

Für die Lebenden und für die Toten

Testamente des Spätmittelalters aus der Stadt Bern

Inauguraldissertation der Philosophisch-historischen Fakultät
der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Ariane Huber Hernández

Madiswil (BE)

Von der Philosophisch-historischen Fakultät
der Universität Bern im März 2015 auf Antrag von Prof. Dr. Christian Hesse und
Prof. Dr. André Holenstein als Dissertation angenommen.

überarbeitete Belegexemplare-Version

Selbstverlag, Bern 2019

Originaldokument gespeichert auf dem Webserver der Universitätsbibliothek Bern



Dieses Werk ist unter einem

Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 2.5
Schweiz Lizenzvertrag lizenziert. Um die Lizenz anzusehen, gehen Sie bitte zu
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.5/ch/> oder schicken Sie einen Brief an
Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California 94105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons
Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 2.5 Schweiz.
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.5/ch/>

Sie dürfen:



dieses Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.



Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.5/ch/legalcode.de>

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	3
Vorwort	9
1 Einleitung.....	10
1.1 Zielsetzung und Fragestellung.....	11
1.2 Forschungsstand	13
1.2.1 Testamente als Forschungsgegenstand.....	13
1.2.2 Forschungen zu Testamenten in Bern	19
1.3 Methode, Vorgehen und Gliederung der Arbeit.....	22
1.3.1 Forschungsansatz und Methode	22
1.3.2 Erfassung, Bearbeitung und Wiedergabe des Quellenmaterials	24
1.3.3 Transkriptions- und Zitierweise von Quellentexten.....	25
1.3.4 Gliederung der Arbeit.....	25
2 Die Quellen	28
2.1 Die Testamentenbücher	28
2.1.1 Formale Beschreibung.....	29
2.1.1.1 Format, Umfang, Lagen und Papier.....	29
2.1.1.2 Folierung, spätere Einbindung und Verzeichnisse	31
2.1.1.3 Seitenlayout und Schreiberhände.....	33
2.1.2 Inhaltliche Beschreibung.....	37
2.1.2.1 Datierung und Chronologie der Einträge.....	37
2.1.2.2 Abschriften von Testamenten und anderen Rechtsgeschäften.....	39
2.1.2.3 Nachträge	42
2.1.3 Das Berner Testamentenbuch als selbständige Abteilung des Stadtbuchs	43
2.2 Die Spruchbücher des Oberen Gewölbes	46
2.2.1 Formale Beschreibung.....	46

2.2.1.1	Format, Umfang, Foliiierung sowie spätere Vezeichnungen und Orientierungshilfen.....	46
2.2.1.2	Von losen Lagen zur Anlage von Büchern.....	49
2.2.1.3	Seitenlayout und Schreiberhände.....	50
2.2.2	Inhaltliche Beschreibung.....	52
2.2.2.1	Chronologie der Einträge.....	52
2.2.2.2	Entwürfe verschiedener Erbrechtsgeschäfte.....	53
2.3	Weitere Buchserien.....	54
2.3.1.1	Ratsmanuale.....	54
2.3.1.2	Notariatsprotokolle.....	56
2.3.1.3	Gerichtsmanuale.....	57
2.4	Einzelne Urkunden, Entwürfe, Abschriften und Fragmente.....	58
2.5	Fazit.....	59
3	Testieren im spätmittelalterlichen Bern.....	62
3.1	Normen und Rahmenbedingungen.....	62
3.1.1	Bern im Spätmittelalter.....	62
3.1.2	Das bernische Erbrecht.....	69
3.1.2.1	Rechtliche Voraussetzungen für das Testieren.....	69
3.1.2.2	Bestimmungen betreffend den Umfang des zu vermachenden Besitzes	71
3.1.2.3	Vorschriften betreffend die Form der Ordnungen.....	72
3.1.2.4	Vorbehalte bei der Inkraftsetzung.....	73
3.1.2.5	Stellung der Witwen und Waisen.....	74
3.1.2.6	Weitgehende Verfügungsfreiheit.....	75
3.1.3	Das Gerichtswesen in der Stadt Bern.....	76
3.1.3.1	Erbrechtliche Belange vor Schultheiss, Rat und Burgern.....	78
3.1.3.2	Erbrechtliche Belange vor dem Stadtgericht.....	80
3.1.4	Die Schreiber.....	82

3.1.5	Charakterisierung der bernischen Erbregelungen	85
3.2	Praxis – Der lange Weg zum rechtskräftigen Testament	87
3.2.1	Testiererlaubnis und Erbeinsetzung	87
3.2.2	Die Testamentserrichtung	92
3.2.2.1	Form und Aufbau bernischer Ordnungen des 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts	92
3.2.2.2	Privat errichtete Testamente	99
3.2.2.3	Vor Gericht errichtete Testamente.....	104
3.2.3	Das Einbringen nach dem Tod und die Inkraftsetzung durch den Rat.....	105
3.2.4	Der Eintrag ins Testamentenbuch und beglaubigte Abschriften.....	108
3.2.5	Die Umsetzung des letzten Willens	112
3.3	Vergleich mit anderen Städten und Fazit	114
4	Die Erblasser und ihr testamentarisch vermachter Besitz.....	124
4.1	Die Lebenssituation der Erblasser	125
4.1.1	Zeitpunkt des Testierens, gesundheitliche Verfassung und Alter	125
4.1.2	Geschlecht und Familienstand	129
4.2	Rechtliche, soziale und wirtschaftliche Stellung der Erblasser.....	131
4.2.1	Die gesellschaftlichen Verhältnisse im spätmittelalterlichen Bern.....	131
4.2.1.1	Twingherren (Adel)	135
4.2.1.2	Notabeln und Honoratioren.....	141
4.2.1.3	Kleriker und Schreiber	145
4.2.1.4	Handwerker und Gewerbetreibende mit politischer Teilhabe	148
4.2.1.5	Bürger und Nichtbürger ohne politische Teilhabe.....	149
4.2.2	Rechtliche Stellung: Bürger, Ausbürger und Hintersassen.....	150
4.2.3	Ratsstellen und Ämter	152
4.2.4	Berufliche Tätigkeit und Zugehörigkeit zu Gesellschaften.....	157
4.2.4.1	Die Bedeutung der bernischen Gesellschaften	158

4.2.4.2	Quellen zur Stubenzugehörigkeit.....	159
4.2.4.3	Die Stubenzugehörigkeit der Testatoren und der Ehemänner von Testatorinnen.....	160
4.2.4.4	Zwischenfazit.....	169
4.2.5	Vermögen und Wohnlage der Testierenden gemäss den Tellbüchern.....	170
4.2.5.1	Haushalte von Testierenden im Tellbuch von 1389.....	172
4.2.5.2	Haushalte von Testierenden in den Tellbüchern von 1448/1458.....	173
4.2.5.3	Haushalte von Testierenden im Tellbuch von 1494.....	177
4.2.5.4	Zwischenfazit.....	180
4.3	Die legierten Güter und ihre Verbreitung in den verschiedenen sozialen Gruppen	181
4.3.1	Gebäude und Grundstücke.....	183
4.3.2	Bargeld und Renten.....	188
4.3.3	Herrschaftsrechte und Laienzehnten.....	193
4.3.4	Naturalien.....	195
4.3.5	Sachlegate.....	197
4.3.5.1	Geschirr.....	201
4.3.5.2	Kleidung.....	208
4.3.5.3	Betten und Zubehör.....	224
4.3.5.4	Harnisch und Waffen.....	227
4.3.5.5	Schmuck.....	230
4.3.5.6	Küchengerät.....	235
4.3.5.7	Möbel und Haustextilien.....	237
4.3.5.8	Utensilien für Transport und Handwerk.....	245
4.3.5.9	Bücher, Bilder und andere Raritäten.....	246
4.3.5.10	Zwischenfazit.....	249
4.4	Fazit.....	250

5	Die an Institutionen und Gemeinschaften verordneten frommen und sozialen Gaben...	255
5.1	Begräbnis und Stiftungen	258
5.1.1	Hinweise auf bereits zu Lebzeiten getätigte Stiftungen	258
5.1.2	Grab, Begräbnis und Totengedenken	262
5.1.3	Das verordnete Gut und dessen Verwendungszweck	285
5.2	Die begünstigten kirchlichen und karitativen Institutionen und Gemeinschaften...	292
5.2.1	Stadtbernische Institutionen und Gemeinschaften	296
5.2.1.1	Kirchen und Klöster	298
5.2.1.2	Spitäler und Siechenhaus	304
5.2.1.3	Beginensamnungen	310
5.2.1.4	Bruderschaften	312
5.2.1.5	Kapellen und Altäre	316
5.2.1.6	Arme und Einrichtungen zugunsten der Armen	318
5.2.1.7	Profane Stadtbauten	325
5.2.2	Begünstigte Institutionen auf bernischem Territorium	326
5.2.2.1	Auswärtige Klöster	326
5.2.2.2	Übrige auswärtige Einrichtungen und Gemeinschaften.....	328
5.2.3	Begünstigte Institutionen ausserhalb des bernischen Herrschaftsbereiches	332
5.3	Fazit	334
6	Die Beziehungen zwischen den Erblassern und den Begünstigten unter Berücksichtigung der Legate.....	340
6.1	Familie, Verwandte und Hausgenossen.....	342
6.1.1	Die Kernfamilie.....	343
6.1.1.1	Eheleute.....	343
6.1.1.2	Kinder	362
6.1.1.3	Enkel	379
6.1.2	Weitere Verwandte.....	382

6.1.2.1	Eltern.....	383
6.1.2.2	Geschwister und deren Familien.....	384
6.1.2.3	Übrige Verwandte.....	391
6.1.3	Hausgenossen.....	392
6.1.3.1	Zöglinge.....	393
6.1.3.2	Dienstpersonal.....	395
6.1.3.3	Konkubinen.....	402
6.2	Weitere Beziehungsnetze.....	403
6.2.1	Patenschaft und Gevatterschaft.....	403
6.2.2	Grenzen der bernischen Testamente zur Erforschung von Beziehungen.....	407
6.2.3	Akteure der Errichtung und Vollstreckung von Testamenten.....	411
6.3	Fazit.....	422
7	Ergebnisse und Thesen.....	426
8	Bibliografie.....	434
8.1	Ungedruckte Quellen.....	434
8.2	Gedruckte Quellen.....	436
8.3	Literatur.....	437
Anhang.....		469
I Verzeichnis der Testatoren und Testatorinnen		
II Abbildungen		
III Grafiken und Tabellen		

VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde im März 2015 von der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern als Dissertation angenommen. Für die Publikation wurde sie stellenweise überarbeitet, neuere Publikationen wurden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

Vielfältige Unterstützung ist mir über die Jahre zuteil geworden. Allen voran gilt meine dankbare Erinnerung Professor Dr. Urs Martin Zahnd, der mich zu diesem Promotionsvorhaben motiviert und bis zu seinem überraschenden Tod im Herbst 2014 engagiert betreut hat. Besonderer Dank gebührt Professor Dr. Christian Hesse für die kurzfristige Übernahme des ersten Gutachtens sowie Herrn Prof. Dr. André Holenstein für seine freundliche Bereitschaft zur Übernahme des zweiten Gutachtens und die Möglichkeit, das Dissertationsprojekt im Rahmen des Doktorandenkolloquiums mehrmals vorzustellen.

Weiter spreche ich meinen Dank Dr. Suse Andresen für ihre tatkräftige Unterstützung beim Aufbau meiner Datenbank aus. Der Staatsarchivarin des Kantons Bern Dr. Barbara Studer Immenhauser und dem Berner Stadtarchivar Dr. Roland Gerber danke ich, dass sie mir den Zugang zu ihren privaten Forschungsdatenbanken zu Ämter- respektive Steuerlisten ermöglicht haben. Auch ihren Archivmitarbeitenden, insbesondere Vinzenz Bartlome und Barbara Spalinger Zumbühl, bin ich für die wertvolle Beratung verbunden. Dem Staatsarchiv und der Burgerbibliothek Bern sei ausserdem für die Publikationserlaubnis der abgebildeten Archivalien gedankt, Dr. Kathrin Utz Tremp für das Überlassen ihrer Reproduktionen der ersten drei Testamentenbücher.

Meinem ehemaligen Arbeitskollegen Dr. Rainer Hugener spreche ich ein grosses Dankeschön für die wertvollen Hinweise und Anregungen aus. Schliesslich gilt mein Dank Simon Bart, Olivia Strasser und Dr. Thomas Richter für die Korrekturarbeiten am ersten Manuskript sowie Pentaprim für das umsichtige Korrektorat der publizierten Fassung.

Diese Arbeit wäre ohne die aufmunternde Unterstützung und das interessierte bis hartnäckige Nachfragen meiner Mutter Marianne Huber-Andina, meiner Schwester Nicole Trasatti, meiner Freunde sowie der Arbeitskollegen im Staatsarchiv des Kantons Zürich und in der Burgerbibliothek Bern nicht möglich gewesen. Ihnen und meinem Mann Javier Hernández, der mir mit Verständnis und grosser Geduld zur Seite gestanden hat, danke ich an dieser Stelle herzlich.

Von den Lebenden gehe ich über zu den Toten und widme diese Arbeit dem Andenken meines Vaters René Huber und meines Doktorvaters Prof. Dr. Urs Martin Zahnd.

1 EINLEITUNG

„Nichts ist gewisser als der Tod und nichts ungewisser als die Stunde des Todes.“ Diese Reflexion über die „*conditio humana*“ steht in der Einleitung vieler spätmittelalterlicher und so auch zahlreicher bernischer Testamente.¹ Prägnant und gerade deshalb viel zitiert, fasst der Satz zusammen, was Menschen über die Grenzen von Zeit und Raum verbindet. Auch wenn sich die Haltung und der Umgang mit dem Sterben und dem Tod gewandelt haben, gehören sie zu den grossen Lebensthemen.² Während zumindest in der modernen westlichen Welt grösstenteils in der Zurückgezogenheit gestorben, um die Toten getrauert und ihrer gedacht wird, pflegten die bernischen Stadtbewohner des Spätmittelalters, welche die Hauptakteure dieser Arbeit darstellen, einen anderen Umgang mit dem Tod: Die Kindersterblichkeit war hoch, die Gefahren, eine Geburt oder eine Krankheit nicht zu überleben oder an den Folgen eines Unfalls oder einer kämpferischen Auseinandersetzung zu sterben, gehörten zum Alltag. Keine Familie blieb davon verschont, und wer es nicht wahrhaben wollte, dass das Leben früher oder später endete, brauchte nur einer Hinrichtung beizuwohnen, die am Galgen vor der Stadt baumelnden Kadaver zu sehen oder beim Weg zur Messe den Blick auf die Beinhäuser mit ihren aufgetürmten Schädeln und Knochen zu richten.

Liessen Männer und Frauen ihre sterblichen Hüllen zurück, erwartete sie jedoch nicht eine Reise ins Unbekannte, sondern es herrschte die Gewissheit, dass sie sich für ihre guten und schlechten Taten auf Erden vor dem himmlischen Richter zu verantworten hätten. Diesem Urteil entsprechend sah man entweder der ewigen Verdammnis oder der individuell berechneten Zeit im Fegefeuer entgegen. Nach dem Individualgericht wartete am Ende der Zeit das Weltgericht und damit verbunden die Hoffnung eines jeden Einzelnen auf die Gnade Gottes zur Erlangung des ewigen Lebens.³ Um besonders das erste Gericht milde zu stimmen, ordneten die Berner wie ihre Zeitgenossen in ganz Europa auf ihren Todfall, unter anderem in Form von letztwilligen Verfügungen, Vergabungen an die Kirche und an karitative Einrichtungen an. Diese dienten zur Förderung sowohl des eigenen Seelenheils als auch jenes der bereits Verschiedenen. Die Sorge galt jedoch nicht allein dem Wohlergehen der Toten im

¹ Etwa in der Ordnung des Heinrich Spiezer aus dem Jahr 1492: [...] *diß gegenwarttig zergencklich leben an-gesechen unnd betrachtet hab, das dem mönschen nütt gewüssers ist denn der tod und nütt ungewüssers dann die stund desselben, und [dass] gar vil unnd dick nach der mönschen abgäng von irs zyttlichen verlassnen guetts wegen groß unruew, krieg unnd hader ufferstatt, semlichs zeverkomen, so ist nun zemaal min gantzer will unnd beschluß, also, das dis nachbescriben min ordnung nach minem tod vollbracht unnd gehalten sol werden, in sölichen worten, so hienach begriffen sind* (StABE A I 836, fol. 84r).

² Zum Sterben im Kreis der Verwandten und Freunde im Spätmittelalter vgl. Resch: Verwandtschaft, insbesondere S. 189–191, 208.

³ Ohler: Sterben, S. 47. Zu den beiden herrschenden Vorstellungen von Individual- und Weltgericht vgl. Kap. 5.1.2, insbesondere Anm. 1615.

Jenseits; die Verantwortung gegenüber den Lebenden im Diesseits trieb den Erblassenden ebenso um. Mithilfe eines Testaments sollte die Verteilung des Nachlasses in geregelten Bahnen nach dem Willen des Verstorbenen verlaufen und Zwistigkeiten unter den Erbanwärttern vermieden werden.⁴ Die Furcht, vom plötzlichen Tod ereilt zu werden und die letzten Vorkehrungen für die Lebenden und für die Toten nicht mehr rechtzeitig treffen zu können, trieb einige Leute dazu, vorsorglich ein Testament zu errichten. Mit diesem Rechtsinstrument konnte dem unvorhersehbaren eigenen Tod etwas von seiner Tücke genommen werden. Es mag die Erblasserinnen und Erblasser zudem bereits zu Lebzeiten erleichtert haben, in Anbetracht der menschlichen Vergänglichkeit ihr Möglichstes getan zu haben.

1.1 ZIELSETZUNG UND FRAGESTELLUNG

In den letzten sechs Jahrzehnten hat sich die Einsicht in zahlreichen europäischen Publikationen niedergeschlagen, dass Testamente für die mittelalterliche Geschichtsforschung eine Fülle von Informationen zu vergangenen Lebenswelten nicht nur einzelner Personen, sondern – da Testamente für viele Städte, und so auch für Bern, in Serien und über längere Zeiträume überliefert sind – ganze Teile der Gesellschaft wiedergeben und Entwicklungslinien aufzeigen können. Da sich die Testierenden einerseits um das eigene Seelenheil und andererseits um die Vergabung ihrer weltlichen Güter sorgten, finden sich Hinweise sowohl auf religiöse Gewohnheiten und Vorlieben als auch auf soziale Beziehungen. Unter den Legaten finden sich zudem Gegenstände aus dem alltäglichen Leben, die einen Eindruck von der materiellen Lebenshaltung der Testierenden vermitteln. Obwohl den Testamenten eine gewisse Einförmigkeit nicht abzusprechen ist, führen sie den Menschen des 21. Jahrhunderts nahe an die Individuen heran, welche die letztwilligen Verfügungen veranlasst haben. Trotz bestimmter vorgegebener Elemente und Formulierungen scheinen Lebensformen sowie Denk- und Handlungsweisen individueller wie kollektiver Natur durch. Testamente geben Aufschluss darüber, welche Vorstellungen die einzelnen Erblasser von sich selbst und von ihrer Umgebung hatten.⁵

Die Beschäftigung mit bernischen Testamenten hat gezeigt, dass sich eine vertiefte Betrachtung dieser Quellenserie aufgrund ihrer Reichhaltigkeit anbietet, zumal sie bisher nie Gegenstand einer systematischen Auswertung gewesen ist. Ziel der Arbeit ist es, die rund 300 heute in den bernischen Archiven greifbaren kopial oder original überlieferten Testamente aus

⁴ Vgl. Zitat in Anm. 1.

⁵ Vgl. Zahnd: Bürgertestamente, S. 72.

einem Zeitraum von ca. 140 Jahren einer Gesamtauswertung zu unterziehen. Sie stammen grösstenteils aus dem Kreis der städtischen Bürgerschaft. Den Beginn des Untersuchungszeitraums gibt die Überlieferung in den städtischen *Testamentenbüchern* vor, die um 1400 einsetzt. Das Ende des Untersuchungszeitraums bildet das Jahr 1538, da die städtische Obrigkeit im folgenden Jahr mit einer neuen Stadtsatzung auch das Testier- und Erbrecht neu formulierte. Damit erstreckt sich die Betrachtung bewusst um ein Jahrzehnt über die bernische Reformation hinaus.

Im Zentrum der Arbeit steht die Erforschung des Dreiecks von Testatoren, Legaten und Empfängern. Dabei sind diese drei inhaltlichen Grundpfeiler eines Testaments einerseits isoliert zu betrachten, andererseits ist deren Verbindung untereinander zu analysieren und zu interpretieren. Aspekte der Rechts- und Verwaltungsgeschichte, welche als Rahmenbedingungen entscheidend auf die Form, den Inhalt und die Menge der letztwilligen Verfügungen einwirkten, sind nicht zuletzt zur Einschätzung der Überlieferungssituation unabdingbar und werden daher ebenfalls ausgeleuchtet. Damit wird das Testament nicht nur als Resultat und die Testamenterrichtung als punktuelles Ereignis betrachtet, sondern der Entstehungskontext mit dem Blick auf die verschiedenen Schritte zum rechtskräftigen Testament in einen breiteren zeitlichen Rahmen gesetzt.⁶ Zu diesem Zweck werden u. a. die sogenannten *Spruchbücher des Oberen Gewölbes*, eine andere zu Beginn des 15. Jahrhunderts einsetzende Quellenserie, beigezogen.

Die vorliegende Untersuchung wird von der Frage geleitet, welche Strategien Männer und Frauen bei der testamentarischen Regelung ihrer Hinterlassenschaft verfolgt haben und durch welche Faktoren sie in ihrem Testierverhalten entscheidend beeinflusst worden sind:

1. Welcher äussere Spielraum (im Sinne des Erbrechts) und welcher innere Spielraum (im Sinne gesellschaftlicher Normen und Mentalitäten) standen den Erblassern in Bezug auf den zu vergabenden Besitz, den Empfängerkreis sowie die weiterführenden Anweisungen offen und wie haben sie diese genutzt?
2. Welcher Einfluss kommt dem Geschlecht, dem Familienstand und der sozialen Herkunft der Erblasser zu? Wie bestimmen sie das Verhalten und Handeln der Testierenden?
3. Den Männern und Frauen, die das Testament als juristisches Instrument zur Regelung ihres Nachlasses wählten, scheint das Anliegen gemeinsam, mindestens über einen

⁶ Gabriela Signori weist in ihrer Untersuchung letztwilliger Verfügungen von kinder- und familienlosen Erblassern zu Recht auf die Wichtigkeit hin, die Testamente, die eine Momentaufnahme darstellen, als im Lebenszyklus verankerte Dokumente zu verstehen und auch ihrer dynamischen Dimension Rechnung zu tragen (Signori: *Vorsorgen*, S. 60–61).

Teil ihrer Habe differenzierte Bestimmungen zu erlassen. Sie wünschten, ausgewählte Institutionen und Menschen mit eigens bestimmten Rechtsansprüchen, Immobilien, Geldbeträgen und Sachobjekten zu begünstigen. Können anhand der Äusserungen und Handlungsanweisungen in den Testamenten und unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Testierenden auch individuelle Beweggründe ausgemacht werden?

4. Welchen Erkenntniswert vermitteln die Testamente zur Gesellschaftsgeschichte der Stadt Bern am Ende des Spätmittelalters im Allgemeinen? Welchen Erkenntniswert als Zeugnisse für die Religiosität und Frömmigkeit der Erblasser, als Quellen für die materielle Kultur des Spätmittelalters, für die kulturelle und soziale Bedeutung von Objekten und Gütern sowie für die Erschliessung von zwischenmenschlichen Beziehungen und Gefühlen im Besonderen?

Bei den soeben formulierten Fragen soll auch die Zeit als Faktor berücksichtigt werden, um Konstanten und Veränderungen im Testierverhalten, gerade auch am Ausgang des Mittelalters und über die Reformation hinaus, darzulegen. Die Resultate für Bern sollen zudem den Verhältnissen in anderen Städten, zu denen entsprechende Untersuchungen vorliegen und deren Auswertungsweise einen Vergleich ermöglichen, gegenübergestellt werden, um Gemeinsamkeiten und spezifisch Bernisches herauszuarbeiten.

1.2 FORSCHUNGSSTAND

1.2.1 TESTAMENTE ALS FORSCHUNGSGEGENSTAND

Nach der Rechtsgeschichte, die das Testament als erstes für ihre Forschungen entdeckt hatte, erkannte man im Zuge des wachsenden Interesses an sozial- und kulturgeschichtlichen Aspekten in der allgemeinen Geschichtsforschung ab den 1950er Jahren zunehmend den reichen Gehalt dieser Quellengattung. Es waren im Besonderen französische Wissenschaftler der Schule der *Annales*, die ihre Aufmerksamkeit in den 1960er und 70er Jahren auf die Testamente richteten, wobei die Mentalitätsforschung bezüglich der Einstellung zum Tod im Vordergrund stand und quantitative Methoden zum Einsatz kamen. Zeitlich etwas verzögert taten es ihnen die deutschen Historiker gleich und untersuchten in Monografien und Aufsätzen den Gesamtbestand der Testamente einer Stadt oder einen Teilbereich mit enger gefassten Fragestellungen. Die Vorgehensweise hing jeweils vom Umfang, von der Überlieferungsdichte, den bestehenden Vorarbeiten (Quelleneditionen, Regestenwerke) und dem Vorhandensein ergänzender Quellen (z. B. Bürger- und Steuerbücher) ab. Nicht zuletzt

spielte bei der Quellenwahl auch die Form der Überlieferung (als Originalurkunden oder als zeitgenössische Auszüge oder Abschriften in Stadtbüchern) eine Rolle. Meistens konnten die Untersuchungen von früheren Arbeiten profitieren, die lediglich den rechtlichen Aspekt der Nachlassregelung behandelten, und darauf aufbauend ihre Forschungen in neue Richtungen der Alltags-, Sozial- und Mentalitätsgeschichte lenken. Der Ansporn für die Forschenden kam u. a. vonseiten Ahasver von Brandts, der 1973 in einem Aufsatz den Aussagegehalt mittelalterlicher Bürgertestamente den Forschenden näher brachte.⁷

Serielle Auswertungen von Testamenten mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten liegen für einzelne Städte und Gebiete im deutschen (Görlitz, Hamburg, Köln, Konstanz, Lübeck, Lüneburg, Reval, Stralsund, Mittelrhein),⁸ österreichischen (Korneuburg, Wien)⁹ und schweizerischen Raum (Basel, Lausanne, Sitten und Zürich) vor.¹⁰ Eine Zusammenstellung der seit den 70er Jahren im europäischen Raum erschienenen Literatur, die sich mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Testamenten widmet, gibt Linda Guzzetti. Ihren thematisch gegliederten bibliografischen Überblick leitet sie mit einigen Bemerkungen zur Terminologie der Testamente ein und begleitet die einzelnen Themenblöcke jeweils mit einem knappen Kommentar.¹¹ Nachfolgend werden die Monografien und Aufsätze herausgegriffen, die für die vorliegende Untersuchung relevant sind und sich für einen Vergleich bestimmter Aspekte eignen. Aufgrund ähnlicher Begrifflichkeit, vergleichbarer Rechtslage und Überlieferungsweise sind dies hauptsächlich Untersuchungen im Gebiet des Heiligen Römischen Reiches.

Entsprechend der inhaltlichen Vielfalt der Testamente haben sich verschiedene Forschungsrichtungen mit der Quellengattung befasst. Ein Schwerpunkt liegt bei den Vergabungen zum Seelenheil und für wohltätige Zwecke. Als früheste Arbeiten sind hier die Monografien von Anneliese Mark über Wiener und von Véronique Pasche über Lausanner Testamente in den 70er respektive 80er Jahren zu nennen. Die 1992 erschienene Dissertation von Gregor Zenhäusern zu Sitten und die wenig jüngere Publikation Brigitte Klosterbergs zu Köln setzen zwar den gleichen Schwerpunkt, beziehen aber gleichzeitig die Stellung der Verwandtschaft ein. Ausserdem nehmen hier die Testamente von Geistlichen einen wichtigen

⁷ Guzzetti: Testamentsforschung, S. 19–29; Baur: Testament, S. 18–33; Brandt: Bürgertestamente.

⁸ In der Reihenfolge wie oben aufgeführt: Marquardt: Bürgertestamente; Loose: Testamente; Riethmüller: Aspekte; Klosterberg: Ehre; Baur: Testament; Meyer: Gesellschaft; Noodt: Religion; Mosler-Christoph: Kultur; Hahn: Testamente; Schildhauer: Alltag; Schulz: Testamente.

⁹ In der Reihenfolge der aufgeführten Städte: Holzner-Tobisch: Investitionen; Jaritz: Aussage; Mark: Verhalten; Lentze: Testamentsrecht (Wien).

¹⁰ In der Reihenfolge der aufgeführten Städte: Signori: Vorsorgen; Pasche: Salut; Zenhäusern: Wohl; Bosshard: Familie; Weibel: Erbrecht.

¹¹ Guzzetti: Testamentenforschung.

Raum ein, da sie zahlenmässig einen bedeutenden Teil der jeweiligen Quellencorpora ausmachen.

In weiteren Arbeiten haben Marianne Riethmüller 1994 und Kornelia Holzner-Tobisch 2007 zur Erforschung der Verhältnisse in Hamburg respektive Korneuburg¹² beigetragen. Die seit 2015 im Druck vorliegende Dissertation von Kadri-Rutt Hahn gewichtet die Untersuchung von Legaten an geistliche respektive karitative Empfänger am stärksten, erforscht aber auch eingehend die Beziehung zu den weltlichen Begünstigten, womit ihre Untersuchung auch im nachfolgenden Forschungszweig aufgeführt werden könnte. Nur eine untergeordnete Rolle spielt dagegen die Sachkultur.¹³ Die Autoren ermöglichen dank ihren Untersuchungen, den Streubereich der frommen und karitativen Stiftungen und die Beliebtheit der verschiedenen, meist innerstädtischen Institutionen über den Untersuchungszeitraum aufzuzeigen. Auch geben sie Einblick in die üblichen Begräbnisriten und das Totengedenken wie überhaupt in den Verwendungszweck und den Umfang der Verfügungen zugunsten des Seelenheils im jeweiligen geografischen Untersuchungsraum.

Ein weiterer Forschungszweig verfolgt einen sozialgeschichtlichen Ansatz und richtet seinen Fokus stärker auf die Beziehungen zu den Begünstigten im eigenen Haus und ausserhalb desselben sowie zu den mit dem Testament formell verbundenen Personen. Birgit Noodt konzentriert sich hierfür in ihrer im Jahr 2000 erschienenen Dissertation auf die Testamente Lübecks des 14. Jahrhunderts. Ihre Untersuchung bezieht aber auch prominent formale Aspekte des Testierens und die religiöse Lebenswelt ein. Zeitlich schliesst die zehn Jahre später erschienene Arbeit Gunnar Meyers zur gleichen Stadt für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts daran.¹⁴ Meyer stützt sich einerseits auf ein Schichtenmodell, das auf die Gesellschaftsstruktur der Hansestadt zugeschnitten ist. Andererseits zieht er zur Erforschung der Beziehungsnetze zu den Testamentsvollstreckern/Vormündern die Netzwerkanalyse hinzu. In einem Aufsatz widmet sich der gleiche Autor dem schichtspezifischen Stiftungsverhalten der Lübecker aus dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts.¹⁵ Auch Werner Bosshard fragt in seiner unveröffentlichten Lizentiatsarbeit zu Zürcher Testamenten nach dem Stellenwert von Familie, Verwandtschaft und Vermögen über einen Zeitraum von elf Jahren und ergänzt die dichte Überlieferung in den Gemächtebüchern mit Steuerlisten.¹⁶ Gabriela Signori beschränkt sich in ihrer Untersuchung von 2001 zu Basel aufgrund der

¹² Holzner-Tobisch: Investitionen.

¹³ Hahn: Testamente.

¹⁴ Meyer: Gesellschaft.

¹⁵ Meyer: Milieu.

¹⁶ Bosshard: Familie. Das Dissertationsprojekt (vgl. den Hinweis in: Sutter: Nachbarn, S. 36) scheint Bosshard nicht weiter verfolgt zu haben.

ortsspezifischen Rechtslage auf die letztwilligen Verfügungen kinderloser Erblasser und fragt, wer in dieser Konstellation als Erben und Begünstigte von Einzellegaten gewählt wird.¹⁷ Die genannten Arbeiten vermitteln ein Bild vom Stellenwert des engeren und weiteren Verwandtenkreises, beleuchten aber auch Netzwerke ausserhalb der verwandtschaftlichen Strukturen. Damit liefern sie wertvolle Einsichten ins Zusammenleben und Gesellschaftsgefüge spätmittelalterlicher Städte.

Werden zwar in allen Arbeiten die Testamente von weiblichen Testierenden wie jene von geistlichen Erblassern speziell in einem Unterkapitel hervorgehoben, wird die Kategorie Geschlecht nur in wenigen Untersuchungen systematisch berücksichtigt. Abgesehen vom bereits 1980 erschienenen Aufsatz von Hans-Dieter Loose, der die Erwerbstätigkeit von Frauen in den Städten Lübeck und Hamburg anhand von Testamenten beleuchtet,¹⁸ sind es vor allem jüngere Untersuchungen, die sich der Genderfrage annehmen. Anhand venezianischer Vermächtnisse untersucht Linda Guzzetti 1998 die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen im Spätmittelalter.¹⁹ Stefanie Rüter geht in ihrem Aufsatz von 2007 der Frage nach, inwieweit sich in Testamenten Aussagen von Frauen über ihr Selbstverständnis finden lassen; sie interessiert sich dabei aber auch für den sozialen Status der Erblasserinnen.²⁰ Die Frage Rüthers nach weiblichem Wortlaut sowie Beziehungskonzepten und Rollenverhalten greift auch Kathrin Pajcic, von einer kultur- und literaturwissenschaftlichen Fragestellung geleitet, in ihrer 2013 erschienenen Dissertation zu Lüneburger, Hamburger und Wiener Testamenten des 14. und 15. Jahrhunderts auf. Das Testament interessiert hier ausserdem als spezifisches Mittel der Kommunikation. Männliche Testierende werden dabei aber nicht zum Vergleich beigezogen.²¹ In die Frühe Neuzeit fällt die Arbeit von David Andreotti zu Basel. Er wendet auf Testamente des 17. und 18. Jahrhunderts die Methoden der Selbstzeugnisforschung an, ohne jedoch die Quellengattung selbst der Kategorie der Selbstzeugnisse zuzuordnen.²² Er versteht den Akt des Testierens als soziale Praxis, zu deren Ergründung er einerseits die testierende Person selbst untersucht und andererseits deren Umfeld, auf das sie mit ihren Verfügungen einwirkt.²³

¹⁷ Signori: Vorsorgen.

¹⁸ Loose: Erwerbstätigkeit.

¹⁹ Guzzetti: Vermächtnisse.

²⁰ Rüter: Stand.

²¹ Pajcic: Frauenstimmen.

²² Andreotti: Testamente.

²³ Andreotti: Testamente, S. 65.

Einem letzten hier herauszugreifenden Forschungsstrang sind jene Analysen zuzuordnen, die der materiellen Kultur gewidmet sind. Gerhard Jaritz hat bereits 1977 in seinem Beitrag über Wiener Testamentenbücher²⁴ den Blickwinkel auf die Realienkunde gelegt; seither sind immer wieder Testamente zur Untersuchung der spätmittelalterlichen materiellen Lebenswelten im österreichischen Raum beigezogen worden.²⁵ Zahlreich sind die Beiträge des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs in Krems. Auch die Monografien von Paul Baur (1989) und Johannes Schildhauer (1992) auf der Grundlage von Konstanzer respektive Stralsunder Testamenten weisen den vermachten Sachgütern einen prominenten Platz zu.²⁶ Susanne Mosler-Christoph widmet sich in ihrer 1998 erschienenen Dissertation zu Lüneburger Testamenten fast ausschliesslich der materiellen Kultur.²⁷ Uta Marquardt, die zur Untersuchung der Bürgertestamente von Görlitz des 16. Jahrhunderts einen sozialgeschichtlichen Ansatz verfolgt, widmet den legierten Realien ebenfalls ein Unterkapitel.²⁸ Die verschiedenen Arbeiten verdeutlichen, wie unerlässlich die Quellengattung der Testamente ist, wenn man sich mit materieller Kultur des Spätmittelalters einer Stadt oder Region befasst. Dies nicht zuletzt, weil die Objekte nicht bloss aufgezählt werden, sondern in einem spezifischen Vergabungskontext stehen und so im besten Fall einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn über die Beschaffenheit, Verwendung, den Wert und die Verbreitung ermöglichen.

Vier jüngere Arbeiten stellen zwar nicht Testamente an sich ins Zentrum, stützen sich aber für ihre jeweilige Untersuchung in bedeutendem Mass auf dieselben. Hauptsächlich sozialgeschichtlich interessiert sind Stefanie Rütter und Kerstin Seidel in ihren Untersuchungen zur Herrschaftslegitimation von Lübecker Ratsherrn respektive zu sozialen Beziehungen in Köln.²⁹ Ralf Lusiardi erforscht religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens von Bewohnern der spätmittelalterlichen Stadt Stralsund unter anderem anhand von Testamenten.³⁰ Auch Olivier Richard, der das bürgerliche Memorialwesen in Regensburg untersucht, zieht neben anderen Quellen auch Testamente hinzu, um das Bild des Schenkungs- und Stiftungswesens der Stadt zu vervollständigen.³¹

²⁴ Jaritz: Aussage.

²⁵ Jaritz: Bürgertestamente. Als neuere Publikation sei etwa Jaritz' Beitrag neben jenem von Holzner-Tobisch und Neschwara in den Beiträgen zur Rechtsgeschichte Österreichs von 2011 erwähnt (Jaritz: Jungfrauen).

²⁶ Baur: Testament; Schildhauer: Alltag; vgl. auch Schildhauer: Leben.

²⁷ Mosler-Christoph: Kultur.

²⁸ Marquardt: Testament.

²⁹ Seidel: Freunde; Rütter: Prestige.

³⁰ Lusiardi: Stiftung.

³¹ Richard: Mémoires. Zu Regensburger Testamenten vgl. auch Kolmer: Testamente.

Zeitlich konzentriert sich der grösste Teil der Arbeiten auf das 14. und das 15. Jahrhundert; das Ende des Untersuchungszeitraums fällt oft mit der Reformation zusammen. Johannes Schildhauer für Stralsund, Uta Marquart für Görlitz und Kadri-Rutt Hahn für Reval weiten ihren Blick dagegen auf die nachreformatorische Zeit aus, um mögliche Veränderungen in den Testiergewohnheiten nachzuzeichnen. Die Zeitspanne unmittelbar nach der Reformation untersucht Kadri-Rutt Hahn in ihrem Aufsatz von 2007 und ihrer 2015 publizierten Dissertation, in der sie nachweist, dass in Reval (heutiges Tallinn) die kirchlichen und mildtätigen Legate nach der Reformation zwar einem eingeschränkten Institutionenkreis zuzufliessen, jedoch längst nicht abbrechen.³²

Während die meisten Autoren die Testamentsüberlieferung und die Handlungsabläufe von Testamentserrichtung und -bestätigung nur sehr marginal behandeln, weisen Birgit Noodt und Gunnar Meyer zu Lübeck, Kadri-Rutt Hahn zu Reval, Kornelia Holzner-Tobisch zu Korneuburg³³ und Katrin Pajcic zu Hamburg, Lüneburg und Wien diesen Aspekten in ihren Monografien einen prominenten Platz zu. Ausführliche Angaben zur Überlieferung findet man ansonsten eher im Zusammenhang mit Regestenwerken und Editionen (Braunschweig³⁴, Pressburg³⁵, Wien³⁶) beziehungsweise in jüngeren Publikationen zur Erforschung der Stadtbücher.³⁷

Während die älteren oder hauptsächlich alltags- und kulturgeschichtlich orientierten Arbeiten eher qualitativ vorgehen, nutzen sozialgeschichtlich geprägte Arbeiten auch quantitative Auswertungen. Äusserungen zum methodischen Vorgehen und die Formulierung grundsätzlicher Leitfragen finden sich ebenfalls besonders in jenen Arbeiten mit einem starken sozialgeschichtlichen Einschlag oder in jenen, welche die Testamente unter dem Aspekt der Selbstzeugnisse erforschen. In den anderen Monografien findet zumindest eine grobe Charakterisierung der sozialen Zusammensetzung der Testierenden statt, und die Erblasser werden sodann in Relation zur städtischen Gesamtbevölkerung gesetzt, um eine Aussage über die Repräsentativität der Testamente bezüglich der einzelnen Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen. Die soziale Zugehörigkeit durchzieht aber – wie auch das Geschlecht – die weitere Untersuchung meist nicht systematisch und spielt nur noch in einzelnen Beispielen eine Rolle. Über die qualitative Vorgehensweise reflektiert

³² Hahn: Testamente, S. 337–397; Hahn: Legate.

³³ Holzner-Tobisch: Investitionen, insbesondere S. 52–66. Neben ihrer Monografie sei auch auf den Aufsatz über die Korneuburger Geschäftsbücher des 15. Jahrhunderts in den Beiträgen zur Rechtsgeschichte Österreichs hingewiesen (Holzner-Tobisch: Geschäftsbücher).

³⁴ Mack: Testamente.

³⁵ Majorossy/Szende: Protocollum; Szende: Testaments.

³⁶ Neschwara: Rechtsformen.

³⁷ Klingner: Stadtbuch; Rolker: Behörde.

hauptsächlich Jaritz, der ein methodisches Gerüst für die Realienkunde, unter anderem anhand der Quellengattung Testament, entwickelt hat.³⁸ Methodische Überlegungen, vor allem zum eingeschränkten Aussagegehalt von Testamenten, stellen insbesondere Gabriela Signori, Brigitte Pohl-Resl und Kadri-Rutt Hahn immer wieder in ihren Arbeiten an.³⁹

1.2.2 FORSCHUNGEN ZU TESTAMENTEN IN BERN

Wie bereits angedeutet, hat sich bis anhin niemand eingehend mit den bernischen Testamenten oder Ordnungen, wie sie zeitgenössisch meist genannt werden, befasst. Es gibt aber einige wenige Untersuchungen, die zumindest Teilaspekte behandeln, auf denen diese Arbeit aufbauen kann. Aufgearbeitet sind seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die erbrechtlichen Belange durch den Rechtshistoriker Hermann Rennefahrt. Das normative Erbrecht der Stadt Bern ist in der Reihe der Schweizer Rechtsquellen zur Stadt Bern von Emil Friedrich Welti beziehungsweise Hermann Rennefahrt ediert.⁴⁰ Vereinzelt Dokumente wie Testierermächtigungen und Urteile über Erbstreitigkeiten aus den *Spruchbüchern des Oberen Gewölbes* finden sich in einem weiteren Rechtsquellenband.⁴¹ Hermann Rennefahrt behandelt in seinem dreibändigen Werk zur Berner Rechtsgeschichte⁴² auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Gültigkeit von Testamenten, stützt sich dabei aber weitgehend auf normatives Recht und zieht kaum konkrete Beispiele heran. In jüngerer Zeit sind verschiedene rechtsgeschichtliche Beiträge zum Erb- und Testamentsrecht von Theodor Bühler erschienen, die auch auf die bernische Situation eingehen, sich dabei aber grösstenteils auf Rennefahrt stützen, ohne weitere Quellen beizuziehen. Zum Aufbau und zur Tätigkeit der städtischen Ratsgremien haben Regula Schmid und Barbara Studer Immenhauser geforscht. Letztere hat sich in ihrer Untersuchung zur Verwaltung der spätmittelalterlichen Stadt Bern auch dem Gerichtswesen gewidmet.⁴³

Zur Jenseitsvorsorge des 14. Jahrhunderts in der Stadt Bern ist 1985 an der Universität Zürich eine Lizentiatsarbeit eingereicht worden.⁴⁴ Beat Ledermann standen dabei 310 Urkunden zur Verfügung, bei denen es sich grösstenteils um zweiseitige Rechtsgeschäfte in Form von Schenkungen handelt, also nicht um einseitige, widerrufliche Testamente, wie sie der

³⁸ Jaritz: Augenblick; Jaritz: Bürgertestamente, insbesondere S. 251–252. Siehe auch die Literaturangaben in der Einleitung zu Kap. 4.3.

³⁹ Auch Guzzetti trägt zum Schluss wichtige Punkte zusammen, welche die Grenzen der Aussagekraft von Testamenten aufzeigen (Guzzetti: Testamentsforschung, S. 32).

⁴⁰ SSRQ BE I/1 und 2.

⁴¹ SSRQ BE I/7.1.

⁴² Rennefahrt: Grundzüge I–III.

⁴³ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 173–191; Schmid: Rathaus; Schmid: Wahlen; Schmid: Reden.

⁴⁴ Ledermann: Versicherung.

vorliegenden Arbeit zugrunde liegen.⁴⁵ Kathrin Trep-Utz, die ihre Dissertation über das 1484/85 gegründete Kollegiatsstift St. Vinzenz in Bern verfasst hat, greift in einem Kapitel ebenfalls auf die für ihren Untersuchungszeitraum zur Verfügung stehenden Testamentenbücher zurück.⁴⁶ Dieses der Liturgie gewidmete vierte Kapitel ist separat als Aufsatz erschienen und thematisiert unter anderem die Handhabung des Totengedenkens während des Bestehens des Chorherrenstifts, wobei sich die Autorin nicht nur auf die Archivalien des Stifts stützt, sondern auch städtisches Verwaltungsschriftgut einbezieht.⁴⁷ Die Testamente dienen Trep-Utz auch für zahlreiche Beiträge in der Reihe der *Helvetia Sacra* zu den bernischen Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Stiftungswesen zugunsten der besprochenen Kloster- und Spitalorden sowie der Beginenhäuser.⁴⁸

Noch dürftiger als die Literatur zu bernischen Testamenten ist die Zahl der edierten letztwilligen Verfügungen für den Zeitraum. Die Quellensammlung *Fontes Rerum Bernensium*⁴⁹ erstreckt sich nur bis ins Jahr 1390. So sind zwar einzelne Testamente, hauptsächlich aber einzelne Seelgerätstiftungen enthalten, das Editionswerk greift jedoch nur in einem Fall auf die Überlieferung in den Testamentenbüchern zurück.⁵⁰ In gedruckter Form liegen ansonsten nur eine Handvoll transkribierter Testamente vor, die aufgrund der Bekanntheit der männlichen Erblasser das Interesse auf sich gezogen haben: Im *Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern* aus dem Jahr 1851 finden sich gleich drei transkribierte Testamente⁵¹; einleitend weist der Autor zumindest allgemein auf den Gehalt der Testamente hin. Auch in der Reihe des *Berner Taschenbuchs* sind einige wenige Testamente veröffentlicht und besprochen worden, der Fokus liegt dabei aber stets auf dem Testator.⁵²

Die Testamentenbücher als Reihe städtischen Verwaltungsschriftguts waren nie Gegenstand einer eigenen Untersuchung; Emil Meyer übergeht die Testamentenbücher in seiner Übersicht

⁴⁵ Er wertete die in den *Fontes Rerum Bernensium* edierten Texte aus und ergänzte sie für die Zeit nach 1389 mit Originalen und dem ebenfalls im Staatsarchiv aufbewahrten *Liber redituum conventus praedicatorum*, einem Kopialband aus dem ehemaligen bernischen Dominikanerkloster. Er reicherte sein Material zusätzlich mit anderen rund 190 Quellen an, die über erfolgte Stiftungen Zeugnis ablegen: Beweisurkunden zuhanden des Schenkungsempfängers, Testamentvollzüge, Jahrzeitbücher und das *Burger Buch um die Spenden* aus dem Jahre 1388 (Ledermann: Versicherung, S. 28–33).

⁴⁶ Trep-Utz: Kollegiatsstift.

⁴⁷ Trep-Utz: Gottesdienst.

⁴⁸ Utz Trep: Dominikaner; Utz Trep: Antoniter; Utz Trep: Hospitaliter; Utz Trep: Beginen.

⁴⁹ *Fontes Rerum Bernensium*, Berns Geschichtsquellen bis 1390, 10 Bde., Bern 1883–1956.

⁵⁰ Die Ordnung des Peter von Balm (Verzeichnis Nr. 15) ist lediglich abschriftlich überliefert (FRB, Bd. 8, Nr. 717). Die anderen edierten Texte basieren auf den einzeln überlieferten Urkundenausfertigungen, ohne dabei auf die Überlieferung in den Testamentenbüchern hinzuweisen (Verzeichnis. Nr. 71: FRB, Bd. 6, Nr. 628; Verzeichnis Nr. 107: FRB, Bd. 10, Nr. 1029; Verzeichnis Nr. 240: FRB, Bd. 7, Nr. 479).

⁵¹ Fetscherin: Archer; Fetscherin: Balm; Fetscherin: Diesbach.

⁵² Tobler: Fricker; Fetscherin: Bubenberg; Fetscherin: Weder.

zur Geschichte des bernischen Staatsarchivs in der Aufzählung der verschiedenen Bücherreihen gänzlich.⁵³ Das erste Testamentenbuch bespricht erstmals der Rechtshistoriker Josef Hofstetter in einem aufschlussreichen Aufsatz im Jahr 1963, wobei er den Blick sowohl auf die Anwendung des Erbrechts als auch die Testierpraxis richtet.⁵⁴ Barbara Studer Immenhauser behandelt in ihrer Dissertation zur bernischen Verwaltung mehrere Buchreihen, dabei geht sie auch kurz der Frage nach der Verantwortlichkeit der Anlage des ersten Testamentenbuchs nach.⁵⁵ Ebenfalls die Anfänge des ersten Bandes untersucht etwas eingehender Kathrin Jost in einem Abschnitt ihrer 2011 erschienenen Dissertation über den Stadtschreiber Konrad Justinger, wobei sie sich auf die Frage nach der möglichen Urheberschaft Justingers für die ersten Einträge sowie die Anlage der Buchserie durch denselben konzentriert.⁵⁶ Sie bestätigt dabei Barbara Studer Immenhausers Annahme, dass nicht Justinger die Anlage des Buches veranlasst habe. Sie entkräftet aber auch deren Vermutung, er habe die Testamente später systematisch darin aufgenommen.⁵⁷ In ihrer kürzeren Untersuchung zu den Anfängen der Spruchbücher stellt sich Jost ebenfalls gegen die Annahme Studer Immenhausers, Justinger sei für die Einführung dieses Kanzleiwerks verantwortlich gewesen.⁵⁸

Einen Überblick über die in der Schweiz archivierten Bestände und die in den Testamenten zu gewinnenden Aussagen zu Realienkunde und Sozialgeschichte, unter anderem anhand von Beispielen Berns, gibt der Aufsatz von Urs Martin Zahnd.⁵⁹ Ebenfalls realienkundlich interessiert ist Katharina Streun, die das an Schmuckstücken reiche Testament des Hans Rudolf von Scharnachthal aus dem Jahr 1506 besprochen hat.⁶⁰ Ein Kastentext von Barbara Studer im Band *Berns mutige Zeit* ist den in Testamenten des 14. Jahrhunderts erwähnten Alltagsgegenständen gewidmet.⁶¹ Franz-Josef Sladeczek nennt einleitend zum Kapitel in *Berns Grosse Zeit* über die spätmittelalterliche Kunstproduktion im Sakralbereich das Desiderat der Erforschung des Stiftungswesens in Bern. Als in diesem Zusammenhang zu untersuchende Quellen weist er insbesondere auf das St. Vinzenzen Schuldbuch und die Testamentenbücher hin.⁶² Seither sind das digitalisierte und transkribierte Schuldbuch sowie

⁵³ Meyer: Geschichte.

⁵⁴ Hofstetter: Testamentenbuch.

⁵⁵ Zum Testamentenbuch vgl. Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 76, insbesondere Anm. 374; zur Kanzlei und zum übrigen Verwaltungsschriftgut vgl. daselbst, S. 68–100.

⁵⁶ Jost: Justinger, S. 108–111.

⁵⁷ Jost: Justinger, S. 109, 111.

⁵⁸ Jost: Justinger, S. 111–112; Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 75–76.

⁵⁹ Zahnd: Bürgertestamente.

⁶⁰ Streun: Testament.

⁶¹ Studer: Silberschalen, S. 409.

⁶² Sladeczek: Heilserwartung, S. 367–368, Anm. 7.

die Lizentiatsarbeit von Isabelle Schürch der Forschung zugänglich gemacht worden.⁶³ Erste Auswertungen liegen in Form einer 2017 erschienenen Ausgabe der *Berner Zeitschrift für Geschichte* vor.⁶⁴

1.3 METHODE, VORGEHEN UND GLIEDERUNG DER ARBEIT

1.3.1 FORSCHUNGSANSATZ UND METHODE

Die vorliegende Arbeit versteht sich als Beitrag zur neueren Kulturgeschichte⁶⁵, welche die Ansätze von Alltags-, Kultur- und Mentalitätsgeschichte verbindet, sowie zur weiter gefassten Sozialgeschichte, die heute auch Kulturgeschichte ist.⁶⁶ So sind sich etwa die Autoren in der Einleitung zur 2012 erschienenen Ausgabe der *Traverse* zur Kulturgeschichte der Schweiz einig, die Auseinandersetzungen zwischen Kultur- und Sozialgeschichte seien überholt und die scharfe Unterscheidung der beiden Pole mittlerweile aufgehoben.⁶⁷ In diesem Sinne versucht die vorliegende Arbeit, von den Quellen ausgehend, verschiedene Ansätze zu verbinden. Die Untersuchung positioniert sich an der Schnittstelle von Schriftlichkeitsforschung, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie der Realienkunde⁶⁸, wobei sie die in den Berner Testamenten aufscheinende Spannbreite von Aspekten in ihrer Ganzheit berücksichtigt, um ein möglich dichtes Bild der spätmittelalterlichen Lebenswelt der Testierenden und ihrer Beziehungsnetze nachzuzeichnen und den Prozess des Testierens in einen breiten gesellschaftlichen Kontext stellen zu können. Die Untersuchung ist damit auch eine Bündelung von Mikroanalysen zur bernischen Gesellschaft im ausgehenden Mittelalter mit hunderten Akteuren aus unterschiedlichen sozialen Gruppen mit ihren Besitztümern, Beziehungen und Netzwerken. Wo es die Untersuchungsweise ermöglicht, werden die Ergebnisse für Bern mit den Befunden anderer Städte im deutschen Sprachraum verglichen. In der vorliegenden Arbeit werden die quantitative und qualitative Methode kombiniert. Erstere eignet sich aufgrund der Überlieferungsdichte und erlaubt, generalisierende Aussagen zu verschiedenen Gesellschaftsgruppen zu machen und erleichtert den Vergleich mit den

⁶³ Vgl. Gerber/Němec: St. Vinzenzenschuldbuch, S. 5.

⁶⁴ Gerber/Němec: St. Vinzenzenschuldbuch.

⁶⁵ Zur neueren Kulturgeschichte in der Schweiz und den aktuellen Forschungsthemen vgl. *Traverse* 2012/1. In ihrem Beitrag zur Schweizer Kulturgeschichtsschreibung der Vormoderne halten die Autoren Lucas Burkart und Anja Rathmann-Lutz fest, die neuere Kulturgeschichte kenne weder eindeutig definierte Themen noch stütze sie sich auf eine bestimmte Methode. Zum heutigen Zeitpunkt sei sie weniger inhaltlich-thematisch oder methodisch als vielmehr als eine Perspektive auf Geschichte zu beschreiben, in deren Zentrum die Darstellung historischer Sinn- und Bedeutungszusammenhänge stehe (Burkart/Rathmann-Lutz: *Blicke*, S. 19).

⁶⁶ Hürlimann/Joye-Cagnard: *Sozialgeschichte*, S. 10.

⁶⁷ Crousaz/Jucker: *Kulturgeschichte*, S. 11.

⁶⁸ Zur Realienkunde eingehender in Kap. 4.3.5.

Resultaten zu anderen bereits untersuchten Städten; zur Veranschaulichung dienen exemplarische Fälle. Die ausgewählten Beispiele sollen zudem ermöglichen, individuelle Handlungsweisen aufzuzeigen und zu interpretieren. Die Schilderungen bleiben dabei im Sinne der neuen Kulturgeschichte nach Rudolf Vierhaus möglichst quellennah.⁶⁹ Die formalen und inhaltlichen Abweichungen einiger Testamente, etwa die Gemeinschaftstestamente oder blosse Erbeinsetzungen, erlauben es nicht, für die quantitativen Auswertungen immer mit der gleichen Zahlenbasis zu rechnen. Die Ausgangslage wird daher jeweils vor der Präsentation der Resultate offengelegt.

Zur Charakterisierung der Erblasser in Kapitel 4 kommt sowohl die prosopografische Methode zur Anwendung als auch eine Einteilung der Testatoren in verschiedene Gesellschaftsgruppen, die den herrschenden bernischen Gesellschaftsverhältnissen möglichst gerecht zu werden versucht. Gemäss Gerhard Jaritz werden Aussagen über die Gemeinschaft erst durch Zusammenfassung von Testamenten nach gleichartiger sozialer, wirtschaftlicher oder örtlicher Herkunft der Erblasser möglich.⁷⁰ Er macht ebenfalls darauf aufmerksam, dass eine umfassende Behandlung von Testamenten unter anderem umfangreiche Forschungen zur Person sowie zur sozialen und finanziellen Situation jedes einzelnen Erblassers verlange. Des Weiteren seien Untersuchungen zur allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Lage und ihrer Auswirkung auf den einzelnen Menschen, zu Krankheiten und Seuchen und deren Einfluss auf die Errichtung von Testamenten notwendig.⁷¹

Für die Kapitel 4 bis 6 ist zudem der realienkundliche Ansatz zentral. Im Gegensatz zur älteren Volkskunde, die sich lediglich der Erforschung von Alltagsgegenständen widmete, berücksichtigt die Realienkunde auch die Lebenswelt der Menschen, in deren Kontext die Objekte Erwähnung finden.⁷² Die sozialen Unterschiede der Testierenden manifestierten sich sowohl in der materiellen Kultur ihres Haushalts als auch in der personellen Zusammensetzung desselben sowie im Kreis der Begünstigten. Die Ordnungen vermitteln jedoch ein unterschiedlich konturenreiches Bild der Erblasser und ihrer Lebensumstände: Es ist abhängig von der Länge eines Testaments, aber auch von der Mitteilbarkeit der Testierenden. So ist es einerseits notwendig, auf der Ebene des einzelnen Testaments zu operieren, andererseits zeichnet erst das Konglomerat mehrerer Momentaufnahmen ein verdichtetes Bild.⁷³ Trotz dieser Vorgehensweise beleuchten Testamente jedoch höchstens

⁶⁹ Vierhaus: Rekonstruktion, S. 23.

⁷⁰ Jaritz: Aussage, S. 172.

⁷¹ Jaritz: Aussage, S. 174.

⁷² Vgl. auch die Einleitung zu Kap. 4.3.

⁷³ Vgl. Anm. 6.

einzelne Aspekte des Alltags. Man muss sich im Umgang mit dieser Quellengattung immer wieder vor Augen führen, dass Testamente nie den gesamten Besitz und den gesamten Verwandten- und Bekanntenkreis oder sämtliche Stiftungen zur Förderung des Seelenheils eines Erblassers wiedergeben. Obwohl Testamente nicht den Aussagewert von autobiografischen Quellen aufweisen, ermöglichen sie dennoch Einblicke in die Lebenswelt der bernischen Stadtbewohner und sagen meist indirekt etwas über das Selbstverständnis der Erblasser und Erblasserinnen aus. Auch weisen – selbst in den mehrheitlich nicht eigenhändig aufgesetzten Ordnungen – einzelne Äusserungen eine individuelle Färbung auf und heben sich von der Formelhaftigkeit der Testamente ab.⁷⁴

1.3.2 ERFASSUNG, BEARBEITUNG UND WIEDERGABE DES QUELLENMATERIALS

Als Arbeitsinstrument zur Sichtung der Quelleninhalte und der damit verbundenen Personen dient eine relationale Datenbank. Der Aufbau der Datenbank erlaubt es, den Vergabungskontext dank den verbundenen Datengruppen Testator – Legat – Empfänger – Beziehung abzubilden. Mit verschiedenen Textfeldern zur Aufnahme von Anmerkungen und Transkriptionen dient das Instrument sowohl als Grundlage für die quantitative als auch für die qualitative Auswertung. Die Datenbank ist entlang des üblichen Urkundenformulars der Testamente aufgebaut und es sind sowohl formale als auch inhaltliche Aspekte darin festgehalten worden.

Die in den *Spruchbüchern des Oberen Gewölbes* und den Ratsmanualen zu findenden Einträge zu Testierermächtigungen und Inkraftsetzungen sind in einem eigenen Formular verwaltet und mit dem Personendatenstamm verknüpft worden. Je nach Kenntnisstand über die Beziehungen von Testatoren zu den in ihren Testamenten genannten Personen, sind die Personendatensätze über ein entsprechendes Verhältnis verbunden (bspw. Mutter – Sohn; Beichtende/r – Beichtvater; Pate – Patenkind) worden. Zusätzliche Angaben zu einer Person aus anderen Quellen (Tellbücher, Zunfrödel, Genealogien) oder der Literatur sind ebenfalls zentral vermerkt. Wenn der Testator sich ausführlicher über die Beschaffenheit, den Wert, die Anzahl oder die Lage eines legierten Objekts äussert, sind die Angaben ebenfalls übernommen worden. Da die Erblasser häufig mehrere Personen und Institutionen als Empfänger bestimmen, welche einen vorverstorbenen prioritär Begünstigten ersetzen respektive an die Stelle einer säumig gewordenen Institution aufrücken, sind die Legate

⁷⁴ Stephanie Rüter versteht die von ihr untersuchten Lübecker Testamente deswegen durchaus als Selbstzeugnisse (Rüter: Stand, S. 68–70), da in ihnen ein „explizites Selbst“ in Erscheinung trete und in seinem Handeln erkennbar werde (Rüter: Stand, S. 74).

ebenfalls mehreren Empfängern (unter Angabe der Priorität) zugewiesen worden. Verknüpft der Testierende das Legat mit einem bestimmten Verwendungszweck, mit einer Bedingung oder gibt er eine Begründung an, haben diese wertvollen Informationen ebenfalls an entsprechender Stelle vermerkt werden können.

1.3.3 TRANSKRIPTIONS- UND ZITIERWEISE VON QUELLENTEXTEN

In den transkribierten Textstellen ist die Schreibweise wie folgt angepasst worden: Abgesehen von Satzanfängen und Eigennamen wird eine konsequente Kleinschreibung befolgt. Konsonantisches ‚u‘ wird durch ‚v‘ und vokalisches ‚v‘ als ‚u‘ wiedergegeben, überschriebene Vokale werden nachgestellt oder als Umlaut aufgelöst. Diakritische Zeichen in der Rolle eines Umlauts werden als solche ausgeschrieben, die übrigen Zeichen ignoriert. Ansonsten ist die originale Schreibweise (auch Doppelkonsonanten) beibehalten worden. Soweit als möglich ist die Interpunktion zum besseren Verständnis dem heutigen Gebrauch angepasst worden. Ergänzungen der Autorin stehen in eckigen Klammern.

Um den Anmerkungsapparat nicht unnötig aufzublähen, wird auf eine Quellenangabe zitierter Passagen aus den verwendeten Testamenten verzichtet. Die namentliche Erwähnung des Erblassers oder der Erblasserin ermöglicht jedoch das Auffinden der Quellensignatur über das alphabetische Namensverzeichnis im Anhang. Bleibt die Person im Text unerwähnt, erfolgt ein Verweis auf die Nummer im Verzeichnis. Zitate aus anderen handschriftlichen Quellen werden in gewohnter Weise mit der Archivsignatur angegeben. Die Personennamen sind weitgehend normalisiert worden, bei bekannten Personen ist die Schreibweise des *Historischen Lexikons der Schweiz (HLS)* übernommen worden.

1.3.4 GLIEDERUNG DER ARBEIT

Die vorliegende Untersuchung gliedert sich in fünf thematische Blöcke. Zu Beginn wird ein umfassender Überblick über die Überlieferungssituation geboten. Es sind zunächst die verschiedenen handschriftlichen Quellen, welche die Grundlage dieser Arbeit bilden, im Sinne der äusseren Quellenkritik zu besprechen. Dabei nimmt neben der Buchreihe der Testamentenbücher (Kapitel 2.1) in erster Linie die Serie der *Spruchbücher des Oberen Gewölbes* eine zentrale Rolle ein, in der sich Ratsentscheide im Umgang mit dem Testieren niedergeschlagen haben (Kapitel 2.2). Schliesslich wird auch die in weiteren Archivbeständen eruierte disparate Überlieferung von Testamenten und Testamentsbelegen vorgestellt (Kapitel 2.3 und 2.4). Der formalen Untersuchung der Quellen einen prominenten Platz in Form eines selbständigen Kapitels einzuräumen, rechtfertigt sich damit, dass das verwendete

Verwaltungsschriftgut nur in Ansätzen erforscht ist, dass jedoch die genaue Kenntnis desselben sowohl für die Einschätzung der Überlieferung als auch für die Untersuchung der Testierpraxis (Kapitel 3.2) unverzichtbar ist. Im dritten Kapitel werden zunächst die rechtlichen und institutionellen Bedingungen vorgestellt, unter welchen die bernischen Testamente entstanden sind. Es gilt zudem zu klären, welche Form bernische Testamente nach 1400 aufweisen und wie sie sich von älteren letztwilligen Verfügungen unterscheiden. In der zweiten Kapitelhälfte wird der ganze Handlungsstrang vom Entschluss, die eigene Erbfolge zu regeln, bis zu deren Ausführung beleuchtet. Sind die Grundlagen mit dem zweiten und dem dritten Kapitel erarbeitet, stellt die Untersuchung im anschliessenden Teil die Erblasser selbst ins Zentrum. Es soll zuerst nach der aktuellen individuellen Lebenssituation der Testierenden bei Testamentserrichtung gefragt werden (Kapitel 4.1). Danach folgt eine Einteilung dieser Männer und Frauen in das soziale Gefüge des spätmittelalterlichen Berns in fünf gesellschaftliche Gruppen (Kapitel 4.2.1). Mit dieser Einteilung soll versucht werden, der damaligen sozialen Mobilität gerecht zu werden. Anhand verschiedener prosopografischer Kriterien erfolgt die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Charakterisierung der Erblasser (Kapitel 4.2.2 bis 4.2.5). Diese Kriterien sind den fünf Gruppen teils inhärent, teils werden sie diesen komplementär zur Seite gestellt. Im darauffolgenden Teil (Kapitel 4.3) wird die in den Testamenten vermachte Bandbreite an Besitztümern vorgestellt und das familiäre, geschlechterspezifische und soziale Umfeld aufgezeigt, in welchem die vergabten Mobilien, Immobilien und Rechtsansprüche Erwähnung finden und welcher Stellenwert ihnen in den verschiedenen Haushaltungen beizumessen ist. Im weiteren Verlauf wendet sich die Arbeit der Empfängerseite zu (Kapitel 5 und 6). Im Sinne der Fragestellung und des realienkundlichen Ansatzes werden sowohl die Testierenden als auch deren Zuwendungen im Vergabungskontext mitberücksichtigt und somit das Dreieck von Testator – Legat – Empfänger (und über die Beziehung wieder zurück zum Testator) geschlossen.

Die für Testamentsuntersuchungen übliche, wenn auch kritisierte⁷⁵ Unterteilung in Empfänger frommer respektive sozialer Gaben (Kapitel 5) und in begünstigte Einzelpersonen (Kapitel 6), erscheint auch in dieser Arbeit aus verschiedenen Überlegungen angebracht: Erstens entspricht sie der von den Testatoren selbst gemachten Zweiteilung ihrer Ordnungen (zum einen in Vergabungen für das Seelenheil und zum anderen in Vergabungen zum Erhalt des familiären Friedens und zum gewollten Güterfluss an die Hinterbliebenen). Zweitens

⁷⁵ Richard: Klauseln; Signori: Vorsorgen, S. 248–249; Mosler-Christoph: Kultur, S. 35.

unterscheidet sich auch die Natur der Beziehung zwischen Testator und Empfänger: Die kirchlichen und karitativen Institutionen und Gemeinschaften bilden eine grössere anonyme Empfängerschaft, während die Testatoren zu den Einzelbegünstigten meistens eine persönliche und reziproke Beziehung pflegen. Gewiss stellt das Totengedenken auch in diesen Beziehungen ein wichtiges, jedoch nicht ein ausschliessliches Element dar. Oder um es mit den Worten von Kornelia Holzner-Tobisch auszudrücken: „Zukunftsvorsorge entfaltete sich [daher] immer in zwei Richtungen: als Absicherung der Hinterbliebenen durch Regelung des ökonomischen und sozialen Lebens der Familie und des Haushalts und als Sorge für das Heil der Seele durch Zuwendungen an Kirchen, Klöster und Arme als die dafür ‚Zuständigen‘.“⁷⁶ Drittens kann eine Gegenüberstellung der einzelnen Empfänger nur innerhalb vergleichbarer Kategorien stattfinden.

⁷⁶ Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 13; ähnlich bei Hahn: Legate, S. 131.

2 DIE QUELLEN

Zu Beginn der Untersuchung soll ergründet werden, ob es sich bei den Testamentenbüchern, wie deren Bezeichnung vermuten lässt und die bisherige Forschung annimmt, um die zweifelsfrei wichtigsten Quellen im Zusammenhang mit bernischen letztwilligen Verfügungen handelt oder ob umfangreiches oder zumindest aussagekräftiges Quellenmaterial auch in anderen Buchserien oder als Einzelurkunden überliefert ist. Zu diesem Zweck werden die Spruchbücher, die Rats- und Stadtgerichtsmanuale sowie die Notariatsprotokolle der städtischen Kanzlei und disparat überlieferte Einzelquellen für den Untersuchungszeitraum beigezogen.

Die Quellen, die der vorliegenden Untersuchung zugrunde liegen, werden der Reihe nach im Sinne der Quellenkritik hinsichtlich ihrer äusseren Form und ihres Inhalts beschrieben. Dabei werden auch kodikologische Beobachtungen⁷⁷ zur Überlieferungsgeschichte vom Zeitpunkt des Erstellens bis zur weiteren Verwendung und Aufbewahrung im Sinne der von Michael T. Clanchy empfohlenen Dreiteilung des *making*, *using* und *keeping* ihren Platz finden.⁷⁸ Dies ermöglicht einerseits, Rückschlüsse auf Vollständigkeit oder allfällige Überlieferungslücken zu ziehen, und andererseits aufzuzeigen, welche Motive zur Anlage der jeweiligen Buchserien geführt haben könnten und welchen unmittelbaren sowie längerfristigen Nutzen der Rat und die Kanzlei aus diesem Verwaltungsschriftgut ziehen konnten. Der Nutzen für die Erblasser und Erben im Sinne erhöhter Rechtssicherheit soll dagegen erst im anschliessenden Kapitel 3 beleuchtet werden.

2.1 DIE TESTAMENTENBÜCHER

Im Staatsarchiv Bern befindet sich die Serie der sogenannten Testamentenbücher, die Anfang des 15. Jahrhunderts beginnt und sich über insgesamt 37 Bände bis zum Ende des Ancien Régime 1798 erstreckt.⁷⁹ Der vorliegenden Untersuchung liegen jedoch nur die ersten vier Bände zugrunde, welche die Zeit von 1358 bis 1549 abdecken.⁸⁰ Letztwillige Verfügungen von Stadtbewohnern in eigens dafür vorgesehene Bücher abzuschreiben, war keine spezifisch

⁷⁷ Zur Wichtigkeit der kodikologischen Untersuchung vgl. Petter: Kulturtransfer, S. 43–44; Pätzold: Amtsbücher, S. 104.

⁷⁸ Dank der Erweiterung der auf der Autorenintention beruhenden Quelleninterpretation wird deutlich, dass sich die Intentionen bei der Herstellung von den Verwendungsweisen erheblich unterscheiden können. Sehr richtig bemerkt Clanchy, dass die physische Beschaffenheit der Dokumente zeige, welche Haltung die Zeitgenossen ihnen gegenüber hatten und erkläre, wieso einige Dokumententypen die Zeit überdauerten und andere nicht (Clanchy: Memory, S. 154).

⁷⁹ StABE A I 835, Bd. 1 (1358–1489) bis A I 871, Bd. 37 (1795–1798).

⁸⁰ Zur Datierung vgl. Kap. 2.1.2.1.

bernische Praxis und wie in den meisten übrigen Städten des deutschsprachigen Raumes war die Benennung solcher Kopialbücher als Testamentenbücher auch in Bern nicht zeitgenössisch.⁸¹ Als Quellenbegriff begegnet man für das spätmittelalterliche Bern zwei Bezeichnungen: Meist ist von *der stadt [ihr] buoch* die Rede, wenn ein Testament nach der Inkraftsetzung durch den Rat in dieses abgeschrieben werden sollte.⁸² So hält beispielsweise der erste Eintrag im Stadtschreiberschuldrolle vom St. Thomas-Abend (20. Dezember) des Jahres 1466 für die Rechnungsstellung fest, dass zum Preis von je einem Pfund *fünf ordnungen in der stadt buoch nach miner herren erkantnisse* geschrieben worden seien.⁸³ Erst rund fünfzig Jahre später findet sich in einem späteren Rodel eine weitere Notiz, dank der zu erfahren ist, dass am St. Stephanstag (26. Dezember) 1511 *ein nuw buoch der ordnungen und testamenten*⁸⁴ erstellt worden sei.⁸⁵ Neben den Testamentenbüchern fällt aber auch anderes Verwaltungsschriftgut unter die zeitgenössische Bezeichnung *stadt buoch*, womit der Begriff wie in anderen spätmittelalterlichen Städten mit einer Kanzlei auch in Bern einen Sammelbegriff darstellt.⁸⁶

2.1.1 FORMALE BESCHREIBUNG

2.1.1.1 Format, Umfang, Lagen und Papier

Die ersten vier Folio-Bände der Testamentenbücher sind Papierhandschriften, wie die ganze Serie, und unterscheiden sich im Blattumfang⁸⁷ und geringfügig im Format.⁸⁸ Der erste Band (Abb. 1) mit der zugleich grössten Blattzahl wird von den drei Nachfolgebänden in der Höhe um ein bis zwei Zentimeter überragt. Die Halbpergamenteinbände sind wie einige der Vor-

⁸¹ Zu vergleichbaren Buchserien in anderen Städten vgl. Kap. 2.1.3 und 3.3.

⁸² Hier stellvertretend für zahlreiche andere Erwähnungen: [...] *ist besagten erben ein urkhund zegäben unnd uff irn begär die vorberürte ordnung in der stadt buoch zeschriben erkhennt* (StABE A I 337, S. 8).

⁸³ StABE A I 801, S. 5.

⁸⁴ Der Begriff Gemächt (von ver-/machen) findet in Bern seltener Verwendung, wird aber synonym zu Testament und Ordnung gebraucht: *ordnung und gemächt zu machen* (StABE A I 305, S. 159); [Jonatha] *Klosinen gemächt* (A I 836, fol. 1r); *semliche gemechttnuß ist beschächenn uff den* [...] (A I 838, fol. 13r). Vgl. hierzu auch Bühler: Verfügungen, S. 89, Anm. 111.

⁸⁵ StABE A I 803, S. 224.

⁸⁶ Als Stadtbuch bezeichnet wird das *Alt Polizei-, Eid- und Spruchbuch*, eine Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts (StABE A I 453a; Teiledition in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 439–584) und der Stadtschreiberschuldrolle führt ein *statt bermentin buch* beziehungsweise *ein statt buoch* auf, in welches Friedensverträge und ein Missiv von den Schreibern einzutragen waren (StABE A I 801, S. 48, 51).

⁸⁷ Blattzahl (ohne später hinzugefügte Register): StABE A I 835: 246 Blätter; StABE A I 836: 175 Blätter; StABE A I 837: 227 Blätter; StABE A I 838: 205 Blätter.

⁸⁸ Format: StABE A I 835: 30 × 21,5 cm; A I 836: 31,5 (fol. 84)/31 (ab fol. 85) × 22 cm; A I 837: 31 × 22 cm; A I 838: 32 × 21,3 cm (Die Beschreibung des vierten Bandes beschränkt sich auf den Seitenumfang der Abschriften, die in die Gesamtauswertung einfließen.).

und Nachsatzblätter Produkt der Restaurierungsarbeiten des Jahres 1975.⁸⁹ Auf die Vorderseite jedes Bucheinbands sind seriell angefertigte Titelblätter geklebt worden, welche die Bezeichnung *Testamenten-Buch der Statt Bern* sowie die Zeitspanne und die Bandnummer tragen.⁹⁰ Dabei handelt es sich um wiederverwendete Blätter der vorangegangenen Einbindung (wohl des 17. Jahrhunderts),⁹¹ eine Praxis, die auch bei anderen Buchserien, etwa der Spruchbücher und Ratsmanuale, zum Einsatz kam.⁹² Im Weiteren soll versucht werden, anhand anderer Buchmerkmale und Quellenaussagen eine Hypothese zur ursprünglichen Heftung und den nachfolgenden Eingriffen und Veränderungen zu formulieren.

Während sich der erste Band noch aus wechselnden Lagen von 14 und 10 Doppelblättern, also aus 28 respektive 20 Folioseiten zusammensetzt,⁹³ weisen die nachfolgenden drei Bände eine dünnere Lagenstärke von fünf bis acht Doppelblättern auf. Im Lagenbereich der kopialen Überlieferung können drei verschiedene Wasserzeichen ausgemacht werden.⁹⁴ Da die Lagen ohne Reklamanten und Lagenzählungen auskommen, die Lagengrösse und das Papier innerhalb eines Bandes eine Regelmässigkeit aufweisen und die Abschriften sich auch über Lagenbrüche hinweg ziehen, ist anzunehmen, dass die Testamentenbücher von Beginn als Bücher aus locker zusammengebundenen Heften angelegt worden sind. Als Schutz diente wahrscheinlich eine Pergamenteinfassung, ähnlich den später hier zu besprechenden Buchserien (Abb. 2). Dass die Testamentenbücher als eigentliche Bände konzipiert waren, zeigt sich auch an den dem Rat in Rechnung gestellten Erstellungskosten von einem Pfund, die für das dritte Testamentenbuch im Schuldrol del des Stadtschreibers belegt sind.⁹⁵ Die Materialkosten für ein ganzes Buch entsprachen ausserdem dem Preis für eine

⁸⁹ Unter Halbpergamamentband versteht man in der Buchbinderei einen Bucheinband, der auf dem Vorder- und Rückendeckel einen schmal übergreifenden Pergamentrücken aufweist, der mit Papierüberzug kombiniert ist.

⁹⁰ Allein beim ersten Testamentenbuch scheint die Beschriftung von Hand gemacht worden zu sein, da man deutliche Federspuren sehen kann. Auch die Angabe der Zeitspanne trägt ein anderes Schriftbild als die Nachfolgebände, zudem besteht das Blatt aus zwei zusammengesetzten Papierstücken.

⁹¹ Vgl. Anm. 214.

⁹² Gemäss freundlicher Auskunft von Herrn Vinzenz Bartlome, Staatsarchiv Bern.

⁹³ Abweichungen: Nach dem leeren fol. 111v wurde ein Blatt entfernt.

⁹⁴ Der Ochsenkopf für den ersten Band, der Vierfüsser-Bär ohne Beizeichen in den Bänden zwei und vier sowie die Weintrauben ohne Beizeichen für den dritten Band. Die später erstellten jeweils zwei Namenverzeichnisse in den ersten drei Bänden weisen das Bern-Rych-Wappen auf. (Zu den allgemeinen Besonderheiten des ersten Testamentenbuch vgl. weiter unten). Für den vierten Band wurde ein Papier mit einer stilisierten Blume oder einem Schmetterling und den Initialen N W verwendet. Diese beiden Wasserzeichen liegen auf dem gleichen Doppelblatt.

⁹⁵ StABE A I 803, S. 224. Spätestens zu dieser Zeit lassen sich äusserlich auch die Spruchbücher (vgl. StABE A I 802, S. 86 oder auch StABE A I 804, S. 57, 152) mit den Testamentenbüchern vergleichen, da derselbe Preis verrechnet wird. Die Kosten sind zudem identisch mit jenen für andere Papierhandschriften dieses Formats und Umfangs wie die Missiven- und Abschiedebücher (vgl. StABE A I 804, S. 166). Ein etwa halb so grosses Ratsmanual kostete mit 10 bis 15 Schilling entsprechend weniger (ein Pfund entspricht 20 Schilling).

Urkundenabschrift in eines der Kanzleibücher, was zeigt, dass die Arbeits- und nicht die Materialkosten ins Gewicht fielen.⁹⁶

2.1.1.2 Follierung, spätere Einbindung und Verzeichnisse

Ein weiterer Hinweis auf eine unversehrte Lagenfolge und eine vollständige Überlieferung für den ersten Band aus den 1460er Jahren gibt die Follierung. Der von 1458 mit Unterbrüchen bis 1470 als Stadtschreiber von Bern tätige Niklaus Fricker hat die Follierung des ersten Bandes im Jahr 1467 mit römischen Ziffern bis fol. 141 vorgenommen, um zwei Testamentsabschriften aufeinander zu beziehen. Neben dieser zeitgenössischen Follierung finden sich zwei spätere, einander ergänzende Hände (Abb. 3). Die ältere der beiden setzt die Follierung Frickers fort, verwendet dabei aber arabische Ziffern. Diese Fortsetzung der Follierung war wegen des zwischen 1619 und 1640 erstellten Vornamenregisters nötig geworden.⁹⁷ Die jüngere Hand hingegen verläuft parallel zu jener Frickers und stammt aus dem beginnenden 19. Jahrhundert. Diese Follierung ist im gleichen Zug wie das zweite Register über die *Vergabungen an Kirchen, Spitäler, Gotteshäuser etc.* am Bandende entstanden.⁹⁸ Während die römische Zählung bei Erstellung des Vornamenregisters noch nicht als störend empfunden worden war, stellte man ihr im 19. Jahrhundert die arabische komplementär zur Seite.⁹⁹ Für den Rest des Bandes wurde die Follierung des 17. Jahrhunderts dagegen belassen. Von den nachfolgenden drei Testamentenbüchern weist keines mehr eine zeitgenössische Follierung auf; eine einheitliche Follierung haben sie erst nach 1600 im Zusammenhang mit dem Vornamenverzeichnis erhalten. Als einziger Band enthält das erste Testamentenbuch ganz zum Schluss die Abschrift eines inhaltlich fremden Dokuments, es ist ein dreieinhalbseitiges, undatiertes Gültverzeichnis aus dem 15. Jahrhundert von der Hand Thüring Frickers.

⁹⁶ StABE A I 802, u. a. S. 77, 86, 261; StABE A I 804, u. a. S. 54–55. Selbst bei Pergament überstieg der Schreiberlohn die Materialkosten deutlich (Clanchy: *Memory*, S. 122).

⁹⁷ Da die Vornamenregister nur bis zum neunten Testamentenbuch (StABE A I 843) existieren, können sie frühestens 1619 (späteste Datierung in diesem Band), jedoch vor 1640 (späteste Datierung im nachfolgenden Band StABE A I 844) angelegt worden sein.

⁹⁸ Der gleiche Schreiber hat das *Register über die Decretenbücher der Verwaltungskammern des Kantons Bern* (Register Nr. 520) für die Jahre 1798–1803 verfasst. Auch bei den Spruchbüchern und Ratsmanualen finden sich selten Register aus dieser Zeit, so etwa im Spruchbuch StABE A I 318. Das erste Testamentenbuch (StABE A I 835) wurde aber nicht wie das Spruchbuch StABE A I 318 übergangen (vgl. Anm. 214), weil es im Archiv verstellt worden war, sondern muss verloren gegangen sein, weshalb die Kanzlei 1800 ein neues anfertigte (vgl. S. 34).

⁹⁹ Kathrin Jost ist der Ansicht, diese Follierung stamme aus der gleichen Zeit wie die Randvermerke zu den Begünstigten der frommen Stiftungen aus dem 17. Jahrhundert. Sie erwähnt die Follierung von der Hand Niklaus Frickers nicht, da diese zeitlich nicht mehr in ihrem Interessensfeld liegt (Jost: *Justinger*, S. 109). Nur auf fol. 145 stehen beide arabischen Follierungen, wobei die ältere durchgestrichen und die jüngere darüber versetzt notiert ist, wohl weil sie sich vom Titel nicht deutlich genug absetzt.

Rund ein Jahrhundert nach dem Erstellen der Vornamensverzeichnisse widmete sich die Kanzlei kurz nach 1700 erneut den Testamentenbüchern.¹⁰⁰ Diesmal wurde für die Bände ein Verzeichnis erstellt, welches nicht nur in alphabetischer Reihenfolge die begünstigten Kirchen, Klöster, Bruderschaften, Spitäler etc. mit der Höhe der gesprochenen Legate und dem kompletten Namen der verfügenden Person nennt, sondern auch ein nach Familiennamen geordnetes Testatorenverzeichnis integriert. Diese Arbeit entstand im Zuge der von Heinrich Türler im *Inventar des Staatsarchivs des Kantons Bern* beschriebenen Kanzleireform.¹⁰¹ Der bernische Rat ordnete im 17. Jahrhundert an, die Kanzleiakten des 16. Jahrhunderts zu ordnen.¹⁰² Diesem war zwar bereits 1614 eine *Confusion* in den Kanzleiakten aufgefallen, eine Kanzleireform brachte er aber erst in den 1680er Jahren durch. Die älteren Schriften lagen zum grösseren Teil in Säcken und wurden erst auf Geheiss des 1680 zum Kanzleiregistrator gewählten Abraham Tribolet geordnet, registriert und eingebunden.¹⁰³ Zu den Akten zählt Türler auch die Testamentenbücher. Die Tatsache, dass Vornamensverzeichnisse und dazugehörige Folierung bereits vor dieser Reform existiert haben, zeigt aber, dass der Zustand der Testamentenbücher (und auch der Spruchbücher, wie später zu sehen sein wird) nicht zu beanstanden gewesen ist. Es handelte sich nicht um lose Akten, sondern bereits um zu Büchern zusammengebundene Lagen. Denkbar ist, dass die Bücher in dieser Zeit entweder einen festen Einband erhielten oder aber, falls dies bereits nach 1600 bei der Erstellung der Vornamenregister geschehen war, die zweiten Verzeichnisse mit eingebunden oder beigelegt wurden. Von gleicher Hand wie die Verzeichnisse über die Nachnamen und Empfänger ist ein ebenfalls im heutigen Kanzleiarchiv untergebrachtes *General Register über die Testamentenbücher* erhalten.¹⁰⁴ Darin sind alle bis zu diesem Zeitpunkt existierenden Testamentenbücher enthalten und somit auch die Testatoren und Vergabungen des ersten Bandes aufgeführt. Das beweist, dass ursprünglich ein entsprechendes Verzeichnis des 17. Jahrhunderts auch für diesen Band existiert hat, aber im

¹⁰⁰ In StABE A I 848 (bis ins Jahr 1703) gibt es die Verzeichnisse von gleicher Hand noch. In StABE A I 849 (1702–1713) stammen sie von anderer Hand. Für die Besorgung der Registraturarbeiten wurde die Hilfe von Freiwilligen aus den regierenden Familien in Anspruch genommen. Schon 1658 wurden junge Berner in der Kanzlei beschäftigt, um sie in die Staatsgeschäfte einzuführen, und 1683 wurden zwei junge Patrizier auch zu Arbeiten in der oberen Registratur zugelassen. Im Jahre 1714 bearbeiteten 14 Freiwillige die Register zu mehr als 100 Ratsmanualen, Missivenbüchern, Mandatenbüchern etc. (Türler: *Inventar*, S. 7; vgl. auch: Meyer: *Geschichte*).

¹⁰¹ Türler: *Inventar*, S. 4–5.

¹⁰² Bereits im 16. Jahrhundert hatte der Rat die Stadtschreiber mehrmals angewiesen, Urkunden und Missiven, die ungeordnet in Kisten und Säcken lagen, zu ordnen (Schmid: *Rathaus*, S. 301, 627, Anm. 26).

¹⁰³ Türler: *Inventar*, S. 4–5, 13.

¹⁰⁴ StABE A I 872. Der Einband bestand ursprünglich aus mit Pergament bezogenen Pappdeckeln. Das pergamentene Titelblatt des ehemaligen Buchumschlags klebt auf dem aktuellen Buchdeckel und der Buchrücken ist beigelegt. Zu datieren ist das Register aufgrund der verzeichneten Bände in die Zeit zwischen dem 24. Dezember 1713 und dem 21. April 1721.

Laufe der Zeit verloren gegangen ist: Als einziger Band weist das erste Testamentenbuch heute ein Verzeichnis auf, welches um 1800 geschrieben worden sein muss.¹⁰⁵

Anders als vergleichbare Buchserien im Kanzleiarchiv des Staatsarchivs haben die Testamentenbücher nie eine alphabetische Signatur erhalten, die Bände sind bloss nummeriert worden. Auf der ersten Seite der Bände eins bis vier¹⁰⁶ sind jeweils in der Neuzeit die Bandnummer und der Entstehungszeitraum von gleicher Hand mit schwarzer Tinte vermerkt worden.

Im 18. Jahrhundert sollte man sich nochmals mit den Testamentenbüchern zu archivischen Zwecken befassen: 1778 erstellte der Registrator J. C. Wagner ein alphabetisch geordnetes Register¹⁰⁷ der mit frommen Stiftungen begünstigten Institutionen und um 1800 kam ein alphabetisches Generalregister nach den Familiennamen der Verfügenden hinzu.¹⁰⁸

2.1.1.3 Seitenlayout und Schreiberhände

Zur Festlegung des Seitenspiegels wurde im ersten Band nach verschiedenen Methoden vorgegangen: An einigen Stellen sind deutliche Nadeleinstiche auszumachen,¹⁰⁹ welche zur Kennzeichnung der vier Eckpunkte des Schriftspiegels dienten und anhand derer eine anschliessende Rillung zur Markierung der Seiteneinzüge vorgenommen wurde.¹¹⁰

Andernorts kommt die Rillung ohne Nadelstiche aus, oder die Seiteneinzüge wurden, etwa mithilfe einer Schablone, mit einem feinen Tintenstrich gezeichnet.¹¹¹ Andere Schreiber bereiteten die Seite vor, indem sie mit Bleistift vertikale und horizontale Linien zogen.¹¹² Die späteren drei Bände weisen nur die Rillung an den Längsseiten auf.

Die Abschriften der Ordnungen beginnen meist auf einer neuen Recto- oder Versoseite; es kommt aber auch vor, dass eine neue Abschrift dem Ende einer vorangehenden Eintragung

¹⁰⁵ Vgl. Anm. 98.

¹⁰⁶ Zweimal findet sich der Eintrag auf den Vorsatzblättern, einmal auf dem Vornamensverzeichnis und einmal auf der ersten Testamentsabschrift.

¹⁰⁷ Die alten Findmittel stehen den Besuchern im Lesesaal zur Konsultation zur Verfügung. Erwähnung der Findmittel bereits bei Rennefahrt (SSRQ BE I/7/1, S. 126). Registerband 565(69) (*Controlle über die testamentlichen stiftungen, substitutionen und vergabungen ad pias causas. 1778*). Damals wurde aus den vorhandenen Testamentenbüchern alle Vergabungen an Geld- und Naturalwerten nach Institution aufgelistet mit Verweis auf Person, Datum und Eintrag in die Testamentenbücher. Nur die Geldwerte wurden in der rechten Spalte zur entsprechenden Währung eingetragen. Die Naturalwerte wurden nicht dazu genommen.

¹⁰⁸ Registerband 564(68): Register über die Testamentenbücher, angelegt um 1800. Einträge nach alphabetischer Ordnung. Auf dem Deckblatt steht: *das älteste Testament ist vom Jahr 13. und der Testator ist Vinzenz Sarbach, Bürger zu Bern*. Von späterer Hand wurde korrigierend teils darüber die Jahreszahl 1358 geschrieben (deshalb ist die ursprüngliche Zahl nicht mehr zu lesen), teils unterhalb der Name des Urhebers des ältesten Testaments (Peter von Balm) geschrieben. Dies zeigt, dass schon damals fälschlicherweise angenommen worden ist, die Testamente seien in chronologischer Folge abgeschrieben.

¹⁰⁹ StABE A I 835, fol. 46–48.

¹¹⁰ StABE A I 835, fol. 152 bis zum Bandende.

¹¹¹ StABE A I 835, fol. 73v–125v.

¹¹² StABE A I 835, fol. 3–28.

auf derselben Seite folgt.¹¹³ Unbeschriebene Seiten sind selten: In einem Fall wurde die Tinte auf der Rectoseite zu dick aufgetragen, sodass der Schreiber zum nächsten sauberen Blatt überging,¹¹⁴ ein anderes Mal ist die Unvollständigkeit der Kopie sehr wahrscheinlich.¹¹⁵ In einem weiteren Fall scheint die Leerseite ein Versehen des Schreibers gewesen zu sein, während die restlichen zwei Auslassungen sich am Lagenanfang beziehungsweise am Lagenende befinden.¹¹⁶ Es fällt auf, dass die Änderung von Urs Werders Ordnung (StABE A I 835, fol. 62v–70r) nicht unmittelbar auf dessen Testament (fol. 54v–59r), sondern erst nach einem anderen Testament (fol. 59v–61r) und einer leeren Versoseite (fol. 61v–62r) folgt. An die Änderung schliesst dann auch wieder eine leere Versoseite (fol. 70v) an. Möglicherweise wurde hier der Schreiber in seiner Arbeit unterbrochen, ehe er die Änderung anbringen konnte, weshalb es zu bewussten Platzaussparungen kam, um die Änderung nachtragen zu können.

Die Abschriften erfolgten üblicherweise säuberlich mit braun-schwarzer Tinte auf die unlinierten Seiten. Die Gestaltung der Seite fällt je nach Schreiber unterschiedlich aus, da selbst bei den eben besprochenen Einzügen offenbar keine Vorgaben geherrscht haben. Im Normalfall beginnt der Eintrag mit einem Titel in schlichter Schrift;¹¹⁷ die Initiale des eigentlichen Ordnungstextes kann auch leicht oder etwas aufwendiger verziert sein. In den vorangehenden Titeln werden die Namen der testierenden Person ähnlich wie bei der Intitulatio in unterschiedlich ausführlicher Form angekündigt. Bei Männern finden sich manchmal Bezeichnungen zu deren Ämtern, Berufen und Titeln.¹¹⁸ An einigen Stellen ist die Nennung des Erblassers begleitet von einem Kommentar über die Anerkennung einer Ordnung.¹¹⁹ In solchen Fällen mag es sich auch um mitabgeschriebene Dorsualvermerke handeln.¹²⁰

¹¹³ Vgl. hierzu Rehme: *Stadtbücher*, S. 28: „Die Führung der Bücher unterstand in den grösseren Städten meist mehreren Schreibern nebeneinander. Die Buchführer aber waren fast ganz selbständig, nicht an Ordnungen oder Instruktionen gebunden, und so stand der Entwicklung ihrer Individualität nichts entgegen.“

¹¹⁴ Tintenflecken: StABE A I 835, fol. 230r.

¹¹⁵ StABE A I 835, fol. 197r–v.

¹¹⁶ StABE A I 835, fol. 199r (Lagenanfang). StABE A I 837, fol. 144v (Lagenende). Da auf StABE A I 835, fol. 249–252 keine Abschriften mehr getätigt worden waren, verwendete man im 19. Jahrhundert den Platz für das Verzeichnis nach Nachnamen und Empfängerinstitutionen (vgl. weiter oben).

¹¹⁷ Während ganz zu Beginn noch Wert auf dekorative Titel oder Zierinitialen gelegt worden ist – was aber auch vom Schreiber abhängig sein kann –, ist die Mehrheit später schlicht gehalten. Beispiele für Zierinitialen in späterer Zeit: StABE A I 837, fol. 187r (Fisch); fol. 204v (Männerfigur mit Fischschwanz). Nur kalligrafische Ausschmückung: StABE A I 837, fol. 112v oder noch schlichter gehalten: StABE A I 837, fol. 168r.

¹¹⁸ Vgl. Kap. 3.2.2.1.

¹¹⁹ Beispielsweise beim Testament des Bernhard Motz (StABE A I 835, fol. 73r).

¹²⁰ Möglicherweise beim mündlich errichteten Testament des Clewi Ueltschi: *Diß ist die ordnung, so Clewi Uottschi gemacht hat in gegen wirtigkeit her Peter Wilis, sins bichtvatters, Hannsen Frencklin, seckelmeisters, und Rudolff von Kilchen, gerichtsschreibers, uff unser frowen tag der liecht meß anno LXXVII*. Die Ordnung

Die Einträge am Seitenkopf stammen zumeist vom gleichen Schreiber wie die anschliessende Abschrift und sind folglich zeitgleich entstanden. Während in den ersten beiden Bänden fehlende Namen der Testatoren nur ab und zu von verschiedenen Schreibern nachgetragen worden sind, stammen diese Nachträge im dritten Band immer von derselben Hand.¹²¹

Da sich die in die Arbeit einbezogenen Ordnungsabschriften der ersten vier Bände über einen Zeitraum von rund 130 Jahren erstrecken, ist es naheliegend, dass die Abschriften von mehreren Schreibern vorgenommen wurden. Jene Einträge, welche auf den spätestens seit Anfang 1391 oder dem Jahr zuvor in Bern weilenden späteren Chronisten Konrad Justinger zurückgehen, hat Jost bereits in ihrer Dissertation erwähnt.¹²² Sie schreibt die Testamente Nr. 5–15¹²³ sicher und Nr. 2–4¹²⁴ mit grosser Wahrscheinlichkeit Justinger zu.¹²⁵ Sie fallen insofern auf, als sie mit Zierinitialen versehen sind.¹²⁶ Auch hat Justinger das Ende der Abschriften mit einem Schlusszeichen versehen.¹²⁷ Das Eintragen der Ordnung der Margaretha von Kiental glaubt Jost dem von 1414 bis 1439 als Stadtschreiber amtierenden Heinrich von Speichingen zuweisen zu können.¹²⁸

Die Hand Niklaus Frickers, Stadtschreiber Berns von 1458 bis 1460 und nochmals von 1465 bis 1470, ist dank Selbstnennung sowohl im Testamentenbuch als auch im ersten Stadtschreiberschuldrol del zweifelsfrei identifiziert (Abb. 4).¹²⁹ Er hat die Abschriften der Ordnungen von Margaretha Oberholz und Verena Archer, geborene von Tschingel, vorgenommen. An einigen Stellen hat er Kommentare hinzugefügt, etwa um die nachträgliche Streichung eines Testaments zu erläutern, eine Ordnung als vom Rat anerkannt zu qualifizieren oder den Grund für eine doppelte Abschrift zu erläutern.¹³⁰

Weniger Spuren als sein Vater hat Thüring Fricker in den Testamentenbüchern hinterlassen, obwohl während seiner Amtszeit das letzte Drittel des ersten Testamentenbuchs sowie ein Dutzend Seiten des zweiten geschrieben worden sind. Er arbeitete ab 1467 an der Seite seines

besteht lediglich aus der Aufzählung der einzelnen Zuwendungen. Zu den mündlich errichteten Testamenten ausführlicher in Kap. 3.2.2.

¹²¹ Beispielsweise StABE A I 837, fol. 34r, 37v, 44v, 141v, 145r, 162r, 167r, 168r, 172r, 175v, 188v, 192v, 196v, 197v, 201v, 208v, 222r, 225r. Wahrscheinlich ist es die Hand des Peter Cyro (Abb. 6), Stadtschreiber Berns von 1525–1561.

¹²² Jost: Justinger, S. 63.

¹²³ StABE A I 835, fol. 10v–29r

¹²⁴ StABE A I 835, fol. 2r–10r

¹²⁵ Jost: Justinger, S. 110.

¹²⁶ Zu dieser Beobachtung für Testamentenbuch I vgl. Jost: Justinger, S. 110.

¹²⁷ Dazu Jost: Justinger, S. 110, Anm. 386. Schlusszeichen lassen sich auch bei anderen Schreibern und späteren Einträgen beobachten, beispielsweise bei StABE A I 835, fol. 40r, 45v, 52v, 57r.

¹²⁸ StABE A I 835, fol. 39r–40r; Jost: Justinger, S. 110.

¹²⁹ StABE A I 835, fol. 38v; StABE A I 801, S. 21.

¹³⁰ StABE A I 835, fol. 48v; A I 835, fol. 125v, A I 835, fol. 132r, A I 835, fol. 135r, A I 835, fol. 136v.

Vaters Niklaus als Stadtschreiber, bis er von 1470 bis 1492 alleine das Amt besetzte.¹³¹ Seine ungestüme Schrift¹³² (Abb. 4) kann nur in der Einleitung zu Barbara von Erlachs Ordnung wiedererkannt werden.¹³³ Für das Erstellen von Abschriften deutlich überqualifiziert, hat der Doktor der Rechte diese Arbeit an einen Hilffschreiber delegiert.

Eine andere charakteristische Schrift (Abb. 4) ist jene des späteren Grossrats und Chronisten Diebold Schilling. Er kam 1460 nach Bern und war zuerst als Substitut und als Säckelschreiber tätig, bis er unter Stadtschreiber Thüring Fricker von 1473 bis 1481 als Unterschreiber arbeitete und von da an bis 1484 das Amt des Gerichtsschreibers innehatte.¹³⁴ Ihm sind vier Abschriften zuzuschreiben, wobei die erste frühestens im Sommer 1462 und die letzte spätestens im Sommer/Herbst 1466 entstanden sein kann, also ganz zu Beginn seiner Tätigkeit in Bern.¹³⁵

Dem auf Thüring Fricker nachfolgenden Stadtschreiber Niklaus Schaller sind ebenfalls einige Abschriften zuzuschreiben, allerdings nur vor seiner Tätigkeit als Stadtschreiber (Hand in Abb. 5).¹³⁶ Auf Schaller folgte nach kurzer Vakanz der aus Freiburg i. Üe. stammende Peter Cyro.¹³⁷ Er war der Schreiber der ersten Rectoseite im vierten Testamentenbuch (Hand in Abb. 6); die Fortsetzung von Venner Jörg Schönis Ordnung wurde dann allerdings von einem anderen Schreiber eingetragen.¹³⁸ Die Hand des Niklaus Zurkinden (Hand in Abb. 7) ist ebenfalls für einige Kopien ab den 1520er Jahren verantwortlich. Zurkinden übernahm 1528 das Amt des Gerichtsschreibers, war aber schon vorher in der Kanzlei tätig.

Bis eine umfassende Arbeit über die bernische Kanzlei geschrieben wird und weitere Hände zugeordnet werden können, muss vorerst die Aussage genügen, dass die Abschriften in der Regel von einfachen Schreibern vorgenommen wurden.

¹³¹ Zahnd: *Bildungsverhältnisse*, S. 198; Sulser: *Cyro*, S. 236; Studer: *Twingerherrenstreit*, S. V. Zum Leben Frickers vgl. auch Greyerz: *Studien*, S. 218–234.

¹³² Esch: *Alltag*, S. 23. Zur Charakterisierung von Frickers Schrift daselbst, S. 25.

¹³³ StABE A I 835, fol. 147v. Ebenfalls ihm zuzuschreiben dürfte der auf fol. 198v zu Ende geführte Schlusssatz sein.

¹³⁴ Braun: *Schilling*; Esch: *Alltag*, S. 23; Gerber: *Bauen*, S. 14.

¹³⁵ Verzeichnis Nr. 150, 166, 232, 256.

¹³⁶ Zum ersten Mal: StABE A I 835, fol. 228r–233v (eingetragen frühestens 1486), dann StABE A I 835, fol. 244r–246, StABE A I 836, fol. 8v–11v. Zudem im *Alt Polizei-, Eid- und Spruchbuch*, S. 36: *Luterung der obgemelten ordnung der pfarrern* von 1491.

¹³⁷ Sicher zu identifizieren anhand eines von ihm am 15. Juli 1535 ausgestellten Vidimus (StABE Freiburg, Murten 1524.08.16), vgl. Abb. 6.

¹³⁸ StABE A I 838, fol. 1r.

2.1.2 INHALTLICHE BESCHREIBUNG

2.1.2.1 Datierung und Chronologie der Einträge

Die Berner Testamentenbücher suggerieren aufgrund der greifbaren Findmittel, sie seien von 1358 an kontinuierlich geführt worden.¹³⁹ Dieses frühe Datum entspricht jedoch nicht dem Entstehungsjahr des Bandes, sondern gibt die Datierung der ältesten im ersten Testamentenbuch kopierten Ordnung wieder, was aber nicht deckungsgleich mit dem Datum seiner Abschrift ist; es handelt sich dabei aber auch nicht um das älteste Dokument.¹⁴⁰ Mit der Abschrift von älteren – in mindestens sechs Fällen ins 14. Jahrhundert zurückreichenden – Vorlagen wurde frühestens 1411 begonnen.¹⁴¹ Die Hypothese Hofstetters, wonach später aufgefundene Blätter an den Beginn des Bandes gelegt worden seien,¹⁴² ist angesichts der vollständigen ersten Lage und der zeitlichen Einordnung der Schriften nicht wahrscheinlich.¹⁴³

Die Ordnungen wurden im Normalfall kurze Zeit nach der Testamentseröffnung und Anerkennung vor Schultheiss und Rat, also mindestens dreissig Tage nach dem Tod des Erblassers abgeschrieben.¹⁴⁴ Aufgrund dieser Tatsache ist zwar undatierten Ordnungen keine genaue Entstehungszeit zuzuschreiben, es kann jedoch der Zeitpunkt der Abschrift in die Nähe des Sterbedatums des Erblassers gerückt werden.

In der Literatur ist man bisher davon ausgegangen, das erste Testamentenbuch sei um 1411 angelegt worden, da das an erster Stelle kopierte Testament auf dieses Jahr datiert.¹⁴⁵ Da der Erblasser, Kleinrat Vinzenz Sarbach, auch tatsächlich noch im gleichen Jahr verstarb, ist dieser Annahme durchaus beizupflichten.¹⁴⁶ Die Abschriften ins Testamentenbuch wurden

¹³⁹ Online Datenbank Query des Staatsarchivs Bern; gedrucktes Inventar im Lesesaal.

¹⁴⁰ Als älteste Vorlage diente eine Urkunde über die Stiftung einer Seelmesse durch Anna von Gisenstein aus dem Jahr 1341 (Original: StABE Fach Stift 1341.10.15; Edition: FRB, Bd. 6, Nr. 628). Auch vor 1358 datiert die Messstiftung des Ruoff von Steinenbrunnen (Original: StABE Fach Köniz 1349.09.07; Edition: FRB, Bd. 7, Nr. 479).

¹⁴¹ Sicherlich vier Testamente und zwei Seelmessstiftungen. Die Ordnung von Burkhart Stettler datiert zwar vom 3. März 1394, schliesst jedoch an diejenige seines nach ihm verstorbenen Bruders an, deren Datierung auf den 20. April 1418 lautet. Die Abschrift ist zwar nicht vom gleichen Schreiber getätigt worden, dennoch ist davon auszugehen, dass sie im selben Verfahren eingetragen wurden. Kommt es doch mit dem Tode des Bruders Niklaus zu verschiedenen Substitutionsfällen, welche Burkhart in seiner Ordnung vorgesehen hatte. Die nachrückenden Begünstigten werden ein Interesse gehabt haben, ihre Rechte nun geltend zu machen. Von den vier undatierten Ordnungen auf den ersten 23 Blättern stammt zudem jenes des Johann von Diesbach noch aus dem 14. Jahrhundert.

¹⁴² Hofstetter: Testamentenbuch, S. 103.

¹⁴³ Vgl. weiter oben.

¹⁴⁴ Hierzu ausführlicher in Kap. 3.2.

¹⁴⁵ Die auf fol. 24r-v wiederholt kopierte Ordnung Sarbachs ist dort nicht auf 1410 datiert, wie dies Jost anmerkt, sondern entbehrt jeglicher Datierung (Jost: Justinger, S. 108, Anm. 376).

¹⁴⁶ Zu Vinzenz Sarbach vgl. BBB Mss.h.h.VIII.26, S. 390 und Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 117, Anm. 594.

aber, wie schon bemerkt, nach 1411 nicht regelmässig ausgeführt, sondern man trug zeitlich um einige Jahrzehnte ältere Ordnungen ein.¹⁴⁷ Die Neueinträge finden bis fol. 21r nur sporadisch statt, das heisst, dass von den auf die Jahre 1400 bis 1425 datierten Ordnungen lediglich drei in diese Anfangsphase fallen. Von den neun Abschriften auf den rund ersten 20 Blättern sind drei auf vor 1400 datiert und drei weitere undatiert. Auch wenn es später vereinzelt vorkommt, dass zeitlich deutlich weiter zurückliegende Ordnungen kopiert worden sind, kommt diese Handhabung doch nie so gehäuft vor wie zu Beginn des Buches. Jost und Hofstetter ist daher beizupflichten, wenn sie vermuten, dass die erst im Nachhinein kopierten Verfügungen durch Erbstreitigkeiten veranlasst worden seien, und dass der bestätigte Inhalt der Ordnungen zur Sicherheit schriftlich in einem Buch der städtischen Verwaltung aufbewahrt worden sei.¹⁴⁸ Dass der Grund für eine Abschrift eines viel älteren Testaments jedoch nicht ausschliesslich mit einem Konflikt zusammenhängen muss, sondern allenfalls auch auf veränderte Besitzverhältnisse zurückzuführen sein kann, zeigt das Beispiel des vom 18. Februar 1391 datierenden Testaments Werner Münzers, dessen Abschrift erst knapp siebenzig Jahre später erfolgte.¹⁴⁹ Am 1. Oktober 1459 verlangten die Brüder Kaspar und Niklaus von Scharnachtal vom bernischen Rat eine beglaubigte Abschrift der Ordnung, damit diese ihnen oder ihren Erben *behelfen mögent*. Das Original, von welchem sie eine Abschrift begehrten, ist zwar nicht überliefert, jedoch das ihnen damals ausgestellte Vidimus.¹⁵⁰ Da sich zu diesem Fall nichts in den Spruchbüchern hat finden lassen, muss es sich hier nicht unbedingt um einen Konflikt mit Urteil handeln. Möglicherweise war die Familie Scharnachtal neue Besitzerin von im Testament legierten Gütern geworden und sie wollte sich so die Rechte daran mit einer eigenen Urkunde und der Abschrift ins Stadtbuch sichern.

Testamente nach ihrer Inkraftsetzung in das eigens dafür vorgesehene Buch einzutragen, wird von dem auf den 29. Juli 1426 datierten letzten Willen des Hennmann Thüring zwar nicht zur Regel, kommt aber häufiger zur Anwendung.¹⁵¹ Dank dem zweiten Spruchbuch ist bekannt, dass die Erben wegen Thürings Ordnung im Jahre 1430 mehrmals vor Gericht erschienen sind. Daher ist anzunehmen, dass die Ordnung nach deren nochmaliger Bestätigung im Juli 1430 zur Abschrift gelangt ist.¹⁵² Eine regelmässiger Abschriftspraxis ist also von den

¹⁴⁷ Dies bereits bei Jost: Justinger, S. 108 und Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 76, Anm. 374.

¹⁴⁸ Jost: Justinger, S. 109; Hofstetter: Testamentenbuch, S. 104–105.

¹⁴⁹ StABE A I 835, fol. 99v–102r.

¹⁵⁰ StABE HA Spiez Oberhofen 1391.02.18.

¹⁵¹ Auch Jost und vor ihr Studer Immenhauser beobachteten, dass es seit den ab 1430 erstellten Testamenten regelmässiger zu Abschriften gekommen ist (Jost: Justinger, S. 108; Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 76, Anm. 374).

¹⁵² StABE A I 306, S. 231–233.

1430er-Jahren an zu erkennen.¹⁵³ Während von den Anfängen bis 1450 lediglich 31 Ordnungen ihren Weg ins Testamentenbuch gefunden haben, steigt deren Anzahl bis zur Jahrhundertwende auf fast 90 Stück an (Graf. 19). Allein in den ersten vier Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts sind es bereits 128 Abschriften. Das letzte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts sowie die rund 20 Jahre vor der Reformation weisen die höchsten Zahlen auf. Die Zahl der Abschriften nimmt im Verlaufe des 16. Jahrhunderts zu, was allerdings auch dem Bevölkerungswachstum zuzuschreiben sein könnte. Den Höchststand erreichen die Eintragungen noch vor dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, um dann wieder kontinuierlich abzusinken. Dieser Höchststand könnte mit dem Ratsbeschluss vom 16. Januar 1562 zusammenfallen, der verlangte, dass alle vor den Rat getragenen schriftlichen Testamente *nach der stattbruch geoffnet* und in das Stadtbuch zu schreiben seien, *damit den spitälern unnd andernn ire legatenn nit verhalten blibennd*.¹⁵⁴ In Anbetracht der teils komplizierten Verfügungen vermag dieser Entscheid nicht zu erstaunen. Da der Obrigkeit die Schlichtung von Erbstreitigkeiten oblag, wird sie froh gewesen sein, wenn sie bei Bedarf auf eine gültige Abschrift zurückgreifen konnte. Auch die Sorge des Rats um Hinterziehung von Legaten scheint verständlich, haben doch die freiwilligen Zuwendungen an soziale Einrichtungen die Kasse der seit der Reformation mit dem Armen- und Krankenwesen betrauten Stadt entlastet.

2.1.2.2 Abschriften von Testamenten und anderen Rechtsgeschäften

In den drei ersten Bänden sowie im ersten Viertel des vierten Bandes finden sich auf den rund 710 Folioseiten 287 Textabschriften. Bis auf wenige Ausnahmen handelt es sich um Testamente, zwei davon in lateinischer Sprache verfasst.¹⁵⁵ Von den 265 Testamenten (die doppelt abgeschrieben sind dabei nur einfach gezählt worden) entbehren 37 jeglicher Datierung, von denen aber nur neun wahrscheinlich unvollständig abgeschrieben worden sind.¹⁵⁶ Ob die Auslassung von Textpartien beabsichtigt war, kann in der Regel nicht eruiert

¹⁵³ Obwohl die darauffolgenden drei Ordnungen wieder auf vor 1421 datiert sind, ist es gut möglich, dass ihre Abschrift (zwischen 1430 und 1432) den Jahren ihrer Inkraftsetzung entspricht. Dass Erblasser erst ein Jahrzehnt nach der Erstellung ihres Testaments verstarben, kam durchaus vor (vgl. Kap. 4.1.1).

¹⁵⁴ StABE A II 230, Bd. 359, S. 105; Edition: Haller: Ratsmanuale III, S. 428. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts findet dieselbe Vorschrift Einlass in die Gerichtssatzung. Es werden zudem Strafen angedroht, sollte ein Testament länger als sechs Monate zurückbehalten werden (Hofstetter: Testamentenbuch, S. 101).

¹⁵⁵ Das durchgehend in Latein gehaltene notarielle Testament von Peter Tschillard und das rund zur Hälfte in Latein geschriebene eigenhändige Testament des Propstes Johann Armbruster. Für die Ausnahmen vgl. weiter unten.

¹⁵⁶ Verzeichnis Nr. 98, 101, 154, 171, 65, 189, 224, 264, 266 (für die Auflösung vgl. das Verzeichnis im Anhang).

werden.¹⁵⁷ In 35 der 265 Fälle folgen den Ordnungen Änderungen oder auch nur Zusätze.¹⁵⁸ Von diesen Änderungen sind zwölf undatiert; nur in einem Fall gibt es sogar zwei Änderungen pro Testator.¹⁵⁹ Wie Baur für Konstanz konstatiert hat, sind auch in Bern Teiländerungen häufiger als der Widerruf ganzer Testamente.¹⁶⁰ Wieso zudem sechs Ordnungen¹⁶¹, die in der obigen Gesamtzahl nicht mitgerechnet worden sind, doppelt eingetragen wurden, soll anhand des folgenden Beispiels erläutert werden: Ulrich Velscher errichtete am 31. Mai 1422 vor dem Rat u. a. in Anwesenheit des Grossweibels Lienhard von Muleren und des Gerichtsschreibers Johann Blum sein Testament und bat den Schultheissen Rudolf Hofmeister um dessen Siegel. Dieses Testament muss, verglichen mit den angrenzenden Abschriften, zwischen 1430 und 1435 in das Testamentenbuch kopiert worden sein.¹⁶² Im Spruchbuch findet sich kein Eintrag über die Inkraftsetzung, was möglicherweise auf die Lücken in den Jahren 1434–1437 zurückzuführen ist.¹⁶³ Gut fünfzig Jahre später trat Ratsherr Anton Schöni am 21. Oktober 1486 vor den Rat *und hat dargelegt ein wolgeschribne ordnung Ulrich Velschers seligen, auch burgers zu Bern, [...] und auch in der stat buch zu anderen erber lüdt testamenten geschriben und auch davon urkund under minem, des obgenannt richters, sigell zu gelassen.*¹⁶⁴ Welches Interesse hatte Schöni, die Abschrift eines Testaments ein halbes Jahrzehnt nach dem Tode des Erblassers in der städtischen Kanzlei aufbewahrt zu wissen?¹⁶⁵ Wirft man einen Blick auf die Begünstigten, sticht einem die Stiftung einer Jahrzeit für Velscher, dessen verstorbene Gattin und Geschwister ins Auge. Diese Jahrzeit sei durch seine zuvor als Erben seines ganzen Gutes eingesetzten *guoten fründen* zu begeben und auf den Tag sei jeweils jedem Herrn des Heiliggeistordens ein halbes Mass Wein und dieselbe Menge den *armen kindern des oberen*

¹⁵⁷ Bei (Verzeichnis) Nr. 65 hat der Schreiber für das Eintragungsprotokoll erst ein *Uff* geschrieben, es dann aber versäumt, Datum und Umstände des Eintrags niederzuschreiben, obwohl er bewusst Platz ausgespart hatte. Es handelt sich wohl um einen vergleichbaren Eintrag wie auf StABE A I 835, fol. 228r.

¹⁵⁸ Verzeichnis Nr. 38, 41, 42, 51, 53, 63, 68, 75, 77, 80, 88, 91, 102, 105, 108, 115, 117, 135, 168, 178, 179, 190, 191, 193, 205, 209, 216, 218, 230, 233, 234, 249, 271, 275, 277. Einen Spezialfall bildet die Änderung von Bernhard Suriand (Verzeichnis Nr. 249), da sie der älteren Version vorausgeht (vgl. StABE A I 836, fol. 78v: *Hienach volgtet die ordnung Berhart Suryands durch inn und herrn Petern Linser geschriben, daruß dann die hievorgescribne gezogen ist.*) Der Vollständigkeit halber sei hier auch der wiedergegebene Ordnungsauszug von Hans Zimmerman erwähnt (StABE A I 835, fol. 224v–225r). Auf die kopierte Ordnung der Witwe Margareta Zimmermann, geborene Eyer, aus dem Jahr 1483 (StABE A I 835, fol. 222r–224r) folgen gewisse Bestimmungen aus der Ordnung ihres verstorbenen Gatten, die erst mit ihrem Tod in Kraft traten.

¹⁵⁹ Verzeichnis Nr. 271.

¹⁶⁰ Baur: Testamente, S. 99.

¹⁶¹ Zweifach kopierte Testamente: Verzeichnis Nr. 142, 150, 152, 188, 202, 269.

¹⁶² StABE A I 835, fol. 40v–41r.

¹⁶³ Vgl. Anm. 209.

¹⁶⁴ StABE A I 313, S. 505.

¹⁶⁵ Wider Erwarten war Kleinrat Schöni nicht der Verwalter des Oberen Spitals (vgl. Morgentaler: Geschichte, S. 542), in wessen Auftrag er handelte, wird daher nicht klar.

spitals zu geben, damit auch diese die Jahrzeit begingen. Sollten seine Erben diese Stiftung versäumen, würde die aufgeführte Liegenschaft mit Grundstück und Zugehörde den Spitalinsassen vermacht werden. Das Spital hatte sich wohlweislich ein Doppel dieses Testaments zur Erhöhung der Rechtssicherheit ausstellen lassen.¹⁶⁶ Wahrscheinlich waren für die erste Abschrift ins Testamentenbuch die Erben selber, für die zweite aber das Obere Spital verantwortlich, da die erwähnte Klausel 1486 vermutlich in Kraft trat.

Dieser Fall zeigt exemplarisch, dass Testamente – zumindest aus Sicht der Hinterbliebenen und Testamentvollstrecker – nicht unbedingt aus Versehen ein zweites Mal kopiert wurden. Ein veränderter Verwendungskontext rechtfertigte durchaus eine erneute Abschrift. Sonst hätte auch Niklaus Fricker auf eine zweite Kopie des letzten Willens von Johann (III.) von Muleren, von dessen erster Abschrift er wusste, verzichten können – ein einfacher Verweis auf die entsprechenden Seiten im gleichen Band hätte genügt, wäre es allein um den Inhalt der Ordnung gegangen.¹⁶⁷ Die Auftraggeber von Abschriften wollten sicher sein, dass genau jene Urkundenausfertigung, die sie selbst für die Dauer der Abschrift aus den Händen gaben, zusätzlich im Kopiaibuch der städtischen Verwaltung niedergelegt wurde.

Des Weiteren gibt es Abschriften von Dokumenten, die mit Testamenten zumindest teilweise in Beziehung stehen:¹⁶⁸ Im ersten Band ist drei Ordnungen jeweils eine Testierfreiheit beigegeben, das heisst, die Beurkundung der durch Schultheiss und Rat anerkannten Verfügungsfähigkeit.¹⁶⁹ Zudem finden sich die Abschrift eines Revers von Äbtissin und Konvent des Klosters Fraubrunnen an die Testamentvollstrecker¹⁷⁰ sowie Urkunden, welche an Deutschordenshäuser gerichtete Verpflichtungen zur richtigen Begehung von gestifteten Messen enthalten.¹⁷¹ Im Anschluss an das Testament des Rudolf von Ringoltingen folgen Abschriften fünf weiterer Urkunden, welche Stiftungen von seiner Mutter Klara von

¹⁶⁶ BBB VA BSP O, Nr. 480.

¹⁶⁷ Die zweite Abschrift des Johann (III.) von Muleren enthält einen Zusatz über den Ratsentscheid. Stadtschreiber Niklaus Fricker erklärt die Einträge wie folgt: *Hienach stat geschriben Hansen von Muolern seligen ordnung und die stat ouch vor am cxxv und cxxvi blettern und ist alhie von der nachgemelten sprüchen und lutrungen wegen ouch geschriben.*

¹⁶⁸ Eine Zusammenstellung der in StABE A I 835 vorkommenden Abschriften von Dokumenten, welche keine eigentlichen Testamente darstellen, steht bereits bei Hofstetter: Testamentenbuch, S. 3, Anm. 13.

¹⁶⁹ Dem Testament von Ita Reber, geborene von Kiental, geht eine Freieung mit Erbeinsetzung voraus (StABE A I 835, fol. 25r). Die Testierfreiheit für Anna von Krauchthal, geborene von Velschen, folgt auf deren Testament (StABE A I 835, fol. 122v–123v). Rudolf von Ringoltingens Freieung wurde neben anderen Dokumenten (vgl. weiter unten) ebenfalls eingeschrieben (StABE A I 835, fol. 82v–83r). Die Testierermächtigungen werden ausführlich in Kap. 3.2.1 behandelt.

¹⁷⁰ Verzeichnis Nr. 107.

¹⁷¹ Verzeichnis Nr. 71, 240.

Ringoltingen beziehungsweise von ihm selbst betreffen.¹⁷² An das Testament von Konrad Sägesser schliesst die Kopie eines *houptbrief[s]* über 100 Gulden an, der die in der Ordnung Sägessers verfügbaren Gaben an Kirchen und Klöster mit einer jährlichen Rente von fünf Gulden finanziert.¹⁷³ Ebenfalls um die Vergabe zum Zweck des Seelenheils geht es in der Verteilung des Nachlasses der Elsbeth Spillman, geborene von Hertenstein, an geistliche und karitative Institutionen. Es handelt sich hier wahrscheinlich um das nach den Streitigkeiten zwischen dem Witwer und den Gotteshäusern vor Gericht erlangte Ergebnis. Denn die in Elisabeths Ordnung festgehaltenen Legate zugunsten ihres überlebenden Gatten sowie dessen Mutter und Base, auf welche der klagende Witwer sich explizit bezieht, finden keine Nennung.¹⁷⁴ Es fehlen auch die sonst für eine Ordnung typischen Elemente des Urkundenapparates.¹⁷⁵ Um eine Pfründstiftung handelt es sich bei der mit dem gleichen Datum wie das Testament versehenen Urkundenabschrift der Margaretha Brösemlı, geborene Mangolt.¹⁷⁶ Der Ordnung von Chorherr Martin Läderach ist die Errichtung einer Kaplanei auf dem Altar der heiligen Barbara nachgestellt.¹⁷⁷ Zum Testament des Johann (III.) von Muleren ist das Verhandlungsprotokoll der erfolgreichen Anfechtung vor dem Rat aufgenommen.¹⁷⁸

2.1.2.3 Nachträge

Neben den bereits besprochenen Nachträgen von der Hand Niklaus Frickers sind jene Peter Cyros zu nennen, die sich (ebenso an verschiedenen Stellen in den Spruchbüchern)¹⁷⁹ in den oberen äusseren Blattecken dreier Ordnungen finden. Dort steht der Name des jeweiligen Erblassers fahrig notiert.¹⁸⁰ Diese Nachträge dienten wohl dem schnelleren Auffinden eines eingeschriebenen Textes, da sie lange Zeit keine Folierung aufwiesen. Im Falle des Testators Petermann vom Stein ist gesichert, dass sich Erbstreitigkeiten über einen längeren Zeitraum (1487–1498) hinzogen, wobei es einmal auch zur Streichung eines ganzen Abschnitts der

¹⁷² Vier stehen im Zusammenhang mit der Stiftung einer ewigen Messe durch die verstorbene Mutter Rudolfs und mit der Mess- und Pfründstiftung Rudolfs in der Familienkapelle in St. Vinzenz (StABE A I 835, fol. 81v–82v, 83v–84v). Bei der fünften handelt es sich um die Testierfreiheit Rudolfs (vgl. Anm. 169).

¹⁷³ StABE A I 835, fol. 104r–105r.

¹⁷⁴ Vgl. StABE A I 309, S. 304–307.

¹⁷⁵ Vgl. Kap. 3.2.2.

¹⁷⁶ StABE A I 836, fol. 28v–30.

¹⁷⁷ Die Ordnung datiert vom 9. August 1520, die Stiftung der Kaplanei vom 11. Juni 1521 (StABE A I 837 105r–106v).

¹⁷⁸ StABE A I 835, fol. 137v–39v. Das Konzept der Urkunde steht im Spruchbuch (StABE A I 309, S. 324–328).

¹⁷⁹ Vgl. Anm. 226.

¹⁸⁰ Petermann (II.) von Wabern: A I 835, fol. 91v; Anna von Krauchtal: A I 835, fol. 119v; Peter vom Stein: A I 835, fol. 228v.

Ordnung gekommen sein wird.¹⁸¹ Ob die Verfügungen auch noch Jahrzehnte später zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führten, ist nicht zu belegen. Aus unbekanntem Grund sah sich der damalige Schreiber jedoch zur Kennzeichnung der Seiten veranlasst.¹⁸²

Dass das Testamentenbuch bei Erbstreitigkeiten auch während Ratssitzungen konsultiert wurde, belegt eine Erwähnung im Spruchbuch: *ein ordenunge getan [...], so in unnser stat buoch bi andern ordnungen geschriben stunde und vor uns allda gelesen ward.*¹⁸³ Bei wenigen Testamenten ist am Blattende der Rectoseiten jeweils ein *verte* zu lesen, also eine Anweisung an den Leser, die Seite zu wenden, da der Text sich auf der Rückseite fortsetzt.¹⁸⁴ Ob dies zeitgleich mit der Kopie oder erst später erfolgte, etwa weil an einer Verhandlung daraus vorgelesen oder eine beglaubigte Abschrift ausgestellt wurde, kann nicht entschieden werden. Solche Anweisungen lassen sich aber auch in den Spruchbüchern finden.

2.1.3 DAS BERNER TESTAMENTENBUCH ALS SELBSTÄNDIGE ABTEILUNG DES STADTBUCHS

Der städtische Rat hatte sich in den Städten des Reiches seit dem 13. Jahrhundert als zentrale kommunale Behörde herausgebildet. Mit den steigenden Aufgaben zur Lenkung des städtischen Zusammenlebens nahm auch der Verwaltungsaufwand zu. In Bern wurde diese Tendenz zusätzlich durch das Ausgreifen der städtischen Herrschaft auf das Land verstärkt. Der damit einhergehende Bedarf an Verschriftlichung liess das Schriftgut in der städtischen Administration seit dem 14., spätestens jedoch seit dem 15. Jahrhundert anwachsen, was sich auch in der Anlage von Amtsbüchern manifestierte.¹⁸⁵ Vielerorts entwickelten sich aus dieser Tätigkeit zuerst die sogenannten vermischten Stadtbücher, die sich dann in verschiedene, nach Bereichen gesonderte Untergruppen aufteilten, oder aber es erfolgten von Anfang an für gewisse Amtshandlungen und Geschäfte Einträge in eigens dafür vorgesehene Schriftbehältnisse.¹⁸⁶ Eine dieser Buchserien diente beispielweise der Aufnahme erbrechtlicher Belange. Testamenten- oder Gemächtebücher sind in den süddeutschen

¹⁸¹ StABE A II 28, Bd. 55, S. 203–205; StABE A II 30, Bd. 59, S. 70; StABE A II 30, Bd. 60, S. 175; StABE A II 50, Bd. 100, S. 83.

¹⁸² Die gleichen Ecknotizen finden sich bei der Abschrift der Ordnung der Anna von Krauchthal. Hier schrieb die gleiche Hand am Seitenrand Orte von Zehnten und Reben sowie den Wohnort der Empfänger heraus. Dies diente wohl dem schnelleren Auffinden zentraler Passagen. Die gleiche Praxis ist beim Testament Petermanns (II.) von Wabern zu beobachten (StABE A I 835, fol. 96v). Von anderer Hand erfolgte ein Verweis auf das Spruchbuch.

¹⁸³ StABE A I 309, S. 66.

¹⁸⁴ Etwa bei Verzeichnis Nr. 121, 150, 166.

¹⁸⁵ Gerber: Expansion, S. 3–4, 15–16; Klingner: Stadtbuch, S. 54; Marquardt: Bürgertestamente, S. 20.

¹⁸⁶ Rehme: Stadtbücher, S. 9.

Städten, im Gebiet des magdeburgischen Rechts, in Braunschweig und in Österreich geführt worden.¹⁸⁷

Im Vergleich zu anderen Städten sind die Testamentenbücher in Bern eher spät angelegt worden.¹⁸⁸ In Konstanz und Zürich begegnen uns die Gemächtebücher ab 1368¹⁸⁹ respektive 1370¹⁹⁰, in Basel die Fertigungsbücher im 15. Jahrhundert¹⁹¹, in Braunschweig bereits 1358¹⁹² und in Wien die Stadtbücher 1395¹⁹³. Für Frankfurt sind ab 1414 Kopialbücher bekannt, erst ab 1473 werden sie jedoch nach Geschäften gesondert.¹⁹⁴ Als weiteres jüngeres Beispiel ist das ungarische Pressburg (heute slowakisches Bratislava) zu nennen, dessen *Protocollum testamentorum* 1427 einsetzt.¹⁹⁵ Diese Bücher sind unter sich jedoch wieder sehr verschieden: Während die einen zu Lebzeiten des Testators aufgesetzte Konzepte enthalten (Basel¹⁹⁶, Konstanz¹⁹⁷, Zürich¹⁹⁸), handelt es sich bei anderen um Sammlungen von Abschriften, die nach dem Tod des Testators, mehr oder weniger systematisch veranlasst durch die Behörden (Braunschweig, Wien¹⁹⁹, Pressburg) und/oder auf Wunsch der Erben und Testamentvollstrecker (Bern) erfolgten.²⁰⁰ Bei einigen finden sich nebst letztwilligen Verfügungen andere Geschäfte erbrechtlichen Inhalts (Konstanz²⁰¹, Wien²⁰²) oder

¹⁸⁷ Klosterberg: Ehre, S. 45.

¹⁸⁸ Hofstetter: Testamentenbuch, S. 106.

¹⁸⁹ Rolker: Behörde, S. 49.

¹⁹⁰ Gemäss Eintrag im Archivkatalog des Staatsarchivs Zürich.

¹⁹¹ Signori: Vorsorgen, S. 36–37.

¹⁹² Mack: Testamente, S. 9.

¹⁹³ Neschwara: Rechtsformen S. 131. Zum Inhalt der Wiener Testamentenbücher vgl. auch Jaritz: Aussage, S. 172–173.

¹⁹⁴ Hofstetter: Testamentenbuch, S. 106.

¹⁹⁵ Majorossy/Szende: Protocollum, S. 3.

¹⁹⁶ Signori: Vorsorgen, S. 34.

¹⁹⁷ In Konstanz sind die Gemächtebücher Bücher öffentlichen Glaubens, der Eintrag selbst ist das wichtige und wird unmittelbar bei der Errichtung des Testamentes vor dem Rat angelegt, manchmal (bei Todbetttestamenten etwa) auch später getätigt. Die Einträge sind datiert und folgen zumindest ab dem mittleren Drittel des 15. Jahrhunderts einem festen Protokoll: Bürgermeister und Rat beurkunden die Eröffnung eines Testaments vor dem Rat, wobei das eigentliche Testament als Insert aufgenommen wird und am Ende die Eintragung ins Ratsbuch sowie meist die Ausfertigung der Urkunde erwähnt werden (gemäss freundlicher Auskunft von Christof Rolker, damals wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Konstanz).

¹⁹⁸ Im 14. Jahrhundert enthalten die Zürcher Gemächtebücher sogar nur die Disposition der Testamente, nicht das ausformulierte Testament (Illi: Toten, S. 73).

¹⁹⁹ In Frankfurt und Wien wurden die mündlich vor dem Rat errichteten Testamente sofort in die Testamentenbücher eingetragen. Danach hätte sich aber die gerichtliche Mitwirkung zu einer Bestätigung privat verfasster Testamente verflüchtigt und diese sei erst nach dem Tode des Erblassers der Stadtkanzlei vorgelegt worden. Diese Entwicklung ist auch für Nürnberg zu beobachten, dies um die Ausrichtung geistlicher Verfügungen zu gewährleisten (Hofstetter: Testamentenbuch, S. 107).

²⁰⁰ Hierzu ausführlich in Kap. 3.2.4.

²⁰¹ Sogenanntes drittes Gemächtebuch (Rolker: Behörde, S. 48–49).

²⁰² Neschwara: Rechtsformen S. 131–132.

Handänderungen (Zürich, Basel²⁰³). Diese Unterschiede sind einerseits auf die rechtlichen Gegebenheiten, andererseits auf die unterschiedliche Verwaltungspraxis der jeweiligen städtischen Behörden zurückzuführen (vgl. Kapitel 3.2 und 3.3). Zudem muss berücksichtigt werden, dass in Städten mit einem Bischofssitz auch die Möglichkeit bestand, Testamente vor einer geistlichen Behörde (Offizial) zu errichten, welche ihrerseits über andere Instrumente verfügte.²⁰⁴

Da die Stadtbücher in Bern erst Ende des 14. Jahrhunderts und vor allem im Verlaufe des 15. Jahrhunderts angelegt wurden,²⁰⁵ ist davon auszugehen, dass das Testamentenbuch von Beginn an als selbständige Reihe zur Aufnahme von Testamenten geschaffen worden war, sonst liessen sich darin auch Abschriften anderer Geschäfte finden.²⁰⁶ Vor dem 15. Jahrhundert sind letzte Willensäusserungen von den Behörden – abgesehen von den für die Bürger und anderen Stadtbewohner ausgefertigten Urkunden – nicht schriftlich festgehalten worden.

Der Initiant zur Anlage eines Buches rein erbrechtlichen Inhalts wird zwar in den Reihen der Schreiber der Kanzlei zu suchen sein, es muss sich dabei aber weder zwingend um den Urheber der ersten Einträge handeln, noch muss dieser veranlasst haben, dass sich die Seiten des Testamentenbuchs zügiger füllten.²⁰⁷ Ob zudem die Motivation zur Einführung eines solchen Kopialbandes eher auf Kenntnisse entsprechender Handhabung in anderen Städten zurückgeht oder ob die Aussicht auf einen willkommenen zusätzlichen Verdienst für die Schreiber ausschlaggebend war, kann nicht entschieden werden. Da die Vervielfältigungsarbeit durch die städtischen Schreiber auch Vertreter grosszügig bedachter geistlicher und karitativer Institutionen, die sich ihre Rechte auf Vergabungen schriftlich

²⁰³ Basler Fertigungsbücher umfassen Handänderungen jeder Art: Verkäufe, Versteigerungen, einzelne Gewaltübergaben, Eheverträge, Erbschaftsangelegenheiten (Enterbungen, Erbverzichte, Abschichtungen und letztwillige Verfügungen, darunter auch Eheabsprachen) (Signori: Vorsorgen, S. 37).

²⁰⁴ Vgl. Kap. 3.3.

²⁰⁵ Udelbücher: 1389; Tellbücher: 1389; Spruchbücher: 1411; Osterbücher: 1435; Missivenbücher ab 1442; Ratsmanuale: 1465; Stadtschreiberrodel: 1466; Notariatsprotokolle: 1467; Gerichtsmanuale: 1528. Der Untersuchung der Gesamtheit der Berner Stadtbücher hat sich noch keine Monografie gewidmet. Mehr oder weniger ausführlich haben sich verschiedene Autoren mit ausgewählten Büchern oder Serien befasst: Jost: Justinger; Gerber: Gott; Studer Immenhauser: Verwaltung; Esch: Alltag; Schmid: Wahlen; Hofstetter: Testamentenbuch. Roland Gerber hat in einem Aufsatz die bernische Kanzlei im Zusammenhang mit der landesherrlichen Verwaltung bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts untersucht, wobei er ebenfalls auf fehlende Arbeiten nicht nur zu Bern, sondern im süddeutschen und eidgenössischen Raum hinweist (Gerber: Expansion, S. 6).

²⁰⁶ Hofstetter: Testamentenbuch, S. 105.

²⁰⁷ Studer Immenhauser vermutet, dass Justinger bereits in den 1420er Jahren einen erneuten „Anlauf nahm, diese Aktenserie [die Testamentenbücher] wieder zum Leben zu erwecken“ (Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 76, Anm. 374); vgl. auch weiter oben, S. 22.

sichern wollten, in Anspruch nahmen, könnte eine erhöhte Nachfrage nach zusätzlicher obrigkeitlicher Aufbewahrung auch von jener Seite bestanden haben.²⁰⁸

2.2 DIE SPRUCHBÜCHER DES OBEREN GEWÖLBES

Eine im gleichen Jahr wie die Testamentenbücher einsetzende Buchserie bilden die ebenfalls im Staatsarchiv des Kantons Bern befindlichen 60 Bände der *Teutsch Spruchbücher des Oberen Gewölbes* aus zwei Jahrhunderten.²⁰⁹ Sie enthalten Konzepte für Urkunden über Gerichtsentscheide von Schultheiss und Rat, seltener auch von Schultheiss, Rat und Bürgern. Diese Entwürfe erfolgten nicht für jeden Entscheid, sondern nur, wenn die vor dem Rat Erscheinenden eine (kostenpflichtige) Urteilsurkunde wünschten. Zwischendurch finden sich auch Abschriften von Dokumenten, von denen die Obrigkeit eine Kopie wünschte.²¹⁰ Während *Spruchbuch* – wie weiter unten gezeigt werden wird – eine zeitgenössische Bezeichnung darstellt, stammt der Zusatz *des Oberen Gewölbes* vom Ort der Aufbewahrung derselben in der Berner Kanzlei, die 1535 neben das Rathaus gebaut wurde.²¹¹

2.2.1 FORMALE BESCHREIBUNG

2.2.1.1 Format, Umfang, Foliierung sowie spätere Vezeichnungen und Orientierungshilfen

In die hier interessierende Zeitspanne fallen 33 Bände aus einem Zeitraum von 1411 bis 1540.²¹² Eine äussere Ähnlichkeit mit den Testamentenbüchern besteht insofern, als es sich teilweise um ebenfalls im 20. Jahrhundert neu eingebundene Papierhandschriften vergleichbaren Formates²¹³ mit wiederverwendeten seriell gedruckten Titelblättern²¹⁴ handelt.

²⁰⁸ Vgl. hierzu auch Kap. 3.2.4.

²⁰⁹ Es fehlen die Jahre 1434–1437 und die Zeitspannen von Mitte Januar 1461 bis Mitte Juni 1465 (Bereich StABE A I 309). Von dieser Beobachtung mag die Feststellung Hofstetters herrühren, die Serie sei nicht lückenlos überliefert (Hofstetter: Testamentenbuch, S. 105). Diese Zeitspanne fällt ziemlich genau in die Amtszeit von Johann von Kilchen als Stadtschreiber, der bei der Rückkehr Niklaus Frickers 1465 wieder Gerichtsschreiber wurde (Zahnd: Bildungsverhältnisse, S. 186). Die letzte Nennung von Kilchens im Amt des Stadtschreibers datiert auf Januar 1465 (Studer Immenhauser: Verwaltung, Tab. 1). Ob das damals produzierte Schriftgut in dessen Privathaus verblieb oder ob es erst später zu einem Verlust kam, lässt sich nicht eruieren.

²¹⁰ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 75.

²¹¹ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 90; Sulser: Cyro, S. 68, 81.

²¹² StABE A I 305–338.

²¹³ Die untersuchten Bände weisen eine Breite von zwischen 21 und 23cm, und eine Höhe von zwischen 28 und 32 cm auf. Pappdeckel, Halbpergament, teilweise Halbleinen-Einbände (je nach Jahr der letzten Restaurierung im 19. oder 20. Jahrhundert).

²¹⁴ Die aufgeklebten Blätter tragen bei den Spruchbüchern die alten alphabetischen Signaturen, die noch bis ins 20. Jahrhundert im Einsatz waren. Da in den Registern des frühen 17. Jahrhunderts mit diesen Signaturen operiert wird, werden sie spätestens von 1615 stammen. Dieses Jahr bildet zugleich den Abschluss der Reihe der Spruchbücher, die danach nicht weitergeführt wurde. Als einziger Band trägt StABE A I 318 (alt „N bis“) kein solches Titelblatt. Zu den Partikularitäten dieses Bandes vgl. Anm. 229.

Die Spruchbücher weisen im Normalfall eine ältere Folierung aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf, die zum eingebundenen Orts- und Sachregister gehört, und die bei der Erstellung des ebenfalls dazugebundenen Namens- und Sachregister um 1714 durchgestrichen und von einer Paginierung ersetzt wurde. Der Bandumfang übersteigt jenen der Testamentenbücher, da zu Beginn des 17. Jahrhunderts bis zu vier bis anhin selbständige Bücher in einem Band vereint wurden, wie die markanten Lagenbrüche unschwer erkennen lassen. Ausserdem weisen die Lagen Spuren einer älteren Heftung auf, die jener des ursprünglichen Buches entsprechen.²¹⁵ In wenigen Fällen haben sich ehemalige Anfangs- und Schlussblätter erhalten, einige mit einem Titel versehen (Abb. 8, 10).²¹⁶ Die Bezeichnung der Spruchbücher als eigentliche Bücher geht nicht nur aus diesen Titelblättern (Abb. 10), sondern auch aus Einträgen in den Stadtschreiberschuldrodeln²¹⁷ hervor, wo die Kosten für die Anlage eines *nuw spruchbuoch, darin allerley urkund, spruch und anders schribt*, mit mindestens einem Pfund verrechnet wurden.²¹⁸ Ob sie bereits damals einen Pergamentumschlag zum Schutz erhalten haben, kann nicht eruiert werden, wäre aber für das 15. Jahrhundert zumindest denkbar.²¹⁹

Nur drei Bände weisen Bereiche mit einer zeitgenössischen arabischen oder römischen Folierung auf,²²⁰ zweimal in Kombination mit einem Inhaltsverzeichnis (Abb. 11, 12).²²¹ In

²¹⁵ Gemäss freundlicher Auskunft von Barbara Spalinger Zumbühl, Restauratorin im Staatsarchiv Bern, anhand des restaurierungsbedürftigen Bandes StABE A I 334, dessen Einband sich vom Buchblock gelöst hatte.

²¹⁶ Beispielsweise rudimentär mit der Jahrzahl in StABE A I 312, zu Beginn des ursprünglich zweiten Buches; nur mit einer Federprobe (Abb. 8) umfangreicher in StABE A I 322, S. 291, S. 558. Leere Seiten wurden bei der Einbindung auch herausgetrennt (Abb. 9).

²¹⁷ Der Stadtschreiberschuldrodel wurde im Jahr 1466 angelegt und bis ins Jahr 1561 weitergeführt. Die Überlieferung weist jedoch Lücken auf: StABE A I 801, Bd. 1: 1466–1471; StABE A I 802, Bd. 2: 1471–1484; StABE A I 803, Bd. 3: 1492–1513; StABE A I 804, Bd. 4: 1512–1524 (Datierung jeweils dem ersten und dem letzten Eintrag pro Band entnommen); StABE A I 805, Bd. 5: 1549–1561. Zum Schuldrodel vgl. auch Greyerz: Studien, S. 216–217.

²¹⁸ StABE A I 801, S. 19. Aufgrund der Datierung des Eintrags muss es sich um die Anlage des heutigen 6. Spruchbuchs handeln (StABE A I 310). Dass der erste Eintrag vor das im Stadtschreiberschuldrodel erwähnte Datum fällt, ist weiter nicht widersprüchlich, da die Einträge in den Spruchbüchern nicht einer exakten Chronologie folgen, sondern manchmal zeitlich verzögert eingetragen wurden, oder eine leer gelassene Seite später beschrieben wurde. Ein weiterer Eintrag bezüglich der Spruchbücher ebenfalls im ersten Stadtschreiberschuldrodel findet sich auf S. 21, der frühestens vom 22. August 1469 (Dienstag vor Hilarius) datiert: *Aber sond min herren umb ein nuw buoch spruch und urteiln, die vor miner herren erkennt werdent darin ze schribent, costet 1 lb iv β*. Der Preis ist hier, vielleicht wegen einer grösseren Blatzzahl, etwas höher. Sucht man um das besagte Datum im entsprechenden Spruchbuch (StABE A I 309, S. 377), stösst man auf den ebenfalls von der Hand Niklaus Frickers stammenden Kommentar: *Dis buoch ist angevangen uff santt Bartolomeus abent anno domini mcccc lxxvii und halte in copien und abschriften urteilen und sprüchen durch min gnaedig herr von Bern sampt und sunder usgangen* (zwischen Bartholomäus Abend, dem 23. August, und Dienstag vor Hilarius liegt ein Tag.) Es handelt sich also bei dem auf S. 377 beginnenden Buch in Band StABE A I 309 um das im Stadtschreiberschuldrodel verrechnete Spruchbuch.

²¹⁹ Gemäss Barbara Spalinger Zumbühl (vgl. Anm. 215) ist die Neueinbindung des Stadtschreiberschuldrodels (StABE A I 804) zwar modern, aber wahrscheinlich dem Original nachempfunden (vgl. hierzu den Einband der Gerichtsmanuale [Abb. 2]). Als zeitgenössisches Beispiel könnte auch das Wochenangsterregister von 1449/50 dienen, wobei der Buchrücken wohl weniger aufwendig ausfiel (vgl. Abb. in: Gerber: Expansion, S. 20).

²²⁰ StABE A I 313; StABE A I 314; StABE A I 318; StABE A I 320.

einem weiteren Fall blieb die Foliierung aus, auf welche sich das Inhaltsverzeichnis bezog.²²² Dass Techniken der Schriftgutorganisation schon früher bekannt gewesen sind, zeigt etwa das sorgfältig von Konrad Justinger erstellte Inhaltsverzeichnis zu Beginn des Freiheitenbuchs.²²³ Als Instrument für eine erleichterte Benutzung sind in den späteren Bänden pergamentene Lesezeichen in Form eines Spickels (Abb. 13, 14) am linken unteren Blatrand der Rectoseite aufgeklebt worden, welche jeweils den Übergang in ein neues Jahr markieren, was häufig auch mit dem Beginn eines neuen ursprünglichen Buches zusammenfällt.²²⁴ Die Anbringung am unteren Blatrand ist eher unüblich und deutet auf eine liegende Lagerung hin. Die Orientierungshilfen sind ein Hinweis darauf, dass die Bücher auch noch Jahre nach den getätigten Einträgen konsultiert wurden.²²⁵ Mangels Inhaltsverzeichnis konnte die Suche nach einem bestimmten Konzept zumindest auf einen kleineren Zeitraum beschränkt werden. Nachträge in den oberen Ecken der Aussenseiten von gleicher Art und Hand wie für die Testamentenbücher beschrieben sind genauso untrügliche Spuren des späteren Gebrauchs.²²⁶ In neun Fällen ist eine alte Zählung der ursprünglichen Bücher jeweils auf der ersten Seite des ursprünglichen Buches erhalten geblieben (Abb. 15); sie verteilt sich auf vier heutige Bände. Sie wird rückwirkend angebracht worden sein, nachdem es schon zu ersten Verlusten gekommen war.²²⁷ Die verschiedenen Beobachtungen führen zum Schluss, dass die Spruchbücher wie die Testamentenbücher bereits vor der Kanzleireform gebunden wurden.²²⁸ Nur ein Einband der Spruchbücher weist noch den Zustand vom Anfang des 17. Jahrhunderts auf, als mehrere Bücher zu einem Band vereint wurden (Abb. 16, 17).²²⁹

²²¹ In StABE A I 313, Vorsatzblatt und Bereich S. 399/400; StABE A I 318, fol. 149r–150r.

²²² StABE A I 320, S. 645. Die Einträge verweisen auf die Abschriften der ersten Seiten des Buches (S. 301–362).

²²³ StABE A I 371.

²²⁴ Beobachtet zum ersten Mal im Jahr 1500 (StABE A I 320).

²²⁵ Hierzu vgl. Klingner: Stadtbuch, S. 59.

²²⁶ Vgl. Kap. 2.1.2.3. Diese sind für die Bände StABE A I 308–334 (1443–1532) zu beobachten und werden anhand des Schriftbildes von Stadtschreiber Peter Cyro stammen. Dieser reorganisierte im Jahr 1533 die Kanzlei und unterzog das Archiv einer Revision (Lutz: Cyro). Für diese Annahme spricht auch, dass die ECKEINTRÄGE ab dem Spruchbuch des Jahres 1532 nicht mehr vorkommen und im Band StABE A I 334 (1530–1532) nur noch ein ECKEINTRAG zu finden ist. Da die gleiche Hand für die Mehrzahl der Konzepte in ebendiesem und den nachfolgenden Bänden verantwortlich ist, wird es sich um den von 1533 an in Bern als Stadtschreiber amtierenden Peter Cyro handeln.

²²⁷ StABE A I 311, S. 1: 7.8, S. 369: 8; StABE A I 334, Vorsatzblatt 58.59; StABE A I 335: 60.61.62; StABE A I 336: 63.64. Vgl. Anm. 209.

²²⁸ Vgl. Kap. 2.1.1.2.

²²⁹ Auf dem vorderen Buchdeckel des Kopert-Einbands steht von einer Hand des 17. Jahrhunderts mit schon etwas verblichener brauner Tinte geschrieben: *Spruchbuch A° 1493 usque ad annum 1498, 2 bücher gewesen, zusammengebunden worden* (Abb. 16, 17). Die Tatsache, dass dieser Band bis heute seine ursprüngliche Gestalt aufweist, muss dem glücklichen Umstand zu verdanken sein, dass er zur Zeit der Kanzleireform verlegt worden war. In diese Richtung weisen zumindest das jüngere Alter von Paginierung und Namens- und Ortsverzeichnis

2.2.1.2 Von losen Lagen zur Anlage von Büchern

In den ersten sechs Bänden der Spruchbücher fehlt der oben beschriebene typische Lagenbruch, welcher den Übergang von einem Buch zum nächsten markiert. Der Lagenumfang des ersten Bandes ist sehr heterogen und zwischendurch finden sich eingeschobene Einzel- und Doppelblätter anderen Formats (Abb. 18). Spätestens im 17. Jahrhundert ist es ausserdem zu Fehlern in der Reihenfolge der Blätter gekommen.²³⁰ Die nachfolgenden drei Bände unterscheiden sich zwar im Format,²³¹ innerhalb eines Bandes finden sich jedoch mehrheitlich Hefte gleicher Grösse. Erst ab dem siebten Band bilden sich einheitliche Bücher.²³² Zeitliche Sprünge sind in grossem Umfang noch im heutigen vierten Band zu finden, im hinteren Seitenbereich findet sich dort zudem ein zeitlich falsch eingeordnetes Heft, wie das abweichende Wasserzeichen verdeutlicht.²³³

Die Beschaffenheit der ersten Bände ist ein Hinweis darauf, dass die Spruchbücher nicht schon im Jahr 1411 als Bücher gedacht und angelegt worden waren, sondern zunächst nur aus einzelnen Lagen bestanden, die erst nach einer gewissen Zeit zu grösseren Buchkörpern vereint wurden. Der Wille zur Aufbewahrung auf längere Sicht mag zwar bereits vorhanden gewesen sein, erst allmählich zeigte sich aber die Notwendigkeit, die Entwürfe durch eine Einbindung für spätere Konsultationen zugänglich zu machen und zugleich vor Verlusten zu schützen. Im 15. Jahrhundert stieg die Erstellung von Urkunden im städtischen Umfeld stark an, was auch an der Anzahl Konzepte in den Spruchbüchern abzulesen ist. Wenn sich aus dem 14. Jahrhundert auch keine Konzepte überliefert haben, ist doch davon auszugehen, dass die Schreiber diese auch damals, jedoch auf disparaterem Beschreibstoff, erstellt haben.²³⁴

Die Anlage von thematisch organisierten Fächern oder hölzernen Kisten zur Aufbewahrung von Urkunden ist für Bern nur für erworbene Rechtstitel der Stadt, nicht aber für privatrechtliche Angelegenheiten belegt, wie dies etwa in Solothurn bekannt ist.²³⁵ Die Anzahl Einträge pro Jahr steigt vom ersten zum zweiten Band kontinuierlich an. Es ist daher

sowie das Fehlen in den Generalregistern. StABE A I 318 weist als einziges Spruchbuch die Signaturenerweiterung „bis“ auf (Abb. 17).

²³⁰ Der Eintrag, der auf S. 331 beginnt, wird von anderen Geschäften unterbrochen (S. 333–378) und erst in deren Anschluss fortgeführt. Nach den S. 585–588 schiebt sich ein Doppelblatt ein und der angefangene Text wird auf S. 593 weiter fortgesetzt, wobei der Text dieser Zwischenlage ebenfalls nicht beendet wird, sondern erst auf S. 597 weiterfährt.

²³¹ StABE A I 306: 30 × 21.5 cm; StABE A I 307: 29 × 21.5 cm; StABE A I 308: 28.5 × 21 cm; StABE A I 309: 28 × 21 cm (Hefte 1–8, S. 1–374), 29 × 22 cm (Heft 9, S. 375–426); StABE A I 310: 29.5 × 21 cm; StABE A I 313: 32 × 22 cm.

²³² StABE A I 311. Davon ausgenommen sind die hinten miteingebundenen neuzeitlichen Verzeichnisse.

²³³ StABE A I 308, S. 351–358.

²³⁴ Gerber der gleichen Ansicht, ohne sich dabei aber auf die Spruchbücher zu beziehen (Gerber: Expansion, S. 13–14).

²³⁵ Gerber: Expansion, S. 17; Bannwart: Urkundenwesen, S. 77.

gut vorstellbar, dass einerseits nicht alle Hefte und Doppelblätter dieser ersten Zeitspanne überliefert sind und dass das Jahr 1411 auch nicht gezwungenermassen das Entstehungsjahr einer von einem Schreiber bewusst angelegten neuen Buchserie gewesen sein muss.²³⁶ Dass verschiedene Lagen bei Abschluss des laufenden Jahres schliesslich zu einem Buch gebunden worden sind, ist nichts Unübliches. Bei den bernischen Spruchbüchern ist bis zu diesem Schritt jedoch deutlich mehr Zeit verstrichen. Es ist anzunehmen, dass erst einige Jahrzehnte nach 1411 die noch vorhandenen Hefte zu Büchern zusammengeheftet worden sind. Bereits zuvor wird der Verlust der Jahre 1434 bis 1437 eingetreten sein.²³⁷ Die Absicht einer dauerhaften Archivierung mag jedoch bereits vorher bestanden haben, nämlich spätestens als ab dem fünften Band Abschriften von zeitlich deutlich älteren Urkunden aufgenommen wurden. Die Einsicht, dass eine dauerhafte Aufbewahrung für eine funktionierende Verwaltung auch dieses Schriftguts notwendig ist, mag durch die Erfahrungen im Zusammenhang mit den Dokumenten über die erworbenen und eroberten Herrschaftsrechte seit Ende des 14. Jahrhunderts gefördert worden sein.²³⁸ Von eigentlichen Büchern, deren Anfang, Umfang und Ende bereits beim Erstellen feststand, darf sicherlich vom siebten Band²³⁹ an – also ab den 1470er Jahren, in der Ära Thüning Frickers – gesprochen werden, wo auch der zuvor besprochene Lagenbruch deutlich Anfang und Ende eines Buches innerhalb der heutigen Bände markiert und der Stadtschreiberschuldrolle die Erstellung dieser Bücher festhält.²⁴⁰

2.2.1.3 Seitenlayout und Schreiberhände

Wie die Testamentenbücher weisen auch die Spruchbücher deutliche Spuren einer Vorbereitung der Seite durch die Schreiber für den Seitenspiegel aus. Zierinitialen wurden nur zu Übungszwecken angebracht. Während in den untersuchten Testamentenbüchern nur an einer Stelle ein Zettel dazugelegt oder geklebt wurde, ist dies für die Spruchbücher ein nicht unübliches Vorgehen.²⁴¹

²³⁶ Der Entschluss, Hefte mit Urkundenkonzepten zu einem Buch zu vereinen, muss also nicht zwingend von Konrad Justinger gefasst worden sein, sondern könnte durchaus auch auf einen der nachfolgenden Stadtschreiber zurückgehen. Während Studer Immenhauser noch davon ausgeht, dass Justinger die neue Buchserie angeregt hat, ist Jost der Ansicht, dass eine Zuordnung heute nicht mehr möglich sei. Sie begründet ihre Annahme jedoch nicht mit dem physischen Erscheinungsbild der Bücher, sondern damit, dass in den Anfängen keine Schreiberhand dominiere (Jost: Justinger, S. 111–112; Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 75–76).

²³⁷ Dieser Verlust muss zeitlich vor der Anbringung der alten Buchzählung (vgl. Anm. 227) liegen.

²³⁸ Vgl. Gerber: Expansion, S. 29.

²³⁹ StABE A I 311.

²⁴⁰ Vgl. Kap. 2.2.1.1.

²⁴¹ Beispielsweise in StABE A I 308, zwischen den S. 178/179; vgl. Kap. 3.2.2.2.

Obschon in einigen Bänden gewisse Hände dominieren, lässt sich die gleiche Vielfalt an Schreiberhänden feststellen, die Kathrin Jost bereits für den ersten Spruchbuchband konstatiert hat. Für den Grossteil der Einträge in der zweiten Hälfte des ersten Spruchbuchs erkennt Jost die Hand Heinrich von Speichingens (als Stadtschreiber genannt von 1414–1439). Auch hält sie es für möglich, dass Justinger einige Einträge im ersten Band geschrieben hat.²⁴²

Im Gegensatz zu den Testamentenbüchern herrschen in den Spruchbüchern häufig die Schriften der Stadtschreiber Niklaus und Thüring Fricker, Niklaus Schaller und Peter Cyro sowie die des Unterschreibers²⁴³ Diebold Schilling vor.²⁴⁴ Es fällt auf, dass die Schrift Schillings aus den Spruchbüchern verschwindet, noch bevor er von 1481–1484 das Amt Gerichtsschreibers bekleidete.²⁴⁵ Dies ist bereits ein erster Hinweis darauf, dass die Spruchbücher nicht zur Aufnahme von vor dem Stadtgericht abgewickelten Fällen dienten.²⁴⁶ Bezüglich der Zuständigkeit und Arbeitsteilung in der Kanzlei für Konzepte und Abschriften zeichnet sich die Tendenz ab, dass sich an den Konzepten der Spruchbücher, welche mehr juristisches Wissen und Formularkenntnisse erforderten als eine Vertrautheit mit Latein und Französisch, die allenfalls bei Abschriften und Reinschriften vorausgesetzt wurden, in grossem Masse der Stadtschreiber oder der Unterschreiber beteiligte.²⁴⁷ Auch wenn nur vom Gerichtsschreiber und seinem Statthalter bekannt ist, dass sie laut Eid verpflichtet waren, *die urkund, so da erkent werdent, eigentlich in zuo schreiben*,²⁴⁸ ist doch auch für die Stadtschreiber oder deren Vertreter zu beobachten, dass sie Entwürfe bei Ende der Ratssitzungen, in denen sie zumeist persönlich zugegen waren, häufig selbst aufgesetzt haben.²⁴⁹ Das Erstellen von Konzepten wird je nach vorhandenen Anforderungen an den Verfasser sowie Kapazitäten und Prioritäten von einem bestimmten Schreiber übernommen

²⁴² Jost: Justinger, S. 111–112.

²⁴³ Solange das Amt des Ratsschreibers im 15. Jahrhundert noch nicht bestand, war der Unterschreiber der Stellvertreter des Stadtschreibers in den Ratssitzungen (Suler: Cyro, S. 78).

²⁴⁴ Niklaus Fricker und Diebold Schilling in weiten Teilen des fünften Bandes (StABE A I 309); Thüring Fricker im achten Band (StABE A I 312); Niklaus Schaller (StABE A I 326); Peter Cyro (StABE A I 334).

²⁴⁵ Ist er in StABE A I 310 und StABE A I 311 noch verantwortlich für etwa einen Drittel der Einträge, findet man seine Schrift in StABE A I 312 (1478–1482) nicht mehr.

²⁴⁶ Vgl. Kap. 3.1.4.

²⁴⁷ Die gleiche Beobachtung macht Sulser: Cyro, S. 38, bezüglich der Missivenbücher.

²⁴⁸ Stadtbuch, Art. 125, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 524. Zur Interpretation dieser Aufgabe vgl. Kap. 3.1.4.

²⁴⁹ Vgl. Anm. 243.

worden sein.²⁵⁰ Der Stadtschreiber warf allenfalls als Schlussredaktor ein prüfendes Auge auf einen Entwurf und brachte nötigenfalls Korrekturen und Ergänzungen an.²⁵¹

2.2.2 INHALTLICHE BESCHREIBUNG

2.2.2.1 Chronologie der Einträge

Die Einträge in die Spruchbücher erfolgten zwar mehrheitlich chronologisch,²⁵² Ausnahmen lassen jedoch den Schluss zu, dass das Aufsetzen der Konzepte in das Spruchbuch teils mit erheblicher zeitlicher Verzögerung bis zu rund einem Jahr auf die Rats- respektive Gerichtssitzung erfolgte.²⁵³ Geschäfte, die nach einer Verhandlung noch nicht erledigt waren, wurden folglich unter Umständen vorerst gar nicht zu Papier gebracht, weil darüber keine der Parteien eine Urkunde wünschte. Dieses Vorgehen setzt jedoch voraus, dass die an den Verhandlungen anwesenden Schreiber auf Zetteln minimale Angaben über den Verlauf und Ausgang der Verhandlung in der Art der späteren Ratsmanuale notierten.²⁵⁴ Somit lässt sich auch für Bern bemerken, was Klingner für Dresden formuliert hat, wo die Stadtbucheinträge zumeist weitere Typen pragmatischer Schriftlichkeit voraussetzten.²⁵⁵

²⁵⁰ Testierfreiheiten und konfliktlose Testamentsbestätigungen zum Beispiel, denen immer ein gleicher Aufbau zugrunde liegt, können sehr gut von gewöhnlichen Schreibern nach einem Formular entworfen worden sein (vgl. auch Anm. 256).

²⁵¹ Vgl. etwa die Korrekturen und Ergänzungen Niklaus Frickers in einem Konzept Diebold Schillings (StABE A I 309, S. 149–166) oder die Hand Niklaus Schallers in einem Entwurf unbekannter Hand (StABE A I 326, S. 238–239).

²⁵² So grosse Sprünge wie im 5. Band, in dem neben Konzepten auch Abschriften von Urkunden des 14. Jahrhundert Einlass gefunden haben, bleiben jedoch eine Ausnahme (StABE A I 309). Die Abschriften von Dokumenten aus dem 14. Jahrhundert sind auch als solche im Titel gekennzeichnet (*Abschrift eines briefs* [...]).

²⁵³ Über ein halbes Jahr zogen sich die drei Termine in einem Erbsschaftsstreit des Jahres 1430 bezüglich der Ordnungen der Brüder Heinzann Thüring und Krentzinger, dennoch reihen sich die von gleicher Hand stammenden Urkundenkonzepte nahtlos aneinander (StABE A I 306, S. 231–233). Das erste, vom 24. Januar datierende Konzept ist allerdings nicht durchgestrichen worden, sodass es möglicherweise nur zur Ausfertigung der letzten beiden, vom 7. und 8. Juli, gekommen ist. Die Datierung der vorangehenden und nachfolgenden Einträge auf Mitte Juli macht zudem deutlich, dass nicht prospektiv Platz ausgespart worden war, sondern der Eintrag aller drei erst am Schluss erfolgte.

²⁵⁴ Vgl. Kap. 2.3.

²⁵⁵ Klingner: Stadtbuch, S. 56; so auch Clanchy: *Memory*, S. 120.

2.2.2.2 Entwürfe verschiedener Erbrechtsgeschäfte

In Zusammenhang mit Erbschaftsangelegenheiten enthalten die Spruchbücher des Oberen Gewölbes ausformulierte Konzepte, seltener stichwortartige Kurzeinträge²⁵⁶ für Siegelurkunden, welche die Kanzlei auf Wunsch der vor das Ratsgericht tretenden Personen ausgefertigt hat. Die folgenden Rechtsgeschäfte, die auch kombiniert auftreten können, sind in fast ausschliesslich deutscher Sprache²⁵⁷ aufgeschrieben worden:

1. Vom Rat erteilte Testierfreiheiten für Frauen und Männer, bei den Frauen meist verbunden mit einer gleichzeitigen Erbeinsetzung, bei Paaren mit einer gegenseitigen Erbeinsetzung
2. Bestätigungen bereits erteilter Testierfreiheiten
3. Bestätigungen schriftlicher Testamente zu Lebzeiten des Testators, meist in Anwesenheit von Familienangehörigen beziehungsweise von potenziellen Erben
4. Eine Anhörung von mündlichen, durch Zeugen vorgetragene testamentarische Verfügungen einer bereits verstorbenen Erblasserin²⁵⁸
5. Inkraftsetzungen schriftlicher Testamente, die nach dem Tode des Erblassers von Testamentsvollstreckern und/oder Erben vor den Rat zur Anhörung und Bestätigung getragen wurden²⁵⁹
6. Drei schriftliche Testamente, wobei hier nicht immer klar ist, ob es sich um Konzepte oder Abschriften handelt²⁶⁰
7. Bestätigungen einzelner vor dem Rat errichteter Vergabungen
8. Ungültigerklärungen von Testamenten
9. Verhandlungen und Urteile in Erbstreitigkeiten

²⁵⁶ Etwa die Freiungen von Ende August 1419 u. a. für Franz von Scharnachtal (hiervon hat sich die Urkunde überliefert: HA Spiez, Oberhofen 1419.08.21), Anton von Seftigen, Anton von Erlach und Heinzmann von Bubenbergr (StABE A I 305, S. 173, aber auch an anderen Stellen: StABE A I 308, S. 294). Bei diesen Freiungen, die dem üblichen Formular entsprachen und keine speziellen Zusätze enthalten sollten, scheint aus arbeitsökonomischen Gründen auf das Aufsetzen eines ganzen Textes verzichtet worden zu sein, zumal sie alle am selben Tag ausgestellt wurden und so auch die gleichen Räte als Zeugen amtierten.

²⁵⁷ Vereinzelt kommen lateinische Konzepte vor, etwa wenn die Erblasser Kleriker sind (vgl. Vidmimus einer vor Schultheiss von Burgdorf, Hans Franz Nägeli, ausgestellte Urkunde der Erbeinsetzung des Johann Blarrer, StABE A I 333, S. 249–251) oder wenn die Akteure aus dem Welschland kommen (StABE A I 328, S. 305; StABE A I 335, S. 493).

²⁵⁸ Verzeichnis Nr. 221.

²⁵⁹ Wenn die Anwesenden als streitende Parteien auftreten, geht der (Teil-)Inkraftsetzung oder der Ungültigerklärung eines Testaments die Verhandlung einer Übereinkunft mit Urteilsfindung voraus oder es können Anweisungen zu späteren Verhandlungen mit Forderungen an die Kläger/Beklagten zur Erbringung von Beweismaterial/Zeugen für ihren Standpunkt erfolgen. Auch hiervon fordern die Anwesenden meist ein Beweismittel in Form einer Siegelurkunde.

²⁶⁰ Verzeichnis Nr. 199, 248, 260; vgl. Kap. 3.2.2.3.

Rund drei Viertel der anhand der Sachregister in den Spruchbüchern vorgefundenen Ratsgerichtsgeschäfte in Erbangelegenheiten sind Testierfreiheiten mit und ohne Erbeinsetzungen sowie Bestätigungen schriftlicher Testamente. Testamente selbst sind dagegen nur ausnahmsweise in die Spruchbücher eingeflossen, wobei es sich nur in einem Fall zweifelsfrei um einen Entwurf handelt.²⁶¹ Zwei weitere Testamente, wovon eines identisch ist mit einer Abschrift im Testamentenbuch, sind so säuberlich geschrieben, dass es sich genauso gut um Kopien handeln könnte.²⁶² Sind es Kopien, stellt sich die Frage, ob sie versehentlich ins Spruchbuch und so nicht nur ins Testamentenbuch gelangt sind. Da für keines der Testamente Handlungen vor dem Ratsgericht belegt sind, bleibt diese Frage jedoch unbeantwortet.

2.3 WEITERE BUCHSERIEN

Thüring Fricker regte während seiner 27-jährigen Tätigkeit in der Berner Kanzlei, wovon er 22 Jahre als alleiniger Stadtschreiber amtete, die Neuschaffung diverser Buchserien an.²⁶³ Von Interesse im Zusammenhang mit Nachlassregelungen sind die Ratsmanuale und die Notariatsprotokolle. Aufschluss geben ausserdem die erst von Stadtschreiber Peter Cyro initiierten Gerichtsmanuale. Dieses weitere Verwaltungsschriftgut soll in der Chronologie seiner Entstehung knapp charakterisiert und die Art der für die Untersuchung relevanten Einträge zum Schluss der untersuchten Buchserien kurz vorgestellt werden.

2.3.1.1 Ratsmanuale

Die konsultierten Ratsmanuale weisen ein Halbfolioformat auf und erhielten bei der Neubindung 1970 einen halbpergamentenen festen Einband.²⁶⁴ Dabei übernahmen die Buchbinder die vorgängige Einbindung, bei der ab dem vierten Band meist mehrere Bücher zusammengefasst worden waren. Die Buchserie reicht von 1465 bis zum Untergang des alten Stadtstaats Ende des 18. Jahrhunderts.²⁶⁵ Bei den meisten konsultierten Büchern ist noch ein deutlicher Längsfalt der Seiten erkennbar, der daher rührt, dass die Hefte zum besseren Verstauen in der Tasche gefaltet wurden.²⁶⁶ Eine Einbindung der Hefte fand folglich erst nachträglich statt.

²⁶¹ Testament der Witwe von Benedikt Tschachtlan.

²⁶² Klaus Schindler und Lienhard Suren.

²⁶³ Hierzu ausführlich Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 84–90.

²⁶⁴ Vgl. Bleistifteintrag auf der Innenseite des hinteren Buchdeckels.

²⁶⁵ Für die Arbeit relevant sind die Bände 1–270 (StABE A II 1–140).

²⁶⁶ Sulser: Cyro, S. 32.

Der erste Eintrag im ersten Ratsmanual erfolgte am 10. Juni 1465. Barbara Studer Immenhauser, welche die Anlage der Reihe Stadtschreiber Thüring Fricker zuschreibt, bemerkt, dass die ersten Einträge nicht von dessen Hand, sondern von jener des Unterschreibers Diebold Schilling stammen.²⁶⁷ Die Ratsmanuale enthalten neben Einträgen zu Verhandlungen des Kleinen und Grossen Rates auch Notizen zu den Geschäften des Rates der Sechzig.²⁶⁸ Anfänglich hatten diese Einträge noch keinen Protokollcharakter wie später in der Neuzeit, sondern dienten dem Stadtschreiber als Gedankenstützen.²⁶⁹ Hier wurden Geschäfte erwähnt, die im Rat besprochen und gleich erledigt werden konnten oder an das Ratsgericht weitergeleitet wurden.²⁷⁰ Gemessen an der Gesamtarbeit des Stadtschreibers bildete das Führen der Ratsmanuale einen verhältnismässig geringen Aufwand.²⁷¹ Regula Schmid vermutet anhand vergleichender Beobachtungen von Ratsmanualen mit Osterrödeln, dass bereits vorher Notizhefte des Stadtschreibers existierten, solche Hefte jedoch erst seit 1465 aufbewahrt worden seien.²⁷²

Die Einträge zu den datierten Ratssitzungen enthalten eine Aufzählung der anwesenden Ratsherren, angeführt vom Schultheissen beziehungsweise dessen Statthalter.²⁷³ Die Notizen betreffen nur jene besprochenen Geschäfte, die nach Sitzungsschluss für den Schreiber ein Nachspiel hatten, etwa eine Urkundenausfertigung oder eine Instruktionserteilung im Rahmen einer Ratsmission. Der Charakter einer Agenda des Stadtschreibers und seines Stellvertreters wird durch die vielen Durchstreichungen, mit denen die Erledigung eines Auftrags gekennzeichnet wurde, betont. Konnten Aufträge dagegen mündlich erledigt oder delegiert werden, war es nicht nötig, den Eintrag durchzustreichen.²⁷⁴

Für den zu untersuchenden Zeitraum sind die Bandregister auf Testierfreiheiten und Testamentsbestätigungen durchsucht worden.²⁷⁵ Meist wird in wenigen Zeilen festgehalten, dass die Ordnung einer Person, deren Namen manchmal nur unvollständig angegeben ist, in Kraft gesetzt worden sei oder unter Vorbehalt des Stadtrechts und eines binnen eines Jahres erbrachten Einspruchs gültig sei. Es folgt ebenso stichwortartig die Anordnung zur Abschrift ins Stadtbuch und häufig die Anweisung zur Urkundenausfertigung, welche von den

²⁶⁷ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 86. Vgl. Anm. 243.

²⁶⁸ Sulser: Cyro, S. 32.

²⁶⁹ Esch: Alltag, S. 21; Türler: Inventar, S. 3. Zum Gebrauch der Ratsmanuale und des Stadtschreiberschuldrodels vgl. auch Hübner: Dienst, S. 53–54.

²⁷⁰ Sulser: Cyro, S. 32.

²⁷¹ Sulser: Cyro, S. 38.

²⁷² Schmid: Wahlen, S. 245.

²⁷³ Esch: Alltag, S. 21.

²⁷⁴ Esch: Alltag, S. 22.

²⁷⁵ Die Qualität dieser Verzeichnisse ist sehr unterschiedlich. Besonders die Bandregister in StABE A II 106–125 sind unzureichend, weil man sie bei einer späteren Ergänzung im 17. Jahrhundert unbearbeitet liess.

Zurückgebliebenen oder von den begünstigten Institutionen gewünscht werden. Die noch knapper ausfallenden Einträge zu Testierfreiheiten stehen umfangreicheren Eintragungen über Erbstreitigkeiten gegenüber, die eher Protokollcharakter haben.²⁷⁶ Seltener wird die Aushändigung von Legaten quittiert.²⁷⁷

2.3.1.2 Notariatsprotokolle

Eine weitere Buchserie im Halbfolioformat bilden die in jüngerer Zeit als *Notariatsprotokolle* bezeichneten Papierhandschriften.²⁷⁸ Diese 1467 einsetzende, ebenfalls von Thüring Fricker initiierte Serie enthält gemäss Überschrift *allerley kouff, ouch ee und annder verkonnuss brieff*.²⁷⁹ Dazu zählen etwa Schuld- und Pfandbriefe, Einträge über Urkundenausfertigungen von Schenkungen zu Lebzeiten, Leibrenten, Ausrichtungen an ins Kloster eintretende Töchter, Erbteilungen und Einigungen in Schuldstreitigkeiten. Die Einträge erinnern an jene der Ratsmanuale: Fertigten der Stadtschreiber, der Unterschreiber oder der Gerichtsschreiber eine Urkunde über ein privates Geschäft aus, notierten sie im Idealfall stichwortartig die Vertragspartner und die wesentlichen Vereinbarungen unter Erwähnung von Siegel, Zeugen, Datum und Namen der Urkundenempfänger.²⁸⁰ Weitaus seltener finden sich mehr oder weniger vollständige Urkundenkonzepte. Die Kennzeichnung über eine erledigte Ausfertigung erfolgte auch hier durch Streichung oder einen entsprechenden Vermerk.²⁸¹

Wie Studer Immenhauser feststellt, werden die Notariatsprotokolle zu Beginn fast ausschliesslich von Thüring Fricker geführt,²⁸² nur hier und da finden sich Einträge seines Vaters Niklaus.²⁸³ Taucht die Schrift des Unterschreibers Diebold Schilling ab dem 1. Mai 1470 regelmässig auf, ist sie während seiner Zeit als Gerichtsschreiber bis zu seinem Tod (1481–1486) omnipräsent.²⁸⁴

Die Durchsicht der fünfzehn Bände²⁸⁵ bis ins Jahr 1539 hat lediglich fünf Einträge mit Bezug auf Testamente hervorgebracht.²⁸⁶ Aus einem Beispiel von 1470 geht hervor, dass der

²⁷⁶ Beispielsweise die Erbhändel im Zusammenhang mit dem Testament des Petermann vom Stein: StABE A II 28, Bd. 55, S. 203–205; StABE A II 40, Bd. 80, S. 30.

²⁷⁷ StABE A II 46, Bd. 92; StABE A II 48, Bd. 96, S. 9.

²⁷⁸ Mit Band StABE A I 820 (Laufzeit 1537–1539) ändert sowohl das Format (Folio) als auch der Charakter der Einträge: Der Band enthält Konzepte und Abschriften vor allem von Schuldverschreibungen und Kaufbriefen. Die Grosszahl ist in französischer Sprache geschrieben, was mit der Eroberung der Waadt im Zusammenhang stehen muss. Später wurden eigene Reihen, die entsprechend mit *Welsch-* bezeichnet wurden, geschaffen.

²⁷⁹ StABE A I 806.

²⁸⁰ Rennefahrt: Urkundenwesen, S. 98–99.

²⁸¹ Rennefahrt: Urkundenwesen, S. 100.

²⁸² 1467 bis ca. 1480.

²⁸³ StABE A I 806.

²⁸⁴ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 87.

²⁸⁵ StABE A I 806–820.

Schreiber, in diesem Falle Schilling, gleichzeitig als Zeuge fungiert hat.²⁸⁷ Nur einer der Einträge steht im Zusammenhang mit einer Erblasserin, von der tatsächlich ein Testament, wenn auch eine neuere Variante, überliefert ist: Das Testament der Elsbeth von Diesbach, geborene Mossu, ist auf drei Seiten praktisch integral aufgesetzt,²⁸⁸ gefolgt vom undatierten und um alles Formelhafte gekürzten Ehevertrag derselben mit ihrem zweiten Gatten Christoffel von Diesbach.²⁸⁹ Die Tatsache, dass bei beiden Schreiben der für den (nicht identifizierten) Schreiber sonst übliche Vermerk über die Ausfertigung und jegliche Streichung fehlt, kann als Indiz dafür gelten, dass der weitere Krankheitsverlauf der Frau abgewartet werden sollte. Aufgrund der Genesung Elsbeths, welche die Kopie ihres späteren Testaments im dritten Testamentenbuch bezeugt, war eine Ausfertigung ihrer älteren Ordnung hinfällig geworden.²⁹⁰ Die Tatsache, dass auch der Ehebrief aufgenommen wurde, erstaunt weiter nicht, verweisen doch die Testatoren selber häufig auf den Inhalt bestehender Ehebriefe, da diese auch Bestimmungen für den Todesfall des Ehegatten enthalten. So hätte zu gegebener Zeit der Inkraftsetzung auf die sich ergänzenden Schriftstücke zurückgegriffen werden können.

Die vier Entwürfe letztwilliger Verfügungen in den Notariatsprotokollen fliessen aufgrund ihrer Unvollständigkeit beziehungsweise Überholtheit durch eine neuere Redaktion nicht in den quantitativen Teil der Arbeit ein. Die Kombination von Ehebrief und Testament eignet sich jedoch an späterer Stelle zur Weiterführung der Quellenkritik bezüglich des Aussagegehalts von Testamenten.²⁹¹

2.3.1.3 Gerichtsmanuale

Als einzige der besprochenen Buchreihen überlebten die Gerichtsmanuale sämtliche Neubindungs-, Foliierungs- und Verzeichnisaktionen unberührt und liefern somit einen Hinweis auf das ursprüngliche Aussehen zeitgleich entstandener Halbfolio-Bücher

²⁸⁶ StABE A I 806, S. 47–48 (Ordnung der Agnes Lützistorff); StABE A I 806, S. 75 (Ordnung der Anna Otti); StABE A I 806, S. 96 (Liste von Anweisungen an den Schreiber, der an zwei oder gar drei bereits bestehenden Ordnungen von Angehörigen der Familien Brügler und von Buch Änderungen vorzunehmen hat); StABE A I 808, S. 9–11 (Ordnung der Elsbeth Diesbach, geborene Mossu, vgl. weiter unten); StABE A I 817, S. 25 (Ordnung der Elsbeth Hasler auf dem Sterbebett, vgl. Anm. 593).

²⁸⁷ StABE A I 806, S. 48.

²⁸⁸ Weggelassen wurden womöglich die einleitenden Formularelemente (vgl. Kap. 3.2.2.1). Die Widerrufsklausel und die Zeugen – unter anderem der Stadtschreiber (Niklaus Schaller) und der Altgerichtsschreiber, wohl Thomas von Hofen, sind im Gegensatz zum Siegler namentlich genannt.

²⁸⁹ StABE A I 808, S. 9–14. Der Ehebrief muss im Jahr 1508 entstanden sein; Elsbeth heiratete noch im Todesjahr ihres ersten Gatten (Niklaus Velga, Bürger von Freiburg i. Üe.) in die Berner Familie ein.

²⁹⁰ Sie schrieb drei Jahre später, am 22. Januar 1518, erneut ein Testament (Verzeichnis Nr. 45), dessen Bestimmungen allerdings noch im gleichen Jahr zum Tragen kamen. Zu ihren Lebensdaten vgl. Rodt: Genealogien, Bd. 1, S. 198.

²⁹¹ Vgl. Kap. 6.1.1.1.

(Abb. 2).²⁹² Sie weisen noch den zeitgenössischen Pergamenteinband mit Lederverstärkung am Buchrücken auf und auf den eingefassten Pappdeckeln ist angegeben, aus welcher Zeitspanne die Eintragungen stammen: *Manual oder rodell der [gerichtli]chen handlungen unnd ur[teil]enn des ussere gerichtts zuo [Bern]. Angevangenn zuo sant [Mic]hels tag im xv^C xxxiiii.*²⁹³ Wie in einigen Spruchbüchern dienen pergamentene Lesezeichen der Orientierung, diesmal jedoch am rechten Blattrand angebracht. Die Papierhandschriften, deren Format über die Zeit ändert, sind aus dem Zeitraum von 1528 bis 1798 zahlreich erhalten.²⁹⁴

Die Gerichtsmanuale enthalten Stichworte zu Gerichtsfällen vor dem Stadtgericht und dessen Urteilen,²⁹⁵ womit sich Hinweise auf Testierfreiheiten, Inkraftsetzungen und Erbstreitigkeiten finden lassen.²⁹⁶ Wer für die Dauer eines halben Jahres als Abgeordneter des Rates und in der Funktion des Grossweibels und Gerichtsschreibers unter dem Vorsitz des Schultheissen im Stadtgericht sass, wurde jeweils pauschal zu Beginn der Amtszeit in den Gerichtsmanualen aufgeführt. Zusätzlich hielt der Gerichtsschreiber unter den einzelnen Sitzungsdaten fest, wer tatsächlich anwesend war. Während die schneller abgewickelten Fälle nur in einigen Zeilen beschrieben werden, sind Einträge zu Erbstreitigkeiten, die teilweise zu Appellationen an den Rat geführt haben, umfangreicher. Der Einzug einer Gerichtsgebühr von zehn Schilling wurde ebenfalls notiert und ein Eintrag endet meist mit dem Vermerk, für wen ein Schriftstück auszustellen ist. Ein Buch jedoch, welches die Entwürfe der am Stadtgericht ausgestellten Urkunden enthalten würde, ist weder überliefert noch deutet etwas auf dessen Existenz hin. Auf die wenigen in den Gerichtsmanualen aufgefundenen Fälle betreffend Testamente ist erst im Zusammenhang mit dem Gerichtswesen einzugehen (Kapitel 3.1.3).

2.4 EINZELNE URKUNDEN, ENTWÜRFE, ABSCHRIFTEN UND FRAGMENTE

Von den bereits aus den Testamentenbüchern bekannten amtlichen Abschriften sind einige wenige ebenfalls im Original oder als Kopie erhalten.²⁹⁷ Abgesehen von den bereits erwähnten Testamenten in Testamenten- und Spruchbüchern stösst man beim aktuellen Erschliessungsstand für den untersuchten Zeitraum ab 1400 auf weitere 26 Konzepte, Originalurkunden, Abschriften und als Einbandmakulatur verwendete Fragmente,²⁹⁸

²⁹² Von den untersuchten Bänden ist allein StABE B IX 5 mit einer Bleistiftpaginierung aus dem 20. Jahrhundert versehen. Als Referenzen werden daher im Folgenden die Daten der Gerichtssitzungen angegeben.

²⁹³ Hier zitiert anhand StABE B IX 7.

²⁹⁴ StABE B IX 3–256.

²⁹⁵ Vgl. Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 182; vgl. auch Kap. 3.1.3.

²⁹⁶ Vgl. Kap. 3.1.3.2.

²⁹⁷ Vgl. Verzeichnis, Spalte „Weitere zeitgenössische Überlieferung“.

²⁹⁸ StABE Varia II Gommerkinder; BBB Cod. AA91; BCU Fribourg MS L 309; zu den beiden genannten Handschriften vgl. Stolz: Wolfram.

hauptsächlich im nach Provenienz geordneten Urkundenbestand des Staatarchivs oder in umfangreicheren Familien- und Spitalarchiven, die ebendort respektive in der Burgerbibliothek Bern überdauert haben.²⁹⁹ In den Zunftarchiven, die in Bern zum grossen Teil nicht bis in die Zeit vor 1500 zurückreichen, fand sich lediglich ein Auszug einer Ordnung, deren integraler Text aber nirgends überliefert ist.³⁰⁰ In den *Unnützen Papieren*³⁰¹ befinden sich zudem zwei Konzepte³⁰² und eine vollständige, wohl abschriftliche Ordnung.³⁰³ Ein weiteres Testament wurde auf die ersten vier Blätter des Mannlehensverzeichnisses des Jakob von Rümli abgeschrieben.³⁰⁴ Im Stadtarchiv ist für den Untersuchungszeitraum nur ein Auszug der ebenfalls im dritten Testamentenbuch aufgeführten Ordnung der Ursula Schaller, geborene Zurkinder, zu greifen.³⁰⁵

2.5 FAZIT

Die Analyse der hier besprochenen Archivbestände hat bestätigt, dass die Testamentenbücher die zentralen Quellen für letztwillige Verfügungen in der spätmittelalterlichen Stadt Bern darstellen. Abschriften thematisch verwandter Texte bilden über den ganzen Untersuchungszeitraum die Ausnahme. In anderen Serien lassen sich nur in Einzelfällen Testamentsentwürfe oder -abschriften finden; den grössten Platz nehmen dagegen neben Geschäften, die in keinem Zusammenhang mit dem Testieren stehen, die vom Rat oder Stadtgericht erteilten Testierermächtigungen und Testamentsbekräftigungen sowie Erbkonflikte ein. Ausserdem liefern gerade die Einträge in den Manualen und Notariatsprotokollen erste Hinweise auf Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten im Rechtsverfahren und der Verwaltung des daraus resultierenden Schriftgutes.³⁰⁶

Die kodikologische Untersuchung hat gezeigt, dass die Testamentenbücher lückenlos überliefert sind und sich auch Verluste einzelner Lagen ausschliessen lassen. Sie wurden von Beginn an als Bücher konzipiert und waren als reine amtliche Kopialbücher mit rechtssicherndem Zweck dazu bestimmt, den städtischen Behörden und den Erben langfristig

²⁹⁹ Originalurkunden des 15. Jahrhunderts standen für Hofstetters Arbeit keine zur Verfügung. Von den Spruchbüchern hat er nur den ersten Band beigezogen, wobei sich nicht klar erschliesst, ob dies einen bewussten Entscheid darstellte oder ebenfalls den Umständen geschuldet war (Hofstetter: Testamentenbuch, S. 2, Anm. 2).

³⁰⁰ BBB ZA Metzgern 1117(11): Auszug der Ordnung des Hensli Thuner aus dem Jahr 1401 (abgebildet und besprochen in: Schläppi: Lauf, S. 34).

³⁰¹ Die *Unnützen Papiere* bilden den Rest des Aktenmaterials, aus welchem seit 1681 die älteren Aktenbestände des Kanzleiarchivs abgebildet und 1817 aus historischem Interesse vor der Vernichtung gerettet wurden (Türler: Inventar, S. 10–11).

³⁰² Verzeichnis Nr. 281, 255.

³⁰³ Verzeichnis Nr. 27.

³⁰⁴ Manuel Kehrli sei an dieser Stelle für seinen wertvollen Hinweis gedankt.

³⁰⁵ Vgl. Anm. 1849.

³⁰⁶ Dazu ausführlich in Kap. 3.1.3 und 3.2.

zu dienen. Trotzdem wurden die Testamentenbücher nie mit zeitnahen Registern und anderen Arbeitshilfen versehen, auch Verweise kommen nur ausnahmsweise vor. Dieser Befund und die geringen Gebrauchsspuren legen nahe, dass die Abschriften nur selten nachgeschlagen werden mussten und die Buchserie überblickbar blieb.

Die Spruchbücher wurden dagegen anfänglich in erster Linie als Konzeptbücher verwendet, für die lose Blätter und Lagen genügten, was zu Verlusten und Störungen der Chronologie führte. Ihr kurzfristiger Gebrauch wandelte sich jedoch zu einer längerfristigen Nutzung und Aufbewahrung. Nach einigen Jahrzehnten wurden auch die Spruchbücher als gebundene Bücher angelegt und enthielten auch zunehmend Urkundenabschriften. Aus der Notwendigkeit eines Entwurfs für eine Urkundenausfertigung entstanden, fungierten die Konzepte danach als Gedächtnisstütze des Rats im Bereich der Rechtsprechung. Als Akten bezeugten sie fortan die rechtlich vollzogene Amtshandlung und machten eine dauerhafte Aufbewahrung unabdingbar. Die städtische Obrigkeit erkannte den Vorteil, sich in einer Zeit intensiver Herrschaftsausübung des eigenen Handelns zu erinnern. Durch das Ansteigen der Schriftlichkeit und dem damit verbundenen grösseren Arbeitspensum der Kanzleiangehörigen wurde aus arbeitsökonomischen Gründen jedoch darauf verzichtet, über das obrigkeitliche Handeln ein eigenes Schriftstück zu erstellen, wesentlich einfacher gestaltete sich das Aufbewahren von Entwürfen.³⁰⁷ Bemerkenswert sind zudem die Versuche, die Konsultation der Bücher zu vereinfachen, indem zeitnah mehrere Vorstösse zur Foliierung und Ausstattung mit einem Inhaltsverzeichnis erfolgten. Diese Vorhaben scheiterten wahrscheinlich wegen zu hohem Aufwands, sodass man sich schliesslich mit der einfach anzubringenden Markierung des Jahresbeginns begnügte.

Beim aktuellen Erschliessungsstand konnten immerhin an die 20 zusätzliche, im Original überlieferte Urkundenausfertigungen in den zugänglichen Archiven aufgefunden werden. Erübrigte sich der Testamentsinhalt über die Zeit, weil damit keine Besitz- und Erbansprüche mehr geltend gemacht werden konnten, wurden sie üblicherweise wie Urkunden über andere Handänderungsgeschäfte nicht länger aufbewahrt. Die Archivierung von Urkunden erbrechtlichen Inhalts wird in den einschlägigen Archiven ausserdem eher familiengeschichtliche Interessen bedient haben.

Die Vermutung, der Schreiber der ersten Bucheinträge sei jeweils zugleich der Urheber der jeweiligen Buchserie, trifft nicht zwingend zu. Gerade das Beispiel der Ratsmanuale zeigt, dass am Anfang nicht die Schrift des Initianten dominiert. Auffallend bleibt trotzdem, dass

³⁰⁷ Pitz: Schriftenwesen, S. 23–29.

die Einträge von Testamenten- und Spruchbüchern im Jahr 1411 beginnen. Hier besteht zumindest ein Zusammenhang mit den gegen Ende des 14. Jahrhunderts einsetzenden Neuerungen im Umgang mit dem Verwaltungsschriftgut, die sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts fortsetzten.³⁰⁸ Während Roland Gerber von einer eigentlichen Kanzleireform für diese Zeit spricht,³⁰⁹ interpretiert Barbara Studer Immenhauser die Innovationen etwas vorsichtiger.³¹⁰ In diesem Zusammenhang stellt sich sicher die Frage nach einem allfälligen Wissenstransfer zwischen den Kanzleien verschiedener Städte, gerade auch angesichts der migrierenden Schreiber.³¹¹ Ob das Aufkommen einer neuen Buchserie auf den Impuls eines bestimmten Schreibers zurückgeht, ist bei den Testamentenbüchern ausserdem an die Frage gekoppelt, wer die Abschriften überhaupt veranlasste. Hiermit wird sich der zweite Teil des anschliessenden Kapitels eingehender befassen.

³⁰⁸ Zur Auseinandersetzung mit der Frage zuletzt bei Gerber: Expansion; Jost: Justinger, S. 63–117.

³⁰⁹ Gerber: Gott, S. 241.

³¹⁰ Der Vorbehalt Studers gründet im Sachverhalt, dass eine eigentliche Kanzlei in Bern in dieser Zeit erst im Entstehen begriffen war (Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 74, Anm. 366).

³¹¹ Gloor: Verwaltungsschriftgut.

3 TESTIEREN IM SPÄTMITTELALTERLICHEN BERN

Nach der Klärung der Überlieferungssituation sollen nun die Rahmenbedingungen dargestellt werden, unter welchen die bernische Bevölkerung ihren Besitz weitervererbte. Nach einem knappen Abriss der Stadtgeschichte und des Erbrechts werden die am Testiervorgang beteiligten städtischen Behörden vorgestellt. Zum Schluss dieses ersten Teils wird kurz die Praxis der Sterbevorsorge im 14. Jahrhundert aufgezeigt, aus der sich noch vor der Wende zum 15. Jahrhundert die hier untersuchten Ordnungen herausgebildet haben. Diese Vorformen fallen zeitlich vor die breite Überlieferung und somit auch vor die Entstehungszeit der Testamentenbücher. Ein zweiter Schwerpunkt dieses Kapitels bildet die Beschreibung der Möglichkeiten zur persönlichen Nachlassregelung, die den Menschen am Ausgang des Spätmittelalters in Bern zur Verfügung standen. Zu diesem Zweck wird nicht nur die Testamentserrichtung beleuchtet, sondern es sollen auch die übrigen Handlungen chronologisch vorgestellt werden, welche rechtlich notwendig waren und ihr eigenes spezifisches Schriftgut hervorbrachten.

Ziel dieses dritten Kapitels ist es, die formalen und inhaltlichen Komponenten der bernischen spätmittelalterlichen Ordnungen zu charakterisieren und sie dabei in ihrem Entstehungszusammenhang zu verorten. Es soll zudem versucht werden, die im vorangehenden Kapitel zu den Quellen aufgeworfenen Fragen betreffend die Benutzung der Testamentenbücher zu prüfen. Im Sinne der kapitelübergreifenden Fragestellung soll aufgezeigt werden, welche Grenzen und Freiheiten den weiblichen und männlichen Erblassern beim Testieren begegneten. Zum Schluss werden die bernischen Gegebenheiten der Situation in anderen Städten gegenübergestellt.

3.1 NORMEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

3.1.1 BERN IM SPÄTMITTELALTER

Die im Rektorat Burgund im Jahr 1191 von Berchtold V. von Zähringen auf der westlichen Seite der Aare gegründete Stadt unterstand seit dem Aussterben der Gründerdynastie 1218 direkt dem römischen König und Kaiser. Dass sich Bern auch in der folgenden Zeit zunächst als Stadt des Königs und nach 1400 als Reichsstadt behaupten konnte, stand indes nicht von Beginn an fest, sondern war das Resultat eines länger andauernden Prozesses.³¹² Mit der Goldenen Handfeste, einer auf das Jahr 1218 zurückdatierten Stadtrechtsurkunde von Kaiser

³¹² Schwinges: Reich, S. 262. Zu Begrifflichkeit von „königlichen Städten“ und Reichsstadt vgl. Zahnd: Beziehungen, S. 103–105, 116.

Friedrich II., die 1274 durch König Rudolf I. von Habsburg bestätigt wurde, erhielt sie ihre Verfassung.³¹³ Diese wurde 1294 reformiert und prägte das ältere bernische Staatswesen bis zum Ende des Ancien Régime.³¹⁴

Seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert bestellte die Stadt ihre politische Führung selbst in Form zweier Räte mit einem Schultheissen an der Spitze. Bern fungierte von 1218 bis zur Mitte des Jahrhunderts als Beschützerin der königlichen weltlichen und geistlichen Güter.³¹⁵ Durch ihre Lage im südwestlichen Teil des Reiches bot die Reichsferne der Stadt Bern einerseits Freiheiten, andererseits war sie ohne königliche Protektion den rivalisierenden Herrschaftsträgern des Alpenvorlandes (Stadt Freiburg i. Üe., Kyburg, Habsburg und Savoyen) ausgeliefert. Zu ihrem Schutz schloss Bern deshalb seit dem 13. Jahrhundert Bündnisse und Burgrechtsverträge mit Städten, Landschaften, Fürsten und geistlichen Niederlassungen, die zu gegenseitiger Hilfe verpflichteten. Zudem griff es durch die Aufnahme von Ausbürgern ins Stadtrecht und den Erwerb eines eigenen Territoriums immer mehr auf die Landschaft aus. Dass das um 1353 erneuerte Bündnis mit den Waldstätten, das im Zeichen burgundischer Interessen zwischen Savoyen und Österreich stand, beständig sein sollte, war damals jedoch nicht ohne Weiteres vorhersehbar.³¹⁶

Bern war eine grössere Mittelstadt und neben Konstanz und Freiburg i. Üe. eine der bevölkerungsreichsten Städte im Einflussgebiet der Eidgenossenschaft. Nach einer Phase des Bevölkerungsanstiegs vom 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts auf etwa 6000 Personen, welche sich auch in den zwei Stadterweiterungen von 1255 und 1343 widerspiegelt, sank die Bevölkerungszahl jeweils in Folge der Pest. 1448 lebten rund 5000 Personen, zehn Jahre später nur noch 4500 Menschen in der Stadt. Ein erneuter Anstieg ist für das 16. Jahrhundert zu verzeichnen.³¹⁷ Die Stadt war Mitte des 15. Jahrhunderts somit etwas grösser als Zürich, grösser als Luzern und Solothurn, aber deutlich kleiner als Basel und Genf und erst recht als Augsburg, Strassburg und Nürnberg.³¹⁸

Mit dem Übergriff auf kyburgisch-habsburgische und savoyische Gebiete entwickelte sich Bern bis zum 16. Jahrhundert zum grössten Stadtstaat nördlich der Alpen.³¹⁹ Der Gebietszuwachs in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgte grösstenteils über Kauf

³¹³ Zur Diskussion um die Datierung der Handfeste vgl. Zahnd: Beziehungen, S. 108–109; Blattmann: Stadtrechte, S. 246–247.

³¹⁴ Gerber: Bürgerrecht, S. 228; Schwinges: Handfeste, S. 230–232.

³¹⁵ Zahnd: Beziehungen, S. 106–108.

³¹⁶ Zahnd: Bern (Kanton), Kap. 2.2.; Zahnd: Beziehungen, S. 110–116; Zahnd: Territorialpolitik, S. 469, 490–504; Hesse: Expansion, S. 330–332; Schwinges: Bern, S. 21; Schwinges: Reich, S. 262.

³¹⁷ Zahnd: Bern (Gemeinde), Kap. 2.1; Gerber: Bevölkerungsentwicklung, S. 97–98.

³¹⁸ Gilomen: Demographie, S. 15; Zahnd: Umfeld, S. 14.

³¹⁹ Gerber: Ratsämter, S. 238.

und Eroberung. Anfangs des 15. Jahrhunderts erwarb die Stadt die landgräflichen Rechte beidseits der Aare.³²⁰ Dort musste Bern sich allerdings gegen die Macht der Twingherren behaupten.³²¹ Auf dem Gebiet der Landgrafschaft wurden die vier Landgerichte Sternenberg, Seftigen, Konolfingen und Zollikofen eingerichtet, die fortan neben den vier Kirchenspielen die unmittelbare Umgebung der Stadt formten.³²² Im Zusammenhang mit der über Herzog Friedrich von Österreich verhängten Reichsacht eroberte Bern 1415 die grössten Teile des österreichischen Aargaus.³²³ Nach diesem Zuwachs im Nordosten erfolgte mit dem Sieg über Karl den Kühnen und seine savoyischen Verbündeten 1476/77 ein Ausgreifen in den Südwesten. Die restliche Waadt nahm Bern 1536 in Besitz, was den Herzog von Savoyen vollständig aus dem Gebiet nördlich des Genfersees verdrängte. Bern regierte über ein Territorium, das von annähernd 100 000 Personen bevölkert war.³²⁴ Die Ausdehnung des bernischen Stadtstaates vom Genfersee bis nach Brugg mit 8600 km² Fläche, nun bestehend aus einem „deutschen“ und „welschen“ Land, hatte bis zum Ende des Ancien Régime Bestand.³²⁵ Bern war somit um 1500 mit seinem Herrschaftsgebiet mit einem grösseren Reichsfürstentum zu vergleichen; eine Stadt mit ähnlicher Machtbasis fand sich sonst nur südlich der Alpen. Es ist daher wenig erstaunlich, dass Bern auch innerhalb der Eidgenossenschaft grosses Gewicht zukam.³²⁶

Bis weit ins 16. Jahrhundert hinein konnte das Bürgerrecht zu günstigen Bedingungen erworben werden. Anders als in späteren Jahrhunderten kannte Bern noch keine Aufnahmebeschränkung und war bestrebt, Neubürger zu gewinnen, um die von Krieg und Seuchen gefährdete Bewohnerzahl halten zu können.³²⁷ Die Verleihung des Bürgerrechts war jedoch an die Bedingung geknüpft, über ein Udel³²⁸ in der Stadt zu verfügen und sich durch einen Treueschwur für die Erbringung verschiedener Leistungen zugunsten des städtischen

³²⁰ Auf der linken Seite durch Eroberung im Verlauf von Sempacher- und Freiburgerkrieg, auf der Rechten durch Kauf im Jahr 1406 (Geiser: Verfassung, S. 32).

³²¹ Bern hatte die Macht des Adels gegenüber dem Landgrafen (v. a. gegenüber Kyburg) durch Burgrechtsverträge noch weiter gefestigt. Die Stadt musste nun die landgräflichen Rechte (Heerbann, Tellen und Fuhungen, Gerichtsbarkeit) wieder durchsetzen (Geiser: Verfassung, S. 32; hierzu auch Dubler: Landgrafschaften, S. 118–119, vgl. Kap. 4.2.1).

³²² Dubler: Landgrafschaften, S. 118–119.

³²³ Geiser: Verfassung, S. 32.

³²⁴ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 2.

³²⁵ Die verschiedenen Phasen der bernischen Expansion und der Herrschaftsintensivierung bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts bei Hesse: Expansion.

³²⁶ Schwinges: Bern, S. 22.

³²⁷ Gerber: Gerber, S. 105–109.

³²⁸ Die Inhaber des Burgrechts hatten Grund- oder Hausbesitz innerhalb der Stadtmauern respektive Besitzanteil an einer städtischen Liegenschaft. Der Bürger haftete mit dem Udel für die Erfüllung seiner Bürgerpflichten und im Falle eines Verstosses gelangte das Udel als Pfandschaft an die Stadtgemeinde. Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts entwickelten sich die Grundpfandschaften allmählich zu Hypotheken und das Udel entsprach in etwa den Einkaufsummen (Gerber: Gott, S. 33, 127–130).

Gemeinwohls – Steuerabgaben, Wehrdienst, Wachtdienst und Feuerwehr – zu verpflichten.³²⁹

Die Forschung geht heute davon aus, dass bis zum Ende des 15. Jahrhunderts der überwiegende Teil der Stadtbewohner das Bürgerrecht besass. Daneben existierte eine Gruppe von Einwohnern minderen Rechts, die je nachdem Einsassen oder Hintersassen genannt wurden und nicht dauerhaft in der Stadt lebten oder – wie die Dienstboten, Tagelöhner und Gesellen – in einem Abhängigkeitsverhältnis standen.³³⁰ Es wäre aber ein Irrtum zu glauben, aufgrund des Bürgerrechts auf die Höhe von Vermögen und Einkommen schliessen zu können. Der Grossteil der Bevölkerung war wenig bemittelt und die Oberschicht bildete eine Minderheit.³³¹ Das Ausbürgerwesen, das heisst die Verleihung des Bürgerrechts an auf dem Land lebende Personen, das im 14. Jahrhundert noch ein wichtiges Element der bernischen Ausdehnung darstellte, ging im 15. Jahrhundert zurück und erlosch 1563 gänzlich.³³²

Frauen konnten das Bürgerrecht zwar ebenfalls erwerben, sie besaßen jedoch nicht dieselben Rechte wie die Männer und hatten kein politisches Mitspracherecht. Aufgrund der Tatsache, dass sie neben den Steuerzahlungen auch die städtische Wache und Verteidigung mitzufinanzieren hatten, war die Stadt besonders daran interessiert, vermögenden Witwen das Bürgerrecht zu erteilen.³³³

In politischen Fragen konnten die männlichen Inhaber des Bürgerrechts in unterschiedlichem Mass Einfluss nehmen. Sie stellten die Mitglieder des jährlich über Ostern gewählten Grossen und des Kleinen Rats. Im Grossen Rat (auch Rat der Zweihundert oder nur „die Burger“ genannt) sassen als Vertreter der Bürgerschaft – das heisst der städtischen männlichen Einwohner, denen das Bürgerrecht verliehen worden war – im 15. Jahrhundert zwischen 280 bis 400 Männer.³³⁴ Die politische Macht im bernischen Stadtstaat konzentrierte sich jedoch in den Händen des Kleinen Rats (auch „der Rat“ genannt).³³⁵ Dieser setzte sich aus einem Schultheissen, einem Säckelmeister, vier Vennern, vier Heimlichen (je zwei von Burgern und vom Rat)³³⁶ und 17 weiteren Ratsherren zusammen. Der Kleine Rat zählte

³²⁹ Gerber: Gott, S. 127.

³³⁰ Wäber: Bürgerschaft, S. 50–51.

³³¹ Vgl. hierzu auch Kap. 4.2.5.

³³² Schott: Orte, S. 1. Zum Ausbürgerwesen in Bern vgl. Gerber: Gott, insbesondere S. 144–150.

³³³ Gerber: Gott, S. 177–178.

³³⁴ Damit sass, abgesehen von Klerikern und Juden, jeder dritte oder vierte erwachsene Mann im Grossen Rat (Gerber: Gott, S. 71–76; Schmid: Wahlen, S. 236).

³³⁵ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 28; Schmid: Wahlen, S. 235–236; Capitani: Adel, S. 70.

³³⁶ Innerhalb der bernischen Verwaltung sind die Aufgaben der Heimlicher am wenigstens deutlich umrissen (Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 57–60; Schmid: Wahlen, S. 236).

25 oder 27 Mitglieder – je nachdem, wie die Stellung der Heimlicher gewertet wird –, die fast täglich zusammenkamen und gleichzeitig dem Grossen Rat angehörten.³³⁷

Neben den Mitgliedern des Kleinen und des Grossen Rats, die ihre Arbeit bis 1528 unentgeltlich verrichteten,³³⁸ standen am Ende des 15. Jahrhunderts über 40 von den Räten bestellte besoldete Beamte im Dienst der Stadt.³³⁹ Innerhalb dieser Ämter gab es grosse Unterschiede, sowohl was die zeitliche Auslastung als auch die damit in Verbindung gebrachte soziale Stellung betraf.³⁴⁰ Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts berechnet Schmid, dass insgesamt sieben bis acht Prozent der rund 5000 Einwohner im Staatsdienst tätig und somit Teil der politischen Führungsgruppe waren. Die Einflussnahme auf das politische Geschehen fiel dabei jedoch sehr unterschiedlich aus.³⁴¹

Anders als etwa in Zürich erhielten die in der Warenproduktion und im Handel reich gewordenen und in Zünften organisierten Handwerksmeister nie ein verfassungsrechtlich festgehaltenes direktes Mitspracherecht am Stadtreghiment. Bereits Ende des 13. Jahrhunderts wurden die Zünfte als politische Organisationen verboten.³⁴²

Bern hatte einen Wochenmarkt, der vor allem dem Gütertausch von regional produzierten alltäglichen Gebrauchsgegenständen und Grundnahrungsmitteln zwischen der städtischen und ländlichen Bevölkerung diente. Daneben fand seit dem 15. Jahrhundert ein Jahrmarkt statt, der früher zwar auch bestand, jedoch nicht mit der Regelmässigkeit von zwei Terminen pro Jahr durchgeführt wurde, wie es die Goldene Handfeste vorsah. Bern hatte sich jedoch seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit dem Aufkommen der Messen in Genf und Lyon zu einem Umschlag- und Lagerplatz für den Handel zwischen Deutschland, Südfrankreich und Spanien entwickelt.³⁴³ Mit der Jurafusslinie als Verbindung zwischen Bodensee und Genfersee hatte Bern Teil an einer internationalen Handelsroute, was Einnahmen durch Zölle und Geleit generierte.³⁴⁴ Mit der Durchführung der Jahrmärkte sollten einerseits die vorbeiziehenden Händler dazu gebracht werden, auch auf dem Berner Markt ihre Handelswaren feilzubieten, und andererseits die eigenen Kaufleute dazu motiviert werden,

³³⁷ Schmid: Wahlen, S. 236. Zur Entwicklung und den Aufgaben der verschiedenen Verwaltungsorgane vgl. Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 16–192; Gerber: Gott, S. 47–59.

³³⁸ Die Kleinräte erhielten erst ab 1528 einen Lohn ausbezahlt (Esch: Wahrnehmung, S. 181).

³³⁹ Schmid: Wahlen, S. 237; Schmid: Reden, S. 76. Regula Schmid hat die Ämter, die im Jahr 1470 vergeben wurden, in einer Tabelle zusammengestellt (Schmid: Reden, S. 162–163). Dazu kamen noch die Beamten, die einen Vertrag erhielten, wie der Stadtarzt (Schmid: Wahlen, S. 264, Anm. 17). Ein Amt konnte übernommen werden, ohne dass die Person selbst Mitglied des Rates zu sein brauchte (Schmid: Reden, S. 81).

³⁴⁰ Gerber: Gott, S. 58.

³⁴¹ Schmid: Reden, S. 76–77.

³⁴² Gerber: Zünfte, S. 229; vgl. Kap. 4.2.4.

³⁴³ Gerber: Wirtschaft, S. 199–201.

³⁴⁴ Zahnd: Mittellöwen, S. 32.

sich am Fernhandel zu beteiligen.³⁴⁵ Bernische Kaufleute besuchten seit dem 14. Jahrhundert die Messen von Genf, Zuzach und Frankfurt. Später waren sie auch in Lyon, der Freigrafschaft und in Nürnberg tätig. Handelsaktivitäten in einem grösseren geografischen Raum gingen die Diesbach-Watt und die May-Gesellschaften nach.³⁴⁶ Das wichtigste Exportgewerbe stellte in Bern die Gerberei dar.³⁴⁷ Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren Handel und Gewerbe jedoch rückläufig; die aufstrebenden Familien erwarben Renten und Tvingherrschaften und wandten sich dem Staatsdienst und dem Söldner- und Pensionenwesen zu.³⁴⁸

Pestzüge suchten die Stadt Bern wiederholt heim.³⁴⁹ Zum ersten Mal grassierte die Seuche 1349 und erneut 1439, 1478/9, 1482/3 und 1493,³⁵⁰ wobei sich vor allem die in kurzen Intervallen aufkommenden Züge im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts längerfristig negativ auf die Demografie auswirkten, da die Zuwanderung aus dem ländlichen Umland zurückgegangen war.³⁵¹ Wie auch schon 1502 kam es im Jahr 1519 zu einem Pestzug erheblichen Ausmasses.³⁵²

Die militärischen Auseinandersetzungen gegen Burgund und das mit ihm verbündete Savoyen in den 1470er Jahren sowie die ins erste Drittel des 16. Jahrhunderts fallenden Mailänderkriege forderten ebenfalls zahlreiche Todesopfer. An der Seite der anderen eidgenössischen Orte, der Städte des Oberrheins und des Herzogs von Lothringen besiegte Bern den burgundischen Herzog Karl den Kühnen in drei Schlachten; der Einsatz wurde mit reicher Beute, Gebietszuwachs gegen Westen auf Kosten Savoyens (Herrschaft Aigle und mehrere gemeine Herrschaften mit Freiburg i. Üe.) und einem hohen Ansehen in Europa belohnt. Verschiedene Kräfte, die um die Vorherrschaft in Norditalien (Herzogtum Mailand) kämpften, bemühten sich um die eidgenössischen Söldner. Das französischfreundlich gesinnte Bern schloss mit dem König im Westen ein Soldbündnis, und fortan kämpften freie Söldner in dessen Dienst. Die Pensionengelder aus Frankreich stellten für die führenden und aufstrebenden bernischen Familien eine lukrative Einnahmequelle dar.³⁵³ Die Kriege, allen voran die Niederlagen bei Marignano 1515, Bicocca 1522 und Pavia 1525, forderten aber

³⁴⁵ Gerber: Wirtschaft, S. 201; Zahnd: Umfeld, S. 18.

³⁴⁶ Zahnd: Mittellöwen, S. 33; May: Bartholomäus, S. 14–17.

³⁴⁷ Zahnd: Umfeld, S. 16.

³⁴⁸ Zahnd: Bern (Gemeinde), Kap. 2.2.

³⁴⁹ Zesiger: Pest, S. 241–249.

³⁵⁰ Die drei schweren Epidemien zwischen 1478 und 1493 forderten über 2000 Opfer; 1439 seien täglich 24 Menschen an der Pest gestorben (Ulrich-Bochsler: Krankheit, S. 105)

³⁵¹ Gerber: Bevölkerungsentwicklung, S. 98.

³⁵² Anshelm: Chronik IV, S. 358.

³⁵³ Vgl. auch Kap. 4.2.1.

auch bis in die Reihen der Ratsherren hohe Verluste an Menschenleben. Mit der Schlacht bei Neapel 1527 endeten für die Berner die italienischen Kriege und mit der einsetzenden Reformation für gewisse Zeit auch der seit längerem in der Kritik stehende Solddienst.³⁵⁴

Das bereits im 15. Jahrhundert zu beobachtende Bestreben der städtischen Behörden, die geistlichen Institutionen mit der Einsetzung von Spital- und Klostersvögten und der Errichtung des Chorherrenstifts im Münster unter ihre Kontrolle zu bringen, dauerte auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts an. Ab 1523 wurden immer wieder reformationsfreundliche Mandate vom Rat erlassen. Um jedoch die eidgenössische Politik nicht zu gefährden, entschied sich der Rat längere Zeit weder klar für noch gegen die Reformation. Im Jahr 1527 siegten schliesslich die Befürworter der Reformation im Rat, und nach einer Ämterbefragung wurden die altgläubigen Ratsherren aus beiden Räten entfernt.³⁵⁵ Nach der Berner Disputation, die vom 6. bis 26. Januar in der Kirche der Barfüsser stattfand, bei der 46 der 235 anwesenden Kleriker sich für die zehn Thesen aussprachen,³⁵⁶ bekannte sich der bernische Rat im Mandat vom 7. Februar 1528 zum reformierten Glauben.³⁵⁷

Die aus dreizehn Punkten bestehende Anordnung, die auf den Disputationstheseen gründete, verbot unter anderem das Halten von Messen und Jahrzeiten sowie jegliches Seelgerät zuhanden geistlicher Einrichtungen.³⁵⁸ Auch die Stadtgemeinde stellte sich hinter den Entschluss des Rates; auf dem Land, das in den vom Rat (auch schon vor der Reformation) durchgeführten Ämterbefragungen seine Meinung kundtat, war die Akzeptanz nicht überall gleich gross.³⁵⁹ Die Bevogtung sämtlicher Klöster war bereits am 28. Juli 1527 geschehen; im Zuge der Reformation wurden letztlich sowohl die rein geistlichen Niederlassungen als auch das Antonierspital und die Beginenhäuser – ausgenommen das Bröwenhaus – aufgelöst, wobei das Vermögen der beiden letzten nicht an ein Nachfolgeinstitut übertragen wurde.³⁶⁰ Die gestifteten Zinse sollten weiterhin den aufgehobenen Institutionen bis zum Ableben oder Wegzug der Geistlichen zugutekommen, danach sollten sie der Wohlfahrt beziehungsweise

³⁵⁴ Braun: Militärhoheit, S. 269–270; Himmelsbach: Burgunderkriege, S. 285; Koch: Reislaufl.

³⁵⁵ Dellsperger/Zinsli: Reformation, S. 13–16; Walder: Reformation, S. 470.

³⁵⁶ Die Kloster- und Stiftsgeistlichen, welche die Schlussreden der Berner Disputation nicht unterschrieben hatten, erhielten eine Abfindung und zogen weg. Für die Älteren bestand die Möglichkeit, als Pfründer in den zu Spitälern umgenutzten Klöstern ihren Lebensabend zu verbringen. Ehemaligen Mönchen und Nonnen, die zu heiraten wünschten, wurden die bei ihrem Klostereintritt eingebrachten Güter rückerstattet (Utz Tremp: Dominikaner, S. 301; Dellsperger: Staat, S. 126; Tremp-Utz: Gottesdienst, S. 91; Dellsperger: Reformationsgeschichte, S. 39; Lachat: Barfüsser, S. 138; Rodt: Kirchen, S. 92–93).

³⁵⁷ Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 1513; Ehrensperger: Gottesdienst, S. 163–174; Göttler/Jezler: Doktor, S. 213.

³⁵⁸ Die letzte Messe in der Stadt Bern sei allerdings bereits am 27. Januar 1528 in der Diesbach-Kapelle des Münsters gelesen worden (Türler: Altäre, S. 82). Den Gemeinden auf dem Land wollte der Rat eine schrittweise Abkehr von der Messe und Entfernung der Bilder ermöglichen (Dellsperger: Reformationsgeschichte, S. 38–40).

³⁵⁹ Dellsperger: Staat, S. 125–129; Dellsperger: Reformationsgeschichte, S. 32–36, 40, 43–48.

³⁶⁰ Hofer: Stadt, S. 345, Anm. 3.

dem Unterhalt der reformierten Pfarrer zugeführt werden, handelte es sich doch um „Gottsgaben“.³⁶¹ Auf der Synode zu Beginn des Jahres 1532 wurden die Kompetenzen von Kirche und Staat festgelegt und in der ersten bernischen Predigerordnung (Berner Synodus) festgehalten.³⁶²

Die an der Grenze zweier Bistümer gelegene Stadt Bern musste sich nie gegen ernstzunehmende Einflüsse eines geistlichen Herrschaftsträgers auf dem Land behaupten. Es erwuchs ihr auch keine Konkurrenz innerhalb der Mauern, sie hatte sich von keiner geistlichen Macht zu emanzipieren, wie etwa Zürich (Äbtissin des Fraumünsters), Solothurn (St. Ursenstift) oder die Bischofsstädte Basel und Konstanz. Bereits Mitte des 15. Jahrhunderts hatte der bernische Rat die Landeshoheit über mehr als 20 Klöster und Stifte inne.³⁶³

3.1.2 DAS BERNISCHE ERBRECHT

Beim Vorstellen des im ausgehenden Mittelalter geltenden Erbrechts anhand normativer Quellen interessieren neben dem Spielraum, der den Menschen im Untersuchungszeitraum beim Erstellen eines Testaments zur Verfügung stand, auch die geschlechtsspezifischen Unterschiede. Ist der erbrechtliche Rahmen bekannt, kann zu einem späteren Zeitpunkt individuelles Handeln in den normativ-gesellschaftlichen Kontext eingeordnet und die Frage beantwortet werden, wieso sich jemand für ein Testament entschied, anstatt sich mit der Intestaterbfolge (der Erbfolge nach geltendem Recht) zu begnügen.

3.1.2.1 Rechtliche Voraussetzungen für das Testieren

Erste Regelungen, die das städtische Erbrecht betreffen, enthielt bereits die Berner Handfeste³⁶⁴ der 50er oder frühen 70er Jahre des 13. Jahrhunderts.³⁶⁵ Es folgten neben drei undatierten Bestimmungen³⁶⁶ vereinzelte Artikel im Satzungenbuch,³⁶⁷ datiert auf die Jahre 1311, 1344, 1411, 1417 und 1419.

³⁶¹ Guggisberg: Kirchengeschichte, S. 157–158. Davon ausgenommen waren Altar- und Kaplaneistiftungen von Familien und Gesellschaften (Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 1513, Art. 7; Ehrensperger: Gottesdienst, S. 172).

³⁶² Dellsperger: Staat, S. 129–131; zur Synode und zum Berner Synodus vgl. auch Sallmann/Zeindler: Dokumente, S. 55–125; Ehrensperger: Gottesdienst, S. 203–212.

³⁶³ Gerber: Expansion, S. 3.

³⁶⁴ Handfeste, Art. 40–51, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 53–57.

³⁶⁵ Vgl. Anm. 313.

³⁶⁶ Satzungenbuch W, Art. 65, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 107 (laut Rennefahrt: Grundzüge II, S. 213, Anm. 8, fällt dieser Artikel in die Zeit zwischen 1419 und 1441); Satzungenbuch W, Art. 69, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 108 (Bestimmung betreffend die Halbgeschwister); Satzungenbuch R, Art. 76, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 251 (Bestimmungen betreffend die Nutzung des Eigenguts und der Fahrhabe durch die zurückbleibende Witwe und ihre Kinder).

Umfangreichere, das Erbrecht sehr detailliert regelnde Bestimmungen hielt schliesslich die Stadtsatzung von 1539 fest.³⁶⁸ Obwohl der Redaktor Hans Rüti das Erbrecht 1539 in vier Teile (Prozess-, Sachen-, Ehe- und Erbrecht) gliederte, behielt er den Text der alten Satzungen oft wortwörtlich bei.³⁶⁹ Ausserdem führt das Stadtbuch einen Entschluss des bernischen Rates vom 7. März 1438 auf, der die Gründe festlegt, nach denen Eltern ihre Kinder enterben dürfen.³⁷⁰

Testierberechtigt waren nach bernischem Recht von 1419 all jene, *die in unser stat gesessen sint und unser stat recht hant*³⁷¹ oder wie in einer undatierten Satzung umschrieben: *ein jeklicher burger oder gast by uns gesessen*.³⁷² Während im 15. Jahrhundert geschrieben steht, Männer und Frauen, die *zuo iren tagen komen sint*,³⁷³ seien befugt, ihr Gut zu vermachen, setzt die Satzung von 1539 das Mindestalter für Männer auf vierzehn, für Frauen auf zwölf Jahre fest.³⁷⁴

Im Gegensatz zur körperlichen musste die geistige Gesundheit zu allen Zeiten gewährleistet sein. Während in der Handfeste beim Mann von *gesund* beziehungsweise von *sanus et incolumis* für eine uneingeschränkte testamentarische Verfügungsfreiheit die Rede ist, wird 1411 und 1419 nur die geistige Gesundheit vorausgesetzt.³⁷⁵ Für Verfügungen auf dem Krankenbett, die den Wert von fünf Schilling überstiegen, bedurfte der Mann gemäss der Handfeste der Zustimmung seiner Frau.³⁷⁶ Die geistige Gesundheit hatte sich der Mann gemäss verschiedener Satzungen des 15. Jahrhunderts bei der Testamentsaufsetzung von zwei männlichen ehrbaren Zeugen zu bestätigen.³⁷⁷ Die Frau bedurfte dagegen laut einer Satzung von 1344³⁷⁸ und auch noch laut der Stadtsatzung von 1539 einer von Schultheiss, Rat und

³⁶⁷ Die älteste erhaltene Version ist eine Papierhandschrift, die heute in der Wiener Nationalbibliothek aufbewahrt wird, bezeichnet als Satzungenbuch W und angelegt von Konrad Justinger (vgl. hierzu ausführlich die Einleitung von F. E. Welti, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 61–75). Dem Satzungenbuch R liegen Satzungenbuch R und Ratsbeschlüsse als Vorlage zugrunde. Dieses sogenannte *Rote Buch* ist in Bern überliefert, ebenfalls ediert und diente wiederum anderen Abschriften als Vorlage (Einleitung von F. E. Welti, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 205–210 und S. 65–66 der bereits genannten Einleitung zum Satzungenbuch W).

³⁶⁸ Diese bernische Stadtsatzung steht im Zusammenhang mit den zu dieser Zeit auch an anderen Orten im Reich festzustellenden gesetzlichen Reformwellen (Rennefahrt: Grundzüge II, S. 211–215).

³⁶⁹ Bühler: Rezeption, S. 31.

³⁷⁰ Stadtbuch, Art. 215, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 581.

³⁷¹ Satzungenbuch W, Art. 64, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 106.

³⁷² Satzungenbuch W, Art. 65, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 107. So beispielsweise auch in Wien (Jaritz: Aussage, S. 175).

³⁷³ Satzungenbuch W, Art. 64, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 106.

³⁷⁴ Stadtsatzung 1539, Art. 86, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 620.

³⁷⁵ Handfeste, Art. 43, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 54; Satzungenbuch R, Art. 70, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 248; Satzungenbuch W, Art. 64, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 106.

³⁷⁶ Zu den Bestimmungen dieser undatierten Satzung vgl. die nachfolgende Seite.

³⁷⁷ 1411, 1417, 1419: Satzungenbuch R, Art. 70–72, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 248–249.

³⁷⁸ Satzungenbuch W, Art. 76, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 112; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 208–209.

Bürgern respektive vom Gericht³⁷⁹ vorgängig ausgestellte Testiererlaubnis.³⁸⁰ Liess es die körperliche Verfassung einer Frau nicht mehr zu, sich vor dem Rat oder dem Stadtgericht einzufinden, durfte sie Letzteres vor ihre Haustür bestellen. Dieses Gericht erteilte ihr dann unter Anwesenheit ihres Vogtes die erbetene Testiererächtigung. Diese Erleichterung, die 1411 unter dem Eindruck von Seuchen erlassen wurde, erfuhr mehrmals Bestätigung und floss auch in die Stadtsatzung von 1539 ein.³⁸¹

Die Stadtsatzung von 1539 enthält insofern Lockerungen bezüglich der Erfordernis der Testierfreiheit, als verheiratete Mütter, deren Vergabungen nicht über die zu ihrem Leib gehörenden Kleider und Kleinodien sowie die Morgengabe hinausgingen, keiner vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubnis mehr bedurften.³⁸² Ebenso wenig erforderlich war diese nunmehr für Verfügungen unter Ehegatten.³⁸³ Die Stadtsatzung trug zudem der seit Beginn der Spruchbücher zu beobachtenden Rechtspraxis Rechnung, wenn sie vorschrieb, die Frau *soll ouch angenntz vor rath oder gricht einen erben mit namen nehmen, und aber dennoch nit eben verpunden sin, dieselbe gnempte person zu erben ze setzen, sonders nach irem willen ir gut zeverordnen*.³⁸⁴

3.1.2.2 Bestimmungen betreffend den Umfang des zu vermachenden Besitzes

Die Berner Handfeste erlaubte einem gesunden Mann zu Lebzeiten, ohne die Zustimmung von Frau und Kindern über sein Gut zu verfügen; dieses Recht galt jedoch nicht für die verheiratete Frau.³⁸⁵ War der Ehemann jedoch einmal verstorben, stand der Witwe, solange sie unverheiratet und bei den Kindern blieb, das gleiche Recht für die Fahrhabe zu. Lediglich das Eigengut (*allodium*) des Verstorbenen war davon ausgenommen, dazu mussten die Kinder vorgängig ihre Erlaubnis erteilen.³⁸⁶ Die Männer waren anhand der Satzungen von 1411, 1417 und 1419 berechtigt, *alles ir guot, eigen und lehen, ligentz und varentz [...] wol [zu] vermachen und [zu] verordnen*.³⁸⁷ Eine undatierte Satzung schränkte die Höhe der Vergabungen eines Mannes auf dem Sterbebett auf den *zechende[n] teil siner varnden*

³⁷⁹ In einer späteren Abschrift wird auch noch das (Stadt-)Gericht erwähnt (Satzungenbuch R, Art. 74, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 250, Anm. 18).

³⁸⁰ Wie anhand zahlreicher Beispiele in den Spruchbüchern zu sehen ist, haben sich auch viele Männer vorsorglich ein vom Rat oder Gericht ausgestelltes Zeugnis über die geistige Gesundheit ausstellen lassen (vgl. Kap. 3.2.1).

³⁸¹ 1411, 1417, 1419: Satzungenbuch R, Art. 70–72, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 248–249; Stadtsatzung 1539, Art. 88, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 621; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 212–213.

³⁸² Stadtsatzung 1539, Art. 88, Zeile 29–34, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 621; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 215.

³⁸³ Stadtsatzung 1539, Art. 90, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 622; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 215.

³⁸⁴ Stadtsatzung von 1539, Art. 88, Zeile 20–23, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 621.

³⁸⁵ Handfeste, Art. 43, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 54.

³⁸⁶ Handfeste, Art. 44, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 54; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 44.

³⁸⁷ Satzungenbuch W, Art. 64, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 106.

guotren und sinen harnesch und sin pherit ein, während die Frau nur ihre *cleider und houpttuocher* verordnen durfte.³⁸⁸ Diese Erbschaftseinschränkungen sollten verhindern, dass zu viele Güter an die „Tote Hand“³⁸⁹ gelangten. Während Rennefahrt die undatierte Satzung aufgrund der Schreiberhände in die Zeit zwischen 1419 und 1441 ansiedelt,³⁹⁰ spricht sich Hofstetter dafür aus, dass die Einschränkung zeitlich vor den Noterlass zu Pestzeiten 1419 einzuordnen sei.³⁹¹ Die Höhe der tatsächlich vermachten Geldwerte in einer auf dem Sterbebett entstandenen Ordnung des Jahres 1418 stützt die Annahme Hofstetters.³⁹²

Erst die Stadtsatzung von 1539 beschnitt die Verfügungsfreiheit zum Schutz der direkten Nachkommen für verheiratete Männer mit Kindern, wonach diese nur ermächtigt waren, *zimmlich schennckinen unnd vergabungen hinzegebenn unnd zevermachen*.³⁹³ Die Frauen durften über die ihnen in der Freieung zugewiesene Quote verfügen.³⁹⁴ Eine unbeschränkte Verfügungsfreiheit ohne Einmischung weder durch *fründ noch mag, noch jemandts annders*, galt ab 1539 nur noch für unverheiratete Männer und Frauen ohne direkte Nachkommen.³⁹⁵ Nach der Reformation sah sich die Obrigkeit nicht mehr veranlasst, das seit der Mitte des 14. Jahrhunderts gültige Verbot der Vergabe von Liegenschaften zugunsten geistlicher Stiftungen zur Unterbindung der Zunahme der Immobilien in „Toter Hand“ zu erneuern.³⁹⁶

3.1.2.3 Vorschriften betreffend die Form der Ordnungen

Die Formvorschriften für die Ordnungen beschränken sich in den Satzungen auf Angaben, welche die Zeugen betreffen: Die Anwesenheit zweier männlicher ehrbarer Zeugen, die für die geistige Gesundheit des Verfügenden bürgten, war für das Erstellen einer Ordnung sowohl für Männer als auch für Frauen unerlässlich.³⁹⁷ Erst die Stadtsatzung von 1539 liess auch

³⁸⁸ Satzungenbuch W, Art. 65, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 107. Zu den Einschränkungen auf dem Sterbebett gemäss der Handfeste vgl. die vorangehende Seite.

³⁸⁹ Immobilien im Besitz geistlicher Einrichtungen sind der Vererbung oder dem Verkauf entzogen.

³⁹⁰ Die Satzung ist undatiert, Rennefahrt siedelt sie aufgrund der Schrift in diesem Zeitraum an.

³⁹¹ Sie bilde gewissermassen den Übergang von einer dem Mann auf dem Krankenbett eingeräumten Verfügungsfreiheit in der Höhe von fünf Schilling in der Handfeste und der unbeschränkten Verfügungsfreiheit für Testatoren beiderlei Geschlechts in den Noterlassen im 15. Jahrhundert (Hofstetter: Testamentenbuch, S. 118).

³⁹² Verzeichnis Nr. 242.

³⁹³ Stadtsatzung 1539, Art. 89, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 622.

³⁹⁴ Stadtsatzung 1539, Art. 88, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 621; Bühler: Rezeption, S. 31; Leuenberger: Studien, S. 343.

³⁹⁵ Stadtsatzung von 1539, Art. 86, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 620. Es ist anzunehmen, dass diese Einschränkung später wieder eine Lockerung erfuhr, da am 29. Dezember 1581 Schultheiss und Rat den Gerichtsschreiber ermahnten, in den Freieungen für die Frauen keinen Vorbehalt zum Schutz der natürlichen Erben anzubringen, dieser bestehe nur in Bezug auf die Gläubiger (SSRQ BE I/7.1, S. 132).

³⁹⁶ Rennefahrt: Urkundenwesen, S. 96; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 212–213. Satzungen von 1356, 1381 und s. d. (Satzungenbuch R, Art. 206–208, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 312–313).

³⁹⁷ Satzung des Jahres 1411, in: Satzungenbuch R, Art. 70, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 248; Satzung des Jahres 1419, in: Satzungenbuch W, Art. 64, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 106.

weibliche Zeugen zu und setzte deren Zahl fest.³⁹⁸ Allerdings belegen die Testamente, dass Frauen bereits früher als Zeuginnen zugegen waren.³⁹⁹ Keine Satzung äussert sich jedoch dazu, ob auch die blossе Anwesenheit des Beichtvaters genügte.⁴⁰⁰ Erst das Glaubensmandat vom 7. April 1525 schrieb die Anwesenheit dreier Laien bei Testamentserrichtung vor. Zudem verbot es, dass *priester, münch, nunnen, beginen noch ander* einen Sterbenden zum Schreiben eines Testaments drängten. Diese Bestimmung muss allerdings im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Freistellung des Glaubens an das Fegefeuer im Vorfeld der Reformation verstanden werden und kann nicht als allgemeiner Zweifel darüber interpretiert werden, ob eine Ordnung wirklich dem Willen des Testierenden und nicht viel mehr jenem des Beichtvaters entsprochen habe.⁴⁰¹

Allein die überlieferten Urkunden und Entwürfe von Testierfreiheiten sowie die sich in den Ordnungen widerspiegelnde Praxis zeigen, dass der Rat mündliche wie schriftliche letztwillige Verfügungen akzeptiert hatte.⁴⁰² Diese konnten in Form einer einseitigen oder mehrere Parteien involvierende Verfügung entweder vor dem Rat oder privat geschehen.⁴⁰³

Dass eine Person ihre *ordnung mog endern und meren und der letstwil allweg bestan sol*, wie im Ratsmanual unter dem 16. November 1493 eingetragen steht,⁴⁰⁴ ist jedoch – wie zahlreiche Änderungen zeigen – bereits vorher erlaubt gewesen. Der Widerrufsvorbehalt, den erst die Gerichtssatzung von 1614 explizit erwähnt, ist bereits in der Mehrzahl der hier besprochenen bernischen Ordnungen zu finden.⁴⁰⁵

3.1.2.4 Vorbehalte bei der Inkraftsetzung

Es gab zwei Vorbehalte, unter welchen der Rat oder das Stadtgericht eine Ordnung in Kraft setzte. Einerseits behielt er sich vor, eine letztwillige Verfügung bei berechtigten Einwänden vonseiten Verwandter nicht zu bestätigen. Andererseits durften Rechte von Gläubigern am

³⁹⁸ Zwei ehrbare Frauen zählten wie ein männlicher Zeuge (Stadtsatzung von 1539, Art. 28, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 601; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 214).

³⁹⁹ Vgl. Kap. 6.2.3.

⁴⁰⁰ Vgl. hierzu den Fall von Gilian Brösemlі, Kap. 3.1.4. Die Testatorin Amphalisa von Schüpfen, geborene von Burgistein, behält sich in ihrer Ordnung vom 31. Mai 1405 explizit vor, diese zu ändern und dass allfällige neue Bestimmungen *ze gloube sy minem bichter alleine oder zwein andren personen*.

⁴⁰¹ Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 610, Art. 24; vgl. Kap. 5.2., S. 297; Ehrensperger: Gottesdienst, S. 137.

⁴⁰² Dazu ausführlich in Kap. 3.2.2 und 3.2.3.

⁴⁰³ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 208–209.

⁴⁰⁴ StABE A II 40, Bd. 80, S. 52, abgedruckt in: Haller: Ratsmanuale III, S. 428.

⁴⁰⁵ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 216. Als Testator Hans Sträler seine Ordnung anpassen wollte, reichte sein Stiefsohn Hans vor dem Stadtgericht Klage ein. Das Gericht entschied zugunsten des Testators, der gemäss Stadtrecht befugt sei, seine Ordnung nach Belieben zu ändern, ohne dass er dies vor dem Stadtgericht vorzulesen habe (StABE B IX 8, unter dem 18. Mai 1537). Seine in den Testamentenbüchern überlieferte Ordnung datiert vom 25. Februar 1537.

nachgelassenen Gut nicht verletzt werden.⁴⁰⁶ Anerkannte der Rat eine Testamentsanfechtung als rechtmässig, setzte er entweder die ganze Ordnung oder auch nur die strittige Verfügung ausser Kraft. Die Aussage Rennefahrts, es sei eine althergebrachte Form bernischer Testamente gewesen, dass der Erblasser die Erben anwies, Gläubigerforderungen zu befriedigen, stützt sich zwar nur auf zwei edierte Testamente,⁴⁰⁷ lässt sich aber aufgrund des hier untersuchten Quellenkorpus bestätigen.⁴⁰⁸ Auch vereinzelte Satzungen schützten immer wieder die Gläubigerrechte.⁴⁰⁹ Die Stadtsatzung 1539 fasst diesbezüglich prägnant zusammen: *Wär erbt, der bezalt* [die Schulden des Verstorbenen].⁴¹⁰ Bestimmungen regelten auch, aus welchem Gut die Witwe und die unmündigen Kinder die Schulden zu begleichen hatten. Ferner konnte sich eine Witwe durch Verlassen des Hausvermögens von einer erdrückenden Schuldenlast befreien, ohne dabei ihren eigenen Besitz zu verlieren.⁴¹¹ Auch für andere Erben bestand der Ausweg, das Erbe auszuschlagen.⁴¹²

3.1.2.5 Stellung der Witwen und Waisen

Die Handfeste sah vor, dass sich Eheleute gegenseitig beerbten und die gemeinsamen Kinder erst nach dem Tod beider Elternteile am Erbe teilhaben sollten.⁴¹³ Diese Bestimmung räumte der Ehefrau folglich einen bedeutenden Platz vor der Familie des Gatten ein. Die unverheirateten Kinder hatten zudem das Recht, weiterhin im mütterlichen Haus zu verbleiben, solange sie nicht über ein eigenes Haus verfügten.⁴¹⁴ Bei einem Erbvorbezug konnten die Kinder den erhaltenen Teil einwerfen und dann mit den Geschwistern zu gleichen Teilen erben.⁴¹⁵ Eine spätere undatierte Satzung regelte die Rechte und Pflichten der Witwen etwas eingehender: Die Fahrhabe sollte – nach Begleichung ausstehender Schulden des verstorbenen Gatten – der Witwe und den Kindern zu gleichen Teilen zugutekommen.⁴¹⁶ Die

⁴⁰⁶ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 208–209.

⁴⁰⁷ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 228.

⁴⁰⁸ Vgl. Kap. 3.2.2. Die Erben oder Testamentsvollstrecker wurden nicht nur pauschal aufgefordert, Schulden zu begleichen. Manchmal werden die Höhe der Schulden und die Gläubigernamen genannt. Es kommt auch vor, dass der Erblasser bestimmt, mit welchen Vermögenswerten eine Schuld zu begleichen sei oder erwähnt, wo die offenen Schulden aufgezeichnet seien.

⁴⁰⁹ Satzung des Jahres 1311, Satzungenbuch R, Art. 73, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 249–250; Satzung des Jahres 1419, Satzungenbuch W, Art. 72, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 249; Undatierte Satzung, Satzungenbuch W, Art. 65, 66, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 107; Satzung des Jahres 1539, Stadtsatzung von 1539, Art. 87, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 621.

⁴¹⁰ Stadtsatzung von 1539, Art. 83, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 619; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 229–230.

⁴¹¹ Stadtsatzung 1539, Art. 91, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 622; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 230. Zur Schuldentilgung nach dem Tod des Mannes beziehungsweise Vaters (vgl. daselbst, S. 47–48).

⁴¹² Rennefahrt: Grundzüge II, S. 232.

⁴¹³ Handfeste, Art. 40–41, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 53.

⁴¹⁴ Handfeste, Art. 45, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 55.

⁴¹⁵ Handfeste, Art. 48, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 56.

⁴¹⁶ Satzungenbuch R, Art. 76, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 251.

Witwe war ausserdem zuständig für die Erziehung der Kinder und hatte bis zu deren Mündigkeit als Herrin über das zurückgelassene fahrende Gut zu walten. Dabei standen ihr ein Verwandter und zwei Räte beratend zur Seite. Im Falle einer Wiederverheiratung sollten die Kinder den ihnen zustehenden Anteil erhalten und *in sorge und behuotnusse dez genanten ir fründes und zweijer von dem rate* gelangen.⁴¹⁷

Beibehalten wurde in der Stadtsatzung von 1539 die bereits in der Handfeste erwähnte Einrichtung des Vogts zum Schutz und Beistand für Witwen und Halbweisen.⁴¹⁸ Das Amt des Vogts hatte zu Lebzeiten meist der Ehemann inne und es ging nach dessen Tod an einen Verwandten oder eine sonst nahe stehende männliche Person über. Auch der Rat konnte den Hinterbliebenen einen Vogt stellen.⁴¹⁹

3.1.2.6 Weitgehende Verfügungsfreiheit

Rennefahrt schreibt, es habe der Eigenheit des bernischen Rechts entsprochen, dass es dem Erblasser möglich gewesen sei, sehr weitgehende Bestimmungen betreffend die Erbfolge zu machen. Im äussersten Fall sei es ihm gar möglich gewesen, die Hinterlassenschaft seiner Frau, seinen Kindern und seinen Verwandten zu entziehen.⁴²⁰ Ob dieser Wille jedoch anerkannt worden sei, sei davon abhängig gewesen, ob der Rat dies als angemessen erachtet habe. Dies sei dann der Fall gewesen, wenn sich der Enterbte gegen den Erblasser verfehlt habe.⁴²¹ Ein ganzer Katalog solcher Verfehlungen bestehend aus neun Punkten ist im Stadtbuch festgehalten (*darumb ein vatter sine kind enterben mag*).⁴²² Einige dieser Kriterien sind in die Gerichtssatzung von 1539 eingeflossen, welche die Ansprüche potenzieller Erben schützte, indem sie die Enterbung nächster Verwandter ausserhalb dieses Kriterienkatalogs für unberechtigt befand.⁴²³

Erst die Satzung von 1539 unterschied nicht nur deutlich zwischen „natürlichen“ (Familienangehörige) und „gesetzten“ (vom Testator bestimmte) Erben, was auf den Einfluss

⁴¹⁷ Satzungenbuch W, Art. 65, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 107.

⁴¹⁸ Handfeste, Art. 50, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 57; Stadtsatzung von 1539, Art. 94–96, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 623–624.

⁴¹⁹ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 198–199, 201; zu den Vögten vgl. auch Kap. 6.2.3.

⁴²⁰ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 62, 208.

⁴²¹ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 210, Anm. 5; vgl. hierzu auch die Ergebnisse in Kap. 6.2.3.

⁴²² Stadtbuch, Art. 215, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 581–582. Die Ratsordnung datiert vom 7. März 1438 und gibt u. a. folgende Enterbungsgründe an: Heirat ohne elterliche Erlaubnis, physische und verbale Gewalt gegen die Eltern, Diebstahl, unehrenhafter Lebenswandel, sexueller Verkehr des Sohnes mit der Stiefmutter, Einsperren der Eltern und Vernachlässigung derselben, Behinderung der Eltern beim Aufsetzen von deren letzten Willen: *Item das achtende stugk, ob ein sun sinen vatter und muoter an sinem testament und leste ordnung, so er an sinem todbet lit und siner sele heil gern schaffen welt, hinderet, irret und die tür beschliisset, in solicher mass das der priester noch ander lüt, die er gerne haben welt, zuo ime nit komen mögent, den mag der vatter wol enterben.*

⁴²³ Stadtsatzung von 1539, Art. 81, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 618–219; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 214–215.

des Römischen Rechts zurückzuführen ist, sondern differenzierte bei den Rechten des Witwers oder der Witwe, ob die Ehe kinderlos oder beerbt war.⁴²⁴ Bei einer beerbten Ehe regelten entsprechende Satzungen erstens das Recht der zurückbleibenden Ehefrau, zweitens das Recht des Ehemannes und drittens jenes der Kinder.⁴²⁵

Hinterliess eine ledige oder verwitwete und zudem kinderlose Person beim Tod kein Testament, erbte an erster Stelle der Vater und an zweiter Stelle die Geschwister des Erblassers.⁴²⁶ Ihren Kindern nachgestellt folgte die Mutter an dritter Stelle; diese Reihenfolge sah bereits die Handfeste vor.⁴²⁷ Erst danach kamen weitere Blutsverwandte zum Zug,⁴²⁸ unter die auch die Halbgeschwister fielen.⁴²⁹ Nichten und Neffen traten nur an die Stelle ihrer Eltern, wenn es sich um die Vergabe grosselterlichen Guts handelte.⁴³⁰

Auf eine eingehende Betrachtung des Erbrechts von 1539 in Bezug auf die verschiedenen oben erwähnten Szenarien wird an dieser Stelle verzichtet und stattdessen auf die Übersicht bei Rennefahrt verwiesen.⁴³¹ Bei der Untersuchung der in den Testamenten begünstigten und als Erben eingesetzten Personen (Kapitel 6) wird es jedoch unumgänglich sein, wieder auf erbrechtliche und insbesondere auch ehgüterrechtliche Bestimmungen zurückzukommen.⁴³² So wird auch eine Einschätzung möglich sein, inwiefern wiederkehrende Muster in Testamenten die Anpassung des Erbrechts im Jahr 1539 beeinflusst haben.

3.1.3 DAS GERICHTSWESEN IN DER STADT BERN

Nachdem König Adolf die Stadt Bern 1293 bereits von fremden Gerichten befreit hatte, stellte König Wenzel der Stadt im Jahr 1398 ein Privileg aus, das sie auch vom Urteilsspruch des königlichen Gerichts freistellte.⁴³³ Zugleich erlangte die Stadt die Blutgerichtsbarkeit über ihr Herrschaftsgebiet. Somit oblag dem bernischen Schultheiss nicht nur die oberste Leitung der städtischen Politik, sondern auch der Vorsitz der städtischen Rechtsprechung. In dieser frühen gerichtlichen Autonomie besteht ein wesentlicher Unterschied zu den meisten übrigen Städten

⁴²⁴ Stadtsatzung von 1539, Art. 61, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 612; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 214.

⁴²⁵ Stadtsatzung 1539, Art. 66–81, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 614–619; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 219–222.

⁴²⁶ Vater: Stadtsatzung 1539, Art. 76, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 617; Art. 84, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 619–620.

⁴²⁷ Handfeste, Art. 47, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 55.

⁴²⁸ Stadtsatzung von 1539, Art. 82, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 619; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 224.

⁴²⁹ Stadtsatzung von 1539, Art. 84, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 619–620; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 224. Dass Geschwister gegenüber den Halbgeschwistern begünstigt wurden, ist schon vorher Usus (Satzungen Buch R, Art. 77, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 252; Satzungenbuch W, Art. 69, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 108; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 224).

⁴³⁰ Stadtsatzung von 1539, Art. 58, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 620; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 224. Zum Eintrittsrecht der Enkel vgl. Stadtsatzung 1539, Art. 79, SSRQ BE I/1 und 2, S. 618; Bühler: Rezeption, S. 31.

⁴³¹ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 214–215, 218–226.

⁴³² Zur Notwendigkeit der Berücksichtigung des Ehgüterrechts vgl. Signori: Vorsorgen, S. 360.

⁴³³ SSRQ BE I/3, Nr. 19c, S. 45–46; SSRQ BE I/3, Nr. 110d, S. 324–327.

des Reiches, in denen die Gerichtsbarkeit häufig länger unter der Kontrolle der Stadtherren verblieb und der Rat erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts in gerichtlicher Funktion an Bedeutung gewann (wie etwa in Zürich). Der Rat hatte sich in Bern auch gegen keine konkurrierende geistliche Institution (wie in Basel, Konstanz und Nürnberg) oder Landgerichte (wie in Nürnberg) durchzusetzen.⁴³⁴ Der bernische Schultheiss war bereits hundert Jahre vorher offizieller Vertreter des Königs. Da er meist aus den Reihen des städtischen Adels stammte, repräsentierte sein Amt jedoch weniger das Reich als vielmehr die bernische Bürgerschaft. Diese frühe Verbindung von politischer und juristischer Behörde wurde auch in der Folge nicht gelöst, sodass sich in Bern keine vom Rat unabhängigen Gerichte herausbilden konnten.⁴³⁵

Während sich die städtischen Gerichte in anderen südwestdeutschen Reichsstädten unter dem Vorsitz des Ammanns konstituierten, stand in Bern der Schultheiss sowohl dem Rat als auch den verschiedenen sich aus Klein- und Grossräten zusammensetzenden Gerichten vor.⁴³⁶ Der Kleine Rat sei, so nimmt Hermann Rennefahrt an, bereits im 14. Jahrhundert mit zu viel „Regierungsgeschäften“ beladen gewesen, weshalb die gerichtlichen Aufgaben nicht mehr im Rahmen der ordentlichen Ratssitzungen hätten erledigt werden können. So sei man in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, spätestens aber vor 1398,⁴³⁷ dazu übergegangen, den sich täglich versammelnden Kleinen Rat zu entlasten, indem man einzelne Vertreter des Grossen Rates zu Urteilssprechern ernannt habe.⁴³⁸ Einem aus dem Jahr 1435 und einem spätestens aus dem Jahr 1437 stammenden Eid nach zu schliessen, ist eine ungenannte Anzahl von Mitgliedern des Rats der Zweihundert zum dreimonatigen Dienst als Urteiler ans Stadtgericht, zeitgenössisch zunächst als *üsseres gericht* bezeichnet,⁴³⁹ bestellt worden.⁴⁴⁰ Erst zu Beginn

⁴³⁴ Isenmann: Stadt, S. 480–481; Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 174; S. 324–327; Zahnd: Beziehungen, S. 113; Rennefahrt: Grundzüge I, S. 108; Geiser: Verfassung, S. 113.

⁴³⁵ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 174.

⁴³⁶ Eitel: Reichsstädte, S. 72.

⁴³⁷ Der Zeitpunkt ergibt sich aus einer auf dieses Jahr datierten Abänderung einer Satzung bezüglich des Gerichtswesens (vgl. Satzungenbuch W, Art. 144, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 138; Satzungenbuch R, Art. 156–157, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 288–289).

⁴³⁸ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 175; Rennefahrt: Grundzüge I, S. 108.

⁴³⁹ Rennefahrt: Grundzüge I, S. 108. Die an der Sonntagsmesse vom 25. November 1470 gegen die Kleiderordnung verstossenden Adeligen im sogenannten Tvingherrenstreit (vgl. Kap. 4.2.1) wurden von Schultheiss und Rat für den darauffolgenden Tag in den Morgenstunden *für das usser gericht* bestellt. Die Vorgeladenen begehrteten jedoch, dass man am besagten Montagmorgen die Bürger mit den Glocken einberufe, damit sie ihren Standpunkt diesem grösseren Gremium darlegen mochten, was ihnen auch erlaubt wurde. Diebold Schilling schreibt darüber in seiner amtlichen Chronik: *Und wart ein starck gericht gemacht in der grossen ratstuben zuo Bern, darin gar vil lüten komen von mannen und von frowen, das die gros stuben allenthalben vol lüten was, das sich nieman mer gerüren noch gewenden mocht* (BBB Mss.h.h.I.3, S. 85–86). Das in einer Satzung zum Gerichtswesen (Satzungenbuch R, Art. 315, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 377) erwähnte *inner gricht* steht wohl nicht im Gegensatz zum äusseren Gericht, sondern zum vierteljährlichen Fronfastengericht für die Ausbürger (Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 180–182).

des 16. Jahrhunderts zeichnen sich aufgrund der Überlieferung die Konturen dieses Stadtgerichts deutlicher ab: Es setzte sich seit 1503 aus zwei Klein- und zehn Grossräten zusammen.⁴⁴¹ Der dem Stadtgericht vorsitzende Schultheiss liess sich vom Grossweibel oder vom Gerichtsschreiber vertreten.⁴⁴² Von der in der Gerichtsordnung von 1503⁴⁴³ beschriebenen Praxis einer einjährigen Amtszeit für einen Kleinrat und zwei Grossräte und zusätzlichen rotierenden Ratsherrn scheint man spätestens 1528 zugunsten einer halbjährlichen Amtszeit wieder abgekommen zu sein. Die Gerichtsmanuale verraten zudem, dass zu dieser Zeit jeweils einer der zwei Kleinträte das Amt des Venners bekleidete.⁴⁴⁴

In den Quellen begegnet einem ab dem 16. Jahrhundert mit dem Rat der Sechzig eine zusätzliche richtende Instanz. Es ist trotz fehlender Umschreibung in Eiden oder Satzungen anzunehmen, dass dieser Rat die Aufgabe einer Appellationsinstanz übernommen hatte, wenn Urteile des Stadtgerichts oder des Kleinen Rats weitergezogen wurden.⁴⁴⁵

3.1.3.1 Erbrechtliche Belange vor Schultheiss, Rat und Burgern

Mit Testiererlaubnis oder Testamentsbestätigungen haben sich in erster Linie der Schultheiss und der Kleine Rat befasst, wie die Eingangsformeln der Urkundenkonzepte verraten.⁴⁴⁶ Es liegen ebenfalls Fälle vor, in denen ein Statthalter des Schultheissen den Vorsitz im Ratsgericht gehalten hat.⁴⁴⁷ Äusserst selten sass der Schultheiss dagegen bei Erteilung der Testiererlaubnis einem Gericht von *rätt und etlicher der burgerenn*, also dem Kleinen und Teilen des Grossen Rats, vor.⁴⁴⁸ Dass die Errichtung von Testamenten ausschliesslich

⁴⁴⁰ SSRQ BE I/5, S. 75; Satzungenbuch W, Art. 1A und 1B, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 211. Studer Immenhauser: Verwaltung S. 176, vermutet, dass die Anzahl je nach Schweregrad der zu beurteilenden Nieder- und Hochgerichtsfälle variierte und gibt als Beispiel die Darstellung des Twingerherrenstreits in Diebold Schillings *Amtlicher Chronik* an. Rodt: Bern II, S. 163, spricht von einem täglichen Stadtgericht mit dem Schultheissen als Vorsitzenden respektive dem Grossweibel als dessen Vertreter und verweist auf eine Stadtrechnung von 1433, in der der Lohn mit 27 Pfund verzeichnet ist, den man neun *biderben* Männern, die von Pfingsten bis Kreuztag Gericht gehalten hätten, ausbezahlt habe.

⁴⁴¹ Morgenthaler nennt für die frühere Zeit neun Gerichtssässen. Wie jedoch bereits Studer Immenhauser bemerkte, gibt er keinen Quellenbeleg an (Morgenthaler: Bilder, S. 123; Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 175, Anm. 885).

⁴⁴² Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 178; Rennefahrt: Grundzüge I, S. 109.

⁴⁴³ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 177; Rennefahrt: Grundzüge I, S. 108–109. Per Ratsbeschluss vom 24. April 1503 eingeführt (StABE A II 56, Bd. 119, S. 65, ediert in: SSRQ BE I/5, S. 29, Art. 17c §).

⁴⁴⁴ Vgl. Kap. 2.3.1.3; Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 177.

⁴⁴⁵ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 179; Rennefahrt: Grundzüge I, S. 109.

⁴⁴⁶ Exemplarisch StABE A I 327, S. 159.

⁴⁴⁷ StABE A I 306, S. 204; StABE A I 311, S. 263.

⁴⁴⁸ StABE A I 311, S. 263. So etwa bei der Freieung für Jörg Friburger. Diese erfolgt jedoch im Anschluss an das Urteil über die von ihm beantragte Entkräftung des grossväterlichen Testaments (StABE A I 309, S. 65–67 S. 137 und Anm. 130). Die Beobachtung Kathrin Josts, dass in Konrad Justingers Testierermächtigung „Vertreter der führenden Geschlechter Berns aufgeführt seien“, ist also durchaus normal und kann nicht als Beleg dafür dienen, der Schreiber habe „bis in die höchsten Kreise der bernischen Gesellschaft Kontakte“ gepflegt (Jost: Justinger, S. 137).

öffentlich vor dem Rat oder dem Stadtgericht erfolgen musste, wie es in anderen Städten Pflicht war, entsprach in der Stadt Bern im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert nicht der Regel.⁴⁴⁹

Auch Testamentsanfechtungen und Klagen in Erbschaftsfällen wurden von Schultheiss und Kleinem Rat behandelt. Dabei scheint lange nicht in allen Fällen ein Urteil des Stadtgerichts vorausgegangen zu sein, was verdeutlicht, dass der Kleine Rat also auch noch im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert nicht lediglich die Rolle einer Appellationsinstanz einnahm. Erbstreitigkeiten, die nicht vor dem Kleinen Rat bereinigt werden konnten, richteten sich in Appellationsfällen gemäss vorgesehenem Instanzenzug an den Rat der Zweihundert, der auch die Kleinräte miteinschloss.⁴⁵⁰ Weisungen vom Ratsgericht an das Stadtgericht und wieder zurück können ebenfalls belegt werden.⁴⁵¹ Umstrittene erstinstanzliche Urteile des Stadtgerichts wiederum wurden vor Schultheiss und Rat weitergezogen,⁴⁵² eine andere Möglichkeit bestand in der Erweiterung des Stadtgerichts um einige Ratsherren.⁴⁵³ Dass im 16. Jahrhundert das Weiterziehen eines Urteils vor den Rat der Sechzig möglich war, lässt sich ebenfalls dokumentieren.⁴⁵⁴

Da sich die Einträge über erteilte Testierfreiheiten und bestätigte Ordnungen in den Ratsmanualen inmitten der Notizen zum politischen Tagesgeschäft finden, müssen die Testier- und Erbschaftsangelegenheiten in den regulären Sitzungen des Kleinen Rats angehört und entschieden worden sein.⁴⁵⁵ Folglich wird auch die Räumlichkeit im Rathaus, die allerdings in den konsultierten Quellen unerwähnt bleibt, für beide Tätigkeiten dieselbe gewesen sein. Regula Schmid vermutet, dass die grosse Ratsstube auch als Versammlungsort dem Gericht gedient habe. Zumindest für Rechtsfälle vor beiden Räten ist diese Annahme anhand der hier untersuchten Quellen zu belegen.⁴⁵⁶

⁴⁴⁹ Dazu ausführlicher in Kap. 3.2.2.

⁴⁵⁰ StABE A I 312, S. 167–171; StABE A I 314, S. 279–285; StABE A I 320, S. 111–112; StABE A I 330, S. 491–492; A I 334, S. 401.

⁴⁵¹ StABE A I 312, S. 169.

⁴⁵² StABE A I 314, S. 267–268; Rennefahrt: Grundzüge I, S. 109.

⁴⁵³ StABE A I 311, S. 171.

⁴⁵⁴ StABE B IX 3 (7. Januar und 7. Februar 1529); StABE B IX 3 (18. Juli 1529); StABE B IX 4 (28. Juni 1530); StABE A I 331, S. 729–730, mit abschliessendem Urteil von Schultheiss und Rat in: StABE A I 332, S. 69–72.

⁴⁵⁵ Auch Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 179, kommt zu diesem Schluss. Wie vorherige Beispiele gezeigt haben, ist diese Praxis allerdings nicht nur den Appellationen vorbehalten gewesen.

⁴⁵⁶ *Ich, Wilhelm von Diesbach, ritter, schulthes zuo Bern und richter in diser nachgeschriben sach, tuon kundt hiemitt, das hütt [...] vor minen herren rätten und burgern gemeinlich darumb in der grossen rattstuben versamlet [...]* (StABE A I 320, S. 111). Über das Rathaus als Versammlungsort der Räte im Allgemeinen vgl. Schmid: Rathaus, S. 396–301; zur Ratsstube als Gerichtsort im Besonderen S. 299.

3.1.3.2 Erbrechtliche Belange vor dem Stadtgericht

Anstelle des Rats konnte die Bevölkerung auch das Stadtgericht für Testierfreiheiten⁴⁵⁷ und das Inkraftsetzen respektive Anfechten von Testamenten aufsuchen. Vor den Gerichtssassen des Stadtgerichts, das seit 1435 unter der Führung des Grossweibels zusammentrat, erschienen sowohl die Bewohner der Stadt und der vier Landgerichte als auch die Fremden, wobei Tagungsort, -zeit und Urteiler identisch waren.⁴⁵⁸ Einsprüche auswärtiger übergangener Erben⁴⁵⁹ und Gläubiger⁴⁶⁰ gegen Testamente wurden zwar vor demselben Gerichtsgremium eingereicht, im Gerichtsmanual jedoch als Fälle vor dem *gastgericht* gekennzeichnet.

Die Anzahl der dokumentierten Fälle vor dem Stadtgericht ist aufgrund der deutlich schlechteren Quellenlage gering, sodass sich zwischen 1528 und 1538 in den Gerichtsmanualen nur zwei Freiungen nachweisen lassen, während für dieselbe Zeitspanne in den Spruchbüchern zahlreiche Konzepte für Freiungen vor Schultheiss und Rat überliefert sind.⁴⁶¹ Für die Zeit vor 1528 sind immerhin rund zwanzig originale, vom Stadtgericht gefertigte Testierfreiheiten (teilweise mit Erbeinsetzungen) oder andere Urkunden im Zusammenhang mit letztwilligen Verfügungen überliefert.⁴⁶² Es ist somit davon auszugehen, dass in den erwähnten Belangen entweder in erster Linie Schultheiss und Rat zuständig waren oder aber, dass sich die Erteilung einer Freiung am Stadtgericht nicht immer schriftlich niedergeschlagen hat. Dazu kam es ja nur, wenn die Parteien eine schriftliche Bestätigung auch wirklich forderten. Denkbar ist ebenfalls, dass die Einträge ins Gerichtsmanual nicht konsequent erfolgt sind, so wie sich in den Ratsmanualen ebensowenig in jedem Fall eine Entsprechung zu Freiungen und Inkraftsetzungen in den Spruchbüchern finden lässt.⁴⁶³ So wie in den Satzungen für den Fall schlechter körperlicher Gesundheit beschrieben, lassen sich lediglich Beispiele finden, in denen das Stadtgericht vor das Haus der zu freierenden Person

⁴⁵⁷ Urban von Muleren hat sich, wie man im Verlauf der Auseinandersetzung vor Statthalter, Rat und Burgern erfährt, vorgängig eine Freiung sowohl vom Rat als auch vom „äusseren Gericht“ erteilen lassen (StABE A I 312, S. 694–699).

⁴⁵⁸ Eid des Grossweibels im Stadtbuch (Stadtbuch, Art. 125, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 523–524, zur Datierung vgl. daselbst S. 439). Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 182, 187. Zur Funktion des amtierenden Grossweibels als Zeuge bei Testamentserrichtungen vgl. Kap. 6.2.3.

⁴⁵⁹ Vgl. Anm. 454.

⁴⁶⁰ StABE B IX 5, S. 254–258.

⁴⁶¹ StABE B IX 3 (23. November 1528); B IX 3 (26. November 1528); B IX 3 (4. Dezember 1528); B IX 3 (10. September 1529); B IX 3 (23. September 1529); B IX 3 (27. Oktober 1529); B IX 3 (10. November 1529); B IX 4 (28. Januar 1531); B IX 5, S. 67; B IX 5 (4. September 1531); B IX 5 (29. Mai 1532).

⁴⁶² Die Testierfreiheiten mit Erbeinsetzung haben sich alle im Fach Inselarchiv überliefert, da das ehemalige Kloster als Erbe eingesetzt wurde. Die übrigen Urkunden finden sich in den Urkundenbeständen Fach Bern Oberamt, HA Spiez, Mushafen, Stift und Varia II (Personen).

⁴⁶³ Hierzu vgl. auch die Beobachtungen zum Schriftgut in der gerichtlichen Kommunikation in: Hürlimann: Beziehungen, S. 54–64.

berufen wurde.⁴⁶⁴ In den bei diesem Anlass ausgefertigten Urkunden beschreibt der Grossweibel einleitend, vor welchem Haus er öffentlich zu Gericht gesessen sei.⁴⁶⁵

Wie weitere Urkunden verdeutlichen, hat das Stadtgericht nicht nur für Testierfreiungen auf offener Strasse getagt.⁴⁶⁶ Ob dies in Bern jedoch so häufig wie in andern Städten vorgekommen ist, lässt sich nicht abschliessend klären.⁴⁶⁷ Bemerkenswert ist jedenfalls, dass Diebold Schilling im dritten Band seiner 1483 fertig gestellten *Amtlichen Chronik* drei Gerichtsszenen unter freiem Himmel inszeniert hat (Abb. 19–21). Die Illustrationen zeigen auch, dass vorgängig Bänke und ein Tisch für die Gerichtssässen, den Grossweibel und Schreiber herbei getragen werden mussten.⁴⁶⁸ Gernoch Kocher sieht in dieser viereckigen oder runden Anordnung von Sitzgelegenheiten unter freiem Himmel, häufig auf dem Marktplatz, seltener ausserhalb der Stadt, die ursprüngliche Form städtischer Gerichtsstätten des Spätmittelalters. Etwas später haben offene Arkaden oder die geöffneten Fenster und

⁴⁶⁴ Vgl. Kap. 3.1.2.

⁴⁶⁵ Peter Baumgartner der Ältere wurde vor seiner Haustür zum Testieren ermächtigt: *Ich, Petter Ireney, groß weibel und statthalter an dem gericht [...] kam für mich ingericht an des heiligen römischen richen strass, da ich öffentlich ze gericht saß in der statt Bern oben in der nüwen statt vor des fürnämten Petter Boumgarters, alt venger, sesshus* (StABE Fach Bern Oberamt 1480.06.12). Als Kathrina Subinger, Frau des Anton von Buchsee, mit ihrem Vogt Hans Korber mit dem Begehren, gefreit zu werden und ihre Schwestern als ihre Erben einzusetzen vor den Grossweibel Gilian von Rümli tritt, sitzt dieser *an demm rossmert in der statt Bern vor Petter Subingers seligen sesshus usserthalb dem tachtraff an des heiligen römischen richen sträss öffentlich ze gericht* (StABE Fach Herrschaftsarchiv Spiez, 1483.03.26). Für weitere Beispiele vgl. StABE Fach Inselarchiv 1397.02.13; StABE A I 308, S. 146; StABE B IX 5, S. 165.

⁴⁶⁶ Das Stadtgericht in Bern tagte unter dem Vorsitz des Weibels Ruof Ringgo bei einem der Stadtkreuze (StABE Inselarchiv 1402.07.29).

⁴⁶⁷ Arlinghaus: Raumkonzeptionen, S. 104.

⁴⁶⁸ Auf allen drei Darstellungen (Abb. 19–21) sitzen, dem Betrachter seitlich zugewandt, der Gerichtsweibel in seiner zweifarbigen Amtstracht mit Stab, der Gerichtsschreiber sowie der Gerichtsvorsitzende an einem Tisch. Diese sind zusammen mit zwei oder drei Sitzbänken, auf welchen die Gerichtssässen Platz genommen haben, und den vor Gericht erscheinenden Personen in einem Viereck angeordnet. Die Bänke sind mit (BBB Mss.h.h.I.3, S. 100), ohne (BBB Mss.h.h.I.3, S. 94) oder durchbrochener (BBB Mss.h.h.I.3, S. 87) Seitenlehne dargestellt. Es ist zudem eine entweder das Bild durchlaufende Steinmauer (S. 87) oder deren Abschluss zu sehen (S. 94, 100). An diese ist jeweils einer der zwei bis drei Bänke bündig angestellt, sodass sie als Sitzlehne dient. Einmal spielt sich die Szene auf einem hölzernen oder irdenen Boden (S. 87), zweimal auf einer Rasenfläche ab. Zweimal sind Hunde anwesend (S. 87, 94) und gewinnen im zweiten Fall sogar die Aufmerksamkeit eines Gerichtssässen. Im Text, in welchen das erste Bild (S. 87) eingebettet ist, steht, dass Schultheiss Peter Kistler als Richter in der grossen Ratsstube in Bern öffentlich zu Gericht gesessen sei, als sich Niklaus von Erlach gegen die gegen ihn vorgebrachte Klage wegen Verstosses gegen die Kleiderordnung zu verantworten hatte. Obwohl die Ratsstube in anderen Darstellungen als Innenraum dargestellt wird, hat man hier die Szene draussen stattfindend wiedergegeben. Bei der Entgegennahme von Eidesleistungen etwa befinden sich alle Beteiligten entweder in einem geschlossenen Raum mit steinernem Plattenboden (BBB Mss.h.h.I.16, S. 550, 740; BBB Mss.h.h.I.3, S. 105, 193, 308), oder die Obrigkeit steht in einer gedeckten Vorhalle, welche zu einer Art Innenhof hin geöffnet ist, wo die Schwörenden oder die Überbringer einer Botschaft sich ihnen zugewandt haben (BBB Mss.h.h.I.3, S. 478). Auch in der Grossen Burgunderchronik ist eine Eidablegung der Tvingherren vor dem Stadtgericht dargestellt, das unter einem Gewölbe und auf hölzernem Boden stattfindet. Die Anordnung der vier Bänke der acht Gerichtssässen und des Tisches, hinter dem sich der Weibel, der Schultheiss und der Gerichtsschreiber aufgestellt haben (Gerber: Migration, S. 114, Abb. 66 nach der Handschrift der Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 5, S. 64). Pfaff erwähnt zwar die Gerichtsszene im Zusammenhang mit dem Tvingherrenstreit, geht aber nicht näher auf die Abhaltung im Freien ein. Später erwähnt er die Szene als eine mögliche Form neben Ratsverhandlungen unter der Linde oder dem Rathaus (Pfaff: Staat, S. 105, 159).

Türen der Rathaushalle der Öffentlichkeitserfordernis einer Gerichtssitzung Genüge geleistet, bis diese schliesslich in geschlossenen Räumen abgehalten wurde.⁴⁶⁹ Für Bern scheinen im Untersuchungszeitraum alle drei beschriebenen Formen angewandt worden zu sein. Es geht zwar aus keiner Quelle detailliert hervor, wo das Stadtgericht üblicherweise tagte, es ist aber zu vermuten, dass es sich zunächst in der gut sichtbaren, der Stadtbevölkerung frei zugänglichen Halle im Erdgeschoss des Rathauses eingefunden hatte. Ob das Stadtgericht ab Ende des 15. Jahrhunderts durch den Umbau, als die Räumlichkeit durch die Umnutzung zu einem Kornhaus den Charakter einer Halle verlor, auf andere Räumlichkeiten auswich, ist nicht bekannt.⁴⁷⁰

3.1.4 DIE SCHREIBER

Erbat sich eine Partei von einem vor dem Kleinen Rat verhandelten Erbgeschäft eine Urkundenausfertigung, setzte der Stadt-, der Unterschreiber oder ein Hilfsschreiber auf der Grundlage von Notizen zunächst einen Entwurf im Spruchbuch auf.⁴⁷¹ Die ausgefertigten Urkunden trugen dann das Siegel des Gerichtsvorsitzenden, manchmal das städtische Sekretsiegel und/oder das Siegel von weiteren Ratsherren oder Vertretern der Parteien.⁴⁷² Für die vom Stadtgericht ausgestellten Urkunden war dagegen der Gerichtsschreiber seit der Erschaffung des Amtes gegen Ende des 14. Jahrhunderts verantwortlich.⁴⁷³ Einem ungefähr um 1435 entstandenen Amtseid ist zu entnehmen, dass eine der Hauptaufgaben des Gerichtsschreibers darin bestand, bei den Gerichtsverhandlungen (des Stadtgerichts) persönlich anwesend zu sein und *die urkund, so da erkent werdent, eigentlich in zuo schreiben*.⁴⁷⁴ Gemäss Studer Immenhauser ist damit gemeint, er müsse Urkunden ausfertigen und diese im Spruchbuch als obrigkeitliches Doppel eintragen.⁴⁷⁵ Der Befund, dass sich in

⁴⁶⁹ Kocher: Rechtsleben, S. 57–58.

⁴⁷⁰ Zur Lage des Gerichts und zur Umnutzung vgl. Satzungenbuch W, Art. 153, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 142; Satzungenbuch R, Art. 142, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 283; Hofer: Staatsbauten, S. 2–3, Anm. 3, S. 7. Regula Schmid vermutet, dass im grossen Saal des ersten Stocks auch Gericht gesprochen wurde (Schmid: Rathaus, S. 299).

⁴⁷¹ Vgl. Kap. 2.2, 2.3.1.1. Gemäss einer undatierten Satzung waren der Stadtschreiber oder sein Schüler, die im Rat sass, dazu verpflichtet, *wenne man dar inne richtet, und ein buoch haben, daran er verschriebe die urkunde, gezeuge und alz denne nottdurftig ist. Doch sullent die, so die urkunde wellent, ime daruf geben einen schilling oder ein mäs wines [...]* (Satzungenbuch W, Art. 92, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 118–119). Mit dem Buch sind die Spruchbücher gemeint sein. Ähnlich lautet die Aufgabe des Gerichtsschreibers (vgl. weiter unten).

⁴⁷² Beispielsweise StABE A I 309, S. 329, 365; StABE A I 835, fol. 139r.

⁴⁷³ Mit dem Posten des Gerichtsschreibers versehen wurden meist Schreiber, die bereits vorher im Dienst der Stadt gestanden haben (Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 188).

⁴⁷⁴ Stadtbuch, Art. 125, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 524.

⁴⁷⁵ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 189.

den Spruchbüchern, zumindest was Erbsachen betrifft, mit einer Ausnahme⁴⁷⁶ keine Einträge von Entscheiden des Stadtgerichtes finden, ist wohl kaum Ausdruck einer durchgehenden Missachtung dieses Auftrags,⁴⁷⁷ sondern vielmehr ein Hinweis auf einen nicht überlieferten Vorläufer der Gerichtsmanuale.

Über Schreibgebühren äussern sich die Quellen, abgesehen vom bereits erwähnten Stadtschreiberschuldodel und einer undatierten Satzung betreffend die Aufgaben des Stadtschreibers, nicht.⁴⁷⁸ In einer Gebührenordnung von 1526 für die Stadt Biel werden die Schreibkosten für eine durch den Rat oder das Gericht erteilte Testierermächtigung auf fünf Schilling veranschlagt. Wird das Gericht zu diesem Zweck vor der eigenen Haustüre einberufen, verdoppelt sich der Preis.⁴⁷⁹

Auch wenn in nur 31 von 291 Fällen der Schreiber der Ordnung erwähnt wird, ist ersichtlich, dass sich deren Spektrum über die Kanzleischreiber hinaus auf Geistliche und die Testatoren selbst erstreckt. Viermal werden Stadtschreiber,⁴⁸⁰ zweimal der Gerichtsschreiber⁴⁸¹ und einmal ein künftiger Gerichtsschreiber⁴⁸² genannt. Erwähnt wird zudem 1483 ein Niklaus Ruochterwil, bei dem aber nicht klar ist, ob es sich um einen Berufsschreiber handelt.⁴⁸³ Nach der Reformation wird dreimal der Chorgerichtsschreiber Hans Glaner genannt,⁴⁸⁴ der wie Hans Bletz, Jakob Feiss, Andres Huber und Martin Krum⁴⁸⁵ – wohl alle vier ebenfalls städtische Schreiber – seine Unterschrift anbrachte. Bei 41 Nennungen von Berufsschreibern als Zeugen wäre deren Urheberschaft für die Niederschrift der Ordnung zumindest naheliegend.⁴⁸⁶ Diese Einschätzung dürfte auch für Schreiber gelten, die in den Ordnungen als

⁴⁷⁶ In einem frühen Spruchbuch finden sich einzig zwei knappe Einträge über zwei vom Weibel erteilte Testierfreiheiten. Diese sind in Form und Umfang allerdings nicht mit den sonst üblichen Konzepten zu vergleichen (StABE A I 308, S. 146).

⁴⁷⁷ Auch Eva Zähndler kommt in ihrer Untersuchung der Spruchbücher zum Schluss, darin seien keine Entscheide des Stadtgerichtes festgehalten worden (Zähndler: Ratsgericht, S. 77).

⁴⁷⁸ Vgl. Anm. 83; 471.

⁴⁷⁹ SSRQ BE I/13, S. 199, Nr. 152.

⁴⁸⁰ Johann von Kilchen (Verzeichnis Nr. 135), Niklaus Fricker (Nr. 276), Niklaus Schaller (Nr. 70) und Heinrich Huber, Stadtschreiber von Brugg (Nr. 176).

⁴⁸¹ Rudolf von Kilchen (Verzeichnis Nr. 151) und Petermann Esslinger (Nr. 291). Dass die Anwesenheit des Gerichtsschreibers kein Indiz ist für vor dem Stadtgericht erstellte Ordnungen, zeigt das Testament von Markus Aeschler, das an einem Sonntag und somit nicht an einem Gerichtstag verfasst wurde.

⁴⁸² Thomas von Hofen (Verzeichnis Nr. 190).

⁴⁸³ Verzeichnis Nr. 288.

⁴⁸⁴ Verzeichnis Nr. 5, 80, 206.

⁴⁸⁵ Verzeichnis Nr. 114, 146, 222, 247.

⁴⁸⁶ Lediglich im Testament von Niklaus von Wattenwyl dem Jüngeren und von Rudolf Zollikofer werden die Schreiber Niklaus Fricker und Petermann Esslinger explizit in beiden Funktionen genannt. Dem am Totenbett von Heinrich Lombach errichteten Testament schliesst ein am Folgetag getätigter Nachtrag mit der Einleitung an: *Ist dis durch Johanssen von Kilchen, nu ze mal statt schriber, in dem selben zit ouch geschriben.* Johann von Kilchen, damals noch Gerichtsschreiber, wird im Text als Zeuge aufgeführt. Seine Aufgabe bei Testamentserrichtung war also eine doppelte. Auch bei einer im Notariatsprotokoll als Konzept festgehaltenen

Empfänger eines Geldbetrags oder Objekts aus dem Nachlass aufgeführt sind.⁴⁸⁷ Ferner griffen zwölf männliche Erblasser selbst zur Feder⁴⁸⁸ und fünfmal waren explizit Geistliche für die Verschriftlichung verantwortlich.⁴⁸⁹ Es sind jedoch weitaus mehr geistliche Schreiber denkbar, sind doch nachweislich 61 der untersuchten Testamente in den Testamentenbüchern und 67 in den untersuchten Testamenten insgesamt in Gegenwart von Beichtvätern erstellt worden.⁴⁹⁰ So ist dank dem Konflikt um das (nicht überlieferte) Testament von Gilian Brösemlı zu erfahren, dass dieser im Beisein seines Beichtvaters Hans Steinbach *durch desselben hanntschrift ein ordnung sins letsten willens* erstellt und im Anschluss von Grossweibel Immer Grafhans siegeln und vorlesen liess, der darauf die Ordnung zur Aufbewahrung empfing.⁴⁹¹

Erst am 12. Januar 1523 erliessen Schultheiss und Rat von Bern eine allgemeine Verordnung über das Schreiberwesen, womit fortan nur noch Schreiber mit obrigkeitlicher Erlaubnis Urkunden, namentlich *testament oder ordnungsbrief*, ausstellen sollten.⁴⁹² Der Zürcher Rat hatte dagegen Schreibern bereits 1377 verboten, Urkunden u. a. von Gemächten zu fertigen. Diese durften fortan ausschliesslich vor dem Rat, den städtischen Gerichten oder dem Lehnsherren errichtet werden.⁴⁹³

Ordnung ist der Unterschreiber Diebold Schilling als Zeuge aufgeführt, während der Eintrag selbst von seiner Hand stammt (StABE A I 806, S. 47–48).

⁴⁸⁷ Vgl. 6.2.3.

⁴⁸⁸ Verzeichnis Nr. 10, 27, 40, 60, 90, 117, 138, 172, 191, 194, 208, 241. Bartholomäus von May hatte seine Ordnung aufschreiben lassen und von eigener Hand nur bestätigt, er habe das Geschriebene freiwillig und in Anwesenheit der genannten Zeugen errichtet (Verzeichnis Nr. 140).

⁴⁸⁹ Verzeichnis Nr. 20, 73, 262, 255: Konrad Wilimann (2-mal), Berchtold Haller (1-mal), N.N. (1-mal). Zum Schluss der in der ersten Person geschriebenen Ordnung des Germann Tschanen schreibt sein Beichtvater: [...] *hat mich, (Cunradt Wilimann, helfer der chur zu Bern) erbättenn, uffzuozeichnen und zuo schribenn sin letsten willen und ordnung*. Der geistliche Schreiber hat die Datierung an den Anfang gestellt und verzichtet weitgehend auf Formularelemente (vgl. Kap. 3.2.2). Beim lateinisch sprachigen Testament von Peter Tschillard handelt es sich um ein Notariatsinstrument des Lausanner Offizials.

⁴⁹⁰ Hier nicht mitgerechnet sind die restlichen Zeugen geistlichen Standes, die nicht explizit als Beichtväter genannt sind. Ob es sich jeweils der Form nach um ein kanonisches Testament handelt, nach welchem ein Laie vor dem eigenen Priester und zwei Zeugen verfügt, kann die Autorin nicht beurteilen (vgl. Hofstetter: Testamentenbuch, S. 116).

⁴⁹¹ StABE A I 311, S. 494–495. Obwohl die Ordnung nur in Anwesenheit des Beichtvaters erstellt worden war, anerkannte sie der Rat entgegen eines Einspruchs für rechtsgültig, da Brösemlı bei gesundem Verstand gewesen sei und der Beichtvater das Dokument unverzüglich dem Grossweibel übergeben habe (StABE A I 311, S. 496–498). Ähnliches ereignete sich im Fall von Henmann Thürings geänderter Ordnung, wobei aber zu Ungunsten des Testaments entschieden wurde. Anders als die erste Ordnung (Verzeichnis Nr. 253) erfolgte die Änderung nur unter Anwesenheit des Beichtvaters. Erst nach einigen Anhörungen, inhaltlichem Vergleich beider Ordnungen und dem Abwägen der Nachteile für die Beteiligten befand man die zweite Version beim dritten Gerichtstermin für ungültig und setzte die ursprüngliche, später ins Testamentenbuch eingetragene Ordnung in Kraft (StABE A I 306, S. 231–233).

⁴⁹² Rennefahrt: Urkundenwesen, S. 71.

⁴⁹³ Weibel: Erbrecht, S. 23. Solche Erlasse sind auch für Basel und Solothurn bekannt und richten sich dort gegen die Offizialate (Bühler-Reimann: Gemächte, S. 94). Auch in Luzern beteiligte sich der Rat an der Errichtung der Testamente, es bestand aber ebenfalls die Möglichkeit, sich Testierfreiheit ausstellen zu lassen (Segesser: Rechtsgeschichte, S. 127).

3.1.5 CHARAKTERISIERUNG DER BERNISCHEN ERBREGELUNGEN

Das Errichten einer letztwilligen Verfügung war im Spätmittelalter eine rechtlich anerkannte, gewissen Regeln unterstellte Form der Sterbevorsorge. In ein und derselben Urkunde wurden sowohl für die geistlichen als auch für die weltlichen Belange Vorkehrungen getroffen.⁴⁹⁴ Vergabungen zu frommen Zwecken im Todfall waren ursprünglich ein bereits durch den Kirchenvater Augustinus geforderter Akt der Nächstenliebe.⁴⁹⁵ Stiftungen für das Seelgerät erst mit dem Tode in Kraft treten zu lassen, brachte den Vorteil, dass die materiellen Einbussen nicht die Donatoren selber, sondern die Erbnehmer zu spüren bekamen. Wie anderswo in Europa entwickelte sich im 13. Jahrhundert auch in Bern die letztwillige Verfügung schrittweise aus den Zuwendungen unter Lebenden und den Gaben für das Seelenheil.⁴⁹⁶ Häufig waren diese frühen letztwilligen Verfügungen noch mit dem Schenkungsrecht vermischt und beschränkten sich auf einzelne Nachlassgegenstände.⁴⁹⁷ Oft wurden diese in der Art einer Schenkung als zweiseitiges Geschäft vereinbart, das erst nach dem Tod des Verfügenden wirksam wurde und bei dem die Nutzung, allenfalls auch der Rückkauf zeitlebens vorbehalten blieben.⁴⁹⁸ Im 14. Jahrhundert führten schliesslich auch in Bern verschiedene Instrumente der Sterbevorsorge zusammen mit dem Widerrufsvorbehalt, der sich seit dem 13. Jahrhundert unter römisch- und kanonisch-rechtlichem Einfluss verbreitete, und der zunehmenden Verfügungsfreiheit zur Form des deutschrechtlichen Testaments.⁴⁹⁹ Gemeinsamkeiten mit dem Testament nach Römischem Recht hatten bernische Ordnungen insofern, als es einseitige letztwillige Verfügungen waren, die erst beim Tod des

⁴⁹⁴ Jaritz: Seelenheil, S. 59.

⁴⁹⁵ Der Verstorbene sollte gemäss der von Augustinus geforderten Sohnesquote bei seinem Tod einen Teil Christus geben und ihm den gleichen Anteil wie einem eigenen Sohn zugestehen (Angenendt: Geschichte, S. 713–714).

⁴⁹⁶ Beck: Bemerkungen, S. 186; Hofstetter: Testamentenbuch, S. 111. Bühler stellt diese Entwicklung für die übrige nachmalige Deutschschweiz erst ein halbes bis ein ganzes Jahrhundert später fest (Bühler: Verfügungen, S. 88).

⁴⁹⁷ Bühler: Rezeption, S. 14.

⁴⁹⁸ Bühler: Verfügungen, S. 83; Bühler-Reimann: Gemächte, S. 90, 92; Poudret: Testament, S. 12; Rennefahrt: Urkundenwesen, S. 104.

⁴⁹⁹ Baur: Testament, S. 13; Zahnd: Bürgertestamente, S. 56; Schulz: Testamente, S. 3; Hofstetter: Testamentenbuch, S. 110; Leuenberger: Studien, S. 341–342. Erst wenn einseitige, jederzeit widerrufliche Rechtsgeschäfte vorlägen, ist gemäss Bühler von letztwilligen Verfügungen im römischrechtlichen Sinn zu sprechen (Bühler: Verfügungen, S. 120). Das kanonische Testament wurde ausschliesslich für die Seelgeräte geschaffen, es wird darin kein Erbe eingesetzt. Formerfordernisse des kanonischen Testaments waren Zeugen und ein Siegel (Beck: Bemerkungen, S. 187–189). Im deutschschweizerischen Raum kommen dem kanonischen Testament ab Mitte und vor allem gegen Ende des 14. Jahrhunderts die bernischen Ordnungen am nächsten (Bühler: Rezeption, S. 17). Kritik an dieser dargestellten Entwicklung der Verfügungsfreiheit übt Adrian Schmidt-Recla in seiner Untersuchung verschiedener normativer und empirischer Quellen im Einflussgebiet u. a. des Sachsenspiegels und des magdeburgischen Stadtrechts (Schmidt-Recla: Verfügungen, S. 639–640).

Erblässers in Kraft traten, zu Lebzeiten widerrufen⁵⁰⁰ und beliebig abgeändert werden konnten.⁵⁰¹ Anders als im Römischen Recht, in dem die Einsetzung des Erben den Hauptbestandteil eines Testaments ausmachte, konnte die Erbeinsetzung zwar Teil bernischer Ordnungen sein, war aber für deren Gültigkeit nicht erforderlich.⁵⁰² In diesem Punkt ähneln Berner Ordnungen daher dem römischrechtlichen Kodizill, das keine Erbeinsetzung enthält.⁵⁰³

In rechtsgeschichtlichen Untersuchungen zum schweizerischen und zum bernischen Raum im Speziellen ist den Ordnungen des 14. Jahrhunderts mehrfach Beachtung geschenkt worden – wohl nicht zuletzt deshalb, weil sie in der Editionsreihe *Fontes Rerum Bernensium* vorliegen.⁵⁰⁴ Meist stand die Frage nach der Natur dieser frühen Verfügungen im Vordergrund, und die Autoren werteten die in den Urkunden angetroffenen Rechtsakte der Sterbevorsorge als Mischformen respektive Vorformen der Ordnungen, wie sie dann gegen Ende des 14. Jahrhunderts üblich geworden seien. Längere Zeit seien verschiedene Formen nebeneinander zur Anwendung gekommen.⁵⁰⁵ Schliesslich habe sich aber die Ordnung, wie sie an der Wende zum 15. Jahrhundert Verbreitung gefunden habe, durchgesetzt. Sie habe dem Bedürfnis der handel- und gewerbetreibenden Städter besser entsprochen, da sie je nach aktueller familiärer und ökonomischer Situation abgeändert oder widerrufen werden konnte.⁵⁰⁶

Während diese frühen letztwilligen Verfügungen in Bern in der Regel vor dem Rat oder dem Gericht erstellt worden waren,⁵⁰⁷ wird die vorliegende Untersuchung im Folgenden aufzeigen,

⁵⁰⁰ Der Widerrufsvorbehalt kam an der Schwelle zum 14. Jahrhundert auf. Somit erfolgte eine etwas deutlichere Trennung der letztwilligen Verfügung von der Schenkung unter Lebenden (Rennefahrt: Urkundenwesen, S. 104, 109).

⁵⁰¹ Baur: Testament, S. 11–13; Zahnd: Bürgertestamente, S. 56; Schulz: Testamente, S. 3–4, 27. Bühler wertet die bernischen Ordnungen in seinem Aufsatz über Verfügungen von Todes wegen auf dem Gebiet der nachmaligen Schweiz als dem römischen Testament aufgrund der relativ grossen Verfügungsfreiheit am nächsten. Auch habe weitgehende Formfreiheit geherrscht (Bühler: Verfügung, S. 93). Auch Poudret meint: „Si Berne est déjà indiscutablement alémanique, les actes intuitu mortis [= in Anbetracht des Todes aber unwiderruflich] et les premiers testaments bernois présentent une parenté indéniable avec les actes romands [...] le testament bernois recueillera de ce contact précoce l’héritage le plus caractéristique du droit écrit, l’institution d’héritier [...]“ (Poudret: Testament, S. 9–10).

⁵⁰² Hofstetter: Testamentenbuch, S. 111. Erst Ende des 14. Jahrhunderts beginnt sich das Testament mit Erbeinsetzung abzuzeichnen (Beck: Bemerkungen, S. 186).

⁵⁰³ Beck: Bemerkungen, S. 188; Rennefahrt: Urkundenwesen, S. 103–104. Die Bezeichnung Kodizill selbst findet sich in Bern erst um 1600 und jeweils dann, wenn auf die Abschrift des Testaments eine Änderung desselben folgt. Erst die Satzung von 1614 unterscheidet zwischen Testamenten und Kodizillen (Hofstetter: Testamentenbuch, S. 112, Anm. 69).

⁵⁰⁴ Bühler: Rezeption; Bühler: Verfügungen; Bühler-Reimann: Gemächte; Beck: Bemerkungen; Hofstetter: Testamentenbuch; Rennefahrt: Urkundenwesen.

⁵⁰⁵ Bühler-Reimann: Gemächte, S. 88; Poudret, 16–17.

⁵⁰⁶ Poudret: Testament, S. 16–17; Hofstetter: Testamentenbuch, S. 110.

⁵⁰⁷ Alexander Beck verwendet die Bezeichnung (gerichtliches) Rats- und Schultheisstestament (Beck, S. 189). Rennefahrt meint zusammenfassend, das in Bern übliche gerichtlich aufgestellte Testament könne nicht als

dass die Ordnungen des 15. Jahrhunderts fast ausschliesslich Produkte einer Errichtung in privatem Rahmen darstellen. Dieser Wandel entspricht gemäss Hofstetter dem sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts vollziehenden Übergang von der gerichtlichen Eigentumsübertragung von Grundstücken zur privaten Verfügung über Immobilien durch Siegelurkunden.⁵⁰⁸ Bei diesen Handänderungen hat das Gericht nach Bühler aber schon damals keine Zeugen- oder Beglaubigungsfunktion innegehabt, sondern allein die Rolle als Registrierungsstelle übernommen, die genauso gut von einem Notar hätte erfüllt werden können.⁵⁰⁹

3.2 PRAXIS – DER LANGE WEG ZUM RECHTSKRÄFTIGEN TESTAMENT

In diesem zweiten Teil des Kapitels soll der bernische Verfahrensablauf von der Bitte um Testierfreiheit bis zum rechtskräftigen Testament nachgezeichnet werden, wie sie sich teils aus den Ordnungen selbst, teils aus anderen Quellen erschliessen lassen. Dabei geht es darum, sowohl den Vorgang als auch die Natur der Schriftdokumente, welche dieses Verfahren produziert hat, zu erläutern. Der Blick wird dabei bewusst um die reinen Erbeinsetzungen vor Gericht erweitert, um eine auch im 15. Jahrhundert gängige Alternative zur Ordnung aufzuzeigen.

3.2.1 TESTIERERLAUBNIS UND ERBEINSETZUNG

Am 25. Juni 1472 tritt Adelheid von Ballmoos, geborene von Buchsee, vor Schultheiss und Rat der Stadt Bern. Nachdem ihr ebenfalls anwesender Gatte Hans Heinrich die Vogtschaft über seine Frau aufgegeben hat, wird Adelheid vom Rat ein anderer Vogt bestellt.⁵¹⁰ Durch ihren Fürsprecher lässt die Frau verlauten, sie begehre Testierfreiheit, wobei sie sich auf die Tatsache beruft, sie sei eine *frye frow*, die *in der statt Bernn schirm, burgrecht und pflicht* sei. Sie wünscht deshalb, Schultheiss und Rat möge sie berechtigen, *alles ir gut, eigen und lechen, ligend, varend, hus, husrat, barhab, silbergeschirr und was gut genampt were, das minder und mer, zu verordnenen, vergaben, verschicken, über oder hinzuogeben, wo, wem oder wie sie*

Ableger einer römischen oder kanonischen Rechtsform angesprochen werden, obwohl auch nach Römischem Recht ein öffentliches Testament möglich war (Rennefahrt: Urkundenwesen, S. 111). Die gerichtliche Form, die in der deutschsprachigen Schweiz seit dem 13. Jahrhundert erscheint und zur Gewohnheit wird, ist gemäss Poudret auf die dort übliche Voraussetzung der Testiererlaubnis zurückzuführen (Poudret: Testament, S. 39–40).

⁵⁰⁸ Hofstetter: Testamentenbuch, S. 108; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 282, 291.

⁵⁰⁹ Bühler-Reimann: Gemächte, S. 88.

⁵¹⁰ Wie anhand dieses Beispiels zu sehen ist, musste der Mann die Vogtsgewalt über seine Gattin aufgeben, bevor er von derselben zum Erben eingesetzt werden konnte. Generell galt, dass eine Frau neu bevogtet wurde, wenn sie und ihr Gatte sich gegenseitige Zuwendungen auf den Todfall machen wollten (Satzungenbuch R, Art. 197, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 307; Stadtsatzung 1539, Art. 95, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 624).

*wolt, alle die wil sie inn synnlcher vernunfft were, und wie sich ir letst ordnung fund, das es ouch daby bestan und beliben solt.*⁵¹¹ Die anwesenden Ratsherren entscheiden darauf einstimmig, sie dürfe über *alles und jecklich ir ligend und varend gut* [...], sei sie krank oder gesund, nach ihrem freien Willen, lediglich unter Vorbehalt der Gläubigerrechte verfügen. Auf die Forderung der Ratsherren, einen Erben zu bestimmen, wählt sie mit der Hand ihres neuzugeteilten Vogtes ihren Gatten Hans Heinrich von Ballmoos zum Erben. Das Konzept im Spruchbuch schliesst mit der Bitte um eine besiegelte Ratsurkunde und der namentlichen Nennung der anwesenden zehn Ratsherren.⁵¹² Am 2. Dezember 1528 erscheint Anna Schneiter mit demselben Begehren um Erlangung einer Testiererlaubnis vor dem Stadtgericht, die Gerichtssässen fordern die Frau ebenfalls auf, einen Erben zu ernennen. *Unnd als sy dz selbig gethan und Hans Funcken husfrowen benamset, ist iro der stat Bern fryheit zuo bekennt unnd des uff ir beger ein urkhund zegeben.*⁵¹³ Entsprechend dem Charakter der Einträge der Gerichtsmanuale bleibt der Informationsgehalt dieser Gerichtshandlung knapp. Mit dem Gang vor die städtischen Behörden erfüllten die zwei Frauen Adelheid und Anna die für ihr Geschlecht in den Satzungen festgehaltene Voraussetzungen, um eigenen Besitz weitervermachen zu dürfen. Während Adelheid sich für den Rat entschied, gab Anna dem Stadtgericht den Vorzug. Obwohl sich die von unterschiedlichen Gremien ausgestellten *fryungen* inhaltlich entsprechen,⁵¹⁴ ist nicht auszuschliessen, dass im Rechtsalltag und Empfinden der Erblassenden die vom Rat ausgestellten Testierfreiheiten eine grössere Rechtssicherheit ausstrahlten. Dies könnte zumindest erklären, wieso Freiungen manchmal doppelt erlangt⁵¹⁵ oder vom Stadtgericht ausgehändigte Freiungen nachträglich vom Rat bestätigt wurden.⁵¹⁶

Obwohl die Vorschrift zur Erlangung der Testierfreiheit nur für Frauen galt, zeigt sich sowohl aufgrund der über 230 überlieferten Freiungsentwürfe und -originale als auch aufgrund entsprechender Bezugnahmen in den Ordnungen selber, dass auch männliche Erblasser das

⁵¹¹ Wie schon den normativen Quellen zu entnehmen war, gab es in Bern zu dieser Zeit keine Einschränkungen bezüglich der Güter, die letztwillig übereignet werden konnten. Es gibt keine allgemeine Beschränkung auf Fahrhabe oder selbst erwirtschaftetes Gut. Dies gilt auch für die männlichen Erblasser, denn Thüring von Aarburg begehrt, er möge *alles und jegkliches sin guot* verordnen (StABE A I 306, S. 204).

⁵¹² StABE A I 310, S. 498.

⁵¹³ StABE B IX 3, unter Mittwoch nach Andres (2. Dezember) 1528.

⁵¹⁴ Beispiel einer vom Stadtgericht gefertigten Testierfreiheit: StABE Fach Stift 1473.03.18.

⁵¹⁵ Urban von Muleren hat sich, wie im Verlauf der Auseinandersetzung vor Statthalter, Rat und Burgern zu erfahren ist, vorgängig sowohl vom Rat als auch vom äusseren Gericht eine Freieung erteilen lassen (StABE A I 312, S. 694).

⁵¹⁶ StABE A I 336, S. 641.

Bedürfnis hatten, eine Freieung zu erlangen.⁵¹⁷ Mit einer zusätzlichen rechtlichen Absicherung in Händen haben diese Männer wohl das Risiko einer Testamentsanfechtung nach ihrem Tod abwenden wollen. Der besonders häufig in den Freieungen enthaltene Passus, jemand möge über seinen Besitz *an sinem tod bett oder suss*⁵¹⁸ verfügen, kann entweder als Absicherung vor einem Einspruch mit dem Argument eines Formfehlers gelten oder aber als Unsicherheit bezüglich der geltenden Rechtslage überhaupt gedeutet werden.⁵¹⁹ Dies gilt besonders für Beispiele aus früherer Zeit, in der die Beschränkungen von Erbregelungen auf dem Sterbebett noch in allgemeiner Erinnerung waren.⁵²⁰ Ausschlaggebend mag zudem noch folgender Punkt gewesen sein: Mit dem Gang vor den Rat – oft auch in Begleitung von Familienangehörigen – machte ein Mann seine Absicht öffentlich, sich in absehbarer Zeit um die erbrechtliche Regelung seines Nachlasses zu kümmern. Denn im Unterschied zu anderen Städten blieb die Testamentserrichtung in privatem Rahmen. Erst mit der Inkraftsetzung erfolgte durch das Verlesen der Ordnung vor dem Rat eine öffentliche Bekanntmachung. Während sich Erblasser in anderen Städten der Anerkennung ihres Testaments dank der Absegnung durch die Stadtbehörden bereits zu Lebzeiten sicher sein konnten, blieben die Stadtbernerinnen und Stadtberner – selbst wenn sie es sich noch zu Lebzeiten bestätigen liessen⁵²¹ – im Ungewissen darüber, ob ihre Ordnung dereinst in Kraft gesetzt werden würde. Josef Hofstetter sieht im beschriebenen männlichen Verhalten Überreste der im 14. Jahrhundert üblichen, vor dem Gericht errichteten Ordnungen. Diese hätten im 15. Jahrhundert in Form von Erbeinsetzungen oder der Vergabe weniger Einzelverfügungen, die manchmal nach der Erlangung der Testierermächtigung erfolgt seien, fortbestanden.⁵²²

Die Freieungen der Männer unterschieden sich von jenen der Frauen insofern, als die Erblasser weder eines Vogtes bedurften noch einen Erben nennen mussten. Im Vergleich mit anderen Städten genoss der bernische Stiftsklerus eine Sonderstellung. Den Berner Chorherren stand, wohl unter Berufung auf den Stiftsvertrag von 1485, der ihnen das Berner Bürgerrecht verlieh, Testierfreiheit zu.⁵²³

In 153 von 291 Ordnungen erwähnten sowohl weibliche (63 von 103) als auch männliche (84 von 176) Testatoren sowie Paare (6 von 12) die ihnen in schriftlicher Form ausgehändigte Testierfreiheit. Zu diesen 153 erwähnten Testierfreiheiten lässt sich allerdings nicht in jedem

⁵¹⁷ Exemplarisch für die Erwähnung in den Ordnungen: StABE A I 835, fol. 7r; StABE A I 835, fol. 34r; StABE A I 835, fol. 135r.

⁵¹⁸ StABE A I 310, S. 22–23.

⁵¹⁹ StABE A I 310, S. 207–208.

⁵²⁰ Vgl. Kap. 3.1.2.2.

⁵²¹ Hierzu später in Kap. 3.2.3.

⁵²² Hofstetter: Testamentenbuch, S. 110.

⁵²³ Tremp-Utz: Kollegiatstift, S. 136. Zum Stiftsvertrag und der Stellung des Klerus vgl. Kap. 4.2.2.

Fall ein Konzept in den Spruchbüchern oder ein Eintrag in den Ratsmanualen nachweisen.⁵²⁴ Es muss also entweder für das Stadtgericht mit einer nicht unbedeutenden Anzahl erteilter Testierfreiheiten gerechnet werden (dagegen sprechen die oben bereits erwähnten, nur spärlich überlieferten Hinweise in den Gerichtsmanualen der Jahre 1528–1539)⁵²⁵ oder es erfolgte selbst nach vom Rat erteilten Testierfreiheiten längst nicht immer eine Urkundenausfertigung.

In 31 von 71 Freiungen mit Erbeinsetzungen gaben Frauen ihren Gatten als Erben an. Ehepaare bestimmten sich fünfmal nach erlangter Freiheit zu gegenseitigen Erben; zweimal versprachen sie sich gewisse Gaben auf den Todesfall. Es kam zudem elfmal vor, dass ein Mann im Anschluss an die Zusicherung der Testierfreiheit einen Erben ernannte; nur einmal war es allerdings die Gattin. Darüber hinaus sind auch zwei Konzepte von Erbeinsetzungen in den Spruchbüchern überliefert, die nicht auf eine nachzuweisende vorgängig eingeholte Testiererlaubnis folgten.⁵²⁶

In den Testamentenbüchern sind keine Ordnungen von Männern überliefert, die laut Spruchbüchern bereits vorgängig jemanden zum Erben eingesetzt haben, bei den Frauen sind es deren 31. Immerhin drei überlieferten Ordnungen ging eine gegenseitige Erbeinsetzung unter Ehegatten voraus.⁵²⁷ Zu Beginn des 15. Jahrhunderts scheint bei den Frauen noch nicht die Gewissheit geherrscht zu haben, dass die Erbennennung anlässlich des Ersuchens um Testierfreiheit die testamentarische Verfügungsfreiheit nicht untergrub und die Erbeinsetzung unverbindlich blieb.⁵²⁸ So nahm mindestens zweimal eine gefreite Frau ihrem ernannten Erben vor dem Rat das Versprechen ab, sie dürfe uneingeschränkt letztwillig anders verfügen.⁵²⁹ Auch in den Ordnungen selbst berufen sich einige Frauen auf ihre Verfügungsfreiheit, der durch die zuvor erfolgte Erbeinsetzung kein Abbruch getan werde.⁵³⁰ Die Unverbindlichkeit der Erbennennung floss in die Stadtsatzung von 1539 ein.⁵³¹

In den Spruchbüchern sind ferner mehrere Fälle dokumentiert, bei denen nach erhaltener Freieung sowohl weltliche Einzelpersonen als auch geistliche beziehungsweise karitative

⁵²⁴ In den Spruchbüchern und Ratsmanualen finden sich 34 Freiungen von nachmaligen Testatorinnen und 42 von Testatoren.

⁵²⁵ Vgl. Kap. 3.1.3.2.

⁵²⁶ StABE A I 305, S. 143.

⁵²⁷ StABE A I 312, S. 96–97; StABE A I 326, S. 56; StABE A I 328, S. 362–363.

⁵²⁸ Hofstetter: Testamentenbuch, S. 119.

⁵²⁹ StABE A I 308, S. 280.

⁵³⁰ So beispielsweise Agnes Friburger.

⁵³¹ Stadtsatzung von 1539, Nr. 88, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 621; vgl. Kap. 3.1.2.

Einrichtungen als Empfänger einzelner Zuwendungen bestimmt wurden; in zwei Fällen trat das Inselkloster gar das Erbe des ganzen Nachlasses an.⁵³²

Die Motivation, die einen Menschen zu einem bestimmten Zeitpunkt im Leben zum Erlangen einer Testiererlaubnis veranlasst hat, bleibt meist verborgen. Nur in seltenen Fällen erlauben die Urkunden Einblick in die aktuellen Lebensumstände, wie bei Els Has, die eine Erlaubnis begehrte, weil sie willens war, *ein fart zuotuond zuo dem lieben heiligen sant Jacob unnd vor irem abscheid irs guots halb ein ordnung zuo machenn, damitt, ob si nitt wider zuo land käme, von solichs irs guots wägens dehein irrung erwachse*.⁵³³ Ein häufiger Grund, der sich allerdings erst dank weiterer Nachforschungen manifestiert, ist der Tod eines nahen Angehörigen. Hielt ein Mann aufgrund des Todes seines Vaters oder Bruders neu das ganze Familiengut inne, wollte er für sein eigenes Ableben vorsorgen. So erging es etwa den drei Brüdern Niklaus, Hans Jakob und Reinhard von Wattenwyl, die im Jahr nach dem Tod ihres Vaters zusammen vor den Rat traten und für jeden einzelnen um Testiererlaubnis baten.⁵³⁴ Witwen wünschten ebenfalls Erbregelungen vorzunehmen, was nicht immer ohne Einsprachen vonseiten der Familie des kürzlich verstorbenen Gatten blieb.⁵³⁵ Oder eine (erneute) Heirat gab Anlass, sich testamentarische Freiheit gegenüber dem Ehepartner zuzusichern. Auch der plötzliche Tod des einzigen leiblichen Nachkommen oder Seitenverwandten, der nach Intestaterbrecht das Erbe seiner Eltern respektive Geschwister angetreten hätte, mag ein ausschlaggebender Faktor gewesen sein.⁵³⁶ Andere Männer wiederum schützten zum Wohl der Ehefrau und der übrigen Kinder ihren Besitz, den sie aufgrund des verschwenderischen Lebenswandels des Sohnes oder Schwiegersohnes in Gefahr sahen.⁵³⁷ Auch die frühzeitige Absicherung gegen Ansprüche, die sich aus bereits bestehenden Schulden (angeheirateter) Familienmitglieder ergeben konnten, war Anlass für eine Testierfreiheit.⁵³⁸

Dass eine Freiong mit dem Wunsch einer Enterbung einhergehen konnte, zeigt der Fall von Hans Keiser dem Jungen aus dem Jahr 1516. Er liess sich sein Vorhaben, den eigenen Sohn Lorenz zu enterben, von Schultheiss und Rat nach erfolgter Freiong bestätigen, da sich dieser

⁵³² Fach Inselarchiv 1466.06.09; StABE A I 317, S. 493 und StABE Fach Inselarchiv 1493.08.12 (betrifft wahrscheinlich denselben Niklaus Schmid wie 1466; er wird 1493 als Klosterschaffner genannt); StABE Fach Inselarchiv 1482.01.29.

⁵³³ StABE A I 327, S. 730.

⁵³⁴ StABE A I 332, S. 64–66.

⁵³⁵ StABE A I 328, S. 508–511.

⁵³⁶ Vgl. hierzu auch Signori: Versorgen, S. 47.

⁵³⁷ StABE A I 316, S. 440; StABE A I 328, S. 524–525.

⁵³⁸ StABE A I 335, S. 677–678.

*ane sin gunst, wüssenn und willen zuo der ee versorget habe.*⁵³⁹ Schultheiss und Rat bestätigten seinen Wunsch mit dem Verweis auf die entsprechende Stelle in den Satzungen,⁵⁴⁰ wonach Kinder, die ohne Zustimmung der Eltern ehelichten *vätterlichs unnd müterlichs erbteils beroubet* sein sollten.⁵⁴¹

Geistliche Erblasser erlangten ihre Testiererlaubnis vom Inhaber der Kollatur beziehungsweise vom Patron der Pfründe,⁵⁴² wobei dies auch die Stadt Bern sein konnte.⁵⁴³

3.2.2 DIE TESTAMENTSERRICHTUNG

Den Berner Erblassern stand es grundsätzlich frei, in welcher Form sie ihren letzten Willen äussern wollten; keine Satzung machte diesbezüglich Vorgaben. In den Testierfreiheiten lassen sich lediglich Präzisierungen finden, dass die gefreite Person befugt sei, ihre Ordnung *gloubsamlich in schrift oder an schrift*⁵⁴⁴ zu erstellen, oder ihren letzten Willen mitzuteilen, *es sye schriftlich oder von mund.*⁵⁴⁵ Dass auch tatsächlich Formfreiheit geherrscht hat, zeigen einerseits die Ordnungsabschriften in den Testamentenbüchern und andererseits die Konzepte der Testierfreiheiten und Testamentsbestätigungen in den Spruchbüchern. Im Folgenden sollen die verschiedenen Formen schriftlicher und mündlicher letztwilliger Verfügungen des 15. Jahrhunderts und des ersten Drittels des 16. Jahrhunderts sowie deren inhaltliche Komponenten vorgestellt werden.

3.2.2.1 Form und Aufbau bernischer Ordnungen des 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts

Die Vorlagen, die die Schreiber beim Kopieren der 265 Ordnungen in die Testamentenbücher vor sich sahen, unterschieden sich in der Form ihrer Beurkundung und in der Art und Weise ihrer Errichtung: Es steht eine Mehrzahl von Abschriften besiegelter Urkunden einer Minderzahl von Dokumenten gegenüber, die offenbar kein Beglaubigungszeichen

⁵³⁹ In seinem Testament von 1533 (Verzeichnis Nr. 111) sind seine Kinder Lorenz und Agnes bereits verstorben. Die Geschwister werden jedoch mehr als zwei Jahrzehnte früher im Testament der Magdalena Reyrra begünstigt (Verzeichnis Nr. 169).

⁵⁴⁰ Vgl. Kap. 3.1.2.

⁵⁴¹ StABE A I 327, S. 48.

⁵⁴² So stellt etwa Wilhelm von Diesbach, Herr von Signau, dem Ludwig Läubli, Chorherr am St. Vinzenzenstift in Bern und Kirchherr in Signau als *patron(en) derselbigen sinen pfruond zuo Signow* eine Testierfreiheit aus (SSRQ BE II/8, S. 154, Nr. 126). Leutpriester Schmidli Bernhard erhält 1492 eine Freieung: *darzuo vorhin von unsser lieben frowen bruoderschaft, siner pfründ patronen, gefryet* (StABE A I 317, S. 90).

⁵⁴³ Beispielsweise StABE A I 324, S. 509; StABE A I 326, S. 238–239. Betreffend die von der Stadt verliehenen Testierfreiheit der Stiftsgeistlichen von St. Vinzenz vgl. Tremp-Utz: Kollegiatstift, S. 108.

⁵⁴⁴ StABE A I 305, S. 575.

⁵⁴⁵ StABE A I 317, S. 492; oder auch: *Mitt warer kuntschafft oder zügsame durch schrift oder sust ervindt* (StABE A I 315, S. 296).

aufgewiesen haben.⁵⁴⁶ Zudem ist ein Notariatsinstrument kopiert worden.⁵⁴⁷ Aufgrund der Siegelankündigung ist ersichtlich, dass von 265 Testamentsabschriften 183 auf Vorlagen mit einem oder mehreren angehängten oder aufgedruckten Siegeln zurückgehen. Zwei unvollständige Abschriften entsprechen aufgrund des Urkundenformulars wohl ebenfalls einer Siegelurkunde.⁵⁴⁸ In 67 Fällen brachte der Urheber der Ordnung sein Siegel alleine oder neben einem fremden Siegel an, eine reine Fremdbesiegelung ist 199 Fällen jedoch deutlich häufiger.⁵⁴⁹ Dieses Überwiegen wird nur teilweise dadurch erklärt, dass 66 Ordnungen von Frauen stammen, die ja aufgrund ihres Geschlechts nicht siegelfähig waren.⁵⁵⁰ Eine Besiegelung mit einem städtischen Siegel gibt es nur einmal.⁵⁵¹ Die 82 restlichen Ordnungsabschriften entbehren jeglichen Hinweises auf Beglaubigung. Und obwohl laut Satzung eine Ordnung in Anwesenheit mindestens zweier Zeugen zu erfolgen hatte, kommen vierzehn Siegelurkunden gänzlich ohne Zeugennennung aus. Bei den unbesiegelten Ordnungen beläuft sich die Zahl sogar auf 26. Dabei handelt es sich jedoch höchstens in sieben Fällen um unvollständig abgeschriebene Testamente, was die Nichtnennung der Zeugen hätte erklären können.⁵⁵² Erhob bei der Testamentseröffnung niemand einen Einwand,

⁵⁴⁶ Bezieht man auch die restlichen untersuchten Ordnungen mit ein, sind von insgesamt 291 Testamenten 194 als Siegelurkunden zu bestimmen. Im stadtbernischen Rechtsleben war die Siegelurkunde, nicht das Notariatsinstrument die gängige Art, einen Rechtsakt beglaubigt festzuhalten (Rennefahrt: Grundzüge III, S. 206–212; Rennefahrt: Notariat, S. 4–6). Das Notariatsinstrument wurde normalerweise nur dann gewählt, wenn die Urkunde ausserhalb des Erstellungsortes, in einem anderen Rechtskreis dienen sollte (Rennefahrt: Urkundenwesen, S. 53–54).

⁵⁴⁷ Es handelt sich um das Testament von Peter Tschillard (vgl. Anm. 489). Das als Original überlieferte gemeinschaftliche Testament von Verena und Urban von Muleren (BBB FA von Wattenwyl B 68 [3]) weist sowohl das Notariatssignet und den Beglaubigungstext des Gerichtschreibers Rudolf von Kilchen als auch eine dreifache Besiegelung (unter anderem des Testators selbst) auf. Diese Mischform von Siegelurkunde und Notariatsinstrument war in den alemannischen Gebieten üblich (Rück: Anfänge, S. 100).

⁵⁴⁸ Verzeichnis Nr. 59, 98. Für die weiteren Berechnungen wird aber mit einer Summe von 183 gerechnet.

⁵⁴⁹ Simon Friburger erklärt, da er über kein eigenes Siegel verfüge, habe er Niklaus (I.) von Diesbach und Johann von Erlach gebeten, ihre Siegel anzubringen.

⁵⁵⁰ Über die materielle Beschaffenheit geben einerseits Originale, andererseits seltene Äusserungen in den kopierten Ordnungen Bescheid. Testator Johann von Diesbach schreibt zum Schluss seiner Ordnung: [...] *und harumb wand ouch dis vorgeschribnen ordnung beschigket und bestetiget han, und harub wand es miner jungster wille ist, also das alles, das hie angeschriben stat, es si uff die ander siten dirre schrift oder uff disi siten, so han ich min eigen ingesigel getrugkt ze ende dirre schrift, darzuo han ich erbetten bruoder Johans Gruober, lütpriester ze Berne, mine bichter, das er ouch sin ingesigel trugken sol neben min ingesigel ze ende dirre schrift zuo einer meren sicherheit [...]*. Am Ende von Ita von Kientals kopierter Ordnung äussert sich deren Schwester Else Kiental über die gemachte Änderung der Verstorbenen: *Harub so han ich nach miner swester selig tode gebetten, den erwirdigen bruder Johans Schollen, vorgeannt, das er mir diese vorgeschribne ordnuge uff bermente schribe, also er si nach miner swester geheiss und bette bi iren leptagen uff bappir geschriben hatte. Also dis ordnung nu von im uff diss berment wart geschriben.*

⁵⁵¹ Vgl. S. 105.

⁵⁵² Bei ca. 19 (obwohl sieben davon undatiert sind) ist anzunehmen, dass sie vollständig sind (vgl. auch Anm. 156). Die beiden Beispiele, die Hofstetter für Testamentsauszüge angibt, halten der Prüfung nicht stand (Hofstetter: Testamentenbuch, S. 116): In Peter vom Steins Ordnung lassen sich keine Hinweise auf ausgelassenen Text finden. Bei Margaretha Zimmermanns Ordnung hat Hofstetter nicht bemerkt, dass sie bereits weiter vorne beginnt.

stellten Formfehler folglich keinen Grund dar, dass der Rat eine Ordnung nicht anerkannt hätte.

Sowohl eine besiegelte als auch eine unbesiegelte Ordnung kann den üblichen klassischen Formenapparat der mittelalterlichen Urkunde aufweisen, wie dies auch von anderen untersuchten Städten her bekannt ist.⁵⁵³ Diese elementaren Bausteine sollen nachfolgend vorgestellt werden, da einer Mehrheit der untersuchten Ordnungen dieses formale Gerüst zugrunde liegt, wenn auch verschieden bezüglich Vollständigkeit, Abfolge und Wortwahl.

Eine Ordnung kann entweder aus der Perspektive des Erblassers oder der anwesenden Personen respektive des Schreibers verfasst sein. Eine subjektive Formulierung weist allerdings nicht automatisch auf eine eigenhändige Entstehung hin.⁵⁵⁴ 92% der Siegelurkunden sind in der ersten Person Singular formuliert. Von den restlichen acht Prozent äussern sich die Ehepaare in fünf gemeinschaftlich errichteten Urkunden sowohl in der ersten Person Plural als auch in der ersten Person Singular. Sechs Urkunden weisen die dritte Person auf und vier schwanken zwischen erster und dritter Person Singular. Von den unbesiegelten Ordnungen sind dagegen nur 55% subjektiv verfasst. Die andern 45% setzten sich aus 21 objektiv gehaltenen Ordnungen und 15 zwischen erster und dritter Person wechselnden Urkunden zusammen (wovon zwei Gemeinschaftstestamente darstellen).⁵⁵⁵ In den unbesiegelten Urkunden ebenfalls enthalten ist die im *Pluralis Majestatis* geschriebene Ordnung eines Geistlichen.⁵⁵⁶

Von den abschriftlichen Testamenten werden 40% mit einer *Invocatio* eingeleitet, mit der entweder Gott, Jesus Christus oder die Dreifaltigkeit angerufen wird, in deren Namen die Ordnung geschrieben wird.⁵⁵⁷ So leitet beispielsweise Anton Brüggler sein Testament mit der Wendung *Im namen gott des vaters, suns und des heilligen geists* ein, während der ehemalige Berner Stadtschreiber Thüring Fricker sich auf die Worte, *In gottes namen, amen*, beschränkt. Nach der Reformation kann der Spruch entsprechend der neuen Lehre lauten: *Im namen Christi Jesu, unsers einigen erlösers, mittlers und behalters, amen*.⁵⁵⁸

⁵⁵³ Baur: Testament, S. 73. Er spricht die einzelnen Elemente auf den S. 73–112 an; Lentze: Testamentsrecht I, S. 118.

⁵⁵⁴ Eigenhändige Testamente vgl. Anm. 488.

⁵⁵⁵ Auch Katalin Szende erwähnt Testamente, deren Personalpronomen Inkonsistenzen aufweisen. Meist sind dabei Einleitung und Schluss aus der Perspektive des Schreibers oder des Erblassers formuliert. Bei den Verfügungen wird in die andere Person gewechselt. Dass die Hinterbliebenen durch die Wahl der ersten Person den Erblasser gewissermassen wiederbelebt haben und ihn so nach seinem Tod haben sprechen lassen, sei vor allem von der emotionalen Seite her zu betrachten (Szende: Testaments, S. 59).

⁵⁵⁶ Ordnung des Johann von Ow.

⁵⁵⁷ Baur: Testament, S. 74; Schulz: Testamente, S. 11.

⁵⁵⁸ Verzeichnis Nr. 112.

An zweiter Stelle steht – bei fehlender *Invocatio* als Eröffnung – bei 85% aller Ordnungsabschriften in den Testamentenbüchern die *Intitulatio*. (Bei den Urkunden ohne Siegel fällt das Verhältnis mit 59% erneut geringer aus.) Sie beinhaltet bei Männern nebst der Nennung des vollen Namens auch weitere Angaben zu Herkunft, Amt oder Beruf. Testierende Ehefrauen und Witwen nennen sich mehrheitlich bei ihrem ledigen Namen und erwähnen nachgestellt den Namen und teilweise das Amt des lebenden oder verstorbenen Gatten. Häufig erwähnen Männer wie Frauen im einleitenden Teil oder auch erst an späterer Stelle mit den Worten *burger und gesessen zuo Bern*⁵⁵⁹ oder *frye burgerin und hindersässin der statt Bern*⁵⁶⁰ ihre Zugehörigkeit zur städtischen Gemeinschaft, woraus das Recht abgeleitet wird, testieren zu dürfen.⁵⁶¹ Geistliche des St. Vinzenzenstifts verweisen auf die Abmachungen zwischen demselben und der Stadt Bern.⁵⁶² Nicht mit der *Intitulatio* zu verwechseln sind die von den Schreibern angebrachten Überschriften in der Kopfzeile.⁵⁶³

An die *Intitulatio* reiht sich in drei Vierteln der Ordnungen der Testamentenbücher die *Arenga*, in der die testierende Person ihre Motive der Testamentserrichtung offenlegt, sehr selten bildet sie den Anfang. Der Grossteil der Testatoren fügt der *Arenga* kaum persönliche Noten zu und nimmt nur den *Memento-mori-Gedanken* auf:⁵⁶⁴ *das ich angesächenn unnd zuo hertzenn genommen hab, das arm wesenn diß zergenncklichenn zits unnd das darinnen nüt gewüßers ist, dann der tod und aber, darwyder nützit ungewüßers zuo betrachten, dann die stund des tods.*⁵⁶⁵ Vereinzelt erwähnen Testatoren ihr fortgeschrittenes Alter oder die Krankheit, von der sie geplagt werden: *da ich doch empfind ursach miner gelepten jaren unnd [mines] allten übelmögenden cörpels.*⁵⁶⁶ Der Informationsgehalt solcher Äusserungen bleibt

⁵⁵⁹ Verzeichnis Nr. 112.

⁵⁶⁰ Verzeichnis Nr. 104.

⁵⁶¹ *Sider die statt von Bern mitt semlichen kunglichen fryheiten und gnaden gefryet und begabet worden ist, das ein jeglicher fryer burger der selben statt von Bern vollen gewalt haben sol und mag, alles sin guot zeverordnen und nach sinem willen zevergabent etc., als der statt fryheit und rodel das eigentlich uswisende ist* (Verzeichnis Nr. 90). Petermann (II.) von Wabern nimmt wiederholt Bezug darauf, besonders bei der Vorausgabe an seinen gleichnamigen Sohn. Auch die Verfügungen können mit dem Verweis auf das geltende Recht begleitet sein. Die Kinder sollen zu gleichen Teilen *nach der fryen stattrecht von Bern* erben (StABE A I 835, fol. 200).

⁵⁶² *In kraft und macht der privilegien zwischen einer statt Bern und der stiftt verfasst* (Verzeichnis Nr. 128); *Us krafft derselbenn statt fryheittenn [...] und ich diesselbenn wie ein annder cappittell bruoder der stiftt von unnsern gnädigen herren unnd oberenn derselbenn statt Bern versächenn und woll gewallttig unnd volmächtig bin* (Verzeichnis Nr. 119). Diese Bezugnahme erfolgt auch in den Freiungen. Herzog Rudolf von Österreich ermächtigte die Beginen, ihr Gut zu vermachen, sei dies auf dem Sterbebett oder sonst (StABE A I 314, S. 537–538).

⁵⁶³ Vgl. Kap. 2.1.1.3.

⁵⁶⁴ Das Motiv des *Memento mori* ist bezeichnend für diese Zeit. In den *Arengen* werden besonders *humana fragilitas*, *memento mori* und *vanitas mundi* als Motive genannt (Baur: Testament, S. 77). Es können jedoch auch praktische Motive ganz anderer Natur vorgebracht werden, wie etwa eine bevorstehende Reise oder eine Pilgerfahrt (Schulz: Testamente, S. 36).

⁵⁶⁵ StABE A I 837, fol. 182v.

⁵⁶⁶ Verzeichnis Nr. 218.

meist gering, sodass über den Gesundheitszustand der testierenden Person eher in der *Dispositio* etwas zu finden ist, so etwa, wenn sich ein Testator für die ihm entgegengebrachte Pflege bedankt, wobei aber nicht auszuschliessen ist, dass auch eine weiter zurückliegende Erkrankung gemeint sein könnte.⁵⁶⁷ Selbst bei einer bevorstehenden Pilgerfahrt muss diese nicht in der Arenga angekündigt werden.⁵⁶⁸ Neben der Thematisierung des unausweichlichen Todes, der in allen Arengen mitschwingt, wird an einigen Stellen betont, man verfüge nur über Besitz, den Gott einem gnädig verliehen habe, oder Erbstreitigkeiten sollen mit dem Testament vermieden werden, damit diese der eigenen Seele nicht zum Nachteil gereichen. Auch wird erklärt, es sei Pflicht eines jeden gläubigen Christenmenschen, ein Testament zu verfassen.⁵⁶⁹ Man habe von *guoten lerern gehört*, dass Jesus Christus, als er *von dieser welt scheiden wolt*, ein *ordnung und testament* gemacht und den Menschen ein *exempel* gegeben habe, sie sollen auch ihre *ordnung und testament machen* und den jüngsten Willen *verschriben und bestetten*.⁵⁷⁰ Unter dem Einfluss der Reformation ist häufiger von der Gnade Gottes die Rede: [...] *zergängcklichen jammertalls, darinn ich dann uss gnadenn gottes ein lange zit geläbt*.⁵⁷¹

Wenig mehr als die Hälfte der testierenden Personen bezeugen zu Beginn der Ordnung ihre gesetzlich vorausgesetzte geistige Unversehrtheit mit der *Sana-mente-Formel* ferner ist die Beteuerung, eine Ordnung sei nicht unter Zwang entstanden, keine Seltenheit: *Dass ich wüssennd und von gottes gnaden vernünfftig der sinnen, von niemand bezwungen noch überredt, denn alleine mins fryenn willenns angesächen und betrachtet und zuo herzen genommen hab*.⁵⁷²

Die Testamentserklärung, welche die Aussage über den Vorgang der Testamentserrichtung enthält,⁵⁷³ schliesst den einleitenden Teil der Ordnung ab. Die Erklärung bekräftigt den Willen der testierenden Person, *testament und letstenn willen* gemäss der Rechtsformel zu *setzen, machen und ordnen*.⁵⁷⁴ Dabei wird in über der Hälfte der abschriftlich vorliegenden Ordnungen von beiden Geschlechtern Bezug auf die erhaltene Testierermächtigung genommen.

⁵⁶⁷ Zur gesundheitlichen Verfassung der Testatoren vgl. Kap. 4.1.1.

⁵⁶⁸ Verzeichnis Nr. 191.

⁵⁶⁹ Verzeichnis Nr. 237.

⁵⁷⁰ Verzeichnis Nr. 131.

⁵⁷¹ Verzeichnis Nr. 105; vgl. auch Nr. 83, 114, 198, 283.

⁵⁷² Verzeichnis Nr. 217. Die Beurkundung der Freiheit des Geschäftswillens wertet Beck als Indiz für das Eindringen römisch-kanonischer Rechtsvorstellungen (Beck: Bemerkungen, S. 192).

⁵⁷³ Baur: Testament, S. 96; Schulz: Testamente, S. 12.

⁵⁷⁴ Verzeichnis Nr. 64.

Als eigentliches Kernstück des Testaments ist die *Dispositio* am umfangreichsten. Sie umfasst die Gesamtheit der einzelnen testamentarischen Verfügungen, von den Anordnungen zum Begräbnis, über Stiftungen von Seelgeräten bis hin zu Vergabungen an Einzelpersonen. Die *Recommendatio animae*, die für gewöhnlich die *Dispositio* einleitet und in welcher der Testator seine Seele Gott, Maria oder den Himmelsscharen anvertraut, ist nur in einem Drittel der kopierten Ordnungen enthalten.⁵⁷⁵ Nach der Reformation tritt Christus an die Stelle der Muttergottes und der Heiligen.⁵⁷⁶ Immerhin zwei Drittel bestimmen, entweder zu Beginn der Verfügungen an weltliche Empfänger, üblicherweise aber zum Schluss, mindestens einen Erben.

Obwohl ein Testament bis zum Tod widerruflich war, sicherten sich über drei Viertel der Testatoren und Testatorinnen mit einer entsprechenden Klausel am Testamentsende ab: *Und beheb mir doch harinn lutter vor, die zuomindern, meren, gantz oder zum teil abzuosprechen, und darinn zetund nach minen [sic!] fryenn willenn unnd gevallenn.*⁵⁷⁷ Aus der Reihe tanzen nur einige wenige Erklärungen eines Widerrufverzichts.⁵⁷⁸ Andere wiederum erwähnten in ihren Ordnungen ältere Versionen, die durch die neu entstandene hinfällig wurden.⁵⁷⁹

Einige drohten den testatorisch Begünstigten meist gegen Testamentsende, sie leer ausgehen zu lassen, sollten sie sich über den Inhalt des Testaments beschweren oder es gar anfechten. Erklärungen über eine vorgängige Absprache mit den Erben⁵⁸⁰ oder über einen bei der Heirat vorbehaltenen Freiteil⁵⁸¹ bilden dagegen die Ausnahme.

Wie bei Urkunden allgemein üblich, schliesst auch eine Ordnung im Normalfall nach der Nennung der Zeugen und der Siegler mit dem Ausstellungsdatum. Wahrscheinlich in Anlehnung an das Notariatsinstrument steht in 31 von 291 Fällen das Datum bereits in der

⁵⁷⁵ Etwa Verzeichnis Nr. 160; zur *Recommendatio animae* allgemein vgl. Pasche: Salut, S. 33–36.

⁵⁷⁶ Etwa Verzeichnis Nr. 111, 196; zur Anpassung der Testamentseinleitung vgl. Hahn: Legate, S. 128.

⁵⁷⁷ Verzeichnis Nr. 223. Vinzenz Matter lässt sich 1420 den Widerruf, den er sich vorbehält, sogar in einer separaten Urkunde bestätigen (StABE A I 305, S. 217).

⁵⁷⁸ Etwa Barbara Kupferschmid, 1473: *Und zuo noch merer kraft und sicherheit, so han ich gelobt bi miner truw in hand Hansen Rappen, mines gegebenen vogtes, dise min ordnung ze halten und dawider nüt ze tuon noch schaffen getan werden, umb des willen, das si ze glicher wiß von den minen gehalten werden und och nit gebrochen werd* (StABE A I 835, fol. 190r); vgl. auch Verzeichnis Nr. 118. Zum Aufkommen der Verzichtsklauseln seit Mitte des 13. Jahrhunderts vgl. Beck: Bemerkungen, S. 195–201.

⁵⁷⁹ Beispielsweise Verzeichnis Nr. 22, 72, 137, 175.

⁵⁸⁰ Obwohl im bernischen Recht eine Zustimmung seitens der nahen Verwandten nicht nötig ist (Hofstetter: Testamentenbuch, S. 114), erwähnen einige Erblasser, die Ordnung oder das Einholen der Testierermächtigung sei im Wissen und mit der Zustimmung der Kinder (Verzeichnis Nr. 39, 61, 87, 149, 168) oder des Ehepartners (Verzeichnis Nr. 63, 110, 151) erfolgt. So steht im Testament des Johann (I.) von Muleren (Verzeichnis Nr. 149), vom 18./19. Februar 1420: *Und hand dieselben ordnung Hansen, sinem sun, och in geschirfft fürbracht. Der hät sinen gunst und willen darzuo geben, als er denne des vorgeannten sins vatters erb ist.* Oder das Kind kommt selbst zu Wort und bezeugt seine Zustimmung (vgl. Verzeichnis Nr. 192).

⁵⁸¹ Verzeichnis Nr. 160.

Einleitung vor der Zeugnennennung.⁵⁸² Testamentsvollstrecker werden nur in 111 Fällen bestimmt, was normalerweise gegen Testamentsende geschieht.⁵⁸³

Die zwölf (elf in Testamentenbüchern) überlieferten gemeinschaftlich errichteten Testamente von Eheleuten unterscheiden sich formal vom oben beschriebenen Aufbau nicht signifikant;⁵⁸⁴ es werden lediglich einige Legate im Namen beider gesprochen und andere Bestimmungen geben jeweils nur den Wunsch des Gatten oder der Gattin wieder. Dies ist dann der Fall, wenn der verfügte Besitz nicht gemeinsam gewonnenes Gut darstellt. In diesen Ordnungen sind zudem die beiden möglichen Szenarien geschildert, je nachdem, welcher der beiden Ehegatten zuerst verstirbt.

Auch ein Teil der 78 siegellosen Urkunden bedient sich des eben vorgestellten Formulars, beschränkt sich jedoch meist auf die *Intitulatio*, die *Dispositio*, die Datierung und die Nennung der Zeugen. Selbst Datum und Zeugen sind nicht immer angegeben. Andere Ordnungen stellen eine eigentliche Auflistung von Einzellegaten dar und haben tendenziell einen kurzen Umfang. Das Fehlen der üblichen Formularelemente mag bei der einen oder andern Ordnung auf eine unvollständige Abschrift oder auf einen Auszug zurückzuführen sein.⁵⁸⁵ Zwar kommen auch die in den Notariatsprotokollen überlieferten Ordnungskonzepte ohne Urkundenelemente aus und beschränken sich auf die Aufzählung der Einzelverfügungen, denen teilweise die Nennung von Zeugen, Siegeln und Datum folgt.⁵⁸⁶ Es ist jedoch möglich, dass diese Einzelverfügungen bei der Reinschrift auf Wunsch des Erblassers in einen Urkundenapparat eingebaut wurden. Es ist aber ebenso denkbar, dass eine ähnlich magere Ausfertigung diesen formlosen Konzepten folgte.⁵⁸⁷ Wie die Umstände der Testamenterrichtung allenfalls Form und Inhalt der Ordnungen beeinflusst hat, wird nachfolgend aufgezeigt.

⁵⁸² Verzeichnis Nr. 20, 70, 73, 244, 261; vgl. auch Anm. 489. Eine Anfangsdatierung ist für Notariatsurkunden typisch (Schuler: Geschichte, S. 69).

⁵⁸³ Zu den Testamentsvollstreckern vgl. Kap. 6.2.3.

⁵⁸⁴ Verzeichnis Nr. 18, 75, 117, 123, 124, 151, 159, 161, 163, 167, 201, 247.

⁵⁸⁵ Möglicherweise ein Auszug: Verzeichnis Nr. 171. Am Anfang wurde die *Intitulatio* vom Kopisten durchgestrichen, eventuelle liess er in der Folge auch weitere Elemente wegfallen.

⁵⁸⁶ Vgl. Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..

⁵⁸⁷ So festzustellen bei der Ordnung des Ruffli vom Gevell aus Vielbringen b. Worb. Dort berichtet der Stadtschreiber Niklaus Schaller eingangs, wie der Vogt Rufflis zu ihm gekommen sei und ihm seinen letzten Willen erläutert habe. Der Vogt habe gewollt, Schaller möge die Ordnung aufschreiben. Obwohl von einem Stadtschreiber verfasst, weist die Ordnung keinerlei Formelemente auf; die Datierung befindet sich zu Beginn der Ordnung.

3.2.2.2 Privat errichtete Testamente

Der Ort der Testamentserrichtung wird in den Ordnungen üblicherweise nicht genannt.⁵⁸⁸ Neben Thüring Fricker, der in seinem väterlichen Haus in Brugg testiert, erwähnt nur Klaus Jugker, seine letztwillige Verfügung sei in der oberen Stube seines Hauses in der Stadt aufgezeichnet worden. Dennoch ist davon auszugehen, dass es der Gewohnheit entsprach, eine Ordnung unter Anwesenheit berufener Zeugen,⁵⁸⁹ des Schreibers, allenfalls des Beichtvaters und Familienangehöriger in einer privaten Haushaltung zu erstellen. In Ermangelung einer im öffentlichen Raum untergebrachten Schreibstube, wäre es auch vorstellbar, dass sich die Gruppe im Privathaus des jeweiligen Schreibers einfand, wo das nötige Schreibmaterial vorhanden war.⁵⁹⁰ Bevor ein eigenes Gebäude für die Kanzlei eingerichtet wurde, hatte nämlich das Privathaus des Stadtschreibers als Schreibstube und Archiv gedient.⁵⁹¹ Dass die Ordnung von Niklaus von Wattenwyl d. J. an zwei Tagen vor Zeugen durch den Stadtschreiber Niklaus Fricker verschriftlicht wurde, mochte eine Ausnahme darstellen. Im Normalfall wird der Entwurf an einem Tag und die Reinschrift und das Anbringen des Siegels zeitlich versetzt erfolgt sein.⁵⁹²

Der Zeitpunkt, den die Bernerinnen und Berner zum Erstellen ihrer Ordnungen wählten, war individuell. Während die einen dieses Vorhaben in einer Lebensphase körperlicher Gesundheit umsetzten, wurde das Bedürfnis bei den andern erst auf dem Kranken- respektive

⁵⁸⁸ Die Nennung der Zeugen als Bürger und/oder Räte von Bern, Thun (Verzeichnis Nr. 230), Unterseen (Verzeichnis Nr. 292), Erlach (Verzeichnis Nr. 241) und Baggwil (Verzeichnis Nr. 183) ermöglicht eine räumliche Zuordnung. Der Vollständigkeit halber soll hier noch die in Burgdorf erstellte, als Original überlieferte Ordnung der Dorothea von Diesbach, geborene von Hallwyl, genannt sein. Ihr Ehemann Sebastian von Diesbach amtete dort zur Zeit ihrer Testamentserrichtung als Schultheiss (StABE FA von Diesbach 232).

⁵⁸⁹ Zu den Zeugen vgl. Kap. 6.2.3. An dieser Stelle soll allein der Fall der Jonatha Kloss erwähnt werden. Es bleibt nämlich für das Spätmittelalter der einzige Nachweis in einem Testament, dass Ratsherren als Zeugen vom Rat verordnet worden sind: In der Änderung der Frau tun die Kleinräte Ludwig Dittlinger und Niklaus Thormann eingangs Kund, sie seien *uff bevelch und heissen unser gnedigen herren vom Bern zu dieser nachemelten sach geordnet und bestympt* worden.

⁵⁹⁰ Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Kanzlei, wo einerseits die Schreiber ihrer Arbeit nachgehen konnten und wo andererseits das von ihnen produzierte Schriftgut verwahrt werden konnte, war zwar schon 1483 von Thüring Fricker angesprochen worden, Planung und Umsetzung zogen sich jedoch bis in die Amtszeit des Stadtschreibers Peter Cyro hin. Der Bau der Staatskanzlei erfolgte in den Jahren 1526–1541 als Ergänzungsbau des Rathauses. Bereits 1533, als der Rohbau fertig geworden war, wurden Stadtschreiber und Säckelmeister angewiesen, *die brieff im grossen gwelb ze erlāsen, sundern und ordenlich ze sammen ze legen*. Von wo das Archivgut kam, wird nicht gesagt; am 11. Juni 1535 aber erfolgte die nächste Weisung, nämlich zur Überführung der Akten und Bücher aus dem Haus des Stadtschreibers in den Neubau (Hofer: Staatsbauten, S. 34).

⁵⁹¹ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 96. Regesten zu den Stellen in den Ratsmanualen betreffend den Kanzleibau in: Biber/Hofer: Regesten.

⁵⁹² Zwei Tage nachdem Katharina Nanzer (Verzeichnis Nr. 156) ihren letzten Willen kundgetan hat, wird sie von ihrem Vogt Peter Schmid aufgesucht und gefragt, ob sie eine Ergänzung oder Änderung anzubringen wünsche. Der Vogt erscheint in Begleitung zweier Männer, die als Zeugen fungieren könnten, jedoch nicht identisch sind mit den Zeugen der bereits bestehenden Ordnung. Katharina belässt die Ordnung unverändert und bittet zusammen mit ihrem Vogt, Hans Lobsiger – einer der prophylaktischen Zeugen – möge sein Siegel zur zusätzlichen Sicherheit auf die Urkunde drücken. Zur Beurkundung in Bern im Allgemeinen vgl. Rennefahrt: Grundzüge III, S. 208; vgl. auch weiter unten.

Sterbebett dringlich. Konnte die erste Gruppe den situativen Rahmen also planen, indem sie alle erforderlichen Personen versammeln liess, setzte die zweite Gruppe (26 Ordnungen) ihr Vorhaben wohl meist unter grösserem Zeitdruck in die Tat um. Bestand keine Dringlichkeit, mündete dies tendenziell in einer besiegelten Urkunde mit ausführlicherem Urkundenformular. Drängte die Zeit, fiel die Ordnung sowohl an Formularelementen wie an Einzellegaten eher kurz aus und es herrschte die Formulierung in der dritten Person vor.⁵⁹³

Mit Ausnahme der eigenhändigen Ordnungen stand anfangs immer eine mündliche Willensäusserung der testierenden Person. Die Verschriftlichung selbst konnte zeitlich unmittelbar oder erst mit einiger Verspätung auf das Gesagte erfolgen. Das Aufsetzen eines Konzepts durch den Schreiber erfolgte bei guter Gesundheit des Erblassers während der mündlichen Errichtung. Bei einer Willensäusserung auf dem Sterbebett aber, bei der es nicht möglich war, in nützlicher Frist einen Schreiber herbeizurufen, trugen die Zeugen das Gehörte möglichst rasch dem Rat vor. Dieser Schritt war bei einem mündlichen Testament auf dem Sterbebett offenbar zur Beglaubigung notwendig. Zur Verschriftlichung des letzten Willens kam es somit erst nach dem Tod der erblassenden Person.⁵⁹⁴ Das am Sterbebett Gehörte konnte dem Rat mithilfe von Notizen vorgetragen werden.⁵⁹⁵ Zur Veranschaulichung des soeben Beschriebenen sollen nun einige exemplarische Fälle von Ordnungen auf dem Kranken- oder Sterbebett folgen.⁵⁹⁶

Als sich Bartholomäus Bircher auf dem Krankenlager wiederfand, liess er nach seinem Beichtvater, dem Leutpriester von Köniz rufen, um nach Empfang aller Sakramente in dessen

⁵⁹³ Auch in den Notariatsprotokollen (vgl. Anm. 286) ist eine undatierte Ordnung, ein ungefähr an Ostern des Jahres 1522 aufgesetztes Konzept, überliefert, welche die Testatorin Elsbeth Hasler auf ihrem Totenbett errichtet hat. Die Testatorin, deren in Ich-Form formulierter letzter Wille auf einer Seite Platz findet, ist als Stadtbernerin zu identifizieren, da sie den in St. Vinzenz tätigen Ludwig Speich ihren Beichtvater nennt. Der Schreiber verzichtete jedoch darauf, Zeugen und Siegler mit Namen zu notieren (StABE A I 817, S. 25).

⁵⁹⁴ So lautet der Ratsmanualeintrag betreffend die nichtüberlieferte Ordnung von Diebold Schilling, der seine Frau zur Erbin eingesetzt hat, wie folgt: *ein urkund, das ir, min herren, zuogelassen haben, die zügen ir emans letste ordnung berürend zeverhöre und in geschriff zustellen* (StABE A II 30, Bd. 60, S. 172 und das entsprechende Konzept im Spruchbuch: StABE A I 315, S. 343–344). Auch für die Stadt Biel ist die Möglichkeit der mündlichen Errichtung nachgewiesen (Türler: Auszüge, S. 15–16). Gemäss einer Ordnung vom 30. Dezember 1691 war in Bern ein mündliches Testament nur noch gültig, wenn es vor dem Rat oder dem Gericht erstellt worden war. Eine Ausnahme bildete das Testament auf dem Sterbebett, über das mindestens zwei Zeugen vor dem Rat im Anschluss Kundschaft abzulegen hatten. Lebte der Kranke bei gesunder Vernunft noch sechs Wochen weiter, musste er seinen letzten Willen verschriftlichen (SSRQ BE I/7, S. 135–136; Bühler: Verfügungen, S. 102).

⁵⁹⁵ Szende beschreibt für das spätmittelalterliche Pressburg drei Möglichkeiten, die den Zeugen und Erbnehmern offenstanden, um den städtischen Rat binnen eines Monats über die Existenz einer letztwilligen Verfügung in Kenntnis zu setzen: 1. durch die mündliche Wiedergabe der durch den Erblasser bestimmten Verfügungen, 2. durch die Wiedergabe des letzten Willens mithilfe von Notizen, die am Sterbebett des Erblassers aufgezeichnet worden waren, 3. durch das Überreichen einer besiegelten Urkunde, die in der Gegenwart des Erblassers oder kurz nach dessen mündlicher Mitteilung zu Papier gebracht worden war (Szende: Testaments, S. 58).

⁵⁹⁶ Weitere vermutlich auf dem Kranken- oder Sterbebett gemachte Ordnungen: Verzeichnis Nr. 9, 12, 24, 41, 44, 97, 109, 135, 149, 150, 290.

Anwesenheit sein *testament und ordnung* zu errichten.⁵⁹⁷ Auch bei der Bestätigung des nicht überlieferten mündlichen Testaments des jungen Wilhelm Kramer wird berichtet, wie man nach dem Beichtvater für die letzte Beichte gerufen habe und dieser vom Sterbenden habe wissen wollen, ob er ein Testament zu machen gedenke. Da Kramer dies bejahte, holte man darauf die nötigen Zeugen herbei.⁵⁹⁸ Adrian (I.) von Bubenberg lag auch *am tod bett*, als er in Gegenwart seines Beichtvaters und seines ebenfalls dazu gerufenen Dieners Jacob Erck bekannte, nie mehr zu sündigen und darauf beehrte, seinen letzten Willen zu verkünden.

Der letzte Wille des Petermann vom Stein wurde am 25. Januar 1486 vor dem Rat und in Gegenwart der Witwe, die von ihrem Vogt und anderen *ir gesipten fründen* begleitet wurde, *durch diß nachgeschribenn gezügenn gehört und zuourteill gelessenn. Weiter entschieden die Ratsherren, daß man die selbenn artickell ordennlich uffzeichnenn und denen abschrift dero gebenn soll, so ir begerenn werdenn.* Die Zeugen gaben vor dem Rat reihum Teile des am Sterbebett gehörten letzten Willens wieder.⁵⁹⁹ Als letzter äusserte sich Anton Archer, der darüber hinaus *ein schrift hinlegte, darinne allerley artickell herr Peters säligen ordnung uffgemerckt warenn.* Ob Archer zugleich auch der Schreiber der Liste oder nur deren Bewahrer gewesen ist, erschliesst sich nicht aus dem Text. Ein Testament in Urkundenform hat es bis zum Tod vom Steins also nicht gegeben und es muss diese postum entstandene Ordnung gewesen sein, welche die Erben Jörg vom Stein und Petermann (III.) von Wabern dem Rat am 10. Februar 1486 zur Inkraftsetzung vorgelegt haben und die zur Abschrift in das Testamentenbuch kam.⁶⁰⁰

Hans Achshalms Ordnung wird mit der Erklärung eingeleitet, dieser habe zwar *sin testament und letstenn willenn* bei guter Vernunft gemacht, es jedoch *nitt ingeschrifft hatt lassen fassenn.* Auf Begehren von dessen Schwiegervater Hans Runi von Gammelen⁶⁰¹ lassen Schultheiss und Rat *gloubsame kuntschafft biderber lütten [...], so darby unnd mitt gewäsenn,* verhören.⁶⁰² Bei der Inkraftsetzung am 7. April 1518 wird die Tatsache, dass die Ordnung erst nachträglich verschriftlicht worden ist, nicht erwähnt. Bestanden bezüglich der Glaubwürdigkeit der Zeugen sowie des freien Willens und der geistigen Gesundheit des

⁵⁹⁷ Die undatierte Ordnung wurde am 29. Juni 1501 in Kraft gesetzt (StABE A I 320, fol. 637–638).

⁵⁹⁸ StABE A I 308, S. 215–218.

⁵⁹⁹ Weniger ausführlich beim mündlichen Testament des Jakob von Bolligen (Verzeichnis Nr. 24), das nachträglich vor dem Erlacher Gericht behandelt und von den Behörden bestätigt, verschriftlicht und mit dem Siegel des Statthalters am Gericht versehen wurde.

⁶⁰⁰ Belegt sowohl im Spruchbuch (StABE A I 314, S. 219) als auch im Ratsmanual (StABE A II 26, Bd. 50, S. 67).

⁶⁰¹ Im Spruchbuch wird er Hentzman Runse von Gampellen genannt (StABE A I 327, S. 605).

⁶⁰² Einer der Zeugen hat die Ordnung besiegelt.

Erblassers keine Zweifel, scheinen solche Testamente bei der Inkraftsetzung gleich behandelt worden zu sein wie zu Lebzeiten des Erlassers geschriebene Ordnungen.

Den Fall der Margaretha Oberholz hat bereits Hofstetter für das erste Testamentenbuch hervorgehoben.⁶⁰³ Der Einblick, den ihre Ordnung in den Entstehungskontext ermöglicht, ist für die ganze untersuchte Zeitspanne einmalig. Die Zeugen beschränken sich vor Schultheiss und Rat nicht nur auf die Wiedergabe der letztwilligen Bestimmungen, sondern geben auch den Wortlaut der sterbenskranken Frau in der indirekten Rede wieder. Sie soll zudem ihre Äusserungen manchmal mit einem Handzeichen begleitet haben, um die zu vermachenden Objekte zu identifizieren. Ob es sich bei den wiedergegebenen Passagen um den genauen Wortlaut der Frau handelt oder ob damit nur der Anschein von Authentizität gegeben werden soll, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu untermauern, kann nicht gesagt werden.⁶⁰⁴

Dass diese eben beschriebenen, vor dem Rat mündlich wiedergegebenen Ordnungen weder immer ein Siegel nennen – und schon gar nicht jenes der Stadt oder des Gerichtsvorsitzenden – noch als Konzept in den Spruchbüchern vorzufinden sind, wirft erneut Fragen auf. Möglicherweise wurde der Eintrag ins Testamentenbuch bei der Vorsprache der Zeugen direkt ausgeführt, allenfalls auf der Grundlage der mitgebrachten Notizen. Dies würde heissen, dass der Eintrag selbst die eigentliche Beglaubigung darstellte und eine Besiegelung deswegen nicht notwendig war, weil vorgängig keine, den Hergang protokollierende Ratsurkunde darüber gefertigt worden war.

Manchmal erfolgte auch nur die Änderung in mündlicher Form, was – wie den zahlreichen Vorbehaltsklauseln zu entnehmen ist – ebenfalls legitim war.⁶⁰⁵ Die Zeugen erläuterten diese im Anschluss ebenfalls Schultheiss und Rat.⁶⁰⁶ Nur in fünf von 35 Fällen weisen Änderungen

⁶⁰³ Hofstetter: Testamentenbuch, S. 132.

⁶⁰⁴ Zur Frage nach der Authentizität des wiedergegebenen Wortlauts der Erblasser vgl. Szende: Testaments, S. 57–58.

⁶⁰⁵ [...] *zu mindren unnd zu merenn [...], es sye von geschriffi oder von mund* (StABE A I 837, fol. 108v); StABE A I 835, fol. 76v.

⁶⁰⁶ *Diß ordnung hett juncker Heinrich Spietzer gemacht, do er hett an dem todbett gelegen zum ersten [...].* Auf die Abschrift des auf den 18. Februar 1508 datierten Testaments des Ehepaars Jakob Graf und Dorothea Keglin folgt der Nachtrag: *Uff Ulrici anno viii [4. Juli 1508] habenn diß nach genantenn gezügenn uff nachläß miner gnädigenn herren unnd uff andrigen meister Benedictenn Kollenbergs von Jacob Graffen ordnung wägenn geredet und bezüget.* Danach bezeugt der Beichtvater Simon Kocher, dass er dabei gewesen sei, als Jakob Graf dem (Schärermeister) Benedikt Kohlenberg befohlen habe, *sin ordnung uff zuoverrechnen unnd daselbst von ime verstandenn, das er bi sölicher uffzechnung welle beliben.* Und dass er vor anwesenden Zeugen habe verlauten lassen, als Zusatz solle darin Bestand haben, die Frau möge Gewalt haben, die Ordnung nach ihrem Belieben abzuändern. Anschliessend habe Graf Kohlenberg zum Vogt seiner Frau bestimmt. Der von Simon Kocher beschriebene Vorgang wird von zwei weiteren Männern bezeugt. Die Änderung, welche auf die Ordnung des Rudi Imhof folgt, ist eine schriftliche Aufnahme dessen, was die Zeugen vor Schultheiss und Rat wiedergegeben haben. Diese Änderung ist also auf dem Sterbebett erfolgt. Bei jedem geänderten Artikel wird die jeweilige Person genannt, die die Änderung bezeugen kann. Bei der auf dem Sterbebett gemachten *luterung* von Ital Hetzel von Lindach brach gemäss Spruchbuch ein Streit aus. Der dazu geholte Stadtschreiber Johann Blum bezeugte darauf vor dem Rat, was er in der Stube Hetzels diesbezüglich vernommen hatte (StABE A I 308,

die Form von Siegelurkunden auf. Es ist denkbar, dass die knapp ausfallenden, sich auf nur sehr wenige Verfügungen beschränkenden Änderungen als Nachtrag direkt auf das bestehende Originaltestament und umfangreichere Änderungen in einem zweiten Dokument festgehalten worden sind.⁶⁰⁷ Margaretha Grubers Testament hält fest, eine Änderung möge *heimlich oder öffentlich, mit vogtz oder an vogtz hand* geschehen.

In welcher Form Änderungen ebenfalls erstellt und aufbewahrt worden sind, teilt der Kopist des Testaments von Petermann von Wabern mit: *Diß nachgeschriben nottel ward gefunden in der vor genand ordnung beschlossen und wist also [...]*, worauf die Abschrift des Nachtrags folgt.⁶⁰⁸ Die Perspektive, aus der die Änderungen und Nachträge geschrieben sind, kann verständlicherweise von jener des Haupttextes abweichen, was sie manchmal überhaupt erst als nachträglich angefügt identifizieren lässt. Kaspar von Scharnachtal setzte unter seine Änderung die eigene Unterschrift, die der Schreiber ebenfalls ins Testamentenbuch übertrug.

Als Besonderheit erwähnt sei zuletzt ein zwischen zwei Blättern des zweiten Testamentenbuchs eingeklebter Zettel (Abb. 22).⁶⁰⁹ Der darauf notierte Text ist identisch mit den Änderungen des Testators Hans Holl, dessen Testamentsabschrift sich allerdings einige Seiten weiter vorne befindet.⁶¹⁰ Auf dem an falscher Stelle eingeklebten Zettel sind lediglich die Änderungen notiert, während die Abschrift dessen Inhalt mit den folgenden Worten im Anschluss an das Testament einleitet: *Diß nachvollgennd artikell unnd enndrung hatt Liennhart Hupschi minen herrn in biwesenn Jacob Hollenn eroffnet unnd gesagt, solichs Hanns Hollenn seligenn nach beschluß der obbemelltenn ordnung, letsten willenn unnd meynung gewesenn sin [...]*.⁶¹¹ Es ist folglich davon auszugehen, dass dem für die Abschrift von Ordnung und nachträglicher Änderung verantwortlichen Schreiber einerseits eine auf den 28. März 1500 datierte und gesiegelte Urkunde vorgelegen hat. Andererseits wird ebendieser Zettel beigelegt haben, der erst im darauffolgenden Jahr am Sterbebett des Erblassers von

S. 229–230). Die ins St. Vinzenenschuldbuch kopierte Verfügung des Heinzmann Apt lautet: [...] *ist ein lutrung getan und beschechen vor der ordnung und testament wegen Heintzman Aptes seligen, dar umb nu uff disem huetigen tag, die et anno ut supra, Peter Kistler, venner, Benedict Tschachtlan, der zit schulthes zu Burgdorff, und Loygin Kristisberg, ingesessen burger zu Bern, ein lutrung und unterscheid getan hant bi iren geschworen eyden, das si ouch dar umb in solchen, der gleichen masse gerett hant, das, was sy gesehen und gehoert haben, das Hentzman Abpt selig an sinem todbett in ir aller biwesen und gegenwuertigkeit in sinnlicher gutter vernunft verschigket und verordnet hab, nemlich: [...]* (StadtABE A 338, fol. 114v). Dr. Isabelle Schürch, Universität Bern, sei an dieser Stelle für den Hinweis und die Zurverfügungstellung der Transkription bestens gedankt.

⁶⁰⁷ Auch Lentze stellt für Wien fest, dass der Widerruf des gesamten Testaments selten sei. Meist beschränke sich der Erblasser auf einzelne Bestimmungen, wobei es nicht notwendig sei, die gleiche Form wie das Testament selbst zu übernehmen. Änderungen konnten auch mündlich oder eigenhändig erfolgen. Auf Sicherheit bedachte Testatoren errichteten das Zusatztestament jedoch in Form einer Siegelurkunde (Lentze: Testamentsrecht II, S. 194–195).

⁶⁰⁸ StABE A I 835, fol. 95v.

⁶⁰⁹ StABE A I 836, fol. 123v/124r.

⁶¹⁰ StABE A I 836, fol. 109v–112r.

⁶¹¹ StABE A I 836, fol. 111v.

den Zeugen beschrieben worden war. Während die Urkunde zurück an ihren Besitzer ging, verblieb der Zettel in der Kanzlei, obwohl er, da er nun wortgenau kopiert worden war, keinem Zweck mehr diene.

3.2.2.3 Vor Gericht errichtete Testamente

Die einzige zweifelsfrei vor dem bernischen Rat respektive Gericht erstellte Ordnung in den Testamentenbüchern fällt in das Jahr 1358, also in eine Zeit, da dieses Vorgehen noch Gewohnheit war.⁶¹² Für das auf den 13. April 1477 datierte, laut Ratsmanual rund drei Monate später in Kraft gesetzte Testament von Heinrich Zimmermann ist eine Errichtung vor dem Stadtgericht aufgrund der Einleitung, die Ordnung sei in Gegenwart von Gerichtsschreiber und Grossweibel entstanden, zumindest vorstellbar.⁶¹³

Die im Spruchbuch eingetragene Ordnung von Klaus Schindler aus dem Jahr 1477, in der vorgängig die Erlangung der Freiong in der Stadt Bern an *gewonliche[r] richtstatt* geschildert wird, mag er aufgrund der Zeugen im Oberaargau errichtet haben. Die saubere Schrift deutet ausserdem eher auf eine Abschrift als auf ein Konzept hin. Die Korrekturen am ebenfalls nur im Spruchbuch überlieferten Testament der Margaretha Tschachtlan weisen dieses zwar als Entwurf aus, Hinweise auf eine Errichtung vor Rat oder Gericht lassen sich hingegen nicht finden.⁶¹⁴

Zwei weitere Ordnungen entstanden zwar vor Gerichten, jedoch nicht vor stadtbernischen: Peter Schleif trat am 18. Januar 1440 vor das Dorfgericht von Zweisimmen.⁶¹⁵ Gemäss verschiedenen bernischen Landrechten bestand die Möglichkeit der Errichtung einer Ordnung vor Gericht.⁶¹⁶ Die Testamentserrichtung von Peter Ross erfolgte in Gegenwart verschiedener Bürger und Ratsherren der Kleinstadt Nidau und erhielt das Stadtsiegel angehängt.

Wenn auch die Kenntnisse über den situativen Rahmen in gewissen Fällen Zusammenhänge zu Formular und Beglaubigung aufdecken, vermögen sie längst nicht, sämtliche Fragen zu

⁶¹² Vgl. hierzu Kap. 3.1.5. Die Ordnung des Peter von Balm folgt gleich nach der Bestätigung von dessen erlangter Freiong. Es werden dreizehn Zeugen genannt und unter anderen die Siegel des Schultheissen und von Balms angekündigt.

⁶¹³ StABE A II 13, Bd. 22, S. 45. Diese in der dritten Person geschriebene Ordnung weist weder Elemente des Formularkatalogs auf noch liefert sie Hinweise auf eine Besiegelung.

⁶¹⁴ Zur Überlieferung von Testamenten in den Spruchbüchern vgl. Anm. 258 und 260.

⁶¹⁵ Beim Testator könnte es sich um den bis 1436 in den Burgerrödeln erfassten Peter Schleif handeln und bei seinem Bruder um den seit 1442 als Ausbürger registrierten Heinzmann Schleif (Hofstetter: Testamentenbuch, S. 108, Anm. 51).

⁶¹⁶ Während sich die normativen Quellen der Stadt Bern nicht dazu äussern, unterscheidet etwa das Landrecht von Obersimmental des Jahres 1457 zwischen der uneingeschränkten Verfügung vor Gericht und der auf bestimmte Werte festgesetzten Verfügung auf dem Sterbebett (Landrecht von Obersimmental, 10. November 1457, Art. 28–30 in: SSRQ BE II/1.1, S. 41–42).

klären.⁶¹⁷ Hofstetter geht davon aus, dass die Ordnungen, die keine Besiegelung aufweisen und die er als „formlose Zeugentestamente“ bezeichnet, häufig erst auf dem Sterbebett zustande gekommen seien. Er nimmt weiter an, dass Schultheiss und Rat die Zeugen von solchen unbeglaubigten Aufzeichnungen über die Ausstellung und den Inhalt einvernommen hätten.⁶¹⁸ Da jedoch auch Ordnungen trotz fehlender Erwähnung eines Beglaubigungsmittels durchaus ein Urkundenformular aufweisen können, wäre auch vorstellbar, dass diese mit dem Petschaft des Erblassers versehen waren, der Sachverhalt im Ordnungstext jedoch unerwähnt blieb. Den abgeschriebenen Ordnungen ohne Formular könnten einerseits die Notizzettel der Zeugen als Vorlage gedient haben.⁶¹⁹ Andererseits ist es nicht auszuschliessen, dass gewisse Testatorinnen und Testatoren keinen Wert auf eine besiegelte Urkunde mit Formenapparat gelegt respektive aus Zeit- oder Kostengründen davon abgesehen haben, den Dienst eines professionellen Schreibers in Anspruch zu nehmen. Stattdessen begnügten sie sich mit einem schreibkundigen Beichtvater, Zeugen oder Familienangehörigen oder griffen gar selbst zur Feder.⁶²⁰

3.2.3 DAS EINBRINGEN NACH DEM TOD UND DIE INKRAFTSETZUNG DURCH DEN RAT

Anders als in Städten, in denen das vor Gericht erstellte Testament vorherrschte und dessen Sicherung durch die Aufbewahrung von Konzepten, Doppeln oder Abschriften umgehend durch die Behörden übernommen wurde (vgl. Kapitel 3.3), beschäftigten sich in Bern Schultheiss und Rat – von wenigen Ausnahmen⁶²¹ abgesehen – erst nach dem Tod des

⁶¹⁷ Eine abschliessende Beurteilung des Zusammenhangs von Form und Inhalt könnte allenfalls aufgrund einer linguistischen Analyse von Makro- und Mikrostruktur erfolgen, wie sie Jana Martinák für die Iglauer Testamente gemacht und in der sie drei Textmuster zutage gefördert hat (Martinák: Bürgertestamente). So ist es durchaus vorstellbar, dass das auf den ersten Blick willkürlich anmutende Vorhandensein einzelner Formularelemente in Wahrheit auf eine bestimmte Zahl von Textmustern zurückzuführen ist.

⁶¹⁸ Hofstetter: Testamentenbuch, S. 116.

⁶¹⁹ Vgl. Anm. 595.

⁶²⁰ Für Wien belegt Lentze eigenhändige Geschäfte, die mit Siegel oder Petschaft versehen sind oder aber gar keine Beglaubigung aufweisen (Lentze: Testamentsrecht I, S. 118).

⁶²¹ Um zu Lebzeiten der Erblasser von Rat und Gericht bestätigte Ordnungen handelt es sich in lediglich den folgenden zwei Fällen: Am 7. März 1498 erscheint die Testatorin Anna Spichti, Witwe des Petermann Schopfer, mit ihrem Vogt und Enkel sowie dessen Vogt vor dem Berner Stadtgericht. Grossmutter und Enkel fordern, dass die bereits gemachte Ordnung, zu deren Errichtung Anna dank vorgängig eingeholter Testiererlaubnis ermächtigt sei, vorgelesen werde. Während diese Umstände einleitend aus der Sicht des Grossweibels Hartmann Hoffmann geschildert sind, ist der inserierte Ordnungstext in der ersten Person formuliert. Die Formularelemente beschränken sich auf die Intitulatio, die Bezugnahme auf die Testierfreiheit und die Widerrufsklausel. Grossmutter und Enkel erbitten sich durch ihre Fürsprecher vom Gericht, es möge die eben gehörte Ordnung in Kraft erkennen. Dem Wunsch wird entsprochen und auf ihre Bitte beiden je eine vom Schultheiss gesiegelte Urkunde ausgestellt. Als Zeugen der Gerichtshandlung sind zum Schluss zwei Kleinräte und sechs *burger des gerichts zuo Bern* genannt. Die Abschrift ins Testamentenbuch muss aber nach der erneuten Bestätigung nach ihrem Tod 1503 erfolgt sein (StABE A I 321, S. 289). Ein vergleichbares Vorgehen ist für die vorgängig vor Zeugen geschriebene Ordnung des Bernhard von Paris anzunehmen. Bezüglich der Beteiligung des Gerichts ist

Erblässers mit dessen Testament. Dass man heute vom Vorgang der Inkraftsetzung von Ordnungen Kenntnis hat, ist in erster Linie der Tatsache zu verdanken, dass deren Einbringer sich ein schriftliches Zeugnis darüber haben ausstellen lassen. Diese Urkunden sind als Konzept in den Spruchbüchern überliefert. Vereinzelt sind Fälle auch nur dank einer kurzen Notiz im Ratsmanual dokumentiert.⁶²² Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass allen in den Testamentenbüchern enthaltenen Ordnungen zumindest eine mündliche Bestätigung durch den Rat oder das Stadtgericht vorausgegangen ist.

Die Zeugen, Erben, Vögte oder Testamentsvollstrecker, die die Ordnung bis dahin aufbewahrt hatten, legten sie zur Verlesung und Bekanntmachung in der Ratssitzung mit der Bitte vor, sie möge in Kraft gesetzt werden.⁶²³ Bei einigen mussten zuvor noch die Siegel aufgebrochen werden.⁶²⁴ Nach erfolgter Bestätigung kehrte die Ordnung wieder in die Obhut des Einbringers zurück. Erwähnungen vom Verlust der Originalurkunde sind zwar selten, was aber nicht heissen muss, dass dies in der Realität nicht doch häufiger geschah.⁶²⁵ Der Rat befand in der Regel über die Rechtmässigkeit sämtlicher, auch der bereits zu Lebzeiten der Erblasser bestätigten Testamente und der zuvor beschriebenen mündlich getätigten Ordnungen und Änderungen auf dem Sterbebett dreissig Tage nach Ableben des Erblassers.⁶²⁶ Die Gefahr, dass sich Widerstand gegen die Durchsetzung einer letztwilligen Verfügung vonseiten der Erben bildete, blieb also bestehen.⁶²⁷

Zur „Verhörung“ vor dem Rat konnten die als gesetzliche Erben in Betracht kommenden Personen erscheinen. Wer sich übergangen oder benachteiligt fühlte, durfte gegen einzelne

allerdings nur festgehalten, dass *dis min ordnunge erlesen und eroffnet worden* sei vor Niklaus von Scharnachtal, Statthalter am Schultheissenamt, und fünf namentlich erwähnten Kleinräten.

⁶²²Häufig ist es auch eine Kombination von Einträgen in Ratsmanual, Spruchbuch und Testamentenbuch, die darüber Zeugnis ablegt. So findet sich im Ratsmanual unter der Ratssitzung vom 7. April 1529 (StABE A II 100, Bd. 221, S. 204) ein Eintrag über die Bestätigung der Ordnung von Magdalena von Wingarten, geborene Willading, und kein Entwurf im Spruchbuch, wohl aber eine Abschrift im Testamentenbuch. Die Inkraftsetzung des Testaments von Katharina Tarm, geborene Subinger, am 2. April 1517 halten sowohl Spruchbuch (StABE A I 327, S. 454) als auch Ratsmanual (StABE A II 75, Bd. 173, S. 57) fest. Nur selten sind gering abweichende Daten zwischen Ratsmanual- und Spruchbucheinträgen festzustellen. Daher lassen sie sich gut in der jeweils anderen Reihe auffinden.

⁶²³ Hofstetter: Testamentenbuch, S. 107; beispielsweise StABE A I 835, fol. 107vr–108r; StABE A I 305, S. 260–261; StABE A I 835, fol. 73v; StABE A I 334, S. 560. Hinweise auf eine Aufbewahrung durch Kirchen und Klöster wie dies Gabriela Signori für Basel feststellt, liessen sich in Bern keine finden (Signori: Versorgen, S. 50–51).

⁶²⁴ StABE A I 333, S. 434; StABE A I 338, S. 449.

⁶²⁵ Die Originalurkunde des Johann von Kiental war dem Stadtbrand zum Opfer gefallen, sodass die Witwe, begleitet von Bruder und Vogt, dem Rat nur eine papierene Abschrift vorlegen konnte. Die Frau hielt noch eine zweite Urkunde in Händen, in welcher sie und ihr Kind gelobten, bei der Ordnung des Gatten respektive Vaters zu bleiben. Auf Bitte der Witwe liess der Rat den Stadtschreiber eine beglaubigte Abschrift erstellen. Konrad Justinger schrieb das integrale Vidimus ins Testamentenbuch ab und beschränkte sich nicht auf den inserierten Testamentstext (Verzeichnis Nr. 113). Als weiteres Beispiel vgl. StABE A I 837, fol. 61r.

⁶²⁶ Baur: Testament, S. 168.

⁶²⁷ Dass Ordnungen auch schon zu Lebzeiten des Testators angefochten werden konnten, zeigt das Beispiel von Urban von Muleren (StABE A I 312, S. 694–699).

Passagen oder die Ordnung insgesamt Einspruch erheben und den Antrag auf „Absetzung“ einreichen. Der Rat setzte darauf einen Tag fest, an dem die Anfechtungsgründe vorzubringen waren.⁶²⁸ Die Spruchbücher zeigen, dass Parteien selbst eine Protokollurkunde verlangt haben, wenn die Bestätigung der Ordnung unter Vorbehalt geschehen ist oder der Rat das endgültige Befinden darüber auf einen anderen Termin verschoben hat.⁶²⁹

Es kam auch vor, dass der Rat unmittelbar bei Testamentsanhörung einen Entscheid für oder gegen einen Einspruch fällte und somit die allenfalls korrigierte Ordnung in Kraft setzte. Dies traf wohl meist dann ein, wenn die Komplexität des Falles begrenzt war und es nicht notwendig war, zusätzliche Zeugen zu befragen, weil sämtliche Parteien ihr Beweismaterial zur Hand hatten. So entschieden Schultheiss und Rat den Konflikt zwischen der Witwe von Hans Roll und dessen Verwandten in einer einzigen Sitzung: Während die Frau das zuletzt von ihrem Mann erstellte Testament bestätigen lassen wollte, sprach sich die Gegenpartei für eine ältere Ordnung aus. Der Rat bestätigte darauf die neuere Version.⁶³⁰ Zu einer Verzögerung der endgültigen Bestätigung um ein Jahr kam es, wenn eheliche leibliche Erben fehlten. Machten Verwandte innert Jahresfrist keine Ansprüche geltend, setzte der Rat die Ordnung in Kraft.⁶³¹ So erscheint am 15. März 1507 Burkhard Schütz vor dem Rat und fordert im Namen seiner Frau, dass das Testament (datiert vom 5. Februar 1506) von deren erstem Mann, Jakob Kaufmann, bestätigt werde. Der Rat gibt seinem Begehren mit der Erklärung statt, er habe damals entschieden, dass die Frau sich *nach unnser statt recht jar unnd tag enthaltenn unnd demnach aber beschechen solte, was billig ist. Unnd daruff unns angeruefft, diewil soliche zyt verschinen unnd niemand komenn sye, der die genannten sin hußfrowen ersuoucht oder angelanget hab, alldann si furer zuo ir notturfft zuo versehenn, unnd im die obbemeldten ordnung hinuß zuo sinen handen zuogeben.*⁶³²

⁶²⁸ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 209.

⁶²⁹ Festzustellendes Vorgehen bei der Ordnung von Johann Schlüssel: Nach der Bestätigung unter Vorbehalt am 15. Oktober 1515 (StABE A I 326, S. 744–745; StABE A II 73, Bd. 167, S. 20) erfolgte eine erneute Bestätigung am 5. November (StABE A II 73, Bd. 167, S. 57); vgl. auch die Erbeinsetzung der Margaretha Roher (StABE A I 324, S. 969; StABE A II 67, Bd. 150, S. 57; StABE A II 67, Bd. 150, S. 77). So wie die einen eine Urkundenausfertigung der Inkraftsetzung wünschten, verlangten die anderen eine über den Einspruch (StABE A I 327, S. 158–160).

⁶³⁰ StABE A I 323, S. 241–242.

⁶³¹ Gemäss Berner Handfeste nahm der Rat bei fehlenden Leiberben das verlassene Gut für ein Jahr an sich. Meldete sich kein Erbe, kam das Gut zu einem Drittel an arme Leute und für ein Seelgerät zugunsten des Erblässers. Die beiden anderen Drittel erhielten die Leutkirche und der Richter (Handfeste, Art. 51, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 57). Die Stadtsatzung von 1539 hielt fest, dass bei fehlenden natürlichen oder gesetzten Erben jemand binnen eines Jahres dem Rat den Beweis für seine Erbansprüche erbringen konnte. Befand der Rat den Erben für unberechtigt, fiel der Nachlass an die Stadtkasse (Stadtsatzung von 1539, Nr. 61, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 612; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 226).

⁶³² StABE A I 323, S. 465. Ein weiteres Beispiel unter StABE A I 305, S. 369–370.

3.2.4 DER EINTRAG INS TESTAMENTENBUCH UND BEGLAUBIGTE ABSCHRIFTEN

Der Bitte um obrigkeitliche Inkraftsetzung eines letzten Willens konnte der Wunsch nach einer beglaubigten Abschrift der Testamentsurkunde⁶³³, eines Testamentsauszugs⁶³⁴ und/oder einer Abschrift ins Stadtbuch⁶³⁵ folgen. Eine Urkunde mit dem Testamentsinhalt konnte auch mit dem Protokoll über die Inkraftsetzung kombiniert werden.⁶³⁶ Vertreter von kirchlichen und karitativen Institutionen konnten ebenfalls, auch erst zu einem späteren Zeitpunkt,⁶³⁷ eine Abschrift verlangen.⁶³⁸ Wie umfangreich der Schreibaufwand unter Umständen ausgefallen ist, veranschaulicht das Beispiel der Ordnung des Ital Hetzel von Lindach: Einem vollständigen Konzept im Spruchbuch, das den Sachverhalt über die Inkraftsetzung und die an den Empfänger der Urkunde gemachten Verfügungen enthält, folgen 18 teilweise abgekürzte Entwürfe zu Urkunden mit Nennung des Urkundenempfängers und dem Auszug über die ihm testamentarisch zugeeigneten Güter.⁶³⁹

Während die meisten Entwürfe sich damit begnügen, den Sachverhalt der Abschrift ins Testamentenbuch zu erwähnen, begründen diesen Schritt einige wenige zusätzlich. So verlangte am 7. Dezember 1529 eine Gruppe von Männern vor dem Rat, die Ordnung der Johanna Segesser, geborene von Ringoltingen, sei unverzüglich *in der statt buoch ze stellenn. Ist doch nüdt dester minder söllichs nach altem bruch, zu merer gewarsamme, künfftig irrung ze vermidenn, beschechenn.*⁶⁴⁰ Der Sicherheitsaspekt wird auch in einem Kommentar im

⁶³³ Nach Inkrafterkennung der Ordnung der Agnes Friburger bestimmte der Rat, dass allen auf Verlangen eine Urkunde mit Siegel gegeben werde (StABE A I 307, S. 67). Die Hinterbliebenen des Peter von Bern liessen dessen Testament vorlesen und beehrten eine Abschrift in Pergament zur Schonung des Originals, da sie diese Ordnung für andere Gelegenheiten hätten verwenden müssen. Das Stadtbuch blieb dabei unerwähnt und es findet sich dazu auch keine Abschrift im Testamentenbuch (StABE A I 309, S. 85).

⁶³⁴ Vgl. Anm. 639.

⁶³⁵ Im Zuge der Inkraftsetzung von Urban Schwarz' Ordnung begehrt die Witwe *sölicher urteil [...] eins urkunds und das es in der statt Bern buoch gestellt sollte werden* (StABE A I 333, S. 891–892; für ähnliche Stellen vgl. auch StABE A I 334, S. 72; StABE A I 334, S. 338; StABE A I 337, S. 372).

⁶³⁶ Über den Inhalt der Ordnung der Elsbeth Sigrist (Verzeichnis Nr. 221) ist man nur dank der im Protokoll über die Inkraftsetzung eingebetteten Abschrift sämtlicher Verfügungen unterrichtet.

⁶³⁷ Das Testament der Elsbeth Selzach (Verzeichnis Nr. 220) mit einer Jahrzeit in St. Vinzenz wird am 14. Mai 1488 in Kraft erkannt, die Bestätigung über den dem Stift zugesprochenen Zins erfolgte erst am 10. Juli 1488 (StABE Fach Stift 1488.07.10).

⁶³⁸ Bezüglich des Testaments der Margaretha Schopfer, geborene Thormann, steht geschrieben: *Rappo, der frowenvogt, ouch der seckelmeister zuhanden der frowen in der Insel und der Ober spital herrn urkund wurden erkennt* (StABE A II 7, Bd. 11, S. 80). Während die Hinterbliebenen forderten, dass Kaspar von Scharnachtals Ordnung ins Stadtbuch geschrieben werde, erbeteten das Obere und Niedere Spital sowie die Barfüsser und das Siechenhaus je eine Urkunde (StABE A II 8, Bd. 13, S. 52). Im nachbeschriebenen Fall des Ital Hetzel von Lindach gingen Abschriften an das Heiligegeistspital, das Obere Spital, das Seilerspital, die Barfüsser, die Deutschherren, die Prediger, die Elendenherberge, die Weissen Schwestern, die Schwestern an der Brücke und die Inselfrauen. Auszüge von Urs Werders Testament haben sich zuhanden des Inselklosters und der Beginenhäuser sowie des Siechenhauses überliefert (StABE Fach Inselarchiv 1499.12.07; Fach Ausserkrankenhaus 1499.12.07).

⁶³⁹ StABE A I 308, S. 229–239.

⁶⁴⁰ StABE A I 333, S. 575 (Verzeichnis Nr. 218). Weitere Beispiele: StABE A I 335, S. 467 (Verzeichnis Nr. 23); StABE A I 334, S. 590 (Verzeichnis Nr. 105); StABE A I 337, S. 8 (Verzeichnis Nr. 279).

Vinzenzenschuldbuch erwähnt, in das die für das St. Vinzenz Stift relevanten Passagen der Ordnung des Bernhard von Paris kopiert worden sind: *dann ouch umb merer sicherheit willen dis ordenunge in der stat buoch geschriben ist.*⁶⁴¹ Schriftliche Anordnungen durch die Erblasser selber stellen dagegen eine Ausnahme dar. Die Witwe Schilling lässt in ihrer Ordnung verlauten, dass der Testamentsvollstrecker nach ihrem Tod *dieselbe zuoverschaffen vonn stund an in der statt buoch* zu schreiben sei. Wie bei der Bestimmung der Testamentsvollstrecker wäre es aber auch hier möglich, dass Anweisungen mündlich erfolgt sind.

Ein Blick auf die Reihenfolge der Ordnungen in den Testamentenbüchern stützt ebenfalls die Annahme, wonach die Erben und Testamentsvollstrecker die Abschrift verordnet hätten: Während im Normalfall davon auszugehen ist, dass die Abschrift ins Testamentenbuch mit geringer Verzögerung auf das Sterbedatum des Erblassers erfolgt ist, liegt bei mehreren Ordnungen eine grössere Zeitspanne dazwischen. Mehrmals folgen Testamentsabschriften von Verwandten und Ehepaaren unmittelbar aufeinander: An die auf den 20. April 1418 datierte Ordnung des Niklaus Stettler schliesst beispielsweise die Ordnung seines längst verstorbenen Bruders Werner vom 3. März 1394 an. Die Abschrift der Ordnung Simon Friburgers, datiert vom 14. August 1430, geht aber unmittelbar jener seiner Frau Agnes vom 1. Februar 1438 voraus.⁶⁴² Als Niklaus Otti im Jahr 1511 verstarb, liess man nicht nur sein undatiertes Testament, sondern auch jenes seines bereits zuvor verschiedenen Schwiegervaters Hermann Ortwin⁶⁴³ einschreiben. Dies mag die Erbin Katharina, die Witwe Ottis und Tochter Ortwins, veranlasst haben. Sie hinterliess Jahre und Seiten später ebenfalls eine Ordnung. Das Testament der Witwe Agnes Ziper stammt aus dem Jahr 1471, trotzdem ist es noch vor jenem ihres längst verstorben Gatten Hans aus dem Jahr 1441 kopiert worden.⁶⁴⁴

Einige Konzepte in den Spruchbüchern lassen aber durchaus den Schluss zu, dass teilweise auch der Rat Abschriften veranlasst hat: *das man die [Ordnung] angends*⁶⁴⁵ *in der statt buoch zuo ander frommer lüten ordnungen von wort zu wort schriben und wer des begert, den dann die sach berürt, abschriften davon geben sol.*⁶⁴⁶ In einem Fall hielt der Schreiber vor dem

⁶⁴¹ StadtABE A 338, fol. 115v (Verzeichnis Nr. 166). Als Schreiber der Abschriften in Testamenen- und Schuldbuch war Diebold Schilling verantwortlich.

⁶⁴² Weitere Abschriftenpaare bilden die Ordnungen der Ehegatten Simon und Verena Archer sowie Hans Rudolf und Verena von Scharnachtal.

⁶⁴³ Datiert vom 21. Januar 1503. In diesem Fall ist sogar der Kopist derselbe.

⁶⁴⁴ Die beiden Testamente sind zwar von einer nie zu Ende geführten Abschrift (Verzeichnis Nr. 154) getrennt, dennoch wird die Abschrift der Ordnung des Hans im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Ordnung seiner Frau stehen.

⁶⁴⁵ Sofort.

⁶⁴⁶ StABE Fach Bern, Oberamt 1465. 08.28.

kopierten Testament fest: *Dis ist Cuonrat Segensers seligen ordnunge, die von mynen gnedigen herren ein schultheissen und ratt zu Bern in der statt buoch zescriben und iettwedrem teil, so si des begernd, ein abschrift davon zegeben geheissen worden ist.*⁶⁴⁷ Diese Aufforderungen finden sich jedoch weder in jeder Testamentsbestätigung⁶⁴⁸, noch scheinen sie in jedem Falle befolgt worden zu sein: Von insgesamt 177 in den Spruchbüchern dokumentierten Inkraftsetzungen hatten 132 eine Abschrift ins Testamentenbuch zur Folge. Ergänzt man die Spruchbücher durch die Erwähnungen in den Ratsmanualen, sind insgesamt 210 Bestätigungen belegt. Von diesen 210 kam es bei 159 zu Ordnungsabschriften (76%). Oder anders formuliert: Nur bei 132 der insgesamt 265 Abschriften (50%) in den Testamentenbüchern wurde nachweislich auch von Schultheiss und Rat eine Beurkundung der Inkraftsetzung erbeten. Immerhin ist gegen das Ende der untersuchten Zeitspanne eine steigende Tendenz zu verzeichnen. Es steht also fest, dass noch im beginnenden 16. Jahrhundert – und erst recht im 15. Jahrhundert – für die Abschrift ins Testamentenbuch kein Zwang bestand. Wie bereits an anderer Stelle erläutert wurde, konnte der Rat auch mit dem Beschluss von 1562 längerfristig keine einheitliche Handhabung durchsetzen.⁶⁴⁹

Dem Rat mag zwar prinzipiell an einer Abschrift gelegen gewesen sein, damit er die Ordnungen im Falle von Erbstreitigkeiten und -forderungen zu jeder Zeit hätte konsultieren können. Da jedoch im Normalfall nicht der Rat, sondern die Einbringer respektive die Begünstigten für die Kosten aufzukommen hatten – möglicherweise wurde die Schreibgebühr auch aus dem Nachlass beglichen –, lag die letzte Entscheidung bei denselben: Auf der ersten Seite des Stadtschreiberschuldrodels steht die Abschrift von fünf Ordnungen, zum Preis von je einem Pfund ins Testamentenbuch verrechnet.⁶⁵⁰ Diese Ordnungen wurden dann auch tatsächlich unmittelbar nacheinander eingetragen. Dass die Kanzlei dem Rat Testamentsabschriften verrechnet, bleibt jedoch für die ganze Folgezeit einmalig und bestätigt obige Annahme, dass die Gebühr in der Regel von anderer Seite beglichen wurde. Es ist also anzunehmen, dass der Rat oder der in der Ratssitzung anwesende Schreiber den Hinterbliebenen eine Abschrift zwar empfahl, was sich dann in der üblichen Floskel über die

⁶⁴⁷ StABE A I 835, fol. 104r.

⁶⁴⁸ So weisen unter anderem StABE A I 328, S. 467 (1519); StABE A I 334, S. 686–687 (1532); StABE A I 338, S. 449 (1539) keine Erwähnung des Stadtbuches auf. Vgl. auch Anm. 633.

⁶⁴⁹ Vgl. Kap. 2.1.2, S. 40.

⁶⁵⁰ Stadtschreiberschuldrodel, 1466–1471 (StABE A I 801, S. 5). Im Vergleich: Ein Paar Männerschuhe kostete im Jahr 1467 16 Pfennige; der Tageslohn eines Maurers Mitte des 15. Jahrhunderts betrug fünf Schilling (1 Pfund = 20 Schilling oder 240 Pfennige) (Gerber: Kaufkraft, S. 248–249).

Abschrift in den Urkundenkonzepten niederschlug.⁶⁵¹ Das zögerliche Ansteigen von Einträgen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts zeigt jedoch, dass es einige Zeit in Anspruch nahm, bis sich die Einrichtung der Testamentenbücher innerhalb der Stadtbevölkerung einer gewissen Bekanntheit erfreute und der Nutzen einer bei den Behörden gesicherten Kopie anerkannt wurde.⁶⁵² Viele hatten dennoch die kostenpflichtige Dienstleistung zugunsten einer Urkundenausfertigung ausgeschlagen, die danach stets greifbar im eigenen Besitz verblieb und in Konfliktfällen vor Gericht als Beweismittel vorgebracht werden konnte. Hier ist folglich auch ein Mentalitätswandel im Umgang mit Schriftlichkeit festzustellen, der für diese Zeit allgemein zu beobachten ist. Werden zudem die verrechneten Gebühren für die Abschrift dem Preis eines beglaubigten Doppels oder Auszugs entgegengehalten, fällt der Preis deutlich tiefer aus.⁶⁵³ Zumindest bei Testatoren mit geringeren Vermögen mag dieses Argument ebenfalls mitgespielt haben.

Dass in sechs Fällen eine Ordnungsabschrift gleich doppelt vorliegt,⁶⁵⁴ lässt sich nebst den bereits besprochenen Fällen nur für die Ordnung des Stiftsklerikers Johann Murer plausibel erklären. Die Inkraftsetzung seines Testaments, das vom 19. Juni 1523 datiert, ist am 3. Juni 1530 erfolgt.⁶⁵⁵ Letzteres Datum stimmt mit dem Zeitraum überein, der für die zweite Abschrift (aufgrund der Testamente unmittelbar vor und nach demjenigen Murers) infrage kommt.⁶⁵⁶ Ferner haben die Nichte und andere vor dem Rat erscheinende Personen nebst einer Urteilsurkunde die Abschrift ins Stadtbuch beantragt. Die erste Abschrift wiederum muss im Jahr der Testamentserrichtung, also noch zu Lebzeiten Murers, erfolgt sein. Dieses Vorgehen bleibt in der ganzen Untersuchung einmalig und ist auf die Geisteskrankheit des Propsts zurückzuführen, die ihn 1523 zur Aufgabe seines Amtes zwang.⁶⁵⁷ Die vom Testierrecht geforderte geistige Unversehrtheit nötigte ihn, sich die noch bei Gesundheit errichtete Ordnung zu Lebzeiten vom Rat bestätigen zu lassen. Im gleichen Zug wird die

⁶⁵¹ Es lassen sich allerdings auch Konzepte von Inkraftsetzungen finden, die keine Erwähnung des Stadtbuches aufweisen, von denen eine Testamentsabschrift dann aber sehr wohl erfolgte (vgl. etwa die Inkraftsetzung der Ordnung von Melchior Schindler: StABE A I 334, S. 372–373).

⁶⁵² Kornelia Holzner-Tobisch bemerkt auch für den österreichischen Raum, dass die Rechtsgewohnheit, ein Testament in die Testamentenbücher einzutragen, zunehmend üblich wurde (Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 10).

⁶⁵³ Vgl. Kap. 3.1.4, S. 77.

⁶⁵⁴ Vgl. Anm. 161.

⁶⁵⁵ StABE A I 333, fol. 857–858.

⁶⁵⁶ Das vorangehende Testament wurde am 7. Dezember 1529 und das nachfolgende am 27. Juni 1530 bestätigt.

⁶⁵⁷ Zahnd: Bildungsverhältnisse, S. 249. Auch dem aussätzigen Ulrich Häberli, der als *wält abgescheidne person* lebte und seinen Vetter schickte, wurde die Ordnung von Schultheiss und Rat zu Lebzeiten in Kraft erkannt (StABE A I 314, S. 128).

Abschrift entstanden sein, an die sich bei seinem Tod 1530 jedoch weder der Rat, die Schreiber noch die Erben erinnern konnten.⁶⁵⁸

3.2.5 DIE UMSETZUNG DES LETZTEN WILLENS

Nach der obrigkeitlichen Bestätigung einer Ordnung begann die Arbeit der Testamentsvollstrecker, zeitgenössisch als Ausrichter bezeichnet. Wie zu sehen war, bestimmten die Erblasser diese aber nur in etwas mehr als einem Drittel der Fälle im Testament selbst.⁶⁵⁹ Es ist davon auszugehen, dass die Testierenden die Umsetzung ihres letzten Willens grösstenteils mündlich einer Person oder Personengruppe auferlegten. So wie der frühzeitige Tod der Erben eine neue Erbschaftsregelung bedingte, so hätte dies auch bezüglich der Testamentsvollstrecker Konsequenzen gehabt.⁶⁶⁰ Während die meisten Ordnungen bei einer blossen Ernennung bleiben,⁶⁶¹ geben andere dem Exekutor konkrete Anweisungen. Wenige Male wurden explizit Schultheiss und Rat mit der Testamentsvollstreckung betraut.⁶⁶² Hie und da ist ausserdem die Bitte zu lesen, der Rat möge die Interessen des Testators wahren.⁶⁶³ Eine systematische Durchsicht der Ratsmanuale hierzu ist im Rahmen dieser Arbeit nicht erfolgt; immerhin zeigen einige Zufallstreffer, dass der Rat in seinen Sitzungen durchaus über die Ausrichtung einzelner Legate befunden hatte.⁶⁶⁴

Einwände gegen Ordnungen oder Erbstreitigkeiten im Allgemeinen wurden nicht nur kurz nach dem Tod des Erblassers geäussert, wie dies im Kapitel zur Inkraftsetzung kurz angetönt worden ist. Durch die teils komplizierten Substitutionsregelungen konnten sich Einsprachen um Jahre, ja sogar Jahrzehnte verzögern.⁶⁶⁵ Einsprüche und Konflikte in den Reihen der Hinterbliebenen aufgrund von Testamenten förderten einigen Unmut zutage, unter anderem über nicht ausgerichtete Ehesteuern, Ungleichbehandlung oder Übergehung von Verwandten.⁶⁶⁶ Auch Verstösse gegen das geltende Recht,⁶⁶⁷ eine als zu schwer empfundene

⁶⁵⁸ Ganz anders Jörg Friburger, der um die Existenz einer Abschrift der Ordnung seines Grossvaters Simon Friburger wusste und diese nach gerichtlich erwirkter Entkräftung im Testamentenbuch tilgen liess (vgl. Anm. 130).

⁶⁵⁹ Vgl. Kap. 6.2.3. In 49 Fällen wurden gleich mehrere Personen (meist zwei bis maximal fünf) mit der Aufgabe betraut.

⁶⁶⁰ Anders als bei der Version im Testamentenbuch geht aus dem Auszug der Ordnung von Bernhard von Paris hervor, dass die Stadt Bern als Vollstreckerin amtet, sollten die beiden dazu bestimmten Herren sterben (StABE A I 338, fol. 115v).

⁶⁶¹ Verzeichnis Nr. 79.

⁶⁶² Vgl. Kap. 6.2.3.

⁶⁶³ Verzeichnis Nr. 11, 172.

⁶⁶⁴ StABE A II 54, Bd. 112, S. 120 (vgl. Verzeichnis Nr. 249).

⁶⁶⁵ Vgl. Anm. 658.

⁶⁶⁶ StABE A I 323, S. 214; StABE A I 331, S. 134–135; StABE A I 331, S. 701–703.

Schuldlast⁶⁶⁸ oder der Zwist zwischen ehelichen und unehelichen Geschwistern respektive Halbgeschwistern konnten zu Einsprachen führen. Anstoss nahm man auch an als zu gross gewerteten Befugnissen der Witwe oder an als unlauter betrachteten Verfügungen über Frauen- beziehungsweise Männergut.⁶⁶⁹ Es gab Kirchen und Spitäler, die sich dafür einsetzen mussten, dass die ihnen testamentarisch versprochenen Gelder von den Erben ausbezahlt wurden,⁶⁷⁰ und es gab Verwandte, die die Volljährigkeit eines jungen Testierenden infrage stellten.⁶⁷¹

Diese Aufzählung ist weder vollständig noch repräsentativ, sie soll allein veranschaulichen, dass die Konflikte unterschiedliche Ursachen haben konnten. Zugleich wird deutlich, dass in den letztwilligen Verfügungen lediglich die Absichten des Testierenden sichtbar werden und nicht die Umsetzung der darin festgehaltenen Entscheidungen.⁶⁷² Einblick in derartige Erbstreitigkeiten geben die Spruchbücher. Die dort überlieferten Konflikte beruhten aber längst nicht immer auf einem Testament, sondern entbrannten auch bei der Intestaterbfolge.⁶⁷³ Erbstreitigkeiten sind ein Forschungsfeld für sich und sollen hier deshalb nicht weiterverfolgt werden. Abschliessend ist nur Folgendes festzuhalten: Nach Einschätzung von Rennefahrt sei die Anfechtung bis zur Gerichtssatzung von 1539 leicht gewesen. Sie scheine zudem, den Gerichtsentscheiden nach zu folgern, mehr nach Billigkeit als nach strengem Recht beurteilt worden zu sein.⁶⁷⁴ Auch Bühler ist der Ansicht, dass das weltliche Gericht, das sich im Gegensatz zum geistlichen nicht aus gelehrten Juristen zusammensetzte – der Stadtschreiber wird die Ausnahme gebildet haben –, eher bestrebt gewesen sei, die Konflikte pragmatisch zu lösen als streng nach Gesetz zu handeln, zumal die rechtliche Grundlagen häufig noch nicht detailliert genug ausgearbeitet gewesen seien.⁶⁷⁵

⁶⁶⁷ Das Testament einer Frau wurde für ungültig erklärt, weil es nach burgundischem Recht einer Erblasserin nicht erlaubt war, Legate auf dem Todbett ohne Anwesenheit ihres Vogtes zu sprechen (StABE A I 308, S. 30–31).

⁶⁶⁸ StABE A I 305, fol. 260–261.

⁶⁶⁹ StABE A I 305, S. 560–561; StABE A I 312, S. 85, 167–168.

⁶⁷⁰ StABE A I 318, fol. 24r–25r; StABE Fach Inselarchiv, 1461.01.09.

⁶⁷¹ StABE A I 308, fol. 215–218.

⁶⁷² Guzzetti: Testamentsforschung, S. 32. Erbkonflikte schildert Pohl-Resl: Vorsorge, S. 193–199.

⁶⁷³ In den Generalregistern des 19. Jahrhunderts zu den *Spruchbüchern des Oberen Gewölbes* sind für die Zeitspanne von 1411 bis 1538 über 400 Fälle von Erbstreitigkeiten aufgeführt.

⁶⁷⁴ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 209–210.

⁶⁷⁵ Bühler-Reimann: Gemächte, S. 95.

3.3 VERGLEICH MIT ANDEREN STÄDTEN UND FAZIT

Anhand eines Vergleichs mit den Verhältnissen in vier anderen Städten werden nun die Gemeinsamkeiten und Partikularitäten des Testierrechts und der Testierpraxis Berns herausgearbeitet. Fragen zum Ehegatten- und Verwandtenerbrecht werden hier bewusst ausgespart.⁶⁷⁶ Zur Gegenüberstellung werden die eidgenössischen Städte Basel, Zürich und das am Bodensee gelegene Konstanz beigezogen. Diese Städte wurden einerseits aufgrund ihrer geografischen Nähe zu Bern und ihrer vergleichbaren Grösse, andererseits aufgrund vorliegender Forschungsergebnisse zu den hier nachfolgend interessierenden Fragen ausgewählt. Das deutlich weiter entfernte und bevölkerungsreichere Wien setzt einen geografischen Gegenpol im Osten, eignet sich aber aufgrund seiner gründlich erforschten Testamentenbücher besser für einen Vergleich als etwa die Hansestädte mit ihren Kerbschnitturkunden.⁶⁷⁷

Im Zentrum sollen folgende Fragen stehen: 1. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen war jemand befugt, ein Testament zu errichten? 2. Über welche Vermögensteile durften Männer und Frauen letztwillig verfügen und welche Beschränkungen bestanden für Verfügungen auf dem Sterbebett? 3. Bedurften die Menschen einer vorgängig eingeholten Testierermächtigung von Rat oder Gericht? Welche Einschränkungen oder Auflagen bestanden namentlich für die Frauen? 4. Welche schriftlichen und mündlichen Formen des Testierens gab es? Wer wirkte an einer Errichtung mit? Zu welchem Zeitpunkt und durch welche Institution erfolgten die Beglaubigung respektive die Inkraftsetzung? 5. Existierte die Einrichtung der Testamentsvollstrecker?

1. Wie in Bern war auch in den Städten Basel, Zürich, Konstanz und Wien die geistige Gesundheit unabdingbare rechtliche Voraussetzung für das Erstellen einer einseitigen letztwilligen Verfügung.⁶⁷⁸ In Wien mussten Testatoren das 18. Altersjahr erreicht haben.⁶⁷⁹ Die Widerrufbarkeit, selbstverständlich für das Testament nach Römischem Recht, war nur in

⁶⁷⁶ Vgl. Kap. 6.1.

⁶⁷⁷ Meyer: Gesellschaft, S. 16; Schildhauer: Alltag, S. 16, 114.

⁶⁷⁸ Neschwara: Rechtsformen, S. 134; Signori: Vorsorgen, S. 135; Baur: Testament, S. 95; Weibel: Erbrecht, S. 79.

⁶⁷⁹ Lentze: Testamentsrecht I, S. 149. Für die anderen Städte konnte anhand der Literatur keine altersbedingte Einschränkung gefunden werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Testierfähigkeit im Allgemeinen an die Volljährigkeit geknüpft war oder ansonsten zumindest ein Vormund zugegen sein musste. Für Freiburg i. Br. besagt das Stadtrecht von 1520, die Männer müssten dazu 20-, die Frauen 18-jährig sein (Köbler: Stadtrechten, S. XXIV–XXV).

Zürich an gewisse Bedingungen geknüpft. Für Basel geht Hagemann davon aus, dass die explizite Erwähnung des Widerrufsvorbehalts dazu notwendig war.⁶⁸⁰

2. In Basel galt, wie in den oberrheinischen Städten allgemein, dass die Testierfreiheit seit dem 13. Jahrhundert – aufgrund der immer zahlreicheren Verfügungen und Stiftungen zugunsten kirchlicher Institutionen – starke Einschränkungen erlebte.⁶⁸¹ Volle Verfügungsfreiheit gab es in Basel, Zürich und Konstanz nur für kinderlose Personen. Ein Testament ohne Erbeinsetzung durfte jedoch jeder machen.⁶⁸² In Wien war das Erbgut – das Gut, das von den Vorfahren herrührte – ebenfalls den nächsten Erben vorbehalten und es bedurfte deren Zustimmung bei Verfügungen, welche das Erbgut antasteten.⁶⁸³ Ansprüche der natürlichen Erben am Erbgut konnte der Testator auch mit Geld abfinden. Freie Verfügungsgewalt galt für wohl erworbenes Gut, zu welchem auch die Güter der Seitenlinie zählten.⁶⁸⁴ Förmliche Enterbungen sind für Zürich nicht belegt, wohl aber faktische.⁶⁸⁵ Auch in Basel waren Enterbungen möglich.⁶⁸⁶

Auf dem Sterbebett zu testieren, war in Wien und Konstanz erlaubt.⁶⁸⁷ In Basel galt eine Beschränkung der Betragshöhe zugunsten von Seelgeräten,⁶⁸⁸ in Zürich waren diese auf dem Todbett nicht zugelassen.⁶⁸⁹ Aus den Zürcher Gunstbriefen⁶⁹⁰ lässt sich ableiten, dass krank testiert werden durfte; die Verfügungsfreiheit war allerdings auf gewisse Vermögensteile eingeschränkt. Die Errichtung hatte in Gegenwart herbeigerufener Ratsmitglieder zu geschehen, die sich zu vergewissern hatten, dass der Erblasser bei Sinnen war.⁶⁹¹ In Basel

⁶⁸⁰ Die Widerrufbarkeit einer einseitigen letztwilligen Verfügung war in Zürich gewährleistet, wenn eine Person vom Rat durch einen Gunstbrief dazu befugt war und ihren letzten Willen verschriftlicht und bei sich aufbewahrt hatte. Die für das 15. Jahrhundert allgemein in den Ordnungen vereinzelt auftretenden Widerrufsvorbehalte wurden im 16. Jahrhundert zur Regel. Diese sind jedoch nicht als Indikatoren für eine grundsätzliche Unwiderruflichkeit zu verstehen, sondern dienten der zusätzlichen Absicherung (Weibel: Erbrecht, S. 80–81). Zu Konstanz vgl. Baur: Testament, S. 97–98; zu Wien vgl. Lentze: Testamentsrecht II, S. 193; zu Basel vgl. Signori: Vorsorgen, S. 45; Hagemann: Rechtsleben, S. 208–209.

⁶⁸¹ Signori: Vorsorgen, S. 355.

⁶⁸² Signori: Vorsorgen, S. 355–356; Baur: Testament, S. 69.

⁶⁸³ Der Erbenkonsens wird in den Testamenten bis Mitte des 15. Jahrhunderts erwähnt (Lentze: Testamentsrecht II, S. 117).

⁶⁸⁴ Lentze: Testamentsrecht I, S. 103, 112, 116.

⁶⁸⁵ Weibel: Erbrecht, S. 92.

⁶⁸⁶ Signori: Vorsorgen, S. 151–153. Zu Konstanz und Wien gibt die Literatur diesbezüglich keine Hinweise.

⁶⁸⁷ Baur: Testament, S. 72; Körperliche Gesundheit war in Wien bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts keine Voraussetzung mehr (Lentze: Testamentsrecht I, S. 112).

⁶⁸⁸ Auf dem Todbett durften keine Immobilien, sondern nur Bargeld für das Seelgerät vermacht werden (Weibel: Erbrecht, S. 24, 31).

⁶⁸⁹ Weibel: Erbrecht, S. 65, 79.

⁶⁹⁰ Vgl. weiter unten.

⁶⁹¹ Weibel: Erbrecht, S. 79.

begab sich das Gericht vor das Haus des kranken oder sterbenden Erblassenden, nachdem sich Gerichtsdelegierte bereits von dessen geistiger Gesundheit überzeugt hatten.⁶⁹²

3. Eine derart weitgehende Testierfreiheit wie in Bern lässt sich in keiner der vier Städte finden.⁶⁹³ Die bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts erteilten Zürcher Gunstbriefe hatten einen anderen rechtlichen Hintergrund als die bernischen Freiungen: Da das Erstellen von Gemächten in Zürich vor der Obrigkeit zu erfolgen hatte, ermöglichte ein Gunstbrief, immerhin über kleine Beträge in privatem Rahmen letztwillig zu verfügen.⁶⁹⁴

Während Zürcher Frauen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts für gewöhnlich unter Mitwirkung ihres Vogtes testierten, bildete dies im darauffolgenden Jahrhundert eine Seltenheit.⁶⁹⁵ In Konstanz bedurften die verheirateten Frauen der Zustimmung ihres Gatten, Ledige und Witwen jener des Vogtes.⁶⁹⁶ In Basel scheinen Vögte ebenfalls bei der Errichtung zugegen gewesen zu sein.⁶⁹⁷ Die Vogtspflicht für Frauen bei Testamentserrichtung ist folglich keine Eigenheit des bernischen Rechts.

4. In welcher Form präsentieren sich die Testamente in den zum Vergleich beigezogenen Städten und wie erfolgte deren Beglaubigung? In der Stadt Zürich durften Gemächte ab 1377 nur noch vor dem Rat und den städtischen Gerichten errichtet werden.⁶⁹⁸ Diese Verordnung geschah im Bestreben, die Anhäufung von Liegenschaften in „Toter Hand“ zu verhindern.⁶⁹⁹ Nach der Ratsverordnung von 1467 durften Eheleute ihren letzten Willen zwei Mitgliedern des amtierenden Rates eröffnen, die das Geschäft anschliessend dem Rat zur Bewilligung vorlegten. Kleriker hatten dem Rat ein Schriftdokument einzureichen. Ab 1424 durften Gemächte nur noch vor dem Rat eröffnet werden; trotzdem scheinen Errichtungen vor dem Stadtgericht noch bis Mitte des 16. Jahrhunderts vorgekommen zu sein. Für das 15. Jahrhundert nimmt Weibel an, dass der Testator zur mündlichen Errichtung des Gemächts vor den Rat trat, häufiger wohl aber nur vor eine Gruppe von Ratsmitgliedern (Testamenter). Erst im 16. Jahrhundert gingen auch die Laien dazu über, den Ratsherren eine schriftliche Aufzeichnung des letzten Willens vorzulegen. Auch die durch den Gunstbrief bewilligten letztwilligen Verfügungen mussten nach dem Tod des Erblassers vom Rat genehmigt werden.

⁶⁹² Signori: Vorsorgen, S. 34.

⁶⁹³ Auch die Gewaltsbriefe von Luzern ermächtigen den Erblasser, eine letztwillige Verfügung privat und nicht vor Rat oder Gericht zu errichten (Segesser: Rechtsgeschichte, S. 127).

⁶⁹⁴ Weibel: Erbrecht, S. 65, 74.

⁶⁹⁵ Weibel: Erbrecht, S. 79.

⁶⁹⁶ Baur: Testament, S. 65.

⁶⁹⁷ Vgl. Signori: Vorsorgen, S. 187; Hagemann: Rechtsleben, S. 142. Für Wien haben sich keine Angaben finden lassen.

⁶⁹⁸ Weibel: Erbrecht, S. 23.

⁶⁹⁹ Weibel: Erbrecht, S. 28.

Weibel geht davon aus, dass die Testamente in erster Linie als Testamentszeugen geamtet haben. Brachte der Testator nicht bereits eine schriftliche Aufzeichnung mit, machten sie sich während der Anhörung Notizen. Erst in einem nächsten Schritt setzte ein Schreiber den letzten Willen in eine ordentliche Form. In Zürich sind ausformulierte Gemächte in grosser Zahl zudem erst ab dem Jahr 1520 überliefert. In zweiter Linie fungierten die Testamente als Einbringer des Gemächts an den Rat. Es war der Rat, der über dessen Gültigkeit befand und dem Erblasser über das genehmigte Gemächt eine besiegelte Urkunde ausstellte. Hiervon haben sich teils Konzepte, teils Notizen überliefert, die zusammen mit anderen Handänderungsgeschäften in später zu Büchern gebundenen Heften eingetragen wurden.⁷⁰⁰ Wegen der überwiegenden Mehrheit der Gemächte erhielten sie den Namen „Gemächtebücher“.⁷⁰¹ Der Vermerk über eine Anerkennung wurde von einem Schreiber der Kanzlei direkt auf die ausformulierten Gemächte geschrieben.⁷⁰² Bei Verfügungen auf dem Sterbebett hat ausnahmsweise ein Geistlicher letzte Willensäusserungen verschriftlicht. Weibel ist nur ein Fall bekannt, bei dem es nach der Anhörung der Zeugen durch den Rat zu einer Verschriftlichung gekommen ist.⁷⁰³

Letztwillige Verfügungen wurden in Basel wie alle übrigen Rechtsgeschäfte vor dem Grossbasler Schöffengericht, auch Schultheissengericht genannt, abgewickelt.⁷⁰⁴ In Kleinbasel trat man vor das dortige Schöffengericht. Die für Kleinbasel geringere Zahl letztwilliger Verfügungen ist einerseits auf Überlieferungslücken zurückzuführen, andererseits ist sie Ausdruck für die dort vorherrschenden ärmlicheren Verhältnisse seiner Einwohner. Obwohl die Stadt Basel bestrebt war, Rechtsgeschäfte vor dem bischöflichen Gericht abzustellen, sind Geschäfte vor dem Offizial belegt. Einige Testatoren liessen sich ihre Urkunden zu grösserer Sicherheit gar von beiden Instanzen bestätigen. Angesehene Bürger legten ihr Testament auch vor dem Rat nieder. Bei kleineren Gaben an Gilden und Handwerks- und Laienbruderschaften sowie bei Jahrzeiten und bescheidenen Gaben an Kirchen und Klöster ersparte man sich den Gang vor Gericht, da dies der rechtliche Rahmen zuliess.⁷⁰⁵ Zusammen mit anderen Handänderungen wurden letztwillige Verfügungen teils in

⁷⁰⁰ Weibel: Erbrecht, S. 64–69. Ähnliche Verhältnisse sind beschrieben für Görlitz (Marquardt: Bürgertestamente, S. 29).

⁷⁰¹ Für die Zeit nach 1480 bis vor allem 1530 sind in den Zürcher Gemächtebüchern auch Zettel eingebunden worden, die den in subjektiver Form gehaltenen letzten Willen enthalten. Weibel vermutet aufgrund des Schriftbildes, es handle sich dabei um die Hand des Erblassers oder die eines anderen ungeübten Schreibers. Diese Gemächte sind formell auf die Intitulatio reduziert (Weibel: Erbrecht, S. 70).

⁷⁰² Weibel: Erbrecht, S. 66, 117–118.

⁷⁰³ Weibel: Erbrecht, S. 71.

⁷⁰⁴ Signori: Vorsorgen, S. 31, 57; Hagemann: Rechtsleben, S. 209.

⁷⁰⁵ Signori: Vorsorgen, S. 57–59.

die *Fertigungsbücher*, teils in das *Liber diversorum* eingetragen.⁷⁰⁶ Die dort vorzufindenden Einträge vermag Gabriela Signori weder eindeutig als Fertigungen noch Konzepte zu charakterisieren.⁷⁰⁷ Die ca. 70 Testamente machen neben ungefähr 1800 Mächtnissen⁷⁰⁸ und 250 Erbeinsetzungen für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts den kleinsten Anteil aus. Bei Widerruf brachte der Gerichtsschreiber einen Vermerk an und strich den Eintrag durch.⁷⁰⁹ Bis 1520 durften Urkunden über Verfügungen zur Aufbewahrung in den Fertigungsbüchern auch verschlossen eingereicht werden. Das Gericht bestätigte diese also auch ohne Kenntnis von deren Inhalt.⁷¹⁰ Erbeinsetzungen dagegen wurden vor Gericht öffentlich bekannt gegeben. Kleinere Legate, welche die Erblasser manchmal nur auf Zetteln festhielten, mussten nicht vorgelesen werden.⁷¹¹ Da der Zettelinhalt nicht in die Fertigungsbücher kopiert wurde, war es um deren Realisierungschancen schlechter bestellt.⁷¹² In den Kloster- und Kirchenarchiven sind auch vereinzelt Empfängerurkunden überliefert.⁷¹³

Für Geschäfte mit erbrechtlichen Bestimmungen suchten Konstanzer Laien im 14. Jahrhundert den bischöflichen Stadttammann auf, während Kleriker – und vereinzelt auch Laien – vor den Offizial traten.⁷¹⁴ Die Option der Errichtung vor dem Rat mit anschliessender Abschrift ins Stadtbuch ist seit den späten 1360er Jahren belegt und 1381 gesetzlich festgehalten.⁷¹⁵ Die beiden heute als „Gemächtebücher“ bezeichneten Stadtbücher enthalten aber erst ab 1501 fast ausschliesslich letztwillige Verfügungen, Seelgeräte und Erbverträge.⁷¹⁶ Wie in Zürich sind auch in Konstanz widerrufene Verfügungen durchgestrichen.⁷¹⁷ Rolker konnte belegen, dass zwei Stadtschreiber während ihrer Amtszeit parallel zum Gemächtebuch des Rates ein Buch führten, in welches sie die bei ihnen zuhause behandelten

⁷⁰⁶ Signori: Vorsorgen, S. 38–39, 52.

⁷⁰⁷ Signori: Vorsorgen, S. 40.

⁷⁰⁸ Mächtnis bezeichnet in Basel das gegenseitige Legieren von Fahrhabe zwischen Ehegatten. Ab 1424 durften sich Ehepaare neu auch Widem (Liegenschaften) vermachen (Signori: Vorsorgen, S. 34, 69).

⁷⁰⁹ Signori: Vorsorgen, S. 43, 49.

⁷¹⁰ Die verschlossenen eigenhändigen Testamente mussten von 1520 an aufgrund häufiger Missbräuche zuerst vor dem Schultheissengericht vorgelesen werden (Hagemann: Rechtsleben, S. 210).

⁷¹¹ Signori: Vorsorgen, S. 54–55.

⁷¹² Signori: Vorsorgen, S. 65.

⁷¹³ Signori: Vorsorgen, S. 49.

⁷¹⁴ Wie in Basel ist auch in Konstanz nebst einseitigen eine grosse Zahl beidseitiger Verfügungen, meist zwischen Ehepaaren, überliefert. Dazu kommt die Gemeinderschaft – eine gemeinsame Verfügung zweier Vertragspartner, die sich von Gesetzes wegen auch gegenseitig zu Erben bestimmen (Rolker: Behörde, S. 44–45).

⁷¹⁵ Die Einträge erfolgten nicht systematisch und sind daher nicht streng chronologisch (Baur: Testament, S. 71). Ab dem Jahr 1364 gibt es zudem Belege, dass auch der städtische Rat letztwillige Verfügungen beglaubigte. Seit 1368 fanden vor dem Rat eröffnete Gemächte Einlass ins Stadtbuch (Rolker, Behörde, S. 46).

⁷¹⁶ Rolker: Behörde, S. 47.

⁷¹⁷ Baur: Testament, S. 100.

Erbangelegenheiten eintragen.⁷¹⁸ Noch bis kurz vor 1400 sei zudem das Erstellen vor dem Stadtschreiber üblicher gewesen als vor dem Rat.⁷¹⁹ Die Errichtung vor dem Rat oder die Verlesung von zuvor durch die Erblasser geschriebenen Papierzetteln⁷²⁰ mit anschliessender Beurkundung durch den Rat und/oder Abschrift ins Stadtbuch wurde im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts regelmässiger.⁷²¹ Doch fand nur etwa ein Drittel der vor dem Rat eröffneten Gemächte Einlass ins Stadtbuch.⁷²² Da aber selbst noch zu dieser Zeit die Beurkundung durch den Ammann den Normalfall darstellte und zudem die Möglichkeit des Notariatsinstruments, der privaten Urkunde sowie der Errichtung vor dem Offizial bestand,⁷²³ muss von einer weitaus grösseren Zahl nicht überlieferter Gemächte ausgegangen werden.⁷²⁴ Die Konstanzer nutzten – gleich, wie dies bereits für die Basler, Wiener und Berner in ihren jeweiligen Städten beleg wurde⁷²⁵ – die verschiedenen Gerichte auch parallel.⁷²⁶ Die mündliche Errichtung ist für Konstanz ebenfalls belegt: Nach dem Tod des Erblassers trugen die Zeugen, meist zwei Ratsherren, das Gehörte in die Ratssitzung.⁷²⁷

Der Grossteil der Einwohner Wiens tätigte letztwillige Verfügungen mündlich.⁷²⁸ Um Verfügungen über einzufordernde Schulden öffentlich zu machen, geschah dies vor dem Rat. Weitaus häufiger testierten die Erblasser jedoch im privaten Rahmen vor zwei Zeugen, die den letzten Willen nach dem Tod des Testators – allenfalls mithilfe einer schriftlichen Aufzeichnung⁷²⁹ – vor den Rat brachten.⁷³⁰ Das Protokoll über das Einbringen vor den Rat und die Verfügungen selber mündeten in einer Ratsurkunde⁷³¹ und ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch im Stadtbuch, das aufgrund der zahlreichen Einträge zu

⁷¹⁸ Die Testamente dieses Gemächtebuches flossen nicht in Baur's Untersuchung ein (Rolker: Behörde, S. 48–50). Die bernischen Notariatsprotokolle mögen ähnlich verwendet worden sein.

⁷¹⁹ Rolker: Behörde, S. 51–52.

⁷²⁰ Diese wurden danach mit einem einleitenden Protokoll über die Behandlung im Rat eingeleitet und in die Gemächtebücher kopiert (Rolker: Behörde, S. 54–55).

⁷²¹ Dass der Rat auch Beurkundungen vorgenommen hatte, ist für das späte 14. und frühe 15. Jahrhundert nicht durchgehend zu beobachten. In dieser frühen Phase waren den Konstanzern offenbar das Verlesen vor dem Rat und/oder die Aufzeichnung ins städtische Buch wichtiger als die Ausfertigung einer Urkunde (Rolker: Behörde, S. 55; für die Verhältnisse in Bern vgl. Kap. 3.2.4).

⁷²² Dieses Verhältnis ergibt sich aus dem Abgleich mit den Einträgen im Ratsprotokoll, die von der Errichtung Zeugnis geben (Rolker: Behörde, S. 56).

⁷²³ Für Konstanz sind nur eine bescheidene Anzahl Siegelurkunden und zwei Notariatsurkunden überliefert (Baur: Testament, S. 71).

⁷²⁴ In der schwachen Rolle des Rates als beurkundende Instanz sieht Rolker den Grund für die sich nur langsam herausbildende schriftliche Verwaltungstätigkeit (Rolker: Behörde, S. 56–58).

⁷²⁵ Kap. 3.2.1; Signori: Versorgen, S. 58; Lentze: Testamentsrecht I, S. 142.

⁷²⁶ Rolker: Behörde, S. 57–59.

⁷²⁷ Baur: Testament, S. 72.

⁷²⁸ Lentze: Testamentsrecht I, S. 116. Neschwara: Rechtsformen, S. 138, gibt ein Verhältnis von 3:1 an.

⁷²⁹ In Wien geben die Zeugen vor dem Rat entweder zu Beginn oder am Schluss des Vortragens des Geschäfts eine eidesstattliche Erklärung ab (Neschwara: Rechtsformen, S. 137, 140).

⁷³⁰ Lentze: Testamentsrecht I, S. 129, 131. Die Zahl der beigezogenen Zeugen variierte, sie wurde 1361 mit stadtherrlicher Verordnung auf mindestens zwei festgelegt (Neschwara: Rechtsformen, S. 137).

⁷³¹ Lentze: Testamentsrecht I, S. 124–125, 128.

Erbschaftsregelungen später den Namen „Testamentenbuch“ trägt.⁷³² Mit dem Eintrag ins Stadtbuch wurde der mündlich errichteten letztwilligen Verfügung Rechtskraft verliehen. Ein Geschäft konnte aber auch in schriftlicher Form von Erben oder Zeugen vor den Rat gebracht werden.⁷³³ Im Falle von bereits bestehenden Siegelurkunden oder Zetteln wird der Hergang vor dem Rat beim Eintrag ins Stadtbuch nicht unbedingt wiedergegeben. Anders als bei den mündlichen Verfügungen war das Testament nicht erst zum Zeitpunkt der Eintragung gültig. Der Eintrag war hier nicht nötiges Beglaubigungsmittel, sondern schützte allein vor dem Verlust der bereits beglaubigten Urkunde.⁷³⁴ Wies ein schriftlich errichtetes Testament ausser der Zeugennennung kein Beglaubigungsmittel auf, musste es von den Zeugen vor dem Rat wie bei einem mündlichen Testament beschworen werden.⁷³⁵ Die Anordnung der Eintragung ins Stadtbuch erfolgte jeweils vonseiten des Rats; in Einzelfällen wird auf das Ersuchen des Erblassers auf Eintragung hingewiesen.⁷³⁶ Die Siegelurkunde war in Wien die bevorzugte Testierform der vermögenden Bürger. Unter den schriftlichen Geschäften konstatiert Neschwara „eine große, verwirrende Vielfalt von Formen“:⁷³⁷ Neben den Siegelurkunden, deren Formular viele Gemeinsamkeiten mit Urkunden über Sachübertragungsgeschäfte hat, sind auch unbeglaubigte Dokumente überliefert, die dasselbe oder gar kein Formular aufweisen.⁷³⁸ Vor dem Notar oder Offizial errichtete Testamente bilden dagegen eine unbedeutende Minderheit.⁷³⁹ In Wien bestand mit dem kanonischen Testament zudem die Möglichkeit, vor dem Pfarrer des eigenen Pfarrsprengels ein Testament zu errichten.⁷⁴⁰

5. Bei der Untersuchung der Zürcher Testamente hat Weibel keine förmliche Ernennung von Testamentsvollstreckern gefunden und führt dies auf die Mitwirkung der städtischen Obrigkeit beim Verteilen von Erbschaften zurück.⁷⁴¹ Ganz anders verhielt es sich in Basel, wo normalerweise ein oder mehrere Testamentsvollstrecker ernannt wurden, die sich sowohl um die Ausrichtung der weltlichen Legate als auch um die Ausführung der Seelgeräte

⁷³² Lentze: Testamentsrecht I, S. 127. Auch die Kleinstadt Korneuburg kannte die Einrichtung der Testamentenbücher, wo sich einer der grössten Bestände von Niederösterreich erhalten hat. So kann Kornelia Holzner-Tobisch für ihre Untersuchung für den kurzen Zeitraum von 1444–1474 auf mehr als 260 letztwillige Verfügungen zurückgreifen (Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 8, 17).

⁷³³ Neschwara: Rechtsformen, S. 137; Lentze: Testamentsrecht I, S. 133.

⁷³⁴ Nebst Abschriften von Urkunden mit angehängten Siegeln oder aufgedruckten Petschaften finden sich wenige kopierte Notariats- und Offizialatsurkunden (Lentze: Testamentsrecht I, S. 133–134).

⁷³⁵ Lentze: Testamentsrecht I, S. 136–137.

⁷³⁶ Lentze: Testamentsrecht I, S. 133, 137.

⁷³⁷ Neschwara: Rechtsformen, S. 138.

⁷³⁸ Lentze: Testamentsrecht I, S. 137.

⁷³⁹ Lentze: Testamentsrecht I, S. 141–142.

⁷⁴⁰ Der Pfarrer hatte dabei die Funktion einer Amtsperson öffentlichen Glaubens inne und war nicht bloss als Solemnitätszeuge oder Siegler tätig (Lentze: Testamentsrecht I, S. 143).

⁷⁴¹ Weibel: Erbrecht, S. 109–111.

kümmerten.⁷⁴² In Konstanz wurden für gewöhnlich zwei Männer als Vollstrecker eingesetzt.⁷⁴³ In Wien ist die Errichtung eines Testaments bei einem Drittel mit der Bestellung von Vormündern und Ausrichtern verbunden.⁷⁴⁴ Bei Versäumnis durch den Erblasser bestimmte der Rat nach dessen Tod die Vollstrecker.⁷⁴⁵

Die Skizzen der Zustände in anderen Städten haben verdeutlicht, dass die individuelle Nachlassregelung von den städtischen Behörden unterschiedlich gehandhabt wurde. Unabdingbares Element stellte der Gang vor den Rat, das Gericht oder eine Amtsperson dar, wo der Inhalt der letztwilligen Verfügungen publik gemacht und bekräftigt wurde. Die letztwillige Verfügung konnte mündlich oder schriftlich durch den Erblasser, die Zeugen oder die Testamentsvollstrecker an den Rat gelangen. Alle vier untersuchten Städte führten amtliche Bücher mit offiziellem Charakter, die der Behörde zur Führung ihrer Geschäfte dienten, in welche Einträge über verfügte Güter in Form von Notizen, Protokollen, Konzepten, Abschriften oder Fertigungen getätigt wurden. Der Eintrag bildete je nach Stadt einen festen Bestandteil der Testierpraxis oder war zumindest bei gewissen Verfügungsformen der gewillkürten Erbfolge (mündliche Errichtung) unumgänglich. Andernorts hatte der Eintrag zwar beurkundende Wirkung, war für die Rechtskraft der Verfügung aber nicht konstituierend. Entsprechend verschieden präsentiert sich die Anzahl der überlieferten Testamente auf der Grundlage dieser Bücher. Einzig auf Überlieferungslücken sind tiefe Zahlen längst nicht immer zurückzuführen.

Wie andernorts stiess man sich auch in Bern nicht an der Vielfalt der formalen Ausprägung der Ordnungen, wobei besonders Parallelen zu den Verhältnissen in Konstanz und Wien zu beobachten sind. Gerade im Vergleich mit der Stadt Zürich, wo der Rat bereits bei der Errichtung kontrollierend auf den Inhalt einwirkte, nahm der bernische Rat eine grosszügige Haltung ein.⁷⁴⁶ Verstösse gegen Satzungen und Gewohnheitsrecht traten erst beim Verlesen nach dem Tod des Erblassers zutage. Die eher zurückhaltende Rolle von Rat und Stadtgericht, die im Umgang mit letztwilligen Verfügungen mehr auf Reaktion angelegt war, mag erklären, wieso gesetzlich verordnete Bestrebungen nach einer lückenlosen abschriftlichen Aufbewahrung bernischer Ordnungen im Stadtbuch erst 150 Jahre nach dessen Einführung erfolgten.⁷⁴⁷ Denn entgegen den Annahmen der bisherigen Forschung liegt nun der Beleg vor, dass für das 15. Jahrhundert von keiner einheitlichen Handhabung der Abschrift ins

⁷⁴² Bühler: Verfügung, S. 94; Hagemann: Rechtsleben, S. 210.

⁷⁴³ Baur: Testament, S. 107, Anm. 316.

⁷⁴⁴ Neschwara: Rechtsformen, S. 137, 140, dortige Anm. m-m.

⁷⁴⁵ Lentze: Testamentsrecht II, S. 200.

⁷⁴⁶ Hierzu auch Bühler: Verfügung, S. 93.

⁷⁴⁷ Vgl. Kap. 2.1.2.1.

Testamentenbuch gesprochen werden kann und daher eine lückenhafte Überlieferung der bernischen Testamente vorliegt.⁷⁴⁸ Selbst wenn es vorkam, dass Schultheiss und Rat die Anweisung zu einer Abschrift erteilten, scheint die Führung eines Buches über öffentlich beglaubigte erbrechtliche Angelegenheiten offenbar lange Zeit nicht von besonderem Interesse gewesen zu sein. Darin eine Nachlässigkeit der städtischen Schreiber zu sehen, wäre zu kurz gegriffen, hatte Bern doch gerade in der Person von Thüring Fricker im Zeitraum von 1467 bis 1492 einen bezüglich des Verwaltungsschriftguts äusserst innovativen und gewissenhaften Stadtschreiber in seinem Dienst. Mag auch nicht für jede einzelne Ordnung in den Testamentenbüchern eine Motivation zur Abschrift offenliegen, wird doch in den meisten Fällen die Sorge vor einem Verlust des Originals und dem damit verbundenen Ausbleiben letztwillig verfügter Seelgeräte sowie Einzelverfügungen an Familienangehörige und Bekannte ausschlaggebend gewesen sein. Schon die Bevorzugung eines schriftlichen Testaments gegenüber einem mündlichen zeigt das Vertrauen auf die Beständigkeit des geschriebenen Wortes. So ist etwa in der ursprünglich von eigener Hand geschriebenen Ordnung Heinrich Matters zu lesen: *Die gedächtnuß der menschen verschint unnd die geschrifft belibt. Peter Ross bewegte der gleiche Gedanke: In gottes namenn amenn, wenn nu des menschen synn kranck unnd wandelbar sind, und der dingen, die ewenglich wäerren sollenn, durch unbesorgnusse der geschriff oft dick unnd vil vergessenn werdent, dadurch aber dick und vil unrat unnd zweyung ufferwächßet, harumb aber vast notturfftig ist, die ding, die lanngwirig wesen söllent, der geschriff zuo entpfelchenn, umb das man vil kumbers in künfftigenn zitenn überhabenn werd.*

Stellt man die Frage unter anderen Vorzeichen und will wissen, unter welchen Umständen es zu keiner Abschrift oder beglaubigten Aufzeichnung gekommen ist, sind hohe Kosten sicherlich nicht zu vernachlässigen. Auch in Dresden beispielsweise war die Niederschrift ins Stadtbuch kostenpflichtig und die Schreiber nahmen sie erst bei erfolgter Bezahlung vor.⁷⁴⁹ Mochte dieses Argument für vermögende Kreise nicht allzu sehr ins Gewicht fallen, stellte eine Urkunde oder ihre beglaubigte Abschrift für weniger bemittelte Leute entweder einen verzichtbaren Luxus dar oder waren im Verhältnis zum Wert der legierten Güter schlicht unerschwinglich.⁷⁵⁰ Wie viele Fälle vor dem Stadtgericht gerade auch mündlich abgewickelt worden sind, bleibt ebenfalls im Dunkeln. Schliesst man von dem für Wien beschriebenen

⁷⁴⁸ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 209. Auch Kathrin Utz Tresp geht bei ihrer Auswertung der Testamente im Zusammenhang mit ihrer Forschung über die bernischen Beginen davon aus, dass diese „seit ungefähr 1400 einigermassen vollständig in den städtischen Testamentenbüchern überliefert“ seien (Utz Tresp: Ketzerei, S. 46).

⁷⁴⁹ Klingner: Stadtbuch, S. 58.

⁷⁵⁰ Vgl. 2.1, S. 30; Anm. 471; Kap. 3.2.4, S. 111.

Übergewicht an mündlichen Geschäften auf bernische Verhältnisse, hiesse dies, dass die überlieferten Ordnungen hauptsächlich auf sozial und wirtschaftlich bessergestellte Erblasser und Erblasserinnen zurückgehen müssten. Diese Annahme soll denn auch anhand des nächsten Kapitels überprüft werden. Nicht abzuschätzen ist indes der Anteil der Personen, die die Versorgung der Hinterbliebenen aufgrund des geltenden Rechts als genügend abgesichert eingestuft und daher auf spezifische Einzelverfügungen verzichtetet respektive für das Seelenheil anderweitige Vorkehrungen getroffen haben.

4 DIE ERBLASSER UND IHR TESTAMENTARISCH VERMACHTER BESITZ

Wenn nun der Blick auf die Testierenden und deren Lebenssituation bei Testamentserrichtung gelenkt wird, drängt sich zuerst die Frage nach der Zeitspanne zwischen Erhalt der Testierfreiheit, Testamentserrichtung und Inkraftsetzung (4.1.1) auf. Einerseits soll ein Eindruck davon vermittelt werden, über welche Zeitdauer sich ein Mensch mit seiner Nachlassregelung befasst hat. Andererseits sind Hinweise zu erhalten, wie häufig Ordnungen erst auf dem Kranken- oder Sterbebett errichtet oder modifiziert worden sind. Diese Ergebnisse sind schliesslich unter anderem den Erwähnungen über die gesundheitliche Verfassung oder den nahenden Tod in den Ordnungen selbst gegenüberzustellen. Zuletzt soll auch eine Einschätzung zum relativen Alter der rund 300 Individuen vorgenommen werden. In einem zweiten Schritt werden die Personen auf ihr Geschlecht und ihren Familienstand hin untersucht (4.1.2). Es geht darum zu erfahren, wie viele ledige, verheiratete und verwitwete Männer und Frauen mit und ohne Nachkommen innerhalb der Testatorengruppe vertreten sind.

Im zweiten Teil des Kapitels sollen die testierenden Männer und Frauen in die bernische Gesellschaft eingeordnet werden. Es wird dabei nach der sozialen Herkunft (4.2.1), der rechtlichen Stellung (4.2.2) und den wirtschaftlichen Ressourcen (4.2.5) gefragt. Bei den Männern wird zudem auf die Gesellschaftszugehörigkeit im Sinne der Mitgliedschaft in einer Handwerksvereinigung sowie die politische und berufliche Tätigkeit eingegangen (4.2.3 und 4.2.4). Aufgrund der Quellen- und Forschungslage entsteht von den Testierenden jedoch ein ungleich scharfes Bild.⁷⁵¹ Als Grundlage der Analyse liegen insgesamt 270 verschiedene Haushalte vor.⁷⁵² Neben den Angaben zu 187 männlichen Testatoren, von denen in 19 Fällen auch die Ehefrauen eine Ordnung errichtet haben und zwölf ihre Ordnung ehepartnerschaftlich mit ihren Gattinnen erstellt haben, fliessen auch die Angaben der jeweils letzten Ehemänner von 68 weiteren Testatorinnen ein.

⁷⁵¹ Neben verschiedenen Artikeln im Historischen Lexikon der Schweiz (HLS) und in dessen Vorgänger, dem Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz (HBLS), ist auf zahlreiche Artikel in den Reihen des Berner Taschenbuchs und des Neuen Berner Taschenbuchs sowie auf die Sammlung bernischer Biographien hinzuweisen.

⁷⁵² 303 Testierende abzüglich 12 respektive 19 Haushalte aufgrund der gemeinschaftlich respektive unabhängig errichteten Testamente von Paaren, abzüglich der testierenden Witwe Dorothea Graf und des Testators Peter Baumgartner, die beide nach dem Tod ihrer Partner nochmals eigenständig ein Testament errichtet haben. Diese Haushalte sind anders als bei der wiederverheirateten Katharina Otti/Studer identisch mit jenen zum Zeitpunkt der ehepartnerschaftlichen Errichtung und zählen deshalb nur einfach.

Der dritte Teil dieses Kapitels untersucht den in den Ordnungen vermachten Nachlass. Dabei soll einerseits jene Bandbreite der Legate aufgezeigt werden, die einen Einblick in spätmittelalterliche Haushalte in der Stadt Bern vermittelt. Es soll aber andererseits auch der Frage nachgegangen werden, in welchem sozialen, wirtschaftlichen und geschlechterspezifischen Kontext die vergabten Mobilien, Immobilien und Rechtsansprüche Erwähnung finden.

4.1 DIE LEBENSSITUATION DER ERBLASSER

4.1.1 ZEITPUNKT DES TESTIERENS, GESUNDHEITLICHE VERFASSUNG UND ALTER

Im welchem zeitlichen Rahmen sind erbrechtliche Vorkehrungen getroffen worden? Wie vorangehend gezeigt worden ist, haben nicht selten äussere Umstände den Ausschlag gegeben, dass Männer und Frauen sich beim Rat oder Stadtgericht um den Erhalt der Testierfreiheit bemüht haben. Dass die Testierfreiheit nicht in jedem Fall zu einer sofortigen Testamentserrichtung geführt hat oder dass ein erstes Testament oft von späteren Versionen ersetzt worden ist, zeigt die Gegenüberstellung von datierten Testamenten und Testierfreiheiten von 28 Testatorinnen und 41 Testatoren aus dem Zeitraum von 1400–1538 (Graf. 20). Lediglich bei zwei Testatoren datiert das Testament auf den Tag der Freiong.⁷⁵³ Immerhin errichteten drei weitere Personen binnen einer Woche ihre Ordnung, drei innerhalb von eineinhalb Monaten. Sechs Männer und Frauen liessen innerhalb von fünf bis zwölf Monaten ihren letzten Willen aufsetzen, sechs weitere im zweiten Jahr. Bei den meisten Männern lag aber ein deutlicher Abstand von fünf bis neun Jahren zwischen Erhalt der Testierfreiheit und Testament. Die Tatsache, dass bei immerhin 24 Personen zehn bis 45 Jahre zwischen Freiong und Errichtung vergangen sind, legt nahe, dass das überlieferte Testament häufig eine widerrufenen Version ersetzt hat. Bei diesen Personen handelte es sich um 14 Frauen und 10 Männer, bei denen bis zur Errichtung des Testaments mindestens 10 Jahre verstrichen sind. Da es sich bei den Frauen fast ausschliesslich um Witwen handelte, ist anzunehmen, dass sie sich kurz nach dem Tod des Ehemannes vorsorglich eine Freiong einholten, sich für die Testamentserrichtung jedoch Zeit liessen. Sowohl bei den Frauen als

⁷⁵³ Peter von Balm testierte am 27. August 1358 vor dem Rat im Anschluss an den Erhalt der Freiong (vgl. sein Testament). Peter Baumgartner der Ältere schrieb am 12. Juni 1480 seine Ordnung, was zeitlich mit der Testierermächtigung zusammenfällt, die ihm das Stadtgericht vor der Haustüre erteilt hatte (StABE Fach Bern, Oberamt 1480.06.12).

auch bei den Männern liegt der Median⁷⁵⁴ der Zeitspanne, die zwischen dem Erhalt der Testiererlaubnis und der Testamentserrichtung vergangen ist, mit sechs bis neun Jahren hoch. Deutlich weniger Zeit verstrich zwischen Testamentserrichtung und Inkraftsetzung, wie der Vergleich von 60 Frauen- und 99 Männertestamenten mit den Daten der Testamentsbestätigungen zeigt (Graf. 21): Der Median liegt bei beiden Geschlechtern bei rund sechs Monaten. Bei etwas über 33% der Testatoren beiderlei Geschlechts vergingen bis zu drei Monate, bis Schultheiss und Rat die Ordnung in Kraft setzten, bei einem Drittel davon, das heisst bei zwölf Frauen und acht Männern, geschah dies bereits innerhalb des ersten Monats.⁷⁵⁵ Bei 16% erstreckte sich die Dauer auf drei bis sechs Monate. Dies lässt vermuten, dass Krankheit oder Altersschwäche den nahen Tod angekündigt haben und sich daher eine Nachlassregelung oder deren Aktualisierung aufdrängte. Bei weiteren fast 20% verstrich ein Jahr zwischen Testamentserrichtung und Bestätigung. Bei ca. 12% vergingen zwei Jahre. Zwischen zweieinhalb und zwölf Jahre vergingen bei den restlichen annähernd 20% Testierenden, wobei die Zahl mit zunehmender Anzahl Jahre sank. Geschlechtsspezifische Unterschiede sind auch hier nicht auszumachen.

Die Zeitspanne zwischen Freilassung und Testamentserrichtung fiel also deutlich länger aus als zwischen der Niederschrift des Testaments und seiner Inkraftsetzung. Rund die Hälfte der Testierenden verstarb innerhalb von sechs Monaten nach der Testamentserrichtung. Von 16 datierten Testamentsänderungen erfolgten zwei innerhalb dreier Tage, bei sieben vergingen ein bis elf Monate und bei den sieben restlichen ein bis dreizehn Jahre. Bei den acht abgeänderten Ordnungen, deren Inkraftsetzungsdatum bekannt ist, fällt das Änderungsdatum fünfmal nur ein bis drei Monate vor die Bestätigung; es ist daher naheliegend, dass diese Anpassungen auf dem Sterbebett erfolgt sind. In den anderen drei Fällen liegen immerhin fünf bis zwölf Monate dazwischen. Abschliessend ist festzuhalten, dass der Grossteil der Testatorinnen und Testatoren ihre Nachlassregelung spätestens nach fünf Jahren den aktuellen Umständen und Bedürfnissen angepasst hat.

Für die ganze Zeitspanne von Testierfreiheit bis Inkraftsetzung steht das Datenmaterial von 25 Testatorinnen und 24 Testatoren zur Verfügung (Graf. 22). Bei den meisten lagen maximal zehn Jahre zwischen Freilassung und Testamentsbestätigung. Die kleineren Intervalle (bei fünf Frauen innerhalb eines Jahres) und die grösseren (bei 18 Personen, davon 12 Frauen, über

⁷⁵⁴ Bei der Berechnung des Zentralwerts liegt die eine Hälfte der Werte höher, die andere Hälfte tiefer als der Median.

⁷⁵⁵ Bei sechs Ordnungen (Verzeichnis Nr. 9, 14, 83, 173, 204, 238) ist dies auch dem Testamentstext (Arenga oder sonstige Erwähnung einer Krankheit) zu entnehmen. Weitere fünf (Verzeichnis Nr. 12, 99, 156, 222, 259) konnten hier vorgängig als auf dem Sterbebett geschrieben identifiziert werden.

zehn Jahre) zeigen, dass sich die Einen in einer kürzeren Zeitspanne um ihren letzten Willen gekümmert, während sich die Anderen ihr halbes Leben damit befasst haben.

Von den 26 Testatoren (11 Frauen, 15 Männer), die ihr Testament nachweislich auf dem Kranken-/Sterbebett geschrieben haben,⁷⁵⁶ erwähnen nur drei Frauen und zwei Männer ihren Gesundheitszustand. Dies mag daran liegen, dass der Anteil an Ordnungen ohne Arenga⁷⁵⁷ verhältnismässig hoch ausfällt. Die kurze Dauer bis zur Inkraftsetzung, die bei dreizehn dieser Ordnungen belegt ist, bestätigt den prekären Gesundheitszustand der Testierenden: Bei sieben setzte sie der Rat innerhalb von 16 Tagen, bei drei weiteren noch vor Ablauf eines Monats in Kraft. Zwei weitere Inkraftsetzungen erfolgten zwei beziehungsweise rund sechs Monate später. Nur in einem Fall lebte der Testator noch ein weiteres Jahr.

Daneben thematisieren 34 Ordnungen den schwachen oder kranken Körper der testierenden Person. Wie die 26 erhaltenen Inkraftsetzungen dieser 34 Ordnungen zeigen, sind zwölf Testierende binnen eines halben Jahres und vier binnen eines Jahres verstorben. Bei acht Testierenden vergingen bis zu dreieinhalb Jahre, nur bei zwei verstrichen bis zu fünf Jahre. In Zürich zeigen sich die Testatoren bezüglich ihres Gesundheitszustands deutlich weniger redselig.⁷⁵⁸ Bosshard kommt für Zürich zudem zum Schluss, die Mehrheit der Testierenden habe ihr Gemächt in der Regel in guter Gesundheit errichtet. Von 232 Erblässern seien nur elf noch im gleichen Jahr verstorben.⁷⁵⁹ Dies müssen die Auswirkungen der dortigen rechtlichen Einschränkungen von letztwilligen Verfügungen auf dem Sterbebett sein.⁷⁶⁰

Anders als in Zürich, wo Werner Bosshard einen pestbedingten Höhepunkt in der Testierfrequenz konstatiert,⁷⁶¹ kann für Bern weder aufgrund der Errichtungsdaten noch aufgrund der Inkraftsetzungen ein Anstieg ausgemacht werden. Die Pesterkrankung ist auch in den Ordnungen selbst kein Thema, wie zwei in den Pestjahren 1493/94 geschriebene Testamente von nachweislich an der Seuche verstorbenen Kleinräten belegen.⁷⁶² Lediglich das Fehlen von Datum und Zeugen könnte das Testament des an der Pest verstorbenen Sulpicius Brüggler als in letzter Stunde verfasst verraten. Es wird vermutet, dass Chorherr

⁷⁵⁶ Vgl. Kap. 3.2.2.2.

⁷⁵⁷ Vgl. Kap. 3.2.2.1, S. 96.

⁷⁵⁸ Bosshard: Krieg, S. 105–106. Für die Zeitspanne von 1418–1428 vgl. Bosshard: Familie, S. 64.

⁷⁵⁹ Bosshard: Familie, S. 65.

⁷⁶⁰ Vgl. Kap. 3.3.

⁷⁶¹ Bosshard: Familie, S. 66–67. Signori ist für Basel der Ansicht, es sei eher der Tod einer nahestehenden Person gewesen, der die Leute zum Errichten eines Testaments bewogen habe, und nicht die Gemütslage infolge der Pest (Signori: Vorsorgen, S. 41). Diesen Eindruck vermitteln in Bern auch die Testierfreiheiten (vgl. Kap. 3.2.1, S. 92).

⁷⁶² Georg vom Stein, 18. November 1493; Gilian Achshalm, 7. Januar 1494. Bei den weiteren bei Zesiger aufgeführten verstorbenen Kleinräten liegt die Testamentserrichtung schon einige Jahre zurück (Zesiger: Pest, S. 244).

Markus Aeschler im Alter von etwa 40 Jahren 1519 an der Pest verstarb; sein Testament stammt aus demselben Jahr.⁷⁶³

Drohende Gefahren durch die bevorstehende Teilnahme an Kriegshandlungen etwa in Norditalien, wo einige Testatoren auf französischer Seite kämpfend ihr Leben lassen sollten, fanden ebenso wenig Erwähnung. Mit anderen 50 Mitgliedern des Grossen Rates fielen Hans Rudolf Nägeli und Ludwig von Erlach in der Schlacht bei Bicocca am 27. April 1522. Während von Erlachs Ordnung vom 13. Februar 1522 datiert, fehlen bei Nägeli sowohl Datum als auch Zeugen. In der am 24. Februar 1525 ausgetragenen Schlacht bei Pavia liess der Anführer der 8000 eidgenössischen Söldner, Hans von Diesbach, sein Leben. Er hatte sein Testament am 7. November 1524, wohl kurz vor seinem Aufbruch nach Italien, eigenhändig geschrieben. Zwischen Testierfrequenz und Kriegsgeschehnissen ist genauso wenig ein Zusammenhang auszumachen wie für die Pestjahre, womit sich Bern erneut von Zürich unterscheidet, wo Werner Bosshard anhand einer allerdings wesentlich dichterem Überlieferung einen Anstieg im Vorfeld kriegerischer Auseinandersetzungen aufzeigen konnte.⁷⁶⁴ Die Testierfrequenz in der österreichischen Kleinstadt Korneuburg, zu der ebenfalls dichte Quellenreihen vorliegen, zeigt dagegen keine Konjunkturen auf, welche mit dem aktuellen politischen Geschehen in Zusammenhang zu bringen wären. Lediglich die Pest hat dort wie in Wien und Lübeck kurzzeitig zu einem Anstieg geführt.⁷⁶⁵

Zur Altersstruktur lassen sich keine genauen Angaben machen, da die Lebensdaten nur von einzelnen Testatoren eruierbar sind. Erst ab 1530 haben die reformierten Pfarrer Tauf- und Eherodel über die bernischen Bürger geführt, die Totenrodel gar erst ab 1719. In fast allen Fällen handelt es sich bei den Testierenden jedoch um Männer und Frauen, die Familienangehörige der nächsten und übernächsten Generationen zurückliessen. In 140 von 291 Ordnungen werden lebende Kinder genannt, uneheliche Kinder und Stiefkinder mitgezählt. In zusätzlichen zwölf Ordnungen werden bereits verstorbene Kinder genannt. In 16 Fällen scheinen die Testatoren vor einem Elternteil gestorben zu sein, da sie Mutter, Vater oder sogar je einmal die Grossmutter respektive den Grossvater nennen. Beim Grossteil der Erblassenden hat man sich folglich Personen eines mittleren bis fortgeschrittenen Alters vorzustellen, die Kinder und Enkelkinder zurückliessen.

⁷⁶³ Tremp-Utz: Kollegiatsstift, S. 107.

⁷⁶⁴ Bosshard: Krieg, S. 99–110.

⁷⁶⁵ Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 27, 34, 57. Zur Überlieferungssituation in Korneuburg vgl. Anm. 732.

4.1.2 GESCHLECHT UND FAMILIENSTAND

Bei der Errichtung von 291 Testamenten waren insgesamt 303 Personen beteiligt, da zwölf Ordnungen ehedpartnerschaftlich errichtet worden sind. Die übrigen 279 Testamente stammen von Einzelpersonen.⁷⁶⁶ Für die Untersuchung von Geschlecht und Familienstand wird mit 303 Personen gerechnet, wobei 115 oder 38% Frauen sind. Damit liegt Bern über den Werten von Wien und Konstanz mit 25% und 33% im 15. Jahrhundert. Auf einen höheren Frauenanteil kommen Korneuburg mit über 40% und Köln mit über 50%.⁷⁶⁷ In Stralsund liegt die Frauenquote im 15. Jahrhundert dagegen bei 9,5%, in Lübeck gar bei 1,5%, was Meyer für Lübeck auf die Geschlechtervormundschaft zurückführt.⁷⁶⁸

Kinder/Zivilstand	Frauen			Männer			Frauen und Männer		
	ohne Kinder	mit Kindern	Total	ohne Kinder	mit Kindern	Total	Total ohne Kinder	Total mit Kindern	Total
verheiratet	27	18	45	52	82	134	79	100	179
verwitwet	36	20	56	13	17	30	49	37	86
ledig	13	0	13	10	1	11	23	1	24
Konkubinat	0	0	0	0	2	2	0	2	2
Klerus	1	0	1	8	3	11	9	3	12
Total	77	38	115	83	105	188	160	143	303

Tabelle 1: Zivilstand und familiäre Verhältnisse der 303 Testierenden

Wie üblich ist der Anteil der Verwitweten bei den Frauen auch in Bern höher als bei den Männern. Die Witwen machen praktisch die Hälfte der 115 Testatorinnen (49%) aus.⁷⁶⁹ 45 Frauen führen bei Testamentserrichtung eine Ehe (39%), wobei eine Frau von ihrem Mann getrennt lebt.⁷⁷⁰ Die kleinste Gruppe bilden mit dreizehn Frauen die Ledigen (11%). Die Dominikanerin Elsbeth Hetzel im Inselkloster ist die einzige Religiöse.⁷⁷¹ Der Anteil der

⁷⁶⁶ Von diesen 279 Testamenten, die von einer Einzelperson errichtet wurden, stammen zwei von Frauen und eines von einem Mann, die zuvor bereits mit ihren verstorbenen Partnern ein gemeinschaftliches Testament geschrieben haben (vgl. Anm. 752). Deren Zivilstand fließt ein zweites Mal für den Zeitpunkt ihrer späteren Testamenterrichtung in die Auswertung ein.

⁷⁶⁷ Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 74; Baur: Testament, S. 63–64.

⁷⁶⁸ Meyer: Gesellschaft, S. 25.

⁷⁶⁹ In der Stadt Köln, die den höchsten Anteil an Frauentestamenten aufweist, beträgt der Anteil an Wittwen unter den testierenden Personen im 15. Jahrhundert sogar 70%. Der Anteil Witwer unter den Männern ist dort dagegen praktisch zu vernachlässigen (Klosterberg: Ehre, S. 60). In Konstanz machen die Witwen 53 von 147 (36%) aus (Baur: Testament, S. 57, 65–66). Die gleiche Tendenz ist auch für Görlitz belegt (Marquardt: Bürgertestamente, S. 73–74).

⁷⁷⁰ Elsbeth Fröhlich, geborene Stechendorf, deren Ehe mit Niklaus durch den Rat getrennt wurde, ist hier trotzdem unter den verheirateten Frauen aufgeführt. Zur Trennung in vorreformatorischer Zeit vgl. Rennefahrt: Grundzüge II, S. 23.

⁷⁷¹ Den Dominikanern und Dominikanerinnen war der Besitz von fahrenden und liegenden Gütern nicht verboten. Jedoch gehört der Vorwurf, dass die einzelnen Schwestern ihren persönlichen Besitz getrennt vom Klostervermögen verwalteten und häufig ausserhalb des Klosters weitervererbten, zur Reformschrift des Johann Meyer von 1483 (Engler: Regelbuch, S. 210, 227). Die übrigen Angehörigen der Bettelorden mögen im

kinderlosen Frauen macht zwei Drittel aus und liegt bei den Witwen (64%) im Verhältnis etwas höher als bei den Verheirateten (60%). Von den 38 verheirateten oder verwitweten Frauen mit Kindern sind ein Viertel lediglich Stiefmütter.

Sowohl bei den verheirateten als auch bei den verwitweten Frauen (über 70%) kann anhand der Testamente beziehungsweise dank Genealogien meist nur eine Ehe nachgewiesen werden. Immerhin 23% befanden sich in zweiter Ehe oder waren in dieser verwitwet. Nur drei Frauen waren nachweislich bei Testamentserrichtung bereits zum dritten Mal verheiratet beziehungsweise verwitwet.

Während bei den Frauen der Grossteil der Testierenden also kinderlos und mehr als zur Hälfte verwitwet ist, sehen die Verhältnisse in Bezug auf den Zivilstand und die direkten Nachkommen bei den Männern umgekehrt aus: Von den 188 Männern sind mit 71% gegenüber 16% signifikant mehr Männer verheiratet als verwitwet.⁷⁷² Auch gibt es weniger kinderlose (44%) Testatoren als solche mit Kindern (56%). Anders als bei den Frauen ist der Anteil der verheirateten Väter (78%) höher als jener der verwitweten (16%). Der Anteil an ledigen Männern ist dagegen mit nur 11 (6%) im Vergleich zu den Frauen verhältnismässig untervertreten, dafür kommen noch zwei im Konkubinat lebende Testatoren und 11 Geistliche (5.9%) dazu. Während in weltlichen konkubinären Verhältnissen beide Male Kinder erwähnt werden, sind nur drei Kleriker Väter.

Die Vermutung, der hohe Anteil Väter sei drauf zurückzuführen, dass bei den Männern häufiger Mehrfach-Ehen zu verzeichnen seien als bei den Frauen, hält der Prüfung nicht stand. Zwar ist der Anteil an nachweisbaren Mehrfach-Ehen gegenüber den Frauen um 5% höher, doch dominiert auch bei den männlichen Erblässern die Einmal-Ehe. Allerdings kann nicht in jedem Fall eine frühere Ehe ausgeschlossen werden, nur weil sie im Testament unerwähnt bleibt. Wenn sie kinderlos geblieben war oder die Kinder bereits verstorben, gab es keinen Anlass, eine frühere Ehe zu thematisieren. Waren Kinder einer vorangehenden Ehe noch am Leben, waren diese möglicherweise bereits bei früherer Gelegenheit mit ihrem Erbanteil abgefunden worden. Von den 99 verheirateten beziehungsweise verwitweten Männern, die Kinder zurückliessen, erwähnten 21 mindestens ein uneheliches Kind, in acht Fällen scheinen es sogar ihre einzigen leiblichen Kinder gewesen zu sein. Vier Testatoren hinterliessen nur Stiefkinder. Bei den zwölf gemeinschaftlich errichteten Testamenten hatten vier Paare Kinder; nur bei einem Paar bestanden offenbar schon frühere Eheverbindungen.

Gegensatz zu den Weltgeistlichen über zu wenig Privatbesitz verfügt haben, als dass sich ein Testament gelohnt hätte, oder diese nahmen die städtische Verwaltung und Gerichte nicht in Anspruch.

⁷⁷² Für Konstanz kann Baur anhand der Testamente nur 9 männliche Erblässer von insgesamt 299 (3%) sicherlich als Witwer nachweisen (Baur: Testament, S. 57, 65–66).

4.2 RECHTLICHE, SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE STELLUNG DER ERBLASSER

Als nächstes gilt es herauszufinden, welche Vielfalt in Bezug auf die soziale Herkunft zu beobachten ist. Sind die Testierenden fast ausschliesslich einer wirtschaftlich und gesellschaftlich privilegierten Gruppe zuzurechnen oder bieten die Testamente einen Zugang zu einem weiteren Spektrum der städtischen und in einigen Fällen auch der ländlichen Bevölkerung? Erst aufgrund dieser Kenntnis lassen sich im Weiteren die einzelnen Nachlassteile und die Beziehung zu den Legataren in der Alltagswirklichkeit der Testierenden einordnen.

Zur Beantwortung dieser Frage sollen verschiedene Faktoren beleuchtet werden, welche die gesellschaftliche Einordnung dieser Personengruppe ermöglichen. Zuerst werden die allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse in der Stadt Bern im Untersuchungszeitraum referiert und die Bevölkerung in fünf Gruppen unterteilt.⁷⁷³ Im Anschluss wird danach gefragt, ob die Testatoren und Testatorinnen Bürger der Stadt gewesen sind oder ob auch Ordnungen von Hintersassen und Ortsfremden überliefert worden sind. Des Weiteren interessiert eine allfällige Beteiligung der Testatoren und Testatorinnengatten am Regiment. Soweit es die Überlieferung zulässt, soll auch dem Beruf und der Zugehörigkeit zu einer der vierzehn Gesellschaften (Zünfte) nachgegangen werden. Zur Abrundung der Einbettung ins städtische Gesellschaftsgefüge rücken die wirtschaftlichen Verhältnisse und sozialtopografischen Aspekte anhand von Steuerregistern ins Blickfeld.

4.2.1 DIE GESELLSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE IM SPÄTMITTELALTERLICHEN BERN

Die Einteilung der bernischen Stadtbevölkerung in verschiedene Gesellschaftsgruppen ist für die Zeit des Spätmittelalters kein leichtes Unterfangen, da diese nicht verfassungsrechtlich bestimmt waren.⁷⁷⁴ Zwar gab es wie in jeder anderen Stadt auch in Bern eine

⁷⁷³ Zur Sozialstruktur spätmittelalterlicher Städte vgl. den Sammelband Meinhardt: Sozialstruktur. Ein Überblick über die methodischen Ansätze gibt Ellermeyer (Ellermeyer: Sozialstruktur). Im Gegensatz zur Schichtung, die eine vertikale Unterteilung vornimmt, bezieht die Sozialstruktur auch die horizontale Dimension mit ein (Kroll: Aufgaben; vgl. auch Ellermeyer: Ermittlung).

⁷⁷⁴ Isenmann: Stadt, S. 690–691; Capitani: Adel, S. 30; Rodt: Bern II, S. 115. Strassburg unterscheidet in seinen Verfassungsdokumenten dagegen drei Stände (Isenmann: Stadt, S. 708–709). Erst im 17. Jahrhundert gliederte sich die Berner Stadtbevölkerung verfassungsrechtlich in vier Gruppen: Hintersassen, Ewige Einwohner oder Habitanten, regimentsfähige Familien und regierende Geschlechter (Braun: Entstehung). Auch Maschke sieht die (erbliche) Ratsfähigkeit als zentrales Merkmal der Zugehörigkeit zum Patriziat (Maschke: Bezeichnungen, S. 175). Aus diesem Grund kann man für Bern in dieser Zeit auch noch nicht von einem Patriziat im Sinne Hauptmeyers sprechen, bei dem der verfassungsrechtliche Herrschaftsanspruch des Patriziats zu einem der sechs Kriterien gehört, welche die Verwendung des Begriffs Patriziat legitimieren (Hauptmeyer: Probleme, S. 53–54). Peyer zieht den Begriff Honoratioren jenem des Patriziats für die eidgenössischen Stadt- und Landorte ebenfalls vor, da sich die Abschliessungstendenzen v. a. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts abzeichneten, womit

Führungsgruppe;⁷⁷⁵ diese kann aber nicht so eindeutig umrissen werden wie etwa in Basel, wo eine Einteilung nach Ritteradel und Achtburgern beziehungsweise der Zugehörigkeit zur zunftähnlichen Gesellschaft der *Hohen Stube* leichter fällt,⁷⁷⁶ geschweige denn wie in Nürnberg, wo eine Sozialordnung den Polizeiornungen und dem Tanzstatut von 1521 zu entnehmen ist.⁷⁷⁷ In Bern bildeten die Zünfte (respektive Gesellschaften, wie sie in Bern hiessen) zwar ab 1384 die Rekrutierungsbasis für die Räte, dabei kamen jedoch – mit Ausnahme der Venner – keine verfassungsrechtlich festgehaltenen Ansprüche auf bestimmte Ämter, Gremien oder eine feste Anzahl Vertreter zum Tragen.⁷⁷⁸ Auch eine Einteilung in die vierzehn Gesellschaften ermöglicht also keine eindeutige Kategorisierung. Zwar gibt es mit Narren und Distelzwang auch in Bern eine Gesellschaft, die sich als adelig verstand und als solche betrachtet wurde und daher mit einer Herrengesellschaft anderer Städte zu vergleichen wäre, jedoch war das Erlangen des Stubenrechts von Narren und Distelzwang nicht ausschliesslich den Angehörigen adeliger oder nobilitierter Geschlechter vorbehalten; es stellte aber sehr wohl ein Zeichen sozialen Ansehens dar.⁷⁷⁹ Capitani bemerkt für Bern, dass der Adel „auf einer De-facto-Anerkennung, nicht aber auf gesetzliche Privilegierung“ beruht habe.⁷⁸⁰ In Bern war „der Adel nicht in erster Linie Frage der Abstammung [...], sondern vielmehr eine Sache des Lebensstils und des adeligen Anspruchs“.⁷⁸¹

Erschwerend für eine Kategorisierung kommt hinzu, dass sich im 14. und noch stärker im 15. Jahrhundert in Bern ein grosser verfassungsrechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Wandel vollzog. Eine Abschliessung der einzelnen Gesellschaftsgruppen war im

sich erst eine Geschlechterherrschaft, eine geschlossene aristokratische Oberschicht habe ausbilden können (Peyer: Anfänge, S. 4–9, 25). Ebenfalls kritisch zum Begriff Patriziat, der festgefügte Verhältnisse suggeriere, äussert sich Heiermann. Er bevorzugt stattdessen für Konstanz die quellennahe Bezeichnung „Geschlechter“ (Heiermann: Spitze, S. 78). Zu den Merkmalen beziehungsweise Kriterien des sozialen Aufstiegs in den oberdeutschen Städten vgl. ausserdem Spiess: Aufstieg, insbesondere S. 9–19; Andermann: Zunft, insbesondere S. 367–374.

⁷⁷⁵ Zur Charakterisierung städtischer Führungsschichten vgl. Wensky: Führungsschichten. Zur Unterscheidung und Bedeutung der Begriffe „Funktionseliten“, „Führungsgruppen“ und „Führungsschicht“ vgl. Schumann: Funktion, S. 32.

⁷⁷⁶ Meyer: Basel; zur Zulassung zu adeliger Geselligkeit als Merkmal des sozialen Aufstiegs vgl. Andermann: Zunft, S. 378–380, zu Basel im Besonderen S. 381.

⁷⁷⁷ Isenmann: Stadt, S. 708; Schulz: Stadtadel, S. 178; Dirlmeier: Merkmale, S. 81–84. Auch die Zürcher Konstaffel, ursprünglich die Zunft der Adeligen, setzte sich im 14. und 15. Jahrhundert nicht aus Mitgliedern gleicher sozialer Herkunft zusammen, sondern vereinte adelige Familien und reiche nichtadelige Bürger (Illi: Adel). Zur Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung Zürichs vgl. Gilomen: Verhältnisse. Zur Führungsschicht in Nürnberg, Basel und Strassburg vgl. Wensky: Führungsschichten, S. 22–23; Andermann: Zunft, S. 380–381.

⁷⁷⁸ In Zürich standen Ende des 15. Jahrhunderts der Konstaffel und den zwölf Handwerkszünften verfassungsrechtlich bestimmte Kontingente an einem Teil der Ratssitze zu (Illi: Constaffel, S. 12).

⁷⁷⁹ Niederhäuser: Gesellschaft, S. 33.

⁷⁸⁰ Capitani: Adel, S. 30. Zur Unklarheit des Begriffs „Stadt-Adel“ vgl. Schulz: Stadtadel, S. 161–162.

⁷⁸¹ Capitani: Adel, S. 87; ähnlich bei Fouquet: Stadt-Adel, S. 178. Zur Zürcher Oberschicht vgl. Niederhäuser: Adlige.

Untersuchungszeitraum noch nicht erfolgt und die soziale Mobilität sehr hoch, sodass eine Familie in 30 bis 50 Jahren aus dem Handwerk über den Handel ins Junkertum aufsteigen konnte. Auf der anderen Seite bestand aber auch die Gefahr, dass ein Geschlecht verarmte oder ausstarb.⁷⁸² So galten im 15. Jahrhundert verschiedene Geschlechter als adelig, obwohl ihre Vorfahren im 14. Jahrhundert noch einem handwerklichen oder kaufmännischen Milieu angehört hatten. Diese Aufsteigerfamilien waren durch Heirat mit den alten Adelsgeschlechtern verbunden, stellten Schultheissen und verkehrten auf der Stube zu Narren und Distelzwang. Im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts fand eine noch grössere politische und soziale Umschichtung statt.⁷⁸³ Einerseits starben alte Geschlechter aus oder waren nur noch mit einem männlichen Familienmitglied vertreten, andererseits gelangten andere Familien zu Reichtum und füllten dieses personelle Vakuum aus. Die Grundlage dieses Vermögens bildete in dieser Zeit seltener der Handel als vielmehr das Sold- und Pensionenwesen sowie der *cursus honorum* in den Staatsämtern. So vermochten aufsteigende Familien Herrschaften und Grundbesitz auf dem Land zu erwerben, die ihnen ein regelmässiges Einkommen sicherten. Diese wirtschaftliche Unabhängigkeit ermöglichte es ihnen oder spätestens ihren Söhnen, sich ganz auf eine politische Karriere einzulassen.⁷⁸⁴ War es als Grossrat noch möglich, einem Handwerk oder Gewerbe nachzugehen, kam für einen Sitz im fast täglich zusammentreffenden Kleinen Rat nur infrage, wer auch über die nötige Abkömmlichkeit verfügte. Mit dem grossen Zuwachs an städtisch kontrolliertem Territorium stellte das 15. Jahrhundert für Bern eine Zeit der Blüte dar.⁷⁸⁵ Um gesellschaftlich und politisch zu reüssieren, waren nicht mehr nur eine noble Abstammung oder die Tätigkeit im Fernhandel Voraussetzung (Notabeln), neuerdings boten auch die vielen neu geschaffenen Ämter in der territorialen Verwaltung eine Möglichkeit für aufstrebende Familien, sich die nötigen Kenntnisse anzueignen, die sie befähigten, sich im engeren Regierungszirkel der Stadt einzubringen (Honoratioren).⁷⁸⁶

Trotz der häufig fliessenden Übergänge innerhalb der bernischen Gesellschaft im ausgehenden Spätmittelalter ist für die weitere vergleichende Untersuchung der rund 300 Testamente eine Unterteilung der Erblasser in Gruppen sinnvoll. Schmid, Capitani und Zahnd wählen in ihren Monografien zu Aspekten der bernischen Gesellschaft eine Einteilung

⁷⁸² Schläppi: Lauf, S. 20; für die eidgenössischen Orte allgemein vgl. Peyer: Anfänge, besonders S. 4–13. Zum Ausscheiden des alten Adels und Aufstieg neuer Geschlechter in der Stadt Zürich vgl. Illi: Adel; zur sozialen Mobilität anhand eines Zürcher Beispiels vgl. Kirchgässner: Göldlin.

⁷⁸³ Zahnd: Mittellöwen, S. 9; Peyer: Anfänge, S. 5.

⁷⁸⁴ Peyer: Anfänge, besonders S. 4–6, 10–18. Zur Bedeutung von Grundbesitz und Herrschaftsrechten in der städtischen Führungsschicht vgl. auch Fouquet: Stadt-Adel, S. 182.

⁷⁸⁵ Zahnd: Mittellöwen, S. 12.

⁷⁸⁶ Zahnd: Bern (Gemeinde), Kap. 2.3; Zahnd: Gesellschaft, S. 125.

aufgrund politischer Partizipation und konzentrieren sich auf die „politische Führungsgruppe“.⁷⁸⁷ Gerber unterteilt zwar vordergründig nach Bürgern und Einwohnern, dringt in seiner Untersuchung aber in sozial differenziertere Gruppen auf der Grundlage von Kategorien wie Herrschaftsbesitz, Vermögen und beruflicher Tätigkeit vor.⁷⁸⁸ Teuscher konzentriert sich auf temporär und situativ bestehende Gruppen, die sich aufgrund gemeinsamer Interessen und nach unterschiedlicher sozialer Herkunft formieren.⁷⁸⁹ Einen wertvollen Beitrag zur Erforschung der bernischen Gesellschaft und ihrer Mechanismen findet sich auch im ersten Band der Zunftgesellschaft von Mittellöwen von Zahnd.⁷⁹⁰ Derselbe Autor veranschaulicht in einem späteren Beitrag zur Gesellschaft des 15. Jahrhunderts die verschiedenen Bevölkerungsgruppen aufgrund einer bernischen Totentanzdarstellung.⁷⁹¹

So wie auch die genannten Untersuchungen mit den Kategorien Adel, Notabeln, Honoratioren und Handwerkern operieren, wird die vorliegende Untersuchung ebenfalls eine engmaschigere Einteilung vornehmen müssen und stützt sich dazu teilweise auf die letzterwähnte Gliederung der Bevölkerung nach Zahnd. Folgende fünf Gruppen, die im Anschluss genauer zu umreissen sind, sollen in den noch ausstehenden Kapiteln zur Untersuchung kommen:

1. Tvingherren (Adel),
2. Notabeln und Honoratioren,
3. Kleriker und Schreiber,
4. Handwerker und Gewerbetreibende mit politischer Teilhabe,
5. Bürger und Nichtbürger ohne politische Teilhabe.

Um sich nicht in einem allzu starren Modell zu bewegen, das der sozialen Mobilität nicht gerecht werden kann, ist mit dem Einbezug der Lagemerkmale wie Bürgerrecht, Ratsstellen und Ämter sowie Beruf, Zunftzugehörigkeit, Vermögens- und Wohnsituation eine vielfältigere Auffächerung möglich, die der individuellen Situation der Testierenden besser entspricht und somit den Weg zu einer qualitativen Untersuchung ebnet.⁷⁹²

⁷⁸⁷ Schmid: Reden; Capitani: Adel; Zahnd: Bildungsverhältnisse. Zum Begriff „Führungsgruppe“, der nicht vollständig deckungsgleich ist mit dem der „Oberschicht“ vgl. Vonrufs: Führungsgruppe, S. 16–17.

⁷⁸⁸ Gerber: Gott.

⁷⁸⁹ Teuscher: Bekannte.

⁷⁹⁰ Zahnd: Mittellöwen.

⁷⁹¹ Zahnd: Gesellschaft.

⁷⁹² Vgl. Maschke: Mittelschichten, S. 1–11.

4.2.1.1 Twingherren (Adel)

Die gesellschaftlich an der Spitze stehende Bevölkerungsgruppe bildeten die als adelig geltenden Familien. Die Adelligen werden aufgrund des Stadtrechts, das nur Bürger von Nichtbürgern unterscheidet, nicht greifbar; erst vor dem Hintergrund des Twingherrenstreits (1469–1471) tritt der Adel als genau erkennbare soziale Gruppe auf. Deshalb orientieren sich auch die bisherigen Studien, die sich mit der bernischen Gesellschaft auseinandersetzen, an diesem Ereignis und verwenden für die zu diesem Zeitpunkt als adelig geltenden Geschlechter die Bezeichnung Twingherren.⁷⁹³ Damit wird der Fokus nicht auf die familiäre Abstammung gelegt, sondern auf die ihnen allen gemeinsame wirtschaftliche Grundlage: die ländlichen Grund- und Gerichtsherrschaften, die ihnen eine als adelig geltende Lebensweise überhaupt erst finanziell ermöglichten und ihnen die Anerkennung als Adelige einbrachten.

Die Twingherren hatten die Niedergerichtsbarkeit in ihren Herrschaften inne und übten „Twing und Bann“ aus.⁷⁹⁴ Die regelmässigen Natural- und Geldabgaben dieser Güter und Gerichte sicherten ihr Auskommen und ermöglichten die nötige Abkömmlichkeit für die Übernahme von ehrenamtlichen Stellen im städtischen Rat sowie von diplomatischen und militärischen Aufgaben im Dienste der Stadt. Dass diese grösstenteils in Form von Naturalien erfolgten Einnahmen immer weniger den standesgemässen Lebensstil zu finanzieren vermochten, zeigt die Verschuldung der Familien Ringoltingen, Bubenberg, Diesbach, Stein und Scharnachtal gegen Ende des 15. Jahrhunderts.⁷⁹⁵ Eine neue Einnahmequelle bildeten gegen Ende des Jahrhunderts die Pensionsgelder für die Dienste als Söldnerführer und für die Anwerbung von Söldnern für ausländische Fürstenhäuser.⁷⁹⁶ Die Verwaltung von Landvogteien im Auftrag der Stadt gewann für diese Familien ebenfalls an Bedeutung.⁷⁹⁷ Der mit der Übergabe der Gebotsgewalt nach dem Twingherrenstreit an die Stadt verlustig gegangene politische Einfluss und das verminderte soziale Ansehen konnten „zunehmend aus der innerhalb der eigenen Familie weiter vermittelten Mitgliedschaft im Kleinen Rat“ aufgefangen werden.⁷⁹⁸

⁷⁹³ Gerber: Gott, S. 173–177; Schmid: Reden, S. 89–96; Capitani: Adel, S. 34–44.

⁷⁹⁴ „Twing und Bann“ als Paarformel nimmt Bezug auf die Befugnis des Twingherren, in seinem Twingbereich, der meist ein Dorf umfasste, über Fälle der niederen Gerichtsbarkeit zu urteilen und zu strafen. Er war zudem der (Schirm-)Herr über Feld, Wald, Gewässer und Herrschaftsleute. Er erteilte auch Konzessionen über grundherrliche Gewerbeeinrichtungen wie etwa Mühlen oder Wirtshäuser (Dubler: Twing).

⁷⁹⁵ Zur wirtschaftlichen Lage der Familie von Diesbach in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vgl. Zahnd: Aufzeichnungen, S. 184–221.

⁷⁹⁶ Unter den Pensionenempfängern der Jahre 1512/13 werden die Testatorinnengatten Christoffel und Sebastian von Diesbach aufgeführt (Rogger: Geld, S. 218).

⁷⁹⁷ Zahnd: Bern (Gemeinde), Kap. 2.3; Zahnd: Gesellschaft, S. 123–124; Zahnd: Aufzeichnungen, S. 202–205; Capitani: Adel, S. 29–46.

⁷⁹⁸ Gerber: Gott, S. 177.

In Anbetracht dieser Abhängigkeit von Einnahmen aus Grund- und Gerichtsherrschaften und dem daraus resultierenden sozialen Prestige ist es verständlich, dass sich die betroffenen Familien im Twingherrenstreit gegen die Beschneidung ihrer Rechte auf der Landschaft gesträubt haben. Im Rahmen der Verdichtung der territorialen Herrschaft durch die Stadt Bern beschloss der Grosse Rat unter der Führung verschiedener durch Handel reich gewordener Bürger im Dezember 1469, dass sowohl die hohe als auch die niedere Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der vier Landgerichte der Stadt zu übertragen seien. Die Twingherren sträubten sich gegen das Antasten ihrer vom Kaiser verliehenen Gebotsgewalt und der damit verbundenen Einnahmequellen.⁷⁹⁹ Als am Ostermontag 1470 bei der Besetzung des Schultheissenamtes die Wahl nicht auf einen der vier sich konkurrierenden Twingherren, sondern auf den Metzgermeister und Viehhändler Peter Kistler, der die Zentralisierungsbestrebungen der Stadt befürwortete, fiel und zugleich die Erneuerung eines gegen die selbe Gruppe gerichteten Kleidermandats von 1464 beschlossen wurde, verliessen die Twingherren unter Protest die Stadt. Zurückgezogen auf ihren Gütern weilend, drohten sie angesichts ihrer beschnittenen Rechte das Bürgerrecht der Stadt Bern aufzugeben und brachten die Stadt durch wirtschaftliche Sanktionen und politischen Druck in eine unangenehme Lage. Am 25. November 1470 verstiessen die Twingherren und ihre Frauen beim Besuch der Messe bewusst gegen das Kleidermandat, indem sie – je nach Geschlecht – Schmuck, lange Schleppen oder Schnabelschuhe und kurze Röcke trugen. Es kam zu einer Gerichtsverhandlung, an der eine einmonatige Verbannung und eine Geldbusse gegen 22 Personen aus acht Familien ausgesprochen wurden. Die Auseinandersetzung rief nun die eidgenössischen Verbündeten auf den Plan, die sich als Schiedsrichter in der Sache einschalteten. Einige Wochen später, am Dreikönigstag 1471, kehrten die Twingherren in die Stadt Bern zurück, wo man im Februar einen neuen Twingherrenvertrag schloss,⁸⁰⁰ der die Rechte der Twingherren und der Stadt voneinander abgrenzte und neu regelte, womit sich jedoch nicht sämtliches Konfliktpotenzial zwischen Stadt und Twingherren entschärfen liess.⁸⁰¹

⁷⁹⁹ Konkret ging es darum, dass die Aufgebote zum Fuhrdienst, zum Besuch der ländlichen Gerichtstage, zum Wehrdienst, zur Harnischschau und zur Steuerleistung in die Gewalt der Stadt übergehen sollten (Gerber: Gott, S. 175).

⁸⁰⁰ Die Twingherren stimmten der Übergabe der fünf Gebote (vgl. Anm. 794) an die Stadt zu. Gleichzeitig musste Peter Kistler vom Schultheissenamt zurücktreten. Anstelle der umstrittenen Kleiderordnung trat ein allgemeines Sittenmandat in Kraft. Die Wahl des nächsten Schultheissen entschied der Twingherr Petermann von Wabern für sich (Gerber: Gott, S. 177). Zu den verschiedenen Fassungen des Kleidermandats vgl. Michel: Chronisten, S. 36–37.

⁸⁰¹ Gerber: Gott, S. 174–177; Holenstein: Stadt, S. 355–356; Schmid: Reden, S. 11–14. Der Twingherrenstreit sei, so Zahnd, nicht als späterer Zunftkampf zu verstehen, sondern als Folge der Herrschaftsbestrebungen der Stadt (Zahnd: Mittellöwen, S. 27–28).

Da das Schlaglicht von 1470 den Untersuchungszeitraum dieser Arbeit nicht umfassend zu erhellen vermag, sind den im Twingherrenstreit hervortretenden Familien⁸⁰² der Bubenberg, Erlach, Stein, Scharnachtal, Diesbach, Ringoltingen, Wabern und Matter⁸⁰³ die zur damaligen Zeit bereits ausgestorbenen Geschlechter der Balm, Krauchtal,⁸⁰⁴ Schüpfen,⁸⁰⁵ Rümli gen,⁸⁰⁶ Bolligen⁸⁰⁷ und die aus dem aargauischen (Mülinen, Hallwyl, Büttikon, Luternau, Segesser) und solothurnischen (Spiegelberg) Gebiet stammenden Familien sowie die Bieler Hofmeister anzufügen.

Während die Testatoren Bubenberg, Krauchtal und Erlach Nachfahren von Adels- und Ministerialgeschlechtern des Umlands waren und sich bereits im Verlaufe des 13. Jahrhunderts in der Stadt niedergelassen hatten, stammten die Scharnachtal, Stein, und Balm von landadeligen Familien ab, die erst im 14. und 15. Jahrhundert in der Stadt Fuss gefasst hatten. Die Diesbach, Wabern, Ringoltingen, Matter und Muleren gelangten dank dem Aufschwung in Handel und Gewerbe zu grossem Reichtum und stiegen mit dem Kauf von Grund- und Gerichtsherrschaften auf dem Land über den Junkerstand zu Twingherren auf.⁸⁰⁸ Die Muleren wurden im Twingherrenstreit zwar als adelig bezeichnet, verstiessen aber nicht gegen das Kleidermandat. Sie waren jedoch bereits im 15. Jahrhundert im Besitz verschiedener Herrschaftsrechte.⁸⁰⁹ Die Ballmoos,⁸¹⁰ ursprünglich kyburgische Dienstleute, die allerdings nie politische Bedeutung wie die Bubenberg erlangten,⁸¹¹ und von denen Hans

⁸⁰² Die Aufzählung der bernischen Adeligen durch Heinrich von Gundelfingen, Chorherr von Beromünster, in seiner *Topographia urbis Bernensis* des Jahres 1486 deckt sich ziemlich gut mit den Protagonisten des Twingherrenstreits: *In ea urbe ipsa compluscule nobiles preclareque familie continentur, de Bubenberg videlicet, de Erlach, de Diesbach, de Stein, de Ringoltingen, de Wabren, de Palm alieque, quas enumerare labor esset, quarum, Hercule, prudentia. magnanimitate virtuteque Berna prestare videtur per multosque annos mirabile sortita est.* Zitiert nach Gundelfingen: *Topographia*, S. 186.

⁸⁰³ Capitani führt die Personen namentlich auf (Capitani: Adel, S. 35). Darunter befinden sich auch folgende sieben Testatoren und Testatorinnen: Adrian von Bubenberg (I.), seine Mutter Anna, geborene von Rosenegg, Niklaus (II.) von Diesbach und seine Frau Barbara, geborene von Scharnachtal, Heinrich Matter, Barbara Brüggler, geborene von Erlach und Petermann (III.) von Wabern.

⁸⁰⁴ Capitani: Adel, S. 34, 36. Die Krauchtal sind gemäss Eduard von Rodt (Rodt: Bern II, S. 114) um 1400 vom Metzgerhandwerk und die von Ballmoos vom Gerberhandwerk zum Junkerstand gelangt.

⁸⁰⁵ Die von Schüpfen erwähnt Capitani nicht.

⁸⁰⁶ Der Testator Jakob von Rümli gen war laut Karl Ludwig Stettler der letzte des Stammes der alten Linie der Rümli gen, bevor die Herrschaft über die weibliche Linie an die Sumerow gelangte. Jakob stand mit Petermann von Sumerow dem Jüngeren wegen Rechten auf Leistungen in der Herrschaft Rümli gen vor Gericht. Stettler zweifelt jedoch daran, dass Jakob Peter von Rümli gens Sohn war, obwohl sich Jakob in Urkunden als Peters Sohn bezeichnete (Stettler: Genealogien IV, S. 283–284, 290). Vgl. auch Hälgi-Steffen: Rümli gen.

⁸⁰⁷ Die freien Landmänner mit Stammsitz zwischen Bolligen und Flugbrunnen trugen im 15. Jahrhundert den Titel Edelknecht beziehungsweise Junker. Das Geschlecht starb jedoch mit dem Testator Jakob, der eine Twingherrschaft vermachte, Ende des 15. Jahrhunderts aus (vgl. Stettler: Genealogien I, S. 85–86).

⁸⁰⁸ Zahnd: Bern (Kanton), Kap. 2.3; Zahnd: Bildungsverhältnisse: S. 92. Zu den Etappen des sozialen Aufstiegs vgl. weiter unten.

⁸⁰⁹ Müller: Muleren.

⁸¹⁰ Stettler: Genealogien I, S. 48–55.

⁸¹¹ Braun: Wattenwyl, S. 28.

Heinrich ein Testament errichtete und seit 1443 als Junker galt, wurden im Twingerherrenstreit jedoch genauso wenig hervorgehoben wie die Ministerialenfamilie von Buchsee.⁸¹²

Das Selbstverständnis dieser Führungsgruppe war geprägt von adeligen Wertvorstellungen;⁸¹³ dazu gehörten die im Twingerherrenstreit infrage gestellte standesgemässe Kleidung, ein repräsentativer Hausbau und eine als adelig geltende Haushaltsführung. Damit hoben sie sich bereits optisch von den anderen Teilen der Bevölkerung ab. Des Weiteren schickte man die Söhne zur Ausbildung an Fürstenhöfe und die Männer nahmen an Pilgerfahrten teil, die den Ritterschlag zum Ziel hatten.⁸¹⁴ Der Ritterschlag konnte auch vor oder nach einer Schlacht beziehungsweise anlässlich der Kaiserkrönung in Rom erlangt werden. Ein weiteres Merkmal der sich zum Adel zählenden Familien war neben dem Verfügen über Herrschaftsrechte auf dem Land der Besitz von Wappen, die teilweise auch ohne Verleihung durch den Kaiser respektive römisch-deutschen König geführt oder im Falle der sozialen Aufsteiger geändert wurden, um einen Ursprung im Handwerk vergessen zu machen.⁸¹⁵ In die gleiche Richtung zielte das Erstellen einer Genealogie, welche die wahre Abstammung unterschlagen sollte.⁸¹⁶ Charakteristisch waren auch die Heiratsverbindungen innerhalb der gleichen Gruppe und für die Aufsteiger die Eheschliessung „nach oben“, die sie ihrem angestrebten Ziel, ebenfalls als adelig zu gelten, näherbrachte.⁸¹⁷

Der Aufstieg der Familie von Wattenwyl – von der die Testamente dreier Generationen überliefert sind: von Niklaus dem Älteren, dessen gleichnamigem Sohn sowie dem Enkel Jakob – zeigt an einem Beispiel aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts exemplarisch, was sich auch auf die oben erwähnten nobilitierten Familien aus früherer Zeit übertragen liesse. Die Wattenwyl gelangten wohl unter anderem durch Viehwirtschaft und den Handel mit Salz, Leder und Tuch zu Reichtum.⁸¹⁸ 1453 stellte Kaiser Friedrich III. zugunsten des Niklaus dem Älteren von Wattenwyl und seinem Geschlecht einen Wappenbrief aus. Durch die Heirat mit der Erbtochter Magdalena von Muleren erlangte Niklaus' Enkel Jakob u. a. die

⁸¹² HBLS, II, S. 392; Stettler: Genealogien I, S. 254–258. Stürler dagegen meint, die Ballmoos hätten ihren Aufstieg wie die Wabern der Gerberei zu verdanken und das Gerbermesser in ihrem Wappen durch die Halbaar ihrer Stammutter von Schweinsberg ersetzt (Stürler: Obergerber, S. 11).

⁸¹³ Andermann: Zunft, S. 361–364.

⁸¹⁴ Zahnd: Gesellschaft, S. 127.

⁸¹⁵ Capitani: Adel, S. 33. Während die Verleihung der Ritterwürde personengebunden war, galt der Wappenbrief auch für die nachfolgenden Generationen (Kajatin: Macht, S. 204). Vgl. auch Spiess: Aufstieg, S. 19–25; Andermann: Zunft, S. 370–371.

⁸¹⁶ Capitani: Adel, S. 33–34; Peyer: Anfänge, S. 19–21. Zur ritterlich-adeligen Lebensführung vgl. auch Zahnd: Umfeld, S. 22–23; zum Streben nach Wappen- und Adelsbriefen im spätmittelalterlichen Zürich vgl. Kajatin: Macht.

⁸¹⁷ Zahnd: Umfeld, S. 21. Zum Konnubium und zur sozialen Akzeptanz vgl. auch Spiess: Aufstieg, S. 16–19; Andermann: Zunft, S. 376–382.

⁸¹⁸ Braun: Familie, S. 21. SBB, Bd. 4, S. 207, erwähnt zusätzlich eine Beteiligung an Bergwerksunternehmung bei Bönigen und Iseltwald.

Herrschaft Burgstein; die Herrschaft Wattenwil im Gürbental kam über Kauf dagegen erst 1533 in den Besitz der Familie. Jakob von Wattenwyl durchlief die Ämterlaufbahn vom Grossrat bis zum Schultheiss. Auf dem Weg dorthin übernahm er das Venneramt von seinem verstorbenen Schwiegervater Urban von Muleren. Noch vor der Jahrhundertwende galt Jakob im Tellbuch von 1494 als Junker. Spätestens seine Kinder waren als adelig anerkannt.⁸¹⁹

Dieses Beispiel macht gerade im Zusammenhang mit der Interpretation von Testamenten deutlich, dass eine Einteilung der Personen nicht streng nach Familie erfolgen kann, sondern im Falle der im 15. Jahrhundert aufsteigenden Geschlechter die Datierung der Ordnungen mitzuberücksichtigen ist. Capitani sieht denn auch den fließenden Übergang von Adel und Bürger im „Gegensatz von Adel und Noch-nicht-Adel“.⁸²⁰

Hinsichtlich ihrer politischen Einflussnahme verkörperten die Twingherren zusammen mit den nachfolgend vorgestellten Notablen seit dem 14. Jahrhundert auch die politische Führungsgruppe. Diese beiden Gruppen stellten den Schultheissen, das Amt mit der grössten Machtfülle und dem höchsten Ansehen. Daneben waren sie mit grosser Zahl im Kleinen Rat vertreten und übernahmen wichtige diplomatische Missionen, zu denen sie aufgrund ihrer häufig an europäischen Höfen erlernten Sprachkenntnisse und höfisch-ritterlichen Umgangsformen besonders befähigt waren. Die Familie von Muleren stellte über einen längeren Zeitraum im 14. und im 15. Jahrhundert den Venner der Gesellschaft zu Pfistern, nach deren Aussterben traten die mit ihnen verschwägerten aufgestiegenen Wattenwyl an ihre Stelle.⁸²¹

Aufgrund der Einschränkung von 1384, dass Brüder nicht gleichzeitig ein Kleinratsmandat annehmen durften, finden sich Angehörige der Twingherrenfamilien auch im Grossen Rat.⁸²²

Eine Gruppierung der Testierenden allein aufgrund der politischen Teilhabe vorzunehmen, wäre in der vorliegenden Arbeit angesichts der eben beschriebenen Umstände und dem Ausschluss der weiblichen Bevölkerung von jeglicher direkten politischen Beteiligung genauso ungeeignet wie eine ausschliessliche Einteilung nach der Vermögenssituation. Schliesslich sind es verschiedene Aspekte, welche dazu beitragen, dass eine Person im Sinne einer Mikrohistorie besser zu fassen ist; je nach Fragestellung wird dem einen oder anderen Aspekt mehr Aufmerksamkeit zu schenken sein. Bei der Untersuchung der legierten Wertsachen interessiert als Vergleichsbasis eher die Höhe des versteuerten Vermögens, bei

⁸¹⁹ Braun: Wattenwyl; Zahnd: Mittellöwen, S. 96; Capitani: Adel, S. 47.

⁸²⁰ Capitani: Adel, S. 52. Zur Frage von Adel und Nicht-Adel und zum sozialen Aufstieg in der Stadt vgl. auch Andermann: Zunft; Spiess: Aufstieg, insbesondere S. 25.

⁸²¹ Capitani: Adel, S. 46–47.

⁸²² Zahnd: Mittellöwen, S. 26. Beim Twingherrenstreit sitzen von den verurteilten Männern sieben im Kleinen und acht im Grossen Rat (Schmid: Reden, S. 90).

selten genannten Kleidungsstücken und Schmuck die soziale Herkunft; bei der Frage nach ausserfamiliären Legatsempfängern rücken hingegen Rats- und Gesellschaftszugehörigkeit ins Blickfeld.

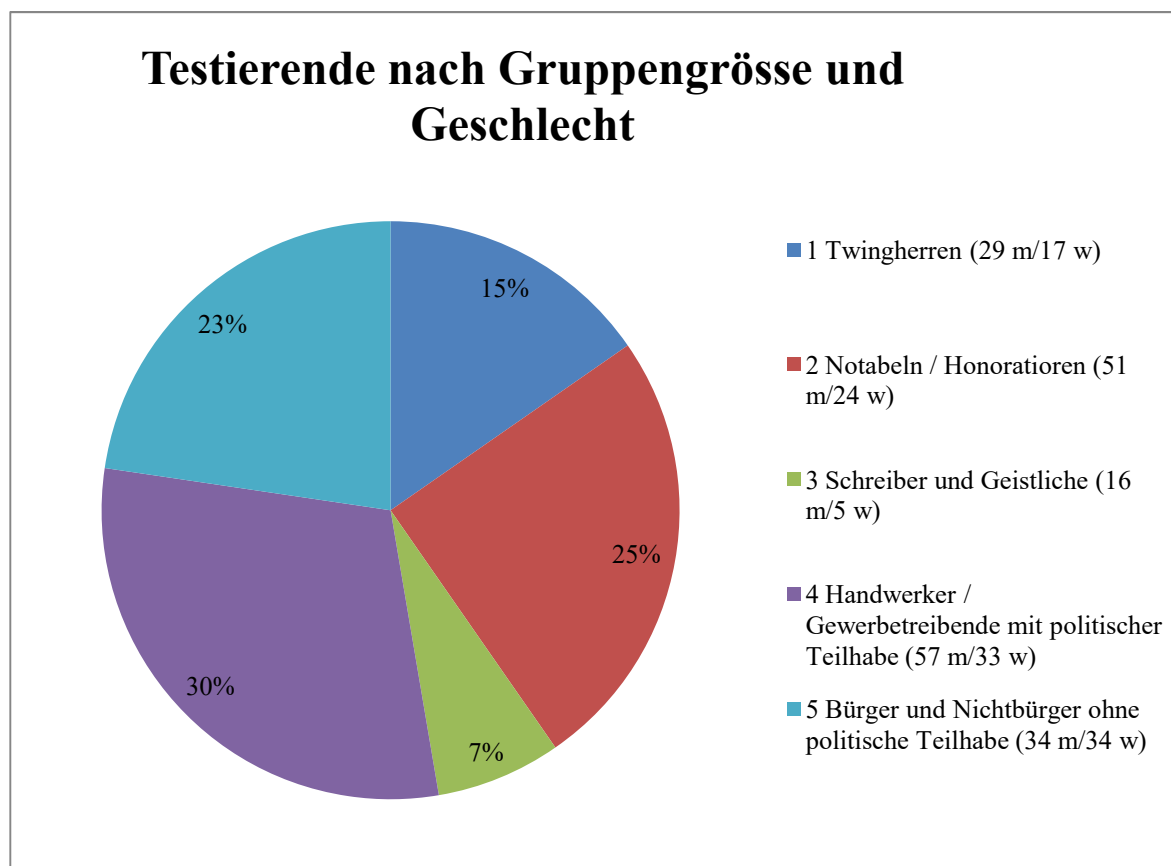
Wie in anderen Studien über Bern kann auch in der vorliegenden Untersuchung nicht vollkommen auf den Begriff „Adel“ oder „adelig“ verzichtet werden, dank dieser Einführung sollte jedoch klar geworden sein, was für bernische Verhältnisse darunter verstanden werden darf.⁸²³ Im Folgenden werden also rund 29 Testatoren und 17 Testatorinnen oder rund 15% der insgesamt 300 Testierenden, die mindestens einer dieser erwähnten Familien entstammen und/oder in diese eingehiratet haben, als Angehörige der Gruppe der Twingherren bezeichnet. Diese erste Gruppe ist mit 46 Personen am zweitschwächsten vertreten (Graf. 1), wobei der Frauenanteil mit 37% im Vergleich zur Gesamtheit der weiblichen Testierenden praktisch gleich ausfällt. Die 29 Männer und 17 Frauen⁸²⁴ verteilen sich auf die 22 folgenden Geschlechter beziehungsweise Personen: von Ballmoos, von Balm, von Bolligen, Barbara Brügler, geborene von Erlach,⁸²⁵ von Buchsee, von Diesbach (5-mal), von Erlach (8-mal), Hofmeister, Matter (2-mal), Segesser, von Spiegelberg, vom Stein (4-mal), von Bubenberg (2-mal), von Krauchthal (2-mal), von Muleren (3-mal), von Ringoltingen, von Rümli, von Scharnachtal (5-mal), von Schüpfen (2-mal), von Wabern (2-mal), Jakob von Wattenwyl.⁸²⁶

⁸²³ Vgl. Capitani: Adel, S. 30.

⁸²⁴ Die Herkunftsfamilien der Frauen sind die folgenden: Köchli (Kt. LU), Mossu (Kt. FR), Schwend (Kt. ZH), vom Stein, von Bonstetten, von Buchsee (Kt. Bern), von Burgistein (Kt. Bern), von Dachsfelden (heute Tavannes Kt. BE), von Hallwyl, von Ligerz (Vasallen der Gf. von Nidau), von Ringoltingen, von Roseneegg (Baden mit Lehen in den heutigen Kt. SH, TG, ZH und AG), von Scharnachtal, von Spins (Ministerialadel von Aarberg), von Strättligen (Berner Oberland), von Velschen (Thun).

⁸²⁵ Da sie, anders als ihr Gatte, gegen die Kleiderordnung versties (vgl. Anm. 802), wird sie zur ersten Gruppe gezählt.

⁸²⁶ Der Vater und der Grossvater Jakobs werden der nachfolgenden Gruppe der Notabeln und Honoratioren zugerechnet.



Grafik 1: Die Aufteilung der 300 Testierenden nach den fünf sozialen Gruppen

4.2.1.2 Notabeln und Honoratioren

Zusammen mit den Twingherren bildeten die zu den Notabeln⁸²⁷ zu zählenden Familien und Einzelpersonen die stadtbernsche Führungsgruppe des 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.⁸²⁸ In den Testamenten bezeichneten sie sich entsprechend dem zeitgenössischen Sprachgebrauch als Junker.⁸²⁹ Diese Familien waren durch ihre Tätigkeit in Gewerbe, Handel und Geldgeschäft zu Reichtum gelangt und dadurch frei für die ehrenamtliche Tätigkeit im Kleinen Rat. In der zweiten Jahrhunderthälfte ermöglichte die Ämterlaufbahn über die Landvogteien weiteren Familien den Aufstieg. Diese als Honoratioren bezeichneten Personen genossen „eine solche soziale Wertschätzung (Prestige), dass sie [...] dank des Vertrauens ihrer Genossen bzw. Mitbürger zuerst freiwillig und dann traditional die Ämter besetzen“ konnten.⁸³⁰ Ins Gewicht fiel mit den Mailänderkriegen auch

⁸²⁷ Die Bezeichnung geht zurück auf Dollinger: Städte. Zahnd verwendet auch die Bezeichnung „achtbare Geschlechter“ (Zahnd: Mittellöwen, S. 17).

⁸²⁸ Zahnd: Mittellöwen, S. 15–21. Zur Zusammensetzung der gesellschaftlichen Spitze in Konstanz vgl. Heiermann: Spitze.

⁸²⁹ Zahnd: Gesellschaft, S. 125.

⁸³⁰ Pfister: Honoratioren, hier nach Max Weber.

das Pensionenwesen, das nicht nur den Söldnerführern, sondern auch vielen Klein- und Grossräten als Parteigängern namentlich des französischen Königs Geld zufließen liess.⁸³¹

Zahnd beschreibt den sozialen Aufstieg, von dem hier die Rede ist, in vier Stufen: Vom Handwerk als erste Phase ausgehend erfolgt der Wechsel zum Handel mit den Erzeugnissen des eigenen Gewerbes. Als Nächstes vollzieht sich der Schritt in den Fernhandel beziehungsweise ins Geldgeschäft.⁸³² Das politische Engagement nimmt meist in dieser dritten oder bereits in der zweiten Phase seinen Anfang. In der vierten und letzten Phase erfolgt der Aufstieg ins Junkertum, der manchmal in der Nobilitierung mündet.⁸³³ Zahnd betont, eine solche Entwicklung sei nur in Städten möglich gewesen, wo es keine strikte Trennung zwischen Gewerbe und Handel und ihren jeweiligen Zünften gegeben habe.⁸³⁴ Auch die Erlaubnis mehreren Zünften gleichzeitig anzugehören, ermöglichte es Handwerkern, sich auch als Kaufleute zu betätigen.⁸³⁵ Wann allerdings das erstrebte Ziel des sozialen Aufstiegs, die Erlangung des adeligen Habitus', erreicht war, lässt sich in Bern in den wenigsten Fällen genau bestimmen, womit an das Beispiel der Familie von Wattenwyl erinnert sei.⁸³⁶

Dass der beschriebene Weg sogar Männern offenstand, die zugezogen waren, zeigen die Beispiele von Jakob Gurtifry (Courtevril), genannt Lombach (Testator und Testatorinnengatte), und Peter Stark aus Strassburg (Testatorinnengatte). Bei Testatorinnengatte Hans Fränkli und Testator Bartholomäus May war es die Elternrespektive die Grosselterngeneration, die sich in Bern niedergelassen hatte.⁸³⁷ Wie der weiter oben erwähnte Jakob von Wattenwyl wurde auch Bartholomäus May formell nobilitiert.⁸³⁸

Zur Gruppe dieser nichtadeligen (Fern-)Kaufleute und Geldhändler zählten an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert die Testatoren Werner Münzer und Petermann Buwli.⁸³⁹ Auch die Testatoren Johann von Diesbach und Johann (I.) von Muleren, deren Nachfahren noch im 15. Jahrhundert in den Kreis der Tvingherren aufstiegen, zählten selber noch zu den

⁸³¹ Rogger: Geld, S. 214–221.

⁸³² Zum Aufstieg über den Handel und Kreditgeschäfte vgl. Eitel: Stellung, S. 88–89; Maschke: Mittelschichten, S. 22–23.

⁸³³ Nach Zahnd: Mittellöwen, S. 97. Zur formalen Erhebung in den Adelsstand durch Verleihung eines Adelsbriefes vgl. Kajatin: Macht, S. 208–209. Zum sozialen Aufstieg durch den Handel vgl. auch Denzel: Professionalisierung.

⁸³⁴ Zahnd: Mittellöwen. S. 32.

⁸³⁵ So etwa in den Städten Zürich, Basel, Strassburg und Ulm, wo die Doppelzünftigkeit erlaubt war und die Handel treibenden Handwerker sowohl einer Kaufmanns- als auch ihrer angestammten Handwerkszunft angehörten (Maschke: Mittelschichten, S. 22).

⁸³⁶ Capitani: Adel, S. 31, 52. Zum Aufstieg neuer Familien in Zürich und deren Streben nach adeligem Lebensstil am Beispiel der Familien Escher und Schwend vgl. Frey: Stadtadel.

⁸³⁷ Im Detail ausgeführt bei Zahnd: Mittellöwen, S. 97–98.

⁸³⁸ Zahnd: Gesellschaft, S. 126.

⁸³⁹ Gerber: Gott, S. 276.

Notabeln. Unter den aufgestiegenen Familien, die Zahnd für das 15. Jahrhundert aufzählt, finden sich ebenfalls zahlreiche Namen von Testierenden, so die handeltreibenden Fränkli, Stark, Schopfer und Brüggler sowie der im Bankenwesen tätige May. Bei der im Handel tätigen Familie Käsli lässt sich zumindest Jost, der Sohn des Testators Niklaus, als Geldverleiher nachweisen.⁸⁴⁰ Ihren Aufstieg verdankten die Hetzel der Ämterlaufbahn und den Pensionengeldern,⁸⁴¹ während die Spillmann und die Wattenwyl den „cursus honorum“ mit Handel kombinierten. Für die Zeit um 1500 stiessen als Honoratioren die Armbruster, Frisching, Steiger, Hübschi, Tillmann und Nägeli dazu.⁸⁴² Die Nägeli waren seit 1448 Mitherren von Münsingen. Anzufügen sind auch die Archer, Baumgartner, Kistler, Dittlinger, Willading, Keiser, Kuttler, Friburger, Schöni, Ross, Uttinger, Wingarten und Zurkinden. Auch die Familien Achshalm, Alwand und Simon hätten es zu politischem Gewicht bringen können, wären sie nicht früh gestorben.⁸⁴³ Während nicht alle diese Familien es schafften, bis in die Phase des Junkertums aufzusteigen beziehungsweise sich im Kleinen Rat zu etablieren,⁸⁴⁴ entstanden seit dem Ende des 14. Jahrhunderts eigentliche Vennerfamilien. Immer wieder übernahmen Vertreter der gleichen Familien über mehrere Generationen dieses Amt.⁸⁴⁵ So stellten etwa die Hetzel, die Spillmann und die Dittlinger, von denen die zwei Letzteren ursprünglich im Schmiedehandwerk und/oder im Eisenhandel tätig waren, den Venner von Schmieden.⁸⁴⁶ Die bei Pfistern zünftigen Schopfer waren wie die Brüggler, die längere Zeit den Gerbervenner stellten, Teilhaber der Diesbach-Watt-Gesellschaft. Den Metzgervenner stellten die Familien Kuttler, Simon und Tschachtlan.⁸⁴⁷ Ebenfalls zur Gruppe der Honoratioren gehörte Peter von Hürenberg der Jüngere, der mit der Testatorin Elsbeth, geborene Hetzel, verheiratet war. Wie bereits sein Vater war auch er im Rat und übernahm Ämter in der Landschaft; die beiden sind nicht immer zweifelsfrei zu unterscheiden, weshalb unklar bleibt, welcher von beiden 1440 Venner bei Pfistern war.⁸⁴⁸ Ebenfalls zur Gruppe der Honoratioren zählte Rudolf von Speichingen.

⁸⁴⁰ Zahnd: Aufzeichnungen, S. 299–300.

⁸⁴¹ In den Listen der Empfänger von Pensionengeldern der Jahre 1512/13 finden sich in dieser Gesellschaftsgruppe die Testatoren Ludwig von Büren, Lienhard Hübschi d. J., Hans Keiser, Peter Keiser, Hans Kuttler, Bartholomäus May, Hans Rudolf Nägeli, Gilian Schöni, Hans von Wingarten sowie der Testatorinnengatte Peter Dittlinger (Rogger: Geld, S. 216–220).

⁸⁴² Zahnd: Gesellschaft, S. 125.

⁸⁴³ Zahnd: Umfeld, S. 22; Capitani: Adel, S. 47–48.

⁸⁴⁴ Vgl. das Beispiel der Familie Armbruster bei Zahnd: Gesellschaft, S. 126.

⁸⁴⁵ Capitani: Adel, S. 46; Zahnd: Bildungsverhältnisse, S. 126. Zum Amt des Venners vgl. Kap. 4.2.3.

⁸⁴⁶ Capitani: Adel, S. 47–48; Zahnd: Bildungsverhältnisse, S. 133.

⁸⁴⁷ Capitani: Adel, S. 46–48.

⁸⁴⁸ Vgl. Stettler: Genealogien III, S. 27. Aufgrund dieser Unsicherheit wird Peter der Jüngere im Folgenden nicht als Kleinrat und Venner, sondern als Grossrat bezeichnet.

Dass einige Vertreter der oben genannten Familien im Twingherrenstreit die Position der Adeligen einnahmen und bereits als Junker galten (Ludwig Brüggler, der Gatte der Testatorin Barbara von Erlach, die alleine die Kleiderordnung missachtete, und Testator Urban von Muleren), aber offenbar wussten „dass sie ohne formelle Nobilitierung durch den Kaiser oder einen seiner Vertreter von der Öffentlichkeit nicht so ohne Weiteres als Adelige betrachtet wurden“, ⁸⁴⁹ zeigt erneut, wie schwierig eine saubere Trennung innerhalb der sozialen Führungsgruppe ist. Aufseiten der Twingherren standen auch der Kleinrat und Testator Peter Schopfer der Ältere sowie Ludwig Hetzel. Letzterer hat zwar keine Ordnung hinterlassen, dafür dessen Vetter Ital sowie ein weiterer Verwandter Hans Rudolf.⁸⁵⁰ Bezeichnend für die Notabeln- und Honoratiorenfamilien ist auch der Umstand, dass die Väter, die selber teilweise eine kaufmännische Ausbildung genossen hatten, ihre Söhne an Fürstenhöfe schickten.⁸⁵¹

Der eben vorgestellten Gruppe der Notablen und Honoratioren, sind 51 Testatoren und 24 Testatorinnen oder rund ein Viertel aller Testierenden zuzuordnen (Graf. 1). In dieser Gruppe liegt der Frauenanteil mit 32% wenig unter dem gesamten Frauenanteil von rund 38%. Die Testatoren und Testatorinnengatten sassen häufig nicht nur im Kleinen Rat, sondern bekleideten die angesehenen Ämter des Säckelmeisters oder eines der vier Venner. Wie für die Twingherren bemerkt, sassen auch hier verschiedene Vertreter im Grossen Rat.

Ebenfalls in diese zweite Gruppe fügen sich die sechs testierenden Bewohner der Landschaft ein, die in ihren Städten und Gemeinden nicht nur im Besitz des Bürger- oder Gemeinderechts waren, sondern dort auch eine führende politische Funktion bekleideten. Der Altschultheiss von Huttwil, Wilhelm Schindler, und seine Frau Christina, geborene Lanz, errichteten ihr Testament ehepartnerschaftlich. Als höchster einheimischer Beamter und Statthalter des Kastlans (des aus den Reihen der bernischen Räte zu besetzende Amts des Landvogts) hatte Testator Anton Trachsel das Amt des Venners von Frutigen inne.⁸⁵² Auch der testierende Lienhard Suren amte als Freiweibel des Landgerichts Seftigen als Stellvertreter des bernischen Venners.⁸⁵³ Dieses Amt hatte er wie der zuvor erwähnte Schindler zur Zeit der Testamentserrichtung allerdings bereits aufgegeben. Heinrich Spiezer war Bürger der Stadt Thun, wo er als Kleinrat und Säckelmeister am Regiment beteiligt war. Diese jeweils aus der

⁸⁴⁹ Zahnd: Mittellöwen, S. 102–103.

⁸⁵⁰ Hans Fränkli, Simon Archer und Benedikt Tschachtlan standen ebenfalls auf der Seite der Twingherren (Zahnd: Umfeld, S. 22).

⁸⁵¹ Zahnd nennt für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts die Kuttler, Spilmann, Hetzel, Willading, Brüggler, Hübschi und Schöni (Zahnd: Bildungsverhältnisse, S. 205); vgl. auch Peyer: Anfänge, S. 18–19.

⁸⁵² Der Landesvenner war der höchste einheimische Beamte und Statthalter des Kastlans (Landvogts) von Frutigen und stand dem Niedergericht vor. Dubler: Frutigen.

⁸⁵³ Die Freiweibel der vier Landgerichte waren die Statthalter der bernischen Venner und wurden aus der örtlichen Oberschicht gewählt (Zahnd: Bern [Kanton]; Gerber: Zünfte, S. 232).

örtlichen Oberschicht stammenden Personen sind ebenfalls als Honoratioren zu verstehen. Auf die Frage, wieso die Ordnungen dieser Personen, die nicht das Bürgerrecht Berns erlangt haben, den Weg in die Berner Testamentenbücher gefunden haben, muss an späterer Stelle eingegangen werden.

4.2.1.3 Kleriker und Schreiber

Die Einteilung der Testatoren und Testatorinnen in Geistliche und Angehörige von Schreiberfamilien fällt naturgemäss leicht. Dass hier Kleriker und Laien in einer Gruppe zusammengefasst werden, hat einerseits mit ihrer klar umrissenen Tätigkeit, andererseits mit ihrer vergleichbaren, häufig universitären Ausbildung zu tun. Die einzelnen Personen könnten ihrerseits wieder auf die anderen Gruppen verteilt werden; von ihrer familiären Herkunft her bilden sie keine homogene Gruppe. Als sogenannte „Gebildete“ weisen die Kleriker und Schreiber jedoch einen vergleichbaren sozialen Status auf und kommen zudem als potenzielle Helfer beim Verfassen von Ordnungen infrage. Später wird sich zeigen, inwiefern sich ihre eigenen Ordnungen ähneln und ob sich darin Spuren ihres Bildungshintergrunds erkennen lassen. Die beiden Schreiberwitwen Katharina Schilling, geborene Baumgartner, und Antonia Ammann, geborene Wider, werden ebenfalls dieser Gruppe zugerechnet, da anzunehmen ist, dass sie auch nach dem Tod ihrer Männer von deren Ansehen profitiert und gesellschaftliche Kontakte weiter unterhalten haben. Zudem führten sie den gemeinsamen Haushalt in ihrer Witwenschaft allein beziehungsweise mit den gemeinsamen Kindern weiter. Diese Gruppe zählt am wenigsten Testierende (Graf. 1).

Das Recht zu testieren leiteten die Angehörigen des Stiftskapitels von St. Vinzenz aus dem Stiftsvertrag von 1485 ab, in dem ihnen das Bürgerrecht verliehen worden war.⁸⁵⁴ Von den insgesamt zwölf Klerikern unter den Testatoren gehörten die nachträglich aufgeführten sieben dem Kollegiatstift von St. Vinzenz in Bern an, die, mit Ausnahme von Murer, aus bernischem Gebiet stammten: Propst Johann Armbruster, Propst Johann Murer, Chorherr Konrad Krachpelz, Chorherr Markus Aeschler, Chorherr Martin Läderach, Kaplan Johann Schlüssel, Kaplan Simon Kocher. Mit Ulrich Stör und Ludwig Ross dem Älteren standen zwei weitere Testatoren Klöstern vor, die dem St. Vinzenzenstift inkorporiert worden

⁸⁵⁴ Vgl. etwa StABE A I 837, fol. 102v und ähnlich fol. 74v. Im Vergleich mit anderen Städten urteilt Moeller über Bern: „[...] es gelang ihm [dem Rat] die neuerbaute Leutkirche so fest in das Gemeinwesen einzuschliessen, wie das kaum eine andere Stadt vermochte.“ (Moeller: Kleriker, S. 204). Auch andernorts wurden nicht nur einzelne Geistliche, sondern ganze Institutionen ins Bürgerrecht aufgenommen (Moeller: Klerus, S. 203–204).

waren.⁸⁵⁵ Weiter sind der Johanniterkomtur Johann von Ow und als einzige Frau die Dominikanerin Elsbeth Hetzel zu nennen. Heinrich Schlosser, den Hofstetter wohl alleine aufgrund der testamentarisch vermachten theologischen Werke als Geistlichen bestimmt hat, kann mit gewisser Vorsicht als solcher identifiziert werden.⁸⁵⁶ Ein weiterer Geistlicher, der mit grosser Wahrscheinlichkeit dem Chorherrenstift St. Ursen in Solothurn angehört hat, kann nicht näher identifiziert werden. Sein Testament fliesst allerdings nicht in die Untersuchung ein, da einzig ein Substitutionslegat an den St. Ursenaltar im Niederen Spital einen Bezug zu Bern aufweist.⁸⁵⁷ Ein Universitätsstudium lässt sich sicher für Armbruster, Murer, Krachpelz, Aeschler, Läderach und Ross nachweisen. Einen Sonderfall unter den testierenden Klerikern stellt Franz Kolb dar, der vor der Reformation als Prädikant am Chorherrenstift St. Vinzenz tätig war.⁸⁵⁸ Nach einer längeren Abwesenheit wurde er Anfang des Jahres 1527 als zweiter Prädikant neben Berchtold Haller nach Bern berufen, wo er nach Annahme der Reformation als reformierter Pfarrer am Berner Münster weiterarbeitete. Er vermählte sich mit Appolonia Archer, einer ehemaligen Begine des Bröwenhauses, mit der er im Jahr 1535 eine gemeinschaftliche Ordnung schrieb.⁸⁵⁹

Insgesamt sind nicht weniger als sechs Ordnungen von Berufsschreibern oder deren Witwen überliefert: Johann der Ältere von Kiental,⁸⁶⁰ Thüning Fricker (*magister artium*, Notar und Doktor der Rechte)⁸⁶¹ und Niklaus Schaller⁸⁶² waren Stadtschreiber, die beiden Letzteren mit Universitätsabschluss. Zahnd hält fest, dass „für die politische Stellung der Stadtschreiber weder deren familien- und ortsmässige Herkunft noch das Vermögen eine vorrangige Rolle“

⁸⁵⁵ Kurzbiografien und Listen der Chorherren hat Kathrin Tremp-Utz in der Berner Zeitschrift veröffentlicht (Tremp-Utz: Chorherren). Zur Ausbildung und den Ämtern einzelner Geistlicher des Stifts vgl. Tremp-Utz: Kollegiatstift; Zahnd: Bildungsverhältnisse.

⁸⁵⁶ Testator Schlosser, im Testamentenbuch als Heinrich, im Spruchbuch als Hans genannt, hatte gemäss Testament Verbindungen zu Kleinrat Gilian Aeschler, den er dort als Gevatter bezeichnet. Ein Heinrich Schlosser war von 1444 bis 1449 Stadtreiter und 1448 Stadtweibel. Mit dem Namen Hans sind mindestens zwei Personen nachzuweisen: Ein Johann studiert in den Jahren 1473 bis 1475 in Basel. Von ihm nimmt Zahnd an, es handle sich um den Geistlichen, der 1481 als Leutpriester am Niederen Spital in Bern und ein Jahr später als Kaplan in Thun nachzuweisen ist. Der andere Johannes, in dem Hans Georg Wackernagel ebenfalls den Studenten vermutet, ist 1485 Mitglied des bernischen Grossen Rates. Seine Witwe wird im Tellbuch von 1494 genannt (Zahnd: Bildungsverhältnisse, S. 250, 260). Die von Schlosser überlieferte Testamentsabschrift ist zwar undatiert, sie muss jedoch aufgrund der vorangehenden und nachfolgenden Ordnungen um das Jahr 1481 eingetragen worden sein, was sich wiederum mit dem Entstehungszeitpunkt des Urkundenentwurfs der Inkraftsetzung (20. September 1481) deckt. Schlosser vermacht ein theologisches Kompendium und hinterlässt einen unehelichen Sohn namens Gilian. Die Mutter seines Kindes bezeichnet er nicht als seine Frau und berücksichtigt sie mit 5 Pfund und einem schwarzen Rock eher bescheiden.

⁸⁵⁷ Verzeichnis Nr. 296.

⁸⁵⁸ Tremp-Utz: Kollegiatstift, S. 154, 158–160.

⁸⁵⁹ Da er seine Ordnung als reformierter verheirateter Pfarrer errichtet hat, ist er in der Übersicht zum Zivilstand (Kap. 4.1.2) nicht als Kleriker aufgeführt.

⁸⁶⁰ Zu Kiental am ausführlichsten bei: Jost: Justinger, S. 69–70.

⁸⁶¹ Zahnd: Studium, S. 453; Sulser: Cyro, S. 236; Tobler: Chronisten, S. 23.

⁸⁶² Zahnd: Bildungsverhältnisse, S. 73, 202.

spielte.⁸⁶³ Obwohl verschiedene Stadtschreiber, darunter die Testatoren Fricker und Schaller, ein beachtliches Vermögen vorzuweisen hatten, sei dieser finanzielle Rückhalt weniger bedeutsam für die politische Stellung gewesen als die Länge der Amtszeit. Sowohl Fricker als auch sein Nachfolger waren über zwanzig Jahre Leiter der Stadtkanzlei. Die über die Jahre gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie ihre Ausbildung ermöglichten diesen beiden Stadtschreibern, ihre Qualitäten auch in diplomatischen Diensten einzubringen, was ihnen wiederum zu höherem Ansehen verhalf.⁸⁶⁴ Testator Jörg Schöni war Deutschsäckel- und Gerichtsschreiber.⁸⁶⁵

Margaretha Gruber war die Witwe des Stadtschreibers Heinrich, für den weder Studium noch diplomatische Aufgaben belegt sind.⁸⁶⁶ Katharina Baumgartner war die Witwe Diebold Schillings, des Chronisten, Unter- und Gerichtsschreibers von Bern, der den Titel eines kaiserlichen Notars führte.⁸⁶⁷ Antonia Wider war mit dem aus Brugg stammenden ehemaligen Stadtschreiber von Zürich, Ludwig Ammann, verheiratet; er hatte vor seiner Berufung nach Zürich auch in Bern einige Jahre als Schreiber gearbeitet. Ammann, der für Zürich und die Eidgenossenschaft diplomatische Aufgaben übernommen hatte, verstarb 1501, worauf seine wahrscheinlich um einiges jüngere Witwe mit den Kindern in ihre Heimatstadt Bern zurückkehrte. Stadtschreiber Ammann wird nicht zuletzt aufgrund seiner diplomatischen Tätigkeiten für Zürich und die Eidgenossenschaft im Historischen Lexikon der Schweiz eine „staatstragende Rolle“ attestiert.⁸⁶⁸ Die Witwe Ammann und ihre Familie wird bei ihrer Rückkehr nach Bern von diesem Ansehen gezehrt haben, denn die Frau wird noch in ihrem Testament von 1533 ehrfürchtig als *verlassne wittwe[n] des fürnämen, wysen Ludwigen Ammmans, stattschreibers Zürich, genannt*.⁸⁶⁹

⁸⁶³ Zahnd: *Bildungsverhältnisse*, S. 214.

⁸⁶⁴ Zahnd: *Bildungsverhältnisse*, S. 213–215.

⁸⁶⁵ Braun: Schöni; Zahnd: *Bildungsverhältnisse*, S. 189.

⁸⁶⁶ Zahnd: *Bildungsverhältnisse*, S. 192–193.

⁸⁶⁷ Zahnd: *Bildungsverhältnisse*, S. 187; vgl. auch Kap. 2.

⁸⁶⁸ Lassner: Ammann.

⁸⁶⁹ Auch Katharina Schilling bezeichnet sie in ihrem Testament von 1531 als die alte Stadtschreiberin von Zürich (StABE A I 837, fol. 194v).

4.2.1.4 Handwerker und Gewerbetreibende mit politischer Teilhabe

Als dritte Bevölkerungsgruppe unter den Laien sind jene Leute zu nennen, die einem Handwerk oder Gewerbe nachgegangen sind beziehungsweise sich als Krämer oder kleine Kaufleute im regionalen Handel betätigt haben. Obwohl diese Gruppe den grössten Anteil der Stadtbewohner gebildet hat, ist sie schwer zu fassen. Dies gilt auch für Testatoren und Testatorinnen, für die eine Betätigung in einem der bereits erwähnten Bereiche häufig mehr zu erahnen als zweifelsfrei zu bestimmen ist.⁸⁷⁰ Diese vierte Gruppe unterscheidet sich von der nachfolgenden aufgrund ihrer politischen Mitsprache und teilweise aufgrund ihres Rechtsstatus als Bürger.

In Bezug auf die politische Teilhabe heisst dies, dass sich unter diesen Personen durchaus auch einige Kleinräte und noch mehr Grossräte beziehungsweise deren Frauen finden lassen. Bei den Kleinräten sind es oft Männer, die als einzige Vertreter ihrer Familie den Weg in ein Ratsgremium geschafft haben. Auch in dieser Gruppe lassen sich einige Empfänger von Pensionen nachweisen.⁸⁷¹

Mit knapp 30% oder 57 Testatoren und 33 Testatorinnen stellt diese vierte Gruppe die grösste dar (Graf. 1). Die Geschlechterverteilung entspricht hier in etwa jener der Gesamtheit der Testierenden (ca. 63% Männer 37% Frauen). Einzelpersonen oder Ehepaare, die dieser Gruppe zugewiesen werden, sind: Peter, genannt der Armbruster, Brösebli, Bur, Burgdorfer, Burger, von Gasel, Genhart, Gloggnier, Goldschlacher, Graf, Grasswil, Gross, Güntsch, Has, Hermann, Hoffmann, Holl, von Horw, Huber, Hugi, Hüninger, Hurder, Isenbach, Joss, Kindler, Kloss, von Köniz, Krumm, Kupferschmied, Lappo, Lenxinger, Lobsinger, Heinrich Lombach,⁸⁷² Meienberg, von Miltenberg, Motz, Müller, Oensing, Örtli, Ortwin, Otti, Paternoster, Rieder, Riettmann, Ringolt, Ringler, Roggli, Roland, Sägesser, Sarbach, Schilt, Schindler, Schmidli, Schnider, Schütz,⁸⁷³ von Schwanden, Schwander, Schwarz, Selzach, Spar, Spiller, Spreng, Stettler, Sträler, Strub, Suriand, von Sutz, Tarm, Tillier, Tschillard, Ueltschi, von Viffers, Fischer, Winmann, Wysshan, Zechender, Zimmermann,⁸⁷⁴ Ziper, Zollikofer.

⁸⁷⁰ Vgl. Kap. 4.2.4.

⁸⁷¹ Benedikt Joss, Hans Lobsinger der Ältere, Peter Roggli, Hans Sträler, Hans Wysshan sowie der Testatorengatte Hans Schnider (Rogger: Geld, S. 219–220).

⁸⁷² Sein Schwiegersohn Jakob Lombach (Gurtifry) und seine Tochter Anna sind der Gruppe der Notabeln zugeteilt.

⁸⁷³ Hans Schütz wurde 1458 Tvingherr von Reutigen und Stocken, man bezeichnete ihn bei seiner Wahl in den Grossen Rat jedoch als „Grämpler“ (Rodt: Bern II, S. 114).

⁸⁷⁴ Testator Heinrich Zimmermann.

4.2.1.5 Bürger und Nichtbürger ohne politische Teilhabe

In der fünften und letzten Gruppe befinden sich all jene Männer und Frauen, die nicht den vorangehenden Gruppen zugewiesen werden können. Eine von der vierten Gruppe separierte Aufstellung aufgrund des Kriteriums Ratszugehörigkeit rechtfertigt sich damit, dass die „Berner Bürgerschaft“ seit dem 14. Jahrhundert „in zwei unterschiedliche Rechtsverbände [unterteilt war], von denen der eine innerhalb, der andere ausserhalb der städtischen Ratsgremien stand.“⁸⁷⁵ Die Gesamtbürgergemeinde versammelte sich auf Geheiss des Rats nämlich nur noch in Ausnahmesituationen, und die ehemaligen Rechte der Gesamtbürgergemeinde waren an den Grossen Rat übergegangen. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Rechtsstellung der ausserhalb der Ratsgremien stehenden Bürger jenem der Nichtbürger immer ähnlicher.⁸⁷⁶ So verlief die rechtliche Trennlinie immer weniger zwischen Bürgern und Nichtbürgern, es war der Sitz in einem der Ratsgremien, der für den einzelnen Bürger bestimmend war. Gerber sieht die faktische Dreiteilung der Stadtbewohner in der Reihenfolge der Eidesleistung an den ausserordentlichen Schwörtagen von 1473/74 und 1477 veranschaulicht: Als Erstes leisteten die Klein- und Grossräte den Eid auf die Stadtverfassung, an zweiter Stelle die Bürger und Haushaltsvorstände und ganz zum Schluss die Hintersassen.⁸⁷⁷

Es sollen also auch die nicht am Regiment teilhabenden Bürger und die in der Stadt niedergelassenen Nichtbürger sowie die auf dem Land lebenden Testatoren und Testatorinnen, seien es Ausbürger oder nicht, in dieser letzten fünften Gruppe zusammengefasst werden. Sie umfasst knapp 23% oder 68 Personen (Graf. 1), wobei die Geschlechter zu gleichen Teilen vertreten sind. Die dieser Gruppe zugeordneten Einzelpersonen und Paare tragen folgende Namen: Bader, Bannwart, Bircher, Bittschart, Bodmer, Brenchet, Büler, Floderschin, Fröhlich, Gasser, vom Gevell, Goucher, Haldi, Haller, Heinzmann, Imhof, Ireney, Jenner, Jugker, Kaufmann, Krauchtaler, Krebs, Krumm, von Laufen, Lichtermut, Lisser, Müller, Mutter, Nanzer, Oberholz, Örtli, Pandian, von Paris, Reber, Reyrra, Rohrer, Rott, Rutter, Salvisberg, Schindler, Schleif, Schwab, Sigrist, Simler, Spani, Spicherli, Stettler, Stör, Sumrer, Suriand,⁸⁷⁸ Thuring, Tisen, Tschanen, Uttinger,⁸⁷⁹ von Utzigen, Veldi, Velscher, Wabrer, Windspärger, Wolf, Zigerli, Zimmermann⁸⁸⁰, zum Kind.

⁸⁷⁵ Gerber: Gott, S. 124.

⁸⁷⁶ Vgl. Kap. 4.2.2.

⁸⁷⁷ Gerber: Gott, S. 124–125.

⁸⁷⁸ Der verstorbene Gatte Margarethas war Bürger Berns, zumindest sie selbst scheint aufgrund einiger Bemerkungen im Testament aus dem Welschland (Lausanne) zu kommen.

4.2.2 RECHTLICHE STELLUNG: BÜRGER, AUSBÜRGER UND HINTERSASSEN

Die meisten Testatoren waren Männer, die das Bürgerrecht der Stadt Bern erworben hatten. Sie besaßen folglich in der Stadt alle ein Grundstück, ein Haus oder zumindest einen Anteil daran (Udel).⁸⁸¹ Der Erwerb des Bürgerrechts wurde 1534 explizit an die Zugehörigkeit zu einer (Handwerks-)Gesellschaft gekoppelt.⁸⁸² Die Bürger unter den Testatoren sind daran zu erkennen, dass sie sich in den Ordnungen *burger* oder *burger und gesessen* nennen beziehungsweise als solche bezeichnet werden. Für all jene, denen eine Ratstätigkeit oder eine Stubenzugehörigkeit nachgewiesen werden kann, darf das Bürgerrecht ebenfalls vorausgesetzt werden. Auch bei den Testatorinnen ist es durchaus üblich, dass sie die rechtliche Stellung ihres lebenden oder verstorbenen Ehemannes nannten; ein Dutzend Frauen gab sich zudem selbst als *burgerin* oder *burgerin und gesessen* aus. Folglich handelte es sich bei den Frauen grösstenteils um Ehefrauen von Berner Bürgern, wobei die Witwen auch für sich selber das Berner Bürgerrecht erworben haben mögen.⁸⁸³ Über 80% der Testatoren waren in der Stadt Bern sesshafte Bürger oder mit einem solchen verheiratet (gewesen) (Graf. 2). Heinrich Spiezer war Bürger von Thun, wo er auch im Rat sass. Vier Testatoren, die in Baggwil, Frutigen, Seftigen und Huttwil das Amt des Meiers, Venners, Weibels oder Schultheissen bekleidet haben, werden Bürger respektive Gemeindegossen ebendieser Orte gewesen sein.⁸⁸⁴ Bei Klaus Schindler, dessen Zeugen alle aus dem Oberaargau stammen, scheint es sich um einen nicht in der Stadt ansässigen Ausbürger zu handeln.⁸⁸⁵

Die Angehörigen des Stiftskapitels St. Vinzenz durften wie die anderen Bürger der Stadt ein Haus erwerben, sie waren aber von den Steuer- und Dienstpflichten entbunden. Für allfällige weitere Häuser profitierten die Chorherren allerdings von keiner Abgaben- und Dienstbefreiung mehr. Sie waren zudem befugt, auf einer der bernischen Gesellschaften das Stubenrecht zu erwerben.⁸⁸⁶ Die Kapläne waren zwar Stiftskleriker, der Inhalt des Stiftsvertrags beschränkte sich jedoch auf die Mitglieder des Kapitels. Anders als den Chorherren wird den Stiftskaplänen folglich das Bürgerrecht nicht geschenkt worden sein.

⁸⁷⁹ Verwandtschaftliche Verhältnisse der Testatorin Uttinger zu Martin oder Michel Uttinger lassen sich, zumindest aufgrund der Testamente, keine herleiten.

⁸⁸⁰ Testatorin Margaretha, geborene Eyer.

⁸⁸¹ Zum Bürgerrecht der Stadt Bern vgl. Gerber: Bürgerrecht, S. 145; Gerber: Gott, S. 119–130.

⁸⁸² Zahnd: Mittellöwen, S. 28.

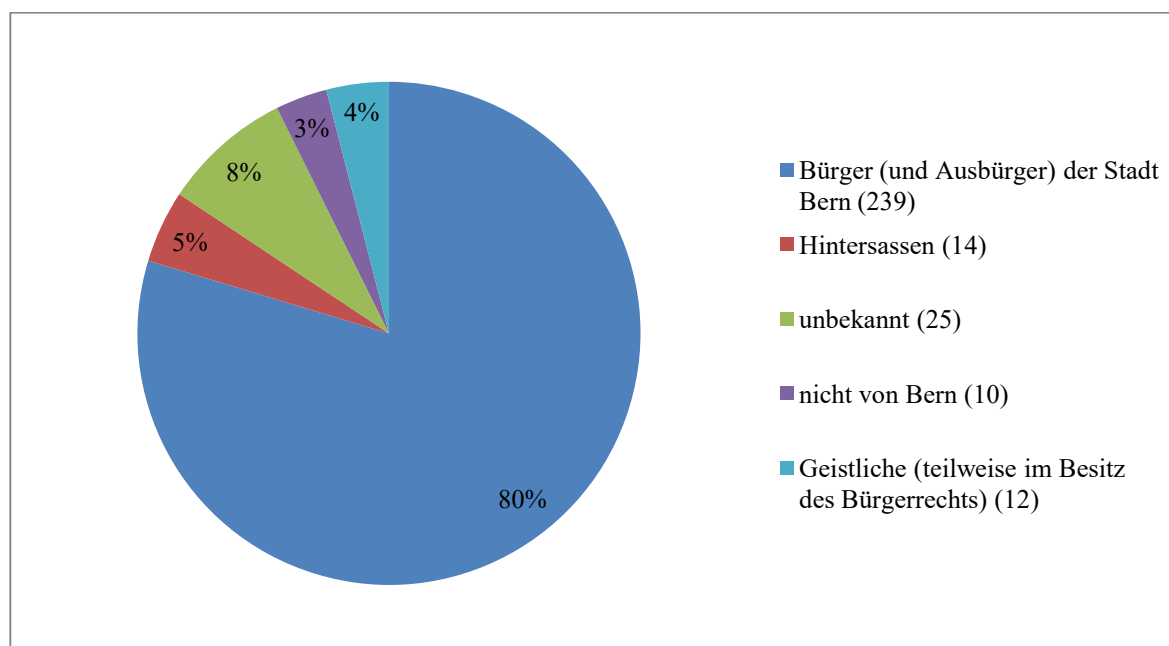
⁸⁸³ Zum Erwerb des Bürgerrechts von Witwen vgl. Studer: Frauen; Gerber: Gott, S. 295.

⁸⁸⁴ Wilhelm Schindler war während seiner Amtszeit als Schultheiss von Huttwil zu Narren und Distelzwang stubengenössig.

⁸⁸⁵ Zu den Ausbürgern vgl. Kap. 3.1.1.

⁸⁸⁶ Tremp-Utz: Kollegiatsstift, S. 27–28, 134–135.

Verschiedentlich lassen sich Stiftskapläne jedoch in der Gesellschaft zu Narren und Distelzwang nachweisen.⁸⁸⁷



Grafik 2: Rechtliche Stellung der 300 Testierenden von 291 Testamenten⁸⁸⁸

Jene Testatorinnen und Testatoren, die aufgrund ihrer Ordnungen als Hintersassen zu erkennen sind, also als in der Stadt niedergelassene Nichtbürger, machen lediglich 5% aus: Klaus Schindler sowie das Ehepaar Sumrer bezeichnen sich in ihren Ordnungen als Hintersassen. Sebastian Sumrer, ein städtischer Reiter, wird seine Frau überleben und später in den Grossen Rat gewählt werden, er hat also später das Bürgerrecht erlangt. Der aus Hermrigen stammende Jörg Krebs und seine Frau bezeichnen sich als *inwohner und gesässen*.⁸⁸⁹ Ebenfalls als Hintersassen geben sich Katharina Nanzer und Peter Bodmer⁸⁹⁰ aus. Als *gesessen* nennen sich weitere sieben Frauen und ein Mann.⁸⁹¹ Diese ebenfalls abgaben- und dienstpflchtigen Nichtbürger durften sich weder an Wahlen beteiligen noch konnten sie Mitglied einer Gesellschaft werden oder ein wichtiges städtisches Amt übernehmen.⁸⁹² Auch

⁸⁸⁷ Vgl. Kap. 4.2.4.

⁸⁸⁸ Jede Person kommt nur einmal vor. Jene zwei Frauen und der eine Mann, die gemeinschaftlich und dann einzeln eine Ordnung errichtet haben, sind anders als in der Aufstellung zum Zivilstand nur einfach gerechnet, da sich an ihrer rechtlichen Stellung nichts geändert hat.

⁸⁸⁹ StABE A I 837, fol. 138v.

⁸⁹⁰ Er war gebürtig auf der Landschaft *Brismäll* (sogenannte Walserkolonie Prismell im Nordpiemont, vgl. Kalbermatter: Bodmer).

⁸⁹¹ Margaretha Goucher, Anna Haldi, Margretha Haller, Elsbeth Heinzmann, Jakob Kaufmann, Barbara Kupferschmied, Christina Müller und Anna Spani.

⁸⁹² Gerber: Gott, S. 121.

in den Konstanzer Gemächtebüchern, die Baur zur Untersuchung beizog, sind kaum Testamente von Nichtbürgern enthalten.⁸⁹³

Bei einem Teil der Testatoren, die ihre Ordnung in anderen Städten und Dörfern errichtet haben, mag es sich teilweise um Ausbürger handeln. Wird der Herkunftsort der Testatoren erwähnt, ist jeweils nicht zu entscheiden, ob es sich um den Wohnort von Ausbürgern oder um die Heimatgemeinde von in der Stadt Bern wohnhaften Hintersassen handelt.⁸⁹⁴ Von rund 8% der Testatorinnen und Testatoren bleibt der Rechtsstatus daher unklar.

4.2.3 RATSSTELLEN UND ÄMTER

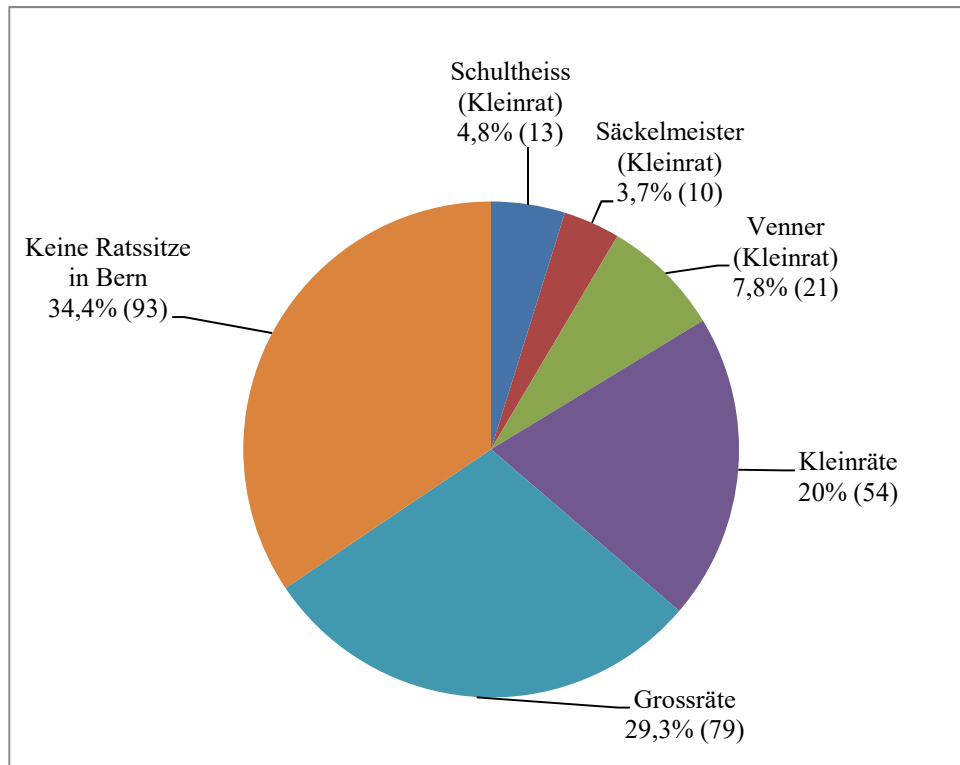
Von 1435 bis 1474 wurden die amtierenden respektive gewählten Männer für die verschiedenen Ratsgremien und -ämter in den sogenannten Burgerrödeln und ab 1485 in den Osterbüchern, die jedoch nicht durchgehend und nicht immer im Original überliefert sind, aufgeführt.⁸⁹⁵ Die Untersuchung der 187 Testatoren und weiteren 67 Testatorinnengatten auf ihre politische Teilhabe hin zeigt, dass in 177 von insgesamt 270 Haushalten (65,5%) der männliche Hausvorstand an der Politik teilhatte.⁸⁹⁶

⁸⁹³ Baur: Testamente, S. 114.

⁸⁹⁴ Als Orte werden genannt: Frutigen, Erlach, Lindau, Rosshäusern, Vielbringen, Zweisimmen, Unterseen.

⁸⁹⁵ Zum Schriftgebrauch während der Osterwahlen und den Wahlverfahren ausführlich bei Schmid: Wahlen, S. 238–259.

⁸⁹⁶ Für die vorliegende Arbeit haben Dr. Barbara Studer Immenhauser (Staatsarchivarin des Kantons Bern) und Dr. Roland Gerber (Stadtarchivar von Bern) der Autorin freundlicherweise ihre Personendatenbanken zur Verfügung gestellt, die sie im Rahmen ihrer Dissertationen geschaffen haben. Damit konnte der zeitliche Aufwand beschränkt werden, der für das Durchsuchen der Quellen nach Testatoren und Testatorinnengatten hinsichtlich ihrer politischen Tätigkeit aufzubringen gewesen wäre.



Grafik 3: Ratszugehörigkeit der männlichen Hausvorstände von 270 Haushalten, aus welchen sich von 300 unterschiedlichen Personen 291 Testamente überliefert haben

Das Amt des Schultheissen, der an der Spitze des bernischen Staatstaates stand, war mit der grössten Macht und dem höchsten Ansehen in der Stadt verbunden.⁸⁹⁷ Im Zeitraum von 1350 bis 1540 kam es zu 31 Amtswechseln, aus dieser Periode sind 15 Ordnungen von dreizehn verschiedenen Schultheissenhaushalten überliefert. Dies entspricht 4,8% aller Testatorenhaushalte, womit die Inhaber des bedeutendsten städtischen Amtes proportional zur Bevölkerung wie in Konstanz übervertreten sind.⁸⁹⁸ Während sich die Ämter von Kleinrat, Venner und Säckelmeister bereits im 15. Jahrhundert in die Ämterlaufbahn einordneten, setzte das Schultheissenamt ein hohes Mass an persönlicher Macht und Ansehen eines Kandidaten voraus. Damit kamen hier die familiäre Herkunft und das persönliche Beziehungsnetz noch stärker zum Tragen, sodass der Kreis möglicher Kandidaten für die Schultheissenwahl auf gewisse Familien beschränkt blieb. Während sich im ganzen 14. Jahrhundert abwechslungsweise Vertreter des Adels und der Notabeln in diesem Amt abgelöst hatten, kam 1418 mit dem ursprünglich aus Biel stammenden Rudolf Hofmeister zum ersten Mal jemand zum höchsten Amt, der nicht einer dieser beiden Parteien

⁸⁹⁷ Zu den gerichtlichen Aufgaben des Schultheissen vgl. Kap. 3.1.3. Zu Bedeutung und Wahl des Schultheissen wie auch der übrigen Ämter im Berner Rat vgl. Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 16–60; Schmid: Wahlen.

⁸⁹⁸ In Konstanz machen die Testamente der Bürgermeister 6.5% aus. Baur rechnet aus, dass über zwei Drittel aller Konstanzer Bürgermeister des 15. Jahrhunderts mindestens ein Testament erstellt haben (Baur: Testament, S. 116).

angehörte.⁸⁹⁹ Es erstaunt daher nicht, dass die Erblasser und Gatten der Erblasserinnen, die dieses Amt besetzten, allesamt aus der Gruppe der Twingherren stammten.

Neun Testatoren waren bis zur Inkraftsetzung ihres letzten Willens zwischen 1394 und 1529 einmal als Säckelmeister für die städtischen Finanzen zuständig.⁹⁰⁰ Weiter schrieb Anton Archers Frau Margaretha nach dem Tod ihres Mannes ebenfalls ein Testament, wie dies bereits ihre gleichnamige Mutter, die Witwe des Säckelmeisters Hans Fränkli, getan hatte.⁹⁰¹ Die Testierenden und Ehemänner von Testatorinnen gehören der Gruppe der Twingherren (Gruppe 1) oder dem Kreis der Notabeln/Honoratioren (Gruppe 2) an, was für dieses Amt allgemein üblich ist.⁹⁰² In 3,7% der zu untersuchenden Testorenhushalte besetzte folglich der Hausvorstand einmal in seinem Leben das zweithöchste Amt in der bernischen Ämterlaufbahn (Graf 7).⁹⁰³

Neben Schultheiss und Säckelmeister waren die vier Venner die einflussreichsten Amtsträger der Stadt. Elf Testatoren waren mindestens einmal in ihrem Leben Vorsteher eines der vier Vennerquartiere.⁹⁰⁴ Von vier weiteren Vennern und Testatoren schrieben auch die Ehefrauen eine Ordnung,⁹⁰⁵ ein Venner schrieb ein ehepartnerschaftliches Testament.⁹⁰⁶ Ausserdem amtierten fünf Ehemänner von Testatorinnen ebenfalls als Venner.⁹⁰⁷ Somit stammen von den insgesamt 270 Testatorenhaushalten fast 8% aus dem Haushalt eines Venners (Graf. 3).⁹⁰⁸ Die Venner können wie zuvor die Säckelmeister fast ausschliesslich der Gruppe der Notablen- und Honoratiorengeschlechter (Gruppe 2) zugerechnet werden.

Ursprünglich als Aufseher über die von ihnen bewohnten Quartiere tätig, übernahmen die Venner im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts immer mehr Aufgaben, so u. a. die Kontrolle über die militärische Ausrüstung und Kriegstauglichkeit der Einwohnerschaft sowie für die

⁸⁹⁹ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 24–26; Capitani: Adel, S. 75–78.

⁹⁰⁰ Petermann Buwli, Bernhard Balmer, Johann (I.) und Johann (III.) von Muleren, Ital Hetzel, Petermann (II.) von Wabern, Hans (der Ältere) Kuttler, Anton Archer, Lienhard (der Jüngere) Hübschi.

⁹⁰¹ Michel Ougsburger, der eine gemeinschaftliche Ordnung mit seiner Frau Verena, geborene Baumgartner, schrieb, bekleidete das Amt erst nach deren Tod.

⁹⁰² Zur sozialen Herkunft der mit dem Säckelmeistersamt betrauten Männer vgl. Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 101–102; Gerber: Ratsämter, S. 236–237; Gerber: Gott, S. 285–292; Capitani: Adel, S. 74.

⁹⁰³ Insgesamt sind elf Ordnungen aus zehn Säckelmeisterhaushalten überliefert.

⁹⁰⁴ Hans von Wingarten, Niklaus (der Ältere) von Wattenwyl, Rudolf von Speichingen, Gilian Achshalm, Hans (der Jüngere) Kuttler, Sulpicius Brüggler, Peter Strub, Peter Achshalm, Gilian und Jörg Schöni sowie Peter Rieder.

⁹⁰⁵ Simon Archer (Mann der Verena, geborene von Tschingel), Peter der Ältere Baumgartner (Mann der Barbara, geborene Graf), Peter Simon (Mann der Elsbeth, geborene Rütimann) und Niklaus (I.) Zurkinden (Mann der Anna, geborene Hofmann).

⁹⁰⁶ Urban von Muleren mit seiner Frau Verena, geborene Schwend.

⁹⁰⁷ Margaretha Tschachtlan, geborene Schwab (Frau des Benedikt), Elsbeth Stark, geborene von Spiegelberg (Frau des Peter), Barbara Brüggler, geborene von Erlach (Frau des Ludwig), Margaretha Dittlinger, geborene Horber (Frau des Peter) und Margaretha Schopfer, geborene Thormann (Frau von Peter dem Älteren).

⁹⁰⁸ Insgesamt sind 25 Ordnungen aus 21 Vennerhaushalten überliefert.

Organisation der Brandbekämpfung und der Stadtwache. Sie zogen die Steuern und Abgaben ein und waren im Kriegsfall Bannerträger der Stadt. Jeder Venner verwaltete zusätzlich seit 1406 eines der vier Landsgerichte für die Stadt. Die Venner wurden im Untersuchungszeitraum aus den vier Gesellschaften der für Bern wichtigsten Gewerbe- und Handelszweige der Metzger, Schmiede, Pfister und Gerber gewählt.⁹⁰⁹

Nebst den bisher erwähnten Männern finden sich unter den Testatoren weitere 45 Kleinräte, von denen in sieben Fällen auch die Ehefrau eigenständig eine Ordnung errichtete, zweimal setzte ein Kleinrat das Testament ehepartnerschaftlich auf. Weitere neun Männer von Testatorinnen wurden ebenfalls in den Kleinen Rat gewählt. Da die Kleinräte, die über das ganze Jahr vier- bis fünfmal die Woche über mehrere Stunden an Sitzungen teilzunehmen hatten sowie ein eigenes Pferd zur Gewährleistung ihrer Mobilität besitzen mussten, keinen Lohn bezogen,⁹¹⁰ erstaunt es nicht, dass die Angehörigen des Kleinen Rats unter den Testatoren oder Testatorinnengatten sowohl der ersten Gruppe der Twingherren (von Erlach, von Diesbach, vom Stein, von Scharnachtal, Hofmeister), der zweiten Gruppe der Notabeln und Honoratioren (Brügler, Werder, Lombach, Schopfer, May, Friburger, Schaller, Hübschi, von Wingarten, Keiser, Nägeli und Uttinger) sowie der vierten Gruppe der Handwerker und Gewerbetreibenden (Meienberg, Ringolt, Schütz, Genhart) entstammten. Nur diejenigen, deren finanzielle Ressourcen es erlaubten, den standesgemässen Lebensstil auch neben der ehrenamtlichen Tätigkeit weiterzuführen, liessen sich für die Wahl aufstellen, deswegen besetzten in erster Linie vermögende, als adelig geltende Geschlechter und Angehörige der Notabeln, die durch ihre Herrschaften auf dem Land oder ihre Handelsgeschäfte über ein sicheres Einkommen verfügten, die Sitze.⁹¹¹ Eine weitere unerlässliche Voraussetzung für eine Kandidatur für den Kleinrat bildete das gesellschaftliche Ansehen, das die Anwärter für den Kleinen Rat von den übrigen Grossräten abhob, aus deren Mitte sie gewählt wurden.⁹¹² Mit knapp 20% aller Testatorenhaushalte übersteigen die Kleinräte den Anteil an Schultheissen, Säckelmeistern und Vennern.⁹¹³ Betrachtet man die ganze Gruppe der engsten Machtelite, stammen 112 der 291 überlieferten Ordnungen von Mitgliedern des Kleinen Rates

⁹⁰⁹ Zum Venneramt vgl. Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 52–57; Gerber: Zünfte, S. 230–231; Zahnd: Mittellöwen, S. 29–30; Capitani: Adel, S. 72–73.

⁹¹⁰ Selbst wenn die Kleinräte in diplomatischem Auftrag manchmal über mehrere Wochen unterwegs waren, erhielten sie nur teilweise eine Entschädigung (Teuscher: Bekannte, S. 25–28; zur Vergütung der Räte vgl. auch Michel: Chronisten, S. 34–35).

⁹¹¹ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 29. Die Besitzungen auf dem Lande erforderten zwar gerade im Sommerhalbjahr die Anwesenheit des Gerichts- oder Grundherren. Diese Absenzen scheinen einem Sitz im Kleinen Rat jedoch nicht abträglich gewesen zu sein (Esch: Alltag, S. 25–27).

⁹¹² Gerber: Gott, S. 305.

⁹¹³ Insgesamt sind 61 Ordnungen aus 54 Haushalten von Kleinräten überliefert.

beziehungsweise von deren Frauen. Mit 98 Testatorenhaushalten (36%) aller Testatorenhaushalte ist diese Gruppe folglich stark übervertreten (Graf. 3).

Von insgesamt 187 männlichen Testatoren sassen 50 im Grossen Rat. Von diesen haben vier mit ihren Frauen ein gemeinschaftliches Testament errichtet, von weiteren fünf Testatoren sind zugleich die selbständig errichteten Ordnungen ihrer Frauen überliefert. Zusätzlich lassen sich im Grossen Rat 29 Gatten von Testatorinnen nachweisen. Die Grossräte stellen somit 29% der Testierendenhaushalte (Graf. 3).⁹¹⁴

In den Grossen Rat, der seit der Verfassungsänderung des ausgehenden 13. Jahrhunderts existierte, konnte jeder in Ehren stehende Mann gewählt werden, der im Besitz des Bürgerrechts und eines Harnischs war oder sich verpflichtete, diesen Vorgaben innerhalb von vierzehn Tagen nach seiner Wahl nachzukommen. Nach 1461 musste die Bürgerrechtsverleihung für Grossratskandidaten bereits fünf Jahre zurückzuliegen.⁹¹⁵ Während Zahnd die Grossräte nicht als Teil der politischen Führungsgruppe versteht, erkennt ihnen Schmid mehr Einfluss zu.⁹¹⁶ Fest steht, dass der Sitz im Grossen Rat eine beschränkte Abkömmlichkeit voraussetzte und bereits im 14. Jahrhundert an Gewicht verlor. Der Kleine Rat berief die Vertreter der Bürgerschaft nebst den Ratserneuerungen an Ostern nur noch selten zur Mitsprache bei überaus wichtigen Entscheiden (z. B. Kriegszeiten, Aufnahme von Krediten) ein.⁹¹⁷

Die Differenzierung der Testatoren und Testatorinnengatten hinsichtlich ihrer politischen Partizipation aufgrund der Burgerrodel und Osterbücher hat ergeben, dass zwei Drittel (196 von 291) der erhaltenen Berner Ordnungen von Personen stammen, die einem stadtbernischen Haushalt angehörten, dessen Vorstand Teil der politischen Gremien war und somit zu den besonders angesehenen Bürgern zählte. Mehr als die Hälfte dieser Hausvorstände (98 von 177 Haushaltungen) verfügte zudem über ein hohes Mass an Abkömmlichkeit, welches ihnen ermöglichte, sich in den engeren Kreis der politischen Entscheidungsträger, den Kleinen Rat, wählen zu lassen. Von diesen hatten wiederum 44 Haushaltsvorstände als Schultheiss, Säckelmeister oder Venner ein Amt inne, das ihnen bei den Zeitgenossen höchstes Ansehen eintrug. Gemessen an der städtischen Gesamtbevölkerung bilden die Angehörigen der politischen Führungsgruppe innerhalb der untersuchten Testatoren und Testatorinnengatten folglich einen überproportional grossen Anteil (Graf. 3).

⁹¹⁴ Insgesamt sind 84 Ordnungen aus 79 Haushalten von Grossräten überliefert.

⁹¹⁵ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 42–43; Appenzeller: Mohren, S. 5.

⁹¹⁶ Schmid: Reden, S. 79; Zahnd: Bildungsverhältnisse, S. 9.

⁹¹⁷ Studer Immenhauser: Verwaltung, S. 35–36; Gerber: Ratsämter, S. 236; Schmid: Wahlen, S. 237.

4.2.4 BERUFLICHE TÄTIGKEIT UND ZUGEHÖRIGKEIT ZU GESELLSCHAFTEN

Die Erblasser äussern sich in ihren Ordnungen nur spärlich explizit über ihre berufliche Tätigkeit; die gleiche Beobachtung macht Schildhauer für Stralsund und Baur für Konstanz, wo nur in 4% respektive 10% der Testamente Berufsangaben vorliegen.⁹¹⁸ So bezeichnet sich etwa die ledige Hintersassin Margreth Haller in der Intitulatio als Heidnischwerkerin⁹¹⁹ oder Anna auf der Mauer als Ehefrau des Färbers Konrad von Miltemberg. Auch Elisabeth Thönbin erwähnt gleich zu Beginn ihren Gatten Wilhelm Schwander, den Wirt zum Goldenen Löwen; das Wirtshaus war allerdings eine Erbschaft von Thönbins erstem Mann, dem in der Folge des Könizer Aufstands hingerichteten Pensionenempfänger Michel Glaser.⁹²⁰

Eher lässt sich die berufliche Tätigkeit über andere Hinweise erschliessen. Von zwei Testatoren und einer Testatorin etwa wird der Beruf als Hausangestellte dank der Bezugnahme auf den jeweiligen Dienstherrn bekannt: Hans Lichtermut stand im Dienst von Testator Urs Werder, Bernhard von Paris war der Diener Jakob Lombachs, der ebenfalls eine Ordnung errichtete, und im Haushalt von Kustos Hans Dübi war Testatorin Elsbeth Heinzmann angestellt. Manchmal geben einzelne Legate wie Werkzeuge oder eine ganze Werkstatt Aufschluss.⁹²¹

Weitere Anzeichen auf die gewerbliche Tätigkeit eines Testators oder des Ehemannes einer Testatorin kann dessen Zugehörigkeit zu einer der Handwerksgesellschaften geben. Allerdings gilt es, sich vor voreiligen Schlussfolgerungen zu hüten, denn in Bern trat die Bindung eines Handwerks an eine bestimmte Handwerksgesellschaft gegen Ende des Mittelalters immer mehr in den Hintergrund. Jemand konnte zwar bei Metzgern oder Gerbern stubengenössig sein, seinen Lebensunterhalt jedoch längst nicht mehr wie seine Vorfahren als Fleischhauer oder Gerber bestreiten, sondern von den Einnahmen aus Grund- und Gerichtsherrschaften sowie Renten leben, und sein Engagement ganz dem Dienst der Stadt verschrieben haben; gerade den Vennergeseellschaften konnte eine Person aus politischem Kalkül beitreten. Dennoch ist ein Blick in die Mitgliederrödel der einzelnen Gesellschaften aufschlussreich: Wenn auch nicht in jedem Fall mit Sicherheit die Frage nach dem ausgeübten

⁹¹⁸ Schildhauer: *Leben*, S. 611; Baur: *Testament*, S. 120–121.

⁹¹⁹ Zum Heidnischwerk vgl. Anm. 1423. Eine Heidnischwerkerin mit dem gleichen Vornamen erwähnt Elsbeth von Diesbach, geborene Mossu, in ihrem verworfenen Testament von 1515 als an der Herrengasse lebend (StABE A I 808, S. 10).

⁹²⁰ Zu Michel Glaser vgl. Rogger: *Geld*, S. 216–217, 221–232.

⁹²¹ Beispielsweise vermachte Fabian Windspärger, Büchsenmeister der Stadt Bern, Werkzeug für Schmiede-, Zimmermann- und Tischmacherarbeit. Germann Tschanen vererbte sein Steinhauerwerkzeug, Peter Genhart eine Schmiede und Wilhelm Schindler in Huttwil ein Sässhäus mit einer Mühle. Die beiden Letztgenannten könnten diese Wirtschaftseinheiten lediglich verpachtet haben.

Beruf beantwortet werden kann, sagt das Prestige, das mit einer bestimmten Gesellschaft verbunden ist, etwas über den sozialen Status seiner Angehörigen aus.⁹²²

4.2.4.1 Die Bedeutung der bernischen Gesellschaften

Die Gesellschaften bildeten Zusammenschlüsse von Berufsgattungen, bei denen wirtschaftliche und soziale Aspekte wie geselliges Essen und Trinken im Vordergrund standen. Sie enthielten auch karitative und religiöse Komponenten, auf die an späterer Stelle näher eingegangen wird.⁹²³ Spätestens seit 1490 mussten alle stadtbernischen Handwerker einer Stube ihres Handwerks angehören, das heisst, sie hatten ein Aufnahmegeld beziehungsweise bei ärmeren Gesellschaften lediglich eine Weinspende für die Stubengenossen zu entrichten.⁹²⁴ Wer ein sogenannt „geschenktes“ Handwerk betrieb, das nicht eindeutig mit einer Gesellschaft verbunden war, konnte die Zugehörigkeit frei wählen.⁹²⁵

Infolge des allgemein gegen die bernischen Handwerkszünfte beschlossenen Verbots politischer Betätigung im Jahr 1294 beziehungsweise 1373 wurden die Handwerkskorporationen in Bern offiziell als „Gesellschaften“ oder „Handwerk“ bezeichnet.⁹²⁶ Anders als in den meisten oberdeutschen Städten wurde in Bern im 14. Jahrhundert kein verfassungsrechtlich anerkanntes Mitspracherecht bei der Ratsbesetzung festgeschrieben, geschweige denn eine bestimmte Anzahl Zunftmeister als Vertreter im Kleinen Rat vereinbart.⁹²⁷ Nach wiederholten Spannungen mit dem Rat erreichten die Handwerke jedoch 1384, dass nur noch Mitglieder der Gesellschaften als Vertreter in den Grossen Rat gewählt werden durften; Neugewählte hatten den Beitritt innerhalb zweier Wochen nachzuholen.⁹²⁸ Der Rat wurde zwar nicht von den Zünften, aber aus den Gesellschaften, welche die Rekrutierungsbasis für die städtischen Rats- und Amtsstellen darstellte, besetzt. Somit mussten fortan auch jene Männer, die keinem Handwerk oder Gewerbe nachgingen, nämlich die Inhaber von Grund- und Gerichtsherrschaften sowie die Kaufleute, entweder einer bestehenden frei zu wählenden Gesellschaft beitreten oder sich in einer neuen Gesellschaft zusammentun.

⁹²² Zu den Unterschieden zwischen den Zünften und innerhalb der Zünfte vgl. Maschke: Mittelschichten, S. 13–22.

⁹²³ Forschungsstand und weiterführende Literatur vgl. Simon-Muscheid: Zünfte, Kap. 1.; Fouquet: Trinkstuben. Kälble: Zünfte, S. 301–303; am Beispiel Basels: Simon-Muscheid: Zunft-Trinkstuben, S. 147–157.

⁹²⁴ Capitani: Adel, S. 63; Trechsel: Schuhmachern, S. 12; Zesiger: Zunftwesen, S. 63.

⁹²⁵ Es waren dies die Gold- und Silberschmiede, Glaser, (Glas-)maler, Künstler und Sattler (Wäber: Schmieden, S. 13, 91).

⁹²⁶ Gerber: Zünfte, S. 229; Zesiger: Zimmerleuten, S. 10–12.

⁹²⁷ Gerber: Zünfte, S. 227; Simon-Muscheid: Zünfte, Kap. 1. Beispiele bei Eitel: Stellung, S. 80–81.

⁹²⁸ Gerber: Zünfte, S. 229–230; zum Wahlverfahren vgl. Schmid: Wahlen, S. 248–259.

Im 15. Jahrhundert wurden den Gesellschaften ausserdem verschiedene Verwaltungsaufgaben übertragen, so fand nach 1448 das militärische Aufgebot der Stadtbürger nicht mehr nach Viertel, sondern nach Gesellschaften statt, und Harnischschau, Feuerwehr- und Wachtdienst wurden nach Gesellschaft organisiert.⁹²⁹ Auf die Voraussetzung der Zunftzugehörigkeit für den Erwerb des Bürgerrechts ist schon weiter oben hingewiesen worden.⁹³⁰

Gegen Mitte des 15. Jahrhunderts war die Zahl der Zünfte, in der sich verschiedene Handwerkszweige organisierten, um ihre gewerblichen Anliegen zu vertreten, auf vierzehn angestiegen.⁹³¹ In der seit 1674 bestehenden amtlichen Reihenfolge der Gesellschaften präsentiert sich deren soziales und politisches Ansehen:⁹³² Narren und Distelzwang⁹³³, gefolgt von den Vennergesellschaften zu Pfistern, Schmieden, Metzgern, Obergerbern und zu Mittellöwen (ebenfalls eine Gerbergesellschaft) und schliesslich Schuhmachern, Webern, Mohren (Schneider), Kaufleuten, Affen (Steinhauer), Zimmerleuten, Schiffleuten und Rebleuten. Den Schluss bildete die Schützenvereinigung.⁹³⁴ Einige der genannten Gesellschaften teilten sich zeitweilig in zwei Stuben auf, die sich nach der Lage ihres Zunfthauses in der Stadt als Niedere oder Obere Stube benannten.⁹³⁵ Diese Unterteilung kann für die folgende Analyse ausser Acht gelassen werden.

4.2.4.2 Quellen zur Stubenzugehörigkeit

Die Überlieferung der Reis- oder Auszügerrödel und Stubengesellenrödel, die Auskunft über Angehörige der einzelnen Gesellschaften geben können, ist disparat und zufällig.⁹³⁶ Während die Gesellschaften die Auszügerrödel von 1468 an auf Geheiss des Rats führten, waren die Stubengesellenrödel dazu angelegt worden, die aktuellen Mitglieder und deren jährlicher Stubenzins einzutragen. Von den Auszügerrödeln, die jeweils nicht alle, sondern nur die zum Wehrdienst aufgebotenen Stubenangehörigen erwähnten, sind die Jahre 1468 und 1474 bis 1476 abschriftlich überliefert.⁹³⁷ Originale Rödel über aufgebotene, namentlich genannte

⁹²⁹ Gerber: Zünfte, S. 231–236; Zahnd: Mittellöwen, S. 27–28, 89; Capitani: Adel, S. 63, 78.

⁹³⁰ Vgl. Kap. 4.2.2.

⁹³¹ Gerber: Zünfte, S. 228.

⁹³² Wattenwyl/Thormann: Pfistern, S. 6.

⁹³³ Die Adelsgesellschaft trat erst 1674 an erste Stelle, zuvor lag sie hinter den Vennerstuben (Zahnd: Bern [Gemeinde], Kap. 2.3).

⁹³⁴ Zahnd: Bern (Gemeinde), Kap. 2.3.

⁹³⁵ So die Pfister, Metzger, Schuhmacher und Rebleute. Allein die Gerberzunft kannte mit Mittellöwen eine dritte, eben mittlere Stube (Zesiger: Zimmerleuten, S. 15). Niederhäuser vermutet für Narren und Distelzwang ebenfalls zwei Stuben (Niederhäuser: Gesellschaft, S. 27).

⁹³⁶ Zur Überlieferungssituation für Stubenrödel und Auszugsrödel vgl. Zahnd: Mittellöwen, S. 65–71.

⁹³⁷ BBB Mss.h.h.XII.10, Buchers Regimentsbuch, das Jahr 1468 abgedruckt in: Capitani: Adel, S. 112–117. Die Listen der Auszüge für die Schlacht bei Murten im Jahr 1476 sind jeweils unter den porträtierten Gesellschaften abgedruckt in: Durheim: Beschreibung, im Bereich der S. 156–229. Stubengesellen des Jahres 1474/1475 bei Webern abgedruckt in: Zesiger: Webern, S. 117–119. Stubengesellen des Jahres 1474/75 bei Zimmerleuten

Stubengesellen aus dem Zeitraum von ca. 1480 bis 1513 sind – wenn auch nicht durchgehend – erhalten.⁹³⁸ Nur für das Jahr 1496/97 sind die Gesellenrödel gleich mehrerer Stuben in einem Band vereint.⁹³⁹ Ansonsten gibt es Rödel einzelner Jahre für die Gesellschaften der Pfister, Metzger, Kaufleute und Mohren.⁹⁴⁰ Systematisch geführte Rödel sind bei den Gesellschaften zu Schmieden und Zimmerleuten erst ungefähr seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts überliefert;⁹⁴¹ für andere Gesellschaften sind sie sogar erst deutlich später vorhanden.⁹⁴² Mit Abstand am besten dokumentiert sind die Angehörigen der Gesellschaft zu Narren und Distelzwang, deren erste zwei Rödel den Zeitraum von 1454 bis 1544 fast lückenlos abdecken.⁹⁴³

4.2.4.3 Die Stubenzugehörigkeit der Testatoren und der Ehemänner von Testatorinnen

Seit Anfang des 15. Jahrhunderts war es verboten, auf mehr als einer Gesellschaft stubengenössig zu sein, davon ausgenommen waren die Gesellschaft zu Narren und Distelzwang und die Schützen, die keine Handwerkvereinigung bildeten.⁹⁴⁴ Gesellschaftswechsel waren möglich und fielen meist zugunsten einer Vennergemeinschaft aus, deswegen kommt es auch unter den Testatoren und Testatorinnengatten zu doppelten respektive konsekutiven Mitgliedschaften: In den Stubenrödeln konnten insgesamt 168 Haushaltsvorstände belegt werden (Tab. 2), diese verteilen sich jedoch lediglich auf 139 Personen (104 Testatoren/35 Testatorinnengatten), von denen für 115 oder 83% ein Sitz in einem bernischen Ratsgremium nachzuweisen ist. Da ein Ratssitz im Untersuchungszeitraum gemäss Verfassung eine Stubenzugehörigkeit bedingte, dürfte diese für mindestens alle Testatorenhaushalte der 17 Gross- und Kleinräte angenommen werden.

abgedruckt in: Zesiger: Zimmerleuten, S. 22. Auf eine Durchsicht der fast die gleiche Zeitspanne abdeckenden Abschriften in den Besatzungsbüchern (StABE A I 665–668) wurde für die vorliegende Untersuchung verzichtet.

⁹³⁸ StABE B II 319.

⁹³⁹ StABE B XIII 483, Stubengesellen-Rodel nach Zünften, 1496 (Nachträge bis 1499; nicht aufgeführt sind Niedergerbern, Metzger, Schuhmacher und Schiffleuten), abgedruckt in: Capitani: Adel, S. 118–125.

⁹⁴⁰ BBB ZA Pfistern 18 (1): Stubenrödel, 1492–1508 (Verzeichnisse der Stubengesellen nur bis 1499). Das Jahr 1496/7 abgedruckt in: Capitani: Adel, S. 126; BBB ZA Metzger 141: Stubenzinsrödel, 1513 abgedruckt in: Capitani: Adel, S. 127; BBB ZA Kaufleuten 157: Rodel betreffend Annahmen neuer Stubengesellen und Rechnungswesen, 1512–1566 (dabei macht das Verzeichnis über Stubengesellen nur einen kleinen Teil aus); BBB ZA Mohren 129: Alter Annehmungs-Rodel, angelegt 1491; der Rodel BBB ZA Webern 1(1), 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts enthält dagegen keine Mitgliederliste.

⁹⁴¹ BBB ZA Schmieden 136: Stubenbuch, 1523–1880, Abschrift von ca. 1600 (darin: Verzeichnis der neu aufgenommenen Stubengesellen); BBB ZA Zimmerleuten 123: Stubenrödel, 1529–1870.

⁹⁴² So etwa bei Schuhmachern: BBB ZA Schuhmachern 95: Annehmung-Rodel, 1701–1859.

⁹⁴³ BBB ZA Distelzwang 138 und 139; Niederhäuser: Gesellschaft, S. 30–31.

⁹⁴⁴ Niederhäuser: Gesellschaft, S. 27; Zahnd: Mittellöwen, S. 95.

Trotz der mangelhaften Überlieferung lässt sich folglich für immerhin 65% der an der Politik teilhabenden Haushaltsvorstände die Gesellschaftszugehörigkeit bestimmen.

Gesellschaft	Haushalte	mehrfache Zugehörigkeit	Wechsel	Total der vorhandenen Steuerangaben 1448/1458 oder 1494 ⁹⁴⁵ (davon über dem durchschnittlichen Steuerbetrag der übrigen Stubengenossen liegend)	Räte (davon Kleinräte)
Pfistern	14	3	2	10 (7)	12 (9)
Schmieden	17	2	1	11 (8)	15 (6)
Metzgern	18	4	1	6 (3)	17 (11)
Gerbern	4	1	0	3 (2)	4 (4)
Mittellöwen	25	10	5	19 (13)	22 (15)
Distelzwang	50	21	() ⁹⁴⁶	25 (11)	35 (30)
Schuhmachern	7	1	1	2 (2)	6 (3)
Webern	4	0	0	2 (2)	3 (2)
Mohren	9	0	2	6 (3)	8 (3)
Kaufleuten	11	3	2	10 (6)	10 (4)
Affen	5	1	0	1 (1)	5 (2)
Zimmerleuten	2	0	0	2 (2)	2 (1)
Schiffleuten	2	0	0	–	2 (1)
Rebleuten	–	–	–	–	–

Tabelle 2: Verteilung der Testierendenhaushalte auf die Gesellschaften⁹⁴⁷

Vierzehn Testatoren/-innengatten waren bei Pfistern, ursprünglich die Gesellschaft von Bäckern und Müllern (lat. *pistor*), zunftgenössig.⁹⁴⁸ Vergleicht man das durchschnittlich versteuerte Vermögen der Stubengenossen von 369 Gulden Mitte des 15. Jahrhunderts und 662 Gulden für das Jahr 1494 mit den versteuerten Vermögen der in den Steuerregistern (vgl. Kapitel 4.2.5) aufgeführten zehn Testatorenhaushalte, liegen sieben darüber, teilweise sogar um ein Mehrfaches. Anton Archer und Urban von Muleren mit 7000 respektive 7300 Gulden gehören sogar zu den reichsten Mitgliedern von Oberpfistern.

Beruflich beschäftigte sich nachweislich nur Bartholomäus Bircher, Müller am Sulgenbach, noch mit einem der Gesellschaft assoziierten Gewerbe.⁹⁴⁹ Zusammen mit Hans Schwab ist er ausserdem der einzige Testator bei Pfistern, der sich nicht in einem Ratsgremium nachweisen lässt. Zu den übrigen Männern lassen sich keine Angaben über die beruflichen Tätigkeiten machen; bei der Mehrzahl handelt es sich um Angehörige von Honoratiorenfamilien, von

⁹⁴⁵ Gerber hat aufgrund der in den drei Tellbüchern von 1389 bis 1458 angegebenen Vermögens- respektive Steuerwerte der Zunftangehörigen eine Aufstellung gemacht (Gerber: Zünfte, S. 234). Eine Tabelle über die Vermögensangaben des Tellbuchs von 1494 für dreizehn in den Stubenrödeln von 1496/97 enthaltenen Zünften befindet sich bei Capitani: Adel, S. 24.

⁹⁴⁶ Doppelzugehörigkeit möglich.

⁹⁴⁷ Für die detaillierte Aufstellung mit Nennung der einzelnen Stubengesellen vgl. Tab. 7.1–7.13 im Anhang.

⁹⁴⁸ Zur Pfisterngesellschaft allgemein vgl. Wattenwyl/Thormann: Pfistern; Jäggi: Pfisternstuben.

⁹⁴⁹ Am Sulgenbach befanden sich mehrere Mühlen (Eintrag unter dem 10. März 1472 bei Haller: Ratsmanuale II, S. 402).

denen höchstens die Vorfahren in der Verarbeitung von Getreide tätig gewesen waren. Einige mochten sich mit dem Getreidehandel oder der Verpachtung von Rechten an der Brotschal beschäftigen. Testator Niklaus (I.) Zurkinden etwa führte den Beruf seines Vaters Peter als Bäcker nicht mehr aus, sondern widmete sich ganz seiner politischen Karriere, die ihn bis ins Amt eines Venners von Pfistern brachte.⁹⁵⁰

Das Stubenrecht bei Schmieden hatten 17 Testatoren und Ehemänner von Testatorinnen. Das durchschnittliche Vermögen der Gesellschaftsangehörigen beträgt Mitte des 15. Jahrhunderts 589 Gulden und ändert sich zum Ende des Jahrhunderts nur geringfügig. Von den elf Testatorenhaushalten, die in mindestens einem der Steuerregister aufgeführt sind, versteuern die drei, die unter dem Durchschnittswert liegen, mit 400 bis 500 Gulden immer noch eine ansehnliche Summe und liegen ein Mehrfaches über dem Median.

Die Metallverarbeitung zählte zu den bedeutsamen Gewerben in Bern, inwiefern jedoch die Bedeutung der Zunft und der Wohlstand ihrer Mitglieder auf die Produktion oder auf den Handel mit Metall zurückzuführen ist, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Metall gehörte aber während des Spätmittelalters zu den wichtigsten Importgütern; so waren beispielsweise die zu Schmieden zünftigen Familien Spilmann und Dittlinger, aus deren Haushalten sich Testamente überliefert haben, im Metallwarenhandel tätig;⁹⁵¹ Sicherlich in einem metallverarbeitenden Handwerk tätig waren Hans Burger, Clewi Hermann, Michael Stör, Heinrich Zechender, Martin Müller der Ältere und Kaspar Gloggner. Aufgrund seines Namens ist auch für Goldschlacher ein entsprechender Beruf zu vermuten.⁹⁵² Die Testatorin Ale Tschetti erschien nach dem Tod ihres Gatten Kaspar an dessen Stelle als *Gloggnerin* im Auszügerrodel und stellte im Jahr 1474 einen Söldner.⁹⁵³ Ferner ist Hans Bur als städtischer Münzmeister nachzuweisen. Mit der Ausnahme von Messerschmiedmeister Stör hatten alle Haushaltsvorstände teil am Regiment; sie gehörten den Gruppen der Notabeln/Honoratioren oder den politisch aktiven Handwerkern/Gewerbetreibenden (Gruppe 4) an.

Insgesamt 18 Testatoren und Testatorinnengatten lassen sich bei Metzgern belegen. Das durchschnittliche Vermögen der Angehörigen berechnet sich für die Jahre 1448/1458 auf 1139 Gulden und vereint an dritter Stelle, hinter Distelzwang und Mittellöwen, die wohlhabendsten Mitglieder. Von den sechs Testatorenhaushalten, deren Vermögen für diese Jahre bekannt sind, liegt die Hälfte über diesem Durchschnittswert.

⁹⁵⁰ Braun: Zurkinden (BE); Braun: Zurkinden.

⁹⁵¹ Zahnd: Umfeld, S. 16; Zahnd: Mittellöwen, S. 33, 78

⁹⁵² Zu den verschiedenen bei Schmieden vertretenen Berufen vgl. Wäber: Schmieden, S. 30–31.

⁹⁵³ BBB Mss.h.h.XII.10, S. 633; vgl. auch Kap. 5.1.3, S. 290.

Eine Tätigkeit als Metzger ist für Grossrat Hans Lenxinger belegt,⁹⁵⁴ bei Hans Schnider liegt sie aufgrund seines Zunamens „der Metzger“ auf der Hand. Wenn allerdings Peter Simon und die als Metzgermeister belegten Hartmann Hofmann und Hans Kuttler der Ältere in ihren Testamenten ebenfalls Verkaufsstände für Fleischprodukte vermachen, werden sie dem Metzgerberuf während ihres politischen Engagements als Kleinräte respektive Venner nicht ohne Unterbruch nachgegangen sein, sondern die Fleischbänke gewinnbringend verpachtet haben. Auch für Testatorinnengatte Benedikt Tschachtlan ist zu vermuten, er habe seinen Wohlstand neben Pensionsgeldern dem Viehhandel und der Verpachtung eines Standes in der Fleischschal⁹⁵⁵ an die Metzger zu verdanken gehabt.⁹⁵⁶ Grossrat Hans Örtli und Säckelmeister Bernhard Balmer, die mangels früher Stubenrödel auf keiner Stube zu belegen sind, vermachen ebenfalls Fleischbänke. Zumindest bei Balmer, der ausserdem von 1410–1413 als Schultheiss in Thun amtete, ist von einer Verpachtung auszugehen. Grossrat Hans Schindler ist aufgrund seines Testaments eine Tätigkeit mit Salz nachzuweisen. Womöglich handelte er mit dem für die Haltbarmachung von Fleischwaren unabdingbaren Konservierungsmittel.

Den wirtschaftlichen Erfolg verdankten die Metzger der ständigen Nachfrage der städtischen Bevölkerung nach tierischen Erzeugnissen. Neben den Bewohnern des Berner Oberlandes, die vor allem nach Oberitalien in grossem Stil Grossvieh exportierten, beteiligten sich auch Berner Bürger am Handel mit Vieh und Fleisch. Als Lieferanten von Tierhäuten an die Gerbereien, dem wichtigsten bernischen Gewerbe, erschloss sich den Metzgern eine zusätzliche lukrative Einnahmequelle; eine Betätigung in der Gerberei war ihnen selbst jedoch untersagt.⁹⁵⁷ Aus eben diesem Grund mag der Kürschner und Testator Heinzmann Roland bei Metzgern zünftig gewesen sein; möglicherweise fungierte er als Vermittler zwischen Metzgern und Gerbern.

Mit einer Ausnahme sassen alle 18 Testatoren und Testatorinnengatten in einem Ratsgremium und zwar hauptsächlich im Kleinen Rat. Mit Chorherr Martin Läderach hatte auch ein Kleriker das Stubenrecht, wie mehrere seiner Stubengenossen war er gleichzeitig auch bei Narren und Distelzwang eingeschrieben.⁹⁵⁸ Thüring Fricker, der 1468 noch zu Mittellöwen belegt ist, muss seine Mitgliedschaft spätestens 1513 zugunsten von Metzgern aufgeben haben, der ehemalige Stadtschreiber bekleidete fortan das Amt eines Kleinrats.

⁹⁵⁴ BBB Mss.h.h.I.38, S. 51.

⁹⁵⁵ Fleisch- und Brotschal waren öffentliche Bauten, in denen Berner Metzger und Bäcker an festen Verkaufsständen ihre Waren feilboten. Einige trugen die Schalrechte auch als Lehen (Gerber: Zunftbauten, S. 52; Michel: Chronisten, S. 42). Zur Lage der verschiedenen Schalen und der Anzahl Bänke vgl. Gutscher: Bern, S. 87.

⁹⁵⁶ Michel: Chronisten, S. 42; Zahnd: Umfeld, S. 20.

⁹⁵⁷ Schläppi: Lauf, S. 29; Michel: Chronisten, S. 42; Zahnd: Umfeld, S. 16.

⁹⁵⁸ Tremp-Utz: Kollegiatsstift, Anm. 348.

Gesellschaftlich sind die hier aufgeführten Personen gleich zu verorten wie die Angehörigen der bisher besprochenen Vennerzünfte.

Bei der Gesellschaft der Gerber können lediglich vier Männer als Mitglieder nachgewiesen werden. Bei den Steuererhebungen Mitte des 15. Jahrhunderts weisen beide dort aufgeführten Testatoren/Testatorinnengatten ein höheres Vermögen als der Durchschnitt ihrer Mitzünfter von 404 Gulden auf. Konkrete Hinweise auf eine Tätigkeit dieser Männer als Gerber, Kürschner oder Seckler fehlen, als Teilhaber der Diesbach-Watt-Gesellschaft beteiligte sich die Familie des Testators Sulpicius Brüggler jedoch am Handel mit Lederwaren.

Im ganzen Spätmittelalter kam der Gerberei zwar ein hoher Stellenwert zu, da Leder das wichtigste Exportgut für Bern darstellte,⁹⁵⁹ dass sich dabei aber wesentlich mehr Geld mit dem Handel als mit der Produktion von Häuten verdienen liess, wird auch im höheren Durchschnittsvermögen der Angehörigen der dritten Gerbernstube zu Mittellöwen augenscheinlich.

Weitaus mehr Mitgliedschaften als bei Ober- und Niedergerbern sind mit 25 Testatoren und Testatorinnengatten für die erst in den 1430er oder 1440er Jahren gegründete Gesellschaft zu Mittellöwen, nachzuweisen.⁹⁶⁰ Da sie bei der Besetzung des Gerbervenners ebenfalls berücksichtigt wurde, traten ihr auch einzelne Angehörige adeliger Geschlechter bei.⁹⁶¹ Mittellöwen war an keinen bestimmten Beruf gebunden und galt als die Zunft der Aufsteiger. So erstaunt es nicht, dass der Anteil nicht nur der leder- und pelzverarbeitenden Berufe im Speziellen, sondern der Handwerker im Allgemeinen gering war.⁹⁶² Diese Tatsache zeigt sich im Kleinen auch in der vorliegenden Untersuchung. Ein Handwerk übten nachweislich nur Niklaus Müller der Ältere als Kürschner und Martin Müller der Ältere als Goldschmied sowie Hans Tillier als Wollschläger und Gewandschneider aus. Wesentlich besser vertreten sind die Fernkaufleute, so etwa Leder- und Pelzhändler (Fränkli, Stark), aber auch Handelsleute in anderen Bereichen und Bankiers (Ross, Pandian, May, Werder). Bei einigen waren die Vorfahren als Händler und Lombarden aus Oberitalien eingewandert (Ross, Pandian, May),⁹⁶³ bei anderen wiederum hatte das Vermögen, das durch die Fernhandelstätigkeit mit Leder- und Pelzwaren früherer Generationen gewonnen worden war, die Basis für die Abkömmlichkeit der jüngeren Generationen zugunsten des Staatsdiensts ermöglicht (Brüggler, Muleren,

⁹⁵⁹ Zahnd: Mittellöwen, S. 33; vgl. auch weiter oben.

⁹⁶⁰ Zahnd: Mittellöwen, S. 21, 104, 109.

⁹⁶¹ Zahnd: Mittellöwen, S. 31, 89.

⁹⁶² Zahnd: Mittellöwen, S. 73, 77, 88.

⁹⁶³ Hediger: Werder; Zahnd: Umfeld, S. 19; Zahnd: Mittellöwen, S. 79; Ammann: Freiburg, S. 96–99; May: Bartholomäus, S. 5–6.

Wabern, Matter).⁹⁶⁴ So erstaunt es nicht, dass der Anteil an Testatoren/Testatorinnengatten in bedeutenden politischen Ämtern (drei Schultheisse, zwei oder drei Säckelmeister,⁹⁶⁵ drei Venner, fünf Kleinräte) hoch ist. Grossräte sind sieben zu verzeichnen, während nur für drei keine Ratstätigkeit belegt ist.

Zahnd hat für die Stube zu Mittellöwen aufgezeigt, dass deren Angehörige während des ganzen Spätmittelalters als Vertreter einer wirtschaftlichen und politischen Oberschicht (neben den Mitgliedern zu Narren und Distelzwang) eine vergleichbare Rolle gespielt haben wie die Patrizier und Kaufleute, die sich in anderen Städten zu Herrenstuben zusammengeschlossen haben.⁹⁶⁶ Auch bei der Besetzung des Kleinen Rates nahm Mittellöwen gegenüber allen anderen Vennergemeinschaften eine vorrangige Stellung ein.⁹⁶⁷ Dass sich dessen bereits die Zeitgenossen bewusst gewesen sind, verdeutlichen die Übertritte von anderen Vennerzünften in die Gesellschaft zu Mittellöwen; die Gesellschaftszugehörigkeit versprach Aufstiegschancen und war mit Prestige verbunden.⁹⁶⁸ Die gesellschaftliche Spannbreite der nachgewiesenen Haushaltsvorstände reicht zwar vom nicht am Regiment teilhabenden Handwerker respektive Geldwechseler bis zum adeligen Schultheiss,⁹⁶⁹ zwei Drittel sind jedoch der führenden Elite der Twingherren und Notabeln/Honoratioren zuzurechnen.

Nach der Charakterisierung der gesellschaftlichen Zusammensetzung der Stubengesellen zu Mittellöwen, erstaunt es denn auch wenig, dass hier mit durchschnittlich 2777 Gulden die zweithöchsten Vermögenswerte für die Jahre 1448/1458 versteuert werden; etwas höher liegen die Werte für 1494. Von den bekannten Steuerangaben von immerhin 19 der 25 hier interessierenden Mitglieder besaßen dreizehn ein überdurchschnittliches Vermögen. Testator Jakob Gurtifry wies 1494 bei Mittellöwen sogar das höchste Vermögen überhaupt auf. Er führte mit dem Wirtshaus zur „Roten Glocke“ nicht nur den Betrieb seines Schwiegervaters Heinrich Lombach weiter, sondern übernahm auch gleich dessen Familiennamen. Hans von Waldheim äussert sich in seinem Reisebericht 1477 nicht nur über den Reichtum Jakobs,

⁹⁶⁴ Utz Tresp: Wabern; Hüsey: Wabern; Braun: Matter; Zahnd: Mittellöwen, S. 78.

⁹⁶⁵ Zahnd: Mittellöwen, S. 91, hält eine Mitgliedschaft des Säckelmeisters Petermann (II.) von Wabern für sehr wahrscheinlich. Bei Stürler wird er zumindest für Gerbern (vor der Stubenteilung) aufgeführt (Stürler: Obergerber, S. 84).

⁹⁶⁶ Zahnd: Mittellöwen, S. 112.

⁹⁶⁷ Zahnd: Mittellöwen, S. 92–93.

⁹⁶⁸ Zahnd: Mittellöwen, S. 99–100.

⁹⁶⁹ Zahnd betont, die Gesellschaft zu Mittellöwen sei neben der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang im 15. Jahrhundert die einzige gewesen, welcher Schultheissen angehört haben (Zahnd: Mittellöwen, S. 91).

sondern auch über den grossen Bekanntheitsgrad seines Gasthauses. Es ist anzunehmen, dass sein Vermögen Handels- oder Geldgeschäften zu verdanken ist.⁹⁷⁰

Zu Narren und Distelzwang lassen sich nicht weniger als 50 Vertreter aus Testatorenhaushalten nachweisen. Distelzwang war weder eine Handwerksgesellschaft noch hatte sie einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf die Besetzung von Ämtern. Sie war eine Trinkstube der führenden Ratsfamilien, die vom Einkommen ihrer Twingherrschaften oder dem Handel lebten. Vor 1500 waren hier fast alle in der Stadt wohnenden oder mit der Stadt verbürgrechteten Edlen und Nobilitierten zünftig.⁹⁷¹ Bei Narren und Distelzwang bildete das soziale Prestige, das mit der Zugehörigkeit verbunden wurde, den Anziehungspunkt. Im Vergleich zu den anderen Gesellschaften gehören Distelzwang folglich die weitaus wohlhabendsten Angehörigen an, die in den Jahren 1448/1458 und 1494 ein durchschnittliches Vermögen von 8405 respektive 7433 Gulden versteuerten.⁹⁷² Nur elf der 25 in den Steuerregistern aufgeführten Testatorenhaushalte erreichen allerdings diesen Durchschnittswert; sie gehören ausschliesslich den als adelig geltenden Familien an. Die zehn Schultheisse, drei Säckelmeister, fünf Venner und 14 Kleinräte verdeutlichen ausserdem, dass eine Grosszahl dieser Zunftangehörigen der politischen Führungsspitze angehörte. Wenig erstaunlich ist die Tatsache, dass die Doppelzünftigigkeit von Testierenden oder ihren Männern mit der Vennergesellschaft zu Mittellöwen die bevorzugteste Kombination darstellt. Unter den wichtigen städtischen Beamten, die ebenfalls in die Trinkgesellschaft aufgenommen wurden, sind (Alt-)Stadtschreiber Thuring Fricker, Gerichtsschreiber Diebold Schilling, Münsterwerkmeister Stefan Hurder und Münzmeister Bernhard Motz aufgeführt.⁹⁷³ Bei der Hälfte der acht aufgeführten testierenden Geistlichen aus Stadt und Umland handelt es sich um Dignitäre des St. Vinzenzenstifts, die der Gesellschaft wahrscheinlich ebenfalls von Amtes wegen angehörten, sind sie doch im Rodel anders als die beiden ebenfalls stubengenössigen Kapläne nicht unter ihrem Namen, sondern ihrem Amt aufgeführt.⁹⁷⁴

Immerhin sieben Hausvorstände von Testatorenhaushalten können als Angehörige der Gesellschaft zu Schuhmachern ausgemacht werden. Clewi Meienberg war der einzige Schuhmachermeister; keinem lässt sich eine weitere Tätigkeit in einem lederverarbeitenden

⁹⁷⁰ Zahnd: Mittellöwen, S. 75–76, 98; vgl. auch Kap. 4.3.5.

⁹⁷¹ Niederhäuser: Gesellschaft, S. 32–33; Gerber: Zünfte, S. 235–236; Zahnd: Mittellöwen, S. 80; Capitani: Adel, S. 84–87.

⁹⁷² Gerber: Zünfte, S. 235.

⁹⁷³ Schilling war nacheinander Stubenschreiber (seine Schrift ist in den Gesellschaftsrödeln unschwer zu erkennen), Kassier und Stubenmeister von Narr und Distelzwang (Zahnd: Bildungsverhältnisse, S. 187).

⁹⁷⁴ Vgl. auch Tremp-Utz: Kollegiatsstift, S. 136.

Berufszweig wie Sattler oder Seckler nachweisen.⁹⁷⁵ Die beiden für die Jahre 1448/1458 erfassten Testatorenhaushalte von Meienberg und Heinzmann Schilt verfügten mit 234 und 931 Gulden über ein deutlich höheres Vermögen als der Durchschnitt der Stubenangehörigen mit lediglich 186 Gulden. Nur Hans Zimmermann ist in keinem Ratsgremium nachzuweisen. Ein vergleichbares Bild lässt sich für die Gesellschaft zu Webern zeigen, der nachweislich nur zwei Testierende und zwei Ehemänner von Testatorinnen angehörten. Dass die Stoffproduktion im 15. Jahrhundert an Bedeutung verloren hatte – weder Qualität noch Quantität genügten den Anforderungen für den Export –,⁹⁷⁶ widerspiegelt sich auch im tiefen durchschnittlichen Vermögen der Stubenangehörigen von 121.5 Gulden im Jahr 1494. Webern liegt somit an zweitletzter Stelle, allerdings verfügten beide steuerlich erfassten Testatorenhaushalte ein doppeltes respektive vielfaches Vermögen. Keiner der vier Männer lässt sich mit dem Weberberuf assoziieren und nur Hans Bader verfügte über kein politisches Amt.

Neun Testatorenhaushalte sind in der Gesellschaft von Schneidern und Tuchscherern, genannt zu Mohren, nachzuweisen. Das Vermögen der drei Kleinräte (Kaiser, Schaller und Tillier) liegt im Jahr 1494 über dem durchschnittlichen Wert der Stubenangehörigen von 466 Gulden, jenes von drei Grossräten darunter. Eine Tätigkeit in der Produktion oder Verarbeitung von Stoffen lässt sich aufgrund der konsultierten Quellen für keinen der Männer nachweisen. Ein Handel mit Stoffwaren ist auch nicht denkbar, da sie sonst der angeseheneren Kaufleutengesellschaft angehört hätten.⁹⁷⁷ Peter Bannwart ist der einzige Nichttratsherr.

Elf Testatoren und Testatorinnengatten waren bei den Kaufleuten stubengenössig. Das durchschnittliche Vermögen beläuft sich Mitte des 15. Jahrhunderts auf 965 Gulden und liegt damit wenig hinter der Gesellschaft zu Metzgern. Ende des Jahrhunderts sinkt der Wert jedoch auf 246 Gulden. Sechs von zehn Testatorenhaushalten versteuern jeweils ein höheres Vermögen als der Durchschnitt. Handelstätigkeiten, namentlich mit Tuchen, sind für Hans von Gasel den Jüngeren, Jakob Kloss, Peter (I.) Schopfer und Hans Schütz bekannt. Hans Holl war nachweislich Glasmaler und als solcher in der Wahl einer Zunft frei. Vielleicht war er, ähnlich wie sein Berufskollege Urs Werder, auch im Handel tätig, womit sich auch der deutliche Anstieg seines Vermögens erklären liesse. Wie Urs Werder zogen angesichts der politischen Aufstiegsmöglichkeiten allerdings verschiedene im Fernhandel und Bankenwesen

⁹⁷⁵ Trechsel: Schuhmachern, S. 5–6; Durheim: Beschreibung, S. 180–181; vgl. auch Wäber: Schmieden, S. 93.

⁹⁷⁶ Zahnd: Mittellöwen, S. 33; Zesiger: Webern, S. 97.

⁹⁷⁷ Gruner: Kaufleuten, S. 4; Rodt: Kaufleuten, S. 12–17.

tätige Berner die Vennerstube zu Mittellöwen der Gesellschaft zu Kaufleuten vor.⁹⁷⁸ Ausser dem adeligen, keinem Ratsgremium angehörenden Anton von Buchsee lassen sich alle Männer als Klein- oder Grossräte belegen und gehören den gesellschaftlichen Gruppen 2 und 4 an.

Die Gesellschaft zum Affen, deren Name gemäss Morgenthaler vom Hauszeichen des ersten Gesellschaftshauses herrührt, war in erster Linie die Zunft der mit Stein arbeitenden Handwerker, daneben waren auch Drechsler, feinere Holzarbeiter und in der Wahl der Gesellschaft freie Handwerker und Künstler hier zünftig.⁹⁷⁹ In den Reihen der fünf hier vertretenen Testatorenhaushalte sind der Stadtwerkmeister⁹⁸⁰ Lienhard Hübschi, der Bauhüttenmeister von St. Vinzenz, Stefan Hurder, sowie Kaspar von Horw, der Steinhauer, zu nennen, die einen entsprechenden Beruf ausübten. Das Baugewerbe war in der Stadt Bern im 15. Jahrhundert von grosser Bedeutung, entstanden doch in dieser Zeit verschiedene kommunale Bauten, allen voran das Rathaus und St. Vinzenz, sowie private Sässhäuser vermögender Bürger.⁹⁸¹ Bern war im Jahr 1459 gar der Vorort der eidgenössischen Bauhütten.⁹⁸² Mit 1250 Gulden bildete das Vermögen von Lienhard Hübschi dem Jüngeren eines der höchsten der Stubengenossen, die 1494 durchschnittlich 185 Gulden versteurten. Für alle fünf Männer lässt sich ein Sitz im Grossen oder Kleinen Rat nachweisen; alle sind sie den gesellschaftlichen Gruppen 2 oder 4 zugewiesen.

Nur ein Testator und ein Testatorinnengatte waren Stubengenossen der Gesellschaft zu Zimmerleuten. Aufgrund der zahlreichen städtischen Neubauten musste auch die Nachfrage nach diesen Handwerkern im 15. Jahrhundert gross gewesen sein. Hinweise auf eine Tätigkeit als Zimmermann oder Wagner respektive Küfer, ebenfalls hier vertretene Berufe,⁹⁸³ lassen sich weder für Gwer Hugli noch Benedikt Krumm eruieren. Beide lagen mit ihren Vermögen von rund 921 respektive 1000 Gulden um ein Mehrfaches über dem Schnitt von 1448/1458 (159 Gulden) beziehungsweise 1494 (145 Gulden) ihrer Mitgesellen. Je einer sass im Kleinen und Grossen Rat und beide gehören der Gruppe 4 an.

⁹⁷⁸ Gerber: Zünfte, S. 240–241.

⁹⁷⁹ Morgenthaler: Affen, S. 9–12; Durheim: Beschreibung, S. 203.

⁹⁸⁰ Die beiden städtischen Werkmeister beaufsichtigten und leiteten die Betriebe für die kommunalen Bauten. Für die Kirche St. Vinzenz war hingegen der Münsterwerkmeister, der ein noch grösseres Ansehen genoss, zuständig (Gerber: Bauen, S. 69).

⁹⁸¹ Vgl. die Aufstellung bei Michel: Chronisten, S. 41.

⁹⁸² Zahnd: Bern (Gemeinde), Kap. 2.2.

⁹⁸³ Durheim: Beschreibung, S. 190.

Nur Kleinrat Heinrich Zimmermann und Grossrat Benedikt Joss waren Angehörige der Gesellschaft zu Schiffleuten, der sich auch die Fischer anschlossen.⁹⁸⁴ Für keinen der beiden sind Steuerangaben überliefert, die sich dem durchschnittlichen Vermögen von 356 Gulden gegenüberstellen liessen. Auch über ihr berufliches Betätigungsfeld ist nichts in Erfahrung zu bringen. Keine Testierenden oder deren Ehemänner waren dagegen als Stubengesellen bei den Rebleuten, deren Mitglieder mit Webern das kleinste Durchschnittsvermögen versteuerten, aufgeführt. Eine Verbindung ist aufgrund der Testamentsinhalte lediglich für die Testatorin Magdalena Reyrra, genannt Köchlina, denkbar.⁹⁸⁵

4.2.4.4 Zwischenfazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass von den 139 Testierenden respektive deren Ehemännern, die sich in mindestens einer Gesellschaft belegen liessen, der weitaus grösste Teil das Stubenrecht auf Narren und Distelzwang besaßen. Dieses Übergewicht wird einerseits dadurch relativiert, dass diese Nicht-Handwerksgesellschaft auch Klerikern offenstand, wichtige städtische Beamte aufnahm und als einzige Gesellschaft Zustubengesellen erlaubte, und andererseits dadurch, dass sie mit Abstand die beste Überlieferungssituation aufweist. Von den 50 bei Narren und Distelzwang nachgewiesenen Männern waren denn auch 21 zugleich bei einer anderen Gesellschaft stubengenössig – mehrheitlich bei Mittellöwen oder einer anderen Vennerstube. Die Frage nach der Stubenzugehörigkeit macht aber durchaus deutlich, dass die Mehrheit der Testatoren und Testatorinnengatten auf einer der prestigeträchtigen und/oder auf einer der politisch bedeutenden Gesellschaften verkehrte, denn an zweiter Stelle steht mit rund 25 Männern die Gerbergesellschaft zu Mittellöwen, gefolgt von den übrigen Vennergemeinschaften der Metzger (18), Schmieden (17) und Pfistern (14). Immerhin elf Männer gehörten der ebenfalls angesehenen Gesellschaft zu Kaufleuten an. Angehörige der Vennerstuben und Kaufleuten waren ausserdem häufig Zustubengesellen bei Distelzwang oder wechselten zu Mittellöwen. Mit lediglich 29 Männern gehörte ein weitaus kleinerer Teil den übrigen Zünften ohne politische Bedeutung und mit geringerem Ansehen an.

Der Anteil an Kleinräten unter den Testatoren und Testatorinnengatten, die bei Kaufleuten oder einer gewöhnlichen Handwerksgesellschaft zünftig waren, beläuft sich lediglich auf einen Viertel; deutlich mehr Testatoren und Testatorinnengatten gehörten einer

⁹⁸⁴ Zu den Aufgaben der Schiffleute gerade auch im Zusammenhang mit dem Waren- und Personentransport auf der Aare vgl. Howald: Schiffleuten, S. 271–279.

⁹⁸⁵ Vgl. Kap. 5.2.1, S. 317.

Vennergeseellschaft an. Dieser Befund korrespondiert mit der Tatsache, dass die Vennergeseellschaften und die Gesellschaft zu Narren und Distelzwang – zumindest in den von Capitani untersuchten Jahren 1475 und 1496 – das Gros der Kleinräte gestellt haben. Das Übergewicht der Vennergeseellschaften innerhalb der hier interessierenden Personengruppe wird dadurch verstärkt, dass die Zahl der Kleinräte jene der Grossräte übersteigt und erstere deshalb im Verhältnis zu den zu bestellenden Sitzen in beiden Räten übervertreten sind (Graf. 3). Selbst die als Grossräte belegten Männer gehörten zu mehr als der Hälfte einer Vennerstube an. Auch dies reflektiert wiederum den Sachverhalt, den Capitani für das Jahr 1496 vorfindet, nämlich dass mehr Grossräte aus den Vennerstuben als aus anderen Gesellschaften bestellt wurden.⁹⁸⁶ Die Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft der Testatoren und Testatorinnengatten entspricht also hinsichtlich der Sitzverteilung nach Gesellschaften in den beiden Räten der im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts zu beobachtenden Tendenz. Eine Berufsausübung in einem in der jeweiligen Zunft vertretenen Handwerk, Gewerbe oder Handelstätigkeit ist dagegen nur für rund 35 Männer bekannt.

Die Gesellschaften, auf denen am meisten Testatoren und Testatorinnengatten haben nachgewiesen werden können, sind nicht nur politisch am bedeutendsten; in den Steuerregistern weisen deren Angehörige auch die höchsten Vermögen auf.⁹⁸⁷ Für die Stubengenossen unter den untersuchten Männern, deren Vermögen zum Zeitpunkt mindestens einer der Steuerveranlagungen bekannt ist, hat sich zudem gezeigt, dass das durchschnittliche Vermögen bei etwa zwei Dritteln der Testierenden jenes ihrer Zunftgenossen übersteigt, nicht selten um ein Mehrfaches. Innerhalb des Drittels mit einem unterdurchschnittlichen Vermögen bezahlte aber keiner nur die Kopfsteuer und hätte daher als vermögenslos gegolten.⁹⁸⁸

4.2.5 VERMÖGEN UND WOHLNAGE DER TESTIERENDEN GEMÄSS DEN TELLBÜCHERN

Um Einblick in die finanzielle Situation spätmittelalterlicher Stadtbürger zu erhalten, werden häufig Steuerbücher beigezogen.⁹⁸⁹ Dabei herrscht in der Forschung sowohl Einigkeit darüber, dass eine soziale Einordnung nicht allein auf der Basis des Vermögens geschehen kann als auch darüber, dass das Vermögen die Grundlage eines jeglichen sozialen Aufstiegs

⁹⁸⁶ Capitani: Adel, S. 71, Tab. 7.

⁹⁸⁷ Dies macht auch für Bern deutlich, dass es nicht die mitgliederstärksten Zünfte waren, die die Politik bestimmten, sondern jene, auf welchen die vermögendsten Angehörigen zusammenfanden (vgl. Eitel: Stellung, S. 89).

⁹⁸⁸ Zur Kopfsteuer vgl. weiter unten.

⁹⁸⁹ Maschke: Mittelschichten, S. 9–11.

bildet.⁹⁹⁰ Beim Umgang mit Steuerdaten ist allerdings Vorsicht geboten, so bilden sie etwa nur das Vermögen, nicht aber das durch Arbeit erwirtschaftete Einkommen ab und stellen eine Momentaufnahme dar.⁹⁹¹ Die Auswertung der Berner *Tellbücher* ist mit Hinblick auf die vorliegende Testamentsuntersuchung aber gewinnbringend, weil die Steuerverzeichnisse nicht nur Angaben zum Vermögen enthalten, sondern auch Aufschluss über die Wohnlage und die Zusammensetzung der in einem Haushalt lebenden Personen geben. So ergänzt die Betrachtung der Vermögens- und Wohnlage die soziale Einbettung der Testatorenhaushalte in fünf gesellschaftlichen Gruppen.⁹⁹²

Im Folgenden soll herausgearbeitet werden, in welcher Grössenordnung sich das Vermögen der Testatoren und Testatorinnen bewegt, um letztlich eine Antwort auf die Frage zu erhalten, ob die Testierenden mehrheitlich den reichsten Haushalten angehört haben und ob sich auch bescheidene Vermögen nachweisen lassen.⁹⁹³ Können Erblasser in einem oder in maximal drei der vier vollständigen und als Editionen vorliegenden *Tellbücher* von 1389, 1448, 1458 und 1494 identifiziert werden,⁹⁹⁴ sollen sie mit dem Median des jeweiligen Steuerjahres und in Abstufung zu den höchsten 30 Vermögen dieses Jahres präsentiert werden.⁹⁹⁵

Nur das *Tellbuch* des Jahres 1458 enthält eine Steuerordnung mit Bestimmungen über die Steuerpflichtigen, die besteuerten Güter und den Einzug der Steuern. Gemäss dem darin enthaltenen Eid sollen Männer, Frauen, Witwen und Dienstleute beiden Geschlechts ihren ganzen Besitz an Immobilien und Mobilien aller Art nach dem Wert (*als lieb im das sy*)

⁹⁹⁰ Fouquet: Stadt-Adel, S. 180–184; Maschke: Mittelschichten, S. 9; Maschke: Unterschichten, S. 5; Dirlmeier: Merkmale, S. 88–89. Fouquet zählt neben dem Reichtum die Teilhabe am Stadtregiment und das Konubium zu den entscheidenden Faktoren des sozialen Aufstiegs (Fouquet: Stadt-Adel, S. 180).

⁹⁹¹ Maschke: Unterschichten, S. 17. Auf die Tatsache, dass die in den Tellbüchern notierten Vermögensbeträge nur Rechenwerte und kein real verfügbares Geldvermögen darstellen, macht Capitani aufmerksam (Capitani: Untersuchung, S. 77). Zahnd gibt zudem zu bedenken, dass allgemein zu wenig über die Art der Erhebung und den Steuerfuss bekannt sei. So sei beispielsweise denkbar, dass Bargeld höher veranschlagt worden sei als Immobilien (Zahnd: Mittellöwen, S. 82–83, vgl. auch Gerber: Gott, S. 272). Eine unterschiedliche Steuerberechnung für liegendes und fahrendes Gut erwähnt etwa Blendinger für Augsburg (Blendinger: Versuch, S. 38–39).

⁹⁹² Vgl. Kap. 4.2.1.

⁹⁹³ Zur Problematik der Deutung tiefer Steuerbeträge und der Einordnung von Armut vgl. Kirchgässner: Probleme. Die Problematik bezüglich Zusammenhänge zwischen Vermögensverteilung und sozialer Abstufung der Stadtbewohner knapp auf den Punkt gebracht bei Dirlmeier: Lebensbedingungen, S. 73.

⁹⁹⁴ In der Reihenfolge der behandelten Jahre: Welti: Tellbücher; Welti: Tellbuch (I); Welti: Tellbuch (II); Meyer: Tellbuch.

⁹⁹⁵ Auf eine eigentliche Einteilung in Vermögensklassen, für die keine objektiven Kriterien bestehen, wird verzichtet (vgl. Gilomen: Sozialgeschichte, S. 16). Werner Schnyder teilt die Vermögen in seiner Untersuchung der Steuerbücher von Luzern, Schaffhausen, Zürich und Bern wie folgt ein: bis 25 Gulden Unterschicht, 26–500 Gulden Untere Mittelschicht/Handwerk und Gewerbetreibende, 501–5000 Gulden aufgestiegene Gewerbetreibende/Obere Mittelschicht, über 5000 Gulden Oberschicht. Der Anteil der Vermögendsten und Zweitreichsten errechnet er in Bern im Vergleich zu den anderen drei Städten als am höchsten (Schnyder: Schichtung, S. 429–430). Wesentlich feinere Abstufungen (in 20-Pfund-Schritten) macht Bechtold für die Erforschung der Vermögensstruktur der Konstanzer Bevölkerung, wo er auf 17 Vermögensklassen kommt (Bechtold: Zunftbürgerschaft, S. 21–25).

veranschlagen.⁹⁹⁶ Der Steuerfuss unterschied sich in den vier Jahren; unverändert blieb lediglich die Kopfsteuer von 5 Schilling, die Personen ohne Vermögen zu entrichten hatten.⁹⁹⁷ Es handelte sich hier einerseits um Männer und Frauen, die einer regelmässigen aber unselbständigen Arbeit nachgingen, häufig also um im gleichen Haushalt wie ihre Herrschaften lebende Knechte und Mägde. Andererseits setzte sich diese Gruppe aus kranken und alten Einwohnern sowie alleinstehenden Frauen zusammen, die ebenfalls nur über bescheidene Vermögen verfügten.⁹⁹⁸

Da die *Tellbücher* einen Zeitraum von über 100 Jahren abdecken, können die Vermögensberechnungen mit Ausnahme der Jahre 1448 und 1458 nur innerhalb des jeweiligen Jahres miteinander verglichen werden.⁹⁹⁹ Für eine bessere Übersicht wird im Folgenden nur von Vermögenswerten in Gulden gesprochen und für die Gassen die heutigen Bezeichnungen verwendet.¹⁰⁰⁰

4.2.5.1 Haushalte von Testierenden im Tellbuch von 1389

Das älteste überlieferte *Tellbuch* stammt aus dem Jahr 1389. Die Stadtbewohner hatten auf dem selbstgeschätzten Wert ihrer Immobilien und Mobilien eine Steuer in der Höhe von 2,5% zu entrichten.¹⁰⁰¹ Für Vermögen unter 10 Pfund war eine Kopfsteuer von maximal 5 Schilling zu bezahlen.¹⁰⁰² Von den im *Tellbuch* von 1389 aufgeführten 2080 Personen bezahlten 92% zwischen 5 Schilling und 200 Gulden, der Rest blieb steuerfrei.¹⁰⁰³

	1389	1448	1458	1494
Gruppe 1	3	10	14	8
Gruppe 2	6	12	16	26
Gruppe 3	1	0	0	2
Gruppe 4	4	23	22	32
Gruppe 5	1	2	3	8
Total	15	47	55	76

Tabelle 3: Soziale Zugehörigkeit der in den Tellbüchern nachgewiesenen Testatorenhaushalte

Legende: Gruppe 1: Twingherren (Adel), Gruppe 2: Notabeln und Honoratioren, Gruppe 3: Kleriker und Schreiber, Gruppe 4: Handwerker und Gewerbetreibende mit politischer Teilhabe, Gruppe 5: Bürger und Nichtbürger ohne politische Teilhabe

⁹⁹⁶ Welti: *Tellbuch* (II), S. 487–488.

⁹⁹⁷ Gerber: *Gott*, S. 281–282.

⁹⁹⁸ Gerber: *Gott*, S. 299–300.

⁹⁹⁹ *Capitani*: *Adel*, S. 19; *Capitani* Untersuchung, S. 8.

¹⁰⁰⁰ Zur damaligen und heutigen Bezeichnung der Strassen vgl. *Capitani*: *Untersuchung*, S. 82 (nach Studer: *Topographie*). Seither ist die Kessler- in die Münstergasse und die Metzger- in die Rathausgasse umbenannt worden.

¹⁰⁰¹ Gerber: *Gott*, S. 270. Zum *Tellbuch* von 1389 vgl. Gerber: *Gott*, S. 270–281; *Capitani*: *Untersuchungen*.

¹⁰⁰² *Capitani*: *Untersuchung*, S. 81. Geistliche Institutionen genossen Steuerbefreiung. Von dieser Gunst ausgenommen waren jedoch die Dominikanerinnen und die Schwestern im Bröwenhaus. Letztere entrichteten eine Pauschalsteuer (*Capitani*: *Untersuchung*, S. 81; Welti: *Tellbücher*, S. 692).

¹⁰⁰³ Gerber: *Gott*, S. 273–274.

Von den dreizehn im *Tellbuch* von 1389 zweifelsfrei zu identifizierenden Testatoren und den zwei Testatorinnengatten versteuerte der Kleinrat und spätere Säckelmeister Petermann Buwli ein Vermögen von 6450 Gulden und führt so die Spitze der höchsten Vermögen an (Tab. 8); er ist laut *Tellbuch* zudem der drittreichste Berner. Fünf weitere Testatorenhaushalte zählen mit Vermögen zwischen 5000 und 2500 Gulden zur Gruppe der 30 reichsten Personen der Stadt.¹⁰⁰⁴ Zusätzliche fünf Haushalte sind immernoch den 4,5% reichsten Berner Steuerzahlern mit über 1000 Gulden zuzurechnen; diese 86 Personen verfügen über die Hälfte des versteuerten Gesamtvermögens.¹⁰⁰⁵ Selbst das mit 80 Gulden tiefste unter den Testierenden nachzuweisende Vermögen von Grossrat Hans Örtli liegt immer noch über dem städtischen Median von 60 Gulden.¹⁰⁰⁶ Er ist der Einzige, der an der peripheren Rathausgasse wohnt. Die übrigen Haushalte verteilen sich vorwiegend auf die Kram- und Junkerngasse. Diese Letzteren bilden in dieser Zeit die bevorzugte Wohnlage der durch Geld- und Warenhandel reich gewordenen Notabeln respektive der adeligen Familien, zu welchen sich auch die Mehrheit der hier aufgeführten Testatorenhaushalte zählen lassen.¹⁰⁰⁷

4.2.5.2 Haushalte von Testierenden in den Tellbüchern von 1448/1458

Da das *Tellbuch* von 1448 als einziges bernisches Steuerregister aus dem Mittelalter nahezu alle zu diesem Zeitpunkt in der Stadt wohnenden Erwachsenen namentlich aufführt, können teilweise auch die Knechte und Mägde, die in den Haushaltungen ihrer Herrschaft lebten und als Legatsempfänger in den Ordnungen ihrer Herren genannt sind, identifiziert werden. Ausserdem fällt die Identifikation der weiblichen Testierenden mit diesem *Tellbuch* leicht, da jeweils auch die Ehefrau des Haushaltsvorstandes mit Vornamen genannt ist.

Der Steuersatz betrug 1448 1%.¹⁰⁰⁸ Von den 3325 aufgeführten Männern und Frauen bezahlten lediglich 57% einen Steuerbetrag zwischen 3 Schilling und 340 Gulden, der Rest blieb steuerfrei.¹⁰⁰⁹ Die Kopfsteuerzahlenden machten rund 28% der steuerpflichtigen Personen aus.¹⁰¹⁰

¹⁰⁰⁴ Gerber: Gott, S. 275, Tab. 8.

¹⁰⁰⁵ Gerber: Gott, S. 273–274; Capitani: Untersuchung, S. 89–91.

¹⁰⁰⁶ Gerber: Gott, S. 274.

¹⁰⁰⁷ Gerber: Gott, S. 278–281; Zahnd: Mittellöwen, S. 86.

¹⁰⁰⁸ Welti: *Tellbuch* (I), S. 445–446. Steuerfreiheit genossen die Priester, die Deutschherren und die Männerklöster. Für die Dominikanerinnen in der Insel, welche 1389 besteuert worden sind, kann die Situation nicht eindeutig eingeschätzt werden. Die Beginensamnungen wiederum wurden als Einrichtung besteuert, teilweise entrichteten die einzelnen Schwestern zusätzlich eine Steuer. Ebenfalls besteuert wurden die Insassen der drei Spitäler (vgl. daselbst).

¹⁰⁰⁹ Gerber: Gott, S. 283.

¹⁰¹⁰ Gerber: Gott, S. 299; vgl. auch Welti: *Tellbuch* (I), S. 445.

Das *Tellbuch* von 1458 führt als einziges keine Vermögensschätzung, sondern nur den eingezogenen Steuerbetrag auf.¹⁰¹¹ In diesem Jahr wurden die 2260 Steuerpflichtigen in drei Steuerklassen unterteilt: Die Kopfsteuer von 5 Schilling wurde auf ein Vermögen unter 50 Pfund ausgeweitet, diese bezahlten 40,4% der Steuerpflichtigen. Wessen Vermögen sich auf 50 Pfund bis 100 Gulden belief, bezahlte neu eine Einheitssteuer von 9 Schilling. Veranschlagte jemand seinen Besitz auf mehr als 100 Gulden, galt ein Steuerfuss von 2.5%.¹⁰¹² Bei der Selbsteinschätzung für das Jahr 1458 ist dank dieser Ordnung bekannt, dass auch die Naturalabgaben aus den Grundherrschaften mit dem übrigen Vermögen zu summieren waren.¹⁰¹³

Im *Tellbuch* von 1448 finden sich insgesamt 47 Haushalte von Testatorinnen und Testatoren respektive in drei Fällen von Männern, die später eine Frau geheiratet haben, deren Testament überliefert ist (Tab. 9). Von diesen 47 Haushaltungen finden sich 39 auch im *Tellbuch* von 1458, sechs gar im *Tellbuch* von 1494.¹⁰¹⁴ Im *Tellbuch* von 1458 sind 55 steuerzahlende Haushalte aufgeführt, in denen mindestens eine Person lebte, deren Ordnung überliefert ist. Fünfzehn beziehungsweise sechzehn¹⁰¹⁵ Haushalte waren 1448 noch nicht aufgeführt.

Sowohl im Jahr 1448 als auch 1458 schätzen rund 70% der Testatorenhaushalte ihr Vermögen auf über 1000 Gulden und gehören somit im Jahr 1448 der Gruppe der reichsten 117 Bernerinnen und Berner¹⁰¹⁶ an. Mit etwas über 114 Gulden verfügt der Schuhmachermeister und spätere Kleinrat Clewi Meienberg 1448 zwar über das kleinste Vermögen unter den aufgeführten Testierenden, er liegt dabei aber immer noch um mehr als das Doppelte über dem städtischen Median von 43 Gulden.¹⁰¹⁷ Zehn Jahre später weist er sein Vermögen als dreimal grösser aus; mit seinen rund 355 Gulden liegt er jetzt im Mittelfeld der 16 Vermögen von Testatoren unter 1000 Gulden. Die Ursache für seinen Vermögensanstieg lässt sich nicht ergründen. In keinem der beiden Jahre versteuert ein Testatorenhaushalt lediglich die Kopfsteuer und 1458 gehört mit 100 Gulden nur das Ehepaar Zurkinden der zweiten Vermögensklasse an.

¹⁰¹¹ Zahnd: Mittellöwen, S. 85; Welte: *Tellbuch* (II), S. 544. Anders als noch 1448 waren 1458 neben den Priestern und den Klöstern auch die Spitäler und deren Insassen von den Steuern befreit (Welte: *Tellbuch* [II], S. 488). Nur für die Beginen galt der Steuererlass nach wie vor nicht (Welte: *Tellbuch* [II], S. 545–546).

¹⁰¹² Welte: *Tellbuch* (II), S. 544–546.

¹⁰¹³ Zum Umrechnen von Naturalien in Geldbeträge galten folgende Werte: 1 Mütt Dinkel Gelds mit Hühnern und Eiern: 15 Gulden; 3 Mütt Hafer Gelds: 2 Mütt Dinkel Gelds; 1 Mütt Kernen Gelds: 2 Mütt Dinkel Gelds; 1 Söm Weingült: 25 Gulden; 1 Gulden Gelds für 20 Gulden; 1 Pfund Gelds für 20 Pfund. Modernisiert nach Transkript bei Welte: *Tellbuch* (II), S. 488.

¹⁰¹⁴ Testator Bernhard Motz ist zwar bereits 1448 aufgeführt, ein Steuerbetrag ist aber nicht notiert worden.

¹⁰¹⁵ Adrian (I.) von Bubenberg, der 1448 noch mit seiner Frau im elterlichen Haushalt lebte, wurde damals nicht einzeln veranschlagt, und im Jahr 1458 ist kein Betrag notiert.

¹⁰¹⁶ Gerber: Gott, S. 292.

¹⁰¹⁷ Gerber: Gott, S. 283.

Von den 47 Haushalten im Steuerjahr 1448, von denen ein Testament überliefert ist, figurieren mit einem Vermögen über 6000 Gulden beachtliche 13 unter den 30 reichsten Bewohnern.¹⁰¹⁸ Mit einem Vermögen von 31 000 Gulden führt der Testator und Schultheiss Rudolf von Ringoltingen nicht nur die Gruppe der vermögendsten Testatoren an, er ist zugleich der zweitreichste Berner.¹⁰¹⁹ Von den reichsten Testatoren und Testatorinnen lebten sechs an der Junkerngasse, vier an der Kramgasse und je einer an der Münster- und Marktgasse. Ausbürger Heinzmann von Scharnachtal lebte damals (noch) nicht in der Stadt.¹⁰²⁰

Ein Vermögen über 1000 bis maximal 3700 Gulden weisen 1448 20 Testatorenhaushalte auf und gehören somit immer noch zu den 117 reichsten Bernern. Diese 6,2% der steuerpflichtigen Stadtbewohner besitzen 75% des im *Tellbuch* ausgewiesenen Gesamtvermögens; die Vermögensstreuung hat somit gegenüber 1389 zugenommen.¹⁰²¹ Die Testierenden leben in erster Linie an der Kramgasse (6-mal) und an der Marktgasse (7-mal) und vereinzelt an Spital-, Hotel-, Herren-, Rathaus- und Junkerngasse sowie am Nydeggstalden. Zehn Jahre später sind noch 16 dieser Haushaltungen aufgeführt, wobei zwei Personen die Kramgasse zugunsten der Junkern- respektive der Gerechtigkeitsgasse verlassen haben. Neu hinzugekommen sind drei Haushalte an der Junkern-, der Markt- und der Kramgasse.¹⁰²² Während sich die Gruppe der reichsten Steuerzahler unter den nachmaligen Testatoren mit Ausnahme der Schopfer (die im Jahr 1458 jedoch mit 4000 Gulden ein kleineres Vermögen angeben) ausschliesslich aus Twingherrengeschlechtern zusammensetzt, herrschen in dieser Gruppe Angehörige von Notabeln- und Honoratiorenfamilien mit Namen wie Lombach, Schopfer (für das Jahr 1458), Stark, Hetzel, Fränkli, Archer, Tschachtlan, Achshalm, Nägeli und Friburger vor. Zu erwähnen sind aber auch Vertreter aus den Reihen der Handwerker wie etwa Hans von Miltenberg, Heinrich Zechender oder das Ehepaar Gloggner.

Unter den Testierenden, deren Haushalte 1448 ein Vermögen zwischen 500 und 1000 Gulden ausweisen, finden sich fast ausschliesslich Angehörige der Gruppe 4, ihre Vermögen sind

¹⁰¹⁸ Gerber: Gott, S. 292–293.

¹⁰¹⁹ Der Gruppe der reichsten 30 gehört mit 11 400 Gulden auch Lucia Balmer, geborene von Graffenried, die Witwe des Testators (StABE A I 835, fol. 37r) und gewesenen Säckelmeisters Bernhard Balmer an (eine Eheverbindung mit Lienhard Balmer ist somit widerlegt, vgl. Gerber: Gott, S. 296, Anm. 231). Sie ist in der Tabelle im Anhang nicht aufgeführt.

¹⁰²⁰ Welti: *Tellbuch* (I), S. 440.

¹⁰²¹ Gerber: Gott, S. 283–284.

¹⁰²² Wenn die Margaretha Oberholz im *Tellbuch* von 1458 auch tatsächlich mit der gleichnamigen Testatorin von 1459 identisch ist.

1458 meist angestiegen. Als Wohnorte sind neben der Markt-, Kram- und Münsterergasse nun auch die Brunngasse sowie der Nydeggestalden zu nennen.

Acht respektive 13 Haushalte von Testatorinnen und Testatoren veranschlagen ihr Vermögen 1448 beziehungsweise 1458 zwischen 100 und 500 Gulden. Auch hier sind die Haushalte grösstenteils der Gruppe 4 zuzurechnen. Erwähnenswert erscheint, dass Ratsherr Hans von Schwanden der Ältere 1458 nicht mehr aufgeführt ist, sein gleichnamiger Sohn und Erbe aber ein ähnlich grosses Vermögen aufweist wie sein Vater 10 Jahre früher. Auch Jakob und Anna Lombach haben eine Erbschaft angetreten: Während sie 1448 noch im schwieger-/elterlichen Haushalt leben und ein Vermögen von 228 Gulden angeben, verfügt das Ehepaar, noch am selben Ort wohnend, gemäss Steuerbetrag 1458 über ein Vermögen von 3000 Gulden. Unter den sechs Testatorenhaushalten, die erst für das Jahr 1458 erwähnt sind, figuriert Jakob Lombachs Diener, Bernhard von Paris, der stattliche 400 Gulden versteuert.¹⁰²³ Er ist einer der wenigen Angehörigen der Gruppe 5, die sich überhaupt in den beiden *Tellbüchern* nachweisen lassen. Auch die hier mit den kleinsten Vermögen unter den Testatoren aufgeführten Personen haben sich an der heutigen Kram-, Gerechtigkeits-, Münster-, Herren-, Hotel- und Marktgasse niedergelassen. Niemand lebt im Bereich der äusseren Neuenstadt, am Gerberngraben¹⁰²⁴ oder in der Matte, wo tendenziell tiefe Vermögen und ein erhöhter Anteil an Kopfsteuerzahlern zu verzeichnen sind.¹⁰²⁵

Von den 47 (1448) beziehungsweise 55 (1458) Testatorenhaushalten führen jeweils rund 30 eigenes Dienstpersonal auf. Dies kommt zwar häufiger in Haushaltungen von Twingherren oder Notabeln- und Honoratiorenfamilien vor, es sind jedoch auch Mägde und Knechte bei Vermögen unter 500 Gulden aufgeführt; in reichen Haushaltungen ist aber die Anzahl der Dienstleute tendenziell höher. So sind etwa im Haushalt von Heinrich und Anna von Bubenberg 1448 drei Mägde, zwei Knechte und sogar ein Narr erwähnt. Ähnlich sieht es bei den sozial gleichgestellten Anton und Barbara von Erlach aus, bei denen drei Mägde, ein Knecht und ein *knab* dienen. Auch bei Niklaus von Diesbach ist 1458 zusätzlich ein Knappe aufgeführt. In Jakob Lombachs Haushalt ist 1458 unter anderem ein Karrenknecht aufgelistet. Im brüderlichen Haushalt der Schreiber Thomas und Rudolf von Speichingen sind neben zwei Mägden und einem Knecht zwei Schreiber notiert.

¹⁰²³ Ein Wiener Fall, bei dem wie bei Lombachs Knecht, Beruf und Vermögen nicht im Einklang stehen bei Jaritz: Aussage, S. 176. Es ist denkbar, dass Lombachs „Knecht“ am Geschäft seines Herren in irgendeiner Form beteiligt war. Zum wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg von Faktoren (Handelsdienern) vgl. Denzel: Professionalisierung, insbesondere S. 419–425.

¹⁰²⁴ Die Stadtbewohner, die in Bern das Gerberhandwerk betrieben, waren seit dem frühen 14. Jahrhundert im alten Stadtgraben angesiedelt, nachdem es zu Streitigkeiten mit anderen Gewerben, die gute Wasserqualität benötigten, gekommen war (Stürler: Obergerber, S. 9).

¹⁰²⁵ Gerber: Gott, S. 278–281, 537, Abb. 10; Capitani: Adel, S. 22–23; Capitani: Untersuchungen, S. 92–97.

In Handwerkskreisen finden sich nebst Dienstpersonal auch Lehrlinge: Peter, genannt der Armbruster, und seine Frau haben eine Magd, unter ihrem Dach wohnt 1448 aber auch Peters *lerbub*. Bei Kannengiesser und Grossrat Hans von Miltenberg und seiner Frau sind ein Knecht, eine Magd und ein *lerknab* in Anstellung.

4.2.5.3 Haushalte von Testierenden im Tellbuch von 1494

Im *Tellbuch* von 1494 sind insgesamt 1501 Steuerposten aufgeführt.¹⁰²⁶ Verzeichnet wurde lediglich das in Pfund angegebene Vermögen oder die Kopfsteuer.¹⁰²⁷ Der Steuersatz blieb insofern unverändert, als ein 100 Pfund übersteigendes Vermögen mit 2.5% und was darunter lag mit einer Kopfsteuer von 5 Schilling besteuert wurde;¹⁰²⁸ die Kopfsteuer bezahlten 54,6% der Steuerzahler.¹⁰²⁹ Vermutlich blieb die Steuerordnung von 1458 weiterhin gültig. Ein Gulden wurde neu zu zwei Pfund oder 40 Schilling (und nicht mehr 36 Schilling) gerechnet.¹⁰³⁰

Von insgesamt 270 Testatorenhaushalten sind rund 76 im *Tellbuch* von 1494 verzeichnet (Tab. 10), wovon bei sechs bereits ältere Steuerdaten bekannt sind.¹⁰³¹ Mit der Ausnahme von Testator Hans Lichtermut, dem Diener von Urs Werder und einem von 820 Kopfsteuerzahlern, gehören die Testatoren und Testatorinnen zur Gruppe der 681 Steuerpflichtigen, die ihr Vermögen auf mindestens 50 Gulden eingeschätzt haben.¹⁰³² In die zweitgrösste Gruppe nach den Kopfsteuerzahlern, jene 149 Haushalte, die mit 50 Gulden Vermögen dem städtischem Median entsprechen, fällt lediglich der spätere Gatte der Testatorin Agnes Wollenberg. Die Hälfte der Testatorenhaushaltungen hatte unter dem gleichen Dach wohnendes Dienstpersonal in Anstellung.

Im Jahr 1494 standen 16 der reichsten 29 Haushaltungen in Bern,¹⁰³³ die über ein geschätztes Vermögen zwischen 3200 und 18 000 Gulden verfügten, Testatoren oder Testatorinnen

¹⁰²⁶ Meyer: *Tellbuch*, S. 153. Capitani führt 1139 beziehungsweise 1100 Steuerzahler auf (Capitani: Adel, S. 22–23).

¹⁰²⁷ Meyer: *Tellbuch*, S. 155.

¹⁰²⁸ Welte: *Tellbuch* (II), S. 550.

¹⁰²⁹ Meyer: *Tellbuch*, S. 153.

¹⁰³⁰ Meyer: *Tellbuch*, S. 152; Welte: *Tellbücher*, S. 690.

¹⁰³¹ Ehepartner, die unabhängig voneinander zu verschiedenen Zeiten eine Ordnung errichtet haben, werden (wie die Verfasser von gemeinschaftlichen Testamenten) als ein Haushalt gezählt und namentlich einzeln aufgeführt.

¹⁰³² Meyer führt die einzelnen Steuerposten nach ihrer Häufigkeit und nach Gassen unterteilt in einer Tabelle auf (Meyer: *Tellbuch*, aufklappbares Blatt nach S. 156).

¹⁰³³ Hier wird nicht mit 30 gerechnet, weil beim nächst grossen Vermögen gleich vier Personen dazukommen würden. Zudem stehen mit 29 gerechnet die kleinsten Vermögen der Jahre 1448 und 1494 im gleichen Verhältnis zum jeweils höchsten Vermögen ihres Jahres: 1448 machte das kleinste Vermögen der 30 Reichsten von Jost Käsli mit 6000 Gulden 17.7% des grössten Vermögens von 34 000 Gulden des Ludwig von Diesbach aus. 1494 beträgt das kleinste Vermögen der Gruppe der 29 Reichsten von Jörg Friburger mit 3200 Gulden 17.8% des höchsten Vermögens von 18 000 Gulden.

beziehungsweise deren Ehemänner vor. Als einer der zwei reichsten Berner führte Testator Jakob Lombach neben Wilhelm von Diesbach die Spitze mit einem Vermögen von 18 000 Gulden an. In diese Gruppe der Vermögendsten reihen sich einerseits Angehörige adeliger beziehungsweise nobilitierter Geschlechter und andererseits Angehörige der Gruppe der Notabeln und Honoratioren ein. Der Anteil der Twingherren unter den 29 vermögendsten Bernern war zwar grösser, von ihnen lassen sich aber verhältnismässig weniger Ordnungen nachweisen. Die Gasse, an der 1494 die meisten reichen Stadtbewohner lebten, ist die Kramgasse. Unter den dort lebenden elf reichsten Bewohnern fanden sich sechs Testatoren. Die Junkerngasse hatte dagegen ihre Bestplatzierung von 1448/1458 eingebüsst: Gegen Ende des Jahrhunderts waren insgesamt nur noch drei der 29 wohlhabendsten Haushalte an der Junkerngasse angesiedelt, darunter auch die Testatorin Barbara von Erlach mit ihrem Mann Rudolf. Von den wohlhabendsten 16 Testierenden wohnten je drei an der Gerechtigkeitsgasse und an der Marktgasse sowie jemand an der Münster- und an der peripheren Brunngasse. In der Brunngasse, für welche das *Tellbuch* zur Hälfte Personen mit einem Vermögen von 100 Pfund aufführt, war Elsbeth Stark, geborene von Spiegelberg, mit ihrem Vermögen von 5000 Gulden die mit Abstand reichste Anwohnerin.¹⁰³⁴

Auch unter den 21 Testatorinnen und Testatoren mit einem Vermögen von 1000 bis 3000 Gulden sind Honoratioren mit Namen wie Zurkinden, Keiser, Schaller,¹⁰³⁵ Zechender, Achshalm, Simon, von Büren und Hübschi vorherrschend. Es kommen aber auch Testatoren und Testatorinnengatten aus der vierten Gruppe mit Namen wie Suriand, Ortwin, Holl, Spar, Strub und Güntsch vor. Mit Ludwig Ross als Propst von Interlaken,¹⁰³⁶ Niklaus Schaller und der Witwe Diebold Schillings sind zudem ein Geistlicher und zwei Schreiberhaushalte erwähnt. Anton Brüggler, Anton von Buchsee, Ludwig und Sulpicius von Erlach sind als Einzige in dieser Vermögensgruppe als Junker ausgewiesen, zudem wohnten die Halbbrüder von Erlach als einzige Testatoren an der Junkerngasse. Auch in dieser Vermögensgruppe wohnte fast die Hälfte der Testatoren an der Kramgasse, die restlichen wohnten an den bereits bei den Wohlhabendsten aufgezählten Gassen. Neu hinzukommen als Wohnort die Spitalgasse als Verlängerung der Marktgasse und die Rathausgasse parallel zum oberen Teil der Gerechtigkeitsgasse. Mit Bartholomäus Bircher wird zudem ein Testator erwähnt, der

¹⁰³⁴ Vgl. Meyer: *Tellbuch*, Tabelle nach S. 156.

¹⁰³⁵ Der aufgeführte Lienhard (II.) Schaller war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht mit der Testatorin Ursula, geborene Zurkinden verheiratet. Ursula hatte mit ihrem damaligen Mann Benedikt von Wingarten an der Rathausgasse ihren Wohnsitz und versteuerte ein Vermögen von 200 Gulden.

¹⁰³⁶ Die Chorherren des Stifts St. Vinzenz waren dagegen aufgrund ihres rechtlichen Sonderstatus von der Vermögenssteuer befreit (Trempp-Utz: *Kollegiatsstift*, S. 134; vgl. auch Kap. 4.2.2). Sie wohnten teilweise in Häusern, zu deren Besitz ihnen das Stift verholfen hatte. Zur Wohnlage der einzelnen Stiftsgeistlichen vgl. Trempp-Utz: *Kollegiatsstift*, S. 135–138.

zusammen mit seiner Mutter am Niedersulgenbach und somit südwestlich der ummauerten Stadt wohnte. Neben Bircher sind dort noch fünf weitere Steuerpflichtige aufgeführt, wobei sich das nächstgrösste Vermögen nur noch auf einen Zehntel von Birchers Vermögen beläuft.¹⁰³⁷

Bei den Testierenden, die laut *Tellbuch* 1494 über 500 bis 1000 Gulden verfügten, sind im Steuerregister ebenfalls fast ausschliesslich Personen aufgeführt, die zu diesem Zeitpunkt mehrheitlich als Grossräte, später zum Teil sogar als Kleinräte politisch tätig waren. Von den 16 Hausvorständen war die Hälfte an der Kram- oder an der Münsterergasse wohnhaft. Zwei wohnten an der Gerechtigkeitsgasse, nur Hans Rudolf Nägeli, der Mitherr von Münsingen, wohnte an der Junkerngasse. Vier wohnten in der Neuenstadt (Markt- und Spitalgasse). In der direkt an der Aareschlaufe gelegenen Matte, wo das tiefste Durchschnittsvermögen der Stadt Bern versteuert wurde,¹⁰³⁸ lebte als einzige Testatorin aller vier *Tellbücher* Christina Hugli, die Witwe des zu Zimmerleuten zünftigen Grossrats Gwer. Mit ihrem auf 1000 Gulden geschätzten Vermögen war sie allerdings die mit Abstand reichste Bewohnerin ihres Quartiers.

Mit Ausnahme des bereits erwähnten Hans Lichtermut betragen selbst die kleinsten 24 Vermögen der Testatoren noch zwischen 50 und 500 Gulden. Den Haushaltsvorständen kann in zwei Dritteln der Fälle eine Aktivität als Grossrat nachgewiesen werden; spätere Kleinräte sind hier im Gegensatz zur vorangehenden Vermögensgruppe eine Seltenheit. Die meisten Testatoren waren im alten Stadtteil wohnhaft, die Hälfte davon an der zentralen Kram- und Gerechtigkeitsgasse. Fünf hatten ihren Wohnsitz an der Rathausgasse und je zwei an der Münsterergasse und am Nydeggestalden. Lichtermut wohnte als einziger Testator im Jahr 1494 in der Herrengasse, wo sich neben Kopfsteuerzahlern mit zwei Ausnahmen nur Leute niedergelassen hatten, deren Vermögen 1500 Gulden nicht überstieg. Fünf Testatorenhaushalte lagen in der Neuenstadt (Markt- oder Schauplatzgasse).

¹⁰³⁷ Hofer: Stadt, S. 20.

¹⁰³⁸ Vgl. Capitani: Adel, S. 23, Tab. 3.

4.2.5.4 Zwischenfazit

Aufgrund der Untersuchung der errechneten Vermögenswerte können unter den eingangs erwähnten Vorbehalten folgende Schlüsse gezogen werden: Nahezu alle in der Stadt ansässigen Testatoren und Testatorinnen, die in mindestens einem der vier beigezogenen *Tellbücher* nachzuweisen sind, versteuerten ein Vermögen, das über dem städtischen Median des jeweiligen Jahres lag. Von den insgesamt 193 Nennungen der rund 150 verschiedenen Testatorenhaushalte bezahlte nur einer die Kopfsteuer und das Vermögen lediglich eines Haushaltes entsprach dem Zentralwert. Der Anteil an Vermögen, die zu den höchsten des jeweiligen Telljahres zählten, war hingegen beträchtlich: Während Ende des 14. Jahrhunderts rund 73% der Testierenden zu den 4.5% reichsten Stadtbewohnern zählten, gehörten Mitte des 15. Jahrhunderts immer noch 69% zu den 6,7% wohlhabendsten Personen. Ende des 15. Jahrhunderts waren dann allerdings nur noch rund 49% der Testatorenhaushalte Teil der 6% reichsten Berner und Bernerinnen. Es ist folglich unter Vorbehalt der Überlieferungslücken die Tendenz festzustellen, dass sich über die Zeitspanne von hundert Jahren zunehmend Männer und Frauen aus Haushalten mit mittleren Vermögen für ein Testament als Instrument der Erbregelung entschieden haben beziehungsweise, dass auch von deren Ordnungen vermehrt eine Abschrift ins Testamentenbuch erfolgt ist.

In Bezug auf das Verhältnis von sozialer Zugehörigkeit, Vermögenshöhe und Wohnort ist Folgendes festzuhalten: Die höchsten Vermögen sind wenig erstaunlich in den Reihen der Tvingherren sowie der Notabeln/Honoratioren zu finden. Bei den mittleren Vermögen unter 2400 Gulden überwiegen deutlich die Handwerker und Gewerbetreibenden mit politischer Teilhabe (Gruppe 4), Honoratioren sind vereinzelt ebenfalls auszumachen. Die häufigsten genannten Wohnlagen (Graf. 23) sind die Kram- und die Marktgasse, gefolgt von der Junkern-, der Gerechtigkeits- und der Münstergasse. Dies macht deutlich, dass die zentralen Gassen in der Alt- und Neuenstadt auch bei Personen mittleren Vermögens beliebt waren. In unattraktiver Lage konnte nur ein Testatorenhaushalt in der Matte belegt werden, es handelt sich aber gleichzeitig um den vermögendsten des ganzen Quartiers; der Gerberngraben fehlt hingegen ganz.

Anhand der versteuerten Vermögenswerte wird besonders die Heterogenität der Gruppe der Handwerker und Gewerbetreibenden mit politischer Teilhabe hinsichtlich des Vermögens offensichtlich: Die Reicheren durchmischten sich mit dem weniger vermögenden Teil der Honoratioren, mit denen sie auch im Kleinen beziehungsweise Grossen Rat sassen. Im unteren Bereich der Vermögensskala findet eine Überschneidung mit den Angehörigen von

Familien ohne politische Teilhabe (Gruppe 5) statt. Bei diesen Personen ist davon auszugehen, dass ihnen ihre berufliche Tätigkeit, die wohl meist handwerklicher Natur war, ein Einkommen bescherte, das es ihnen zwar ermöglichte, ein bescheidenes Vermögen anzuhäufen, jedoch im Falle von Gruppe 4 nur ein Minimum an Abkömmlichkeit zuliess. Angehörige der nicht am Regiment beteiligten Haushalte können auch für das Ende des 15. Jahrhunderts nur in einer geringen Zahl nachgewiesen werden, sie machen nur 10% aller belegten Testatorenhaushalte im Tellbuch von 1494 aus. Lediglich der Spezereihändler und Geldleiher Anton Pandian versteuerte in dieser Gruppe ein Vermögen von 1000 Gulden, alle anderen schätzten ihr Vermögen auf maximal 500 Gulden. Gerade das Beispiel Pandians zeigt, dass weder von einer fehlenden politischen Teilhabe eines Testators auf ein kleines Vermögen und in der Folge auf wenig testamentarisch zu vergebenden Besitz zu schliessen ist, noch ein hohes Vermögen, das sich allenfalls auch in den Ordnungen äussert, automatisch politische Teilhabe und hohes Ansehen bewirkt hatte.¹⁰³⁹ Die mit den ebenfalls im 15. Jahrhundert aus Italien zugewanderten May verschwägerten Pandian waren wohl wirtschaftlich und politisch nicht zuletzt weniger erfolgreich als die May, weil sie weniger Angehörige hatten und mit Anton bereits 1526 ausstarben.¹⁰⁴⁰

4.3 DIE LEGIERTEN GÜTER UND IHRE VERBREITUNG IN DEN VERSCHIEDENEN SOZIALEN GRUPPEN

Anders als die im vorangehenden Teil ausgewerteten Tellbücher gewähren Testamente einen Einblick in die Zusammensetzung des Besitzes von Individuen und somit in einen weiteren Aspekt ihrer Lebensumstände.¹⁰⁴¹ Selbst wenn die bernischen Ordnungen, wie für diese Quellengattung allgemein üblich, nicht an den Grad der Vollständigkeit von Nachlassinventaren heranreichen, zeigen die Testamente dennoch die Vielfalt der hinterlassenen Mobilien und Immobilien auf. Sie vermitteln zumindest teilweise eine Vorstellung von der Menge des Bargelds und dem Umfang der Renten oder können Aufschluss über den Besitz von Grund- und Gerichtsherrschaften und die damit verbundenen Einkünfte liefern. Deswegen soll in diesem dritten Teil des vierten Kapitels zum einen danach gefragt werden, aus welchen Stücken sich eine Nachlassregelung im Einzelnen zusammensetzen kann respektive was die Testierenden als Einzellegat in der Ordnung

¹⁰³⁹ Vgl. Blendinger: Versuch, S. 47.

¹⁰⁴⁰ Ammann: Freiburg, S. 96–99; May: Bartholomäus, S. 6.

¹⁰⁴¹ Den äusseren Existenzbedingungen wie Pflasterung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Einkommensverhältnissen sowie Versorgung und Verbrauch widmet sich Dirlmeier: Lebensbedingungen. Für das Gebiet der nachmaligen Schweiz werden dort auch Belege aus Basel, Bern und Zürich genannt.

aufgeführt und nicht ungenannt in der übrigen Erbmasse übereignet haben. Im Sinne der übergeordneten Fragestellung sollen zum anderen die einzelnen Legatskategorien daraufhin untersucht werden, inwiefern Zusammenhänge mit dem sozialen Hintergrund und dem Geschlecht der testierenden Person sowie deren Familienstand bestehen. Zur Beantwortung dieser Fragen steht nicht die Gesamtheit der untersuchten 291 Testamente, sondern nur 281 zur Verfügung, da zwei Testamente allzu fragmentarisch überliefert sind¹⁰⁴² und es sich bei weiteren acht Ordnungen um Erbeinsetzungen handelt, die keine Einzellegate enthalten.¹⁰⁴³ Wegen dieser veränderten Grundlage müssen die Zahlen bezüglich der fünf Testatorengruppen angepasst werden, wobei sich aber der prozentuale Anteil der einzelnen Gruppen nur geringfügig verändert. Auch die Geschlechter sind innerhalb der Gesellschaftsgruppen gleich stark vertreten.¹⁰⁴⁴

Betreffend die nachfolgenden Auswertungen ist Folgendes zu beachten: Gemessen an der Gesamtzahl der Einzellegate machen die Vergabungen von Immobilien neben den Geldbeträgen, Renten oder Sachobjekten lediglich einen kleinen Teil aus. Dies erstaunt kaum, wenn man bedenkt, dass in einem Haushalt mehrere Becher und Münzen vorhanden waren, der Besitz gleich mehrerer Häuser und/oder Grundstücke hingegen nicht ohne Weiteres vorauszusetzen ist. So ist bei der Auswertung der einzelnen Legatsgruppen weniger deren absolute Zahl von Interesse; wesentlich aufschlussreicher ist es, danach zu fragen, in wie vielen der 281 Testamente diese überhaupt Erwähnung finden. Der Umfang einer Legatsgruppe wird dann bedeutsam, wenn nach der Beziehung der Einzellegate einer bestimmten Kategorie (Immobilie, Geldwert, Sachobjekt) zu den sie legierenden Testatoren gefragt wird. Da zudem ein Missverhältnis zwischen Männer- und Frauentestamenten und der Grösse der verschiedenen sozialen Gruppen besteht, werden die prozentualen Anteile häufig nicht auf einer Basis von 281 = 100% gerechnet, sondern pro Geschlecht isoliert betrachtet beziehungsweise nach Gruppenstärke berechnet.

Da das Erteilen von lebenslangen Wohnrechten, das Stiften kirchlicher Pfründen oder die Anweisung zur Anfertigung liturgischer Kleidung oder Geräte erst unter Einbezug der Begünstigten sinnvoll ist, werden diese erst in den Kapiteln 5 und 6 thematisiert. Der mit einem legierten Objekt testatorisch bestimmte Verwendungszweck oder der Charakter eines Geldbetrags (Morgengabe, Widerfall, Lohn) beziehungsweise einer Rente (Seelgerät,

¹⁰⁴² Gilian Friburger (Fragment), Burkhard Nägeli (nur Titel, Text fehlt).

¹⁰⁴³ Verzeichnis Nr. 80, 103, 124, 172, 177, 185, 282, 283.

¹⁰⁴⁴ Es stehen 281 Testamente zur Verfügung, die sich auf die Gruppen wie folgt verteilen: Gruppe 1: 45 Testamente (28 männlich/17 weiblich); Gruppe 2: 71 (48/23); Gruppe 3: 20 (16/4); Gruppe 4: 85 (54/31); Gruppe 5: 60 (30/30).

Pfründe, Leibrente) wird vorerst ausgeblendet und stillschweigend zu den einzelnen Bargeld- und Rentenbeträgen gerechnet.

Ebenfalls einbezogen werden die den Testatoren zustehenden Schuldbeträge, jedoch muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass Testatoren in ihren Ordnungen nicht durchgehend ausstehende Beträge und deren Schuldner nannten. In rund 30 Fällen wurden zudem Schulden als Ganzes oder in Teilen erlassen. Andere Schuldbeträge sollten jeweils für die Zuwendungen an die Erben und andere Drittperson verwendet oder für das Seelenheil investiert werden. Schulden, welche die erblassende Person selbst hinterliess, waren gemäss bernischem Erbrecht vor Ausrichtung der übrigen Legate zu begleichen.¹⁰⁴⁵ Explizit Bezug auf ihre eigenen Schulden nahmen nur etwa 20 Testatoren beider Geschlechter und aller sozialen Gruppen. Die Aufforderung meist gegen Ende des Testaments, die Gläubigerrechte zuerst zu befriedigen, können als Formeln verstanden werden und müssen nicht in jedem Fall auf real vorhandene Schulden hindeuten; allerdings kann sich auch eine hohe Verschuldung dahinter verbergen. Einerseits hätte eine Offenlegung der Schulden vor dem Rat dem Ansehen manch einer Twingherrenfamilie (Diesbach, Bubenberg, Ringoltingen etc.) geschadet.¹⁰⁴⁶ Andererseits waren Schuldverhältnisse bereits andernorts schriftlich festgehalten, sodass ein Testament diese nicht zwingend aufzuführen brauchte.

4.3.1 GEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKE

Gebäude und Grundstücke wurden in annähernd 60% der Ordnungen vermacht und stellen somit einen wichtigen Bestandteil testamentarischer Verfügungen dar, wobei pro Testament eine bis rund dreissig Liegenschaften aufgeführt sind. Teilweise wurden diese liegenden Güter mit einer Rente belastet oder gegen einen (Erblehens-)Zins Personen zur Nutzung überlassen, die als Gegenleistung jährlich Natural- und/oder Geldabgaben entrichteten. (Säss-)Häuser, von denen einzelne über einen angrenzenden oder dazugehörenden Garten und/oder ein Nutzgebäude verfügten, machten mehr als einen Viertel sämtlicher vermachter Liegenschaften aus.¹⁰⁴⁷ In 40% der Testamente wurde mindestens ein Wohnhaus übereignet.

¹⁰⁴⁵ Vgl. Kap. 3.1.2.4.

¹⁰⁴⁶ Vgl. Kap. 4.2.1.1.

¹⁰⁴⁷ Bräuer stellt für Westsachsen fest, dass der Hausbesitz unter den Immobilien der Stadtbürger, unabhängig vom sozialökonomischen Typ der jeweiligen Stadt, vorherrscht. Jedoch wird erst durch den steuerbaren Wert eines Hauses, die Anzahl solcher Immobilien und durch die jeweilige Lage und bauliche Repräsentativität die soziale Position des Besitzers deutlich (Bräuer: Eigentumsstruktur, S. 205–206). Anhand seiner Untersuchungen der in den Stadtbüchern Greifswalds festgehaltenen Renten- und Immobiliengeschäfte fügt Igel für den Aussagewert des Immobilien-Besitzes für die soziale Position des Besitzers zusätzlich folgende Kriterien auf: Die Art, in der Grundeigentum erworben wurde (Kauf, Mitgift, Erbschaft), wie lange jemand im Besitz einer Immobilie blieb und welche Motivation (gewerblich oder sozial) einem Erwerb zugrunde lag (Igel: Sozialtopographie, S. 231, 236–237). Solche Hinweise enthalten Testamente allerdings nur selten.

Rund die Hälfte lag nachweislich in der Stadt Bern, ein Teil in anderen Städten und Dörfern.¹⁰⁴⁸ Bleibt der Ort ungenannt, was bei mehr als einem Drittel der Fall ist, wird es sich um den jeweiligen Wohnort des Erblassers oder der Erblasserin, also in den meisten Fällen ebenfalls um die Stadt Bern handeln.

Abgesehen von einigen gewerblichen Einrichtungen und einzelnen Nutzgebäuden entfällt der grosse Rest aller vermachten Immobilien mit etwas weniger als zwei Dritteln auf landwirtschaftliche Güter und Höfe, einzelne Äcker und Wiesen (Matten) sowie seltener Gärten und Rebenäcker. Während Rebenäcker auch vor der Stadt und Gärten (manchmal explizit als Baumgarten, nur dreimal als Kräutergarten ausgewiesen)¹⁰⁴⁹ meist innerhalb der Aareschlaufe oder unmittelbar vor den Stadttoren lagen, befanden sich die übrigen Nutzflächen und dazugehörenden Baulichkeiten auf dem Land. In einzelnen Fällen gehörte zu den Gärten und Matten eine Scheune. Nur wenige Rebgüter verfügten über eine eigene Trotte zum Keltern des Weines. Selten wurden in den Ordnungen Besitzanteile an Wäldern und Gewässern vermacht. Es ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftlichen Güter, die in fast 30% der Testamente zu finden sind, weitgehend verpachtet wurden. Am ehesten ist eine Nutzung bei den Gärten für den Eigenbedarf oder als privater Aufenthaltsort im Freien denkbar.¹⁰⁵⁰ Innerstädtische Gärten oder solche, die unmittelbar vor den Stadttoren lagen und in denen Gemüse, Obst, Kräuter, Gewürze und Blumen kultiviert wurden, sind anhand von Schriftquellen und von entsprechenden Bodenfunden für verschiedene Städte belegt.¹⁰⁵¹

Die Gärten, zu deren Lage sich die Testatoren äusserten, befanden sich am häufigsten an der heutigen Aarberggasse, an der Schuplatzgasse und vor dem Inselkloster, also an peripherer Lage im Bereich der ersten und zweiten Stadterweiterung. Sicherlich waren diese Orte zunächst lockerer bebaut, oder es waren in den Hinterhöfen noch genügend Grünflächen ausgespart. Dies zeigt auch ein Blick auf die Planvedute nach einer Zeichnung von Hans Rudolf Manuel in Sebastian Münsters *Cosmographie* von 1550.¹⁰⁵² Auf dieser Ansicht der Stadt Bern von Norden her ist ebenfalls zu erkennen, dass sich an den Hängen beidseits der Aare Kulturland erstreckte. Die einzelnen Kulturlandflächen auf der nördlichen Seite der Halbinsel waren mit locker gestreuten Laubbäumen bepflanzt, wurden durch Holzpalisaden voneinander getrennt und grenzten an einigen Stellen auch an die steinerne Stadtmauer. Die

¹⁰⁴⁸ Belp, Münsingen, Burgdorf, Erlach, Murten, Ligerz, Freiburg i. Üe., Thun, Twann, Zofingen, Zürich.

¹⁰⁴⁹ Für die in spätmittelalterlichen Gärten kultivierten Obstsorten, Gewürze und Kräuter, von welchen Letztere teilweise auch als Heilkräuter dienten vgl. Janssen: *Gartenkultur*, S. 238.

¹⁰⁵⁰ Möglicherweise empfingen einige Testatoren in ihren Gärten Gäste, wie dies für andere Städte belegt ist (Kühnel: *Sachkultur*, S. 18–19).

¹⁰⁵¹ Janssen: *Gartenkultur*, S. 239–240.

¹⁰⁵² Vgl. Abb. in: Beer/Grammacini: *Bern*, S. 35.

gleichen Gegebenheiten sind an der Südostseite der Stadt und in diversen Hinterhöfen zwischen den Längsgassen zu erkennen. Im Bereich des Altenbergs, von dem ein Teil im Vordergrund der Abbildung sichtbar ist, sind mehrere landwirtschaftliche Nutzbauten erkennbar, die innerhalb der Stadtmauern deutlich weniger zahlreich ausfallen. Es handelt sich um die in den Testamenten ebenfalls genannten Rebhäuser beziehungsweise Trotten und Scheunen. Auch 80 Jahre später gab es noch viele Grünflächen, Baumgärten und Rebenäcker sowie kleinere und grössere Gartenbeete in der Stadt und im nahen Stadtbereich.¹⁰⁵³ Die übrigen Rebenäcker, deren Lage in den Testamenten angegeben wurde, befanden sich in Spiez, Thun, Hofstetten (Thun), Münsingen, Oltigen, Ligerz, Twann und Aigle.

Reine Nutzgebäude wie Scheunen oder gewerbliche Einrichtungen wurden auch unabhängig von Wiesen oder Rebenäckern vermacht; solche finden sich allerdings in nur 8% beziehungsweise 6% der Ordnungen. Testamentarisch wurden ferner sieben Mühlen vor den Stadttoren (Marzili, Sulgenau, Holligen) und auf dem Land (Kerzers, Suberg, Lobsigen, Biglen, Huttwil) sowie eine Sägemühle mit Bläue (Oberscherli) und eine Taverne (Schüpfen) übereignet. Es befanden sich weitere drei Bläuen in Kerzers, Suberg und Schüpfen, zwei Backöfen ebenfalls in Schüpfen, eine Eisenschmiede am Sulgenbach sowie zwei Werkstätten,¹⁰⁵⁴ acht Fleischbänke,¹⁰⁵⁵ die Wirtshäuser zur Krone und zum Goldenen Löwen in der Stadt Bern. Mit Ausnahme der Werkstätten und womöglich Bartholomäus Birchers Mühle im Sulgenbach sowie zumindest zeitweise der einen oder anderen Fleischbank wurden diese Einrichtungen von ihren wirtschaftlich gut gestellten und am Regiment beteiligten Besitzern (vornehmlich Angehörige der Gruppen 1, 2 und 4) verpachtet und nicht selbst geführt. Lediglich für die Testatorin Elsbeth, geborene Thönbin, ist bekannt, dass sie das Wirtshaus zum Goldenen Löwen zuerst an der Seite ihres ersten Gatten Michel Glaser und dann als Eigentümerin mit ihrem zweiten Mann, Wilhelm Schwander, geführt hatte.¹⁰⁵⁶ Jakob Lombach vermachte den später nach seinem Geschlecht benannten Wachturm und eine angrenzende Matte an der heutigen Laupenstrasse.¹⁰⁵⁷

¹⁰⁵³ Vgl. Sickingerplan von 1607 (beispielsweise abgedruckt in: Gerber: Bauen, o. S.).

¹⁰⁵⁴ Bei der *werkstatt zum glogenn* handelt es sich um die Glocknerwerkstatt des Heinrich Zechender, bei der andern um die Werkstatt des Büchsenmeisters Fabian Windspärger.

¹⁰⁵⁵ Bernhard Balmer, Hans Lenxinger, Peter Simon, Hans Kuttler der Ältere, Hans Örtli und Hartmann Hofmann.

¹⁰⁵⁶ Michel Glaser hatte das Wirtshaus seiner ersten Ehe mit Elsbeth Etterli, der Tochter des vormaligen Löwenwirts Hans Etterli zu verdanken. Nach Glasers Tod muss das Wirtshaus an Elsbeth Thönbin übergegangen sein.

¹⁰⁵⁷ Der Wachturm wurde bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts auf dem Landgut Sandegg erbaut und war von 1465 bis 1538 im Besitz der Familie Lombach (Hofer: Stadt, S. 86).

Die Wohngebäude und landwirtschaftlichen Güter lagen in rund 130 namentlich genannten Tälern, Städten, Dörfern oder Weilern, wobei ein kleiner Teil nicht einwandfrei heutigen Ortschaften zugewiesen werden kann. Die Immobilien, zu deren Lage sich die Testierenden äusserten, wurden mindestens zur Hälfte in der Stadt Bern und der unmittelbaren Umgebung vermacht. Neben dem Gebiet des heutigen Kantons Bern, auf das über vier Fünftel der liegenden Güter fielen, wurden einzelne Örtlichkeiten in den heutigen Kantonen Aargau, Baselland, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Waadt und Zürich genannt.

Über den Wert vermachter Sässhäuser geben die Testamente nur ausnahmsweise Aufschluss: Die Kleinratswitwe Agnes Friburger verordnete 1438, man solle ihr Haus an der Meritgasse (Kramgasse/Gerechtigkeitsgasse), das zu der einen Seite an das ihres (Stief-)Sohnes Gilian grenze, für 220 Gulden verkaufen, was dem ursprünglichen Kaufpreis entspreche. Die gebürtige Luzernerin Martha Köchli, die in zweiter Ehe mit Johann Rochus von Diesbach verheiratet war, führte in ihrer Ordnung von 1524 ein Sässhaus im Wert von 1000 Kronen auf.¹⁰⁵⁸ Auf einen ähnlichen Wert von 1200 Gulden veranschlagte im Jahr 1533 die Witwe des Zürcher Stadtschreibers, Antonia Ammann, ihr Haus an der heutigen Marktgasse. Mit 800 Gulden gab Hans von Wingarten einen geringeren Wert für sein 1526 vermachtes Haus am Stalden (Nydeggstalden) an. Je nach Grösse, verwendeten Baumaterialien und Repräsentationsfunktion werden die Kosten für ein Haus stark auseinander gegangen sein.¹⁰⁵⁹ Für eine Scheune an der Schauplatzgasse hatte der 1483 testierende Ulrich Spiller einst 27 Pfund bezahlt.

In den knapp 60% Testamenten, die Immobilienlegate enthalten, sind Männer und Frauen als Erblasser in etwa gleich stark vertreten. Aufschlussreich scheint hier der Umstand, dass Ordnungen verwitweter oder lediger Frauen eher Immobilien beinhalten als jene verheirateter. Entweder hatten die verheirateten Frauen weniger entsprechenden Besitz oder er sollte grösstenteils nach Erbrecht an den Mann und die Kinder gelangen. Bei den Witwen, die Immobilien vermachten, handelt es sich wider Erwarten nicht in erster Linie um kinderlose, sondern um Frauen, die eigene Nachkommen hinterliessen. Mit den testamentarischen Verfügungen wurden den Kindern die Liegenschaften aber nicht vorenthalten, sondern es

¹⁰⁵⁸ Eine Magdalena Armbruster erscheint 1530 vor dem Stadtgericht wegen eines Hauses, das die Testatorin (in erster Ehe mit Franz Armbruster verheiratet) um 1100 Gulden gekauft habe. Es wird sich um ebendieses Haus handeln. (StABE B IX 3, fol. 134v, 143r)

¹⁰⁵⁹ Im 15. Jahrhundert beginnen Häuserpreise in grösseren Städten bei etwa 20 Gulden, wobei die Begrenzung nach oben bei vielen tausend Gulden liegt (Dirlmeier: Lebensbedingungen, S. 72). Dies belegen auch bernische Beispiele: Für das Jahr 1400 gibt Morard: Macht, S. 232, den Wert eines Bürgerhauses mit 20–30 Pfund an, jenen eines repräsentativen Steinbauhaus mit 120–150 Pfund. Bei Schmutz: Geld, S. 22, beträgt der Gegenwert eines Hauses in der Mitte des 15. Jahrhunderts 250 Gulden. Um das Jahr 1440 kostete der Neubau des Sässhauses des Ludwig von Diesbach dagegen stolze 3000 Gulden (Zahnd: Umfeld, S. 20, Anm. 54).

fand eine Verteilung unter dieselben respektive unter einen grösseren Kreis von Begünstigten statt (beispielsweise Enkel, deren Eltern bereits verstorben waren). Wesentlich entscheidender als der Zivilstand ist bei den Männern die Frage nach dem Vorhandensein eigener Kinder: Kinderlose verheiratete Männer und besonders Witwer ohne direkte Nachfahren vermachten am meisten Immobilien.

Betrachtet man die Immobilienlegate unter Berücksichtigung der sozialen Zugehörigkeit ihrer Besitzer, fällt auf, dass (gemessen an der jeweiligen Gruppenstärke) der Anteil der Testamente, in denen Immobilien aufgeführt wurden, bei der Gruppe der Twingherren mit 73% mit Abstand am höchsten ist. Dieser Befund entspricht somit der Feststellung Werner Schnyders, wonach der Grundbesitz u. a. in Bern die Grundlage des Reichtums des Patriziats in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gebildet habe.¹⁰⁶⁰ Auf die Testamente der Twingherren folgen diejenigen der Notabeln/Honoratioren mit fast 60%, die sich aber weniger deutlich von jenen der am Regiment beteiligten Handwerker und Gewerbetreibenden (56%) und den Testamenten derjenigen Personen ohne politische Teilhabe (53%) absetzen. Von den Geistlichen vermachten die Chorherren Konrad Krachpelz und Martin Läderach ein Sässhaus beziehungsweise zwei Häuser. Propst Johann Armbruster traf testamentarische Bestimmungen über sein Gut Hochliebe in Köniz und eine dortige Matte sowie einen Garten, einen Rebenacker und das bereits erwähnte bernische Wirtshaus zur Krone.¹⁰⁶¹ Ein weiterer Zusammenhang ist – wenig überraschend – zwischen einer höheren Zahl einzelner Immobilienlegate (mehr als drei pro Testament) und höherem sozialem Status zu erkennen. Ausserdem sind Rebenäcker und landwirtschaftliche Güter am häufigsten bei Angehörigen der Gruppe der Twingherren zu finden, während Zuwendungen in Form von Gärten vor allem bei den Notabeln/Honoratioren (Gruppe 2) und den übrigen am Regiment Beteiligten (Gruppe 4) aufgeführt werden. Abgesehen von den Gärten werden auch diese sozialen Gruppen die Güter gegen Geld- oder Naturalabgaben verliehen haben.¹⁰⁶² Wie einträglich diese Einnahmen sein konnten, schildert Hans A. Michel: Er veranschlagt für ein mittleres Gut, dessen Umfang er allerdings nicht genauer definiert, zu Ende des 15. Jahrhunderts einen jährlichen Ertrag von 50 Pfund, was beim üblichen Zins von 5% einem Kapitalwert von 1000 Pfund entspreche.¹⁰⁶³

¹⁰⁶⁰ Schnyder: Schichtung, S. 438.

¹⁰⁶¹ Der Kauf von Häusern war den Chorherren von St. Vinzenz gemäss Stiftsvertrag ausdrücklich erlaubt (Trempe-Utz: Kollegiatstift, S. 134).

¹⁰⁶² Vgl. Dirlmeier: Lebensbedingungen, S. 79.

¹⁰⁶³ Michel: Chronisten, S. 43.

Im Zusammenhang mit Grundeigentum gilt es zudem zu bedenken, dass der Besitzzumfang an Häusern und Grundstücken allein noch kein eindeutiger Indikator für das Vermögen und Ansehen einer Person ist. Lage, bauliche Beschaffenheit und Grösse sowie die Nutzungsweise können Hinweise auf den Wert einer Immobilie geben,¹⁰⁶⁴ diese Angaben sind aufgrund der Testamente jedoch nicht flächendeckend ermittelbar. Wie bei allen Legatstypen, deren Besprechung folgen wird, liegt eine weitere quellenbedingte Beschränkung vor: Die Ordnungen zeigen allenfalls nur einen Ausschnitt des tatsächlich vorhandenen Grundeigentums. Das verbreitete und teilweise zahlreiche Vorhandensein von Immobilien verdeutlicht jedoch nochmals, dass die Grosszahl bernischer Ordnungen von einer wirtschaftlich privilegierten Bevölkerungsgruppe stammt, denn für den Kauf von Immobilien mussten Ersparnisse vorhanden gewesen sein, die generell eher über Handelstätigkeit und Geldgeschäfte als im Handwerk erzielt wurden.¹⁰⁶⁵

4.3.2 BARGELD UND RENTEN

Einzelne legierte Geldbeträge sind zusammen mit den Renten die am häufigsten genannten Legate in den Ordnungen. Die Verbreitung der Geldlegate zieht sich durch die fünf sozialen Gruppen unabhängig von Geschlecht und Zivilstand. Dies liegt nicht zuletzt an den Vergabungen zu frommen Zwecken, bei denen hauptsächlich Geldwerte zum Einsatz gekommen sind. In 85% der Ordnungen finden sich Geldbeträge, die meist entweder in Pfund, Schilling und Pfennigen¹⁰⁶⁶ oder in Gulden angegeben wurden. Als real existierende Münze findet neben dem Pfennig und dem rheinischen Gulden auch der silberne Plappart Erwähnung. Seltener genannt werden französische Kronen oder Schilt¹⁰⁶⁷ und venezianische Dukaten. Als Empfänger von französischen Pensionen nachweisen lassen sich von den 13 Testierenden, die im Zeitraum zwischen 1500 und 1536 Kronen vermachten, Ludwig von Büren und Hans Keiser der Junge.¹⁰⁶⁸ Ludwig von Erlach verstarb in der Schlacht bei Bicocca 1522 zwei Monate nach Testamentserrichtung; womöglich handelt es sich bei den Kronen um Teile seines Soldes. Auch Hans von Diesbach stand im Dienste Frankreichs und verstarb drei Jahre später in Pavia. Eine weitere ausländische Goldwährung bildet der (Rosen-)Nobel.¹⁰⁶⁹ Einmal werden Zuger Pfunde und ein Zürcher Dickpfennig im Wert eines Guldens

¹⁰⁶⁴ Vgl. Anm. 1047.

¹⁰⁶⁵ Vgl. Dirlmeier: Lebensbedingungen, S. 78.

¹⁰⁶⁶ Das Pfundsystem: 1 Pfund (lb) = 20 Schilling (s) = 12 Pfennige (pf).

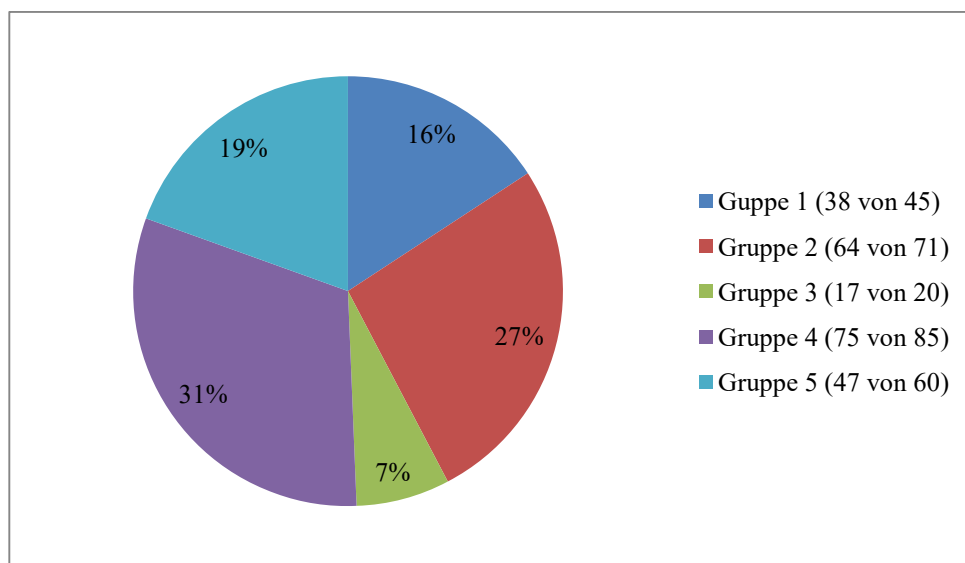
¹⁰⁶⁷ Älterer Schilt (écu à la couronne) und neue Sonnenkrone (écu au soleil).

¹⁰⁶⁸ Rogger: Geld, S. 217–218.

¹⁰⁶⁹ Ursprünglich eine englische Goldmünze, die auch in anderen Ländern nachgeschlagen wurde (Grimm: Wörterbuch, Bd. 13, Sp. 862; vgl. auch Geiger: Beginn, S. 200, 202). Diese Goldstücke vermacht lediglich die adelige Anna von Bubenberg, geborene von Rosenegg.

angegeben.¹⁰⁷⁰ Der Realwert der vermachten Beträge ist schwierig zu berechnen, weil der Geldwert der Währungen Ende des 14. Jahrhunderts und im Verlaufe des 15. Jahrhunderts starken Schwankungen unterlag. Damit ein Vergleich der legierten Geldwerte über den Untersuchungszeitraum möglich ist, sind die Beträge in Gulden umgerechnet worden. Dabei ist je nach Zeitabschnitt eine andere Währungsumrechnung zum Tragen gekommen.¹⁰⁷¹

In 241 von 281 Ordnungen vermachen die Erblasser einzelne Geldbeträge, diese liegen pro Legat zwischen 0.027 und 3000 Gulden. Die Gesamtheit des testamentarisch vermachten Bargeldes beläuft sich auf über 97 000 Gulden und verteilt sich wie folgt auf die gesellschaftlichen Testatorengruppen (Graf. 4, 5): Die 38 Testamente der Gruppe der Twingherren enthalten über einen Drittel und somit den Löwenanteil der gesprochenen Geldbeträge. Gleich viel machen die Beträge in der mit 64 Testamenten grösseren Gruppe der Notabeln/Honoratioren aus. Auf die grösste Gruppe der am Regiment beteiligten Personen mit 75 Testamenten (Gruppe 4) fallen dagegen lediglich 15% des Gesamtbetrags. Die Gruppe ohne politische Teilhabe (Gruppe 5) kommt mit 47 Testamenten sogar nur auf 6%.

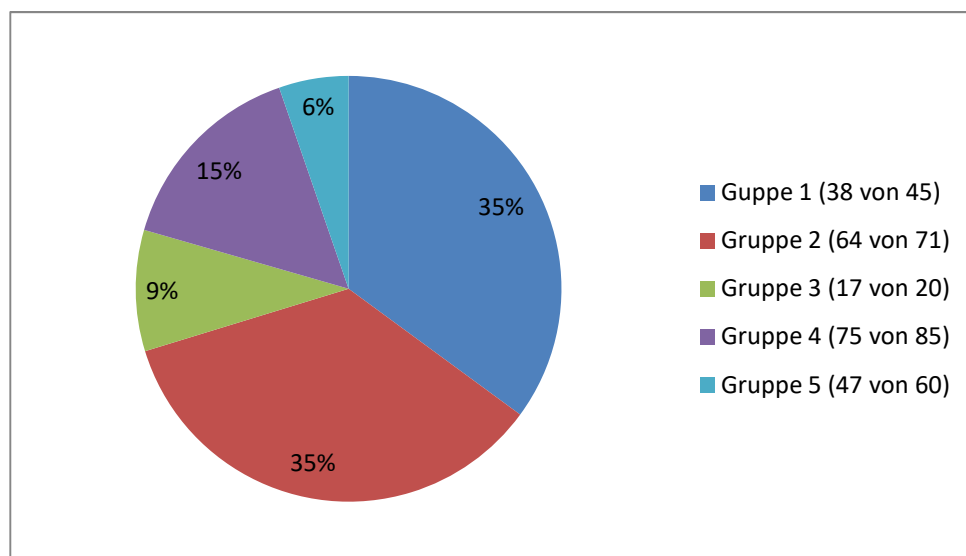


Grafik 4: 241 Testamente, die Barbeträge enthalten, nach sozialen Gruppen

Legende: Gruppe 1: Twingherren (Adel), Gruppe 2: Notabeln und Honoratioren, Gruppe 3: Kleriker und Schreiber, Gruppe 4: Handwerker und Gewerbetreibende mit politischer Teilhabe, Gruppe 5: Bürger und Nichtbürger ohne politische Teilhabe

¹⁰⁷⁰ Auch Fluri setzt den Dickpfennig für das Jahr 1493 einem Gulden gleich (Fluri: Väter, S. 122).

¹⁰⁷¹ Gerber hat die Wertentwicklung des rheinischen Guldens im Vergleich mit der bernischen Silberwährung anhand der Berner Rechnungsbücher festgestellt (Gerber: Bauen, S. 22). Zur Umrechnung und den Wertschwankungen über die Zeit vgl. auch Fluri: Väter, S. 111–119. Zur Münzgeschichte Berns im Allgemeinen vgl. Geiger: Beginn.



Grafik 5: Ungefährer Anteil an der Summe des erwähnten Bargeldes in der Höhe von über 97 000 Gulden nach sozialen Gruppen

Es ist zu betonen, dass das Total dieser Geldbeträge nicht der gesamten Barschaft eines Erblassers oder einer Erblasserin entspricht. Sie zeigen lediglich, wie viel bei Testamentserrichtung mindestens vorhanden gewesen ist oder was allenfalls vor der Vergabe vom Testamentsvollstrecker in bare Münze hätte umgewandelt werden müssen. Deshalb können nicht verlässliche Zahlen für einzelne Haushalte, sondern lediglich Tendenzen bezüglich der fünf Gesellschaftsgruppen eruiert werden. Es zeigt sich aber, dass diese Tendenzen mit dem Bild übereinstimmen, das die Tellbücher bereits in Bezug auf das versteuerte Vermögen gezeigt haben.

Insgesamt enthalten 197 Testamente (70%) Legate in Form von Geldrenten (Gülten)¹⁰⁷² und Grundzinsen in der Gesamthöhe von über 76 000 Gulden.¹⁰⁷³ Um die verschiedenen Renten zu summieren und zu vergleichen, ist das jeweilige Hauptgut in der vorliegenden

¹⁰⁷² Ob es sich bei den in den Testamenten vermachten Renten (Gülten) im Einzelfall um Wiederkaufsrenten oder Ewigrenten handelt, kann nicht entschieden werden. Gerade bei den Stiftungen für das Seelenheil lag zumindest die Absicht dahinter, dass die Rente „ewig“ und folglich seitens des Schuldners nicht ablösbar sei. In der Realität werden die ablösbaren Renten, bei denen der Schuldner die Gült zum Preis des Hauptguts (dem Kaufpreis) dem Rentenkäufer zurückerstatten kann – wie für das Spätmittelalter üblich – überwogen haben. Üblicherweise entsprach die Ablösungssumme in dieser Zeit dem Zwanzigfachen des jährlich entrichteten Zinses. Der Empfänger der Rente erhielt folglich für sein zur Verfügung gestelltes Kapital einen Zins von 5% (Gilomen: Rente; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 344–346, 353–367; Welti: Zinsrodel, S. 37).

¹⁰⁷³ Bei den Grundzinsen handelte es sich in erster Linie um ein Nutzungsrecht, womit sich der Zinsempfänger einen Teil am Ertrag eines Grundstückes sicherte, wobei anstelle der Naturalien mit der Zeit Geldwerte traten. Der Zins war dabei nicht an den Inhaber des Gutes gebunden, sondern an dessen Grund und Boden und wurde also bei einem Verkauf dem Käufer als Belastung weitergegeben. Ursprünglich wurde dieses Nutzungsrecht (Rente) als Immobilie betrachtet, da sie der gleichen Übertragungsform unterlag und registriert werden musste (Trusen: Rentenkauf, S. 154). Aufgrund des allgemeinen Wucherverbots war der Rentenkauf das verbreitete Kreditinstitut. In der Neuzeit bildete die Rente schliesslich ein Darlehen mit hypothekarischer Sicherung (Trusen: Rentenkauf, S. 158)

Untersuchung vorgängig errechnet worden. Die Einkünfte, die sich aus Natural- und Geldzinsen zusammensetzten, sind hier ebenfalls in Hauptgut umgerechnet worden.¹⁰⁷⁴

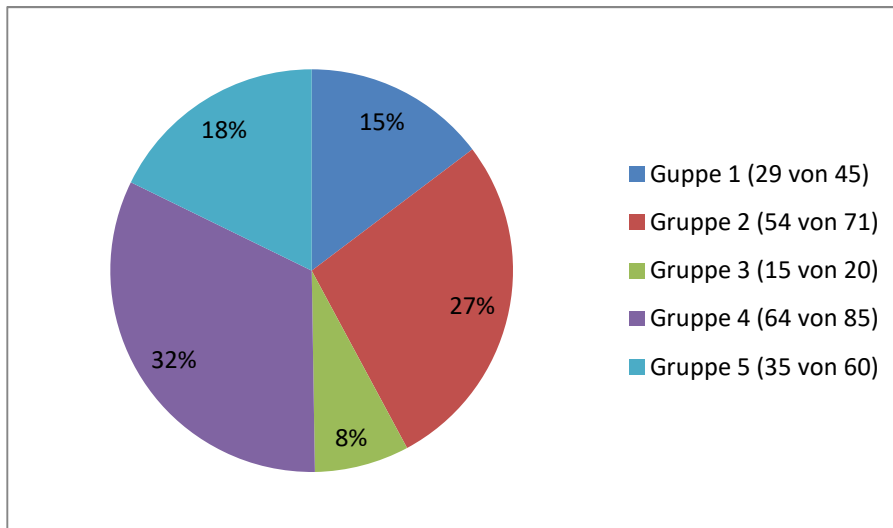
Das Verhältnis der fünf Gruppen untereinander im Bezug auf die Verbreitung der Gülten ist vergleichbar mit jenem der zuvor besprochenen Bargeldbeträge (Graf. 6). Der Anteil der Frauen liegt dabei im Verhältnis jedoch etwas tiefer. Deutliche Abweichungen zu den Bargeldlegaten sind allerdings in Bezug auf die Höhe der Gülten (die errechnete Summe der Hauptgüter) festzustellen: Während sich die Gruppen 3 und 5 nur geringfügig verändern, nimmt der Anteil der Gruppe 1 um die Hälfte ab (Graf. 7). Ein Anstieg ist dagegen für die Testamente der Gruppen 2 (+ 28%) und 4 (+ 53%) festzustellen. Von den über 76 000 Gulden entfallen über zwei Drittel auf diese zwei Gruppen. Es waren also vor allem die wirtschaftlich und sozial aufstrebenden Familien, die ihr Vermögen gewinnbringend in Form von Renten anlegen beziehungsweise verzinste Darlehen erteilten.¹⁰⁷⁵ Dagegen war das Vermögen der älteren Familien vorwiegend in Grundeigentum gebunden, welche sie belasteten, wenn sie Kredite aufnahmen und mit Zinszahlungen abzugelten hatten. Hierin spiegelt sich auch die Tatsache, dass sich zahlreiche adelige Familien gegen Ende des 15. Jahrhunderts zunehmend verschuldeten und sich gezwungen sahen, Immobilien zu veräussern, um an flüssiges Geld zu gelangen beziehungsweise die Liegenschaften ihren Gläubigern überlassen mussten. Während Renten aufgrund des festgesetzten Zinses von 5% einen gleichbleibenden Geldstrom darstellten, verringerte sich der Realwert der Bodenzinse über die Zeit. Der Grundherr nahm nicht mehr ein, wenn seine Bauern etwa durch bessere Technik mehr erwirtschafteten und die auf fixe Beträge festgelegten Erbzinsen auf landwirtschaftlichen Gütern blieben über lange Zeiträume hinweg unverändert, was über die Zeit zu einer Entwertung der Zinslehen führte.¹⁰⁷⁶ Vor dem Hintergrund der hohen Geldbeträge in der Gruppe der Twingherren stellt sich zudem die Frage, inwiefern das zugesprochene Geld auch wirklich den zur Verfügung stehenden flüssigen Mitteln entsprach, denn die Testatoren lassen die Schuldbelastung ihrer Immobilien normalerweise unerwähnt.¹⁰⁷⁷

¹⁰⁷⁴ Auf der Grundlage der Angaben im Tellbuch von 1458, vgl. Anm. 1013.

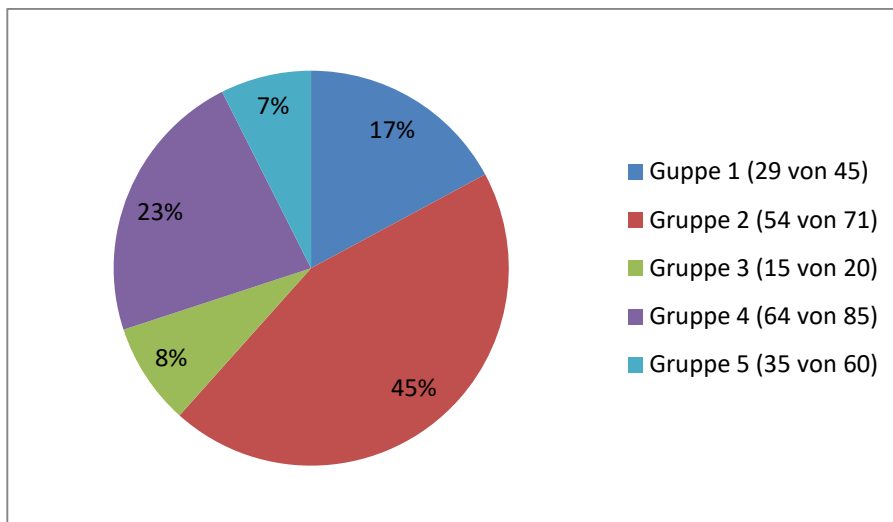
¹⁰⁷⁵ Eine Form des Rentenkaufs bestand darin, dass der Gläubiger vom Inhaber eines Grundstücks in der Stadt oder in einem Dorf um eine Kaufsumme (Hauptgut) das Recht zum Bezug einer periodischen Zahlung (Rente, Gült oder Zins genannt) erwarb. Die Grundlast lag auf dessen Grundstück und wurde dem Käufer in einem Gültbrief verschrieben. Da der Gläubiger mit den Gülten wie mit Wertschriften handeln durfte, war es ihm auch erlaubt, diese zu vererben (Gilomen: Rente; zum Rentenmarkt vgl. auch Gilomen: Kredit; Gilomen: Innovation; Trusen: Rentenkauf). Zins und Gülten galten 1494 in Bern gemäss Ratsmanualen als Fahrhabe, erst später wurden sie zu liegendem Gut erklärt. Rennfahrt vermutet, dies hänge mit der gewünschten leichteren Übertragbarkeit zusammen (Rennfahrt: Grundzüge II, S. 346, Anm. 8).

¹⁰⁷⁶ Gmür: Zehnt, S. 10.

¹⁰⁷⁷ Zum Beispiel Hans Rudolf von Scharnachtal (Streun: Testament, S. 160).



Grafik 6: 197 Testamente, die Renten enthalten, nach sozialen Gruppen



Grafik 7: Ungefährer Anteil am Total der erwähnten Renten in der Höhe von über 76 000 Gulden nach sozialen Gruppen

Bezüglich der Herkunft der Gülden beziehungsweise der belasteten Grundstücke, von welchen sie ihre Zinsen entgegennahmen, schwieg sich die Mehrheit der Testatoren aus. Auch wenn die Ordnungen nur selten auf Gültbriefe verweisen und nur in Ausnahmefällen abschriftlich auf die Ordnungen im Testamentenbuch folgen und sogar deren Verwahrer angegeben wird,¹⁰⁷⁸ ist deren Existenz im Normalfall anzunehmen. Wie dem Testament von Lienhard Goldschlacher zu entnehmen ist, haben Testatoren ihre Renten auch in Büchern eingetragen. Peter Schleif aus Zweisimmen vertraute bezüglich der ihm geschuldeten Abgaben auf die Ehrlichkeit seiner Lehenmänner, die diese dem Bruder *getreulich vortragen* sollten.

¹⁰⁷⁸ Im Anschluss an die Vergabungen des Konrad Sägesser erklärt der Kopist, dass nun der houbtbrief [folge], darinn die obgeschribnen gotzgaben verschriben begriffen sind, und [dass er] zuo aller partien handen hinter Gilgan Im Hage, so nuzemal der sunderigen siechen zuo Bern vogt ist, geleit worden (StABE A I 835, fol. 104r). Mit dem Hauptbrief ist der Gültbrief von 1458 gemeint, welcher das Kapital für die Seelgerätstiftungen sichert (StABE A I 835, fol. 104v).

Verschiedene Testatoren vererbten Zinseinnahmen als Ganzes oder in Teilen in ihrer Erbmasse weiter, weshalb diese die Summe der Einzellegate auch ohne Weiteres überstiegen.

4.3.3 HERRSCHAFTSRECHTE UND LAIENZEHNTEN

Aufgrund der ständigen Inflation hatten die Menschen des Spätmittelalters Interesse, ihr Geld möglichst werterhaltend zu investieren. Auch der Erwerb von Herrschaftsrechten auf dem Land stellte eine beliebte Anlageform vermöglicher Stadtbürger dar. Sie erwarben dabei das Anrecht auf die Feudalleistungen der Bauern sowie die Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Abgaben und Bussgelder.¹⁰⁷⁹

Ein Drittel der Gruppe der Twingherren (15 von 45) vermachte testamentarisch Herrschaftsrechte; aus der Gruppe der Notabeln/Honoratioren sind es nur 5,5% (4 von 71). In den Ordnungen der fast ausschliesslich männlichen Erblasser sind folgende Herrschaften aufgeführt: Belp,¹⁰⁸⁰ Brandis,¹⁰⁸¹ Burgistein,¹⁰⁸² Landshut,¹⁰⁸³ Langes (F),¹⁰⁸⁴ Oberhofen,¹⁰⁸⁵ Rued (AG),¹⁰⁸⁶ Strättligen,¹⁰⁸⁷ Spiez¹⁰⁸⁸ und Worb¹⁰⁸⁹. Auch Gerichte, genauer die Befugnis über Twing und Bann, wurden vermacht, so in Aetingen (SO),¹⁰⁹⁰ Balm,¹⁰⁹¹ Burgistein,¹⁰⁹² Bümpliz, Geristein, Gurzelen,¹⁰⁹³ Kehrsatz,¹⁰⁹⁴ Twann¹⁰⁹⁵ und Uttingen¹⁰⁹⁶. Der kinderlose Rudolf von Schüpfen erwähnte gleich mehrere Twing- und Bannrechte in Kallnach,¹⁰⁹⁷ (Nieder-)Ried bei Kallnach, Schüpfen und Bundkofen (Schüpfen).¹⁰⁹⁸ Bei der Twingherrschaft, die Jakob von Bolligen als letzter seines Geschlechts testamentarisch

¹⁰⁷⁹ Vgl. Schildhauer: Alltag, S. 62.

¹⁰⁸⁰ Petermann (II.) von Wabern und sein Sohn Petermann (III.) Wabern.

¹⁰⁸¹ Kaspar von Scharnachtal.

¹⁰⁸² Bernhard Balmer.

¹⁰⁸³ Mit Twing und Bann, Burg und Burgstall mit hohen und niederen Gerichten: Rudolf von Ringoltingen.

¹⁰⁸⁴ Hans von Diesbach. Die französische Herrschaft Langes erhielt Diesbach vom französischen König, nach den Angaben im Testament beträgt ihr Ablösungswert 10 000 Franken (1 franc = 1 livre = 20 sous = 240 deniers).

¹⁰⁸⁵ Heinzmann von Scharnachtal.

¹⁰⁸⁶ Wilhelm von Scharnachtal.

¹⁰⁸⁷ Anna von Krauchtal, geborene von Velschen.

¹⁰⁸⁸ Ludwig von Erlach.

¹⁰⁸⁹ Wie Anm. 1084.

¹⁰⁹⁰ Simon Friburger.

¹⁰⁹¹ Balm (bei Meiringen?); Sulpicius von Erlach.

¹⁰⁹² Rudolf von Speichingen.

¹⁰⁹³ Bümpliz, Geristein, Gurzelen bei Petermann von Krauchtal.

¹⁰⁹⁴ Peter Simon.

¹⁰⁹⁵ Hans Rudolf Hofmeister.

¹⁰⁹⁶ Rudolf von Speichingen.

¹⁰⁹⁷ Twing und Bann in Kallnach vererbt Rudolf von Schüpfen an seine Verwandten des Geschlechts der von Buchsee. Im Testament des Anton von Buchsee erscheinen diese Herrschaftsrechte fast ein Jahrhundert später erneut.

¹⁰⁹⁸ In zwei weiteren Fällen werden Twing und Bann weitergegeben, jedoch ohne geografische Bezeichnung. Ferner vermacht Amphalisa von Schüpfen ihren Besitzanteil im Simmental mit zugehörigen Twing- und Bannrechten.

seinem Grossvater mütterlicherseits vermachte, ohne sie genauer zu umschreiben, mag es sich um Meikirchen handeln. Diese war nachweislich in der Hand von Jakobs Vater, Mathias von Bolligen.¹⁰⁹⁹ Es liessen sich, zumindest für die Gruppe der Twingherren, aber auch für einige Notabeln/Honoratioren mehr Grund- und Gerichtsherrschaften nachweisen, als in den Testamenten erwähnt sind.¹¹⁰⁰ Die nachfolgenden Inhaber dieser Rechte wurden offenbar mithilfe anderer Rechtsinstrumente (Ehebriefe, Erbteilungen) bestimmt oder es trat die natürliche Erbfolge ein. Genauso verhält es sich mit Lehen, die eher in der Gesamtmasse, meist zusammengefasst unter der Umschreibung „alles unvernünftige Gut, Liegendes und Fahrendes, Lehen und Renten“, weitervererbt wurden. Patronatsrechte wechselten lediglich viermal aufgrund eines Testaments die Hand.¹¹⁰¹ In Wahrheit aber hatten auch hier nachweislich mehr Testatoren Kollaturrechte über Pfarrkirchen auf dem Land inne.

Dass die hier besprochenen Testatoren, die mehrheitlich den Twingherren und vereinzelt den Notabeln/Honoratioren zuzurechnen sind, ihre Herrschaftsrechte eher bei kinderloser Ehe erwähnt hätten, bestätigt sich nicht. Ob dieser Umstand möglicherweise auf ein Fehlen direkter männlicher Nachkommen zurückzuführen ist, wird im letzten Kapitel unter Einbezug der Empfängerseite zu erörtern sein.

In rund jedem neunten untersuchten Testament werden Zehntrechte beziehungsweise Anteile daran vermacht.¹¹⁰² Über diese rund 75 Laienzehnten konnten ihre Inhaber wie über Liegenschaften verfügen.¹¹⁰³ Die aufgeführten Zehntrechte lagen zu 84% auf dem Gebiet des heutigen Kantons Bern. Daneben finden je einmal die angrenzenden Kantone Aargau (Birrwil) und Freiburg (Wistellach) sowie fünfmal Solothurn Erwähnung. Weiter weg liegt Augwil (Kanton ZH). Unklar ist, wo Hurfelden zu lokalisieren ist, dessen Zehnt Testatorin Anna von Krauchthal als von ihrem Vater Werner Velschen stammend vererbte. Mit diesem Namen lässt sich lediglich eine Örtlichkeit (vielleicht ein abgegangener Weiler?) in der Herrschaft Münsingen belegen.¹¹⁰⁴ Die von Gmür für den bernischen Raum beschriebenen

¹⁰⁹⁹ Stettler: Genealogien I, S. 87.

¹¹⁰⁰ So hatte etwa Hans Rudolf von Scharnachtal die Herrschaft über Oberhofen, Krattigen, Schwanden (ob Brienz) und Hünigen inne. Petermann (I.) vom Stein war Mitherr von Utzigen und Twann, Brandolf vom Stein war Mitherr von Münsingen. Bartholomäus May lässt seine Herrschaftsrechte in Strättligen, Thierachern, Wattenwil und Toffen ebenfalls unerwähnt.

¹¹⁰¹ Petermann Buwli: Kirchlindach; Rudolf von Ringoltingen: Utzenstorf; Petermann von Krauchthal: Kirchdorf, Jegenstorf.

¹¹⁰² Wie hoch jeweils die aus den Zehntrechten generierten Einnahmen an Getreide und Wein (Grosszehnt) oder an Gemüse, Früchten, Hanf, Flachs, Heu etc. (Kleinzehnt) ausfallen, bleibt meist unerwähnt.

¹¹⁰³ Gmür: Zehnt, S. 103.

¹¹⁰⁴ Ein Hurfelden bei Münsingen wird genannt bei Frickard: Twingherrenstreit, S. 147. Der Ort wird nochmals im Zusammenhang mit einer (unbekannten) geistlichen Einrichtung (Kapelle oder Wegkreuz) in der Ordnung des Hans Rudolf Nägeli genannt (vgl. Abb. 25, Nr. 41). Da dessen Familie tatsächlich im Besitz von Herrschaftsrechten in Münsingen war, wäre eine Lokalisierung in der Nähe von Münsingen plausibel.

Verhältnisse, wonach Laienzehnten häufig im Schwarzenburgerland, zwischen Bern und Laupen, auf dem Frienisbergplateau, im ehemaligen Amt Fraubrunnen,¹¹⁰⁵ in der Gegend von Schlosswil-Grosshöchstetten-Signau-Konolfingen sowie im Aare- und im Gürbetal Erwähnung fänden,¹¹⁰⁶ decken sich grösstenteils mit dem Befund aus den untersuchten Ordnungen. Aare- und Gürbetal, die angrenzenden Gebiete die Talhänge hinauf und Orte im Seeland wurden am häufigsten erwähnt; einige Zehntrechte lagen auch im Amt Fraubrunnen. Die anderen verteilten sich dagegen grossräumig um den heutigen Wohlensee; vereinzelte lagen unmittelbar vor der Stadt Bern oder weiter weg im Emmental.

Neben den Edelleuten hielten auch Stadtbürger Laienzehnten als Reichsmannlehen, von ihren weltlichen Herren oder den Bischöfen von Lausanne und Basel inne, waren sie doch gemäss Handfeste, anders als der Grossteil der Landbevölkerung, lehensfähig.¹¹⁰⁷ Es ist wenig überraschend, dass der Grossteil der 23 Männer und fünf Frauen, die bei Testamentserrichtung über Einnahmen aus Zehnten verfügten, in die Testatorengruppen 1 bis 4 gehören. Mit Klaus Schindler, Klaus Jugker, Elsbeth Sigrist und Margretha Veldi, geborene von Kiental, gehören immerhin vier Erblasser der fünften Gruppe an.

4.3.4 NATURALIEN

Darüber, welche Speisen, in den Testatorenhaushalten auf die Tische kamen, geben die Ordnungen keine Auskunft; Vorräte spielen in den bernischen Testamenten kaum eine Rolle.¹¹⁰⁸ Wie in Konstanz werden in Bern auch keine Gewürze genannt; ein Posten, der dagegen – wie Nahrungsmittel überhaupt – in niederösterreichischen Testamenten regelmässig anzutreffen ist.¹¹⁰⁹ Eine kleine Menge von Testatoren aus allen sozialen Gruppen nannte eine bestimmte oder auch undefinierte Menge an Getreide und Wein oder erwähnt pauschal ihre Nahrungsvorräte im Haus. Andere Lebensmittel stellen eine Ausnahme dar, so bei Klaus Rott, Meier von Baggwil, der seiner Frau sechs *bachen*¹¹¹⁰, zwei *stücken* Rindfleisch und einen *stücken hammen* vermachte.¹¹¹¹ In den meisten Testamenten scheinen

¹¹⁰⁵ Während die Verwaltungsreform von 1912 das Amt Fraubrunnen in seinen Grenzen nicht veränderte, ging der Bezirk Fraubrunnen mit seinen 27 Gemeinden 2010 in die wesentlich grösseren Verwaltungskreise Bern-Mittelland sowie Seeland und Emmental auf.

¹¹⁰⁶ Gmür: Zehnt, S. 90–93.

¹¹⁰⁷ Neben den Zehnrechten, die von Kirchen oder kirchlichen Institutionen auf Laien übergingen, nicht zuletzt, wenn der Zehntinhaber auch die Kollatur innehielt, gab es auch Zehntrechte, die von Beginn an in Laienbesitz standen (Gmür: Zehnt, S. 94–102).

¹¹⁰⁸ Zur Nahrung als exemplarisches Feld des Konsums und somit ein Mittel sozialer Zuordnung neben der Kleidung vgl. Selzer: Schoss, S. 105–114.

¹¹⁰⁹ Baur: Testament, S. 226; Jaritz: Bürgertestamente, S. 254.

¹¹¹⁰ Geräuchertes Schweinefleisch (Idiotikon, Bd. 4, Sp. 964).

¹¹¹¹ An *stecken* wird das Fleisch zum Räuchern aufgehängt (Idiotikon, Bd. 10, Sp. 1634).

Vorräte ähnlich dem noch zu besprechenden Mobiliar oder auch dem Brennholz als zum Haus gehörig vererbt worden zu sein.

Immerhin in jedem zehnten Testament lassen sich Legate von Tieren finden: Rinder, Kühe, Kälber, Ochsen, Stiere sowie Schweine und Ferkel, aber auch Pferde und Fohlen, Schafe und Lämmer sollen nach dem Willen der Testatoren einem neuen Besitzer überantwortet werden. Selten werden pauschal Vieh und Halbvieh genannt.¹¹¹²

Über drei Viertel der Ordnungen, welche Tierlegate enthalten, stammen von Männern, hauptsächlich aus den Reihen der Twingherren und Notabeln/Honoratioren. Am meisten Tiere (37 Stück) erwähnte der Meier von Baggwil, Klaus Rott; die Schweine und Ferkel stammten alle aus seiner Ordnung. Er vermachte sogar ein *bridli*, ein Kuhhalsband.¹¹¹³ Als Angehöriger der bäuerlichen Oberschicht wird sich sein Sozialstatus gerade in der Anzahl des gehaltenen Viehs gezeigt haben. Das gleiche gilt für Lienhard Suren, Altweibel von Seftigen, der ein Pferd und mehrere Kühe und Kälber vermachte, und Anton Trachsel, Venner von Frutigen, der Lämmer, eine Kuh und einen Stier hinterliess.

Die in der Stadt wohnhaften Testatoren werden die vermachten Rinder (Vieh), anders als die Pferde, wohl kaum in ihren Stadthäusern gehalten haben.¹¹¹⁴ Denkbar ist, dass es sich um verpachtete Tiere handelte, worauf ja auch die Erwähnung von Halbvieh verweist.¹¹¹⁵ Diese Art der Geldanlage wurde traditionellerweise von Grundherren (Anna von Krauchtal, Jonatha von Erlach, Anna von Bubenberg, Petermann Buwli, Niklaus von Wattenwyl d. J.), aber auch von Metzgern und Viehhändlern (Hans Kuttler d. J.) genutzt.¹¹¹⁶ Auch die verwitwete Elsbeth Stark vermachte Vieh. Als gebürtige von Spiegelberg mag sie ebenfalls Grundherrin gewesen sein, entsprechenden Besitz liess sie aber im Testament ungenannt. Das Vieh könnte genauso gut ihrem Mann gehört haben, der mit Pelz- und Lederwaren gehandelt hatte. Testatorin Margaretha Zimmermann, die Witwe eines Bürgers, für den kein politisches Mandat nachzuweisen ist, erwähnte sechs Ochsen, eine Kuh und ein Kalb, die sie jeweils zusammen mit einer anderen Person besessen hatte, welche die Tiere nach ihrem Tod auch erhalten

¹¹¹² Zur Worterklärung vgl. Anm. 1115. Vereinzelt weist Jaritz auch für Wien Nutztiere als Legate nach (Jaritz: Aussage, S. 183).

¹¹¹³ Zur Viehhaltung anhand der Bildchroniken vgl. Kaiser: Chronik, S. 99–100.

¹¹¹⁴ Wie etwa Sandgruber anhand von Hinterlassenschaftsinventaren für Freistadt und Wels nachgewiesen hat (Sandgruber: Alltag, S. 28).

¹¹¹⁵ Demnach hätten die Testatoren als Versteller einem Bauern (Einsteller) zum Kauf von Vieh Kapital zur Verfügung gestellt. Je nach Verhältnis des finanziellen Engagements von Versteller und Einsteller, fiel Ersterem entweder die Hälfte des Verkaufsertrags und der Nachzucht (Viehgemeinschaft) oder der ganze Betrag (Viehverstellung) zu (Zangger: Viehverstellung).

¹¹¹⁶ Zangger: Viehverstellung.

sollten. Wahrscheinlich befanden sich diese Tiere an Margarethas Geburtsort und mit den Begünstigten verband sie verwandtschaftliche Beziehungen.

Vereinzelt ist etwas über den Wert dieser vererbten Nutz- und Reittiere zu erfahren: Bei einem Ochsen, den Katharina Gasser in den 1440er Jahren vermachte, wurde ein Alternativlegat von 4 Gulden in Aussicht gestellt, woraus geschlossen werden darf, dass dies dem damaligen Wert des Tieres entsprach.¹¹¹⁷ Ein Rind hatte nach dem Testament von Kleinrat Peter Genhart von 1480 den Wert von 5 Gulden.¹¹¹⁸ Niklaus von Wattenwyl d. J. liess in seinem Testament von 1466 einem Begünstigten die Wahl zwischen fünf Kühen und 10 Gulden. Jonatha von Erlach vermachte 1470 wahlweise ein Pferd oder 7 Gulden, Peter Genhart liess zehn Jahre später die Wahl zwischen drei Pferden oder 30 Gulden.

Von den 34 Pferden sind 23 zu fast gleichen Teilen bei Twingherren und Notabeln/Honoratioren aufgeführt. Es ist anzunehmen, dass es sich dabei eher um Reit- als um Arbeitstiere handelt, war doch der Besitz eines Pferdes für die Kleinräte eine Bedingung.¹¹¹⁹

4.3.5 SACHLEGATE

Die Erwähnungen von Kleidern und Haushaltsobjekten sind in spätmittelalterlichen Vermächtnissen, die sich in der Regel in Form zahlreicher Einzellegate präsentieren, sehr verbreitet. Als besonders wertvoll erachtete Alltagsgegenstände benutzten die Menschen damals über mehrere Generationen hinweg, woraus das Bedürfnis erwuchs, gewisse Objekte testamentarisch einem neuen Besitzer zuzuführen.¹¹²⁰ Schmuck, Edelmetallgerät und Kleidung, aber auch Betten und deren Zubehör, stellten, je nach Anzahl und Qualität, nicht nur Gebrauchsgegenstände dar, sondern galten auch als Wert- und Prestigeobjekte. Dabei versteht sich von selbst, dass der Wertemassstab nicht über alle Gesellschaftsgruppen hinweg identisch war.¹¹²¹

Da für die spätmittelalterliche Stadt Bern, von wenigen Ausnahmen abgesehen, kaum Haus- oder Nachlassinventare überliefert worden sind,¹¹²² ist der Einblick in die materielle Kultur von Berner Haushalten und somit in die Lebenshaltung ihrer Bewohner vor allem den

¹¹¹⁷ StABE A I 835, fol. 91v.

¹¹¹⁸ Dies würde in etwa übereinstimmen mit den Angaben, die Schmutz für den Preis von Rindern macht: 31 Rinder kosten 249 Pfund (8 Pfund pro Rind) entspricht (Schmutz: Geld, S. 24).

¹¹¹⁹ Vgl. Kap. 4.2.3.

¹¹²⁰ Brandt: Bürgertestamente, S. 25.

¹¹²¹ Jaritz: Lebenshaltung, S. 252.

¹¹²² Hinweise bei Streun, Testament, S. 180, Anm. 161; zu den Hausbüchern, welche die Inventare enthalten vgl. Zahnd: Aufzeichnungen, S. 300–301; ausserdem Anm. 1134.

Testamenten zu verdanken.¹¹²³ Eine Übersicht über die Vielfalt dieser Sachgüter zu vermitteln, ist deshalb auch jenseits des Kontexts der Erbschaft von Interesse. Erst unter Einbezug des testamentarischen Rahmens scheinen die Güter jedoch in einer bestimmten Situation und in Beziehung zum Menschen auf, was das Erforschen der materiellen Kultur im Sinne einer Realienkunde, die sich von der Volkskunde abhebt, überhaupt ermöglicht.¹¹²⁴ Vorausgesetzt die Testatoren zeigen sich ausreichend mitteilend, soll auch ein Eindruck von Aussehen, Funktion, Wert und Standort eines Objekts einfließen. Die Sinnhaftigkeit der Objekte ist dagegen erst Gegenstand, wenn die Empfängerseite beleuchtet wird.¹¹²⁵

Da Alltagsgegenstände grösstenteils aus organischem Material bestanden, das nicht oder nur stark abgenutzt überdauerte, und Metallgeräte häufig recycelt wurden, blieben verhältnismässig wenig Objekte aus dem untersuchten Zeitrahmen bis heute erhalten.¹¹²⁶ Die Mittelalterarchäologie und die Museologie können zwar auf Überreste zurückgreifen, sehen sich aber stets mit den Zufälligkeiten der Überlieferung konfrontiert.¹¹²⁷ Aufgrund dieser

¹¹²³ Für die Kleidung können zudem die Bestimmungen über die Schneiderlöhne aus dem Jahr 1487 verwertet werden. Dort sind neben Gewändern für Geistliche vor allem Rock, Mantel, Schaub, Wams, Hosen, männliche Kopfbedeckung, Handschuhe und der Frauenunterrock in verschiedenen Ausführungen aufgeführt, was Länge, Qualität, Farbe, Fütterung und andere gängige Zusätze betrifft (SSRQ BE I/8.2, S. 564–568).

¹¹²⁴ Die drei Begriffe „Realien“, „materielle Kultur“ und „Sachgüter“ werden teils synonym verwendet (Hundsichler: Geschichte, S. 129–130), teils werden sie stärker oder schwächer in Bezug zum Menschen und dessen Lebenswelt gestellt. Hundsichler extrahiert zwei Auffassungen von materieller Kultur: „Im engeren Sinne ist sie gleichbedeutend mit den materiellen Zeugen der Geschichte, also etwa mit den ‚Sachgütern‘ und damit auch mit dem ‚engeren‘ Realienbegriff. In diesem (und nur in diesem) Sinne, das heisst auf der Basis der jeweils engsten Bedeutungsfelder, sind die genannten drei Begriffe wohl als weitgehend deckungsgleich anzusprechen. Exakter wäre allerdings ‚materielle Güter‘. Analoge Bezüge lassen sich auf der nächsten Ebene zwischen ‚Sachkultur‘, ‚Realien‘ (im ‚komplexeren‘ Sinn) und ‚materieller Kultur‘ herstellen. Und ebenfalls in Analogie zum engeren Realienbegriff wird heute wohl auch die engere Auffassung von materieller Kultur als unzulänglich für das tatsächlich beanspruchte Arbeitsfeld einer modernen ‚Realienkunde‘ zu bezeichnen sein.“ (Hundsichler: Geschichte, S. 133–134). Der Autor modifiziert das Schema von Ewald Kislinger mit konzentrischen Kreisen und stellt es als weiterentwickelte dritte Definition (Krems III) des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs zur Diskussion: „Den engsten Arbeitsbereich und zugleich die Ausgangsbasis bilden die einzelnen schriftlich, bildlich oder original überlieferten Objekte (die ‚Sachgüter‘).“ Der erste umliegende Kreisring setzte das Objekt in einen Kontext mit seiner Umwelt. Der Mensch sei dabei bereits in die Forschungsmaterie einbezogen, dabei dominiere jedoch die Beziehung zum Objekt (‚materielle Kultur‘, ‚Mensch-Objekt-Beziehung‘). Die dritte Zielsetzung sei der Alltag, am äusseren Rand des Modelles seien die ‚mentalités‘ angesiedelt, wie sie die Annales-Schule verstehe. Als Kuppel über dem Ganzen schlägt der Autor ‚Realienkunde‘ oder (entsprechend der Zeit) revidierte ‚Kulturgeschichte‘ vor (Hundsichler: Geschichte, S. 142–143). Zum wechselseitigen Nutzen von Realienkunde und Sozialgeschichte vgl. Rösener: Sozialgeschichte.

¹¹²⁵ Vgl. Kap. 5 und 6.

¹¹²⁶ Da die Stadt Bern über keine Latrinengruben verfügte, sind Fundstücke von Hausrat selten (Boschetti: Spielzeug, S. 297). Die als „Köpfe“ bezeichneten Trinkgefässe (vgl. weiter unten) seien in Museen dagegen recht häufig überliefert (Kaiser: Chronik, S. 120).

¹¹²⁷ Holzgeräte, welche die Mehrheit in den mittelalterlichen Haushalten ausmachten, sind kaum überliefert. Etwas häufiger sind Metallgeräte, doch auch sie wurden zur Schaffung neuer Gegenstände häufig eingeschmolzen. Zur Rekonstruktion von Kleidungsstücken unter Bezug sowohl archäologischer Funde, musealer Stücke wie auch Bildquellen vgl. Kania: Kleidung; Boschetti: Spielzeug, S. 297; Kaiser: Chronik, S. 76.

Gegebenheiten ist die Erforschung von Alltagsgeschichte auf Interdisziplinarität¹¹²⁸ angewiesen.¹¹²⁹ Da sich auch anhand von schriftlichem Quellenmaterial (neben Testamenten und Inventaren wären noch Rechnungen zu erwähnen) kein vollständiges Bild von der Beschaffenheit des jeweiligen Objektes ergibt, dienen Bildquellen dem besseren Verständnis, auch sie beantworten aber nicht alle Fragen.

Zudem ist sowohl gegenüber Schrift- als auch Bildquellen aus folgenden Gründen eine kritische Haltung einzunehmen: Erstens geben Haus- und Kleiderinventare meist den Besitz begüterter Leute wieder. Zweitens findet in Testamenten nur Niederschlag, was der Erblasser als so wertvoll empfand, dass er es vergabte. Folglich können Objekte in Testamenten zwar ungenannt bleiben, in der Realität aber zur Grundausrüstung eines Haushalts gehört haben.¹¹³⁰ Drittens widerspiegeln Bilder wie literarische Texte eine trügerische Realität: Abgebildete Räume sind oft idealtypisch dargestellt und mit symbolhaften Gegenständen ausgestattet.¹¹³¹ Diesen drei Punkten wäre im Zusammenhang mit Testamenten ein vierter anzufügen: Bei der Wertung eines Objekts durch den Erblasser muss auch der avisierte Legatar mitgedacht werden. Ein Sachobjekt kann auch wertvoll sein, da es „dem andern nützlich“ ist; der Wert kann monetär oder auch symbolisch sein. Die Berücksichtigung des Empfängers soll jedoch erst in Kapitel 6 stärker in den Vordergrund treten.

Zur Analyse der materiellen Kultur, über welche die bernischen Testamente Aufschluss geben, sind die Realien in die zehn folgenden Sachgruppen eingeteilt worden: Geschirr, Kleidung, Betten und Zubehör, Harnisch und Waffen, Schmuck, Küchengerät, Möbel, Haustextilien, Utensilien für Transport und Handwerk sowie Bücher, Bilder und Raritäten. Sie werden im Anschluss in obiger Reihenfolge, die gleichzeitig ihrer Verbreitung in den untersuchten Testamenten entspricht, präsentiert. Das Zahlenverhältnis ergibt sich dabei nicht aus der Gesamtheit der legierten Objekte,¹¹³² sondern aufgrund der Streuung in den Testamenten. Die Aufstellung, die Baur für Konstanz und drei österreichische Städte

¹¹²⁸ In der Erforschung alltagsgeschichtlicher, im Besonderen realienkundlicher Fragen haben sich im deutschsprachigen Raum besonders die von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde hervorgerufen (Appelt: Realienkunde). Ebenfalls wegweisend ist Kühnel: Alltag. Wertvolle Beiträge mit Bildmaterial liefert der zweibändige Katalog zur Ausstellung „Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525“ des Badischen Landesmuseums Karlsruhe (2011/2012), herausgegeben von Sönke Lorenz und Thomas Zotz.

¹¹²⁹ Jaritz: Augenblick, S. 26; Sandgruber: Alltag, S. 24.

¹¹³⁰ Jaritz: Augenblick, S. 16.

¹¹³¹ Jaritz: Augenblick, S. 19; Vavra: Kunstwerke, S. 214–216. Dies gilt auch für die Illustrationen in Chroniken (Kaiser: Chronik, S. 75–76). Zu Abbild und Sinnbild in der Malerei des Spätmittelalters allgemein vgl. Kühnel: Abbild. Quellenkritische Problemkreise zeigt auch Hundsichler: Geschichte, S. 143–144, auf. Aus dem weltlichen Bereich sei auf die kritische Deutung des „Trachtenbuchs“ des Augsburger Kaufmanns Matthäus Schwarz verwiesen (Groebner: Kleider).

¹¹³² So bei Marquardt (vgl. das Kap. Kleidung, in: Marquardt: Bürgertestamente, S. 153).

hinsichtlich der Vergabehäufigkeit der Objektgruppen Kleidung, Bett, Geschirr und Schmuck macht, scheint sich ebenfalls auf die Streuung zu beziehen, weshalb sie im Weiteren ebenfalls zum Vergleich beigezogen werden können.¹¹³³

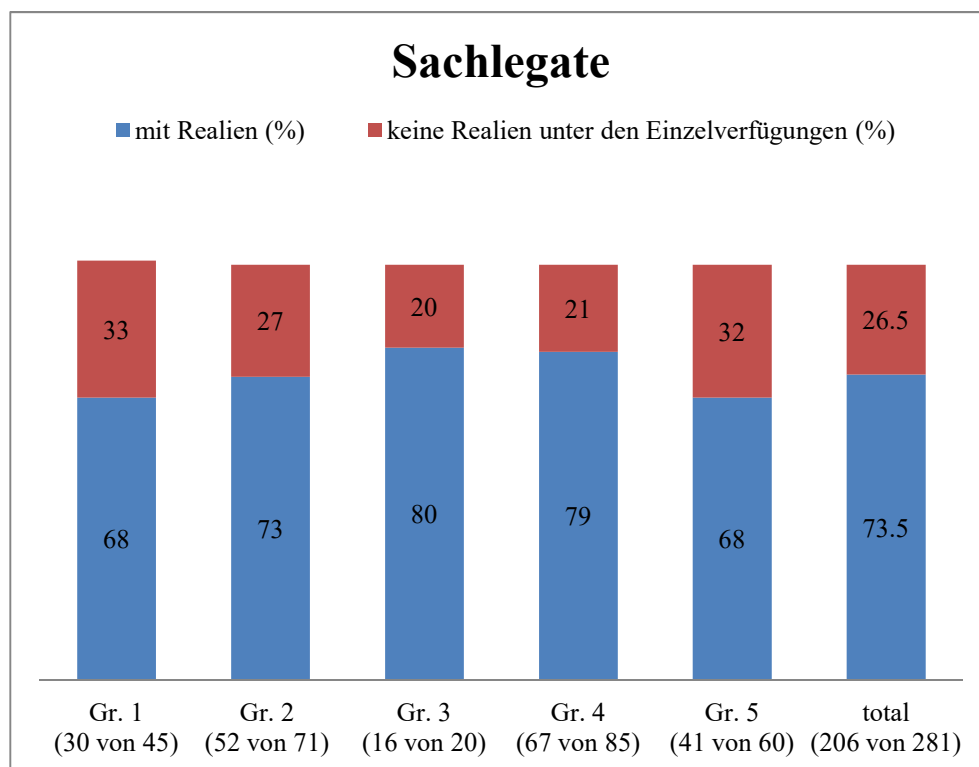
Das Augenmerk auf die Streuung zu legen, liegt der Überlegung zu Grunde, dass es nicht auf die schiere Menge der einzelnen Objekte, sondern auf deren Verbreitung in den verschiedenen Haushalten ankommt. Absolute Zahlen können rasch falsche Vorstellungen vermitteln, wie das nachfolgende Beispiel veranschaulicht: Befragt man die Testamente nach der Anzahl vermachter Laden (Kästchen zur Aufbewahrung von Schmuck und Dokumenten),¹¹³⁴ findet man deren 15 Stück. Diese stammen aber lediglich aus vier Frauentestamenten, denn zwölf dieser *lädelin* führte allein die Witwe eines Twingherren und Schultheissen, Anna von Bubenberg, auf. Die Frage nach der Anzahl gewinnt also erst auf der Stufe des einzelnen Testaments vor dem sozialen- und geschlechterspezifischen Hintergrund seines Besitzers an Bedeutung. Während etwa in der Hansestadt Stralsund in nur rund der Hälfte der vorreformatorischen Testamente Mobilien aufgeführt sind,¹¹³⁵ bieten die bernischen Testamente prozentual eine bessere Basis zur Erforschung der materiellen Zusammensetzung städtischer Haushalte: Fast drei Viertel der 281 Ordnungen, die Einzelvergaben enthalten,¹¹³⁶ führen Sachlegate auf (Graf. 8). Wo sich ein punktueller Vergleich respektive eine Ergänzung anbietet, lassen sich für einzelne Sachgruppen bernische Hausratsinventare beziehen.

¹¹³³ Baur: Testament, S. 222–223.

¹¹³⁴ Mathia du Crest bewahrte in ihrem schwarzen Laden gemäss Nachlassinventar des Jahres 1528 neben Geldstücken, einen Silberring, zwei beschlagene Löffel und fünf Paternoster auf (StABE A V 1368, Nr. 47).

¹¹³⁵ Schildhauer: Alltag, S. 70.

¹¹³⁶ Vgl. Anm. 1044.



Grafik 8: Anteil der Testamente, die Sachlegate (Realien) enthalten, nach sozialen Gruppen

Legende: Gruppe 1: Tvingherren (Adel), Gruppe 2: Notabeln und Honoratioren, Gruppe 3: Kleriker und Schreiber, Gruppe 4: Handwerker und Gewerbetreibende mit politischer Teilhabe, Gruppe 5: Bürger und Nichtbürger ohne politische Teilhabe

Sachlegate	117 Erblasser mit Realien von insgesamt 176 Testamenten, die Einzellegate enthalten (66,5%)	89 Erblasserinnen mit Realien von insgesamt 105 Testamenten, die Einzellegate enthalten (85%)
Geschirr	85 (48%)	68 (65%)
Kleidung	58 (33%)	61 (58%)
Betten und Zubehör	32 (18%)	44 (42%)
Harnisch und Waffen	32 (18%)	8 (7,5%)
Schmuck	11 (6%)	26 (25%)
Küchengerät	14 (8%)	20 (19%)
Möbel	9 (5%)	17 (16%)
Haustextilien	8 (4,5%)	18 (17%)

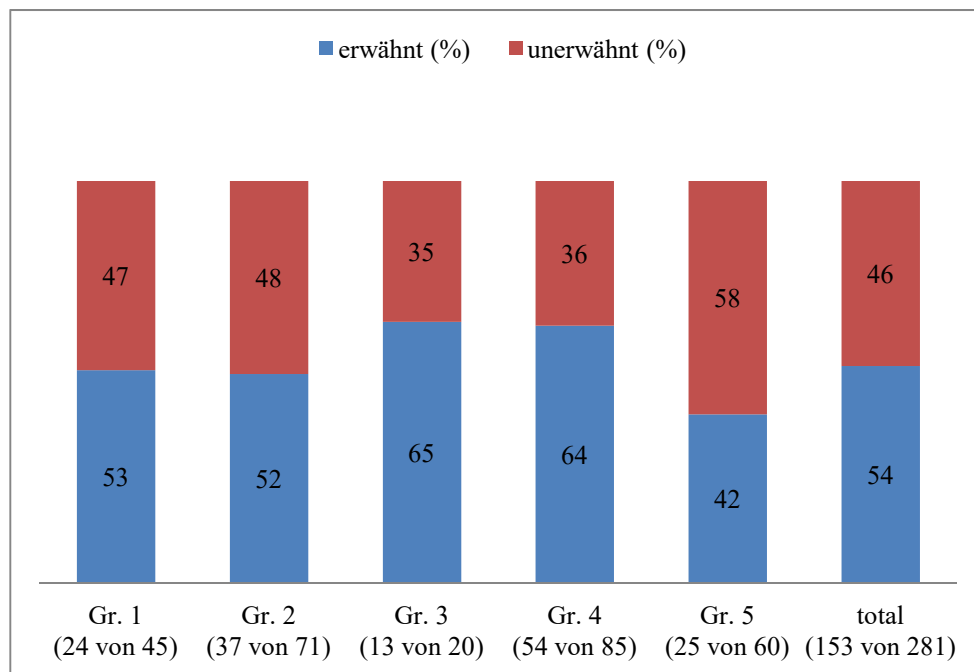
Tabelle 4: Die verbreitetsten Sachlegate in Testamenten nach Geschlecht

4.3.5.1 Geschirr

In den untersuchten Testamenten werden nebst Pauschalerwähnungen von *silbergeschirr* in nicht ganz der Hälfte der 176 Männer- und 65% der 105 Frauentestamente, teils detailliert beschriebene Ess- und Trinkgefäße sowie Kerzenständer vererbt. Die angetroffene Vielfalt an Silbergeschirr übersteigt jene der in den Goldschmiedeordnungen genannten Gegenstände bei weitem.¹¹³⁷ Die Anzahl der Silbergegenstände pro Testament kann stark variieren: Während

¹¹³⁷ Vgl. SSRQ BE I/ 8.1, S. 462.

die meisten zwischen einem halben und einem Dutzend einzelne Objekte vermachen, nennt etwa Twingherr Petermann (II.) von Wabern nahezu 40 Stücke und Grossrat Heinzmann Roland dagegen lediglich eine Schale, womit aber nicht gesagt ist, dass sie mit ihrem Verhalten die sozialen Gruppen, denen sie angehören, ganz allgemein repräsentieren.



Grafik 9: Anteil der Testamente, die Geschirr enthalten, nach sozialen Gruppen¹¹³⁸

Die aufgeführten Platten, Schalen und Schüsseln haben zur Aufnahme von Speisen gedient. Die Liste der Trinkgefässe umfasst Becher, *stotzli*,¹¹³⁹ Köpfe,¹¹⁴⁰ Staufbecher,¹¹⁴¹ Kelche, wohl ein pokalartiges *trinkgeschirr*,¹¹⁴² einen Napf¹¹⁴³ sowie als metallene Schankgefässe Kannen und Flaschen;¹¹⁴⁴ je nach Grösse dienten auch die Schalen zum Trinken.¹¹⁴⁵ Während die offensichtlich weniger wertvollen Platten, Schüsseln, Kannen, Flaschen und auch die Kerzenständer lediglich aus Zinn oder Messing gefertigt waren,¹¹⁴⁶ wurde bei den Bechern¹¹⁴⁷

¹¹³⁸ Zur Aufschlüsselung der Gruppen vgl. die Legende bei Graf. 8 in Kap. 4.3.5.

¹¹³⁹ Stotzbecher (Idiotikon, Bd. 4, Sp. 967).

¹¹⁴⁰ Vgl. nachfolgende Seite.

¹¹⁴¹ Kelchbecher (Idiotikon, Bd. 4, Sp. 967).

¹¹⁴² Dieser ist im Testament der Margaretha Müller, der Witwe des Goldschmieds, aufgeführt und beschrieben als silbern, auf einem Fuss stehend und mit einem Deckel versehen, der ein *fröwlin* trägt.

¹¹⁴³ Rundes Gefäss (Idiotikon, Bd. 4, Sp. 775). Hochfüssiges Trinkgeschirr, Trinkschale (Grimm: Wörterbuch, Bd. 13, Sp. 348).

¹¹⁴⁴ Zweimal im Zusammenhang mit Trink- und Essgeschirr werden *grielet* genannt, deren Bedeutung sich nicht hat erschliessen lassen.

¹¹⁴⁵ Vgl. Zahnd: Bürgertestamente, S. 68.

¹¹⁴⁶ Diese sind auch im Hausinventar von Hans Rudolf von Scharnachtal aus den genannten Materialien. Allerdings verzichtet Scharnachtal gänzlich auf die Auflistung von Silbergeschirr (StABE DQ 338, fol. 166v).

¹¹⁴⁷ Kaiser sieht in verschiedenen in der Spiezer Bilderchronik abgebildeten Bechern und Näpfen Exemplare aus Glas „mit Reliefrändern aus kostbarem Metall“ (Kaiser: Chronik, S. 120). Eine Gegenüberstellung mit dem Altarflügel des Annenaltars von Niklaus Manuel, der die Werkstatt des heiligen Eligius darstellt, zeigt aber, dass es sich um Becher aus Silber mit Goldrand handelt (wie Anm. 1149).

und Schalen meist Edelmetall verwendet. Selbst dort, wo dies im Text nicht ausdrücklich erwähnt wurde, ist anzunehmen, dass es sich um Silberbecher handelte. Wohl nicht zuletzt aufgrund der Häufigkeit der Becher- und Schalenlegat (beide finden in ca. 33% der 281 Ordnungen Erwähnung) ist man über deren Aussehen gut unterrichtet: Es gibt sie mit Deckel (*mit lid* – aufklappbar – oder *vertackt* – mit loseem Deckel?), *reif* (Abb. 23),¹¹⁴⁸ Henkel (*örli*) und/oder einem oder mehreren Füßen, die jeweils – ebenso wie die Innenseite – eine Vergoldung aufweisen können.¹¹⁴⁹ Sowohl Deckel, Füße als auch der Gefässkörper selber können eine Verzierung in Form eines Wappens¹¹⁵⁰ oder einer figürliche Darstellung (Löwe, Storch) aufweisen. Besonders bei Schalen scheint eine Dekoration (Löwe, Stern, Sonne, heiliges Lamm, Bär, Hand, Widderkopf, Menschenfigur), wohl auf dem Grund der Schale,¹¹⁵¹ beliebt gewesen zu sein. Schalen gibt es auch mit inwendigen Ziselierungen (*ergraben*). Vorausgesetzt die genannten Stücke sind bernischer Herkunft, sind diese sicherlich Zeugnisse einer weitgediehenen Gold- beziehungsweise Silberschmiedekunst.¹¹⁵² Schüsseln zur Aufbewahrung von Senf kommen lediglich im Testament von Kaplan Schlüssel vor, der ganze vier Stück vermachte, ohne sich jedoch über deren Material zu äussern. Im Scharnachtal'schen Haushalt in Schloss Oberhofen lassen sich anhand des Hausinventars ganze zwölf Senfschüsseln nachweisen, die unter dem Zinngeschirr aufgeführt sind.¹¹⁵³ Zinn wäre auch für den bescheideneren Haushalt des Kaplans denkbar.

Becher werden in den bernischen Testamenten als gedreht oder gewunden näher beschrieben. Weitere sind glatt oder mit Buckeln, Reifen, Ringen oder *tüpfelin* versehen. Der Goldschmied und Münzmeister Bernhard Motz vermachte ein *köstlich geameliert* (mit Emaille bemalt) *becherlin*. Seltener Erwähnung in den Testamenten finden mit 10% die Köpfe und mit mit 8% die Kannen (Abb. 23, 24).¹¹⁵⁴ Die nach ihrer Form benannten Köpfe sind auf einem kurzen Fuss stehende Trinkgefässe mit Deckel, häufig werden sie als silbern beschlagen beschrieben,

¹¹⁴⁸ Damit könnte auch eine Rillung am Trinkrand oder ein auf mittlerer Höhe um den Becher laufendes Band gemeint sein (vgl. den silbervergoldeter Deckelbecher der Familie von Mülinen [Abb. in: Niederhäuser: Familie, S. 25]. Obwohl nicht in Bern gefertigt und ein herzogliches Geschenk darstellend, könnte dieser Becher durchaus den Bernischen ähnlich gesehen haben).

¹¹⁴⁹ Vgl. das Silbergerät im Schaukasten auf Niklaus Manuels „Der heilige Eligius in seiner Werkstatt“, 1515 (Aussenseite des linken Flügels eines Altares der heiligen Anna) (Abb. in: Kunstmuseum: Gemälde, S. 91).

¹¹⁵⁰ Auf dem sechsblättrigen Fuss eines Messkelches von Goldschmiedmeister Tillmann aus dem Jahre 1523 ist das Wappen der Familie Mutach abgebildet (Schmutz: Geld, S. 27).

¹¹⁵¹ Wie Anm. 1149.

¹¹⁵² Zu den Techniken der Edelmetallschmiede vgl. Sänger: Goldschmiede. Robert L. Wyss geht in seiner Monografie zum Silbergeschirr der bernischen Gesellschaften eingangs kurz auf die Anfänge der Becherverehrung in diesen Kreisen ein (Wyss: Handwerkskunst, S. 33). Im bernischen Zunftsilber hat sich aber offenbar kein Stück aus dieser Anfangszeit überliefert, weil sie wohl, als die Technik schon weiter gediehen war, zugunsten kunstvollerer Stücke eingeschmolzen wurden.

¹¹⁵³ StABE DQ 338, fol. 166v.

¹¹⁵⁴ Vgl. etwa auch die entsprechenden Objekte in Gabriel Mälesskirchers „Christus im Hause des Simon“ von 1476 (Abb. in: Morel: Tisch, S. 18).

das Grundmaterial ist mehrmals Maserholz (*fladrin*),¹¹⁵⁵ das ebenfalls silberne Beschläge aufweisen kann; bei einem Exemplar ist der Griff silbern. Der *kopf* der Anna Mutter trägt auf dem Deckel als Zierde *ein frowlin mit einem eynhorn*, möglicherweise stammt es aus der Werkstatt ihres Mannes.¹¹⁵⁶ Die meist zinnernen Kannen (nur dreimal werden Kannen aus Silber genannt)¹¹⁵⁷ unterscheiden sich aufgrund ihres Fassungsvermögens, das von zweimässig zu mässig und halbmässig bis zu *vierteilig* (viertelmässig) reicht.¹¹⁵⁸ Gläserne oder kristallene Köpfe¹¹⁵⁹ sind für Bern anhand der Testamente ebenso wenig zu belegen wie Doppelköpfe, es sei denn, sie würden quellensprachlich als grosse Köpfe bezeichnet. Die genannten Erscheinungsformen der Trinkgefässe sind teilweise mit jenen, die Paul Baur für Konstanz aufführt, identisch; die bernischen Testamente präsentieren jedoch insgesamt eine grössere Vielfalt, womit sich die nicht zu beantwortende Frage stellt, ob bernische Testatoren generell mehr Wert auf eine genaue Beschreibung ihres Geschirrs legten oder ob die Zusammensetzung von deren Silbergerät tatsächlich diverser war. Den geringen Anteil an Köpfen hat Bern dagegen mit Konstanz gemeinsam.¹¹⁶⁰ In Stralsund werden dagegen Silberschalen und erst recht Trinkgefässe in Testamenten überhaupt selten genannt. Einen hohen Stellenwert als Legate nehmen dort Silberlöffel ein; solche sind für Bern jedoch lediglich in zwei Twingherren-Haushalten¹¹⁶¹ zu belegen und sie haben auch in den Konstanzer Gemächten nur in Ausnahmefällen nachgewiesen werden können.¹¹⁶² Während in Köln Silbergerät sogar in Handwerkshaushaltungen verbreitet war, war es im österreichischen Raum (zumindest in dieser Gesellschaftsgruppe) je nach Stadt ein unterschiedlich regelmässiges Legat.¹¹⁶³

¹¹⁵⁵ Grimm: Wörterbuch, Bd. 3, Sp. 1708–1709.

¹¹⁵⁶ Der Gatte der Testatorin, Hans Bur, war Münzmeister. Üblicherweise bekleidete dieses Amt ein Goldschmied.

¹¹⁵⁷ Petermann (II.) von Wabern und sein gleichnamiger Sohn (es könnte sich um dieselbe handeln, da der Vater sie seinem Sohn vermacht) sowie Antonia Ammann, die Witwe des Zürcher Stadtschreibers nennen eine silberne.

¹¹⁵⁸ Wie Anm. 1154.

¹¹⁵⁹ Vgl. Kaiser: Chronik, S. 120.

¹¹⁶⁰ Baur: Testament, S. 229.

¹¹⁶¹ Haushalt der Anna von Bubenberg und des Ludwig von Erlach, vgl. weiter unten.

¹¹⁶² Schildhauer: Alltag, S. 77; Baur: Testament, S. 72. Während Schalen 91-mal respektive Trinkgefässe 50-mal in 995 Stralsunder Testamenten erwähnt werden, kommen Löffel ganze 247-mal vor.

¹¹⁶³ Jaritz: Bürgertestamente, S. 258.

Obwohl selbst bei vermögenden Familien im Alltag – wie auf diversen Gemälden zu erkennen und aus Inventaren ¹¹⁶⁴ bekannt ist – randlose Holzbretter sowie diverse gedrechselte, geböttcherte Gefässe und Keramik oder Glas¹¹⁶⁵ auf dem Tisch gestanden haben (Abb. 23), ¹¹⁶⁶ fand lediglich Kaplan Schlüssel Holzgeschirr vererbungswürdig. ¹¹⁶⁷ Das Ausbleiben des Alltagsgeschirrs innerhalb der legierten Sachobjekte war allerdings keine bernische Eigenart, sondern entsprach den Verhältnissen anderer Städte (beispielweise Konstanz und Stralsund).¹¹⁶⁸ Nur in Wiener Testamenten kommen Schüsseln und Teller aus Holz in grossen Mengen vor,¹¹⁶⁹ was sicher mit der wesentlich breiteren sozialen Streuung der dortigen Testierenden zusammenhängt. Häufiger sind in Bern wie andernorts (etwa Konstanz, Görlitz und Oberösterreich) Nennungen des an Sonn- und Feiertagen benutzten Zinngeschirrs.¹¹⁷⁰

Wert- oder Gewichts- beziehungsweise Feingehaltsangaben¹¹⁷¹ sind selten: Urs Werder gab um 1499 das Gewicht einer silbernen Schale mit einer Mark an, was 489,5 Gramm entspricht.¹¹⁷² Den Wert anderer Schalen sowie eines Silberbechers schätzte er auf 4 Gulden. In Anna Krauchtalers Ordnung von 1484 hat ein Silberbecher einen Wert von 6 Gulden.¹¹⁷³ Weitere Schalen weisen einen Silbergehalt von acht bis 24 Lot (839 Gramm) auf, Becher einen maximalen Gehalt von 16 Lot (559, 4 Gramm).¹¹⁷⁴ Zwei *stotzli* betragen (wohl insgesamt) 20 Lot (699, 3 Gramm). Ein Messkelch, der auf Geheiss Clewi Meienbergs zusammen mit einer Patene (Hostienteller) angefertigt werden sollte, sollte 24 Lot aufweisen

¹¹⁶⁴ Vgl. Kamber: Haushalte, S. 375; Simon-Muscheid: Dinge, S. 448; Sandgruber: Alltag, S. 39–40.

¹¹⁶⁵ Boockmann: Leben (II), S. 199. Nur für Schüsseln (und Kochgeschirr) wurde im 15. Jahrhundert Keramik verwendet, nicht aber für Becher, Krüge oder Teller (Kamber: Haushalte, S. 374). Zumindest in Basel wird Glas im 15. Jahrhundert zur Massenware. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass Glasgefässe in Nachlassinventaren nur dann aufgeführt werden, wenn es sich um teure (venezianische) Importware handelt (Kamber: Haushalte, S. 374; Prohaska-Gross: Glas, S. 193–194).

¹¹⁶⁶ Wie Anm. 1154.

¹¹⁶⁷ Zu archäologischen Funden von nichtmetallenem Hausrat in Basel vgl. Kamber: Haushalte, S. 373–374.

¹¹⁶⁸ Schildhauer: Alltag, S. 70–72, 77; Baur: Testament, S. 220–221; Brandt: Bürgertestamente, S. 24.

¹¹⁶⁹ Kühnel: Alltag, S. 211.

¹¹⁷⁰ Marquardt: Bürgertestamente, S. 165; Baur: Testament, S. 28; Sandgruber: Alltag, S. 40.

¹¹⁷¹ Zur Verarbeitung und zur Festigung der Silberschmiedearbeiten war ein Beimischen minderwertiger Metalle unabdingbar (Wyss: Handwerkskunst, S. 22). Zum Schutz der Kunden wurde der Feingehalt von Silberwaren in der Goldschmiedeordnung vom 22. Oktober 1509 auf 14 Lot pro Mark (= 489,5 Gramm) und für Lötsilber auf 12 Lot festgesetzt, nachdem die vier Berner Goldschmiede Meinrad Goldschmid, Martin Müller (Testatorinnengatte), Simon Gnärli und Hans Bucher den erforderlichen Reinheitsgehalt missachtet hatten (Wäber: Schmieden, S. 88). Zur Kontrolle des Feingehalts in dieser Zeit vgl. Wyss: Handwerkskunst, S. 22.

¹¹⁷² Zu den Massen vgl. Moser-Léchet: Schriften, S. 34.

¹¹⁷³ Baur gibt für Konstanz ebenfalls 5 Gulden als durchschnittlichen Wert eines Bechers Mitte des 15. Jahrhunderts an, wobei dieser zu Beginn des 16. Jahrhunderts bereits das Doppelte betragen habe (Baur: Testament, S. 230).

¹¹⁷⁴ Die Stralsunder Becher, für die ein Gewicht ausgewiesen ist, wiegen jeweils rund 8 Lot (Schildhauer: Alltag, S. 77).

und vergoldet werden.¹¹⁷⁵ Mit 12 Dukaten (ca. 14,4 Gulden) gab Ludwig von Erlach im Jahr 1522 den Wert eines zu schenkenden Messkelchs an. Ein anderer Kelch, der nur ein Jahr später in Anton Brügglers Ordnung aufgeführt wurde, entsprach sogar dem Wert von 20 Goldkronen (ca. 25 Gulden). Weniger kostbar aufgrund des Materials waren *lichtstöcke*, *kerzstall* und Leuchter aus Messing. Hans Rudolf Nägelis verordnete, zwei Kerzenständer mit einem Wert von 8 Pfund sollten zur Kirchengestaltung vermacht werden. Selbst Lombachs Knecht, Hans Lichtermut, verordnete zwei Messingleuchter, deren Gewicht hatte dem Wert von 10 Pfund zu entsprechen. Im oberrheinischen Raum sei der Messingleuchter „das herausragende ‚Standardmodell‘“ gewesen. Erst deren Anzahl sei ein Hinweis auf den Wohlstand eines Haushalts.¹¹⁷⁶

Legiertes Besteck sei, aufgrund seiner Seltenheit, die sich unter anderem auch für Konstanz und – abgesehen von den Löffeln – für Stralsund feststellen lässt,¹¹⁷⁷ gleich hier angefügt. Im Testament von Kaplan Schlüssel wird ein Hackmesser erwähnt. Ein *weidmesserli*¹¹⁷⁸ erscheint bei Hans Lichtermut. Anna von Bubenberg vererbte einen *berillen*¹¹⁷⁹ Löffel. Ludwig von Erlach hatte *ettlichs beschlagenn löffel*¹¹⁸⁰ besessen, bevor seine Frau sich (gemäss Testament) damit und mit anderem Silbergeschirr davonstahl.¹¹⁸¹ Gabeln und Messer für den Esstisch finden dagegen keine Erwähnung, da erstere noch nicht in Gebrauch waren und letztere jedermann am Gürtel auf sich trug.¹¹⁸² Unbekannt ist, auf welchen Umfang sich die *sammathen täschen und alles beschlecht und silber, so darinn ist*, aus dem Besitz von Chorherr Murer beliefen.

Die Palette der legierten Trinkgefässe reicht offensichtlich von einfachen Silberbechern bis zu aufwendigen Prunkgefässen, wie man sie von zeitgenössischen Darstellungen in der Malerei oder in illustrierten Chroniken kennt. Es handelt sich gerade bei aufwendigeren Schmiedearbeiten nicht um alltägliche Gefässe, sondern um wertvolle Objekte, die der

¹¹⁷⁵ Schmutz erwähnt zwei der wenigen überlieferten vorreformatorischen bernischen Messkelche, die der Goldschmied Bernhard Tillmann 1523 gefertigt hat. Für einen der vergoldeten Silberkelche ist der Kaufpreis von 37 Pfund aufgrund einer überlieferten Rechnung belegt (Schmutz: Geld, S. 26–27).

¹¹⁷⁶ Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 354. Ganz anders aber in Görlitz, wo in nahezu 300 Testamenten nur einer nachzuweisen ist (Marquardt: Bürgertestamente, S. 166). Sandgruber hat Kerzenleuchter nur in Inventaren reicher Haushalte nachweisen können und selbst da nicht häufig (Sandgruber: Alltag, S. 39). Der Preis von mehrarmigen Messingleuchtern, die in Nürnberg produziert wurden, lag im 15. Jahrhundert bei durchschnittlich 3 Gulden (Kühnel: Sachkultur, S. 23–24).

¹¹⁷⁷ Schildhauer: Alltag, S. 72; Baur: Testament, S. 228; vgl. auch weiter oben.

¹¹⁷⁸ Ein Weidmesser dient in der Spiezer Bildchronik dem Mörder des Bischofs von Lausanne als Tatwaffe (Spiezer Schilling, S. 549). Zu dessen vielseitiger Verwendung im Alltag vgl. Kaiser: Chronik, S. 131.

¹¹⁷⁹ Aus Beryll oder damit besetzt.

¹¹⁸⁰ Mit Silber beschlagene Löffel aus besserem Holz werden auch andernorts in reichen Haushalten nachgewiesen (Kamber: Haushalte, S. 375).

¹¹⁸¹ Vgl. Kap. 6.1.1.

¹¹⁸² Kühnel: Alltag, S. 211–212; Kühnel: Sachkultur, S. 22.

Repräsentation dienten und daher gut sichtbar im Wohnbereich etwa auf Kredenzen, Stollenschränken oder Regalen ausgestellt waren. Andererseits war Silbergeschirr im Allgemeinen eine Kapitalanlage, da es in einer Notlage zu jeder Zeit eingeschmolzen werden konnte.¹¹⁸³ Dass Silber bei Bedarf auch verpfändet wurde, zeigt das Testament der ledigen Margaretha Oberholz, die angibt, sie habe Geld darauf geliehen, 15 Stück an Silbergerät befänden sich bei ihr, die übrigen drei seien in je einem fremden Haushalt.¹¹⁸⁴ Gerade deshalb erstaunt es nicht, dass Silbergeschirr in allen fünf Testatorengruppen legiert wurde, am häufigsten bei den Geistlichen/Schreibern und den am Regiment teilhabenden Handwerkern/Gewerbetreibenden (Gruppe 4), am seltensten in der Gruppe ohne politische Mitsprache (Gruppe 5). Die kunstvolleren Stücke sind jedoch fast ausschliesslich in den Gruppen 1 bis 3 anzutreffen. Die grösste Zahl einzelner silberner Becher und Schalen wird allerdings in Gruppe 4 genannt, gefolgt von den Gruppen 3 und 2.

Auch wenn über das Gesamte betrachtet in Haushalten von Angehörigen ohne politische Teilhabe zwar durchaus bescheidenere Objekte und eine kleinere Anzahl an Silbergerät vorzufinden sind, vermachte immerhin über ein Drittel dieser Gruppe mindestens einen Becher oder eine Schale aus Silber. Dies zeigt, dass es sich hier nicht um mittellose Bevölkerungsteile handelt, sodass nachgewiesenermassen zumindest ein Teil dieser Testierenden über genügend Ressourcen verfügte, um sie in Form von Silbergeschirr werterhaltend anzulegen. Silbergeschirr lässt sich auch für Köln in breiten Kreisen der Bevölkerung (für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts) nachweisen, in Wien und Konstanz dagegen nur in der Ober- und der reicheren Mittelschicht.¹¹⁸⁵

Das Gerät aus Edelmetall besass folglich innerhalb der einzelnen in den Testamenten vertretenen Gesellschaftsgruppen einen unterschiedlichen Stellenwert: Ein Stück, das handwerkliche Kunstfertigkeit voraussetzte, stand hauptsächlich im Haushalt eines Tvingherren. An der Gesellschaftsspitze genügte der Besitz von Geschirr aus Edelmetall, das auch für sozial schwächer gestellte erschwinglich war, nicht zur Aufrechterhaltung des Prestiges. Es waren die prunkvollen Stücke, die für einen längeren zeitlichen Gebrauch angeschafft wurden, denen eine repräsentative und statuslegitimierende Bedeutung zukam und deren Besitz zum als adelig geltenden Lebensstil gehörte. Bei den Notabeln/Honoratioren wirkte der Besitz einer bestimmten Anzahl solcher Stücke sicherlich statusfördernd oder war

¹¹⁸³ Baur: Testament, S. 228; Kühnel: Alltag, S. 213; Jaritz: Aussage, S. 179. Zur Wertvermehrung vgl. Anm. 1173.

¹¹⁸⁴ Auch Peter Achshalm erklärte, bei einer silbernen Schale handle es sich um ein Pfand. Münzmeister Bernhard Motz restituierte jemandem zwei Becher, welche der Empfänger dem Testator zu 10 Pfund versetzt hatte.

¹¹⁸⁵ Jaritz: Aussage, S. 178; Kühnel: Alltag, S. 211.

Zeichen des erfolgten sozialen Aufstiegs. Die schnörkellose Silberschale im Haushalt eines Grossrats und/oder Handwerkers zeigte zwar ebenfalls dessen verhältnismässigen Wohlstand, in diesem Gesellschaftskreis kam dem Edelmetallgerät, das nötigenfalls versetzt werden konnte, jedoch verstärkter die Bedeutung als Geldanlage zu. Generell spielte auch die Quantität eine Rolle: Eine höhere Stückzahl war Ausdruck eines gehobenen Lebensstandards. Hinsichtlich dieser Erkenntnis setzt die Quellengattung Testament allerdings Grenzen, da die Erblasser durchaus mehr Stücke besessen haben mögen als sie im Testament aufführen liessen.

In Konstanz und in den österreichischen Städten Korneuburg, Retz und Tulln kam Geschirr als testamentarisch vermachte Sachobjekte seltener vor als Kleidung und Betten mit Garnitur (die in dieser Reihenfolge auch für Bern auf das Geschirr folgen); auch in Stralsund stand die Bekleidung an vorderster Stelle.¹¹⁸⁶ Der hohe Stellenwert des Geschirrs aus Edelmetall darf daher als eine Besonderheit der bernischen Ordnungen gewertet werden – ein Sachverhalt, der im Zusammenhang mit den Vermächtnisnehmern erneut aufzugreifen sein wird. Die für Konstanz und die oben erwähnten niederösterreichischen Städte beobachtete klare Dominanz männlicher Erblasser von Repräsentationsgeschirr ist für Bern nicht festzustellen; dies könnte an der unterschiedlichen gesellschaftlichen Zusammensetzung der Testatorinnen oder an der Auswertungsweise liegen.¹¹⁸⁷

4.3.5.2 Kleidung

Bevor die Vielfalt an legierten Kleidungsstücken besprochen wird, soll einleitend auf einige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erforschung von Kleidungsstücken hingewiesen werden, die bereits für andere Untersuchungen formuliert worden sind und die auch hier ihre Gültigkeit haben. Testierende machten längst nicht in jedem Fall Angaben zu Farbe und Material eines Kleidungsstückes; so gut wie nie gingen sie gar auf dessen Schnitt ein. Die greifbaren drei bernischen Hausratsinventare geben in diesem Punkt leider auch keinen Aufschluss. Einzig im Inventar der Mathia du Crest sind Kleider aufgeführt. Auf einen Beschrieb, der über Farbe und Material hinausgeht, wurde verzichtet.¹¹⁸⁸ Eine detaillierte Deskription erfolgte in den Testamenten meist nur dann, wenn eine Verwechslung vermieden werden sollte. Nicht selten bleibt das in den Testamenten erwähnte Kleidungsstück nur diffus gezeichnet und Zweifel über dessen Gebrauch und Aussehen können nicht aus dem Weg geräumt werden. Der Überblick bleibt insofern lückenhaft, als es nicht möglich ist, die ganze

¹¹⁸⁶ Schildhauer: Alltag, S. 73, 79; Baur: Testament, S. 222; Jaritz: Bürgertestamente, S. 253.

¹¹⁸⁷ Baur: Testament, S. 65, 222–223; Jaritz: Bürgergestamente, S. 255.

¹¹⁸⁸ StABE A V 1368, Nr. 47.

damals zur Verfügung stehende Garderobe der einzelnen Gruppen zu rekonstruieren. Ausserdem wird bei Textilien eine Gegenüberstellung mit Originalen aufgrund deren schnellen Zerfalls weitgehend verunmöglicht.¹¹⁸⁹ Eine weitere Problematik stellen die Kleiderbezeichnungen selbst dar: Da die Forschung selten auf deskriptive Quellen stösst, welche Kleider-Nennungen mit Illustrationen verbinden, und nicht immer zweifelsfrei zu eruieren ist, wie ein Zeitgenosse ein abgebildetes Kleidungsstück genannt hätte, ist man auf Ergebnisse aus anderen Städten angewiesen.¹¹⁹⁰ Dies birgt aber eine weitere Gefahr, nämlich, dass aufgrund regionaler und zeitlicher Unterschiede Objekte falsch oder ungenau identifiziert werden.¹¹⁹¹ Gerade die Zeit um 1500 stellte eine Epoche dar, in welcher die Mode ständigen Veränderungen unterlag.¹¹⁹² Nicht immer auszuschliessen ist auch, dass es sich bei einigen Begriffen sowohl um einen Oberbegriff als auch um die Bezeichnung einer bestimmten Sache handelt. In Anlehnung an Gerhard Jaritz kommt im Folgenden zur Bezeichnung der Kleider eine Mischung aus originaler und normalisierter Quellsprache zum Einsatz, bei Umschreibungen wird auch auf moderne Begriffe ausgewichen.¹¹⁹³

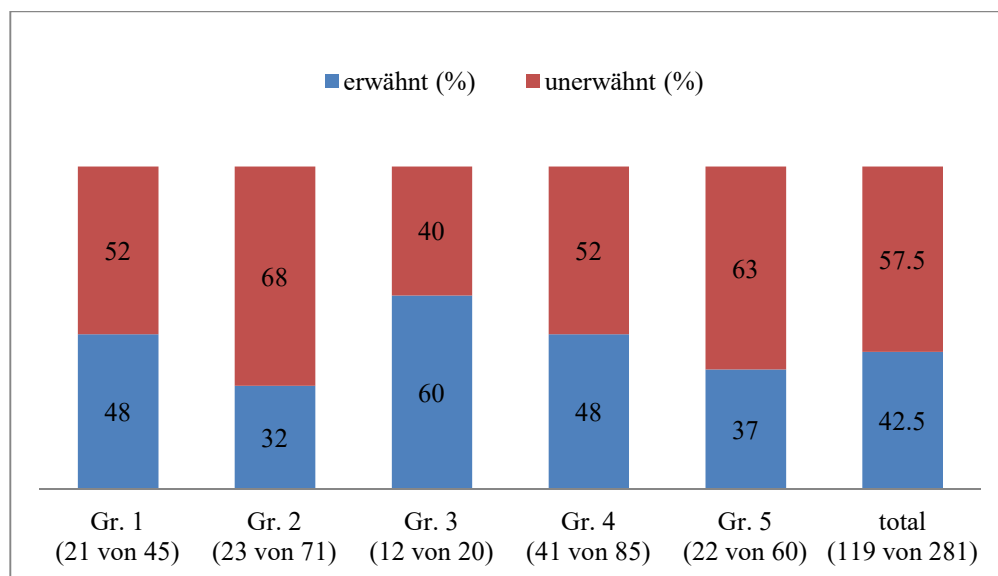
¹¹⁸⁹ Schwinges: Fashion, S. 10; Kaiser: Chronik, S. 10; Zander-Seidel: Hausrat, S. 9; Vavra: Bemerkungen, S. 22. Eine Ausnahme bilden Paramente und kirchliche Textilien (Kaiser: Chronik, S. 101).

¹¹⁹⁰ Für Bern können die Bildchroniken des Diebold Schilling, allen voran die Spiezer Chronik, bei der es sich um die „beste illustrierte Kopie des Justinger-Textes“ handelt, beigezogen werden (Kaiser: Chronik, S. 92). Doch auf hier bestehen Vorbehalte: Die Bildchroniken beinhalten sowohl Realien aus der Lebensumgebung des Illustrators als auch traditionelle Bildtypen, die auf eine Vorlage zurückgehen (Kaiser: Chronik, S. 76). Als weitere Quellen sind überlieferte Preislisten zu nennen (SSRQ BE I/8.2, S. 564–568). Für textilkundliche Fragestellungen von Interesse ist neben der Spiezer die später entstandene Luzerner Bilderchronik von grosser Ergiebigkeit. Letztere gebe anders als erstere, so Kaiser, besonders die Farben originalgetreu wieder. Die Spiezer Chronik habe vor allem bezüglich der Gewandformen einen hohen Realitätsgehalt, wenn dies mit Blick auf die ungewisse Herkunft des Illustrators auch nicht heisse, dass die Berner zu dieser Zeit gerade so gekleidet gewesen seien (Kaiser: Chronik, S. 101).

¹¹⁹¹ Zur Problematik der Terminologie am Beispiel der Kleidung vgl. Kühnel: Terminologie, für den Untersuchungszeitraum v. a. von Interesse: Jaritz: Realienkunde; Schüppert: Bezeichnung; Vavra: Bemerkungen; Wilckens: Terminologie. Zur Verschiebung der Bedeutung von „Schaube“ in Nürnberg im Verlauf des 16. Jahrhunderts vgl. Zander-Seidel: Kleidung, S. 65–68.

¹¹⁹² Zu dieser Problematik vgl. Schüppert: Bezeichnung, S. 94–95.

¹¹⁹³ Jaritz: Realienkunde, S. 12.



Grafik 10: Anteil der Testamente, die Kleider enthalten, nach sozialen Gruppen¹¹⁹⁴

Nach dem Geschirr enthalten bernische Testamente (42,5%) Kleider am zweithäufigsten. Auch diese Sachgüter stellen nicht nur Gebrauchs-, sondern auch Wert- und Prestigeobjekte dar.¹¹⁹⁵ Wie beim Geschirr sind Kleidungslegatate häufiger bei weiblichen Testierenden zu finden, was mit den Verhältnissen von Konstanz und den niederösterreichischen Städten übereinstimmt, wobei bei diesem Sachgut der Unterschied (33% der Männer; 58% der Frauen) markanter ausfällt (Tab. 4).¹¹⁹⁶ Es gilt ausserdem zu bemerken, dass Frauen nicht nur Kleider ihres Geschlechts, sondern gerade verwitwete Frauen auch Männerkleidung vererbten. Dieses Missverhältnis zugunsten der Frauen weist Andreotti für Basel auch noch für die frühe Neuzeit nach.¹¹⁹⁷

In den Testamenten wurden am häufigsten Stücke der Ober- und Überbekleidung vermacht, die sowohl Männer als auch Frauen getragen hatten.¹¹⁹⁸ Während die Oberbekleidung im Gegensatz zur auf der Haut getragenen Unterbekleidung für alle ganz oder teilweise sichtbar sein durfte, konnte sie im Gegensatz zur Überbekleidung, die häufig vor Kälte und Schmutz

¹¹⁹⁴ Zur Aufschlüsselung der Gruppen vgl. die Legende bei Graf. 8 in Kap. 4.3.5.

¹¹⁹⁵ Vavra: Kunstwerke, S. 218. Im wissenschaftlichen Umgang mit Mode gibt es zurzeit zwei Richtungen: Während sich die eine in erster Linie für den gesellschaftlichen Aspekt interessiert, steht in der anderen der bekleidete Körper im Zentrum (Schwings: Fashion, S. 9).

¹¹⁹⁶ Baur: Testament, S. 222.

¹¹⁹⁷ Andreotti: Testamente, S. 172.

¹¹⁹⁸ Für eine Unterteilung in Unter-, Ober- und Überbekleidung plädieren Wilckens: Terminologie, S. 51 und Zander-Seidel: Hausrat, S. 47.

schützte, nicht öffentlich abgelegt werden.¹¹⁹⁹ Für die bis zu den Knien oder Hüften reichenden überwurfartigen Mäntel ohne Ärmel,¹²⁰⁰ die knie- oder bodenlangen Schauben¹²⁰¹ – die sich mit ihren langen Ärmeln, dem Verschluss auf der Vorderseite und dem Klappkragen eher mit heutigen Mänteln vergleichen lassen – und die häufig in der Taille gegürteten, von den Männern auch offen getragenen Röcke¹²⁰² werden in den bernischen Testamenten folgende Farben genannt: braun, schwarz, blau, grün, tannfarben, verschiedene Graustufen (weissgrau, eisengrau, rauchfarben), scharlachrot, weiss und vielfarben. Die Bezeichnungen der Wolltuche als *arras*,¹²⁰³ *mechelsch*,¹²⁰⁴ *lampart*,¹²⁰⁵ *barbianisch*,¹²⁰⁶ *rheinisch*, *bruggisch*¹²⁰⁷ oder *löntsch* (auch *lindisch*)¹²⁰⁸ geben die Herkunft beziehungsweise die Machart und Qualität der Stoffe an.¹²⁰⁹ Erfolgt keine nähere Beschreibung, mag es sich um hiesiges Tuch oder etwa solches aus dem benachbarten Freiburg i. Üe. handeln.¹²¹⁰ Twingherr Anton von Buchsee vermachte 1496 seinen besten Rock oder dessen Gegenwert

¹¹⁹⁹ Kania: Kleidung, S. 109–110; Zander-Seidel: Hausrat, S. 47, 207. Kania spricht hier auch die Problematik an, die eine solche Einteilung mit sich bringt, da diese von einer Gesellschaft und ihren Gepflogenheiten abhängig sei.

¹²⁰⁰ Art eines Überwurfs, Frauenmäntel fielen häufig länger aus als Männermäntel (Kühnel: Bildwörterbuch, S. 166–167). Neben dem hier hauptsächlich verwendeten Bildwörterbuch sind auch die Verzeichnisse von Stoffen, Pelzen und einzelnen Kleidungsstücken bei Eisenbart hilfreich (Eisenbart: Kleiderordnung, S. 123–162).

¹²⁰¹ Dieses Obergewand, häufig die Kleidung von Gelehrten, entwickelte sich zum charakteristischen Männerobergewand. Weit weniger regelmässig, so Kühnel, trugen Frauen Schauben (Kühnel: Bildwörterbuch, S. 220–221).

¹²⁰² Die Bezeichnung „Rock“ ist ein Oberbegriff und wird für verschiedene Formen des männlichen und weiblichen Obergewandes verwendet. Der Rock ist nicht immer eindeutig vom Mantel zu unterscheiden. Wie dieser erfüllt auch der Rock repräsentative Funktionen in Bezug auf Stoffart, Farbe, Pelzverwendung und Ausführung. Am Ende des Mittelalters wurden sowohl die Männer- als auch die Frauenröcke stark tailliert und damit körperbetonter. Während die Männerröcke kurz getragen wurden, reichten jene der Frauen bis zu den Knöcheln oder bis zum Boden (Kühnel: Bildwörterbuch, S. 211–212).

¹²⁰³ In der Stadt Arras in der Grafschaft Artois (Frankreich) wurde feines und leichtes Wolltuch hergestellt. Der Name der Stadt übertrug sich schliesslich auf das dort und in der ganzen Region hergestellte Tuch (Baur: Testament, S. 234; Idiotikon, Bd. I, Sp. 386).

¹²⁰⁴ Aus Mechelen, heutiges Belgien.

¹²⁰⁵ Lamparten war die gängige Bezeichnung für die Lombardei.

¹²⁰⁶ Wohl nach dem Ort Barbiano in der Provinz Ravenna (Italien) benanntes Tuch (Idiotikon, Bd. 4, Sp. 1535). Ähnlich auch „purpianisch“ nach der französischen Stadt Perpignan (Zander-Seidel: Hausrat, S. 402).

¹²⁰⁷ Aus der Stadt Brügge stammendes Tuch (Groebner: Kleider, S. 343; Jaritz: Lebenshaltung, S. 252). Baur stellt für Konstanz fest, dass die von ihm untersuchten Testamente Brügge nie erwähnen. Dafür sei Mechelen eine häufige Herkunftsbezeichnung (Baur: Testament, S. 234). In Bern ist die Situation gerade umgekehrt.

¹²⁰⁸ Abgeleitet von London, englisches Tuch (Zander-Seidel: Hausrat, S. 402).

¹²⁰⁹ Anshelm nennt *lindisch* und *lamparsch* Tuch für das Jahr 1503 als neue Modesitte, welche die Reisläufer aus der Fremde in die Eidgenossenschaft gebracht hätten (Anshelm: Chronik II, S. 389). Zumindest in Bezug auf das englische Tuch irrt er jedoch: Der bernische Rat weist seinen Schultheiss in Burgdorf am 19. Oktober 1472 an, er solle dafür sorgen, dass keiner anderes Tuch feilhalte als *lunsch*, *mechelsch*, *bruckisch* und *bernertuch* (Haller: Ratsmanuale II, S. 345). Der Verkauf von *lampartsch* Tuch wurde sogar bereits am 26. Oktober 1468 reglementiert (dasselbst, S. 344). Am 4. April 1479 weist der Rat den Vogt von Lenzburg sogar dazu an, einem Schmied einen guten Rock aus *lentschem tuch* zu kaufen, *da man vindt es jetz wolfeil zu Baden* (dasselbst, S. 345).

¹²¹⁰ Steinauer: Kauflenten.

von 5 Gulden. Neben Tuch werden *schamlott*¹²¹¹ und *sament* (Samt)¹²¹² genannt. Zu einem wärmenden Futter oder einer luxuriösen Kragen- oder Saumzierde wurden für die genannten Exemplare Pelz von Iltis, Marder, Fuchs oder Eichhörnchen sowie für weniger kostbare Stücke Lamm verarbeitet. Wenn Anna von Bubenberg als Einzige eine Fütterung aus grauem *väch* vermachte, meinte sie damit einen kostbaren grau-weissen Zieselpelz.¹²¹³ Bei der Fütterung zweier Röcke, die lediglich als weiss respektive gelb bezeichnet werden, handelt es sich wohl, wie nachweislich bei der grauen Schauben Margaretha Zimmermanns, um Tuch.¹²¹⁴ Wie der Rock Propst Johann Armbrusters zeigt, haben sogar Fütterungen aus Seide existiert. Petermann vom Stein vererbte einen grauen Rock mit silbernen Knöpfen und damit ebenfalls ein Kleidungsstück von ausgeprägtem repräsentativem Charakter.¹²¹⁵ Der Thuner Kleinrat Heinrich Spiezer vermachte zu seinem *schamlott* Rock einen dazugehörenden *zipfel* (Zipfelkappe)¹²¹⁶. Falls mit dem *bärchlechten* Rock, den Anna von Bubenberg ihrer Tochter vermachte, ein mit Perlen besetzter Rock gemeint ist, handelte es sich zweifelsfrei um ein sehr kostbares und repräsentatives Kleidungsstück, das seinesgleichen sucht. Jonatha von Erlach, geborene von Ligerz, unterschied je einen Rock mit Beutelärmeln¹²¹⁷ und mit *barfüessen*-Ärmeln.¹²¹⁸ Weitere Angaben zur Beschaffenheit von Ärmeln finden sich, bei Anna von Bubenberg. Sie vermachte als einzige *juppen*¹²¹⁹, darunter ein Stück aus *linwand* (Leinen), das andere mit *münchen*-Ärmeln (Mönchsärmel) ausgestattet.

¹²¹¹ Feines hochwertiges Wollgewebe mit einem Anteil an Haar der Angora-Ziege (Kühnel: Bildwörterbuch, S. 219, Zander-Seidel: Kleidung, S. 65, Anm. 23).

¹²¹² Eisenbart: Kleiderordnungen, S. 127–128.

¹²¹³ Eisenbart: Kleiderordnungen, S. 134; Idiotikon, Bd. 1, Sp. 643; vgl. auch Anm. 1283.

¹²¹⁴ Weisse Fütterung eines Arras-Mantels: Chorherr Konrad Krachpelz; gelbe Fütterung eines braunen Rocks: Martin Uttinger.

¹²¹⁵ Knöpfe haben nicht nur eine praktische Funktion, sondern ab 1300 vermehrt repräsentativen Charakter. Metallene Knöpfe können vollgegossen oder aus zwei verlöteten Kalotten bestehen (Kania: Kleidung, S. 108).

¹²¹⁶ Vergleichbar mit der Gugel (Zahnder-Seidel: Hausrat, S. 233). In einer undatierten Zürcher Kleiderordnung aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (eine Eingrenzung zur Datierung gibt Eisenbart: Kleiderordnungen, S. 27–28) wird verboten, dass Kappenzipfel länger sein sollten als der Rock lang (Zeller-Werdmüller/Nabholz: Stadtbücher, S. 186, Nr. 372). Anshelm nennt für das Jahr 1503 als alte Kleidermode *zottenkaepelin* (Anshelm II, S. 389). Hutzipfel und Mantel lösten am 1. April 1510 in Bern die nunmehr verbotene Leidkappe als Trauerkleidung ab (Haller: Ratsmanuale II, S. 358). Vgl. auch die männliche Kopfbedeckung auf dem Wandbehang der von Ringoltigen (vgl. Anm. 1360).

¹²¹⁷ Gemäss einer Darstellung im Bildwörterbuch Harry Kühnells ein an den Handgelenken engzulaufender, sonst beutelartiger mit viel Stoff versehener Ärmel (Kühnel: Bildwörterbuch, S. 13).

¹²¹⁸ Weite Ärmel dienten früher auch als Behälter zum vorübergehenden Verstauen von Objekten (Idiotikon, Bd. 1, Sp. 458), wie es auch für die Bettelmönche überliefert ist. Während der Benediktiner mit weiten Ärmeln dargestellt ist, sind die Ärmel des Dominikanermönchs um die Handgelenke enganliegend (Tripps: Totentanz, S. 49).

¹²¹⁹ Bei Kühnel als männliche enganliegende Oberbekleidung mit Ärmeln definiert (Kühnel: Bildwörterbuch, S. 124–125). Im vorliegenden Fall ist es aber unter Berücksichtigung des Geschlechts von Erblasserin und Empfängerinnen eindeutig ein weibliches Kleidungsstück. Gemäss Zander-Seidel handelt es sich bei den zumindest nürnbergischen Joppen um das auch als „Brüstelin“ bezeichnete weibliche Oberteil zweiteiliger Frauenkleider (Zander-Seidel: Hausrat, S. 74–52).

Ärmel erscheinen aber auch als vom Gewand unabhängige Bestandteile der Kleidung. Ob es sich dabei um Wechselärmel¹²²⁰ oder um eine Art Jacke¹²²¹ handelte, kann aufgrund der Testamente nicht entschieden werden. Barbara Kupferschmid vermachte je ein Paar grüne und vielfarbene, Margaretha Hüniger blaue Ärmel. Jene der Grossratsfrau Margaretha Dittlinger und der Schärersfrau Christina Müller waren aus Seide ungenannter Farbe.

Nur wenige Testatoren gaben an, bei welcher Gelegenheit ein vermachter Rock zu tragen war: In den Testamenten von Kaplan Kocher und dem ehemaligen Stadtschreiber Fricker ist ein brauner Reitrock aufgeführt. Die Grossratswitwe Ale Gloggner vererbte sowohl einen Werktagsrock¹²²² als auch einen *firtäglichen* mit langen Ärmeln. Die ledige Elsbeth Sigrist vermachte ihren *täglichen* Rock; er war schwarz und zugleich das einzige Kleidungsstück, das sie im Testament erwähnte.¹²²³ Jonatha von Erlach vermachte ihren grauen *täglichen* Rock mit Fütterung, Johanniterkomtur Johann von Ow sein mit Marder gefüttertes *libröcklin*. Hierbei handelt es sich um ein hüft- bis wadenlanges, körpernahes Kleidungsstück für Männer, das über dem Wams getragen wurde.¹²²⁴

Werden *kürsinen*¹²²⁵ oder *pelz* nicht adjektivisch verwendet, bezeichnen sie vermutlich einen Pelzrock, der in kälteren Jahreszeiten die Kleidung ergänzte¹²²⁶ und wahrscheinlich aus minderwertigen Fellen gearbeitet war;¹²²⁷ diese kommen in geringer Zahl vor. Elsbeth Fröhlich, zugehörig der Gruppe 5 mit geringem Vermögen,¹²²⁸ vererbte *den oberen und den niederen pelz*. Ob Letzterer identisch ist mit einem Unterpelz, wie er bei den Frauen Barbara von Erlach, Margaretha Hurder und Adelheid Has vorkommt, und ob damit auf die obere beziehungsweise untere Körperhälfte oder aber auf die Nähe zum Körper beim Tragen hingewiesen ist, lässt sich nicht eruieren.

Als männliche und weibliche Oberbekleidung, ähnlich dem Rock ebenfalls in verschiedenen Varianten und Längen vorkommend, finden sich in verschiedenen Testamenten vor 1500 der

¹²²⁰ Bei den Wechselärmeln handelte es sich meist um extravagante Stücke, die bei Bedarf an ein beliebiges Oberkleid befestigt werden konnten (Kühnel: Bildwörterbuch, S. 14–15). Möglicherweise dargestellt in Abb. 23.

¹²²¹ Ärmel bedeckten die Arme und teilweise auch Rücken und Brust (Idiotikon, Bd. 1, Sp. 459).

¹²²² Auch aufgeführt bei Marquardt: Bürgertestamente, S. 154. Sie schliesst nicht aus, dass damit auch eine Arbeitsbekleidung gemeint sein könnte.

¹²²³ Die Unterscheidung zwischen Werktags- und Feiertagsrock ist nicht nur in Testamenten, sondern auch in Inventaren unregelmässig (Jaritz: Kleidung, S. 28). Zudem würden diese eher Testamenten weniger vermögender Leute vermacht, da sie nichts anderes vermachen könnten, was über das Alltägliche hinausgehe (Jaritz: Lebenshaltung, S. 254). Das wertvollste, was Gloggner an Kleidern vermacht, ist ein Arras-Mantel.

¹²²⁴ Zander-Seidel: Hausrat, S. 169–170. Selbst Marquardt findet für Görlitz bei einem grösseren Quellenkorpus nur drei Stück, wovon eines ebenfalls mit Marder gefütterte ist (Marquardt: Bürgertestamente, S. 154).

¹²²⁵ Kühnel, Bildwörterbuch, S. 152; Grimm: Wörterbuch, Bd. 11, Sp. 2820–2821.

¹²²⁶ Marquardt: Bürgertestamente, S. 155.

¹²²⁷ Jaritz: Lebenshaltung, S. 254.

¹²²⁸ Vgl. Tab. 9.

Tappert¹²²⁹ oder nach 1480 der Kittel¹²³⁰. Venner Hans von Viffers erwähnte eigens einen Tappert, *so mir von minen herren von Bern kommen ist*. Es wird sich hier um seine Amtskleidung handeln wie beim Rock in den Farben *von minen herren* – also rot und schwarz –, den der ehemalige Weibel von Seftigen, Lienhard Suren, aufführte.

Überröcke, die wohl als eine Art Schürze den ganzen eigentlichen Rock mit Ausnahme der Ärmel bedeckte, um ihn vor Schmutz und Abnutzung zu schützen, wurden in den Testamenten ausschliesslich in klerikalem beziehungsweise schulischem Kontext vergabt.¹²³¹

Das Hemd oder *hemli* war Teil der männlichen und weiblichen Unterbekleidung, kam somit direkt auf der Haut zu liegen und war höchstens an Unterarmen, Saum und Halsausschnitt sichtbar.¹²³² Sicher entsprechend von Abnutzung und Verfärbung gezeichnet, erstaunt dessen spärliche Nennung nicht. Wenn Barbara Kupferschmied einen Mann mit einem *tapparthemad*¹²³³ begünstigte, gab sie folglich nicht ihre eigene Unterbekleidung, sondern jene ihres verstorbenen Gatten weiter.

Lediglich Urs Werders Diener, Hans Lichtermut, und Anna von Bubenberg gaben ihre Badehemden, also die Kleidung, die beim Besuch öffentlicher Bäder oder der zumindest für Nürnberg belegten, hauseigenen Badestuben oder Einrichtungen in den Gärten der Oberschicht getragen wurde, weiter.¹²³⁴ Die weibliche Variante verfüge über einen *schwanz*; es ist zugleich die einzige explizite Nennung einer Schleppe in Berner Testamenten, was erstaunt, waren die Schleppen doch vor dem Twingherrenstreit das Kleidermerkmal von Frauen edlen Standes.¹²³⁵ In der Liste der Berner Schneiderlöhne von 1487 werden Röcke, Mäntel und Schauben mit Schwänzen ebenfalls erwähnt.¹²³⁶ Es fragt sich daher, ob man bei den Testatorinnen entsprechender sozialer Herkunft (Twingherren) stillschweigend generell von Ober- und Überbekleidung mit Schleppen ausgehen darf. Diener Hans Lichtermut präziserte, sein Badehemd liege *im trog* in Ählen (Aigle), also dort, wo sein Herr Urs Werder als von Bern eingesetzter Gouverneur amtete. Der Diener ist auch der einzige, der in Bern

¹²²⁹ Eine Art Mantel (Idiotikon, Bd. 13, Sp. 938–939). Gemäss Kühnel ein Obergewand für Männer, seltener auch für Frauen. Form und Bezeichnung werden spätestens im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts von der Schauben abgelöst (Kühnel: Bildwörterbuch, S. 259–260).

¹²³⁰ Grimm: Wörterbuch, Bd. 6, Sp. 861–862.

¹²³¹ Konrad Krachpelz, Martin Läderach, Barbara Uttinger.

¹²³² Kania: Kleidung, S. 128. Zur Mode der Männerhemden Ende des 15. Jahrhunderts vgl. Kühnel: Sachkultur, S. 27.

¹²³³ Hemden waren üblicherweise aus Leinen oder anderen Pflanzenfasern gearbeitet. Es sind auch wollene Exemplare, die zum Schutz vor Kälte über dem Dünneren getragen wurden, bekannt (Kania: Kleidung, S. 128).

¹²³⁴ Zander-Seidel: Hausrat, S. 277. Badebekleidung sei in Nachlassinventaren sämtlicher gesellschaftlicher Gruppen nachzuweisen, wobei die „Badehemden“ meist aus weissem Leinen oder barchentartigem Mischgewebe gefertigt gewesen seien (Zander-Seidel: Hausrat, S. 277, 280).

¹²³⁵ Zum Twingherrenstreit vgl. Kap. 4.2.1.1.

¹²³⁶ SSRQ BE I/8.2, Nr. 216, S. 567–568.

testamentarisch Schuhe vermachte. Diese wurden wegen der starken Abnutzung in den meisten Städten nicht als vererbungswürdig eingestuft; eine Ausnahme bilden die Wiener Testamente, was auf die soziale Zusammensetzung der Testatoren auch vermehrt aus unteren Gesellschaftsschichten zurückzuführen ist.¹²³⁷

Männerkleidung

In zehn von dreizehn Fällen, in denen Hosen legiert wurden, geschah dies zusammen mit einem Wams. Die testierten Beinlinge waren schwarz, rot oder grün.¹²³⁸ Einmal wird als Material englischer Wollstoff genannt. Das Wams, ein enganliegendes Obergewand für den Mann, das bis zum Gesäss reichte, wurde jeweils passend zur Hose in den Farben Schwarz und Rot vermacht.¹²³⁹ Neben vier *seidenwamsel*[n], die Anton von Buchsee, Heinrich Spiezer, Michel Zechender und Hans Keiser der Junge vererbten, findet sich zudem bei Diener Hans Lichtermut eines aus Zwilch mit *harnisch strichen* Erwähnung. Es muss sich um eine Art gepanzertes Wams gehandelt haben. Ganz im Gegensatz zu den weiblichen Kopfbedeckungen finden die männlichen nur dreimal Erwähnung: Johann von Erlach vermachte 1523 mit einem Barett eine für das Spätmittelalter typische Kopfbedeckung sozial gehobenerer Kreise, Diener Lichtermut einen schwarzen Hut und Münsterwerkmeister Stefan Hurder 1467 einen *kugelhut*¹²⁴⁰. Wie die Schuhe waren wohl auch (männliche) Kopfbedeckungen einem erhöhten Verschleiss ausgesetzt und verweisen in gleicher Weise auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der testamentarisch Begünstigten. So gelangten Schuhe und Kopfbedeckung in Lichtermuts Testament an denselben „Bruder Hans“, der dem Toten zusammen mit einer Begine den Dreissigsten begehen sollte. Abgesehen vom Hemd wird in den bernischen Ordnungen – wie auch in jenen von anderen untersuchten Städten – keine männliche Unterbekleidung (Bruche) erwähnt.

¹²³⁷ Jaritz: Aussage, S. 177. Auch in Konstanz ist nur ein Schuhlegat belegt (Baur: Testament, S. 237). Als Originale sind lederne Schuhe dank besserer Konservierungsumstände hingegen zahlreicher überliefert als Kleidungsstücke (Kaiser: Chronik, S. 107). Als Einzelfall anzufügen ist hier noch der Danziger Ratsherr Otto Angermünde, der gemäss Testament über 100 Paar Stiefel besass (Selzer: Schoss, S. 102).

¹²³⁸ Die Hose wurde um 1500 unter italienischem Einfluss in eine Kniehose und Strümpfe unterteilt (Kühnel: Sachkultur, S. 28).

¹²³⁹ Auch das Wams unterlag modischen Veränderungen und gerade Seide, eine reiche Verzierung und ab Ende des 15. Jahrhundert die Schlitzmuster machten es „zu einem repräsentativen Kleidungsstück“ (Kühnel: Sachkultur, S. 28).

¹²⁴⁰ Hoher, spitzer Rundhut (Idiotikon, Bd. 2, Sp. 1786).

Frauenkleidung

Nebst den bereits erwähnten Kleidungsstücken lassen sich unter den Testamenten der Frauen verschiedene Kopf- und Halsbedeckungen (Sturz, *tüchli*, Streckling, Schürnitz, Schleier, Haupttuch, *umwinderli*, *ufflege* und *umschläg*), Gölle, Schürzen und Unterröcke finden. Ein lediglich als Kleid benanntes Gewand kommt in den bernischen Frauentestamenten nicht vor.¹²⁴¹

Die gebundenen, gesteckten oder gehefteten Hauben und Schleier, die das Haar und teilweise auch Hals und Wangen verhüllten (Abb. 21, 24),¹²⁴² gehörten bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts zum festen Bestandteil der Bekleidung jeder verheirateten Frau.¹²⁴³ Die strengen Formen wurden zunächst durch transparente Stoffe und mit einem Rückzug auf den behaarten Kopf aufgeweicht, um schliesslich Kopfbedeckungen Platz zu machen, die sogar den Blick auf das Haar freigaben.¹²⁴⁴ Die quellensprachlich als „Schleier“ bezeichnete weibliche Kopfbedeckung ist die einzige, die ausschliesslich in Anna von Bubenbergs Ordnung zu finden ist; sie mag folglich den Angehörigen der sozialen Spitze vorbehalten gewesen sein. Einer dieser insgesamt fünf an Annas Enkelinnen vermachten Schleier sei der Testatorin von der „Spiegelbergin“, einer sozial Gleichgestellten, gesponnen worden. Diese Äusserung bildet in den Testamenten den einzigen Hinweis auf weibliche Handwerkstätigkeit im Kreis der Twingherren. Als Schleier wurde zumindest in Nürnberg seit den 1470er Jahren eine Kopfbedeckung bezeichnet, die mit einer Kinnbinde versehen war und in mehreren Lagen (*fachen*) am Stirnrand drapiert wurde.¹²⁴⁵ Aufgrund dieser Beschreibung könnte es sich in Bern um jene Kopfbedeckung gehandelt haben, welche die edlen Frauen anlässlich des Twingherrenstreits vor Gericht trugen. (Abb. 21). *Umwinderli*,¹²⁴⁶ was ebenfalls eine Haube beziehungsweise ein Kopftuch bezeichnet, legierten dagegen auch Anna von Bubenbergs Standesgenossin Jonatha von Erlach und die Witwen der beiden Grossräte Gloggnier und Kloss. Bubenberg beschrieb die ihrigen als *flächs* (aus Flachs), *gebrittelt*¹²⁴⁷ oder

¹²⁴¹ Anders bei Mosler-Christoph: Kultur, S. 98.

¹²⁴² Auch auf dem Jahrzeitbehang der Familie von Ringoltingen sind mindestens drei verschiedene Varianten der Bindung von Kopftüchern zu erkennen (wie Anm. 1360).

¹²⁴³ Zander-Seidel: Haubendämmerung, S. 37–38.

¹²⁴⁴ Zur Entwicklung der Kopfbedeckungen vgl. Zander-Seidel: Haubendämmerung.

¹²⁴⁵ Zander-Seidel: Hausrat, S. 110.

¹²⁴⁶ Teil der spätgotischen Kopfumhüllung der Frau (Idiotikon, Bd. 16, Sp. 567–569). Ebendort werden Umschläge synonym verwendet. Gemäss einem dort aufgeführten Beispiel kann das *umwinderli* auch um den Hals gewunden werden (vgl. auch Grimm: Wörterbuch, Bd. 23, Sp. 1073). Simon-Muscheid übersetzt sowohl *tüchli* als auch *umwinderli* mit Schleier (Simon-Muscheid: Kleidung (I), S. 59, 63).

¹²⁴⁷ Gefältelt (Idiotikon, Bd. 5, Sp. 915, hier im Zusammenhang mit einem Krage erwähnt). Zander umschreibt die typische Kopfbedeckung als mehrlagiges Tuch, welches das Gesicht umgibt, das an den Rändern gekräuselt oder gefältelt war (Zander-Seidel: Haubendämmerung, S. 38). Es mag sich hier um eine lokale Bezeichnung handeln.

*gerieben*¹²⁴⁸. Die Farbe der vermachten Kopfbedeckungen, die wie in anderen Städten wohl meist aus Leinen oder Baumwolle gearbeitet waren, scheint – mit einem Blick auf zeitgenössische bildliche Darstellungen – weiss gewesen zu sein und bedurfte daher keiner weiteren Erläuterung. Als Unterscheidungsmerkmal dienen den Erblasserinnen vielmehr die Anzahl Falten (*fachen*), die beim Tragen über dem Scheitel zu liegen kommen:¹²⁴⁹ Der in neun Testamenten erwähnte *umschlag* kommt als zweifach, sechsfach oder achtfach daher. Eine Testatorin verwendete dafür die heute geläufigere Bezeichnung (*vier-)*faltig. Der *umschlag* wird teilweise auch als *gerieben* bezeichnet. Eine Reglementierung der Faltenzahl, wie sie etwa für Nürnberg oder Wien zu belegen sind, enthalten die bernischen Kleiderordnungen nicht. In Nürnberg waren lediglich vier bis acht Falten zulässig, in Wien beschränkten sie sich für ehrbare Frauen auf zwölf, bei Mägden und Prostituierten auf sechs.¹²⁵⁰

Als häufigste weibliche Kopfbedeckung kommt in den bernischen Testamenten der Sturz (Abb. 21) vor;¹²⁵¹ er ist für das ausgehende Mittelalter typisch. In einigen Fällen wird präzisiert, es handle sich um einen *gezwickten*¹²⁵² Sturz, einen mit schmalen, mit breiten oder mit grossen Enden.¹²⁵³ Es ist anzunehmen, dass diese unterschiedlichen Saumbreiten beim Tragen sichtbar wurden und eine zierende Funktion aufwiesen. So untersagt nämlich eine Zürcher Ordnung des 14. Jahrhunderts, an den Tüchli und Schleiern zusätzlich Säume anzubringen; diese müssten so getragen werden, wie sie ursprünglich gewoben worden seien.¹²⁵⁴ Die Zürcher Obrigkeit wertete diese Zierde wohl als überflüssig und daher als allzu luxuriös. Für Nürnberg ist belegt, dass der Sturz nur von den Frauen der Oberschicht getragen wurde und als Zeichen weiblicher Ehre galt. So war Ehebrecherinnen das Tragen des Sturzes für gewisse Zeit verboten.¹²⁵⁵ Für Bern ist diese Sanktion allerdings nicht belegt. Es kann jedoch bemerkt werden, dass der Sturz hauptsächlich in den Testamenten von Frauen der Notabeln/Honoratioren und übrigen Ratsherren vorkommt; mit Margaretha Zimmermann, Katharina Floderschin, Margaretha Wabrer und Katharina Zigerli lassen sich aber auch ledige

¹²⁴⁸ Wohl ähnlich wie *geriblet* (uneben, mit kleinen Erhöhungen, Idiotikon, Bd. 6, Sp. 53). Vgl. Anm. 1247.

¹²⁴⁹ Kühnel: Sachkultur, S. 27.

¹²⁵⁰ Jaritz: Bürgertestamente, S. 258–259; Eisenbart: Kleiderordnung, S. 157–158.

¹²⁵¹ Der Sturz bestand aus zwei Teilen: Eine über Stirn, Wangenansatz und Kinn geführte, eng anliegende Unterhaube, die zugleich stützende Funktion besass, wurde von einem in Falten gelegten Tuch überdeckt und fand durch eine Schnürung unterhalb des Kinns seinen Halt (Kühnel: Bildwörterbuch, S. XLVIII; Zander-Seidel: Kleidung, S. 62).

¹²⁵² Bedeutung unklar.

¹²⁵³ Verschiedene Varianten bei Anna von Bubenber, geborene von Rosenegg.

¹²⁵⁴ Eine undatierte Zürcher Kleiderordnung untersagt, an Tüchli oder Schleier *endi* anzubringen. Laut Edition sind unter Enden Säume mit Stickereien gemeint (Zeller: Stadtbücher, S. 185, Nr. 372).

¹²⁵⁵ Zander-Seidel: Kleidung, S. 65.

und verwitwete Vertreterinnen der fünften sozialen Gruppe finden, was ein Hinweis darauf sein könnte, dass der Sturz für die Berner weniger gesellschaftlich besetzt war als für die Nürnberger. Das letzte Legat eines Sturzes ist in Bern aus dem Jahr 1524 belegt. Ob dies mit den Ereignissen in Nürnberg zusammenhing, wo es 1522 auf Drängen der Frauen der Oberschicht zur Abschaffung des Sturzes kam, oder ob er einfach aus der Mode geriet, ist nicht zu entscheiden.

Mit „Tüchli“ und „Streckling“ wurden ebenfalls Kopfbedeckungen bezeichnet.¹²⁵⁶ Allerdings konnte mit „Streckling“ sowohl das Gewebe als auch das Kleidungsstück gemeint sein.¹²⁵⁷ Bei *ufflegi* mag es sich um ein Synonym oder eine Variante von „Tüchli“ handeln, da bei Margaretha Hüniger ein *ufflegitüchli* erwähnt wird. Die Faltentechnik und Tragweise, welche die einzelnen Kopfbedeckungen unterschieden haben mögen, ist nicht bekannt. Als „Schürlitz“ wiederum wurde ein starker, barchentähnlicher Stoff bezeichnet, aus dem vom feinen Schleier über den groben Kleiderstoff bis hin zum Schiffsegel alles hergestellt wurde.¹²⁵⁸ Als Kleiderstoff habe er, so Kühnel, vor allem der Unter- und Mittelschicht als Alltagskleidung gedient.¹²⁵⁹ Bei den in rund einem Dutzend Testamenten von Frauen aufgeführten Exemplaren kann folglich nicht mit Sicherheit entschieden werden, welches Kleidungsstück damit gemeint ist. Die metonymische Verwendung des Stoffs für das Kleidungsstück an sich ist für eine Kopfbedeckung zumindest nicht abwegig. Einige der vermachten Stücke sind als *gefogelt* (mit eingewobenen Vogelfiguren versehen)¹²⁶⁰ oder geschnürt beschrieben, ein weiterer wird als *unterer schürlitz* bezeichnet, vergleichbar mit dem Warenangebot in der Preisliste der bernischen Schneider von 1487.¹²⁶¹

Zur Bedeckung des am Ende des Mittelalters grösser gewordenen Halsausschnittes der weiblichen Oberkleider diente der „Göller“ oder „Goller“.¹²⁶² Dieser oft mit Stickereien verzierte Umlegkragen konnte aus Wolle aber auch aus Brokat, Atlas, Damast oder Samt gefertigt sein und wurde in allen Bevölkerungsschichten getragen.¹²⁶³ Die in den bernischen

¹²⁵⁶ Simon: Kleidung, S. 63.

¹²⁵⁷ Idiotikon, Bd. 11, Sp. 2171.

¹²⁵⁸ Barchent ist ein Mischgewebe aus Baumwolle und Leinen. Zum Sturz vgl. Idiotikon, Bd. 12, Sp. 321. Zur Barchentproduktion in Basel vgl. Schulz: Produktion, S. 70–71.

¹²⁵⁹ Kühnel: Bildwörterbuch, S. 23.

¹²⁶⁰ Vogelschürlitz war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Basler Markenprodukt. Das Tuch bester Qualität zierte ein für gewöhnlich blaues Vogelmuster, auf dem häufig zwei schlanke Vögel, teilweise auch Löwen, in steifer Haltung, durch eine alte sassanidische Palmette getrennt, zeigt (Schulz: Produktion, S. 71; Idiotikon, Bd. 1, Sp. 698).

¹²⁶¹ Diese führt *gefogelletten underschürlitz* zwar in mehreren Varianten auf, die sich jeweils in der Anzahl verwendeter Tücher (acht bis zehn) unterscheiden, eingereiht zwischen Unterrock und Brustärmeln erschliesst sich deren Funktion allerdings auch hier nicht (SSRQ BE I/8.2, Nr. 216, S. 567–568).

¹²⁶² Vgl. auch Anm. 1221.

¹²⁶³ Kühnel: Bildwörterbuch, S. 90.

Testamenten erwähnten und näher beschriebenen Exemplare sind alle aus erlesenen Stoffen, kamen jedoch nicht in den reichsten Haushaltungen vor: Ursula Zurkinden legierte einen *schwarze[n] schamlott göller*. Wirtshausbesitzerin Elsbeth Schwander vermachte *zwei sydine göler*, je eines aus schwarzem und weissem Damast. Dorothea Schnider, Gattin eines Metzgers und Grossrats, führte sowohl einen roten Göller mit Pelzbesatz als auch einen schwarzen aus Samt auf. Zum Schnitt der Kleider erhalten wir sehr wenig Hinweise; nur Anna Imhag vermachte ihrer gleichnamigen Tochter ein Gewand, das explizit als *hauptloch gewandt* betitelt wurde, also ein Gewand mit betontem Ausschnitt.

Wie die Schuhe scheinen auch die Schürzen, die zum Schutz vor Schmutz den Rock ganz umschlossen,¹²⁶⁴ ein Kleidungsstück gewesen zu sein, das man aufgrund der Abnutzung kaum weitervererbte. Nur Grossratswitwe Lucia Spar und Christina Müller, die Frau eines Schäreres, vermachten je eine Schürze; beide wurden im Kontext der Patenschaft vergeben. Beim *flöuderli*, mit dem gemäss dem Idiotikon ein minderwertiges Kleid gemeint ist,¹²⁶⁵ bleibt es bei einer einmaligen Erwähnung in der Ordnung der Kleinratsgattin Ursula Schaller, geborene Zurkinden. Häufiger kommen dagegen Unterröcke in Testamenten zur Sprache und zwar in den Farben Grau, Braun, Schwarz, Rot, Blau (aus *löntsch* Tuch) und Grün. Ein *bruggisch grau* Unterrock kommt gleich zweimal vor; einmal scheint er mit braun kombiniert gewesen zu sein (*ein geteilter brun und bruggischgrauwer*).¹²⁶⁶ Die bunten Unterröcke schauten wohl beim Gehen oder wenn die Oberbekleidung im Sitzen verrutschte am Saum hervor.

Im Vergleich mit anderen Städten, zu denen entsprechende Angaben vorliegen, fällt auf, dass in Bern die gleichen Kleidungsstücke regelmässig vermacht worden sind wie in Görlitz; so finden in beiden Städten Röcke am häufigsten Erwähnung, noch vor den Mänteln und den selteneren Schauben.¹²⁶⁷ Anders als in Bern findet Baur für Konstanz keinen Hinweis auf Seidenkleidung, obwohl es diese in der Bodenseestadt zweifelsfrei gegeben hat und die zur Oberschicht gehörenden Testierenden die grösste Gruppe ausmachen.¹²⁶⁸ Während die Erwähnung von Silberknöpfen für Bern dagegen ein Einzelfall blieb, vermachten die

¹²⁶⁴ Zander-Seidel: Hausrat, S. 68–72.

¹²⁶⁵ Etwas Leichtes, Flatterndes; leichtes geringes Kleid (Idiotikon, Bd. 1, Sp. 1171–1172); Fluderrock: minderwertiger Frauenrock aus leichtem Stoff (Idiotikon, Bd. 6, Sp. 828).

¹²⁶⁶ Im Testament der Margaretha Müller. *Bruggische* Tuche sind auch in den von Katharina Simon-Muscheid untersuchten Basler Inventaren, wenn auch seltener als Arras-Tuche, aufgeführt (Muscheid: Dinge, S. 448).

¹²⁶⁷ Marquardt: Bürgertestamente, S. 153.

¹²⁶⁸ Baur: Testament, S. 126, 234.

Stralsunder Testatoren wiederholt Kleider, bei denen sie die silbernen Knöpfe und Spangen hervorhoben.¹²⁶⁹

Eine Gegenüberstellung mit einem zufällig überlieferten Nachlassinventar einer in Bern wohnhaften Frau aus dem Jahr 1528 verdeutlicht nochmals, dass in Testamenten auf die Vergabe von Kleidungsstücken, die sich schneller abnutzten, verzichtet wurde. So führt das Nachlassinventar über den Hausrat der Mathia du Crest, die am ehesten der Oberschicht zuzuordnen ist, vier Paar Schuhe und ein Paar *banttoffell* auf.¹²⁷⁰ Von den Testamenten her nicht bekannt sind auch zwei Paar *frowen hoessli* (fusslose Strümpfe),¹²⁷¹ acht Paar *stoessli* (eine Art Pulswärmer),¹²⁷² fünf Paar Ärmel aus Leinen, zahlreiche Halsgöller, *halsmentyli* und Brusttücher. Weiter ins Auge fällt eine grüne *blegy*, was ein Besatzstreifen von anderem Stoff und anderer Farbe oder zumindest von anderer Fältelung unter dem Frauenrock meint.¹²⁷³

Unter den legierten Sachgütern hatten – neben dem noch zu besprechenden Schmuck – allen voran die Kleider die Aufgabe, Ehre und sozialen Status nach aussen hin sichtbar zu machen. Ein standesgemässer Lebensstil zeigte sich für alle Mitmenschen im Rahmen des öffentlichen Lebens deutlich erkennbar in der Bekleidung. Luxuriöse Materialien, extravagante Schnitte und kostbare Accessoires waren „in einem System von optischer Zuordnung und Distinktion“¹²⁷⁴ unabdingbar. Wer auf diese verzichtete, lief Gefahr, an Status einzubüssen. Zu den Kosten einzelner Kleidungsstücke äusserten sich die Testatoren nicht und auch die Schneiderordnungen dienen hier nur bedingt als Ersatz, da sie den Macherlohn, nicht aber den Preis für das verarbeitete Material, das weitaus teurer war, wiedergeben.¹²⁷⁵ Es sei hier deshalb auf Nürnberg verwiesen, wo der Diener des Patriziers Anton Tucher im Jahr 1511 zehn Gulden, das Äquivalent von eineinhalb Jahreslöhnen, für seine eigene Hochzeit ausgab. Tucher selbst liess sich dagegen einen neuen alltäglichen Rock 35 Gulden kosten.¹²⁷⁶

Wie deutlich begegnen uns nun aber in Bern die sozialen Unterschiede aufgrund der vermachten Kleider? Bezüglich der Verbreitung von Kleidungsstücken können folgende Beobachtungen gemacht werden: Unterschiede zwischen den Gruppen 1 bis 4 treten auf den ersten Blick, abgesehen von den kostbaren Pelzen und einmalig erwähnten silbernen Knöpfen, weniger deutlich hervor als anzunehmen war. Dieser Befund deckt sich mit jenem

¹²⁶⁹ Schildhauer: Alltag, S. 73.

¹²⁷⁰ StABE A V 1368, Nr. 47.

¹²⁷¹ Idiotikon, Bd. 2, Sp. 1688.

¹²⁷² Idiotikon, Bd. 11, Sp. 1660.

¹²⁷³ Idiotikon, Bd. 3, Sp. 1199.

¹²⁷⁴ Groebner: Kleider, S. 347.

¹²⁷⁵ Groebner: Ökonomie, S. 178–181.

¹²⁷⁶ Groebner: Kleider, S. 343. Zu Kleiderpreisen im Verhältnis zu Arbeitslöhnen in Nürnberg im Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert vgl. Groebner: Ökonomie, S. 152–156, 178–181.

Selzers, wonach man sich die Kleidung nicht allzu deutlich nach sozialen Schichten gefestigt vorzustellen habe.¹²⁷⁷ Der Luxus, der den Unterschied macht, wird sich nicht so sehr im Vorhandensein eines Kleidertypus' gezeigt haben – selbst die Frauen von Grossräten besaßen eine Schabe –, sondern in dessen Ausführung. Wie andernorts widerspiegelte sich die Standeszugehörigkeit der bernischen Testatoren einerseits im Material (Seide, kostbare Pelze), dessen Herkunft und Qualität sowie in Futter, Verbrämung und allfälligen Besätzen aus Gold, Silber und Perlen an Schabe, Mantel oder Rock.¹²⁷⁸ Ebenso wichtig war andererseits die Quantität, in der diese Kleider vorhanden waren, was sich aufgrund der Quellengattung Testament allerdings nicht verlässlich ermitteln lässt.¹²⁷⁹ Ursprünglich vor allem von Männern getragen, zeichneten gerade Schaben mit Samtbesätzen und Pelzverbrämungen die der Oberschicht angehörenden Frauen aus.¹²⁸⁰ Sind in den bernischen Testamenten kostbare Materialien genannt, geschieht dies in 85% der Fälle zu etwa gleichen Teilen in den Gruppen 1, 2 und 4. In Gruppe 5 werden dagegen nur ein Arras-Mantel, ein Pelzrock und ein Goller aus Schamlott genannt. In Gruppe 3 sind es vor allem die höheren Würdenträger, die teure Stoffe und Pelze nannten. Der Unterschied in der Kleidung innerhalb der Führungsschicht wird in den Gassen Berns nicht auf Anhieb erkennbar gewesen sein. Daher kommt womöglich auch die Begründung der 1470/71 vor Gericht stehenden Twingherren, sie würden sich in ihrer Werktagskleidung ohne Seide und Gold nur aufgrund der Schleppen (und Schnabelschuhe) von der übrigen Bevölkerung abheben.¹²⁸¹ Hier schwingt mit Blick auf die zahlenmässig starke Unterschicht zwar Übertreibung mit, es zeigt aber, dass die Bekleidung innerhalb der Ober- und oberen Mittelschicht, zumindest aus Sicht der Twingherren, nicht ausreichend differenziert wahrgenommen werden konnte.¹²⁸² Wie in anderen Städten war schliesslich nach dem Twingherrenstreit auch in Bern das Tragen gewisser Pelze¹²⁸³ der Oberschicht vorbehalten;¹²⁸⁴ diese sind in den Testamenten auch

¹²⁷⁷ Selzer: Schoss, S. 118–119.

¹²⁷⁸ Jaritz: Kleidung, S. 23–25; Jaritz: Bürgertestamente, S. 257; vgl. auch die pelzverbrämten Röcke der Männer auf dem Jahrzeitbehang der Familie von Ringoltingen (wie Anm. 1360).

¹²⁷⁹ Eisenbart bemerkt, dass sich der Luxus vor allem in der Häufung von Stoffen und Schmucksachen als in der Verwendung besonders ausgewählter Dinge geäussert habe. So würden sich auch mittelalterliche Ordnungen stärker gegen den Wert des einzelnen Kleidungsstückes als gegen das kostbare Material an sich richten (Eisenbart: Kleiderordnungen, S. 71; vgl. auch Zahnd: Bürgertestamente, S. 72).

¹²⁸⁰ Zander-Seidel: Kleidung, S. 65.

¹²⁸¹ Vgl. hierzu auch Kap. 4.2.1.1.

¹²⁸² Dieselbe Beobachtung macht auch Selzer: Aufsteiger holen durch ihre wirtschaftliche Stärke materiell auf und machen der Gesellschaftsspitze ihre distinktiven Merkmale streitig. In der Folge fordert jene die Obrigkeit zum Schutz ihrer Statussymbole auf, um damit auch die sozialen Grenzen rechtlich zu befestigen (Selzer: Schoss, besonders S. 117–118). Vgl. auch Eisenbart: Kleiderordnungen, S. 55–57. Für einen Literaturüberblick zu Kleider- und Aufwandordnungen vgl. Bulst: Sein.

¹²⁸³ Ziesel (Veh), Hermelin und Marder war gemäss bernischem Mandat vom 22. April 1471 den edel geborenen Frauen vorbehalten. Die *gemeinen* Frauen, welche diesen *haben wellen glichen, das nit billichen ist*, wird das

tatsächlich nur im Kreis der Angehörigen der Twingherren und der hohen Geistlichkeit anzutreffen.¹²⁸⁵ Obwohl der ständische Gesichtspunkt in Kleiderordnungen seit den 1480er Jahren einen immer zentraleren Platz einnimmt, da sich die Gesellschaftsordnung allmählich verfestigt,¹²⁸⁶ sind im Untersuchungszeitraum für Bern keine wie anderswo verbreiteten Normierungen von Borten, Verbrämungen und Besätzen bekannt.¹²⁸⁷ Noch ganz in der Tradition der für das 14. Jahrhundert und den Grossteil des 15. Jahrhunderts gängigen Luxusverbote, die einen übermässigen Aufwand unterbinden sollten und die von der Kirche geprägten Vorstellungen von Sittlichkeit und Moral zu erhalten trachteten,¹²⁸⁸ steht dagegen die früheste zu belegende bernische Kleiderordnung von 1464,¹²⁸⁹ gegen welche die Twingherren und ihre Frauen verstiessen.¹²⁹⁰

Welchen Platz geschlitzte Kleidung, ein Modetrend, der um 1480 in Bern aufkommt, unter den legierten Gewändern einnahm, ist wie bei den Schleppen der Damenkleider¹²⁹¹ nicht auszumachen.¹²⁹² Dieser Modeerscheinung, die als unnötige Verschwendung kostbaren Materials angesehen wurde, versuchte man ebenfalls mittels Kleiderordnungen Herr zu werden; in Bern ist dies aber erst mit den nachreformatorischen Mandaten belegt,¹²⁹³ selbst wenn die Kritik an der von Spanien beeinflussten Modeströmung der *zerhowen* Wämser und Hosen früher datiert.¹²⁹⁴

Tragen (unter Androhung einer Busse) untersagt, damit man den (sozialen) Unterschied erkennen könne (Satzungenbuch R, Art. 312, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 374).

¹²⁸⁴ Eisenbart: Kleiderordnungen, S. 132–133.

¹²⁸⁵ Anna von Bubenberg (Veh), Kaspar von Scharnachtal, Niklaus (II.) von Diesbach (Marder), Johann Armbruster (Itis), Johann von Ow (Marder).

¹²⁸⁶ Jaritz: Kleidung, S. 8–16; Kühnel: Bildwörterbuch, S. XLVIII; Eisenbart: Kleiderordnungen, besonders S. 31–33, 52–68, 87–103.

¹²⁸⁷ Vgl. Selzer: Schoss, S. 101, 104. Zu Kleider- und Aufwandordnungen gibt es einen Literaturüberblick in: Bulst: Sein.

¹²⁸⁸ Für eine erste Kleiderordnung verhältnismässig spät fällt sie somit in den Zeitraum, in dem sich im deutschsprachigen Raum der zeitliche Schwerpunkt der Kleiderordnungen im Spätmittelalter seit deren Aufkommen ab 1350 ausmachen lässt. Auch bezüglich der Bestimmungen betreffend Schnabelschuhe und schändliche kurze Männerkleidung ist Bern in bester Gesellschaft (Eisenbart: Kleiderordnungen, S. 14, 26–27, 92–95). Verschiedene Ratsmanualeinträge thematisieren ebenfalls die zu kurze Kleidung (Haller: Ratsmanuale II, S. 365–367).

¹²⁸⁹ Satzungenbuch R, Art. 302–303, 305–307, 312, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 368–371, 373–374. Auch für Wien hat sich lediglich eine Kleiderordnung überliefert (Jaritz: Lebenshaltung, S. 251).

¹²⁹⁰ Zum Twingherrenstreit vgl. Kap. 4.2.1.1. Die Ordnungen sollten den Einzelnen vor Verarmung beziehungsweise vor Schmälerung seiner Wirtschaftskraft schützen und somit auch den Wohlstand der ganzen Stadt sowie deren innere Ordnung aufrechterhalten. Durch die Unterbindung hoffärtigen Verhaltens sollte Gottes Zorn und Vergeltung vermieden werden (Eisenbart: Kleiderordnungen, S. 65–68, 103). Belege für den jährlichen Aufwand verschiedener Haushaltungen in Nürnberg und Augsburg in: Dirlmeier: Lebensbedingungen, S. 86.

¹²⁹¹ Vgl. weiter oben.

¹²⁹² Kaiser: Chronik, S. 104.

¹²⁹³ Ordnung und Satzung u. a. vom 30. März 1529 (Schott-Volm: Orte, S. 26, Nr. 10), weitere Ordnungen vom 28. Oktober (daselbst, S. 29, Nr. 25) und vom 13. März 1531 (daselbst, S. 29, Nr. 31).

¹²⁹⁴ Eintrag im Ratsmanual vom 18. Dezember 1520 (Haller: Ratsmanuale II, S. 368). Anshelm führt die *zerhowen* Männerkleider für das Jahr 1521 als neue Sitte auf (Anshelm: Chronik IV, S. 462).

In Bezug auf die Kleiderfarben vermitteln die Testamente das Bild, dass sich diese weder auf bestimmte Kleidungsstücke beschränken noch dass sie an ein Geschlecht oder eine spezifische soziale Gruppe gekoppelt sind, was sich mit dem Befund in anderen Städten deckt.¹²⁹⁵ Grau galt zwar gemeinhin als Farbe der Armen,¹²⁹⁶ da es aber auch in Bern in Kombination mit wertvollen Stoffen genannt wurde, ist dies kein allzu verlässliches Kriterium für die soziale Position der gekleideten Person.¹²⁹⁷ Über sämtliche verordneten Kleidungsstücke gesehen, wird die Farbe Schwarz mit Abstand am häufigsten (über 80-mal) genannt.¹²⁹⁸ Grau, gefolgt von Braun, findet dagegen schon wesentlich weniger Nennung (zwischen 20- und 30-mal). Blau (13-mal) kommt regelmässiger vor als Grün, Rot und Vielfarben (7- bis 9-mal).¹²⁹⁹ Als weiss wurden lediglich zwei Röcke und zwei Schürlitze bezeichnet. Am seltensten ist die Farbe Gelb, die bis zum Ende des 15. Jahrhunderts negativ konnotiert war, da sie für Randgruppen (Juden, Henker) bestimmt war. Jaritz beobachtet für Österreich zu Beginn des 16. Jahrhunderts, dass die gelbe Farbe auch für ehrbare Leute tragbar wurde und vermutet den gleichen Modetrend für den nachmaligen schweizerischen Raum.¹³⁰⁰ Dies offenbar zu Recht, denn Twingherr Petermann von Wabern vererbte bereits im Jahr 1486 einen gelben Seidenrock und Bernhard Suriand der Jüngere 1499 einen gelben Männerrock.

Das Fehlen vorreformatorischer Kleiderordnung nach dem Twingherrenstreit – es sind nur noch Aufwandsbeschränkungen für Begräbnisse und Hochzeiten belegt – deutet ebenfalls auf die bereits mehrfach angesprochene, zu dieser Zeit noch gegebene, hohe soziale Mobilität hin. Anscheinend war die Kleidung der Twingherren die einzige, die anhand einer Kleiderordnung einigermaßen klar zu umreissen war. Und auch nur diese einigermaßen verfestigte Gesellschaftsgruppe hatte es offenbar nötig, sich nach unten, gegen die aufschliessenden Notabeln und Honoratioren, abzugrenzen. Innerhalb der Gruppe der Kaufleute, der ehemaligen beziehungsweise Teilzeit-Handwerker und Berufspolitiker spielte sich zu dieser Zeit in Bern der Konkurrenzkampf um Sozialprestige entweder nicht auf der Ebene der

¹²⁹⁵ Selzer: Schoss, S. 102–103; Jaritz: Kleidung, S. 26.

¹²⁹⁶ Graues Tuch wird häufig zur Anfertigung von Bekleidung für Bedürftige vermacht (Jaritz: Lebenshaltung, S. 256).

¹²⁹⁷ Jaritz: Aussage, S. 177.

¹²⁹⁸ Schwarz und Grün waren Modefarben (Kühnel: Sachkultur, S. 29).

¹²⁹⁹ Für Konstanz hält Baur folgende Rangfolge fest: Schwarz (30,2%), Blau, Braun, Rot, Grau, Grün (Baur: Testament, S. 238). Blau, Schwarz, Rot und Grün sind auch in Österreich die am häufigsten genannten Farben (Jaritz: Lebenshaltung, S. 256). Für Österreich nimmt Rot im 15. Jahrhundert eine vorrangige Stellung „als Repräsentationsfarbe vor allem einer bürgerlichen Oberschicht“ ein (Jaritz: Kleidung, S. 27). Ebenfalls am häufigsten belegt ist rote neben brauner Kleidung in Stralsund; beim Rock überwiegt Schwarz die Farbe Rot (Sandgruber: Alltag, S. 73–74).

¹³⁰⁰ Jaritz: Kleidung, S. 26.

Kleidung ab oder die Obrigkeit sah keine Notwendigkeit darin, diesen zu unterbinden. In diesem Zusammenhang sei auf die bei Zahnd bemerkte und im Angesicht der Testamente berechnete Frage hingewiesen, ob die Vermögensunterschiede, welche die Steuerbücher offenbaren, aufgrund der materiellen Gegebenheiten, welche diese Haushaltungen viel näher zusammenrücken lassen, den Zeitgenossen als so stossend erschienen sind.¹³⁰¹ Womöglich stellten in Bern neben Wappenbrief, Ritterschlag und Mitgliedschaft in einer angesehenen Gesellschaft sowie der Ratszugehörigkeit etwa das Bewohnen eines Sässhauses in bevorzugter Wohnlage mit repräsentativem Baustil (Erker, Malereien, Verglasung, Wandverkleidung der Stube) und hohem Wohnkomfort (Heizung und Beleuchtung, Fliesenboden, Badestube, Brunnen, Hygienevorrichtungen, Nahrung, Herkunft des Weines)¹³⁰² und die Anzahl Bediensteter weitaus entscheidendere Unterscheidungsmerkmale der sozialen und wirtschaftlichen Führungsgruppe dar.

4.3.5.3 Betten und Zubehör

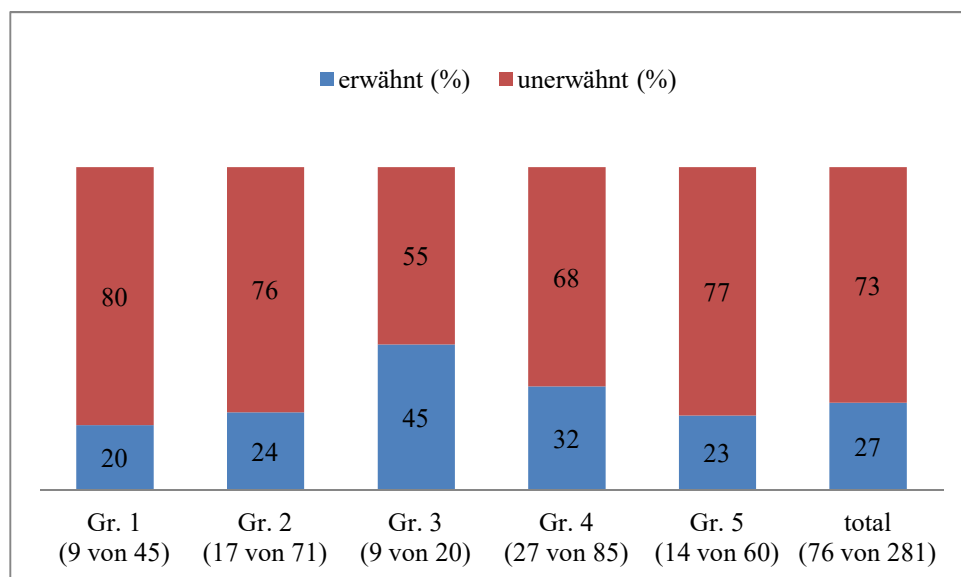
Wie in Konstanz, Görlitz, Lüneburg, Stralsund oder österreichischen Städten stellen Betten und Bettzubehör in bernischen Ordnungen ein häufig wiederkehrendes Legat dar.¹³⁰³ In mehr als jedem vierten Testament werden eine *ausgerüst* Bettstatt oder ein Bett, häufig *mit zubehör*, vermacht. Geschlechter- und Standesunterschiede fallen auch bei diesen Sachlegaten ins Gewicht. Es ist hier vor allem die Gruppe der Twingherren, die gegenüber den vorangehend besprochenen Sachlegaten deutlich abfällt: Nur jede fünfte Person, die im Haushalt eines Twingherren lebte, gab Betten testamentarisch weiter; es sind halb so viele Männer wie Frauen (Tab. 4).¹³⁰⁴ Wie beim Geschirr nimmt auch der Anteil in den Gruppen 2 und 5 ab, wogegen die Gruppen 3 und 4 verhältnismässig übervertreten sind.

¹³⁰¹ Zahnd: Bürgertestamente, S. 73.

¹³⁰² Kühnel: Sachkultur, S. 23–27, 29–30.

¹³⁰³ Marquardt: Bürgertestamente, S. 163; Mosler-Christoph: Kultur, S. 145; Baur: Testament, S. 222; Jaritz: Aussage. In Stralsund sind sie in mehr als 18% der Testamente anzutreffen (Schildhauer: Alltag, S. 72).

¹³⁰⁴ Auch Baur weist Bettenlegate hauptsächlich in Frauentestamenten nach (Baur: Testament, S. 222).



Grafik 11: Anteil der Testamente, die Betten und Zubehör enthalten, nach sozialen Gruppen¹³⁰⁵

Mit *bett* meinte man zeitgenössisch nicht etwa das Möbel, sondern dessen Liegeauflage, das (häufig mit Federn) gefütterte und mit einem Leintuch bezogene Unterbett, das auf den hölzernen Unterbau und ein Strohsackpolster (oder beim Spannbett auf die Riemen) zu liegen kam.¹³⁰⁶ Trotzdem ist wohl nicht in jedem Fall zu entscheiden, ob nicht auch die Bettstatt¹³⁰⁷ gemeint sein könnte. Barbara von Erlach und Agnes Friburger vermachten neben anderen Betten je ein *fünfblettriges* Bett. Anna von Krauchthal vermachte ebenfalls eines ihrer *fünfplettrigen* Betten, Ursula Schaller unter anderem ein *vierblettriges*. Mit diesen Angaben nahmen die Frauen Bezug auf die Bettbreite,¹³⁰⁸ denn Schlafstätten waren häufig für mehrere Schlafende gedacht (Ehe- oder Familienbett).¹³⁰⁹ Barbara Kupferschmid vererbte das Bett, *da ich uff lig und gelegenn bin*, Hans Keiser der Junge eines von mehreren, *so in miner schlafkammer stand*. Lienhard Hübschi der Jüngere erwähnte neben einem neuen grossen Bett (für mindestens zwei Personen) ein *zilig* Bett (für eine Person),¹³¹⁰ das ebenfalls in der oberen Kammer stehe. Ein *los gerüst bett* (möglicherweise ein unverbautes Bettuntersatz) erwähnte

¹³⁰⁵ Zur Aufschlüsselung der Gruppen vgl. die Legende bei Graf. 8 in Kap. 4.3.5.

¹³⁰⁶ Betten mit Kopfbrett waren das Privileg einer wohlhabenden Minderheit (Simon-Muscheid: Dinge, S. 447; Charles: Möbel (II), S. 363; Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 353; Prohaska-Gross: Hausrat).

¹³⁰⁷ Bettunterbau, der aus dem zerlegbaren Bettkasten (Kopf-, Fuss-, Seitenbretter und Brettboden) besteht.

¹³⁰⁸ Im Idiotikon, Bd. I, Sp. 180, ist das Beispiel eines *dreiblettrigen* Leintuchs gegeben, was einer dreifachen Stoffbreite entspreche.

¹³⁰⁹ Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 352.

¹³¹⁰ Im Hausratsinventar aus dem Hausbuch von Hans Rudolf von Scharnachtal sind zweierlei Kissen aufgeführt: *durchgende* und *zilig*. Daraus lässt sich ableiten, dass das durchgehende Kissen die ganze Bettbreite einnahm, das andere jedoch für eine Person reserviert war (StABE 338, fol. 166r).

Urs Werder. Daneben wurden ein Spannbett¹³¹¹ und ein Tragbett¹³¹² vermacht. Nur in Fabian Windspärgers Testament aus dem Jahr 1537 findet sich die Bezeichnung Federdeckbett.¹³¹³ Luxuriös mutet der schöne seidene, wohl zu einem Himmelbett gehörende *umhang*¹³¹⁴ an, den Propst Armbruster 1508 vermachte.¹³¹⁵ So extravagant wie beim Stiftspropst fällt nicht einmal der Hausrat in den Inventaren der adeligen von Scharnachtal mit zwölf noch der vom Stein mit elf Betten aus.¹³¹⁶ Häufig wurden zu den Betten oder auch unabhängig davon ein oder mehrere *linlachen* oder *linwat* (Leintücher), *pfulwen*¹³¹⁷ und *houptküssin*¹³¹⁸ vermacht (Abb. 24). Jakob Lombach vererbte drei Betten zusammen mit 15 Leintüchern und diversem Geschirr, welches alles in der *koufflutte kam[m]er* stehe. Der sehr vermögende Wirt beherbergte also vorbeiziehende Kaufleute, womöglich seine Handelspartner, in einer eigens dafür eingerichteten Kammer, entweder im Wirtshaus zur Roten Glocke oder in einem seiner Privathäuser, von denen er laut Testament gleich mehrere in Bern, aber auch in Murten und Freiburg i. Üe. besass. Nur einmal wurden *pflumkissen*¹³¹⁹ vermacht: Die adelige Anna von Krauchthal vermachte deren zwei, wovon sie eines beschrieb als *mit der schürlitz zichen*, also mit einem Kissenanzug aus Schürlitzgewebe. Die *kissen* waren meist ebenfalls für den Schlafräum bestimmt, wenn man die anderen Objekte betrachtet, mit denen sie ein Legat bildeten. Erst ein Hinweis auf das Material ermöglicht, diese Schlafkissen eindeutig von den Zierkissen (aus Seide oder Heidnischwerk¹³²⁰) zu unterscheiden, die jedoch – wie Beispiele aus dem oberrheinischen Raum zeigen – in vermögenden Haushalten auch auf Betten anzutreffen waren.¹³²¹

¹³¹¹ Bettunterbau, bei dem die Strohsackauflage von gespannten Gurten und Seilen, die an den Seiten befestigt waren, gehalten wurde (Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 350; Sandgruber: Alltag, S. 35).

¹³¹² Tragbett oder Spannbett, kein festinstalliertes Bettgestell (Mosler-Christoph: Kultur, S. 144).

¹³¹³ Das Unter- oder Federbett lag wie das *bett* auf dem mit Stroh oder Daunen gefüllten Sack, auf welche sich die Person zum Schlafen hinlegte (Sandgruber: Alltag, S. 35–36; Idiotikon, Bd. 4, Sp. 1811).

¹³¹⁴ Vorhang (Idiotikon, Bd. 2, Sp. 1439–1440).

¹³¹⁵ Solche Stoffumhänge erwähnt auch Simon: Dinge, S. 447; vgl. auch Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 352. Die Vorhänge, die an einem hölzernen Rahmengerüst befestigt waren, verliehen der liegenden Person Privatsphäre und schützten sie vor Zugluft (Charles: Möbel [I], S. 293).

¹³¹⁶ StABE DQ 338, fol. 166r; StABE DQ 333 (gegen das Ende des unpaginierten Bandes).

¹³¹⁷ Ein die ganze Breite des Bettes einnehmendes Federkissen am Kopfende, auf welches das eigentliche Kopfkissen zu liegen kommt (Idiotikon, Bd. 5, Sp. 1099). Diesem Beschrieb entsprechend bezeichnet Margaretha Genhard ihr *pfulwen* als *halbbettig*. Die voluminösen, aus Leinen oder Leder gefertigten und mit Federn gefüllten Pfulwen ergaben die damals übliche halbaufrechte Schlafposition wie sie auch in zahlreichen Buchillustrationen und Gemälden (Abb. 24) zu sehen ist (Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 353; Boockmann: Leben [II]).

¹³¹⁸ Kopfkissen (Idiotikon, Bd. 3, Sp. 530). Die Füllung der Kopfkissen bestand aus Stroh oder Federn (Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 353).

¹³¹⁹ Pflum = Flum = Feder (vgl. Idiotikon, Bd. 1 Sp. 1197), also ein mit Federn gefülltes Kissen.

¹³²⁰ Worterklärung vgl. Anm. 1423.

¹³²¹ Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 353; vgl. etwa die Darstellung bei Kühnel: Alltag, S. 150–151.

Hinterliess jemand bei seinem Tod eine grosse Zahl an Bettwäsche, war dies ein untrügliches Zeichen für seinen Wohlstand.¹³²² Da der mittelalterliche Mensch unbekleidet zu Bett ging, wurden Leintücher regelmässig gewechselt. Aufgrund der nur sporadisch abgehaltenen Waschtage setzte dies eine grössere Anzahl Leintücher voraus, womit eine grössere Anzahl Bettlaken auf grössere Sauberkeit verwies.¹³²³ Hans Rudolf von Scharnachtals Haushalt standen für die zwölf im Inventar aufgeführten Betten 52 Leintücher zur Verfügung. Zu jedem Bett gehörte offenbar ein *pfulwen*, ausserdem gab es je acht durchgehende und einzelne Bettkissen sowie zehn Anzüge für die *pfulwen* und elf für die Kissen. Ebenfalls luxuriöse Verhältnisse lassen sich bei Kaspar von Scharnachtal vorfinden: Auf elfen Betten treffen 46 Leintücher, zehn Pfulwen und 40 Kissen. Anzüge scheinen ihm dagegen nicht erwähnenswert gewesen zu sein.¹³²⁴

4.3.5.4 Harnisch und Waffen

Trägt man alle Rüstungsteile zusammen, die in rund 14% der Ordnungen aufgeführt werden, kann daraus eine Rüstung von Kopf bis Fuss zusammengesetzt werden.¹³²⁵ Es gibt (Becken-) Hauben,¹³²⁶ Hundskappen, Armzeug, Armleder, Blechhandschuhe, Brustbleche, ein Kettenhemd (*ringpanzer*), Kniepanzer, Beingewänder¹³²⁷ sowie Blehschuhe. Werner Münzer vermachte sein gesamtes „Stechzeug“¹³²⁸ und Rudolf von Ringoltingen seinen guten Trabharnisch.¹³²⁹ Wenn in 21 Testamenten einfach von *harnasch* die Rede ist, meinten die Testierenden damit einen Plattenpanzer zum Schutz des Oberkörpers, der oberen Extremitäten und des Beinansatzes.¹³³⁰ Die in den 14 Testamenten aufgeführten *panzer* entsprechen wohl diesem Halbharnisch.¹³³¹ Je einen Pferdeharnisch erwähnten die Kleinräte Hans Keiser der Junge und Martin Uttinger.

Waffen, quellensprachlich *gewehr*¹³³² oder *werinen*¹³³³, wurden ebenfalls eher pauschal, teils mit dem *harnetsch* weitervererbt; davon hoben sich ab die Schilde des Petermann Buwli, das

¹³²² Jaritz: Aussage, S. 180.

¹³²³ Prohaska: Hausrat.

¹³²⁴ Vgl. Anm. 1316.

¹³²⁵ Die Bedeutung eines *tschaladern*, der mit einem Panzer aufgeführt wird, konnte nicht eruiert werden.

¹³²⁶ Eine Haube *ohne nasbant* wird bei Petermann Buwli aufgeführt.

¹³²⁷ Teil der Rüstung, Beinschiene (Idiotikon, Bd. 16, Sp. 391).

¹³²⁸ Ausrüstung für den Zweikampf zu Pferd mit stumpfen Lanzen (Kühnel: Bildwörterbuch, S. 243).

¹³²⁹ Nur den Oberkörper schützender Harnisch, der dem Reiter mehr Bewegungsfreiheit verlieh.

¹³³⁰ Kühnel: Bildwörterbuch, S. 100.

¹³³¹ Sowohl Harnisch als auch Panzer können eine ganze Rüstung oder auch bloss den Brustpanzer bezeichnen (Idiotikon, Bd. 2, Sp. 1609–1611).

¹³³² Idiotikon, Bd. 16, Sp. 918–924.

¹³³³ Idiotikon, Bd. 16, Sp. 956–957.

swertli von Bernhard von Paris und die gute *zilarmbrust*, die sich wie *ein gut windt*¹³³⁴ in der Kammer von Johann von Ow in der Kommende des Ritterordens der Johanniter in Biberstein befand.¹³³⁵ Büchsenmeister Windspärger vergabte im Jahr 1537 dem bernischen Rat seine vier Handbüchsen, die er besser wertete als *hagken* (Hakenbüchsen¹³³⁶). Beim silbernen Dolch der verheirateten Christina Müller und erst recht beim mit Silber beschlagenen *hellffenbeiner* (aus Elfenbein) Dolch des Jörg Schöni ist der Übergang zum Ziergegenstand fliessend.

Von den sieben Testatorinnen, die Rüstungen oder Teile davon vermachten, wird es sich bei fünf um die Stücke der verstorbenen Männer handeln. Ganz offensichtlich ist dies bei der Witwe Kloss der Fall. Wenn sie zudem präzisierte, der Harnisch ihres verstorbenen Meisters sei *im schafft beschlossen*, lieferte sie damit gleichzeitig einen von lediglich zwei Hinweisen auf die Existenz von Schränken in den Testatorenhaushalten. Wer dagegen die bei der ledigen Elsbeth Sigrist aufgeführten Armzeug, Panzer, Handschuhe und Haube einst getragen hatte, ist aus dem Testament nicht zu erschliessen. Die verheiratete Elsa von Sutz wiederum vermachte *allen min harnesch*. Für diese beiden Frauen ist anzunehmen, dass die Stücke aus der Hinterlassenschaft männlicher Familienangehöriger herrühren.

Dass Berner auch Harnische ausländischer Produktion erstanden haben, zeigen folgende Beispiele: Kleinrat Hans Gross erwähnte 1425 seinen *meylandisch pantzer, ein melandsch brust blech* und eine *engelschi huba*.¹³³⁷ Säckelmeister Petermann Buwli vermachte seinen *offen pantzer, so ich von Prüsen (Preussen) bracht*.¹³³⁸ Säckelmeister Ital Hetzel vermachte den Panzer, der bereits seinem Vater Simon gehört habe. Leicht nachzuvollziehen ist, dass dieser *swer* gewesen sei, wog doch eine Vollrüstung über 30 Kilogramm.¹³³⁹ Das *reysszelt*, das im Speicher liege, wird Twingherr Anton von Buchsee zu Lebzeiten im Feldlager als Übernachtungsmöglichkeit gedient haben.¹³⁴⁰

¹³³⁴ Armbrustwinde (Idiotikon, Bd. 16, Sp. 548).

¹³³⁵ Der Ritter des Johanniterordens, Johann von Ow, nahm unter anderem an der Verteidigung der Insel Rhodos gegen die Türken teil (Mülinen: Ow, S. 37).

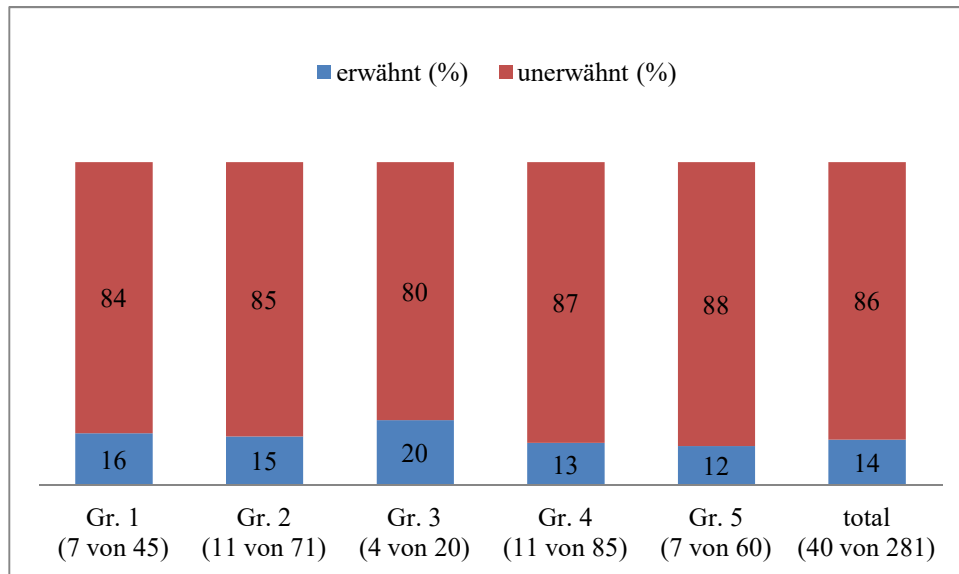
¹³³⁶ Vgl. Hummelberger: Bewaffnung, Abb. 112–113. Die schwer zu bedienende Armbrust wurde in Wien gegen Ende des 15. Jahrhunderts durch die günstigere Hakenbüchse ersetzt (Hummelberger: Bewaffnung, S. 200).

¹³³⁷ Mailand war führend in der Produktion hochwertiger Plattenharnische (Beaufort-Spontin: Prunkrüstungen, S. 231). Zu den Bezugsquellen von Rüstungen vgl. auch Baur: Testament, S. 247.

¹³³⁸ Gemäss Howald: Leutkirche, S. 212, diente Buwli mit anderen Bernern unter dem Deutschen Orden in Preussen.

¹³³⁹ Beaufort-Spontin: Küriss, S. 233.

¹³⁴⁰ Zur Darstellung von Zelten vgl. Kaiser: Chronik, S. 113.



Grafik 12: Anteil der Testamente, die Harnisch und Waffen enthalten, nach sozialen Gruppen¹³⁴¹

Dass von den 40 Ordnungen, in denen Rüstungen und/oder Waffen genannt werden, für einmal jene der männlichen Erblasser die weiblichen übersteigen, erstaunt kaum. Dass aber nur jeder fünfte Testator ein entsprechendes Legat vermachte, obwohl doch ein jeder Stadtbürger zum Waffenbesitz verpflichtet war, verwundert doch eher.¹³⁴² Bei der Mehrheit subsumierten sich die Rüstungen offensichtlich – wie vieler anderer Hausrat auch – im unverordneten Gut, also in dem Teil, der nach Ausrichtung der Einzellegate für die eingesetzten Erben übrigblieb. Im Norden des Reiches sind Verfügungen über Harnisch und Rüstungsteile noch seltener zu beobachten. In Stralsund etwa wurden in nur 4% der letztwilligen Verfügungen dergleichen Legate aufgeführt. In Köln, Freiburg i. Üe., Konstanz und in Wien kamen sie dagegen wie in Bern regelmässiger vor.¹³⁴³ Dass es um die Bewaffnung der Bürgerschaft nicht so gut bestellt war und der Besitz von Harnisch und Waffen längst nicht für jeden Bürger, wie vom Stadtrecht vorgesehen, vorauszusetzen war, zeigt die Auswertung von Basler Inventaren des 15. Jahrhunderts.¹³⁴⁴ Am meisten Rüstzeug vermachten die Angehörigen der Twingherrengruppe, dicht gefolgt von den Notabeln/Honoratioren, deren Rüstungen und Waffen wohl auch eine hohe Qualität und damit

¹³⁴¹ Zur Aufschlüsselung der Gruppen vgl. die Legende bei Graf. 8 in Kap. 4.3.5.

¹³⁴² Im Jahr 1438 verlangt die Bestätigung einer älteren Satzung, dass jeder Grossrat zumindest einen Panzer, eine Haube, Armzeug und Handschuhe zu besitzen habe (Rodt: Bern II, S. 177).

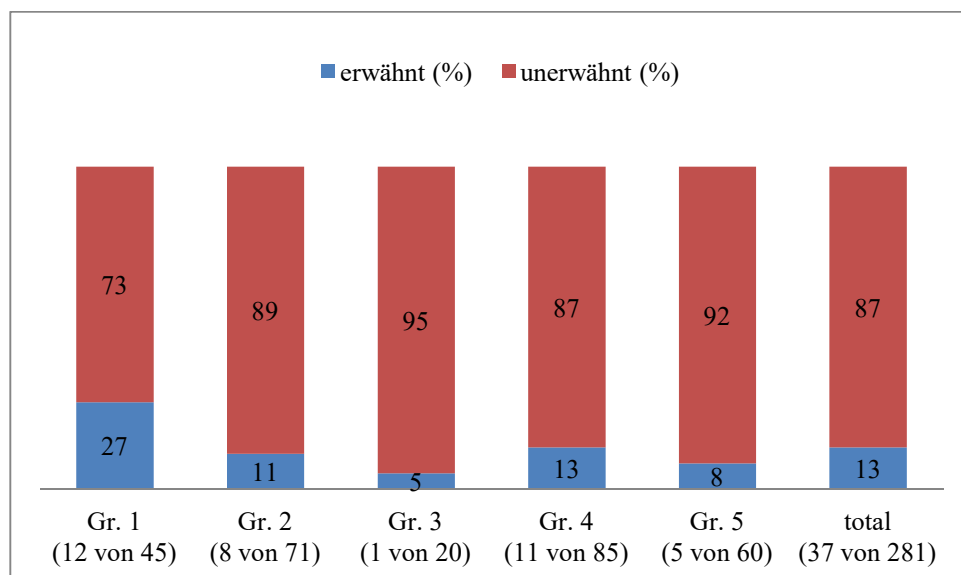
¹³⁴³ Baur: Testament, S. 247–250; Zahnd: Bürgertestamente, S. 65; Schildhauer: Alltag, S. 75. Jaritz nennt für Wien keine Zahlen, sondern konstatiert lediglich, die Wiener Testamentenbücher seien „eine recht ausführliche Quelle“ (Jaritz: Aussage, S. 181). In Konstanz kommt es im Jahr 1495 mit dem Übergang von der bürgerlichen Wehrpflicht zur Anstellung besoldeter städtischer Angestellter für die Wacht und die Verteidigung zu einem abrupten Ende der Vergabung von Rüstung Waffen (Baur: Testament, S. 249).

¹³⁴⁴ In Basel besaßen verschiedene Haushalte nur Teile eines Panzers und eine Waffe (Muscheid: Dinge, S. 448). Zur Bewaffnung der Bürgerschaft am Beispiel Wiens vgl. Hummelberger: Bewaffnung.

einen grösseren Wert aufwiesen, was die Wahrscheinlichkeit erhöhte, dass Stücke überhaupt testamentarisch vererbt wurden.

4.3.5.5 Schmuck

Die grosse Mehrheit der Testierenden traf keine Verfügungen über Schmuck; in verschiedenen Vermächtnissen fielen Schmuckstücke zudem unter die Kleinodien und wurden zusammen mit Silbergeschirr, Hausrat und Kleidern aufgezählt und insgesamt vererbt. Immerhin gab etwas mehr als jeder zehnte Erblasser im Detail etwas von der spätmittelalterlichen Schmuckvielfalt preis. Zählt man die vermachten Gürtel und Borten dazu, sind es noch einige Hinweise mehr. Dem Gurt kam zwar durchaus eine funktionelle Aufgabe in der Kleidung zu. Wie die ebenfalls auswechselbare Borte (Abb. 23), war er – auch in den untersuchten Testamenten – jedoch meist aus kostbaren Materialien gefertigt und stellte somit ein schmückendes Accessoire und Statussymbol dar, weshalb sie hier unter dem Schmuck subsumiert werden. Die Konstanzer hatten mit 23% vergleichsweise mehr Schmuck als die Berner vermacht und auch in Stralsund finden sich nur schon silberne Gürtel, die auch in Niederösterreich das häufigste Schmuckstück gehobener Gesellschaftsgruppen darstellten, in mehr als 11% aller Testamente.¹³⁴⁵ Übriger Schmuck ist für Österreich jedoch ebenfalls ausgesprochen selten.¹³⁴⁶



Grafik 13: Anteil der Testamente, die Schmuck enthalten, nach sozialen Gruppen¹³⁴⁷

Der Ring ist das Schmuckstück, das in den Testamenten am häufigsten erwähnt wird.¹³⁴⁸ Von den gegen 40 Stücken stammte fast die Hälfte allein vom Twingherrn Hans Rudolf von

¹³⁴⁵ Baur: Testament, S. 223, 240, 242; Schildhauer: Alltag, S. 76.

¹³⁴⁶ Jaritz: Bürgertestamente, S. 258.

¹³⁴⁷ Zur Aufschlüsselung der Gruppen vgl. die Legende bei Graf. 8 in Kap. 4.3.5.

Scharnachtal, der Rest wurde mehrheitlich von Frauen legiert. Während die einen die blossen Goldringe von den Ringen mit *einem stein* unterschieden, bezeichneten andere die Steine als Amethyst, Diamant, Saphir, Rubin, blasser Rubin (*pallas*) und Beryll. Zweimal wurde ein Ring mit einem Stück von einem *einhorn* (Narwal) vergabt, einmal ein Ring mit einem *krotenstein*¹³⁴⁹. Wie bei den Paternostern (Gebetsschnüre) kommen auch Perlen vor; Hans Rudolf Scharnachtal führte als einziger eine Kamee (*gammenhu*)¹³⁵⁰ auf. Äusserungen über Fassung und Form der Ringe finden sich fast ausschliesslich in seinem Testament.¹³⁵¹ Frau Uttiger hinterliess verschiedene, nicht weiter beschriebene Ringe, darunter ihren *gemachelring*.¹³⁵² Anna von Bubenberg erwähnte je einen Ring mit einem Diamanten und einem Saphir, die (zusammen?) einen Wert von 60 Gulden aufwiesen. An dieser Stelle scheint es angebracht, auf den Vorbehalt hinzuweisen, den Katharina Streun in Zusammenhang mit Hans Rudolf von Scharnachtals Edel- und Halbedelsteinen geäussert hatte. Sie bemerkte, dass es sich nicht in jedem Fall tatsächlich um einen solchen Stein gehandelt haben müsse, einerseits aufgrund fehlender gemmologischer Kenntnisse des Erblässers, andererseits weil die Möglichkeiten der einwandfreien Bestimmung von Edelsteinen noch nicht gegeben waren. Es könnte sich somit allenfalls lediglich um einen Stein handeln, der in Farbe und Lichtbrechungseigenschaft dem namengebenden Juwel ähnlich war.¹³⁵³

Nur in vier Testamenten wurden (Hals-)Ketten vermacht, wobei deren drei (eine grosse *helehti*¹³⁵⁴, eine *geleit*¹³⁵⁵ und eine gewundene¹³⁵⁶) aus dem Besitz Hans Rudolf von Scharnachtals stammten. Anton von Buchsee vermachte 1496 eine Goldkette im Wert von 30 Gulden. Jörg Schöni bezifferte sein goldenes *kettelin* 1535 auf 15 Kronen (ca. 19 Gulden).

¹³⁴⁸ Die gleichen Verhältnisse beschreibt Schildhauer für Stralsund (Schildhauer: Alltag, S. 77).

¹³⁴⁹ Krötenstein: Stein, der sich im Kopf gewisser Kröten befinden soll (Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 5, S. 631–632). Zur Herkunft von Edelsteinen und der ihnen zugeschriebenen Symbolik und Heilskraft im Mittelalter vgl. auch Baur: Testament, S. 242.

¹³⁵⁰ Gameho (Grimm: Wörterbuch, Bd. 4, Sp. 1208).

¹³⁵¹ Einzeln aufgeführt und im Detail besprochen bei Streun: Testament, S. 183–190.

¹³⁵² Da es im Mittelalter keine Trauringe gab, wird die Testatorin damit einen Liebes-/Freundschaftsring gemeint haben, der vom Ende des 14. Jahrhundert bis ins 16. Jahrhundert verbreitet war (Kühnel: Bildwörterbuch, S. 79). Der schlichte Ring aus Silber oder Gold, dem gewiss symbolische und emotionale Bedeutung zukam, sollte also im engsten Familienkreis bleiben (Streun: Testament, S. 185).

¹³⁵³ Alternativen zu den genannten Edelsteinen vgl. Streun: Testament, S. 184.

¹³⁵⁴ Heleht(ig), hál: glatt, hier: glatt geschmiedet (Idiotikon, Bd. 2, Sp. 1132). Streun schreibt zu dieser Kette, es sei „eine Art Ehren- oder Gnadenkette zu verstehen, die nach Übernahme der burgundischen Mode zum repräsentativen Muss für die Männer“ geworden sei. Es handle sich „vermutlich um eine Gliederkette aus polierten, flachen Goldringen“, Exemplare, wie sie auf Niklaus Manuels Totentanz bei Kaspar von Mülinen und Jakob von Roverea dargestellt seien (Streun: Testament, S. 185).

¹³⁵⁵ Mit eingelegten Figuren oder Ornamenten aus anderen Metallen, Edelsteinen oder Email (Streun: Testament, S. 185).

¹³⁵⁶ Streun schreibt, es handle sich „um dünne geflochtene Schnüre aus Golddraht, die zu einer dicken Schnur tordiert werden“ (Streun: Testament, S. 185).

Um kein eigentliches Legat handelt es sich bei den erwähnten Ketten des Ludwig von Erlach. Dieser klagte über seine Frau, die ihm nebst anderen Wertsachen zwei Ketten *enntfrömbdet* habe. Zum Materialwert von 305 Kronen fügte er noch den *macherlon* von 100 Gulden hinzu. Nebst dieser wertvollen Kette im Gesamtwert von ca. 606 Gulden nannte er eine zweite als von seiner Gattin gestohlen: *ein guldine ketti* im Wert von 120 Kronen (ca. 150 Gulden) *mit sampt einem kleinot, die mir durch unnsern heilligen vatter, den bapst, in die ritterschafft geschengkt ist*. So wie die Kette ihren Besitzer Ludwig von Erlach als vom Papst zum Ritter geschlagenen Herrn präsentierte, erfahren wir bei Katharina Subinger, dass ihr Gatte Niklaus Tarm ihr von seiner Pilgerschaft zwei goldene Ringe *von Jherusalem gebracht* hatte. Laut dem Bericht des Schaffhausers Hans Stockar, der 1519 ebenfalls ins Heilige Land pilgerte, brachten viele seiner Gefährten Schmuck nach Hause zurück: *Und als wier bilger herusan furend von Jerusalhem, da bracht eyttlich bilger ettwas mit i[h]m herussan, was dan[n] ainer gelust hat zu kuffen [und], er fand und i[h]m gefiel. [Ein] hübsch, guldin stück und guldin ring, versetzt mit edelem gestian: dürgüs, robin, jacinz und kostlich edelgestian und grosin berlen und berlenmutter und stian von den felsen und von den halgen stetten.*¹³⁵⁷

Abgesehen von den bereits genannten Schmuckstücken, wurden auch einzelne Edelsteine explizit genannt. So vermachte Hans von Diesbach 1524 *ein diamandross*, mehrere in der Form einer Blume angeordnete kleine Edelsteine und *zwei diemand us dem krütz*. Letztere wurden offenbar zuvor aus einem Kruzifix herausgelöst.¹³⁵⁸ Bei den blumenförmigen Schmuckstücken könnte es sich um eine Brosche handeln, wie sie die Frauen in der *Spiezer Chronik* zahlreich an ihren Hauben tragen (Abb. 23, 24).¹³⁵⁹

Das zweithäufigste Schmucklegat stellten in Bern die Gebetsketten¹³⁶⁰ dar, die auch für Konstanz zahlreich und in vergleichbarer Ausprägung, für Stralsund dagegen seltener belegt sind.¹³⁶¹ Es war üblich, dass bessergestellte Frauen Paternoster an ihre Gürtel hängten. Männer trugen Exemplare für gewöhnlich mit einer geringeren Anzahl Perlen.¹³⁶² Für jedermann sichtbar, scheinen diese neben ihrer ursprünglichen Funktion als Gebetshilfe

¹³⁵⁷ Schib: Jerusalemfahrt, S. 46.

¹³⁵⁸ Bei der Burgunderbeute ist neben einem goldenen Kreuz mit *dry klein diamantin negellin* ebenfalls eine Diamantrose aufgeführt (Haller: Ratsmanuale I, S. 507–508).

¹³⁵⁹ Kaiser: Chronik, S. 108.

¹³⁶⁰ Vgl. hierzu den Jahrzeitbehang der Familie von Ringoltingen, 1460 (Abb. in: Gesellschaft für das Schweizerische Landesmuseum: Himmel, S. 277).

¹³⁶¹ Baur: Testament, S. 243–244; Schildhauer: Alltag, S. 77.

¹³⁶² Vgl. Anm. weiter unten. Gut illustriert wird dies anhand der Tapiserie der Familie von Ringoltingen (wie Anm. 1360). Da in der bildenden Kunst auch Christuskinder mit Korallenpaternostern dargestellt sind, fragt sich, ob auch gelegentlich Kinder mit einem Kranz, etwa als Amulett, versehen wurden. Der Kranz mag in diesem Verwendungszusammenhang jedoch in erster Linie symbolisch aufgeladen sein. Zahnder-Seidel findet denn auch nur wenige Belege (Zahnder-Seidel: Hausrat, S. 257).

immer mehr auch als Schmuckstücke gedient zu haben. Auf insgesamt 19 Testamente verteilten sich 49 ein- bis dreireihige Paternoster.¹³⁶³ Über zehn Stück waren aus Koralle und eines aus Silber gearbeitet. Weitere Materialien für die Kugeln waren Beryll, Chalzedon und schwarzer *agstein*¹³⁶⁴, auch goldene *bollen* (kleine Kugeln) kamen vor. Die adelige Anna von Bubenberg beschrieb die Gebetsmurmeln, dreissig an der Zahl, als vergoldete Knöpfe. Dieselbe Testatorin, die insgesamt sechs Gebetsketten vermachte, erwähnte eine *mit einem calcedonius mit grossen vergülten knöpfen und gar einem grossen, hübschen, spitzen cristallin stein und zwei grossen bärlechten*¹³⁶⁵ *knöpfen*.¹³⁶⁶ An einem weiteren Paternoster aus Chalzedon und Kristall hing ein Agnus Dei (ein Medaillon mit der Darstellung des Lamms als Symbol für Christus) aus *bärlinmutter* (Perlmutter). Das prächtigste ihrer (vermachten) Exemplare war wohl jenes mit einem grossen Kreuzlein, zwölf grossen Perlen, einem Saphir und sechs vergoldeten Knöpfen. Dieser Paternoster wog acht Dukaten an Gold und ebenso viel das Kreuz. Bei Cecilia Selzach findet sich als Anhänger neben einem Agnus Dei zusätzlich ein heiliger Georg, wohl ebenfalls in Form eines Medaillons.

Allein die wertvollen Materialien sprechen dafür, dass den genannten Gebetsketten zugleich die Bedeutung von Prestigeobjekten zukam. Einige lediglich als *schwarz* beschriebene Paternoster könnten aus Hämatit¹³⁶⁷, Ebenholz, Horn oder versteinertes Kohle hergestellt worden sein.¹³⁶⁸ Hinter dem weissen *parrallin* Paternoster der Anna von Miltenberg mag sich ebenfalls ein Beryll verbergen. Die letzte Gebetskette wurde im Jahr 1524 vermacht; mit der Reformation wurde deren Benutzung obsolet beziehungsweise am 28. Juni 1529 sogar bei einer Strafe von 10 Pfund untersagt. Dass sich die Leute mit dem Verbot schwertaten, lässt sich aus dem bereits am 8. August erfolgten erneuten Verbot ablesen.¹³⁶⁹ Bei einem Zuwiderhandeln müssen allerdings aufgrund der Doppelfunktion des Paternosters als Gebetskette und Schmuckstück beziehungsweise Prestigeobjekt nicht unbedingt religiöse

¹³⁶³ Mit Paternoster meinte der Vorläufer des Rosenkranzes ursprünglich ebenfalls ein Gebet (Vaterunser), was sich dann auf die Gebetschnur übertrug. Die Paternosterschnüre trugen bei den Männern fast nie mehr als 50, bei den Frauen bis zu 150 Perlen. Je umfangreicher die Kette, desto kleiner die Perlen oder Ringe (Lorenz: Alltag [Katalogband], S. 174). Da auch der Rosenkranz eine geringe Anzahl grösserer Paternosterperlen aufweist, ist im damaligen Sprachgebrauch vielleicht noch keine Unterscheidung zwischen Rosen- und Paternosterkranz gemacht worden. In den bernischen Testamenten ist ausschliesslich die Rede von Paternostern. Zur Zusammensetzung des Rosenkranzes vgl. Dupeux/Jezler: Bildersturm, S. 174–175.

¹³⁶⁴ Pechkohle, auch Gagat genannt (Idiotikon, Bd. 11, Sp. 809, 1 b).

¹³⁶⁵ Aus Perlen.

¹³⁶⁶ Eine Gebetschnur mit Perlen aus Koralle und grösseren Zwischenperlen aus vergoldetem Messing ist abgebildet bei Lorenz: Alltag (Katalogband), S. 115.

¹³⁶⁷ Ein solcher aufgeführt im Hausinventar von Hans Rudolf von Scharnachtal (Streun: Testament, S. 184).

¹³⁶⁸ Knochen, ein häufig verwendetes kostengünstiges Material, das auch für sozial schwächere Personen erschwinglich war, kommt aufgrund der Farbe nicht infrage. Dass Massenware in Testamenten weitervererbt wird, ist gemäss dem Befund für Konstanz wenig wahrscheinlich (Baur: Testament, S. 245).

¹³⁶⁹ Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 2415; Ehrensperger: Gottesdienst, S. 193.

Motive ausschlaggebend gewesen sein. Baur weist in Bezug auf den nach der Reformation in Konstanz um den Hals getragenen Paternoster sowohl auf das politisch-konfessionelle Bekenntnis hin als auch auf die Bedeutung als Schmuckstück und Talisman.¹³⁷⁰

Gürtel und Borten waren von allen Schmuckstücken mit dem Gewand am engsten verbunden und unterlagen ebenfalls der Mode (Abb. 23). Sie wurden sowohl von Männern als auch Frauen getragen, gingen in den bernischen Testamenten jedoch fast ausnahmslos aus dem Besitz von Testatorinnen an Geschlechtsgenossinnen über.¹³⁷¹ Die unterschiedlich aufwendig dekorierten Gürtel hielten nicht nur die Kleidung zusammen, sondern dienten auch als Aufhängevorrichtung für verschiedenste Utensilien wie Schlüssel, Essgerät und Geldbörse.¹³⁷² Explizit erwähnt werden die Farben Schwarz, Blau und Rot. Einige waren mit metallenen Beschlägen (Silber, vergoldet) oder mit einem Schloss versehen.¹³⁷³ Cecilia Selzach vermachte einen goldenen Gürtel, wobei nicht deutlich wird, ob es sich um goldene Beschläge handelte oder ob er, wie jener der Ursula Zurkinden, *mit gold gewerkt*¹³⁷⁴ war. Einer von vier vermachten Gürteln aus dem Besitz der Wirtin Elsbeth Schwander war rot, beschlagen und mit goldenen Borten versehen. Bei Jonatha von Erlach findet sich eine Variante eines mit Silber beschlagenen Gürtels mit grauen seidenen Borten. Prachtvolle Exemplare stellten auch die zwei Gürtel der Anna von Bubenberg dar: Einer war mit *lindwürmern*, der andere mit *widerlinien* dekoriert. Ob es die Beschläge waren, die drachenähnliche Wesen und Widder (?) darstellten, oder ob diese den Gürtel als Stickerei zierten, ist dagegen nicht zu erfahren. Werner Münzer vermachte einen silbernen Gürtel *mit dem schoppelin*¹³⁷⁵. Der Darstellung von Gürteln wird in der *Spiezer Chronik* nicht viel Sorgfalt beigemessen, sie werden als schmale Lederriemen oder aus gewundenen Tüchern hergestellt abgebildet (Abb. 19–21, 23).¹³⁷⁶ Nur eine der Klugen Jungfrauen am Portal des Berner Münsters, das als Anschauungsbeispiel dienen könnte, trägt einen Gurt: Auch er weist Bordüren und rundliche metallene Beschläge auf. Auch wenn die burgundische Hofmode den Steinmetzen als Vorbild gedient hatte, konnte die Frau eines Twingherren ebenfalls einen solchen getragen haben. Borten kamen seit Mitte des 15. Jahrhunderts an Kragen

¹³⁷⁰ Baur: Testament, S. 246.

¹³⁷¹ Streun führt für Hans Rudolf von Scharnachtal anhand seines Hausinventars insgesamt 16 Gürtel auf, die in seinem Testament jedoch alle unerwähnt bleiben (Streun: Testament, S. 183).

¹³⁷² Fingerlin: Gürtel, S. 148.

¹³⁷³ Gürtelbeschläge erwähnt auch der erste Artikel der erneuerten Ordnung der Goldschmiede von 1505 (SSRQ BE I/8.1, S. 462).

¹³⁷⁴ Mit Goldfäden gewirkt.

¹³⁷⁵ Zahnder-Seidel weist in Nürnberg einen Schopfen als männliche Oberbekleidung in der Art eines Wamses aus (Zahnder-Seidel: Hausrat, S. 206–207). Vielleicht ist auch hier das dazugehörige Kleidungsstück damit gemeint.

¹³⁷⁶ Kaiser: Chronik, S. 107–108.

beziehungsweise Ausschnitt (Abb. 23) und am Saum zum Einsatz.¹³⁷⁷ Sie finden sich in halb so vielen Testamenten wie Gürtel und auch hier überwiegend bei Frauen. Es herrschen vor allem die Farbe Rot und Beschläge aus Gold beziehungsweise Vergoldungen vor.¹³⁷⁸ Aus schwarzer Seide ist lediglich die *porte* Anna Schöpfers.

Nur in drei Frauenordnungen sind fünf Paar goldene *häftli* aufgeführt, was einer Brosche oder Gewandschliesse entspricht, die beispielsweise am Göller Verwendung gefunden hat. Barbara Brüggl, geborene von Erlach, vermachte ein mit einem Smaragd besetztes „Häftli“. Ihr goldenes Paar Häftli beschrieb die ebenfalls adelige Anna von Bubenberg zwar nicht weiter, gab deren Wert im Jahr 1480 aber mit stolzen 90 Gulden an. Kleinratsgattin Ursula Schaller, geborene Zurkinden, verzichtete auf jegliche Beschreibung ihrer zwei Paar Häftli, weil es möglicherweise die einzigen in ihrem Besitz und ohne bestimmte Merkmale waren, was eine Unterscheidung hinfällig macht.

Wenn aufgrund der obigen Beispiele der Eindruck entstanden ist, es hätten vor allem Vertreter der Twingherren, namentlich die Testatorinnen, Schmuckstücke vermacht, täuscht dies nicht: Die an der gesellschaftlichen Spitze stehenden Männer und Frauen, die ihren Status nicht nur mit reicher Kleidung, sondern auch mit standesgemäßem Schmuck zur Schau stellten, taten dies nicht nur zu Lebzeiten, sondern auch in ihrem letzten Willen. Schmuckstücke sind zwar auch in allen anderen Gruppen vorhanden, allerdings weniger zahlreich und auch in der Ausführung weniger aufwendig und somit weniger kostbar. Gerade die Gebetsketten, Gürtel und Borten, die mit wenigen Ausnahmen lediglich in den Gruppen 1 bis 4 vermacht werden, scheinen zum typischen Accessoire der weiblichen Angehörigen der städtischen Führungsgruppe gehört zu haben. Neben Goldringen ohne Steinbesatz ist das Chalzedon-Paternoster mit goldenen Kugeln der Margaretha Büler das einzige Paternoster und gleichzeitig das wertvollste Schmuckstück, das in Gruppe 5 vermacht wurde.

4.3.5.6 Küchengerät

Geräte, die der Zubereitung oder längeren Aufbewahrung von Speisen dienen, sind im Schnitt nur in jeder zehnten bernischen Ordnung zu finden: Häfen,¹³⁷⁹ Kessel, Pfannen und Becken, üblicherweise aus Eisen, Kupfer, Messing, Zinn oder Bronze gefertigt,¹³⁸⁰ scheinen

¹³⁷⁷ Kaiser: Chronik, S. 105.

¹³⁷⁸ Vgl. die Abbildung bei Kühnel: Alltag, S. 150–151.

¹³⁷⁹ Kochtopf (Idiotikon, Bd. 2, Sp. 1007).

¹³⁸⁰ Kühnel: Alltag, S. 199.

den Berner Testierenden – wie auch den Wiener Erblässenden – wenig nennenswert gewesen zu sein.¹³⁸¹ Wie beim Geschirr sucht man auch Objekte aus Keramik vergebens.¹³⁸²

Als Vergleich eignet sich das Hausratsinventar aus dem Hausbuch des Hans Rudolf von Scharnachtal, der darin den Hausrat auf Schloss Oberhofen im Jahr 1504 aufführte.¹³⁸³ Neben zwei Becken aus Messing und einem aus Kupfer, fällt ein explizit als Wasserbecken bezeichnetes Exemplar mit zugehörigem Kännlein aus gleichem Material auf. Becken könnten also auch zum Hände waschen aufgestellt worden sein. Die Kessel hingegen gehörten ausschliesslich in den Bereich der Küche: Neben drei gewöhnlichen Kesseln wurden vier Fischkessel und ein Wasserkessel genannt. Zu den wichtigen Oberhofner Küchengeräten gehörten ausserdem grosse und kleine Häfen (9 Stück), Pfannen (5 Stück), eine Bratpfanne, je zwei Bratspiesse und Röste, zwei Schaumkellen, ein Fleischhaken und ein Dreifuss sowie ein Mörser mit Stössel. Einfachere Utensilien aus Holz finden im Hausinventar nicht einmal pauschal Erwähnung.

Lediglich in Kaplan Schlüssels Ordnung werden ein *tryfuoss*¹³⁸⁴ und ein *rost* aufgezählt. Die einzigen aufgeführten zwei „Häl“, eine im Rauchfang hängende Kette oder Stange, an der der Kessel zu befestigen war, sind jene aus dem Haushalt des Grossrats Benedikt Kindler.¹³⁸⁵ Die einzige Erwähnung eines „Salzfässlis“ findet sich bei Hans Keiser dem Jungen.¹³⁸⁶ Margaretha Büler vermachte neben zwei Fässern ohne weiteren Bestimmungszweck eine *kuellwanne*, womit ein Weinkühler gemeint sein könnte; solche sind aus verschiedenen Materialien seit dem 15. Jahrhundert nachzuweisen.¹³⁸⁷

¹³⁸¹ Jaritz: Aussage, S. 179. Auch Nürnberger Haushaltsaufzeichnungen geben kaum Aufschluss über täglich genutzte Gegenstände aus Keramik, Holz, Glas oder Pfannen (Kühnel: Sachkultur, S. 19–20). Bei einem der in den bernischen Testamenten genannten Kessel handelt es sich um einen Laugenkessel, der zusammen mit einer Wasserkelle vermacht wird (Legat von Hans Keiser dem Jungen an seine Frau).

¹³⁸² Zum Einsatz von Keramik für das Kochgeschirr vgl. Kamber: Haushalte, S. 374.

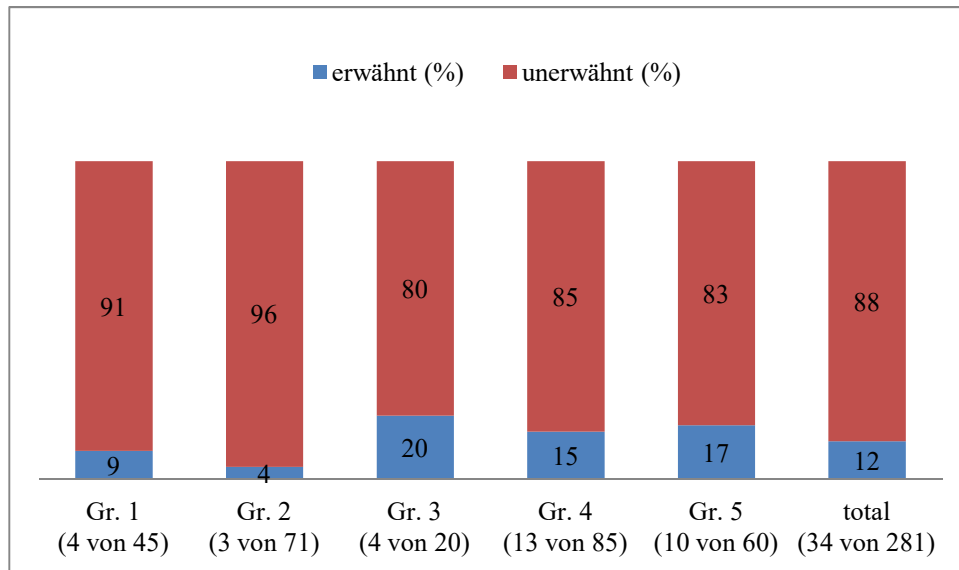
¹³⁸³ StABE DQ 338, fol. 167r.

¹³⁸⁴ Der Dreifuss oder das Dreibein war der übliche Kochtopf (Kamber: Haushalte, S. 374; Löwenstein: Item, S. 48).

¹³⁸⁵ Vgl. Idiotikon, Bd. 2, Sp. 1133–1134; Muscheid: Dinge, S. 418.

¹³⁸⁶ Zu Material und Form von Salzgefässchen vgl. Kaiser: Chronik, S. 120. Hans Rudolf von Scharnachtal führt neben zwei Salzgefässchen aus Zinn auch zwei aus Kristall in seinem Inventar auf (StABE DQ 338, fol. 167r).

¹³⁸⁷ Morel: Tisch, S. 48.



Grafik 14: Anteil der Testamente, die Küchengerät enthalten, nach sozialen Gruppen¹³⁸⁸

Selbst bei Testamenten der Angehörigen der sozial am tiefsten einzuordnenden Gruppe, in welcher der Besitz dieser Alltagsgegenstände – anders als beim Schmuck – ebenfalls vorauszusetzen ist, tauchen entsprechende Legate nur selten auf; immerhin belegen sie aber bei den Küchengeräten den zweiten Platz hinter den Klerikerhaushalten. Der zu beobachtende deutlich geringere Anteil von Küchenutensilien gegenüber den Geschirrlegaten verdeutlicht nochmals den unterschiedlichen materiellen und symbolischen Wert, der dem Metallgeschirr und den Küchenutensilien zukam.

4.3.5.7 Möbel und Haustextilien

In nur 9% der 281 Testamente wurden Schränke, Truhen, Tische, Giessfässer und Sitzgelegenheiten vermacht. Über die tatsächliche Möblierung der Testatorenhaushalte ist damit noch nichts ausgesagt. Wie ein Blick auf zeitgenössische bildliche Darstellungen und Hausinventare zeigt, waren die spätmittelalterlichen Häuser tatsächlich nur spärlich mit Mobiliar ausgestattet und die Möbellegate auch in anderen Städten dementsprechend klein an der Zahl.¹³⁸⁹ Meist dienten auch einfache Stellagen, Körbe und Haken zur Aufbewahrung von Geschirr, Büchern und Kleidern. Allerdings muss auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Möbel oft als festes Zubehör zum Haus gezählt wurden und mit diesem teilweise baulich verbunden waren, so etwa die wandfesten Sitzbänke (Fürbank), in der mit

¹³⁸⁸ Zur Aufschlüsselung der Gruppen vgl. die Legende bei Graf. 8 in Kap. 4.3.5.

¹³⁸⁹ Simon-Muscheid: Dinge, S. 448; Prohaska-Gross: Hausrat; Boockmann: Leben (II), S. 196; Jaritz: Aussage, S. 179–180; Brandt: Bürgertestamente, S. 23–24.

Holz zur Wärmedämmung ausgekleideten Stube.¹³⁹⁰ Auch die in Bern testamentarisch vererbten Häuser gingen offenbar meist komplett möbliert an die Erben über.¹³⁹¹

Am häufigsten finden Truhen (*trog*) beziehungsweise Kisten oder Laden in den bernischen Testamenten Erwähnung. In den hölzernen, teils mit Metall beschlagenen Trögen verstaute die Hausbewohner einerseits Textilien wie Kleider, Leintücher und Tischtücher, andererseits Bücher und Geschirr, um sie vor Schmutz zu schützen.¹³⁹² Die mittelalterliche Truhe konnte je nach Höhe zusätzlich als Sitzgelegenheit oder als eine Art Beistelltisch etwa zur Präsentation von Silbergerät verwendet werden.¹³⁹³ Unter den 17 Truhen, die in zehn Testamenten vermacht werden, findet sich ein explizit als *gewandtrog* bezeichnetes Möbel bei Adelheid Has. Anna Mutter hinterliess ihrer Beschreibung nach einen kostbaren, nicht alltäglichen Trog, der *mitt edlem holz, mit einem fürzug am schloss* gefertigt ist. Im Trog des Johann Schlüssel wurde das *wärch*¹³⁹⁴ aufbewahrt, das er zusammen mit *garn, es sye gespunnen als ungespunnen*, seiner Magd vermachte. Dort, wo der Standort der Truhen erwähnt wurde, waren sie in Kammer, Stube und Gaden untergebracht.¹³⁹⁵ Der *schafft* (Schrank), eine Weiterentwicklung aus dem Trog, stellte im ausgehenden Mittelalter ein alternatives Verstaumöbel zur Truhe dar.¹³⁹⁶ Dass nur die Grossratswitwe Benedita Schmidli einen grossen „Schafft“ im Jahr 1493 testamentarisch vermachte, könnte als Hinweis auf dessen noch geringe Verbreitung gedeutet werden.¹³⁹⁷ Andererseits musste man einen Schrank für einen Transport wohl vorgängig in seine Einzelteile zerlegen, was viele Testatoren vielleicht als zu umständlich erachteten. Die Truhe, als mobiler Einrichtungsgegenstand konzipiert, konnte dagegen einfach an den seitlichen Metallgriffen hochgehoben und weggetragen werden. Beim *harnischkasten*, den Niklaus Tschachtlan vererbte, kann es sich sowohl um einen Trog als auch um einen Schrank gehandelt haben.¹³⁹⁸

¹³⁹⁰ Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 350; Sandgruber: Alltag, S. 37–38; Moser: Aufkommen, S. 227–228. Die Kachelöfen hatten je nach Ausstattung nicht nur die Funktion von Heizkörpern. In einem kunstvollen Dekor der Kacheln zeigte sich auch der gehobene Status des Haushaltsvorstands (Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 349).

¹³⁹¹ Jaritz: Bürgertestamente, S. 254.

¹³⁹² Löwenstein: Item, S. 47.

¹³⁹³ Kaiser stellt fest, dass in der Spiezer Bilderchronik die Truhen meist als Stollentruhen dargestellt werden, während Feldkisten nicht auf Füßen stehen (Kaiser: Chronik, S. 119).

¹³⁹⁴ Wenn damit Werkzeug gemeint ist, wohl Kamm, Hechel, Spindel, Garnwinde; ansonsten womöglich allgemein für textiles Erzeugnis. Vgl. auch Anm. 1432.

¹³⁹⁵ Vgl. die Testamente von Fabian Windspärger und Michel Uttinger.

¹³⁹⁶ Charles: Möbel (II), S. 359–360; Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 352.

¹³⁹⁷ Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind Schränke in der Nähe der Stadt Frankfurt gegenüber den Truhen in der Minderzahl (Löwenstein: Item, S. 47).

¹³⁹⁸ Idiotikon, Bd. 3, Sp. 535.

Stiftspropst Johann Armbruster, der die grösste Bandbreite an Möbeln vermachte, erwähnte in seinem Testament aus dem Jahr 1508 neben einem *armergy*¹³⁹⁹ (Schrank, welcher der Aufbewahrung von Speisen oder Geschirr dient)¹⁴⁰⁰ auch noch ein *hübsch buffet*, in dem er wohl sein Prunkgeschirr (in der Art einer Kredenz) aufbewahrte und präsentierte.¹⁴⁰¹ Giessfässer beziehungsweise Giessfassschränke finden sich 1467 bei der adeligen Barbara von Erlach und 1533 bei Kleinrat Hans Keiser dem Jungen. Der schmale Wandschrank, der fast immer in der Stube stand, verfügte über ein hängendes, zinneres Behältnis (Giessfass)¹⁴⁰² zur Aufnahme von Wasser.¹⁴⁰³ Betätigte ein Hausbewohner oder Gast den Wasserhahn beziehungsweise eine andere Vorrichtung, konnte er sich unter fliessendem Wasser die Hände und das Gesicht reinigen, während das Abwasser von einem darunterliegenden Becken aufgefangen wurde.¹⁴⁰⁴ Dem Propst Armbruster ist auch die einzige Nennung eines Sessels zu verdanken. Anders als die meisten Stühle waren Sessel aufwendiger in ihrer Herstellung und verfügten über Rücken- und Armlehnen, allenfalls mit dekorativen Elementen.¹⁴⁰⁵ Kaplan Kocher vermachte einen einfacheren *sidel*¹⁴⁰⁶; die Sitzgelegenheit stand mit einem Tisch auf der Laube. Es handelt sich hier gewissermassen um das spätmittelalterliche Balkonmobiliar Kochers. Stühle finden nur in zwei weiteren Testamenten explizit Nennung, einmal in Kombinaton mit (offensichtlich freistehenden)¹⁴⁰⁷ Bänken.¹⁴⁰⁸ Tische wurden in immerhin sechs Testamenten vermacht; keiner wurde als Schreibtisch ausgewiesen.¹⁴⁰⁹ Wie es bei „Gutschbetten“ (Couch) üblich war, stand sicher auch jenes des Ehepaares Genhart und jenes von Hans Kaiser dem Jüngeren in der Stube und bot nicht zuletzt den Gästen eine komfortable Sitz- nötigenfalls sogar eine Schlafgelegenheit.¹⁴¹⁰ Das bei Kaplan Simon Kocher in der Stube stehende *halbbettli* könnte ein vergleichbares Möbelstück gewesen sein. Diese

¹³⁹⁹ Aus franz. „armoire“ (Idiotikon, Bd. 1, Sp. 189). In Österreich „Almer“ (Sandgruber: Alltag, S. 37).

¹⁴⁰⁰ Möglicherweise dargestellt in Gabriel Mällesskirchers „Christus im Hause des Simon“ (wie Anm. 1154).

¹⁴⁰¹ Idiotikon, Bd. 4, Sp. 1047.

¹⁴⁰² Das Giessfass (ohne Schrank) beschränkte sich auf eine Giesskanne (Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 351).

¹⁴⁰³ Charles: Möbel (II), S. 360–361; Sandgruber: Alltag, S. 37.

¹⁴⁰⁴ Kühnel: Sachkultur, S. 26; vgl. auch Gabriel Mällesskirchers „Christus im Hause des Simon“ (wie Anm. 1154).

¹⁴⁰⁵ Sandgruber: Alltag, S. 37. Sandgruber stellt anhand von Inventaren fest, dass Stühle und Sessel noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts häufig nur einmal pro Haushalt vorkommen (Kühnel: Sachkultur, S. 21).

¹⁴⁰⁶ Eine Art Stabell (Idiotikon, Bd. 7, Sp. 300–301).

¹⁴⁰⁷ Wie Inventare zeigen, verfügten auch wohlhabende Mehrpersonenhaushalte über wenig freistehende Sitzgelegenheiten (Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 350). Bewegliche Bänke wurden andernorts Fürbänke genannt, die meist vor dem Bett (als Einstiegshilfe oder Ablage) Verwendung fanden, wie dies anhand der bildenden Kunst auch für Kommoden nachzuweisen ist (Jaritz: Aussage, S. 180).

¹⁴⁰⁸ Testamente von Barbara von Erlach, geborene vom Stein, und von Anna Zurkinden. In Konstanz finden Sitzgelegenheiten in Testamenten gar keine Erwähnung (Baur: Testament, S. 233).

¹⁴⁰⁹ Zu den verschiedenen Formen von Tischen vgl. Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 349.

¹⁴¹⁰ Vgl. Simon: Dinge, S. 447; Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 350–351.

Annahme scheint sich mit einem Blick in das Hausinventar von Hans Rudolf von Scharnachtal zu bestätigen, wo diese gemeinsam aufgeführt sind.¹⁴¹¹

Weniger um Möbel im heutigen Sinn handelt es sich bei den Laden (kleine Tischkästchen), die in der Art einer Schatulle zur Aufbewahrung von Wertgegenständen (Bargeld, Schmuck, wichtige Dokumente) dienten,¹⁴¹² und zur Sicherheit selbst in einem Trog aufbewahrt werden konnten.¹⁴¹³ Entsprechend dem bedeutenden Inhalt konnten diese Laden sehr kostbar und elaboriert ausfallen: Unter den zahlreichen Laden der Anna von Bubenberg finden sich, neben einem *brief lädlin*, beispielsweise drei *einhornin* Laden in unterschiedlicher Grösse, wobei nicht eindeutig zu entscheiden ist, ob die Testatorin auf das Material (Narwal) oder eine figürliche Darstellung anspielte. Des Weiteren zählte sie zwei bemalte, ein *hübsch ergraben* (ziseliert) *kistle*, ein *flach möschin* [aus Messing] *lädlin* und ein *gefirst*¹⁴¹⁴ *lidrin* [mit einem Lederbezug] *lädlin* auf. Das Exemplar, welches ihr Sohn Adrian (I.) von seiner Jerusalem-Reise *über mer bracht*, war aus Zypressenholz. Cecilia Selzachs Laden war mit Silber beschlagen. Bei den vermachten *kisten*, die ebenfalls *beschlagen* oder *ergraben* vorkommen konnten, wird es sich um robustere Behältnisse als die Laden zur Aufbewahrung von Geld und wichtigen Dokumenten gehandelt haben.¹⁴¹⁵ Zumindest die aufklappbaren Kisten, die aus späterer Zeit überliefert sind (Familienkisten), bestehen aus massivem Metall und sind mit aufwendigem Schliessmechanismus und Vorhängeschlossern ausgestattet.¹⁴¹⁶

¹⁴¹¹ StABE DQ 338, fol. 166r.

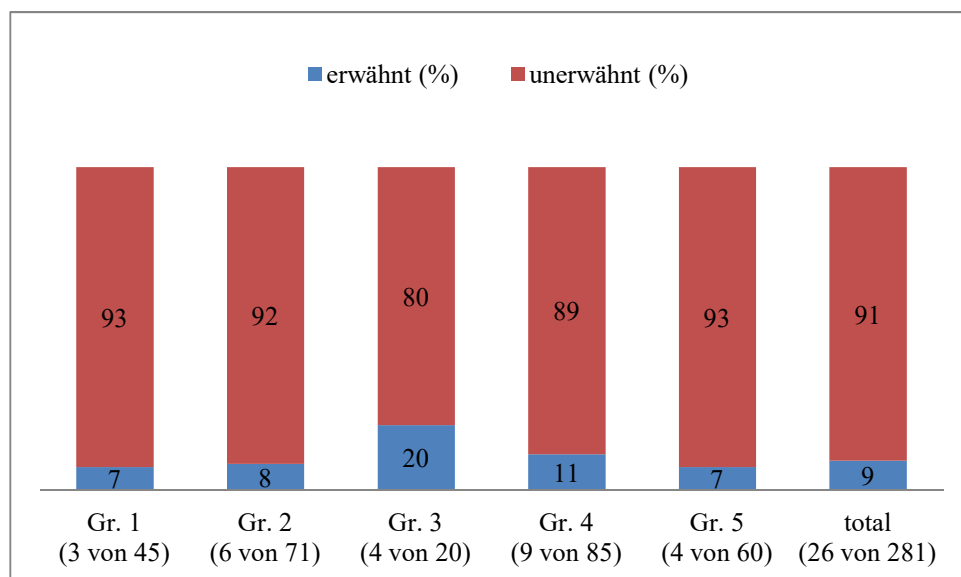
¹⁴¹² Im grossen vergoldeten Laden bewahrte Anna von Bubenberg ihre Kleinodien auf. Margaretha Oberholz verwahrte in ihrem nebst nicht näher bekannten Objekten neun Goldstücke und ein Paternoster. Laden waren auch im sakralen Bereich in Verwendung: Im Jahr 1464 stahlen Diebe ein silbernes Exemplar mit anderen Kostbarkeiten aus der Leutkilche St. Vinzenz (Satzungenbuch R, Art. 304, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 369).

¹⁴¹³ Laden beziehungsweise Kästchen waren vor allem im Gebiet Oberrhein-Bodensee und in der Schweiz verbreitet (Kreisel: Kunst, S. 42).

¹⁴¹⁴ Möglicherweise mit einem in eine Längskante zulaufenden Deckel versehene Lade aus Messing (Idiotikon, Bd. 1, Sp. 1024).

¹⁴¹⁵ Truhe und Kiste können zur Aufbewahrung von Laden dienen (Idiotikon, Bd. 3, Sp. 543).

¹⁴¹⁶ Unter anderem im Schloss Oberhofen und im Historischen Museum Bern.

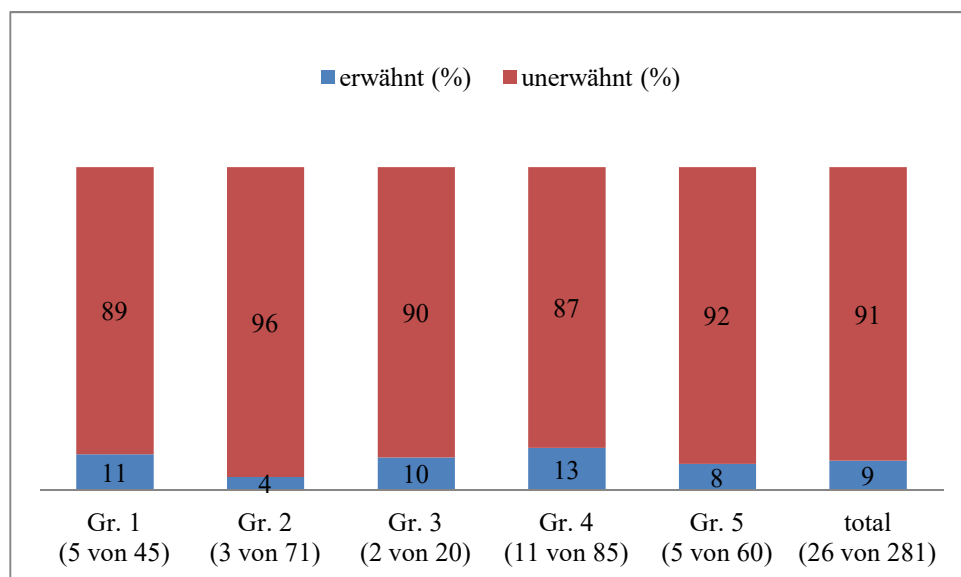


Grafik 15: Anteil der Testamente, die Möbel enthalten, nach sozialen Gruppen¹⁴¹⁷

Die Kleriker erwähnten ihr Mobiliar nicht nur am häufigsten, sie vermachten auch am meisten Einzelstücke, was zumindest für Stiftspropst Armbruster und die Kapläne Kocher und Schlüssel dadurch bedingt sein mag, dass privater Besitz in fremden, d. h. vom Stift zur Verfügung gestellten Häusern vermacht wurde. Möbellegate waren bei den Angehörigen der Gruppen 2 und 4 bedeutender als bei den Twingherren, wo sie nur eine sehr untergeordnete Rolle spielten. Dies zeigt, dass die Vertreter des Adels ihre sicher am üppigsten ausgestatteten Häuser üblicherweise mitsamt dem Mobiliar vererbt hatten. Die tiefe Zahl der Möbellegate bei den Angehörigen der Gruppe 5 könnte dahingehend zu erklären sein, dass Möbel weitgehend fehlten und sie tendenziell nicht vermochten, einzelne Möbel herauszulösen, da es den Möbelbestand ihrer Behausung sonst allzu sehr geschmälert hätte. Wie bei den bereits besprochenen Sachobjekten (mit Ausnahme der Waffen und Rüstungen) ist eine eindeutige Gewichtsverschiebung zugunsten der weiblichen Testierenden auszumachen.¹⁴¹⁸

¹⁴¹⁷ Zur Aufschlüsselung der Gruppen vgl. die Legende bei Graf. 8 in Kap. 4.3.5.

¹⁴¹⁸ Während bei den Männern nur 5% ein Möbelstück erwähnen, tun es immerhin 16% der Frauen.



Grafik 16: Anteil der Testamente, die Haustextilien enthalten, nach sozialen Gruppen¹⁴¹⁹

Gleich häufig wie die Möbel wechselten auch Haushaltstextilien anhand testamentarischer Bestimmungen ihren Besitzer. Zu nennen sind Tücher zum Bedecken von Tischen und Stühlen sowie Decken und Kissen zur Zierde, die neben den Schlafzimmern auch in jenen Räumlichkeiten vorzufinden waren, in denen man Gäste empfing, also u. a. in der heizbaren Stube.¹⁴²⁰ Während neben den Tischtüchern auch die Handtücher – mit Letzteren trocknete man sich nach dem Waschen die Hände oder verwendete sie in gehobenen Haushaltungen bei Festmählern allenfalls auch als Serviette¹⁴²¹ – dem täglichen Gebrauch dienten und aus weissem Leinen gefertigt waren,¹⁴²² konnten *stillach* und Bezüge von Kissen sowie Decken aus teureren Materialien gearbeitet sein, so das Tischtuch des Stiftspropsts Armbruster und die zwei Handtücher der Grossratswitwe Lucia Spar, die aus wertvollem Heidnischwerk¹⁴²³ gearbeitet waren. Obwohl es sich bei den Tischtüchern wie bei den Leintüchern um alltäglich verwendete Textilien handelte, war deren Besitz in grosser Zahl ein Zeichen für Wohlstand.¹⁴²⁴ Einen Eindruck davon geben die Hausinventare: Kaspar vom Stein führte in

¹⁴¹⁹ Zur Aufschlüsselung der Gruppen vgl. die Legende bei Graf. 8 in Kap. 4.3.5.

¹⁴²⁰ Zur Lage der Stube im Haus, zu deren Bedeutung und Einrichtung vgl. Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 348–351. Zur schrittweisen Entwicklung der Stube vgl. Moser: Aufkommen. Zum Kachelofen in der Stadt Bern vgl. Roth: Wärme.

¹⁴²¹ Ansonsten putzte man sich die Hände am Tischtuch ab (Prohaska: Hausrat, S. 299).

¹⁴²² Ein Blick auf zeitgenössische Darstellungen verrät, dass sie auch aufgestickte blaue Streifen aufweisen konnten (wie Anm. 1154).

¹⁴²³ Heidnischwerk bezeichnet gewirkte Stoffe, bei denen „mit buntem Schussgarn figürliche Darstellungen und Muster in ein Kettfadensystem eingetragen werden“. Im Spätmittelalter ist Basel als einziges Wirkzentrum auf dem Gebiet der nachmaligen Schweiz belegt (Rapp Burri: Textilkunst). Weiter bekannt für Heidnischwerk sind vor allem die Gebiete der heutigen Niederlande, Frankreichs und Italiens. Die Bezeichnung erinnert an die ursprüngliche Herkunft der ersten Wirkarbeiten aus dem Orient, bevor sie auch in Westeuropa produziert wurden. Zur Beschaffenheit und Verwendung von Tischtüchern vgl. Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 351.

¹⁴²⁴ Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 351, 353.

seinem Haushalt 66 Tisch- und 70 Handtücher, Hans Rudolf von Scharnachtal 23 Tisch- und über 30 Handtücher auf, wobei ein Teil sogar verziert war.¹⁴²⁵

Von den acht Decken, die Jonatha von Erlach übereignete, findet sich neben zwei roten und zwei weissen auch eine grüne,¹⁴²⁶ die möglicherweise alle in der Schlafkammer zum Einsatz kamen (Abb. 24), sowie eine aus Seide und eine aus Heidnischwerk. Anna von Krauchtal vermachte einen Bettüberwurf aus Heidnischwerk. Eine seidene Decke der Jonatha Kloss war *mit miner frowen von Erlach schilt* verziert.¹⁴²⁷ Stiftspropst Armbruster, der bereits mit extravaganten Legaten aufgefallen ist, überstrahlt auch mit seinen Decken die vergleichbaren Objekte anderer Erblasser: Insgesamt vermachte er dreizehn Stück, davon war eine grün, eine andere golden (wohl mit Goldfäden gewirkt); vier weitere Decken trugen sein Wappen. Der überaus vermögende Jakob Lombach erwähnte 1501 eine *burgundschi tecki* – könnte es sich hier gar um ein Beutestück aus den Kriegen gegen Karl den Kühnen (1476/77) handeln? Die von ihrem Gatten getrennt lebende Elsbeth Fröhlich vermachte eine Pelzdecke, die der Frau aus wohl eher bescheideneren Verhältnissen als Kälte­dämmung auf dem Bett gedient haben mag. Kissen aus Heidnischwerk erwähnten Stiftskantor Martin Läderach und Löwenwirtin Elsbeth Schwander. Drei Kissen bezeichnete Testatorin Barbara von Erlach explizit als Stuhlkissen. Zwei Stück dieser Kissenart finden sich nebst vier ledernen, mit Rehhar gefüllten Kissen und zwei für die Couch bestimmte Kissen auch im Hausrat in Schloss Oberhofen.¹⁴²⁸ Im Haushalt vom Stein wurden entsprechende Kissen und eine grössere Zahl dazugehöriger Anzüge aus Heidnischwerk aufgeführt und verweisen auf einen gehobenen Lebensstil. Das *himmelzwächelen*, das Baldachintuch,¹⁴²⁹ das sich laut Testament Johann Armbrusters im oberen Saal befand, wird aufgrund der Lokalität weniger als Betthimmel gedient haben. Denkbar wäre, dass es über einen (Falt-)Stuhl gespannt wurde und zusammen mit den gleich im Anschluss vermachten Tapisserien den repräsentativen Charakter des Raumes unterstrich.¹⁴³⁰

¹⁴²⁵ StABE DQ 333 (am Ende des unpaginierten Bandes); StABE DQ 338, fol. 166v.

¹⁴²⁶ Je eine rote, weisse und grüne Decke sind *mit zweien listen* – wahrscheinlich mit zwei Streifen – verziert (Idiotikon Bd. 3, Sp. 1473).

¹⁴²⁷ Damit wird Jonatha von Erlach gemeint sein. Jakob Kloss, der Gatte der Testatorin, war deren Vogt.

¹⁴²⁸ StABE DQ 338, fol. 166r.

¹⁴²⁹ Teil des Baldachins (Idiotikon, Bd. 12, Sp. 1292).

¹⁴³⁰ Für Wien sind vereinzelt Teppiche als Legate nachzuweisen, wobei es sich dort aufgrund der geografischen Nähe zum Osmanischen Reich auch um Orientteppiche handeln könnte (Jaritz: Aussage, S. 181). Textiler Schmuck hob allgemein bereits im 15. Jahrhundert die Stuben der Oberschicht im deutschsprachigen Raum ab. Auch Wandbemalungen entsprachen dem Repräsentationsbedürfnis der sozialen Spitze; auf diese nehmen die Testatoren verständlicherweise keinen Bezug (Dunkel/Gutmann: Wohnkultur, S. 347; Hundsbichler: Beitrag, S. 34–36, 52). Die zwei Raumtypen Saal (mit Fresken und offenem Kamin) und (holzgezimmerte, beheizte) Stube waren seit ca. 1300 voll ausgeformt (Stampfer: Wohnkultur, S. 367).

Jonatha Kloss vermachte als Einzige Stuhltücher aus Heidnischwerk; bestimmt war ihr Haushalt aufgrund der Tätigkeit ihres verstorbenen Mannes als Tuchhändler¹⁴³¹ mit allerhand edlen Textilien ausgestattet, davon zeugen auch die vererbten Seiden- und Goldfäden – möglicherweise aus der hinterlassenen Handelsware ihres Gatten. Margaretha Müller erwähnte *das waerch, so ich han*. Sind damit verschiedene Objekte aus Heidnischwerk gemeint, wie sie auch Margaretha Brüggler als Ganzes legierte, oder doch eher Spindel, Stick- und Nähzeug?¹⁴³² Die wohl eher in bescheidenen Verhältnissen lebende Margaretha Wabrer vermachte *alle [...] wolle und bendel*. Wenn Männer und Frauen über Stoffe Verfügungen trafen, kann nur dann ausgeschlossen werden, dass es sich um bereits verarbeitete Tücher mit bestimmtem Verwendungszweck handelte, wenn eine Mengenangebe gemacht wurde, etwa wenn Büchsenmeister Windspärger drei Ellen¹⁴³³ rotes und schwarzes ungeschorenes *lindisches* Tuch zum Nähen von Kleidern für seine Enkelin vermachte. Oder bei Niklaus (II.) von Diesbach, der zehn *steb sammet*, die in seinem Haus lagen, erwähnte, aus denen Messgewänder für das Inselkloster gefertigt werden sollten. Auch beim *stück karmesin*, das Georg vom Stein zugunsten seiner Frau aufführte, wird es sich um ein noch ungenähtes kostbares Stoffteil gehandelt haben, womöglich um einen Damast.¹⁴³⁴ Das für einfache Kleidung verwendete *wifling*¹⁴³⁵ wiederum wird nur zweimal im Zusammenhang mit der Einkleidung Armer genannt und sollte erst zu diesem Zweck gekauft werden.¹⁴³⁶

Heidnischwerk und mit Seide gefertigte Textilien für den Wohnbereich waren, wie die aufgeführten Beispiele verdeutlichen haben, offenbar nicht nur für die Angehörigen der Gruppe der Twingherren und für den Stiftspropst erschwinglich, sondern lassen sich auch bei sozial tiefer einzuordnenden Erblässern (Gruppen 2–4) nachweisen. Die Einrichtung der Haushalte wird sich in erster Linie in der Anzahl wertvoller Stücke und im Einsatzbereich derselben (neben dem Wohn- auch im Schlafbereich) unterschieden haben. Mit Wappen versehene Decken sind dagegen untrügliche Zeichen eines hohen sozialen Status' und daher ein Privileg von Twingherren und hohen kirchlichen Würdenträgern. Tisch- und Handtücher sind dagegen hauptsächlich in Ordnungen von weiblichen Angehörigen der Gruppe 4 vorzufinden. Für die

¹⁴³¹ Gerber: Zünfte, S. 242–243.

¹⁴³² Sandgruber schreibt, dass die Eigenversorgung mit Textilien im 16. Jahrhundert auch für Bürger noch selbstverständlich gewesen sei und verweist auf entsprechende Instrumente (Sandgruber: Alltag, S. 29; vgl. auch Anm. 1394).

¹⁴³³ Eine Berner Elle entsprach etwas mehr als 54 cm.

¹⁴³⁴ Im Augsburger „Trachtenbuch“ führt der Autor Matthäus Schwarz einen *rotcermexin damaschg* auf (Groebner: Kleider, S. 343).

¹⁴³⁵ Mischgewebe aus Garn und Wolle, auch aus Leinen und Baumwolle, das für einfache Kleidung verwendet wird (Idiotikon, Bd. 15, Sp. 660–661).

¹⁴³⁶ Vgl. Kap. 5.2.1.

Angehörigen der Gruppe ohne politische Teilhabe lassen sich nur ausnahmsweise Legate in Form einzelner Haustextilien belegen. Entweder waren einige dieser Haushalte eher spärlich damit ausgerüstet, oder sie wurden, wie bei den meisten Testierenden, mehrheitlich mitsamt dem Haus (oder zumindest unter dem Hausrat subsumiert) vermacht. Letzteres darf wohl auch für die Tapisserien angenommen werden, die bestimmt auch die Behausungen der Twingherren schmückten. Stiftspropst Armbruster erwähnte sein Baldachintuch und die Tapisserien möglicherweise auch nur deshalb, weil es sich um Objekte handelte, die sich in den repräsentativen Räumlichkeiten der Propstei am Münsterplatz und nicht in seinem Gut Hohliebe befanden.¹⁴³⁷

4.3.5.8 Utensilien für Transport und Handwerk

Raritäten aufgrund ihrer seltenen Nennung in den bernischen Testamenten bilden Objekte, die im Zusammenhang mit Fortbewegung oder Handwerk stehen. Es erstaunt dabei wenig, dass solche lediglich bei den männlichen Testatoren vorkommen. Nicht einmal die als Heidnischwerkerin bezeichnete Margaretha Haller erwähnte entsprechende Gerätschaften. Die adelige Anna von Bubenberg vermachte ihrer Tochter einen Sattel und eine Satteldecke; die Schabrake mag aus edlem Stoff und mit Stickereien versehen gewesen sein und daher eine hohe repräsentative Wirkung erzeugt haben.

Bei den Wagen, von denen die Kleinräte Hans Keiser der Junge und Martin Uttinger je einen erwähnten, wird es sich um Leiter- oder Fuhrwagen gehandelt haben, die dem Gütertransport dienten. Zu dieser Zeit reisten die Männer üblicherweise zu Pferd, während der Wagen den Frauen der Oberschicht vorbehalten war.¹⁴³⁸ Der *hübsch* Wagen des Propstes Johann Armbruster wird hingegen sicherlich der bequemen Fortbewegung seines Besitzers gedient haben. Zu dieser Zeit war der Kobelwagen der verbreitete Wagentypus zu diesem Zweck.¹⁴³⁹ Die Äusserung Armbrusters über das Aussehen könnte als Hinweis drauf verstanden werden, dass der Wagen ein Dekor, etwa in Form von Schnitzereien oder textiler Bespannung, aufwies, und somit auch repräsentative Funktionen erfüllte.¹⁴⁴⁰ Martin Uttingers Vater, der Kleinrat Michel, erwähnte als einziger ein Schiff; vielleicht rührte es von seiner Amtszeit als Vogt in Nidau her oder es könnte auf Handelstätigkeiten hindeuten.

¹⁴³⁷ Vgl. Tremp-Utz: Kollegiatsstift, S. 137.

¹⁴³⁸ Haupt: Wagen, S. 196; Wackernagel: Kutsche, S. 199.

¹⁴³⁹ Beim Kobelwagen (Kobel bedeutete ursprünglich enge Behausung) kam ein tonnenförmiges oder kastenartiges Gewölbe auf den Wagenboden zu liegen (Haupt: Wagen, S. 196; Wackernagel: Kutsche, S. 202–203).

¹⁴⁴⁰ Wackernagel: Kutsche, S. 202–203.

Sowohl einzelne als auch unter einem Sammelbegriff genannte Werkzeuge findet man nur in sieben Testamenten männlicher Erblasser.¹⁴⁴¹ Bezeichnenderweise handelt es sich bei sechs um Angehörige der Gruppe 5 oder um Grossräte: Kannengiesser Hans von Miltenberg vermachte sämtliches Werkzeug, *so zu dem handwerk gehört*. Messerschmied Michael Stör und Steinhauer Germann Tschanen trafen ebenfalls Anordnungen bezüglich ihres Werkzeugs, ohne dieses jedoch einzeln aufzuführen.¹⁴⁴² Heinrich Zechender bestimmte nicht nur einen Erben für seine Werkstatt,¹⁴⁴³ sondern auch für sein kleines und grosses Werkzeug *zum gloggen und huffnenn*. Peter, genannt der Armbruster, vermachte eines seiner Häuser mit allem „Werkzeug und Geschirr“.¹⁴⁴⁴ Am meisten Auskunft gab Büchsenmeister Windspärger, der *amboss, bälg, schmidzüg, nägger* [?], *tischmacher und zymmerwärczüg* testamentarisch weitergab. Der einzige Angehörige aus der Gruppe der Notabeln/Honoratioren, Gilian Achshalm, vererbte sein Haus mitsamt Werkzeug, ohne dies genauer zu bestimmen. Da die Familie Achshalm bei Schmieden zünftig war, könnte dies ein Indiz dafür sein, dass auch Gilian noch in einer Weise mit dem Handwerk in Verbindung stand, sei es, dass in seinem Haus eine Hammerschmiede betrieben wurde, oder sei es, dass er sich am Handel mit Eisenwaren betätigte. Die Tatsache, dass er es testamentarisch seinem Sohn Peter vermachte, spricht dafür, dass es einen besonderen Stellenwert einnahm.

4.3.5.9 Bücher, Bilder und andere Raritäten

Bücher stellten Ende des Mittelalters je nach Ausführung Objekte bedeutenden Wertes dar, besonders wenn es sich um handgeschriebene Exemplare handelte. Dazu kam, dass auch in den Städten nicht jeder des Lesens kundig war. Die geringe Zahl an Bücherlegaten, die sich mit den Verhältnissen in anderen Städten deckt, ist jedoch kein Indikator für generell kaum vorhandenen Bücherbesitz.¹⁴⁴⁵ Für Bücher gilt derselbe Vorbehalt wie bei den anderen Sachgruppen: Testamente führen nicht den gesamten Nachlass der erblassenden Frauen und

¹⁴⁴¹ In Wien enthalten Handwerkertestamente „mitunter Verfügungen über das hinterlassene Werkzeug und Arbeitsgerät, oder auch über in der Werkstatt verbliebene handwerkliche Erzeugnisse“ (Jaritz: Aussage, S. 181). Es ist anzunehmen, dass dieser Anteil an Legaten für Wien höher ausfällt als für Bern, da dort die Mehrheit der Testamente von der entsprechenden Bevölkerungsgruppe stammt.

¹⁴⁴² Germann Tschanen vermacht seinem Vetter Peter dem Steinhauer Werkzeug, Seile und Zangen, was zusammen mit der Tatsache, dass er der Steinhauerbruderschaft eine Geldstiftung macht, einen Hinweis auf seine eigene berufliche Tätigkeit liefert.

¹⁴⁴³ Vgl. Anm. 1054.

¹⁴⁴⁴ Geschirr ist in diesem Zusammenhang als maschinelle Vorrichtung zu verstehen (Idiotikon, Bd. 8, Sp. 1146).

¹⁴⁴⁵ Marquardt: Bürgertestamente, S. 171–172; Boockmann: Leben (I), S. 25; ders.: Leben (II), S. 50; Brandt: Bürgertestamente, S. 25; Jaritz: Aussage, S. 182. Wiener Testatoren geistlichen Standes führen dagegen regelmässig und häufig detailliert Bücher auf, vgl. Jaritz: Aussage, S. 182–183.

Männer auf.¹⁴⁴⁶ Neben den Geistlichen Schlosser, Murer, Läderach, Armbruster, Aeschler und Kolb bestimmten die Schreiber Thüring Fricker und Jörg Schöni sowie drei Frauen¹⁴⁴⁷ die Erben ihrer Bücher. Um welche Werke es sich im Einzelnen handelte, steht nicht immer in den Ordnungen, da die Büchersammlungen auch pauschal vermacht wurden. So ist etwa bei Thüring Fricker nur zu erfahren, dass er *vil guoter buocher* hinterlasse, die seinem Sohn Hieronymus beim Studium des kaiserlichen Rechts dienlich sein sollen.¹⁴⁴⁸ Der ehemalige Propst Johann Murer erwähnte von seinen Büchern ausdrücklich ein Buch *genant Frannsisicus Petrarcha*. Um welches Werk des italienischen Dichters und Geschichtsschreibers es sich dabei handelte, brauchte er nicht zu präzisieren, da es offensichtlich sein einziges darstellte. Propst Johann Armbruster vermachte liturgische Gebrauchsschriften (*missalia, breviarium*) und überhaupt *omnes libros* in seinem Besitz. Auch der studierte Chorherr Markus Aeschler vererbte etliche lateinische Bücher, die er nicht weiter identifizierte. Des Weiteren erfahren wir bei Heinrich Schlosser von der Existenz eines *Compendium theologie*.¹⁴⁴⁹ Jonatha Kloss, die Witwe eines Kaufmanns und Grossrats, die bereits aufgrund anderer wertvoller Objekte aufgefallen ist, vermachte 1488 alle ihre unverordneten deutschsprachigen Bücher, die sie allerdings nicht weiter kommentierte. Abgesehen davon, dass sie im Besitz mehrerer Bücher war, enthielt ihre Sammlung folglich auch fremdsprachige (lateinische oder französische) Werke. Die Kleinratswitwe Agnes Ziper gab in ihrem Testament zwei Bücher an: *ein gemalt buch von der bibli* (eine illustrierte Bibel) und ein Buch über das Leben von *sant Antonien und sant Paulus des ersten einsiedlers*, also eine Heiligenvita. Die adeligen Jonatha von Erlach und Anna von Bubenberg vermachten je ein Gebetbuch, das ihnen wahrscheinlich zur privaten Andacht diente; Anna beschrieb das ihre als *pergamenten*. Mit Barbara von Erlach, geborene vom Stein, nannte eine dritte Angehörige der Gruppe der Twingherren ein Buch (*min messbuoch*) für religiöse Zwecke. Neben Büchern waren auch Bilder (Holzdrucke oder Gemälde) für die Andacht zuhause im Gebrauch und erneut sind es die Frauen, die Einblick in ihren Alltag gewähren: In der Ordnung der Dorothea Graf, deren früher verstorbener Mann Jakob Schaffner des St. Vinzenzenstifts war, finden sich zwei *Jhessusline*, eine Darstellung des „Englischen Grusses“¹⁴⁵⁰ und ein *tusili*.¹⁴⁵¹ Agnes Zipers *bildung* zeigte dagegen *sant Katherinen in einem*

¹⁴⁴⁶ Nachweise anderer privater Büchersammlungen in stadtbernischen Haushaltungen bei Zahnd: Laienbildung, S. 158–160.

¹⁴⁴⁷ Vgl. weiter unten.

¹⁴⁴⁸ Vgl. Kap. 5.2.1, Anm. 1841.

¹⁴⁴⁹ Betreffend den nicht eindeutigen Stand des Testators vgl. Kap. 4.2.1.3.

¹⁴⁵⁰ Eigentlich „englischer Gruss“, also die Szene von Mariae Verkündigung.

¹⁴⁵¹ Bedeutung unklar.

hüsli. Die Testatorin meinte dazu, sie wisse *nit anders, wand das es guldin sy und ist klein*. Entweder wusste die Testatorin nicht mehr über die Provenienz des Bildes oder aber das für die Beinhauskapelle bestimmte Bild war erst im Entstehen begriffen und sie äusserte sich hier über die getroffene Abmachung mit dem Maler. Bilder sind als Legate auch in anderen Städten nur selten zu belegen, womöglich weil sie mit dem Haus, dessen Wände sie schmückten, vererbt wurden.¹⁴⁵² Jonatha von Erlach gab die Anweisung, die Frau ihres Vogtes, (Testatorin) Jonatha Kloss, solle mit ihren Mägden zusammen die *heilgen*¹⁴⁵³ in ihrem Haus teilen und zur Kirchenzierde verwenden.

Neben den bereits erwähnten kostbaren Dolchen und gewirkten Wandteppichen sind zwei *zytglöggli* herausragende Objekte. Das ältere erschien bereits im Jahr 1472 in der Ordnung des Kaspar von Scharnachtal, es befand sich zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht in der Stadt Bern, sondern in der Burg seiner Herrschaft Brandis. Die zweite Uhr begegnet uns 1535 im Testament des reformierten Pfarrers Franz Kolb; auch hier ist nichts über Material und Funktionsweise zu erfahren.¹⁴⁵⁴ Hans Lenxinger vererbte 1435 eine *silbern übergülten rosen*, die eine *getribne* Silberrose war und eine Mark Silber wog. Sie war, wie das Exemplar der Witwe Klara Spreng dreissig Jahre später, nicht in Guss-, sondern in Treibtechnik hergestellt worden.¹⁴⁵⁵ Nichts deutet darauf hin, dass es sich dabei um Schmuckstücke handelt; sie dienten wohl als Zierobjekt im Wohnbereich.

Dass der Handel und nicht zuletzt auch die Jerusalempilger südländische Kostbarkeiten nach Bern gebracht haben, ist bereits erwähnt worden. Drei respektive zwei¹⁴⁵⁶ weitere exotische Objekte in Form einer mit Silber beschlagenen *mernuss* sind 1434 bei Margaretha Gruber, 15 Jahre später bei Ital Hetzel und 1520 bei Chorherrn Läderach anzutreffen. Es handelt sich dabei um einen Kokosnusspokal.¹⁴⁵⁷ Unter der *beschlagen muschgotnuss* von Hans Lobsinger hat man sich dagegen eine Riechkapsel vorzustellen, wobei es sich um eine filigran gearbeitete (Edel-)Metallkugel gehandelt haben mag, die eine Muskatnuss beziehungsweise

¹⁴⁵² Zu Wien vgl. Jaritz: Aussage, S. 182, zu Görlitz vgl. Marquart: Bürgertestamente, S. 171–172.

¹⁴⁵³ Bei den für die häusliche Andacht vorgesehenen Objekten mag es sich um kleine Heiligenfigürchen handeln. Diese Figuren aus Pfeifenton hätten sich in grossen Mengen im Boden erhalten (Boockmann: Leben [II], S. 202).

¹⁴⁵⁴ Eine Zeitglocke ist auch in einem Basler Inventar eines Adligen aufgeführt (Muscheid: Dinge, S. 455).

¹⁴⁵⁵ Zu den Techniken des Treibens, Giessens und Vergoldens vgl. Wyss: Handwerkskunst, S. 13–21.

¹⁴⁵⁶ Die gleiche Meernuss lässt sich über zwei Testamente hinweg verfolgen: Testatorin Margaretha Gruber, Witwe des Stadtschreibers, vermachte ihrem Testamentsvollstrecker Ital Hetzel im Jahr 1434 eine mit Silber beschlagene Meernuss. Das gleiche Objekt erbt Petermann (III.) im Jahr 1449 von seinem Paten Hetzel, der auf die frühere Besitzerin verweist. Ein *kopf* aus dem Besitz der Anna von Krauchtal, geborene von Velschen, wechselte ebenfalls durch testamentarische Vergabung mehrfach den Besitzer. Die reiche Witwe vermachte das Trinkgefäss ihrem Vogt Jakob Kloss, von dessen Frau gelangte das Objekt schliesslich an das Bröwenhaus unter Verweis auf dessen frühere Besitzerin.

¹⁴⁵⁷ Ein in Gold gefasster, mit Schnitzereien versehener Kokosnusspokal ist abgebildet bei Richter: Wunderkammer, S. 26–27.

Stücke davon einfasste.¹⁴⁵⁸ Ob er sie an einer Kette um den Hals, am Gürtel oder an der Gebetskette trug, gibt das Testament nicht preis. Der Träger einer solchen Kugel glaubte, sich damit vor allerhand Krankheiten zu schützen. Es galt die Vorstellung, dass wohlriechende Düfte von Gewürzen oder tierischen respektive pflanzlichen Duftstoffen die aus dem Erdreich aufsteigenden, Krankheiten verursachenden, giftigen Gerüche abschirmen würden.¹⁴⁵⁹ Hans Lobsinger war wahrscheinlich von 1505 bis 1509 Meister im Oberen Spital; vielleicht hat er sie damals angeschafft, um sich vor ansteckenden Krankheiten oder zumindest üblen Gerüchen zu schützen.

4.3.5.10 Zwischenfazit

In Bezug auf das Geschlechterverhältnis ist festzustellen, dass rund zwei Drittel der Männer einzelne Sachobjekte vermacht haben, während der Anteil bei den Frauen mit 85% deutlich höher liegt. Am häufigsten sind Sachlegate von den Angehörigen der am Regiment teilhabenden Handwerker/Gewerbetreibenden getätigt worden; die Männer und Frauen aus den Gruppen 1 und 5 fallen gegenüber den anderen etwas ab, die Unterschiede können jedoch je nach Legatskategorie verschieden deutlich ausfallen. Den Testamenten nach zu urteilen, hatten die Frauen tendenziell einen engeren Bezug zu den materiellen Gütern, die sie umgaben. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass der Hausrat, gerade Kleider und Schmuck, einen wichtigen Teil ihrer Aussteuer ausmachte und einen Teil dessen bildeten, worüber sie frei verfügen konnten und andererseits auf die Tatsache, dass der Haushalt unter ihrer Führung lag und sie dessen Bestückung folglich genau überblickten und den Wert der einzelnen Objekte kannten. Diese Argumente treffen in Teilen auch auf die Kleriker zu, in deren Testamenten mehr Sachobjekte Erwähnung finden als bei ihren Geschlechtsgenossen. Ähnlich den verheirateten Frauen machten Sachobjekte den Grossteil ihres persönlichen Besitzes aus, womit sie diesen im Vergleich zu den übrigen Männern einen grösseren Stellenwert beimassen. Die von den Klerikern bewohnten Immobilien gehörten diesen ausserdem nicht in jedem Fall selbst, sodass die Einrichtung nicht automatisch als Teil des Hauses weitervermacht wurde. Mangels zur Verfügung stehender Geldwerte sahen sie sich wohl auch eher gezwungen auf Hausrat auszuweichen. Wohl mehr in die Führung des Haushalts involviert, kannten sie aber wie die Frauen den Wert, den er gerade auch für die

¹⁴⁵⁸ Vgl. Lorenz: Alltag (Katalogband), S. 258. Es handelt sich also um eine Art Bisamapfel, dessen Name von dem teuren Duftstoff Bisam (Moschus) herrührt. Neben den teuren tierischen Substanzen wurden aber auch günstigere pflanzliche Essenzen verwendet (Mohrmann: Amulett, S. 501).

¹⁴⁵⁹ Lorenz: Alltag (Katalogband), S. 258; Mohrmann: Amulett, S. 501–502; Baur: Testament. Eine Abbildung daselbst sowie in: Kühnel: Alltag, S. 143. Vgl. auch die vorangehende Anm.

begünstigte Person haben konnte; sei es, um die Objekte zu versetzen oder um die Aussichten auf die Gründung eines eigenen Hausstandes zu verbessern. Männliche Laien vermachten dagegen tendenziell Sachobjekte mit höherem monetärem und stark repräsentativem Charakter (Silbergeschirr, Schmuck, Rüstung) oder die Legate standen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung (Werkzeuge, Bücher). Die weibliche Dominanz auf diesem Gebiet steht jedoch auch im Zusammenhang mit dem Empfängerkreis, dessen weiblicher Anteil höher liegt als bei den Männern, wie noch zu zeigen sein wird.

4.4 FAZIT

Zur Untersuchung der gesellschaftlichen Zusammensetzung der bernischen Testatoren und Testatorinnen des Spätmittelalters ist am Anfang dieses zweiten Kapitelteils eine Einteilung in fünf Gruppen vorgenommen worden. Danach sind Einzelbelege für die rechtliche Stellung, das Vorhandensein respektive das Mass an politischer Mitwirkung, die Zunftzugehörigkeit und die Vermögensverhältnisse der Testatoren beziehungsweise der Testatorenhaushalte zusammengetragen worden. Abschliessend ist nun jede Gruppe anhand der gesammelten Lagemerkmale und der testamentarisch übereigneten Güter zu charakterisieren.

Die Angehörigen der Gruppe der Twingherren, die rund 15% der Testierenden ausmachen, waren Berner Bürger und Bürgerinnen. Die Männer respektive Ehemänner der Testatorinnen sind nahezu alle am Regiment beteiligt, wobei der Anteil der Kleinräte deutlich jenen der Grossräte überwiegt; zudem stammen von diesen im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert als adelig geltenden Geschlechtern sämtliche aus Schultheissenhaushalten überlieferte Ordnungen. Die in einer Gesellschaft belegten Testatoren und Testatorinnengatten sind grösstenteils Stubengenossen zu Distelzwang, einzelne zusätzlich zu Mittellöwen, seltener gehören sie einer anderen Vennerstube an. In allen vier *Tellbüchern* gehören die Testatorenhaushalte der Twingherren zu den reichsten Haushalten überhaupt. Dieser Reichtum manifestiert sich auch in den legierten herrschaftlichen Rechten und den beträchtlichen Immobilien- und Bargeldlegaten. Im Allgemeinen enthalten die Testamente dieser Gruppe weniger Hausratslegate als die ihnen sozial am nächsten stehenden zwei Gruppen. Die legierten Objekte der Angehörigen aus dem Kreis der Twingherren fallen jedoch durch herausragende Qualität, hohen materiellen Wert, künstlerische Ausfertigung und ihren Repräsentationscharakter auf; sie zeugen vom adeligen Lebensstil, der diese Gruppe besonders auszeichnet. In keiner Gruppe finden sich zudem mehr Waffen und Harnisch, was ebenfalls zum ritterlichen Selbstverständnis der männlichen Erblasser dieser Gruppe passt.

Die rund 25% starke Testatorengruppe, die den Notabeln und Honoratioren zuzurechnen ist, zeichnet sich ebenfalls durch Bürgerrecht und politische Partizipation, mehrheitlich im Kleinen Rat, aus. Verschiedene Ordnungen stammen zudem aus Haushaltungen von Säckelmeistern und Vennern, beides Ämter, die traditionell von dieser Gruppe gestellt werden. Aufgrund ebendieser Ämter und dem damit verbundenen Prestige verkehren auch diese Angehörigen als Zustubengesellen zu Distelzwang; volle Mitglieder sind sie im Normalfall bei einer der vier Vennergeseellschaften, seltener bei den Kaufleuten. Die versteuerten Vermögen zählen besonders bei den Fern- und Geldhandel betreibenden Notabeln zu den höchsten, während jene der Honoratioren tendenziell tiefer liegen, womit diese aber immer noch den wohlhabenden Testatoren zuzurechnen sind. Für diese Testatorengruppe sind ebenfalls bedeutender Immobilienbesitz, namentlich Häuser und Gärten in der Stadt oder deren Nähe, viele Rentenerträge (Gülten) aber auch Bargeld bezeichnend. Aufstrebende Familien führen auch Herrschaftsrechte auf. Das Bedürfnis, Sachgüter zu übereignen, ist hier weniger ausgeprägt als bei der nachfolgenden Gruppe, was aber auf einen geringeren Frauenanteil zurückzuführen sein mag. Werden Alltagsgegenstände vermacht, zeugen sie jedoch von hoher Qualität.

Für die dritte Gruppe der Kleriker und Schreiber ist eine Charakterisierung nur beschränkt möglich, da sie einerseits mit 7% am wenigsten Haushalte umfasst und für Erstere sowohl der Staatsdienst als auch das Zahlen der Telle entfällt. Wie die vorangehenden zwei Gruppen geniessen die Geistlichen und Schreiber Ansehen, besonders wenn sie eine universitäre Ausbildung absolviert haben. Sowohl für die männlichen Kleriker als auch für die Schreiber ist die Zugehörigkeit bei Distelzwang üblich. Bezeichnend für Testamente der Geistlichen sind die Bücherlegate und für Männer eher atypisch viele Sachlegate, namentlich Möbel, Betten und Küchengerät. An Qualität und Wert übersteigen die genannten Objekte des Stiftspropsts Armbruster jene der übrigen Geistlichen bei Weitem; Wohn- und Kleidungsstil Armbrusters lässt sich aufgrund der legierten Objekte mit jenem der Gruppe der Twingherren vergleichen. Die Ordnungen aus Schreiberhaushalten weisen dagegen keine besonderen Merkmale auf und unterscheiden sich daher nicht von denen der vierten Gruppe respektive der zweiten Gruppe im Falle Thüring Frickers.

Die Unterscheidung der vierten Gruppe jener der der Notabeln/Honoratioren erfolgte einerseits aufgrund der beruflichen Tätigkeit, andererseits hinsichtlich der Ämterlaufbahn und der politischen Bedeutung einer Familie. Während nur ein Fünftel dieser Gruppe, in der fast 30% der Testierenden zusammengefasst sind, als Kleinräte zu belegen ist, sitzen die restlichen Testatoren lediglich im Grossen Rat beziehungsweise sind Gattinnen von Grossräten. Sowohl

die Kaufleutegesellschaft als auch die Vennerstuben und die übrigen Handwerksgesellschaften führen Angehörige dieser Gruppe in ihren Rödeln; bei drei von vier Männern, die sich auch bei Distelzwang belegen lassen, handelt es sich um Inhaber wichtiger städtischer Ämter. Bezüglich des Vermögens ist ein Teil der Gruppe mit den Honoratioren vergleichbar, während andere deutlich weniger versteuern. Die heterogenen Vermögensverhältnisse spiegeln sich auch in den legierten Immobilien, Geldbeträgen und Renteneinkommen wider und zeigen zugleich das Potenzial für ein Mass an Abkömmlichkeit, das für die Besetzung von Ratssitzen und den sozialen Aufstieg unverzichtbar ist. Die Angehörigen dieser Gruppe scheinen ausserdem grossen Wert auf die Vergabe von Sachlegaten gelegt zu haben. Neben Geschirr und Kleidung, deren Qualität gegenüber den vorangehenden beiden Gruppen abfällt, fällt hier der höchste Anteil an Haustextilien überhaupt und – im Vergleich zu den Notabeln/Honoratioren – die verbreitetere Nennung von Schmuck auf; dies ist aber in erster Linie dem hohen Frauenanteil zuzuschreiben. Gleichzeitig verweisen die vererbten Werkstätten und Werkzeuge auf die bei den Grossräten noch vorhandene Nähe zum Handwerk.

Die fünfte und letzte Gruppe umfasst mit ihren rund 23% sowohl Bürger und Ausbürger als auch Hintersassen sowie wenige Bewohner der Landschaft. Das verbindende Element dieser Gruppe (und zugleich die Unterscheidung von Gruppe 4) bildet der Mangel an politischer Teilhabe. Es gestaltet sich schwierig, diese Personen als Stubengenossen und Steuerzahler auszuweisen. Dies mag einerseits im hohen Anteil lediger Frauen begründet sein, andererseits ist knapp ein Viertel der Testamente dieser Gruppe nach 1520 errichtet worden. Möglicherweise sind die Testierenden erst nach der Tellerhebung von 1494 in die Stadt gezogen oder haben zu dieser Zeit noch keinen eigenen Haushalt geführt. Auch die lückenhafte Überlieferung verschiedener Handwerksgesellschaften selbst nach 1500 wirkt sich erschwerend auf die Untersuchung aus. Die wenigen Steuerwerte und Hinweise auf Beruf und Gesellschaftszugehörigkeit zeigen, dass sich die Testierenden der Gruppe 5 als selbständige Handwerker, Krämer oder Müller betätigen, die zwar im Normalfall nicht Vermögen in der Grössenordnung der anderen Gruppen aufweisen, aber dennoch über dem städtischen Median liegen. Zweifelsfrei als Lohnempfänger können unter den Testierenden nur drei Personen ausgemacht werden, von welchen zwei Männer im Steuerregister von 1458 respektive 1494 aufgeführt sind; während der eine nur die Kopfsteuer bezahlt, weist der andere sein Vermögen mit stattlichen 400 Gulden aus. Dieser Vermögensunterschied verdeutlicht die Gefahr vor allzu voreiligen Schlüssen auf die Lebensumstände eines Testators lediglich aufgrund eines Lagemerkmals, in diesem Fall aufgrund von Beruf oder

Vermögen. In Bezug auf den legierten Besitz fällt die Gruppe 5 gegenüber den vorangehenden Gruppen ab: Generell ist weniger Kapital in Form von Immobilien und Geldwerten vorhanden. Diese schmalere finanziellen Ressourcen manifestieren sich auch in der Bandbreite der vorgefundenen Alltagsgegenstände. Hinweise auf die Ausübung eines Handwerks finden sich hier am häufigsten, wenn auch wesentlich weniger zahlreich als erwartet. Dem Grossteil der Testatoren und Testatorinnen in dieser Gruppe scheint es, den Legaten nach zu urteilen, nicht möglich gewesen zu sein, besonderen Aufwand für die Kleidung zu betreiben. Der Immobilienbesitz, falls überhaupt vorhanden, beschränkt sich meist auf eine bis zwei Liegenschaften, nicht selten das selbst bewohnte Haus. Ersparnisse konnte aber auch in dieser Gruppe in einzelne Silberbecher- und schalen wertsichernd investiert werden. Die Ausnahmen zeigen, dass sich die Lebenswelt dieser Gruppenangehörigen, besonders einiger aufgrund fehlender prosopografischer Daten vielleicht zu Unrecht hier angesiedelter Testatorinnen, nicht von jener der Grossräte aus Gruppe 4 unterschieden hat.

Die Untersuchung der verschiedenen Merkmale der sozialen Lage hat geholfen, die Charakteristiken der verschiedenen Gruppen etwas deutlicher hervortreten zu lassen; mit zu starken Verallgemeinerungen ist jedoch insbesondere bei den letzten beiden Gruppen Vorsicht geboten. Mehr als die Hälfte der Testierenden (Gruppen 1, 2, 3 und Teilen von Gruppe 4) gehört demnach in gesellschaftlicher, politischer und/oder ökonomischer Hinsicht der bernischen Führungsgruppe an,¹⁴⁶⁰ oder, um es mit dem Modell der Stratifikation¹⁴⁶¹ auszudrücken: Die Twingherren bilden die Oberschicht, während die Notabeln und die Honoratioren sowie die höheren geistlichen Würdeträger und der Stadtschreiber der oberen Mittelschicht¹⁴⁶² zuzurechnen sind. Die übrigen Kleriker und die Schreiberhaushalte sowie die Angehörigen der Gruppe 4 sind hingegen eher einer unteren Mittelschicht zuzuordnen.¹⁴⁶³ Die restlichen Testierenden können wohl in der überwiegenden Mehrheit immer noch der

¹⁴⁶⁰ Zur wirtschaftlichen Führungsschicht vgl. Stromer: Reichtum.

¹⁴⁶¹ Maschke: Schichtung.

¹⁴⁶² Die Mittelschicht in Bern könnte in Anlehnung an die Definition Peter Eitels als Menge der nicht den Twingherren angehörenden Bürgerschaft verstanden werden, die aufgrund ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit in Handwerk oder Handel einer Handwerks- oder Kaufleutegesellschaft angehört und mehrheitlich, je nach Vermögenslage und Abkömmlichkeit, als Gross- oder Kleinräte an der städtischen Politik teil hat. Die Mittelschicht entspricht bei Eitel der nichtpatrizischen Bürgerschaft, die sich in Zünften organisiert (Eitel: Stellung, S. 79).

¹⁴⁶³ Maschke betont die Trennung der Mittelschicht aufgrund durchschnittlicher Vermögensgrösse, gesellschaftlichen Ansehens und ökonomischen Durchschnittsverhaltens in eine obere, welcher die Kaufleute angehörten, und in eine untere, welcher die Handwerker zuzuordnen sind. Er erwähnt zudem die Trennlinie, die sich auch innerhalb der Handwerker ergibt, da sich einige am Handel beteiligten. Ebendiese Handwerker sieht er als Reservoir für den Aufstieg in den Handel und somit in die obere Mittelschicht, während die Kaufleute durch Konubium und die Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben im Dienste der Stadt in die Oberschicht aufsteigen konnten (Maschke: Mittelschichten, S. 30–31; vgl. auch Blendinger: Versuch, S. 47; Eitel: Stellung, S. 86).

Mittelschicht zugerechnet werden; nur für einzelne Testatoren und ledige Testatorinnen ist eine Zugehörigkeit zur Unterschicht denkbar, Arme fehlen dagegen gänzlich.

In Anbetracht der damaligen Bevölkerungsverhältnisse sind die Oberschicht und die obere Mittelschicht unter den Testierenden folglich deutlich übervertreten. Ein noch grösseres Missverhältnis stellt Baur für das 15. Jahrhundert in Konstanz fest, wo sogar zwischen 70 bis 80% der Testierenden einem der beiden Ratsgremien angehören.¹⁴⁶⁴ Da in Konstanz die Übernahme von Ämtern ebenfalls ein gewisses Vermögen oder Einkommen voraussetzte, machen die vermögenden, mehrheitlich patrizischen Kaufmannsfamilien unter den Testierenden gemäss Baur einen „extrem hohen Anteil“ aus.¹⁴⁶⁵ Zusammen mit dem politisch dominierenden landbesitzenden Patriziat und einigen Rentenbeziehern bilden sie die Konstanzer Oberschicht und die Hauptmasse der Testatoren.¹⁴⁶⁶ Nur 3,9% der nach städtischem (und nicht nach kanonischem) Recht Testierenden am Bodensee sind geistlichen Standes.¹⁴⁶⁷ Ähnlich wie für Bern, kann Baur nur drei Personen als im Lohn stehende Angehörige der Unterschicht ausmachen.¹⁴⁶⁸ Ein weniger polarisierendes Bild zeigt sich anhand der für Österreich beschriebenen Verhältnisse, wonach die Mehrzahl der Erblasser dem Handwerk und Gewerbe zuzuordnen sei.¹⁴⁶⁹ In Köln betrug der Anteil der Handwerker unter den Testierenden im 15. Jahrhundert laut Klosterberg 20%, wobei diese aber hauptsächlich den gut situierten Gewerben mit enger Verbindung zum Handel angehört hätten. Sie verortet die Mehrheit der Erblasser ebenfalls in der politischen und wirtschaftlichen Führungsschicht.¹⁴⁷⁰ Jaritz weist dagegen den grössten Teil der Wiener Erblassenden dem Mittelstand von Handwerkern und Gewerbetreibenden zu. Die Unterschicht fehlt aber auch dort praktisch vollständig.¹⁴⁷¹ Besser vertreten ist die Mittelschicht auch in Görlitz.¹⁴⁷² Lediglich in Avignon und Valréas konnten dagegen Testierproportionen nachgewiesen werden, die offenbar den tatsächlichen sozialen, städtischen Grössenverhältnissen entsprachen.¹⁴⁷³

¹⁴⁶⁴ Baur: Testament, S. 116.

¹⁴⁶⁵ Baur: Testament, S. 116–117.

¹⁴⁶⁶ Baur: Testament, S. 126.

¹⁴⁶⁷ Baur: Testament, S. 121.

¹⁴⁶⁸ Baur: Testament, S. 126.

¹⁴⁶⁹ Jaritz: Aussage, S. 175; Jaritz: Bürgertestamente, S. 256. Für Korneuburg ordnet Holzner-Tobisch 44% der Testatoren der Oberschicht (Ratsfamilien) zu (Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 102).

¹⁴⁷⁰ Klosterberg: Ehre, S. 67–69.

¹⁴⁷¹ Jaritz: Aussage, S. 175.

¹⁴⁷² Marquardt: Bürgertestamente, S. 177.

¹⁴⁷³ Baur: Testament, S. 117–118.

5 DIE AN INSTITUTIONEN UND GEMEINSCHAFTEN

VERORDNETEN FROMMEN UND SOZIALEN GABEN

Die frommen Schenkungen und Stiftungen gehen den Legaten zugunsten weltlicher Empfänger üblicherweise auch in bernischen Ordnungen voraus.¹⁴⁷⁴ Diese Seelgeräte oder frommen Gaben (*ad pias causas*) zur Förderung des Seelenheils der begünstigenden Person (*pro remedio animae* oder *pro salute animae*)¹⁴⁷⁵ begegnen uns zum einen in Form von Vergabungen an kirchliche Einrichtungen und zum anderen als karitative Zuwendungen zur Unterstützung Bedürftiger; sie konnten manchmal auch die Zahlung der Kosten für das eigene Begräbnis beinhalten. Über die Gründe dieser Voranstellung äusserte sich der Fischhändler Sefrid Ringolt in seinem Testament aus dem Jahr 1456: Da man das Reich Gottes vor allen Dingen als Erstes suchen solle, habe er, Ringolt, allen voran Gott und dessen Mutter Maria zu Lobe die nachfolgenden Seelgeräte verordnet. Mit der Reformation brach diese formale Konvention auf, sodass Legate zur Unterstützung von Armen und Kranken an beliebiger Stelle Erwähnung finden.

Die Vergabungen zur Förderung des eigenen Seelenheils, die gewissermassen Christus als Miterben einsetzten,¹⁴⁷⁶ machen in den spätmittelalterlichen Testamenten meistens einen bedeutenden Teil der Legate aus. Auch in Bern haben in 244 oder 87% (152 Männer, 92 Frauen) von 281 Testamenten mit Einzelverfügungen (Tab. 5) Testierende vornehmlich Bargeld und Zinserträge, aber auch Sach- und Immobilienlegate zugunsten kirchlicher und/oder karitativ tätiger Institutionen als Erst- oder Substitutionsempfänger reserviert. Bern unterscheidet sich somit, abgesehen von Basel,¹⁴⁷⁷ nicht von anderen Städten, zu denen Untersuchungen vorliegen.¹⁴⁷⁸ Mit der Reformation von 1528 fielen zwar die heilsnotwendigen guten Werke weg, die Tätigkeit sozialer Schenkungen und Stiftungen, auch im Rahmen eines Testaments, blieb jedoch bestehen. Diese Gaben der Nächstenliebe waren nun Ausdruck der Dankbarkeit des Stifters für Gottes Gnade¹⁴⁷⁹ und etablierten sich in Bern, den Testamenten nach zu schliessen, relativ rasch: Die erste Begünstigung fällt bereits ins Jahr 1529 (Tab. 18).

¹⁴⁷⁴ Stüber: *Commendatio*, S. 24.

¹⁴⁷⁵ Kroeschell: *Seelgerät; Idiotikon*, Bd. 6, Sp. 1622–1623.

¹⁴⁷⁶ Ohler: *Sterben*, S. 39; vgl. auch Anm. 495.

¹⁴⁷⁷ In Basel sind Testamente mit Einzellegaten sowohl zur Förderung des Seelenheils als auch an Einzelpersonen selten überliefert (Signori: *Vorsorgen*, S. 45; vgl. Anm. 1926).

¹⁴⁷⁸ In Lübeck enthalten von über 6000 überlieferten spätmittelalterlichen Testamenten 80% Stiftungen zu frommen Zwecken (Angenendt: *Geschichte*, S. 716). In Stralsund machen solche sogar 95% aus (Schildhauer: *Alltag*, S. 23).

¹⁴⁷⁹ Dellsperger: *Kirchengeschichte*, S. 157.

	14. Jh.	15. Jh.	1501–1510	1511–1520	1521–1527	1528–1538	Testamente mit Einzelverfügungen
mit Vergabungen zugunsten des Seelenheils	5	128	42	40	19	10	244
ohne Vergabungen zugunsten des Seelenheils	0	9	2	1	5	20	37
Total	5	137	44	41	24	30	281

Tabelle 5: Vergabungen zugunsten des Seelenheils im Verlauf des Untersuchungszeitraums

Wenn die nachreformatorischen Zuwendungen an soziale Einrichtungen auch in weniger breitem Umfang erfolgt sind, enthält immerhin ein Drittel der 30 zwischen 1528 und 1539 errichteten Testamente entsprechende Legate, wobei weibliche Testierende häufiger davon Gebrauch gemacht haben als männliche.¹⁴⁸⁰ In 17 Fällen haben Testierende bereits vor der Reformation auf Zuwendungen zugunsten kirchlicher oder karitativer Institutionen verzichtet,¹⁴⁸¹ wobei es sich bei der überwiegenden Mehrheit (12 von 17) sogar um vor 1522 (als nachweislich reformatorisches Gedankengut in Bern kursierte)¹⁴⁸² verfasste Testamente handelt. Der Verzicht auf testamentarisch verordnete Seelgeräte liegt also nicht immer in einer reformatorischen Gesinnung begründet. Dass insgesamt zehn Testatoren und zwei Testatorinnen bereits vor 1522 keine frommen Stiftungen in ihren Ordnungen aufführen, ist jedoch keinesfalls als Hinweis auf fehlende Religiosität zu deuten.¹⁴⁸³ Vielmehr ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass testamentarische Verordnungen zugunsten des Seelenheils lediglich den Abschluss einer Reihe bereits zu Lebzeiten getätigter kirchlicher Stiftungen und Zuwendungen an Bedürftige bildeten.¹⁴⁸⁴ Sämtlichen vorreformatorischen Gaben an die Kirche und die Bedürftigen lag die Motivation zugrunde, irdische Güter in einen himmlischen Gnadenschatz umzuwandeln und damit einen wertvollen Beitrag zur Erlangung des ewigen Seelenheils zu leisten.¹⁴⁸⁵ In diesem Sinne findet sich auch eine Äusserung in der 1430 geschriebenen Ordnung von Margaretha Veldi: *Harumb ich beger, die stund des ewigen todes*

¹⁴⁸⁰ 5 von 13 Frauen (38,5%); 5 von 17 Männern (29,4%).

¹⁴⁸¹ Im Mandat von 1525 waren der Glaube an das Fegefeuer und die Totengedenkfeiern noch ausdrücklich erlaubt. Gleichzeitig durfte aber niemand dazu gezwungen werden, für das Seelenheil zu stiften (Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 610, Art. 9; Ehrensperger: Gottesdienst, S. 136).

¹⁴⁸² Vgl. Einleitung zu Kap. 5.2.

¹⁴⁸³ In Korneuburg kommen 10% der 254 untersuchten Testamente der Mitte des 15. Jahrhunderts ohne Seelgeräte aus (Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 67).

¹⁴⁸⁴ Vgl. auch Sladeczek: Heilserwartung, S. 371. Auf den Sachverhalt weisen auch Guzetti: Testamentsforschung, S. 32, und Signori: Vorsorgen, S. 44, hin.

¹⁴⁸⁵ Schumacher: Frömmigkeit, S. 89; Jaritz: Seelenheil, S. 59; Stüber: Commendatio, S. 24; Greyerz: Studien, S. 253.

*zefurkomen in guoten werken nach der lere mines herren sant Paulus des heiligen zwölfbotten, der also spricht: Seyent hie uff dem ertrich, das ir es dört in den himlen mit manigvaltigem lone wider innement.*¹⁴⁸⁶

Sowohl die kirchlichen Stiftungen, durch die man zur Ausschmückung oder Erweiterung des liturgischen Rahmens beziehungsweise zum Bau einer Kirche oder eines Altars beitrug, als auch bei den geistigen und leiblichen Werken der Barmherzigkeit¹⁴⁸⁷ war der zentrale Beweggrund die Verkürzung der Läuterungszeit im Fegefeuer, sei es die eigene oder die bereits verstorbener Angehöriger.¹⁴⁸⁸ Die Stiftungen sollten zudem lange über den Tod des Testators oder der Testatorin hinaus ihre Wirkung entfalten, indem die Begünstigten um die Fürsprache der Heiligen für die Verstorbenen vor Gott beteten.¹⁴⁸⁹ Der Gebetsgedanke, der die Toten mit den Lebenden verband, war also mehr als die blosser Erinnerung. Memoria, so Oexle, umfasste nicht nur das Denken und Empfinden, sondern bezog sich auch „auf Handlungen von ausserordentlicher sozialer und rechtlicher Tragweite“.¹⁴⁹⁰ Die Toten bedurften der Fürbitte der Lebenden, weil es ihnen selbst nicht mehr möglich war, für die eigenen Sünden Busse zu tun.¹⁴⁹¹ Und so bestand eine eigentliche „Gemeinschaft“ der Lebenden und der Toten, die sich solidarisch verhielten: Die Lebenden schlossen bereits Verstorbene in ihrer Jenseitsvorsorge ein und hofften auf die gleiche Haltung der ihnen Nachfolgenden; die Lebenden erwarteten im Gegenzug die Fürbitte der bereits erretteten Seelen im Jenseits. So waren gerade Jahrzeitfeiern auch ein Ausdruck des Familienbewusstseins.¹⁴⁹² Die Jenseitsvorstellung verband folglich die bernischen Erblasser über Geschlechter-, Alters- und Standesgrenzen hinweg, selbst wenn sie im Einzelnen ihre persönlichen Anordnungen trafen.

¹⁴⁸⁶ Sie spielt dabei wohl eher an auf Mt. 6:19–21: „Jesus sprach zu ihm: Wenn du vollkommen sein willst, so gehe hin, verkaufe deine Habe und gib den Armen, und du wirst einen Schatz im Himmel haben; und komm, folge mir nach“. Oder allenfalls Lk. 12:33–34 („Schätze im Himmel“).

¹⁴⁸⁷ Zu den leiblichen Werken der Barmherzigkeit gehören die Speisung Hungriger, das Tränken Durstiger, die Beherbergung Fremder, die Kleidung Nackter, die Pflege Kranker, der Besuch von Gefangenen und die Totenbestattung. Als Grundlage diente das Neue Testament (Mt. 25, 31–46). Unter den sieben Werken der geistlichen Barmherzigkeit (Vergebung der Schuldner, Bestrafung der Sünder, Rat an die Verzweifelten, Trostspenden, für den Nächsten Unrecht leiden) spielt im Kontext der Testamente nur das Gebet für die Lebenden und die Toten eine Rolle und allenfalls die Belehrung der Unweisen in Form der Mehrung der Gottesdienste eine Rolle (Angenendt: Geschichte, S. 595). Thomas von Aquin sah in den Almosen, den Gebeten und den Messen die wirksamste Art der Fürbitte zugunsten der Verstorbenen (Le Goff: Geburt, S. 334).

¹⁴⁸⁸ Zur Vorstellung des Fegefeuers vgl. Angenendt: Geschichte, S. 705–711; Jezler, Jenseitsmodelle; Wehrli-Johns: Fegefeuer; Ohler: Sterben, S. 165–168; Schuler: Anniversar, S. 106–109; Le Goff: Geburt.

¹⁴⁸⁹ Angenendt: Grundformen, S. 47; Schumacher: Frömmigkeit; Wieners: Selbstrepräsentation; Boockmann: Mäzenatentum; Ohly: Bemerkungen.

¹⁴⁹⁰ Oexle: Memoria, S. 385; vgl. auch Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 13. Zur Kritik am Begriff „Memoria“ vgl. Hugener: Buchführung, S. 21–28; zur sozialen Funktion des Fegefeuers vgl. Wehrli-Johns: Fegefeuer.

¹⁴⁹¹ Ohler: Sterben, S. 46–47; Schuler: Anniversar, S. 99–100; Angenendt: Theologie, S. 164–166; Ariès: Geschichte, S. 197–198.

¹⁴⁹² Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 13–14, 35; Ohler: Sterben, S. 49; Schuler: Anniversar, S. 105, 108–111.

In diesem Kapitel sollen zunächst die bereits zu Lebzeiten getätigten Schenkungen und Stiftungen der Testatoren beleuchtet werden (Kap. 5.1.1). Von Interesse sind anschliessend die gelegentlichen testamentarischen Anweisungen zur letzten Ruhestätte und zum Begräbnis sowie die verbreiteten Anordnungen zum Totengedenken (Kap. 5.1.2). Der erste Teil des Kapitels schliesst mit einem Blick auf die unterschiedlichen Formen kirchlicher und karitativer Schenkungen und Stiftungen (Kap. 5.1.3). Die zweite Kapitelhälfte (Kap. 5.2.1 bis 3) ist den begünstigten Institutionen gewidmet, wobei folgende Fragen im Zentrum stehen: 1. Lassen sich trotz individueller Präferenzen bestimmte Tendenzen oder Muster in Bezug auf die Wahl der begünstigten Institutionen nachweisen? Welchen Einfluss spielen dabei Geschlecht, Zivilstand und sozialer Hintergrund? 2. Welcher Stellenwert kommt den stadtbernerischen Einrichtungen zu und wie weit erstreckt sich der geografische Radius der Begünstigten? 3. Sind über die Untersuchungsperiode gewisse Konjunkturen zugunsten bestimmter Institutionen zu erkennen und inwiefern lassen sich diese auf äussere Faktoren zurückführen? 4. Welcher Wandel in der Vergabungspraxis ist in den Jahren unmittelbar vor und nach der Einführung der Reformation 1528 festzustellen?

5.1 BEGRÄBNIS UND STIFTUNGEN

5.1.1 HINWEISE AUF BEREITS ZU LEBZEITEN GETÄTIGTE STIFTUNGEN

Die angeordneten Seelgeräte in den Ordnungen stellten in der Regel nicht die einzigen, sondern lediglich die letzten auszuführenden frommen Stiftungen der Testierenden dar. Verschiedene Testamente liefern sogar wertvolle Hinweise auf bereits zuvor getätigte Schenkungen und Stiftungen, wie die folgenden ausgewählten Beispiele veranschaulichen.

Die kinderlose Witwe Ita Reber, geborene von Kiental, schloss ihre am 2. Oktober 1402 schriftlich festgehaltenen Legate mit der Erklärung ab, sie habe bereits zusammen mit ihrer Schwester Elsa verschiedene Güter samt Naturalerträgen den Barfüssern für die im Seilerspital gehaltene Ewigmesse sowie einen Zins an dasselbe Spital vermacht. Sie beschreibt die Immobilien- und Geldwerte und verweist auf die Stiftungsurkunden, die sie damit bestätigte. Grossrat Hans Örtli besserte in seinem um das Jahr 1428/1429 mit seiner Frau Anna geschriebenen Testament seinerseits eine zuvor ins Niedere Spital gestiftete Jahrzeit auf. Der Testator hatte die gestifteten 500 Gulden damals mit dem Zweck verbunden, den Priestern und den Bedürftigen jährlich je ein Mass guten Weins, ein Weissbrot, ein Pfund

Rind- und ein Pfund Schweinefleisch sowie ein neues Paar Schuhe zu geben.¹⁴⁹³ Diese beachtliche Stiftung, über deren Bestimmungen [die] *brieff wisent*, reicherte er in der Ordnung an, indem er sein Haus an der Kramgasse nach dem Tod seiner Frau – dieser räumte er das lebenslange Wohnrecht ein – ebendiesem Spital vererbte. Dass Örtli gerade das Niedere Spital so grosszügig bedachte, dürfte mit der Tatsache zusammenhängen, dass er von 1415 bis 1420 als dessen Spitalmeister geamtet hat.¹⁴⁹⁴ Tuchhändler und Kleinrat Hans Schütz kommt nach der *Invocatio*¹⁴⁹⁵ ohne Umschweife auf seine Stiftung einer Kaplanei am Altar des heiligen Georgs in der Leutkirche zu sprechen:¹⁴⁹⁶ Dem Priester, der fünfmal wöchentlich die Messe las, stellte er testamentarisch eine Erhöhung der Pfründe um 3 Pfund auf 53 Pfund ewigen Zins in Aussicht. Eine weitere Besserung liess er u. a. der den Aposteln Petrus und Paulus gewidmeten Kapelle in Niederstocken zuteilwerden,¹⁴⁹⁷ die er im Jahr der Testamentsaufsetzung gestiftet hatte.¹⁴⁹⁸ Der Bezug von Schütz zum Ort im Berner Oberland wird mit seinem Erwerb der Twingherrschaft Reutigen und Stocken zusammenhängen.¹⁴⁹⁹ Elsbeth Schwander, geborene Thönbin, erwähnte 1524 eine Jahrzeit zugunsten ihrer „Vorderen“, die weiterbestehen sollte. Auch Ludwig von Büren rief 1524 in Erinnerung, er lasse es bei seiner vor drei oder vier Jahren errichteten Jahrzeit, deren verantwortliche Institution er nicht nannte, bewenden. Und schliesslich erwähnte der ehemalige Stadtschreiber Thüring Fricker die von ihm im Jahr 1505 um 800 Gulden (jährliche Gült von 40 Gulden) gestiftete Pfründe und Kaplanei am Allerseelenaltar in St. Vinzenz,¹⁵⁰⁰ wo auch ein den heiligen Katharina und Barbara geweihter Altar stand.¹⁵⁰¹ Er nutzte sein Testament, um den zuständigen Kaplan an seine Pflichten zu erinnern, und verwies auf den bestehenden Pfründbrief.¹⁵⁰² Der ehemalige Schultheiss Petermann von Krauchtal reservierte in seinem auf

¹⁴⁹³ Er schränkte seine Stiftung später dahingehend ein, dass bei einer höheren Insassenzahl als 80, jenen, die gekaufte Pfründen innehalten, keine Schuhe zu verabfolgen seien (vgl. Morgenthaler: Geschichte, S. 25). Eine vergleichbare Stiftung, dotiert mit einem Zins von 12 Gulden, vermachte er im Testament auch zugunsten der ärmsten 40 Personen des Oberen Spitals, *die da nu phruond niessent*, [...], *die da nüt gewinnen können*. Also wohl jenen armen Insassen, denen Alter oder Gebrechen nicht zuliess, im Spital Arbeiten zu verrichten, für die sie unter Umständen auch eine Entlohnung erhalten hätten (vgl. Mischlewski: Alltag, S. 171).

¹⁴⁹⁴ Morgenthaler: Geschichte, S. 544.

¹⁴⁹⁵ Vgl. Kap. 3.2.2.1.

¹⁴⁹⁶ StABE A V 1370, Nr. 1.

¹⁴⁹⁷ Moser: Patrozinien, S. 37.

¹⁴⁹⁸ Dubler: Niederstocken.

¹⁴⁹⁹ Rodt: Bern II, S. 114.

¹⁵⁰⁰ Zum Grundriss der Kirche St. Vinzenz vor der Reformation mit Position der Kapellen und Altäre vgl. Abb. in: Mojon: Münster, S. 19.

¹⁵⁰¹ Dupeux/Jezler: Bildersturm, S. 205.

¹⁵⁰² Der so genannte Allerseelenaltar (Abb. in: Gesellschaft für das Schweizerische Landesmuseum: Himmel, S. 21) befand sich am linken Bogen des Lettners, links vom Marienhauptaltar, unweit von Thüring Frickers Kirchenstuhl. Der zuständige Kaplan hatte fünfmal die Woche eine Messe für alle verstorbenen gläubigen Seelen in Bern zu halten. 1508 stiftete er für 80 Pfund einen Leuchter auf diesem Altar. Zudem erhöhte er 1508 die Zahl der zu lesenden Seelmessen; sie sollten künftig allen gläubigen Christen dienen (Schläppi/Schlup: Münster,

den 13. Dezember 1423 datierten Testament 200 Pfund für seine sich damals noch im Bau befindliche Seitenkapelle in St. Vinzenz. Als er am 19. März 1425 starb, fand er in der bereits fertig gestellten Kapelle seine letzte Ruhestätte und am Antoniusaltar konnten Jahrzeiten gehalten werden.¹⁵⁰³

Dies ist nur eine Auswahl von Beispielen, die verdeutlichen soll, dass kleinere und grössere Stiftungen häufig bereits vor der Testamentserrichtung erfolgten oder auch zeitgleich in einem anderen Rechtsinstrument in die Wege geleitet wurden.¹⁵⁰⁴ Dass ein Erblasser diese in seinem Testament überhaupt erwähnte, war dann notwendig, wenn es darum ging, das Fortbestehen einer bis zum jüngsten Tag angelegten Stiftung auch über den Tod hinaus finanziell zu garantieren oder aufzubessern. Gleichzeitig konnten die Erblasser und Erblasserinnen eine Institution zur Einhaltung ihrer Pflichten ermahnen; nicht zuletzt wurden auch die Erben und der Testamentsvollstrecker darüber in Kenntnis gesetzt beziehungsweise in die Pflicht genommen, über die Stiftungen zu wachen. Dass manche Personen eine derart wichtige Angelegenheit wie die Förderung des Seelenheils nicht immer vertrauensvoll der eigenen Familie überliess, zeigt etwa die Vorsichtsmassnahme Jörg Friburgers: Der Kleinrat verwies in seinem eigenhändig geschriebenen Testament im Jahr 1514 auf ein bei seinen Angehörigen hinterlegtes, versiegeltes Schreiben über eine gestiftete Jahrzeit in St. Vinzenz. Für den Fall, dass diese die Urkunde nicht herausgeben sollten, schreibe er die Bestimmungen erneut in sein Testament.

Trotz zahlreicher Bezugnahmen auf bereits erfolgte Schenkungen und Stiftungen bleiben Testamente bezüglich der insgesamt zu Lebzeiten getätigten Investitionen für das Seelenheil unvollständig. So bleibt etwa verborgen, dass die Testatorin Margaretha Schopfer, geborene Thormann, mir ihrem Mann Peter zu Lebzeiten einen Gewölbeschlussstein mit Allianz-Wappen im zweiten Joch des nördlichen Seitenschiffs von St. Vinzenz finanziert hat. Auch der von Peter Schopfer gestiftete Altar der „Zwölf Apostel“ in der nach ihm benannten Kapelle findet in ihrem Testament keine Erwähnung,¹⁵⁰⁵ geschweige denn kleinere Almosengelder, Ablassgelder oder bereits unternommene Wallfahrten. Es gilt jedoch zu bedenken, dass es nicht die Aufgabe eines Testaments war, Rechenschaft über bereits getätigte Stiftungen abzulegen, denn die sogenannte „himmlische Buchführung“, so die damalige Vorstellung, hatte diese Aufwendungen bereits zur Kenntnis genommen. Ein

S. 106–108; Göttler/Jetzler: Doktor, S. 188–190; Beerli: Peintre, S. 60). Zum Bildprogramm des Altarretabels und zur Auseinandersetzung der Zeitgenossen mit demselben vgl. Göttler/Jezler: Doktor.

¹⁵⁰³ Mojon: Münster, S. 17, 20, hier mit unrichtiger Monatsangabe September.

¹⁵⁰⁴ Vgl. auch Kap. 5.1.3. Als weiteres prominentes Beispiel sei hier noch die Ewigmessstiftung des Rudolf von Ringoltingen in Erinnerung gerufen (vgl. Anm. 172).

¹⁵⁰⁵ Mojon: Münster, S. 20, 28.

Testament war und ist auch heute noch zukunftsgerichtet, auch wenn es mit gewissen Erklärungen gelegentlich den Blick auf die Vergangenheit zulässt. Es ist zudem denkbar, dass gewisse Testatoren im Wissen darum, dass ihr Testament dereinst dem Rat vorzutragen war, ihre Frömmigkeit und nicht zuletzt auch ihre Grosszügigkeit gegenüber vielen städtischen Einrichtungen bewusst zur Schau gestellt haben.

Genauso gut konnten Schenkungen und Stiftungen auch noch nach der Testamentserrichtung erfolgen. So wies der bereits oben erwähnte Petermann von Krauchtal in seinem Testament seine Frau Anna, geborene von Velschen, an, nicht nur die im Testament verordneten Gottesgaben in die Wege zu leiten, sondern auch *andre stugke [zu] volbringen und dar uß [zu] volfueren, so ich nit har inn verschriben han und ir aber empfolen han und noch fürbasser muntlich empfehlen wird.*

Ergänzen beziehungsweise bestätigen lassen sich Schenker- und Stiftertätigkeiten durch entsprechende Urkunden und Einträge in Jahrzeitbüchern, so auch jene des Petermann von Krauchtal: Nur vier Tage vor seinem Tod siffete er gemeinsam mit Rudolf von Erlach in die Kapelle von dessen Familie eine Jahrzeit in der Kirche Grosshöchstetten.¹⁵⁰⁶ Ein im zweiten Testament Petermanns nicht detailliert aufgeführtes Almosen zugunsten der Insassen des Niederen Spitals erhellt sich dank des Jahrzeitbucheintrags als Gabe von einem Mass Wein, einem halben Pfund Fleisch, einem Weissbrot und ein oder zwei Pfennigen pro Empfänger am Vorabend von St. Anton.¹⁵⁰⁷ Fischhändler Sefrid Ringolt, der in seinem Testament keine stadtbernischen kirchlichen oder karitativen Institutionen begünstigte, lässt sich als Stifter einer Jahrzeit in St. Vinzenz nachweisen. Diese erfolgte in einer Zeit, als er noch in der Münstergasse lebte.¹⁵⁰⁸ Der Jahrzeitzins auf seinem belehnten Haus sollte u. a. auch dem Seelenheil seiner Frau Katharina sowie den drei gemeinsamen Kindern zugutekommen, die zum Zeitpunkt seiner Testamentserrichtung in Erlach 1420 offenbar bereits verstorben waren, da der mittlerweile im Konkubinat Lebende nur eine uneheliche Tochter erwähnte.¹⁵⁰⁹

Selbst wenn anhand von einzelnen Stiftungsurkunden, Jahrzeitbüchern,¹⁵¹⁰ Chroniken und Objekten, welche die Reformation überdauerten,¹⁵¹¹ das Bild früherer Stiftertätigkeit der

¹⁵⁰⁶ StABE FA von Erlach I 113.

¹⁵⁰⁷ Türler/Plüss: Jahrzeitbücher, S. 407.

¹⁵⁰⁸ Vgl. Tab. 8.

¹⁵⁰⁹ Türler/Plüss: Jahrzeitbücher, S. 449.

¹⁵¹⁰ Eine Übersicht über die überlieferten Jahrzeitenbücher, auch von bernischen Institutionen, gibt Hugener: Buchführung, S. 303–391. Zu den Jahrzeitbüchern des St. Vinzenzenstifts vgl. auch Tremp-Utz: Gottesdienst, S. 68–70.

¹⁵¹¹ Zum Skulpturenfund auf der Münster-Plattform vgl. Sladeczek: Skulpturenfund; Sladeczek: Heilserwartung. Erhalten haben sich etwa die Tapisserien, die Anna von Velschen, die Witwe des Schultheissen Petermann von Krauchtal, der Kirche Scherzligen schenkte; sie werden heute im Schloss Thun aufbewahrt (Dähler: Scherzligen, S. 7, 38).

Erblasser punktuell ergänzt werden könnte, bliebe es dennoch unvollständig. Deshalb sei in dieser abschliessenden Bemerkung betont, dass die Einschränkungen und Vorbehalte, die zum Aussagegehalt der Testamente in dieser Arbeit bereits mehrmals geäussert worden sind, auch im Zusammenhang mit den Legaten zugunsten geistlicher und karitativer Institutionen zu bedenken sind.¹⁵¹² Die Testamente geben kein umfassendes Bild frommer und karitativer Werke der Erblassenden und schon gar nicht der ganzen sozialen Bandbreite der städtischen Bevölkerung Berns wieder.

5.1.2 GRAB, BEGRÄBNIS UND TOTENGEDENKEN

Testamentarische Bestimmungen betreffend das Grab und die Ausgestaltung des Begräbnisses sind in bernischen Testamenten nicht sehr verbreitet. Weitaus häufiger sind dagegen Anordnungen zum Totengedenken, allen voran zu den Jahrzeiten. Aufgrund dieser dichtereren Quellenlage kann nicht nur nach der sozialen Zugehörigkeit der Stifter und Stifterinnen, sondern auch nach dem Einfluss von Geschlecht und Zivilstand auf die diesbezüglichen Testiergewohnheiten gefragt werden.

Es entsprach dem spätmittelalterlichen Brauch, für die eigene Bestattung und den Begräbnisverlauf schriftliche Anweisungen zu treffen.¹⁵¹³ Zünfte und Laienbruderschaften, die unter anderem zur Sicherung des Begräbnisses ihrer Mitglieder gegründet worden waren, kümmerten sich ebenfalls um Totenfeiern und stellten etwa das Bahrtuch zur Verfügung.¹⁵¹⁴ Seit dem 12. Jahrhundert war üblicherweise die zuständige Pfarrkirche für ihre verstorbenen Pfarrgenossen verantwortlich, was jedoch das Recht auf die freie Grabwahl nicht beschnitt.¹⁵¹⁵ Neben St. Vinzenz, der kirchenrechtlich einzigen Pfarrkirche in der Stadt Bern, hatten auch die beiden Bettelorden und die Nydegkapelle das Recht, Bestattungen

¹⁵¹² Vorbehalte gegenüber dem Aussagewert der Testamente, die gerade auch hinsichtlich der frommen Verfügungen nur eine Momentaufnahme darstellen, äussert dezidiert Signori: *Vorsorgen*, S. 60–61, 245–246.

¹⁵¹³ Ariès: *Geschichte*, S. 213–214; Stüber: *Commendatio*, S. 33.

¹⁵¹⁴ Kälble: *Zünfte*, S. 303–304; Illi: *Toten*, S. 101–104; Kroos: *Grabbräuche*, S. 316–317; Tremp-Utz: *Jakobsbruderschaft*, S. 52–53, 60, 70–71. Eine spätmittelalterliche Bruderschaft war eine Vereinigung von Gläubigen (meist von Laien), die sich zu freiwilligen Werken der Frömmigkeit, der Busse und Nächstenliebe verbunden hatten. Zwei Hauptanliegen dieser Vereinigungen waren die Sicherung der Bestattung und der gemeinsame Kauf von Ablassbriefen. Teilweise waren sie auch karitativ tätig. Es wird unterschieden zwischen Bruderschaften bestimmter Handwerksgesellschaften – die jeweils den Namen des Handwerks trugen – und jenen rein religiöser Natur, die sich aus Mitgliedern verschiedenster Berufe und unterschiedlichen sozialen Schichten zusammensetzten. Diese trugen meist Namen von Heiligen oder symbolträchtigen Objekten wie etwa die Rosenkranzbruderschaft (Schwaiger: *Mönchtum*, S. 166; HBLB, Bd. 2, S. 367). Für weiterführende Literatur zum Bruderschaftswesen vgl. die verschiedenen Beiträge in: Escher-Aspner: *Bruderschaften*; Johanek: *Einungen*.

¹⁵¹⁵ Illi: *Toten*, S. 20; Baur: *Testament*, S. 177.

abzuhalten; das Siechenhaus und die Spitäler, ausgenommen die Antoniter, verfügten ebenfalls über eigene Friedhöfe.¹⁵¹⁶

In Bern äussert sich immerhin jeder vierte der 281 Erblasser (46 Männer und 27 Frauen) zum Ort seiner letzten Ruhestätte (Tab. 11).¹⁵¹⁷ In Konstanz enthalten letztwillige Verfügungen dagegen nur selten (3–5%) Klauseln zum Begräbnisort.¹⁵¹⁸ In der Grossstadt Lübeck ist die Nennung der Grablege zumindest im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts ebenfalls die Ausnahme. Gunnar Meyer geht für die Hansestadt davon aus, dass eine Bezugnahme nur nötig war, wenn der Begräbnisort von der Pfarrkirche abwich oder genaue Instruktionen zur Lage im Kirchenraum anzubringen waren.¹⁵¹⁹ Zum gleichen Schluss kommt Johannes Schildhauer für das benachbarte Stralsund, wo dagegen bis zur Reformation mehr als 48% der Testierenden ihre Grablege bestimmten. Dieser Trend ging mit der Reformation zwar auf 22% zurück, fiel jedoch nie ganz weg.¹⁵²⁰ Ein Grund dafür liegt sicher in der Tatsache begründet, dass dort nach der Reformation, anders als in Bern, Bestattungen in den Kirchen weiterhin zugelassen waren.¹⁵²¹ Auch in Köln nannten die Testierenden ihren Grabplatz hauptsächlich dann, wenn sie nicht in der Pfarrkirche bestattet zu werden wünschten.¹⁵²²

Dass sich lediglich eine Minderheit der bernischen Erblassenden über die Wahl der Grabstätte aussprach, zeigt, dass das Testament auch hierfür nur eine von mehreren Möglichkeiten darstellte, um dergleichen Anordnungen zu treffen. So mag manch ein Beichtvater vielleicht sogar erst auf dem Sterbebett über die Grabwahl unterrichtet worden sein.¹⁵²³ Gemäss Jacques Chiffolleau hätten gerade in kleineren Städten Frankreichs die Testatoren ihre Anliegen den Familienangehörigen oder Testamentsvollstreckern mitgeteilt, die dann entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten gehandelt hätten.¹⁵²⁴ Die vermögenden bernischen Testatoren werden sich hingegen bereits im Voraus eine Grablege an einer genau vereinbarten Stelle gesichert haben.¹⁵²⁵ Wer zudem zu Lebzeiten eine Kapelle oder einen Altar stiftete, erlangte

¹⁵¹⁶ Baeriswyl: Friedhöfe; Utz Treppe: Antoniter, S. 92. Quellen zum Begräbniswesen in Bern bis zum Ende des 14. Jahrhunderts vgl. FRB. Von dort zusammengetragen und zeitlich bis zum Ende des Ancien Régime weitergeführt bei Frick: Erlasse.

¹⁵¹⁷ Die Tabelle 11 führt zusätzliche Grabstellen auf, die aus anderen Quellen und der Literatur bekannt sind.

¹⁵¹⁸ Baur: Testament, S. 173–175.

¹⁵¹⁹ Von 375 Testamenten enthalten nur elf entsprechende Anweisungen (Meyer: Milieu, S. 135–136).

¹⁵²⁰ Schildhauer: Alltag, S. 26, 39.

¹⁵²¹ Schildhauer: Alltag, S. 39.

¹⁵²² Klosterberg: Ehre, S. 81–82.

¹⁵²³ War eine Anordnung auf dem Sterbebett nicht eindeutig, barg dies durch die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Gotteshäusern auch ein gewisses Konfliktpotenzial (FRB, Bd. 6, Nr. 523; Utz Treppe: Pfarrkirche, S. 396).

¹⁵²⁴ Klassen: Gifts, S. 65.

¹⁵²⁵ So etwa nachzuweisen für Thomas Schöni (für den kein Testament belegt ist), dem man im Jahr 1433 die geforderten sechs Gräber gegen die Auflage bewilligte, das an dieser Stelle noch zu bauende Gewölbe und

damit auch das Vorrecht, an dieser Stelle bestattet zu werden. Bei Familienkapellen war die Grabstelle für die nachgeborenen Generationen oder den später verstorbenen Ehepartner des Stifters üblicherweise vorgegeben.¹⁵²⁶ So wünschte die Schultheissenwitwe Anna, geborene von Rosenegg, 1480 bei ihrem *lieben gemachel* Heinrich (IV.) von Bubenberg in St. Vinzenz begraben zu werden.¹⁵²⁷ Es ist auch davon auszugehen, dass Anna von Krauchtal, geborene von Velschen, bei ihrem lange vorher verstorbenen Gatten und ehemaligen Schultheissen Petermann von Krauchtal in der gleichnamigen Kapelle in der Leutkirche beigesetzt wurde.¹⁵²⁸ Testierende Angehörige der Familie von Diesbach wurden in der vor Mitte des 15. Jahrhunderts ebendort gestifteten Familienkapelle beerdigt. Elsbeth Mossu, die in zweiter Ehe mit Christoffel von Diesbach verheiratet war, äusserte 1518 allerdings als einzige der Familie in ihrem Testament diesen Wunsch explizit. Vielleicht wollte sie klarstellen, dass ihr Leichnam nicht etwa in ihre Heimatstadt nach Freiburg i. Üe. zu überführen sei. Dass sich nämlich einige Frauen stärker ihrer Herkunftsfamilie als der Angeheirateten verbunden fühlten, zeigt sich am Beispiel der Margaretha Schopfer. Sie wünschte sich, im Grab ihrer Mutter beigesetzt zu werden, welches sich mit jenem des Vaters neben dem von Hans Schütz gestifteten Altar befand.¹⁵²⁹ Margaretha zog also die Grabstätte der Eltern Thormann einem Platz in der von ihrem verstorbenen Ehemann gestifteten (Schopfer-)Kapelle im Münster vor.¹⁵³⁰ Etwas anders liegt der Fall von Barbara, geborene Uttinger: Da ihr Mann, Grossrat Hans Baumgartner d. J., bei Testamentserrichtung noch lebte, ordnete sie ihre Bestattung in einem der *gräbren* ihres Vaters an.¹⁵³¹ Dass auch Männer ihren Frauen in die Familiengräber der Schwiegereltern folgten, zeigt das Beispiel Jörg Friburgers, der verlangte, in der Kapelle des „Zwölfbotten“-Altars bei seiner verstorbenen Frau Verena zu liegen. Ganz selbstverständlich sprach er dabei von der Schopfer-Kapelle als „unserer Kapelle“.

Nachdem nun einige Beweggründe für die Wahl des Grabplatzes angetönt worden sind, bleibt der Frage nachzugehen, auf welche Gotteshäuser die Wahl der Testierenden fiel. Neben der Beliebtheit der verschiedenen Kirchen bezüglich der Grablege interessiert die Frage, ob gewisse Tendenzen in Bezug auf die verschiedenen sozialen Gruppen auszumachen sind.

Fenster beim Fortschreiten der Bauarbeiten zu finanzieren (Baeriswyl: Friedhöfe, S. 75; Howald: Leutkirche, S. 195).

¹⁵²⁶ Wie Anm. 1500.

¹⁵²⁷ Die Familie von Bubenberg hatte ihre Familiengräber im Chor der Kirche (Rodt: Bern II, S. 36).

¹⁵²⁸ Vgl. Mojon: Münster, S. 350.

¹⁵²⁹ Die Eltern Margarethas sollen Burkard Thormann und Anna Schopfer gewesen sein (BBB Mss.h.h. VIII.26, S. 403; Türler: Altäre, S. 85).

¹⁵³⁰ Vgl. Anm. 1505.

¹⁵³¹ Dies ist nicht der einzige Hinweis darauf, dass Einzelpersonen oder Familien auch ohne eigene Kapelle gleich mehrere Gräber für sich reserviert hatten (vgl. Anm. 1525 und weiter unten).

Mindestens 40 Testatoren und Testatorinnen äusserten den Wunsch, in St. Vinzenz bestattet zu werden (Tab. 11). Die konkrete Lage lässt sich dann erschliessen, wenn im gleichen Zug eine vom Erblasser selbst oder von Familienangehörigen gestiftete Kapelle beziehungsweise deren Patrozinium genannt wird. Diese Testierenden stammten fast ausschliesslich aus dem Kreis der Twingherren und des höheren Stiftsklerus, was in Anbetracht der hohen Kosten zu erwarten war.¹⁵³² Andere nannten ihr Grab beim Altar der Bruderschaft Unserer Lieben Frau; hier handelt es sich, wenig erstaunlich, um die Vertreter der Gruppen 4 und 5 mit tieferen Vermögen und geringerem Ansehen. Die Löwenwirtin Elsbeth Schwander lokalisierte ihr Grab in der Nähe des Altars der Gesellschaft zu Pfistern. Witwer Anton Pandian gab als Referenzpunkt die unmittelbare Nähe zur Diesbach-Kapelle an, wo bereits seine verstorbene erste Frau lag. Ob die unmittelbare Nachbarschaft im Tod zu dieser bedeutenden Familie allenfalls beruflichen Verbindungen – Pandian war im Geldgeschäft tätig –¹⁵³³ geschuldet war, bleibt lediglich eine Vermutung. Hans Örtli bezog sich auf die Bulzinger-Kapelle. Margaretha, die Witwe des Münsterwerkmeisters Hurder, äusserte sich zwar nicht zur Lage ihres Grabes, es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich in der Nähe ihres Kirchenstuhles befand, wo auch zwei Gräber lagen, die sie testamentarisch ihren *fründen* vermachte, die derer künftig notdürftig würden.¹⁵³⁴ Eine Übereinstimmung der Lage von *stand* (Kirchenstuhl) und Grab in St. Vinzenz ist aufgrund der testamentarischen Bestimmung zumindest für Stadtschreiber Niklaus Schaller belegt, der neben seinen bereits dort ruhenden zwei Gemahlinnen begraben werden wollte.

Die Beisetzung im Kircheninnenraum war deshalb so beliebt, weil man damit die Hoffnung verband, die Heilskraft der nahe gelegenen Altäre und der möglicherweise dort aufbewahrten Reliquien würden auch auf die in der Nähe ruhenden Verstorbenen ausstrahlen; zugleich trachtete man danach, sich die Fürbitte der dort verehrten Heiligen zu sichern, galten diese doch als Vermittler zwischen den Menschen und Gott.¹⁵³⁵ Abgesehen von den Gemeinschaftsgräbern der Bruderschaften setzte ein Grab im Kircheninnenraum ein gewisses Vermögen voraus.¹⁵³⁶ Dass ausgerechnet der reiche Säckelmeister Petermann Buwli (Tab. 8)

¹⁵³² Die Kosten für den Bau der Diesbach-Kapelle und den Unterhalt der Kaplaneipfründe bezifferte sich beispielsweise auf insgesamt 2500 Gulden (Schmutz: Geld, S. 22; Morgenthaler: Bilder; Türler: Altäre, S. 80, 91).

¹⁵³³ Vgl. Kap. 4.2.4.3 und 4.2.1.5.

¹⁵³⁴ Ob diese sich in der Nähe des von ihr und ihrem Mann begünstigten Pfründe auf dem Steinhauer Altar befanden, ist nicht zu entscheiden (vgl. auch Türler: Altäre, S. 97–98).

¹⁵³⁵ Röthinger: Gräberbuch, S. 15; Angenendt: Geschichte, S. 680–682; Boockmann: Stadt, S. 179; Illi: Toten, S. 48–49; Ohler: Sterben, S. 32, 136.

¹⁵³⁶ Baeriswyl: Friedhöfe, S. 75; Illi: Toten, S. 48–49. Ein Begräbnis im Münster, so Türler, habe 4 Gulden gekostet, die in den Baufonds geflossen seien (Türler: Beerdigungswesen, Nr. 74). Die Bestattung in

lediglich eine Bestattung auf dem *kirchhof* von St. Vinzenz verlangte, ist daher erstaunlich. Möglicherweise standen 1407 in der noch kleinen Leutkirche keine freien Plätze mehr zur Verfügung, und Buwli sah sich gezwungen, auf den Friedhof auszuweichen.¹⁵³⁷ Mit einem Teilerlös eines seiner Sässhäuser samt Garten und Speicher finanzierte er die sich damals offenbar im Bau befindende Kirchhofmauer.¹⁵³⁸ Die Witwe des Stadtschreibers Heinzmann Gruber, Margaretha, ordnete 1434 in ihrem Testament an, zu *der lütkilche ze Bern under dem vortach* beerdigt zu werden. Also sollte ihre Beisetzung zwar draussen, aber in unmittelbarer Nähe des Kirchgebäudes erfolgen.¹⁵³⁹ Weitere Nennungen von Begräbnissen ausserhalb des Kirchengebäudes von St. Vinzenz sucht man in den Testamenten vergebens, was jedoch nichts über die Zahl der tatsächlich dort begrabenen Erblasser aussagt. Auch in Stralsund, wo immerhin nahezu die Hälfte der fast 1000 vorreformatorischen Testamente Anweisungen zum Begräbnisort gibt, findet die Grablege auf dem Kirchhof lediglich dreimal explizit Nennung.¹⁵⁴⁰

Nicht alle Testierenden wünschten sich jedoch, in oder bei der Pfarrkirche beerdigt zu werden. Wie in anderen Städten waren Grabplätze bei den Bettelorden auch in Bern beliebt.¹⁵⁴¹ So lassen sich neun Gräber von Erblassenden bei den Barfüssern und acht bei den Predigern¹⁵⁴² nachweisen (Tab. 11). Zur genauen Lage der Gräber bei den Bettelorden äusserten sich lediglich die Angehörigen der Familie Scharnachtal, die auf ihre dortige Kapelle verwiesen.¹⁵⁴³ Zudem wünschte (die aus dem Wallis stammende) Hintersassin

Gemeinschaftsgräbern senkte allgemein die Kosten. Bei gemauerten Gräbern, vornehmlich Familien- sowie Bruderschafts- und Zunftgräbern, haben archäologische Grabungen in Zürich ergeben, dass ältere Bestattungen einfach niedergedrückt oder zur Seite geschoben wurden (Illi: Toten, S. 76). Zu Wien vgl. Lentze: Begräbnis, S. 331.

¹⁵³⁷ Der Friedhof erstreckte sich südlich und westlich der Kirche. Der westliche Teil wurde zugunsten eines repräsentativen Kirchenvorplatzes aufgegeben und zu diesem Zweck mit dem Ausbau der Terrasse im Aarehang (heutige Münsterplattform) ersetzt (Baeriswyl: Orden [Brüder], S. 631). 1470 erliess der Rat ein Verbot für die Beerdigung fremder und armer Leute in St. Vinzenz (Rödt: Bern II, S. 36).

¹⁵³⁸ Das Sässhaus lokalisiert der Testator an der Kirchgasse (heutige Münster- und Junkerngasse) und wurde vom Schulmeister bewohnt. Neben einer davon zu kaufenden Gült für die Witwe Buwli fällt der andere Teil an den Bau des Stadtgrabens (vgl. Kap. 5.2.1).

¹⁵³⁹ Zur himmlischen Topografie im Kirchenraum vgl. Scholkmann: Kirche, zur Lage auch ausserhalb der Kirchen vgl. Illi: Toten, S. 43–49, 56–61.

¹⁵⁴⁰ Schildhauer: Alltag, S. 27.

¹⁵⁴¹ Vgl. Klosterberg: Ehre, S. 82–83.

¹⁵⁴² In ihrer Änderung von 1496 äussert sich die Testatorin Elsbeth Stark, geborene von Spiegelberg, nicht mehr zum Begräbnis, spricht jedoch dem Stift eine Jahrzeit, die mit einer Grabvisitation verbunden ist. Da bei den anderen Jahrzeitstiftungen, selbst bei den Predigern, keine Grabbegehung erwähnt ist, könnte dies auf eine Änderung des Bestattungsortes hinweisen. Die andere Möglichkeit wäre, dass es sich beim Grab in St. Vinzenz nicht um das ihre handelte.

¹⁵⁴³ Die dreimal verheiratete Barbara von Erlach, geborene von Scharnachtal, wollte ebenfalls in der Familienkapelle der Scharnachtal *bi minen kindern und bi andern minen fründen* und nicht beim Vater ihrer Kinder, Kaspar von Mülinen, in Zofingen oder im Grab ihres letzten Mannes Rudolf in St. Vinzenz beigesetzt werden. Auch Barbaras Bruder und Testator Hans Rudolf von Scharnachtal lag in der Familienkapelle (Anshelm: Chronik III, S. 387; Streun: Testament, S. 162). Vgl. auch das Testament von Rudolf Huber.

Katharina Nanzer, die wohl nur über geringe wirtschaftliche Ressourcen verfügte, in den Gräbern der bei den Barfüßern angesiedelten Jakobsbruderschaft beerdigt zu werden. Wenn sie in den Testamenten auch nicht genannt werden, dienten als Bestattungsplätze in den Bettelordensklöstern nachweislich auch der Kreuzgang und die Korridore.¹⁵⁴⁴

Die etwas mehr als 5% der Testatoren, die sich eine Bestattung bei den Bettelorden wünschten, sind vorwiegend Vertreter aus den Reihen der Klein- und Grossräte (aus den Gruppen 2 und 4) aber auch der Gruppe 5. Die Angehörigen des Geschlechts der von Scharnachtal sind dagegen die einzigen Testierenden aus der Gruppe der Twingherren, für die aufgrund der Testamente ein Begräbnis bei den Bettelmönchen zu belegen ist.¹⁵⁴⁵ Für einzelne der zuvor aufgezählten Testatoren ist eine Wohnlage an der nahen Marktgasse (Huber, Kaufmann, Keiser) aufgrund der Tellbücher nachzuweisen, was die Wahl des Grabortes beeinflusst haben könnte. Dass eine Nachbarschaft zum Begräbnisort jedoch nicht ohne Weiteres vorauszusetzen ist, zeigt etwa das Beispiel des Grossrats Heinrich Burgdorfer: Sein Sässhaus am (Nydegg-)Stalden, das er testamentarisch vererbte, lag in grösserer Entfernung zu den Predigern (auf dem Gebiet der ersten Stadterweiterung) als die Stiftskirche St. Vinzenz; aufgrund der Zusammensetzung seines Testaments ist zudem nicht davon auszugehen, dass Burgdorfer noch weitere Immobilien als die im Testament vermachten besessen hat. Die Beliebtheit der Mendikanten als Grablege wird nebst den dort angesiedelten Bruderschaften auch in deren Engagement in der Seelsorge, gerade für Menschen mit tieferer sozialer Stellung, gründen.

Zahlreich sind dagegen die Angehörigen der Twingherren und Notabeln/Honoratiorengeschlechter, die ihr Grab in St. Vinzenz wählten. Bei Ersteren ist dies aufgrund der zahlreichen Familienkapellen nachvollziehbar. Gleichzeitig lebten diese Leute aber auch häufig an den nahe gelegenen Gassenzügen (Junkerngasse und Kramgasse). Auch aufstrebende Familien (Schopfer, Lombach, Wattenwyl) verfügten teils über eigene Kapellen. Die Verbundenheit mit St. Vinzenz ist sowohl vor als auch nach der Umwandlung in eine Stiftskirche bei den Klein- und Grossräten zu beobachten. Verschiedene Gesellschaften (allen voran die Vennerzünfte) unterhielten zudem ihre Kaplaneien in der einzigen Pfarrkirche der Stadt. Es ist naheliegend, dass die Wahl der Grablege der die Stadt bewohnenden Testatoren und Testatorinnen von Gruppe 5 angesichts ihrer wirtschaftlichen Stellung auf Bruderschaftsgräber fiel. Der Vorrang von St. Vinzenz ist sicherlich zum einen ihrer

¹⁵⁴⁴ Baeriswyl: Friedhöfe, S. 75, 79.

¹⁵⁴⁵ Neben den von Scharnachtal hatten noch die von Wabern und die von Seftigen ihre Familiengräber im Kircheninnern (Morgenthaler: Bilder, S. 109; Rodt: Bern II, S. 36; Türler: Beerdigungswesen, Nr. 74).

kirchenrechtlichen Position geschuldet. Zum anderen oder als Folge davon, kam ihr besonderes Ansehen durch ihre Grösse, ihren bedeutenden Reliquienschatz und eine Vielzahl von Altären¹⁵⁴⁶ sowie durch die vom Rat gestifteten Armenspenden und Jahrzeiten zum Gedenken an den Stadtgründer und kriegerische Auseinandersetzungen zu.¹⁵⁴⁷ Dank diesem breiten Heilsangebot hatte die Stadtkirche zweifelsfrei das grösste Prestige und stellte die übrigen Gotteshäuser in den Schatten. St. Vinzenz diente dem Rat ausserdem als Repräsentationsraum seiner eigenen Macht: Die Kirche war nicht nur Durchführungsort von Jahrzeitfeierlichkeiten oder Ausgangsort von damit verbundenen Prozessionen, dort nahmen auch die über die Ostertage stattfindenden Ratswahlen mit einem Messebesuch des Regiments ihren Anfang.¹⁵⁴⁸

Gilian Achshalm ist der einzige, der in seiner Ordnung das Begehren kundtut, im Erdreich des Oberen Spitals bestattet zu werden. Der Altvenner verstarb im Jahr der Testamentserrichtung 1494 an der Pest, vielleicht hatte das Spital sich um ihn gekümmert. Laut Tellbuch von 1448 und 1458 lebte er an der Spitalgasse; auch ein quartierbedingtes Zugehörigkeitsgefühl zur Spitalkapelle wäre deshalb nicht abwegig.

Da der Rat die Bestattung in den Kirchenräumen nach Einführung der Reformation am 29. November 1529 untersagte und den Pfarrfriedhof von St. Vinzenz am 24. März 1531 aufhob,¹⁵⁴⁹ kam für die später verstorbenen Testatoren nur noch das Begräbnis auf den vergrösserten Friedhöfen des Niederen und Oberen Spitals oder auf jenen der Prediger und Barfüsser infrage.¹⁵⁵⁰ Nach der Reformation verlor die Lage des Grabes, den fehlenden Bestimmungen in den Testamenten nach zu schliessen, weitgehend an Bedeutung; lediglich Testator Hans Keiser der Junge nannte nach der Reformation (1533) seinen Begräbnisplatz. Er äusserte den Wunsch, er möge *zuo den predigernn inn sannt Guetmanns grebern* beerdigt werden. Einen St. Gutmann-Altar unterhielt in vorreformatorischer Zeit die Bruderschaft der Gesellschaft der Schneider (Mohren), der Keiser, wie zuvor sein Vater, angehörte.¹⁵⁵¹ Auch wenn der Testator keinen Bezug auf die Bruderschaft selbst nahm, mutet der nach der Reformation geäusserte Wunsch, in deren Gräbern beigesetzt zu werden, einigermassen

¹⁵⁴⁶ Zu den Altären vgl. auch Kap. 5.2.1.5. Zum Reliquienschatz von St. Vinzenz vgl. Mojon: Münster, S. 6, 406.

¹⁵⁴⁷ Hugener: Buchführung, S. 185–186, 202–206, 210–211, 214–215.

¹⁵⁴⁸ Schmid: Wahlen, S. 256, 258.

¹⁵⁴⁹ StABE A II 107, Bd. 229, S. 54, ediert in: Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 2981.

¹⁵⁵⁰ Vgl. Haller: Ratsmanuale I, S. 58–59; Baeriswyl: Friedhöfe, S. 79–80; Tremp-Utz: Gottesdienst, S. 68; Türler: Altäre, S. 86.

¹⁵⁵¹ Mojon: Kirchen, S. 148; Appenzeller: Mohren. Gutmann (Homobonus) war Kaufmann in Cremona und widmete sich neben seiner Arbeit der Betreuung Armer (Kühnel: Sinn, S. 5).

befremdlich an, selbst wenn anzunehmen ist, dass sich die Gräber ausserhalb der Kirche befanden.

Nicht alle Testierenden beehrten dagegen, in der Stadt Bern beerdigt zu werden, wie dies die im Anschluss vorzustellenden Fälle belegen. Es handelt sich dabei jedoch grösstenteils um nicht in der Stadt Bern wohnhafte oder temporär auswärts lebende Testierende.

Für die adelige Margaretha von Spiegelberg, geborene von Spins, ist davon auszugehen, dass sie in der Kirche Aarberg (St. Maria) bestattet zu werden wünschte (obwohl ihre Vorfahren, wie ihr Testament berichtet, in Frienisberg lagen).¹⁵⁵² Johann von Ow hielt testamentarisch fest, man möge ihn in der Kirche der Johanniterkommende Münchenbuchsee begraben und zwar *zu den füssen by dem heiligen sacrament* [Sakramentshäuschen] *und ein[en] grabstein daruff mitt unserm schiltt* sei anzubringen.¹⁵⁵³ Anton von Erlach und Heinrich Spiezer beehrten, in Scherzligen bei Thun (St. Maria) beerdigt zu werden; Ersterer hatte die dortige Herrschaft inne, Letzterer war Thuner Bürger. Hans Rudolf Nägeli liess sich neben seinem *lieben* Vater in der Kirche seiner Herrschaft Münsingen (St. Martin) beerdigen. Thüring Fricker, der bei der Testamentserrichtung in seiner Heimatstadt Brugg weilte, wollte in der dortigen Stadtkirche (St. Nikolaus) bestattet werden.¹⁵⁵⁴ Ausdrücklich hielt der ehemalige Berner Stadtschreiber, der mit dem Allerseelenaltar bereits zu Lebzeiten eine bedeutende Stiftung an St. Vinzenz gemacht hat,¹⁵⁵⁵ testamentarisch fest, man möge seinen Leichnam nach Brugg überführen, solle er anderswo versterben. Vor dem Hintergrund seiner diplomatischen Tätigkeiten für den Berner Rat und seines Amts als Kleinrat scheint diese Eventualität durchaus plausibel.¹⁵⁵⁶ Kleinrat Peter Roggli, der sich bei der Testamentsaufsetzung im Jahr 1519 krank in Brugg aufhielt, wies die Kleriker der dortigen Pfarrkirche an, ihm das Begräbnis und die folgenden zwei Memorialtage (Siebter und Dreissigster) auszurichten. Der Landesvenner von Frutigen, Anton Trachsel, liess sich ebenfalls an seinem Wohnort, auf dem Kirchhof der dortigen Leutkirche (St. Quirinius) bei seinen Vorfahren bestatten. Die Wahl Ludwigs von Erlach fiel 1522 auf die Kirche der

¹⁵⁵² Vgl. Kap. 5.2.2.1.

¹⁵⁵³ Ein Gedenkstein für den Testator, der bei den Renovierungsarbeiten von 1908 freigelegt wurde, weist unter anderem sein Wappen auf. Durchaus in Kenntnis der testamentarischen Anweisung des Jahres 1480 wird die Platte aufgrund des Stils von den Kunsthistorikern dagegen erst auf die Zeit um 1500 datiert (Zimmermann: Kirche, S. 20–21).

¹⁵⁵⁴ Bei seiner gestifteten Kapelle zu Ehren des Hieronymus, wo bereits seine erste Frau, Margaretha Schad, lag.

¹⁵⁵⁵ Vgl. Kap. 5.1.1.

¹⁵⁵⁶ Zahnd: *Bildungsverhältnisse*, S. 198–201. Eine Schilderung zur Überführung eines Leichnams nach Bern findet sich in den autobiografischen Aufzeichnungen des Ludwig von Diesbach anlässlich des Todes seiner ersten Frau Antonia von Ringoltingen (Zahnd: *Aufzeichnungen*, S. 97–99). Anshelm berichtet dagegen vom mit Fackeln begleiteten Totenzug nach Bern für den in Genf auf Gesandtschaft verstorbenen Schultheissen und Testator Hans Rudolf von Scharnachtal (Anshelm: *Chronik III*, S. 387).

Kartause Thorberg (St. Paula). Dass auch Barbara Brüggler, geborene von Erlach, sich laut ihrem Testament von 1502 ursprünglich dort hat beisetzen lassen wollen, weist auf besondere Beziehungen des Geschlechts der von Erlach zur Kartause hin.¹⁵⁵⁷ Die Witwe gab jedoch schliesslich dem Grab ihres ersten Gatten, Niklaus von Wattenwyl d. J., dem sie einen *stein* (Grabplatte) in St. Vinzenz habe anfertigen lassen, gegenüber dem Erlach'schen Familiengrab den Vorzug.¹⁵⁵⁸ Hinweise auf Grabplatten mit Wappen oder anderen Zeichen finden sich in den Testamenten kaum, auch wenn bei erworbenen erblichen Individual- und Familiengräbern von deren Existenz ausgegangen werden darf.¹⁵⁵⁹ Ein Blick auf erhaltene zeitgenössische Grabmäler zeigt, dass es sich in aller Regel um Hausteinplatten handelte, die mit bronzenen oder skulptierten Wappenreliefs oder anderen Zeichen und Umschriften versehen waren.¹⁵⁶⁰ Neben den im Münster überlieferten Exemplaren dienen auch die auf der Werktagsseite des Allerseelenaltars abgebildeten Gräber als Anschauungsbeispiele.¹⁵⁶¹

Zu den Bestattungsmodalitäten äusserte sich nur Jonatha von Erlach, geborene von Ligerz. Die Witwe des Schultheissen Ulrich wählte 1470 als letzte Ruhestätte die von ihr gestiftete Kapelle in der Leutkirche St. Vinzenz (Altar Johannes des Täufers und Johannes des Evangelisten). Sie wies testamentarisch an, man solle sie *an boum* (ohne Sarg) in das Grab legen. Diese Präzisierung ist – entgegen der Annahme Howalds, eine Bestattung ohne Sarg sei damals üblich gewesen¹⁵⁶² – ein Hinweis auf die Abweichung von der Norm. Die Bestattung lediglich in Leichensäcken hat es zwar gegeben, sie wird aber nicht den Bestattungsgepflogenheiten der Oberschicht, der die Testatorin angehörte, entsprochen haben.¹⁵⁶³ Vielmehr ist der Interpretation Martin Illi zu folgen, wonach es sich um eine Demutsbekundung der vermögenden Testatorin handelte.¹⁵⁶⁴ Die gleiche Motivation liegt nämlich auch ihrer Weisung betreffend die Jahrzeitfeier zugrunde, wonach nicht das von ihr zuvor gestiftete goldene Tuch zu verwenden sei, sondern jenes der im Oberen Spital angesiedelten Heiliggeistbruderschaft, der sie angehöre. Die Schultheissenwitwe fügte dabei an, es seien ihr *nit me denn vier kertzen uff den bom* (die Sargattrappe)¹⁵⁶⁵ zu stellen.¹⁵⁶⁶ Die

¹⁵⁵⁷ Rudolf von Erlach (1448–1507) war Kastvogt von Thorberg.

¹⁵⁵⁸ Auch der erneut verheiratete Lienhard Goldschlacher bevorzugte das Grab seiner vorherigen Frau (bei den Barfüssern).

¹⁵⁵⁹ Howald: Leutkirche, S. 212. Wer kein Wappen besass, konnte etwa auch ein Zeichen, das etwa in Verbindung zum eigenen Handwerk stand, anbringen lassen (Illi: Toten, S. 42, 44; Howald: Leutkirche, S. 212).

¹⁵⁶⁰ Kehrl: Chronos, S. 38.

¹⁵⁶¹ Wie Anm. 1502.

¹⁵⁶² Howald: Leutkirche, S. 212.

¹⁵⁶³ Illi: Toten, S. 75–76.

¹⁵⁶⁴ Illi: Toten, S. 97.

¹⁵⁶⁵ Vgl. Anm. 1589.

Grab- und Anniversartücher waren üblicherweise im Besitz der Kirche; Adelsfamilien, Zünfte und Bruderschaften verfügten aber häufig über eigene Tücher, die mit dem Familienwappen beziehungsweise mit dem Zeichen oder Schutzheiligen der Zunft oder Bruderschaft versehen waren.¹⁵⁶⁷ Grabbeigaben wurden bei den Grabungen im Münster nicht zutage gefördert, und dieser Brauch wäre für das Spätmittelalter auch ausserordentlich unüblich gewesen.¹⁵⁶⁸ Nach der Reformation enthalten einige Testamente die Anweisung, das Begräbnis möge nach christlicher Gewohnheit erfolgen, ohne diese aber genauer zu erläutern.¹⁵⁶⁹

Die 26% der Testamente, die Anweisungen bezüglich der Grablege enthalten, verteilen sich ungleich auf die verschiedenen sozialen Gruppen, sodass mit abnehmender sozialer Position auch der Anteil jener Testatoren sinkt, die entsprechende Bestimmungen testamentarisch festhalten. Die Angehörigen der Twingherrenfamilien bestimmen zusammen mit der Gruppe der Gelehrten am häufigsten (41%) ihren Begräbnisort, während sich die Angehörigen der Notabeln/Honoratioren mit 24% knapp vor den Angehörigen von Gruppe 4 platzieren. Lediglich 18% der Angehörigen von Gruppe 5 äussern sich dagegen über ihren Grabort. Es fällt zudem auf, dass von einem Einzelfall abgesehen, niemand ausdrücklich den Kirchhof einer Institution für den Ort seines Begräbnisses wählte. Daraus folgt der Schluss, dass es in erster Linie der Wunsch einer Bestattung an einer ganz präzisen Stelle innerhalb oder ausserhalb des Kirchengebäudes sowie eine Festlegung beim Vorhandensein alternativer Graborte (etwa bei Mehrfachehen) war, der eine Erwähnung im Testament überhaupt erforderte.

Vor der Reformation stellte das Begräbnis den Ausgangspunkt einer Reihe von liturgischen Feiern dar, die dem Totengedenken gewidmet waren.¹⁵⁷⁰ Dabei glichen viele Zeremonien der Begräbnisfeierlichkeiten jenen des Totengedenkens.¹⁵⁷¹ Mit diesen gestifteten Totenmessen versuchten die Menschen, sich im Sinne der Jenseitsvorsorge die himmlische Gnade zu

¹⁵⁶⁶ Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Vorgaben des Rates bezüglich der Anzahl zugelassener Kerzen (vgl. S. 299) damals entweder noch nicht in Kraft waren oder nicht allzu streng befolgt wurden. Das zugelassene Maximum von vier Kerzen war eigentlich den Schultheissen und den geistlichen Würdenträgern vorbehalten. Auch Elsbeth Mossu wollte noch 1518 für ihre Jahrzeit, in die sie auch ihren zweiten Gatten Christoffel von Diesbach und beider Kinder einschloss, ein mit einer Bahre und vier brennenden Kerzen gezeichnetes Grab; das gleiche wünschte sich Chorherr Markus Aeschler.

¹⁵⁶⁷ Röttinger: Gräberbuch, S. 31–32; Illi: Toten, S. 102–104.

¹⁵⁶⁸ Abgesehen von einem weiblichen Haarschmuck (Howald: Leutkirche, S. 222). Wenn Margaretha Veldi, geborene von Kiental, im Jahr 1430 den Wunsch äusserte, man möge sie samt ihrem Hausrat (aufgrund ihrer Stiftung einer Ewigmesse in St. Vinzenz wohl ebendort) beisetzen, wird es sich um einen Verschreiber des Kopisten handeln; in der Vorlage stand vermutlich *mit minem huswirt* – die Testatorin war nämlich verwitwet.

¹⁵⁶⁹ Etwa in StABE A I 837, fol. 201v.

¹⁵⁷⁰ Dass es bereits am Tag vor dem Begräbnis zu liturgischen Handlungen kommen konnte, zeigt die Anordnung Ludwigs von Büren, der 1524 seine Erben anwies, am ersten Tag vor oder nach dem Begräbnis, wie es sich am besten schickte, ein „Seelamt“ (Gedenkmesse) für den verstorbenen Testator singen zu lassen.

¹⁵⁷¹ Kroos: Grabbräuche, S. 310.

erkaufen.¹⁵⁷² Zu ihrem Begräbnis, auch *leibfall* genannt, äussern sich jedoch weniger als 10% der aus allen fünf sozialen Gruppen testierenden Männer und Frauen, wobei detaillierte Anweisungen zum Ablauf meist fehlen.¹⁵⁷³ Die überwiegende Mehrheit hat ihre diesbezüglichen Wünsche offensichtlich über andere Kanäle kundgetan, verliess sich auf die institutionsüblichen Begräbnispraktiken oder überliess die Entscheidung den Angehörigen. So beauftragte etwa Hans von Diesbach in seinem Testament von 1524 seine Frau, nach ihrem eigenen Gutdünken Seelmessen und die Vorkehrungen für das Begräbnis in die Wege zu leiten. Johanniterkomtur Johann von Ow wiederum verwies 1480 lediglich auf die Gepflogenheiten seines Ordens.

Nach erfolgter Totenwache bildete die Überführung des Leichnams in einem Sarg oder auf einer mit einem Tuch bedeckten Bahre die erste Station eines spätmittelalterlichen Begräbnisses. Im Leichenzug vom Wohnhaus zur Kirche reihten sich Geistliche, Angehörige und Nachbarn ein. In der Kirche oder auf dem Kirchhof wurde der Leichnam nach der Totenmesse in geweihter Erde beigesetzt.¹⁵⁷⁴ Zu den Trauernden gesellten sich allenfalls Beginen¹⁵⁷⁵ und arme Leute,¹⁵⁷⁶ die ebenfalls für die verstorbene Person beteten;¹⁵⁷⁷ deren Gebete und Fürbitten wurden mit einem Almosen abgegolten.¹⁵⁷⁸ So verordnete etwa die oben erwähnte Margaretha Veldi: *Item sol man ouch geben an miner begrebd jechlicher swester, die es durch got nehmen will, 1 blaphart*. Oder Urs Werder, der sich in seiner Testamentsänderung bei Schwester Dichtlin (Meisterin im Bröwenhaus) dafür erkenntlich zeigte, dass sie ihm und seiner verstorbenen Frau *das leid nachtrage*. Beginen betätigten sich als „Leidfrauen“, sozusagen als professionelle Trauernde oder Klageweiber sowohl am

¹⁵⁷² Angenendt: Grundformen, S. 47.

¹⁵⁷³ Ausnahmen bilden die Testamente von Propst Johann Armbruster und Altstadtschreiber Thüring Fricker.

¹⁵⁷⁴ Illi: Toten, S. 86–88; Ohler: Sterben, S. 83–91; Ariès: Geschichte, S. 216; Rodt: Bern II, S. 34. Einer Satzung ist zu entnehmen, dass die Trauerzüge auch an den Gedenktagen gehalten wurden; eine Gepflogenheit die der Berner Rat am 2. April 1523 zu unterbinden suchte (Satzungenbuch R, Art. 395, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 428).

¹⁵⁷⁵ Die Beginen standen kirchenrechtlich zwischen dem Status der Ordensleute und dem der Laien (*via media*) und führten eine Mischform von klösterlichem und weltlichem Leben: Gebet, Kontemplation und Askese gingen einher mit karitativer Tätigkeit. Da Armut Teil ihrer Regel war, waren sie auf Stiftungen angewiesen, vgl. Elm: Beginen. Quellensprachlich werden sie in Bern meist „Schwestern“ genannt. Im Testament der Elsbeth Simon, geborene Rütimann, wird von den Weissen Schwestern sogar als „Geistlichen“ gesprochen (StABE A I 837, fol. 142r). Zu den Beginenhäusern in Bern vgl. Kap. 5.2 und 5.2.1.3.

¹⁵⁷⁶ Vgl. weiter unten.

¹⁵⁷⁷ Die Stadt verbot im 15. Jahrhundert die Teilnahme der Beginen am Begräbnis (Satzungenbuch R, Art. 395, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 428).

¹⁵⁷⁸ Martin Illi hat die einzelnen Stationen vom Sterben über die Begräbnisort zum Totengedenken unter geistlicher und weltlicher Beteiligung anhand von Zürcher Beispielen dargelegt (Illi: Toten, besonders S. 86–91; Illi: Begräbniswesen, S. 77–78).

Begräbnis als auch an den Gedenktagen.¹⁵⁷⁹ Auch Angehörige wurden testamentarisch mit dem Auftrag betraut, dem Verstorbenen das Leid nachzutragen; für die nötige Kleidung wurde dabei auch gesorgt.¹⁵⁸⁰ Dass die bernischen Beginen sowohl den Kranken als auch den Sterbenden beistanden, lässt sich aus den bernischen Testamenten ebenfalls ableiten. Urs Werder bedankte sich auch für die am Ehepaar Werder ausgerichtete Krankenpflege und begünstigte die oben genannte Begine mit 30 Pfund für *vil müg und arbeit*. Propst Johann Armbruster ist der einzige, der sich testamentarisch zur Sterbebegleitung äusserte. Der geistliche Würdenträger wollte offenbar nichts dem Zufall überlassen, sondern die *ars moriendi*, die Kunst des guten Sterbens praktizieren.¹⁵⁸¹ In seinen letzten Tagen sollten ihm vier gelehrte Priester, weltliche oder Ordensgeistliche, zur Seite stehen, für ihn beten, ihm die Passion Christi und den Psalter mit lauter und deutlicher Stimme aufsagen.¹⁵⁸² Einer oder zwei der Geistlichen sollten ihn im Todesschmerz anleiten und laut zurufen, damit er im Kampf gegen *diabolicas fantasias* gestärkt sei. Während er sich Weihwasser und ein Kreuz wünschte – diesen wurde der Schutz vor Dämonen zugeschrieben¹⁵⁸³ –, untersagte er die Präsenz jeglicher Frauen, sei sie auch eine Begine (*et nulla mulier assistat, vel begutta*). Mit dieser Massnahme wollte Armbruster sichergehen, dass er sich gänzlich auf das Sterben konzentrieren konnte. Die Schriften der *ars moriendi* rieten gerade auch von weinenden und wehklagenden Sterbebegleiterinnen ab.¹⁵⁸⁴

Die liturgischen Leistungen des Leutpriesters und allfälliger Helfer und Kapläne, sowohl an der Beerdigung als auch an den Gedenktagen, waren nicht unentgeltlich.¹⁵⁸⁵ Die Witwe des Grossrats Ulrich Tillier, Margaretha, sprach 1466 jedem an ihrer Jahrzeit anwesenden Priester zwei Plappart zu, die diesen in die Hand ausgeteilt werden sollten. Rudolf von Ringoltingen wollte um 1456 jedem Priester ein Präsenzgeld von zwei Pfennigen zukommen lassen. Festgesetzte Gebühren mussten auch für die Arbeit des Totengräbers und für das Totengeläut

¹⁵⁷⁹ Auch Dorothea Graf, geborene Keglin, verlangt als Gegenleistung für ihre Hausratslegate an Barbara Korber, einer Schwester im Isenhuthaus, diese möge ihr das Leid so lange wie angemessen nachtragen. Die Satzung vom 2. April 1523 verbot auch das Mitführen von *leidfrouwen* an den Leichenzügen (Satzungenbuch R, Art. 395, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 428). Diese Satzung bestätigte der Rat am 6. Januar 1524 (Haller: Ratsmanuale I, S. 57; Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 338; Utz Tremp: Ketzerei, S. 47). Für Kathrin Utz Tremp geht der Dienst als „Leidfrauen“ aus der Tätigkeit der Beginen als Krankenpflegerinnen hervor (Utz Tremp: Ketzerei, S. 50).

¹⁵⁸⁰ Vgl. die Testamente des Lienhard Suren und des Hans von Wingarten.

¹⁵⁸¹ Vgl. Resch: Verwandtschaft, S. 191–203; Angenendt: Geschichte, S. 663–664; Ariès: Geschichte, S. 139–141.

¹⁵⁸² Die sieben Busspsalmen waren als Sterbebebet auf dem Sterbebett beliebt (Ohler: Sterben, S. 76–77).

¹⁵⁸³ Kroos: Grabbräuche, S. 306–310.

¹⁵⁸⁴ Resch: Verwandtschaft, S. 198. Beigesetzt wurde Armbruster gemäss Anshelm im Chor von St. Vinzenz (Tremp-Utz: Chorherren, S. 58).

¹⁵⁸⁵ Angenendt: Grundformen, S. 47; Illi: Toten, S. 67–68.

entrichtet werden; zu diesen liefern die bernischen Testamente jedoch keine Hinweise,¹⁵⁸⁶ womit sie sich erneut stark von Stralsund abheben, wo neben den Angaben zur Grablege das Glockengeläut wiederholt thematisiert wird.¹⁵⁸⁷ Die Anzahl Priester, welche am Begräbnis teilnahmen, wird, je nach den zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, verschieden hoch ausgefallen sein. Nicht alltäglich waren diesbezüglich die Bestimmungen der kinderlosen Grossratswitwe Benedita Schmidli, geborene von Mersperg. Diese wünschte sich 1493 ein Begräbnis bei den Predigern, das von 15 Priestern und so vielen armen Menschen begangen werden sollte, *als vil man haben mag*. Für die folgenden Gedenktage (Siebter und Dreissigster) stieg die Zahl der Priester auf 20 respektive 30 an, während wiederum alle sich am Grab einfindenden Armen beiwohnen sollten. Wie viel dieser an Personenaufwand reiche „Service“ kosten durfte und in welcher Form das Almosen zugunsten der Armen (in Form von Brot oder Geldmünzen) auszufallen hatte, steht nicht geschrieben. Zur Bezahlung sollte aber ihr Sässhaus mit Garten und Scheune an der heutigen Marktgasse mit der entsprechenden Schuld belastet werden. Dass die Witwe die Prediger für ihr Begräbnis gegenüber der Pfarrkirche St. Vinzenz bevorzugte, erklärt sich wohl aus der Nähe ihres Wohnhauses zum Dominikanerkloster. Spenden zugunsten der Armen gehörten allgemein zum christlichen Begräbnis und später ebenfalls zur Jahrzeitfeier.¹⁵⁸⁸

Um ein kürzlich erfolgtes Begräbnis für alle Kirchengänger sichtbar zu machen und somit die Chancen zu steigern, in die Gnade von deren Fürbitte zu kommen, wurde die Stelle des Grabes entsprechend „gezeichnet“ (geschmückt). Der in der Stadtkirche von Brugg zu bestattende ehemalige Berner Stadtschreiber Fricker ordnete etwa an, dass man auf sein Grab oder die Bahre¹⁵⁸⁹ ein vier Ellen¹⁵⁹⁰ langes, schwarzes oder graues Tuch legen sollte; Seide lehnte er für diesen Zweck ab, zudem wünschte er sich *gar wenig geprächts*.¹⁵⁹¹ Diese ostentative Bezeugung von Demut und Bescheidenheit an der Begräbnisfeier ist bereits bei Jonatha von Erlach aufgeleuchtet und ist auch aus anderen Städten belegt.¹⁵⁹² Dies rührt wohl

¹⁵⁸⁶ Vgl. Anm. 1593.

¹⁵⁸⁷ Schildhauer: Alltag, S. 28.

¹⁵⁸⁸ Kroos: Grabbräuche, S. 328–329.

¹⁵⁸⁹ Wurde der Leichnam nicht in einem Sarg bestattet, legte man ihn auf eine Holzbahre. Bei Fricker könnte mit der Bahre auch ein Katafalk (Holzgestell in der Form eines Sarges) gemeint sein, der den Leichnam vertritt und auch bei Jahrzeiten Verwendung fand (Trempe-Utz: Kollegiatsstift, S. 233, Ariès: Geschichte, S. 220–221; Anm. 264). Ein solcher ist auch auf dem von Fricker gestifteten Allerseelenaltar dargestellt (vgl. Anm. 1502).

¹⁵⁹⁰ Das Tuch war folglich um die zwei Meter lang (vgl. Anm. 1433) und wird die Bahre ganz verdeckt haben.

¹⁵⁹¹ Aufwendige bernische Begräbnisse schildert Rodt: Stadtgeschichte, S. 201.

¹⁵⁹² Vgl. weiter oben, S. 271. Baur: Testament, S. 178. Auch der wegen Geisteskrankheit vorzeitig von der Würde des Propsts zurückgetretene Johann Murer zeigte sich 1523 bescheiden: Sein Begräbnis, Siebter und Dreissigster seien abzuhalten wie gebühlich sei, *mit wenig pomp, denn soviel not ist*. Murer wünschte für den Fall, dass er in Bern versterben sollte, *in dem grab, da min muotter inn ruowet, vor dem nüwen altar, da ouch miner vordern zeichen uffstat*, bestattet zu werden (zur erhaltenen Grabplatte der Familie Murer vgl. Mojon:

daher, dass man an den Tagen nach dem Tod nicht der Hoffart verfallen und die sich noch nicht in Sicherheit befindende Seele mit schwerer Sünde beladen wollte. Gegen das verbreitete Totengeläut,¹⁵⁹³ das sowohl zur Todesmitteilung, Totenehrung, Gebetsaufforderung, zur Dämonenabwehr und zum Seelengeleit diente,¹⁵⁹⁴ hatte Fricker jedoch nichts einzuwenden. Sowohl am Begräbnis als auch an den folgenden Gedächtnistagen hatten an seinem Grab zudem *vier eerlich*¹⁵⁹⁵ *wächsinn kertzenn, in rächtes mass gemacht* zu brennen.¹⁵⁹⁶ Schaut man sich mittelalterliche Darstellungen von Aufbahrungen an, sieht man oft vier hohe Kerzen an den vier Ecken des Katafalks aufgestellt. In der Stadt Bern waren die Stückzahl und das Gewicht der Kerzen entsprechend der Würde und dem kirchlichen beziehungsweise politischen Amt der verstorbenen Person reglementiert.¹⁵⁹⁷ Doch Thüring Fricker hätte sich auch in Bern nicht mit den für Kleinräte vorgesehenen zwei Kerzen à 5 Pfund Wachs begnügen müssen: Als Doktor der Rechte standen ihm wie dem Propst, dem (Alt-)Schultheiss und den Rittern¹⁵⁹⁸ vier Kerzen à 10 Pfund zu.¹⁵⁹⁹

Dass die Zuwendungen an Arme am Begräbnistag nicht nur aus Geldspenden, sondern aus Naturalien bestehen konnten, macht unter anderem das Testament der Grossratswitwe Lucia

Münster, S. 354–355). Ganz anders verfuhr Stiftspropst Johann Armbruster, der sogar zwei Szenarien für sein Begräbnis zeichnete: Das erste Szenario sah seinen Tod in Bern oder in einer Entfernung zweier Tagesreisen vor. Beim anderen rechnete er mit einem Versterben *ultra montes vel alibi in longinquis partibus*. In letztem Fall sollte lediglich sein Herz durch einen ehrlichen Priester nach Bern gebracht werden. Wo der Körper denn auch ruhen werde, sei das Totenoffizium von jeweils 24 Priestern zu halten. Für sein aufwendiges und kostspieliges Begräbnis gab er sehr detaillierte Anweisungen. Armbruster wird schliesslich in seiner eigenen auf dem Kirchhof von St. Vinzenz gelegenen Kapelle beigesetzt worden sein, die allerdings zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung noch nicht beendet war.

¹⁵⁹³ Fricker, der in Brugg begraben zu werden wünschte, ist der einzige Testator, der sich zum Glockengeläut äusserte. In Bern gab es seit 1439 verschiedene Tarife, je nach Grösse der Glocken, die zum Einsatz kamen, und nach denen sich auch die Begräbnisgebühren orientierten. Die Preise reichten von je einem Schilling für Glocke und Begräbnis bis zu acht Schilling, wobei bei den teureren eine Zusatzsteuer in der Grössenordnung eines Guldens an St. Vinzenz zu entrichten war (Satzungenbuch R, Art. 234, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 328). Der Rat beschloss am 20. Juli 1519 zudem, die Glocken sollten nur einmal geläutet werden und dabei auch nur jene Glocken zum Einsatz kommen, die sich für die verstorbene Person gebührten. Nur die Priesterschaft und die Räte sollten von der Einschränkung ausgenommen sein (Frick: Erlasse, S. 10; Haller: Ratsmanuale I, S. 56). Im Jahr 1533 wurde das Totengeläut ganz unterbunden (Frick: Erlasse, S. 13–14).

¹⁵⁹⁴ Stüber: *Commendatio*, S. 134–135.

¹⁵⁹⁵ Stattlich, vgl. *Idiotikon*, Bd. 1, Sp. 394.

¹⁵⁹⁶ Die Gewohnheit der brennenden Totenkerzen am Katafalk ist eine zeitliche Ausdehnung des Gebrauchs am Totenbett: Dem Sterbenden wurde im Sterbemoment eine Kerze gereicht. Durch die Kerzenflamme (Symbol für das Lebenslicht) glaubte man, die in der Dunkelheit verborgenen Dämonen und Geister vertreiben zu können, welche die entweichende Seele für sich zu gewinnen versuchten (Ohler: *Sterben*, S. 83; Stüber: *Commendatio*, S. 111). Zu den weiteren Bestimmungen für die Jahrzeit in Brugg vgl. Göttinger/Jezler: *Doktor*, S. 193–194.

¹⁵⁹⁷ Steck/Tobler: *Aktensammlung*, Nr. 344; *Satzungenbuch R*, Art. 397, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 429). Die Verordnung vom 16. Januar 1524 hält auch fest, wenn das Begräbnis in einer anderen Kirche als in St. Vinzenz abgehalten werde, stehe Letzterer immer die Hälfte der Kerzen zu.

¹⁵⁹⁸ Ritter und Altschultheiss Heinrich Matter wünschte explizit, man möge an seinem Anniversar in seiner Kapelle mit Georgspatrosinium im Münster *die bar darstellenn unnd ouch vier kerten*.

¹⁵⁹⁹ Vgl. Anm. 1566. Der Ehrevorrang Frickers zeigt sich auch darin, dass er bei der Aufzählung Gesandter unmittelbar nach den Rittern oder sogar vor denselben, aber in jedem Fall vor den Kleinräten genannt wurde (Zahnd: *Bildungsverhältnisse*, S. 201–202).

Spar deutlich. Sowohl ihr Begräbnis als auch die folgenden drei Gedenktage (Siebter, Dreissigster und Jahrzeit),¹⁶⁰⁰ die jeweils von zehn Priestern zu begehen waren, sollten von einer Armenspeisung begleitet werden.¹⁶⁰¹ Neben Armenspeisungen finden sich in den bernischen Testamenten nur selten Gaben an die Pitzanz (Aufbesserungen der Kloster- und Spitalmahlzeiten) der verschiedenen Orden.¹⁶⁰² Niklaus von Wattenwyl d. J. ordnete dagegen im Jahr 1466 für 10 Pfund ein Leichenmahl in der Stube der Pfister für seine Mitgesellen an. Kleinratswitwe Els Schilt beauftragte 1492 die Schuhmachergesellschaft, am Tag ihres Begräbnisses genug zu kochen, damit Priester und Nachbarn ein gutes Mahl einnehmen konnten.¹⁶⁰³ Die Testatorin liess sich dies 20 Pfund kosten.¹⁶⁰⁴

Zur Finanzierung der Begräbnisfeierlichkeiten warfen die Testatoren sehr unterschiedliche Summen auf, wobei aber nicht immer ersichtlich ist, was damit alles zu begleichen war, da die einzelnen Stationen vom Leichenzug zum Leichenmahl meist unerwähnt bleiben: Während für das Begräbnis des Twingherren Rudolf von Schüpfen zwei in Kallnach liegende Schupposen (also Land in der Grösse zweier landwirtschaftlicher Einheiten) zu veräussern waren, bezahlte Hintersassin Kathrin Nanzer den Barfüssern im Jahr 1511 einen Gulden, um in den Gräbern der Jakobsbruderschaft bestattet zu werden. Es ist denkbar, dass es sich hier um eine Begräbnisgebühr handelte, wird im Bruderschaftsrodel doch ein entsprechender Betrag genannt.¹⁶⁰⁵ Dorothea Graf verordnete dagegen für ihr Begräbnis bei der Bruderschaft Unserer Lieben Frau in St. Vinzenz acht Jahre später mit 10 Pfund rund das Fünffache. Ob es sich hier um den für Mitglieder üblichen Preis handelte, kann nicht gesagt werden. Häufig geben die Testatoren lediglich an, die durch das Begräbnis anfallenden Kosten seien aus der Erbmasse vor allen anderen Legaten zu begleichen.

¹⁶⁰⁰ Diese Tagesfolge aus dem heidnischen Brauchtum floss in der Spätantike in das christliche Brauchtum über (Ohly: Bemerkungen, S. 28; vgl. auch Angenendt: Theologie, S. 185–186).

¹⁶⁰¹ Neben Armenspenden kannte u. a. auch Wien Armenspeisungen an Jahrzeiten (Lentze: Wien, S. 352–354; vgl. auch Jaritz: Seelenheil, S. 76–77).

¹⁶⁰² Jaritz beobachtet anhand verschiedener Klöster die Tendenz, dass vom Hochmittelalter bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts eine hohe Zahl von Schenkungen und Stiftungen zugunsten der Pitzanz erfolgte. Diese seien dann aber zurückgegangen, und hätten Ende des 15. Jahrhunderts gänzlich aufgehört (Jaritz: Seelenheil, S. 75–76; Jaritz: Stiftungen, S. 18–19, 21–22). Jaritz sieht darin die Entwicklung der Rolle der Nahrung als Stiftungsgut vom Besonderen zum Alltäglichen. Die Verbesserung der Nahrung kam nun vermehrt den Armen zugute, für die sie noch keine Alltäglichkeit darstellte (Jaritz: Stiftungen, S. 21). Zur Nahrung in den spätmittelalterlichen Spitälern vgl. Mischlewski: Alltag, S. 165–167.

¹⁶⁰³ Anweisungen für Trauermähler sind auch in Wiener Urkunden kaum belegt. Lentze vermutet, dies sei Aufgabe des Testamentsvollstreckers gewesen (Lentze: Begräbnis, S. 332).

¹⁶⁰⁴ Für Leichenmähler wurde die Zahl der nicht zum Kreis der Erben und der Familie gehörenden Personen am 16. Januar 1524 auf 15 Teilnehmer beschränkt. Sowohl die Gesellschaftsstuben als auch die Armenspeisungen waren davon ausgenommen (Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 344; Satzungenbuch R, Art. 394, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 427–428). Zum Ursprung von Leichenmahl und Armenspeisung vgl. Angenendt: Geschichte, S. 682–683.

¹⁶⁰⁵ Dort beträgt er 2 Pfund (Trempe-Utz: Jakobsbruderschaft, S. 70, Anm. 83).

Am siebten Tag nach dem Tod (oder nach dem Begräbnis) wurde erneut eine Seelmesse für die Verstorbenen gehalten. Weitaus häufiger als Anordnungen für den Siebten finden sich in rund 60 Testamenten jene für den Dreissigsten, den vorläufigen Endpunkt der Trauerzeit. An diesem Tag orientierten sich auch die Testamentseröffnung und die Auflösung des Haushalts der verstorbenen Person.¹⁶⁰⁶ Der Auftrag dazu wurde häufig nicht (nur) einem bestimmten Gotteshaus, sondern auch einem namentlich genannten Geistlichen, meist dem Beichtvater, erteilt.¹⁶⁰⁷ Elsa von Sutz verzichtete 1449 offenbar auf die Feier eines Siebten, dafür solle am Dreissigsten ein Priester in St. Vinzenz dreissig Messen „nachsprechen“; sie setzte dafür 3 Gulden ein. Gleichzeitig solle an diesem Tag eine ihrer Mägde mit einer *baginen* [sic!] oder *schwester* im Haus der Verstorbenen weilen und acht arme Leute aufnehmen, um sie mit Wein, Brot, Fleisch und Fisch zu verköstigen. Der Magd und der Begine solle man zudem Pfennige und Kerzen austeilen, damit sie diese in alle Kirchen als Spende für den Opferstock darbringen mögen. Andere Testatoren delegierten, wie bereits bei den Begräbnissen beobachtet, den Dreissigsten den Erben, welche diesen *irem guotten beduncken nach uszerichtten* hatten, wie etwa Ludwig von Büren verlauten liess.

Von anderen Städten ist bekannt, dass Klöster, die ebenfalls Toten- und Gedenkmessen zelebrieren durften, der Pfarrkirche als Entschädigung einen Anteil der Einnahmen an Messopfer und Stolgebühren (liturgische Dienste, bei denen sich der Priester die Stola umhängt) abzugeben hatten.¹⁶⁰⁸ Eine solche Abgabe ist für Bern aufgrund normativer Quellen nicht nachzuweisen. In diese Richtung zielt aber eine Satzung von 1523, in der festgehalten ist, dass bei einem Begräbnis im Kloster jeweils die erste Totenmesse in ebendiesem Kloster, die zweite jedoch in der Stiftskirche St. Vinzenz zu halten sei. Jedem Gotteshaus solle zudem lediglich eine Totenmesse gespendet werden.¹⁶⁰⁹ Nach einer Bestätigung dieser Bestimmung im Folgejahr¹⁶¹⁰ wurde dieses Vorgehen bereits 1525 für fakultativ erklärt.¹⁶¹¹ Obwohl Barbara von Erlach, geborene von Scharnachtal, ihre leibliche Bestattung mit Sterbeamt¹⁶¹² bei den Franziskanern anordnete, bestimmte die Testatorin, Geistliche der Dominikaner und

¹⁶⁰⁶ Lentze: Begräbnis, S. 332; vgl. auch Kap. 3.2.3. Auf die Ausrichtung der Legate nach dem Dreissigsten nahm auch eine Testatorin Bezug: Katharina Zigerli verordnete ihrer Tochter Barbli verschiedene Kleidungsstücke und schloss mit den Worten: *Sölliche kleider sol mann im [Barbli] nach dem drissigosten nit vorhaltenn*.

¹⁶⁰⁷ Auch in Wien wurden die Beichtväter zum Halten von Gedenkmessen verpflichtet (Lentze: Begräbnis, S. 347).

¹⁶⁰⁸ Röthinger: Gräberbuch, S. 18; Illi: Toten, S. 50; Lentze: Begräbnis, S. 338.

¹⁶⁰⁹ Satzungenbuch R, Art. 396, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 428–429.

¹⁶¹⁰ 6. Januar 1524 (Haller: Ratsmanuale I, S. 57; Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 338).

¹⁶¹¹ 10. Februar 1525: *Ward geratten, wann einer zun clöstern oder zuo den spittällen vergraben ligt und da sin begrebdnuss wil haben, der ist nit schuldig, hie niden zuo S. Vincentzen sin begrebdnuss [die Totenmesse] zuo haben, er thüge es dann gern* (Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 568).

¹⁶¹² Verschiedene Typen von Messen aufgeführt bei Ehrensperger: Gottesdienst, S. 128.

des Heiliggeistordens (Oberes Spital) hätten für je 10 Pfund ihr Begräbnis, den Siebten und den Dreissigsten nach Brauch ihres Ordens in ihren jeweiligen Gotteshäusern zu begehnen. Adelheid von Ballmoos, aus deren Testament nicht zu erfahren ist, wo sie bestattet werden wollte, verordnete 1489 sowohl den beiden Bettelorden als auch St. Vinzenz und dem Oberen Spital je 2 Gulden, um ihren Dreissigsten zu begehnen. Verena von Scharnachtal, geborene von Bonstetten, wies in ihrem Testament von 1512 gleich sämtliche Kirchen und Klöster der Stadt Bern an, für je 2 Gulden ihren Dreissigsten zu begehnen. Selbst Grossrat und (Glas-)Maler Hans Holl beschränkte sich nicht auf ein einzelnes Gotteshaus: St. Vinzenz, Oberes und Niederes Spital sowie beide Bettelorden beauftragte er im Jahr 1500 für je 5 Pfund mit einer Totengedenkfeier. Sogar Messerschmied Michael Stör, dessen finanzielle Möglichkeiten sicher bescheiden waren, verordnete 1511 einen Dreissigsten: Sein Beichtvater Simon Kocher, Kaplan in St. Vinzenz, der auch bei seiner Testamentserrichtung zugegen war, sollte ihm für 3 Gulden einen Dreissigsten sprechen, den Barfüssern, die auch noch sein Grab begehnen sollten, vermachte er dagegen nur 2 Gulden.¹⁶¹³

Die nächste Totengedenkfeier stand an, wenn sich der Todestag zum ersten Mal jährte. Eine Jahrzeit (oder Anniversar) in mindestens einem Gotteshaus wird in rund 180 Testamenten angeordnet, ausserdem wird bereits gestiftetes Kapital für Jahrzeiten mit einem weiteren Betrag vermehrt.¹⁶¹⁴ Jahrzeiten konnten nicht nur als einmaliger Totengedenktag, sondern (theoretisch) auch bis zum Jüngsten Tag beziehungsweise (praktisch) bis zum Erschöpfen des Kapitalertrags vorgesehen sein; je nachdem, ob eher für das Individual- oder das Weltgericht vorgesorgt wurde.¹⁶¹⁵ Die Anniversarien konnten auch in kürzeren zeitlichen Abständen gefeiert werden, etwa halbjährlich oder vierteljährlich.¹⁶¹⁶ Margaretha Tillier orientierte sich für ihre Jahrzeitfeier nicht am Tag ihres Begräbnisses, sondern am Tag des Berner Schutzpatrons; das Anniversar sollte jeweils sonntags vor oder nach St. Vinzenz (22. Januar) stattfinden.

¹⁶¹³ Anhand dieser und anderer nicht aufgeführter Beispiele ist der Schluss zu ziehen, 2 Gulden habe dem üblichen Preis eines Dreissigsten zu Beginn des 16. Jahrhunderts entsprochen.

¹⁶¹⁴ Vgl. Kap. 5.1.1. Mit 64% liegt Bern für das 15./16. Jahrhundert etwas höher als Lausanne mit 59% im 14. Jahrhundert (Pasche: Salut, S. 104).

¹⁶¹⁵ Bei den Gläubigen herrschte während des ganzen Spätmittelalters Unklarheit über den Zeitpunkt des Jüngsten Gerichts, da einerseits die Jenseitsvorstellung eines Individualgerichts gleich nach dem Versterben, andererseits die des Weltgerichts am Ende aller Tage existierte (Holzner-Tobisch: Investitionen; Angenendt: Geschichte, S. 727–731; Schuler: Anniversar, S. 105–109; Ariès: Geschichte, S. 136–137; S. 35–39). Die einmalige Dreierfolge der Gedenktage (Siebter, Dreissigster und erster Jahrtag) diene demgegenüber eher als stellvertretende Bussleistung der Verkürzung der Zeit im Fegefeuer. Eine bald auf den Tod folgende Gedenkmesse sollte sich vor allem begünstigend auf das Individualgericht auswirken. Zeitlich fortdauernde Stiftungen, die auf die Ewigkeit ausgerichtet waren (ewige Jahrzeit, Ewigmesse, ewiges Almosen), nehmen den Gedanken des Weltengerichts am Ende aller Tage auf (Lusiardi: Stiftung, S. 145–146, 163; Röthinger: Gräberbuch, S. 18–19).

¹⁶¹⁶ Beispielsweise bei Hans Rudolf von Scharnachtal und Hans Rudolf Hofmeister.

Damit die angeordneten Jahrzeiten nicht in Vergessenheit gerieten und die Verwaltung der gestifteten Kapitalerträge übersichtlich blieb, führten die Kirchen und Klöster eigene Jahrzeitbücher.¹⁶¹⁷ Ab und zu weist ein Testator darauf hin, die verordnete Jahrzeit in das Jahrzeitbuch der begünstigten Institution einzutragen. Dass die Sorge bestand, dass selbst die Angehörigen den Todestag des Erblassers versäumen konnten, zeigt das Testament von Grossrat und Wirt zur Roten Glocke, Heinrich Lombach: Er beauftragte die Schwestern an der Herrengasse (später genannt an der Brücke) als Gegenleistung für einen jährlichen Zins von 10 Schilling unter anderem, *den sinen [zu] sagen, wenn man sin jarzit began sol*. Dem Besuch des Grabes am Jahrtag schlossen sich auch die Angehörigen der verstorbenen Person an, wie dies die Tapiserie illustriert, die Thüring von Ringoltingen für seine Familienkapelle anfertigen liess.¹⁶¹⁸

Im Zusammenhang mit Jahrzeiten werden von den Testatoren auch Wochenbriefe erwähnt. So fügte etwa Gilian Achshalm an (nachdem er im Oberen Spital für 2 Pfund jährlicher Gült eine Jahrzeit für sich, seine Frau und beide „Vorderen“ gesprochen hat), das Spital solle diese Jahrzeit *mit verkündigung unser namen im wochenbrieffe* begehen. Diese Wochenzettel, wie sie auch genannt wurden, dienten in den Pfarrkirchen am Sonntagsgottesdienst der Verkündigung von der Kanzel der unter der folgenden Woche anstehenden Jahrzeiten.¹⁶¹⁹ Dieses Vorgehen sollte eine möglichst grosse Anzahl von Personen dazu ermuntern, die Jahrzeit zu begehen, wofür sie allenfalls ein Almosen erhielten.¹⁶²⁰ Neben dem praktischen Nutzen war die Namensnennung konstitutiv für das Totengedenken, da der Verstorbene damit als Person unter den Lebenden vergegenwärtigt wurde.¹⁶²¹

Wie bei den Begräbnissen und den anderen Totengedenkfeiern konnte auch die Jahrzeit mit unterschiedlichem Aufwand betrieben werden. Sie bestand meist aus der gesungenen

¹⁶¹⁷ Bei einem Abgleich überlieferter Jahrzeitbücher mit den entsprechenden testamentarischen Anniversarstiftungen wären sicherlich verschiedene Übereinstimmungen nachzuweisen, wie beispielsweise im Jahrzeitbuch des Heiliggeistordens, wo bei der Jahrzeitstiftung des Kaspar von Scharnachtal vermerkt wurde, es handle sich um einen Eintrag *nach inhalt sinr ordnung* (Degler: Jahrzeitenbuch, S. 40, Anm. 46). Zu Jahrzeit und Jahrzeitbüchern vgl. Hugener: Buchführung; Schuler: Anniversar.

¹⁶¹⁸ Den Sarkophag Rudolfs, des Vaters des Stifters, umgibt einerseits je eine achtköpfige Gruppe der männlichen und der weiblichen Familienmitglieder; die neun Priester des Deutschen Ordens haben sich hinter dem Sarkophag aufgestellt. Illi deutet die Frauengruppe als Beginen, was jedoch eher unwahrscheinlich ist, da die Frauen reiche Gewänder tragen und eine der Frauen einen kostbaren Paternoster in den Händen hält (Illi: Toten, S. 90). Ausserdem war über der Gruppe ursprünglich das Wappen von Thürings Ehefrau, Verena von Hunwil, als Pendant zu jenem ihres Mannes in der gegenüberliegenden Ecke angebracht. Es handelt sich hier also eher um eine Bildkomposition, wie man sie von Altarretabeln her kennt, wo sich der männliche Stifter mit seinen Söhnen heraldisch rechts und die Stifterin mit den Töchtern heraldisch links der Mitte zugewandt, stehend oder kniend mit zum Gebet gefalteten Händen darstellen liessen (Dupeux/Jezler: Bildersturm, S. 212; Rapp: Paramente, S. 469; vgl. auch Anm. 1360).

¹⁶¹⁹ Glauser: Jahrzeitbücher.

¹⁶²⁰ Wieners: Selbstrepräsentation, S. 470.

¹⁶²¹ Angenendt: Geschichte, S. 677; Oexle: Memoria, S. 385.

Seelmesse und in der Regel der Grabvisitation.¹⁶²² Die Testatoren wünschten regelmässig, die feierliche Grabbegehung sollte *mit dem crütz* geschehen. Ein Geistlicher sollte also die Prozession zum Grab mit dem Vortragskreuz anführen; dieses Vorgehen ist auch von bildlichen Darstellungen her bekannt.¹⁶²³ Als zusätzliche Stiftung konnte das ganze Totenoffizium oder ein Teil davon die Seelmesse und Grabbegehung ergänzen.¹⁶²⁴ Meist war dies die Vigil, d. h. die Vesper am Vorabend der Jahrzeit.¹⁶²⁵

Die Jahrzeit sollte nicht nur unter den Lebenden das Gedenken an die Verstorbenen lebendig erhalten, sondern die Lebenden mit den Toten verbinden. Durch das Kenntlichmachen des Grabes mit Kerzen, (Anniversar-)Tüchern und Zweigen war der Verstorbene für die Umstehenden auch optisch gegenwärtig. Ein Katafalk auf dem Grab beschwor die physische Präsenz noch stärker.¹⁶²⁶ So wünschten sich mehrere Testatoren, dass anlässlich ihres Jahrtages vorgängig ihr Grab „gezeichnet“ werde. Mit dieser Arbeit wurden in Bern häufig die Beginen testamentarisch betraut. So verlangte etwa die adelige Jonatha von Erlach, die Beginen des Bröwenhauses sollten zu beiden Jahrzeiten¹⁶²⁷ die beiden Gräber vor dem Chor (zwischen Frauenalter und dem Heiligen Kreuz) *mit dem tuoch und mit vier kertzen* sowie die zwei Gräber vor dem Altar in ihrer Privatkapelle *mit graß* kennzeichnen.¹⁶²⁸ Der Schmuck machte das Grab, an welchem eine Jahrzeit zu halten war, erst sichtbar, zeigte den Klerikern den Weg und lud Umstehende zum Gebetsgedenken ein.¹⁶²⁹ Auch Anton Archer stiftete in seinem Testament eine Jahrzeit für sich selber, für seine Gattin, und für seine Eltern und Grosseltern, wobei das Grab mit der Bahre und Kerzen für 3 Schilling zu kennzeichnen sei. Er delegierte die Arbeit aber nicht an die Beginen, sondern an den Sigrüst von St. Vinzenz, der dafür mit 16 Schilling zu entlohnen sei.¹⁶³⁰ Margaretha Schopfer, geborene Thormann,

¹⁶²² Ein Buch, in welchem die Lage der Gräber zum besseren Auffinden derselben an Jahrzeiten angelegt wurde, ist für das Basler Münster überliefert (Röthinger: Gräberbuch).

¹⁶²³ Vgl. Illi: Toten, S. 75; Illi: Begräbniswesen, S. 77; S. 75; Kroos: Grabbräuche, S. 304. Auch am Grab Rudolfs von Ringoltingen steht ein Deutschordensbruder mit einem Vortragskreuz (vgl. Anm. 1360).

¹⁶²⁴ Liturgische Abläufe der Exequien für das Basler Münster beschrieben bei Röthinger: Gräberbuch, S. 27–29; für Zürich vgl. Illi: Toten, S. 80–95; für Wien vgl. Lentze: Begräbnis, S. 339–348.

¹⁶²⁵ Vgl. etwa Verzeichnis Nr. 233. Illi: Toten, S. 88. Was Illi für das Grossmünster beschreibt, kann durchaus auf bernische Verhältnisse übertragen werden (vgl. auch Röthinger: Gräberbuch, S. 27).

¹⁶²⁶ Röthinger: Gräberbuch, S. 18, 27–28; Illi: Toten, S. 90–91. Zur „Gegenwart der Toten“ vgl. Oexle: Memoria, insbesondere S. 385–387, 405, 435. Auch auf dem Allerseelenaltar (Werktagsseite) steht im Zentrum der Kirche ein Katafalk mit einem Tuch und Kerzen (vgl. Anm. 1502).

¹⁶²⁷ Es handelt sich hier um eine Jahrzeit für ihren verstorbenen Mann und dessen zwei frühere Gemahlinnen sowie für die Testatorin selbst.

¹⁶²⁸ Vgl. auch Illi: Toten, S. 72; Eduard von Rodt ist der Ansicht, es handle sich dabei um Kränze, womit er wohl von modernen Bräuchen ausgeht (Rodt: Bern II, S. 38).

¹⁶²⁹ Zum Schmücken der Gräber vgl. auch Kroos: Grabbräuche, S. 313–320, 328.

¹⁶³⁰ Anna Schopfer sprach dem Sigrüst 1498 für die gleiche Arbeit nur einen Schilling. Es fragt sich, ob es sich hier um nach Aufwand berechnete feste Tarife handelt oder ob die Höhe dieses Geldes der Grosszügigkeit der einzelnen Stifter widerspiegelt. Auch bei Brandolf vom Stein wurde der Sigrüst damit beauftragt. Er sprach drei

beauftragte 1472 sogar die Insassen des Seilerspitals mit der Kennzeichnung der Grabstätte in St. Vinzenz; der Spitalmeister sollte als Gegenleistung ein Pfund und 5 Schilling unter ihnen verteilen.

Dass es häufig nicht bei einer Jahrzeitfeier in einem einzigen Gotteshaus blieb, sondern die Erblasser sich mehrfach mit Totengedenkfeiern absicherten,¹⁶³¹ zeigt sich etwa am Testament der Klara Spreng: Neben den Predigern sollten ihr diverse weitere geistliche Einrichtungen und Gemeinschaften ein Anniversar halten, nämlich die Barfüsser, das Obere Spital, die Dominikanerinnen in der Insel, die Deutschherren, das Niedere Spital, die Beginen im Bröwenhaus, die Klosterfrauen in Engelberg und die Chorherren in Interlaken. Sie schloss dabei auch die Jahrzeit ihres verstorbenen Ehemannes und *aller unnser beider vordren und nachkommen und denen wir guots schuldig sint zu tunde, sunder mins vatters, myner muoter und aller miner gewüstrigen jarzit* mit ein.¹⁶³² Gegen Naturalzinsen seien die Feiern *alle jar* nach vorgängiger Ankündigung mit einer Vigil am Vorabend zu begehen: mit Messen und mit dem Kreuz, alles nach Gewohnheit der Gotteshäuser und Spitäler. Diese allgemein zu beobachtende Tendenz zur Diversifizierung bei der Stiftung von Jahrzeiten hatte zwei Gründe: Erstens war damit das Risiko besser verteilt, für den Fall, dass das eine oder andere Gotteshaus seine Pflichten versäumte – ausdrücklich bestimmte die Testatorin Spreng für diesen Fall, die gestifteten Erträge sollten dem Bau von St. Vinzenz zugutekommen.¹⁶³³ Zweitens erweiterte man damit den Kreis sowohl der professionellen Fürbitter als auch der von der Jahrzeit in Kenntnis gesetzten Laien um ein Mehrfaches.

Selbst wenn es sich um eine Grabbegehung oder -kennzeichnung handelte, tritt in den letztwilligen Verfügungen nicht immer deutlich zu Tage, wo diese stattzufinden hatte. So wird teilweise nicht klar, ob allenfalls das Totengedenken an einem fremden Grab stattzufinden hatte, wenn die beauftragte Kirche nicht der Begräbnisstätte des Stifters entsprach, oder ob sich die dortigen Geistlichen zum Grab der testierenden Person in ein anderes Gotteshaus zu begeben hatten. Für die erste Variante werden für Bern die gleichen Gepflogenheiten gegolten haben wie etwa im Basler Münster. Für Basel ist belegt, dass Gräber von Verwandten oder auch nur besonders hervorgehobene Plätze im Münster eine stellvertretende Funktion übernahmen.¹⁶³⁴ Dieses Vorgehen zeigen die testamentarischen

Pfund Pfennige den Chorherren, zwei Pfund Pfennige den Kaplänen und fünf Schilling für das Grabbezeichnen mit einem Tuch und der Bar durch den Sigrist.

¹⁶³¹ Dieses Vorgehen ist auch für Wien belegt (Lentze: Begräbnis, S. 358).

¹⁶³² Der Einbezug der Geschwister ins Totengedenken ist in den Testamenten sonst kaum zu beobachten (vgl. auch Anm. 1645).

¹⁶³³ Zum Gedanken der Risikostreuung vgl. Ohler: Sterben, S. 46.

¹⁶³⁴ Röthinger: Gräberbuch, S. 28. Weitere Beispiele bei Kroos: Grabbräuche, S. 314–315.

Anweisungen anschaulich, die Barbara von Erlach für eine Jahrzeit bei den Barfüßern, wo sie ihr Grab in der Familienkapelle der von Scharnachtal wählte, und für ein weiteres Anniversar in St. Vinzenz traf. Dort sollten die Chorherren und die Stiftskapläne mit dem Kreuz nach Stiftsgewohnheit über „ihr“ Grab gehen, wo ihr bereits verstorbener Ehemann schon eine Vigil am Vorabend der Jahrzeit für das Paar eingerichtet hatte. Die Witwe erweiterte ihre Vigil um eine Grabbegehung an ihrer Jahrzeit mit einem jährlichen Zins von einem Pfund. Dafür hatten sich die Stiftskleriker also nicht zu den Barfüßern zu begeben, sondern sie fanden sich stellvertretend am Grab ihres Gatten in St. Vinzenz ein.

Sehr deutlich tritt die Verwendung von „Scheingräbern“, wie sie Kathrin Utz Tremp nach Philippe Ariès nennt,¹⁶³⁵ bei Urs Werders undatierter Testamentsänderung zutage: Am jahrzeitlichen Tag sollten die Pfleger von St. Vinzenz *die bar und kertzen [...] über die greber stellen*. Die Chorherren und Kapläne wurden verpflichtet, alljährlich mit dem Kreuz über die Gräber von Werder und seiner Frau zu gehen. Einen Hinweis auf die Lage der Gräber liefert erst eine Anweisung an verschiedene Beginensamnungen einige Seiten weiter: Die Schwestern des Bröwen- und des Isenhuthauses sollten *die zwey greber in unnser lieben frowen bruoderschafft capellen abens und morgens zeichnen*. Da die Rede von zwei Gräbern ist, kann davon ausgegangen werden, dass das Ehepaar in der Bruderschaftskapelle von St. Vinzenz beerdigt werden wollte. Gleichzeitig sollten jedoch die Schwestern „vor den Predigern“ *ein grab zuo den predigern, so darumb geordnet wirdt, zeichnen*. In der Predigerkirche wurde den Beginen für ihre Arbeit also ein Grab zugewiesen. Dasselbe Vorgehen ist beim anderen von Werder erwähnten Bettelorden zu vermuten. Dort sollten die Beginen „an der Herrengasse“ *ir grab zuo den barfuossen kennzeichnen*.¹⁶³⁶ Die Variante, bei der sich beispielsweise der Ordensklerus am Begräbnis in der Pfarrkirche beteiligte, ist zumindest für die wohlhabenden Leute in Wien belegt.¹⁶³⁷ Diese Gepflogenheit mag in bestimmten Fällen auch für Bern gegolten zu haben: Die Frau des Christoffel von Diesbach, Elsbeth Mossu, beauftragte im Jahr 1518 mit einer Entschädigung von je 2 Gulden sowohl einen Geistlichen des Heiliggeistordens als auch je einen der beiden Bettelorden, den Dreissigsten an ihrem Grab in der Diesbach-Kapelle von St. Vinzenz zu halten. Die Barfüßer und Augustiner in Freiburg i. Üe. (der Herkunftsstadt der Testatorin) sollten dagegen für den

¹⁶³⁵ Tremp-Utz: Gottesdienst, S. 62; Ariès: Geschichte, S. 222. Tremp-Utz führt dort auch weitere Beispiele auf, vgl. S. 61–63. Vgl. auch Kroos: Grabbräuche, S. 303.

¹⁶³⁶ An diesem Beispiel zeigt sich auch die Zuweisung der verschiedenen Schwesterhäuser zu den drei bedeutendsten Kirchen (St. Vinzenz, Dominikaner- und Franziskanerkirche). Zur Zuordnung der Beginen vgl. Utz Tremp: Ketzerei, S. 46.

¹⁶³⁷ Lentze: Begräbnis, S. 333. Buchillustrationen ist ebenfalls zu entnehmen, dass Pfarrklerus und Ordensgeistliche sich gemeinsam an Leichenzügen und Grablegung beteiligten (Illi: Toten, S. 50).

gleichen Betrag den Dreissigsten in ihren Kirchen begehen.¹⁶³⁸ Urs Werder wünschte neben den anderen bereits erwähnten Jahrzeiten ein auf den St. Ulrichstag terminiertes Anniversar, das die Herren des Gotteshauses zu den Predigern in der Schütz-Kapelle in St. Vinzenz mit einer gesungenen Vigil und morgens mit Seelmessen *nach irs ordens gewonheit* zu begehen hatten. Die reiche Anna von Krauchtal, geborene von Velschen, beauftragte sogar einen *prior und schaffner von Thorberg*, in der familieneigenen Krauchtal-Kapelle in St. Vinzenz an den drei Gedenktagen die Messe zu lesen. Bei diesen Beispielen handelt es sich jedoch um Kaplaneien, deren Patronatsrecht in privaten Händen respektive einer Vereinigung von Laien lag. Dass das gleiche Vorgehen in der ganzen Kirche ohne Beteiligung der Geistlichen der Pfarrkirche St. Vinzenz ohne Weiteres zugelassen war, ist dagegen fraglich, ganz besonders seit der Umwandlung der Stadtkirche in eine Stiftskirche.

Die Gedenktage sind in den Testamenten nicht nur von allen sozialen Gruppen gestiftet worden, sie bilden auch anzahlmässig den häufigsten Bestimmungszweck von Legaten an Institutionen. Diese Dominanz der Anniversarien gegenüber sämtlichen anderen frommen Vergabungen ist auch zugunsten des Münsters von Freiburg i. B. und der Bettelordenskirchen in Zürich belegt (allerdings ohne Beschränkung auf testamentarische Verordnungen).¹⁶³⁹ Durch die Stiftung einer „gemeinen Jahrzeit“, die neben der individuell angelegten existierte, war diese Art des Seelgeräts auch für sozial schwächere Gruppen erschwinglich.¹⁶⁴⁰ Solchen kollektiven Totengedenkfeiern kamen jedoch auch Zuwendungen vermögender Personen zugute, wie das Beispiel des Venners Niklaus (I.) Zurkinden zeigt: Er ordnete einerseits eine jährliche Gült von 5 Pfund zuhanden einer Jahrzeit mit Grabbegehung für ihn selbst, seine erste verstorbene Frau und beide Vorfahren an, andererseits sprach der Testator den gleichen Betrag für die *gemein jarzitt* und an den Bau der Stiftskirche. Dass Geld für die Kirchenfabrik übrig blieb, macht der geringere Preis der gemeinen gegenüber der individuellen Jahrzeitfeier

¹⁶³⁸ Der familieneigene Kaplan in St. Vinzenz bleibt unerwähnt; es ist davon auszugehen, dass das Halten der ersten Gedenktage für dort beigesetzte Mitglieder der Familie von Diesbach zum Pflichtenkatalog seiner Pfründe gehörte. Der Dienst der Stiftsgeistlichen wurde erst für die Jahrzeit beansprucht.

¹⁶³⁹ Wieners: Selbstrepräsentation, S. 469; Dörner: Kirche, S. 230.

¹⁶⁴⁰ Wieners: Selbstrepräsentation, S. 469. Die in Bern wohnhafte ledige Anna Haldi vermachte in ihrem Testament aus dem Jahr 1424 eine Gült von einem Mütt Dinkel (umgerechnet entspricht dies etwa einem Hauptgut von 15 Gulden) zugunsten einer Jahrzeit, welche die Deutschherren mit dem Kreuz, singend, lesend und mit andächtigen Gebeten begehen sollten, wenn man auch anderer *biderb lüten* Jahrzeiten lese. Diese Jahrzeit ist auch im Jahrzeitenbuch von St. Vinzenz belegt. Weiter ist dort zu erfahren, die Verstorbene habe am Nydegstalden gelebt (Türler/Plüss: Jahrzeitbücher, S. 451). Den gleichen Betrag sprach sie den Schwestern im Isenhuthaus für die Kennzeichnung ihres Grabes. Dies blieben die einzigen Vergabungen der Testatorin für das Seelenheil, die im Vergleich zu anderen Testatoren wohl eher auf ein bescheidenes Vermögen blicken konnte. Sie vermachte Naturalrenten in der Höhe eines Hauptguts von rund 350 Gulden; einen Haupterben für Verbleibendes bestimmte sie nicht. Es ist anzunehmen, dass sie im Testament alles aufführte, was Wert hatte.

deutlich.¹⁶⁴¹ Es gab auch eine Jahrzeit der „armen Leute“, an welche der Rat jeweils (oder zumindest am 6. April 1510) eine Spende entrichtete.¹⁶⁴²

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass rund 65% der 281 Testamente mit Einzelverfügungen Jahrzeitstiftungen enthalten. Die letzten beiden überlieferten Testamente, die Jahrzeitstiftungen anordnen, erfolgten bereits im Jahr 1526, obwohl sie erst 1528 verboten wurden.¹⁶⁴³ Eine Abnahme der Jahrzeiten ist jedoch schon ab 1522 zu erkennen, als Leutpriester Berchtold Haller, von Zwingli beeinflusst, in St. Vinzenz reformatorisch zu predigen anfang: Von den 24 Testamenten, die zwischen 1522 und der Annahme der Reformation 1528 errichtet wurden, enthalten lediglich zehn eine Jahrzeitstiftung, während in den sieben Jahren davor (von 1515–1521) noch 18 von 21 Testamenten Anniversarienstiftungen aufführen. Der Brauch der Totengedenkfeiern wurde mit der Reformation, welche den Glauben an ein Fegefeuer ablehnte, überflüssig. Lediglich der Glaube, die Gnade Gottes und die heilige Schrift konnten dem Menschen das ewige Leben schenken. So wurde auch die Nützlichkeit der guten Werke in Abrede gestellt und damit den frommen Vergabungen die geistige Grundlage entzogen.

Bei den Jahrzeitstiftungen ist ein geringer Unterschied zwischen den Geschlechtern (64% der Männer, 68% der Frauen) auszumachen, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass der Anteil der Witwen höher liegt als jener der Witwer.¹⁶⁴⁴ Der noch lebende Ehepartner war nämlich nicht nur um seine eigene Jahrzeit besorgt, sondern fühlte sich offenbar auch für das Seeleheil des zuerst verstorbenen Partners verantwortlich, selbst wenn dieser bereits selbst Vorsorge getroffen hatte.¹⁶⁴⁵ Diesen Eindruck bestätigt auch ein Blick auf die Gesamtheit der frommen Stiftungen: Sowohl bei den verwitweten Männern als auch bei den verwitweten Frauen liegt der Anteil der Testamente mit entsprechenden Anordnungen um 9% respektive 13% höher als bei den Verheirateten (93% gegenüber 83%). Während Kinderlosigkeit bei den verheirateten

¹⁶⁴¹ Die gemeine Jahrzeit fand wohl üblicherweise an Allerseelen statt, wobei man aller in der Kirche und auf dem Kirchhof Beigesetzten gedachte und einen Gang über die Gräber vollführte (vgl. Illi: Toten, S. 90).

¹⁶⁴² Haller: Ratsmanuale I, S. 94.

¹⁶⁴³ Vgl. Anm. 362; 1714.

¹⁶⁴⁴ Rüter, die offenbar die gleiche Tendenz für Lübeck feststellt, vermutet deswegen unter Vorbehalt fehlender vergleichender Studien, die Sorge um die Memoria der verstorbenen Familienangehörigen sei grundsätzlich eher als eine Aufgabe der weiblichen Mitglieder der Familie angesehen worden (Rüter: Stand, S. 81).

¹⁶⁴⁵ Üblicherweise schlossen die Testierenden ihre verstorbenen Gatten oder Gattinnen – selbst wenn sie zum Zeitpunkt der Testamentsaufsetzung noch lebten – sowie die Eltern und Schwiegereltern, in die Jahrzeitstiftung mit ein (vgl. auch Rüter: Stand, S. 80). Vergleichsweise selten sind Erwähnungen von Kindern, wobei dann auch nicht klar zu erkennen ist, ob es sich um bereits verstorbene Kinder handelt. Els Schilt liess auf dem Schuhmacher-Altar bei den Barfüssern für beide verstorbene Männer und die jeweils gemeinsamen Kinder zweimal die Woche eine Messe und eine Jahrzeit lesen. Ganz selbstverständlich schloss Jonatha von Erlach nicht nur ihren verstorbenen Gatten, sondern auch dessen Frauen aus erster und zweiter Ehe, Verena von Buch und Anna von Spiegelberg, sowie alle Vorfahren in die Jahrzeit mit ein. Schuler sieht denn auch in der ehelichen Verbindung und im Verhältnis von Eltern und Kindern den „zentralen Kristallisationspunkt des Anniversargedankens“ (Schuler: Anniversar, S. 111).

Männern die Tendenz noch verstärkt, wirkt sich diese bei den weiblichen Verheirateten gerade gegenteilig aus. Möglicherweise verliessen sich kinderlose Frauen eher auf nachfolgende Stiftungen durch ihren Ehemann. Oder aber, sie trafen bereits vorher respektive ausserhalb des Testaments Vorsorge für das Seelenheil.

Auch bezüglich des sozialen Hintergrunds der Testierenden sind Unterschiede auszumachen. An der Spitze bezüglich der Stiftung der Gedenkfeiern stehen die Twingherren: 73% dieser Gruppe hat ihr Testament dazu verwendet, Jahrzeiten zu stiften oder zu bessern, dicht gefolgt von der Gruppe der Gelehrten, die zu einem grossen Teil aus Klerikern bestand. Die Gruppe der Notablen/Honoratioren wird mit 65% nur knapp von den Klein- und Grossräten auf den vierten Platz verwiesen. In Gruppe 5 finden sich nur noch in 57% der Ordnungen Stiftungen für Totengedenkfeiern. Durch die Verkündung beim Gottesdienst und die Kennzeichnung der Gräber ermöglichte das Anniversar eine hohe Öffentlichkeitswirkung. Jahrzeitstiftungen gaben daher Raum zur sozialen Selbstdarstellung der Stadtbewohner.¹⁶⁴⁶ Diese machten sich vor allem die Angehörigen der städtischen Führungsgruppe zunutze. Die Rangfolge ändert sich jedoch, wenn man sämtliche Seelgerüststiftungen und sozialen Werke betrachtet. Die Geschlechter sind nun mit rund 87% ausgeglichen. Die Rangfolge führen an erster Stelle die Gelehrten (95%) an, gefolgt von Gruppe 4 (92%), während die Notablen/Honoratioren (89%) diesmal vor der Gruppe der Twingherren (86%) liegen. Nur die Gruppe 5 (77%) steht erneut an letzter Stelle.

5.1.3 DAS VERORDNETE GUT UND DESSEN VERWENDUNGSZWECK

Vier Fünftel sämtlicher prioritär vermachter Vermögenswerte¹⁶⁴⁷ zuhanden geistlicher und karitativer Einrichtungen erfolgten in Form von Barbeträgen (47%) oder als Geld- und Naturalrenten (33%). Sachobjekte machen mit 10% nur einen kleinen Teil aus; 5% beträgt

¹⁶⁴⁶ Schuler: Anniversar, S. 88.

¹⁶⁴⁷ Prioritär heissen in diesem Zusammenhang Legate, die ohne aufschiebende Wirkung zum Tragen kamen. Hier sind also keine alternativ vorgesehenen Begünstigten mitgerechnet, die erst eine Zuwendung erhalten, wenn die erstgesetzten Erben (unerwartet) sterben oder wenn die Ansprüche auf eine Zuwendung einer Institution wegen versäumten Jahrzeiten zeitweise oder gänzlich erloschen. Dieses Verfallsrecht ist in den deutschen Städten allgemein üblich (Lentze: Begräbnis, S. 360–362). Dass sich mit nicht eingehaltenen Jahrzeiten sogar der Rat befasst hat, geht aus einem Ratsmanualeintrag des 17. Mai 1527 hervor. Der Rat beschloss, den „Kinden“ im Seilerspital für drei Tage das Pfründeinkommen ausstehen zu lassen, *darumb si der Schopferin jarzit nit begangen ha[n]t. Und begand si das zuokünftigem jar nit, so sol man inen die pfrund ganz nämen* (Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 1211). Vielleicht handelt es sich dabei um die Testatorin Margaretha Schopfer, geborene Thormann, die in ihrem Testament von 1472 die Kranken ebendieses Spitals damit beauftragte, an der Jahrzeit die Gräber ihrer Eltern und ihrer selbst zu kennzeichnen. Wie real die Möglichkeit des Aussterbens des eigenen Stammes scheinen konnte, ist dem Testament des Rudolf von Ringoltingen zu entnehmen. Für den Fall, dass alle seine direkten Nachkommen sterben, sollte seine Herrschaft Landshut mit Ausnahme des Hochgerichts (vgl. Kap. 5.2.1.7) an die Antoniter gelangen, welche dafür im dortigen Schloss eine Kapelle einzurichten sowie ein Spital zur Aufnahme von zehn Bedürftigen am Ort einer bereits bestehenden Scheune zu bauen hätten (StABE A I 835, fol. 80r; vgl. auch Utz Tresp: Antoniter, S. 93).

schliesslich der Anteil an vermachten Immobilien, was der Satzung von 1356 geschuldet sein wird, wonach liegende Güter nicht ohne Absprache mit dem Rat der „Toten Hand“ zu übereignen waren.¹⁶⁴⁸ Bei diesen Immobilien handelte es sich hauptsächlich um landwirtschaftliche Güter und Nutzgebäude. Wohnhäuser machten dagegen nur jedes fünfte Immobilienlegat aus und stammten ausnahmslos von kinderlosen Leuten, denn Immobilien nahmen für die Subsistenzsicherung der Familie einen hohen Stellenwert ein. Naturalien und Zehntrechte spielten dagegen praktisch keine Rolle. Nur eine untergeordnete Bedeutung hatten Sachgüter auch bei Schenkungen und Stiftungen im österreichischen Raum und in Zürich, wo Natural- und Geldzinsen ebenfalls die wichtigste Finanzierungsquelle darstellten.¹⁶⁴⁹ Da die Investition von Immobilien für Seelgeräte in Zürich rechtlich eingeschränkt war, können sie zumindest für Kirchen und Klöster ganz ausser acht gelassen werden. Vom Verbot ausgenommen waren explizit die Spitäler und das Siechenhaus.¹⁶⁵⁰

Die oben beschriebene Bevorzugung von Bargeld und Zinserträgen gegenüber Sachgütern und Immobilien als Gegenstand von Legaten an geistliche und karitative Institutionen trifft für alle fünf sozialen Gruppen zu. In Bezug auf die Geschlechter ist festzuhalten, dass die Frauen, abgesehen von der Gruppe der Twingherren, deutlich mehr Vergabungen in Form von Sachobjekten tätigten als die Männer, was in erster Linie mit der weiblichen Affinität zur Bereicherung des Kirchenschmucks zusammenhängt. Die gleichmässige Verteilung auf die Geschlechter in der Gruppe 1 ist darauf zurückzuführen, dass die männlichen Vertreter der Twingherren häufiger als ihre übrigen Geschlechtsgenossen wertvolle Kleidung und Silbergeschirr für liturgischen Schmuck zur Verfügung stellten.

Neben den im vorangehenden Unterkapitel erläuterten Totengedenkfeiern und dem damit verbundenen Austeilen von Almosen respektive den Armenspeisungen, finden sich in den bernischen Testamenten in geringerem Ausmass auch andere Vergabungen an kirchliche und karitative Einrichtungen. Eine kurze Übersicht soll den Einblick in die Vielfalt der in den Ordnungen anzutreffenden Schenkungen und Stiftungen vervollständigen.¹⁶⁵¹

Bei den testamentarischen Zuwendungen an geistliche beziehungsweise mildtätige Institutionen und Gemeinschaften handelte es sich zum einen um einmalige Vergabungen (Schenkungen), die meist in Form einzelner Barbeiträge einem Gotteshaus, der dortigen Geistlichkeit, einer Laienbruderschaft, einem Spital und dessen Bewohnern oder den Armen

¹⁶⁴⁸ Vgl. Kap. 3.1.2. Im Reformationsmandat vom 7. April 1525 werden sogar Ewigzinsen und Gütererwerb der „Toten Hand“ verboten (Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 610, Art. 30–31; Schmidt: Macht, S. 20).

¹⁶⁴⁹ Dörner: Kirche, S. 201–202; Jaritz: Stiftungen, S. 15; Jaritz: Seelenheil, S. 62.

¹⁶⁵⁰ Dörner: Kirche, S. 201–202.

¹⁶⁵¹ Zum bernischen Stiftungswesen allgemein vgl. das Kap. „Kunst im Dienst der Kirche“ in: Beer/Grammacini: Bern, S. 367–509.

zugutekamen. Das Geld konnte ausserdem dem Bau oder dem Schmuck einer Kirche, einer spezifischen Kapelle oder eines bestimmten Altars zufließen. Zur Ausschmückung von Altären und zur Bereicherung derselben mit liturgischem Gerät vergabten die Testatoren auch Sachobjekte,¹⁶⁵² die entweder unverändert ihren ursprünglichen Zweck weiter erfüllten (Bücher, Paternoster¹⁶⁵³) oder zu neuen Objekten umgearbeitet (zum Beispiel ein Becher in einen Messkelch, eine Schale in eine Patene oder Mäntel in Messgewänder) den zuständigen Priestern und Kaplänen zum Nutzen gereichten. Für die Ausstattung der Spitäler und Beginenhäuser sowie für die Haushaltung der Inhaber von Kaplaneipfründen spielten zudem Legate in Form von Hausrat für den Küchen- und Wohnbedarf eine Rolle.¹⁶⁵⁴ Kleider gelangten dagegen grösstenteils an kirchliche Einrichtungen.¹⁶⁵⁵ Seltener veranlassten Testierende den Verkauf bestimmter Objekte, um den Erlös einem religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Zweck zuzuführen,¹⁶⁵⁶ oder sie stellten Geld für die Anschaffung respektive Anfertigung von nicht weiter bestimmter „Gezierde“ zur Verfügung.¹⁶⁵⁷

Neben diesen einmaligen Gaben wurden Stiftungen verordnet, die dem Begünstigten wiederkehrend eine Wohltat zukommen liessen beziehungsweise diesen für seine regelmässigen liturgischen Leistungen oder Fürbitten entlohnten.¹⁶⁵⁸ Wie bei den Jahrzeiten bereits angesprochen, garantierte ein Kapital die Fortzahlung von Geld- oder Naturalzinsen und sicherte das Fortbestehen der heilsversprechenden Wirkung der Stiftung. Je nach Aufwand der Stiftung genügten kleinere Zinsbeträge, oder es war der Einsatz grösserer

¹⁶⁵² Die vier nachfolgenden Funktionen von Sachgütern im Schenkungs- und Stiftungskontext bei Jaritz: Seelenheil, S. 62–63.

¹⁶⁵³ Gebetsketten und Gürtel konnten den Heiligenstatuen wie Votivgaben umgehängt werden oder umgearbeitet Verwendung finden (vgl. Gutscher/Ulrich-Bochsler/Utz Tremp: Wallfahrt, S. 386; Gutscher-Schmid/Utz Tremp: Lettner, S. 490; Schmid: Kunststiftungen, S. 160; Utz Tremp: Oberbüren, S. 374–375; vgl. auch weiter unten). Über den genauen Verwendungszweck äusserte sich lediglich Lucia Spar bei einem ihrer insgesamt drei an geistliche Institutionen vermachten Gürtel: Aus ihrem besten Stück sollte ein Kreuz gefertigt werden, das auf einem, ebenfalls von ihr stammenden, neuen schwarzen Mantel aus englischem Tuch anzubringen sei. Das Messgewand sollte der Bruderschaft Unserer Lieben Frau in St. Vinzenz, der auch sie angehörte, dienen. Véronique Pasche sieht im Willen, das eigene Paternoster einer Statue umhängen zu wollen, Ausdruck des „*désir de se rapprocher du sacré*“ (Pasche: Salut, S. 115–116).

¹⁶⁵⁴ Die Witwe des Anton von Erlach, Barbara vom Stein, vermachte dem für eine Ewigmesse in der Kirche Scherzligen zuständigen Priester zahlreiche einzeln aufgeführte Objekte aus ihrem Hausrat. Ebenso vererbte Simon Kocher an den ihm nachfolgenden Kaplan und Inhaber seiner Pfründe Bettzeug, Möbel, Küchenutensilien, Zinngeschirr und je zwei Silberbecher und -schalen.

¹⁶⁵⁵ Neben den üblichen Mänteln, Röcken und Schauben zum Erstellen von Messgewändern wurden auch mehrmals weibliche Kopfbedeckungen an Kirchen oder Kapellen mit Marienpatrozinium vermacht. Wahrscheinlich dienten diese weniger zum Schmuck der Heiligenfiguren, denn als Objekt, das es zu veräussern galt.

¹⁶⁵⁶ Bei Grossrat und Glockengiesser Heinrich Zechender findet sich ein schönes Beispiel dafür, dass Testatoren ihre Erben anwiesen, Silbergeschirr zur Gewinnung von Bargeld zu veräussern, um Seelgeräte stiften zu können. Darin zeigt sich der unterschiedliche Wert eines Silbergefässes im Haushalt eines Tvingherren gegenüber dem eines Handwerkers.

¹⁶⁵⁷ Vgl. Anm. 1652.

¹⁶⁵⁸ Die Unterscheidung von Schenkung und Stiftung in Anlehnung an Sladeczek: Heilserwartung, S. 371.

Vermögenswerte notwendig, die manchmal auch erst nach dem Tod des Testators in Rentenform anzulegen waren.

Die Testierenden konnten den Verwendungszweck eines Legats auch offenlassen oder zumindest mit keiner Auflage verbinden. Ebenso gut konnten sie gleich mehrere Anliegen miteinander vermengen; so erhoffte sich der Erblasser bei einer Zuwendung an den Bau von St. Vinzenz entweder die Fürbitte des Kirchenpatrons¹⁶⁵⁹ oder er forderte das Gebetsgedenken der dortigen Geistlichen. Um den Zins eines Kapitals von 20 Gulden erhöhte etwa die Grossratswitwe Klara von Hürenberg, geborene Hetzel, eine Pfründe, welche geistliche und weltliche „Brüder“ auf dem erst vor Kurzem gebauten Altar der Liebfrauenbruderschaft in St. Vinzenz gestiftet haben. Die Testatorin sollte damit einerseits deren *swester* werden, und andererseits sicherte sie sich eine Jahrzeit. Und schliesslich überlagerten sich auch Schenkungen und Stiftungen – wurde doch bei einer Altar- oder gar Kapellenstiftung sowohl einmalig Geld für die zu schaffende oder anzupassende Infrastruktur gesprochen als auch eine Kaplaneipfründe dotiert und mit weiteren Vermögenswerten regelmässig zu haltende Messen ermöglicht. Meist beschränkten sich die Erblasser nicht auf die eine oder andere Art der Vergabung. Regelmässig findet sich ein Kaleidoskop von einmaligen und auf Dauer angelegten Verordnungen, mit welchen sich die Testierenden um ihr Seelenheil bemühten. Aus dem Befund, dass zwischen Schenkung und Stiftung nicht durchgehend unterschieden werden kann, wie dies aus heutiger Sicht konstruierte Modelle und Begriffe suggerieren,¹⁶⁶⁰ ist auf eine systematische Untersuchung nach diesen Kriterien verzichtet worden. Eine Trennung würde zudem verunmöglicht durch die Gewohnheit der Testatoren, einzelne Legate gleichzeitig mehreren Verwendungszwecken zuzuführen; deren Anteile am Stiftungsgut wären nur willkürlich zu scheiden.

Unter den einmaligen Vergabungen finden sich am häufigsten Zuwendungen an die Kirchenfabriken. Schenkungen zuhanden des Baus von St. Vinzenz sollten ausserdem oft bei aufgeschobenen Legaten oder als Folge vernachlässigter Jahrzeiten erfolgen. Aber auch andere, im Bau befindliche Gotteshäuser wurden berücksichtigt. Originell erscheint in diesem Zusammenhang das Legat der Ale Gloggnier: Sie steuerte ihren grossen Hofen *in der smitten*¹⁶⁶¹ an die Glocke der sich im Umbau befindenden Heiliggeistkirche beim Oberen

¹⁶⁵⁹ Venner Peter Simon hoffte 1491, der Schutzpatron Vinzenz möge das gestiftete Hauptgut von 60 Gulden zugunsten des Münsterbaus mit Fürsprache bei Gott belohnen.

¹⁶⁶⁰ Sehr differenziert bei Lusiardi: Stiftung, vgl. besonders S. 50–65.

¹⁶⁶¹ Es wird sich dabei um die Schmiede handeln, die sie auch nach dem Tod ihres Gatten Kaspar (ein Grossrat und Angehöriger der Gesellschaft zu Schmieden) weiter betreiben liess (vgl. Kap. 4.2.4.3, S. 163).

Spital. Auch die reiche Ausstattung von Altären mit liturgischem Gerät war namentlich den Testatorinnen ein häufiges Anliegen.¹⁶⁶²

Seltener sind dagegen testamentarisch verordnete Stiftungen gänzlich neuer Kaplaneipfründen, Ewigmessen und Ewiglichter¹⁶⁶³. Gelegentlich alimentierten dagegen die Testierenden bereits bestehende Einrichtungen.¹⁶⁶⁴ Die Begünstigung bestehender Ewigmessen und Altäre setzte lediglich ein geringes Kapital voraus und bedurfte keiner separaten Stiftungsurkunde, welche üblicherweise die umfangreicheren Bestimmungen neudotierter Kaplaneien und Pfründen festhielt.¹⁶⁶⁵ So kam auch die Witwe des Grossrats und Metzgers Anton Brösemlı, Margaretha Mangolt, für ihre gleichentags wie ihr Testament gemachte Stiftung im Jahr 1493 nicht umhin, weitere Urkunden ausfertigen zu lassen: Sie stiftete am 17. September eine neue Kaplanei an einem Altar in St. Vinzenz, in unmittelbarer Nähe des Altars der Metzgergesellschaft. Sie verweist in ihrem Testament auf den „Widembrief“, der die Dotierung der Pfründe festhält und ebenfalls im Testamentenbuch steht.¹⁶⁶⁶ Während ursprünglich noch ein „Verkommnisbrief“ die Patronatsrechte am

¹⁶⁶² So vermachte etwa Barbara von Erlach, geborene vom Stein, im Nachtrag zu ihrem Testament ihr Messbuch, „den Kelch“ und andere Altargezierden an den Altar in der Kirche Scherzligen, auf dem ihr längst verstorbener Gatte, Kleinrat Anton von Erlach, als Inhaber der Herrschaft Scherzligen eine Ewigmesse eingerichtet hatte (vgl. dessen Testament). Die Art ihrer Schilderung lässt vermuten, dass diese Dinge von ihrem Hausaltar stammten. Offenbar hielt sich ein Barfüsser mit Namen Hans Bene in ihrem Haus als Kaplan auf. Während sie ihn in ihrer Ordnung von 1467 noch mit 5 Gulden und dem besten Pelzrock vorsah und im Gegenzug seine Fürbitte erwünschte, widerrief sie das Legat drei Jahre später.

¹⁶⁶³ Ein Ewiglicht wurde normalerweise vor einem Altar aufgestellt. Rudolf von Ringoltingen wünschte sich ein ewiges Licht bei seinem Grab in der Ringoltingen-Kapelle zu St. Vinzenz; den dafür vorgesehenen Betrag nannte er nicht. Petermann (II.) von Wabern besserte die Ewiglichter in St. Vinzenz, bei den Barfüssern und bei den Predigern, die bereits seine Frau eingerichtet hatte. Einen interessanten Hinweis finden wir beim Inhaber eines Mühlerechts im Sulgenbach, Bartholomäus Bircher: Seiner Pfarrkirche in Köniz ordnete er einen jährlichen Zins von fünf Schilling *an der mullerkerzten*, also eine von der Gemeinschaft der Müller unterhaltenen Kerze (zu den Müllern im Sulgenbach, vgl. Anm 949). Els von Horw, die Witwe des Steinhauers und Grossrats Kaspar, unterstützte das Licht in der Beinhauskapelle von St. Vinzenz und jenes des Schuhmacheraltars bei den Barfüssern mit je einem Pfund Zins. Die Testatorin gedenkte somit auch ihres ersten Ehemannes, des Grossrats Benedikt Fischer, der auf dieser Gesellschaft stubengenössig war (vgl. Capitani: Adel, S. 113). Kein Ewiglicht, sondern je eine Hebkerze vergabte Anton von Buchsee den Kirchen von Jegenstorf, Lyss und Aarberg. Damit ist eine Kerze gemeint, die in der Messe während der Elevatio (von der Wandlung bis zur Kommunion) brennt (Idiotikon, Bd. 3, Sp. 494; vgl. auch Dörner: Kirche, S. 226).

¹⁶⁶⁴ Grossrat Hans Burger stiftete eine Rente von 10 Schilling zugunsten der Pfründe des Schmiedenaltars. Sein Rats- und Zunftgenosse Peter Genhart gab jährlich 3 Pfund und ein altes Huhn, verlangte aber im Gegenzug eine Jahrzeit. Auch Grossrat Hans Holl sprach eine Gült von drei Mütt Dinkel an den Altar seiner Gesellschaft der Kaufleute. Auf dem St. Wolfgang Altar richtete er ebenfalls eine samstags zu haltende Messe (*von unserer lieben frow*) zum Trost aller christgläubigen Seelen ein, die er mit einer identischen Rente kapitalisierte. Im Gegenzug sollten an seiner Jahrzeit drei Priester eine Messe halten und für ihre Arbeit mit je zwei Plappart entlohnt werden; den Armen sollte Brot im Gegenwert von 10 Schilling ausgeteilt werden. Die Bevorzugung des Samstags war nicht zufällig; es galt die Vorstellung, Maria tröste an diesem Wochentag die armen Seelen im Fegefeuer (Dörner: Kirche, S. 214).

¹⁶⁶⁵ Zu den Kosten neugestifteter Pfründen am Zürcher Grossmünster vgl. Dörner: Kirche, S. 207.

¹⁶⁶⁶ Die Stiftungsurkunde folgt im Anschluss an das Testament (StABE A I 836, fol. 28v–30r). Die Stiftung ist besprochen bei Türlı: Altäre, S. 109–110.

Wendelin-Altar¹⁶⁶⁷ den Meistern der Gesellschaft zu Metzgern übertrug und sie zur Haltung einer Jahrzeit für das kinderlose Ehepaar Brösemlı verpflichtetete, hielt das Testament lediglich die Anweisungen zur Ausstattung des bereits bestehenden Altars fest. Die Erblasserin vergabte darin 12 Gulden *an ein nüwer tafel* (Altarretabel),¹⁶⁶⁸ *uff minen altar flach weerk*¹⁶⁶⁹ *zuo machen*. Zudem sei aus zwei ihrer besten Mäntel ein Messgewand zu schneiden. Dass Aussagen über gestiftete Kunstwerke in Testamenten üblicherweise dürftig ausfielen,¹⁶⁷⁰ kann hier exemplarisch aufgezeigt werden: Andeutungen betreffend das ikonografische Programm des Tafelbildes sucht man vergebens – nicht einmal das Patrozinium wird im Testament genannt.¹⁶⁷¹

Es ist anzunehmen, dass auch die Stiftung des Twingherrn Peter (II.) Matter ursprünglich in einer Urkunde festgehalten wurde, selbst wenn diese im Testament unerwähnt bleibt.¹⁶⁷² Der 1422 verstorbene Grossrat Matter ordnete in seinem undatierten Testament für 200 Gulden die Errichtung einer Kapelle mit Glasfenster in St. Vinzenz sowie deren Ausstattung mit einem Altar und dem dazugehörigen liturgischen Gerät an, nämlich mit einem Kelch, einem Messbuch, einem Messgewand und aller Gezierde, womit etwa noch ein Kreuz, eine Patene für die Hostie, ein Altartuch und die Beleuchtung gemeint sein könnten. Für die auf dem Altar zu haltende Ewigmesse sprach er Gülten und eine Immobilie. Dass er diese grosse Stiftung nicht bereits früher getätigt hatte, hing mit dem Neubau der Leutkirche zusammen, der erst 1421 einsetzte und das Gotteshaus für längere Zeit in eine grosse Baustelle verwandelte. Diese Umstände hatten sich auch für Niklaus von Wattenwyl den Älteren noch nicht geändert, als er 1465 Geld für das Gewölbe über seiner im Entstehen begriffenen Kapelle sprach. Dass gerade Niklaus, der rund zehn Jahre vorher vom Kaiser einen Wappenbrief erhalten hatte, den

¹⁶⁶⁷ Um welchen Heiligen es sich bei der Altarstiftung handelt, geht aus dem Testament nicht hervor. Türler nimmt Wendelin als Patrozinium an, da diesem die zweite Kaplanei der Metzgergesellschaft, der die Stifterin das Patronatsrecht übertragen hat, geweiht war (Mojon: Münster, S. 19; Moser: Patrozinium, S. 30; Türler: Altäre, S. 109–110).

¹⁶⁶⁸ Auch der vermögende Jakob Lombach spricht in seinem Testament vom 27. Februar 1501 200 Gulden, um die Lombach-Kapelle in St. Vinzenz mit einem Altarbild und Messgewändern auszustatten. Die Ausführung dieser Stiftung ordnete der Rat an, wie einem Eintrag vom 28. September 1501 im Ratsmanual zu entnehmen ist (am 5. Mai 1501 war die Inkraftsetzung des Testaments erfolgt): *Ward geraten, meister Thüring, dem maler, Lombachs tafelen zu malen und fassen, zuzelassen und mir [dem Stadt- oder Unterschreiber] bevelch, das zu schreiben* (StABE A II 54, Bd. 112, S. 17; zitiert nach Haller: Ratsmanuale II, S. 109). Zum Kauf der Kapelle durch Lombach vgl. Tremp-Utz: Gottesdienst, S. 76.

¹⁶⁶⁹ Damit ist entweder die Bemalung (neben womöglich figürlichen Schnitzereien) selbst oder die Altarmensa gemeint. Gemäss Grimm handelt es sich bei Flachwerk um ein Arbeitsstück mit ebener Fläche (Grimm: Wörterbuch, Bd. 3, Sp. 1704).

¹⁶⁷⁰ Dieser Befund zu Köln (Schmid: Kunststiftungen, S. 161) gilt durchaus auch für Bern. Eine Ausnahme bildet die Stiftung eines Glasfensters durch Peter Genhart zugunsten der Kirche in Unterseen (vgl. Kap. 5.2.2).

¹⁶⁷¹ Vgl. Anm. 1667.

¹⁶⁷² Vgl. hierzu auch die bereits in Kap. 2.1.2.2 erwähnten Abschriften von Stiftungsurkunden in den Testamentenbüchern.

Bau einer Seitenkapelle in Auftrag gab, war kein Zufall. Solch grosse Stiftungen dienten der sozialen Führungsschicht der Twingherren beziehungsweise den aufstrebenden Notabeln/Honoratioren als Mittel der Zurschaustellung ihrer Position in der bernischen Gesellschaft. Diese Schenkungen und Stiftungen erfolgten üblicherweise jedoch ausserhalb der Testamente oder waren sogar bereits das Werk einer vorangegangenen Generation. Die Testierenden wählten diese prestigeträchtigen Orte für ihr Begräbnis und bespielten sie mit ihren Gedächtnisfeiern. Sie statteten sie mit reichem Altargerät aus und alimentierten sie mit zusätzlichen Geldmitteln, um das Fortbestehen der liturgischen Leistungen zu sichern und damit den Führungsanspruch des eigenen Geschlechts auch gegenüber den künftigen Generationen zu legitimieren. Das Gedächtnis an den Schenker oder Stifter sowie dessen Status blieb über den Tod hinaus erhalten.¹⁶⁷³ Die auf bildlichen Darstellungen und liturgischen Geräten angebrachten Stifterwappen verwiesen auf den Auftraggeber eines Kunstwerks und/oder dessen (ehemaligen) Besitzer, was das Ansehen von dessen ganzer Familie steigerte.¹⁶⁷⁴ Gleichzeitig erhoffte sich der Stifter die Fürbitte des Betrachters, womit selbst Objekte, die einmalig übereignet wurden, ihre Wirkung auf längere Zeit entfalteten.¹⁶⁷⁵

¹⁶⁷³ Vgl. Zotz: Stadtadel, S. 147–148.

¹⁶⁷⁴ An St. Vinzenz gereichen zwei Levitenröcke (= Dalmatiken?) aus dem Testament der Elsbeth von Diesbach, geborene Mossu, die *mit mines gmachels und minem schilten bezeichnet* sind. Bei Hans von Diesbach, der für die Familienkapelle ein Altarretabel vorsah, ist zu erfahren, dass *darzou soll stan mins lieben her vatters wapen ouch [das] miner mutter*.

¹⁶⁷⁵ Sladeczek: Heilserwartung, S. 371; Jaritz: Stiftungen, S. 27–29; Kühnel: Sinn, S. 8–9; Jaritz: Seelenheil, S. 69–71.

5.2 DIE BEGÜNSTIGTEN KIRCHLICHEN UND KARITATIVEN INSTITUTIONEN UND GEMEINSCHAFTEN

Die Kirchen- und Klosterlandschaft in der Stadt Bern¹⁶⁷⁶ und deren näherer Umgebung war, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zu Beginn des 15. Jahrhundert bereits konsolidiert.¹⁶⁷⁷ Neben der grösstenteils von 1421 bis 1521 neu erbauten Leutkirche St. Vinzenz¹⁶⁷⁸ hatten sich in Bern die Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner niedergelassen, sie übernahmen auch pfarrechtliche und seelsorgerische Aufgaben (Predigt,¹⁶⁷⁹ Begräbnisse und Totengedenken).¹⁶⁸⁰ Die vom Männerkonvent getrennten Dominikanerinnen verfügten über eigene Gräber in der Kirche und im Klosterhof, wo auch Verwandte bestattet wurden.¹⁶⁸¹ Die bedeutendste institutionelle Veränderung im kirchlichen Bereich vollzog sich mit der Schaffung des weltlichen Chorherrenstifts St. Vinzenz 1484/1485. Damit setzte Bern die Kommunalisierung der geistlichen und karitativen Institutionen, die im Vergleich etwa zu Städten mit geistlichen Stadtherren (Basel, Zürich, Lausanne oder Genf) in der Aarestadt wesentlich früher eingesetzt hatte, erfolgreich fort.¹⁶⁸² Es wird für Bern daher auch von einem vorreformatorischen staatlichen Kirchenregiment gesprochen.¹⁶⁸³ Der Deutsche Orden in Köniz, dem St. Vinzenz bislang theoretisch unterstand, wurde mit der Schaffung des Stifts aus der Stadt verdrängt.¹⁶⁸⁴ Nach verschiedenen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Abfindung des Ordens normalisierte sich die Beziehung zu Bern zusehends. Die Patronatsrechte und damit die Wahl der Leutpriester von St. Vinzenz waren somit auch *de jure* in die Hände des Rats übergegangen.¹⁶⁸⁵ Der bernische Rat gab nämlich bereits seit 1276,

¹⁶⁷⁶ Zur Lage der geistlichen und karitativen Institutionen und Gemeinschaften in der Stadt Bern von 1389 bis 1466 vgl. Abb. in: Gerber: Gott, S. 535.

¹⁶⁷⁷ Für weiterführende Literatur sei in erster Linie auf die Reihe der *Helvetia Sacra* und auf die Beiträge in den beiden dem Mittelalter gewidmeten Bänden der *Berner Zeiten* verwiesen (Beer/Grammacini: Bern; Schwinges: Zeit); vgl. auch Gerber: Gott, S. 218–237. Zu den kirchlichen Niederlassungen und Spitälern liegen darüber hinaus vonseiten der Denkmalpflege und Kunstgeschichte Beiträge unterschiedlichen Umfangs vor (Schweizerische Kunstführer, herausgegeben von der Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte; Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern). Für die Reformationszeit sei ferner auf die Edition relevanter Quellen von Rudolf Steck und Gustav Tobler hingewiesen. Die Darstellung Kurt Guggisbergs zur bernischen Kirchengeschichte ist zwar umfangreich, genügt den heutigen Anforderungen, allein schon wegen fehlender Quellenbelege, jedoch nicht (Guggisberg: Kirchengeschichte). Zur bernischen Reformationszeit sei des Weiteren auf den Band zum 450-jährigen Reformationsjubiläum hingewiesen (Dellsperger: Reformation).

¹⁶⁷⁸ Schläppi/Schlup: Münster, S. 86, 90.

¹⁶⁷⁹ Zur Predigt in Bern vgl. Tremp-Utz: Gottesdienst, S. 92–98.

¹⁶⁸⁰ Engler: Bettelordensklöster; Utz Tremp: Dominikaner, S. 286–287, S. 294; Lachat: Barfüsserkloster, S. 137–138; Morgenthaler: Bilder, S. 106–116.

¹⁶⁸¹ Engler: St. Michael, S. 615–616; Utz Tremp: Dominikaner, S. 295.

¹⁶⁸² Utz Tremp: Spitäler, S. 410.

¹⁶⁸³ Zahnd: Bern (Kanton), Kap. 3.4.; Walder: Reformation, S. 453–454.

¹⁶⁸⁴ Ausführlich bei Baeriswyl: Orden (Brüder); Tremp-Utz: Kollegiatsstift, S. 43–49.

¹⁶⁸⁵ Gerber: Gott, S. 220. Die Stadt hatte zwischen 1250 und 1274 erfolglos die Aneignung des Leutpriesterwahlrechts durch eine gefälschte königliche Stadtrechtsurkunde versucht (Baeriswyl: Orden

als die Berner Kirche mit allen Rechten einer Pfarrkirche ausgestattet worden war, dem Deutsche Orden vorgängig seine Zustimmung bei der Neubesetzung des Leutpriesters und des Sigrists.¹⁶⁸⁶

Aufgrund des wachsenden Bedürfnisses der vermögenden Stadtbürger nach Repräsentation im sakralen Raum und aus dem Interesse der verschiedenen Handwerksgesellschaften nach Orten für die gemeinschaftlich organisierte Seelsorge entstanden in den aus- und umgebauten Kirchen vermehrt Möglichkeiten zu Kapellen- und Altarstiftungen sowie zur Finanzierung der künstlerischen Ausgestaltung der Gotteshäuser. Die Schenkungs- und Stiftungstätigkeit der städtischen Bevölkerung bildete gleichzeitig die Voraussetzung, um diese Bauten finanziell tragen zu können. Infolgedessen kam es im 15. Jahrhundert, aber auch noch bis kurz vor der Reformation, zur Stiftung neuer Kaplaneien und zur Änderung oder Erweiterung von Patrozinien sowohl innerhalb der Kirchen als auch im Bereich der Kirchhöfe. Gerade im Zusammenhang mit den gegen Ende des 15. Jahrhunderts aufkommenden Laienbruderschaften erfuhren verschiedene Gotteshäuser einen Zuwachs.¹⁶⁸⁷

Die Stiftungen beziehungsweise Gründungen von fünf der sieben Spitäler waren ebenfalls bereits im 13. und 14. Jahrhundert erfolgt; lediglich das Niedere Spital und das Siechenhaus, beides städtische Gründungen, befanden sich ausserhalb der Stadtmauern.¹⁶⁸⁸ Anders als der Heiliggeistorden im Oberen Spital verfügte der Antoniterorden erst Mitte des 15. Jahrhunderts über eine eigene Kapelle mit einem angegliederten kleinen Spital.¹⁶⁸⁹ Die Elendenherberge und das Seilerspital bestanden seit Anfang respektive Mitte des 14. Jahrhunderts; das Blatternhaus kam Ende des 15. Jahrhunderts dazu.¹⁶⁹⁰ Auch über die genannten und übrigen wohltätigen Institutionen hielt grösstenteils der Rat die Aufsicht, indem er den Spitälern Vögte (zuständig für die Wirtschaftsführung) und Meister (zuständig für die Leitung des Spitals) aus den Reihen des Rats der Zweihundert voranstellte.¹⁶⁹¹ Für verschiedene

[Brüder], S. 629). Die Patronatsrechte einzelner Kapellen und Altäre oblagen jedoch grösstenteils nicht dem Rat, sondern den Stiftern (Trempe-Utz: Gottesdienst, S. 71–84).

¹⁶⁸⁶ Gerber: Gott, S. 191; Zahnd: Bern, S. 214.

¹⁶⁸⁷ Gerber: Gott, S. 219–221.

¹⁶⁸⁸ Gerber: Niederlassungen, 62.

¹⁶⁸⁹ Gutscher-Schmid/Utz Trempe: Spitalkirche, S. 502–505; Gerber: Gott, S. 225. Es ist anzunehmen, dass die Anordnung der Betten so gewählt war, dass die Bettlägrigen dem Zelebrieren der Messe am Altar zuschauen konnten (Utz Trempe: Antoniter, S. 97).

¹⁶⁹⁰ Gerber: Gott, S. 224.

¹⁶⁹¹ Gerber: Niederlassungen, S. 67–70. Nur das Antonierspital gelangte erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts unter städtische Aufsicht (vgl. daselbst, S. 68). Zu den Aufgaben der Spitalmeister, denen in anderen Städten auch die Verwaltung obliegen konnte vgl. Mischlewski: Alltag, S. 158.

Handwerksgesellschaften sind zudem Spitalpfründen belegt.¹⁶⁹² Die Spitäler waren ausserdem nicht nur Armenversorgungs- und Pflegeanstalten oder Altersheime,¹⁶⁹³ sondern zugleich Orte gemeinsam gepflegter Frömmigkeit: Auch die Einrichtungen, die nicht von einem Spitalorden geführt wurden, unterhielten hauseigene Altäre und Kapellen, an denen Geistliche die Messe zelebrierten und für die Seelsorge der Insassen sorgten. Mit ihrem Eintritt ins Spital hatten die Insassen die klosterähnlichen Regeln zu befolgen, was auch die Verpflichtung zum Messebesuch und zu Gebeten, vor allem zugunsten der Stifter, beinhaltete.¹⁶⁹⁴ Das religiöse Angebot stand teils auch der übrigen Stadtbevölkerung offen, namentlich den Bewohnern und Bewohnerinnen des Quartiers Allein das Niedere Spital zählte um 1450 fünf Altäre mit sieben zuständigen Geistlichen. Das Obere Spital verzeichnete für gewöhnlich sechs Priester. In den Spitälern, die keinem Orden unterstanden, übernahm der Deutschorden die Betreuung der Altäre.¹⁶⁹⁵

Wie in anderen Städten Europas gab es auch in Bern verschiedene Beginensamnungen.¹⁶⁹⁶ Diese religiös und wirtschaftlich motivierten Gemeinschaften von ledigen und verwitweten Frauen bewohnten Stadthäuser, die ihnen meist dank Stiftungen vermögender Berner Bürger des 13. und 14. Jahrhunderts zur Verfügung standen.¹⁶⁹⁷ Ende des 15. Jahrhunderts war die Anzahl der ehemals neun¹⁶⁹⁸ Schwesterngemeinschaften durch Aufhebungen und Zusammenlegungen auf vier geschrumpft:¹⁶⁹⁹ die Willigen Armen in der Zeughausgasse, auch Schwestern vor den Predigern genannt,¹⁷⁰⁰ die Grauen Schwestern an der Herrengasse sowie die Weissen Schwestern im Bröwenhaus und im Isenhuthaus an der oberen Junkerngasse.¹⁷⁰¹ Diese Schwesternhäuser unterstanden von Beginn an einem sich um die wirtschaftlichen Belange kümmernden städtischen Vogt in Person des Niederen Spitalvogts oder gar des

¹⁶⁹² Eine Pfründe im Niederen Spital erwarben die Gesellschaften zu Schuhmachern (Trechsel, Schuhmachern, S. 101–104), Metzgern, Affen, Schiffleuten (Durheim: Beschreibung, S. 162, 203, 213), Webern (Zesiger: Webern, S. 6, 11–12); vgl. auch Morgenthaler: Bilder, S. 147.

¹⁶⁹³ Vgl. Anm. 1773.

¹⁶⁹⁴ Mischlewski: Alltag, S. 164–165.

¹⁶⁹⁵ Gerber: Niederlassungen, S. 69; Morgenthaler: Geschichte, S. 49.

¹⁶⁹⁶ Vgl. Anm. 1575; Utz Tremp: Beginen.

¹⁶⁹⁷ Zur Gründung der verschiedenen Häuser vgl. Utz Tremp: Ketzerei, S. 33–37.

¹⁶⁹⁸ Ursprünglich gab es noch folgende Gemeinschaften: die Schwestern an der Brücke, das Meister Jordan Haus, das Krattingerhaus, das Dietrichhaus und bis 1324 noch die Beginen am Pfarrkirchhof (Gerber: Niederlassungen, S. 71).

¹⁶⁹⁹ Das Meister Jordan Haus wurde mit dem Isenhuthaus (weisse Schwestern) zusammengelegt und das Krattingerhaus den Beginen an der Brücke (graue Schwestern) einverleibt. Das Dietrichhaus wurde aufgelöst und das Schwesternhaus an der nördlichen Herrengasse nach dem Stadtbrand nicht wiederaufgebaut (Gerber: Niederlassungen, S. 71–72).

¹⁷⁰⁰ Dieses Schwesternhaus befolgte wie die übrigen grauen Schwestern die Drittordensregel. Diese Frauen waren zuständig für das Gebetsgedenken in der Predigerkirche. Anders als es der Name vermuten liesse, trugen die Frauen ihre Armut jedoch nicht wirklich freiwillig (Utz Tremp: Beginen, S. 298–299, 302).

¹⁷⁰¹ Vgl. Anm. 1676.

bernischen Schultheissen.¹⁷⁰² Es lag im Interesse des Rats, die Beginenhäuser unter völliger Kontrolle zu halten, um feindselige Handlungen gegen die Frauen, wie sie in anderen Städten vorgekommen waren, zu verhindern.¹⁷⁰³ Der Rat teilte den verschiedenen Samnungen einen Einsatzort in einem der drei grossen Gotteshäuser (St. Vinzenzen, Prediger- und Dominikanerkirche) zu, wo sich die Schwestern um die dazugehörenden Gräber kümmern sollten.¹⁷⁰⁴ So übernahmen die Beginen neben der Pflege von Kranken und Gebrechlichen im städtischen Niederen Spital und in Privathäusern¹⁷⁰⁵ immer mehr Aufgaben im Bereich des Totengedenkens.¹⁷⁰⁶

Auch die Klöster und Stifte in der Umgebung Berns unterstanden einem weltlichen Verwalter (dem Klosterschaffner) und einem Kastvogt, der sich um die wirtschaftlichen Belange kümmerte und aus dem Kreis der Ratsmitglieder besetzt wurde.¹⁷⁰⁷ Im 15. Jahrhundert unterhielten insgesamt elf auswärtige,¹⁷⁰⁸ mit Bern verburgrechtete Klöster und Stifte bis zu ihrer Aufhebung ihre eigenen Stadthöfe in Bern.¹⁷⁰⁹ Mit der Errichtung des Chorherrenstifts St. Vinzenz kam es 1484 bis 1486 zur Aufhebung verschiedener Klöster und Stifte, deren Güter dem St. Vinzenzenstift einverleibt wurden.¹⁷¹⁰ Ihre religiöse Tätigkeit – nicht zuletzt als Stätten des Totengedenkens – durften sie noch einige Zeit weiterführen.

Sämtliche Klöster im bernischen Herrschaftsgebiet wurden mit der Reformation (nach 1528) aufgehoben. Auch die Zahl der Spitäler wurde beschränkt, wobei die Vermögen einerseits dem weiter bestehenden Niederen Spital (neuerdings bei den Predigern niedergelassen und „Grosses Spital“ genannt) und andererseits dem Seilerspital (neuerdings bei den

¹⁷⁰² Utz Tresp: Ketzerei, S. 38; Gerber: Gott, S. 219–220, 228–233.

¹⁷⁰³ In Basel, Zürich und Freiburg i. Üe. etwa wurde den Beginen Häresie vorgeworfen, was zur teilweisen Vertreibung der Frauen geführt hatte (Utz Tresp: Ketzerei, S. 39–40).

¹⁷⁰⁴ Vgl. Anm. 1636.

¹⁷⁰⁵ Beispiele von Beginen als Krankenpflegerinnen in Privathaushalten bei Utz Tresp: Ketzerei, S. 49–50. Sie erwähnt unter anderen eine Begine aus dem Bröwenhaus, welche die kranke Testatorin Anna von Krauchtal, geborene von Velschen, pflegte.

¹⁷⁰⁶ Utz Tresp: Spitäler; Utz Tresp: Beginen, S. 258–262; Utz Tresp: Ketzerei, S. 38–39, 46–47. Zur seelsorgerischen Tätigkeit von Beginen in nordeuropäischen Städten vgl. Escher-Apsner: Aspekte.

¹⁷⁰⁷ Gerber: Gott, S. 233–234.

¹⁷⁰⁸ Augustinerchorherren von Interlaken, Zisterzienser von Frienisberg, Kartäuser von Thorberg, Zisterzienserinnen von Fraubrunnen, Augustinerinnen von Frauenkappelen, Augustinerchorherren von Därstetten, Benediktiner von St. Johannsen, Johanniter von Münchenbuchsee, Cluniazenser von Rüeggisberg, Zisterzienserinnen von Dettligen, Benediktiner von Trub (Gerber: Gott, S. 233–237, 535). Bei den von Gerber auf der Karte eingezeichneten Antonitern (dort unter *n* aufgeführt) handelt es sich um das Wohnhaus eines einzelnen Bruders, das wohl auch als Spital diente (Gerber: Gott, S. 225; Utz Tresp: Antoniter, S. 92–93). Es wird in der obigen Darstellung deshalb nicht zu den Niederlassungen auswärtiger Klöster gezählt, genauso wenig das Haus der Augustiner-Eremiten, die für das 14. und 15. Jahrhundert nicht mehr belegt sind (Utz Tresp: Augustiner-Eremiten, S. 90).

¹⁷⁰⁹ Gerber: Gott, S. 233–237, 535; Gerber: Niederlassungen, S. 64, 73; Morgenthaler: Bilder, S. 127.

¹⁷¹⁰ Amsoldingen, Münchenwiler, St. Petersinsel, Rüeggisberg, Därstetten, Frauenkappelen, Interlaken (nur das Frauenkloster) (Zahnd: Bern [Kanton], Kap. 3.4).

Dominikanerinnen niedergelassen und deswegen „Inselhospital“ genannt) zuflossen. Ausserhalb der Stadtmauern bestanden weiterhin das Siechen- und das Blatternhaus.¹⁷¹¹

Laut dem Chronisten Valerius Anshelm konnten in Bern erstmals im Jahr 1518 lutherische Schriften erworben werden.¹⁷¹² Der Kreis, der sich bereits zu diesem Zeitpunkt der Lektüre der reformierten Schriften hingab, wird gering gewesen sein. Eine breite Anhängerschaft für reformatorisches Gedankengut konnte erst im Verlaufe der 1520er Jahre gewonnen werden. Lange strebte der Rat, anders als in Zürich, zwar kirchliche Reformen, nicht aber die Reformation an.¹⁷¹³ Dem Ablasshandel wurde beispielsweise erst mit dem dritten Glaubensmandat des Rats vom 7. April 1525 ein Ende gesetzt; gleichzeitig wurde der Glaube ans Fegefeuer freigestellt.¹⁷¹⁴ Wegbereiter der Reformation waren einzelne Geistliche am Stift und bei den Barfüssern sowie Kleriker auf dem Land, und nicht zuletzt fand die reformatorische Lehre auch in den Reihen des Rates Unterstützung.¹⁷¹⁵ Zur öffentlichen Meinungsbildung trugen auch die von Niklaus Manuel verfassten Fastnachtsspiele bei.¹⁷¹⁶

Die gestifteten Vermögenswerte und Kunstwerke sowie das liturgische Gerät wurden nach der Reformation teilweise den Stiftern beziehungsweise deren Familien bis zur Generation der Enkel sowie den Handwerksgeellschaften rückerstattet, oder flossen in die Staatskasse zum Unterhalt der reformierten Geistlichen und den Institutionen der städtischen Fürsorge.¹⁷¹⁷ Ähnlich ging man mit dem von den religiösen Bruderschaften gesammelten Kapital vor.¹⁷¹⁸

5.2.1 STADTBERNISCHE INSTITUTIONEN UND GEMEINSCHAFTEN

Von den 281 Testamenten mit Einzelverfügungen, von denen 244 geistliche und/oder karitative Institutionen bedenken, enthalten 220 (135 Männer, 85 Frauen) Zuwendungen zugunsten stadtberner Institutionen. Wenn man die Legate mit aufschiebender Wirkung respektive die Substitutionslegare mitrechnet, sind es etwas mehr (Tab 6). 47% der Männer

¹⁷¹¹ Engler: St. Michael, S. 618; Hofer: Stadt, S. 345, Anm. 3; Morgenthaler: Bilder, S. 122, 150–152. Das Siechenhaus war bereits 1491 ins Breitfeld verlegt worden (Morgenthaler: Bilder, S. 116, vgl. Anm. 1758).

¹⁷¹² Anshelm: Chronik IV, S. 259; Guggisberg: Kirchengeschichte, S. 57; Greyerz: Studien, S. 396.

¹⁷¹³ Dellsperger: Staat, S. 121–124; Dellsperger: Reformationsgeschichte, S. 25–36.

¹⁷¹⁴ Anshelm: Chronik V, S. 115; Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 610, Art. 21–22; Schmidt: Macht, S. 20.

¹⁷¹⁵ Ehrensperger: Gottesdienst, S. 109–123; Dellsperger: Reformationsgeschichte, S. 25–30, 36; Guggisberg: Kirchengeschichte, S. 59–71. Zu den Stiftsgeistlichen, vgl. auch Tremp-Utz: Kollegiatstift, S. 211.

¹⁷¹⁶ Ehrensperger: Gottesdienst, S. 117–122; Zinsli: Niklaus, S. 268; Pfrunder: Pfaffen, S. 158–160; Dellsperger: Reformationsgeschichte, S. 29–30. Zur Berner Reformation vgl. auch Kap. 3.1.1, S. 69–70.

¹⁷¹⁷ Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 1513, Art. 9; Ehrensperger: Gottesdienst, S. 173–174; Göttler/Jezler: Doktor, S. 213; Tremp-Utz: Gottesdienst, S. 91–92; Dellsperger: Reformationsgeschichte, S. 39; Guggisberg: Kirchengeschichte, S. 118, 123–124. Zur Reformation vgl. auch Kap. 3.1.1. Zur Bildentfernung vgl. auch Schläppi: Lauf, S. 34; Dellsperger: Reformationsgeschichte, S. 37.

¹⁷¹⁸ Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 1513, Art. 7–8; Ehrensperger: Gottesdienst, S. 172; Dellsperger: Reformationsgeschichte, S. 39. Gemäss Messmer flossen deren Vermögen laut Ratsbeschluss des 20. Mai 1529 auch dem Blatternhaus zu, vgl. Messmer: Siechenhaus, S. 14–15.

und 41% der Frauen richteten ihre Stiftungstätigkeit sogar ausschliesslich an Einrichtungen und Gemeinschaften innerhalb der Stadt (Tab. 6). Dabei sind es mit 55% grösstenteils die Angehörigen der Gruppe 4, gefolgt von den Gruppen 2 und 3 mit rund 50%, die ausschliesslich städtische Institutionen berücksichtigten.

Anzahl Testierende	Total Seelgeräte enthaltende Testamente	Seelgeräte an Institutionen in der Stadt enthaltend	Seelgeräte nur an Institutionen in der Stadt enthaltend	Seelgeräte an Institutionen ausserhalb der Stadt enthaltend	Seelgeräte nur an Institutionen ausserhalb der Stadt enthaltend	Seelgeräte an Institutionen sowohl in als auch ausserhalb der Stadt enthaltend
Frauen Gr. 1 (17)	15	11	1	11	1	10
Frauen Gr. 2 (23)	22	21	12	9	0	9
Frauen Gr. 3 (4)	3	3	2	1	0	1
Frauen Gr. 4 (31)	28	28	17	11	0	11
Frauen Gr. 5 (30)	24	22	11	12	1	11
Total Frauen (105)	92	85/86	43/39	44/50	2/3	42/47
Männer Gr. 1 (28)	24	21	11	11	0	10
Männer Gr. 2 (48)	41	39	24	16	1	15
Männer Gr. 3 (16)	16	13	8	6	1	5
Männer Gr. 4 (54)	50	44	30	16	2	14
Männer Gr. 5 (30)	21	18	9	10	1	9
Total Männer (176)	152	135/143	82/83	59/67	5/6	53/60
Total Männer und Frauen (281)	244	220/229	125/122	103/117	7/9	95/107

Tabelle 6: Seelgeräte an geistliche und karitative Einrichtungen innerhalb und ausserhalb der Stadt Bern nach sozialen Gruppen und Geschlecht (*kursiv*= Substitutionslegat mitberücksichtigt)

Legende: Gruppe 1: Twingherren (Adel), Gruppe 2: Notabeln und Honoratioren, Gruppe 3: Kleriker und Schreiber, Gruppe 4: Handwerker und Gewerbetreibende mit politischer Teilhabe, Gruppe 5: Bürger und Nichtbürger ohne politische Teilhabe

Die Stiftsgeistlichen beschränkten sich nicht nur vorwiegend auf stadtbernische Einrichtungen, sondern meist sogar auf St. Vinzenz. Lediglich Ulrich Stör und Johann Murer erwähnten zusätzlich die Kartause Thorberg.¹⁷¹⁹ Der Stiftspropst Johann Armbruster griff dagegen mit einer Jahrzeit im Aostatal für seinen verstorbenen Vater deutlich über bernisches Gebiet hinaus. In erster Linie waren es aber die Angehörigen der Gruppe der Twingherren, ganz besonders die Frauen, sowie die Angehörigen der Gruppe ohne politische Teilhabe, die

¹⁷¹⁹ Johann Murer vermacht den Kartäusern seinen Petrarca (vgl. Kap. 4.3.5) für ein *memorial*. Stör ordnet drei Kronen für einen Dreissigsten.

den Stifterradius räumlich grosszügiger angelegt haben (vgl. weiter unten Kapitel 5.2.2 und 5.2.3).

In der ausschliesslichen Bevorzugung stadtbernischer Institutionen durch mehr als die Hälfte der Angehörigen von Gruppen 2 und 4 zeigt sich eine ausgesprochene Verbundenheit gegenüber der Stadt. Das Vertrauen in die städtischen Institutionen beziehungsweise in solche, die weitgehend unter der Aufsicht des Rates standen, war in diesen Gruppen offenbar ausgesprochen verbreitet. Der Hausvorstand manch einer testierenden Person wird auch selbst als Meister oder Vogt einer Einrichtung geamtet haben. So vertraute etwa der Meister des Seilerspitals, Grossrat Heinrich Burgdorfer, den dortigen Insassen an, für einen jährlichen Zins von einem Pfund 100 Paternoster und ebenso viele Ave-Marias für ihn zu beten; es war die einzige von ihm berücksichtigte karitative Einrichtung. Neben der Wertschätzung mag auch ein gewisses Pflichtgefühl gegenüber der bernischen Bürgerschaft mitgespielt haben, zumal man um die Verlesung des Testaments vor dem Rat und damit um die Offenlegung der Schenkungen und Stiftungen wusste. Mit der Konzentration auf Einrichtungen vor Ort unterstützten die Testatoren und Testatorinnen unter anderem die sich im Bau befindlichen Sakralbauten, denen nicht zuletzt eine repräsentative Bedeutung zukam, was wiederum das Ansehen der Stadt förderte.

Auch in der folgenden Auswertung bleiben die sekundär auszurichtenden Legate unberücksichtigt.¹⁷²⁰ Eine Ausnahme bilden jedoch die Übersichten zur Anzahl Nennungen pro Jahrzehnt für den Untersuchungszeitraum (Tab. 12–19). Es sei ausserdem betont, dass es sich bei den Guldenbeträgen lediglich um Rechnungswerte handelt, die einen Mindestbetrag wiedergeben, da die Testierenden nicht nur Zuwendungen in Form festgesetzter Geldbeträge sprachen. Zudem können die in Kapitel 5.1.3 beschriebenen Immobilien- und Sachlegate nicht berücksichtigt werden.

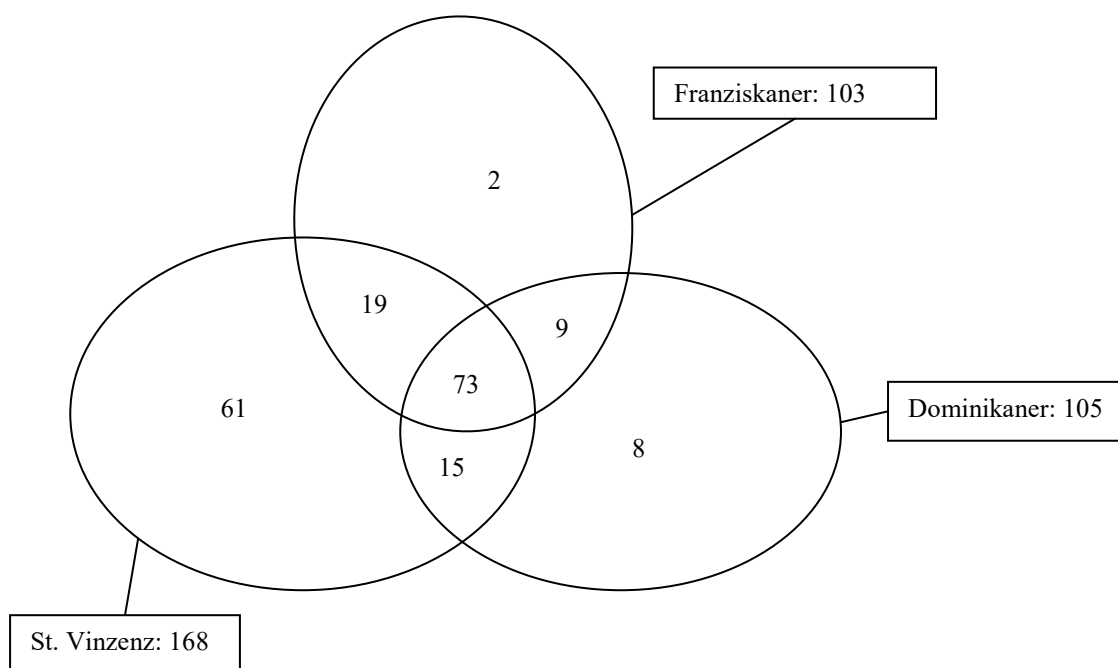
5.2.1.1 Kirchen und Klöster

In 168 der 281 (60%) Testamente mit Einzelverfügungen erfolgten Zuwendungen an die Leutkirche St. Vinzenz und/oder an deren Geistliche¹⁷²¹ sowie zugunsten der Kirchenfabrik von insgesamt über 7500 Gulden. Die einzelnen Bargeldbeträge schwanken zwischen 1 Pfund und 200 Gulden, die Renten zwischen 2 Schilling und 10 Pfund (Hauptgut bis 100 Gulden); am häufigsten sind Beträge bis 10 Gulden. Hier nicht mitgerechnet sind die einzelnen

¹⁷²⁰ Vgl. Anm. 1647. Keine Unterscheidung erfolgt dagegen in der Übersicht im Anhang (Abb. 25), da es dort in erster Linie darum geht, den geografischen Radius von möglichen Begünstigten darzustellen.

¹⁷²¹ Nach dem Verlust der Pfarrechte über die bernische Leutkirche werden die Deutschherren in Köniz nur noch selten begünstigt.

Stiftungen zugunsten einzelner der rund zwei Dutzend Altäre in den Seitenkapellen und an den Pfeilern des Mittelschiffs,¹⁷²² des benachbarten Beinhauses und der von Testator Johann Armbruster gestifteten Kapelle ausserhalb des Kirchengebäudes.¹⁷²³ Auch in Lausanne und Zürich, Korneuburg, Lübeck und Plzeň erhielten jeweils die Pfarrkirchen als Hauptorte von Begräbnissen und Totengedenken die meisten testamentarischen Zuwendungen.¹⁷²⁴ Nach dem Verlust der Pfarrrechte über die bernische Leutkirche wurden die Deutschherren in Köniz nur noch selten explizit begünstigt; die Zuwendungen kamen nun den Stiftsgeistlichen zugute. In 126 der 281 Testamente (45%) werden die Franziskaner oder die Dominikaner begünstigt,¹⁷²⁵ 82 (29%) enthalten sogar Vergabungen an beide Bettelorden. Der errechnete Betrag an die Franziskaner ist mit 2200 Gulden höher als die 1800 Gulden an die Dominikaner. Die Höhe der einzelnen Legate liegt auch hier zwischen einem halben und 100 Gulden, und die Mehrheit der Beträge übersteigt die Marke von zehn Gulden nicht.



Grafik 17: Begünstigung (ohne Substitutionslegate) der drei meistgenannten Berner Gotteshäuser

¹⁷²² Über die verschiedenen Patronzinien und deren Standorte im Laufe der Zeit gibt Türler ausführlich Einblick (Türler: Altäre). Auf seinen Erkenntnissen gründet auch der Grundriss im Münster-Band der Kunstdenkmäler (Mojon; Münster, S. 19). Kathrin Utz Tremp hat die Patronatsverhältnisse von der Stiftsgründung bis zur Reformation untersucht (Tremp-Utz: Gottesdienst, S. 71–84).

¹⁷²³ Tremp-Utz: Gottesdienst, S. 85–86; Mojon: Münster, S. 430–432. Dass den privaten Seitenkapellen in den Testamenten von Angehörigen der Twingherrenfamilien eine grosse Bedeutung zukam, ist in Kap. 5.1 deutlich hervorgehoben worden. Zu den Altären der Handwerke und der Beinhauskapelle vgl. weiter unten.

¹⁷²⁴ Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 112, 121; Meyer: Milieu, S. 131; Dörner: Kirche, S. 239; Klassen: Gifts, S. 69; Pasche: Salut, S. 82, Anm. 82.

¹⁷²⁵ In Köln verzeichnet Klosterberg in 47.9% der Testamente des 14. Jahrhunderts Legate an Mendikantenklöster, wo insgesamt fünf verschiedene Bettelorden vertreten waren (Klosterberg: Ehre, S. 112, 115). Im 14. Jahrhundert sprachen in Lausanne sogar 55% der Testierenden den Predigern und 65% den Barfüßern Legate zu frommen Zwecken zu (Pasche: Salut, S. 82, Anm. 83).

Dass sich Zuwendungen meist nicht auf ein einziges Gotteshaus konzentrierten, sondern an mehrere gleichzeitig gelangen sollten, ist bereits im Zusammenhang mit den Anniversarien angesprochen worden. So enthalten von allen 168 Testamenten, die St. Vinzenz begünstigen, 107 (64%) ebenfalls Zuwendungen an mindestens einen Bettelorden; mit 73 Testamenten sind mehrheitlich sogar beide Bettelorden unter den Empfängern (Graf. 17). Die Vergabe an einen oder beide Bettelorden unter Ausschluss von St. Vinzenz sind dagegen am seltensten. Diese gleichzeitigen Zuwendungen an die Pfarrkirche und die Mendikanten ist auch für verschiedene andere Städte belegt, so etwa für Köln, Plzeň und Zürich.¹⁷²⁶ Für Konstanz ist eine gleichzeitige Berücksichtigung dreier ansässiger Mendikantenorden nachgewiesen.¹⁷²⁷ Die Beliebtheit der Bettelorden lässt sich auch für Lübeck und eine Bevorzugung der Barfüsser im Besonderen für die Städte Augsburg, Konstanz und Zürich feststellen.¹⁷²⁸ In Bern sind die beiden Bettelorden ungefähr gleich häufig begünstigt worden. Den klaren Vorrang der Franziskaner, den Baur für Konstanz ausmacht, ist der Rolle von deren Kirche als Grabstätte für die städtische Oberschicht und wohl in der Einbettung des Konvents an bevorzugter Wohnlage geschuldet.¹⁷²⁹ In Zürich stehen die Legate zugunsten der Bettelmönche allerdings weit hinter jenen zugunsten des Heiliggeist-Spitals und der Siechenhäuser. Es wird an der damals dort gültigen Regelung gelegen haben, dass die karitativen Einrichtungen vom obrigkeitlichen Verbot der Übertragung liegender Güter für das Seelgerät ausgenommen waren und der Rat die Unterstützung gezielt auf die von ihm beaufsichtigten Armen- und Krankenfürsorge lenkte.¹⁷³⁰ Die Zürcher Mendikanten fielen im Vergleich zu Bern wohl auch wegen des grösseren Angebots an geistlichen Einrichtungen, namentlich an Pfarrkirchen (Grossmünster und dessen Tochterkirchen sowie St. Peter), zurück. Sie spielten hauptsächlich für die Quartierbevölkerung eine wichtige Rolle.¹⁷³¹ Eine Einbusse der Legate an die Dominikaner als Folge des Jetzerhandels (1507–1509)¹⁷³² ist aufgrund der überlieferten Testamente nicht eindeutig zu belegen, dazu ist die Quellenlage während der Ereignisse zu wenig dicht (acht Testamente aus den Jahren 1507–1510). Mit Vorsicht kann für die Zeit von 1507 bis 1515 von einem leichten Rückgang gesprochen

¹⁷²⁶ Dörner: Kirche, S. 205; Klosterberg: Ehre, S. 112–116; Klassen: Gifts, S. 69.

¹⁷²⁷ Baur: Testament, S. 135.

¹⁷²⁸ Meyer: Milieu, S. 132; Dörner: Kirche, S. 228; Baur: Testament, S. 130, 136–137. In Köln wurden die Barfüsser zwar häufiger als die Prediger und die übrigen Mendikanten genannt, erhielten aber verhältnismässig weniger hohe Legate als die Dominikaner (Klosterberg: Ehre, S. 116).

¹⁷²⁹ Baur: Testament, S. 137–139.

¹⁷³⁰ Dörner: Kirche, S. 201, 239–240.

¹⁷³¹ Dörner: Kirche, S. 159–160, 263, 266.

¹⁷³² Zum Jetzerhandel vgl. Dupeux/Jezler: Bildersturm, S. 254–255; Gutscher-Schmid/Utz Tremp: Lettner, S. 499–501; Utz Tremp: Dominikaner, S. 297–300.

werden.¹⁷³³ Ein Stiftungsrückgang als Folge des aufgeflogenen Schwindels um den dubiosen Erwerb einer vermeintlichen Annenreliquie für den gleichnamigen Bruderschaftsalter durch die Prediger im Jahr 1518 ist dagegen nicht auszumachen.¹⁷³⁴ Im Grossen und Ganzen müssen die Dominikaner trotz des Jetzerhandels über genügend Rückhalt in der Stadtbevölkerung verfügt haben, was sich nicht zuletzt in Niklaus Manuels Totentanz zeigt, der ohne kapitalkräftige Stifter beziehungsweise Mäzene¹⁷³⁵ aus der städtischen Führungsschicht kaum realisiert worden wäre.¹⁷³⁶

Den Dominikanerinnen schenken die Testierenden etwas weniger Beachtung. Den sogenannten *inselfrowen*¹⁷³⁷ setzten 30% der Erblassenden ein Legat aus. Der Gesamtbetrag liegt immerhin bei über 1100 Gulden. 59 von 281 (21%) der Testierenden begünstigten sowohl die beiden männlichen Bettelorden als auch die Inselfrauen. Bei einer Kombination mit nur je einem männlichen Bettelorden sind es etwas mehr.

Der Frauenkonvent genoss in der Stadtbevölkerung besonders ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hohe Wertschätzung, was sich unter anderem mit den verwandtschaftlichen Beziehungen, namentlich der Priorinnen zur politischen Führungsgruppe der Stadt, aber auch dem vorbildlichen Ordensleben erklären lässt.¹⁷³⁸ Dieser Sachverhalt spiegelt sich auch in den Legaten an elf namentlich genannte Schwestern (u. a. aus den Twingherrengeschlechtern der Ringoltingen, Diesbach und Muleren sowie der aufstrebenden Familie der Wattenwyl und der Honoratiorenfamilie Schaller), bei denen es sich meist um Familienangehörige der Erblasser handelte.¹⁷³⁹ Neben den mehr als 20 Konvents- und Laienschwestern lebten im Kloster seit

¹⁷³³ Neun von 31 Testamenten aus der Zeit von 1507 bis 1515 enthalten Legate an die Dominikaner. Mit 29% liegt dieser Wert unter dem Durchschnitt von 36%, während die Franziskaner in der gleichen Zeit mit 51% deutlich darüber liegen.

¹⁷³⁴ Acht von 18 Testamenten der Jahre 1518–1520 enthalten Vergabungen an die Prediger. Da die Reliquie nicht auf legalem Weg von den Klosterbrüdern von einem Lyoner Kloster erworben werden konnte, gab Albrecht vom Stein einem Kustos der St. Annen-Kapelle Bestechungsgelder mit, um einen Mönch in Lyon zum Diebstahl anzustiften. Dieser nahm das Geld an, überreichte aber eine gewöhnliche Schädeldecke. Die geheimen Geschäfte blieben dem Abt jedoch nicht unbemerkt, worauf er den Schuldigen bestrafte und die Berner darüber aufklärte, dass es sich bei dem Stück lediglich um ein *hirnschalenscherble* aus dem *gemein beinhus* handelte (Anshelm: Chronik IV, S. 262–263). Zur Annenbruderschaft vgl. weiter unten.

¹⁷³⁵ Vgl. Kap. 5.1.1.

¹⁷³⁶ Utz Tremp: Dominikaner, S. 300.

¹⁷³⁷ Der Name „in der Insel“ stammt von der alten Lage des Klosters: Bevor es innerhalb der Stadtmauern Platz fand, lag es auf einer Aareinsel unterhalb des Predigerklosters. Und zuvor, als es noch ein Zisterzienserinnen-Kloster war, im Brunnaderngut. Das im Stadtbrand von 1405 zerstörte Kloster, das nur wenige Jahre zuvor an der Stelle des heutigen Bundeshauses Ost erbaut worden war, konnte im Jahre 1439 ein klausuriertes Leben wieder aufnehmen (Hofer: Stadt, S. 401–402).

¹⁷³⁸ Engler: St. Michael, S. 616–617.

¹⁷³⁹ Dörner stellt für Zürich fest, dass verwandtschaftliche Bande zu Konventsmitgliedern insofern Stiftungen zugunsten der Klöster generierten, als diese beim Ableben des Geistlichen oder Geistlichen als deren Nachfolgebegünstigte in den Genuss von Legaten kamen (Dörner: Kirche, S. 232–236). Für Bern finden sich aber auch Beispiele, wo genau dies verhindert werden sollte, vgl. Anm. 2051.

1435 auch Pfründnerinnen und Pfründner.¹⁷⁴⁰ Nebst St. Vinzenz, dem Thorberg und dem Bröwenhaus wurden testamentarisch auch den Frauen in der Insel Bücher vermacht.¹⁷⁴¹

Weitaus weniger Beachtung erhielt die 1346 geweihte Magdalenenkapelle zu Nydegg am östlichen Ende der Stadt.¹⁷⁴² Sie empfing von nur 12% der Ordnungen Zuwendungen; es wurden dort lediglich drei Jahrzeiten gestiftet. Der Gesamtbetrag zugunsten der Nydeggkapelle liegt mit mindestens 106 Gulden auch deutlich unter jenem der vorgenannten Gotteshäuser. Während die Höhe der einzelnen Beträge an die Dominikanerinnen mit den zuvor betrachteten Institutionen noch mithalten kann, übersteigen sie bei der Nydegg die Höhe von 20 Gulden nicht. Die Ende des 15. Jahrhunderts neu erbaute Kirche war vor allem bei den Ansässigen am Stalden und in der Matte als religiöses Zentrum beliebt.¹⁷⁴³ Die wenigen Erblasser und Erblasserinnen, welche Nydegg begünstigten, bewohnten allerdings nicht die besagten Quartiere, in denen sich mehrheitlich Handwerker und ärmere Leute niederliessen, sondern berücksichtigten das Gotteshaus im Sinne einer Diversifizierung ihrer Stiftungen zu frommen Zwecken.

Obwohl die überlieferten Testamente über den ganzen Untersuchungszeitraum keine hohe respektive eine unregelmässige Dichte aufweisen, sollen unter gewissen Vorbehalten dennoch einige Stiftungstendenzen beschrieben werden (Tab. 12): Die Legate an Nydegg stiegen erst im Verlauf der 1480er Jahre an, d. h. in jener Phase, während welcher der Rat die Kapelle zu einem repräsentativen Gotteshaus umbauen liess.¹⁷⁴⁴ Diese Tendenz schwächte sich aber noch vor der Jahrhundertwende ab und damit vor Beendigung der vierzehnjährigen Umbauperiode im Jahr 1494. Die meisten testamentarischen Zuwendungen verbuchte Nydegg jedoch im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts. Möglicherweise hatte der Versuch des Rats gefruchtet, die Popularität von Nydegg bei der Stadtbevölkerung dank einer 1499 dort gestifteten Schlachtjahrzeit zu steigern.¹⁷⁴⁵ Die Legate an die Nydeggkapelle entsprechen in ihrer Bedeutung aber zu keiner Zeit jener der anderen Kirchen, sondern sind mit dem nachfolgend zu besprechenden Niederen und dem Oberen Spital vergleichbar. Zwischen 1470 und 1480 wiesen sowohl St. Vinzenz als auch die weibliche und männliche Niederlassung der

¹⁷⁴⁰ Engler: St. Michael, S. 617.

¹⁷⁴¹ Agnes Ziper vermacht dem Kloster eine bebilderte Bibel, St. Vinzenz erhält eine Heiligenvita (vgl. Kap. 4.3.5).

¹⁷⁴² Deren Patronatsrecht gelangte 1484 von den Deutschherren zunächst an die Chorherren und ging nach einem Tausch gegen die Beinhausapelle bei St. Vinzenz 1515 an den Rat über. Wie bei der Heiliggeistkirche erfolgte die Erhebung zur Pfarrkirche allerdings erst 1721 (Zahnd: Bern [Gemeinde], Kap. 2.4.; Gerber: Gott, S. 222–223; Tremp-Utz: Gottesdienst, S. 86–88; Morgenthaler: Bilder, S. 103–104).

¹⁷⁴³ Gerber: Gott, S. 222; Gerber: Niederlassungen, S. 67.

¹⁷⁴⁴ Gerber: Niederlassungen, S. 65, 67.

¹⁷⁴⁵ Hugener: Buchführung, S. 207–208; Gerber: Gott, S. 223.

Dominikaner sinkende Zahlen auf. Dieser Rückgang ist für die Franziskaner nicht festzustellen, weshalb nicht anzunehmen ist, dass es sich hier um einen allgemeinen Stiftungsrückgang, etwa im Zusammenhang mit den Burgunderkriegen handelte. Eine plausible Erklärung liegt für die Abnahme der Stiftungen jedoch nicht auf der Hand. Die testamentarischen Stiftungen an sämtliche bisher genannten Gotteshäuser waren nach 1523 bis zur Reformation rückläufig; bei den Dominikanerinnen setzte er dagegen schon im zweiten Jahrzehnt ein. Die letzten Stiftungen zugunsten St. Vinzenz und der Inselfrauen erfolgten 1526. Die Vergabungen an die Bettelorden rissen nicht unmittelbar ab, als der Rat im Herbst 1524 die Lesemeister beider Häuser entliess und in der Folge nur noch St. Vinzenz mit Predigtaufgaben betraut war,¹⁷⁴⁶ sondern setzten sich an die Franziskaner bis 1525, an die Dominikaner sogar bis 1527 fort (Tab. 18, 19). Dass die Legate an die Barfüsser früher aussetzten, mag mit deren proreformatorischer Gesinnung in Zusammenhang stehen. Mit Lesemeister Sebastian Meyer predigte ein Barfüsser als einer der ersten Geistlichen in Bern im Sinne der Reformation.¹⁷⁴⁷ Möglicherweise sahen die ihm beipflichtenden Testierenden deswegen von einer Begünstigung ab. Und wer die Nützlichkeit von Seelgeräten nicht infrage stellte, wird fortan den Predigern den Vorzug gegeben haben.

Geschlechtsspezifische Unterschiede sind auch bei der Auswahl der bisher erwähnten Kirchen und Klöster auszumachen. Der Anteil Frauen, die stadtbernische Gotteshäuser berücksichtigten, liegt leicht über jenem der Männer; mit je rund 6% ist diese Differenz bei St. Vinzenz und Nydegg am geringsten. Bei den Franziskanern liegt der Unterschied bereits bei 10%, bei den Inselfrauen bei rund 12%. Bei den Dominikanern ist die Abweichung mit 17% am höchsten. Gerald Dörner stellt für Zürich dasselbe geschlechterspezifische Verhalten fest und führt es auf die intensive Frauenseelsorge der Bettelorden zurück.¹⁷⁴⁸

Bemerkenswert sind auch folgende gesellschaftsspezifische Merkmale: Der Anteil der Angehörigen der Gruppe der Notabeln/Honoratioren und der Twingherren unter den Schenkern und Stiftern zugunsten St. Vinzenz ist am grössten und praktisch deckungsgleich (mit je rund 68%). Wenngleich auf deutlich tieferem Niveau sind diese Verhältnisse auch für die Inselfrauen und die Nydeggkapelle festzustellen. Ein deutlicher Unterschied zeigt sich dagegen bei den Legaten zugunsten der Bettelorden, die in den Testamenten der Angehörigen der Twingherrenfamilien (Franziskaner 53%, Dominikaner 44%) gegenüber den Notabeln/Honoratioren (Franziskaner 38%, Dominikaner 31%) merklich besser vertreten

¹⁷⁴⁶ Vgl. Utz Tremp: Dominikaner, S. 300.

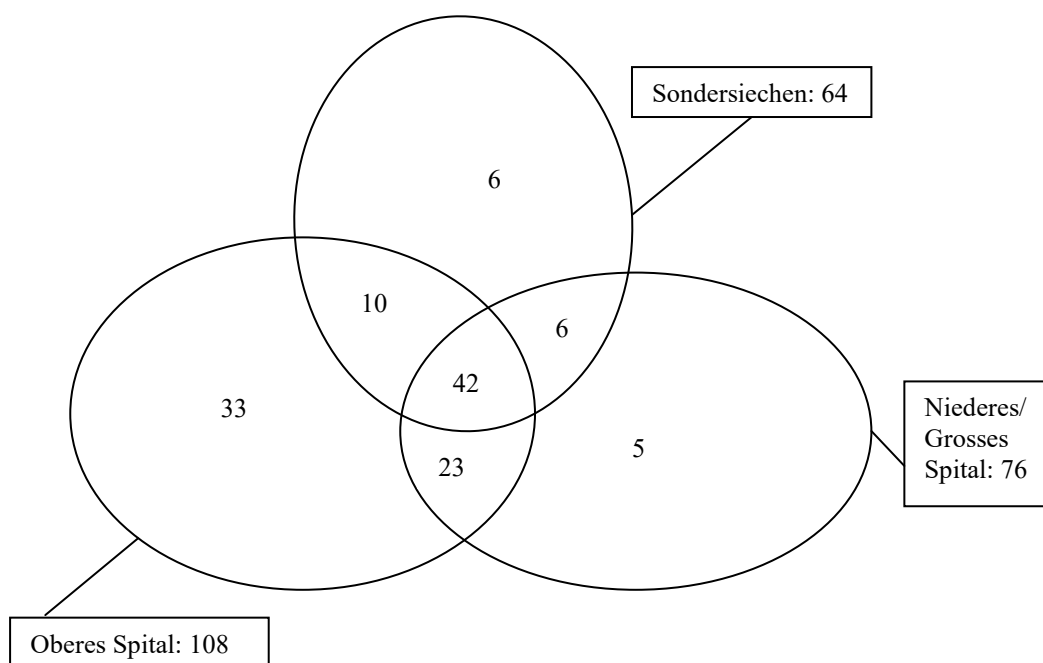
¹⁷⁴⁷ Lachat: Barfüsser, S. 138.

¹⁷⁴⁸ Dörner: Kirche, S. 231.

sind, obwohl sie ihre Familiengräber hauptsächlich in St. Vinzenz hielten. Beide Gruppen zogen zudem die Barfüsser den Predigern vor, was sie von sämtlichen anderen sozialen Gruppen unterscheidet. Bei den Notablen/Honoratioren könnte sich die dort angesiedelte Jakobsbruderschaft positiv auf das Testierverhalten ausgewirkt haben.¹⁷⁴⁹ Die Bevorzugung der Dominikaner in den Gruppen 4 und 5 mag mit der Wohnlage in Zusammenhang stehen. Es besteht zudem eine Korrelation zwischen sozialem Status und der Anzahl gleichzeitig begünstigter Kirchen und Klöster: Je höher der soziale Status, desto häufiger sind Vergabungen an verschiedene gleichartige Institutionen zu belegen, womit sich die Tendenz mit jener Lübecks deckt.¹⁷⁵⁰

5.2.1.2 Spitäler und Siechenhaus

Zusätzlich zu den vorher besprochenen Kirchen haben immerhin 138 der 281 Testierenden, auch die im karitativen Bereich tätigen Institutionen mit Legaten begünstigt.



Grafik 18: Begünstigung (ohne Substitutionslegaten) der drei meistgenannten karitativen Einrichtungen

In Bezug auf die testamentarischen Verordnungen war das Obere Spital¹⁷⁵¹ in etwa gleich beliebt wie die beiden männlichen Bettelorden. In 108 der 281 Testamente mit Einzelverfügungen (38%) erhielt das vom Heiliggeist-Orden gegründete Spital als

¹⁷⁴⁹ Vgl. Kap. 5.2.1.4, S. 316.

¹⁷⁵⁰ Meyer: Milieu, S. 132.

¹⁷⁵¹ Der Heiliggeistkonvent mit Kirchhof und Beinhaus sowie das dazugehörige Spital befanden sich an der Stelle der heutigen Heiliggeistkirche in der oberen Stadt (Morgenthaler: Bilder, S. 104–106).

erstbegünstigte Institution mehr als 2700 Gulden. Das bedeutendste Legat an Geldwert sprach Simon Friburger; er vermachte dem Spital eine Rente von jährlich 40 Gulden (800 Gulden Hauptgut). Die übrigen Legate beliefen sich jedoch meist auf einen Betrag von maximal 10 Gulden. Die besondere Stellung des Oberen Spitals, gerade auch vor allen anderen karitativen Einrichtungen, verdeutlicht, dass es sich nicht lediglich um eine Armen-, Kranken- und Pfründneranstalt, sondern gleichzeitig um ein Gotteshaus handelte, dessen Ausstrahlungskraft offenbar nicht nur die in der Oberstadt ansässigen Testierenden erreichte. Obwohl die Vermögen der Konventsbrüder und der bedürftigen Insassen seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einer getrennten Verwaltung unterlagen,¹⁷⁵² wurden Geld- und Naturalwerte in den Testamenten meist dem Spital insgesamt zugesprochen, d. h. gleichzeitig zwei Bestimmungszwecken zugeführt, einerseits den dortigen Geistlichen als Lohn für Memorialfeiern und Gebete, andererseits dem leiblichen Wohl der Bedürftigen und Kranken für deren Gebetsgedenken. Mehr als die Hälfte der Legate zugunsten des Oberen Spitals standen in Verbindung mit dem Totengedenken.¹⁷⁵³ Dieses Vorgehen erschwert eine strenge Unterteilung nach Konvent und Spital, sodass die Legate lediglich in ihrer Gesamtheit auszuwerten sind.¹⁷⁵⁴ Eine womöglich auf die Erneuerung von Kirche und Kloster in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückzuführende leichte Zunahme der Legate ist von 1460–1484 auszumachen (Tab. 13); eingeweiht wurde die Kirche 1496, gewisse Arbeiten scheinen sich allerdings bis ins 16. Jahrhundert weitergezogen zu haben. Ab 1458 war dem Heiliggeistorden mehrmals die Erlaubnis erteilt worden, in verschiedenen Diözesen Almosen für den Neubau zu sammeln. Der Berner Rat hatte das Bestreben des Ordens um eine Bewilligung zur Quest jeweils unterstützt.¹⁷⁵⁵ Es ist daher gut denkbar, dass er auch die Stadtbevölkerung zu entsprechenden Spenden animierte. Zwischen 1458 und 1496 berücksichtigten 34 der rund 80 Testierenden das Obere Spital.

In 76 der 281 Testamente (27%) wurde das städtische Niedere Spital¹⁷⁵⁶ (später Grosses Spital), das ursprünglich vor dem östlichen Stadtausgang lag, berücksichtigt. Die Höhe der

¹⁷⁵² Utz Treppe: Hospitaliter, S. 257.

¹⁷⁵³ Der Konvent zählte im Laufe des 15. Jahrhunderts fünf Ordensbrüder (Morgenthaler: Bilder, S. 106). Zur Attraktivität des Heiliggeistspitals in St. Gallen als Ort für das Totengedenken aufgrund seiner Doppelfunktion als Gotteshaus und Fürsorgeanstalt und wegen der städtischen Kontrolle als Garant für deren Ausübung äussert sich Sonderegger: Financing, S. 215–216.

¹⁷⁵⁴ Auch die Autorin des Beitrags zu den Hospitalitern in der *Helvetia Sacra* nimmt an, der Konvent und die Insassen hätten im Bereich der Jahrzeiten zusammengearbeitet, womit die Zustände vergleichbar mit jenen des Niederen Spitals seien (Utz Treppe: Hospitaliter, S. 257).

¹⁷⁵⁵ Utz Treppe: Hospitaliter, S. 261–266. Zur Begriffserklärung vgl. auch Anm. 1815.

¹⁷⁵⁶ Das Niedere Spital befand sich bis 1339 am Nydeggestalden und wurde in einem zweiten Schritt vor das Untere Tor verlegt. Hier nahm man sich der städtischen Armen und Betagten an; in seltenen Fällen fanden auch

errechneten Zuwendungen belief sich auf über 1100 Gulden. Das höchste Legat betrug 200 Gulden. Die Mehrheit der Legate überstieg den Betrag von 5 Gulden nicht. Beim Niederen Spital und beim Siechenhaus richteten sich die Zuwendungen wie beim Oberen Spital sowohl an die hauseigene Kapelle und die darin wirkenden Geistlichen als auch an die Spitalinsassen. Grossrat Peter Genhart liess ausserdem einer Magd, die sich in der Siechenstube des Niederen Spitals um die armen Kranken kümmerte, 10 Pfund zukommen. Es bleibt zugleich der einzige Hinweis auf Spitalpflegepersonal. In zwei Testamenten wird zudem die Existenz eines St. Ursenaltars nachgewiesen.¹⁷⁵⁷

Mit 64 (23%) Begünstigungen und einem errechneten Gesamtbetrag von über 840 Gulden liegen die ebenfalls ausserhalb der Stadt eingerichteten Sondersiechen¹⁷⁵⁸ unter den Werten des städtischen Spitals. Im Vergleich zu Lübeck, wo das Leprosorium die am häufigsten bedachte Institution mit Nennung in zwei Dritteln der Testamente war, fand das bernische Siechenhaus dagegen deutlich weniger Beachtung. Allerdings lag auch in Lübeck die Höhe der Legate trotz verbreiteter Zuwendungen hinter den Pfarrkirchen und Bettelorden zurück.¹⁷⁵⁹ Die einzelnen Zuwendungen in Bern beliefen sich meist auf einen Schilling bis 10 Gulden; der höchste Betrag war eine jährliche Rente von 6 Gulden der Anna von Krauchtal, was einem Kapital von 120 Gulden entsprach. Testator Hermann Ortwin liess zudem Aussätzigen, *die da frömbd harkommend unnd mitt der klaffen*¹⁷⁶⁰ *hoeschend*, jeweils freitags für alle Ewigkeit durch seine Erben einen Schilling geben.

Auch bei den Spitälern hat sich der grössere Teil der Erblasser nicht nur auf eine Einrichtung konzentriert (Graf. 18): Mit Zuwendungen aus 108 Testamenten wird das Obere Spital am häufigsten genannt. Die Kombination aller drei Häuser mit 42 (39%) ist jedoch am verbreitetsten. Eine Konzentration auf das Obere Spital folgt mit 33 (32%) an zweiter Stelle. Eine Begünstigung unter Auslassung der Sondersiechen ist mit 23 (21%) beliebter als eine Konzentration auf das Niedere Spital, die Sondersiechen oder die Kombination von Oberem Spital mit den Sondersiechen (9%). Je höher der soziale Status der Testierenden, desto

Fremde Aufnahme. 1528 wurden die Pfründner und Kranken in das ehemalige Predigerkloster umgesiedelt, womit auch der Namenswechsel einherging (Gerber: Niederlassungen, S. 69; Morgenthaler: Bilder, S. 147–148).

¹⁷⁵⁷ Verzeichnis Nr. 156, 296. Bei Moser: Patrozinien, nicht aufgeführt.

¹⁷⁵⁸ Die Sondersiechen (zeitgenössische Bezeichnung für die Leprösen) mussten aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr von der übrigen Bevölkerung abgesondert leben (ausserhalb der Stadtmauern). In den Quellen findet das Leprosenhaus 1283 erstmals Erwähnung. Es lag am Haspelgässchen und unterstand der Aufsicht des Siechenvogts, einem Ratsmitglied, während ein Siechenmeister das Haus vor Ort verwaltete. Ab 1369 war ein Kaplan in der hauseigenen Kapelle tätig. Seit 1491 befand sich das Siechenhaus auf dem Breitfeld und wechselte so vom Kirchspiel Muri zum Kirchspiel Bolligen, wo ab 1501 auch eine Kapelle fertig gebaut wurde (Gerber: Niederlassungen, S. 69–70; Morgenthaler: Bilder, S. 146).

¹⁷⁵⁹ Meyer: Milieu, S. 138.

¹⁷⁶⁰ Die Leprösen trugen eine Klapper, womit sie die Gesunden bewogen auf Abstand zu gehen. Diese Vergabung ist auch erwähnt bei Rodt: Bern III, S. 56.

häufiger ist – wie bereits bei den Gotteshäusern bemerkt – eine Kombination mehrerer Spitäler zu belegen. Die gleichzeitige Begünstigung mehrerer karitativer Einrichtungen ist auch für Zürich festgestellt worden.¹⁷⁶¹

Da die bernischen Söldner von den Schlachtfeldern in Norditalien nicht nur modische Kleidung,¹⁷⁶² sondern auch die „Franzosenkrankheit“ zurück in die Heimat brachten, errichtete die Stadt zur Aufnahme von an Syphilis Erkrankten das Blatternhaus in der Sandfluh. Obwohl die Einrichtung vor der Stadt mindestens seit 1498 existiert haben muss, fällt das halbe Dutzend Testamente, die dem Spital gestiftete Barbeträge enthalten, ausschliesslich in die nachreformatorische Zeit.¹⁷⁶³

Deutlich weniger Beachtung als den oben genannten karitativen Einrichtungen schenkten die Testierenden dem erst seit 1444 existierenden Antonierspital¹⁷⁶⁴ (11% oder 31 Testamente resp. 16% oder 44 Testamente, wenn man die Kapelle, in welcher die Kranken lagen, dazurechnet), dem Seilerspital¹⁷⁶⁵ (6% oder 17 Testamente) und der Elendenherberge¹⁷⁶⁶ (4% oder 11 Testamente), wobei der errechnete Geldwert der Legate zugunsten des Seilerspitals mit mindestens 390 Gulden vor den Antonitern mit 150 Gulden und der Elendenherberge mit 75 Gulden liegt. Der höchste Betrag zugunsten der Antoniter beträgt 40 Gulden; die erste testamentarische Vergabung erfolgte erst um das Jahr 1467. Weder die obrigkeitliche

¹⁷⁶¹ Dörner: Kirche, S. 241.

¹⁷⁶² Vgl. Anm. 1238.

¹⁷⁶³ Das Haus stand unter den Sandsteinfelsen unterhalb der alten Nydeggbücke und existierte bis zu seiner Verlegung ins Siechenhaus bei der Waldau im Jahr 1601 (Morgenthaler: Bilder, S. 115–116; vgl. auch Anm. 1718).

¹⁷⁶⁴ Der Spitalorden der Antoniter wird in Bern 1283 erstmals in den Quellen fassbar. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kümmerten sich etwa sechs von Laien unterstützte Antoniterbrüder um die Pflege der vom Antoniusfeuer (Erkrankung infolge des Verzehrs von Mutterkorn) befallenen Kranken. Um 1488 wurde dem an der heutigen Postgasse gelegenen Spital eine Pfrundstube für dauernd Pflegebedürftige angegliedert (Gerber: Niederlassungen, S. 68; Utz Tremp: Antoniter, S. 90–104; Hofer: Kirchen, S. 3–4).

¹⁷⁶⁵ Die kinderlose Witwe Anna Seiler verordnete 1354 testamentarisch die Errichtung eines Spitals, wofür sie ihr Haus an der heutigen Zeughausgasse und andere Immobilien vermachte (Fontes, VIII, Nr. 188). Obwohl auch das Seilerspital dem Stadtbrand zum Opfer fiel, erfuhr es nach seinem Wiederaufbau bedeutenden materiellen Zuwachs dank verschiedener Schenkungen. In der Reformationszeit wurde das Spital in das ehemalige Dominikanerinnenkloster verlegt, dessen Vermögen zusammen mit jenem des Bröwenhauses dem neubenannten Inselspital zufloss (Gerber: Niederlassungen, S. 67; Morgenthaler: Bilder, S. 113–115).

¹⁷⁶⁶ Die an der Brunnengasse anzusiedelnde Elendenherberge, um das Jahr 1395/96 gestiftet, beherbergte und pflegte die durchreisenden Fremden (elend = fremd), namentlich die Jakobspilger, weshalb die Einrichtung auch St. Jakobspital genannt wurde. Die Bezeichnung als Spital macht jedoch deutlich, dass die Elendenherberge im 15. Jahrhundert auch als Armenversorgung- und Pflegeanstalt diente (Gerber: Niederlassungen, S. 68; Hofer: Stadt, S. 349–350; Morgenthaler: Bilder, S. 115). Die Jakobsbruderschaft hatte sich nicht der Betreuung oder finanziellen Unterstützung der dort nächtigenden Pilger verschrieben, sondern bezog, ganz im Gegenteil, Opfergelder derselben (Tremp-Utz: Jakobsbruderschaft, S. 74–75). Auch das Niedere Spital führte Gastbetten für Pilger und fremde Leute, wie dem Testament des Hans Örtli, der ein Bett dorthin vergab, zu entnehmen ist (StABE A I 835, fol. 19v).

Ermahnung an die Untertanen, das Antoniterhaus finanziell zu unterstützen¹⁷⁶⁷ noch der Neubau in den 1490er Jahren, der sich bis ins 16. Jahrhundert erstreckte,¹⁷⁶⁸ bewog die Testierenden demnach zu entsprechenden Legaten. Auch Kathrin Utz Tremp vermutet bezüglich der Einnahmen der Antonier, dass diese ihren Lebensunterhalt mehr mit Almosensammeln bestritten, als dass sie von Bodenzinsen lebten.¹⁷⁶⁹ Der vergleichsweise hohe Betrag zugunsten des Seilerspitals war hauptsächlich der Zuwendung Niklaus Tschachtlans zu verdanken.¹⁷⁷⁰ Der Elendenherberge wurden in vier von zehn Fällen Betten und Zubehör als Legate ausgesetzt. Bei den anderen Spitälern fielen die Vergabungen dagegen nur sehr vereinzelt in Form von Hausrat aus. Vielleicht war die Herberge wegen der Bezeichnung ihrer Gäste als Bettler¹⁷⁷¹ oder aufgrund der dort aufgenommenen Fremden bei den Testierenden weniger hoch im Kurs.

Die Abstufung innerhalb der Spitälern ist sicherlich hauptsächlich auf ihre Grösse und die Bedeutung ihrer Kapellen zurückzuführen. Nur bei Oberem und Niederem Spital scheint die Bettenzahl,¹⁷⁷² die bei der letztgenannten Einrichtung grösser war, nicht ins Gewicht gefallen zu sein. Dass das Niedere Spital weniger Beachtung fand, könnte mit der Herkunft seiner Insassen in Verbindung stehen: Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts entwickelte es sich von einem Armenspital immer mehr zu einer Pfründneranstalt.¹⁷⁷³ Es ist denkbar, dass diese Institution den Zeitgenossen deswegen weniger bedürftig erschien und daher als Empfängerin guter Werke weniger geeignet galt. Zudem hatte die Kapelle des Niederen Spitals womöglich aufgrund ihrer ungünstigen Lage vor den Stadttoren nicht die Bedeutung einer Quartierkirche (wie jene des Oberen Spitals im Bereich der zweiten Stadterweiterung und die Nydeggkirche in der Unterstadt) und war in der Folge für die Testierenden auch nicht genügend attraktiv für fromme Vergabungen.

Während des ganzen Untersuchungszeitraums wurden die beiden grossen Spitälern mit der grössten Konstanz berücksichtigt. Der bereits bei der Pfarrkirche und den Klöstern beobachtete Rückgang ab 1523 setzte bei den Spitälern bereits eine Dekade früher ein

¹⁷⁶⁷ In der Nähe von Chambéry, der Stadt der Generalpräzeptorei, der die bernischen Antoniter unterstanden, wurden Schultheiss Petermann (III.) von Wabern und Kleinrat Adrian (I.) von Bubenberg im Jahr 1471 Zeugen eines Strafwunders des heiligen Antonius, worauf die bernische Rat den Orden stärker zu unterstützen gedachte (Gutscher-Schmid/Utz Tremp: Spitalkirche, S. 502; Utz Tremp: Antoniter, S. 94).

¹⁷⁶⁸ Vgl. Gutscher-Schmid/Utz Tremp: Spitalkirche, S. 502; Utz Tremp: Antoniter, S. 94–99.

¹⁷⁶⁹ Utz Tremp: Antoniter, S. 104.

¹⁷⁷⁰ Er vermachte dem Spital einen jährlichen Zins von 6 Mütt Dinkel (ca. 90 Gulden) und 6 Mütt Roggen (ca. 135 Gulden).

¹⁷⁷¹ Morgenthaler: Geschichte, S. 37.

¹⁷⁷² Gerber: Gott, S. 226–227; Morgenthaler: Geschichte, S. 25–26; Morgenthaler: Bilder, S. 112–113.

¹⁷⁷³ Morgenthaler: Geschichte, S. 22–25. Mischlewski, Alltag, S. 157, unterscheidet drei grosse Gruppen von Spitalinsassen: 1. arme Kranke, Behinderte, Alte und Waisenkinder, 2. kranke Pfründer, die sich eingekauft haben, 3. gesunde Pfründer, die sich wie in ein Seniorenheim eingekauft haben.

(Tab. 13), was jedoch aufgrund der allgemein grösseren Schwankungen über den ganzen Untersuchungszeitraum nicht überbewertet werden sollte. Jedoch versiegten die Legate an karitative Einrichtungen früher als an rein geistliche (Tab. 18): Seiler- und Antonierspital wurden bereits 1523 zum letzten Mal begünstigt, das Siechenhaus im Folgejahr, die Elendenherberge das letzte Mal 1526.¹⁷⁷⁴ Im gleichen Jahr empfing das Niedere Spital die letzten zwei Legate; von 1531 bis 1536 fielen der nun als „Grosses Spital“ bezeichneten Institution erneut Beiträge zu. Das Obere Spital wird vor der Reformation letztmals 1525 und nach der Reformation ebenfalls ab 1531 von Neuem erwähnt.

Der bei den einzelnen Kirchen und Klöstern beobachtete Testierunterschied zwischen den Geschlechtern fällt bei den Spitälern geringer aus. Wiederum stimmen die bernischen Verhältnisse mit den zürcherischen überein: Während Gerald Dörner für Zürich feststellt, dass ein Drittel bis die Hälfte der Vergabungen zugunsten der Spitäler aus weiblicher Hand gekommen seien, machen die Testatorinnen in Bern ebenfalls 40% aus.¹⁷⁷⁵ Schenkerinnen und Stifterinnen haben also in beiden Städten eine bedeutende Rolle gespielt.

An Spitäler ausgesetzte Legate sind in der Gruppe der Notablen/Honoratioren am weitesten verbreitet. Ihr Vorsprung gegenüber den anderen Gruppen fällt am deutlichsten beim Oberen Spital ins Auge. Ausserdem berücksichtigten sie und die Angehörigen von Gruppe 4 das Siechenhaus häufiger als die Angehörigen der Twingherrenfamilien und der Gruppe 5.¹⁷⁷⁶ Während die Vergabungen von Gruppe 5 das Obere Spital noch im durchschnittlichen Bereich liegen, sind sie sowohl für das Niedere Spital als auch für das Siechenhaus deutlich unterdurchschnittlich. Die geringe Beliebtheit dieser beiden Einrichtungen gegenüber dem Oberen Spital zeigt sich bei Gruppe 5 wohl deshalb so deutlich, weil deren Angehörige aufgrund ihrer tendenziell schmaleren wirtschaftlichen Ressourcen die Gaben für das Seelenheil überhaupt weniger diversifizierten. Eine geringe Rolle als Empfänger testamentarischer Vergabungen spielten die Spitäler auch für die Kleriker.

¹⁷⁷⁴ Mit der Aufhebung der Elendenherberge im Jahr 1531 gelangte deren ablösbares Zinsgut an das Obere Spital (Hofer: Stadt, S. 349–350).

¹⁷⁷⁵ Dörner: Kirche, S. 242. In Bern stammen zwar 40% der an Spitäler testamentarisch gemachten Vergabungen von Frauen, gleichzeitig haben aber etwas mehr als die Hälfte (52%) sowohl der Männer als auch der Frauen entsprechende Legate aufgeführt.

¹⁷⁷⁶ In Lübeck ist dagegen zu beobachten, dass gerade das Siechenhaus von der breiten Bevölkerung, insbesondere von den weniger begüterten Testierenden begünstigt wurde (Meyer: Milieu, S. 138–139).

5.2.1.3 Beginensamnungen

Während die Kirchen und Klöster innerhalb der Stadtmauern in über 70% und die Spitäler in mehr als der Hälfte der Testamente Zuwendungen erhielten, wurden die Beginenhäuser¹⁷⁷⁷ in lediglich 25% der Ordnungen bedacht (Tab. 14, 15).¹⁷⁷⁸ Auch Martin Illi stellt für Zürich fest, dass die Beginenhäuser aufgrund der Testamente hinter den Pfarrkirchen und Ordensklöstern nur die Brosamen erhielten; derselbe Befund liegt für Lübeck vor.¹⁷⁷⁹ In Konstanz ist es zwar eine Beginensamnung, welche am meisten Legate zugunsten einer weiblichen Einrichtung beziehungsweise Gemeinschaft erhielt; mit lediglich 13 Zuwendungen bei 245 Testamenten (5,3%) bewegt man sich dort jedoch auf viel bescheidenerem Niveau als in Bern.¹⁷⁸⁰

Eine Auswertung der Zuwendungen zugunsten der bernischen Schwesternhäuser wird durch deren teilweise Aufhebung beziehungsweise schrittweise Zusammenlegung erschwert. Sinnvoller als eine Einzelbeschreibung ist daher eine Aufteilung in Weisse Schwestern (die dem Deutschorden und dem Niederen Spital unterstellten Frauen) und in Graue Schwestern (die nach der Drittordensregel lebenden und daher den Franziskanern unterstellten Frauen).¹⁷⁸¹ Der Vorrang von St. Vinzenz gegenüber den Bettelorden widerspiegelt sich im Vorsprung von Legaten an die Weissen Schwestern (insbesondere zugunsten des Bröwenhauses) gegenüber den Grauen Schwestern: Während 21% der Testierenden ein Haus der Weissen Schwestern berücksichtigten, wurden die Grauen Schwestern nur bei 12% der Testamente begünstigt. Der bei den geistlichen Einrichtungen beobachtete Hang zugunsten einer Diversifizierung im Bereich des Totengedenkens müsste sich angesichts der Zuteilung der verschiedenen Schwesternhäuser auf die städtischen Kirchen auch in der Berücksichtigung dieser Frauengemeinschaften spiegeln.¹⁷⁸² Tatsächlich begünstigten immerhin 21 der 71 Testierenden, die überhaupt eine Schwesternsamnung bedachten, sowohl mindestens ein Haus der Weissen als auch eines der Grauen Schwestern.

¹⁷⁷⁷ Für weiterführende Literatur zu den bernischen Beginen vgl. Utz Tresp: *Beginen*; Utz Tresp: *Ketzerei*.

¹⁷⁷⁸ Die Fälle, bei denen Schwestern nicht direkt mit einer Spende begabt wurden, sondern ihnen ein Anteil vom zuständigen Gotteshaus (ähnlich den „armen Leuten“) ausgeteilt wurde, konnten bei der Auswertung nicht berücksichtigt werden. Der Prozentsatz dürfte daher noch etwas höher liegen.

¹⁷⁷⁹ Meyer: *Milieu*, S. 132; Illi: *Toten*, S. 73.

¹⁷⁸⁰ Baur: *Testament*, S. 142–143.

¹⁷⁸¹ Vgl. Einleitung von Kap. 5.2; Gerber: *Gott*, S. 228–233; Utz Tresp: *Ketzerei*, S. 42–43. Die Benennung leitete sich ab von den grauen respektive weissen Umhängen, welche die Frauen in Anlehnung an die Franziskanerkutte respektive an die Kleidung der Deutschherren trugen. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde eine Schwesterngemeinschaft von Johann von Diesbach begünstigt, die ab 1342 bis zu ihrer Auflösung 1427 die Deutschordensregel befolgte und ein geschlossenes Kloster, genannt im Rüwental (ehemals Schwestern am Pfarrkirchhof) bildete (Baeriswyl: *Orden [Schwestern]*, Bern, S. 650–653). Das Dietrichhaus, eine Gründung von 1389, das nur bis 1420/1435 bestand, und in den Testamenten bereits 1402 zum letzten Mal genannt wird, fließt ebenso wenig in die weitere Untersuchung ein.

¹⁷⁸² Vgl. Anm. 1636.

Wie bereits erwähnt, wurden Schwestern testamentarisch gelegentlich mit allerhand Aufgaben rund um das Totengedenken betraut.¹⁷⁸³ Dass einem Schwesternhaus sogar treuhänderische Aufgaben erteilt wurden, wie das Testament des Ulrich Paternoster aus dem Jahr 1446 zeigt, stellte dagegen eher eine Ausnahme dar: Der Testator begünstigte mehrere Samnungen, die Dominikanerinnen, St. Vinzenz sowie das Siechenhaus und das Obere Spital mit je einer Rente von jährlich einem Gulden. Den Gültbrief selbst liess er beim Bröwenhaus hinterlegen, das sich um den Einzug des Zinses und dessen Verteilung zu sorgen hatte.¹⁷⁸⁴ Diese Mühe hatten die anderen Begünstigten dem Bröwenhaus mit einem jährlichen Plappart abzugelten. Üblicherweise übernahmen jene Geistlichen oder Spitäler die Verwaltung der gestifteten Gelder, die den bernischen Beginen vorstanden, und teilten den Frauen bei ihrer Mitwirkung an den Jahrzeitfeiern den ihnen zustehenden Zins aus.¹⁷⁸⁵ Eine weitere Bevorzugung respektive ein Zeichen des dem Bröwenhaus entgegengebrachten Vertrauens, offenbart sich im um das Jahr 1476 verfassten Testament der Klara von Hürenberg, geborene Hetzel. Die Testatorin äusserte sich ausserdem zu einem Brauchtum im Zusammenhang mit der Schädelreliquie des Stadtheiligen an den Prozessionen: Sie vermachte *ein rosenkrentzlin von berlin und korallen gemachet dem lieben heiligen sant Vinzenzen*. Dies übergab sie aber nicht etwa dem Deutschorden, sondern den Schwestern im Bröwenhaus, sodass diese es da in alle Ewigkeit *wartten söllennt, wen man sin heilig houpt umbtreit, das si im das krentzlin uffsetzen und alwegen wider abnemen und mit inen wider heim tragen und in hut haben söllent*.¹⁷⁸⁶

Wie bereits bei den Dominikanerinnen kann auch für die Beginen festgestellt werden, dass sich namentlich genannte Schwestern unter den Begünstigten finden lassen. Insgesamt werden in zwölf Testamenten eine bis maximal sieben Beginen¹⁷⁸⁷ genannt. Während mit Barbara Korber nur eine Schwester des Isenhuthauses erwähnt wird, kommen dem Bröwenhaus angehörende Schwestern gleich mehrfach vor. In fünf Testamenten wird Margaretha Düdinger erwähnt, die von 1501 bis 1520 als Meisterin des Bröwenhauses belegt ist.¹⁷⁸⁸ Mit Markus Aeschler setzte ihr testamentarisch sogar ein Chorherr des Stifts St. Vinzenz ein Legat aus. Neben der Meisterin wurden noch zehn weitere Beginen, teils

¹⁷⁸³ Vgl. Kap. 5.1.2.

¹⁷⁸⁴ Vgl. auch Anm. 1778.

¹⁷⁸⁵ Vgl. Utz Treppe: Ketzerei, S. 39.

¹⁷⁸⁶ Es ist die einzige Erwähnung der im Jahr 1463 auf zwielichtige Weise von Köln nach Bern gekommenen Vinzenzreliquie (vgl. Morgenthaler: Bilder, S. 225–226). Das *heiltum* trugen gemäss Prozessionsordnung die Leutpriester von St. Vinzenz (Morgenthaler: Bilder, S. 223–224).

¹⁷⁸⁷ Anna von Krauchthal, geborene von Velschen.

¹⁷⁸⁸ Utz Treppe: Beginen, S. 293. Die erste Nennung fällt jedoch bereits ins Jahr 1488; die letzte erfolgt 1519. Drei Legate stammen von Angehörigen der Gruppe der Twingherren: Georg vom Stein, Verena von Scharnachtal, geborene von Bonstetten und Elsbeth von Diesbach, geborene Mossu.

sogar zweimal, persönlich begünstigt.¹⁷⁸⁹ Die Frauen erhielten Zuwendungen in Form von Geldrenten, Silberschalen, Kissen und Kleidungsstücken.

Die Blüte des bernischen Beginnenwesens, die Kathrin Utz Tremp für das 15. Jahrhundert zeichnet,¹⁷⁹⁰ zeigt sich in den Testamenten weniger in Form grosszügiger Legate als vielmehr in der Konstanz, mit der den Schwesternhäusern bis zur letzten Zuwendung im Jahr 1526 Beachtung geschenkt wurde (Tab. 18, 19). Dass die Meisterin und andere Schwestern des Bröwenhauses gleich mehrfach unter den Legataren aufgeführt sind, unterstreicht das Ansehen, das besonders dieses Haus vor allen anderen Beginensammungen genossen hatte. Dies wird auch der Grund sein, weshalb gerade diese Sammlung als einzige auch nach der Reformation eine Zeit lang weiter bestand.¹⁷⁹¹

5.2.1.4 Bruderschaften

In 63 Testamenten (23%) finden sich Legate zugunsten mindestens einer Laienbruderschaft.¹⁷⁹² Die gleichgearteten Vergabungen in Konstanz fallen mit 13 Nennungen (5,3%) ebenso tief aus wie bei den Beginen.¹⁷⁹³ Für Lausanne verzeichnet Véronique Pasche im 14. Jahrhundert dagegen in 38% der Testamente entsprechende Legate, wobei der Schnitt gegen Ende des 14. Jahrhunderts sogar bei 52% liegt.¹⁷⁹⁴ Noodt gibt für die gleiche Zeit in Lübeck 7% an.¹⁷⁹⁵ Für Zürich liegen keine Zahlen zur Stiftungstätigkeit zugunsten der Bruderschaften für einen Vergleich vor.¹⁷⁹⁶

Die älteste der in den Testamenten erwähnten Bruderschaften ist jene zu Unserer Lieben Frauen Empfängnis mit Sitz zuerst in der Kirche des Oberen Spitals, später in St. Vinzenz. Die erste Nennung dieser Bruderschaft findet sich in einem Testament aus dem Jahr 1434; in den folgenden Jahrzehnten erhielt sie aus 51 Testamenten Zuwendungen (Tab. 16). Von 1480 bis 1522 erfreute sie sich der meisten testamentarischen Begünstigungen; rund jedes dritte

¹⁷⁸⁹ Anna Mallera, Appolonia Archer (die spätere Testatorin), Anna Eberhard, Margaretha zur Flü, Margaretha Kramer, Parisi Schäffera, die Beginen Diesbach und Glück, sowie eine Anna und eine Magdalena. Verwandtschaftliche Verhältnisse lassen sich nur in zwei Fällen belegen: Appolonia Archer wird sowohl von ihrem Onkel Anton als auch dessen Frau Margaretha, geborene Fränkli, begünstigt.

¹⁷⁹⁰ Utz Tremp: Ketzerei, S. 40.

¹⁷⁹¹ Das Bröwenhaus wurde erst Mitte des 16. Jahrhunderts aufgelöst (Utz Tremp: Beginen, S. 271; Utz Tremp: Ketzerei, S. 47, 52).

¹⁷⁹² Vgl. auch Anm. 1895. Zur Unterscheidung zwischen den verschiedenen Bruderschaftstypen vgl. Tremp-Utz: Jakobsbruderschaft, S. 51–52; Illi, Toten, S. 98–104. Das von Kathrin Utz Tremp geäusserte Forschungsdesiderat bezüglich einer eigenständigen Untersuchung der bernischen Bruderschaften gilt auch heute noch (Tremp-Utz: Jakobsbruderschaft, S. 77–78). Etwas besser mit Quellen belegt und erforscht sind einige der mehr als ein Dutzend Laien-, Handwerks- und Gesellenbruderschaften der Stadt Zürich (Dörner: Kirche, S. 250–258).

¹⁷⁹³ Konstanz, Baur: S. 164; vgl. weiter oben.

¹⁷⁹⁴ Pasche: Salut, S. 82.

¹⁷⁹⁵ Noodt: Religion, S. 242–243.

¹⁷⁹⁶ Dörner: Kirche, S. 249–258.

Testament enthält entsprechende Vergabungen. In den 1510er Jahren erreichten die Zuwendungen mit annähernd 37% nicht nur an diese Bruderschaft, sondern auch an die dem heiligen Jakob und der heiligen Anna gewidmeten Bruderschaften (mit 24% beziehungsweise fast 15%) ihren Höhepunkt,¹⁷⁹⁷ fielen nach 1520 wieder ab, bis sie die testamentarischen Zuwendungen an Bruderschaften nach 1524 gänzlich versiegten (Tab. 18, 19).

Wahrscheinlich existierte bereits vor der Verlegung der Liebfrauenbruderschaft nach St. Vinzenz im Jahr 1473 im Oberen Spital eine Heiliggeistbruderschaft.¹⁷⁹⁸ Diese Bruderschaft war jedoch als Empfängerin von Testamentslegaten nie so verbreitet wie die übrigen Bruderschaften. Das erste Legat zugunsten der Jakobsbruderschaft (bei den Barfüssern) fällt auf das Jahr 1503, insofern kann die von Anshelm angesetzte Gründung zwischen 1501 und 1506 auf den *terminus ante quem* eingegrenzt werden. Als Gründungsjahr der Bruderschaft zu Ehren Mariens Mutter gibt Anshelm 1503 an, hier ist das erste testamentarische Legat allerdings erst 1506 auszumachen.¹⁷⁹⁹ Damit wird sichtbar, dass die Erstnennung in einem Testament relativ zeitnah am Gründungsdatum liegt. Sehr erstaunlich ist, dass die Rosenkranzbruderschaft bei den Predigern in den Testamenten unerwähnt bleibt, obwohl die Zahl ihrer Mitglieder im ausgehenden 15. Jahrhundert mit 500 als bedeutend gilt. Zu den prominentesten Mitgliedern zählten die Testierenden Säckelmeister Anton Archer und seine Gattin Margaretha Fränkli, die um 1495 die Bemalung des Lettners der Predigerkirche mit den Symbolen der Bruderschaft¹⁸⁰⁰ (mit-)finanzierten.¹⁸⁰¹

¹⁷⁹⁷ Insgesamt begünstigen elf Testatoren und sieben Testatorinnen die Jakobsbruderschaft und drei Männer und fünf Frauen die Annenbruderschaft.

¹⁷⁹⁸ Zur Verlegung der Bruderschaft vgl. Haller: Ratsmanuale I, S. 98. Den ersten Hinweis auf die Heiliggeistbruderschaft ist der Nennung des Bruderschaftstuchs bei Testatorin Jonatha von Erlach, geborene von Ligerz, um 1470/72 (vgl. Kap. 5.1.2.) zu verdanken (vgl. auch Utz Treppe: Hospitaliter, S. 264).

¹⁷⁹⁹ Zur Gründung der bernischen Jakobsbruderschaft vgl. Anshelm: Chronik II, S. 391–392; Treppe-Utz: Jakobsbruderschaft, S. 56. Die Bruderschaft der Meister der Maler, Goldschmiede, Münzmeister und anderer Kunsthandwerke bei den Dominikanern verehrte gemäss der Gründungsurkunde vom 7. Dezember 1504 neben den Schutzpatronen ihrer Handwerke Lux und Loy auch die heilige Anna (SSRQ BE I/1 und 2, S. 101–102; Utz Treppe: Dominikaner, S. 297). Kathrin Utz Treppe schliesst nicht aus, dass die Handwerksbruderschaft den Unterhalt des bereits vorher bei den Predigern bestehenden St. Annen-Altars mitgetragen habe (Gutscher-Schmid/Utz Treppe: Lettner, S. 498; Utz Treppe: Dominikaner, S. 297). Sie folgert zudem, die Handwerksbruderschaft sei vermutlich als Reaktion auf die erfolgreiche Jakobsbruderschaft bei den Barfüssern ins Leben gerufen worden. Somit wäre die in den Testamenten mehrfach begünstigte Annenbruderschaft bei den Predigern identisch mit der vorgenannten Handwerksbruderschaft Lux und Loy und folglich einem grösseren Kreis zugänglich als lediglich, wie das Konzept über die Gründungsurkunde der Bruderschaft festhält, den Handwerksmeistern; namentlich wäre auch eine Aufnahme von (Meister-)Frauen üblich gewesen (vgl. Anm. 1797). So vermachte etwa Anna Mutter, die Witwe des Münzmeisters Hans Bur, der Annenbruderschaft neben zwei anderen Laienbruderschaften einen Geldbetrag. Bei den anderen Testierenden lässt sich jedoch nicht immer ein Bezug zu einem der Handwerke herstellen. Denkbar wäre daher auch, dass sich eine Annenbruderschaft, die ja in den Testamenten deutlich als solche bezeichnet wird, bald einmal von der Berufsbruderschaft abgespalten hatte.

¹⁸⁰⁰ Die bernische Bruderschaft bildete einen Ableger der Verbrüderung im elsässischen Colmar (Christlieb: Heilssuche, S. 454–456; Gutscher: Nelken, S. 95; Schmitt: Apostolat, S. 84; Utz Treppe: Dominikaner, S. 296).

Die Tatsache, dass rund ein Dutzend der Testierenden mehreren Bruderschaften angehörte, zeigt, dass eine Mitgliedschaft andere nicht ausschloss. Häufig anzutreffen ist die Kombination von Jakobs- und Annen- beziehungsweise Liebfrauenbruderschaft. Die parallele Berücksichtigung von St. Vinzenz und den beiden Bettelorden zeigt sich in reduziertem Ausmass folglich auch auf der Ebene der Bruderschaften. Acht Testierende baten zudem explizit, bei ihrem Tod in die begünstigte Bruderschaft aufgenommen zu werden.

Mitgliederlisten sind nur für die Jakobsbruderschaft überliefert. Gemäss den Untersuchungen von Kathrin Utz Tremp hatte die bernische Jakobsbruderschaft keine Verbindung zur gleichnamigen Herberge und übte somit keine karitativen Tätigkeiten aus.¹⁸⁰² Die hohe Mitgliederzahl von 200 Personen (Paare als eine Person gerechnet) in den Jahren 1503 bis 1513, die zehn Jahre später bereits das Doppelte betrug, macht deutlich, dass man im Falle der Jakobsbruderschaft von einem Massenphänomen sprechen darf.¹⁸⁰³ Aufgrund der erhaltenen Mitgliederlisten der Jahre 1509 und 1511¹⁸⁰⁴ lässt sich auch die Sozialstruktur der Bruderschaft einschätzen. Mit einer Ausnahme sind keine Angehörigen adeliger Geschlechter aufgeführt, hingegen findet man Vertreter aus Notabeln-/Honoratiorenfamilien wie etwa die May, Spilmann, Armbruster und Schöni.¹⁸⁰⁵ Während der Klerus ganz zu fehlen scheint, sind verschiedene Beginen erwähnt. Die Tatsachen, dass bloss ein Viertel der aufgeführten Mitglieder der Bruderschaft im Tellbuch von 1494 zu finden ist und dass ein Drittel der Mitglieder weiblich ist, liefern einen Hinweis darauf, dass die Bruderschaft allen sozialen Schichten zugänglich war.¹⁸⁰⁶ Noch 1521 wurde in der Franziskanerkirche oder auf dem dazugehörigen Friedhof eine neue Kapelle für die Bruderschaft errichtet, eventuell um mehr Platz für Gräber zu schaffen.¹⁸⁰⁷

In Anbetracht der Beliebtheit und Verbreitung der Bruderschaften zeigen die Testamente folglich ein verzerrtes Bild der Realität, weil die Zahl der Mitglieder bedeutend höher war, als es die Testamente vermuten lassen. Mit Blick auf die Laienbruderschaften insgesamt wird

¹⁸⁰¹ Gutscher: Nelken, S. 95–96; Gutscher-Schmid/Utz Tremp: Lettner, S. 490, 492; Zahnd, *Bildungsverhältnisse*, S. 125.

¹⁸⁰² Vgl. Anm. 1766.

¹⁸⁰³ Tremp-Utz: *Jakobsbruderschaft*, S. 61–62, 78.

¹⁸⁰⁴ Tremp-Utz: *Jakobsbruderschaft*, S. 79–92.

¹⁸⁰⁵ Als Meister der Berner Jakobsbruderschaft sind Hans Bur (Gatte der Testatorin Anna Mutter) von 1506/07 bis 1513/14, von 1513/14 bis 1516/17 wahrscheinlich Hans Lobsinger und von 1513/14 bis 1515/6 Glado May (der Sohn des Testators Bartholomäus) nachzuweisen. Als Mitglieder in den Jahren 1509 und/oder 1511 liessen sich zudem Gilian Schöni, Wilhelm Schindler, Ludwig von Büren, Hans Schnider, Bartholomäus May, Niklaus Tarn mit Gattin, Lienhard Schaller (Gatte von Testatorin Ursula Zurkinden), Niklaus Isenbach (Gatte von Testatorin Agnes Wollenberg), Anna Spani (geborene Imhag), Anna Krauchtaler, Elsbeth Ringler und Steinhauer Germann Tschanen eintragen. Die Angaben stammen alle aus der abgedruckten Mitgliederliste (vgl. Anm. oben) in: Tremp-Utz: *Jakobsbruderschaft*.

¹⁸⁰⁶ Tremp-Utz: *Jakobsbruderschaft*, S. 67.

¹⁸⁰⁷ Tremp-Utz: *Jakobsbruderschaft*, S. 62.

deutlich, dass es vor allem die Angehörigen der Notabeln/Honoratioren und der übrigen am Regiment beteiligten Testatoren beziehungsweise deren Frauen waren (Gruppe 4), die eine oder mehrere Bruderschaften erwähnten. Kleriker begünstigten ausschliesslich die Bruderschaft Unserer Lieben Frauen Empfängnis. Als einziger nannte Chorherr Martin Läderach eine „neu angefangene Bruderschaft der Priester in St. Vinzenzen“, dies ist die einzige Erwähnung einer Bruderschaft, die Klerikern vorbehalten gewesen zu sein scheint. Abgesehen von zwei Testatorinnen, deren Mitgliedschaft bei der Heiliggeistbruderschaft nachzuweisen ist, lassen sich Vertreter der Gruppe der Twingherren ebenfalls nur in der Liebfrauenbruderschaft in St. Vinzenz nachweisen. Mit Steinhauer Germann Tschanen, der Hintersassin Katharina Nanzer, dem bischöflichen Dienstmann Jakob Kaufmann und Margaretha Zimmermann, geborene Eyer, haben zudem gleich vier Angehörige von Gruppe 5 mindestens zwei Bruderschaften begünstigt.

Nachdem die wirtschaftliche und politische Bedeutung der bernischen Gesellschaften bereits behandelt worden ist (Kapitel 4.2.4.1), soll nun ein Blick auf die religiöse und karitative Komponente der Zünfte gelegt werden. In verschiedenen städtischen Gotteshäusern unterhielten Gesellschaften eigene Altäre und Kaplaneien und liessen für ihre verstorbenen Mitglieder Totenmessen und Jahrzeiten lesen. Teilweise waren den im Anschluss zu besprechenden Altären eigene Bruderschaften angeschlossen. In den Testamenten wird in Bezug auf die handwerklichen Gruppierungen eindeutig unterschieden, ob das Legat einem Altar oder einer Bruderschaft anzugedeihen ist. Es wird beispielsweise eine Weber-, Schuhmacher-, Schneider- oder Rebleute-Bruderschaft genannt, hingegen keine Gerber-, Schmiede- und Metzger-Bruderschaft. Wäre da nicht ein Hinweis auf die Bruderschaft der Pfister,¹⁸⁰⁸ liesse sich vermuten, dass nur kleinere Gesellschaften sowie Handwerke ohne eigene Stube (Maler und Goldschmiede, Schärer, Bader) sich in religiösen Berufsbruderschaften organisierten, wie dies für Zürich belegt ist.¹⁸⁰⁹

Die Zahl der männlichen Testatoren, welche Berufsbruderschaften mit Zuwendungen bedacht haben, ist gering: Nur zwei Testatoren ist eine entsprechende Zunftangehörigkeit nachzuweisen (Hans Lobsinger der Ältere zu Webern und Hermann Ortwin zu Schuhmachern). Mit Margaretha Genhart und Magdalena Reyrra, die 1482 der Bruderschaft der Schiffeute (und deren Altar)¹⁸¹⁰ beim Niederen Spital respektive 1510 der Bruderschaft

¹⁸⁰⁸ Verzeichnis Nr. 248.

¹⁸⁰⁹ Dies ist für Zürich, insbesondere für die dortige Lux- und Loyenbruderschaft der Goldschmiede-, Maler- und Sattlergesellschaften belegt, die auch Mitgliedern anderer Handwerke sowie Frauen und Klerikern offenstand (Dörner: Kirche, S. 251–252).

¹⁸¹⁰ Vgl. Tab. 20.

der Rebleute in der Antonierkirche¹⁸¹¹ ein Legat angedeihen liessen, finden sich auch weibliche Testierende. Die wohl ledige Magdalena, laut Testament auch *Köchlina* genannt, mag in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem bei den Rebleuten für das Jahr 1496/97 als Stubengenossen aufgeführten Burki Köchli gestanden haben. Margarethas Ehemann, der Grossrat Peter Genhart, war eigentlich bei Schmieden zunftgenössig; vielleicht ist ihr Legat ein Hinweis auf einen ersten Ehemann oder ihre familiäre Herkunft.

5.2.1.5 Kapellen und Altäre

Anders als die Bruderschaften der Handwerke¹⁸¹² wurden deren Altäre häufig bedacht: 30 Erblasser und 16 Erblasserinnen begünstigten 48-mal Altäre der Handwerks-gesellschaften (Tab. 20). Insgesamt werden neun verschiedene Altäre genannt:¹⁸¹³ am häufigsten sind die Altäre dreier Vennergese-lschaften in St. Vinzenz, nämlich der Pfister (Patrozinium mutmasslich Genovea von Brabant), Schmiede (St. Loy [Eligius/10 000 Ritter]) und Gerber (St. Bartholomäus), ferner die dortigen Altäre der Steinhauer (Vier gekrönte Märtyrer: Severus, Severianus, Carpophorus, Victorinus), der Kaufleute (St. Wolfgang), der Metzger (mutmasslich St. Wendelin)¹⁸¹⁴ sowie der Schiffler (mutmasslich St. Nikolaus im Niederen Spital, der Schuhmacher (St. Crispin und Crispinian) und der Weber (Patrozinium unbekannt) bei den Barfüssern.¹⁸¹⁵ Dabei ist eine Verbindung zum Handwerk oder zumindest zur Gesellschaft für die Testierenden oder deren Ehemänner bei 33 von 48 Verfügungen nachzuweisen (Tab. 20).

Dass die Vorliebe eines Testators zugunsten eines Altars zuweilen dem Patrozinium geschuldet ist, zeigt sich am Beispiel Bartholomäus Steigers, der den Altar der Gerber, der seinem Namenspatron geweiht war, jenem seiner eigenen Gesellschaft der Pfister verzog. In Anbetracht der mehrheitlichen Übereinstimmung von begünstigtem Altar und über die

¹⁸¹¹ Die Rebleute zogen 1522 in die Kirche der Franziskaner um, womit ihr Altar (St. Urban) versetzt wurde (Utz Tremp: Antoniter, S. 97; Türler: Franziskanerkloster, S. 9).

¹⁸¹² Vgl. oben.

¹⁸¹³ Zu den Patrozinien allgemein vgl. Moser: Patrozinien; zu den Altären in St. Vinzenz vgl. Mojon: Münster, S. 19 sowie Türler: Altäre; zu jenen im Niederen Spital vgl. StABE A I 835, fol. 216r und Howald: Schiffler, S. 271; bei den Barfüssern vgl. Zesiger: Webern, S. 72; Türler: Franziskanerkloster, S. 8.

¹⁸¹⁴ Als Patrozinium des von Testatorin Mangolt, geborene Brösemlin, gestifteten Altars wird der heilige Wendelin vermutet (vgl. Anm. 1667).

¹⁸¹⁵ Mit den zwei Gulden, welche die Grossratswitwe Margaretha Tillier in ihrem 1466 verfassten Testament an *st. Bernhards bitt* vergabte, ist nicht die gleichnamige Kapelle bei den Barfüssern gemeint. Es wäre die einzige Nennung der Kapelle, nicht aber des darin stehenden Schuhmacher-Altars. Es wird sich um eine Quest (eine von der Kurie erlaubte Sammlung von Almosen) zugunsten eines fremden Ordens handeln. Das Almosensammeln durch fremde Orden hat der Rat zugunsten von Sankt Bernhard (wohl das Passhospitz) und Sankt Valentin (in Rufach, Oberelsass) auch in späterer Zeit (1524–1528) mehrmals bewilligt (Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 507, 555, 592, 1543).

Zunfrödel nachgewiesene Gesellschaftszugehörigkeit sind weitere Mitgliedschaften aufgrund der testamentarischen Bestimmungen denkbar (vgl. die kursiv gedruckten Namen in Tab. 20). Einer gewissen Beliebtheit erfreute sich in den Testamenten auch die Kapelle des Beinhauses beim Friedhof auf der Terrasse von St. Vinzenz (spätere Münsterplattform).¹⁸¹⁶ „Unsere liebe Frau auf dem Gebein“, wie die Kapelle in den Quellen meist genannt wird, erhielt zwischen 1412 und 1519 Vergabungen aus 19 Testamenten.¹⁸¹⁷ Es hatten scheinbar in erster Linie Erblasserinnen einen starken Bezug zur Beinhauskapelle; lediglich drei der 19 Vergabungen stammen nämlich von Männern. Die Beinhauskapelle mag den Testatorinnen, vor allem Frauen respektive Witwen von Klein- und Grossräten, als willkommene Alternative zu den männerdominierten Gesellschaftsaltären in St. Vinzenz erschienen sein.¹⁸¹⁸ Eine besondere Attraktivität könnte auch vom Marienpatrozinium selbst ausgegangen sein. Für die Zeit vor der Reformation ist zudem belegt, dass eine Frau, wahrscheinlich eine Begine, beim Beinhaus Wache hielt.¹⁸¹⁹ Dieser Umstand könnte sich positiv auf das Stiftungsverhalten der Testatorinnen ausgewirkt haben, auch wenn sich diesbezüglich keine äusserte. Die Besonderheit dieses Beinhauses ist umso mehr herauszustreichen, als es neben der einmaligen

¹⁸¹⁶ Die Kapelle war bereits vor ihrer Versetzung 1468 mit dem Marien- und nicht mehr mit dem Michaelspatrozinium bestellt und Sitz der Handwerksbruderschaft der Bader (Mojon: Münster, S. 430).

¹⁸¹⁷ Die zweckbestimmten Spenden gingen an das dortige Licht und die Gezierde, darunter ein Becher als Anzahlung an einen Messkelch. Die Testatorin Ale Gloggner äusserte sich jedoch ermahmend, dass der Becher an ihre nächsten Angehörigen falle, *woellt man den kelch nitt machen*. Witwe Dorothea Graf, geborene Keglín, überliess es in ihrem 1519 verfassten Testament der Verantwortung der Stiftskleriker, ob eine bereits von ihrem Mann elf Jahre zuvor auf den Zeitpunkt ihres Ablebens hin vermachte Decke auch in der Kapelle der Bruderschaft Unserer Lieben Frau (wo das Ehepaar seine letzte Ruhe hat) oder in jener des Beinhauses (als Altarschmuck?) zum Einsatz kommen sollte. Im gemeinschaftlichen Testament des ehemaligen Stiftsschaffners Jakob Graf und seiner Frau findet sich tatsächlich die entsprechende Passage, nach welcher *unnser hubschi decki an sant Vitezenn an sin zierd* verordnet wurde – mit der Option des erweiterten Gebrauchs in den genannten Kapellen. Die Tatsache, dass die Witwe erneut betonte, die Decke dürfe nicht verkauft werden und die Denomination *unsere* zeigt, dass es sich um die einzige hübsche Decke des Paares handelte. Neben dem monetären Wert ist hier auch ein starker ideeller Wert herauszulesen. Wie bereits bei den Predigern erwähnt, werden die beiden von Barbara von Erlach, geborene vom Stein, und Margaretha Tillier legierten Paternoster auch zum Behängen von Heiligenfiguren (oder des hl. Kreuzes am Nebenaltar) bestimmt gewesen sein. Dass die Kapelle reich ausgestattet war, macht das von Kleinratswitwe Agnes Ziper 1471 vergabte kleine goldene Bildnis der heiligen Katharina deutlich (vgl. Kap. 4.3.5).

¹⁸¹⁸ Gleich zwei Testatorinnen stifteten eine Ewigmesse in der Beinhauskapelle: Ale Gloggner setzte 1482 die Hälfte eines Hauses ein zugunsten einer Samstagsmesse für sich, ihren Mann und zum Trost aller gläubigen Seelen. Gar eine tägliche Ewigmesse zu stiften, beabsichtigte die Witwe des Münzmeisters Hans Bur, Anna Mutter, rund 30 Jahre später. Die Details dieser Stiftung, die sie mit den Stiftsherren abgesprochen hatte, finden sich in einer späteren Stiftungsurkunde (StABE, Urkunden, Fach Stift, 1515.29.09). Das Testament diente lediglich der Ankündigung und Aufforderung an die Erben, dass *darumb [...] ussrichtung gethann werde*. Die Witwe wendete für diese Stiftung die stolze Summe von 820 Gulden auf. Zur Stiftung äussert sich auch Tremp-Utz: Gottesdienst, S. 89.

¹⁸¹⁹ Vgl. hierzu die Einträge zum 5. Januar 1523 und 17. Januar 1526 in Haller: Ratsmanual I, S. 181–182 sowie Illi: Begräbniswesen, S. 72. Womöglich dargestellt auf dem Allerseelenaltar Thüring Frickers (Illi: Begräbniswesen, S. 72).

Nennung der Beinhäuser in Belp, in Frutigen und beim Oberen Spital das in den Testamenten einzige aufgeführte Ossuarium darstellt.¹⁸²⁰

Das vorreformatorische Bern war auch reich an Wegkapellen und Wegkreuzen vor der Stadt.¹⁸²¹ Diese spielen in den Testamenten jedoch keine besondere Bedeutung. Die St. Gilgenkapelle in der Enge¹⁸²² erhielt viermal und die Kapellen zum Mittleren und zum Äusseren Kreuz¹⁸²³ bloss ein- respektive zweimal eine Zuwendung; die restlichen Kreuze bleiben unerwähnt. Zu St. Gilgen, dem Äusseren Kreuz sowie zur Kapelle Unserer Lieben Frau in Habstetten ordnete der Berner Rat regelmässig Prozessionen an.¹⁸²⁴ Habstetten bei Bolligen wurde in den Testamenten lediglich zweimal bedacht.

5.2.1.6 Arme und Einrichtungen zugunsten der Armen

Die von der Kirche geforderte christliche Mildtätigkeit konnten die Testatoren nebst den Bedürftigen in Spitälern auch den Armen angedeihen lassen. Aber auch die karitativen Spenden an jegliche Art von „Armen“ waren insofern eigennützig motiviert, als die Stiftenden sich als Dank Fürbitte erhofften. Legate an Arme sind daher nicht nur als Akte der Nächstenliebe zu verstehen und kaum als Versuche zur generellen Verbesserung sozialer Missstände, wenn auch die Linderung der Not durchaus ein Anliegen darstellen konnte. Es galt die Vorstellung, dass Gott die Armen erschaffen hatte, damit die Reichen die Gelegenheit erhielten, gute Werke an ihnen zu leisten.¹⁸²⁵ Zu den Werken der Barmherzigkeit, welche die Erblassenden an die Armen richteten, zählte neben den bereits mehrfach erwähnten Speisungen auch das Einkleiden Bedürftiger.¹⁸²⁶ Für Städte am Oberrhein, aber auch für Nürnberg, Stralsund und österreichische Städte sind Stiftungen von billigem, grauem oder

¹⁸²⁰ Zu dessen Abbruch im Jahr 1534 vgl. Haller: Ratsmanuale I, S. 58; Mojon: Münster, S. 430–431.

¹⁸²¹ Zur Lage von Wegkreuzen und Kapellen in Stadtnähe vgl. Abb. in: Dupeux/Jezler: Bildersturm, S. 123.

¹⁸²² Zur Geschichte der in der Literatur auch als Aegidius-Kapelle bezeichneten Einrichtung vgl. Rodt: Stadtgeschichte, S. 212. Die Rechnungsrollen der Gilgen-Kapelle und des Äusseren Kreuzes aus dem Zeitraum von 1513–1517 sind in den „Unnützen Papieren“ (StABE A V 1370, Nr. 17) überliefert, waren aber noch nie Gegenstand einer Untersuchung. Das einzige Legat, das für den Zeitraum des Rodels zu erwarten ist, findet sich tatsächlich notiert: Gilian Schöni stiftete in seinem Testament von 1515 einen Gulden; hierzu steht im Rodel (für das Jahr 1517) geschrieben, man habe vom Sohn des Venners Schöni zwei Pfund eingenommen, die der Verstorbene dem Heiligen verordnet hatte.

¹⁸²³ Das Äussere Kreuz, auch das Elende Kreuz genannt, wo sich heute Murten- und Freiburgstrasse trennen. Es stand unter der Aufsicht der Deutschordensherren. Im Jahr 1512 gingen die beiden Kapellen zum Äusseren Kreuz und in der Enge jedoch an die Stadt Bern über (Haller: Ratsmanuale I, S. 53; Rodt: Stadtgeschichte, S. 213).

¹⁸²⁴ Tremp-Utz: Kollegiatstift, S. 90. Der letzte Kreuzgang nach Habstetten fand wohl am 15. April 1521, der letzte zur Enge am 23. Juli 1523 statt (Haller: Ratsmanuale I, S. 91).

¹⁸²⁵ Schubert: Leute, S. 294; Kühnel: Sinn, S. 5, 7–8; Schildhauer: Leben, S. 610.

¹⁸²⁶ Vgl. auch Jaritz: Aussage, S. 188; vgl. Anm. 1487.

schwarzem Tuch für die Einkleidung Armer neben Geldspenden in grosser Zahl belegt.¹⁸²⁷ Für Bern sind diese Fälle anhand der Testamente allerdings Ausnahmen. So ordnete etwa der Bürger Hennmann Thüring in seinem 1426 verfassten Testament an, man möge armen Leuten grauen Wifling¹⁸²⁸ kaufen, *das si gott für mich bitten*.

Verglichen mit den Spitälern und dem Siechenhaus machen soziale Zuwendungen an die Armen in den bernischen Testamenten nur einen kleinen Posten aus. Auch in Zürich konzentrierten sich die testamentarisch verordneten Seelgeräte zugunsten der Armen und Bedürftigen grösstenteils auf Spitalinsassen und selten auf die gemeinen Armen und Hausarmen; die Barbeträge fielen gewöhnlich tief aus. Somit geben Zürich und Bern ein anderes Bild ab als Lübeck, wo solche Vergabungen weitaus regelmässiger vorkamen.¹⁸²⁹ In Stralsund enthalten ebenfalls 70% der Testamente Zuwendungen an Arme, wobei jedoch auch dort im 15. Jahrhundert in 84% der Testamente den Spitälern der Vorzug gegenüber den selbstständig lebenden Armen gegeben wurde.¹⁸³⁰ In der österreichischen Kleinstadt Korneuburg bestimmte immerhin ein Fünftel der Testierenden Arme als Empfänger von Almosen, davon sassen jedoch 41% im Bürgerspital.¹⁸³¹ In Konstanz übertrafen die Gaben an das kommunal geführte Heiliggeistspital ebenfalls alle anderen karitativ Begünstigten. Das in der Bodenseestadt nach Pfarrsprengel geregelte Almosenamts erfreute sich auch testamentarischer Begünstigungen, was nicht zuletzt aus dem Vertrauen auf die gerechte Verteilung durch die Almosenpfleger an die Bedürftigen resultiert haben mag.¹⁸³²

Die als „arm“ bezeichneten Menschen bildeten keine homogene Gruppe; die Bezeichnung galt allgemein für „Schwache“, nicht nur hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Stellung, sondern auch im rechtlichen, beruflichen, gesellschaftlichen oder gesundheitlichen Sinne.¹⁸³³ In den Berner Testamenten können ebenfalls mehrere Gruppen von Armen unterschieden werden. Auf die in den Spitälern untergebrachten „armen Kranken“ wird hier nicht erneut eingegangen. Die vielleicht am schwierigsten zu umreisenden Begünstigten bilden die „armen Leute“, zugunsten derer der Grossrat und gewesene Meister des Oberen Spitals, Ulrich Spiller, 1483 testamentarisch eine ewige Spende einrichtete, welche die

¹⁸²⁷ Groebner: Werte, S. 173–174; Schildhauer: Alltag, S. 35; Kiessling: Pfennigalmsen, S. 47, 49; Jaritz: Stiftungen, S. 19.

¹⁸²⁸ Mischgewebe aus Garn und Wolle, auch aus Leinen und Baumwolle, das für einfache Kleidung verwendet wird (Idiotikon, Bd. 15, Sp. 660–661). Ähnlich im Testament von Verena Archer, geborene von Tschingel.

¹⁸²⁹ Dörner: Kirche, S. 237–238.

¹⁸³⁰ Schildhauer: Alltag, S. 34.

¹⁸³¹ Von diesen fielen je 41% auf die Armen im Bürgerspital sowie die nicht näher definierten Stadtarmen. Der Rest kam Jungfrauen, Geistlichen und Schülern zugute (Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 129–131).

¹⁸³² Vgl. Baur: Testament, S. 189–191.

¹⁸³³ Jaritz: Aussage, S. 187; Brandt: Bürgertestamente, S. 347.

Schuhmachergesellschaft auszurichten hatte. Die Austeilung dieser Brotspende – 10 Mütt Dinkel sollten die Schuhmachermeister jährlich mahlen und backen lassen¹⁸³⁴ – hatte einerseits im Rathaus, wohl in der zugänglichen Halle im Erdgeschoss, zu erfolgen und andererseits in den Gotteshäusern der Stadt. Überschüssige Brote sollten „hausarmen Leuten“ zufallen. Inwiefern sich die Armen, die beim Rathaus und bei den Kirchen zu versorgen waren von den „Hausarmen“ unterschieden haben, geht aus dem Testament nicht hervor. Unter „Hausarmen“ wurden aber gemeinhin Leute verstanden, die trotz Arbeit in Armut lebten beziehungsweise Stadtbewohner, die durch Unglücksfälle, gerade auch im Alter in Armut geraten waren.¹⁸³⁵ Bei Ersteren wird es sich um – vielleicht durch Rat und Kirche approbierte – Arme respektive Bettler gehandelt haben, deren Gesundheit sie hinderte, einer (regelmässigen) Arbeit nachzugehen, und die durch ihre Not auf Almosen als Lebensgrundlage oder Zusatzerwerb angewiesen waren. Das Verteilen der Almosen beim Rathaus und bei den Kirchen ist ein auch andernorts belegtes Vorgehen.¹⁸³⁶ Gegen die ab 1400 von Ernst Schubert festgestellte Tendenz, wonach Almosen vermehrt lediglich den als ehrenhafter angesehenen „Hausarmen“ zugutegekommen seien,¹⁸³⁷ handelte Testator Spiller, indem er die Bettler bevorzugte. Ob der Testator sein Erbarmen in erster Linie auf die Ärmsten der Armen konzentrierte, weil er deren Fürbitte als besonders wirkungsvoll erachtete, geht aus dem Testament nicht hervor. Um ebenfalls wirtschaftliche Arme wird es sich wahrscheinlich bei jenen drei Menschen gehandelt haben, welche die reiche Schultheissenwitwe, Anna von Krauchtal, geborene von Velschen, nach ihrem Tod während eines Jahres täglich in ihrem Haus zu speisen verfügte. Während man dieser Form der Armenspeisung bereits in anderen Beispielen begegnet ist,¹⁸³⁸ kommt als neues Element die Gepflogenheit der Testatorin dazu, bereits zu Lebzeiten zwei armen Leuten ein tägliches Essen zu ermöglichen; die Gewohnheit sollte nach ihrem Tod fortgesetzt werden. Andere Testatoren, wie die Witwe Diebold Schillings, liessen ihre Zuwendungen der bereits institutionalisierten Armenversorgung zukommen. So setzte Katharina Schilling, geborene

¹⁸³⁴ Die gleiche Menge findet sich etwa bei Grossratswitwe Agnes Isenbach, geborene Wollenberg, im Jahr 1526. Doppelt so viel wollte Prior Ulrich Stör an seinem Begräbnis, Siebten und Dreissigsten zugunsten armer Leute mahlen und backen lassen.

¹⁸³⁵ Idiotikon, Bd. 1, Sp. 456; Schubert: Leute, S. 295. Eine Definition liefert auch das Testament der Ursula Schaller, geborene Zurkinden. Ihr Gross Almosen (vgl. weiter unten) widmete sie *den husarmen lüten, hie in der statt Bern erzogen und erborn, die kinder haben und gärn wärchenn, oder sunt hussarmen lüten, obwol die nit kinder haben und aber an ir aller komen und mit kranckheit beladen sind*. Synonym zu verstehen sind wohl die „armen Hausleute“, die im Testament des Ulrich Stör erwähnt sind. Er verordnete *allen armen husslütten, jetwederem huss ein halben bern müdt roggen und was sy mir vellägner zinsen schuldig sind*.

¹⁸³⁶ Schubert: Leute, S. 288–289, 316; zum „Ratsbrot“ in Nürnberg vgl. Groebner: Werte, S. 171.

¹⁸³⁷ Schubert: Leute, S. 294, 298–299.

¹⁸³⁸ Vgl. Kap. 5.1.2.

Armbruster, ihre Spende für drei zusätzliche Nutzniesser zu den üblicherweise von der Schifflerergesellschaft an St. Niklaus (dem Namenstag ihres Schutzpatrons) mit Essen versorgten Armen ein. Diese von der Stube durchgeführte Speisung fand auch nach der Reformation ihre Fortsetzung: Grossrat Benedikt Joss übereignete in seinem Testament von 1534 seinen Mitgesellen eine jährliche Rente von 4 Pfund zuhanden der jährlichen Speisung vier armer Menschen.

Deutlicher zu umreissen ist die Gruppe der mehrfach genannten „armen Schüler“. Die Unterstützung vermögensloser Schüler, die eine Kleriker-Laufbahn anstrebten, konnte in Form einmaliger oder wiederholter Zuwendungen angeordnet werden; als Gegenleistung hatten sich die Begünstigten an den liturgischen Feiern zum Totengedenken zu beteiligen.¹⁸³⁹

Anderen Testamenten ist dagegen zu entnehmen, dass den mittellosen Schülern der bernischen Lateinschule zu Lebzeiten der Erblasserinnen sogar ein Dach über dem Kopf und Nahrung gewährt wurde. Die Witwe des Grossrats Ulrich Tillier, Margaretha Furi, vermachte dem mit ihr lebenden Schüler im Jahr 1466 einen Gulden. Dass sie nicht zum ersten Mal als „Gastmutter“ amtierte, erschliesst sich aus der Vergabung an ihren *vordrigen schuoler*. Dieser in seinen Studien wohl schon weiter fortgeschrittene Stefan erhielt sogar 5 Gulden. Barbara von Erlach, geborene vom Stein, verordnete „ihrem“ aus Solothurn stammenden Schüler Johann, genannt Techser, neben einem Bett mit Zubehör eine ganze Reihe von Metallgefässen. Sie verknüpfte das Legat mit dem Wunsch, er möge Priester werden und ihrer im Gebet gedenken.¹⁸⁴⁰ Eine nachreformatorische Zuwendung zugunsten der bernischen Hohen Schule, wo die künftigen Pfarrer ausgebildet wurden, bleibt in den Testamenten dagegen ein Einzelfall.¹⁸⁴¹

¹⁸³⁹ Elsbeth Simon, geborene Rütimann, auferlegte um 1525 den Weissen Schwestern, 12 Schilling von einem an sie gerichteten Barbetrag an allen Fronfasten den armen Schülern auszuteilen, die jeweils samstags und am Vorabend von Mariae Empfängnis das „Salve Unserer lieben Frau“ (Salve Regina) sangen. Vielleicht handelt es sich hier um das *nuw angehept salve in unnsere lieben frouwen bruderschafti conceptionis* in St. Vinzenz, über das man 1519 und 1520 in den drei Testamenten des Germann Tschanen, der Dorothea Graf, geborene Keglins, und der Katharina Otti, geborene Ortwin, unterrichtet ist. Auch Ursula Zurkinden, geborene Schaller, stellte einen an den vier Fronfasten unter die armen Schüler zu verteilenden Zins zur Verfügung, dieser betrug sogar 30 Schilling. Für jene Schüler, *die mit dem heiligen sacrament gant*, besserte sie den Zins um weitere 3 Pfund und verordnete, dass aus zwei hübschen Kitteln Überröcke angefertigt werden sollten. Diese Spende Ursulas wird auch im Zusatz zur alten Schulordnung erwähnt (Fluri: Schulordnung, S. 55–56). Bei diesen Geldern an Fronfasten handelt es sich womöglich um einen Beitrag an die vierteljährlich zu entrichtenden Schulgebühren (vgl. Fluri: Schulordnung, S. 8).

¹⁸⁴⁰ Es waren ausschliesslich Frauen, welche die armen Schüler in ihren Testamenten erwähnten. Ein Schüler ist auch im Haushalt von Testator Petermann vom Stein und seiner Frau Anna von Dachsfelden belegt.

¹⁸⁴¹ Jörg Schöni vermachte seine Bücher, *so min herren den kosten haben und sy uff der schul an issin khettingen leggen*. Von jedem Schulmeister und Verwalter sei ein Eid entgegen zu nehmen, wonach diese die Bücher in guten Ehren halten sollen, damit *davon nüt hinweg komen noch verlieren lassen, ouch selbs davon keins verwächslenn, endern oder entfrömbden. Wo aber sollichs m.g.h. nit gvellig, söllenn sy minen erben blyben, insonderheyt, wo min stieffsun Hanßly Muller oder jemens der minen studierte, also, das die predicantenn möchtenn erkennenn, das sy der büchern wirdig und nodtufftig werenn, sollen inen alldan gevolgen*.

Hans Rudolf Hetzels Sorge ruhte 1527 auf den *besonders armen frommen töchter[n]*: Um diese zur *ehelichen stat zu fördern*, stellte er (nach Abzug der Ehesteuer von 300 Pfund für jede seiner eigenen unehelichen Töchter) einen Drittel seines ganzen Besitzes – dessen Wert er auf 10 000 Gulden bezifferte – für die Aussteuer armer Mädchen zur Verfügung. Wie hoch die einzelne Aussteuer ausfallen sollte, schrieb er nicht. In einem Augsburger Testament wurden dafür im Jahr 1496 12 Gulden als Grundausrüstung kalkuliert.¹⁸⁴² Eine Heiratsgutstiftung ist zum ersten Mal in Wien im Jahr 1400 belegt; in Augsburg wurden solche nach der Mitte des 15. Jahrhunderts gar zu einem festen Bestandteil bürgerlicher Stiftungen.¹⁸⁴³ Jaritz wertet gerade die Aussteuer zugunsten der Gruppe armer frommer Mädchen als Werk der Barmherzigkeit und insofern als Seelheilstiftung, die sich zudem positiv auf das Ansehen des Testators ausgewirkt habe.¹⁸⁴⁴ Harry Kühnel sieht darin dagegen „eine allmähliche Abkehr vom subjektiven Heilsstreben der Bürgerschaft und eine Hinwendung zur Rationalität, zum Erkennen spezifischer wirtschaftlicher Notlagen und deren punktueller Linderung“.¹⁸⁴⁵ Den Testator Hetzel wird am Vorabend zur Reformation vielleicht eine Mischung der genannten Gründe bewegt haben. Da er auch um die Zukunft seiner unehelichen Töchter besorgt war, scheint er durchaus für das schwierige Schicksal armer lediger Frauen sensibilisiert gewesen zu sein. Seine Spende könnte daher auch als Bussleistung für sein eigenes sündhaftes Verhalten gelesen werden. Und schliesslich bestimmte Hans von Diesbach 1524, seine Frau möge nach seinem Tod „armen Gotteshäusern“ alle seine Kleider zukommen lassen. „Arm“ steht hier also für eine an liturgischen Gewändern und Altartüchern dürftige Kirchengestaltung.

Von den privaten Wohlfahrtseinrichtungen (Mushafen), die offenbar mehrere Bürger unterhielten,¹⁸⁴⁶ wurde – abgesehen von den jeweiligen Stiftern – nur das „grosse Almosen“¹⁸⁴⁷ der Testatorin Ursula Zurkinden, der Schwägerin des Stadtschreibers Schaller,

¹⁸⁴² Kiessling: Pfennigalmosen, S. 50; vgl. auch Schuler: Anniversar, S. 89.

¹⁸⁴³ Kiessling: Pfennigalmosen, S. 39, 49–50, 62; Kühnel: Sinn, S. 8.

¹⁸⁴⁴ Jaritz: Jungfrauen, S. 82. Jaritz unterscheidet drei Aussteuerstiftungen: zugunsten verwandter Mädchen, zugunsten Bediensteter und wie im Berner Beispiel zugunsten „armer Jungfrauen“. Er beleuchtet in seiner Untersuchung die Unterschiede in der Art der letztwilligen Verfügungen und der Interpretation der Zweckbestimmung (Jaritz: Jungfrauen, S. 78, 82).

¹⁸⁴⁵ Kühnel: Sinn, S. 8.

¹⁸⁴⁶ Neben der Stiftung des Mushafens durch die Testatorin Ursula Schaller, geborene Zurkinden, im Jahr 1524 erwähnt Anshelm auf das Jahr 1517 einen von Wilhelm von Diesbach viele Jahre unterhaltenen Mushafen zugunsten armer Schüler und anderer Hausarmer (Anshelm: Chronik IV, S. 241; Zahnd: Gesellschaft, S. 134; Tremp-Utz: Gottesdienst, S. 66, Anm. 172; Zahnd: Bildungsverhältnisse, S. 47–48). Auch Hans Keiser der Junge führte einen Mushafen (vgl. weiter unten).

¹⁸⁴⁷ Anshelm nennt die Stiftung *christlich pfennigalmosen* und sie sei auf Anweisung evangelischer Lehre gestiftet worden (Anshelm: Chronik V, S. 65). Gleichzeitig stifteten die Testatoren unter anderem mehrere Jahrzeiten, sie beschränkten sich also nicht auf die Unterstützung der Bedürftigen.

auch von anderen Testierenden begünstigt. Ihre Stiftung zugunsten „hausarmer Leute“¹⁸⁴⁸ erfolgte im Testament des Jahres 1523, das sie ein Jahr später mit einem Zusatz versah.¹⁸⁴⁹ Diesen Armenfonds, dessen Startkapital einen jährlichen Zins von 320 Pfund und 10 Schilling abwarf,¹⁸⁵⁰ alimentierten drei Testatoren und drei Testatorinnen in den Jahren 1527 bis 1535 mit fast 100 Pfund. Dieser Mushafen scheint, gerade auch nach der Reformation, eine Fürsorgeeinrichtung gewesen zu sein, der man das nötige Vertrauen entgegenbringen konnte. Vor allem die Erblasser der sozialen Gruppen 2 bis 4 haben ihr entsprechende Zuwendungen gemacht. Von den sechs Testierenden lassen sich allerdings nur vier im (nur bis ins Jahr 1533 geführten) Almosen Urbar¹⁸⁵¹ nachweisen.¹⁸⁵² Dies bedeutet wohl, dass die Testamentsvollstrecker ihrer Pflicht nicht nachkamen oder auf den Widerstand der Erben stiessen. Dafür weist das Urbar die grosszügige Zuwendung des kinderlosen Hans von Diesbach in Form eines jährlichen Zinses in der Höhe von 270 Pfund aus. Diesbach berücksichtigte in seinem Testament von 1524 jedoch lediglich „arme Leute“ mit dem Erlös seines gekauften und vergoldeten Silbergeschirrs; der Mushafen wird im Testament nicht explizit erwähnt. Im Urbareintrag wird jedoch auf drei Briefe Diesbachs verwiesen, welche die jährlichen Zinserträge garantieren sollten. Auch hier scheint es folglich zu Abweichungen vom Testament gekommen zu sein.

Die auch als „grosser Mushafen“ bezeichnete Einrichtung ist zwar auf eine private Stiftung zurückzuführen, unterstand aber seit seiner Errichtung vor der Reformation der Verwaltung eines durch den Rat bestellten Schaffners oder Vogts:¹⁸⁵³ Schneidermeister und Grossrat Lienhard Treppe, ein Schwager Huldrych Zwinglis und Befürworter der Reformation, kümmerte sich um die Einnahmen, teilte gemäss Urbar auch die Almosen aus und legte den vier Vennern jährlich Rechnung ab.¹⁸⁵⁴ Es lag wohl am institutionellen Charakter des „grossen Mushafens“ und an der Zusicherung, nur ehrenwerte Arme (und keine fremden oder „starken Bettler“¹⁸⁵⁵) zu unterstützen, dass diese Einrichtung gerade auch in Testamenten Berücksichtigung fand.

¹⁸⁴⁸ Vgl. Anm. 1846.

¹⁸⁴⁹ Das um die für die Stiftung unbedeutenden Artikel gekürzte Testament wurde auch auf den ersten Seiten des Mushafen Urbars (Gross Almosen, 1480–1533) kopiert: StadtABE A 17 0853.

¹⁸⁵⁰ Vgl. Anshelm: Chronik V, S. 65; StadtABE A 17 0853, erste eingetragene Vergabung (die Paginierung ist nicht durchgehend).

¹⁸⁵¹ Vgl. Anm. oben.

¹⁸⁵² Verzeichnis Nr. 46, 111, 146, 196. Nicht aufgeführt sind Nr. 117 und 198.

¹⁸⁵³ Die Stiftungsurkunde spricht von „Schaffner“ (vgl. StadtABE A 17 0853, fol. 3v). Treppe wird in Ausübung des Amtes als Vogt bezeichnet.

¹⁸⁵⁴ StadtABE A 17 0853, fol. 3r–5v; Guggisberg: Kirchengeschichte, S. 59.

¹⁸⁵⁵ Als arbeitsfähig angesehene und deshalb betrügerische Bettler. Zur Haltung gegenüber denselben vgl. Schubert: Leute.

Beim zweiten grossen Mushafen handelte es sich um eine rein städtische Einrichtung.¹⁸⁵⁶ Lediglich Margaretha Willading und Hans Keiser der Junge bedachten jedoch diesen „gemeinen Mushafen“, der bereits vor der Reformation bestanden haben muss, und nicht erst, als die kirchlich organisierte Armenpflege an die Stadt übergegangen war und gleichzeitig das Betteln verboten wurde.¹⁸⁵⁷ Die Testatorin Magdalena von Wingarten, geborene Willading, äufnete diesen Mushafen im Jahr 1529 mit 100 Gulden.¹⁸⁵⁸ Im gleichen Jahr führte ihm Hans Keiser d. J. das Kapital seines privaten Mushafens¹⁸⁵⁹ (*ewige spend*) in der Höhe von 600 Pfund zu,¹⁸⁶⁰ worauf er auch im Testament verwies.¹⁸⁶¹ Dies hinderte den Kleinrat jedoch nicht daran, dem durch Lienhard Tremp verwalteten „grossen gemeinen Almusen“ 5 Pfund an Zins zukommen zu lassen und die „Armen“ seiner Handwerksgesellschaft zu Mohren ebenfalls mit einer Armenstiftung zu unterstützen.¹⁸⁶²

Nach der Reformation flossen dem Mushafen die Erträge der ehemaligen Institutionen der Prediger, Barfüsser, Inselfrauen, Schwestern an der Brücke und des Antoniterhauses zu.¹⁸⁶³ Am 20. November 1528 wurde der Entwurf zur Regelung des Mushafens, der in der Elendenherberge auszurichten war, vom Rat genehmigt. Darin wurde unter anderem festgehalten, dass bedürftige und arbeitsunfähige Stadtarme zu unterstützen seien.¹⁸⁶⁴ Am 15. Februar 1529 beschloss der Rat, auch zwölf Schülern vom Land den Zugang zum

¹⁸⁵⁶ Theodor de Quervain vermutet, es handle sich beim privaten Mushafen des Wilhelm von Diesbach nicht um den nachmalig städtischen Mushafen (Quervain: Zustände, S. 61; Ochsenbein: Mushafen, S. 7). Auch Kathrin Utz Tremp kann nicht entscheiden, ob das „gross gemein Almusen“ mit jenem Diesbachs oder mit jenem Schallers identisch sei (vgl. Tremp-Utz: Gottesdienst, S. 66, Anm. 172). Es ist eher davon auszugehen, dass es sich ursprünglich um drei verschiedene Einrichtungen gehandelt hat, wobei nicht auszuschliessen ist, dass diejenige Diesbachs nach dessen Tod 1517 nicht weitergeführt oder dass das verbleibende Kapital dem städtischen Mushafen zugeführt wurde. Ein Zusammenschluss mit dem städtischen Mushafen wäre sicher kostengünstiger und effizienter zu verwalten gewesen. Eine eingehende Untersuchung dieser Einrichtung wäre in Zukunft wünschenswert.

¹⁸⁵⁷ Zahnd: Bildungsverhältnisse, S. 46; Guggisberg: Kirchengeschichte, S. 157–158; Morgenthaler: Geschichte, S. 49; Fluri: Schulordnung, S. 7–8. Eine Ordnung vom 20. November 1528 sieht vor, dass die vier Venner in ihren Vierteln die ansässigen arbeitsunfähigen Armen erheben und in Rödeln notieren sollten. Die Aufgabe der Venner bestand in einem vierteljährlichen Besuch dieser Haushalte, um sich ein Bild über deren Lage zu verschaffen (Rodt: Bern III, S. 60).

¹⁸⁵⁸ Dieses Legat scheint tatsächlich zur Ausführung gekommen zu sein, denn Ochsenbein: Mushafen, S. 11, erwähnt es unter Berücksichtigung der Mushafenrechnung von Weihnachten 1528 bis Jakobi 1530.

¹⁸⁵⁹ Dieser sei Almosenempfängern und mittellosen Scholaren zugutegekommen (Tripps: Totentanz, S. 71; Zahnd: Gesellschaft, S. 134).

¹⁸⁶⁰ Schultheiss und Rat der Stadt Bern bestätigten am 12. Februar 1529 den Erhalt von 600 Pfund in bar und verpflichteten sich, jährlich am Freitag von Fronfasten in der Fasten (also im ersten Quatember nach Aschermittwoch) eine Spende an arme Leute der Stadt Bern auszuteilen (Steck/Tobler: Aktensammlung, Nr. 2150).

¹⁸⁶¹ Vgl. auch Quervain: Zustände, S. 62, Anm. 1.

¹⁸⁶² Hans Keiser der Junge hinterlegte seinen Stubengesellen zu Mohren eine jährliche Rente von 25 Gulden, damit diese zwei Meister bestimmten, die einerseits arme Meister und Stubengesellen unterstützten und andererseits *arme[n] knaben unnd tochter[nn]* zum Handwerk respektive zur Ehe versorgen sollten; als erste Treuhänder setzte er seine Mitgesellen Lienhard Tremp und Wilhelm Zieli ein.

¹⁸⁶³ Utz Tremp: Antoniter, S. 100, S. 103, Anm. 88; Quervain: Zustände, S. 61–62.

¹⁸⁶⁴ Gemäss von Rodt fand die Austeilung im ehemaligen Barfüsserkloster statt (Rodt: Bern III, S. 60–61).

Mushafen zu ermöglichen. Wie im Fall des Mushafens der Ursula Zurkinden hielten über diese Einrichtung ebenfalls ein Schaffner (als erster Verwalter amtierte Niklaus Manuel) und die vier Venner Aufsicht.¹⁸⁶⁵ Auch die Zürcher Almosenordnung aus dem Reformationsjahr 1525 schränkte den Zugang zum Mushafen stärker ein, und die Obrigkeit führte Listen der Begünstigten, die aufgrund ihrer Lebensführung den Voraussetzungen entsprachen.¹⁸⁶⁶

Die sozialpolitischen Bemühungen in Zürich und Bern waren für die Zeit keinesfalls einzigartig, sondern sind beispielsweise auch für Augsburg, Nürnberg und Strassburg sowie nichtreformierte Städte zu belegen. Gemeinsam ist den Bestrebungen zur Neuordnung des Armenwesens, dass zwar einerseits erkannt wurde, dass die Gesellschaft für ihre Armen verantwortlich war, dass aber andererseits eine nun obrigkeitlich definierte Klassifizierung der Armen stattfand und deren Anrecht auf Unterstützung an Bedingungen geknüpft wurde; ausserdem wurde der Bettel verboten.¹⁸⁶⁷ Dass die Mushafeneinrichtungen jedoch bereits vor der Reformation existiert haben, legte bereits das Bedürfnis offen, Armen nicht nur mehr oder weniger zufällig in Form von Almosen an Begräbnis und Jahrzeiten eine Wohltat zukommen zu lassen, sondern einen kontrollierten Kreis von Bedürftigen über längere Zeit zu unterstützen und deren Not zu lindern.¹⁸⁶⁸

5.2.1.7 Profane Stadtbauten

Petermann Buwli war der einzige, der eine Verfügung zugunsten profaner Stadtbauten festhielt. Er unterstützte in seinem 1407 verfassten Testament den Bau des äusseren Stadtgrabens¹⁸⁶⁹ mit einem Teilerlös eines Hausverkaufs.¹⁸⁷⁰ Verfügungen für den Bau oder Unterhalt von Strassen und Brücken stellen in einigen Städten, so etwa Plzeň in Böhmen, dagegen keine Ausnahme dar.¹⁸⁷¹ In den Städten des Nordens wie Lübeck oder auch Stralsund bildete eine Abgabe für „Wege und Stege“ gar ein obligatorischer Bestandteil eines jeden

¹⁸⁶⁵ Ochsenbein: Mushafen, S. 11; Quervain: Zustände, S. 61.

¹⁸⁶⁶ Eine Almosenordnung gab es schon 1520 und sie hielt bereits eine Bevorzugung der ehrsamten Armen fest (Dörner: Kirche, S. 238–239, Anm. 780).

¹⁸⁶⁷ Moser: Armenfürsorge, S. 35–39; Schubert: Leute, S. 335–338; Kiessling: Pfennigalmsen, S. 61. Zur schrittweisen Entwicklung der Unterscheidung beziehungsweise Ausgrenzung verschiedener Armer seit 1400 vgl. Schubert: Leute.

¹⁸⁶⁸ Vgl. die Augsburger „Almsen der Schüsseln“ bei Kiessling: Pfennigalmsen, S. 60.

¹⁸⁶⁹ Angefangen bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts, erstreckte sich die Bauzeit dieser Befestigungsanlage im Westen der Stadt über rund 150 Jahre bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, wobei eine Stadtmauer meist entlang natürlich bestehender Quergräben errichtet wurde. Gerber: Stadtgrundriss, S. 47.

¹⁸⁷⁰ Vgl. Anm. 1538.

¹⁸⁷¹ Klassen: Gifts, S. 78; Jaritz: Aussage, S. 189.

Testaments.¹⁸⁷² Die Übertragung des Hochgerichts Landshut an die Stadt Bern durch den Twingherren Rudolf von Ringoltingen sollte dagegen erst im Falle fehlender direkter Nachkommen greifen. Offenbar erachteten die Stadtbewohner ihren Beitrag an das nicht-religiöse Gemeinwohl in Form von indirekten Steuern und Tellen als ausreichend.

5.2.2 BEGÜNSTIGTE INSTITUTIONEN AUF BERNISCHEM TERRITORIUM

5.2.2.1 Auswärtige Klöster

Von 281 Testamenten enthalten 95 (34%) sowohl Vergabungen an stadtbernische als auch an auswärtige kirchliche und karitative Institutionen (Tab. 6). Rechnet man jene Legate mit, die erst nach dem Tod der zuerst begünstigten Personen in Kraft treten sollten oder dann, wenn vorbegünstigte Institutionen ihr Anrecht durch Missachtung der testamentarischen Bestimmungen verwirkt hatten, steigt der Anteil etwas an. Lediglich sieben Erblassende begünstigten keine stadtbernischen Institutionen. Insgesamt wurden über 120 verschiedene ausserhalb der Stadt gelegene religiöse und karitative Einrichtungen begünstigt; rund drei Viertel der genannten Orte befinden sich auf dem Gebiet des heutigen Kantons Bern (Abb. 25). Die beiden letzten Unterkapitel sollen Aufschluss darüber geben, welche auswärtigen Einrichtungen mit welcher Häufigkeit begünstigt wurden und was die Testierenden dazu veranlasst haben könnte.

Die Zahl jener Kirchen, Klöster und Stifte, die in Bezug auf die Häufigkeit ihrer Nennung in den überlieferten Testamenten auch nur annähernd mit den stadtbernischen Institutionen konkurrieren können, ist gering. Am häufigsten wird die seit Ende des 14. Jahrhunderts existierende Kartause auf dem Thorberg genannt, die in 23 (resp. 25 bei Berücksichtigung der Substitutionslegate) von 281 Testamenten (8%) Zuwendungen erhielt. Die Stiftungen erfolgten über die ganze untersuchte Zeitspanne bis zum Jahr 1526. Das rund 16 Kilometer von der Stadt Bern entfernte Kloster im Krauchthal scheint vor allem bei den Angehörigen der Gruppe der Twingherren Ansehen genossen zu haben: 7 von 45 (16%) berücksichtigten die Kartause, die im 15. Jahrhundert etwa 16 Mönche und ebenso viele Laienbrüder zählte.¹⁸⁷³ Die Beziehung der Kartause Thorberg mit der Stadt Bern war, im Gegensatz zu den übrigen

¹⁸⁷² Die Abgabe ergab sich in Lübeck aus der Höhe des Vermögens des Erblassers. Diese „Testamentssteuer“ dient daher als brauchbares Kriterium für die soziale Einordnung der Testierenden, vgl. Rüter: Stand, S. 87–88; Meyer: Milieu, S. 120–124; Schildhauer: Alltag, S. 41–43.

¹⁸⁷³ Dubler: Thorberg.

bernischen Klöstern, überwiegend konfliktfrei,¹⁸⁷⁴ was die Testierenden positiv in ihrem Stifterverhalten beeinflusst haben mag.

Mit 15 (resp. 16) Testamenten begünstigten knapp 5% der Testierenden die Augustiner-Chorfrauen in Interlaken und übersteigen somit deutlich die Vergabungen an die männlichen Angehörigen des Doppelklosters mit nur vier Nennungen. Das Frauenkloster verfügte anfänglich nur über eine eigene Kapelle, die seit Mitte des 15. Jahrhunderts zur Kirche vergrössert wurde.¹⁸⁷⁵ Generell befand sich der Frauenkonvent jedoch seit der Jahrhundertmitte in einer Krise, welche sowohl die Bausubstanz, den finanziellen Haushalt als auch die Einhaltung der Ordensregeln betraf. Auf diese Krise könnte auch zurückzuführen sein, dass die testamentarischen Zuwendungen fast ausschliesslich im ersten und zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts erfolgten. Der Vorsprung des Frauenkonventes auch gegenüber anderen Klöstern erstaunt, zumal er bereits im Jahr 1484 aufgehoben wurde.¹⁸⁷⁶ Keine der im Folgenden genannten Orden und Klöster kommen auf ähnliche hohe Zahlen: Augustinerinnen in Frauenkappelen (sieben Nennungen), Johanniter in Münchenbuchsee (fünf respektive sieben Nennungen bei Berücksichtigung der Substitutionslegate), Benediktiner in St. Johanssen (fünf Nennungen), Zisterzienser in Frienisberg (vier respektive neun Nennungen), Zisterzienserinnen in Tedlingen (zwei respektive drei Nennungen) und in Fraubrunnen (eine Nennung), Klosterkirche der Augustinerchorherren in Därstetten (eine Nennung), Cluniazenser in Hettiswil (eine respektive zwei Nennungen).¹⁸⁷⁷ Als Begründung für die seltenen Zuwendungen kann nur beim Konvent Frauenkappelen und dem Kloster Därstetten auf die frühe Aufhebung (1484) verwiesen werden.

Betrachtet man den sozialen Hintergrund jener Erblassenden, die diese elf auswärtigen Klöster bedachten, können an führender Position die Angehörigen der Twingherrenfamilien ausgemacht werden. Sie scheinen sich in besonderem Mass mit diesen Klöstern verbunden gefühlt zu haben; der Vorsprung fällt noch deutlicher aus, wenn man auch die Substitutionslegate berücksichtigt. Das Vorherrschen dieser sozialen Gruppe rührt wohl einerseits daher, dass die Twingherren, die über das Jahr längere Zeit auf ihren Herrschaftssitzen auf dem Land lebten, mit diesen Klöstern benachbart oder durch Patronatsrechte mit diesen verbunden waren. Andererseits könnte für die männlichen Erblasser auch die Gesellschaft zum Distelzwang eine Rolle gespielt haben, auf welcher die Klostervorsteher ebenfalls verkehrten. Die Verbindung wird ferner auch durch die Tatsache

¹⁸⁷⁴ Studer: Thorberg, S. 357–358.

¹⁸⁷⁵ Studer: Interlaken, S. 202–203.

¹⁸⁷⁶ Studer: Interlaken, S. 204–205.

¹⁸⁷⁷ Für die vollständige Übersicht der begünstigten Klöster und anderen Niederlassungen vgl. Abb. 25.

bedingt sein, dass in diese Klöster Söhne und Töchter aus der Oberschicht eintraten und folglich auch familiäre Bande zu einzelnen Nonnen oder Ordensgeistlichen bestanden. Tatsächlich werden in fünf Testamenten sechs Klosterfrauen in Interlaken bedacht. Wie bei den Institutionen fallen die Nennungen von einzeln testamentarisch bedachten Geistlichen der übrigen Klöster bescheidener aus.¹⁸⁷⁸ Bezeichnenderweise lassen sich sowohl unter den Testierenden als auch unter den einzelnen Begünstigten mehrheitlich Angehörige der Familien der Twingherren und am Regiment beteiligter Familien belegen. Man kann sich ausserdem fragen, ob die unterhaltenen Bekanntschaften zu Klerikern in benachbarten Stadthöfen Legate generiert haben¹⁸⁷⁹ und wie viele Vergabungen allein dem Ansehen des jeweiligen Klosters geschuldet sind.

Auch geschlechtsspezifische Vorlieben sind zu belegen: Der Anteil der Testierenden, die überhaupt Klöster auf dem Land bedachten, ist bei den Frauen mit 29% gegenüber den Männern mit 15% doppelt so hoch.¹⁸⁸⁰ Sowohl Männer als auch Frauen haben dabei aber eher Männerorden bevorzugt, wobei diese Tendenz bei Männern noch deutlicher hervortritt. Eine geringere Berücksichtigung von Frauen- gegenüber Männerkonventen ist auch für Lübeck belegt.¹⁸⁸¹

5.2.2.2 Übrige auswärtige Einrichtungen und Gemeinschaften

Unter den Landkirchen, die in den stadtbernischen Testamenten bedacht wurden, sind die beiden Marienwallfahrtsorte Oberbüren (Büren an der Aare) und Scherzligen (bei Thun) hervorzuheben (je sechs Nennungen). Anders als für Oberbüren, das durch seine Wundertaten gegen Ende des 15. Jahrhunderts für Aufsehen sorgte und sich zum bedeutendsten Wallfahrtsort auf bernischem Territorium entwickelte,¹⁸⁸² können bei Scherzligen für mindestens drei Testatoren persönliche Verbindungen nachgewiesen werden.¹⁸⁸³ Von den weiteren beliebten bernischen Wallfahrtzielen wird lediglich einmal die dem heiligen Sulpitius geweihte Kirche Oberbalm und zweimal die Marienkirche in Kleinhöchstetten

¹⁸⁷⁸ Fraubrunnen (fünf Nennungen), Frauenkappelen (zwei Nennungen), Tedlingen (zwei Nennungen) und Rüegsau (eine Nennung).

¹⁸⁷⁹ Diese Möglichkeit zieht auch Baur für Konstanz in Betracht (Baur: Testament, S. 147).

¹⁸⁸⁰ 30 (36 inkl. Substitutionslegate) von 105 Frauen gegenüber 26 (30) von 176 Männern. Die Überzahl von Testatorinnen, welche Frauenkonvente begünstigen, ist hier folglich noch deutlicher als bei den Dominikanerinnen.

¹⁸⁸¹ Meyer: Milieu, S. 132.

¹⁸⁸² Oberbüren war ein sogenanntes „sanctuaire à répit“, wo, so glaubte man, totgeborene oder kurz nach der Geburt verstorbene Kinder für einen kurzen Augenblick wiederbelebt wurden, um deren im Limbus gefangene Seelen durch die Taufe zu retten (Utz Tresp: Oberbüren, S. 367–368, 372; Gutscher/Ulrich-Bochsler/Utz Tresp: Wallfahrt, S. 385).

¹⁸⁸³ Vgl. Kap. 5.1.2, S. 270. Testator Rudolf von Speichingen hatte unter anderen Ämtern jenes des Schultheissen von Thun inne.

(Rubigen) genannt.¹⁸⁸⁴ Oberbüren, Oberbalm und Kleinhöchstetten waren auch Ziele städtischer Kreuzgänge.¹⁸⁸⁵ Neben zahlreichen Kirchen und Kapellen einzelner Dörfer, deren Erwähnung sich häufig auf ein einziges Testament beschränkt, kommen die Städte Burgdorf (Marienkirche, Barfüsserkloster, Schlosskapelle, Spital), Thun (Kirche St. Mauritius, Spital) und das damals zum Fürstbistum Basel gehörende Biel (Kirche St. Benedikt, Spital) sowie das Dorf Belp (Kirche St. Petrus und Paulus, Marienaltar daselbst, Spital) je rund sechsmal vor.

Die Gründe für eine Nennung bestimmter Kirchen in der bernischen Landschaft sind für die auf dem Land lebenden Testierenden durchaus nachvollziehbar. So bestellte etwa die in Unterseen wohnhafte Els zum Kind ihre Totengedenktage und anderen Seelgeräte in der dortigen Kirche, die offenbar auch mehrere Bruderschaften zählte;¹⁸⁸⁶ stadtbernische Einrichtungen nannte sie dagegen nicht. Der Venner von Frutigen, Anton Trachsel, begünstigte ebenfalls Kirchen und Kapellen in seinem Wirkungsbereich (Frutigen und Reichenbach i. Kandertal). Als einzige stadtbernische Einrichtung nannte er den Heiliggeist-Orden (im Oberen Spital) in Bern, in dessen Bruderschaft er nach seinem Tod eingetragen zu werden wünschte, um *desselben gutheyt [...] teylhafftig [zu] werden*. Dies ist ein Beleg dafür, dass die bernischen Laienbruderschaften auch Auswärtigen offenstanden.¹⁸⁸⁷ Der Altfreiweibel von Seftigen, Lienhard Suren, begünstigte mehrfach sowohl die nahe gelegene Kirche in (Kirchen-)Thurnen für eine individuelle Jahrzeit und für die dortige *elende* Jahrzeit als auch jene in der Leutkirche von Rüeggisberg (St. Martin).¹⁸⁸⁸ In Bern flossen von ihm für St. Vinzenz Gelder zu, namentlich zuhanden des Pfisternaltars und dessen Retabel (*tafeln*). Der Testator wünschte zudem, die Bruderschaft der Pfister möge ihm und seiner Frau eine Jahrzeit ausrichten. Wieso seine Wahl gerade auf die Einrichtung dieser Gesellschaft fiel, lässt sich aus seinem Testament nicht herleiten. Sefrid Ringolt, Berner Bürger, der bei der Testamentsaufsetzung wohl in Erlach wohnhaft war, ordnete Totengedenkfeiern und andere Stiftungen für das Seelenheil lediglich in Erlach (St. Ulrich-Kirche, St. Imerius-Kapelle) und Nidau (Liebfrauenaltar in der St. Erhard-Kirche) an. Ringolt war einer von sieben Testierenden, bei denen es sich grösstenteils nicht um Berner Bürger respektive Stadtbewohner handelte, die ausschliesslich Institutionen ausserhalb der Stadt

¹⁸⁸⁴ Ligerz, Reutigen, Einigen, Würzbrunnen, Beatenberg oder die Beatushöhlen bleiben ungenannt (vgl. Gutscher/Ulrich-Bochsler/Utz Tremp: Wallfahrt; Zahnd: Bern [Kanton], Kap. 3.4).

¹⁸⁸⁵ Morgenthaler: Bilder, S. 224.

¹⁸⁸⁶ Die Testatorin vermachte „jeglicher Bruderschaft“ einen Gulden, ohne sich zu deren Namen oder genauen Anzahl zu äussern.

¹⁸⁸⁷ In Bezug auf die Jakobsbruderschaft vgl. auch Tremp-Utz: Jakobsbruderschaft, S. 68.

¹⁸⁸⁸ Zur gemeinen Jahrzeit vgl. weiter oben Kap. 5.1.2.

berücksichtigten.¹⁸⁸⁹ Bei Jörg Krebs, der mit seiner Frau neben bernischen Einrichtungen die Pfarrkirchen in Täuffelen (St. Peter und Paul) und Gottstatt (St. Maria) bedachte,¹⁸⁹⁰ und Elsbeth Sigrist, die ausserdem der Pankratz-Kapelle in Laupen und der Pfarrkirche (St. Eusebius) in Wohlen Zuwendungen machte, kann davon ausgegangen werden, dass diese in Bern „gesessenen“ Erblasser ursprünglich aus den genannten Gegenden stammten.

Einige Testatoren, die als Vertreter der bernischen Regierung tätig waren, fühlten sich dagegen mit dem Ort ihres Amtseinsatzes verbunden. So bedachte Testator Bernhard Suriand verschiedene geistliche Einrichtungen in Burgdorf, wo er als Schultheiss von 1485 bis 1487 amtierte, was ihn aber nicht davon abhielt, auch zahlreiche bernische Institutionen zu begünstigen. Ganz anders verhielt sich Urs Werder, der ehemalige bernische Gouverneur von Aigle, der weder in seiner ersten noch zweiten Testamentsfassung Institutionen in seinem einstigen Amtsbezirk erwähnte. Nur sein „Knecht“ Hans Lichtermut war nebst der Stadt Bern sichtlich auch dem Ort zugetan, an dem er während seiner Dienstzeit bei Werder längere Zeit gewohnt hatte: Er legierte der Kirche St. Jacques in Aigle an das Retabel des Heiligen Jakobs 2 Pfund. Daneben erhielt auch die Bauhütte von Notre Dame von Sion 2 Dukaten. Einen anderen ehemaligen Knecht seines verstorbenen Herrn, Piro Fontena, beauftragte er zudem, in St. Saphorin der dem heiligen Symphorianus geweihte Kirche und auf der gegenüberliegenden Seite des Sees in St. Distille (F) je eine kniehohe Kerze zu spenden.¹⁸⁹¹

Ein weiterer Grund, der zu einer Begünstigung auswärtiger Kirchen und Kapellen führte, war – wie dies bereits im Zusammenhang mit der Wahl der letzten Ruhestätte beziehungsweise der angeordneten Jahrzeiten aufgezeigt werden konnte – der Besitz von Herrschafts- und Grundrechten. So begünstigte Anton von Buchsee unter anderem das Kloster Frenisberg und die Kirche Aarberg mit Twingrechten und Gütern in der Umgebung. Auch bei Margaretha von Spiegelberg lässt sich die familiäre Herkunft – sie stammte aus dem Ministerialadel der von Spins aus Aarberg – an den begünstigten Institutionen ablesen. Die Testatorin stiftete in der Marienkirche in Aarberg eine Ewigmesse zum Trost aller Seelen. Sollte diese ausbleiben,

¹⁸⁸⁹ Es sind dies die bereits erwähnte Els zum Kind, der Twingherr Rudolf von Schüpfen, der Thuner Kleinrat Heinrich Spiezer, Kleinrat Hans Ziper, der Johanniterkomtur Johann von Ow, und Margaretha von Spiegelberg, geborene von Spins, und der wohl aus Freiburg i. Üe. stammende Nicko Bittschart.

¹⁸⁹⁰ Im gemeinschaftlichen Testament des Ehepaars Krebs ist auch eine St. Barbara-Bruderschaft erwähnt. Obwohl im Münster ein der heiligen Barbara geweihter Altar nachgewiesen ist, wird eine gleichnamige Bruderschaft nirgends sonst erwähnt. Der gestiftete Betrag von 24 Pfund kam wohl der Bruderschaft in der Kirche St. Peter und Paul in Täuffelen zugute. Dort existierte ein St. Barbara-Altar, dem seit dem Spätmittelalter eine Bruderschaft angehörte (Moser: Nidau, S. 403). Das Ehepaar erwähnte neben der Kirche in Täuffelen noch andere Gotteshäuser im Seeland. Das Geldlegat ist mit Abstand das höchste, welches das Paar zu religiösen Zwecken legierte, womöglich sollte die Bruderschaft sogar deren Begräbnis durchführen.

¹⁸⁹¹ Diese Orte sind nicht auf der Karte (Abb. 25) eingetragen, da diese nur die Lage von Einrichtungen wiedergibt, an die direkt gespendet wurde.

wünschte sich von Spielberg, dass die Ewigmesse in die nahegelegene Klosterkirche Frienisberg versetzt werden würde; dorthin also, wo ihre Vorfahren ruhten. Als abschliessendes Beispiel sei Niklaus (II.) von Diesbach erwähnt, der 1475 Jahrzeiten unter anderem in den Kirchen Oberdiessbach und Signau verordnete, wo er beziehungsweise seine Familie über Patronats- und Herrschaftsrechte verfügte.¹⁸⁹² Nicht immer lassen sich allerdings so einfach Kausalzusammenhänge für die Wertschätzung eines bestimmten Gotteshauses ermitteln. Was beispielsweise Kleinrat Peter Genhart mit der Kirche von Unterseen verband, die dem Stadtbrand von 1470 zum Opfer gefallen war, lässt sich ohne weitere Nachforschungen nicht erschliessen. Als Genhart zehn Jahre nach dem verheerenden Ereignis sein Testament errichtete, war er jedenfalls gut über den Wiederaufbau der Kirche informiert;¹⁸⁹³ er sprach seine Geldspende von 5 Pfund gezielt für den weissen Anstrich der Kirche und zur Herstellung eines zweiteiligen Glasfensters (mit einer Darstellung von Maria zur Linken und einem Kreuz zur Rechten), das an der linken Längsseite, vorne beim Altar, anzubringen sei.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Wille zum Begünstigen auswärtiger Institutionen bei der Gruppe der Tvingherren, gefolgt von den Angehörigen der Gruppe 5, am ausgeprägtesten war, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Die Gruppe der als adlig geltenden Männer und Frauen, sei dies aufgrund ihrer Abstammung vom Ministerial- und Landadel oder als Resultat ihres geglückten sozialen Aufstiegs, setzte sich aus Personen zusammen, die durch Grund- und Herrschaftsbesitz sowie Kollaturrechte mit der Landschaft verbunden waren. Die Motivation zur Begünstigung einer bestimmten Kirche oder eines bestimmten Klosters wird einerseits in der Nähe zu den eigenen Besitzungen zu suchen sein, andererseits dienten die Klöster während Generationen als letzte Ruhestätte der verstorbenen Familienangehörigen und zur Unterbringung unverheirateter Nachkommen. Unter den Angehörigen der Gruppe 5 befinden sich mehrere Erblasser, die ausserhalb der Stadt wohnten (Ausbürger), oder die noch nicht lange in der Stadt weilten (Hintersassen, Bürger) und die offenbar immer noch Beziehungen zum Ort ihrer Herkunft unterhielten, weswegen sie nicht (ausschliesslich) stadtbernische Institutionen begünstigten.

¹⁸⁹² Als weiteres Beispiel vgl. das Testament von Hans Rudolf von Scharnachtal mit Vergabungen u. a. an die Kirche Hilterfingen, die Schlosskapelle Oberhofen sowie an die Kirchen von Aeschi b. Spiez und Hindelbank im Jahr 1505.

¹⁸⁹³ Der Berner Rat gab Unterseen am 4. Juni und 27. Juli 1470 einen Bettelbrief mit der Erlaubnis, für den Wiederaufbau ihrer Kirche Almosen einzutreiben (Haller: Ratsmanuale I, S. 1).

5.2.3 BEGÜNSTIGTE INSTITUTIONEN AUSSERHALB DES BERNISCHEN HERRSCHAFTSBEREICHES

Die Stiftungstätigkeit der bernischen Testatoren und Testatorinnen beschränkte sich nicht auf den bernischen Herrschaftsbereich, sondern erreichte einerseits Institutionen auf eidgenössischem Gebiet und kam andererseits weiter entlegenen Wallfahrtsorten im Norden und Süden zugute. Es folgen hier nur einige Beispiele, bei welchen mögliche Stiftungsmotive aufscheinen, für die übrigen Institutionen und Orte sei auf die Karte im Anhang (Abb. 25) verwiesen.

Wie die bereits im Zusammenhang mit den Jahrzeiten erwähnte Elsbeth von Diesbach, geborene Mossu, begünstigte auch der ebenfalls ursprünglich aus dem Freiburgischen stammende Jakob Lombach, ehemals Gurtifry (Courtevril), unter anderem St. Nikolaus in Freiburg i. Üe., wo die Gräber von Vater und Geschwistern liegen.¹⁸⁹⁴ Familiäre Bande sind ebenso für Nicko Bittschart anzunehmen, bei dem ein Legat an dieselbe Kirche das einzige testamentarisch verordnete Seelgerät überhaupt bildet. Da der Testator nicht nur über Besitz in Bern, sondern auch in der Stadt Freiburg i. Üe. verfügte, und seine Tochter einen romanischen Vornamen (Francesen) trug, ist es naheliegend, dass er ursprünglich aus dem Üechtland stammte. Wenn dagegen Anton Brüggler den Augustinern in Freiburg i. Üe., der Kirche St. François in Lausanne sowie der St. Jakobs Bruderschaft in Genf¹⁸⁹⁵ Legate für Jahrzeiten oder Fürbitte vermachte, mögen ihn berufliche Gründe dazu bewogen haben. Es könnte sich hier um Stationen handeln, die ihm von seinen Handelsreisen an die Genfer Messe vertraut waren.

Nicht jede Zuwendung an eine geistliche oder karitative Institution ausserhalb des bernischen Gebiets muss jedoch in der Biografie des Erblassers begründet liegen, dies gilt umso mehr, wenn sie im weiteren Gebiet der Eidgenossenschaft angesiedelt und ein gewisser Bekanntheitsgrad in einem grösseren geografischen Radius vorauszusetzen ist. Dies ist etwa der Fall für die Benediktinerabtei Engelberg (Kt. Obwalden), das am dritthäufigsten genannte Kloster ausserhalb der Stadtmauern Berns. Mit zwölf testamentarischen Stiftungen (4%) wurde es wesentlich häufiger bedacht als der bedeutende Wallfahrtsort Einsiedeln (Kt. Schwyz), der nur dreimal (zweimal im Zusammenhang mit Wallfahrten)¹⁸⁹⁶ Erwähnung findet. In Zürich stellen Einsiedeln und Engelberg die beiden am häufigsten bedachten

¹⁸⁹⁴ Er begünstigt in der Stadt Freiburg auch noch das Siechenhaus und eine Kapelle in Murten sowie die Kirche Unserer Lieben Frau in Dürrenberg b. Gurmels.

¹⁸⁹⁵ In Genf waren zwei von insgesamt drei dem Jakob gewidmeten Bruderschaften Berufsbruderschaften (Trempe-Utz: Jakobsbruderschaft, S. 56). Zur Unterscheidung von Laien- und Berufsbruderschaften vgl. Anm. 1792.

¹⁸⁹⁶ Vgl. weiter unten.

auswärtigen Institutionen der Testierenden dar, wobei zu Ersterer auch jährliche Prozessionen abgehalten wurden, was wohl den Stellenwert unter den Zürcher Einwohnern neben der grösseren geografischen Nähe zu erklären vermag.¹⁸⁹⁷

In den bernischen Testamenten werden Wallfahrten (*fart*) wie auch in Konstanz¹⁸⁹⁸ sehr selten verordnet. Ludwig von Erlach beauftragte im Jahr 1522 zwei Personen mit einer Gabe von zwei Sonnenkronen, eine Fahrt nach Oberbüren zu begehen; die gleichen Bestimmungen galten für eine Wallfahrt zu St. Anna, deren Ort sich nicht aus dem Kontext erschliessen lässt, und zu Notre Dame in Lausanne. Die vierte Wallfahrt sollte nach Santa Maria in Loreto (I) führen, wo entweder ein Kelch im Wert von zwölf Dukaten oder dessen Geldwert zu spenden sei. Zwei Jahre später setzte auch Ludwig von Büren sein Testament auf, in welchem er anordnete, seine Erben hätten, wenn er *von dieser zyt gescheiden* sei, eine *fromme erbere person, es sye man oder wyb*, zu bestimmen, die sich gegen einen gebührlchen Lohn auf eine Wallfahrt zur Marienkirche in Einsiedeln zu begehen habe. Der Person sei *geld in den seckell [zu] gäben, damit si semlich ampt [Seelmesse] bar bezale* und mit einem *gloubwirdigen schyn* zurückkehren soll, der die Stiftung der gesungenen Messe *von unser lieben frowen*, die in *der rechten cappellen vor unser lieben frowen* zu halten sei, bezeuge. Eine andere ehrbare Person sei zuerst nach Schönthal (Basel-Land) und dann nach Oberbüren zu schicken, wo sie für das Lesen einer Marienmesse vor dem Marienaltar zu sorgen habe. Hans von Diesbach schrieb 1524 sein Testament von eigener Hand und wies Stiftsdekan Ludwig Läubli darin an, eine *fart zuo fuoß* zum heiligen (Grab-)Tuch in Chambéry (Savoyen), eine Wallfahrt nach Santa Maria di Loreto (I), eine zu St. Barbara (Ort unerwähnt), eine zu Santa Maria del Popolo in Rom und schliesslich eine fünfte nach Einsiedeln in die Wege zu leiten. Vorgesehen dafür waren 400 Kronen einer Schuld von 1400 Kronen, die ihm von General Morlett¹⁸⁹⁹ an französischen Pensionen ausstand. In den 400 Kronen war auch Läublis Lohn für die Fürbitte enthalten. Der durch König Franz I. von Frankreich naturalisierte Diesbach fiel im folgenden Jahr in der Schlacht von Pavia.¹⁹⁰⁰ Dass seine und auch von Erlachs Wahl weiterentlegene Wallfahrtsziele einbezog, mag mit deren Kriegsdiensten in Italien zusammenhängen. In Anbetracht der Höhe der aufzuwendenden Summe und der Herkunft der Gelder stellt sich gar die Frage, ob man die fromme Stiftung als Bussleistung, insbesondere für das Söldnertum zu interpretieren hat. Neben den beiden der Oberschicht angehörenden Herren hat auch die

¹⁸⁹⁷ Dörner: Kirche, S. 205.

¹⁸⁹⁸ Baur verzeichnet lediglich drei Wallfahrtsstiftungen für das 15. Jahrhundert (Baur: Testament, S. 165–166).

¹⁸⁹⁹ Es handelt sich womöglich um einen französischen Unterhändler im Pensionenwesen. In den sogenannten „Unnützen Papieren“ ist u. a. ein undatiertes, etwa aus dem Jahr 1525 stammendes Verzeichnis von Silbergeschirr *im gewelb* eines Generals Morlett überliefert (StABE A V 1369, Nr. 395).

¹⁹⁰⁰ Rodt: Genealogien, Bd. 1, S. 196.

wahrscheinlich zugezogene Katharina Zigerli entsprechende Anweisungen gegeben. Nebst einem Gulden für St. Vinzenz wünschte sie, man möge sowohl zur Wallfahrtskapelle Maria im Pflasterbach (bei Regensberg, Kt. Zürich) als auch nach Oberbüren *mit einem läbendigen opffer* gehen.¹⁹⁰¹ Grossratswitwe Lucia Spar ordnete zwar selbst keine Wallfahrt an, erwähnte in ihrem 1506 errichteten Testament jedoch, dass nach ihrem Tod die von ihrem Gatten *verheissene vart* nach *Ach* zu Unserer Lieben Frau (Aachener Dom) stattfinden solle.¹⁹⁰² Nicht zweifelsfrei entscheiden lässt sich, ob der am Sulgenbach lebende Müller Bartholomäus Bircher Geld für eine Wallfahrt nach Rom oder aber den Kauf eines Jubiläumsablasses (Romfahrt) testamentarisch in Aussicht stellte; Ablassbriefe kamen seit 1476 nicht nur Lebenden, sondern auch Verstorbenen zugute.¹⁹⁰³ Wie Hans Rudolf von Scharnachtal, der sein Testament vor dem Aufbruch zu einer Pilgerreise in Begleitung seines Neffen Kaspar von Mülinen schrieb, scheinen auch andere Testatoren ihren Bedarf an Wallfahrten bereits zu Lebzeiten gedeckt zu haben.

Als weitere Orte ausserhalb des Gebiets der heutigen Schweiz werden bei Hans Rudolf Nägeli die Benediktinerabtei St. Blasien im Schwarzwald und bei Peter Genhart das St. Valentin-Priorat (Deutschorden) in der Kirche der Franziskaner-Rekollekten in Rufach (Oberelsass) genannt. Dies scheint ebenfalls ein Wallfahrtsort gewesen zu sein, der von Bern aus besucht worden ist, wie ein Eintrag im Ratsmanual vermuten lässt.¹⁹⁰⁴

5.3 FAZIT

Vergabungen für das Seelenheil und zu frommen Zwecken bilden in vorreformatorischer Zeit ungeachtet des Geschlechts und der sozialen Zugehörigkeit einen wichtigen Bestandteil der bernischen Ordnungen. Besondere Bedeutung kam den Totengedenkfeiern zu, während umfangreiche Stiftungen seltener in Testamenten, sondern noch zu Lebzeiten erfolgten. Wegen des grossen finanziellen Aufwands waren sie zudem ressourcenstarken Testierenden vorbehalten. Im Weiteren scheinen sich in stärkerem Masse die Witwen um die Förderung sowohl ihres Seelenheils als auch das ihrer verstorbenen Ehemänner gekümmert zu haben. Trotz der individuellen Präferenzen lassen sich bestimmte Stiftungstendenzen in Bezug auf die Wahl der begünstigten Institutionen nachweisen. Zunächst ist festzustellen, dass die

¹⁹⁰¹ Zu Tieren als Opfertgaben bei Wallfahrten vgl. Boockmann: *Leben* (I), S. 19–20.

¹⁹⁰² Aachen war im 15. Jahrhundert der meistbesuchte deutsche Wallfahrtsort (Boockmann: *Stadt*, S. 254). Jaritz schreibt, dass von Österreich aus Rom und Aachen zu den grossen Wallfahrtsorten gehörten (Jaritz: *Aussage*, S. 187). Aachen war zugleich die letzte Station der „Niederer Strasse“ auf dem Rückweg von Santiago de Compostela (Trempp-Utz: *Jakobsbruderschaft*, S. 47).

¹⁹⁰³ Guggisberg: *Kirchengeschichte*, S. 30.

¹⁹⁰⁴ Haller: *Ratsmanuale I*, S. 92.

verschiedenen Institutionen und Gemeinschaften generell öfter von Frauen als von Männern Zuwendungen erhielten, was sich hauptsächlich auf den hohen Witwenanteil zurückführen lässt. Denn es waren die verwitweten Männer und Frauen, die möglichst viele verschiedene Institutionen in ihren Testamenten aufführten. Das Vorhandensein von Kindern scheint dagegen, zumindest was die Breite der begünstigten Einrichtungen anbelangt, keinen Einfluss auf die Seelgerätstiftungen ausgeübt zu haben. Es hat sich auch gezeigt, dass der beobachtete Hang zur Diversifizierung besonders deutlich bei den Frauen der Oberschicht hervortritt; ein Befund, der auch für Lübeck vorliegt.¹⁹⁰⁵ Die Tendenz, unterschiedliche Einrichtungen zu berücksichtigen, zeigt zudem, dass die Erblassenden kaum zu jeder dieser Institutionen und Gemeinschaften einen engen persönlichen Kontakt pflegten. Die Testierenden waren stattdessen von der Überzeugung geleitet, durch eine Verteilung auf mehrere Begünstigte den möglichen Versäumnissen der einen oder anderen geistlichen oder karitativen Institution entgegenzuwirken. Zudem bestand der Wunsch, möglichst verschiedene Fürsprecher mit den Aufgaben zur Förderung des eigenen Seelenheils zu betrauen.¹⁹⁰⁶ Dieses Vorgehen scheint für die Zeit ebenfalls typisch und ist auch für andere Städte zu belegen.¹⁹⁰⁷ Mit einem grösseren Vermögen und einem höheren Sozialprestige erweiterte sich der Spielraum sowohl in der Art der Vergabungen als auch der zu begünstigenden Institutionen und Gemeinschaften. Gerade umfassende Stiftungen von Kapellen und Altären wirkten sich statusfördernd auf deren Urheber aus und sind daher bezeichnend für die wohlhabenden Angehörigen der Oberschicht und oberen Mittelschicht (Twingherren, Notabeln/Honoratioren).

In Bezug auf die Wahl der Institutionen fällt auf, dass bei allen sozialen Gruppen die Legate an mildtätige Einrichtungen und an Beginenhäuser deutlich hinter jene von rein geistlichem Charakter zurückfallen (Tab. 17). Eine Unterstützung von Laienbruderschaften sowie von Altären und Bruderschaften der Handwerksgesellschaften scheint ausserdem eher zu Lebzeiten ihrer Mitglieder erfolgt zu sein. Dies hatte den Vorteil, dass sich daraus – vergleichbar mit den umfangreichen Stiftungen – auch ein unmittelbarer Nutzen (Geselligkeit, Prestige) für den Stifter ergab. Für eine spezifisch weibliche Vorliebe sprechen die zahlreichen Vergabungen an die Beinhauskapelle von St. Vinzenz. Auch den Frauenklöstern des Umlands flossen hauptsächlich Legate aus weiblichem Besitz zu. Weiter fällt auf, dass es vorwiegend Angehörige der Twingherrenhaushalte waren, die Klöster ausserhalb der Stadt

¹⁹⁰⁵ Rütther stellt für Vertreter beiderlei Geschlechts fest, dass ein hoher sozialer Status die Diversifizierung fördert (Rütther: Stand, S. 93). Die Tendenz gilt zwar auch für Bern, ist jedoch hier bei den Frauen ausgeprägter.

¹⁹⁰⁶ Vgl. Mark: Verhalten, S. 90.

¹⁹⁰⁷ Beispielsweise in Göttingen (Boockmann: Leben, S. 16), Köln (Klosterberg: Ehre, S. 99) Lausanne (Pasche: Salut, S. 117), Lübeck (Meyer: Milieu, S. 132), Konstanz (Baur: Testament, S. 142, 146) Reval (Hahn: Legate, S. 132).

testamentarisch berücksichtigten. Nebst einem weiter abgesteckten Handlungshorizont aufgrund von Herrschaftsrechten und Besitzungen ist hier von besonderen Beziehungen zu einzelnen Klöstern als Versorgungsinstitutionen eigener Nachkommen und Verwandter auszugehen.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, bleiben in bernischen Testamenten Begräbniswünsche ungeäussert. Es darf wohl davon ausgegangen werden, dass ein Zusammenhang zwischen dieser auffälligen Auslassung und dem offenbar hohen Reglementierungsbedarf vonseiten des Rates besteht. Die diesbezüglichen Erlasse, die einerseits den Aufwand für alle Stadtbewohner beschränkten und andererseits die Einhaltung der Standesschranken gewährleisten sollten, sind in grösserer Zahl und über längere Zeit überliefert als Kleiderordnungen.¹⁹⁰⁸ Diesbezüglich könnte die in Kapitel 4 formulierte These, wonach der soziale Konkurrenzkampf in Bern weniger über die Kleidung als über andere Merkmale ausgetragen wurde,¹⁹⁰⁹ um die Kriterien Begräbniswesen und Totengedenken ergänzt werden. Ebenfalls wenig förderlich war wohl das Wissen um das öffentliche Verlesen des Testaments im Rat bei dessen Inkraftsetzung. Wem dagegen ein aufwendiges Begräbnis aufgrund seiner gesellschaftlichen Position zustand, wusste dies und brauchte daher nichts Näheres schriftlich festzuhalten. Ausserdem dürfen mündliche Vereinbarungen auch in der Zeit verbreiteter Schriftlichkeit nicht unterschätzt werden.

Das andernorts verbreitete Phänomen, am Begräbnis und den Gedenktagen eine grosse Anzahl von Messen – bis Tausend an der Zahl – halten zu lassen, ist im untersuchten Zeitraum für Bern nicht zu belegen.¹⁹¹⁰ Der für das Spätmittelalter allgemein beobachtete Hang zum „Rechnen mit der Ewigkeit“¹⁹¹¹, der auf der Überlegung beruhte, alle kleineren Sünden könnten mit einer entsprechenden Anzahl von Bussleistungen respektive guten Werken gesühnt werden,¹⁹¹² äussert sich in Bern nur hie und da in einer grösseren Anzahl

¹⁹⁰⁸ Abgesehen von den bereits erwähnten Erlassen betreffend das Glockengeläut, das Totengeleit und das Totenmahl, hatte der bernische Rat in einem Nachtrag zu einer Ordnung von 1370 auch den Personenkreis derjenigen eingeschränkt, der nach dem Siebten und am Dreissigsten über die Gräber oder zum Altar gehen durfte (vgl. Satzungenbuch R, Art. 227, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 325). 1408 wurde den Frauen (oder den Beginen, vgl. Illi: Toten, S. 73) untersagt, am Begräbnis und den an den Gedenktagen in oder vor der Kirche die Kondolenz entgegen zu nehmen, dies sei *allein ein hoffärt und der sel kein fürdrung*. Gleichzeitig wurde auch den Männern das Danken in der Kirche untersagt (Satzungenbuch R, Art. 228–229, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 326). Die Grabvisitationen wurden ebenfalls eingeschränkt, so sollten etwa die Gesellschaften nicht mehr in ihrer Gesamtheit über das Grab eines verstorbenen Mitglieds gehen (Satzungenbuch R, Art. 231, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 326). Zur Aufwandbeschränkung im Zusammenhang mit dem Begräbniswesen und Totengedenken allgemein vgl. auch Illi: Toten, S. 96–98.

¹⁹⁰⁹ Vgl. Kap. 4.3.5.2, S. 224.

¹⁹¹⁰ Zu Korneuburg und Wien vgl. Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 92, 116; zu Paris vgl. Ariès: Geschichte, S. 224–225, zu Genf vgl. Meylan: Piété, S. 6.

¹⁹¹¹ Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 28.

¹⁹¹² Vgl. Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 31, 39–40.

Messen und Armenspeisungen, wobei Zahlen bis dreissig wiederkehren. Das für die Zeit verbreitete buchhalterische Vorgehen geschah in Bern weniger über die Quantifizierung als über die Diversifizierung in der Wahl der begünstigten Einrichtungen und in den Klauseln über versäumte Leistungen.¹⁹¹³

Die Vergabungen zu geistlichen und karitativen Zwecken konzentrierten die Testierenden auf Einrichtungen innerhalb der Stadtmauern, hauptsächlich auf die Pfarrkirche St. Vinzenz. Allgemein zahlte sich offensichtlich die räumliche Nähe von Leutpriestern, Kaplänen und Bettelmönchen im Alltagsleben der städtischen Bevölkerung aufgrund von Predigt und Seelsorge in Form häufigerer und höherer Legate aus. In der Stadt gelegene Gotteshäuser zu berücksichtigen hatte zudem den Vorteil, dass die eigenen Bemühungen um Repräsentation von den Angehörigen sämtlicher städtischer Gesellschaftsschichten, wenn auch erst *postum*, wahrgenommen wurden. Die Begünstigung entfernter gelegener, hauptsächlich geistlicher Einrichtungen lässt sich häufig durch die persönliche Biografie des Erblassers oder das Ansehen einer geistlichen Einrichtung als besonders heilsversprechender Ort erklären. Die von Beat Ledermann bereits für das 14. Jahrhundert beobachtete Entwicklung, wonach nicht mehr hauptsächlich Institutionen auf dem Land mit Schenkungen bedacht wurden, sondern zunehmend stadtbernerische Einrichtungen als Adressaten in Erscheinung traten, hat sich bis zum Ende des Spätmittelalters demnach verstärkt. Die deutliche Verschiebung auf Kosten des Umlandes war allerdings auch erst infolge der verschiedenen neu gegründeten oder ausgebauten städtischen Institutionen und der gleichzeitigen Aufhebung ländlicher Klöster möglich geworden. Die Identifizierung der städtischen Bewohner mit den eigenen kommunalen Einrichtungen, die Ledermann bereits für das 14. Jahrhundert beobachtet, wirkte sich im Untersuchungszeitraum aufgrund des erstarkten Selbstbewusstseins der Stadt und ihrer Bewohner umso offenkundiger aus.¹⁹¹⁴ Vergleichbare Verhältnisse beschreiben auch Stefan Sonderegger und Gerhard Jaritz für die Städte St. Gallen respektive Wien.¹⁹¹⁵ Die Feststellung Stephanie Rüthers die Stadt Lübeck betreffend, wonach vor allem Frauen der Oberschicht ihre Vergabungen in einen wesentlich grösseren geografischen Radius ausdehnten,¹⁹¹⁶ trifft für Bern zwar auch zu; gerade in der sozial am tiefsten einzustufenden Gruppe befinden sich aber auch Personen, die sich zwar bereits den Institutionen ihres

¹⁹¹³ Vgl. Schildhauer: Alltag, S. 28.

¹⁹¹⁴ Vgl. Ledermann: Versicherung, S. 146.

¹⁹¹⁵ Sonderegger: Nutzen, S. 230; Jaritz: Aussage, S. 186. Einen gegenläufigen Trend zumindest zugunsten auswärtiger Frauenklöster stellt dagegen Baur in Konstanz fest (Baur: Testament, S. 142).

¹⁹¹⁶ Rüter: Stand, S. 93.

aktuellen Lebensumfelds zugehörig fühlten, gleichzeitig aber die Verbindung zu ihrem Herkunftsort aufrecht erhielten.

Das Erkennen von Konjunkturen zugunsten bestimmter Institutionen über die Untersuchungsperiode gestaltet sich aufgrund der wenig dichten Überlieferung problematisch. In dieser Frage stösst man an die gleichen Grenzen wie bei der Frage nach dem Einfluss erlebter Krisenzeiten auf die Testierfrequenz.¹⁹¹⁷ Grundsätzlich ist es schwierig, monokausale Zusammenhänge zwischen objektiv festzustellenden Ereignissen und privater Stiftungstätigkeit herzustellen. Es können aber für wenige Institutionen an- oder absteigende Tendenzen hinsichtlich der gesprochenen Vergabungen ausgemacht werden, die gerade mit grösseren Bauarbeiten zusammenfallen. Hier kann sicherlich auch von einer Steuerung durch den Rat ausgegangen werden. Das Animieren der Stadtbevölkerung, gewisse Einrichtungen mit Spenden zu berücksichtigen, wird jedoch nicht erst punktuell bei Testamentserrichtung geschehen sein, wie dies Kathrin Utz Tremp vermutet¹⁹¹⁸ – dafür war die obrigkeitliche Kontrolle über die im Normalfall in privatem Rahmen errichteten Ordnungen¹⁹¹⁹ zu gering –, sondern eher durch allgemeine Aufrufe an die Bevölkerung zur Unterstützung von gewissen Einrichtungen. Bei der Testamentserrichtung mag dagegen eher die von Kathrin Utz Tremp erwähnte Einflussnahme der Beichtväter ins Gewicht gefallen sein.¹⁹²⁰

Der konfessionelle Umbruch als entscheidende gesellschaftliche und kulturelle Zäsur hinterliess auch deutliche Spuren in den Testamenten. Es kann festgestellt werden, dass die Stiftungstätigkeit zugunsten von Kirchen, Klöstern, Beginensamnungen und Bruderschaften nach 1523 zurückging und (mit Ausnahme der Dominikaner) nach 1526 ganz versiegte (Tab. 18). Ob dieses Handeln die tatsächliche Geisteshaltung der Erblasser und Erblasserinnen oder jene ihrer reformationsfreundlichen Beichtväter wiedergibt, kann nicht entschieden werden, da man sich in den Testamenten nicht dazu äusserte.¹⁹²¹ Von den fünf Testamenten der Jahre 1525 und 1526 enthalten aber immerhin noch drei Anordnungen für Jahrzeitfeiern. Ein Verzicht auf entsprechende testamentarische Vergabungen stellte sich demnach nicht unmittelbar ein, nachdem der Rat den Glauben an die Existenz des Fegefeuers

¹⁹¹⁷ Vgl. Kap. 4.1.1.

¹⁹¹⁸ Sie begründet ihre Vermutung damit, dass die Testamente „in der Regel die [...] Testamentenbücher eingetragen werden mussten“ (Trempe-Utz: Gottesdienst, S. 59). Sowohl was die Regelmässigkeit als auch den Zeitpunkt der Abschrift betrifft, hat die vorliegende Untersuchung nun andere Kenntnisse zu Tage gefördert (vgl. Kap. 3.2).

¹⁹¹⁹ Vgl. Kap. 3.2.2.3.

¹⁹²⁰ Trempe-Utz: Gottesdienst, S. 59–60; vgl. auch Kap. 6.2.3.

¹⁹²¹ Kadri-Ruth Hahn warnt davor, Testamente als Quelle für individuelle religiöse Einstellungen herbeizuziehen. Diese würden weniger die Religiosität des Erblassers als vielmehr die äusseren Zwänge und den gesunden Menschenverstand widerspiegeln. Hahn: Legate, S. 133.

und die Nützlichkeit der Gedenkfeiern 1525 den Bernern freigestellt hatte.¹⁹²² Grösstenteils nach 1526, spätestens aber mit der Reformation 1528 fielen nicht nur die aufgehobenen Klöster als Begünstigte weg, sondern auch die fortan reformierten Pfarrkirchen erhielten für den Rest des Untersuchungszeitraums keine Zuwendungen mehr. Ganz anders war die Reaktion in den Städten Stralsund und Reval (heutiges Tallin), wo die testierende Bevölkerung nach der Reformation weiterhin Spenden an die Pfarrkirchen tätigte.¹⁹²³ Dass die Legate an die Beginenhäuser und Spitäler in Bern ebenfalls nur bis ins Jahr 1526 erfolgten, zeigt, dass diese lediglich der Fürbitte und dem Totengedenken geschuldet waren; ansonsten wäre der Dienst an den Kranken und Bedürftigen kontinuierlich unterstützt worden. In die gleiche Richtung weist die Tatsache, dass über die Testamente keine vorreformatorischen Spenden an das Blatternhaus erfolgt sind, für das keine angegliederte Kapelle nachzuweisen ist. Dem Blatternhaus flossen ab 1530, den übrigen Spitälern ab 1531 (erneut) Spenden zu, jedoch nicht – zumindest nicht im untersuchten Zeitraum – den Frauen im Bröwenhaus, die sich fortan dem Krankendienst verschrieben. Nur die Gaben an „Arme“ konnten sich, wenn auch auf gewohnt tiefem Niveau, über den ganzen Zeitraum des Reformationsgeschehens halten. Hierbei wirkte sich die zunehmende Institutionalisierung der städtischen Armenfürsorge, die mit einer Neuinterpretation von Armut und der Klassifizierung der von Armut betroffenen Menschen einherging, positiv auf den Spenderwillen der Erblassenden aus. Um allerdings eine abschliessende Aussage zum nachreformatorischen Spendenverhalten und einem damit einhergehenden Mentalitätswandel der Berner treffen zu können, wäre die Untersuchungsperiode, ähnlich den Arbeiten Schildhauers und Hahns zu Stralsund respektive Reval, weiter in die frühe Neuzeit auszuweiten.¹⁹²⁴

¹⁹²² Anshelm: Chronik V, S. 112; wie Anm. 1481.

¹⁹²³ Hahn: Legate, S. 128. Die beiden Pfarrkirchen waren auch vor dem Konfessionswechsel die beliebtesten städtischen kirchlichen Einrichtungen und erhielten nach Einführung der Reformation 1525 noch in halb so vielen Testamenten Zuwendungen; in Bezug auf die gespendeten Geldsummen im kirchlich-karitativen Bereich verzeichnet Hahn dagegen keine Abnahme (Hahn: Legate, S. 131). In Stralsund nahmen die Spenden zwar nach und nach ab, erfolgten aber noch in 45% der Testamente, hauptsächlich zugunsten baulicher Massnahmen und für das eigene Grab beziehungsweise Begräbnis (Schildhauer: Alltag, S. 39).

¹⁹²⁴ In Stralsund enthalten sogar über 90% der 200 nachreformatorischen Testamente aus der Zeit von 1526 bis 1599 Vergabungen an Hilfsbedürftige. Armen Schülern und nun zu reformierten Pfarrern Auszubildende griff man ebenfalls finanziell unter die Arme (Schildhauer: Alltag, S. 39–40). Zu Reval vgl. Hahn: Legate, S. 129.

6 DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN ERBLASSERN UND DEN BEGÜNSTIGTEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER LEGATE

Darnach ordnen ich minen lieben fründen und anndern personen, die das umb mich verdient hand durch frünntschaftt, liebe und dienst, als hernach statt. Mit diesen Worten leitet die bereits mehrfach genannte, kinderlose Witwe Jonatha von Erlach, geborene von Ligerz, ihre Legate, unter anderem an Verwandte, Bekannte, Paten- und Ziehkinder und ihr Dienstpersonal, ein. Damit verfährt sie so, wie es fast ausnahmslos alle bernischen Testatoren im Anschluss an ihre Anordnungen für das Seelgerät tun.¹⁹²⁵ Sie adressiert sich letztmals, gewissermassen aus dem Grab, an die Lebenden und sorgt vor, dass die Menschen, die ihr bei der Testamentserrichtung aus bestimmten Gründen wichtig erscheinen, nach ihrem Tod ein Legat erhalten.¹⁹²⁶ Solche Bestimmungen bilden die letzte Möglichkeit für die Erblasser, ihre Wertschätzung auszudrücken, die zu Lebzeiten unterhaltene Beziehung zu den Begünstigten zu honorieren und sich für geleistete Dienste erkenntlich zu zeigen. Ein letztes Mal können sie auf die Lebensumstände der Begünstigten einwirken und deren wirtschaftliche Grundlage geringfügig oder entscheidend beeinflussen. Gemäss den Arengen gehört es zu einem häufigen Anliegen, Zwist unter den möglichen Erben zu vermeiden, indem jedem die für ihn vom Erblasser vorgesehenen Anteile am Nachlass zugesprochen werden. Neben dem Aspekt der Vorsorge spielt auch die Erinnerung an den Testator eine Rolle, die mit dieser letzten Handlung und den übereigneten Gütern lebendig gehalten werden soll. Mit den Verfügungen können die Testierenden ferner den allfälligen gesellschaftlichen Erwartungen an ihr Geschlecht und ihre soziale Stellung Genüge tun. Je nach Art der Beziehung zwischen den Testierenden und den von ihnen Begünstigten sowie dem Charakter der Legate treten die zuvor genannten Faktoren in unterschiedlicher Ausprägung in Erscheinung.

In diesem letzten Kapitel sollen dem Stellenwert und der Qualität der unterschiedlichen Beziehungen, welche die Testatoren mit ihren Vermächtnisnehmern unterhielten, nachgegangen werden. Dies geschieht sowohl aufgrund expliziter Äusserungen der Testierenden als auch aufgrund der Legate, die an einen Begünstigten adressiert werden. In diesem abschliessenden Teil laufen gewissermassen die verschiedenen Fäden der

¹⁹²⁵ Als Ausnahme zu nennen, ist die Ordnung der Margaretha von Spiegelberg. Auch in den Wiener Testamenten kommen Testamentserrichtung, die ausschliesslich frommen Zwecken dienen, kaum vor (Jaritz: Aussage, S. 186).

¹⁹²⁶ In Basel sind Testamente im Sinne von Dokumenten, die Legate *ad pias causas* und Personenlegate enthalten, selten. Weitaus häufiger sind Mächtnisse (gegenseitige Altersvorsorgeverträge zwischen Eheleuten in Form von Fahrhabe) und Erbeinsetzungen (Signori: Vorsorgen, S. 45).

vorangehenden Kapitel zusammen und komplettieren das Bild von der bernischen Testierpraxis im ausgehenden Spätmittelalter.

Unter Berücksichtigung des Familienstands gilt es, danach zu fragen, inwieweit ein Zusammenhang zwischen dem sozialen Status respektive dem Geschlecht und der Reichweite des sozialen Beziehungsnetzes besteht. Folgende übergeordnete Fragen, die sich zum einen auf den Stellenwert der Beziehung zwischen den Testatoren und den Legataren und zum anderen auf die Natur der Zuwendungen richten, stehen abschliessend im Zentrum der Untersuchung: Welche Verwandtschaftsgrade und ausserfamiliären Beziehungen kommen in den untersuchten Testamenten mit welcher Häufigkeit zum Tragen? Lassen sich aufgrund der Familiensituation der Erblassenden gewisse Gesetzmässigkeiten erkennen? Zum einen interessiert dabei die Frage, welche Personenkreise verheiratete Männer und Frauen mit leiblichen Kindern begünstigen. Zum anderen sollen die kinderlosen Erblasser ins Blickfeld rücken: Mit wem fühlten sie sich den Testamenten nach zu schliessen verbunden oder wem gegenüber fühlten sie sich offenbar verantwortlich? Kann der bereits bei den Institutionen festgestellte Zusammenhang zwischen breiterer Streuung und höherem sozialem Status auch bei den Einzelpersonen ausgemacht werden? Welche Gründe nennen die Testierenden für ihr Handeln? Wird erklärt, wieso jemand ein Legat erhält oder übergangen wird? In Kapitel 4.3 haben sich verschiedene geschlechterspezifische Eigenheiten in Bezug auf den vermachten Besitz abgezeichnet. Es konnte festgestellt werden, dass Frauen, abgesehen von den Klerikern, im Allgemeinen mehr Sachlegate vermachen als die männlichen Testatoren. Es soll nun untersucht werden, ob dies hauptsächlich der Tatsache geschuldet ist, dass sowohl männliche als auch weibliche Testatoren in erster Linie Vertreter ihres eigenen Geschlechts berücksichtigen und der Hausrat als in den Handlungsbereich der (Haus-)Frau fallend auch eher an Frauen übereignet wird. Es soll überprüft werden, ob die bei der Untersuchung der begünstigten Institutionen beobachtete Tendenz, wonach Frauenklöster und weibliche Gemeinschaften eher in Testamenten von Frauen Berücksichtigung fanden, sich im Testierverhalten gegenüber den natürlichen Personen fortsetzt.

6.1 FAMILIE, VERWANDTE UND HAUSGENOSSEN

Die Haushaltsstrukturen in der spätmittelalterlichen Stadt waren von der Kernfamilie und nicht etwa von der Grossfamilie, wie in der Forschung lange angenommen wurde, bestimmt.¹⁹²⁷ Mitterauer spricht dabei von einer „gattenzentrierten“ und „hauszentrierten“ Familie. Aufgrund des relativ hohen Heiratsalters war für das europäische (Spät-)Mittelalter (Mittelmeerraum und Osteuropa ausgenommen) das Zusammenleben mehrerer Ehepaare nicht die Regel. Dies verhinderte jedoch nicht das Zusammenleben mit nicht verwandten Personen, etwa den Gesellen und anderen in Lohn stehenden Personen.¹⁹²⁸ Im Fall dieser Wohngemeinschaft ist auch die Rede von der Haushaltsfamilie.¹⁹²⁹ Der Stellenwert der Kernfamilie äusserte sich auch im Erbrecht, das dem überlebenden Ehepartner und den eigenen Kindern einen Platz vor den übrigen Verwandten einräumte. Die Testamente zeigen aber auch, dass die Kernfamilie die übrige Verwandtschaft nicht völlig verdrängte, sondern dass die beiden Konzepte parallel existierten. Gleichzeitig trifft man vereinzelt auf ein abstrakteres Verständnis von Verwandtschaft, nämlich dann, wenn von den *fründen*, *sippfründen*, vom *stamm* oder dem *geschlecht* die Rede ist.¹⁹³⁰ So bestimmte etwa der Witwer Peter Fischer, der bei Testamentserrichtung kinderlos war, ein Erbteil sollte wieder *in minen stammen und in min geschlecht valle[n]*. Er steckte damit den Kreis der Empfänger auf die Verwandten väterlicherseits ab; es war offenbar zweitrangig, an welche konkreten Personen der Erbteil gelangen sollte. In diesen Einzelfällen tritt das einzelne Verwandtschaftsmitglied, das im Normalfall durch das Testament in klaren Konturen aus dem Familienverband heraussticht, hinter dem „Geschlecht“ als grössere Einheit zurück. Es handelte sich somit um ein Hilfskonstrukt der Erblasser für den Fall, dass die erstbegünstigten und klar zu identifizierenden Verwandten als Empfänger wegfielen. Zuweilen liest man vom Anliegen der testierenden Männer, bestimmte Rechtsansprüche (Zehnten, Lehen, Herrschafts- und Patronatsrechte) möchten *in dem geschlecht belibe* und ein *verfangen guot* sein, das weder verpfändet noch versetzt werden sollte.¹⁹³¹ Es handelt sich dabei um das Allod (das familiengebundene Eigengut), das traditionellerweise in der gleichen Linie weiterzugeben war. Gelegentlich findet sich auch die Wendung, etwas solle an die ehelichen Kinder *im*

¹⁹²⁷ Goetz: Verwandtschaft, S. 16–17; Maschke: Familie, S. 31.

¹⁹²⁸ Mitterauer: Mittelalter, S. 357. Zum städtischen Leben in der Familie allgemein vgl. auch Maschke: Familie. Eher auf den südeuropäischen Raum ausgerichtet ist Bresc: Stadt.

¹⁹²⁹ Goetz: Familie, Sp. 257.

¹⁹³⁰ Diese Bezeichnungen für die erweiterte Verwandtschaft um 1500 in Bern führt auch Teuscher auf (Teuscher: Bekannte, S. 75–81).

¹⁹³¹ Vgl. das Testament des Petermann Buwli.

manßstamme fallen, womit vermieden werden sollte, dass Familiengut in eine angeheiratete Familie gelangte.¹⁹³²

6.1.1 DIE KERNFAMILIE

Die Versorgung der Frau und der Kinder entsprach den allgemeinen gesellschaftlichen Erwartungen.¹⁹³³ Entsprechend liess auch Heinrich Gross in der Arenga seines 1425 errichteten Testaments verlautbaren, dass es sich *ouch wol gezimpt, das ein biderma sinen elichen gemachel versorge*; Kinder erwähnte er an dieser Stelle nicht, weil er nur einen unehelichen Sohn hinterliess. In den meisten untersuchten Testamenten wurden denn auch Frau und Kinder vor allen übrigen Personen bedacht. Dort, wo die Frau und/oder Kinder pauschal als Erben über alle unverordneten Güter eingesetzt wurden, konnten sie auch nach den Einzellegaten zugunsten Anderer aufgeführt werden. Nur ein einziger verheirateter Mann erwähnte und bedachte seine Frau im Testament in keiner Weise.¹⁹³⁴

6.1.1.1 Eheleute

Bevor die verschiedenen in Bern angetroffenen Möglichkeiten aufgezeigt werden, nach denen die Eheleute sich testamentarisch versorgt haben, ist die ehегüterrechtliche Situation zu klären, die das Erbrecht unter Verheirateten auch in Bern massgeblich bestimmte.¹⁹³⁵ Es gilt zudem nach Hinweisen auf bestehende ehevertragliche Abmachungen zu fragen, da diese bereits erbrechtliche Bestimmungen enthielten.

Das Vermögen eines bernischen ehelichen Haushalts setzte sich gemäss Rennefahrt erstens aus der Heimsteuer (quellensprachlich Ehesteuer) der Braut zusammen, welche diese aus dem elterlichen Haus mitbrachte.¹⁹³⁶ Die Höhe dieser Mitgift wurde vertraglich im Ehebrief zwischen den Familien der Brautleute festgehalten; auch mündliche Abmachungen wird es gegeben haben.¹⁹³⁷ Diese Ehesteuer, die – wie die untersuchten Beispiele von Ehebriefen zeigen – üblicherweise aus einem Geldbetrag oder einer Rente bestand, konnte auch Schmuck und Kleidung, teilweise ergänzt durch Hausrat enthalten. So richtete etwa Bartholomäus May seine Tochter Dorothea mit Kleidern und Kleinodien zu Bett und Tisch aus.¹⁹³⁸ Schmuck und Kleidung verblieben im Eigentum der Frau. Die Ehesteuer und der Hausrat flossen dagegen in

¹⁹³² Vgl. hierzu die Testamente des Ludwig von Erlach und des Hans von Wingarten.

¹⁹³³ Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 77.

¹⁹³⁴ Testament des Peter Genhart.

¹⁹³⁵ Vgl. die Kritik Signori an der Testamentsforschung, welche häufig die ehегüterrechtlichen Bestimmungen nicht erörtert (Signori: Vorsorgen, S. 360).

¹⁹³⁶ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 30.

¹⁹³⁷ Vgl. Signori: Paradiese, S. 67–72.

¹⁹³⁸ SSRQ BE I/7.1, S. 114–116.

das eheliche Hausgut, wobei der Bräutigam die Ehesteuer durch Pfandrecht auf seinen eigenen Besitz setzte. Damit wurde der Anspruch der Frau über die Ehejahre gesichert.¹⁹³⁹ Zweitens setzten der Bräutigam respektive dessen Familie der Braut einen Geldbetrag als Widerfall für die Zeit ihrer Witwenschaft in Aussicht. Da diese Widerlegung die Frau für ihre eingebrachte Heimsteuer entschädigen sollte, war der Wert von Heimsteuer und Widerfall vergleichbar. Nach dem Tode des Gatten nutzte die Witwe den Widerfall „leibgedingsweise“ bis zu ihrem Tod.¹⁹⁴⁰ Wie verschiedene Ehebriefe ausserdem dokumentieren, reservierten auch die Frauen ihren Männern einen Widerfall, wenn das Frauengut nach ihrem Tod in die Herkunftsfamilie zurückfiel, wofür die Ehebriefe üblicherweise sorgten.¹⁹⁴¹ Die bereits von Gabriela Signori bemerkte symmetrische Ausrichtung der Ehebriefe gilt also auch für Bern.¹⁹⁴² Drittens nennt Rennefahrt die Vermögensteile, welche die beiden Eheleute unabhängig voneinander als Männer- respektive Frauengut besaßen und die durch den Ehepartner zwar genutzt, ihm oder ihr jedoch nicht zur freien Verfügung zustanden.¹⁹⁴³ Dabei handelte es sich hauptsächlich um Erbschaften der beiden Eheleute.¹⁹⁴⁴ Diese Erbteile konnten den Kindern bereits im Ehevertrag von ihren Eltern festgesetzt werden.¹⁹⁴⁵ Über diese eigenen Vermögensteile konnten sowohl der Mann als auch die Frau frei verfügen.¹⁹⁴⁶ Viertens kam die ebenfalls ehevertraglich festgesetzte Morgengabe des Bräutigams an die Braut hinzu, die im Untersuchungszeitraum meist wie der Widerfall auf dem Besitz des Mannes mit einem Pfand sichergestellt wurde. Die Morgengabe war Eigentum der Frau, sie konnte frei darüber verfügen, wenn der Ehevertrag nichts anderes bestimmte und ihr etwa nur die Nutzniessung daran erlaubte.¹⁹⁴⁷

Rund ein Drittel der verheirateten Erblasserinnen und Erblasser, grösstenteils die Ehemänner, erwähnte bestehende Eheverträge. Wie verhalten sich nun aber die Testamente zu denselben?

¹⁹³⁹ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 30, 349.

¹⁹⁴⁰ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 31.

¹⁹⁴¹ Vgl. etwa BBB FA von Wattenwyl B 66 (5); StABE A I 808, S. 12–14; SSRQ BE I/7.1, S. 114–116; SSRQ BE I/7.1, S. 117–118.

¹⁹⁴² Signori: Paradiese, S. 123.

¹⁹⁴³ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 31; 219. Dass es Fälle gab, in denen die Frauen die Verwaltung nicht wie vorgesehen ihrem Mann überliessen, zeigt das Testament des Hans Rudolf Hetzel von Lindach, der seiner Frau Margaretha von Bello vorhielt, sie habe ihn nie über ihr Gut bestimmen lassen, selbst nachdem er es immer wieder angeboten habe, weshalb er sie nur als Nutzniesserin über sein Gut in Neuenburg einsetze.

¹⁹⁴⁴ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 28. Vgl. etwa das Testament und den Ehebrief von Verena von Scharnachtal, geborene von Bonstetten (StABE HA Spiez, Oberhofen, 1487.07.03).

¹⁹⁴⁵ Vgl. etwa StABE DQ 696; SSRQ BE I/7.1, S. 114–116.

¹⁹⁴⁶ Handfeste, Art. 42, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 53; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 31.

¹⁹⁴⁷ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 31. Vgl. auch hier das Testament und den Ehebrief der Verena von Scharnachtal, geborene von Bonstetten (StABE HA Spiez, Oberhofen, 1487.07.03), sowie die Bestimmungen betreffend die Morgengabe der Brautmutter beim Eheschluss der Magdalena von Muleren mit Jakob von Wattenwyl (StABE DQ 696).

Mit letztwilligen Verfügungen wurde die in den Eheverträgen vereinbarte Höhe von Morgengabe und Widerfall sowie Erbszenarien bestätigt oder diese zugunsten der Ehepartnerin verbessert – eine Option, welche die Eheverträge in entsprechenden Klauseln prospektiv erlaubten.¹⁹⁴⁸ Während im ersten Fall ein blosser Verweis auf den Ehevertrag genügte – allenfalls wurden einzelne Vereinbarungen und Geldsummen angegeben – waren im zweiten Fall Präzisierungen unabdingbar. Im äussersten Fall enthalten Testamente also keine substanziellen Bestimmungen betreffend den Ehepartner, was den Aussagegehalt der Quelle Testament wie beim blinden Fleck der zu Lebzeiten getätigten Stiftungen zugunsten des Seelenheils schmälern kann. Mit einer Ausnahme erwähnten ausschliesslich Testierende der sozialen Gruppen 1 bis 4 bestehende Eheverträge; dieser Befund deckt sich mit der Aussage Gabriela Signoris, wonach hauptsächlich Vermögende ehevertragliche Abmachungen verschriftlicht hatten.¹⁹⁴⁹ Rennefahrt kommt zum Schluss, es sei in Bern in den meisten Fällen zu individuell zwischen den Familien ausgehandelten Ehebestimmungen gekommen.¹⁹⁵⁰ Da die ehevertraglichen Abmachungen prioritär zu den testamentarischen zu erfüllen waren, schränkten sie die Testierfreiheit insofern ein, als dass gewisse Geldwerte dem Partner verfangen waren und daher nicht für anderweitige Legate zur Verfügung standen. Was das übrige Vermögen betraf, sicherten sich Brautleute teilweise bereits das Recht, über bestimmte Summen dereinst letztwillig verfügen zu dürfen. So hatten etwa Grossrat Hans Schindler und seine dritte Frau, Anna Hess (für sie war es die zweite Ehe), die Höhe dieser freien Legate ehevertraglich auf 1000 Gulden für ihn beziehungsweise rund die Hälfte (1000 Pfund) für sie festgesetzt.¹⁹⁵¹

Zahlreiche Geschäfte mit ehelichem Vermögen, zu denen der Ehepartner seine Zustimmung gab, deutet Rennefahrt dahingehend, dass in Bern zu Lebzeiten der Eheleute eine Güterverbindung bestanden habe, die der Gütergemeinschaft sehr nahe gekommen sei.¹⁹⁵² Damit wurde auch die uneingeschränkte Verfügungsfreiheit des gesunden Mannes und Vaters über liegendes und fahrendes Gut gemäss der Handfeste entschärft.¹⁹⁵³ In der sehr weit gehenden gegenseitigen Erbberechtigung des kinderlosen überlebenden Ehegatten und dessen Verwandten, die bereits das Mutterrecht von Freiburg i. Br. kannte, nennt Rennefahrt einen

¹⁹⁴⁸ Beispielsweise BBB FA von Wattenwyl B 66 (5); StABE A I 808, S. 12–14; SSRQ BE I/7.1, S. 114–116; SSRQ BE I/7.1, S. 117–118

¹⁹⁴⁹ Signori: Paradiese, S. 98.

¹⁹⁵⁰ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 31.

¹⁹⁵¹ Vgl. das Testament des Hans Schindler. Hans von Wingarten hatte sich bei Eheschluss mit Barbara Thormann gemäss Testament 1500 Gulden vorbehalten.

¹⁹⁵² Rennefahrt: Grundzüge II, S. 32.

¹⁹⁵³ Handfeste, Art. 43, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 54; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 35.

weiteren Grund für die häufigen Eheverträge.¹⁹⁵⁴ Beim Tod eines Ehepartners trat nämlich gemäss der Handfeste der Überlebende, ungeachtet des Geschlechts, selbst bei fehlenden gemeinsamen Kindern das Erbe an.¹⁹⁵⁵ In einer kinderlosen Verbindung erbten nach dem Tod des zweiten Ehegatten demnach lediglich dessen nächste Verwandte. Gemäss der diesbezüglich bereits abgeänderten deutschsprachlichen Handfeste erbten die Verwandten beider Seiten.¹⁹⁵⁶ Nicht nur Erbverträge, auch Testamente und Erbeinsetzungen sicherten den Rückfall des Vermögens in die jeweilige Herkunftsfamilie.¹⁹⁵⁷ So ist es nicht erstaunlich, dass die Satzung von 1539 schliesslich diesem verbreiteten Rechtsgefühl Rechnung trug, indem es bei fehlenden leiblichen Erben vorsah, dass dem überlebenden Partner hauptsächlich die Nutzniessung am Nachlass und ein Vorrecht auf die Verfügung zustanden. Nach dessen Tod war das Vermögen dann je zur Hälfte auf die beiden Herkunftsfamilien zu verteilen.¹⁹⁵⁸ Einschränkungen gegenüber den grosszügigen Bestimmungen der Handfeste hatte eine undatierte Satzung für die Witwe mit Kindern allerdings schon früher eingeführt.¹⁹⁵⁹ Stand der Witwe gemäss Handfeste noch die freie Verfügungsgewalt über ihr Frauengut und die von ihrem Mann hinterlassene Fahrhabe zu und bedurfte sie nur bei Geschäften mit dem familiengebundenen Eigengut der Zustimmung der Kinder,¹⁹⁶⁰ gestand ihr die vorgenannte Satzung lediglich die Nutzung des Eigenguts (Grundstücke) und einen Kindsteil an der Fahrhabe zu; bei Wiederverheiratung entfiel auch die Nutzniessung.¹⁹⁶¹ Auch diese Bestimmungen flossen in die Stadtsatzung von 1539 ein, gemäss derer ausserdem die Möglichkeit bestand, dass die Witwe ihr Frauengut einwarf und dann über alle Güter, auch jene des verstorbenen Gatten, ihren Kindsteil erhielt.¹⁹⁶²

Gemäss dem Basler und dem Zürcher Ehegüterrecht stand dem überlebenden Partner sowohl bei bekündeter als auch bei unbeerbter Ehe jeweils ein Drittel des Errungenschaftsgutes oder der Fahrhabe zu.¹⁹⁶³ Weibel urteilt, dass die gesetzlichen Ansprüche des überlebenden

¹⁹⁵⁴ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 40.

¹⁹⁵⁵ Handfeste, Art. 40, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 53; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 40–41, 219–220.

¹⁹⁵⁶ Handfeste, Art. 46, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 55; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 40.

¹⁹⁵⁷ Vgl. etwa die Erbeinsetzung des Ehepaars Krumm, das gemeinschaftlich errichtete Testament des Ehepaars Graf und diverse Eheverträge (BBB FA von Wattenwyl B 66 [5]; BBB FA von Wattenwyl B 75 [4]; SSRQ BE I/7.1, S. 114–116; SSRQ BE I/7.1, S. 117–118).

¹⁹⁵⁸ Stadtsatzung 1539, Art. 64, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 613; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 41. Eine Gleichberechtigung in der ungeteilten Nutzung für den hinterbliebenen Ehepartner kannten zudem Augsburg, Frankfurt und Göttingen. In Nürnberg etwa erfolgte die Zweiteilung des gemeinsam Errungenen nach dem Tod des Mannes (Signori: Vorsorgen, S. 63–64).

¹⁹⁵⁹ Satzungenbuch R, Art. 76, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 251; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 45.

¹⁹⁶⁰ Handfeste, Art. 44, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 54; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 44.

¹⁹⁶¹ Satzungenbuch R, Art. 76, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 251; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 45.

¹⁹⁶² Stadtsatzung 1539, Art. 64, 66, 67, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 613–614; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 220. Für das Vorgehen bei Wiederverheiratung vgl. Stadtsatzung 1539, Art. 68, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 614–615.

¹⁹⁶³ Signori: Vorsorgen, S. 64; Weibel: Erbrecht, S. 47.

Ehegatten unabhängig vom Geschlecht in Zürich sehr gering gewesen seien; dieser habe hauptsächlich sein eingebrachtes Gut zurückerhalten. Der Ehemann behielt ausserdem das gesamte eheliche Errungenschaftsgut.¹⁹⁶⁴ Der gesetzlich festgehaltene Anspruch der Herkunftsfamilien war also sowohl in Zürich als auch in Basel gewichtiger als in Bern. In Konstanz standen dem überlebenden kinderlosen Ehepartner beider Geschlechts dagegen ganze zwei Drittel des ehelichen Gesamtvermögens zu.¹⁹⁶⁵

Witwen

Nach stadtbernischem Ehe- und Erbrecht vor 1539 konnte die kinderlose Witwe zumindest mit der Wiedererlangung ihres Frauengutes sowie dem Erhalt respektive der Nutzniessung von Morgengabe und Widerfall rechnen. Kleider und Kleinodien gehörten ohnehin zu ihrem Eigentum. Das Erbe an liegenden und fahrenden Gütern des Ehemannes werden die Ehebriefe üblicherweise unterbunden haben. Bei beerbter Ehe standen der verwitweten Mutter am Eigengut des Mannes lediglich die Nutzniessung sowie ein Kindsteil der Fahrhabe zu. Verfasste der Gatte ein Testament, stand der Witwe folglich diese „Grundversorgung“ zu (1). Als Steigerung konnte ein Mann seiner Frau den Widerfall *bessern*, also den Barbetrag oder die Leibrente erhöhen (2). Eine weitere Möglichkeit bestand darin, dass der Mann seiner Frau ausdrücklich das lebenslange Wohnrecht¹⁹⁶⁶ einräumte oder ihr überhaupt das (teilweise) Nutzungsrecht seiner Güter alleine oder gemeinsam mit den Kindern unter der Voraussetzung überliess, dass sie sich nicht erneut verheiratete (3). Als weitere Option belegen die Testamente, dass die liegenden und fahrenden Güter nicht nur in die Nutzniessung der Witwe, sondern in deren Eigentum als Teilerbin (mit den Kindern oder anderen Verwandten des Mannes) oder gar als Universalerbin übertragen wurden, was sich in letzter Konsequenz in den Erbeinsetzungen äusserte (4). Eine testamentarisch verordnete Güterteilung auf verschiedene Erben kam vor allem dann zum Zug, wenn die Ehe kinderlos geblieben war oder wenn die Kinder bereits das Erwachsenenalter erreicht hatten.¹⁹⁶⁷ In diesem Fall vermachten die Ehemänner ihren Frauen nebst allfälligen Nutzungsrechten einzelne Sachobjekte (5).

¹⁹⁶⁴ Weibel: Erbrecht, S. 49, 54.

¹⁹⁶⁵ Eisenmann: Institutionen, S. 62.

¹⁹⁶⁶ Basel kennt im sogenannten Widem die lebenslange Nutzung (gemeinsam erworbener) Liegenschaften (Signori: Vorsorgen, S. 86).

¹⁹⁶⁷ Eine unbeschränkte Erbeinsetzung des Ehepartners liess selbst die Stadtsatzung von 1539 noch zu, die in einem Artikel festhielt, dass Eheleute, die nicht nach dem Stadtrecht, sondern *mit gedingen, berednussen und vorbhaltussen* (Ehebrief) zusammengewesen seien, sich gegenseitig unbeschränkt und ohne die Notwendigkeit einer Testierfreiheit begünstigen durften (Stadtsatzung 1539, Art. 90, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 622).

Die hier skizzierten typenhaften Begünstigungsarten können sich auch gegenseitig überlagern. Es kann deshalb nicht das Ziel sein, die Ordnungen verheirateter Erblasser einem dieser auf fünf Möglichkeiten reduzierten Muster zuzuweisen. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die Eheverträge nicht nur die Möglichkeit zur grosszügigeren Begünstigung des Partners zu einem späteren Zeitpunkt einräumten,¹⁹⁶⁸ sie konnten die Variante 3 beim Vorhandensein gemeinsamer Kinder bereits als mögliches Szenario aufführen.¹⁹⁶⁹ Damit trugen sie dem Erbrecht der Witwen gemäss Handfeste respektive gemäss undatierter Satzung Rechnung. Bei den in den Testamenten gewährten Nutzungsrechten bei Ehen, aus denen Kinder hervorgingen, kann es sich folglich auch um die Bekräftigung ehevertraglicher Bestimmungen handeln. Bei einer lebenslangen Nutzniessung oder Erbeinsetzung in einer kinderlosen Ehe ist dagegen von einer grosszügigen Erweiterung älterer Abmachungen nach gemeinsam verbrachten Ehejahren auszugehen. Bei Kinderlosigkeit scheint eine Nutzniessung durch die Witwe oder den Witwer ehevertraglich üblicherweise nur bis zur Auszahlung der ihm zustehenden Vermögensanteile geduldet worden zu sein.¹⁹⁷⁰ Auf diese Weise sollte der Rückfluss des Vermögens in die Herkunftsfamilien beschleunigt werden.

Es folgt nun der Versuch, die angesprochene Bandbreite von testamentarischen Begünstigungen der Witwen anhand einiger konkreter Beispiele zu veranschaulichen. Es soll auch eine Einschätzung über die Tendenz zur Verbreitung der fünf Muster hinsichtlich des familiären und sozialen Umfelds erfolgen.

(1) Der oben erwähnte Hans Schindler sprach seiner dritten Frau (und dem gemeinsamen Sohn) lediglich ihr zugebrachtes Gut sowie ihr brüderliches und elterliches Erbe zu. Morgengaben und Widerfall sprach er nicht an. Die Existenz eines Ehevertrags geht jedoch aus dem Testiervorbehalt beider Eheleute hervor.¹⁹⁷¹ Der Fall veranschaulicht, wie sich Ehebriefe und Testamente überlagern beziehungsweise ergänzen und ohne Kenntnis des Inhalts der Ersteren nicht immer ein vollständiges Bild von der wirtschaftlichen Absicherung der künftigen Witwen entstehen kann. Immerhin nennen verschiedenste Ordnungen die vereinbarte Betragshöhe von Widerfall und/oder Morgengabe, aus denen auch der soziale Status der Eheleute abzulesen ist.¹⁹⁷² Die Höhe der Mitgiften hat Gunnar Meyer für Lübeck

¹⁹⁶⁸ Beispielsweise BBB FA von Wattenwyl B 66 (5); BBB FA von Wattenwyl B 75 (4); StABE FA von Erlach I 414; SSRQ BE I/7.1, S. 114–116.

¹⁹⁶⁹ So etwa in SSRQ BE I/7.1, S. 114–116.

¹⁹⁷⁰ Vgl. etwa BBB FA von Wattenwyl B 66 (5); BBB FA von Wattenwyl B 75 (4); StABE A I 808, S. 12–14; SSRQ BE I/7.1, S. 114–116; SSRQ BE I/7.1, S. 117–118.

¹⁹⁷¹ Vgl. weiter oben.

¹⁹⁷² Für das Jahr 1451 nannte Petermann (II.) von Wabern einen Widerfall von 1200 Gulden. Seine zweite Frau Pernetta von Villarzel, die aus dem waadtländischen Niederadel stammte (vielleicht eine Verwandte des zeitweise als Burger und Ratsherr Berns belegten Guillaume), heiratete später Kaspar von Scharnachtal, der ihr

untersucht, wo immerhin ein Siebtel der 375 Testatoren die Höhe der empfangenen und rückerstatteten Mitgift offenlegt.¹⁹⁷³ Diesbezüglich ist jedoch zu bemerken, dass bei zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Eheschluss und Testamentserrichtung die Gefahr einer Fehleinschätzung über die wirtschaftliche und soziale Position der Eheleute steigt, konnte doch das Vermögen der Erblassenden im Verlauf der Ehejahre durch Geschäfte oder Erbschaft entweder erheblich vermehrt werden oder aber von Geschäftsverlusten und Vermögensverringerung durch zur Ehe versorgte Kinder gezeichnet sein. Im ersten Fall mag es manch einem Testator nur gerecht erschienen sein, die Versorgung der Witwe den neuen finanziellen Gegebenheiten anzupassen.

(2) Verschiedene Testatoren besserten der Witwe den Widerfall auf. Neben einem angewachsenen Vermögen scheinen in Einzelfällen andere Gründe für die Grosszügigkeit der Ehemänner durch: Burger Rudi Imhof, dem weder ein Beruf noch ein politisches Amt nachzuweisen ist, vermachte seiner Frau im Jahr 1503 für ihr zugebrachtes Gut 120 Pfund und 5 Gulden Morgengabe. Diesen Betrag erhöhte er ihr in einem undatierten Nachtrag um 20 Pfund und zwar wegen der Treue, die sie ihm in seiner Krankheit, an der er letztlich gestorben war, gezeigt habe.¹⁹⁷⁴ Im Ehebrief hatte Grossrat Hans Sträler seiner Frau gemäss Testament einst 400 Pfund reserviert; diese reicherte er ihr letztwillig um 200 Pfund an. Die

laut Testament von 1472 einen Widerfall von lediglich 500 Gulden setzte. Für Kaspar war es bereits die dritte Ehe, weshalb wohl auch der Betrag deutlich tiefer liegt. Twingherr Anton von Buchsee erwähnte 1496 als Widerfall und Entschädigung für Kram (Mitgift) und eingebrachtes Gut zugunsten seiner bereits dritten und nicht aus dem Kreis der Honoratioren stammenden Frau Katharina Subinger nur 300 Gulden. Niklaus von Wattenwyl der Ältere bezifferte den Widerfall an seine zweite Gattin mit 300 Gulden und zusätzlich 100 Gulden für ihre Heimsteuer. Der aus dem Kreis der Notablen stammende Peter Ross bezifferte den Widerfall für seine aus den gleichen Kreisen stammende zweite Frau Verena Schopfer im Jahr 1485 auf 200 Gulden und weitere 200 Gulden für ihre Mitgift. Venner Georg Schöni sprach seiner Frau 1535 600 Pfund Widerfall und 200 Pfund für deren Kram zu. Kleinrat Benedikt Krumm führte 1479 in seinem Testament sowohl die Morgengabe in der Höhe von 20 Gulden auf, die seine Frau von ihrem ersten Ehemann erhalten hatte, als auch jene, die er ihr in dreifacher Höhe versprochen hatte. Der Krämer und Kleinrat Hans Schütz erwähnte 1481 einen Widerfall in der Höhe von 150 Pfund. Peter von Utzigen, der mit dem gleichnamigen Grossrat identisch sein könnte, erwähnte 1426 eine Morgengabe in der Höhe von 24 Gulden. Dass Büchsenmeister Fabian Windspärger 1537 dagegen eine für einen Handwerker wohl ansehnliche Summe von 100 Gulden für die Morgengabe für seine Frau Els Hugi erwähnte, zeigt, dass auch innerhalb der sozial tiefer gestellten Gruppen höhere Beträge vorkommen konnten. Wie unverbindlich selbst diese vertraglich festgehaltenen Bestimmungen jedoch offenbar sein konnten, zeigen Klagen vor Gericht über ausstehende Heimsteuern, aber auch Angaben in den Testamenten selbst. Um eine nie ausbezahlte Ehesteuer geht es im Testament von Hans von Diesbach, der seine französische Frau Jeanne de Refuge betreffend schrieb [...] *und als ir der künig [Franz I. von Frankreich] 10000 franken zur estür zuo mir verheissen hatt, davon ich nüt emfange hab, die sönd ir ouch verlangen*. Auch Hans Rudolf von Scharnachtal stellte in der nachträglichen Änderung seiner Ordnung richtig, er habe die ihm für seine zweite Ehe mit Philiberta von Lugny (Burgund) vereinbarte Mitgift nie erhalten: *Item und alls ich im ersten artikel forberett geschriben hatt, man sött minem wib die ebriefen halten, da ist min meinung, das man ihr ein zimlichs geb für all ansprach uß ursach, da mir nütt gehalten ist und mir nütt worden ist von ir*.

¹⁹⁷³ Meyer: Milieu, S. 125. Zu Beispielen für die Höhe von Morgengaben in Basel vgl. Signori: Vorsorge, S. 111–113.

¹⁹⁷⁴ Die Inkraftsetzung des Testaments erfolgt am 4. Dezember 1503 (StABE A I 321, S. 579–580; Fach Seftigen 1503.12.04).

600 Pfund durfte sie in Form eines jährlichen Zinses nutzen; nach ihrem Tod sollte die für den Haushalt eines Grossrats sicher bedeutende Summe den Kindern zufallen. Grossrat Michel Zender vermachte seiner Gemahlin ihr zugebrachtes Gut einschliesslich der 100 Pfund, die sie ihrem Mann *fürgesetzt*¹⁹⁷⁵ hatte, sowie weitere 300 Pfund aus seinem Gut. Gemäss Ehebrief stand ihr bei seinem Tod zudem ein Widerfall in der Höhe von 150 Pfund zu; diesen Betrag besserte er ihr testamentarisch um 50 Pfund auf. Diese Besserung erfolgte wegen ehelicher Treue und Liebe, die sie ihm zu Lebzeiten erwiesen hätte. Er schrieb aber auch, dass sie sich damit begnügen und keine weiteren Ansprüche an seine Erben stellen sollte (seine Schwester Jakobea und die Mutter waren Haupterbinnen, der uneheliche Sohn erhielt dagegen nur seine Kleider). Der Ehebrief zwischen Niklaus von Wattenwyl dem Jüngeren und seiner Frau Barbara von Erlach sah gemäss Testament des Niklaus aus dem Jahr 1466 für die Frau 150 Gulden Morgengabe und einen Widerfall von 200 Gulden vor. Diese besserte er ihr um 150 Gulden auf, womit er sie aus seinem Gut ausgerichtet wissen wollte. Für den Fall aber, dass sie unverändert und bei dem Kind, mit dem sie zu dieser Zeit schwanger gewesen war, bleiben und dieses erziehen und versorgen würde, wie es *einer getruwen muotter zetuonde geburt*, durfte sie seine Güter weaternutzen. Bei Wiederverheiratung, Trennung von dem Kind oder bei dessen Tod stünden ihr jedoch nebst ihrem Frauengut die ganzen 500 Gulden zu.¹⁹⁷⁶

Explizit als „Besserung“ ausgewiesene Barbeträge oder Gülten lassen sich hauptsächlich in den sozialen Gruppen 2 bis 4 finden. Für den Kreis der Twingherren ist anzunehmen, dass bei Eheabschluss die beiden involvierten Familien sehr detaillierte vertragliche Bestimmungen festhielten und für die Braut im Fall der Witwenschaft genügend vorgesorgt war. In der sozial am tiefsten anzusiedelnden Gruppe 5 sind dagegen weniger flüssige Geldmittel als Hausratsobjekte für eine Aufbesserung belegt und für die Erben wohl eher zu entbehren. Besserungen scheinen zudem in Ehen mit Kindern verbreiteter gewesen zu sein. In kinderlosen Ehen wurde dagegen die lebenslange Nutzniessung bei Nichtwiederverheiratung häufiger explizit angesprochen.

(3) Dass Männer ihren Frauen das Wohnrecht und/oder andere Nutzungsrechte (Geld- und Naturalzinse auch aus Zehnt- und Herrschaftsrechten) überliessen, ist sowohl bei kinderloser Ehe als auch bei vorhandenen Nachkommen zu belegen. Bei kinderlosen Paaren war jedoch die Nutzniessung der Gesamtheit der unverordneten Güter (respektive grosser Teile davon) durch die Witwe eher verbreitet und findet sich in allen sozialen Gruppen. Üblicherweise

¹⁹⁷⁵ Als Darlehen gewährt (Idiotikon, Bd. 7, Sp. 1690).

¹⁹⁷⁶ Barbara hinterliess ihr eigenes Testament aus dem Jahr 1502, damals als Witwe des Ludwig (II.) Brügger. Beim Kind, mit dem sie 1466 schwanger war, mag es sich um den späteren Schultheissen Jakob von Wattenwyl handeln, der ebenfalls ein Testament hinterlassen hatte.

erlosch der Anspruch bei einer neuen Eheschliessung, wie es auch das Erbrecht und die Eheverträge vorsahen. Schwieriger gestaltete sich die Situation für die Witwe, wenn Kinder vorangehender Ehen des Mannes bereits das Erwachsenenalter erreicht hatten, wie anhand der aufgeführten Beispiele zu sehen sein wird.

Grossrat Heinrich Burgdorfer räumte seiner Frau ausschliesslich das lebenslange Wohnrecht ein, als Erben setzte er dagegen den gemeinsamen Sohn ein. Burgdorfer konnte offenbar darauf zählen, dass der Sohn zum Wohl der verwitweten Mutter Sorge tragen würde, was weitere Gaben an sie überflüssig machte. Glockengiesser Heinrich Zechender gewährte seiner Frau, solange sie unverheiratet blieb, neben dem Wohnrecht explizit die Nutzung der im Haus gelagerten Lebensmittel- und Holzvorräte. Weitere Zuwendungen erhielt sie nicht; zu Erben bestimmte der Testator seine Enkel und andere Verwandte. Ausgesprochen grosszügig verhielt sich dagegen Testator Peter Ross: Während üblicherweise die Nutzungsrechte bei Wiederverheiratung verfielen, erlaubte der Grossrat seiner Frau ausdrücklich, mit einem allfälligen nächsten Gatten in seinem Haus zu wohnen und Ross' Kinder grosszuziehen. Über das Wohnrecht hinausgehende Nutzungsrechte finden sich etwa auch im Testament von Kleinrat Ludwig von Büren: Seine Frau Alixa Fries sollte das gemeinsame Gut lebenslang nutzen dürfen;¹⁹⁷⁷ über das Frauengut sollte sie – wie es auch das bernische Ehegüterrecht vorsah – frei verfügen. Die Neffen, die Ludwig als Vater einer unehelichen Tochter zu Erben bestimmte, stellten offenbar keine Gefahr für die Frau dar, da sie diese nach Ludwigs Tod als Pflegemutter auch weiterhin aufzuziehen hatte.¹⁹⁷⁸ Auch ihre Nutzungsansprüche verfielen jedoch bei Wegzug und/oder Aufgabe der ihr auferlegten erzieherischen Pflichten. Ganz anders zeigte sich die familiäre Zusammensetzung bei Twingherr Petermann (II.) von Wabern. Er sprach seiner zweiten Frau Pernetta von Villarzel das Wohnrecht im Sässhaus zu, das der Sohn Petermann (III.), der aus erster Ehe stammte, erbte.¹⁹⁷⁹ Sollten sein Sohn und dessen Stiefmutter diesem Wunsch jedoch nicht zustimmen, hatte der Sohn ihr zumindest die Schlafkammer zuzuweisen, *darin ich und sy ligend und für uns selber bruchend, und darzuo das hinder gemach, das ich nüw gebuwe han*. Zudem sollte er für das leibliche Wohl der künftigen Witwe sowie für eine in ihrem Dienst stehende „Jungfrau“¹⁹⁸⁰ sorgen, damit sie ehrbar leben konnte, solange sie unverheiratet blieb respektive dortbleiben wollte. Zum

¹⁹⁷⁷ In den Quellen wird neben der Nutzung als „Leibding“ auch vom „schliisweisen“ Innehaben gesprochen. Zur Nutzniessung von Grundbesitz und Geldern unter Vorbehalt des Eigentums vgl. Rennefahrt: Rechtsgeschichte II, S. 367–371.

¹⁹⁷⁸ Vgl. Kap. 6.1.2, S. 420 und Kap. 6.1.3, S. 426.

¹⁹⁷⁹ Dass Petermann (III.) der Sohn Pernettas sei, ist ein Fehler im entsprechenden HLS-Artikel, der auf die Genealogie von Rodt zurück geht. Er muss, wie seine Schwestern auch, aus der ersten Ehe seines Vaters mit Elisabeth von Roll hervorgegangen sein.

¹⁹⁸⁰ Bedienstete (vgl. Kap. 6.1.3.2).

Bestreiten eines standesgemässen Lebensstils gehörten offenbar auch ein halbes Dutzend Silberschalen, die ihr der Stiefsohn zugestehen solle. Aus Petermanns Hausrat, der laut Testament als Ganzes an seinen gleichnamigen Sohn gelangte, bedingte er für die Frau zudem drei Betten mit Zubehör heraus. Weitere Objekte waren offenbar nicht notwendig, da Pernetta laut Testament von einer Greda Löwin Hausrat gekauft hatte, der in ihrem Besitz verblieb. Der Twingherr scheint sehr besorgt um das Wohlergehen seiner Frau und fürchtete wohl, sie könnte von den Kindern aus erster Ehe schlecht behandelt werden; so betonte er mehrmals, Pernetta möge, was ihre Güter und das ihr Zugesprochene anbelange, von diesen *unersucht und unbekumbert belibe*.¹⁹⁸¹

Die Testamente vermitteln den Eindruck, dass eine Witwe der oberen oder mittleren Mittelschicht, deren Ehemann ihr die Nutzung von Haus und weiteren Gütern überliess, recht komfortabel leben konnte und sich eine Wiederverheiratung zumindest aus wirtschaftlichen Gründen nicht aufdrängte. Dies galt umso mehr, wenn sie die gemeinsamen Kinder (oder andere sich in ihrer Obhut befindende Familienangehörige) aufzuziehen hatte. Hinterliess der Erblasser nicht nur die Witwe, sondern auch noch Kinder aus früheren Ehen, war die Situation der Frau wenig vorteilhaft. War die Witwe noch jung, führte diese Konstellation wohl zu einer baldigen Wiederverheiratung. Das Gleiche ist anzunehmen bei einem frühzeitigen Tod gemeinsamer Kinder vor Erreichen des Erwachsenenalters, garantierten der Witwe doch die Kinder die Nutzniessung am Gut des verstorbenen Ehemannes.

(4) Auch der Besitz an liegenden und fahrenden Gütern wird testamentarisch an Ehefrauen übertragen. Tendenziell ist dies eher bei kinderlosen Erblassern anzutreffen, jedoch nicht ausschliesslich, wie das nachfolgende Beispiel deutlich macht. Hatte die Frau eine Immobilie selbst gekauft oder deren Kauf zumindest in grossen Teilen mitfinanziert, war es nur angemessen, wenn sie den Mann darin beerbte.¹⁹⁸²

Der vermögende Säckelmeister Petermann Buwli bestätigte in seiner Ordnung zuerst den *gedingbrief*, laut dessen der Frau der Widerfall, die Ehesteuer sowie beider Hausrat zustanden. Neben der Barschaft, die sie beide erspart hatten und welche die Frau in ihrer Kiste aufbewahrte, überliess er ihr sämtliche ausstehenden Schuldbeträge. Dazu sollten Elsbeth zahlreiche Immobilien, darunter das Sässhaus des Paares mit Scheune und Speicher sowie ein Haus an der heutigen Münster- respektive Junkerngasse, das er neu erbaut hatte, als freies

¹⁹⁸¹ Die gleiche familiäre Konstellation trifft man im Testament des Venners Simon Archer an.

¹⁹⁸² Georg Schöni überliess seiner Frau 1535 eine Scheune mit Garten, die er mit ihrem Geld gekauft hatte. Hans Keiser der Junge vermachte 1533 seiner Frau das Sässhaus, das diese zu bauen mitgeholfen habe.

lediges Eigen zustehen.¹⁹⁸³ Sie sollte diese Liegenschaften *besitzen, niessen, besetzen und entsetzen nach irem liebsten willen, von allen andren minen erben und von menglichem unbekumbertt*. Als einzige Auflage sollte sie um ihr beider Seelenheil besorgt sein und den Zins des erbauten Hauses seiner Schwester, einer Nonne im Kloster Dettligen, als Leibrente zukommen lassen. Damit nicht genug, vermachte er ihr auch sämtliches Silbergeschirr, behielt sich jedoch vor, einzelne Stücke als Gottesgaben oder seinen *frunden und gesellen* zu verordnen. Ferner überliess er ihr noch die Nutzniessung an weiteren Gütern. Neben diesem umfangreichen vermachten Besitz blieben dem reichen Buwli noch genügend Güter, um seinen (wohl unehelichen) Sohn Oswald, seine bereits erwähnte Schwester sowie drei männliche Verwandte zu berücksichtigen.

Wesentlich bescheidener fielen die finanziellen Möglichkeiten des bereits im Zusammenhang mit der Besserung des Widerfalls genannten kinderlosen Berner Burgers Rudi Imhof aus; aber auch er vermachte seiner Frau zu freiem ledigem Eigen sein Sässhaus mit Zubehör und Fahrhabe,¹⁹⁸⁴ einen Speicher und einen Naturalzins. Ganz andere Einblicke in die finanziellen Verhältnisse eines Ehepaars lässt die Ordnung des Anton Pandian aus dem Jahr 1526 zu. Ohne das Vermögen seiner zweiten Frau, Margaretha Willading, wäre der finanzielle Ruin des Lombarden¹⁹⁸⁵ wohl besiegelt gewesen. Dank der Güter, welche ihm die Tochter eines Grossrats in die Ehe brachte, habe er seine Schulden begleichen und seine versetzten Güter auslösen und die Belastung seiner Güter abbezahlen können. Es erstaunt deshalb wenig, dass er Margaretha zur Erbin all seines Besitzes bestimmte; allerdings gab es auch niemand anderen, der hätte Ansprüche erheben können, da *niemands uff disem ertricht an min gutt utzit zesprechenn hatt*.

Die maximale Begünstigung des Ehepartners erfolgte bei einer Erbeinsetzung, bei der auf geistliche und karitative Gaben oder Einzellegate an andere Personen verzichtet wurde. Für diese Lösung entschieden sich fünf Männer, wovon einer (Benedikt Krumm) die Form einer gegenseitigen Erbeinsetzung wählte.¹⁹⁸⁶ Ludwig Ringler bestimmte, dass die Güter erst nach dem Tod seiner Frau je zur Hälfte an die Verwandten des kinderlosen Paares fallen sollten, also genau so, wie es später die Stadtsatzung von 1539 vorsah.¹⁹⁸⁷

¹⁹⁸³ Bei der Tellerhebung im Jahr 1389 wohnte er noch an der Gerechtigkeitsgasse (Tab. 8).

¹⁹⁸⁴ Davon ausgenommen waren lediglich sein Harnisch, seine Kleider und zwei Häfen; wobei er ihr selbst die Häfen und Kleider in einem undatierten Nachtrag zuschlug.

¹⁹⁸⁵ Vgl. Kap. 4.2.4.3.

¹⁹⁸⁶ Das Ehepaar Krumm setzte den überlebenden Ehepartner zum Herrn und Meister über den ganzen Besitz ein, zumindest bis zur Volljährigkeit der gemeinsamen Tochter. Beide Seiten behielten sich zudem 200 Pfund vor, die sie frei vergaben konnten. Sie erhielt zudem noch die Morgengabe und den Kram (Heimsteuer), er dagegen alle seine Mannlehen. Dies wurde in der Ordnung jedoch nicht weiter kommentiert.

¹⁹⁸⁷ Vgl. Anm. 1958.

Kinderlosigkeit war für die Erbeinsetzung des Ehepartners zwar keine Bedingung wie etwa in Basel, jedoch wohl häufig der Beweggrund;¹⁹⁸⁸ drei der oben genannten fünf Ehen waren kinderlos geblieben, bei einem Paar war die Tochter noch im Kindesalter (Eheleute Krumm). Die Erbeinsetzung war zudem ein Instrument, das sich lediglich für die Angehörigen der sozial tiefer gestellten Gruppen 4 und 5 belegen lässt. Dies gilt auch für die vier Fälle, in denen weibliche Testatoren einen Universalerben bestimmten. Überhaupt begünstigte die Kinderlosigkeit eine Übertragung des Eigentums an Liegendem und Fahrendem an die Witwe. Die Aussage Klosterbergs bezüglich der Kölner Verhältnisse, wonach sich zumindest die Vorstellung von familiengebundenem Erbgut hielt und die Erblasser ihren Kindern das Eigentum, den Ehefrauen aber lediglich die Nutzniessung einräumten, trifft also grösstenteils auch für Bern zu.¹⁹⁸⁹

(5) Während die einen Männer ihren Frauen summarisch den Hausrat oder Teile davon vermachten, beziehungsweise die ihnen von Rechts wegen sowieso zustehenden Kleider und Kleinodien zusprachen, scheint anderen daran gelegen zu haben, ihren Gattinnen klar bestimmte Objekte zu überlassen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass diesen Sachgütern ein besonderer Wert beigemessen wurde, sei er monetär, symbolisch oder beides. Diese Vorgehensweise fand sich insbesondere in Ehen mit Kindern, die im Normalfall auch die Erben bildeten, weswegen den Witwen in erster Linie Nutzungsrechte zugestanden wurden. Der sozialen Herkunft der Erblasser scheint in Bezug auf die Verbreitung dieser Testierpraxis keine besondere Bedeutung zuzukommen. Selbstverständlich zeugt aber die Qualität der Stücke von der materiellen Lebensführung der Ehepaare.

Heinrich Simler, über den nichts Näheres bekannt ist, liess seine Frau, solange sie nicht wieder heiratete, im Haus und von seinen Lebensmittelvorräten leben; Ehevertragliches wurde nicht erwähnt. Daneben vermachte er ihr einen vergoldeten Becher mit drei Füßen, zwei goldene Ringe und einen Zürcher Dickpfennig im Wert eines Guldens. Aufgrund der wohl eher geringen Ressourcen dieses Berner Burgers, der die beiden Töchter zu Erbinnen bestimmte, mochten die zu jeder Zeit veräusserbaren Wertobjekte das fehlende Bargeld ersetzen, mit dem andere Männer ihre Frauen als „Besserung“ bedachten. Bei den Goldringen handelt es sich womöglich um frühere Geschenke, vielleicht die Liebes-/Freundschaftsringe.¹⁹⁹⁰ Hans Keiser der Junge setzte seine Frau Anna, geborene Thormann, mit seiner Base und seinen beiden Vettern als Erbin ein. Seine Kinder waren offenbar bereits

¹⁹⁸⁸ In Basel war die Erbeinsetzung lediglich den kinder- und elternlosen Ehepaaren gestattet (Signori: Vorsorgen, S. 78).

¹⁹⁸⁹ Klosterberg: Ehre, S. 47–48.

¹⁹⁹⁰ Vgl. Anm. 1352.

verstorben, denn er nannte nur die Stiefkinder und Schwiegersöhne. Er überliess Anna neben einzeln aufgeführten Möbeln, Küchenutensilien und anderem Hausrat namentlich genannte Stücke an Silbergerät, die dieser von ihrer eigenen Tochter Küngolt einstmals vererbt worden waren. Hier wollte Keiser wohl die Besitzverhältnisse vor den übrigen Erben klarstellen.

Ein anderer Testator, Michel Uttinger, vermachte seiner Frau und der gemeinsamen Tochter einen silbernen Becher mit Deckel, den er teils mit dem Geld der Gattin und teils aus den Überschüssen guter Jahre finanziert hatte. Auch ein Becher mit einem Storch am Fussende, den ihm einstmals seine Schwiegermutter gegen Geld versetzt hatte, sollte an die künftige Witwe gelangen. Testator Uttinger wollte offenbar gewisse Objekte wieder ihren rechtmässigen oder zumindest ehemaligen Besitzern zuführen. Zu diesem Zweck zählte er auch den Hausrat auf, den seine Frau ihm in die Ehe gebracht hatte. Der versetzte Becher mag für die Tochter der ehemaligen Besitzerin zudem als Erinnerungsstück auch einen symbolischen Wert besessen haben. Die einzigen Sachobjekte, die dagegen Hans von Diesbach seiner Frau Jeanne de Refuge vermachte, stellen seine diamantene Rose und die von einem Kreuz stammenden Diamanten dar. Ob die Wahl zufällig auf diese Stücke fiel oder ob sie aufgrund ihres Werts oder ihrer Herkunft (als Geschenk oder als Anschaffung aufgrund eines bestimmten Anlasses) vom Testator ausgewählt wurden, erschliesst sich aus dem Testament nicht.

Auch ein anderer Angehöriger der Gruppe der Twingherren, Petermann (III.) von Wabern, vermachte seiner Ehefrau, Küngold von Spiegelberg, mit einem Diamantkreuz im Wert von 50 Gulden ein bedeutendes Schmuckstück. Diese kostbaren Kleinodien unterstrichen als sichtbar getragener Schmuck die Vornehmheit ihrer Besitzer; die Herren von Diesbach und von Wabern vermachten ihren Frauen also Wertobjekte, die dem Sozialprestige der Gruppe der Twingherren und ihrem adeligen Lebensstil entsprachen. Wenn Männer ihre künftigen Witwen dagegen testamentarisch mit Betten und Zubehör ausstatteten, sorgten sie sich um die Sicherstellung essenziellerer Grundbedürfnisse. Dass es offenbar nicht in jedem Fall selbstverständlich war, dass einer Witwe nach dem Tod des Gatten überhaupt noch ein Bett zur Verfügung stand, verdeutlichen gleich mehrere Testamente. Mit einer Ausnahme¹⁹⁹¹ kommen Bettenlegate an Ehefrauen lediglich bei den Angehörigen der sozialen Gruppen 2 bis 5 vor und zwar hauptsächlich beim Vorhandensein direkter Nachkommen. In derselben familiären Situation ist – wenn auch seltener – das Hervorheben einzelner Kleidungsstücke anzutreffen. Eine ganze Liste von Kleidungsstücken und Kleinodien führte allerdings nur der

¹⁹⁹¹ Pernetta von Wabern, vgl. S. 378.

ehemalige Thuner Säckelmeister Heinrich Spiezer auf, darunter befand sich u. a. ein Paternoster, das er seiner *lieben* Ehefrau *Dichtli* (Benedikta) zum Neujahr geschenkt hatte. Die Notwendigkeit, die Objekte einzeln aufzuführen und die Betonung, sie gehörten lediglich der Frau, weisen auf die mögliche Gefahr, die Witwe könnte von den Kindern um die Stücke betrogen oder zur Teilung gezwungen werden.¹⁹⁹²

Mit den herausgegriffenen Beispielen wird verdeutlicht, dass der Vergabung singularer Objekte nicht immer die gleiche Motivation zugrunde lag. Während die einen Männer lediglich die Versorgung mit materiellen Grundbedürfnissen sicherstellten – was meist eher durch die Vergabung des ganzen Hausrats oder zumindest Teilen davon gewährleistet wurde –, wichen wirtschaftlich schlechtergestellte Testatoren mangels Bargeld auf Sachgüter, namentlich auf Silberbecher und -schalen aus. Andere Objekte scheinen aus einem Bedürfnis nach Gerechtigkeit erwähnt zu werden oder es sollen mögliche Angriffe auf die Witwe vonseiten der Erben durch die Klärung der Besitzverhältnisse vermieden werden. Wieder andere Objekte sind emotional beladen, auch wenn dies aus den Ordnungen eher zwischen den Zeilen hervorgeht. Bei den Twingherren spielten zudem lediglich Schmuck und Silbergerät als vermachte Sachobjekte an die Witwe eine Rolle.

Wie gut eine Ehefrau von ihrem Mann für die Witwenschaft abgesichert wurde, hing einerseits von den Abmachungen im Ehebrief ab, über die man aufgrund der Testamente unter Umständen nur lückenhaft unterrichtet ist.¹⁹⁹³ Andererseits wurden die weiteren Zugeständnisse der Ehemänner an ihre Frauen durch das Vorhandensein von Kindern¹⁹⁹⁴ oder die Aussicht auf Nachkommen,¹⁹⁹⁵ die finanziellen Verhältnisse und nicht zuletzt sicherlich auch durch das Verantwortungsgefühl und die persönliche Beurteilung der ehelichen Beziehung beeinflusst. Das Alter respektive die Einschätzung der Lebenserwartung der Frau durch den Testator mag ebenfalls eine Rolle gespielt haben, denn je älter eine Frau beim Tod ihres Mannes war, desto geringer war die Wahrscheinlichkeit einer Wiederverheiratung. Gleichzeitig war davon auszugehen, dass eine Erbschaft, die aufgrund der lebenslangen Nutzniessung durch die Witwe aufgeschoben wurde, für die Endbegünstigten, meist die Verwandten des Mannes, nicht in allzu weite Ferne rückte.

¹⁹⁹² Aus dem Testament ist nicht zu erschliessen, ob es sich um gemeinsame Kinder handelt.

¹⁹⁹³ Auf die Eheverträge geht auch Pohl-Resl ein: *Vorsorge*, S. 190–192.

¹⁹⁹⁴ 23 von 31 kinderlosen Männern, die Verfügungen über „alles unverordnete Gut“ respektive „Liegendes und Fahrendes“ trafen, setzten ihre Frauen zu Universal-/Teilerben oder Nutzniesserinnen ihres gesamten Besitzes ein.

¹⁹⁹⁵ Dies zeigt sich auch an den verschiedenen Szenarien, die gezeichnet wurden, für den Fall, dass dereinst weitere oder überhaupt gemeinsame Kinder auf die Welt kommen sollten, vgl. hierzu das Testament des Petermann (II.) von Wabern.

Witwer

Die Situation der verwitweten Ehemänner unterschied sich sowohl in wirtschaftlicher als auch in rechtlicher Hinsicht von jener der Frauen. Sie übten einen Beruf aus und/oder hatten ein Amt inne, aus dem sie Einkünfte für den Lebensunterhalt bezogen. Zudem besaßen sie mehr Immobilien als verheiratete Frauen.¹⁹⁹⁶ Die Handfeste sah für den Mann ebenfalls vor, dass er als Überlebender das Gut der vorverstorbenen Frau erbe.¹⁹⁹⁷ Mehrte der Witwer nach dem Tod der Frau Eigen- und Männergut, durfte er darüber ohne die Zustimmung der Kinder frei verfügen. Wurde er jedoch erneut Vater ehelicher Kinder, stand nur diesen das seit dem zweiten Eheschluss erworbene liegende und fahrende Gut zu.¹⁹⁹⁸ An den Ehemann gelangte laut der Stadtsatzung von 1539 auch der ganze Nachlass der vorverstorbenen Frau, was aber die Eheverträge üblicherweise vorsorglich und in Analogie zum Witwenstatus unterbanden. Anders als die Witwe war der Vater nicht einmal bei Wiederverheiratung verpflichtet, mit den Kindern aus erster Ehe das eigene oder das mütterliche Gut zu teilen.¹⁹⁹⁹ Es war ihm überlassen, die Kinder nach seinem Gefallen zur Ehe auszusteuern.²⁰⁰⁰

Welche Gepflogenheiten geben nun aber die testamentarischen Vergabungen der Ehefrauen an ihre Gatten wieder? 28 der insgesamt 35 verheirateten Frauen begünstigen ihre Männer testamentarisch. Von diesen 28 hinterlassen sieben laut Testament leibliche Kinder, sechs lediglich Stiefkinder und 15 sind gänzlich kinderlos. Die für die Männer beschriebenen fünf Muster treffen (abgesehen von den geschlechterspezifischen ehevertraglichen Komponenten) auch auf die Frauen zu: Auch sie verwiesen auf Abmachungen in bestehenden Ehebriefen (1). Bei jenen sieben Frauen, die ihre Männer gemäss Testament nicht bedachten, werden zumindest teilweise ehevertragliche Bestimmungen gegriffen haben, ohne dass sie dies explizit zu erwähnen brauchten.²⁰⁰¹ Von einer Aufbesserung des ehevertraglich Zugesprochenen ist lediglich zweimal die Rede;²⁰⁰² einmal wurde eine Morgengabe rückerstattet (2).²⁰⁰³ Auch Frauen erteilten ihren Männern Wohn- und Nutzungsrechte (3)

¹⁹⁹⁶ Vgl. Kap. 4.3.1.

¹⁹⁹⁷ Vgl. Anm. 1956.

¹⁹⁹⁸ Handfeste Art. 48, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 56.

¹⁹⁹⁹ Vgl. hierzu etwa auch das Testament des Hans Schindler. Erst nach seinem Tod erhielten die Söhne aus erster und zweiter Ehe ihr Muttergut, einschliesslich der Kleider.

²⁰⁰⁰ Stadtsatzung 1539, Art. 72, in SSRQ BE I/1 und 2, S. 616.

²⁰⁰¹ Barbara von Erlach, geborene vom Stein (Erbe ist Hans Rudolf von Erlach, der Neffe ihres ersten Gatten), Verena von Scharnachtal, geborene von Bonstetten (Erbe ist ihr Sohn Hans Beat), Margaretha von Spiegelberg (ihr Testament enthält nur Seelgerät), Elsa von Sutz (Erbe ist ihr Bruder Clewi Seiler), Christina Müller, geborene Zurlinden (Erben sind die Kinder einer Verwandten), Els zum Kind, geborene Witter (in ihrem sehr knappen Testament setzt sie keinen Erben).

²⁰⁰² Vgl. Testament der Margaretha Müller, geborene Berger.

²⁰⁰³ Testament der Margaretha von Diesbach, geborene Köchli.

oder bestimmten sie zu Teil- beziehungsweise Universalerben (4).²⁰⁰⁴ Frauen banden den Erhalt des Erbes oder den Anspruch auf Nutzniessung ebenfalls an die Bedingung lebenslänglicher Witwenschaft, wohl auch hier häufig in Anlehnung an den Ehevertrag.²⁰⁰⁵ Neben der Gepflogenheit, die Barschaft und den Hausrat, den die Frau als Heimsteuer in die Ehe gebracht hatte, dem Mann zu überlassen, ist auch die Praxis, ihm bestimmte Sachobjekte zu vergaben, zumindest in kinderlosen Ehen und dann hauptsächlich dort, wo andere als Erben eingesetzt wurden, ebenfalls zu beobachten (5). Dass den Frauen die gleichen testamentarischen Möglichkeiten offenstanden wie den Männern, erstaunt aufgrund der geschlechterunabhängigen Testierfreiheit und der bereits angesprochenen symmetrisch angeordneten Eheverträge nicht. Auf Beispiele, welche die Varianten illustrieren, wird daher verzichtet. Es werden nur besonders interessante Fälle beleuchtet und es soll eine allgemeine Beurteilung folgen.

Frauen brauchten sich weniger um das materielle Wohlergehen ihrer verwitweten Männer zu sorgen als im umgekehrten Fall; diesen Eindruck vermitteln zumindest die Testamente. Anders als die Witwen mussten die Witwer üblicherweise nicht vor den Ansprüchen der Kinder (aus vorangehenden Ehen) gesichert werden. Betten und Bettzeug sowie einzelne Kleidungsstücke erhielten Witwer nur zweimal testamentarisch. Beide Male setzten die kinderlosen Frauen Verwandte als Erben ein; Barbara Baumgartner überliess ihrem Mann dazu wenigstens noch die Nutzung eines Gartens. Knapp hielt auch Margaretha Büler ihren Gatten, dem sie einen jährlichen Zins in der Höhe eines Guldens sowie sieben Gulden Bargeld vermachte. Sie ermächtigte jedoch ihren Vogt, dem Witwer bei Bedarf mehr zu geben. Sie legierte ihrem Mann zudem noch vier Leintücher, ein Tuch zum Anfertigen kleiner *hemlin*, ihren besten Rock sowie eine Silberschale. Die Testatorin (selbst als Angehörige der sozialen Gruppe 5) hätte – den Legaten zugunsten anderer Personen nach zu schliessen – durchaus über grössere wirtschaftliche Ressourcen verfügt. Die Natur der Zuwendungen und die Tatsache, dass sie den Vogt bat, er möge nach ihrem Tod die Vogtschaft über den Witwer ausüben, legt die Vermutung nahe, der Mann habe im Spital gelebt und die Vergabungen seien deswegen so eigentümlich.

²⁰⁰⁴ Sieben von zwölf kinderlosen Frauen, die überhaupt Verfügungen über „alles unverordnete Gut“ respektive „Liegendes und Fahrendes“ trafen, setzten ihre Ehemänner als Universalerben oder Nutzniesser all ihrer Güter ein.

²⁰⁰⁵ Vgl. weiter oben. Barbara Sumrer, geborene Wysshann, bestimmte ihren Gatten Sebastian zu ihrem Erben, solange er unverheiratet bleibt. Wenn aus der Ehe künftig keine Kinder mehr hervorgängen und er kinderlos würde, sollte ihr beider Besitz je zur Hälfte in ihre Familien fallen (vgl. Anm. 1957). Als Gegenbeispiel vgl. das Testament der Margaretha von Diesbach, geborene Köchli.

Während drei weitere Frauen Silbergerät in Form von Schalen oder Bechern vermachten, hoben drei andere Frauen Fingerringe aus ihren Schmuckstücken hervor. Ludwig Hüniger erhielt einen goldenen Ring und Niklaus Tarm jenen, den er seiner Frau einstmals aus Jerusalem mitgebracht hatte. Während es sich beim ersten um den Liebes-/Freundschaftsring²⁰⁰⁶ der Frau handeln könnte, hatte das Mitbringsel von einer langen Pilgerreise sicherlich auch für den Mann eine besondere Bedeutung, weshalb sie ihn von den restlichen Kleinodien separierte, die sie mitsamt den Kleidern ihren Nichten vermachte. Margaretha Dittlinger übereignete ihrem Mann verschiedene Ringe, wobei sie lediglich den Liebes-/Freundschaftsring hervorhob. Als weiteres Schmuckstück, das die Erblasserin ebenfalls explizit für den Verkauf vorsah, reservierte sie ihm einen beschlagenen Gürtel. Womöglich schätzte die Frau ihr unverordnetes Gut, das sie ihrem Mann zu Lebzeiten zur Nutzniessung überliess, bevor es an ihren Stiefsohn gelangte, als allzu bedeutungslos ein; der Verkauf der Wertobjekte bildete offenbar die einzige Möglichkeit, dass dem Mann von ihrer Seite her Bargeld zufloss. Dass auch Frauen selbstsicher gegenüber ihren Männern auftraten, verdeutlicht das abschliessende Beispiel der Els von Gasel. Für den Fall, dass ihr Mann sich mit dem an ihn vermachten „Leibgeding“ von 17 Pfund nicht zufriedengeben sollte, drohte sie an, das Geld möge an St. Vinzenz fallen. Gänzlich leer ausgegangen wäre er dabei allerdings nicht; sie vermachte ihm bedingungslos ihren Besitz im Freiburger Land und gestand ihm die Nutzniessung an ihrem Haus samt Hofstatt in der Neuenstadt (heutige Marktgasse) in Bern zu.

Inwiefern lassen die bernischen Testamente Rückschlüsse auf die gefühlsmässige Beziehung zwischen den Testierenden und ihren Gatten und Gattinnen zu? Wenn auch eine Grosszahl der Testamente keine Sicht auf das Eheleben freigibt, so scheint aufgrund der zahlreichen Bitten um Ausrichtung von Begräbnis und Gedenkfeiern doch zumindest gegenseitiges Vertrauen verbreitet gewesen zu sein. Auch die Sicherstellung gewisser Güter, sei es auch nur zur Nutzniessung, für den Ehepartner zeugt von Besorgnis und Pflichtgefühlen gegenüber dessen Schicksal. Anhand der bisher aufgeführten Beispiele ist zudem festzustellen, dass die einen oder anderen Erblasser ihren Partner als *lieb* bezeichnet haben. Diese Gepflogenheit ist nicht nur für rund 30 verheiratete Männer, sondern auch für ein halbes Dutzend verheirateter Frauen auszumachen. Es ist die Rede von Liebe, Treue und Freundschaft sowie treuen Diensten, Mühe und Arbeit und vielen einander entgegengebrachten bewiesenen guten

²⁰⁰⁶ Vgl. Anm. 1352.

Dingen. Etwa die Wendung „von besonderer Liebe und Freundschaft wegen“ findet sich, wenn auch weniger zahlreich, gerade in verwandtschaftlichen Verhältnissen ausserhalb der Linie der direkten Nachkommen oder überhaupt ausserhalb des Verwandtenkreises.²⁰⁰⁷ So dürfen diese Hervorhebungen sicherlich als Zeichen des besonderen Wohlwollens oder gar der Zuneigung gedeutet werden. Wie häufig sich dahinter eine zärtliche Liebe verbarg, wie sie zwischen Ludwig von Diesbach und seiner ersten Frau sehr deutlich offenbart wird, muss jedoch offen bleiben.²⁰⁰⁸ Wie die autobiografischen Aufzeichnungen Ludwigs zeigt aber auch die Tatsache, dass Heirat ohne elterliche Erlaubnis im Katalog der Enterbungsgründe aufgeführt ist,²⁰⁰⁹ dass auch für das spätmittelalterliche Bern zärtliche Gefühle zwischen Eheleuten nicht generell auszuschliessen sind.²⁰¹⁰

Ein wiederkehrendes Thema in Bezug auf den Partner ist auch die Dankbarkeit für dessen erwiesenen Beistand in erlittener Krankheit. Der Kleinrat Heinrich Zimmermann hob dagegen hervor, seine Frau habe geholfen, ihr gemeinsames Gut zu mehren und nicht zu mindern, weshalb er ihr die Nutzniessung aller unverordneten Güter überliess, bevor sie an die Kinder übergehen sollten. Dorothea Schnider beklagte, dass sie ihrem Mann, einem Metzger und Grossrat, aufgrund ihrer Krankheit zur Last gefallen sei und deshalb *in sinen* [des Ehemanns] *geschäfftenn und handtwerck nit wie mir zuogstanden, mogen behillfflich sin, dadurch ettlichs mins guots undergangenn und vertan*. Deswegen war es ihr Wunsch, dass ihre Verwandten das, was das Paar noch gemeinsam ausgeben würde, nicht einfordern mögen. Sie überliess dem Ehemann zudem die Nutzniessung an allem unverordneten Gut bevor es an ihre Nächsten fallen sollte. Am ausführlichsten äusserte sich Metzger und Grossrat Hans Wysshan im Jahr 1532 über das Eheleben: [...] *alls dann ich unnd obgenante min liebe hußfrouw, nunn by den viertzig jarenn by einanderen in eelichem statt ane frucht unnd lyb erbenn (die unnsers gelaßnenn guotts sich underwindenn möchtennt) unnsere läben verschlissen, in lieb unnd leid, müg unnd arbeytt mitteinandern gehept unnd vast alles, das wir vermögend, mitt unnsern surenn arbeitenn erobertt, unnd besunder diewyll min hußfrouw mir allwegenn fromklich unnd eerlich hußgehalltenn, ouch jetz in minenn alltenn tagenn unnd vornacher allwegen mir in truwenn gewartett, vill müg tag unnd nacht mit mir erlittenn unnd alle eeliche truw erzöigt, darumb unnd zuo vergälltung dessen ist min will und meynung, das dieselbe min hußfrouw ir läbenn lang in minem huß unnd hoff belyben. Alles min, ir und unnsere beider guott underhanden habenn, daruber einige frouw unnd meister sin, sollichs ze nutzenn, niessenn,*

²⁰⁰⁷ Vgl. Anm. 2208; 2237; vgl. auch die im Anschluss behandelten Beziehungen.

²⁰⁰⁸ Zahnd: Aufzeichnungen, S. 90–99.

²⁰⁰⁹ Vgl. Anm. 422; für ein konkretes Beispiel Anm. 539.

²⁰¹⁰ Zu unerlaubten Liebesheiraten im Spätmittelalter vgl. Otis-Cour: Lust, S. 169–174.

bruchenn zuo ir nodturfft und darmitt zethuond nach allem irem gevallenn von minenn fründenn und aller mengklichem von minnentwegenn umbekhumbert.

Neben vereinzelt Männern, die nie erhaltene Ehesteuern oder fehlende Freiheiten im Umgang mit Frauengut beklagten,²⁰¹¹ zeichnete als einziger Testator Ludwig von Erlach ein durchgehend negatives Bild seines ehelichen Verhältnisses.²⁰¹² Seine dritte Ehefrau Barbara Schmid mochte offenbar den Tod ihres kranken Gatten nicht abwarten, denn Ludwig beschwerte sich in seinem 1522 errichteten Testament, die Frau habe ihn ohne *min gunst, wussenn unnd willen in miner grossen kranckheit by nacht unnd näbel, uber das ich mich mit ira vereint*²⁰¹³ *hatt, als ich ungezwifflet was, uß minem huß unnd hoff ist geluffenn, unnd mir diß nach benemptenn stugck, an das ich villicht nit weist, ennttragenn, und mich, einenn krancken, schwachenn man in minem huß hatt liggen lassen.* Seine Schwäche ausnutzend hatte die Frau ihm offenbar mehrere Schmuckstücke und beschlagene Silberlöffel entwendet. Der Wert aller sich bereits (widerrechtlich) in ihrem Besitz befindlichen Dinge liess er ihr deshalb von dem ihr gemäss Ehevertrag und Ratsbeschluss geschuldeten Geldbetrag in der Höhe von 1200 Gulden abziehen.²⁰¹⁴

Die beiden letzten Beispiele zeigen, dass durchaus die Gelegenheit bestand, der Schilderung positiver oder negativer Gefühle und Ereignisse in den Ordnungen eine Plattform zu bieten; davon haben jedoch verhältnismässig wenig Testierende Gebrauch gemacht. Im Falle des Ludwig von Erlach wäre ohne vorgängige Erklärung die Kürzung von Morgengabe und Widerfall wohl kaum ohne Weiteres vom bernischen Rat akzeptiert worden. Indem der Testator die Vorgänge ausführlich schilderte, wollte er sichergehen, dass sein Wille respektiert werden würde. Der Wahrheitsgehalt seiner Aussagen ist nicht zu überprüfen, bei Inkraftsetzung seines Testaments scheinen dem Rat auf jeden Fall die Schulden Ludwigs mehr Sorgen bereitet zu haben als die Bestimmungen betreffend seine Frau. Der Rat bestimmte, dass zunächst die Gelder an die Frau und die Gottesgaben auszurichten seien und der Rest dann zur Schuldentilgung verwendet werde. Mit dem Verteilen des übrigen Erbes sollte ein Jahr zugewartet werden, um allfällige weitere Schuldforderungen zu befriedigen.²⁰¹⁵

²⁰¹¹ Hans Rudolf von Scharnachtal über seine zweite Frau und Hans Rudolf Hetzel von Lindach (vgl. Anm. 1943).

²⁰¹² Beispiele für Hinweise auf un-/harmonische Ehen gibt Schildhauer: *Leben*, S. 611–612.

²⁰¹³ *Versöhnt* (Idiotikon, Bd. 1, Sp. 276).

²⁰¹⁴ Das väterliche Erbgut der Frau belief sich auf 900 Gulden und stand ihr natürlich ungeachtet der Vorkommnisse ebenfalls zu.

²⁰¹⁵ StABE A I 329, S. 771–772.

6.1.1.2 Kinder

Eheliche Kinder

Zusammen mit den Ehepartnern bilden die ehelichen, leiblichen Kinder die am häufigsten testamentarisch begünstigten Personen.²⁰¹⁶ In immerhin einem Drittel der 281 Testamente wurden mit 95 Töchtern und 76 Söhnen Kinder begünstigt, bei denen eine eheliche Geburt anzunehmen ist.²⁰¹⁷ Weiter gibt es begünstigte Kinder, bei denen man bezüglich Geschlecht und Anzahl im Unklaren belassen wird: Obwohl ein Säugling im Mittelalter mit der Taufe bereits einen Namen erhielt, nannten Testierende den noch nicht „zu seinen Tagen gekommenen“ (also noch minderjährigen) Nachwuchs häufig nicht beim Namen.²⁰¹⁸ Regelmässig ist nur von „dem Kind“ oder „den Kindern“ die Rede. Teilweise wurden – wie für die Zeit üblich – für noch ungeborene oder erst zu zeugende Kinder Bestimmungen getroffen.²⁰¹⁹ Im Fall der Säuglinge und Kleinkinder ist fraglich, ob diese Anonymisierung, die auch bei Enkeln und Geschwisterkindern zu beobachten ist, eine Absicherung seitens der Erblasser war. Ohne namentliche Nennung waren automatisch die zur Todeszeit lebenden Kinder ehelicher Herkunft gemeint und ein Testament musste nicht ständig den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden, um Legate an verstorbene oder neugeborene Kinder zu tilgen respektive einzufügen. Dort, wo aufgrund des Testaments lebende Kinder zu belegen sind, fallen im Schnitt 1.85 eheliche Kinder auf eine testierende Person.²⁰²⁰ Diese lebten entweder noch im elterlichen Haus oder führten bereits selbst einen Haushalt. Hinter dem anhand der Testamente ermittelten niedrigen Durchschnittswert an Kindern pro Haushalt verbirgt sich natürlich eine Dunkelziffer bereits verstorbener Nachkommen.²⁰²¹ Über verstorbene Kinder, die das Erwachsenenalter erreicht haben, ist man immer dann unterrichtet, wenn sie eigene Kinder zurückgelassen haben, die von ihren testierenden Grosseltern stellvertretend zu Erben bestimmt wurden. Nicht ganz auszuschliessen ist zudem, dass in gewissen Testamenten bereits zur Ehe ausgesteuerte Kinder unerwähnt blieben. Dass

²⁰¹⁶ Für rund die Hälfte der Urheber von 281 Testamenten sind Kinder nachzuweisen, wovon aber 16 lediglich Stiefkinder und 14 lediglich uneheliche Kinder aufführten.

²⁰¹⁷ 14 Testatorinnen begünstigten 15 Söhne gegenüber 16 Müttern, die 30 Töchter bedachten. Es sind 47 testierende Väter, die insgesamt 61 Söhne begünstigten, und 60 Testatoren, die 65 Töchter in ihren Testamenten bedachten. 29 Testierende berücksichtigten Kinder beiderlei Geschlechts.

²⁰¹⁸ Die Volljährigkeit wurde nach Region und Zeit unterschiedlich angesetzt (Arnold: Einstellung, S. 57); für Bern vgl. Kap. 3.1.2.1.

²⁰¹⁹ Vgl. hierzu auch Baur: Testament, S. 220; Schildhauer: Leben, S. 613.

²⁰²⁰ Etwas über die Hälfte dieser Testierenden nennen lediglich ein Kind, 26 immerhin zwei Kinder. Mit elf Kindern führte der verwitwete Schultheiss Jakob von Wattenwyl, der seine reiche Frau Magdalena von Muleren beerbt hatte, mit Abstand am meisten eigene Kinder auf.

²⁰²¹ Mehr als jedes zweite Kind erlebte das 14. Lebensjahr nicht (Arnold: Kind, Sp. 1144; vgl. auch Arnold: Einstellung, S. 60–61).

dies jedoch so verbreitet war, wie Holzner-Tobisch vermutet, ist wenig wahrscheinlich.²⁰²² Vielmehr ist davon auszugehen, dass gegebene oder gewordene Kinderlosigkeit ein weitverbreitetes Phänomen darstellte, wie etwa Auswertungen von Steuerlisten aufzeigen.²⁰²³ Die aus heutiger Perspektive erstaunlich niedrige erschlossene Kinderzahl war demnach kein rein bernisches Phänomen.²⁰²⁴

Eheliche Söhne und Töchter waren im Erbgang sowohl gemäss der Handfeste als auch der Satzung von 1539 gleichberechtigt.²⁰²⁵ Für Kinder, die bereits eine Aussteuer erhalten und einen eigenen Hausstand gegründet hatten, galt das elterliche Erbe üblicherweise bereits als ausbezahlt.²⁰²⁶ Für diese Kinder bestand jedoch die Möglichkeit, ihren Vorschuss einzuwerfen, um mit den übrigen Geschwistern zu gleichen Teilen zu erben.²⁰²⁷ Eine Option, die auch in Eheverträgen in Bezug auf das elterliche Erbe Erwähnung fand.²⁰²⁸ Die Handfeste räumte ausserdem den ledigen Kindern und den verheirateten Söhnen, solange sie über kein eigenes Haus verfügten, das Wohnrecht im elterlichen Haus ein; in diesem einen Punkt ist also eine Begünstigung aufgrund des männlichen Geschlechts auszumachen.²⁰²⁹ Dies bedeutet gleichzeitig, dass Töchter in den elterlichen Haushalt ihrer Ehemänner zogen, wenn das frischvermählte Paar keinen eigenen Hausstand gründete. Die Kinder traten das Erbe erst beim Tod des zweiten Elternteils respektive bei Wiederverheiratung ihrer verwitweten Mutter an; vorher wurden sie mit allem Notwendigen versehen oder in die Ehe versorgt. Das stadtbernerische Recht kannte, anders als etwa Freiburg i. Üe., das Beispruchsrecht (Einwilligung der Erben bei der Veräusserung von Gütern) nicht als feste Einrichtung.²⁰³⁰ Nur hie und da wiesen die Testatoren in ihren Ordnungen darauf hin, die Erben hätten eingewilligt, dass der Erblasser letztwillige Verfügungen treffe, oder sie erwähnten

²⁰²² Holzner-Tobisch folgert dies wegen des hohen Anteils kinderloser Testatoren in Korneuburg, der bei 45% liegt (Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 75).

²⁰²³ Signori: Vorsorgen, S. 360–364.

²⁰²⁴ Für Köln vgl. Klosterberg: Familie, S. 213; für Stralsund vgl. Schildhauer: Alltag, S. 103–105. Ferdinand Buomberger ermittelte für die Stadt Freiburg i. Üe. anhand der Einwohnererhebung des Jahres 1447/48 und kam dabei auf einen Schnitt von 1,89 Kinder pro Ehepaar (Welti: Tellbuch [I], S. 454). Für Freiburg i. B. geht man von einer Familiengrösse von 3,5 bis 5 Personen aus (Klosterberg: Familie, S. 213, Anm. 45).

²⁰²⁵ Während in der Handfeste nur von Kindern (*filii/liberi*) die Rede ist, spricht die Stadtsatzung von 1539 ausdrücklich von Söhnen und Töchtern, die zu gleichen Teilen erben sollen (Handfeste, Art. 41, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 53; Stadtsatzung 1539, Art. 77, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 617–618).

²⁰²⁶ Vgl. hierzu etwa den Ehevertrag von Testator Bartholomäus Mays Tochter (SSRQ BE I/7.1, S. 114–116). Anders verhält es sich bei nur einem lebenden Kind (StABE DQ 696).

²⁰²⁷ Handfeste, Art. 41, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 53; Stadtsatzung 1539 Art. 77, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 617–618.

²⁰²⁸ So etwa im Vertrag zwischen Christoffel von Diesbach mit Elisabeth Mossu (StABE A I 808, S. 12–14).

²⁰²⁹ Handfeste, Art. 45, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 55.

²⁰³⁰ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 35, 288–289, Anm. 7. Gleich weit geht die Handfeste von Burgdorf (vgl. daselbst, S. 289, Anm. 7). Lebte der Vater beim Tod der Mutter noch, durfte er ohne die Zustimmung der Kinder über deren Gut verfügen (Handfeste, Art. 48, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 56; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 42–43).

entsprechende Klauseln aus den Eheverträgen der Kinder.²⁰³¹ Nur Verfügungen der verwitweten Mutter über das an die Familie gebundene Eigengut (Allodialgut) bedurften, mit Ausnahme von Notsituationen, der Zustimmung der Kinder.²⁰³² Eine Ungleichbehandlung der Kinder brachte auf normativer Ebene erst die Stadtsatzung von 1539. Einerseits schrieb sie dem jüngsten Sohn das Vorrecht auf das elterliche Sässhaus zu – diese Ungerechtigkeit wurde jedoch mit der vorgesehenen Entschädigung der übrigen Geschwister wieder wettgemacht –²⁰³³ und andererseits stellte sie die testamentarischen oder eherechtlichen Bestimmungen explizit über das Erbrecht der direkten Nachkommen. Somit durften die Eltern ihre Kinder unterschiedlich am Erbe beteiligen.²⁰³⁴ Die Stadtsatzung von 1539 regelte zudem erstmals den Erbgang beim Vorhandensein von Kindern aus verschiedenen Ehen.²⁰³⁵

Welche Vererbungspraktiken sind nun aber den überlieferten Testamenten zu entnehmen? Wie schöpften die Väter und Mütter den erbrechtlichen Spielraum aus? War mindestens ein eheliches Kind bei Testamentserrichtung am Leben, gab es hauptsächlich zwei Möglichkeiten: Entweder wurde das Kind (oder die Kinder), ungeachtet des Geschlechts, allenfalls mit einem Elternteil zu gleichwertigen Haupterben gesetzt. Zu einer aufschiebenden Wirkung kam es, wenn Nutzungsansprüche des verwitweten Elternteils bestanden (1). Beim Vorhandensein mehrerer Kinder ergaben sich weitere Szenarien, die alle auf eine Benachteiligung oder Bevorzugung mindestens eines der Kinder hinausliefen (2). Bei einer Variante wurden die Kinder einander im Erbgang zwar grundsätzlich gleichgestellt, wobei aber einzelnen oder allen Kindern bestimmte Vermögensteile reserviert wurden. Waren der Vater oder die Mutter noch am Leben, konnte es auch hier zu einer aufschiebenden Wirkung kommen (2a). Weiter konnten die Kinder als Haupterben im Testament grundsätzlich übergeben werden und erhielten stattdessen nur einzelne Erbstücke (2b). Diese beschriebene Variante liegt teilweise in den konsekutiven Ehen eines Elternteils begründet (2c).

(1) Die Vererbungspraxis, die eigenen ehelichen Kinder mehr oder weniger bedingungslos, ungeachtet des Geschlechts, zu Erben zu bestimmen und damit den Vorgaben des Intestaterbrechts zu entsprechen, findet sich in allen sozialen Gruppen bei beiden Geschlechtern. Twingherr und Kleinrat Kaspar von Scharnachtal, der im Jahr 1448 zu den vermögendsten Bernern zählte, ist bei Testamentserrichtung Vater lediglich einer Tochter

²⁰³¹ Vgl. weiter unten.

²⁰³² Handfeste, Art. 44, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 54; undatierte Satzung in Satzungenbuch R, Art. 76, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 251.

²⁰³³ Stadtsatzung 1539, Art. 78, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 618.

²⁰³⁴ Stadtsatzung 1539, Art. 77, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 618. Zur Möglichkeit der Enterbung vgl. Kap. 3.1.2 und Anm. 422.

²⁰³⁵ Zur Mutter, die Kinder aus verschiedenen Ehen zurücklässt vgl. Stadtsatzung 1539, Art. 67 und 68, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 614–615. Zum Vater vgl. Stadtsatzung 1539, Art. 73, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 616.

(Testatorin Barbara von Erlach), die er zu seiner Universalerbin bestimmte. Lediglich die einträgliche Herrschaft Brandis behielt er seiner Frau Pernetta von Villarzel zur lebenslangen Nutzniessung vor. An wen das Eigentum über die Herrschaft zu fallen hatte, ist zumindest in seinem Testament nicht festgehalten. Für den Fall, dass die Erbtochter sterben sollte, käme Niklaus, der Bruder des Testators, als Ersatz zum Zug. In ihrem eigenen Testament gab auch Erbtochter Barbara, zu diesem Zeitpunkt dreifach verwitwet, ihren nicht anderweitig verordneten Besitz an die eigenen Nachkommen weiter; zu gleichen Teilen gelangten ihre Güter an den Sohn Kaspar und die Tochter Magdalena, beide aus zweiter Ehe mit Hans Friedrich von Mülinen stammend. Nur die Tochter Agnes, damals Nonne im Kloster Königsfelden, erhielt – wie für Kinder in geistlichem Stand üblich – lediglich eine Leibrente.²⁰³⁶ Das Erbe einer der drei Linien des Geschlechts der Scharnachtal ging durch die Heirat Magdalenas mit Hans von Erlach, dem Sohn ihres Stiefvaters Rudolf, folglich nicht nur in die Familie der von Mülinen über, sondern auch in die verschwägerte Familie von Erlach.

(2a) Andere Väter und Mütter setzten ihre Kinder ebenfalls zu Erben, nahmen jedoch gewisse Anpassungen vor, um bestimmte Vermögensteile – seien es Immobilien, Herrschaftsrechte, Geldbeträge, Silbergerät oder andere Sachobjekte – für ein oder mehrere Kinder zu reservieren. Je nach vorhandenem Vermögen und Detailreichtum der Anweisungen konnte die Begünstigung eines Kindes zuweilen ein beträchtliches Ausmass annehmen, wie gleich das erste Beispiel zeigt: Petermann (II.) von Wabern setzte seinen gleichnamigen Sohn und seine zwei verheirateten Töchter Benedikta vom Stein und Otilie von Büttikon als seine Haupterben ein; sie sollten auch zu gleichen Teilen für seine Gottesgaben und Schulden²⁰³⁷ aufkommen. Dem noch ledigen Sohn Petermann (III.) sollte dereinst der gleiche Betrag bei Eheschluss zustehen wie seinen schon verheirateten Schwestern. Darüber hinaus reservierte der Vater ihm unter anderem die Hälfte seiner Herrschaft Belp (die andere gehörte der Schwester des Testators), umfangreichen Liegenschaftsbesitz auf dem Land sowie Zehnt- und Lehenrechte. Während jeder Tochter je eines seiner Häuser in der Stadt Bern zustand, bekam der Sohn insgesamt deren drei, darunter befand sich auch das väterliche Sässhaus. Diese Handhabung kann wohl bereits als Vorbote der entsprechenden Stadtsatzung von 1539 gedeutet werden.²⁰³⁸ Da der Testator bereits fürchtete, seine Töchter könnten sich ungerecht behandelt fühlen, sah er für diesen Fall vor, dass Petermann das Sässhaus und die Töchter ihre

²⁰³⁶ Zu den Kindern geistlichen Standes vgl. auch weiter unten.

²⁰³⁷ So sieht es auch das Erbrecht vor (vgl. Kap. 3.1.2.4 und 3.1.2.5).

²⁰³⁸ Vgl. weiter oben.

Häuser, die er persönlich zwar als gleichwertig einstufte, einwerfen würden, um deren Wert dreizuteilen. Von der Bevorteilung seines Sohnes in Bezug auf die anderen beiden Häuser liess der Testator jedoch nicht ab. Als Einziger sollte Petermann zudem die verstorbene ledige Schwester Margaretha beerben, deren Nachlass gemäss Handfeste²⁰³⁹ an den Vater übergegangen war. Ferner sollte er einen dem Vater geschuldeten Geldbetrag in Höhe von 1300 Gulden erben. Petermann bevorzugte seinen Sohn aber auch bei der Zuweisung einzelner Sachobjekte: Dass diesem alle Pferde, der ganze Harnisch, alle Kleider und Kleinodien des Vaters zustanden, ist einigermaßen naheliegend; die Kleider und Kleinodien seiner Frauen werden nach deren Tod lediglich an die Töchter gefallen sein. Auch der Hausrat im väterlichen Sässhaus sollte dem Sohn zustehen. Das Silber sollte dagegen auf die Geschwister verteilt werden, jedoch unter Vorbehalt zahlreicher einzeln genannter Stücke zugunsten des Sohnes.

Mit Rudolf von Ringoltingen machte ein anderer Angehöriger der Gruppe der Twingherren den Sohn und die Tochter zu Erben seines Besitzes mit der Auflage, zu gleichen Teilen für die ausstehenden Schulden aufzukommen. Er hielt zudem einleitend fest, er habe alle seine Kinder „zur Ehe beraten“, sei für deren Ehesteuern aufgekommen und habe sich dabei vorbehalten, alles übrige Gut frei zu vermachen. Er war damit längst nicht der Einzige, der sich anlässlich der Heirat seines Kindes einen Vermögensteil zur freien Verfügung vorbehielt.²⁰⁴⁰ Der Tochter Barbara, Nonne im Inselkloster, bestätigte er den Besitz einer Gülte von jährlich 10 Gulden. Hier hören die Bestimmungen Rudolfs jedoch nicht auf, sondern er behielt den beiden Kindern weltlichen Standes bestimmte Güter vor: Dem Sohn Thüring sollten die Herrschaft Landshut mit Hoch- und Niedergericht, die dazugehörige Burg mit Burgstall und Hausrat sowie alle seine Mannlehen²⁰⁴¹ und der Kirchensatz von Utzenstorf gehören. Bei Thürings Tod sollten dessen Söhne das Erbe antreten; erst für den Fall, dass er keine männlichen Nachfahren hinterlassen würde, sollte die Herrschaft an die Enkelinnen oder an die Tochter Anna von Friedingen gelangen.²⁰⁴² Auch hier erhielt der Sohn das väterliche Sässhaus in der Stadt Bern mit seinen Nebengebäuden und den Gärten sowie

²⁰³⁹ Handfeste, Art. 47, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 55.

²⁰⁴⁰ Hans Kuttler der Ältere wies darauf hin, er habe seinen Sohn bei dessen Heirat mit Barbara von Schwanden mit 300 Gulden zur Ehe „ausgesteuert“ und sich damals vorbehalten, *den drittenteil mines zitlichenn gutes, das zuovergabenn unnd zuoverordnen nach minem fryen willen*, an wen er das wolle. Dabei bleibe er auch zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung, *dann mich min sun damals gar vil erzurnt hatt*. Siehe auch den reservierten Betrag der Eltern Urban und Verena von Muleren anlässlich des Eheschlusses ihrer Tochter Magdalena mit Jakob von Wattenwyl (StABE DQ 696).

²⁰⁴¹ Sowohl Mannlehen als auch Erblehen waren von Rechtes wegen nicht teilbar (Rennefahrt: Grundzüge II, S. 233).

²⁰⁴² Vgl. auch Anm. 1647.

weiteren Immobilien in Bern und in Neuenstadt (La Neuville) und eine Rente. Die Tochter Anna wurde (anders als zuvor bei der Familie von Wabern), abgesehen von den Herrschaftsrechten, dem Kirchensatz und den Mannlehen²⁰⁴³, mit etwa gleichwertigen Gütern bedacht. Der Sohn erhielt geschlechtsspezifisch den Harnisch und die Kleider des Vaters. Das Silbergeschirr wurde halbiert; nur ein halbes Dutzend Schalen, ein Geschenk des Dauphins,²⁰⁴⁴ sollten im Stadtberner Sässhaus und somit im alleinigen Besitz Thürings verbleiben. Das Ansinnen des Vaters einer möglichst gerechten Verteilung spiegelt sich einerseits in seiner Bemerkung, dass alles, was die beiden zur Ehesteuer erhalten hatten, für die Teilung eingeworfen werden solle. Andererseits hielt er fest, dass Thüring allfällige Schulden, über die der Vater nicht unterrichtet sei, ohne Beitrag seiner Schwester zu begleichen habe.

Anders als Rudolf von Ringoltingen war der Witwer Jakob von Wattenwyl bei der Testamentserrichtung noch von einer grossen Kinderschar umgeben. Er bestimmte alle seine von der gleichen Mutter stammenden fünf Söhne und sechs Töchter zu gleichwertigen Erben seines unverordneten Gutes. Bezüglich der einzelnen Kinder traf er aber ebenfalls nähere Verfügungen, wobei er deren Zivilstand beziehungsweise geistlichen Stand berücksichtigte. Der Vater nutzte das Testament auch, um daran zu erinnern, dass die beiden Töchter Katharina und Margaretha das Klosterleben (in Königsfelden) freiwillig gewählt hätten. Anders als in den vorherigen Beispielen verlangte Jakob von Wattenwyl, dass nur die Söhne ihre Brüder beerben dürfen, womit er die vermachten zwei Häuser dem Mannesstamm sicherte.

Einige Kinder mit ausgewählten Gütern zu bevorteilen, ist ein Muster, dass sich nicht nur im Kreis der Twingherren beobachten lässt: Kleinrat Michel Uttinger vererbte sein Gut seinem Sohn und den zwei Töchtern zu gleichen Teilen, reservierte ihnen jedoch gewisse Hausratsobjekte. Der Sohn erhielt das typische Legat von Harnisch und Kleidern und einen Becher, der von seiner Mutter, Michels erster Frau, stammte. Vater Michel vergabte seinem Sohn Martin der Beschreibung nach nicht ein besonders herausragendes Stück, wie es etwa bei den von Wabern der Fall war, sondern einen mit Erinnerungen behafteten Becher, der nicht an Martins Stiefmutter oder -schwester gelangen sollte.²⁰⁴⁵

²⁰⁴³ Auch Petermann von Balm, der bei Testamentserrichtung Vater einer erwachsenen Tochter und zweier weiterer Kinder war, behielt die Mannlehen den Söhnen vor. Ansonsten sollten ihn die Kinder, auch jene, die noch geboren werden sollten, zu gleichen Teilen beerben.

²⁰⁴⁴ Diese Schalen hat er also vom späteren französischen König, Ludwig XI., womöglich auf einer seiner Gesandtschaftsreisen für die Stadt Bern entgegengenommen.

²⁰⁴⁵ Für weitere Beispiele vgl. die Testamente von Peter, genannt der Armbruster, und Lienhard Hübschi dem Jüngeren.

Bereits anhand weniger Beispiele ist die äusserst individuelle Handhabung der Testatoren, die sich einerseits aus ihrer familiären Situation und andererseits aus ihren sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen ergab, sichtbar geworden. Während die einen ganz bewusst die Bevorteilung der Söhne anstrebten, waren andere darauf bedacht, ihre Güter möglichst ausgeglichen zu verteilen, selbst wenn sie verschiedene Vermögensteile aus der Erbmasse herauslösten und einzelnen Kindern vorbehielten. Gerade die Twingherren versuchten, indem sie Herrschaftsrechte und zentrale Immobilien und Geldquellen den Söhnen ungeteilt weitergaben, die ökonomische und soziale Basis, die für das Fortbestehen des Geschlechts unabdingbar waren, zu sichern. Andere Eltern beabsichtigten dagegen, die Töchter vor den Geldproblemen ihrer Ehemänner zu schützen, indem sie die Vergabungen an gewisse Bedingungen knüpften.²⁰⁴⁶ Gewisse Sachobjekte wurden, ähnlich der Situation bei den Eheleuten, „restituiert“ – diesmal allerdings nicht ihren vormaligen Besitzern oder Schenkern, sondern deren Nachfahren.²⁰⁴⁷ Die Rechtsgewohnheit, den Söhnen beim Erbgang einen Vorteil gegenüber ihren Schwestern einzuräumen, lässt sich etwa auch in Zürich belegen.²⁰⁴⁸

(2b) Dass Väter und Mütter die gleichberechtigte Erbfolge all ihrer Kinder, wie sie das normative Erbrecht vorsah, mit einem Testament in verschiedenen Fällen zu umgehen suchten, sollen die nachfolgenden Beispiele veranschaulichen.

Wilhelm von Scharnachtal vermachte seiner Tochter Elsbeth, Klosterfrau in Interlaken, lediglich eine Pfründe und eine Gült, während der Sohn Hans Wilhelm alleine das Erbe des Vaters antrat. Daran könnte lediglich die Geburt männlicher Halbgeschwister etwas ändern, mit denen Hans Wilhelm zu teilen hätte. In diesem Falle sollte Hans Wilhelm das Muttergut, die Herrschaft Rued, den väterlichen Harnisch, fünf Silberbecher sowie Güter, die dem Testator von Burkhart Nägeli²⁰⁴⁹ dereinst zufallen würden, als Voraus bekommen. Sollten Hans Wilhelm jedoch Schwestern geboren werden, gelangte an diese lediglich Geld in Form einer Leibrente. Wilhelm war also sehr darauf bedacht, dass der Besitz im Geschlecht der Scharnachtal verblieb, weshalb er als Erben seiner liegenden und fahrenden Güter für den Fall, dass seine Linie der Scharnachtal im Mannesstamm aussterben sollte, seine beiden Cousins Niklaus und (Testator) Kaspar von Scharnachtal wählte.²⁰⁵⁰

²⁰⁴⁶ Vgl. das Testament des Lienhard Hübschi des Jüngeren.

²⁰⁴⁷ Dieses Vorgehen ist auch in ausserfamiliären Beziehungen zu beobachten. So gibt etwa Kaplan Simon Kocher, der Geschirr (Platten, Schüsseln und Kannen) mit Wappen der Familien von Erlach und von Spiegelberg in die beiden Familien zurück.

²⁰⁴⁸ Weibel: Erbrecht, S. 42–43.

²⁰⁴⁹ Womöglich war Scharnachthals Frau, deren Herkunft in den Genealogien ungeklärt ist, eine Schwester Burkharths.

²⁰⁵⁰ Unter diesen Umständen zeigt sich der Vater grosszügiger gegenüber seiner Tochter Elsbeth und seinem ansonsten nicht begünstigten Vater. Beide würden mit Geldrenten von 10 Gulden respektive 20 Gulden bedacht.

Verena von Muleren, die zusammen mit ihrem Mann Urban ein gemeinschaftliches Testament erstellt hatte, teilte ihre Morgengabe unter ihren beiden Töchtern Elsbeth und Magdalena auf. Elsbeth, die ein Leben im Inselkloster gewählt hatte, erhielt von ihren Eltern ausserdem eine Leibrente bestehend aus einem Hauptgut von 1000 Pfund. Ihre Schwester Magdalena (verheiratet mit Testator Jakob von Wattenwyl) sollte dagegen alleinige Erbin ihres sehr vermögenden Vaters Urban sein. Von diesen testamentarischen Vereinbarungen profitierte letztendlich die aufgestiegene Familie von Wattenwyl, welche das mit Urban erlöschende Adelsgeschlecht beerbte. Anhand dieses Beispiels lässt sich auch ablesen, weshalb Kinder im geistlichen Stand gewöhnlich eher spärlich bedacht wurden. Die testierenden Eltern wollten vermeiden, dass sich letztlich das Gotteshaus der legierten Vermögenswerte bemächtigte; deshalb wurden üblicherweise lediglich Leibrenten ausgestellt oder die Nutzniessung von Gütern zugelassen, nicht aber deren Eigentum.²⁰⁵¹

Sorgen ganz anderer Art hatte dagegen Testatorin Barbara Kupferschmied, Witwe eines Grossrats, die drei Töchter und einen Sohn hinterliess. Mit Ausnahme der kranken Tochter Els erbten die Geschwister zu gleichen Teilen. Die Mutter reservierte dem Sohn jedoch einige Güter: einen Speicher, eine Matte sowie den mütterlichen Hausrat und im Speziellen ein Tapparthemd, das sie einst von ihm erhalten hatte; zudem sollte er einen silbernen Staufbecher seinen Schwestern als Voraus bekommen. Auch die Töchter Anna und Barbara erhielten wenige genau beschriebene Kleidungsstücke zugeteilt. Die kranke Tochter Els erbe dagegen nebst einem kurzen Mantel, einem Pelz (vielleicht als Bettüberwurf) und zwei Kopfbedeckungen das Bett der Testatorin und allerhand Zubehör, darunter vier Leintücher. Die Mutter schien sich zudem sehr um das Wohlergehen der Kranken gesorgt zu haben, die sie wohl bis anhin selbst umsorgt hatte. Sie wünschte, es möge Els an nichts fehlen und man solle sie *mit spiß und gewand nach aller nottufft zuo end sins lebens und nach sinem tod erlich bestatten*. Die Testatorin sah für Els eine Verpfändung ins Seilerspital vor, wäre aber einverstanden, sollte ihr Vogt es vorziehen, Peter mit der Versorgung der Schwester in dessen Haus zu betrauen. Für diesen Fall könnte Peter die einzeln aufgezählten Immobilien im Raum Unterseen und Sachobjekte, die sie für die Finanzierung der Pfründe beziehungsweise für den

Hans Wilhelm verstarb kinderlos, ohne dass er weitere Geschwister erhalten hätte. Damit erlosch die ältere Linie des Geschlechts. Die Tochter Wilhelms trat gemäss von Rodt noch im Todesjahr ihres Vaters 1467 aus dem Kloster aus und vermählte sich mit Thomas Güntschi, einem ehemaligen Mönch (Rodb: Genealogien, Bd. 7, S. 231). Womöglich musste Wilhelm später dennoch einige Zugeständnisse an seine Schwester machen.

²⁰⁵¹ So hielt das Ehepaar von Muleren fest, Elsbeth dürfe das elterliche Vermögen nutzen, für den Fall, dass ihre Schwester kinderlos sterben sollte, betonte aber auch, die Dominikanerinnen in der Insel hätten nach Elsbeths Tod keine Ansprüche darauf. Bezüglich des Hauptguts von 1000 Pfund zugunsten Elsbeths stellten sie für die andere Tochter Magdalena und deren Nachkommen eine Quittung aus, damit Elsbeth oder das Inselkloster später nicht mit Forderungen an sie gelangten.

Gebrauch vormerkte, mitbenutzen. Für den Fall, dass Els im Haus ihres Bruders aber ungenügend und *unfrühtlich gehalten* werden sollte, wäre Els doch ins Seilerspital zu verpfänden.

Die Gründe, die dazu führten, dass bestimmte Kinder mit ihren Geschwistern nicht zu gleichen Teilen erben, sind vielfältig. Eine regelmässige Unterscheidung wurde bei Kindern gemacht, die sich für ein Leben als Geistliche entschieden hatten. In anderen Fällen ist die Ungleichbehandlung auf den Umstand zurückzuführen, dass verheiratete Söhne und Töchter bereits als versorgt und am elterlichen Gut ausgesteuert galten. Dass Eltern aber auch verheiratete Kinder an ihrer verbesserten finanziellen Lage teilhaben liessen, zeigt sich am Beispiel von Testator Bartholomäus May: Vor Jahren hätten seine erste, mittlerweile verstorbene Frau Katharina von Gasel und er je die Hälfte ihrer Güter den beiden Söhnen Glado und Wolfgang versprochen. Vorbehalten hatte sich das Paar damals 2000 Gulden, um letztwillig frei darüber zu verfügen. Bartholomäus schätzte den damals für die Töchter reservierten Betrag in Anbetracht seines gewachsenen Reichtums nun als zu gering ein. Der noch lebenden Tochter Elsbeth Stölli²⁰⁵² übereignete er zusätzliche 1000 Gulden. Auch die Enkel seitens der verstorbenen Tochter Dorothea Rudella sollten ihrer Mutter wegen 1000 Gulden erhalten. Die Töchter waren bei Eheschluss mit einer Ehesteuer von je 1000 Gulden ausgestattet und mit dem Versprechen auf Erhalt von je 1000 Pfund beim Tod der Eltern abgefunden worden; nun gestand ihnen der Vater also rund das Doppelte zu.²⁰⁵³

(2c) Ein weiterer Aspekt, der die Testierpraxis beeinflusste und zu einer Ungleichbehandlung der Nachkommen führte, war das Vorhandensein von ehelichen Kindern verschiedener Mütter aufgrund der Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils. Welche Konsequenzen dies für die letzte Ehefrau hatte, wurde bereits besprochen. Diese Ausgangslage beeinflusste aber auch den Erbgang sowohl ihrer eigenen als auch ihrer Stiefkinder, was gewisses Konfliktpotential mit Letzteren barg.²⁰⁵⁴

Twingherr Heinrich Matter liess am Eingang seines Testaments festhalten, er habe seine Kinder aus erster Ehe bereits mit mütterlichem und väterlichem Gut „ausgesteuert“ und vom Berner Rat eine Testierfreiheit erhalten, um über sein übriges Gut zu verfügen. Die zweite Frau, mit der ein (nichtüberlieferter) Ehebrief bestand, und mit der er bereits eine minderjährige Tochter (Antonia) hatte, war erneut schwanger. Matter bestimmte für den Fall, dass es wieder ein Mädchen werden sollte, dass es zu der Ehe mit Geld und Kleidern

²⁰⁵² Gattin des Solothurner Schultheissen Hans Stölli.

²⁰⁵³ Der Ehebrief Dorotheas ist ediert (SSRQ BE I/7.1, S. 114–116).

²⁰⁵⁴ Vgl. weiter oben. Einen derartigen Konflikt schilderte Ludwig von Diesbach in seinen autobiografischen Aufzeichnungen (Zahnd: Aufzeichnungen, S. 415–416).

„versehen“ werde, wie dies ihren anderen (Halb-)Schwestern zugestanden worden sei. Sollte es aber ein Junge werden, werde dieser Erbe seiner unvermachten Güter. Sollte er aber ohne Sohn sterben, sollten ihn nicht etwa seine Töchter aus erster und zweiter Ehe beerben, sondern lediglich seine männlichen Enkel. Obwohl die Töchter aus erster Ehe bereits ausgesteuert waren, sicherte er ihnen je 400 Gulden zu. Bei diesen Beträgen handelte es sich nicht um eine freiwillige Aufbesserung, sondern um Geld, das der Testator noch von deren Mutter zur Nutzniessung besass und das nun an die rechtmässigen Erben zu fallen hatte.

Über geringeren finanziellen Spielraum verfügte offenbar Testatorin Margaretha Brüggler, geborene Bunyet, die ihren zweiten Mann Anton Brüggler und die gemeinsame Tochter Anna als Erben wählte. Die Tochter Ursula Friburger und der Sohn Berchtold aus ihrer ersten Ehe mit Berchtold Michel dem Älteren bekamen dagegen lediglich zu gleichen Teilen die Kleider und Kleinodien, welche die Mutter von ihrem ersten Mann erhalten hatte. Weiter wies sie jedem Kind bestimmte Schmuckstücke zu: Beide erhielten Goldketten und je ein Paternoster; der Tochter gebührte ferner ein beschlagener Gürtel, dem Sohn eine beschlagene Borte und zwei Goldringe, die sie in einem *trögli* gesondert zur Seite gelegt hatte. Sie erhielten auch zu gleichen Teilen je ein Bett mit Zubehör und die übrigen Dinge, wie Heidnischwerk und Tücher, die vom verstorbenen leiblichen Vater stammten. Von dem Hauptgut von 500 Gulden jedoch, das Margaretha von ihrem verstorbenen Mann erhalten hatte, brauchte sie 100 Pfund für dessen und das eigene Totengedenken in St. Vinzenz. Den Rest erhielt ihr zweiter Mann zur lebenslangen Nutzniessung. Erst nach dessen Tod sollten den Kindern von Ehemann Michel 200 Gulden und der Tochter von Ehemann Brüggler 100 Pfund zufließen.²⁰⁵⁵ Nur die Tochter aus zweiter Ehe trat das Erbe der grosselterlichen Besitzungen nach dem Tod ihres Vaters an. Testatorin Margaretha Brüggler war bei der Vergabe der wenigen Dinge, die ihr für ihre Kinder aus erster Ehe noch zur Verfügung standen, auf Ausgleich bedacht. Dies führte sogar dazu, dass sie als einzige Testatorin einem Sohn explizit genannte Schmuckstücke vermachte, darunter ein Paternoster und eine beschlagene Borte; beides Wertobjekte, die in den Testamenten üblicherweise Frauen vorbehalten waren.

Obwohl Testator Hans Kuttler der Jüngere im Jahr 1531 ebenfalls Kinder aus mehreren Ehen hatte, wählte er bei der Verteilung seines Nachlasses einen ganz anderen Weg; Venner Kuttler war auf eine möglichst gerechte Verteilung auf alle seine Kinder bedacht. Die beiden Töchter und der Sohn aus erster Ehe erhielten ihr mütterliches Gut zu gleichen Teilen; auch den Erlös

²⁰⁵⁵ Anton Brüggler schrieb Jahre später sein eigenes Testament. Die leibliche Tochter Anna war mittlerweile offenbar verstorben. Er nannte jedoch einen Berchtold seinen Sohn, den er mit 100 Pfund abfand. Hier mag es sich um den Stiefsohn handeln.

eines Hausverkaufs, den der Sohn vollziehen sollte, hatten die Geschwister zu teilen. Als Erben des unverordneten Gutes zu fünf gleich grossen Teilen kamen dann noch seine zweite Frau und das gemeinsame Kind dazu. Hier wurde folglich bereits eine Teilung zwischen der Ehefrau und den einzelnen Kindern vollzogen. Sehr anrührend wirkt zudem die Geste, dass er dem jüngsten Kind im Säuglings- oder Kleinkinderalter eine Kuh mit Futter und Heu verordnete. Im Todesfalle des Kindes sollte es durch die Mutter beerbt werden, der er auch das Wohnrecht erteilte.²⁰⁵⁶ Dieses Vorgehen verweist bereits auf die Praxis, wie sie die Stadtsatzung von 1539 vorsah: dass die Kinder unterschiedlicher Ehen ihr jeweiliges Muttergut erhalten und dann am väterlichen Gut in gleicher Weise erbberechtigt sein sollen.²⁰⁵⁷

Im Folgenden soll das beobachtete Testierverhalten gegenüber den ehelichen Kindern, bei dem sowohl geschlechter- als auch gruppenspezifische Eigenheiten zu erkennen sind, im Sinne einer Synthese festgehalten werden.

In den sozialen Gruppen 1 und 2 wurden den Söhnen tendenziell die Rechtsansprüche, mehrere und bedeutende Immobilien, unter anderem das väterliche Sässhaus, und grössere Vermögensbeträge vermacht. Gerade die Angehörigen der Gruppe der Tvingherren verfolgten eine Testierpraxis, welche die Vererbung von Liegenschaften im Mannesstamme eher, aber nicht ausschliesslich, bevorzugte. Somit wurde den männlichen Nachkommen die wirtschaftliche Grundlage für ein standesgemässes Leben und damit das Ansehen des Geschlechts gesichert. Es erstaunt daher nicht, dass auch das väterliche Sässhaus, das von allen städtischen Immobilien das repräsentativste Gebäude gewesen sein muss, ebenfalls an die Söhne gelangte. Töchter wurden jedoch weder von ihren Vätern noch von ihren (verwitweten) Müttern vom Immobilienbesitz ausgeschlossen; man versah sie, wenn denn genügend Besitz zu verteilen war oder wenn sie keine übrigen Geschwister, namentlich Brüder, hatten, mit Häusern und landwirtschaftlichen Gütern. Während die ehelichen Söhne (zumindest jene aus der letzten Ehe) ihre Eltern immer beerbten (teilweise zusammen mit dem überlebenden Elternteil), traf dies für die Töchter nur zum Teil zu, was häufig damit zusammenhing, dass sie bereits verheiratet waren und wegen der Ehesteuer als entschädigt galten.²⁰⁵⁸ Anders als ihre Schwestern geistlichen Standes erhielten sie aber üblicherweise

²⁰⁵⁶ Für eine Gleichbehandlung seiner Kinder von verschiedenen Ehefrauen hatte sich auch Niklaus Schaller entschieden.

²⁰⁵⁷ Stadtsatzung 1539, Art. 73, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 616. Für weitere Beispiele mit begünstigten Kindern aus mehreren Ehen vgl. etwa Verzeichnis Nr. 31, 63, 266.

²⁰⁵⁸ Vgl. auch Klosterberg: Ehre, S. 217.

weitaus bedeutendere Zuwendungen. Die Töchter in den Klöstern²⁰⁵⁹ (hauptsächlich im städtischen Dominikanerinnenkloster oder in Fraubrunnen und Interlaken untergebracht) empfingen meist eine Leibrente und einzelne Kleidungsstücke.

Geldwerte, die als Gülten oder in Form von Bargeld vielfältig einsetzbar waren, waren als Legate für die Kinder verbreitet und besonders geeignet, weil hier eine gerechtere Aufteilung als bei den Immobilien möglich war. Bei noch ledigen Kindern spielte zudem die Festlegung der ihnen gebührenden Ehesteuern eine Rolle, die ihnen in gleicher Höhe wie den bereits verheirateten Geschwistern zustand. In den weniger vermögenden Haushaltungen oder dort, wo Vermögen durch eine Wiederverheiratung weitgehend an das eheliche Gut gebunden war, kam es vor, dass Geld durch Sachobjekte, namentlich Silbergerät und Schmuck, aber auch einzelne Kleidungsstücke, ersetzt wurde. Silbergeschirr wurde sowohl insgesamt, unter Hervorhebung bestimmter Stücke, oder nur als Einzelpräziosen weitergegeben, wobei die Söhne tendenziell eine bevorzugte Behandlung erfuhren. Während die Söhne von den Sachobjekten Kleider, Kleinodien, den Harnisch und das Werkzeug des Vaters erhielten, bekamen die (noch unverheirateten) Töchter neben den Kleidern und Kleinodien der Mutter (zumindest in den sozialen Gruppen 2–5) häufiger Hausrat in Form von Betten und Bettzubehör. Väter vermachten dagegen nur sehr vereinzelt Betten an ihre Söhne und Töchter. Schmuckstücke, die an ein Kind anderen Geschlechts vermacht wurden, bildeten die absolute Ausnahme. Einzelne Silbergeräte hinterliessen dagegen auch die Mütter ihren Söhnen und die Väter ihren Töchtern. Silbergerät und Schmuckstücke hatten neben dem materiellen Wert – gerade auch dem Marktwert von geschmolzenem Silber – zudem gemeinsam, dass es sich um persönliche Gegenstände handelte, denen aufgrund ihrer Herkunft oder Gebrauchsweise auch ein symbolischer Wert innewohnen konnte, was wiederum deren separierte Weitergabe begünstigen mochte. Abgesehen von den kleinen Laden und Trögen gelangten keine weiteren Möbelstücke an Kinder, da solche hauptsächlich als fester Bestandteil der Häuser vererbt wurden.

Die Testamente dienten häufig dazu, die Kinder in unterschiedlicher Masse am elterlichen Erbe teilhaben zu lassen und damit vom Intestaterbrecht abzuweichen oder diesem zumindest eine persönliche Note zu verleihen. Das Spektrum der Differenzierung reichte von einer faktischen Übergehung von Kindern in geistlichem Stand bis zu einer Bevorteilung eines einzelnen, meist männlichen, Nachkommen. Einigen Testierenden diente das Testament dazu, den Kindern bereits vor dem Tod des überlebenden Ehepartners ihren Erbteil zur Verfügung

²⁰⁵⁹ Insgesamt werden in zehn Testamenten drei geistliche Söhne und zehn Töchter begünstigt.

zu stellen. Explizite Enterbungen haben sich dagegen nicht finden lassen.²⁰⁶⁰ Die Aufteilung von Harnisch, Kleidern, Kleinodien des Vaters auf die Söhne und der Kleider und die Kleinodien der Mutter zuhanden der Töchter war die gängige Erb- respektive Vergabungspraxis nicht nur in Bern, sondern auch in Konstanz und Köln.²⁰⁶¹

Auch in der Beziehung zu den Kindern wurden die Ordnungen gelegentlich als Kommunikationsmittel verwendet, etwa um die für die Nachkommen vorgesehenen Ausbildungs- und Heiratspläne klarzustellen. Die meisten Aussagen beschränkten sich auf Wendungen wie *damit sie erzogen wärden und zu biderben*²⁰⁶² *lüten kommen mögendt*. Bei Thüring Fricker und Hans Rudolf Nägeli ist zu erfahren, dass sie den eigenen Töchtern die Wahl zwischen Ehe und Kloster liessen.²⁰⁶³ Wilhelm von Scharnachtal bestimmte dagegen, seine Tochter Elsbeth habe in ein *beslossen closter* zu gehen. Für die berufliche Laufbahn des Sohnes Hieronymus hatte Vater Fricker dagegen schon konkrete Vorstellungen: Mit dem Besuch der niederen und der hohen Schulen sollte der Sohn eine Karriere ähnlich jener des Vaters anstreben. Zur Unterstützung dieses Vorhabens sollten ihm die Bücher Frickers gute Dienste leisten. Der Sohn hatte seinen Fleiss entweder *in [die] erliche[nn] kunst der artzny* oder, falls ihm dies nicht behage, *in [die] keyserlichen rächte[n]* zu stecken. Niklaus von Wattenwyl der Ältere nutzte dagegen sein Testament dazu, seinem Wunsch nach einer Vermählung zwischen seinem Stiefsohn Anton Spillmann und seiner Tochter Küngolt Nachdruck zu verleihen. Ein grosszügigeres Legat an Geld und Gut im Wert von 1000 Gulden winkte dem Stiefsohn, sollte es zur Eheschliessung kommen. Stellte sich Anton aber der Ehe entgegen, sollte die Tochter die 600 Gulden als Ehesteuer erhalten und ein anderer potenzieller Gatte ihr die fehlenden 400 Gulden geben. Der Testator wäre sozusagen an Antons Stelle für den Widerfall aufgekommen.²⁰⁶⁴ Seit dem 12. Jahrhundert setzte eine Eheschliessung zwar den Konsens beider Ehepartner voraus, trotzdem ist davon auszugehen, dass die Eltern beziehungsweise die Verwandtschaft einen starken Einfluss bei der Wahl der zukünftigen Schwiegertochter respektive -sohnes ausübten, wie das vorangehende Beispiel

²⁰⁶⁰ Testator Hans Holl liess sich zwar nicht zu einer Enterbung hinreissen, überliess es aber seinem Schwiegervater, dessen Enkelin nach Gutdünken zu versehen. Er sollte ihr aber nicht zu viel geben, da diese *es nitt verdiennet* habe.

²⁰⁶¹ Klosterberg: Ehre, S. 218; Baur: Testament, S. 218–219; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 235.

²⁰⁶² Ehrbar, ehrenwert. So etwa im Testament Hans Rudolf Hetzels.

²⁰⁶³ Zur Wahl der Nachkommen, ob sie eine Aussteuer für die Ehe oder den Eintritt ins Kloster verwendeten, vgl. Rüter: Stand, S. 82–83.

²⁰⁶⁴ Sehr detaillierte Verkuppelungsversuche entnimmt man dem Testament des Rudolf von Ringoltingen für eine seiner Enkelinnen, vgl. weiter unten.

veranschaulicht.²⁰⁶⁵ Aus anderen Testamenten spricht eher die Sorge um das Wohlergehen noch junger Kinder, die in den Einflussbereich unliebsamer Verwandter gelangen könnten. Die Witwe Margaretha Tillier, geborene Furi, ordnete etwa in scharfem Ton an, dass der Meister Hans Tillier (ihr Schwager)²⁰⁶⁶ unter keinen Umständen ihrem Sohn Ludwig als Vogt zu bestellen sei. Zudem dürfe er weder etwas von ihrem Erbe erhalten noch den Fuss in Hof und Haus setzen. Offene Äusserungen der Zuneigung zu Kindern sind aber, abgesehen von den Bezeichnungen als *lieb*, (noch) seltener zu finden als gegenüber dem Ehepartner. Auch Ermahnungen finden sich verhältnismässig seltener als etwa bei den Enkeln, Geschwisterkindern und Zöglingen. Dies mag einerseits der Altersstruktur geschuldet sein, andererseits mussten sich Letztere um ein Legat verdient machen, sprach ihnen das Intestaterbrecht doch keine Rechte zu.

Stiefkinder

Eine besondere Kategorie unter den Kindern bilden die Stiefkinder. Diesen standen nach dem Tod des zweiten Elternteils womöglich noch Anteile an mütterlichem oder väterlichem Gut zu. In den untersuchten Ordnungen wurden 24 Stiefkinder in 20 Testamenten begünstigt, überwiegend in Haushaltungen, in denen keine eigenen Kinder vorhanden waren. Zwei Drittel der genannten Stiefkinder wurden von (verheirateten oder verwitweten) Frauen begünstigt. Es ist zudem möglich, dass es sich bei einigen Nachkommen um *ledige* Kinder, also um uneheliche Kinder ihrer Männer, mitunter auch aus der Zeit vor der Heirat, handelte. Lediglich in einem Fall wurde ein sogenanntes Morgengabekind genannt.²⁰⁶⁷ Die sieben Männer, welche Stiefkinder in ihren Testamenten als Legatäre aufführten, waren mit einer Ausnahme verheiratet. Die geringere Zahl begünstigter Stiefkinder könnte darin begründet liegen, dass Kinder aus erster Ehe bei Wiederverheiratung ihrer Mütter eher bei den Verwandten des Vaters unterkamen – oder sie hatten tatsächlich einen geringeren Stellenwert als für die Frauen. Der Bezug der Testierenden zu den nichtleiblichen Kindern scheint bei den Männern also geringer gewesen zu sein als bei den Frauen, umso mehr, wenn die Ehefrau bereits verstorben war. Dort, wo auch eigene Kinder vorhanden waren, erhielten die Stiefkinder Geldbeträge, einmal wurde eine Hose vermacht; Silbergerät wurde nur zweimal – und zwar im Kreis der Notabeln/Honoratioren – legiert. Bei unbeerbter Ehe konnten die

²⁰⁶⁵ Teuscher: Bekannte, S. 60; Ennen: Frau, S. 37; Mitterauer: Mittelalter, S. 263; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 17, 19. Bernische Beispiele zur Heiratsvermittlung gibt Teuscher: Bekannte, S. 61–64.

²⁰⁶⁶ Vgl. Rodt: Genealogien, Bd. 5, S. 269.

²⁰⁶⁷ Vgl. Testament der Elsbeth Selzach, geborene Rabos. Morgengabekinder waren nicht lediglich Stiefkinder, sondern galten als leibliche Kinder, als akzeptierte (adoptierte) Nachkommen (Signori: Geschwister, S. 21; Signori: Vorsorgen, S. 166).

Legate umfangreicher ausfallen, hauptsächlich handelte es sich um Hausrat (Kleider, Geschirr, Küchenutensilien und Betten). Immerhin drei Frauen vererbten ihren Stieftöchtern einen Paternoster. Die verwitwete und kinderlose Margaretha Hübschi setzte ihren Stiefsohn sogar zum Universalerben ihrer unvernünftigen Güter ein; womöglich entsprach sie damit einer älteren Vereinbarung. Der ansonsten kinderlose Peter Jenner gab der Stieftochter die gleiche Summe von 50 Pfund, wie sie sie einst von ihrem leiblichen Vater erhalten hatte. Margaretha Müller, geborene Berger, sagte von sich, sie habe kein väterliches oder mütterliches Erbe erhalten. Alles was sie habe, stamme von ihrem ersten Mann oder sie habe es mit ihm gewonnen. Aus diesem Grund und weil ihr Stiefsohn sie als Erbin eingesetzt hatte, sollten ihm aus Dankbarkeit 500 Pfund und ein ausgerüstetes Bett zukommen. Dem Stiefsohn und der Stieftochter aus letzter Ehe gab sie silbernes Trinkgeschirr mit Deckelzierde beziehungsweise eine rote beschlagene Borte. Der ehemalige Gerichtsschreiber Georg Schöni überliess dem Stiefsohn dagegen seine Bücher zum Gebrauch, falls dieser studieren sollte.

Uneheliche Kinder

Vom väterlichen Erbe prinzipiell ausgeschlossen waren die unehelichen Kinder.²⁰⁶⁸ Anders als die Handfeste hielt die Stadtsatzung von 1539 jedoch fest, dass illegitime Kinder auf elterliches Begehren letztwillig mit einer freien Gabe zu begünstigen seien oder zur Ehe ausgesteuert werden mochten.²⁰⁶⁹ Dass die Satzung lediglich die herrschenden Rechtsgewohnheiten aufgenommen hatte, zeigen die Vergabungen an Uneheliche in 22 Männertestamenten. Nur sechs dieser Testatoren waren entweder Kleriker, ledig oder im Konkubinat lebend, der Grossteil war verheiratet, wobei nicht ergründet werden kann, ob die Kinder vorehelich oder ausserehelich gezeugt worden waren. 18 der insgesamt 29 Kinder (also mindestens ein illegitimes Kind auf 10 Testamente), deren Mütter meist keine Erwähnung finden, waren Knaben. Dieser für Bern errechnete Wert liegt etwas über jenem, den Marguerite Gonon in ihrer Untersuchung von Testamenten aus städtischem Umfeld für das Forez (F) (allerdings für das 14. Jahrhundert) angibt (ein illegitimes Kind auf 13,3 Testamente).²⁰⁷⁰ Für Köln liegen für das 15. Jahrhundert die gleichen Verhältnisse vor wie in

²⁰⁶⁸ Ausserehelich gezeugte Kinder gehörten gemäss einer Satzung von 1437 zum Haus des Vaters, der bis zu ihrer Mündigkeit über sie zu wachen hatte. Das Bürgerrecht ging hingegen nicht wie bei ehelichen Kindern auf sie über (Rennefahrt: Grundzüge II, S. 51). Zur Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber seinen illegitimen Kindern und den daraus resultierenden letztwilligen Verfügungen vgl. Signori: Vorsorge, S. 193–194.

²⁰⁶⁹ Handfeste, Art. 41, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 53; Stadtsatzung 1539, Art. 80, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 618; Rennefahrt: Grundzüge II, S. 51.

²⁰⁷⁰ Bulst: Kinder, S. 32.

Bern.²⁰⁷¹ Da es sich auch in den Berner Testamenten jeweils um von ihren Vätern akzeptierte uneheliche Kinder handelte, ist keine Aussage darüber zu machen, wie viele leer ausgingen und möglicherweise verschwiegen wurden.²⁰⁷²

Die Illegitimen waren in allen gesellschaftlichen Gruppen vertreten und wurden fast überall – wo sie denn erwähnt wurden – wohlwollend behandelt. Begünstigt wurden uneheliche Kinder mit Barbeträgen, seltener mit Zinseinkünften sowie mit Hausrat. Im Unterschied zu den ehelichen Kindern spielten als Legate neben ausgerüsteten Betten auch Haustextilien und Küchenutensilien eine Rolle – also typische Sachgüter für die weibliche Aussteuer. Kleider bildeten dagegen Ausnahmen. Die Barbeträge beliefen sich auf 25 bis 100 Gulden. Mehr vergabte der verwitwete und ansonsten kinderlose Kleinrat Hans von Viffers seiner Tochter 1437, der er als Ehesteuer 200 Gulden reservierte, oder der ansonsten kinderlose Ludwig von Erlach, der seiner unehelichen Tochter in Frutigen als Heiratsgut im Jahr 1522 sogar 1000 Pfund vorbehielt. Seinen Haupterben, Vetter Johann von Erlach, bat er, sich des Mädchens anzunehmen und es wie sein eigenes zu erziehen. Wenn 1461 Bernhard von Paris seiner unehelichen Tochter neben all seinen Kleidern und einem Bett mit Zubehör 100 Gulden vergabte (gleich viel wie fünf Jahre zuvor Rudolf von Ringoltingen seinem unehelichen Sohn und seiner unehelichen Tochter), wird ersichtlich, dass die testamentarische Begünstigung zuhanden illegitimer Kinder nicht das Vermögen der Väter widerspiegeln muss. Es fielen weniger die finanziellen Möglichkeiten als das persönliche Verantwortungsgefühl ins Gewicht, wobei es zu bedenken gilt, dass die Ordnungen keinen Einblick in bereits in der Vergangenheit getätigte Unterstützung gewähren.²⁰⁷³ Der damals dreijährige uneheliche Niklaus (II.) Zurkinden, der später bis zum Staatsschreiber und Diplomaten avancierte,²⁰⁷⁴ erhielt im Jahr 1509 von seinem gleichnamigen und ansonsten kinderlosen Vater verschiedene Gülden, deren Hauptgut sich umgerechnet auf nahezu 1800 Gulden belief. Äusserst grosszügig war der verheiratete und ansonsten kinderlose Hans Rudolf Hetzel von Lindach, der seinen *unehelichen kinden, damit si erzogen wärden*, als „freie Gabe“ zwei Drittel²⁰⁷⁵ eines Guts im Wert von 10 000 Gulden legierte. Die unehelichen Töchter erhielten vorab 100 Pfund für Hausrat und Kleider und zusätzliche 200 Pfund als Ehesteuer. Dem Testament Rudolf Hetzels ist zu entnehmen, dass er die testamentarischen Verfügungen mit Gunst und Bewilligung seiner *lieben* Mutter getroffen hatte. Zwischen ihr und dem Sohn

²⁰⁷¹ Bulst: Kinder, S. 33.

²⁰⁷² Zur allgemeinen Problematik der Quantifizierung vgl. Bulst: Kinder.

²⁰⁷³ Gedanken hierzu ausführlich bei Signori: Vorsorgen, S. 193–196.

²⁰⁷⁴ Vgl. Dellsperger: Niklaus Zurkinden.

²⁰⁷⁵ Das dritte Drittel sollte für die Verheiratung „armer frommer Töchter“ eingesetzt werden (vgl. Kap. 5.2.1.6, S. 323).

bestand offenbar eine schriftliche Übereinkunft, in welcher er der Mutter einerseits die Nutzniessung seiner Güter übertrug und sie andererseits mit der Erziehung seiner verlassenen (unehelichen) Kinder betraute; das Verhältnis zu seiner Frau scheint dagegen eher angespannt gewesen zu sein.²⁰⁷⁶

Zu Erben sämtlicher unvernünftiger Güter setzten lediglich der Propst des Stifts Interlaken, Ludwig Ross der Ältere, und Chorherr Konrad Krachpelz ihre Söhne ein und unter den Laien bestimmte lediglich Anton Trachsel seinen unehelichen Sohn zum Gesamterben. Immobilienlegate vermachten vor allem die Kleriker unter den Testatoren.

Wie gross die Dunkelziffer natürlicher, also von ihren Vätern anerkannter unehelicher Kinder ist, kann nicht eingeschätzt werden. Im Fall des ehemaligen Stadtschreibers Thüring Fricker etwa ist bekannt, dass er eine natürliche Tochter hatte, die in seiner Ordnung gänzlich leer ausgeht. Deren Sohn dagegen, der Maler Niklaus Manuel, erhielt vom Grossvater den Rest der ihm bereits teilweise ausbezahlten Ehesteuern von 200 Gulden. Lediglich Ludwig von Bürens Testament ist explizit zu entnehmen, dass er eine illegitime natürliche Tochter hatte, der er kein Legat aussetzte. Er lieferte gleichzeitig den Hinweis darauf, dass uneheliche Kinder mittels anderer Rechtsinstrumente von ihren leiblichen Vätern versorgt wurden. Er teilte nämlich mit, dass er all das, was er ihr ursprünglich in einem *vergabungsbrieff* unter der Bedingung, dass sie sich *erlich hielt*, zugesagt habe, aufgrund ihres Betragens verweigere und das *gemächt* widerrufen. Um zu zeigen, wie ernst es ihm dabei war, doppelte er nach und bestimmte, dass an sie von seinem Gut nichts, nicht einmal ein Pfennig oder was einen Pfennig wert wäre, gelangen sollte. Ganz andere Gefühle für seinen unehelichen Sohn hegte der aus Hermrigen stammende Jörg Krebs, der seiner Frau Antonia auftrug, seinem natürlichen Sohn Konrad, Mutter und *vögtin* zu sein und diesen zu erziehen, *als ob er ihr eigen kind wäre*, mit der Begründung, *da ich ihr vertraue*. Konrad sollte nach dem Tod seiner Stiefmutter auch das väterliche Erbe antreten, vorausgesetzt, er halte sich „fromm und ehrlich“ und Antonia könne sich das leisten, d. h., dass sie das Gut ihres Mannes nicht aus eigener Not vorher aufbrauchen müsse. Diese Ordnung illustriert, dass wohl gerade in kinderlos gebliebenen Ehen die unehelichen Kinder des Mannes bisweilen auch emotional in die Nähe ehelicher Kinder rücken konnten.

²⁰⁷⁶ Vgl. Anm. 1943.

Schwiegertöchter- und Schwiegersöhne

In die Generation der Kinder lassen sich auch die Schwiegertöchter und -söhne einreihen. Diese wurden aber lediglich in zehn Testamenten bedacht und sind in verhältnismässig vielen Fällen die Ehepartner von Stiefkindern. Dabei lassen sich zwei Vorgehensweisen auseinanderhalten: Im einen Fall waren die Kinder der Testierenden bereits verstorben, womit deren Witwen als Erziehungsberechtigte der noch minderjährigen Enkel das Erbe des Testierenden antraten. Häufiger existiert allerdings die Verbindung zu den Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern über deren noch lebende Partner. In dieser Konstellation waren die Ehepartner der Söhne und Töchter Empfänger von Barbeträgen, Immobilien, Kleidungsstücken und je einmal von Harnischeiten, einem wertvollen Schmuckstück und einem Silberbecher. Besonders die ansonsten den Blutsverwandten reservierten Stücke von Harnisch und Schmuck zeugen sicherlich von besonderer persönlicher Nähe.²⁰⁷⁷ Bei den Immobilien mag es sich um in den Eheverträgen dem Brautpaar versprochene Besitzungen handeln.

6.1.1.3 Enkel

Dass Enkel das Erbe anstelle ihrer verstorbenen Eltern antreten sollten, hielt erstmals die Satzung von 1539 fest.²⁰⁷⁸ Damit schloss die Satzung im Empfinden der Zeitgenossen eine Lücke im Erbrecht, denn den Testierenden scheint die Erbberechtigung der Enkel selbstverständlich gewesen zu sein. So wurden zwar nur in rund jedem zehnten Testament direkte Vergabungen an Enkel gemacht (Zwischen den Geschlechtern gibt es keinen signifikanten Unterschied). Sehr häufig findet sich aber die pauschale Formulierung, wonach die Enkel ihre Eltern beerben sollen. Auch diese Testierpraxis soll nun anhand einiger Beispiele veranschaulicht werden.

Lienhard Hübschi der Jüngere bestimmte einerseits seine Töchter und andererseits die Nachkommen seiner verstorbenen Kinder zu gleichwertigen Erben. Jene, die bereits zur Ehe versorgt worden waren, sollten ihren Anteil einschliessen. Die Töchter sollten also gegenüber ihren Geschwisterkindern nicht benachteiligt werden. Auch Adelheid von Ballmoos begabte nebst ihren Sohn Hans die Kinder von dessen verstorbenem Bruder Thüring. Testator Hans Sträler setzt seine noch minderjährige Enkelin (*miner tochter töcherli*) als seine *einiger erbin von minem lyb ubrig* ein. Sollte das Kind sterben, würden der Bruder und die Schwester des Grossvaters als seine einzigen *blutsgefründen* nachrücken. Die Hoffnung auf die

²⁰⁷⁷ Im Testament des Petermann Buwli und der Barbara Brüggler, geborene von Erlach.

²⁰⁷⁸ Rennefahrt: Grundzüge II, S. 222; in: Stadtsatzung 1539, Art. 79, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 618.

Weiterführung des Büchsenmacherhandwerks spricht dagegen aus dem Testament des Fabian Windspärger, der seine Werkstatt und all sein Werkzeug den beiden vaterlosen Enkeln Abraham und Fabian vermachte. Werkstatt und Werkzeug hatten ungeteilt zu bleiben. Für den Fall, dass nur einer der beiden das Handwerk ausüben wollte, sollte dieser das grossväterliche Haus mit Werkstatt und das Werkzeug besitzen, den Bruder aber auszahlen. Daneben erhielten die Enkel eine Scheune und verschiedenen Hausrat, den Harnisch und Waffen sowie ein Pferd, was sie bei erreichtem Erwachsenenalter alles brüderlich miteinander zu teilen angewiesen wurden. Für die Enkelin Barbara sah der Testator dagegen 100 Gulden, diversen Hausrat und drei Ellen ungeschorenen Tuchs in den Farben Rot und Schwarz vor, womit man sie nach Notdurft einkleiden sollte. Seiner eigenen Tochter belies er das Haus, das er ihr bereits früher gekauft hatte. Der vermögende Testator Bartholomäus May hatte zwar zwei Töchter, vermachte das unvergabte Gut aber den Kindern seines verstorbenen Sohnes Glado. Auch Ruffli vom Gevell setzte nicht seine einzige noch lebende Tochter zur Erbin ein, sondern direkt deren Kinder und die Kinder der anderen, bereits verstorbenen Tochter. Auch Mütter übergingen ihre Töchter zugunsten der Enkel: Anna von Bubenberg vermachte ihrer Tochter Johanna von Bonstetten 400 Gulden (von ihrer Morgengabe), eine Matte, sechs verschiedene *laedelin*, mehrere wertvolle Paternoster und Schmuckstücke, ihr Gebetsbuch, Kleidungsstücke von teils hohem Repräsentationscharakter,²⁰⁷⁹ eine Schale, Goldstücke, einen Sattel mit Satteldecke sowie *tüchli* und Gürtel. Ihren Enkel aber, der Sohn des verstorbenen Adrian (I.), auf dem alle Hoffnungen zur Fortsetzung des Geschlechts der Bubenberg ruhten, setzte sie als Erben ein. Nur im Vergleich zu den Enkelinnen war die Tochter testamentarisch bessergestellt.

Dass auch uneheliche Enkelkinder zuweilen mit einem Legat ihrer Grosseltern rechnen durften, zeigt das Testament von Twingherr Heinrich Matter, der Margaretha, die Tochter seines natürlichen Sohnes Hans, mit 100 Gulden und geziemender Kleidung versorgte, für den Fall, dass sie sich „ehrlich“ halte und verheiratet werde. Dieser Betrag war allerdings deutlich bescheidener als die 600 Gulden, die er als Heimsteuer seiner eigenen ledigen Tochter Antonia neben seidenen Kleidern vorbehielt. Bartholomäus May hatte seinen unehelichen Enkelsohn laut Testament dagegen in seinen Dienst genommen und ihn deswegen mit Einwilligung des dortigen Abtes und des Klostersvogtes Johann von Erlach aus dem Kloster Trub geholt. Im Testament behielt er sich vor, Jörg später mehr zukommen zu

²⁰⁷⁹ Etwa eine mit Zieselpelz gefütterte Schaub und einen perlenbestickten Rock.

lassen, als er es ihm in einer schriftlichen Verabredung zugestanden hatte, je nachdem wie dieser sich in seiner Aufgabe anstellen würde.²⁰⁸⁰

Angesichts des wohl häufig noch jungen Alters der Enkel hegten Grosseltern Bedenken, in welche Richtung sich der Familienspross dereinst entwickeln wird und versuchten, noch aus dem Jenseits Einfluss auf deren Verhalten auszuüben, wobei auch Bezug auf bereits erfolgtes Missverhalten genommen werden konnte. Simon Friburger vermachte dem *Gredlin* Bett und Hausrat, das von seiner Ehefrau Agnes stammte, schränkte jedoch ein: *tete es aber nüt recht, und [ob] sich unerlich hielte, so sol imme nüt werden in diser gabe*. Anton Archer äusserte beim Geldlegat von 100 Gulden an seinen Enkel Urban den Wunsch, dieser solle die Mutter (Margaretha) *unersucht lassen und nitt wytter bekumben*. Seine drei Enkelkinder Lucia, Urban und Ludwig (IV.) Brüggl unterstützte er zudem mit je 1000 Gulden für die Ehesteuer, wobei Lucia diese bereits bei ihrer Hochzeit mit Glado May erhalten hatte. Da der Vater der Kinder (Testator Sulpicius Brüggl) 1493 an der Pest verstorben war, oblag es dem Grossvater, diese entsprechend auszustatten. Die Beziehung, die Anton Archer und seine Frau zur Enkelin Lucia unterhalten hatten, muss innig gewesen sein. Beide nannten sie in ihren Testamenten *tochter* – was auf den ersten Blick für einige Verwirrung sorgen kann –, diese wurde offenbar von ihnen aufgezogen. Möglicherweise hatte der Grossvater auch bei ihrer Vermählung mit Glado May die Fäden gezogen. Offenbar war er mit dessen Vater Bartholomäus May so vertraut gewesen, dass er ihn in seiner Ordnung als „Bruder“ bezeichnete. Anna von Bubenberg betrieb ebenfalls Familienpolitik, wenn sie das Legat von 200 Gulden an ihre Enkelin Eva, Tochter (des bereits verstorbenen) Adrians (I.), an die Bedingung knüpfte, dass diese nicht in welsche, sondern, wie sie hoffe, in deutsche Lande heiraten werde. Anna hatte später den aus einem Oberwalliser Adelsgeschlecht stammenden Petermann von Raron, genannt Asperlin, geheiratet. Der Wunsch ihrer aus dem südwestdeutschen Freiherrengeschlecht der Rosenegg stammenden Grossmutter, sich nicht mit einem Savoyer zu verheiraten, hatte sich also erfüllt. Rudolf von Ringoltingen wünschte sich dagegen eine Heirat zwischen einer seiner Enkelinnen und Jean de Montricher, dem waadtländischen Sohn seiner Stieftochter. Dies, um die verwandtschaftlichen Bande zwischen seiner dritten Frau, Margaretha von Düdingen, und seinen Kindern vorangehender Ehen zu stärken.

Auch in Bezug auf die Enkel fällt das offensichtliche Anliegen der Testierenden nach einer möglichst gerechten Erbverteilung unter die Lebenden auf. Enkel traten neben ihren Onkeln

²⁰⁸⁰ Der Enkel erhielt demnach 700 Pfund, Nahrung, Kleider und etwas an Hausrat.

und Tanten als Miterben und im Falle von kinderlosen Testierenden sogar als Universalerben ihrer Grosseltern ein. Damit federten die Testierenden die offensichtlich als ungerecht empfundene Übergehung der Enkel, die dem geltenden Erbrecht entsprochen hatte, ab. Diese Vorgehensweise lässt sich auch für Konstanz und Basel nachweisen, wo das Eintrittsrecht der Enkel in den Jahren 1439 beziehungsweise 1512 deutlich früher normativ verankert wurde.²⁰⁸¹ Auch die Zürcher Gemächte dienten unter anderem dazu, den erbrechtlich benachteiligten Enkeln das Eintrittsrecht einzuräumen.²⁰⁸² In den Kölner Testamenten nahmen die Enkel ebenfalls die Position von Ersatzerben ein.²⁰⁸³ Dort, wo bedeutender Besitz vorauszusetzen war, zogen die bernischen Testierenden die männlichen Enkel der Sohnesseite den eigenen Töchtern vor, wobei das Vorgehen gleich motiviert war wie bei den Kindern: Das Familiengut sollte in grossen Teilen zusammenbleiben, um der jüngsten Generation im Mannesstamme die Grundlage für einen standesgemässen Lebensstil bereitzustellen. Das Verantwortungsgefühl reichte jedoch – auch in dieser Beziehung – über die wirtschaftliche Absicherung hinaus; um eine ehrenhafte Lebenshaltung, eine vorteilhafte Heirat und berufliche Perspektiven waren nicht nur Eltern, sondern auch Grosseltern besorgt. Wenn Enkel in der Erbfolge an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern nachrückten, erstaunt es wenig, dass sich auch die Bandbreite der Legate an jene zugunsten der Kinder anglich.

6.1.2 WEITERE VERWANDTE

Erbansprüche vonseiten weiterer Verwandten bestanden gemäss normativem Recht erst im Nachgang zur Erbfolge der Kinder und des Ehegatten des Verstorbenen. Darunter fielen auch die Eltern und die Geschwister, die bereits gemäss der Handfeste in der Reihenfolge Vater – Geschwister – Mutter das Erbe antraten. Was die Begünstigung dieser Verwandten betrifft, ging jedoch der letzte Wille der Erblasser dem Erbrecht vor. Diese je nach Testament bis zum Erbzug gegenüber den weiteren Verwandten reichenden Freiheiten wurden in der Satzung von 1539 bestätigt.²⁰⁸⁴ Das Rechtsinstrument Testament ermöglichte es dagegen, diesen Personenkreis besserzustellen.

Eingangs kann vorausgeschickt werden, dass mehr als die Hälfte der Testatoren und annähernd zwei Drittel der Testatorinnen Verwandte bedacht hatten, die nicht dem engeren Familienkreis im Sinne der vorher besprochenen Beziehungen angehörten. Diese Verwandten

²⁰⁸¹ Signori: Vorsorgen, S. 182; Baur: Testament, S. 69.

²⁰⁸² Weibel: Erbrecht, S. 86.

²⁰⁸³ Klosterberg: Ehre, S. 215.

²⁰⁸⁴ Handfeste, Art. 46–47, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 55; Stadtsatzung 1539, Art. 82, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 619; Rennefahrt: Rechtsgeschichte II, S. 62, 223–224.

spielten bei den Angehörigen der Familien der Twingherren eine überdurchschnittlich grosse Rolle. Es waren zudem in erster Linie die kinderlosen Erblasser, die aufgrund ihres Familienstandes auf die weiteren Verwandten auswichen, wobei der Wert bei den Verwitweten höher liegt als bei den Verheirateten. Auch Erblassende mit Partner und Nachkommen berücksichtigten ihre Verwandten noch in mehr als jedem dritten Testament. Auf der Seite der Empfänger überwogen die männlichen Begünstigten mit nicht ganz 60% die weiblichen. Die weiblichen Verwandten erhielten ihre Legate je zur Hälfte von männlichen und von weiblichen Testierenden. Die Männer erhielten dagegen regelmässiger von Männern Legate als von Frauen.

6.1.2.1 Eltern

Dass Testatoren ihre Eltern testamentarisch begünstigten, kam wohl aufgrund der demografischen Verhältnisse lediglich vereinzelt vor. Bis auf zwei Ausnahmen waren die sechzehn Testierenden ledig oder verheiratet und somit gegenüber den verwitweten und daher tendenziell älteren Testierenden übervertreten; immerhin sechs derselben hatten (bereits) eigene Kinder. Wohl ebenfalls als Folge der Demografie wurden fast ausschliesslich die (tendenziell gegenüber den Vätern jüngeren) Mütter,²⁰⁸⁵ einmal gar als *gebärerin* bezeichnet, erwähnt.²⁰⁸⁶ Hatten die Testierenden keine direkten Nachkommen, erhielten berücksichtigte Mütter häufig alles testamentarisch noch unverordnete Gut. So etwa bei dem ledigen und wohl noch jungen Ludwig Ross, dessen *lieb* Mutter (Testatorin) Verena Friburger, geborene Schopfer, ihm auch das Begräbnis und das Totengedenken ausrichten sollte. Dreimal vermachten Töchter ihren Müttern Kleidung respektive Schmuck und Silbergeschirr. Andere Zuwendungen hatten die Funktion einer Altersvorsorge: Zweimal wurde der verwitweten Mutter nach dem Tod das weitere Wohnrecht im Sässhaus des Erblassenden zugesichert. Eine Nutzung, die ihr von Rechts wegen zustand, wenn das Haus dem verstorbenen Mann gehörte.²⁰⁸⁷ Die mit ihrem Sohn, Grossrat Peter von Köniz, und der Schwiegertochter lebende Mutter, sollte nach dem Willen Peters weiterhin versorgt werden, damit sie weder an Essen noch Trinken Mangel leide und über passende Kleidung gegen die Kälte verfüge. Hier wurden also Verfügungen über die lebensnotwendige Grundversorgung einer alten Mutter

²⁰⁸⁵ Das Alter der Ehepartner lag im Spätmittelalter, besonders wenn es sich um die zweite oder dritte Ehe eines Mannes handelte, deutlich auseinander (Ennen: Frau, S. 36).

²⁰⁸⁶ Testament der Martha von Diesbach, geborene Köchli.

²⁰⁸⁷ Vgl. weiter oben das Recht auf Nutzniessung der nicht wieder verheirateten Witwe an den Gütern des verstorbenen Ehemannes (Kap. 6.1.1).

getroffen, die nicht mehr für sich selbst sorgen konnte. Abgesehen von der Eigenschaftsbezeichnung *lieb* lassen sich in den Ordnungen keine expliziten Äusserungen der Zuneigung gegenüber den Müttern finden.

Väter wurden testamentarisch nie begünstigt; sie waren wohl häufig bereits verstorben oder bedurften keiner finanziellen Absicherung, da sie noch über genügend eigenen Besitz verfügten. So bedachte etwa Wilhelm von Scharnachtal seinen eigenen Vater erst für den Fall, dass dessen Enkel Hans Wilhelm sterben sollte.²⁰⁸⁸ Der Vater von Testator Peter Rieder war bei Testamentserrichtung zwar noch am Leben, der Sohn meinte jedoch, dieser würde nur eine Zuwendung in Form einer Leibrente erhalten, falls dessen Frau (die Mutter des Testators) und der Testator selbst ihm je verzeihen sollten. Über den Grund des Zerwürfnisses schwieg sich Rieder aus. Während sich einige wenige Beispiele von Kleiderlegaten sowie eine Leibrente mit Wohnrecht an einen Stief- oder Schwiegereltern teil finden lassen, bilden Begünstigungen von Grosseltern absolute Ausnahmen.²⁰⁸⁹

6.1.2.2 Geschwister und deren Familien

Geschwister sollten ihre verstorbenen Schwestern und Brüder ungeachtet des Geschlechts gemäss Intestaterbrecht nur beerben, wenn diese verwitwet, kinder- sowie vaterlos gestorben waren.²⁰⁹⁰ Auch diese Bestimmung wurde mithilfe der Testamente deutlich häufiger als bei den Eltern zugunsten der Geschwister umgangen. Annähernd 30% der Testamente führen Geschwister als Legatäre auf. Wenig erstaunlich hatte der Familienstand einen sichtbaren Einfluss auf deren Berücksichtigung ausgeübt: Ledige und verwitwete Testierende begünstigten ihre Geschwister (mit 52% gegenüber 42%) häufiger als verheiratete; Kinderlosigkeit begünstigte dieses Verhalten zusätzlich. Lediglich vier Kleriker begünstigten in irgendeiner Weise ihre Geschwister. Gerade das Beispiel des Stiftspropsts von Interlaken, Ludwig Ross dem Älteren, zeigt jedoch, dass Erbteilungen zwischen Geschwistern bereits vor Errichtung des Testaments bestehen konnten und durch dieses keine Änderung erfuhren: Als sich Ludwig Ross nach dem Tod seines Bruders Peter im Jahr 1486 ein erneutes Mal eine Testierfreiheit vom Rat einholte, einigte er sich mit seinen noch lebenden Geschwistern darüber, dass es einerseits bei der vereinbarten Teilung bleibe und dass er andererseits frei sei von allfälligen Ansprüchen seitens der Kinder Peters. Von der Familie begünstigte der Propst dann tatsächlich lediglich seine unehelichen Kinder, nicht aber die Geschwister oder

²⁰⁸⁸ Vgl. Kap. 6.1.1, Anm. 2050.

²⁰⁸⁹ Barbara Baumgartner, geborene Uttinger (Grossmutter) und Jakob von Bolligen (Grossvater).

²⁰⁹⁰ Vgl. Anm. 2084.

Geschwisterkinder.²⁰⁹¹ Erneut zeigt sich die Problematik, auf die im Umgang mit Testamenten immer wieder hinzuweisen ist: Dass verwandte Personen in Ordnungen ungenannt blieben, setzt weder voraus, dass solche nicht existiert hatten noch dass diese leer ausgegangen waren.

Geschwistern wurde auch die Verantwortung über die eigenen Kinder übertragen; so erlaubte Peter Genhart seinem Bruder Heinrich Burgdorfer die Nutzung mehrerer Immobilien, darunter eine Schmiede. Als Gegenleistung hatte dieser für den Sohn des Testators zu sorgen und ihn zum Sattlerhandwerk zu verdingen. Die beiden Männer waren aufgrund des anderslautenden Familiennamens entweder Halbgeschwister oder verschwägert. Wie Beispiele weiter unten zeigen, wurde die Bezeichnung „Bruder“ auch auf Nicht-Blutsverwandte angewandt. Geschwister wurden ebenfalls mit der Ausrichtung von Begräbnis und Totengedenken beauftragt, so wie ihnen ferner die Schuldentilgung oblag, wenn sie gemäss testamentarischer Bestimmung die Erbschaft antraten. Geschwister werden in immerhin 13 Fällen als *lieb* bezeichnet. Hans Fränkli der Jüngere richtete seiner *lieben* Schwester Margaretha Archer und deren Gatten Säckelmeister Anton 100 Gulden aus und erklärte, dies sei für *mügh und arbeit*, welche die beiden mit *mir vilvaltiglich gehept* haben. Anton nannte er dabei „Bruder und Schwager“, was sicherlich als Zeichen der Wertschätzung, vielleicht sogar der emotionalen Nähe, zu deuten ist und das gute Verhältnis zwischen den beiden ein letztes Mal unterstreicht. Auch die erkrankte Elsa von Sutz äusserte ihre Dankbarkeit gegenüber dem Gatten der (verstorben) Schwester, Hans Undermann, aufgrund *manigvaltig dienstes, fruntschafft und tugenden, so er miner schwöster seligen und mir getan hett und mir noch alle tag tuot*. Die Testatorin vertraute ihm später auch die Vollziehung des Testaments an, nannte ihn dabei *bescheiden* und *lieb*; das Verhältnis zum eigenen Bruder war dagegen getrübt. Ein wenig harmonisches Verhältnis zum Bruder sprach auch der ehemalige Propst Johann Murer an. Er liess seinen Bruder Mathys leer ausgehen, um der Gerechtigkeit Genüge zu tun, denn diesen habe der Testator *manig jar mit vil costens und schadens gezögen und aber min schwöster bisßhär wenig hillff von mir gehept*.²⁰⁹² Gegen die Schwägerin hegte er dagegen keinen Groll, sie erhielt eine Zuwendung von 100 Pfund. Die Schwester setzte der

²⁰⁹¹ StABE A 314, S. 212. Trotz Bestätigung der Ordnung zu Lebzeiten (vgl. StABE A 317, S. 314–315) kam es zu einer Testamentsanfechtung durch die in der Teilung involvierten Familien (vgl. StABE A 318, fol. 99rf). Der Anfechtung wurde nicht stattgegeben und das Testament auch nach dem Tod Ludwigs 1502 erneut bestätigt (vgl. StABE A I 322, S. 40).

²⁰⁹² Einen Eindruck von den Aufwendungen, die Murer bereits für seinen Bruder getätigt hatte, vermittelt eine andere Stelle im Testament. Mathys wurde offenbar von seinem Bruder finanziell unterstützt, als er sich für 20 Gulden in die Gesellschaft der Schuhmacher einkaufte.

Propst nicht nur als Erbin ein, er bestimmte sie sogar an der Seite des Hans von Erlach zur Exekutorin, was zweifelsfrei einen Vertrauensbeweis darstellte.

Während in jedem dritten Frauentestament Geschwister berücksichtigt wurden, war es bei den Männern nur jedes vierte, was dem höheren Anteil Witwen (die Mehrzahl von ihnen kinderlos) gegenüber Witwern geschuldet sein mag. Lediglich bei den Männern fallen zudem die nicht prioritär auszuführenden Legate ins Gewicht; Frauen bedachten ihre Geschwister dagegen direkt. Rund zwei Drittel führten lediglich einen Bruder oder eine Schwester auf; der Rest der Testatoren begünstigte zwei, seltener drei Geschwister, wobei mehr Schwestern als Brüder (65 gegenüber 50) Zuwendungen erhielten.²⁰⁹³

In Bezug auf die soziale Herkunft der Testierenden fällt auf, dass es vor allem die Angehörigen der sozialen Gruppen 2 bis 4 waren, welche ihrer Geschwister testamentarisch gedachten. Die Legate, die nachfolgend in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit aufgeführt werden, sind Barbeträge und Renten, ferner etwa gleich häufig Immobilien und Hausrat. Geschwister wurden zudem als (Mit-)Erben der restlichen nicht aufgeführten Güter eingesetzt, beerbten also ihre Geschwister, falls diese kinderlos sterben sollten. Verbreitet war die Bestimmung, dass bei einem frühen Tod die Geschwisterkinder an die Stelle ihrer Eltern traten, eine bereits bei den Enkeln beobachtete Vorkehrung. Geschwister waren auch in anderen Städten regelmässig genannte Begünstigte.²⁰⁹⁴

In 26 der 281 Testamente wurde 32 Schwägern respektive Schwägerinnen ein Legat vermacht, wobei diese Erblasser grösstenteils auch Geschwister begünstigten. Die Testierenden, die Schwäger/innen als Legatäre aufzuführen, waren mehrheitlich verheiratet, ledig oder gehörten dem Klerus an. Die Verschwägerung mit den Begünstigten über die angeheiratete Familie ist bei den verheirateten Erblassern doppelt so häufig auszumachen wie jene über die eigenen Geschwister, wobei bei den Testierenden beiderlei Geschlechts der Schwager (Bruder des Gatten/der Gattin) häufiger bedacht wurde als die Schwägerin (Schwester des Gatten/der Gattin). Anders verhielt es sich bei den verwitweten Erblassern; diese begünstigten eher die Partner der eigenen Geschwister als die Geschwister ihres verstorbenen Partners. Wäre die Zahlenbasis nicht so schmal, könnte man hier allenfalls ein Anzeichen dafür sehen, dass der Tod des Gatten oder der Gattin der Beziehungen zu dessen Familie Abbruch tat und die eigene Familie wieder in den Vordergrund rückte.

²⁰⁹³ In Köln sind die weiblichen Geschwister nur im 14. Jahrhundert in der Überzahl. Ein Jahrhundert später werden Brüder und Schwestern gleich häufig genannt (Klosterberg: Ehre, S. 230).

²⁰⁹⁴ Vgl. Signori: Vorsorgen, S. 171–177; Klosterberg: Ehre, S. 229; Baur: Testament, S. 219; Schildhauer: Leben, S. 613; Weibel: Erbrecht, S. 95–96.

Als Legate an Schwäger und Schwägerinnen spielten Geld und Hausrat (häufig Kleider, aber auch Schmuck und Haustextilien, Harnisch/Waffen und Pferde) eine Rolle. Elsbeth von Diesbach, geborene Mossu, überliess es dagegen ihrem Gatten Christoffel, seinen beiden Brüdern und den beiden Schwestern sowie der Frau des einen Bruders nach seinem Ermessen ein Legat im Namen der Toten auszurichten. Wenn Niklaus Tschachtlan sogar noch den Bruder seiner ersten Frau, Niklaus von Hanselden, mit einer Kiste und einem Trinkgefäss testamentarisch begünstigte, geschah dies auf Wunsch der verstorbenen Gattin Tschachtlans, aus deren Besitz die Objekte stammten.

Einen Sonderfall unter den Geschwistern bilden einerseits die Halbgeschwister und andererseits die unehelichen Geschwister. Halbgeschwister standen im Erbrecht gemäss der Stadtsatzung von 1539 erst in nachgeordneter Position hinter den Geschwistern und der Mutter.²⁰⁹⁵ Zusammen mit den ganz von der Erbfolge ausgeschlossenen unehelichen Geschwistern stellen sie in den bernischen Testamenten nur eine unbedeutende Gruppe Begünstigter dar. Es waren jedoch nicht, wie zu vermuten wäre, lediglich kinder- oder geschwisterlose Erblasser, die ihre Halb- oder illegitimen Geschwister bedachten. Der verwitwete Anton Brüggller begünstigte neben Kind und Schwester auch seine Halbschwester väterlicherseits. Hans Rudolf von Scharnachtal, unter anderem Herr zu Oberhofen,²⁰⁹⁶ versah seinen unehelichen Bruder Jakob mit einer Pfründe in Hilterfingen, welche jene in Hindelbank ergänzen sollte.²⁰⁹⁷ Womöglich erhoffte er sich vom illegitim geborenen Geistlichen besondere Fürbitte, auch wenn er sich im Testament selber nicht entsprechend äussert. Ihrer *lieben, rechten natürlichen schwöster* Klara im Inselkloster, die gemäss von Rodt zur Subpriorin aufstieg und sogar die Reformation erlebte,²⁰⁹⁸ vermachte Johanna Segesser, geborene von Ringoltingen, einen Teil ihrer Morgengabe in Form einer Gült. Hinter den gleichen Klostermauern lebte auch eine Enkelin der Testatorin.²⁰⁹⁹ Diese Beispiele zeugen zudem von der nicht nur in Bern verbreiteten Praxis, uneheliche Nachkommen im Kloster unterzubringen oder auf Pfründen zu präsentieren, die dem Patronat der Familie gehörten.²¹⁰⁰

Bis auf wenige Ausnahmen haben also die Testatoren darauf verzichtet, den erbrechtlich benachteiligten Stief- und unehelichen Geschwistern, die bestimmt zahlreicher vorhanden

²⁰⁹⁵ Die Handfeste thematisiert die Halbgeschwister nicht; Stadtsatzung 1539, Art. 84, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 619–620.

²⁰⁹⁶ Rodt: Genealogien, Bd. 7, S. 232.

²⁰⁹⁷ Zu Jakob von Scharnachtal vgl. auch Hesse: Karriere, S. 282–284.

²⁰⁹⁸ Rodt: Genealogien, Bd. 7, S. 269.

²⁰⁹⁹ Neun Geschwister geistlichen Standes werden in sieben Testamenten genannt.

²¹⁰⁰ Vgl. hierzu Hesse: Karriere, S. 282–284, 290.

waren, als es die Testamente vermuten lassen, doch noch etwas zugute zu halten. Klarheit darüber, ob dieses Verhalten als Zeichen von Gleichgültigkeit oder gar offener Ablehnung zu deuten ist, schafft lediglich das Testament des Wilhelm von Scharnachtal; der Testator sah explizit *weder durch fründtschaft noch recht* für den *banckhart* seines Vaters eine Zuwendung vor.

Wie bereits bei den Schwägern vereinzelt beobachtet, sind auch die zeitgenössischen Bezeichnungen der Nichten und Neffen uneinheitlich. So können diese entweder eindeutig als Geschwisterkinder identifiziert werden, wenn deren noch lebende oder bereits verstorbene Eltern als Schwestern oder Brüder der Erblasser genannt werden, oder es können allenfalls Verwandtschaftsbande über Genealogien festgestellt werden. Es ist dagegen nicht auszuschliessen, dass mit den ebenfalls zahlreich vorkommenden Oheimen und Mumen sowie Basen und Vettern ebenfalls Geschwisterkinder gemeint sind, die sich jedoch aufgrund der Angaben im Testament nicht von den Cousins und Cousinen ersten und zweiten Grades sowie Onkeln und Tanten unterscheiden lassen.²¹⁰¹ Diesen Vorbehalt gilt es bei den folgenden Ausführungen zu berücksichtigen.

Im normativen Recht wurden die Geschwisterkinder benachteiligt. Anders als für die Enkel verbessert sich ihre Stellung selbst mit der Stadtsatzung von 1539 nicht. Nach wie vor rücken sie nicht an die Stelle ihrer bereits verstorbenen Eltern, um kinderlose Onkel und Tanten zu beerben, obwohl dies gemäss dem betreffenden Artikel der Satzung *ettlich lüt vermeinent*.²¹⁰² Ein Fünftel der 281 Testierenden umging diese erbrechtliche Ungerechtigkeit und gedachte mindestens eines Geschwisterkindes.

Bezüglich der Geschwisterkinder lassen sich für Bern ähnliche Verhaltensmuster erkennen wie bereits in den vorgängig besprochenen Beziehungen: Es überwogen die weiblichen Erblasser. Da der Witwenanteil hoch ist, mag es sich um das gleiche Phänomen handeln, das Klosterberg für Köln und Signori für Basel beobachtet, wonach verheiratete Testierende ihre Nichten und Neffen viel seltener begünstigten als die Ledigen und Verwitweten.²¹⁰³ Bei den in den bernischen Ordnungen einzeln genannten Geschwisterkindern wurde in rund der Hälfte der Fälle lediglich eine Nichte oder ein Neffe begünstigt, während die andere Hälfte bis zu einem Dutzend bedachte, wobei die Neffen mit über 50 Nennungen zahlreicher waren als die Nichten mit unter 50 Erwähnungen. Legate von Tanten gelangten einigermassen gleichmässig an männliche und weibliche Begünstigte, während Onkel eher ihre Neffen als ihre Nichten

²¹⁰¹ Vgl. weiter unten, insbesondere Anm. 2111.

²¹⁰² Stadtsatzung 1539, Art. 85, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 620.

²¹⁰³ Signori: Vorsorgen, S. 178; Klosterberg: Ehre, S. 226–227.

berücksichtigten. In Köln begünstigten dagegen sowohl die Testatorinnen als auch die Testatoren häufiger Nichten als Neffen.²¹⁰⁴ Mehr als die Hälfte der Testierenden, die namentlich genannte Geschwisterkinder berücksichtigten, führten zudem gleichzeitig Geschwister als Legatäre auf, wobei es sich jedoch grösstenteils nicht um die Eltern der einzeln erwähnten Nichten und Neffen handelte, was verdeutlicht, dass Geschwisterkinder den Platz ihrer verstorbenen Eltern einnahmen. Mehr als bei den vorangehend besprochenen Verwandten fallen zudem die Zweitbegünstigungen ins Gewicht; dies ist wohl auf all jene Fälle zurückzuführen, bei denen die Geschwisterkinder als Erbfolger ihrer Eltern erwähnt werden. Der Anteil der kinderlosen Testierenden und solcher, die lediglich Stief- oder uneheliche Kinder hatten und die Geschwisterkinder als Legatäre aufführten, ist mit zwei Dritteln hoch, was sich wieder mit dem Befund für Köln und Basel deckt.²¹⁰⁵ Unter diesen Umständen ist anzunehmen, dass Geschwisterkinder in testamentarischer, vielleicht auch in emotionaler Hinsicht, fehlende eigene Kinder kompensierten. Welchen Stellenwert Nichten und Neffen beim Fehlen eigener Kinder einnehmen konnten, geht anschaulich aus dem Testament des Ludwig von Büren hervor: Nach dem Tod seiner Frau Alixa Fries sollten die Söhne seines Bruders Peter, die in seinem Haushalt lebten, seine nicht anderweitig testamentarisch vergabten Güter erben. Er stellte ihnen aber die Bedingung, sie hätten ihre Schwestern, also Ludwigs Nichten, bei Eheschliessung mit je 100 Pfund auszustatten. Wie bereits für die Geschwister festgestellt, waren es hauptsächlich die Angehörigen der Gruppe 4, gefolgt von den Notablen/Honoratioren, welche ihre Geschwisterkinder berücksichtigten. Bezüglich der Inhalte der Legate unterschieden sich die Geschwisterkinder kaum von den Geschwistern. Als Erben von kinderlosen Testierenden konnte ihnen das unverordnete Gut oder Immobilien zugehalten werden, wobei – wie bei den Kindern beobachtet – Immobilien hauptsächlich an männliche Geschwisterkinder gelangten, wohingegen Schmuck und Bettzeug vor allem von Frauen an Nichten weitergegeben wurden. War zudem bestimmter Besitz vorhanden, der einem Neffen mehr von Nutzen war als der Tochter, konnte diese zugunsten ihres Cousins übergegangen werden.²¹⁰⁶ Geldbeträge und Edelmetallgeräte waren, wie in allen Beziehungen, universell einsetzbare Werte, die deshalb von Onkeln und Tanten auch an Geschwisterkinder übergingen. Kleidungsstücke waren bei beiden testierenden Geschlechtern ebenfalls beliebt, wobei solche etwas häufiger an Nichten als an Neffen

²¹⁰⁴ Klosterberg: Ehre, S. 227.

²¹⁰⁵ Vgl. weiter oben.

²¹⁰⁶ Kleinrat Hartmann Hoffmann, der zwar eigene Töchter hatte, überliess seine Fleischbank dem Neffen; womöglich war Peter sogar im Metzgerberuf tätig. Hartmann Hoffmann war Mitglied der Gesellschaft zu Metzgern und zumindest vor seiner politischen Karriere als Metzgermeister tätig.

gelangten, was ob der vielen Varianten an weiblicher Kopfbedeckung auch nicht erstaunt. Einzelfälle bilden dagegen Küchenutensilien und Harnisch.

Äusserungen darüber, weshalb Geschwisterkinder Zuwendungen erhielten, sind spärlich: In seltenen Fällen bezeichneten die Tanten ihre Neffen/Nichten als *lieb*. Die verwitwete Els Schilt, deren eigene Söhne bereits verstorben waren, zeigte sich mit der Vergabe mehrerer Liegenschaften (Sässhaus, Garten, Speicher, Scheune und Garten) an ihren Neffen Hans Grossmann erkenntlich und zwar *durch lieb und fruntschaft, muoy unnd arbeit unnd siner getrüwenn dienst willen, so er mir biß har in minen geschäftten manigvaltenclich erzoigt unnd getan hatt und hoffen noch furer tuon werd.*²¹⁰⁷ Ein gewisses Pflichtgefühl ist auch im Testament von Margaretha Hübschi auszumachen, die ihrer Nichte 200 Pfund zum Kauf einer Spitalpfründe vergabte. Sollte sich diese allerdings nicht ins Spital verpfänden, möge ihr weder der Betrag zustehen noch das *hußrättli, alls sie zuo einer sömlichen pfrund notturfftig ist* mit Bett und Bettzeug sowie Schauben und Mantel.²¹⁰⁸ Ältere Abmachungen, über die sich das Testament nicht hinwegsetzen durfte, kamen etwa in der Ordnung der Margaretha Archer zum Tragen, wenn sie Reben und Traubenpresse am Altenberg einem Neffen ihres Gatten vermachte, da dieses Gut aus dem Geschlecht der Archer stammte und deshalb wieder an dieses zurückfallen sollte. Möglicherweise standen ihr die Güter nach dem Tod ihres Mannes nur zur Nutzniessung zu. Um Ausgleich bemüht, forderte Margaretha, Neffe Simon (III.) Archer habe seine Brüder mit je 40 Pfund zu entschädigen.

Offensichtliche Benachteiligungen gewisser Geschwisterkinder bildeten die Ausnahme und in keiner anderen Ordnung wurde eine willentlich in Kauf genommene Benachteiligung so detailliert geschildert wie im mündlichen Testament der ledigen Margaretha Oberholz. Von den Testierzeugen auf die Ungleichbehandlung ihres Neffen Rudolf gegenüber seinen drei Geschwistern angesprochen, dieser sei doch *ir* [der übrigen Neffen und Nichten] *rechter bruoder und als wol als si iwer swester kind*, hatte die Testatorin geantwortet, sie wolle Rudolf nichts von dem Ihrigen zukommen lassen, da er *sich inmassen gen ir gehalten, si erzürnt und wider si getan* hätte. Die sterbende Testatorin liess sich auch von den Beschwichtigungen ihres Vogtes Jakob Kloss nicht erweichen, der meinte, *frow, ir sond nitt also tuon, hett er ützt wider üch getan. Ist im beschehen in jugent und torheit. Er wirt sich baß bekennen und anders tun.*

²¹⁰⁷ Sie nannte ihn im Testament *vetter*; es kommt jedoch klar zum Ausdruck, dass es sich um den Sohn der Schwester handelte, da diese die Immobilien ebenfalls nutzniessen respektive in dem Sässhaus wohnen durfte.

²¹⁰⁸ Ähnlich im Testament des Brandolf vom Stein.

Die geschilderten Fälle haben gezeigt, dass, wenn eigene Kinder und Geschwister fehlten, die Testamente dazu dienten, den Geschwisterkindern einen Platz in der Erbfolge einzuräumen, den ihnen das geschriebene Recht verwehrt hatte. Die bernischen Testierenden sahen in ihnen genauso legitime Universal- oder Teilerben wie in deren bereits verstorbenen Eltern. Aber auch wenn eigene Kinder oder Geschwister am Leben waren, sollten häufig zumindest kleinere Aufmerksamkeiten testamentarisch an Geschwisterkinder gelangen, was wiederum als Hinweis auf enge familiäre Bande zu deuten ist. Die offenbar als ungerecht empfundene gesetzliche Benachteiligung sowie deren Umgehung mithilfe eines Testamentes oder einer Erbeinsetzung entspricht auch den in Zürich, Konstanz und Basel belegten Gepflogenheiten.²¹⁰⁹

6.1.2.3 Übrige Verwandte

Das Erbrecht der weiteren Verwandtschaft wurde auf normativer Ebene nicht geregelt. Sie fallen pauschal unter die Bezeichnung *die nächsten* und kamen erst zum Zuge, wenn die bisher besprochenen Angehörigen verstorben waren.²¹¹⁰ Verwandtschaftsbezüge sind über die Bezeichnung „Base“, „Vetter“, „Oheim“ und „Mume“ direkt herzustellen²¹¹¹ oder lassen sich aus dem Zusammenhang ableiten. Nicht ganz ein Drittel der Testierenden (wobei das Geschlecht keine Rolle spielt) berücksichtigte diese weiter entfernten Verwandten; werden auch die Verwandten mitgezählt, die zu prioritär Begünstigten aufrückten, sind es etwas mehr. Der Anteil der Kinderlosen liegt mit 40% noch etwas höher als bei den Geschwistern und Geschwisterkindern beobachtet. Das heisst also, dass die Chance, entfernte Verwandte in irgendeiner Form zu beerben, grösser war, wenn Testierende ohne Aussicht auf direkte Nachfahren starben.²¹¹² Konkrete Anweisungen oder Bedingungen an diese Verwandten sind ebenfalls vereinzelt anzutreffen, was auf deren verwandtschaftlich-freundschaftliche Nähe hinweist: Cousinsen und Cousins sowie je nach Alter Onkel und Tanten ersetzen im Falle

²¹⁰⁹ Signori: Vorsorgen, S. 171; Baur: Testament, S. 219; Weibel: Erbrecht, S. 86. Zürich kannte seit 1419 zwar das Erbrecht der Geschwisterkinder der Bruder- nicht aber der Schwesternseite. In Zürich dienten die Testamente daher der Gleichberechtigung der Schwesternseite (Weibel: Erbrecht, S. 86). Konstanz räumte den Geschwisterkindern das Partizipationsrecht 1511 ein (Baur: Testament, S. 69), Basel erst 1631 (Signori: Vorsorgen, S. 178).

²¹¹⁰ Vgl. Anm. 1958.

²¹¹¹ Zum Wandel in der Terminologie der Verwandtschaft vgl. Mitterauer: Mittelalter, S. 165–200. Während mit Vetter und Base ursprünglich die Geschwister des Vaters gemeint waren, bezeichneten Oheim und Mume jene der Mutter. Mit der Zeit vollzog sich aber eine Parallelisierung der Verwandtschaftsbegriffe beider Elternseiten, was in der Übergangsphase zu einer relativ undifferenzierten Verwendung der vier vorgenannten Begriffe für Verwandte väterlicher- als auch mütterlicherseits führte. Die französischen Lehnworte Onkel, Tante, Cousin, Cousine, Nichte und Neffe, die im 18. Jahrhundert übernommen wurden, machten zwar keine Unterscheidung mehr zwischen den Familien, verschafften aber hinsichtlich der Generation Klarheit (Mitterauer: Familie, S. 171–172).

²¹¹² Vgl. etwa das Testament des Säckelmeisters Ital Hetzel, der nur eine ledige Tochter zurücklässt.

kinderloser Testierender fehlende Geschwister und Geschwisterkinder und übernahmen auch deren Aufgaben. So etwa, wenn die kinderlose Witwe Anna von Erlach, geborene von Strättligen, ihre beiden Vettern mütterlicherseits, Johann (IV.) und Heinzmann von Bubenberg, mit ihrem Begräbnis betraute. Zwölfmal wurden Vettern, Mumen und Oheime als *treu* oder *lieb* bezeichnet.

Die Legate decken, wie bei den bis anhin besprochenen Empfängern, die ganze Bandbreite ab. Bei den kinderlosen Twingherren waren die Vettern und Oheime insbesondere Erben von Zehnt- und Herrschaftsrechten. Bei kinderlosen Erblässern kamen sie überhaupt regelmässig in den Genuss von Immobilienlegaten, so etwa, wenn die Nutzniessung durch die Testatorenwitwe durch Tod oder Wiederverheiratung entfiel. Die männliche Verwandtschaft wurde zudem mit Harnisch bedacht, so vermachte etwa Rudolf von Speichingen den Brüdern Hans und Peter von Grafenried seinen Harnisch. Dachten die Testierenden an keine bestimmten Verwandten, vermachten sie ihren Besitz oder Teile davon einfach ihren *nächsten*. Manchmal wurde noch präzisiert, ob die Vater- oder Mutterseite beziehungsweise beide gemeint waren.

6.1.3 HAUSGENOSSEN

Zu den Angehörigen der Hausgemeinschaft zählten neben den bereits (in Kap. 5.2.1) besprochenen „armen Schülern“ die Zöglinge und die in Lohn stehenden Arbeitskräfte.²¹¹³ Während die Beziehung der testierenden Pflegeeltern zu ihren Zöglingen jener zwischen Eltern und Kindern der Verwandtschaft ähneln mochte, ist bezüglich des Dienstpersonals anzunehmen, dass zwar tendenziell ein soziales Gefälle zwischen Herrschaft und Angestellten bestand, dass das Verhältnis aber dennoch von persönlicher Nähe geprägt sein konnte. Abgesehen von der Masse der namenlosen Armen, die testamentarisch Almosen erhielten, erlauben die bernischen Ordnungen einen – wenn auch wieder eingeschränkten – Einblick in die Lebenswelt jener Leute, die der lohnempfangenden Unterschicht angehörten.²¹¹⁴ Da Vertreter dieser zahlenmässig stärksten Gesellschaftsschicht mit drei Ausnahmen lediglich als Legatäre in den Testamenten auftreten, sind sie etwas eingehender zu betrachten.²¹¹⁵

²¹¹³ Vgl. Mitterauer: Familie, S. 295–296, 358.

²¹¹⁴ Zur Unterschicht und ihrer Zusammensetzung vgl. Maschke: Unterschichten, insbesondere S. 25. Auf die grosse Gruppe der Mägde und Knechte, die Maschke in grossen Städten auf nahezu einen Fünftel der Bevölkerung schätzt, geht er insbesondere auf den S. 28–31 ein. Zum Zusammenleben im Haushalt der Herrschaft vgl. Maschke: Familie, S. 47–49.

²¹¹⁵ Vgl. Kap. 4.4.

6.1.3.1 Zöglinge

Das Aufziehen eines Kindes, für das Nahrung, Kleidung und allenfalls Schul- oder Lehrkosten zu bezahlen waren, war nur Personen mit einem gewissen Einkommen respektive Vermögen möglich. Gleichzeitig stellte dies eine Möglichkeit dar, mildtätig gegenüber den gesellschaftlich und/oder wirtschaftlich Schwachen zu sein, was dem eigenen Seelenheil nur förderlich sein konnte. In den bernischen Ordnungen erwähnten drei Männer und 15 Frauen mehr als 20 Zöglinge. Die kinderlose adelige Barbara von Erlach, geborene vom Stein, die auch einen Schüler bei sich hielt,²¹¹⁶ vermachte ihrem Schützling²¹¹⁷ *Thorotelin, dem kinde, das ich by mir habe*, ein Bett mit Zubehör und 20 Gulden, *wenne es zu tagen kompt und zu der ee*. Neben zahlreichen Hausratsstücken stattete der verwitwete und kinderlose Grossrat Ulrich Spiller seinen weiblichen Zögling mit 100 Pfund aus, damit das Kind von den Weissen Schwestern in ihr Haus aufgenommen werde – ein Hinweis, der auch in Bezug auf die Erforschung des bernischen Beginentums von Interesse ist. Hans Rudolf von Scharnachtal übereignete der in seinem Haushalt lebenden Verena, der unehelichen Tochter seines Schwagers Beat von Bonstetten²¹¹⁸, einen Geldbetrag in der Höhe von 1000 Gulden, auf dass *sy sich erlich haltte und ein man nimpt mitt miner hußfrowenn gunst, wissenn und willen und irs vatters*. Die Löwenwirtin Elsbeth Schwander, geborene Thönbin, versah die von ihr aufgezogene Magdalena mit Bettzeug, Haustextilien, reichlich Kleidern, einem Ring und einem zweireihigen Korallenpaternoster. Auch die anderen Ziehkinder Küngolt und deren Bruder Wolfgang Sässeli erhielten Kleidung und Schmuck und je einen Viertel des unverordneten Gutes der Testatorin. Die Legate an den während der ersten, kinderlosen Ehe Thüring Frickers aufgezogenen Jungen, Hans Rosenstil, zeugen hingegen – gemessen am Vermögen des ehemaligen Stadtschreibers – nicht von Generosität: 20 Gulden und einen Reitrock erhielt Hans nur unter der Bedingung, dass er sich *in minem willenn biss an min ännnd halti*. Hans Fuchs den Jüngerer, den Sohn seiner Base, den Fricker ebenfalls aufgezogen hatte, setzte er dagegen mit dessen Mutter als Teilerben für den Fall des frühzeitigen Todes seines Sohnes und seiner Tochter ein. Generell bewegte sich das vermachte Bargeld an die Zöglinge in der Grössenordnung zwischen 20 und 200 Pfund. Deutlich über diesen Werten lagen – abgesehen von der oben erwähnten Heimsteuer für Verena von Bonstetten – die Vergabung mehrerer Immobilien in der Stadt Bern und am Murtensee durch den reichen Jakob Lombach an seinen Ziehsohn Niklaus.

²¹¹⁶ Vgl. Kap. 5.2.1.6.

²¹¹⁷ Quellensprachlich werden die Zöglinge mit den Worten umschrieben wie „das Kind, das ich (bei mir) erzogen habe“ oder „das ich bei mir habe“.

²¹¹⁸ Der Bruder von Verena von Bonstetten, der Gattin des Testators Hans Rudolf von Scharnachtal.

Einige Beispiele lassen sich für eine Aufzucht seit Kleinkinderalter finden: Seit dem zweiten Altersjahr hatte Christina Hugi ihre *tochter Enneli* als ihr eigenes Kind erzogen und dann verheiratet. In Anbetracht der langen, gemeinsam verbrachten Zeit, erstaunt es kaum, dass Hugi das Paar zu Erben setzte. Dass sie diese auch zu Ausrichtern ihrer übrigen Legate bestimmte, unterstreicht die Nähe und das entgegengebrachte Vertrauen zusätzlich.²¹¹⁹ Dass einige dieser Kinder in den Testatorenhaushalten aufgenommen worden wären, um als Haushaltshilfen zu arbeiten oder ihre Lehrjahre zu absolvieren, geht aus den Testamenten nicht hervor. Da ein Kind mit sieben Jahren als soweit entwickelt galt, dass es den Erwachsenen bei der Arbeit zur Hand gehen konnte, ist der Gedanke aber zumindest nicht abwegig.²¹²⁰ Die Herkunft der Kinder bleibt zwar meist im Dunkeln, besonders wenn nur deren Vornamen vermerkt wurden. Es ist jedoch anzunehmen, dass Kinder nicht selten im Haushalt von Verwandten aufwuchsen. Dies konnte selbst dann vorkommen, wenn zumindest ein Elternteil noch lebte, wie etwa das Testament des Ludwig von Büren zeigt: Der Testator ermahnte darin seine Frau, sich um seine Neffen Ludwig und Peter zu kümmern und für deren *spyß, tranck und ler* zu sorgen, *es sye handwerch zeleren oder ze schuol zes schicken*, solange die Knaben dem zustimmten und deren Vater sie nicht zurücknehme. Auch Johann Murer hatte die Ausbildung seines mit ihm verwandten *knaben* Kaspar Murer im Auge, wenn er diesem neben einer Geldsumme den Grossteil seiner Bücher testamentarisch vermachte.

Die Testierenden, die sich als Zieheltern betätigten, gehören mit einer Ausnahme den sozialen Gruppen 1 bis 4 an; unter ihnen ist Johann Murer der einzige Kleriker. Ebenso entscheidend war die familiäre Situation dieser Erblasser. Die Bereitschaft, verwaiste und/oder verwandte²¹²¹ Kinder grosszuziehen, findet sich fast ausnahmslos in kinderlosen Haushalten.

Es wiederholt sich bei den Zöglingen ausserdem der bereits bei den eigenen Kindern, Enkeln und Geschwisterkindern geäusserte Wunsch respektive die gestellte Bedingung, die Minderjährigen hätten sich ehrenhaft zu halten. Auch darin lässt sich letztlich die Sorge der Erblassenden erkennen, es möge den Kindern auch nach ihrem Tod wohlgehen, wozu es notwendig sei, auf dem rechten Pfad zu bleiben. Neben Ermahnungen finden sich auch gefühlsbetonte Worte, so besserte etwa Jonatha Kloss das Legat an *Ennilin*, ihre Ziehtochter und Nichte ihres Mannes, *von besunder truw unnd liebin wägen* ein Jahr später auf. Spricht schon die verbreitete Diminutivform für eine affektive Zuneigung zum Zögling, betont auch die Bezeichnung als „Tochter“ oder „Sohn“ den hohen Stellenwert, den gewisse Kinder im

²¹¹⁹ Vgl. etwa auch das Testament der Elsbeth Ringler.

²¹²⁰ Vgl. Arnold: Einstellung, S. 58.

²¹²¹ Signori kann in Basel in 18 von insgesamt 24 Fällen verwandtschaftliche Verhältnisse zwischen Zöglingen und Pflegeeltern herauslesen (Signori: Vorsorgen, S. 184).

Leben der Erblassenden genossen.²¹²² Auch indirekt lässt sich die bevorzugte Behandlung ausmachen, wenn den Zöglingen jeweils das beste vorhandene Kleidungsstück, die besten Küchenutensilien oder die hübscheste Silberschale vermacht wurden.²¹²³ Die meisten der mehrheitlich weiblichen Zieh- und Pflegekinder erhielten Hausrat (Bettzeug, Kochutensilien, aber auch Kleidung, in Ausnahmefällen Schmuck), der wohl in der Regel als Beitrag an die Aussteuer dienen sollte, auch wenn dies nicht durchgehend explizit festgehalten wurde.

6.1.3.2 Dienstpersonal

Mägden und Knechten begegnet man in den bernischen Testamenten zwar regelmässig, jedoch weniger häufig, als es die Tellbücher²¹²⁴ vermuten lassen würden: Jeder fünfte Erblassende honorierte erwiesene Arbeit, „Mühe und Treue“ zumindest mit dem geschuldeten Lohn oder auch mit einem bescheidenen bis grosszügigeren Legat. So wurden um die 100 Dienstuende genannt, zwei Drittel davon weiblichen Geschlechts. Das Überwiegen der Mägde gegenüber ihren männlichen Arbeitskollegen ist zwar auch in Köln, Zürich, Görlitz und Konstanz, wo Baur sogar ein Verhältnis von 7 : 1 zugunsten der Mägde errechnet, zu beobachten,²¹²⁵ unterschiedlich fallen aber die Vermutungen über die Ursache aus. Möglicherweise ist es auch eine Mischung geringerer Arbeitsmobilität, eines engeren persönlichen Kontakts zu den Arbeitgebern und einer überhaupt höheren Anzahl weiblicher Angestellter.²¹²⁶

Über die verrichteten Arbeiten des Dienstpersonals geben die Testamente so gut wie keine Auskunft; ganz anders als es für Görlitz belegt ist, wo etwa auch Gärtnerinnen und Wärterinnen (Pflegerinnen) aufgeführt wurden.²¹²⁷ Allein schon die Bezeichnung „Knecht“ oder „Diener“ ist problematisch, was sich an den bereits mehrfach genannten Testatoren Bernhard von Paris und Hans Lichtermut gezeigt hat. Das Betätigungsfeld und der soziale Status der männlichen Angestellten scheinen relativ weit abgesteckt gewesen zu sein, selbst wenn in den Tellbüchern höchstens zwischen „Knechten“ und „Karrenknechten“

²¹²² Vgl. etwa das Testament der Katharina Studer (Ortwin).

²¹²³ Vgl. etwa die Testamente von Jonatha Kloss, Ulrich Spiller und Elsbeth Ringler.

²¹²⁴ Vgl. Kap. 4.2.5.2 und 4.2.5.3.

²¹²⁵ Marquardt: Bürgertestamente, S. 134; Klosterberg: Ehre, S. 235; Baur: Testament, S. 204; Weibel: Erbrecht, S. 107.

²¹²⁶ Klosterberg vermutet eine geringere Mobilität der weiblichen Dienstleute und ein daraus resultierender längerer Dienst im gleichen Haushalt, was zu einem engeren Verhältnis zum Arbeitgeber führte und in deren Testamenten honoriert wurde (Klosterberg: Ehre, S. 236). Marquardt nimmt dagegen an, es habe an der hauptsächlich nach innen orientierten Arbeitsweise der Mägde gelegen, woraus sich eine grössere Nähe zur Herrschaft ergeben habe (Marquardt: Bürgertestamente, S. 134). Baur sieht das Vorherrschen von Mägden als Legatäre zumindest in Teilen der realen Überzahl von Mägden gegenüber Knechten geschuldet (Baur: Testament, S. 204).

²¹²⁷ Marquardt: Bürgertestament, S. 134–136.

unterschieden wird. Von der handwerklichen Tätigkeit in Haus, Stall und Garten zur Arbeit als Geselle in Handwerk und Gewerbe des Herrn bis hin zu Schreib- und Rechenarbeit im familieneigenen Betrieb wäre alles denkbar.²¹²⁸ In zwei Fällen reservierten Testatoren dem Knecht ein Lehrgeld für eine Handwerksausbildung. Diese Jugendlichen hatten folglich, wie für die meisten Knechte üblich, keine Berufsausbildung genossen.²¹²⁹ Dass mit „Diener“ auch ein Angestellter gemeint sein konnte, der sich um das Handelsunternehmen des Erblassers und dessen Familie kümmerte, ist zumindest dem Testament des Hans von Diesbach zu entnehmen.²¹³⁰ Diesbach vertraute auch über seinen Tod hinaus der Kompetenz seiner Angestellten. Entsprechend weist der Erblasser seine Testamentsvollstrecker im Jahr 1524 an: *Unnd damitt sy [die Testamentsvollstrecker] aller miner geschaefft unnd handellnn dester bas moegenn bericht werden, ordnen ich, das sy zuo inenn berueffenn sonnd Caspar, unnserrn alltte dienner, unnd Peter von Uri, dann sy miner sachenn ganntz vil erfarnn unnd bericht sind.* Diener ähnlicher Art, die sich sogar vorteilhaft vermählen konnten und Ämter im Staatsdienst übernahmen, kennt man in der Person des Hans von der Gruben und des Jakob Erk im Dienste der Familie von Diesbach beziehungsweise von Bubenberg.²¹³¹ Die Aufgaben der „Jungfrauen“ werden ebenfalls variiert haben.²¹³² So müssen deren Tätigkeiten nicht nur auf Haus und Küche sowie auf Besorgungen ausser Haus beschränkt gewesen sein. Denkbar wäre auch, dass sie sich um die Kinder gekümmert oder dass sie in einem Handwerksbetrieb als Gehilfinnen oder in der Oberschicht als eine Art Kammerzofe tätig waren.²¹³³ Da sich einige Testatoren explizit für die erbrachte Krankenpflege bedankten, scheint auch das Umsorgen der Herrschaften im Krankheitsfall in ihren Aufgabenbereich gefallen zu sein.²¹³⁴ Begriffliche Unterscheidungen wurden lediglich zweimal gemacht: Johanniterkomtur von Ow gab der Köchin, die sechs Jahre bei ihm gedient hatte, den geschuldeten (in der Höhe nicht genannten) Lohn.²¹³⁵ Ursula Zurkinden übereignete ihrer

²¹²⁸ Vgl. Olberg: Knecht, Sp. 1223; Maschke: Unterschicht, S. 28, 46.

²¹²⁹ Vgl. die Testamente von Peter Baumgartner dem Älteren (Verzeichnis Nr. 19) und Niklaus Tschachtlan.

²¹³⁰ Zur vorteilhaften Stellung der Kaufmannsgehilfen vgl. auch Maschke: Unterschichten, S. 25–26.

²¹³¹ Hans von der Gruben arbeitete im Haus der Familie von Diesbach für deren Juwelenhandel. Er heiratete Agnes, die Tochter des Hans von Diesbach, und wurde bernischer Grossrat. Von der Gruben ist zudem der Verfasser eines Berichts über die Reise ins Heilige Land. Ihm wurden im Testament eines seiner Pilgergefährten, Niklaus (II.) von Diesbach, die Schulden erlassen (Weibel: Gruben; Zahnd: Aufzeichnungen, S. 134, 140). Jakob Erk, der als Knappe im Dienste Adrians (I.) von Bubenberg stand und von demselben 1479 auch testamentarisch für seine treuen Dienste entlohnt wurde, brachte es später zum Gerichtsschreiber, Grossrat und Stubengesellen bei Mittellöwen (Zahnd: Mittellöwen, S. 71).

²¹³² Zur sozialen Einordnung der unter dem unscharfen Begriff „Jungfrau“ zusammengefassten Frauen äussert sich Simon-Muscheid: Kleidung (I), S. 56, Anm. 15.

²¹³³ Vgl. Signori: Vorsorge, S. 219.

²¹³⁴ Vgl. Testamente von Johann von Ow und Johann Schlüssel.

²¹³⁵ Verschiedene Testamente zeugen von Lohnschulden der Herren und Herrinnen gegenüber ihren Dienstleuten. Es war offenbar üblich, sich das Salär beim Herrn hinterlegen zu lassen. Das angesammelte Geld

Köchin 50 Pfund (wohl als Lohn für mehrere Dienstjahre) und ein ausgerüstetes Bett. Einen Einblick in die Lebensverhältnisse einer ehemaligen Bediensteten ist aufgrund des Testaments der Elsbeth Heinzmann, gewesene Bedienstete des verstorbenen Johann Dübi, Kustos am St. Vinzenzstift, zu gewinnen.²¹³⁶ Sie errichtete ihr Testament 1530, rund zwei Jahre nach dem Tod ihres Arbeitsgebers, und lebte laut ihrer Ordnung bei Ulrich Schuhmacher, dem Knecht des damals amtierenden Schultheissen Johann von Erlach. Dafür, dass dieser sie beherbergte, setzte sie ihm ein Legat von 12 Pfund aus. Aufgrund ihres Testaments erfährt man weiter, dass ihr Jahreslohn²¹³⁷ bei Dübi zwar 6 Pfund betrug,²¹³⁸ dass er ihr aber (bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses) nur 15 Kronen gewährt hatte, was offenbar nicht der Dauer der geleisteten Dienstjahre entsprach. Dübi hatte ihr jedoch in seinem letzten (nicht überlieferten) Testament 20 Pfund sowie 10 Pfund jährlicher Rente²¹³⁹ vermacht. Elsbeth war ausserdem im Besitz eines an der Neuengasse gelegenen Hauses mit Garten, welches sie samt dem dortigen Hausrat, den Kleidern und dem Bargeld ihrem *lieben* Vetter Benedikt Thuring in Vechigen vermachte. Dass sie dieses Haus nicht selbst bewohnte, mag an ihrer wohl angeschlagenen Gesundheit gelegen haben: Ihr Testament wurde nur sieben Wochen nach Testamentserrichtung in Kraft gesetzt.

In Testamenten finden sich auch Zuwendungen, die über die geschuldete Lohnzahlung hinausgehen. Angestellte erhielten Barbeträge, Gülten in Form von Leibrenten oder befristetes oder bis ans Lebensende dauerndes Wohnrecht in einem Haus des Erblassers.²¹⁴⁰ Die Arbeitgeber verschafften ihren Bediensteten also teilweise eine Altersvorsorge. Dies

wurde auf Verlangen oder bei Austritt aus dem Dienstverhältnis ausgehändigt (Groebner: Ökonomie, S. 151; Simon-Muscheid: Kleidung [I], S. 58).

²¹³⁶ Auch die Magd des ehemaligen Zürcher Stadtschreibers Ludwig Ammann hat eine nicht überlieferte Ordnung geschrieben. Das Spruchbuch bekundet deren Inkraftsetzung am 19. April 1539 (StABE A I 338, S. 449).

²¹³⁷ Monetär nicht festzumachende Bestandteile des Lohnes der im Haushalt eingegliederten Angestellten bildeten die kostenfreie Verpflegung und Unterkunft sowie die Versorgung mit Kleidern und Schuhen (Simon-Muscheid: Kleidung [I], S. 57; Maschke: Unterschicht, S. 28).

²¹³⁸ Der Jahreslohn der Magd bei Kaplan Schlüssel lag im Jahr 1515 bei 10 Pfund. Als Vergleich sei Mätthäus Ensigers jährliches Gehalt als Münsterbaumeister beigezogen, das – allerdings einiges früher (1448) – laut St. Vinzenzen Schuldbuch rund 100 Gulden betrug. Ein Zimmermann kam dagegen auf einen Jahreslohn von etwa 45 Gulden (Schmutz: Geld, S. 20).

²¹³⁹ Auch der Jahreslohn der Magd von Kaplan Schlüssel beziffert sich auf 10 Pfund. Die bernischen Löhne sind somit mit denjenigen von Nürnberg vergleichbar: Groebner beziffert den Jahreslohn einer Küchenmagd und einer Köchin auf je 5 Gulden, also rund 10 Pfund (Groebner: Ökonomie, S. 151). Der Lohn der weiblichen Bediensteten lag üblicherweise unter jenem der Männer (Ennen: Frau, S. 41; Maschke: Unterschichten, S. 30).

²¹⁴⁰ Die alte Magd der Agnes Ziper durfte bis zu ihrem Lebensende im vorderen Haus der Testatorin *in dem ndern stübli* verweilen und es stand ihr *darzu die kamer unden* und das *vor kelle[r]li* ebenfalls zur Verfügung. Die Testatorin besserte ihr zudem den geschuldeten Lohn von 15 Pfund auf zu 15 Gulden, was in etwa einer Verdoppelung entspricht. Bernhard Motz liess seine Magd Margaretha nach seinem Tod in einem Haus weiterwohnen als Gegenleistung für ihre *arbeit, lidlon und dienst*. Gerade gegen das Wohnrecht für seine Magd Margaretha entschied sich der Witwer Peter, genannt der Armbruster, da dies „Irrungen und Hader“ bringen könnte, weshalb er ihr anstatt 30 Pfund – wie in einem früheren Testament – nun 60 Pfund zu ihrem jährlich geschuldeten Lohn zukommen liess.

macht deutlich, dass zumindest ältere Bedienstete in der Hausgemeinschaft eingebunden blieben, selbst wenn sie ihre Arbeit nicht mehr verrichten konnten.²¹⁴¹ An Sachlegaten sind Kleidungsstücke, hauptsächlich Röcke und Mäntel (Schauben bilden die Ausnahme), weibliche Kopfbedeckungen und minderwertige respektive tendenziell schneller abgetragene Bekleidung (Unterröcke, Kittel und *hemli*) aufgeführt.²¹⁴² Man begegnet vor allem den überhaupt verbreiteten Farben Grau und Schwarz; die Farben Grün, Rot und Blau bilden Ausnahmen.²¹⁴³ Die Qualität der Kleider war unterschiedlich; es lässt sich ebenso ein alter Mantel wie ein bestes *tüchli* (Schleier) finden. So ging der von Jonatha von Erlach vermachte alltägliche, aber immerhin gefütterte graue Rock an eine ihrer Mägde. Einige Stücke ragen sogar heraus, etwa wenn Kaplan Simon Kocher den Arras-Fuchsrock seiner Magd legierte oder Anna von Krauchtal ihren „besten“ Rock an eine ihrer Bediensteten vergab. In einem Fall wurde einem Knecht eine vollständige Bekleidung mit Hose, Hemd, Wams und Rock reserviert, sollte er bei Ableben des Herrn noch in dessen Dienst stehen.²¹⁴⁴ Die Heidnischwerkerin Haller vermachte ihrem Knecht lediglich Wams und Hose. Gerade hier wäre eine Bemerkung über die Funktion des Angestellten interessant gewesen.

An die Dienstleute ging zudem der Hauptteil an erwähnten Küchenutensilien (Hafen, Kessel, Dreifuss); verbreitet waren auch Vergabungen von Betten und Bettzeug, was in Anbetracht der Tatsache, dass das einfache Dienstpersonal ohne Bettgestell auskommen musste, wenig erstaunt.²¹⁴⁵ Der Verschleiss an Bettauflagen war in dieser Personengruppe wohl besonders hoch. Das einzige in den bernischen Ordnungen erwähnte Holzgeschirr gelangte ebenfalls an eine Magd; weiter kommen Messingkannen vor. Auch einfache, nicht verzierte Schalen und Becher aus Silber sind keine Einzelfälle und zeigen erneut, dass die Bedeutung von Edelmetallgerät – je nach sozialer Zugehörigkeit des jeweiligen Eigentümers – zwischen Gebrauchsgegenstand und Geldanlage schwankte.²¹⁴⁶ So erhielt die Dienstmagd Markus Aeschlers neben 100 Pfund ein ausgerüstetes Bett und einen kleinen Silberbecher *für ir truwenn dienn[t]st, muog, arbeit unnd lidlon*.²¹⁴⁷ Das einzige Schmuckstück an eine Magd vermachte Anna von Miltenberg; es war zwar nur ein schwarzes Paternoster, dafür „das

²¹⁴¹ Zahnd: Gesellschaft, S. 134.

²¹⁴² Neue oder gebrauchte Kleider konnten sowohl Lohnanteil als auch Geschenk bei Dienstaustritt sein, vgl. Groebner: Ökonomie, S. 150–156. Für den einen oder anderen Bediensteten hatte der Tod des Erblassers ja durchaus die Beendigung der Anstellung in dessen Haus zur Folge, besonders wenn er verwitwet war.

²¹⁴³ Zu den Kleiderfarben vgl. Kap. 4.3.5, S. 239, 247.

²¹⁴⁴ Vgl. das Testament des Kaspar von Scharnachtal.

²¹⁴⁵ Vgl. Löwenstein: Item, S. 46; vgl. auch Kap. 4.3.5.3.

²¹⁴⁶ Vgl. Kap. 4.3.5.1.

²¹⁴⁷ Arbeitslohn der Dienstboten und Tagelöhner (Idiotikon, Bd. 3, Sp. 1288).

beste“.²¹⁴⁸ Balthasar Widmar erhielt von seinem Herrn Rudolf von Ringoltingen neben 100 Pfund, die ihm im Verlaufe der kommenden Jahre auszuzahlen seien, ein Pferd sowie einen guten Trabharnisch, was auf seine Funktion im Dienste des Twingherren etwa als Bote hinweisen mag. Was dagegen die Magd Jonatha im Dienst von Anton von Buchsee mit einem Zelt anfangen konnte, kann nur schwer nachvollzogen werden. Unter Umständen sollte sie den Stoff zu einer Decke oder einem Umhang verarbeiten.

Die Qualität und der Umfang der Aufmerksamkeiten, welche die Testatoren ihren Bediensteten angedeihen liessen, stand wohl häufig mit der Dauer der Dienstjahre im Zusammenhang. Johann (III.) von Muleren besorgte für eine sicher bereits ältere Magd eine Leibrente von jährlich 8 Gulden *für und um die trüwen dienst, so si mir von jugent uff getan hat*. Der Knecht Clewi erhielt sowohl von Niklaus von Wattenwyl als auch von dessen gleichnamigem Sohn in deren jeweiligen, nur ein Jahr auseinander liegenden Ordnung 100 Gulden. Während Niklaus der Ältere sich im Jahr 1465 für Dienst und Arbeit sogar mit einem Sässhaus in Thun *in der alten statt* erkenntlich zeigte, vergabte dessen Sohn obgenannten Geldbetrag *umb fruntschafft und sinen getruwen dienst, den er minem vatter und mir getan hatt und ouch fürer tuon sol*. Beträge dieser Grössenordnung²¹⁴⁹ findet man nur bei den Angehörigen der Gruppe der Twingherren.²¹⁵⁰ Auch innerhalb desselben Testaments konnte die Höhe der Legate an einzelne Dienstleute sehr unterschiedlich ausfallen. Diese wurde bestimmt durch Aufgabenbereich, Dienstjahre und Nähe zur Herrschaft wie das folgende Beispiel zeigt: Erblasserin Jonatha von Erlach, geborene von Ligerz, vermachte ihrem Knecht ein Pferd oder 7 Gulden sowie ihren gefütterten Alltagsrock. Der „Jungfrau“ Wyss gewährte sie wegen treuen Diensten ihr und ihrem Mann gegenüber eine Naturalrente, ein einjähriges Wohnrecht in Begleitung einer anderen Jungfrau inklusive Lohnfortzahlung ab Sterbedatum der Testatorin sowie mehrere Kopfbedeckungen, einen Rock oder einen Pelz. Gegenüber so viel Grosszügigkeit fallen die Legate an die beiden anderen, wohl jüngeren Mägde, *Änneli* und *Gred*, mit je einem grauen respektive einem schwarzen Rock mit Mönchsärmeln, und für Anna zusätzlich einem *tüchli* und einem *umwinderli*, deutlich ab.

Die Fürsorge der Testatoren erstreckte sich in wenigen Fällen sogar auf die Mägde im Haushalt anderer Leute;²¹⁵¹ so kommt im Testament der Margaretha Eyer eine Katharina vor,

²¹⁴⁸ Eine weitere Ausnahme, die jedoch der doppelten Rolle der Empfänger zu verdanken ist, wird weiter unten geschildert.

²¹⁴⁹ In Basel war ein Hauptgut von 40 Gulden der am häufigsten aufgewendete Betrag, der in letztwilligen Verfügungen durch „verantwortungsbewusste Dienstherrn und -frauen aus dem Patriziat“ ihren langgedienten Mägden als Vorsorge für das Alter verabfolgt wurde (Signori: Alter, S. 235).

²¹⁵⁰ Vgl. die Testamente des Hans von Diesbach und des Peter (II.) Matter.

²¹⁵¹ Dieselbe Beobachtung macht Signori: Kleriker, S. 15.

die bei Thüring Fricker in Diensten stand. Diener Hans Lichtermut vermachte der (ehemaligen) Magd seines Herrn Urs Werder nebst Kleidung und Haustextilien zehn Kronen *durch gotzwillenn zuo rechtter estur*. Lichtermut, der dem Testament nach zu urteilen keine Verwandten hatte, unterstützte also eine liebgewonnene Angehörige der Hausgemeinschaft, in die er einst eingebunden war. Christina Müller vermachte ein paar Ärmel und einen Schleier der Magd des Schreibers Martin Krumm. Anton Archer vererbte der „Jungfrau“ seiner *tochter* (der verwitweten Margaretha Brüggler) zehn Schilling, wobei es sich dabei auch um eine seiner ehemaligen Angestellten handeln könnte.²¹⁵²

Die im Tellbuch ebenfalls erwähnten Lehrlinge wurden mit den übrigen Handwerkern der Werkstätte nur in der Ordnung Urs Werders genannt. Dieser ging ursprünglich dem Glaserhandwerk nach, widmete sich jedoch immer stärker dem Staatsdienst und liess seine Werkstatt zum Schluss wohl von Angestellten betreiben.²¹⁵³ Dieses Bild vermittelt zumindest seine Testamentsänderung, in der er seinem Lehrknaben Hans Jucker und den Glasmaler Heinrich aus Basel mit 20 respektive 50 Pfund gewährte.

Das Bild, das bereits die Tellbücher präsentiert haben, wonach die Anzahl der Dienstleute mit der Grösse des versteuerten Vermögens respektive dem Ansehen der in einem Haushalt lebenden Personen positiv korrelieren, gibt auch der Befund in den Ordnungen wider. So führte etwas mehr als jeder Dritte der Angehörigen der Gruppe der Twingherren einen bis fünf oder mehr Bedienstete als Begünstigten auf.²¹⁵⁴ Als einziger erwähnte Rudolf von Schüpfen seine Eigenleute, die er auf den Zeitpunkt seines Todes und den seiner Frau hin aus der Leibeigenschaft entliess.²¹⁵⁵ Bei den Notablen/Honoratioren begünstigte nicht einmal mehr jeder vierte Erblasser Dienstleute, wobei es – abgesehen von Urs Werder, der in seiner Testamentsänderung sogar einen *narren im huß* aufführte – noch maximal drei Angestellte waren, meist sogar nur eine Person. Von den Vertretern der vierten Gruppe, zu der neben einigen Kleinräten vor allem Grossräte zählen, erwähnten bloss noch 16% der Testierenden meist nur eine bedienstete Person. In den sozial tiefer einzuordnenden Haushalten ohne politische Teilhabe führten nur noch drei Personen, also jede zwanzigste eine Magd beziehungsweise einen Knecht als Legatar auf.²¹⁵⁶

²¹⁵² Für weitere Beispiele vgl. die Testamente der Adelheid Has, geborene Isenhut, und des Hans Sträler.

²¹⁵³ Hediger: Werder.

²¹⁵⁴ In sozial bessergestellten Haushalten wurden die Dienstleute in einigen Fällen nicht einzeln beim Namen genannt, sondern beispielsweise als die „Jungfrauen“ angesprochen, ohne dass sich die genaue Zahl eruieren liesse (vgl. etwa das Testament des Anton Archer).

²¹⁵⁵ Die ehemaligen Eigenleute sollen als Freie auf den Gütern sitzen, um des unschuldigen Blutes und Bittens Jesu willen, der am Kreuz für ihn und andere Sünder gelitten habe.

²¹⁵⁶ Witwe Margaretha Zimmermann, geborene Eyer, die ledige Heidnischwerkerin Margaretha Haller und das Ehepaar Jörg und Antonia Krebs.

Es ist zumindest für die Angehörigen der Gruppen 1 und 2 aufgrund des Befunds in den Tellbüchern davon auszugehen, dass bei weitem nicht alle Angestellten eine testamentarisch verordnete Zuwendung von ihren Arbeitgebern erhielten.²¹⁵⁷ Allerdings ist es gut möglich, dass kleinere Zuwendungen erst auf dem Sterbebett zugesteckt wurden, was sich nicht schriftlich niederschlug. Dass die Geschlechter aufseiten der Testierenden ausgeglichen waren, ist nicht zuletzt auf die vielen Kleriker (9 von 12) zurückzuführen, die eine oder auch mehrere Haushaltshilfen erwähnten. Dass Frauen häufiger Bedienstete in ihren Testamenten aufführten als Männer, beobachtet auch Rüther in Lübeck.²¹⁵⁸ Hierfür ist wohl die Führung des Haushalts durch die Ehefrau des Hausvorstehers ursächlich.

Die räumliche Nähe zwischen Dienstpersonal und Herrschaft führte mit der Dauer der Anstellung auch vermehrt zu einer persönlichen Nähe, die mit grosszügigeren Legaten honoriert wurde. Indem die Testierenden altgedienten Bediensteten Altersrenten finanzierten und lebenslanges Wohnrecht gewährten, zeigte sich deren Verantwortungsgefühl genauso, wie wenn sie ihnen durch Legate, die über den geschuldeten Lohn hinausgingen, zu eigenem Kapital verhelfen. Aufgrund der begrenzten Sparmöglichkeiten, vor allem der Mägde, besserten solche testamentarischen Zuwendungen die finanzielle Lage dieser Unterschichtsangehörigen in bedeutendem Masse auf.²¹⁵⁹ Gerade auch Sachobjekte wie Geschirr oder Kleider, die in Notzeiten versetzt oder verkauft werden konnten, dienten der wirtschaftlichen Absicherung. Abgesehen von der Kleidung als Geldanlage hoben gute, wenn auch abgetragene Kleider, das Sozialprestige. Die nach aussen präsentierte Ehrbarkeit steigerte die Chancen auf dem Arbeitsmarkt.²¹⁶⁰ Die Dienstleute hatten zudem mit angemessener Kleidung dem Status ihrer Arbeitgeber keinen Abbruch zu tun; und gerade abgetragene Stücke der Herrin oder des Herrn demonstrierten Nähe zum Haushalt.²¹⁶¹ Bei jüngeren Mägden konnte ein Legat der Herrschaft einen wichtigen Beitrag zur Aussteuer leisten.²¹⁶²

²¹⁵⁷ Zum gleichen Schluss kommt Signori: Kleriker, S. 16.

²¹⁵⁸ Rüther: Stand, S. 85, Anm. 72.

²¹⁵⁹ Maschke: Unterschichten, S. 31.

²¹⁶⁰ Simon-Muscheid: Kleidung (I), S. 54.

²¹⁶¹ Signori: Kleriker, S. 20; Simon-Muscheid: Kleidung (II), S. 67.

²¹⁶² Simon-Muscheid: Kleidung (I), S. 57–58.

6.1.3.3 Konkubinen

Aus einigen Testamenten geht hervor, dass sich in manchen Fällen eine berufliche Beziehung zwischen einem männlichen Testator und seiner Magd in ein konkubinäres Verhältnis gewandelt hatte. Von der Existenz der in anderen bernischen Quellen, etwa in der chronikalen Überlieferung, kritisierten und mehrfach aus der Stadt gejagten „Pfaffendirnen“ zeugen auch die Testamente.²¹⁶³ Sie erlauben, diese zumindest obrigkeitlich verrufene Lebensführung des weltlichen Stadtklerus aus der Warte der unmittelbar Betroffenen zu betrachten. Die Fokussierung auf die testamentarisch Begünstigten im Kreis der Hausgenossen soll nun mit einem Blick auf testierende Kleriker und Laien mit ihren Gefährtinnen abgeschlossen werden. Mit Chorherrn Konrad Krachpelz, Propst Ludwig Ross dem Älteren von Interlaken, und Heinrich Schlosser²¹⁶⁴ hatten mindestens drei²¹⁶⁵ der elf männlichen Geistlichen eigene Kinder. Einigermassen grosszügig verfuhr Konrad Krachpelz, indem er die Mutter seiner zwei Söhne mit 200 Pfund ausstattete und ihr das lebenslange Wohnrecht in seinem Haus zugestand. Beim Tod eines Sohnes fiel ihr gar der Besitz über einen Hausanteil zu.

Auch bei fünf Laien lassen sich Liebes- oder zumindest sexuelle Verhältnisse zu ihrer Magd nachweisen. Ludwig von Erlach gewährte seiner „Jungfrau“ Anna Zeller neben 200 Pfund einen Betrag von 25 Gulden, der dazu bestimmt war, das Haus, das er ihr testamentarisch vermachte und das sie bereits bewohnte, auszubauen. Diese Gebefreudigkeit lässt bereits erahnen, dass das Verhältnis zwischen dem Kleinrat aus adeligen Kreisen und der Frau inniger war, als es die blossе Bezeichnung „Jungfrau“ vermuten liesse. Die Worte in Ludwigs letztem Willen erinnern denn auch stark an eine Beichte, die er wohl noch vor seinem Aufbruch nach Italien, wo er sein Leben auf dem Schlachtfeld vom Bicocca lassen sollte, aufschreiben liess. Dort ist zu lesen, dass Anna, *die durch mich in schand und laster ist komen, für dieselbe schmach unnd ouch durch miner seel heil willenn unnd das si dester ee zu erenn moge komen*, mit den genannten Legaten versehen werde. Er bestätigte ausserdem ihr Eigentum an allen sich im besagten Haus verwahrten Kleidern, Kleinodien, Silbergeschirr, Bargeld und Hausrat. Darüber, ob es einen Zusammenhang zwischen diesem ausserehelichen Verhältnis und der problembeladenen Beziehung zu seiner Frau gab, kann nur spekuliert werden.²¹⁶⁶ Ob es sich bei seiner ehemaligen Bediensteten zugleich um die Mutter seiner

²¹⁶³ Etwa in der Spiezer Chronik von Diebold Schilling für das Jahr 1405 (BBB Mss.h.h.I.16, S. 539). Vgl. auch die Ordnung *Von den pfaffen dirnen wegen* im Satzungenbuch R, Art. 311, in: SSRQ BE I/1 und 2, S. 373.

²¹⁶⁴ Zu Heinrich Schlosser, der sich nicht eindeutig identifizieren lässt, vgl. Kap. 4.2.1.3.

²¹⁶⁵ Propst Johannes Armbruster ist nicht mitgezählt. Er nennt zwar einen *filius* und eine *filia*, es könnte sich hier aber auch um einen Neffen und eine Nichte handeln.

²¹⁶⁶ Vgl. weiter oben Kap. 6.1.1.1.

unehelichen Tochter handelte, ist dem Testament nicht zu entnehmen. Ein anderer Testator, Schultheiss Rudolf von Ringoltingen, der bei Testamentserrichtung bereits zum dritten Mal verheiratet war, vermachte Agnes, der Mutter seiner beiden unehelichen Kinder *Christlin* und *Hensli*, einen Barbetrag in der Höhe von 100 Pfund. Ob es sich bei der Frau um eine ehemalige Magd handelte, sagte er nicht. Er bezeichnete Agnes ganz sachlich als *derselben kinden mueter*. Ähnlich trocken klingt es beim ledigen Diener Bernhard von Paris, der lediglich von *mines kindes muoter* sprach, als er ihr ein Legat von 15 Gulden reservierte. Die Mutter sollte die Tochter *Enneli* bei deren frühzeitigem Tod unter strengen Auflagen in dem Legat von 100 Gulden beerben.²¹⁶⁷ Der unverheiratete Sefrid Ringolt überliess seiner Konkubine *Grede*, der Mutter seiner Tochter Adelheid, auf seinen Tod hin die Nutzniessung an einem Haus und Hof in Erlach sowie an einem weiteren Hof und einer Matte; die Besitzrechte sollten alle an die gemeinsame Tochter übergehen. Die Freigebigkeit, die der verwitwete Kleinrat Peter Fischer gegenüber seiner Magd Katharina Krämer zeigte, lässt ebenfalls aufhorchen: Neben einem Bett mit Zubehör, Bettwäsche, einem inwendig und am Fuss vergoldeten Becher vermachte er ihr seinen Garten mit Scheune hinter der Schauplatzgasse sowie einen Speicher. Ferner gestand er ihr das mit seiner Base und seiner Schwiegertochter (seine beiden Söhne waren bereits gestorben) geteilte Wohnrecht in seinem Sässhaus zu. Dessen nicht genug, trat sie zu einem Drittel das Erbe der unvernünftigen Güter beziehungsweise das Nutzungsrecht neben den anderen beiden Frauen an. Diese in Hinsicht auf eine Magd einmalige Grosszügigkeit und die Tatsache, dass er sie gleich als erste Begünstigte nach den Seelgerüststiftungen nannte, deuten doch eher in Richtung einer Liebesbeziehung, zumal nichts auf ein verwandtschaftliches Verhältnis hinweist.²¹⁶⁸

6.2 WEITERE BEZIEHUNGSNETZE

6.2.1 PATENSCHAFT UND GEVATTERSCHAFT

In 25 Frauen- und in acht Männertestamenten erhielten insgesamt 59 Patenkinder testamentarische Zuwendungen. Frauen erwähnten Patenkinder im Verhältnis folglich fast sechsmal häufiger als Männer. Die Patenkinder selbst waren etwa je zur Hälfte männlich und weiblich, wobei weibliche Patenkinder deutlich häufiger von Frauen (28-mal) begünstigt wurden als von Männern (3-mal), wohingegen bei den Patensöhnen das Verhältnis etwas

²¹⁶⁷ Der Vater vermachte seiner unehelichen Tochter zudem alle seine Kleider und ein Bett mit Zubehör und setzte ihr Jakob Lombach als Vormund vor.

²¹⁶⁸ Mägde, die als Universalerbinnen eingesetzt werden, weist Signori auch für Basel nach (Signori: Vorsorgen, S. 239).

ausgewogener ausfiel (10-mal und 13-mal). Bei Testamentserrichtung dachten folglich in erster Linie die Frauen an ihre Patenkinder, und Mädchen hatten eine höhere Chance, von ihren Patinnen als von ihren Paten berücksichtigt zu werden. Hier wiederholt sich also die bereits bei den Geschwisterkindern beobachtete geschlechterspezifische Tendenz. Dass in Bern jeder Täufling zwei Paten seines Geschlechts und einen Paten des anderen Geschlechts hatte, vermag dieses Missverhältnis nicht allein zu erklären.²¹⁶⁹ Patenkinder scheinen als Legatäre in Testamenten besonders bei kinderlosen Erblässern und noch eindeutiger bei Erblasserinnen eine Rolle zu spielen (in 26 von 33 Fällen): Nur gerade vier Patinnen sind eigene lebende Kinder nachzuweisen, bei den Männern waren fünf von acht Testatoren kinderlos.

Verstärkt wird dieser Eindruck durch den Befund, dass Testamente, die zwei und mehr Patenkinder aufführen, ausschliesslich von kinderlosen Erblässern stammen. Rund zwei Drittel der Testierenden nannte nur ein Patenkind, die übrigen begünstigten zwei bis maximal sieben. Zum sozialen Status ist zu bemerken, dass es vor allem Vertreter der Gruppen 1 bis 4 sind, welche Patenkinder begünstigten. Eine höhere Anzahl Patenkinder verweist zudem tendenziell auf einen höheren sozialen Status. Mit fünf und sieben Patenkindern führten Urs Werder und Ursula Schaller, geborene Zurkinden, als Angehörige der Gruppe der Notabeln/Honoratioren am meisten Patenkinder auf. Umgekehrt ist die Nennung von lediglich einem Patenkind kein Hinweis auf eine tiefere soziale Stellung.

Zuwendungen an die Eltern der Patenkinder oder die Taufpaten der Kinder der Testierenden, quellensprachlich jeweils Gevatter/Gevatterin genannt, sind in fast jeder zehnten Ordnung (27 von 281) aufgeführt. Wieder sind es seitens der Testierenden mehr Frauen als Männer, wohingegen auf der Empfängerseite die Männer überwiegen. In neun Fällen wurden sowohl die Patenkinder als auch mindestens ein Elternteil begünstigt. Die Patenkinder scheinen ihren Paten mehrheitlich sozial gleich oder wenig tiefer gestellt gewesen zu sein. Diese Verhältnisse stimmen folglich mit dem üblichen Brauch dieser Zeit überein. Da die Paten bei einem verfrühten Tod der Eltern nicht lediglich „geistliche Verwandtschaft“ blieben, sondern auch die wirtschaftliche Verantwortung für das Patenkind trugen, suchten sich die Eltern Paten, die der eigenen Familie sozial mindestens gleichgestellt waren.²¹⁷⁰ Als Rekrutierungsfeld für eine Patenschaft kamen der Freundes- und Bekanntenkreis sowie die

²¹⁶⁹ Teuscher: Bekannte, S. 124.

²¹⁷⁰ Teuscher stellt für die Paten der Kinder von Hans Frisching dem Älteren eine soziale Überlegenheit gegenüber der Täuflingsfamilie fest (Teuscher: Bekannte, S. 128).

Nachbarschaft infrage.²¹⁷¹ Verwandtschaft scheint nur ausnahmsweise eine Rolle gespielt zu haben, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen werden; zum gleichen Befund kommt Simon Teuscher bei der Untersuchung von Berner Familienbüchern.²¹⁷²

Die soziale Zusammensetzung von Patenschaften soll nun anhand einiger Beispiele veranschaulicht werden. Von den Angehörigen der Twingherren begünstigte Altschultheiss Hans Rudolf von Scharnachtal 1510 seine Patentochter, deren Vater Jakob von Wattenwyl zwei Jahre später zum ersten Mal das bernische Schultheissenamt bekleidete.²¹⁷³ Dem Legat von 50 Gulden führte er zudem die Erklärung an, die Zuwendung geschehe, weil der Gevatter als Vogt von Scharnachtals Frau und Sohn amte.²¹⁷⁴ Die reiche Witwe Anna von Krauchtal bezeichnete 1459 den damaligen Stadtschreiber Thomas von Speichingen sowohl als ihren Gevatter als auch ihren Patensohn. Hier wurde folglich das Netz der Patenschaft bei der jüngeren Generation fortgeführt. Thomas von Speichingen gehörte einer angesehenen Honoratiorenfamilie an, die auch über Herrschaftsrechte verfügte. Andererseits war auch ein Sprössling aus einem Notabelngeschlecht, die Tochter des Peter Hetzel, ein von ihr begünstigtes Patenkind. In der Gruppe der Notablen/Honoratioren lässt sich etwa Elsbeth Simon, geborene Rütimann, die Witwe des Venenrs Peter Simon nennen. Sie war gemäss dem Testament von 1525 Patin von Venner Anton (III.) Spillmann.²¹⁷⁵

In einigen Fällen ist jedoch auch eine soziale Hierarchie zu beobachten, in welcher der Täufling aus einer Familie mit höherem Status stammte als der Pate respektive die Patin. In dieser Konstellation kann angenommen werden, dass der Pate genügend gesellschaftliches Ansehen genoss, um mit dieser Ehre betraut worden zu sein. So war der Venner Ital Hetzel gemäss seinem Testament von 1449 Pate des damals noch jungen (späteren Schultheissen und Testators) Petermann (III.) von Wabern. Urs Werder, der auf Distelzwang und Mittellöwen verkehrende, im Handel tätige Kleinrat, dessen Ehe offenbar kinderlos blieb, nannte nicht weniger als fünf Patensöhne; diese stammten nicht nur aus dem Kreis der Notablen/Honoratioren (Brüggler, Hetzel, Aeschler), sondern auch der Twingherren (Diesbach, Erlach). Als weibliches Beispiel wäre etwa Ursula Schaller, die Witwe eines Kleinrats, mit ihren sieben Patenkindern zu nennen. Unter ihren Patenkindern befanden sich Töchter von Schreibern²¹⁷⁶ aber auch zwei Söhne aus dem Geschlecht der von Diesbach.²¹⁷⁷

²¹⁷¹ Arnold: Einstellung, S. 60.

²¹⁷² Teuscher: Bekannte, S. 125.

²¹⁷³ Zum Aufstieg der Familie von Wattenwyl vgl. Kap. 4.2.1.1.

²¹⁷⁴ Weitere Beispiele von Patenschaften testierender Angehöriger der Gruppe der Twingherren: Barbara von Erlach, geborene vom Stein; Jonatha von Erlach, geborene von Ligerz

²¹⁷⁵ Für ein weiteres Beispiel vgl. auch das Testament ihres Mannes, Venner Peter Simon.

²¹⁷⁶ Zwei Töchter des Chronisten Valerius Anshelm und einer Tochter des Schreibers Thomas von Hofen.

Bei den Angehörigen der Gruppe 4 kommen unter den begünstigten Patenkindern neben je einer Nennung der Familien Hübschi (bei Ale Gloggner) und Spilmann (bei Margaretha Brösemlì) keine weiteren Honoratiorengeschlechter vor. Die genannten Namen verweisen auf Personen, die den Paten sozial wohl im besten Fall gleichgestellt waren. Beispiele für geistliche Paten finden sich in der Person des Stiftspropsts Armbruster und des Chorherrn Läderach.

Meist empfangen Patenkinder Bargeldbeträge und Hausrat (Bettzeug, Geschirr, Kleidung, Schmuck, Harnisch), seltener Gülden und Immobilien. Grössere Vergabungen, wie umfangreiche Zinsbeträge und Liegenschaften, die allerdings nur in den Ordnungen der Angehörigen von Gruppen 2 und 3 vorkommen, wurden teilweise mit der Auflage verbunden, ein bestimmtes Seelgerät auszurichten.²¹⁷⁸

Simon Teuscher ist der Ansicht, dass Gevatterschaft aufgrund der beobachteten Praktiken in Bern um 1500 nicht als „künstliche“ oder „symbolische“ Verwandtschaft aufgefasst worden sei, da man dieselben nicht zu den *fründen*, also der erweiterten Verwandtschaft gezählt habe, selbst wenn durchaus persönliche Nähe bestehen können.²¹⁷⁹ Dem ist insofern beizupflichten, als in den Testamenten eine klare begriffliche Unterscheidung festzustellen ist und nur ausnahmsweise verwandtschaftliche Bezüge zwischen Patenkind und Pate zu bestehen schienen. Auch besondere Worte der Zuneigung sucht man hier vergebens. Die Art der Legate (besonders Immobilien, Schmuck und Harnisch) und die in einigen Testamenten offenbarte Vertrautheit lassen aber den Schluss zu, dass Patenkinder, besonders im Umfeld kinderloser Erblasserinnen, einen hohen Stellenwert einnahmen, der sich mit jenem von Verwandten durchaus vergleichen lässt.

Bereits die wenigen Beispiele haben aufzeigen können, wie dicht das gesponnene Netz innerhalb der städtischen Führungsschicht aufgrund von Paten- respektive Gevatterschaft gewesen sein muss. Die Quellengattung Testament kann in vorreformatorischer Zeit durchaus einen Beitrag leisten, diese Art von Beziehungen offen zu legen, selbst wenn sie aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften nicht mit der Vollständigkeit von Paten- und Gevatterverzeichnissen in Familienbüchern mithalten kann.²¹⁸⁰

²¹⁷⁷ Vgl. etwa auch das Testament der Katharina Schilling, der kinderlosen Witwe des Schreibers und Chronisten Diebold Schilling.

²¹⁷⁸ Das Legat an Christoffel von Diesbach von seinem Paten Werder, ein Sässhaus oder 1000 Pfund, ist mit der Aufforderung verknüpft, am Jahrtag Werders jeweils 20 arme Leute bei sich speisen und sechs Seelmessen lesen zu lassen.

²¹⁷⁹ Teuscher: *Bekante*, S. 116, 133.

²¹⁸⁰ Teuscher: *Bekante*, S. 121–138.

6.2.2 GRENZEN DER BERNISCHEN TESTAMENTE ZUR ERFORSCHUNG VON BEZIEHUNGEN

Die einzigen Gemeinschaften, denen neben den kirchlichen Körperschaften in den bernischen Ordnungen Legate vermacht wurden, sind die Handwerksstuben und die Gesellschaft zum Distelzwang. Rund 30 Testierende vergaben einesteils den Gesellschaften Sach- oder Geldlegate²¹⁸¹ ohne weitere Auflagen, andernteils verbanden sie damit einen Auftrag oder Wunsch, der entweder im Zusammenhang mit der Testamentsvollstreckung, der Unterstützung verwaister Kinder (Kinder, Enkel, Geschwisterkinder) oder dem Begräbnis und Totengedenken stand (Speisung Armer, Kontrolle der Einhaltung der Jahrzeitfeiern, Unterhalt des Stubenlichts, Stubenmahl). Wieder andere unterstützen die Geselligkeit, indem sie der Gesellschaft Gelder für Speis und Trank vorbehielten; in einem Fall war sogar ausdrücklich die Rede vom „Bott“ (von der Versammlung der Gesellschaftsangehörigen).²¹⁸²

Eine Zuwendung nach dem Tod an die Gesellschaft war nachgewiesenermassen bei der als adelig geltenden Gesellschaft zu Narren und Distelzwang Usus; diese erfolgte in Form eines silbernen Trinkgefässes.²¹⁸³ In den Testamenten sind aber auch zahlreiche Fälle nachzuweisen, in denen Erblasser anderen Stuben Silberschalen vergabten. Das gesteigerte Repräsentationsbedürfnis musste also allmählich auch die Venner- und Handwerksgesellschaften erfasst haben, die in der Ansammlung von Silbergerät versuchten, der Gesellschaft zu Narren und Distelzwang nachzueifern. Dies wird, den Testamenten nach zu schliessen, etwa im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts eingesetzt haben, in einer Zeit, in der die Gesellschaften Berns mittelbar verstärktes politisches und soziales Gewicht erhielten und dieses in der Ausstattung ihrer Stuben zum Ausdruck brachten.²¹⁸⁴ Begonnen muss die allgemeine Sammeltätigkeit der Gesellschaften jedoch schon früher haben, denn der Rat bemerkte bereits in einer um das Jahr 1425 zu datierenden Zunftsatzung, dass die Handwerke (also die Gesellschaften) schöne eigene Häuser, *koestlich Silbergeschirr und guoten Husrat* besässen.²¹⁸⁵ Die früheste testamentarische Vergabung tätigte Petermann Buwli im Jahr 1407 in Form einer Silberschale an die Gesellschaft zum Distelzwang. Im Jahr 1501 erfolgten interessanterweise bereits die letzten derartigen Legate an Gesellschaften bis zum Ende des Untersuchungszeitraums, obwohl die Überlieferungsdichte der Testamente zunahm und

²¹⁸¹ Mit einem Pferd errichtete Werner Münzer zugunsten seiner nicht näher identifizierten Stube das wohl aussergewöhnlichste Legat.

²¹⁸² Testament des Benedikt Joss.

²¹⁸³ Bastian: Informationen, S. 206 und Anm. 81.

²¹⁸⁴ Zum Wandel des Materials von zünftischen Trinkgefässen und deren Bedeutung vgl. Reininghaus: Sachgut, S. 449–450.

²¹⁸⁵ Zitiert nach Zesiger: Webern, S. 14.

Einzelpersonen allgemein rege Schalen und Becher zugeeignet wurden. Neben Distelzwang und den vier Vennergeseellschaften wurden lediglich Schiffleuten und Kaufleuten sowie die Schützengesellschaft begünstigt. Es waren also hauptsächlich die führenden Gesellschaften, welche Zuwendungen erhielten, was allerdings nur den Befund zu den Mitgliedschaften in einem kleineren Verhältnis wiedergibt.²¹⁸⁶

In 14 Männertestamenten wurden zugunsten von acht Stuben Silberschalen vermacht, wobei die Obere und Niedere Stube zu Metzgern am häufigsten beschenkt wurden.²¹⁸⁷ Von Niklaus (II.) von Diesbach und Hennmann Thüring abgesehen, gehörten alle Testierenden den sozialen Gruppen 2 und 4 an. Lediglich Jakob Lombach vermachte an zwei von ihm besuchte Gesellschaften (Distelzwang und Mittellöwen) je eine Schale. In vier Fällen ist zu erfahren, dass das Zeichen oder Wappen des Testators respektive des Gatten der Testatorin darauf angebracht war oder nach dessen Tod anzubringen wäre.²¹⁸⁸ Hiermit sollte also das Gedächtnis an den verstorbenen Mitgesellen lebendig gehalten werden.²¹⁸⁹ Zwei waren bereits mit figürlichen Darstellungen geschmückt (heiliges Lamm, Stern).²¹⁹⁰

Während die meisten Schalen einfach der Gesellschaft, den Trink- oder den Mitgesellen und Meistern gewidmet waren, präziserte Heinrich Zimmermann, dass die Gesellschaft zu Schiffleuten diese zu gebrauchen habe, um sie als Trinkgefäss jenen Armen zur Verfügung zu stellen, die jeweils für das Almosen auf die Stube kämen. Jonatha Kloss entschädigte die Stubengesellen zu Kaufleuten, die sie mit der Aufsicht über die Einhaltung ihrer Gedenkfeiern und jener ihres Mannes betraute. Niklaus der Ältere von Wattenwyl setzte seiner Stube der Oberen Pfister eine Silberschale aus und empfahl gleichzeitig seinen gleichnamigen Sohn und dessen Schwester Küngold (von Ballmoos) in den Schutz der Stube. Er wünschte ausserdem, dass Niklaus auch nach dem Tod seines Vaters bei ihnen Stubengeselle bleiben möge. Der Sohn, Niklaus der Jüngere von Wattenwyl, überliess den Gesellen nur ein Jahr später (1466) ebenfalls testamentarisch eine Silberschale sowie 10 Pfund für das Totenmahl. Dabei äusserte er den Wunsch, dass das Kind, mit dem seine Frau schwanger sei – sollte es ein Knabe sein – später ebenfalls in ihre Gesellschaft aufgenommen werde, wie es früher sein Vater bei ihm gemacht habe. Sein Wunsch ging in Erfüllung: Der erst nach dem Tode seines Vaters geborene Jakob und spätere Schultheiss und

²¹⁸⁶ Vgl. Kap. 4.2.4.3 und 4.2.4.4.

²¹⁸⁷ Nach Distelzwang und Mittellöwen sind am meisten Testierende (respektive deren Männer) in der Gesellschaft zu Metzgern nachzuweisen (vgl. Anhang, Tab. 7.3).

²¹⁸⁸ Petermann Buwli und Niklaus (II.) von Diesbach zuhanden der Gesellschaft zum Distelzwang, Jonatha Kloss zuhanden der Kaufleute und Heinrich Zimmermann zuhanden der Schiffleute.

²¹⁸⁹ Vgl. Bastian: Information, S. 206 und Anm. 81.

²¹⁹⁰ Vgl. die Testamente von Hennmann Thüring und Hans von Viffers.

Testator ist wie sein Vater und Grossvater bei Oberpfistern als Stubengeselle nachzuweisen.²¹⁹¹

An den folgenden Beispielen wird die Aufgabe der Gesellschaften als soziale Institutionen zum Schutz von Waisen sichtbar. Es zeugt vom tiefen Vertrauen, das den Mitgesellen und der Korporation insgesamt entgegengebracht wurde: Grossrat Sträler begleitete sein Geldlegat (40 Pfund), von dem ein Viertel für das Abschiedsmahl bestimmt war, mit dem Wunsch, die Meister und Stubengesellen zu Mohren mögen seiner Enkelin und Universalerbin „Vögte und Schirmer“ sein und deren Gut verwalten. Mit Margaretha Oberholz regelte auch eine Frau testamentarisch die Vogtschaft über die verwaisten Nichten und Neffen, die wohl bis anhin in ihrer Obhut gelebt hatten. Sie zog die Gesellschaft der Kaufleute einem Verwandten von deren verstorbenem Vater Peter Hechler oder einem anderen Metzger vor. Auf den Einwand ihres Vogts Jakob Kloss, dies widerspreche dem Recht und der Gewohnheit der Stadt Bern, wonach die *nechsten fründ* die Mündelgelder zu betreuen hätten, bestand die Testatorin lediglich darauf, dass die von ihr an die Geschwisterkinder gesprochenen Güter von den Kaufleuten zu verwalten seien. Der Tuchhändler Kloss, selbst Angehöriger dieser Gesellschaft, wollte sich wohl nicht vorwerfen lassen können, er hätte die Aufgabe an sich gerissen. Dass eine Stube diese verantwortungsvolle Aufgabe auch ablehnen konnte, verdeutlicht dagegen das Testament des Hans Rudolf Hetzel. Für den Fall, dass nämlich die Gesellschaft der Schmiede, welcher er angehörte, die Vogtschaft seiner (unehelichen) Kinder nicht wahrnehmen wolle, möge die Gesellschaft der Schuhmacher diese Aufgabe übernehmen und zum Lohn Nutzniesserin der jährlichen zwei Saum Wein werden.²¹⁹²

Eine Untersuchung der Beziehungen der männlichen Testatoren zu den begünstigten Mitstubengesellen und Miträten wäre bestimmt aufschlussreich.²¹⁹³ Allerdings sind diese Verflechtungen lediglich auf der Grundlage der Testamente kaum nachzuweisen.²¹⁹⁴ Hier müsste die Untersuchung auf andere Quellen – namentlich die Gesellschafts- und die Burgerrödel respektive die Osterbücher²¹⁹⁵ – ausgeweitet werden, was den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde. Die Untersuchung bliebe zudem wegen der fragmentarischen Überlieferung der Gesellschaftsrödel begrenzt.²¹⁹⁶ Selbst wenn man den Arbeitsaufwand nicht scheute, alle Empfänger kleinerer Geldlegate und einfacher

²¹⁹¹ Als einziger war er ausserdem, entsprechend dem geglückten sozialen Aufstieg der Familie, auch auf Distelzwang zünftig. Zur Familie von Wattenwyl vgl. Kap. 4.2.1.1.

²¹⁹² Der Wein war gemäss Wunsch des Testators auf den Neujahrs- und den St. Eligiustag (1. Dezember) auszuschenken.

²¹⁹³ Zum engmaschigen Beziehungsnetz zwischen den Kleinräten vgl. Bastian: Information, S. 32–33.

²¹⁹⁴ Für wenige eindeutige Beispiele von Mitgesellen als Zeugen vgl. Kap. 6.2.3.

²¹⁹⁵ Vgl. Kap. 4.2.3.

²¹⁹⁶ Vgl. Kap. 4.2.4.

Silberbecher und -schalen (andere Legate kämen kaum infrage), denen nicht bereits eine andere Beziehung zum Testierenden nachzuweisen war, zu belegen, liesse sich nicht ausschliessen, dass Erblasser und Begünstigte sich nicht doch in erster Linie in einem anderen Zusammenhang gekannt hatten. Denkbar wären etwa Verwandtschaft, namentlich Verschwägerung, sowie Nachbarschaft, Geschäftsbeziehungen, ein Patron-Klientel-Verhältnis²¹⁹⁷ oder das Kriegswesen. Nachfolgend sollen deshalb lediglich die spärlichen Belege exemplarisch Erwähnung finden, bei denen die Testamente selbst Hinweise auf die Art der Bekanntschaft liefern.

Unter den Begünstigten können nur sehr selten Nachbarn ausgemacht werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich eine grössere Zahl hinter den bloss beim Vor- und Nachnamen genannten Empfängern verbirgt. Bei einigen Nachbarn handelt es sich gleichzeitig um Verwandte. Die ledige Agnes Spicherli begünstigte mit ihrem Nachbarn Caspar Müller zugleich ihren nächsten „Freund“; er ist der Sohn ihrer verstorbenen Nichte. Die Heidnischwerkerin Haller wiederum legierte ihrer Nachbarin eine graue Schaub, die Witwe Margaretha Genhart ihren beiden lieben Nachbarn Benedikt Rietwil (der auch als Zeuge amtete) und Hans im Gfell je einen Gulden. Die Grossratswitwe Elsbeth Ringler vermachte 4 Pfund an ihre „Nachbarschaft“, die sie weiter nicht bezeichnete.

Obwohl verschiedene Testamente auf dem Sterbebett errichtet wurden oder Erblasser Zeiten schwerer Krankheiten erwähnten, bedankte sich nur Barbara von Erlach, geborene vom Stein, bei ihrem Arzt Peter für seine *arbeit und meisterschaft* und verfügte zu seinen Gunsten eine grosszügige Zuwendung von 50 Gulden.

Dorothea Keglin bedachte ihre „Gespielin“, die „alte Gerberin“. Es ist die einzige Stelle, die terminologisch so eindeutig auf eine im heutigen Sinne verstandene Freundschaft hinweist. Während die meisten Testierenden sich darauf beschränkten, den Namen der nichtverwandten Begünstigten und das ihnen zustehende Legat zu nennen, zeugen andere Testamente vom Entgegenkommen unter Freunden auch in finanziellen Engpässen. Beispielsweise tilgte Els von Gasel, geborene Rabos, ihre Schuld beim zu Schmieden zünftigen Grossrat Jakob Gutknecht mit einer Naturalgült und besserte ihm dabei das zur Verfügung gestellte Kapital: *Als der [obgemeldt] Jacob Gutknecht mir und minem hußwirt diß vergangnen jars hundert und zwey pfund bernn muntz bar gelichen, die mir dann in miner kranckheitt notturffticklich wol erschossen und suß zue abstellung dis vergangnen gehepten reißcostens ouch verwennet sind, dafür und ouch von besunder trüw und liebe wegen, so mir dann der selb Jacob*

²¹⁹⁷ Vgl. Teuscher: Bekannte, insbesondere S. 135–180.

Guottknecht manigfaltenchklich bewißdt und erzöugt hatt. Dessen Frau sollte der Testatorin zusammen mit einer anderen Bekannten das Leid nachtragen, wozu sie den beiden Frauen einen schwarzen Rock englischen Tuchs beziehungsweise eine braune Schaubе gleichen Materials vermachte. Auch der noch lebende Gatte der Testatorin, Hans von Gasel der Junge, sass im Grossen Rat; vielleicht kannten die beiden Familien sich aus dieser Behörde, vielleicht wohnten sie in der (heutigen) Marktгasse gegenüber. Gerade dieses Beispiel zeigt, wie rasch man sich bei der Interpretation freundschaftlicher Verhältnisse auf dünnem Eis bewegt.

6.2.3 AKTEURE DER ERRICHTUNG UND VOLLSTRECKUNG VON TESTAMENTEN

Zum Schluss wendet sich die Untersuchung einem Kreis von Personen zu, die nicht nur passiv, als Legatare, sondern aktiv an der Errichtung der überlieferten Testamente beteiligt waren. Das Verhältnis zum Erblasser oder zur Erblasserin war entweder rein rechtsgeschäftlich oder überlagerte sich zusätzlich mit den bisher besprochenen Beziehungsformen.

Wie bereits erwähnt, war bei der Testamentserrichtung in vorreformatorischer Zeit neben dem für die Frauen obligatorischen Vogt häufig auch der Beichtvater der testierenden Person zugegen.²¹⁹⁸ Zu beiden unterhielten die Erblassenden auch ausserhalb der Testamentserrichtung ein Vertrauensverhältnis; dies ist dagegen bei Schreibern, Zeugen und Testamentsvollstreckern nicht ohne Weiteres vorauszusetzen. Insgesamt wurden 70 Testamente unter Anwesenheit eines Geistlichen errichtet, 67 davon enthalten Vergabungen für das Seelenheil. Als Legatare werden wiederum 87 Beichtväter aufgeführt, wobei es sich in 46 Fällen um den bei Testamentserrichtung zugegebenen Geistlichen handelt. Es ist folglich festzuhalten, dass rund zwei Drittel der bei Errichtung anwesenden Beichtväter eine Zuwendung empfing; häufig war damit der Wunsch des Testierenden nach Fürbitte oder einer Gedächtnisfeier verbunden.²¹⁹⁹ Die zweifelsfrei zu identifizierenden Kleriker waren hauptsächlich an der Pfarrkirche von St. Vinzenz²²⁰⁰ in unterschiedlicher Stellung tätig (54 von 67), was nochmals die Bedeutung dieser geistlichen Einrichtung im religiösen Alltag der Testierenden unterstreicht. Insgesamt werden 33 verschiedene Geistliche als Beichtväter

²¹⁹⁸Vgl. Kap. 3.2.2.

²¹⁹⁹Vgl. Kap. 5.1.2.

²²⁰⁰Zur Bedeutung von St. Vinzenz im geistlichen Leben der Stadt Bern vgl. Kap. 5.2.1.

genannt, wobei einige gleich mehrmals Erwähnung finden.²²⁰¹ Dass die Anwesenheit bei Testamentserrichtung nicht selbstverständlich mit einem Legat honoriert wurde, zeigt sich an dem meist genannten Simon Kocher, Kaplan am St. Vinzenzstift, anschaulich: Nur in zehn von 16 Fällen war er zugleich Legatsempfänger.²²⁰²

Am häufigsten wurden Beichtväter in Testamenten der Angehörigen von Gruppe 4 erwähnt (26 von 78 vorreformatorischen Testamenten).²²⁰³ Es war zugleich die soziale Gruppe, die ihre Stiftungstätigkeit am stärksten auf rein stadtbernische Institutionen ausrichtete, allerdings nicht jene, die St. Vinzenz am häufigsten begünstigte.²²⁰⁴ Ein Artikel im Stiftsvertrag vom 4. März 1485 schrieb Chorherren – und wohl auch den übrigen dem Stift unterstellten Geistlichen – vor, Sterbende in letztwilligen Verfügungen zugunsten des Baus oder des Unterhalts von St. Vinzenz zu bestärken. Die anwesenden Zeugen aus der Burgerschaft hatten dem Rat in der Folge sogar die St. Vinzenz vermachten Summen zu melden.²²⁰⁵ Wie viele Begünstigungen an die Pfarrkirche auf die Beeinflussung durch den Beichtvater zurück gehen, lässt sich nicht beurteilen, zumal nur ein kleiner Teil der überlieferten Testamente nachweislich auf dem Sterbebett entstanden ist.²²⁰⁶ Festzuhalten ist zumindest, dass sich deren Anwesenheit bei Testamentserrichtung weder vor noch nach der Errichtung des Stifts nachteilig auf die Begünstigung anderer Institutionen ausgewirkt hatte: Von 54 Testierenden, deren Beichtvater sich als Geistlicher von St. Vinzenz nachweisen lässt, sprachen 47 dem Gotteshaus, einem seiner Altäre oder dessen Beinhaus ein Legat zu, bei lediglich neun von ihnen stellen dies die einzigen Vergabungen zugunsten geistlicher oder karitativer Einrichtungen dar. Anders ausgedrückt begünstigten von diesen 54 Testierenden sieben sogar nur andere (oder lediglich die Bruderschaft Unserer Lieben Frau) und immerhin 38 zusätzlich andere Einrichtungen. Entsprechend der Vermutung von Kathrin Tremp-Utz hat sich die Anwesenheit von Stiftsangehörigen zwar insgesamt positiv auf eine Vergabung an St. Vinzenz ausgewirkt.²²⁰⁷ Entschieden hat aber letztlich die testierende Person, sodass St. Vinzenz nicht die einzige begünstigte Institution blieb oder – zumindest im Testament –

²²⁰¹ Bernhard Schmidli (3-mal), Hans von Lindau (3-mal), Ludwig Speich (4-mal), Paulus Schwelk (6-mal) und Meinrad Steinbach (4-mal). Chorherr Berchtold Haller und (Testator) Kaplan Johann Schlüssel werden dagegen nur je zweimal ausdrücklich als Anwesende erwähnt.

²²⁰² 46 bei Testamentserrichtung anwesende Beichtväter erhielten ein Legat, 24 gingen gemäss Testament leer aus. In weiteren 41 Testamenten erhielten die Beichtväter eine Zuwendung, wurden jedoch nicht als Anwesende erwähnt.

²²⁰³ Bei den Twingherren sind es 12 von 45 (27%), bei den Notablen/Honoratioren 14 von 63 (22%), bei Gruppe 5 sind es 14 von 49 (29%).

²²⁰⁴ Vgl. Kap. 5.2.1.

²²⁰⁵ Utz-Tremp: Kollegiatsstift, S. 28–29.

²²⁰⁶ Vgl. Kap. 3.2.2.2.

²²⁰⁷ Tremp-Utz: Gottesdienst, S. 59–60; vgl. auch Kap. 5.3.

sogar leer ausgehen konnte. Andersherum bildete die Anwesenheit eines Stiftsgeistlichen bei Testamentserrichtung keine undabdingbare Voraussetzung, damit St. Vinzenz in den Genuss von Schenkungen und Stiftungen kam.

Üblicherweise empfingen Beichtväter Bargeldlegate, wobei die Beträge zwischen einem und fünf Gulden variierten. Auch silberne Becher und Schalen stellten eine verbreitete Zuwendung dar; seltener waren Spenden in Form von Kleidern (Röcke oder Mäntel). Je einmal wurden ein Trog, ein Hafen und eine Platte vermacht. Cäcilia Selzach belohnte ihren Beichtvater für das Lesen von dreissig Messen mit einem Silber beschlagenen *lädelin*. Es scheint das einzige Exemplar im Besitz der Frau eines Grossrats gewesen zu sein. Womöglich verfügte sie nicht über genügend Bargeld, weshalb sie auf dieses kostbare Stück auswich. Es ist zugleich das einzige Mal, dass ein solches Objekt testamentarisch an einen Mann gelangte. Lediglich ein Beichtvater, Meinrad Steinbach, erhielt von einem Testator, vom Chorherrn Markus Aeschler, Bücher, die leider nicht im Detail beschrieben wurden.

Bei den regelmässigen Zuwendungen an Beichtväter in den bernischen Testamenten fällt auf, dass die Legate unbegründet blieben und keine Äusserungen auf die Qualität der Beziehung zwischen Testierendem und dem ihn seelsorgerisch betreuenden Geistlichen hinweisen. Es wurde den Beichtvätern genauso wenig für Treue oder Beistand gedankt wie den restlichen aufgeführten nichtverwandten Geistlichen; die Hoffnung auf Fürbitte beziehungsweise die Verpflichtung, für den Verstorbenen zu beten, wird daher auch hinsichtlich der Beichtväter das hauptsächliche Movens für Zuwendungen gewesen sein. Nur das auf dem Totenbett errichtete Testament des in Köniz pfarreigenössigen Bartholomäus Bircher deutet auf eine Entlohnung für zeitlichen Aufwand hin: Bircher galt seinem Beichtvater den Gang bis an den Sulgenbach mit einem Pfund ab. Der Pfarrer von St. Peter und Paul in Köniz hatte den steilen Weg an den Fuss der Stadt auf sich genommen, um dem sterbenden Bircher die Sterbesakramente zu spenden; womöglich setzte er auch dessen Ordnung auf.

Obwohl die Rechtssatzungen den Frauen vorschrieben, ihr Testament in Gegenwart ihres Vogtes zu errichten, wurde die Anwesenheit eines Rechtsbeistands in rund einem Drittel der Ordnungen weiblicher Herkunft nicht erwähnt. Ob die Vögte tatsächlich nicht anwesend waren und sie ihre Zustimmung womöglich erst nachträglich erteilten, oder ob sie einfach unerwähnt blieben, kann nicht beantwortet werden. Zumindest bei den verheirateten Frauen, bei denen der Ehemann die Funktion des Vogtes einnahm, ist von der Anwesenheit desselben auszugehen, selbst wenn dieser nicht als Zeuge aufgeführt wurde. Allerdings spielte hier (wie bei den Erbeinsetzungen vor Gericht) die Vorschrift eine Rolle, laut welcher der Vogt zu

ersetzen sei, falls er selbst zum Kreis der Erben gehörte.²²⁰⁸ Vögte treten jedoch auch in insgesamt 10 von Männern errichteten Testamenten auf, was zweimal auf das junge Alter der Testierenden zurückzuführen ist.²²⁰⁹ Propst Ludwig Ross könnte altersbedingt bevogtet worden sein, einmal mag der Umstand dem schlechten Gesundheitszustand des Testierenden geschuldet sein.²²¹⁰

In nur gerade vier Fällen stand die testierende Person nachweislich in verwandtschaftlicher Beziehung zu ihrem Vogt (Neffe, Vetter, „Fründ“, „Sippfründ“), dreimal ist zudem die Rede vom Gevatter. Gabriela Signori kommt bei ihrer Untersuchung über Geschlechtsvormundschaft anhand der vor dem Basler Gericht getätigten Rechtsgeschäfte zum Schluss, dass sich bei verheirateten Frauen die verwandten und nicht verwandten Vögte etwa die Waage hielten, während verwitwete Frauen eindeutig Vögte von ausserhalb des Verwandtenkreises wählten.²²¹¹ Von den über 80 in den Berner Testamenten genannten Vögten treten einige wiederholt auf. Auch sie können, wie überhaupt der Grossteil der Vögte, als am Regiment Beteiligte, hauptsächlich als Grossräte, nachgewiesen werden.²²¹² Auf die soziale Zugehörigkeit von Vogt und Testatorin scheint dabei, anders als Baur für Konstanz bemerkt, keine Rücksicht genommen worden zu sein.²²¹³ Genauso wenig findet in Bern die für Basel bemerkte Tendenz, dass Frauen aus Adel und Patriziat durch Familienangehörige und folglich auch durch Angehörige gleichen sozialen Rangs vertreten wurden, Entsprechung.²²¹⁴

Immerhin 33 Frauen und drei Männer liessen ihren Vögten testamentarisch einen Lohn beziehungsweise eine Aufmerksamkeit zukommen, wobei die Chance auf Belohnung mit zunehmendem sozialem Ansehen der Testierenden stieg. Während nicht ganz die Hälfte der Legate aus Geld (Bargeld oder Gülten) bestand, wies die Mehrheit der Testierenden ihren Vögten ein Stück Silbergeschirr zu; beliebt waren Becher (11-mal) und Schalen (5-mal), was

²²⁰⁸ Von einem solchen Fall zeugt das Testament der Witwe Klara Spreng: Sie bezeichnete ihren Vogt Gilian Aeschler als ihren *lieben sipfründ* und vermachte ihm darauf ein Legat für *sin getruwen emptzigen arbeit und manigvaltig dienst, ouch von sibschaftt und sunder früntschafft und lieby wegen, so ich zuo im hab [...]*. Eigens um dieses Legat zu verordnen, wurde der Testatorin ein zweiter Vogt, Loy Steinberg, bestellt, der dann, anders als der verwandte Aeschler, auch unter den insgesamt drei Zeugen fungierte.

²²⁰⁹ Ludwig Ross und Anton (II.) Spilmann waren beide ledig und begünstigten ihre noch lebenden Mütter.

²²¹⁰ Ruffli vom Gvelli schrieb seine Ordnung nachweislich auf dem Sterbebett.

²²¹¹ Signori: Geschlechtsvormundschaft, S. 120–121.

²²¹² Grossrat Jakob Kloss (2-mal), Grossrat Niklaus Allwand (2-mal), Kleinrat Niklaus von Grafenried (2-mal), Grossrat Hans Sorg (3-mal), Meister des Goldschmiedehandwerks und gewesener Grossrat Martin Müller der Ä. (3-mal), Grossräte Lienhard Tremp (2-mal), Hans Hofstetter (2-mal).

²²¹³ Die Vögte entstammten in der Bodenseestadt dem sozialen Umfeld des Testators, bisweilen sogar demselben Berufsfeld (Baur: Testament, S. 111).

²²¹⁴ Signori: Geschlechtsvormundschaft, S. 132–133.

pro Stück jeweils etwa einem Wert von 5 Gulden entsprach.²²¹⁵ Wenige Male wurden die Trinkgefässe zusätzlich mit einem Geldbetrag kombiniert. Johanna Segesser, geborene von Ringoltingen, belohnte ihren Vogt, Grossrat Lienhard Willading, grosszügig mit 100 Pfund und stattete ihn darüber hinaus mit einer ganzen Bettgarnitur aus. Anderer Hausrat, etwa Kleider, wurde dagegen zu keiner Gelegenheit an Vögte vermacht. Die Höhe der vermachten Beträge variierte zwischen 10 und 120 Pfund, wobei die höheren Beträge nicht zwingend – zumindest nicht offensichtliche – verwandtschaftliche Verbindungen voraussetzten.

Häufig wurde als Motiv für die Begünstigung die Mühe und Arbeit genannt, die der Vogt mit der testierenden Person hatte,²²¹⁶ was einer gewissen Konvention entsprechen mochte. Umso auffälliger sind deshalb Äusserungen, die auf ein engeres Verhältnis schliessen lassen, möglicherweise bedingt durch eine Zusammenarbeit in verschiedenen Rechtsgeschäften über einen längeren Zeitraum hinweg. Aus der Begründung für das durch die obgenannte Witwe Segesser ausgesetzte Legat spricht denn auch eine tiefe Dankbarkeit für geleistete Dienste und Beistand über die Testamentserrichtung hinaus: *für sin vylfalltuge müg unnd arbeit, und das er mir allwen das beste gethan unnd in minen anligenden nödten truwlich bystänndig unnd verholffen gewäsen, umb diser sinen diensten belonung [...]*.

Darauf, dass sich die Bekanntschaft teilweise auch auf die Familie des Vogtes erstreckte, gibt es ebenfalls untrügliche Hinweise. Im Jahr 1526 geschriebenen Testament der kinderlosen Grossratswitwe Agnes Isenbach, geborene Wollenberg, findet sich etwa die Kombination von Vogtschaft und Gevatterschaft; welches Verhältnis zuerst bestand, ist freilich nicht zu ergründen. Neben ihrem Vogt Jakob Wyss, Wirt zum „Weissen Kreuz“²²¹⁷, bedachte die Testatorin auch dessen Frau Barbara Grasswil sowie deren gemeinsame Tochter, ihr Patenkind.²²¹⁸ Legate an die Ehefrau des Vogtes durch die Vogtfrauen sind auch für Basel belegt.²²¹⁹

Diese exemplarischen Fälle verdeutlichen, dass die Verbindung zwischen einer Testatorin und ihrem Vogt von einer momentanen Zweckgebundenheit, nämlich der Errichtung des Testaments, bis zu einem freundschaftlichen, über mehrere Jahre andauernden Vertrauensverhältnis reichen konnte. Die Vertrauenswürdigkeit der Vögte zeigte sich nicht zuletzt im „Doppelmandat“ als Testamentsvollstrecker, mit dem sie ab und zu betraut wurden.

²²¹⁵ Die Belohnung der Vögte mit Silbergeschirr ist auch für Basel belegt (Signori: Geschlechtvormundschaft, S. 150). Zum Gegenwert einzelner Stücke aufgrund der Testamente vgl. Kap. 4.3.5.1.

²²¹⁶ Vgl. Anm. 2208.

²²¹⁷ Nachmalige Gaststätte „Goldener Adler“ an der Gerechtigkeitsgasse 7. Ersterwähnung des Wirtshauses 1489 (Weber: Lexikon, S. 15).

²²¹⁸ Ähnlich im Testament von Barbara Brügler, geborene von Erlach.

²²¹⁹ Signori: Geschlechtvormundschaft, S. 150.

Insofern mag der monetäre Wert eines Legats sowohl als Lohn als auch als Zeichen der Anerkennung für treue langjährige Dienste verstanden werden.²²²⁰ Inwiefern bei der Wahl oder der Bestellung von Vögten in Bern Verwandtschaft, Patenschaft, Nachbarschaft oder Zunftgenossenschaft sich gegenseitig bedingten oder wie regelmässig einer Frau nur für ein bestimmtes Geschäft, gewissermassen *ad hoc*, ein Vogt zur Seite gestellt wurde, kann aufgrund der Testamente allein nicht verlässlich ermittelt werden. Hierzu müssten weitere Urkundentypen und Rechtsgeschäfte in den Spruchbüchern systematisch untersucht werden.

Die Schreiber der originalen Testamente und deren Rolle als Zeugen sind bereits behandelt worden.²²²¹ Berufsschreiber wurden aber auch aufseiten der Begünstigten aufgeführt: In 34 Testamenten finden sich 38 Berufsschreiber, wobei aber nur 18 nachweislich bei der Testamentserrichtung als Schreiber oder Zeuge fungierten. Viel grösser ist demnach die Zahl derer, die nachweislich die Aufgabe als Schreiber und/oder Zeuge übernahmen (70), jedoch im Testament leer ausgingen (52). Mehr als dreimal begünstigt wurden Petermann und Adrian Esslinger (je 6-mal) und Niklaus Schaller (7-mal). Es handelt sich hierbei also um Schreiber, die gegen Ende des 15. Jahrhunderts oder zu Beginn des 16. Jahrhunderts – und somit im Zeitraum der höchsten Überlieferungsdichte –²²²² auf wichtigen Posten in der Kanzlei tätig waren.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schreiber in einem Testament eine Zuwendung erhielt, stieg mit der Höhe des sozialen Status der testierenden Person, ungeachtet ihres Geschlechts. Die einzelnen Legate an die Schreiber bestanden zur Hälfte aus Geldbeträgen und Hausrat. Vor allem Geschirr war beliebt, wobei hier das bei den Vögten beobachtete Spektrum etwas weiter reichte (einmal wurden Kannen, und einmal ein Kopf genannt) und sich Schalen und Becher etwa die Waage hielten. Lediglich einmal wurde ein Kleidungsstück vermacht. Möglicherweise konnte der damalige Spitalmeister Burgdorfer kein Bargeld entbehren und wollte die Arbeit Peter Esslingers zumindest mit einem Paar Hosen von guter Qualität honorieren. Ein entsprechendes Legat behielt er nämlich auch drei anderen Männern vor, darunter einem seiner Ausrichter.

Wie bei den Vögten geben die Testamente auch bei den Schreibern Beziehungen preis, die über den Akt der Testamentserrichtung hinausgehen. So war etwa der verstorbene Ehemann der Testatorin Dorothea Graf der Pate des Gerichtsschreibers Adrian Esslinger. Die Art, in der

²²²⁰ Vgl. auch Signori: Geschlechtsvormundschaft, S. 150.

²²²¹ Vgl. Kap. 3.1.4.

²²²² Vgl. Anhang, Graf. 1.

die Testatorin diesen Sachverhalt formulierte,²²²³ lässt zudem durchblicken, dass sie mit dem Legat, bestehend aus einem silbernen gedrehten Becherlein und einer Schenkkanne, nicht nur dessen bisherige Arbeiten belohnte, sondern auch der Patenschaft nach dem Tode ihres Mannes Rechnung trug.²²²⁴ Alleine die Tatsache, dass die monetären Zuwendungen an die Schreiber selten weniger als einen Gulden betragen, verdeutlicht, dass häufig nicht nur die Schreibearbeit im Zusammenhang mit dem Testament abgegolten wurde.

Bei der Mehrheit der rund 180 in 111 Testamenten bestimmten Ausrichter handelt es sich um namentlich genannte Einzelpersonen. Sie wurden von den Testierenden beauftragt, deren Ordnung zu *halten, dero gnüg zetuond*, wie es etwa Margaretha Gruber ausdrückte, wobei diese Mahnung auch an ihre *fründe und erben* gerichtet war. Nur Anton von Erlach bestimmte den Thuner Rat, Thüring Fricker den Brugger und Klaus Schindler den Berner Rat zu Testamentsvollstreckern.²²²⁵ Hans Rudolf Hetzel von Lindach vertraute die Aufgabe der Gesellschaft zu Schmieden an, und für die Umsetzung des Testaments von Kaplan Simon Kocher sollten die Chorherren von St. Vinzenz zuständig sein. Von den übrigen 177 Ausrichtern waren bloss 15 Exekutorinnen, wobei ihnen in elf Fällen eine weitere Frau, oder noch häufiger, ein Mann zur Seite gestellt wurde. Ausrichterinnen kommen sowohl in Männer- als auch in Frauentestamenten von Laien aller sozialen Gruppen vor.

Da die Vollstreckung eines Testaments je nach Anzahl genannter Legate einen hohen Arbeitseinsatz des Ausrichters forderte²²²⁶ und vonseiten des Testierenden ein tiefes Vertrauen voraussetzte, ist zu erwarten, dass auch zu den Testamentsvollstreckern engere Beziehungen bestanden. Tatsächlich ist dies für rund die Hälfte der Exekutoren nachzuweisen; ein Drittel der Testierenden stand in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu den Testamentsvollstreckern.²²²⁷ Bei weiteren rund 10% war der Ausrichter gleichzeitig der

²²²³ *Item Adryan Esslingern, dem gerichtschreiber, umb das er mir bisshar trüwlich gedienett hatt, ouch min eman sälig sin götti gsin ist.*

²²²⁴ Explizit als Belohnung für ihre Bemühungen um das Testament erhielten unter anderen Niklaus Fricker von Niklaus von Wattenwyl dem Jüngeren (3 Gulden) und Adrian Esslinger von Ludwig von Erlach im Jahr (10 Gulden).

²²²⁵ Etwa für Wien ist die Einsetzung des städtischen Rates als Testamentsvollstrecker ebenfalls belegt (Pohl-Resl: Vorsorge, S. 196–197).

²²²⁶ So wies Bernhard Suriand der Jüngere seine beiden Ausrichter Peter von Büren und Hans von Erlach an, sie sollen für die Ausrichtung seines Testaments auch nach Burgdorf reiten, wohin er fromme Stiftungen vergabte.

²²²⁷ Hans Schindler und Peter Baumgartner der Ältere u. a. setzten ihre Söhne als Testamentsvollstrecker ein. Johannes der Ältere von Kiental beauftragte seine Tochter Els, zusammen mit deren Mutter, Bruder und einem weiteren männlichen Ausrichter, mit der Aufgabe; dreimal wurde auf den Schwiegersohn zurückgegriffen. Anton Archer wählte seine Tochter Margaretha Brüggler. Weitere Verwandte sind Geschwister (6-mal) sowie Neffen (4-mal), Onkel/Oheime (4-mal), Vetter (13-mal); die Witwe Anna Zurkinden wählte die Nichte ihres Mannes, (Testatorin) Ursula Schaller, geborene Zurkinden. Zwei Frauen wählten ihre Schwäger, einmal war es der Bruder des Gatten, einmal der Gatte der Schwester. In fünf Fällen waren Testierende und Ausrichter Gvatter.

Vogt der Frau; manchmal sollte er die Vormundschaft über die Kinder übernehmen.²²²⁸ Nach dem Vogt wurde mit am häufigsten der Ehepartner für die Umsetzung des Testaments eingesetzt (15-mal). Auch in Konstanz setzten die Erblasser häufig sehr nahe Verwandte als Testamentsvollstrecker ein, womit sich die Bodenseestadt und Bern von den Städten des mittelhessischen Gebiets unterscheiden.²²²⁹ Für jene Erblasser, die auf keine Familienangehörigen zurückgreifen konnten oder wollten, standen auch andere Beziehungsnetze offen, so können auch Arbeitgeber,²²³⁰ Beichtväter²²³¹ und Nachbarn²²³² unter den Exekutoren ausgemacht werden.

Bei der Bestellung einer grösseren Anzahl Testamentsvollstrecker stellte sich die Frage, inwieweit sich diese gegenseitig kontrollieren sollten, etwa wenn alle drei Söhne zu Ausrichtern bestellt wurden. Ein wichtiger Grund mag sicher in der Arbeitsteilung gelegen haben: Jakob Lombach betraute neben seinen Miträten, Lienhard Wysshan und Thüring Fricker, einen in Freiburg i. Üe. lebenden Mann mit der Aufgabe, was in Anbetracht des umfangreichen Besitzes Lombachs in der dortigen Stadt und in Murten zur Entlastung der beiden bernischen Testamentsvollstrecker sicher sinnvoll war. Als Empfänger bedeutender Legate setzte er den drei Männern als vierten Ausrichter seinen ihm verwandten Zögling Niklaus zur Seite.

Wie bereits bei den Vögten beobachtet, tauchen die Ausrichter grösstenteils nur bei einem Testament in derselben Funktion auf. Immerhin zwölf Männer waren zwei- bis sechsmal als Ausrichter tätig.²²³³ Diese mehrfachen Mandate als Testamentsvollzieher gründeten teilweise in der Verwandtschaft innerhalb der Gruppe der Testierenden, die aus dem gleichen Kreis Ausrichter auswählten. So war beispielsweise Stadtschreiber Schaller zweimal im familiären Kontext Ausrichter, nämlich bei der Witwe seines Bruders, Ursula, geborene Zurkinden, sowie bei deren Onkel, Venner Niklaus (I.) Zurkinden. Der Stadtschreiber war zudem eine Persönlichkeit, die sowohl Ansehen und Vertrauen genoss als auch über juristische Sachkenntnis verfügte. In anderen Fällen betreuten einzelne Männer mehrere Vogtfrauen und wurden von diesen zusätzlich zum Ausrichter bestellt.²²³⁴ Baur hält für Konstanz fest, das Amt des Testamentsvollstreckers hätten Verwandte, Ratsmitglieder und Angehörige des

²²²⁸ Vgl. das Testament von Peter, genannt der Armbruster.

²²²⁹ Baur: Testament, S. 108.

²²³⁰ Vgl. das Testament des Bernhard von Paris.

²²³¹ Vgl. etwa das Testament der Agnes Spicherli und des Hans Holl.

²²³² Nachbarschaftliche Nähe ist etwa zwischen Chorherrn Konrad Krachpelz und Gerichtsschreiber Adrian Esslinger sowie zwischen Grossrat Ludwig Ringler und Miträt Wilhelm Zieli nachzuweisen.

²²³³ Mit vier- und sechsmal werden Goldschmied Martin Müller der Ältere und Stadtschreiber Niklaus Schaller am häufigsten genannt.

²²³⁴ So etwa Goldschmied Müller oder Lienhard Willading.

städtischen Patriziats ausgeübt. Personen mit grossem politischen Einfluss und „exponierter sozialer Stellung im öffentlichen Leben der Stadt“ seien Garanten für eine „ordnungsgemässe Abwicklung des Nachlasses“ gewesen.²²³⁵ Dies wird auch die verwitwete Agnes Ziper dazu bewogen haben, auf Anraten ihres Beichtvaters²²³⁶ den Venner Urban von Muleren sowohl als Siegler als auch als Ausrichter ihrer Ordnung einzusetzen. Ausserhalb des familiären Kreises ist für die Bern die Übernahme dieser Aufgabe von einem Vertreter aus der Oberschicht allerdings selten anzutreffen. Bestanden keine auf Verwandtschaft beruhende Verbindungen, suchte man sich eher Personen aus dem Kreis nichtadeliger Klein- und Grossräte.

Es waren in erster Linie die Angehörigen der Gruppen 2 und 4 sowie die Kleriker, die Exekutoren in ihrem Testament erwähnten. Explizite Belohnungen, die sich nur auf das Ausrichten eines Testaments beziehen, bilden – verglichen mit dem Befund für die Vögte und Schreiber – die Ausnahme.²²³⁷ Signori hält dagegen für Basel fest, man habe den Testamentsvollstreckern im Gegensatz zu den Vögten nur einen Lohn, jedoch kein Edelmetallgerät gegeben.²²³⁸ In Anbetracht der Doppelfunktion von Vögten und Ausrichtern kann diese Feststellung für Bern so nicht ohne Weiteres bestätigt werden.

Gemäss bernischem Recht war die Anwesenheit von Zeugen bei Testamentserrichtung zwingend erforderlich, was den Rat jedoch offensichtlich nicht davon abhielt, Testamente auch bei fehlender Zeugennennung in Kraft zu setzen. Dies ist immerhin – wenn man die anwesenden Beichtväter nicht berücksichtigt – in 57 Fällen nachzuweisen. Die 650 Zeugen (davon waren nur sechs weiblich) verteilen sich auf rund 500 Personen. Die Liste der wiederholt als Zeugen amtierenden Männer führen die beiden Gerichtsschreiber Adrian (10-mal) und Petermann Esslinger (6-mal) an. Sechsmal wurden die Grossweibel in den Quellen als Zeugen, zweimal auch als Siegelgeber genannt, wobei nur eine Ordnung vor Gericht erstellt wurde.²²³⁹ Es wird also einerseits das von Barbara Studer Immenhauser beschriebene Sozialprestige gewesen sein, das die Testierenden dazu veranlasste, gerade den Grossweibel als Zeugen zu bestellen, andererseits wird es auch mit seiner Kenntnis der Gerichtspraxis im

²²³⁵ Baur: Testament, S. 112 (dort teilweise nach Piper, Henning: Testament und Vergabung von Todes wegen im braunschweigischen Stadtrecht des 13. bis 17. Jahrhunderts, Braunschweig 1960, S. 90).

²²³⁶ Deutschordensbruder Hans von Lindau.

²²³⁷ Anna von Krauchtal belohnte Thomas von Speichingen, ihren Patensohn, nicht nur für *müge und arbeit der ußrichtung* [der Ordnung], sondern auch *durch sunder lieby* mit 40 Gulden und ihrem zweitbesten Pferd.

²²³⁸ Signori: Geschlechtsvormundschaft, S. 150.

²²³⁹ Verzeichnis Nr. 209.

Umgang mit Erbsachen in Zusammenhang gestanden haben.²²⁴⁰ Auch einzelne Angehörige des Grossen und des Kleinen Rats wurden teilweise mehrfach genannt.

Die sechs weiblichen Zeuginnen verteilen sich auf je zwei Testamente von Frauen und Männern. In den Männertestamenten fungiert je einmal die Ehefrau und die Schwiegertochter als Zeugin;²²⁴¹ bei der auf dem Sterbebett ruhenden Witwe Verena Archer, geborene Tschingel, zeugten nebst dem Gevatter auch dessen Frau und deren zwei Schwiegertöchter. Keine klar definierte Beziehung scheint dagegen im zweiten Frauentestament auf.²²⁴² In mindestens 13 weiteren Fällen waren die männlichen Zeugen mit den Testierenden verwandt. Wenige Male waren Nachbarschaft und Gevatterschaft verbindende Elemente; in einigen Fällen trat der Vogt explizit auch als Zeuge auf. In drei Fällen bezeugte ein Knecht die Gesundheit seines Herrn.²²⁴³ Weitere Verbindungen bestanden über den Beruf beziehungsweise die Gesellschaften.²²⁴⁴ Aufgrund der untersuchten Fälle ist anzunehmen, dass es sich bei den Zeugen grösstenteils um ausserhalb der Verwandtschaft stehende Personen handelte. Der Frage nach deren Status soll nun abschliessend nachgegangen werden, wobei die Untersuchung sich auf die Auswertung der in Bern errichteten Testamente, die frühestens um 1500 entstanden sind, beschränken soll.

Der Grossteil der 336 Zeugen (243 verschiedene Personen) war mit nicht ganz zwei Dritteln am Regiment beteiligt, mehrheitlich als Grossräte. In zwanzig weiteren Fällen handelte es sich um Geistliche, die nicht explizit als Beichtväter bezeichnet wurden. Vereinzelt wurde der Sigrist einer Kirche genannt, lediglich zweimal ein Schulmeister und einmal der damalige Stadtarzt und Chronist Valerius Anshelm. In wenigen Fällen wurden Zeugen im Zusammenhang mit ihrem Handwerk genannt, ohne dass sie sich im Grossen Rat nachweisen liessen. In einem Fall waren die Zeugen ausnahmslos Mitglieder der gleichen Bruderschaft wie die Testatorin.²²⁴⁵ Rund 80 oder beinahe ein Viertel der 336 Zeugen lassen sich also nicht weiter einordnen. Darüber, ob die Zeugen mehrheitlich wegen ihres Amtes, welches ihre Ehrenhaftigkeit²²⁴⁶ garantierte, oder aufgrund der räumlichen beziehungsweise persönlichen

²²⁴⁰ Zum Amt des Gerichtsweibels vgl. Kap. 3.1.3.

²²⁴¹ Verzeichnis Nr. 179; 223.

²²⁴² Verzeichnis Nr. 251.

²²⁴³ Im Falle des Adrian (I.) von Bubenberg ist sein Diener Jakob Erk (der im Grossen Rat sitzt, vgl. Anm. 2131) gar der einzige Zeuge, während bei Niklaus dem Jüngeren von Wattenwyl und Anton Trachsel neben dem Knecht noch andere Leute aufgeführt werden.

²²⁴⁴ Testator und Grossrat Hans Sträler nahm die Dienste zweier Mitgesellen zu Mohren in Anspruch, sein Amtskollege Hans Wysshan diejenigen von zwei Grossräten, die wie er bei der Gesellschaft zu Metzgern stubengenössig waren.

²²⁴⁵ Testament der Anna Bur, geborene Mutter. Annas Gatte war selbst über mehrere Jahre Bruderschaftsmeister (vgl. Anm. 1805).

²²⁴⁶ Vgl. die an die Zeugen gestellte Erfordernis in Kap. 3.1.2, S. 73.

Nähe zur testierenden Person bestellt worden waren, kann grösstenteils nur spekuliert werden. Die Zeugen stammten jedoch nicht ausschliesslich aus den gleichen gesellschaftlichen Kreisen wie die Testierenden. So erwähnte etwa der Kammerherr des Königs von Frankreich, Hans von Erlach, neben dem Grossrat Hans Sorg einen Hans Rott, der lediglich als „Einwohner“ bezeichnet wurde.

In rund 50 Fällen (oder in 28 Testamenten ab 1500) waren die Zeugen zugleich Legatäre, wobei die Wahrscheinlichkeit, dass Zeugen ein Legat ausgesetzt wurde, wie bei den Schreibern mit zunehmendem sozialem Status der Testierenden stieg. In Korneuburg und Wien gehörten Zeugen, abgesehen von einigen Ausnahmen, dagegen nicht zum Kreis der Begünstigten.²²⁴⁷ Die anderen Untersuchungen sind der Frage nicht nachgegangen, wobei zu bemerken ist, dass in Städten, in denen die Testamentserrichtung vor einer Rats- oder Gerichtsbehörde zu erfolgen hatte, entsprechende Legate von vornherein auszuschliessen sind.

Als Faktoren, die sich positiv auf Vergabungen zugunsten von Vögten, Testamentsvollstreckern, Schreibern und Zeugen ausgewirkt haben, können einerseits die persönliche Nähe aufgrund von anderen sich überlagernden Beziehungen wie Verwandtschaft und Paten- beziehungsweise Gevatterschaft ausgemacht werden. Andererseits wirkte sich ein höherer sozialer Status der testierenden Person begünstigend auf die Freigebigkeit gegenüber diesen „Dienstleistern“ im Umgang mit dem letzten Willen aus. Ferner ist festzustellen, dass in zahlreichen Fällen – wohl der Einfachheit halber – eine Person mit mehreren Funktionen im Testament betraut wurde. Von den Beichtvätern und dem Grossteil der Zeugen abgesehen, erhielten die mit der Testamentserrichtung und Vollstreckung betrauten Akteure als Lohn und/oder aus Dankbarkeit üblicherweise eine Zuwendung in Form von Geldbeträgen oder Silbergerät; nur in Ausnahmefällen wick man auf übrigen Hausrat aus. Eine persönliche Nähe zum Beichtvater als besondere Vertrauensperson scheint nur dort eindeutig auf, wo Geistliche als Testamentsvollstrecker eingesetzt wurden; die bernischen Ordnungen dienten nicht dazu, Beichtväter mit Worten der Dankbarkeit und Freundschaft zusätzlich auszuzeichnen, wie sich dies bei Vögten und Ausrichtern mehrfach belegen lässt. Diese durchgängige Distanziertheit ist womöglich als Respektsbekundung gegenüber dem Klerikerstand zu deuten. Der Grossteil der an der Testamentserrichtung beteiligten Personen setzte sich aus Mitgliedern des Grossen Rats sowie aus Kanzlei- und Gerichtsbeamten zusammen. Dass sich aber auch regelmässig Personen (im Sampel ca. 25%) ausserhalb dieses Kreises belegen lassen, verdeutlicht

²²⁴⁷ Holzner-Tobisch: Investitionen, S. 62.

nochmals, wie wenig systematisch die Berner Obrigkeit auf den Testamentsinhalt eingewirkt hatte.²²⁴⁸

6.3 FAZIT

Die hier zusammengetragenen Untersuchungsergebnisse bezüglich der Beziehung zwischen Testierenden und Begünstigten werden durch einige grundsätzliche Sachverhalte relativiert und sind bei der Beantwortung der am Anfang des Kapitels gestellten Fragen zu berücksichtigen. Erstens erwähnten die Testierenden in ihren Ordnungen üblicherweise nur Personen, denen sie etwas vermachten, oder die sich an der Errichtung des Testaments oder dessen Umsetzung betätigten. Es sind daher keine Schlüsse darauf zu ziehen, wer in einem Testament allenfalls übergangen worden ist. Zweitens sind Personen, deren Art der Beziehung zum Erblassenden sich anhand der Testamente nicht einordnen lässt, nicht in die Untersuchung einbezogen worden. Drittens hat die Untersuchung der Empfängerseite mehrfach gezeigt, dass neben dem Testament eine Reihe anderer die Erbschaft betreffende Rechtsinstrumente (Ehe- und Erbteilungsverträge, Unterhaltsvereinbarungen) existieren konnte. Verweise der Testierenden auf diese Abmachungen waren freiwillig und hatten in erster Linie den Zweck, das Testierverhalten zu rechtfertigen und mögliche Einsprüche vonseiten der Hinterbliebenen abzuwenden. Testamente vermögen also nicht, die Nachlassregelung in ihrer Gesamtheit zu beleuchten.

Als zweifelsfrei wichtigste in den bernischen Ordnungen auszumachende verwandtschaftliche Beziehung ist die Kernfamilie zu nennen. Ausserhalb derselben kamen aber weitere verwandtschaftliche Bande zum Tragen: Eine besondere Nähe bestand zur Familie der Geschwister, die besonders bei fehlenden ehelichen Kindern das Erbe antrat. Testamente enthalten zudem Vergabungen an Stiefkinder und illegitime Nachkommen, die keine Erbansprüche hatten. Als weitere wiederkehrende Beziehungsformen heben sich die Pflegeelternschaft und die Paten- respektive Gevatterschaft ab. Im Vergleich zur Verwandtschaft kommt ihnen zwar eine untergeordnete Rolle zu, gerade in Testamenten kinderloser Testatorinnen manifestiert sich aber nicht selten eine besondere Verbundenheit mit Zöglingen und Patenkindern. Vertrautheit kann auch zwischen Herrschaft und Dienerschaft ausgemacht werden, besonders wenn es sich um altgediente Mägde oder Konkubinen handelt. Anhand mehrerer Beispiele hat sich zudem gezeigt, dass sich

²²⁴⁸ Vgl. Kap. 5.3.

verschiedene Beziehungsnetze überlagern konnten, was etwa die Begünstigung von Vögten und Zeugen positiv beeinflusste.

Das letzte Kapitel wurde unter anderem von der Frage geleitet, ob sich der bereits bei den Institutionen festgestellte Zusammenhang zwischen einer breiten Streuung der Legate und höherem sozialem Status auch bei den Einzelpersonen belegen lässt: Weibliche Testierende berücksichtigten in allen fünf sozialen Gruppen mehr Einzelpersonen als männliche. Verwitwete Erblasser beiderlei Geschlechts bedachten wiederum generell einen grösseren Personenkreis als Verheiratete; Kinderlosigkeit wirkte sich insbesondere bei den männlichen Laien positiv auf einen weiten Kreis von Begünstigten aus. Daraus lässt sich folgern, dass Frauen die Testamente stärker nutzten, um eine grössere Zahl Personen auch mit kleineren Legaten zu bedenken, wobei sie nicht nur auf Geldbeträge, sondern häufig auf eine breite Palette von Sachobjekten zurückgriffen. Bei den Männern wirkte sich zudem ein höherer Status positiv auf eine breiter angelegte Nachlassverteilung aus. Bei den Frauen waren es dagegen nicht die Angehörigen der Gruppe der Twingherren, die am meisten Personen aufführten, sondern jene der Gruppe 4, in der der Witwenanteil mit zwei Dritteln besonders hoch ausfällt. Bei der Gruppe ohne politische Teilhabe (Gruppe 5) ist der Anteil der verwitweten und der ledigen Frauen zwar vergleichbar, in dieser sozial am tiefsten anzusiedelnden Gruppe hatte aber der soziale respektive wirtschaftliche Hintergrund einen einschränkenden Einfluss. Wer weniger zu vergeben hatte, konzentrierte sich selbst bei Kinderlosigkeit auf einen tendenziell kleineren Empfängerkreis. Für Zugezogene waren die Möglichkeiten zur Begünstigung eines grösseren Personenkreises des Herkunftsortes aufgrund der räumlichen Distanz wohl auch schwerer aufrechtzuerhalten. Denkbar ist auch die Erklärung, dass besonders die ledigen Frauen (deren Anteil in dieser Gruppe gegenüber den anderen Gruppen am höchsten ist) in Bern in ein kleineres soziales Netz eingebunden waren als die ihnen sozial höher gestellten verheirateten und verwitweten Geschlechtsgenossinnen. Möglicherweise gehörte es auch zum gesellschaftlichen Selbstverständnis der Frauen von Gross- und Kleinräten, ihre Freigebigkeit auf einen weiteren Zirkel von Verwandten und Bekannten zu richten. Gerade Witwen werden sich nach dem Tod ihrer Männer selbst um die Pflege von Kontakten bemüht haben. Die Gruppe der Gelehrten ist zu klein, als dass sich eine verlässliche Aussage machen liesse.

Obwohl Legate zugunsten bestimmter Personen keine Begründung verlangten, drückten Erblasser wiederholt positive Gefühle, hauptsächlich Dankbarkeit, gegenüber den Begünstigten aus. Dabei fällt auf, dass die Häufigkeit von Äusserungen bezüglich erwiesener Dienste und entgegengebrachter Treue nicht mit verwandtschaftlicher Nähe zunimmt. Im

Gegenteil scheinen sich die Testierenden insbesondere bei Zuwendungen an entferntere Verwandte, Dienstleute, Vögte, Schreiber und Testamentsvollstrecker zu Bemerkungen veranlasst gesehen zu haben, also dort, wo es sich um eine Belohnung für geleistete oder noch zu leistende Arbeit handelte und sich eher eine Rechtfertigung aufdrängte. Dass Begünstigte verschiedener Beziehungsformen immer wieder als *lieb* qualifiziert wurden und dass dies in einem Testament nicht durchgehend auf alle Adressaten von Zuwendungen angewandt wurde, verdeutlicht, dass es sich dabei nicht um eine Floskel, sondern eine bewusste Wortwahl zur Unterstreichung von Wertschätzung handelte. Wenn zusätzlich von besonderer Treue, Freundschaft und Liebe die Rede ist, ist umso mehr von Vertrautheit auszugehen. Aber auch Ermahnungen und Bedingungen werden an bestimmte Legate geknüpft, dies meist, wenn sie noch jungen – häufig wohl minderjährigen – Empfängern zugutekommen sollten.

In Kapitel 4.3.5 konnte festgestellt werden, dass Frauen und Kleriker mehr Sachlegate vermachten als männliche Laien. Nach der Untersuchung der Empfängerseite kann die Vermutung bestätigt werden, dass bestimmte Sachlegate (Kleidungsstücke, Geschirr, Betten und Zubehör sowie Haustextilien und Küchenutensilien) vorwiegend an Frauen gelangten. Während von den Klerikern hauptsächlich die Mägde damit begünstigt wurden,²²⁴⁹ vermachten die Frauen neben dem Dienstpersonal auch Zöglingen, Patenkindern und Stiefkindern einzelne Sachlegate. Einfache Silbergefässe wurden zudem auch gerne an Vögte, Beichtväter und Schreiber vererbt. Als Empfängerinnen von wertvolleren Kleidern und von Schmuck kamen üblicherweise Frauen aus dem nahen Verwandtenkreis in Betracht. Die Männer scheinen es dagegen vorgezogen zu haben, Hausrat sowie Schmuck, Harnisch und Kleidung als Ganzes ihren Erben zu vermachen. Hie und da griffen aber auch sie einzelne Stücke heraus, um sie meist männlichen nahen Verwandten, Dienern und Beichtvätern zu vererben, wobei diese bei beiden Letzteren als Bargeldersatz dienten. Abgesehen von den Ehefrauen, Töchtern und Enkelinnen erhielten weibliche Begünstigte häufiger Zuwendungen von ihren Geschlechtsgenossinnen als von männlichen Testatoren. Über alle Empfänger gesehen begünstigten die Testatorinnen Männer in ihren Testamenten nur geringfügig häufiger als Frauen; bei den Testatoren fiel die Begünstigung männlicher Adressaten dagegen sehr deutlich aus. Es kann also von einer Bevorzugung männlicher Empfänger im Sinne einer „Geschlechtersolidarität“ gesprochen werden, während Frauen ihre Legate tendenziell sowohl zugunsten der von Männern oder Frauen getragenen Institutionen als auch zugunsten von

²²⁴⁹ Vgl. auch Anm. 1654.

Einzelpersonen breiter streuten. Das männliche Beziehungsnetz wurde dagegen deutlich von Kontakten zum eigenen Geschlecht dominiert.

7 ERGEBNISSE UND THESEN

Die vorliegende Untersuchung hat deutlich gezeigt, dass die bernischen Testamente für die Erforschung des Sozialgefüges, der materiellen Kultur, von Güterflüssen und Beziehungen sowie der vielfältigen Regelungen zugunsten des Seelenheils äusserst reichhaltig sind. Dies gilt trotz Vorbehalte bezüglich blinder Flecken, die es bei der Auswertung von Testamenten als historische Quellen zu beachten gilt; erinnert sei etwa an solche Stiftungen oder Ehe- und Erbverträge, die schon zu Lebzeiten getätigt worden waren und in den Testamenten daher nicht mehr auftauchen. Obwohl es sich vorwiegend um Momentaufnahmen handelt, vermögen die bernischen Ordnungen diverse Aspekte der spätmittelalterlichen städtischen Lebenswirklichkeit zu beleuchten. Für künftige Untersuchungen zu Bern drängt sich das Beiziehen von Testamenten auf den genannten Gebieten – auch über den Untersuchungszeitraum hinaus – also auf; mit dieser Untersuchung liegt nun die nötige Grundlage vor. Gerade die Erforschung weiterer Beziehungsgeflechte, seien es verwandtschaftliche Bande oder Verbindungen wie Patenschaften, aber auch eine Globaluntersuchung des spätmittelalterlichen bernischen Stiftungswesens, die dem Aspekt der Stiftungsrealität einen wichtigen Platz beimessen sollte, wären ein lohnender Untersuchungsgegenstand. Ebenso bietet sich die zeitliche Fortsetzung der Untersuchung bezüglich des Spendeverhaltens mit zunehmender Distanz zur Reformation an, um den Stellenwert der sozialen Gaben in einer Generation von Testierenden zu ergründen, die nach dem konfessionellen Umbruch aufwachsen. Interessant wäre nicht nur zu erfahren, welche Einrichtungen von testamentarischen Verfügungen profitierten, sondern auch, inwiefern solche Gaben allenfalls statusaufwertend eingesetzt werden konnten. Die Beleuchtung von Erbkonflikten wäre hinsichtlich weiterer Erkenntnisse über die städtische Rechtsanwendung ebenfalls gewinnbringend, gleichzeitig kämen dabei die Erben und Legatäre zu Wort, was wiederum Rückschlüsse über Beweggründe der Testierenden und deren Beziehungen zuliesse.

Wie in anderen Städten des Spätmittelalters hinterliess in Bern nur eine Minderheit der Bevölkerung eine „Ordnung“, wie das Testament in Bern quellensprachlich meist genannt wurde. Das stadtbernische Erbrecht räumte, wie für zähringische Stadtrechte bezeichnend, den Erblassern beiderlei Geschlechts eine sehr weitgehende Verfügungsfreiheit ein und stellte die Frauen im Verhältnis zu anderen Städten deutlich besser. Den meisten Stadtbewohnern, die überhaupt etwas zu vererben hatten, genügte es wohl, nach Intestaterbrecht zu vererben, weil es die Witwe und die Kinder bereits gut absicherte; andere werden dagegen mit Ehe- und

Erbverträgen für Eventualitäten vorgesorgt haben. Wer sich jedoch eines Testaments bediente, nutzte grundsätzlich den grosszügigen Spielraum, der ihm das bernische Testier- und Erbrecht sowohl hinsichtlich der Form als auch des Inhalts der Ordnungen zugestand. Wo es sich nachweisen lässt, hat ein Grossteil der Erblasserinnen und Erblasser den Inhalt der letzten Willensäusserungen, die fast ausschliesslich bereits von Beginn an schriftlich festgehalten wurden, an die Bedürfnisse ihrer Lebenslage aktualisiert. Die Frauen bedurften zwar einer Testierermächtigung, mit der der bernische Rat Immobilienlegat an die „Tote Hand“ unterbinden wollte; dies behinderte sie aber weiter nicht in ihrer Verfügungsfreiheit wie etwa in Lübeck. Männer nutzten dasselbe Instrument, um sich gegenüber möglichen späteren Einwänden seitens der Erben rechtlich abzusichern. Mit ihren Ordnungen änderten die Testierenden zwar meist nur punktuell die prominente Position, die das bernische Intestaterbrecht oder die bestehenden Eheverträge dem verwitweten Partner und den gemeinsamen ehelichen Kindern zuwies, jedoch nahm die Mehrheit der bernischen Testierenden eine prinzipielle Schmälerung des Vermögens auf Kosten der Erben in Kauf, um Legate auf Personen ohne Erbensprüche – insbesondere auf Enkel und Geschwisterkinder, wie etwa auch für Basel, Zürich und Konstanz belegt – auszudehnen und für das eigene Seelenheil vorzusorgen.

Nebst der Verwandtschaft – wobei hier auch verschwägerte und illegitime Angehörige dazugehören – nahmen in den bernischen Testamenten Pflegeelternschaft, Paten- und Gevatterschaft sowie Dienstverhältnisse und die Geschlechtervormundschaft als Beziehungsformen Konturen an. Mittels Testament wurde in Bern zudem wiederholt die erbrechtlich vorgesehene geschlechtsunabhängige Gleichstellung der direkten ehelichen Nachkommen mehr oder weniger stark durchbrochen. Hier hat sich gezeigt, dass bei Familien mit Herrschaftsrechten und bedeutendem Immobilienbesitz der Mannesstamm eine vorrangige Stellung gegenüber den weiblichen Familienangehörigen einnahm. Durch Vergabungen an Töchter sollte die ökonomische Grundlage nur soweit geschmälert werden, als es das Weiterbestehen des Geschlechts nicht gefährdete und dem Lebensstandard und damit dem sozialen Status der Familie keinen Abbruch tat. Die zahlreichen Beispiele einer Vermögensteilung unter alle Söhne und Töchter zu gleichen oder gleichwertigen Anteilen unterstreichen dagegen den familiären Ausgleich, den die Testierenden mit ihren Bestimmungen anstrebten. Punktuell wurden zudem bestimmte Sachobjekte, die symbolisch oder emotional aufgeladen waren, ausgewählten Personen vermacht, von denen die Testierenden annahmen, dass sie nicht nur den wirtschaftlichen Wert zu schätzen wussten.

Es hat sich herauskristallisiert, dass die Erblasser vom Entschluss, ein Testament zu errichten, bis zur Festlegung der Vergabungen unter dem Einfluss von Geschlecht, Familienstand und sozialer Zugehörigkeit standen. Die drei Faktoren wirkten sich, in jeweils unterschiedlicher Zusammensetzung, auf das Testierverhalten aus. So sind in Bern – wie in den übrigen zum Vergleich beigezogene Städte – die männlichen Testierenden gegenüber den weiblichen zwar in der Überzahl, mit einem Anteil von 38% Frauen liegt Bern aber im Mittelfeld. Während bei den Frauen in erster Linie Kinderlosigkeit und in zweiter Linie Witwenschaft die Erstellung eines Testaments begünstigten, war der typische männliche Testator in Bern verheirateter Vater. Die bernischen Verhältnisse bestätigen damit die – zumindest für den Zivilstand zum Vergleich zur Verfügung stehenden – Befunde für andere Städte wie etwa Konstanz, Köln oder Görlitz. Die für diese Arbeit vorgenommene Zuordnung der Testierenden zu fünf sozialen Gruppen hat nachgewiesen, dass die Hälfte bis zwei Drittel der Erblassenden in einem Haushalt lebte, dessen Vorstand der politischen, sozialen und/oder wirtschaftlichen Führungsschicht von Bern angehörte. Demnach ist wie für Konstanz oder Köln festzuhalten, dass auch in Bern hauptsächlich eine privilegierte Gruppe von Personen testierte, die innerhalb der städtischen Bevölkerung eine Minderheit bildete und dass der Umfang des für Legate zur Verfügung stehenden Besitzes den Griff zum Rechtsinstrument Testament eindeutig förderte. Für das Ende des Untersuchungszeitraums hat sich zwar gezeigt, dass der Anteil an Erblassern aus Haushalten von Handwerkern und Grossräten respektive von Leuten mittleren Vermögens zunahm, dabei aber nicht Wiener Verhältnisse erreichte. Ob nun tatsächlich mehr und mehr Frauen und Männer dieser sozialen Schicht testiert haben oder ob sie sich vermehrt für eine Sicherung an amtlicher Stelle entschieden haben, muss dagegen offenbleiben.

Während sich auf die Art und Weise der Testamentserrichtung keines der drei Kriterien Geschlecht, Familienstand und soziale Zugehörigkeit auswirkte – abgesehen von der Notwendigkeit der Testamentsfreierung und der Vogtspflicht für Frauen –, lassen sich Einflüsse dagegen deutlich in der Vielfalt und Qualität der vermachten Güter, in der Wahl sowie Anzahl der berücksichtigten Institutionen und Einzelpersonen respektive in der Breite des bedachten Beziehungsnetzes ausmachen. Es hat sich gezeigt, dass Frauen generell häufiger Sachgüter vermachten und dabei auf ein breiteres Spektrum von Objekten zurückgriffen. Nur Kleriker konnten mit den Frauen diesbezüglich mithalten. Hausrat ersetzte für Frauen und Geistliche als Legate häufiger Bargeldbeträge. Für beide scheinen Sachobjekte einen bedeutenderen Teil des eigenen Besitzes ausgemacht zu haben. Andererseits stehen die vermachten Gegenstände bei beiden in enger Wechselwirkung mit den Begünstigten: Frauen und Kleriker scheinen den

Nutzen für die Legatäre, auch von Objekten geringeren monetären Werts, höher eingestuft zu haben als männliche Laien oder scheuten zumindest nicht die Mühe, diese einzeln zu verteilen. Sie erwähnten ausserdem regelmässiger Personenkreise, denen Hausrat dienlich sein konnte (eher jüngere, wohl meist ledige Menschen wie Paten- und Ziehkinder, weibliches Dienstpersonal, Kleriker). In Frauentestamenten lassen sich demnach nicht nur häufiger und diversere Realien finden, Erblasserinnen streuten ihre Legate tendenziell breiter, ihr Beziehungsnetz scheint vielschichtiger gewesen zu sein (Paten- und Gevatterschaft, Ziehkinder, arme Schüler, Dienstleute, Vögte). Hier ist allerdings zu bemerken, dass sie eher Beziehungen unterhielten, deren Natur sich aufgrund der klaren Begrifflichkeit unmittelbar aus dem Testament erschliessen lässt. Bekanntschaften zwischen Männern, etwa aufgrund politischer Ämter, beruflicher Verbindungen oder eines Patron-Klientel-Verhältnisses, wurden in den Testamenten dagegen nicht explizit als solche angesprochen. Das zuvor beschriebene Verhalten für die Frauen war in der oberen und mittleren Mittelschicht besonders verbreitet, häufig fiel es ausserdem mit Kinderlosigkeit und Witwenschaft zusammen. Auch was das Geschlecht der Empfänger betrifft, machten Frauen keine Unterschiede und berücksichtigten männliche und weibliche Legatäre gleichermassen.

Männer bevorzugten dagegen ihre Geschlechtsgenossen; nebst der bereits erwähnten selteneren Nennung gewisser Beziehungsarten vermag denn auch die geringere Anzahl weiblicher Begünstigter die ärmer an Sachobjekten ausfallenden Männertestamente zu erklären. In Ableitung dieses geschlechterspezifischen Befunds lässt sich die These aufstellen, dass sich männliche Testierende angesichts der eigenen Vergänglichkeit in erster Linie mit Ihregleichen solidarisierte, wobei dieses Vorgehen wohl gleichzeitig die „Verbrüderung mit Männern“ zu Lebzeiten widerspiegelt. Zusammen mit der selteneren Nennung von Hausangestellten durch männliche Laien verweist der Befund ausserdem auf eine stärkere Ausrichtung des männlichen Beziehungsnetzes auf ausserhalb des eigenen Hauses. Da das Vorkommen gewisser Beziehungen auch einen grösseren finanziellen Rückhalt (Dienstverhältnisse, Pflegeelternschaft, Beauftragen eines Berufsschreibers) voraussetzte oder von einem höheren Ansehen gefördert wurde (Patenschaft, Geschlechternormundschaft, bestimmte Gesellschafts- respektive Zunftmitgliedschaft), wirkte sich aber nicht nur das Geschlecht, sondern auch die soziale Zugehörigkeit auf den Empfängerkreis aus.

Im Stifterhorizont spiegeln sich die drei untersuchten Faktoren ebenfalls, wobei zwar der Zivilstand, jedoch nicht das Vorhandensein von Kindern ins Gewicht fällt: Frauen streuten ihre frommen und sozialen Gaben breiter und berücksichtigten eher als Männer auch ausserhalb der Stadt gelegene Klöster. Bei den Männern standen geistliche und soziale

Institutionen auf dem Land dagegen in Verbindung mit ihrer amtlichen Tätigkeit oder bestehenden Herrschaftsrechten. Ganz allgemein steigerte der Witwen- beziehungsweise Witwerstand die Diversifizierung begünstigter Einrichtungen und Gemeinschaften. Witwen fühlten sich ausserdem in höherem Masse auch für die testamentarische Förderung des Seelenheils des verstorbenen Partners verantwortlich. Die Berücksichtigung einer grösseren Anzahl unterschiedlicher Einrichtungen ist wie in Lübeck eine Tendenz, die auch in Bern besonders häufig für weibliche Angehörige der Oberschicht festzustellen ist.

Die Verbundenheit mit stadtbernischen geistlichen oder karitativen Einrichtungen und Gemeinschaften ist den testamentarischen Vergabungen nach zu schliessen bei den am Regiment beteiligten Testierenden (respektive deren Frauen) der oberen und mittleren Mittelschicht am ausgeprägtesten. Die in der Stadt angesiedelten Institutionen – allen voran die Pfarrkirche St. Vinzenz – bildeten für diese Personengruppe das unangefochtene religiöse Zentrum. Die Angehörigen der Twingherren und der am Regiment nicht Beteiligten, unter denen sich auch Hinzugezogene befanden, waren dagegen aufgrund von Herrschaftsrechten respektive deren ländlicher Herkunft noch mehr mit dem näheren und weiteren Umland verbunden. Ganz generell ist im Zusammenhang mit den Vorkehrungen zugunsten des Seelheils festzustellen, dass die Bernerinnen und Berner der Vielfalt der begünstigten Einrichtungen gegenüber der Quantität von liturgischen Diensten den Vorzug gaben. Letztlich ist es das variantenreiche Zusammenspiel unter anderem der drei untersuchten Faktoren, die dem Testament als Quelle trotz formalisierter Elemente individuelle Züge verleiht.

Aufgrund einer äusserst schmalen Überlieferung an bernischen Hausinventaren bieten die untersuchten Testamente einen einmaligen Fundus für die materielle Kultur des ausgehenden Mittelalters. Als spezifisch bernisch sticht der hohe Stellenwert von Trinkgefässen aus Edelmetall heraus, die nicht nur wie in Konstanz bei Männern, sondern auch bei Frauen, entsprechend ihrem sozialen Hintergrund in unterschiedlicher Qualität, ein beliebtes Legat darstellten. Mit Trinkgefässen unterschiedlichster Formen, die in Bern ausserdem vielfältiger auszufallen scheinen als in Konstanz, wurde – im Vergleich zu anderen Sachobjekten – ein breit abgesteckter Empfängerkreis begünstigt, wie dies sonst nur für Bargeld zu beobachten ist. Dies lässt sich nicht zuletzt mit seiner Multifunktionalität als Repräsentationsobjekt, Trinkgefäss in Privat- und Gesellschaftshäusern, als Kultobjekt im liturgischen Rahmen und als Wertanlage begründen. Die vermutete Wechselwirkung zwischen Anschaffungen in Einzelhaushalten und die in den Untersuchungszeitraum fallende Anreicherung an Zunftsilber wäre noch weiter zu untersuchen; die Erforschung des frühen Gold- und Silberschmiedehandwerks in Bern wäre wünschenswert.

Die für das Spätmittelalter charakteristische soziale Durchlässigkeit der bernischen Gesellschaft fand in der Verbreitung gewisser Kleidungsstücke und Hausratsobjekte – etwa die gerade angesprochenen Silberbecher und -schalen – über sozial unterschiedlich verortete Haushalte hinweg ihre Bestätigung. Lediglich die Ausstattung der Angehörigen der Twingherren hebt sich deutlich wahrnehmbar von den ihnen nachfolgenden sozialen Gruppen ab. Dass sich der Berner Rat in vorreformatorischer Zeit nicht wie etwa in Nürnberg veranlasst sah, durch Kleidervorschriften soziale Zugehörigkeiten für alle sichtbar zu zementieren, sondern im Gegenteil, gerade jener Gesellschaftsgruppe, die am klarsten als solche zu erkennen war, ihre Kleiderprivilegien im Twingherrenstreit per Mandat zu entziehen trachtete, weist in die gleiche Richtung.

Das Herausarbeiten von allgemeinen Veränderungen im Testierverhalten über den Untersuchungszeitraum gestaltete sich als schwieriger als erwartet. Hierzu hat sich die bernische Überlieferung besonders im 15. Jahrhundert als zu lückenhaft herausgestellt. Lediglich die Reformation und ihre Verbote hatten einen nachweisbaren Einfluss auf das Testierverhalten, da die frommen und sozialen Gaben zunächst abnahmen, um schliesslich ganz wegzufallen beziehungsweise zeitweise auszusetzen. Dieses Vorgehen ist zunächst einmal als Reaktion auf veränderte äussere Umstände zu deuten; inwiefern sich darin im Einzelnen bereits ein Mentalitätswandel offenbarte, kann aufgrund der Testamente nicht ergründet werden. Auch in Bezug auf die materielle Kultur lassen sich Veränderungen kaum ausmachen, da die Bezeichnung von Sachobjekten über längere Zeit dieselbe blieb, selbst wenn sich Aussehen und Funktion verändert haben mögen. Zudem beschrieben die Testierenden gerade die Kleidungsstücke nicht detailliert genug, um eine Veränderung im Schnitt festzustellen, der neben der Farbe und dem Material entscheidend von der Mode geprägt wurde. Nur gänzlich neue Erfindungen (Uhr) und Modifarben (Gelb) lassen sich durch ihre explizite Erwähnung in den Testamenten dokumentieren.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die bernische Obrigkeit selbst im Umfeld intensivierter Herrschaftsausübung und damit verbundener zunehmender Schriftlichkeit keinen unabdingbaren Nutzen einer lückenlosen Aufbewahrung von Testamentskopien sah. Dem möglichen Verlust der Originalurkunde durch eine Kopie an amtlicher Stelle vorzubeugen, stand in der Verantwortung der Testamentsvollstrecker und der Begünstigten. Das Risiko eines Verlusts wurde dabei unterschiedlich eingestuft, besonders wenn sich alternative Aufbewahrungsmöglichkeiten ergaben oder sich mehrere Ausfertigungen in verschiedenen Händen von Privatpersonen oder allenfalls geistlichen Institutionen befanden, weshalb sich längst nicht zu allen bekannten bernischen Geschlechtern der Zeit Kopien in den

Testamentenbücher finden lassen, für die Testamente denkbar wären. Obrigkeitliche Zurückhaltung ist aber auch in Bezug auf die inhaltliche Prüfung zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung die Regel. Hier ähneln die bernischen Verhältnisse jenen Wiens, während der Rat beispielsweise in Zürich und Konstanz noch zu Lebzeiten der Erblasser über die testamentarischen Verordnungen wachten. Der bernische Rat brachte sich dagegen erst als schlichtende respektive urteilende Instanz ein, wenn es zu Klagen vor dem Rats- oder Stadtgericht gekommen war.

Das passive Verhalten des Rats impliziert gleichzeitig, dass der direkten Lenkung frommer und sozialer Gaben keine Priorität beigemessen wurde, wie dies etwa für Zürich zu belegen ist. Dank der Aufhebung mehrerer ländlicher Klöster hatte der Rat den potenziellen Empfängerkreis bereits reduziert und den Geldfluss automatisch auf die kommunalen Einrichtungen, die weitgehend unter seiner Aufsicht standen, geleitet. Die Obrigkeit nahm demnach nicht bei der Niederschrift der Testamente Einfluss, sondern steuerte die Spenden vielmehr durch ihre allgemeinen Aufrufe an die Stadtbevölkerung zur Begünstigung bestimmter Einrichtungen.

Dass die Testamentserrichtung in Bern weitgehend Privatsache war, gründet wohl einesteils in der weitgehenden, geschlechtsunabhängigen Testierfreiheit. Anderenteils lässt sich die These aufstellen, dass die personellen Ressourcen des Rats und der städtischen Beamten, namentlich der Schreiber, für mehr Kontrollen gar nicht ausgereicht hätten; der in den Untersuchungszeitraum fallende Herrschaftsausbau band bereits genügend Amtsleute. Daraus lässt sich weiter ableiten, dass in zivilrechtlichen Angelegenheiten – oder zumindest auf dem Gebiet der Erbschaftsregelungen – und deren Verschriftlichung von einer „Staatsbildung von unten“ auszugehen ist. Demnach sind die Berner Testamentenbücher nicht als Instrument obrigkeitlicher Kontrolle zu verstehen, sondern als Dienstleistung, welche die Nachfrage der Berner nach mehr Rechtssicherheit bediente. Somit förderte der Mentalitätswandel im Umgang mit Schriftlichkeit den Gebrauch der Testamentenbücher. Auch das Ansehen des Stadtschreibers Thüning Fricker und die zunehmende Professionalisierung der Kanzlei mögen sich in Anbetracht der Zunahme der Abschriften ab Ende des 15. Jahrhunderts positiv auf die Vertrauenswürdigkeit der städtischen Behörden ausgewirkt haben.

Mit dem Verzicht des Rats auf Verlesung der Testamente zu Lebzeiten der Testierenden verwehrte er denselben die Möglichkeit, ihre geplante Wohltätigkeit gegenüber den geistlichen und sozialen Einrichtungen der Stadt zu inszenieren. Zusammen mit der aufgeschobenen Wirksamkeit testamentarisch verordneter frommer und sozialer Gaben erwuchs der Stifterin oder dem Stifter demnach erst nach Ableben ein Nutzen, der sich auf

das erhoffte Gebetsgedenken der Mitmenschen beschränkte. Ein allfälliger Prestigegewinn kam dagegen erst den Angehörigen zugute. Dies könnte erklären, weshalb die Unterstützung von Laien- und Handwerksbruderschaften seltener testamentarisch als mutmasslich häufiger zu Lebzeiten ihrer Mitglieder erfolgte. Auch umfangreichere Stiftungen wie Altäre und Kapellen samt liturgischen Diensten konnten sich nur statusfördernd auf den Gönner selbst auswirken, wenn diese bereits zu Lebzeiten erfolgt waren.

Aus vereinzelt bernischen Ordnungen liessen sich besondere Anliegen herauslesen, welche die Testierenden zur Errichtung eines Testaments motiviert haben könnten. Häufig galt die Sorge den Nachkommen und dem Ehepartner respektive der Ehepartnerin, besonders wenn sich diese wegen Krankheit und Alter in einer schwachen Position befanden oder wenn sie aufgrund der familiären Zusammensetzung im Abseits standen (Wiederverheiratung). Andere nutzten das Testament, um ihren Wünschen bezüglich der Ausbildung und den Heiratsplänen junger Verwandter und Bekannter Nachdruck zu verleihen. Ordnungen gaben den Testierenden die Möglichkeit, auf die Vormundschaft von Kindern einzuwirken oder Angehörige an ihre Pflichten gegenüber dem verstorbenen Testierenden bezüglich dessen Seelenheils und anderen Familienmitgliedern zu ermahnen. Ein Testament bot die Gelegenheit, verschieden geartete, zu Lebzeiten unterhaltene Beziehungen letztmals zu würdigen und Dankbarkeit auszudrücken. Die wenigen konkreten Beispiele von Gefühlsbekundungen machen deutlich, dass bernische Ordnungen zwar durchaus Raum für solche Äusserungen geboten hätten, darauf jedoch meist verzichtet wurde. Den zentralen Beweggrund einer Testamentserrichtung stellte das Bemühen dar, jedem seinen (in den Augen der Testierenden) verdienten Platz bei der Nachlassverteilung zuzuweisen. Wie die Testierenden in ihren Arengen selber schreiben (liessen), bewegte sie vor allem der Wunsch, den irdischen Besitz den Lebenden geordnet zu hinterlassen, um sich mit friedvoller Seele in das Reich der Verstorbenen zu begeben, für welches sie ebenfalls vorgesorgt hatten.

Den modernen Menschen verbindet nicht nur die Unausweichlichkeit des Todes über die Jahrhunderte mit den Erblässern und Erblässerinnen des Spätmittelalters. Auch heute noch werden Testamente nicht nur für die Lebenden, sondern auch für die Toten geschrieben. Die Auseinandersetzung mit der Weitergabe des eigenen Besitzes, des zu begünstigenden Kreises sowie Gedanken darüber, wie wir der Nachwelt in Erinnerung bleiben wollen, stellen ein zeitungebundenes Phänomen dar, das aufgrund seiner Vielschichtigkeit auch als totales Phänomen bezeichnet werden kann.

8 BIBLIOGRAFIE

8.1 UNGEDRUCKTE QUELLEN

Für die vollständige Datierung der einzeln überlieferten Testamente sowie die vollständigen Namen der Erblasserinnen vgl. das Verzeichnis im Anhang.

Staatsarchiv Bern (StABE)

- StABE A I 305–338, Spruchbücher des Oberen Gewölbes, 1411–1540.
StABE A I 453a, Alt Polizei-, Eid- und Spruchbuch, 15. Jh.
StABE A I 647–649, Osterbücher 1–3, 1485–1551.
StABE A I 806–819, Notariatsprotokolle, 1467–1533.
StABE A I 835–838, Testamentenbücher 1–4, 1358–1549.
StABE A II 1–139, Ratsmanuale, 1465–1539.
StABE A V 1368, Unnütze Papiere 16.1, Nr. 47, Nachlassinventar der Mathia du Crest, 1528.
StABE A V 1370, Unnütze Papiere 17.1, Nr. 14, Testament des Ludwig Tillier, 1510.
StABE A V 1370, Unnütze Papiere 17.1, Nr. 7, Testament des Peter Genhart, 1480.
StABE A V 1370, Unnütze Papiere 17.1, Nr. 16, Testament der Margaretha Brüggler, 1511.
StABE A V 1370, Unnütze Papiere 17.1, Nr. 17, Rechnungsrödel der Gilgenkapelle und des Äusseren Kreuzes, ca. 1513–1517.
StABE B II 319, Kriegs- und Defensionsanstalten, 15. Jh.–1529.
StABE B XIII 482a–d, Burgerrödel, 1415–1474.
StABE B XIII 483, Stubengesellen-Rodel, 1496[–1499].
StABE B IX 3–9, Gerichtsmanuale, 1528–1539.
StABE C II b 184, Testament und Mannlehenverzeichnis des Jakob von Rümligen, 1412–1550.
StABE DQ 696, Ehevertrag und Erbregelung zwischen Urban von Muleren, 1484
StABE Diverse Urkunden, Nr. 196, Testament des Rudi Imhof.
StABE Fach Aarberg 1402.10.02, Testament der Ita Reber.
StABE Fach Aarberg 1405.05.31, Testament des Rudolf von Schüpfen.
StABE Fach Ausserkrankenhaus 1499.12.07, Auszug des Testaments des Urs Werder.
StABE Fach Bern, Oberamt 1415.04.12, Testament des Peter Rieder.
StABE Fach Bern, Oberamt 1426.09.13, Testament des Peter von Utzigen.
StABE Fach Burgdorf 1459.01.23, Testament der Anna von Krauchtal.
StABE Fach Fraubrunnen 1388.05.25, Revers der Jahrzeitstiftung der Judina Mechthild.
StABE Fach Inselarchiv 1451.05.07, Testament der Elsbeth Hetzel.
StABE Fach Inselarchiv 1464.08.31, Testament der Klara Spreng.
StABE Fach Inselarchiv 1470.03.29, Testamentsänderung der Klara Spreng.
StABE Fach Inselarchiv 1484.04.04, Testament der Anna Krauchtaler.
StABE Fach Inselarchiv 1499.10.03, Testament des Heinrich Zechender.
StABE Fach Inselarchiv 1499.12.07, Auszug des Testaments des Urs Werder.
StABE Fach Köniz 1349.09.07, Seelmessstiftung des Ruoff von Steinenbrunnen.
StABE Fach Mushafen 1511.02.02, Testament des Micheal Stör.
StABE Fach Nidau 1420.10.14, Testament des Sefrid Ringolt.
StABE Fach Nidau 1492.11.26, Testament der Els Schilt.
StABE Fach Stift 1341.10.15, Ewigmessstiftung der Anna von Gisenstein.

StABE Fach Stift 1517.09.14, Testament des Simon Kocher.
StABE Fach Varia II Gommerkinder 1355.10.16, Testament der Mechthild von Gommerkinder.
StABE Fach Varia II Tillier 1481.05.05, Testament des Hans Tillier.
StABE FA von Diesbach 230, Testament des Rudolf von Speichingen, 1474.
StABE FA von Diesbach 232, Testament der Dorothea von Diesbach, 1515.
StABE FA von Erlach I 502, Testament des Ludwig von Erlach, 1522.
StABE FA von Erlach 80, Testament der Anna von Erlach, 1401.
StABE HA Spiez, Oberhofen 1391.02.18, Testament des Werner Münzer.
StABE HA Spiez, Oberhofen 1469.01.10, Testament des Heinzmann von Scharnachtal.
StABE HA Spiez, Riggisberg 1433.08.07, Testament der Gret Goucher.

Burgerbibliothek Bern (BBB)

BBB Cod. AA91, Wolfram von Eschenbach, Parzival, 1467; Testament des Gilian Friburger (Makulatur).
BBB FA von Wattenwyl B 18 (4), Testament des Jakob von Wattenwyl, 1515.
BBB FA von Wattenwyl B 66 (5), Ehevertrag mit Christina von Diesbach, 1458 / Testament des Johann von Muleren, 1465.
BBB FA von Wattenwyl B 68 (3), Testament der Verena und des Urban von Muleren, 1480.
BBB Mss.h.h.I.3, Amtliche Berner Chronik des Diebold Schilling, Bd. 3, 1478–1483.
BBB Mss.h.h.I.16, Spiezer Chronik des Diebold Schilling, 1484/85.
BBB Mss.h.h.VIII.23–26, Genealogien ausgestorbener und noch lebender Bernergeschlechter, verfasst von Dekan Gruner, 18. Jh.
BBB Mss.h.h.XII.10, Buchers Regimentsbuch. Theatri Reipublicae Bernensis oder des Regimentsbuchs der Stadt Bern, 17. Jh.
BBB Mss.h.h.XIV.62–67, Genealogien der Berner Geschlechter von Karl Ludwig Stettler, 19. Jh. [Stettler: Genealogien].
BBB Mss.h.h.LII.9.1–93.7, Genealogien Bürgerlicher Geschlechter der Stadt Bern von Bernhard von Rodt, 1944–1950 [Rodt: Genealogie].
BBB VA BSB O, Nr. 99, Testament des Niklaus Tschachtlan, 1412.
BBB VA BSP O, Nr. 480, Testament des Ulrich Velscher, 1422.
BBB VA BSB U, Nr. 462, Testament des Hans und der Anna Örtli, s. d.
BBB ZA Distelzwang 138–139, Stubengesellenrodel, 1454–1544.
BBB ZA Kaufleuten 157, Rodel betreffend Annahmen neuer Stubengesellen und Rechnungswesen, 1512–1566.
BBB ZA Metzgern 141, Stubenzinsrodel, 1513
BBB ZA Metzgern 1117 (11), Auszug der Ordnung des Hensli Thuner, 1401.
BBB ZA Mohren 129, Alter Annehmungs-Rodel, 1491–1579.
BBB ZA Mohren 824 (11), Testament des Hans Kaiser d. J., 1533.
BBB ZA Pfistern 18 (1), Stubenrodel, 1492–1508.
BBB ZA Schmieden 136, Stubenbuch, 1523–1880.
BBB ZA Zimmerleuten 123, Stubenrodel, 1529–1870.

Stadtarchiv Bern (StadtABE)

StadtABE A 338, St. Vinzenz Schuldbuch, 1448–1454.
StadtABE A 17 0853, Gross Almosen, 1480–1533.
StadtABE Diverse Urkunden, Nr. 196.

Universitätsbibliothek Freiburg i. Üe.

BCU Fribourg MS L 309, Astronomisch-heilkundlicher Sammelcodex; Testament des Simon Friburger (Makulatur).

8.2 GEDRUCKTE QUELLEN

Anshelm, Valerius: Die Berner Chronik. Historischer Verein des Kantons Bern (Hg.), 6 Bde., Bern 1884–1901.

Bloesch, Paul (Hg.): Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. 13: Die Rechtsquellen der Stadt Biel mit ihren „Äusseren Zielen“ Bözingen, Vingelz und Leubringen, Basel 2003 [SSRQ BE I/13].

Die Jahrzeitbücher von Frauenkappelen und des Chorherrenstifts in Bern, in: Bernische Jahrzeitbücher, mitgeteilt von Heinrich Türlér und August Plüss, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 16 (1902), S. 403–473.

Fetscherin, Rudolf: Antony Archers Seckelmeisters Ordnung (1505), in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 2 (1851), S. 302–307.

Fetscherin, Rudolf: Peter von Balms Ordnung (1358), in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 2 (1851), S. 308–317.

Fetscherin, Rudolf: Niklaus von Diessbachs Ordnung, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 2 (1851), S. 330–334.

Fetscherin, Rudolf: Adrian von Bubenbergs Testament mit historischen Erläuterungen, in: Berner Taschenbuch 1 (1852), S. 56–67.

Fetscherin, Rudolf: Urs Werder's [sic] Testament. Ein Beitrag zur Geschichte Berns aus dem 15. Jahrhundert, in: Berner Taschenbuch 3 (1854), S. 51–72.

Fontes Rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen bis 1390, 10 Bde., Bern 1883–1956. [FRB]

von Gundelfingen, Heinrich: Topographia urbis Bernensis. Transkript von Prof. Gremaud mit Anmerkungen von Prof. G. Studer, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 9 (1880), S. 177–199.

Haller, Berchtold (Hg.): Bern in seinen Ratsmanualen 1465–1565, 3 Bde., Bern 1900–1902.

Meyer, Emil (Hg.): Das Tellbuch der Stadt Bern vom Jahre 1494, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 30 (1930), S. 147–224.

Rennefahrt, Hermann (Hg.): Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. 3: Das Stadtrecht von Bern, Aarau 1945 [SSRQ BE I/3].

Rennefahrt, Hermann (Hg.): Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. 5: Das Stadtrecht von Bern: Verfassung und Verwaltung des Staates Bern, Aarau 1959 [SSRQ BE I/5].

Rennefahrt, Hermann (Hg.): Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. 7, 1. Hälfte: Das Stadtrecht von Bern: Zivil-, Straf- und Prozessrecht, Aarau 1963 [SSRQ BE I/7.1].

Rennefahrt, Hermann (Hg.): Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. 8, 1. Hälfte: Das Stadtrecht von Bern: Wirtschaftsrecht, Aarau 1966 [SSRQ BE I/8.1].

Rennefahrt, Hermann (Hg.): Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. 8, 2. Hälfte: Das Stadtrecht von Bern: Wirtschaftsrecht, Aarau 1966 [SSRQ BE I/8.2].

Schib, Karl (Hg.): Hans Stockars Jerusalemfahrt 1519 und Chronik 1520–1529, Basel 1949, in: Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz (Hg.): Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge, I. Abteilung: Chroniken, Bd. IV.

Steck, Rudolf; Tobler, Gustav (Hg.): Aktensammlung zur Geschichte der Berner-Reformation 1521–1532, 2 Bde., Bern 1923.

Türler, Heinrich; Plüss, August (Hg.): Bernische Jahrzeitbücher, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 16 (1902), S. 403–473.

Thüring Frickarts Twingerherrenstreit, in: Studer, Gottlieb (Hg.): Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 1, Basel 1877, S. 1–187.

Welti, Friedrich Emil (Hg.): Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 14 (1896), S. 505–704. [Welti: Tellbücher]

Welti, Friedrich Emil (Hg.): Das Tellbuch der Stadt Bern aus dem Jahre 1448, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 33 (1936), S. 353–486. [Welti: Tellbuch I]

Welti, Friedrich Emil (Hg.): Das Tellbuch der Stadt Bern aus dem Jahre 1458, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 33 (1936), S. 487–575. [Welti: Tellbuch II]

Welti, Friedrich Emil (Hg.): Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. 1 und 2: Das Stadtrecht von Bern. Handfeste, Satzungenbücher, Stadtbuch, Stadtsatzung 1539, Aarau 1971 (2. Auflage, bearbeitet von Hermann Rennefahrt) [SSRQ BE I/1 und 2].

Tscherner, Ludwig Samuel (Hg.): Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 2. Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 1, 2. Hälfte: Das Statuarrecht des Simmentales (bis 1798). Das Obersimmental, Aarau 1912 [SSRQ BE II/1.1].

Zeller-Werdmüller, Heinrich; Nabholz, Hans (Hg.): Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, 3 Bde., Leipzig 1899–1906, Bd. 1.

8.3 LITERATUR

Nachschlagewerke

Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz (Hg.): Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde., Neuenburg 1921–1934 [HBLS].

Grimm, Jacob; Grimm, Wilhelm (Hg.): Deutsches Wörterbuch, 16 Bde., Leipzig 1854–1961.

Historisches Lexikon der Schweiz, elektronische Ausgabe (e-HLS): <http://www.hls-dhs-dss.ch/>.

Lexikon des Mittelalters, 1–9 Bde., München 2002 (Taschenbuchausgabe der von 1980–1999 erschienenen Studienausgabe).

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, 12 Bde., Frauenfeld 1881–1961.

Sekundärliteratur

Ammann, Hektor: Freiburg und Bern und die Genfer Messen, Langensalza 1921.

Andermann, Kurt: Zwischen Zunft und Patriziat. Beobachtungen zur sozialen Mobilität in oberdeutschen Städten des Mittelalters, in: Andermann, Kurt; Johanek, Peter (Hg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel, Stuttgart 2001, S. 361–382 (Vorträge und Forschungen 53).

Andreotti, David: Basler Testamente des 17. und 18. Jahrhunderts. Privatrechtliche Urkunden und ihre Deutbarkeit als Selbstzeugnisse, Basel 2011.

Angenendt, Arnold: Theologie und Liturgie der mittelalterlichen Toten-Memoria, in: Schmid, Karl; Wollasch, Joachim (Hg.): Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, München 1984, S. 79–199 (Münstersche Mittelalter-Schriften 48).

Angenendt, Arnold: Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997.

Angenendt, Arnold: Grundformen der Frömmigkeit im Mittelalter, München 2003 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 68).

Appelt, Heinrich: Mittelalterliche Realienkunde Österreichs als Forschungsaufgabe, in: Kühnel, Harry (Hg.): Europäische Sachkultur des Mittelalters. Gedenkschrift aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Wien 1980, S. 7–12 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 4).

Appenzeller, Gotthold: Die Zunft zum Mohren Bern, Bern 1944.

Ariès, Philippe: Geschichte des Todes, München 1982.

Arlinghaus, Franz-Josef: Raumkonzeptionen der spätmittelalterlichen Stadt. Zur Verortung von Gericht, Kanzlei und Archiv im Stadtraum, in: Fritzsche, Bruno; Gilomen, Hans-Jörg (Hg.): Städteplanung – Planungsstädte, Zürich 2006, S. 101–123.

Arnold, Klaus: Kind, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München 2002, Sp. 1142–1145.

Arnold, Klaus: Die Einstellung zum Kind im Mittelalter, in: Herrmann, Bernd (Hg.): Mensch und Umwelt im Mittelalter, Wiesbaden 1996, S. 53–64.

Baeriswyl, Armand: „Die grösste brunst der stat Bere“, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 36–40.

Baeriswyl, Armand: Friedhöfe, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 74–82.

Baeriswyl, Armand: Deutscher Orden, Brüder, Bern, in: Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz, Basel 2006, S. 621–649 (Helvetia Sacra IV/7).

Baeriswyl, Armand: Deutscher Orden, Schwestern, Bern, in: Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz, Basel 2006, S. 650–658 (Helvetia Sacra IV/7).

Bannwart, Josef: Das solothurnische Urkundenwesen im Mittelalter, Solothurn 1941.

Bartlome, Vinzenz: Die Bilder der Tschachtlan/Dittlinger-Chronik. Verzeichnis und Beschreibungen der Abbildungen, in: Schmid, Alfred Andreas (Hg.): Tschachtlans Bilderchronik. Kommentar zur Faksimile-Ausgabe der Handschrift Ms. A 120 in der Zentralbibliothek Zürich, Luzern 1988, S. 85–98.

- Baur, Paul: Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz, Sigmaringen 1989 (Neue Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 31).
- Beaufort-Spontin, Christian: Küriss Friedrichs des Siegreichen, in: Marti, Susan; Borchert, Till-Holger et al. (Hg.): Karl der Kühne (1433–1477). Kunst, Krieg und Hofkultur, Bern 2008, S. 233.
- Beaufort-Spontin, Christian; Marti, Susan: Italienische Prunkrüstungen, in: Marti, Susan; Borchert, Till-Holger et al. (Hg.): Karl der Kühne (1433–1477). Kunst, Krieg und Hofkultur, Bern 2008, S. 231.
- Bechtold, Klaus D.: Zunftbürgerschaft und Patriziat. Studien zur Sozialgeschichte der Stadt Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, Sigmaringen 1981 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 26).
- Beck, Alexander: Romanistische Bemerkungen zu früheren bernischen Rechtsquellen (bis zur 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts), in: Caroni, Pio; Hofstetter, Josef (Hg.): *Itinera iuris*. Arbeiten zum römischen Recht und seinem Fortleben, Bern 1980, S. 181–208.
- Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999.
- Beerli, Conrad André: *Le peintre poète Nicolas Manuel et l'évolution sociale de son temps*, Genève 1953.
- Biber, Walter; Hofer, Paul: Regesten zur Baugeschichte stadtbernischer Staatsbauten des 16.–18. Jahrhunderts (1. Teil), in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 9 (1947), S. 9–11.
- Blattmann, Marita: Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts, Freiburg und Würzburg 1991 (2 Bde.), Band 1.
- Blendinger, Friedrich: Versuch einer Bestimmung der Mittelschicht in der Reichsstadt Augsburg vom Ende des 14. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, in: Maschke, Erich; Sydow, Jürgen (Hg.): *Städtische Mittelschichten*. Protokoll der VIII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Biberach 14.–16. November 1969, Stuttgart 1972, S. 32–67.
- Boner, Georg (Hg.): Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg, Aarau 1937 (Quellen zur aargauischen Geschichte 7).
- Boockmann, Hartmut: Leben und Sterben in einer spätmittelalterlichen Stadt. Über ein Göttinger Testament des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1983.
- Boockmann, Hartmut: Die Stadt im späten Mittelalter, München 1994 (3. durchgesehene Auflage).
- Boockmann, Hartmut: Das Leben in städtischen Häusern um 1500, in: Herrmann, Bernd (Hg.): *Mensch und Umwelt im Mittelalter*, Wiesbaden 1996, S. 194–206.
- Boockmann, Hartmut: Mäzenatentum am Übergang vom Mittelalter zur Reformationszeit, in: Kirchgässner, Bernhard; Becht, Hans-Peter (Hg.): *Stadt und Mäzenatentum*, Sigmaringen 1997, S. 31–44 (Stadt in der Geschichte 23).
- Boschetti, Adriano: Von Kochtöpfen und Spielzeug. Der Hausrat, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, S. 297–299.
- Bosshard, Werner: Familie, Verwandtschaft, Vermögen. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung der letztwilligen Verfügungen in den Zürcher Gemächtbüchern der Jahre 1428–1438, Zürich 1997 (Lizentiatsarbeit, Maschinenskript).

Bosshard, Werner: Krieg und Todesvorbereitung. Zürcher letztwillige Verfügungen 1428–1445, in: Niederhäuser, Peter; Sieber, Christian (Hg.): Ein „Bruderkrieg“ macht Geschichte. Neue Zugänge zum Alten Zürichkrieg, Zürich 2006, S. 99–110 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 73).

Bräuer, Helmut: Eigentumsstruktur und Funktion der immobilien Habe im westsächsischen Textilhandwerk des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Kühnel, Harry (Hg.): Handwerk und Sachkultur im Spätmittelalter. Internationaler Kongress Krems an der Donau, 7. bis 10. Oktober 1986, Wien 1988, S. 203–232 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 11).

von Brandt, Ahasver: Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur, Heidelberg 1973 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1973).

Braun, Hans: Militärhoheit und Kriegsorganisation, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 269–277.

Braun, Hans: Die Familie von Wattenwyl, Murten 2004.

Braun, Hans: Zur Entstehung des bernischen Patriziats, in: Holenstein, André (Hg.): Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2006, S. 462–466.

Braun, Hans: Matter, in HLS, Version vom 29.10.2009, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D20045.php>.

Braun, Hans: Schöni, in HLS, Version vom 12.05.2011, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D20903.php>.

Braun, Hans: Diebold Schilling, in: HLS, Version vom 28.07.2011, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14761.php>.

Braun, Hans, Georg Schöni, in: HLS, Version vom 25.08.2011, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17133.php>.

Braun, Hans: Niklaus Zurkinder, in: HLS, Version vom 03.12.2012, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17326.php>.

Braun: Zurkinder (BE), in: HLS, Version vom 10.12.2012, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D20059.php>.

Braun, Hans: Jakob von Wattenwyl, in: HLS, Version vom 10.05.2013, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16691.php>.

Bresc, Henri: Stadt und Land in Europa zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert, in: Burguière, André; Klapisch-Zuber, Christiane et al. (Hg.): Geschichte der Familie, Bd. 2: Mittelalter, Frankfurt a. Main 1997, S. 159–206.

Bühler, Theodor: Verfügungen von Todes wegen im Recht der deutschen Schweiz, in: Actes à cause de mort, partie 3, Bruxelles 1993, S. 77–123 (Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions 61).

Bühler, Theodor: Die Methoden der Rezeption des römisch-gemeinen Rechts in die Erbrechte der Schweiz, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 120 (2003), S. 1–60.

Bühler-Reimann, Theodor: Die Herkunft der Gemächte nach schweizerischem Recht, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 15, Zürich 1993, S. 85–93.

Bulst, Neithard: Einleitung, in: Bulst, Neithard; Jütte, Robert (Hg.): Zwischen Sein und Schein. Kleidung und Identität in der städtischen Gesellschaft, in: *Saeculum* 44 (1993), S. 2–7.

Bulst, Neithard: Illegitime Kinder – viele oder wenige? Quantitative Aspekte der Illegitimität im spätmittelalterlichen Europa, in: Schmutge, Ludwig (Hg.): Illegitimität im Spätmittelalter, München 1994, S. 21–53 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 29).

Burkart, Lucas; Rathmann-Lutz, Anja: Blicke in eine Landschaft. Zur Schweizer Kulturgeschichte in der Vormoderne, in: *Traverse* 19 (2012/1), S. 19–34.

de Capitani, François: Untersuchungen zum Tellbuch der Stadt Bern von 1389, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 39/1 (1977), S. 73–100.

de Capitani, François: Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts, Bern 1982 (Schriften der Berner Burgerbibliothek 16).

Charles, Corinne: Möbel, in: Lorenz, Sönke; Zotz, Thomas (Hg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525, Ausstellungskatalog Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg, Teil 2, Bd. 1: Katalogband, Stuttgart 2001, S. 293–294.

Charles, Corinne: Spätgotische Möbel, in: Lorenz, Sönke; Zotz, Thomas (Hg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525, Ausstellungskatalog Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg, Teil 2, Bd. 2: Aufsatzband, Stuttgart 2001, S. 357–365.

Christlieb, Björn: Heilssuche, Andacht und Politik. Formen stadtbürgerlicher Laienfrömmigkeit, in: Lorenz, Sönke; Zotz, Thomas (Hg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525, Ausstellungskatalog Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg, Teil 2, Bd. 2: Aufsatzband, Stuttgart 2001, S. 453–463.

Clanchy, Michael Thomas: *From memory to written record. England 1066–1307*, Oxford 1993.

Crousaz, Karine; Jucker, Michael et al.: Kulturgeschichte in der Schweiz – eine historiografische Skizze. Einleitung, in: *Traverse* 19 (2012/1), S. 9–13.

Dähler, Michael: *Die Kirche Scherzligen Thun*, Bern 2004 (Schweizerische Kunstführer 761).

Degler-Spengler, Brigitte: Das Jahrzeitenbuch des Heiliggeistklosters in Bern, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 37 (1975), S. 29–41.

Dellsperger, Rudolf; Zinsli, Paul et al.: Einleitung, in: Dellsperger, Rudolf; Zinsli, Paul et al.: 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, Bern 1980 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 64/65. Sonderdruck).

Dellsperger, Rudolf: Zehn Jahre bernischer Reformationsgeschichte (1522–1532). Eine Einführung, in: Dellsperger, Rudolf; Zinsli, Paul et al.: 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, Bern 1980, S. 25–59 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 64/65. Sonderdruck).

Dellsperger, Rudolf: Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern von der Reformation bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts, in: Dellsperger, Rudolf; Fuchs, Johannes Georg et al.: Kirche – Gewissen des Staates? Gesamtbericht einer von der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern beauftragten Expertengruppe über das Verhältnis von Kirche und Politik, Bern 1991, S. 117–183.

Dellsperger, Rudolf: Niklaus Zurkinden, in HLS, Version vom 06.12.2013, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10940.php>.

Denzel, Markus A.: Professionalisierung und sozialer Aufstieg bei oberdeutschen Kaufleuten und Faktoren im 16. Jahrhundert, in: Schulz, Günther (Hg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, München 2002, S. 413–442 (Büdingen Forschungen zur Sozialgeschichte).

Dirlmeier, Ulf: Merkmale des sozialen Aufstiegs und der Zuordnung zur Führungsschicht in süddeutschen Städten des Spätmittelalters, in: Becht, Hans-Peter (Hg.): Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt, Sigmaringen 1983, S. 77–106 (Pforzheimer Geschichtsblätter 6).

Dirlmeier, Ulf: Zu den materiellen Lebensbedingungen in deutschen Städten des Spätmittelalters, in: Elze, Reinhard; Fasoli, Gina (Hg.): Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Spätmittelalters, Berlin 1991, S. 59–88 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 2).

Dörner, Gerald: Kirche, Klerus und kirchliches Leben in Zürich von der Brunschen Revolution (1336) bis zur Reformation (1523), Würzburg 1996 (Studien zur Literatur- und Kulturgeschichte 10).

Dollinger, Philippe: Die deutschen Städte im Mittelalter. Die sozialen Gruppierungen, in: Stoob, Heinz (Hg.): Altständisches Bürgertum, Teilband 2, Darmstadt 1978, S. 269–300.

Dubler, Anne-Marie: Die Landgrafschaften. Verwaltungsämter des Reichs und Hochadelsbesitz, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, 2003, S. 117–119.

Dubler, Anne-Marie: Frutigen (Gemeinde), in: HLS, Version vom 14.11.2006, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D321.php>.

Dubler, Anne-Marie: Niederstocken, in: HLS, Version vom 14.08.2008, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D462.php>.

Dubler, Anne-Marie: Thorberg, in: HLS, Version vom 04.10.2012, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8503.php>.

Dubler, Anne-Marie: Twing und Bann: HLS, Version vom 07.01.2014, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13697.php>.

Dunkel, Alexander; Gutmann, André et al.: Städtische Wohnkultur im Spiegel von Schrift-, Bild- und Sachquellen, in: Lorenz, Sönke; Zotz, Thomas (Hg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525, Ausstellungskatalog Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg, Teil 2, Bd. 2: Aufsatzband, Stuttgart 2001, S. 345–356.

Dupeux, Cécile; Jezler, Peter et al. (Hg.): Bildersturm. Wahnsinn oder Gottes Wille? Ausstellungskatalog Bernisches Historisches Museum, München 2000.

Durheim, Karl Jakob: Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Bern und ihrer Umgebungen mit Rückblicken auf ihre früheren Zustände, nebst einer Berner-Chronik, oder chronologischem Verzeichnis der merkwürdigsten Begebenheiten aus der Geschichte Berns, von 1191 bis 1850, Bern 1859.

Ehrensperger, Alfred: Der Gottesdienst in Stadt und Landschaft Bern im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 2011 (Geschichte des Gottesdienstes in den evangelisch-reformierten Kirchen der Deutschschweiz 2).

Eisenbart, Liselotte Constanze: Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums, Göttingen 1962 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 32).

Eisenmann, Hartmut: Konstanzer Institutionen des Familien- und Erbrechts von 1370–1521, Konstanz 1964 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 14).

Eitel, Peter: Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft, Stuttgart 1969 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 8).

Eitel, Peter: Die politische, soziale und wirtschaftliche Stellung des Zunftbürgertums in den oberschwäbischen Reichsstädten am Ausgang des Mittelalters, in: Maschke, Erich; Sydow, Jürgen (Hg.): Städtische Mittelschichte. Protokoll der VIII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Biberach 14.–16. November 1969, Stuttgart 1972, S. 79–93.

Ellermeyer, Jürgen: Zur Ermittlung städtischer Sozialstrukturen im Spätmittelalter. Ergebnisse, Fragen und Vorschläge am Beispiel Stade, in: Stader Jahrbuch, Stade 1974, S. 83–103.

Ellermeyer, Jürgen: Zur Sozialstruktur spätmittelalterlicher Städte. Ein Rückblick auf Ansätze, Erfolge und Probleme der Forschung in Deutschland, in: Meinhardt, Matthias; Ranft, Andreas (Hg.): Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000, Berlin 2005, S. 17–34 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1).

Elm, Kaspar: Beginen, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, München 2002, Sp. 1799–1800.

Engler, Claudia: Regelbuch und Observanz. Der Codex A 53 der Burgerbibliothek Bern als Reformprogramm des Johannes Meyer für die Berner Dominikanerinnen, Berlin/Boston 2017 (Kulturtopographie des alemannischen Raums 8).

Engler, Claudia: Bern BE, St. Michael in der Insel (Inselkloster), Dominikanerinnen, in: Die Dominikaner und Dominikanerinnen in der Schweiz, Basel 1999, S. 610–630 (Helvetia Sacra IV/5).

Engler, Claudia: Die Bettelordensklöster, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, S. 400–408.

Ennen, Edith: Die Frau in der mittelalterlichen Stadt, in: Herrmann, Bernd; Arnold, Klaus (Hg.): Mensch und Umwelt im Mittelalter, Wiesbaden 1996, S. 35–52.

von Erlach, Hans Ulrich: 800 Jahre Berner von Erlach. Die Geschichte einer Familie, Bern 1989.

Esch, Arnold: Alltag der Entscheidung. Beiträge zur Geschichte der Schweiz an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Bern/Stuttgart/Wien 1998.

Escher-Apsner, Monika (Hg.): Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten. Funktionen, Formen, Akteure, Frankfurt am Main 2009 (Inklusion/Exklusion 12).

Escher-Apsner, Monika: Paupercule femine, sorores et beggine. Aspekte weiblicher Fürsorge und Seelsorge im Kontext nordalpiner spätmittelalterlicher Städte, in: Clemens, Lukas; Haverkamp, Alfred et al. (Hg.): Formen der Armenfürsorge in hoch- und spätmittelalterlichen Zentren nördlich und südlich der Alpen, Trier 2011, S. 215–235 (Trierer historische Forschungen 66).

Fingerlin, Ilse: Gürtel des hohen und späten Mittelalters, München 1971 (Kunstwissenschaftliche Studien 46).

Fluri, Adolf: Die bernische Schulordnung von 1548. Sonderabdruck aus den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte (1901/3), S. 1–61.

Fluri, Adolf: Wie unsere Väter Buch und Rechnung führten. Ein Beitrag zur bernischen Münz- und Geldgeschichte, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 19 (1923), S. 107–157.

Fouquet, Gerhard: Stadt-Adel. Chancen und Risiken sozialer Mobilität im späten Mittelalter, in: Schulz, Günther (Hg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, München 2002, S. 171–192 (Büdingen Forschungen zur Sozialgeschichte).

Fouquet, Gerhard: Trinkstuben und Bruderschaften. Soziale Orte in den Orten des Spätmittelalters, in: Fouquet, Gerhard; Steinbrink, Matthias et al. (Hg.): Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, Sigmaringen 2003, S. 9–30 (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 30).

Frey, Stefan: Neuer Stadtadel im 15. Jahrhundert?, in: Niederhäuser, Peter (Hg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit, Zürich 2003, S. 195–201 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band 70).

Frick, Anton: Obrigkeitliche Erlasse über das Begräbniswesen und die Friedhöfe der Stadt Bern aus den Jahren 1233 bis 1800, Bern 1947.

Geiger, Hans-Ulrich: Der Beginn der Gold- und Dickmünzenprägung in Bern. Ein Beitrag zur bernischen Münz- und Geldgeschichte des 15. Jahrhunderts, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 52 (1968), S. 1–246.

Geiser, Karl: Verfassung des alten Bern, in: Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns 1191–1891, Teil 4, Bern 1891, S. 1–139.

Gerber, Roland: Öffentliches Bauen im mittelalterlichen Bern. Verwaltungs- und finanzgeschichtliche Untersuchung über das Bauherrenamt der Stadt Bern, 1300 bis 1550, Bern 1994 (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 77).

Gerber, Roland: Der Stadtgrundriss – Spiegelbild der Gesellschaft, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 40–47.

Gerber, Roland: Zunft- und Gewerbebauten, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 50–54.

Gerber, Roland: Die geistlichen Niederlassungen, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 62–74.

Gerber, Roland: Die Bevölkerungsentwicklung im 15. Jahrhundert, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 97–102.

Gerber, Roland: Migration, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 107–119.

Gerber, Roland: Die städtische Wirtschaft, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 197–204.

Gerber, Roland: Zünfte und Gesellschaften, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 227–243.

Gerber, Roland: Die Kaufkraft des Geldes, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 247–250.

Gerber, Roland: Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich, Weimar 2001 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 39).

Gerber, Roland: Bürgerrecht und Ratsverfassung, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, S. 224–230.

Gerber, Roland: Ratsämter und Behörden, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, S. 234–240.

Gerber, Roland: Expansion mit dem Federkiel. Die Berner Kanzlei und der städtische Herrschaftsaufbau auf dem Land im späten Mittelalter, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 74/4 (2012), S. 3–35.

Gerber, Roland; Némec, Richard (Hg.): Das St. Vinzenzschuldbuch in Bern von 1448 und der Kirchenpfleger Thuring von Rigoltingen, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 79/2 (2017), S. 3–66.

Gesellschaft für das Schweizerische Landesmuseum (Hg.): Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog zur Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, Zürich 1994.

Gilomen, Hans-Jörg: Kredit, Geldhandel, Buchgeld im Mittelalter, in: uni zürich 7 (1988), S. 6–9.

Gilomen, Hans-Jörg: Rente, Rentenkauf, Rentenmarkt, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München 2002, Sp. 735–737.

Gilomen, Hans-Jörg: Innere Verhältnisse der Stadt Zürich 1300–1500, in: Flüeler-Grauwiller, Marianne; Flüeler, Niklaus (Hg.): Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 336–389.

Gilomen, Hans-Jörg: Demographie, Mobilität, Eigentumsverhältnisse. Fragen nach den Grenzen der Bindung von Familienidentität an den Wohnsitz in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Czaja, Karin; Signori, Gabriela (Hg.): Häuser, Namen, Identitäten, Konstanz 2009, S. 11–28 (Beiträge zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtgeschichte 1).

Gilomen, Hans-Jörg: Kredit und Innovation im Spätmittelalter, in: Hesse, Christian; Oschema, Klaus (Hg.): Aufbruch im Mittelalter. Innovationen in Gesellschaften der Vormoderne. Studien zu Ehren von Rainer C. Schwinges, Ostfildern 2010, S. 79–112.

Gilomen, Hans-Jörg: Sozialgeschichte der spätmittelalterlichen Städte, 1990–2010, in: Traverse 18 (2011/1), S. 15–47.

Glauser, Fritz: Jahrzeitbücher, in: HLS, Version vom 28.01.2008, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26995.php>.

Gloor, Manuela: Das Verwaltungsschriftgut der eidgenössischen Kanzleien im Spätmittelalter. Eine vergleichende Untersuchung der Städte Basel, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich, Bern 2011 (Masterarbeit, Maschinenscript).

Gmür, Rudolf: Der Zehnt im alten Bern, Bern 1954 (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Neue Folge 310).

Göttler, Christine; Jezler, Peter: Doktor Thuring Frickers „Geistermesse“. Die Seelgerätskomposition eines spätmittelalterlichen Juristen, in: Kühnel, Harry (Hg.): Materielle Kultur und Religiöse Stiftung im Spätmittelalter, Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 26. September 1988, Wien 1990, S. 187–231 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 12).

Goetz, Hans-Werner: Familie, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München 2002, Sp. 256–257, 270–275.

Goetz, Hans-Werner: Verwandtschaft im früheren Mittelalter (I). Terminologie und Funktion, in: Krieger, Gerhard (Hg.): Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft: soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter, Berlin 2009, S. 15–35.

von Greyerz, Hans: Studien zur Kulturgeschichte der Stadt Bern am Ende des Mittelalters, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 35/2 (1940), S. 177–491.

Le Goff, Jacques: Die Geburt des Fegefeuers, Stuttgart 1984 (Französische Originalausgabe, Paris 1981).

Groebner, Valentin: Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1993 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 108).

Groebner, Valentin: Die Kleider des Körpers des Kaufmanns. Zum „Trachtenbuch“ eines Augsburger Bürgers im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 25/3 (1998), S. 223–358.

Groebner, Valentin: Mobile Werte, informelle Ökonomie. Zur „Kultur“ der Armut in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Oexle, Otto Gerhard (Hg.): Armut im Mittelalter, Ostfildern 2004, S. 165–187 (Vorträge und Forschungen 58).

Gruner, Erich: Die Bürgerliche Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern, Bern 1944.

Guggisberg, Kurt: Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958.

Gutscher, Daniel: „solich hus zu slissen sy dem kilchhof zuo gut“. Bern entdeckt seine Freiräume, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 82–87.

Gutscher, Daniel; Ulrich-Bochsler, Susi; Utz Tresp, Kathrin: „Hie findt man gesundtheit des libes und der sele“. Die Wallfahrt im 15. Jahrhundert am Beispiel der wundertätigen Maria von Oberbüren, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 380–391.

Gutscher-Schmid, Charlotte; Utz Tresp, Kathrin: „Die Predigerbrueder heilgeten iren drifarben rosenkranz.“ Rund um den Lettner der Dominikanerkirche, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 489–501.

Gutscher-Schmid, Charlotte; Utz Tresp, Kathrin: „...das Bein abgehown zuo samt Antoenien.“ Die Spitalkirche der Antoniter, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 501–509.

Guzzetti, Linda: Venezianische Vermächtnisse. Die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen im Spiegel spätmittelalterlicher Testamente, Stuttgart Weimar 1998 (Ergebnisse der Frauenforschung 50).

Guzzetti, Linda: Testamentenforschung in Europa seit den 1970er Jahren. Bibliographischer Überblick, in: Herzog, Markwart; Hollberg, Cecile (Hg.): Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“, Konstanz 2007, S. 17–36 (Irseer Schriften, Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 4).

Haerberli, Hans A.; von Steiger, Christoph (Hg.): Die Schweiz im Mittelalter in Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik. Studienausgabe zur Faksimile-Edition der Handschrift Mss. hist. helv. I. 16 der Bürgerbibliothek Bern, Luzern 1991.

Hälg-Steffen, Franziska: von Rümligen, in: HLS, Version vom 05.01.2012, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D19759.php>.

Hagemann, Hans-Rudolf: Basler Rechtsleben im Mittelalter, Basel 1981–1987 (2 Bde.), Band 2.

Hahn, Kadri-Rutt: Kirchliche und karitative Legate. Revaler Testamente in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation (1524–1560), in: Herzog, Markwart; Hollberg, Cecile (Hg.): Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“, Konstanz 2007, S. 125–138 (Irseer Schriften, Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 4).

Hahn, Kadri-Rutt: Revaler Testamente im 15. und 16. Jahrhundert, Berlin 2015 (Schriften der Baltischen Historischen Kommission 19).

Hauser, Albert: Was für ein Leben. Schweizer Alltag vom 15. bis 18. Jahrhundert, Zürich 1990 (3. Auflage).

Haupt, Herbert: Der Wagen im Mittelalter, in: Treue, Wilhelm (Hg.): Achse, Rad und Wagen. Fünftausend Jahre Kultur- und Technikgeschichte, Göttingen 1986, S. 187–196.

Hauptmeyer, Carl-Hans: Probleme des Patriziats oberdeutscher Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 40 (1977), S. 39–58.

Hediger, Christine: Urs Werder, in: HLS, Version vom 28.02.2013, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D18410.php>.

Heiermann, Christoph: Die Spitze der Sozialstruktur. Organisation städtischer Eliten im Bodenseeraum des späten Mittelalters, in: Meinhardt, Matthias; Ranft, Andreas (Hg.): Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000, Berlin 2005, S. 77–87 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1).

Hesse, Christian: Vorgezeichnete Karriere? Die Bemühungen von Eltern, ihre unehelichen Söhne mit Pfründen zu versorgen, dargelegt an Beispielen aus den Diözesen Basel und Konstanz, in: Schmutz, Ludwig (Hg.): Illegitimität im Spätmittelalter, München 1994, S. 275–292 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 29).

Hesse, Christian: Expansion und Ausbau. Das Territorium Berns und seine Verwaltung im 15. Jahrhundert, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 330–348.

Himmelsbach, Gerrit: Die Burgunderkriege und ihre Auswirkungen auf Bern, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 285–296.

Historischer Verein des Kantons Bern (Hg.): Sammlung bernischer Biographien, Bern 1884–1944 (5 Bde.). [SBB]

Hofer, Paul: Die Stadt Bern, in: Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte (Hg.): Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern 1 (Stadt), Basel 1952.

Hofer, Paul: Die Staatsbauten der Stadt Bern, in: Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte (Hg.): Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern 3 (Stadt), Basel 1947.

Hofstetter, Josef: Das älteste Testamentenbuch der Stadt Bern, in: Meylan, Philippe (Hg.): Mélanges. Recueil de travaux publiés par la Faculté de droit, Lausanne 1963, S. 101–133.

Holenstein, André: Die Stadt und ihre Landschaft. Konflikt und Partizipation als Probleme des bernischen Territorialstaats im 15./16. Jahrhundert, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 348–356.

Hollberg, Cecilie: Deutsche in Venedig im späten Mittelalter. Eine Untersuchung von Testamenten aus dem 15. Jahrhundert, Göttingen 2005 (Studien zur historischen Migrationsforschung 14).

Holzner-Tobisch, Kornelia: „Zum ewigen Gedächtnis in unser Stadtbuch geschrieben“. Die Korneuburger Geschäftsbücher des 15. Jahrhunderts, in: Olechowski, Thomas; Schmetterer, Christoph (Hg.): Testamente aus der Habsburgermonarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung, Wien 2001, S. 44–67 (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1).

Holzner-Tobisch, Kornelia: Investitionen für die Ewigkeit. Die Seelenheilstiftungen in den letztwilligen Verfügungen der Stadt Korneuburg im 15. Jahrhundert, Krems 2007 (Medium aevum quotidianum, Sonderband 19).

Howald, Karl: Die alte Leutkirche Berns. Eine historisch-topographische Studie, in: Berner Taschenbuch 21 (1872), S. 160–237.

Howald, Karl: Die Gesellschaft zu Schiffleuten, in: Berner Taschenbuch 23 (1874), S. 265–328.

Huber, Eugen: Die Schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom deutschen Reich (Dissertation), Zürich 1872.

Hübner, Klara: Im Dienste ihrer Stadt. Boten- und Nachrichtenorganisationen in den schweizerisch-oberdeutschen Städten des späten Mittelalters, Ostfildern 2010 (Mittelalter-Forschungen 30).

Hürlimann, Katja: Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500, Zürich 2000.

Hürlimann, Katja; Joye-Cagnard, Frédéric et al.: Sozialgeschichte der Schweiz – eine historiografische Skizze, in: Traverse 18 (2011/1), S. 7–10.

Hüssy, Annelies: Niklaus Schaller, in: HLS, Version vom 20.09.2010, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14763.php>.

Hüssy, Annelies: Petermann von Wabern, in: HLS, Version vom 10.09.2012, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17282.php>.

Hugener, Rainer: Buchführung für die Ewigkeit, Zürich 2016

Hummelberger, Walter: Die Bewaffnung der Bürgerschaft im Spätmittelalter am Beispiel Wiens, in: Kühnel, Harry (Hg.): Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters. Internationaler Kongress Krems an der Donau 20. bis 23. September 1976, Wien 1977, S. 191–206 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 2).

Hundsichler, Helmut: Der Beitrag deskriptiver Quellenbelege des 15. Jahrhunderts zur Kenntnis der spätgotischen Stube in Österreich, in: Kühnel, Harry (Hg.): Europäische Sachkultur des Mittelalters. Gedenkschrift aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Wien 1980, S. 29–55 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 4).

Hundsichler, Helmut: Geschichte – Realien – Alltag. Der Mensch im Zentrum der Sachkulturforschung, in: Fouquet, Gerhard; Dirlmeier, Ulf (Hg.): Menschen, Dinge und Umwelt in der Geschichte. Neue Fragen der Geschichtswissenschaft an die Vergangenheit, St. Katharinen 1989, S. 128–145 (Sachüberlieferung und Geschichte. Siegener Abhandlungen zur Entwicklung der materiellen Kultur 5).

Igel, Karsten: Zur Sozialtopographie Greifswalds um 1400. Der Greifswalder liber hereditatum (1351–1452), in: Meinhardt, Matthias; Ranft, Andreas (Hg.): Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000, Berlin 2005, S. 227–246 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1).

Illi, Martin: Das Begräbniswesen im Spätmittelalter. „... dass niemand uf den Kilehhöfen weder den Steinstoss, Rossryten, Kugel noch ander Unpüriges handle, by ein Gulden Buss“, in: Schneider, Bernhard (Hg.): Alltag in der Schweiz seit 1300, Zürich 1991, S. 77–85.

Illi, Martin: Wohin die Toten gingen. Begräbnis und Kirchhof in der vorindustriellen Stadt, Zürich 1992.

Illi, Martin: Alter und neuer Adel in der Zürcher Constaffel, in: Niederhäuser, Peter (Hg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit, Zürich 2003, S. 189–194 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band 70).

Illi, Martin: Die Constaffel in Zürich. Von Bürgermeister Rodolf Brun bis ins 20. Jahrhundert, Zürich 2003.

Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550, Wien/Köln/Weimar 2012.

Jäggi, Friedrich: Die Pfisterstuben im 16. Jahrhundert, in: Berner Taschenbuch 17 (1868), S. 356–387.

Janssen, Walter: Mittelalterliche Gartenkultur. Nahrung und Rekreation, in: Herrmann, Bernd (Hg.): Mensch und Umwelt im Mittelalter, Wiesbaden 1996, S. 224–243.

Jaritz, Gerhard: Die realienkundliche Aussage der sogenannten Wiener Testamentenbücher, in: Kühnel, Harry (Hg.): Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters. Internationaler Kongress Krems an der Donau 20. bis 23. September 1976, Wien 1977, S. 171–190 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 2).

Jaritz, Gerhard: Zur Lebenshaltung in niederösterreichischen Kleinstädten während des Spätmittelalters, in: Ebner, Herwig; Hausmann, Friedrich (Hg.): Festschrift Friedrich Hausmann, Graz 1977, S. 249–264.

Jaritz, Gerhard: Seelenheil und Sachkultur. Gedanken zur Beziehung Mensch – Objekt im späten Mittelalter, in: Kühnel, Harry (Hg.): Europäische Sachkultur des Mittelalters. Gedenkschrift aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Wien 1980, S. 57–81 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 4).

Jaritz, Gerhard: Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 8 (1984), S. 249–264.

Jaritz, Gerhard: Mittelalterliche Realienkunde und Fragen von Terminologie und Typologie. Probleme, Bemerkungen und Vorschläge am Beispiel Kleidung, in: Kühnel, Harry (Hg.): Terminologie und Typologie mittelalterlicher Sachgüter. Das Beispiel der Kleidung. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau, 6. Oktober 1986, Wien 1988, S. 7–19 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 10).

Jaritz, Gerhard: Religiöse Stiftungen als Indikator der Entwicklung materieller Kultur im Mittelalter, in: Kühnel, Harry (Hg.): Materielle Kultur und religiöse Stiftung im Spätmittelalter. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 26. September 1988, Wien 1988, S. 13–36 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 12).

Jaritz, Gerhard: Zwischen Augenblick und Ewigkeit. Einführung in die Alltagsgeschichte des Mittelalters, Wien/Köln 1989.

Jaritz, Gerhard: Kleidung und Prestige-Konkurrenz. Unterschiedliche Identitäten in der städtischen Gesellschaft unter Normierungszwängen, in: Bulst, Neithard; Jütte, Robert (Hg.): Zwischen Sein und Schein. Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft, *Saeculum* 44/1 (1993), S. 8–31.

Jaritz, Gerhard: Arme Jungfrauen, Betten und das Seelenheil, in: Olechowski, Thomas; Schmetterer, Christoph (Hg.): Testamente aus der Habsburgermonarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung, Wien 2001, S. 78–84 (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1).

Jezler, Peter: Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge. Eine Einführung, in: Gesellschaft für das Schweizerische Landesmuseum (Hg.): Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog zur Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, Zürich 1994, S. 13–26.

Johanek, Peter (Hg.): Einungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt, Köln/Weimar/Wien 1993 (Städteforschung. Reihe A, Darstellungen 32).

Jost, Kathrin: Konrad Justinger (ca. 1365–1438). Chronist und Finanzmann in Berns grosser Zeit, Ostfildern 2011 (Vorträge und Forschungen 56).

Kälble, Mathias: Verfassung und soziale Schichtung in oberrheinischen Städten, in: Lorenz, Sönke; Zotz, Thomas (Hg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525, Ausstellungskatalog Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg, Teil 2, Bd. 2: Aufsatzband, Stuttgart 2001, S. 259–265.

Kälble, Mathias: Zünfte im Alltag der Stadt. Die Zunft – Entwicklung, Begriff, Bedeutung, in: Lorenz, Sönke; Zotz, Thomas (Hg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525, Ausstellungskatalog Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg, Teil 2, Bd. 2: Aufsatzband, Stuttgart 2001, S. 299–307.

Kälble, Mathias: Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit. Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im Breisgau im 12. und 13. Jahrhundert, Freiburg im Breisgau 2001 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 33).

Kaiser, Peter: Die „Spiezer“ Chronik des Diebold Schilling als Quelle für die historische Realienkunde, in: Haeberli, Hans; von Steiger, Christoph (Hg.): Die Schweiz im Mittelalter in Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik. Studienausgabe zur Faksimile-Edition der Handschrift Mss. hist. helv. I. 16 der Burgerbibliothek Bern Luzern 1991, S. 73–134.

Kajatin, Claudia: Königliche Macht und bürgerlicher Stolz. Wappen- und Adelsbriefe in Zürich, in: Niederhäuser, Peter (Hg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit, Zürich 2003, S. 203–210 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band 70).

Kalbermatter, Philipp: Bodmer (VS), in: HLS, Version vom 07.11.2002, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D43693.php>.

Kamber, Pia; Keller, Christine: Bürgerliche Haushalte im spätmittelalterlichen Basel. Eine archäologische Spurensuche, in: Lorenz, Sönke; Zotz, Thomas (Hg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525, Ausstellungskatalog Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg, Teil 2, Bd. 2: Aufsatzband, Stuttgart 2001, S. 373–376.

Kania, Kathrin: Kleidung im Mittelalter. Materialien – Konstruktion – Nähtechnik. Ein Handbuch, Köln 2010.

Kehrli, Manuel: Chronos und weinender Putto. Bernische Grabdenkmäler des 17. und 18. Jahrhunderts, in: *Kunst + Architektur in der Schweiz* 54/1 (2003), S. 37–43.

Kiessling, Rolf: Vom Pfennigalmosen zur Aussteuerstiftung. Materielle Kultur in den Seelgeräten des Augsburger Bürgertums während des Mittelalters, in: Kühnel, Harry (Hg.): *Materielle Kultur und Religiöse Stiftung im Spätmittelalter*, Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 26. September 1988, Wien 1990, S. 37–62 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 12).

Kirchgässner, Bernhard: Probleme der quantitativen Erfassung städtischer Unterschichten im Spätmittelalter, besonders in den Reichsstädten Konstanz und Esslingen, in: Maschke, Erich; Sydow, Jürgen (Hg.): *Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten*. Protokoll über die V. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Schwäbisch Hall 11.–13. November 1966, Stuttgart 1967, S. 75–89.

Kirchgässner, Bernhard: Heinrich Göldlin. Ein Beitrag zur sozialen Mobilität der oberdeutschen Geldaristokratie an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, in: *Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands*. Festschrift für Erich Maschke zum 75. Geburtstag, Stuttgart 1975, S. 97–109 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg 85).

Klassen, John: Gifts for the Soul an Social Charity in Late Medeval Bohemia, in: Kühnel, Harry (Hg.): *Materielle Kultur und Religiöse Stiftung im Spätmittelalter*, Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 26. September 1988, Wien 1990, S. 63–81 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 12).

Klingner, Jens: *Das Dresdner Stadtbuch 1477–1495*. Edition und Forschung, Regensburg 2011.

Klosterberg, Brigitte: *Zur Ehre Gottes und zum Wohl der Familie*. Kölner Testamente von Laien und Klerikern im Spätmittelalter, Köln 1995 (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 22).

Koch, Bruno: Reislaf und Pensionen, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): *Berns grosse Zeit*. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 277–285.

Kocher, Gernot: Spätmittelalterliches städtisches Rechtsleben, in: Kühnel, Harry (Hg.): *Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters*. Internationaler Kongress Krems an der Donau 20. bis 23. September 1976, Wien 1977, S. 51–87 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 2).

Köbler, Gerhard: „Nüwe Stattrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg im Prysztogow gelegen.“ Mit Einleitung, bibliographischen Hinweisen und Sachregister in fotomechanischer Verkleinerung, Giessen 1986 (Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft 28).

Kolmer, Lothar: Spätmittelalterliche Testamente. Forschungsergebnisse und Forschungsziele. Regensburger Testamente im Vergleich, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 52/3 (1989), S. 475–500.

Kreisel, Heinrich: *Die Kunst des Deutschen Möbels*. Von den Anfängen bis zum Hochbarock, München 1986, (3 Bde.), Band 2.

Kroeschell, Karl: Seelgerät, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 7, München 2002, Sp. 1680.

Kroll, Stefan: Aufgaben und Perspektiven der Forschung zur Sozialstruktur frühneuzeitlicher Städte, in: Meinhardt, Matthias; Ranft, Andreas (Hg.): *Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte*. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000, Berlin 2005, S. 35–48 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1).

Kroos, Renate: Grabbräuche – Grabbilder, in: Schmid, Karl; Wollasch, Joachim (Hg.): Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenken im Mittelalter, München 1984, S. 286–353 (Münstersche Mittelalter-Schriften 48).

Kühnel, Harry: Abbild und Sinnbild in der Malerei des Spätmittelalters, in: Kühnel, Harry (Hg.): Europäische Sachkultur des Mittelalters. Gedenkschrift aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Wien 1980, S. 83–100 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 4).

Kühnel, Harry (Hg.): Terminologie und Typologie mittelalterlicher Sachgüter. Das Beispiel der Kleidung. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau, 6. Oktober 1986, Wien 1986 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 10).

Kühnel, Harry (Hg.): Alltag im Spätmittelalter, Graz/Wien/Köln 1986.

Kühnel, Harry: Sinn und Motivation materieller Stiftungen, in: Kühnel, Harry (Hg.): Materielle Kultur und religiöse Stiftung im Spätmittelalter, Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 26. September 1988, Wien 1988, S. 5–12 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 12).

Kühnel, Harry: Die Sachkultur bürgerlicher und patrizischer Nürnberger Haushalte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: Ehlert, Trude (Hg.): Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit. Vorträge eines interdisziplinären Symposions vom 6.–9. Juni 1990 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Sigmaringen 1991, S. 15–31.

Kühnel, Harry: Bildwörterbuch der Kleidung und Rüstung. Vom Alten Orient bis zum ausgehenden Mittelalter, Stuttgart 1992.

Kunstmuseum Bern (Hg.): Gemälde des 15. und 16. Jahrhunderts, bearbeitet von Hugo Wagner, Bern 1977.

Kunstmuseum Bern (Hg.): Niklaus Manuel Deutsch, Bern 1979.

Lachat, Paul: Barfüsserkloster Bern BE, in: Die Franziskaner, die Klarissen und die regulierten Franziskaner-Terziarinnen in der Schweiz. Die Miniminen in der Schweiz, Bern 1978, S. 137–146 (Helvetia Sacra V/1).

Lassner, Martin: Ludwig Ammann, in: HLS, Version vom 10.07.2001, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D18118.php>.

Lauterburg, Ludwig: Die Gesellschaft von Kaufleuten in Bern, Bern 1862.

Ledermann, Beat: Die Versicherung für das Jenseits. Eine Untersuchung Berner Schenkungsverträge aus dem 14. Jahrhundert, Zürich 1985 (Lizentiatsarbeit, Maschinenscript).

Lentze, Hans: Begräbnis und Jahrtag im mittelalterlichen Wien, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 67 (1950), S. 328–364.

Lentze, Hans: Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters. 1. Teil, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 69 (1952), S. 98–154.

Lentze, Hans: Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters. 2. Teil, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 70 (1953), S. 159–229.

Leuenberger, Jakob: Studien über bernische Rechtsgeschichte. Gesammelt aus dem Nachlasse des J. Leuenberger, Bern 1873.

Löwenstein, Uta: „Item ein Betth...“. Wohnungs- und Nachlassinventare als Quellen zur Haushaltsführung im 16. Jahrhundert, in: Ehlert, Trude (Hg.): Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit. Vorträge eines interdisziplinären Symposions vom 6.–9. Juni 1990 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Sigmaringen 1991, S. 43–70.

Loose, Hans-Dieter: Hamburger Testamente 1351–1400, Hamburg 1970 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 11).

Loose, Hans-Dieter: Erwerbstätigkeit der Frau im Spiegel Lübecker und Hamburger Testamente des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte 60 (1980), S. 9–20.

Lorenz, Sönke; Zotz, Thomas (Hg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525, Ausstellungskatalog Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg, Teil 2, Bd. 1: Katalogband, Stuttgart 2001.

Lorenz, Sönke; Zotz, Thomas (Hg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525, Ausstellungskatalog Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg, Teil 2, Bd. 2: Aufsatzband, Stuttgart 2001.

Lusiardi, Ralf: Stiftung und städtische Gesellschaft, Berlin 2000 (Stiftungsgeschichten 2).

Lutz, Samuel: Peter Cyro, in: HLS, Version vom 16.03.2004, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10574.php>.

Mack, Dietrich: Testamente der Stadt Braunschweig, Göttingen 1988–1993, 2 Bde. (Beiträge zu Genealogien Braunschweiger Familien 5).

Majorossy, Judit; Szende, Katalin (Hg.): Das Pressburger Protocollum Testamentorum 1410 (1427)–1529. Teil 1: 1410–1487, Wien 2010 (Fontes rerum Austriacarum, Abteilung 3. Fontes iuris 21).

Mark, Anneliese: Religiöses und karitatives Verhalten der Wiener Bürgerschaft im Spiegel ihrer Testamente (1400–1420), Innsbruck 1976 (Dissertation, Maschinenskript).

Marquardt, Uta: „... und hat sein Testament und letzten Willen also gemacht.“ Görlitzer Bürgertestamente des 16. Jahrhunderts, Leipzig 2009 (Historische Studien. Bereich Landes- und Regionalgeschichte 1).

Martinák, Jana: Iglauer Bürgertestamente aus den Jahren 1544–1624. Realisierung einer Textsorte - historiologische Analyse, Wien 2009 (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft 14).

Maschke, Erich: Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Maschke, Erich; Sydow, Jürgen (Hg.): Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Protokoll über die V. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Schwäbisch Hall 11.–13. November 1966, Stuttgart 1967, S. 1–74.

Maschke, Erich: Mittelschichten in deutschen Städten des Mittelalters, in: Maschke, Erich; Sydow, Jürgen (Hg.): Städtische Mittelschichten. Protokoll der VIII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Biberach 14.–16. November 1969, Stuttgart 1972, S. 1–31.

Maschke, Erich: Bezeichnungen für mittelalterliches Patriziat im deutschen Südwesten, in: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg (Hg.): Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, S. 175–185.

Maschke, Erich: Die Familie in der deutschen Stadt, Heidelberg 1980 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse 1980/4).

Maschke, Erich: Die Schichtung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung Deutschlands als Problem der Forschung, in: Maschke, Erich (Hg.): Städte und Menschen. Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959–1977, Wiesbaden 1980, S. 157–169 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 68).

von May, Amédé: Bartholomäus May und seine Familie. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit, in: Berner Taschenbuch 23 (1874), S. 1–178.

Meinhardt, Matthias; Ranft, Andreas (Hg.): Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000, Berlin 2005 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1).

Messmer, Beat Ludwig.: Das Siechenhaus oder äussere Krankenhaus von Bern, Bern 1828.

Meyer, Emil: Aus der Geschichte des bernischen Staatsarchivs, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 2 (1940), S. 180–195.

Meyer, Gunnar: Milieu und Memoria. Schichtspezifisches Stiftungsverhalten in den Lübecker Testamenten aus dem 2. Viertel des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 78 (1998), S. 115–142.

Meyer, Gunnar: „Besitzende Bürger“ und „elende Sieche“. Lübecks Gesellschaft im Spiegel ihrer Testamente 1400–1449, Lübeck 2010 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 48).

Meyer, Werner: Basel (-Stadt), Kap. 3.3: Gesellschaft, in: HLS, Version vom 25.02.2010, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7478.php>.

Meylan, Murielle: Piété et charité à Genève au XIVe et XVe siècles d'après les testaments, in: Revue de Genève 14 (1984), S. 2–12.

Michel, Hans A.: Die Chronisten Bendicht Tschachtlan und Heinrich Dittlinger im bernischen Staatsdienst, in: Schmid, Alfred Andreas (Hg.): Tschachtlans Bilderchronik. Kommentar zur Faksimile-Ausgabe der Handschrift Ms. A 120 in der Zentralbibliothek Zürich, Luzern 1988, S. 27–53.

Michel, Hans A.: Das politische und verfassungsrechtliche Umfeld Bendicht Tschachtlans und Heinrich Dittlingers, in: Schmid, Alfred Andreas (Hg.): Tschachtlans Bilderchronik. Kommentar zur Faksimile-Ausgabe der Handschrift Ms. A 120 in der Zentralbibliothek Zürich, Luzern 1988, S. 56–67.

Mischlewski, Adalbert: Alltag im Spital zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Lutz, Heinrich; Kohler, Alfred (Hg.): Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten, Wien 1987, S. 152–173 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 14).

Mitterauer, Michael: Mittelalter, in: Gestrich, Andreas; Krause, Jens-Uwe et al.: Geschichte der Familie, Stuttgart 2003, S. 160–363 (Europäische Kulturgeschichte 1).

Moeller, Bernd: Kleriker als Bürger, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Göttingen 1971–1972, S. 195–225 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36).

Mohrmann, Ruth-E.: Zwischen Amulett und Talisman, in: Blaschitz, Gertrud; Hundsbichler, Helmut et al. (Hg.): Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag, Graz 1992, S. 497–516.

- Mojon, Luc: Das Berner Münster, in: Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte (Hg.): Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern 4 (Stadt), Basel 1960.
- Mojon, Luc: Die Kirchen der Stadt Bern, in: Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte (Hg.): Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern 5 (Stadt), Basel 1969.
- Morard, Nicolas: Auf der Höhe der Macht (1394–1536), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer 1, Basel 1982, S. 211–352.
- Morel, Andreas: Der gedeckte Tisch. Zur Geschichte der Tafelkultur, Zürich 2001.
- Morgenthaler, Hans: Bilder aus der älteren Geschichte der Stadt Bern, Bern 1924.
- Morgenthaler, Hans: Die Zunft-Gesellschaft zum Affen in Bern, Bern 1937.
- Morgenthaler, Hans: Geschichte des Burgerspitals der Stadt Bern, Bern 1945.
- Moser, Andreas: Die Patrozinien der bernischen Kirchen im Mittelalter, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 52 (1958), S. 27–47.
- Moser, Andreas: Der Amtsbezirk Nidau, in: Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte (Hg.): Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern 2 (Land), Basel 1998.
- Moser, Christian: Institutionelle Armenfürsorge in Zürich 1520–1600. Die Almosenordnung 1525 und Vorstösse der Pfarrherrschaft zur Armutsbekämpfung, in: Holenstein, André; Kaposy, Béla et al. (Hg.): Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts, Akten des Kolloquiums vom 23.–25. November 2006 in Lausanne, Genève 2010, S. 33–49 (Travaux sur la Suisse des Lumières 12).
- Moser, Oskar: Zum Aufkommen der „Stube“ im Bürgerhaus des Spätmittelalters, in: Kühnel, Harry (Hg.): Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters. Internationaler Kongress Krems an der Donau 20. bis 23. September 1976, Wien 1977, S. 207–228 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 2).
- Moser-Léchet, Daniel V.: Alte Schriften lesen, in: Zeitschrift des Bernischen Lehrervereins, 78/4 (1988).
- Mosler-Christoph, Susanne: Die materielle Kultur in den Lüneburger Testamenten 1323 bis 1500, Göttingen 1998 (URL: <http://d-nb.info/1045436089/34>).
- von Mülinen, Egbert Friedrich: Johann von Ow. Herrenmeister des Johanniterordens, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 5/1 (1909), S. 31–43.
- Müller, Christian: von Muleren, in: HLS, Version vom 15.01.2009, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D20047.php>.
- Neschwara, Christian: Rechtsformen letztwilliger Verfügungen in den Wiener Stadtbüchern (1395–1430). Eine Bilanz aufgrund der vorliegenden Edition, in: Olechowski, Thomas; Schmetterer, Christoph (Hg.): Testamente aus der Habsburgermonarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung, Wien 2011, S. 131–147 (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1).
- Niederhäuser, Peter: Adlige, Junker und Gerichtsherren in Zürich. Zur Einleitung, in: Niederhäuser, Peter (Hg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit, Zürich 2003, S. 9–11 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band 70).
- Niederhäuser, Peter: Die Familie von Mülinen. Eine Adelsgeschichte im Spiegel des Familienarchivs, Bern 2010 (Glanzlichter aus dem Bernischen Historischen Museum 21).

Niederhäuser, Peter: „Mit der Stubb Lieb und Leid teilen.“ Die Gesellschaft zum Narren und Distelzwang vom Mittelalter bis zur Neuzeit, in: Die Gesellschaft zum Distelzwang Bern (Hg.): Von Narren und Distelfinken, Bern 2015, S. 23–72.

Noodt, Birgit: Religion und Familie in der Hansestadt Lübeck anhand der Bürgertestamente des 14. Jh., Lübeck 2000 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 33).

Ochsenbein, Friedrich: Der bernische Mushafen, in: Zeitschrift: Der barmherzige Samariter (1891/1), S. 7–14, 26–31.

Oexle, Otto Gerhard: Memoria und Memorialbild, in: Schmid, Karl; Wollasch, Joachim (Hg.): Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, München 1984, S. 384–440 (Münstersche Mittelalter-Schriften 48).

Ohler, Norbert: Sterben und Tod im Mittelalter, München/Zürich 1990.

Ohly, Friedrich: Bemerkungen eines Philologen zur Memoria, Fink 1990.

von Olberg, Gabriele: Knecht, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München 2002, Sp. 1233–1234.

Otis-Cour, Leah: Lust und Liebe. Geschichte der Paarbeziehungen im Mittelalter, Frankfurt am Main 2000 (Europäische Geschichte).

Pätzold, Rudolf: Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand ihrer Erforschung, in: Archivalische Zeitschrift 81 (1998), S. 87–111.

Pajcic, Kathrin: Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt? Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation, Würzburg 2013 (Epistemata. Reihe Literaturwissenschaft. Würzburger wissenschaftliche Schriften 768).

Pasche, Véronique: Pour le salut de mon âme. Les Lausannois face à la mort (XIVe siècle), Lausanne 1989 (Cahiers Lausannois d'histoire médiévale 2).

Petter, Andreas: Kulturtransfer, Schrift-Organisation und Überformung. Drei Thesen zur Entstehung, Funktion und Struktur städtischer Amtsbuchüberlieferung aus dem Mittelalter, in: Sarnowsky, Jürgen: Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten, Trier 2006, S. 17–63 (Hansische Studien 16).

Peyer, Hans Conrad: Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: Messmer, Kurt; Hoppe, Peter (Hg.): Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1976, S. 3–28 (Luzerner historische Veröffentlichungen 5).

Pfaff, Carl: Staat und Gesellschaft im Spiegel der Chronikillustration des Berner und des Luzerner Schilling, in: Der Geschichtsfreund 135 (1982), S. 88–116.

Pfaff, Carl: Die Welt der Schweizer Bilderchroniken, Schwyz 1991.

Pfister, Ulrich: Honoratioren, in: HLS, Version vom 15.01.2008, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16375.php>.

Pfrunder, Peter: Pfaffen, Ketzer, Totenfresser, Zürich 1989.

Pitz, Ernst: Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter Köln, Nürnberg, Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde, Köln 1959 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 45).

Pohl-Resl, Brigitte: Vorsorge für die Hinterbliebenen als Verpflichtung. Zu einschlägigen Aussagen bürgerlicher Testamente des späten Mittelalters, in: Wenninger, Markus J. (Hg.): *du guoter töt. Sterben im Mittelalter. Ideal und Realität*, Klagenfurt 1998, S. 181–202 (Schriftenreihe der Akademie Friesach 3).

Poudret, Jean-François: Le testament dans les pays romands de la renaissance du droit romain aux codifications cantonales (XIIIe-XIXe s.), in: *Actes à cause de mort 3*, Bruxelles 1993, S. 9–75 (Recueils de la Société Jean Bodin 61).

Prohaska-Gross, Christine: Glas – vom Luxusgegenstand zur Massenware, in: Lorenz, Sönke; Zotz, Thomas (Hg.): *Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525*, Ausstellungskatalog Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg, Teil 2, Bd. 1: Katalogband, Stuttgart 2001, S. 193–194.

Prohaska-Gross, Christine: Textiler Hausrat, in: Lorenz, Sönke; Zotz, Thomas (Hg.): *Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525*, Ausstellungskatalog Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg, Teil 2, Bd. 1: Katalogband, Stuttgart 2001, S. 299.

de Quervain, Theodor: *Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation (1528–1536)*, Bern 1906.

Rapp Buri, Anna; Stucky-Schürer, Monica: Paramente aus dem Berner Münsterschatz. „...als meister Heinrich Wolfli die legende sant Vincenczen an ein tuch hat lassen machen.“, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): *Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern 1999, S. 465–474.

Rapp Burri, Anna: *Textilkunst*, in: HLS, Version vom 17.12.2013, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11175.php>.

Rehme, Paul: *Über Stadtbücher als Geschichtsquelle*, Halle 1913.

Reininghaus, Wilfried: Sachgut und handwerkliche Gruppenkultur. Neue Fragen an die ‚Zunftaltertümer‘, in: Oexle, Otto Gerhard; Hülsen-Esch, Andrea (Hg.): *Die Repräsentation von Gruppen. Texte – Bilder – Objekte*, Göttingen 1998, S. 429–463 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141).

Rennefahrt, Hermann: *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte 1*, Bern 1928.

Rennefahrt, Hermann: *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte 2*, Bern 1931.

Rennefahrt, Hermann: *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte 3*, Bern 1933.

Rennefahrt, Hermann: *Aus der Geschichte des bernischen Notariats*, Bern 1946.

Rennefahrt, Hermann: Zum Urkundswesen in heute bernischem Gebiet und dessen Nachbarschaft während des Mittelalters (bis um 1500), in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 44 (1957/58)*, S. 5–124.

Resch, Claudia: Verwandtschaft oder Freundschaft im Angesicht des Todes. Vmbstender am Kranken- und Sterbebett, in: Krieger, Gerhard (Hg.): *Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter*, Berlin 2009, S. 189–208.

Richard, Olivier: „Fromme Klauseln“ – „profane Klauseln“: Eine sinnvolle Unterscheidung?, in: Herzog, Markwart; Hollberg, Cecile (Hg.): *Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“*, Konstanz 2007, S. 69–78 (Irseer Schriften, Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 4).

Richard, Olivier: Mémoires bourgeoises. „Memoria“ et identité urbaine à Ratisbonne à la fin du Moyen Age, Rennes 2009.

Richter, Thomas: Wunderkammer. Kunst, Natur und Wissenschaft in Renaissance und Barock, Bern 2005 (Glanzlichter aus dem Bernischen Historischen Museum 15).

Riethmüller, Marianne: To troste miner sele. Aspekte spätmittelalterlicher Frömmigkeit im Spiegel Hamburger Testamente (1310–1400), Hamburg 1994 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 47).

von Rodt, Bernhard Emanuel: Die Gesellschaft von Kaufleuten in Bern, in: Berner Taschenbuch 11 (1862), S. 1–172.

von Rodt, Eduard: Bernische Stadtgeschichte, Bern 1886.

von Rodt, Eduard: Bern im sechzehnten Jahrhundert, Bern 1904.

von Rodt, Eduard: Bern im fünfzehnten Jahrhundert, Bern 1905.

von Rodt, Eduard: Bernische Kirchen. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte, Bern 1912.

Rösener, Werner: Sozialgeschichte und mittelalterliche Realienkunde, in: Kühnel, Harry (Hg.): Die Erforschung von Alltag und Sachkultur des Mittelalters. Methode, Ziel, Verwirklichung. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau, 20. Sept. 1982, Wien 1984, S. 88–98 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 6).

Röthinger, Lisa; Signori, Gabriela: Das Gräberbuch des Basler Domstifts. Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe 64/4, Basel 2009 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 16).

Rogger, Philippe: Geld, Krieg, Macht. Pensionsherren, Söldner und eidgenössische Politik in den Mailänderkriegen 1494–1516, Baden 2015.

Rolker, Christof: „Eine Behörde – ein Buch?“ Studien zu den Konstanzer Gemächtebüchern, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 157 (2009), S. 41–62.

Roth, Eva: Wärme und Gemütlichkeit. Die ältesten Berner Kachelöfen, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 293–297.

Rück, Peter: Die Anfänge des öffentlichen Notariats in der Schweiz (12.–14. Jahrhundert), in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 36 (1990), S. 93–123.

Rüther, Stefanie: Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und Früher Neuzeit, Köln 2003 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 16).

Rüther, Stefanie: Zwischen Stand und Geschlecht. Weibliches Selbstverständnis im Spiegel lübeckischer Testamente des Spätmittelalters, in: Prühlen, Sünje; Arnold, Klaus (Hg.): Der Blick auf sich und die anderen. Selbst- und Fremdbild von Frauen und Männern in Mittelalter und früher Neuzeit. Festschrift für Klaus Arnold, Göttingen 2007, S. 67–93 (Nova mediaevalia. Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter 2).

Sänger, Reinhard Walter: Goldschmiede, in: Lorenz, Sönke; Zotz, Thomas (Hg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525, Ausstellungskatalog Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg, Teil 2, Bd. 1: Katalogband, Stuttgart 2001, S. 149–150.

Sallmann, Martin; Zeindler, Matthias (Hg.): Dokumente der Berner Reformation: Disputationsthesen, Reformationsmandat und Synodus, Zürich 2013.

Sandgruber, Roman: Alltag und materielle Kultur. Städtischer Lebensstil und bürgerliche Wohnkultur am Beispiel zweier oberösterreichischer Städte des 16. Jahrhunderts, in: Kohler, Alfred; Lutz Heinrich (Hg.): Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten, München 1987, S. 23–44 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 14).

Schildhauer, Johannes: Tägliches Leben und private Sphäre des spätmittelalterlichen Stadtbürgertums. Untersuchungen auf der Grundlage Stralsunder Bürgertestamente, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 36/1 (1988), S. 608–614.

Schildhauer, Johannes: Hansestädtischer Alltag. Untersuchungen auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente vom Anfang des 14. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, Weimar 1992 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 28).

Schläppi, Christoph; Schlup, Bernhard, in: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte und Arbeitsgemeinschaft Münsterführer (Hg.): Machs na, Bd. 1: Ein Führer zum Berner Münster, Bern 1993.

Schläppi, Daniel: Der Lauf der Geschichte der Zunftgesellschaft zu Metzgern Bern seit der Gründung, in: Zunftgesellschaft zu Metzgern Bern (Hg.): Der volle Zunftbecher. Menschen, Bräuche und Geschichten aus der Zunftgesellschaft zu Metzgern Bern, Bern 2006, S. 15–199.

Schmid, Regula: Reden, rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingerherrenstreits 1469–1471, Zürich 1995.

Schmid, Regula: Wahlen in Bern. Das Regiment und seine Erneuerung im 15. Jahrhundert, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 58 (1996), S. 233–270.

Schmid, Regula: Das Rathaus als Ort politischen Handelns, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 296–301.

Schmid, Wolfgang: Kunststiftungen im spätmittelalterlichen Köln, in: Kühnel, Harry (Hg.): Materielle Kultur und Religiöse Stiftung im Spätmittelalter, Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 26. September 1988, Wien 1990, S. 157–185 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 12).

Schmidt, Heinrich Richard: Macht und Reformation in Bern, in: Holenstein, André (Hg.): Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2006, S. 15–27.

Schmidt-Recla, Adrian: Kalte oder warme Hand? Verfügungen von Todes wegen im fränkischen und sächsischen Recht des Mittelalters, Köln 2011 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 29).

Schmitt, Jean-Claude: Apostolat mendiant et société. Une confrérie dominicaine à la veille de la Réforme, in: Annales. Économies, Sociétés, Civilisations (1971/1), S. 83–104.

Schmutz, Daniel; Lory, Martin: Geld, Preise, Löhne. Ein Streifzug durch die Berner Wirtschaftsgeschichte, Bern 2001 (Glanzlichter aus dem Bernischen Historischen Museum 5).

Schnyder, Werner: Soziale Schichtung und Grundlagen der Vermögensbildung in den spätmittelalterlichen Städten der Eidgenossenschaft, in: Stoob, Heinz (Hg.): Altständisches Bürgertum, Teilband 2, Darmstadt 1978, S. 425–444.

Scholkmann, Barbara: Die Kirche als Bestattungsplatz. Zur Interpretation im Kirchenraum, in: Jarnut, Jörg; Wemhoff, Matthias (Hg.): Erinnerungskultur im Bestattungsritual. Archäologisch-Historisches Forum, München 2003, S. 189–218 (MittelalterStudien des Instituts zur interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens 3)

Schott-Volm, Claudia: Orte der Schweizer Eidgenossenschaft. Bern und Zürich, Teilband 1, Frankfurt am Main 2006 (Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit 7).

Schubert, Ernst: „Hausarme Leute“, „starke Bettler“. Einschränkungen und Umformungen des Almosengedankens um 1400 und um 1500, in: Oexle, Otto Gerhard (Hg.): Armut im Mittelalter, Ostfildern 2004, S. 284–347 (Vorträge und Forschungen 58).

Schüppert, Helga: Bezeichnung, Bild und Sache. Überlegungen zur Kleidungsterminologie um 1500, in: Kühnel, Harry (Hg.): Terminologie und Typologie mittelalterlicher Sachgüter. Das Beispiel der Kleidung. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau, 6. Oktober 1986, Wien 1988, S. 93–141 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 10).

Schuler, Peter-Johannes: Geschichte des südwestdeutschen Notariats von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512, Bühl (Baden) 1976 (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 39).

Schuler, Peter-Johannes: Das Anniversar. Zu Mentalität und Familienbewusstsein im Spätmittelalter, in: Schuler, Peter-Johannes (Hg.): Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, Sigmaringen 1987, S. 67–117.

Schulz, Gabriele: Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet, Mainz 1976 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 27).

Schulz, Günther: Soziale Position und gesellschaftliches Netzwerk in Spätmittelalter und Frühneuzeit. Ansätze und Fragen der Forschung, in: Schulz, Günther (Hg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, München 2002, S. 9–16 (Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte).

Schulz, Knut: Stadtadel und Bürgertum vornehmlich in oberdeutschen Städten des 15. Jahrhunderts, in: Elze, Reinhard; Fasoli, Gina (Hg.): Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Spätmittelalters, Berlin 1991, S. 161–181 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 2).

Schulz, Knut: Produktion und Vertrieb von Textilien. Voraussetzungen, Impulse und Innovationen, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Fashion and clothing in late medieval Europe/Mode und Kleidung im Europa des späten Mittelalters, Basel 2010, S. 69–84.

Schumacher, Dagmar: Frömmigkeit im Alltag, in: Lorenz, Sönke; Zotz, Thomas (Hg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525, Ausstellungskatalog Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg, Teil 2, Bd. 1: Katalogband, Stuttgart 2001, S. 89–92.

Schumann, Hans-Gerd: Die soziale und politische Funktion lokaler Eliten. Methodologische Anmerkungen zum Forschungsstand, in: Kirchgässner, Bernhard; Schadt, Jörg (Hg.): Kommunale Selbstverwaltung. Idee und Wirklichkeit. 20. Arbeitstagung in Mannheim 13.–15. November 1981, Sigmaringen 1983, S. 30–38.

Schwaiger, Georg (Hg.): Mönchtum – Orden – Klöster. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1993.

Schweizer, Jürg: Die Stadt Burgdorf, in: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (Hg.): Die Kunstdenkmäler der Kantons Bern 1 (Land), Bern 1985.

Schwinges, Rainer Christoph: Bern. Die grosse Zeit des 15. Jahrhunderts, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 17–22.

Schwinges, Rainer Christoph: Bern und das Heilige Römische Reich, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 261–269.

Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003.

Schwinges, Rainer Christoph: Erfolgreich gefälscht. Die Goldene Handfeste, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, S. 230–232.

Schwinges, Rainer Christoph: Fashion and Clothing. A Short Introduction, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Fashion and clothing in late medieval Europe/Mode und Kleidung im Europa des späten Mittelalters, Basel 2010, S. 9–12.

von Segesser, Anton Philipp: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Bd. 4, Luzern 1858.

Seidel, Kerstin: Freunde und Verwandte. Soziale Beziehungen in einer spätmittelalterlichen Stadt, Frankfurt am Main 2009 (Campus historische Studien 49).

Selzer, Stephan: Geheimer Schoss und sichtbare Statussymbole – Konsum als Zeichen sozialer Zuordnung in spätmittelalterlichen Städten des Hanseraums, in: Meinhardt, Matthias; Ranft, Andreas (Hg.): Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000, Berlin 2005, S. 89–120 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1).

Signori, Gabriela: „wann fruntschaft die andere bringt“. Kleriker und ihre Mägde in spätmittelalterlichen Testamenten (13.–15. Jh.), in: Labouvie, Eva (Hg.): Ungleiche Paare. Zur Kulturgeschichte menschlicher Beziehungen, München 1997, S. 11–32.

Signori, Gabriela: Geschlechtvormundschaft und Gesellschaft, Die Basler „Fertigungen“ (1450 bis 1500), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 116 (1999), S. 119–151.

Signori, Gabriela: Vorsorgen – Vererben – Erinnern, Göttingen 2001 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 160).

Signori, Gabriela: Alter und Armut im späten Mittelalter. Überlegungen zu den lebenszyklischen Dimensionen von sozialem Abstieg und den formellen und informellen „Strategien“ und Überwindung, in: Oexle, Otto Gerhard (Hg.): Armut im Mittelalter, Ostfildern 2004, S. 213–257 (Vorträge und Forschungen 58).

Signori, Gabriela: Geschwister. Metapher und Wirklichkeit in der spätmittelalterlichen Denk- und Lebenswelt, in: Historical Social Research 30/3 (2005), S. 15–30.

Simon-Muscheid, Katharina: „Und ob sie schon einen dienst finden, so sind sie nit bekleidet dernoeh“. Die Kleidung städtischer Unterschichten zwischen Projektion und Realität im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Bulst, Neithard; Jütte, Robert (Hg.): Zwischen Sein und Schein. Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft 44/1 (1993), S. 47–64.

Simon-Muscheid, Katharina: Kleidung, Lohn und Norm. Objekte im Beziehungsfeld zwischen Mägden, Knechten, Meistersleuten in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Internationales Round-Table Gespräch Krems an der Donau 7. Oktober 1996, Wien 1997, S. 55–74 (Forschungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Diskussionen und Materialien 2).

Simon-Muscheid, Katharina: Diebstahl oder Erbrecht? Streit um letztwillige Verfügungen in den oberrheinischen Städten des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Bellabarba, Marco; Schwerhoff, Gerd et al. (Hg.): Kriminalität und Justiz in Deutschland und Italien. Rechtspraktiken und gerichtliche Diskurse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Berlin/Bologna 2001, S. 35–61 (Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient 11).

Simon-Muscheid, Katharina: Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften. „Soziale Orte“ und Beziehungsnetze im spätmittelalterlichen Basel, in: Fouquet, Gerhard; Steinbrink, Matthias et al. (Hg.): Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, Sigmaringen 2003, S. 147–162 (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 30).

Simon-Muscheid, Katharina: Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungsnetze. Reden und Objekte im Alltag (Oberrhein, 14.–16. Jahrhundert), Göttingen 2004 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 193).

Simon-Muscheid, Katharina: Zünfte, in: HLS, Version vom 03.03.2014, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13729.php>.

Sladeczek, Franz-Josef: Der Berner Skulpturenfund. Die Ergebnisse der kunsthistorischen Auswertung, Bern 1999.

Sladeczek, Franz-Josef: „Jedermann gen Himmel wollt!“ Zwischen Heilserwartung und Selbstinszenierung. Religiöse Stiftungen und ihre Motivation, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 367–380.

Sonderegger, Stefan: Zum eigenen und zum Nutzen anderer. Gedenkstiftungen in hoch- und spätmittelalterlichen St. Galler Urkunden, in: Erhart, Peter; Kuratli, Jakob (Hg.): Bücher des Lebens – Lebendige Bücher, St. Gallen 2010, S. 226–233.

Sonderegger, Stefan: The Financing Strategy of a Major Urban Hospital in the Late Middle Ages (St. Gallen 15th Century), in: Ammannati, Francesco: Assistenza e solidarietà in Europa, Secc. XIII-XVIII, atti della „Quarantaquattresima Settimana di Studi“, 22-26 aprile 2012, Firenze 2013, S. 209–226 (Fondazione Istituto internazionale di storia economica "F. Datini" Prato 44).

Spieß, Karl-Heinz: Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit in: Andermann, Kurt; Johanek, Peter (Hg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel, Stuttgart 2001, S. 1–26 (Vorträge und Forschungen 53).

Stampfer, Helmut: Adelige Wohnkultur des Spätmittelalters in Südtirol, in: Kühnel, Harry (Hg.): Adelige Sachkultur des Spätmittelalters. Internationaler Kongress, Krems an der Donau, 22. bis 25. September 1980, Wien 1982, S. 365–376 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 5).

Steinauer, Jean: Zwischen Kaufleuten und Bettlern, in: Steinauer, Jean (Hg.): Dress Code. Kleidung in Freiburger Sammlungen, Baden 2013, S. 31–42.

Stolz, Michael: Wolfram-Lektüre für die spätmittelalterliche Stadt. Erkundung einer literarischen Topographie am Beispiel des Berner Parzival, in: Online-Zeitschrift der Schweizerischen Akademischen Gesellschaft für Germanistik Heft 1/2002, zuletzt abgerufen am 27.09.2014, http://www.germanistik.unibe.ch/SAGG-Zeitschrift/1_02/stolz.html.

Streun, Katarina: Das Testament des Hans Rudolf von Scharnachtal 1506, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 55/3 (1993), S. 157–201.

von Stromer, Wolfgang: Reichtum und Ratswürde. Die wirtschaftliche Führungsschicht der Reichsstadt Nürnberg 1348–1648, in: Helbig, Herbert (Hg.): Führungskräfte der Wirtschaft in Mittelalter und Neuzeit, 1350–1850. Büdinger Vorträge 1968–1969, Limburg (Lahn) 1973, S. 1–50.

Studer, Barbara: Frauen im Bürgerrecht. Überlegungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau in spätmittelalterlichen Städten, in: Gerber, Roland; Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), Berlin 2002, S. 169–200 (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 30).

Studer, Barbara: Silberschalen, Ohrlöffel und Pferde. Alltagsgegenstände in Testamenten, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, S. 409.

Studer, Barbara: Interlaken BE, Doppelkloster, Augustiner-Chorherren und -Chorfrauen, in: Die Augustiner-Chorherren und die Chorfrauen-Gemeinschaften in der Schweiz, Basel 2004, S. 187–228 (Helvetia Sacra IV/2).

Studer, Barbara: Thorberg (Krauchthal BE), Kartäuser, in: Les chartreux en Suisse, Bâle 2006, S. 350–374 (Helvetia Sacra III/4).

Studer, Gottlieb: Zur Topographie des Alten Bern, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 8 (1872–1875), S. 37–64, 185–235, 454–472.

Studer-Hahn, Friedrich: Einige Notizen über die Gesellschaft zu Metzgern, in: Berner Taschenbuch 15 (1866), S. 430–444.

Studer Immenhauser, Barbara Katharina: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550, Ostfildern 2006 (Mittelalter-Forschungen 19).

Stüber Karl: Commendatio animae. Sterben im Mittelalter, Bern 1976 (Geist und Werk der Zeiten. Arbeiten aus dem Historischen Seminar der Universität Zürich 48).

von Stürler, Moritz: Die Gesellschaft von Obergerberen, in: Berner Taschenbuch 12 (1863), S. 1–144.

Sulser, Mathias: Der Stadtschreiber Peter Cyro und die Bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation, Bern 1922.

Sutter, Pascale: Von guten und bösen Nachbarn. Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich, Zürich 2002.

Szende, Katalin: Testaments and Testimonies. Orality and Literacy in Composing Last Wills in Late Medieval Hungary, in: Jaritz, Gerhard (Hg.): Oral history of the Middle Ages. The spoken word in context, Krems 2001, S. 49–66 (Medium aevum quotidianum, Sonderband 11).

Teuscher, Simon: Bekannte-Klienten-Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500, Köln 1997 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 9).

Tobler, Gustav: Die Chronisten und die Geschichtsschreiber des alten Bern, Teil 3, in: Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns 1191–1891, Bern 1891.

Tobler, Gustav: Thüring Frickers Testament, in: Berner Taschenbuch 41 (1892), S. 56–76.

Trechsel, Ernst: Die Gesellschaft zu den Schuhmachern in Bern, Bern 1934.

Trempe-Utz, Kathrin: Eine spätmittelalterliche Jakobsbruderschaft in Bern, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte/Revue d'histoire ecclésiastique suisse 77 (1983), S. 47–93.

Tremp-Utz, Kathrin: Die Chorherren des Kollegiatsstifts St. Vinzenz in Bern. Von der Gründung bis zur Aufhebung 1484/85–1528, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 46/2 (1984), S. 55–110.

Tremp-Utz, Kathrin: Kollegiatsstift St. Vinzenz in Bern. Von der Gründung 1484/85 bis zur Aufhebung 1528, Bern 1985 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 69).

Tremp-Utz, Kathrin: Gottesdienst, Ablasswesen und Predigt am Vinzenzstift in Bern (1484/85–1528), in: *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte/Revue d'histoire ecclésiastique suisse* 80 (1986), S. 31–98.

Tripps, Johannes: „Den Würmern wirst Du Wildbret sein“. Der Berner Totentanz des Niklaus Manuel Deutsch in den Aquarellkopien von Albrecht Kauw (1649), Bern 2005 (Schriften des Bernischen Historischen Museums 6).

Trusen, Winfried: Zum Rentenkauf im Spätmittelalter, in: Heimpel, Hermann (Hg.): *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971*, Göttingen 1972, Teil 2, S. 140–158 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36).

Türler, Heinrich: Inventar des Staatsarchivs des Kantons Bern. Separat-Abdruck aus dem „Anzeiger für Schweizerische Geschichte“, Bern 1892.

Türler, Heinrich: Das Beerdigungswesen der Stadt Bern bis zur Schliessung des Monbijou-Friedhofs, in: *Intelligenzblatt und Berner Stadtblatt* (1895), Nr. 74–78, 80–84.

Türler, Heinrich: Die Altäre und Kaplaneien des Münsters in Bern vor der Reformation, in: *Neues Berner Taschenbuch* 1 (1896), S. 72–118.

Türler, Heinrich: Das Franziskanerkloster, in: Haag Friedrich (Hg.): *Die hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528 bis 1834*, Bern 1903, S. 1–17.

Türler, Heinrich: Auszüge aus dem ersten Ratsprotokoll von Biel 1447–51, in: *Bieler Jahrbuch* 5 (1931), S. 5–29.

Ulrich-Bochsler, Susi: Krankheit und Tod - im Spiegel des Siechenfriedhofs am Klösterlistutz, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): *Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern 1999, S. 102–107.

Utz Tremp, Kathrin: Zwischen Ketzerei und Krankenpflege. Die Beginen in der spätmittelalterlichen Stadt Bern, in: Bietenhard, Sophia Katharina (Hg.): *Zwischen Macht und Dienst. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart von Frauen im kirchlichen Leben der Schweiz*, Bern 1991, S. 27–52.

Utz Tremp, Kathrin: Beginen (Stadt Bern). Einleitung, Beginen, in: *Die Beginen und Begarden in der Schweiz*, Basel, Frankfurt am Main 1995, S. 248–268 (Helvetia Sacra IX/2).

Utz Tremp, Kathrin: Bern (Stadt), Beginen, in: *Die Beginen und Begarden in der Schweiz*, Basel, Frankfurt am Main 1995, S. 269–311 (Helvetia Sacra IX/2).

Utz Tremp, Kathrin: Bern BE, Antoniter, in: *Die Antoniter, die Chorherren vom Heiligen Grab in Jerusalem und die Hospitaliter vom Heiligen Geist in der Schweiz*, Basel Frankfurt a. M. 1996, S. 91–110 (Helvetia Sacra IV/4).

Utz Tremp, Kathrin: Bern BE, Hospitaliter vom Heiligen Geist, in: *Die Antoniter, die Chorherren vom Heiligen Grab in Jerusalem und die Hospitaliter vom Heiligen Geist in der Schweiz*, Basel Frankfurt a. M. 1996, S. 255–287 (Helvetia Sacra IV/4).

Utz Tresp, Kathrin: Bern BE, Dominikaner, in: Die Dominikaner und Dominikanerinnen in der Schweiz, Basel 1999, S. 285–324 (Helvetia Sacra IV/5).

Utz Tresp, Kathrin: Spitäler und Beginenhäuser, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 410–416.

Utz Tresp, Kathrin: Bern BE, Augustiner-Eremiten, in: Die Augustiner-Eremiten, die Augustinerinnen, die Annunziatinnen und die Visitandinnen in der Schweiz, Basel 2003, S. 89–91 (Helvetia Sacra IV/6).

Utz Tresp: Die Pfarrkirche St. Vinzenz und das Deutschordenshaus in Bern, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, S. 389–400.

Utz Tresp, Kathrin: Unsere Liebe Frau von Oberbüren. Eine wundertätige Muttergottes im Dienst der Stadt Bern (um 1500), in: Simon-Muscheid, Katharina (Hg.): Die spätgotische Skulptur Freiburgs i. Ue. im europäischen Kontext, Fribourg 2009, S. 367–386 (Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg 4).

Utz Tresp, Kathrin: Johannes Armbruster, in: HLS, Version vom 17.09.2001, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D12468.php>.

Utz Tresp, Kathrin: Niklaus Lombard, in: HLS, Version vom 30.01.2008, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15016.php>.

Utz Tresp: von Wabern, in: HLS, Version vom 30.05.2012, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D20056.php>.

Vavra, Elisabeth: Kunstwerke als Quellenmaterial der Sachkulturforschung, in: Kühnel, Harry (Hg.): Europäische Sachkultur des Mittelalters. Gedenkschrift aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Wien 1980, S. 195–232 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 4).

Vavra, Elisabeth: Kritische Bemerkungen zur Kostümliteratur, in: Kühnel, Harry (Hg.): Terminologie und Typologie mittelalterlicher Sachgüter. Das Beispiel der Kleidung. Internationales Round-Table-Gespräch Krens an der Donau, 6. Oktober 1986, Wien 1988; S. 21–45 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 10).

Vierhaus, Rudolf: Die Rekonstruktion historischer Lebenswelten. Probleme moderner Kulturgeschichtsschreibung, in: Lehmann, Hartmut (Hg.): Wege zu einer neuen Kulturgeschichte, Göttingen 1995, S. 5–28 (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 1).

Vonrufs, Ulrich: Die politische Führungsgruppe Zürichs zur Zeit von Hans Waldmann (1450–1489). Struktur, politische Networks und die sozialen Beziehungstypen, Verwandtschaft, Freundschaft und Patron-Klient-Beziehung, Bern 2002 (Geist und Werk der Zeiten. Arbeiten aus dem Historischen Seminar der Universität Zürich 94).

Wackernagel, Rudolf H.: Zur Geschichte der Kutsche bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, in: Treue, Wilhelm (Hg.): Achse, Rad und Wagen. Fünftausend Jahre Kultur- und Technikgeschichte, Göttingen 1986, S. 197–235.

Wäber, John Harald: Burgerschaft und Bürgergemeinde der Stadt Bern von den Anfängen bis 1831, in: Bürgergemeinde Bern (Hg.): Die Bürgergemeinde Bern. Gegenwart und Geschichte, Bern 1986, S. 47–78.

Wäber, Paul: Die Gesellschaft zu Schmieden in Bern. Ihr Leben und ihre Entwicklung in sechs Jahrhunderten, Bern 1938.

Walder, Ernst: Reformation und moderner Staat, in: Dellsperger, Rudolf; Zinsli, Paul et al.: 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, Bern 1980, S. 441–583 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 64/65. Sonderdruck).

Walter, Bastian: Informationen, Wissen und Macht. Akteure und Techniken städtischer Aussenpolitik. Bern, Strassburg und Basel im Kontext der Burgunderkriege (1468–1477), Wiesbaden 2012 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 218).

von Wattenwyl, Kurt; Thormann, Philipp et al.: Die Gesellschaft zu Pfistern in Bern, Bern 1966.

Weber, Berchtold: Historisch-topographisches Lexikon der Stadt Bern. In ihren Grenzen vor der Eingemeindung von Bümpliz am 1. Januar 1919, Bern 1976 (Schriften der Berner Bürgerbibliothek 11).

Wehrli-Johns: „Tuo das guote und lâ daz übele“. Das Fegefeuer als Sozialidee, in: Gesellschaft für das Schweizerische Landesmuseum (Hg.): Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog zur Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, Zürich 1994, S. 47–58.

Weibel, Andrea: Hans von der Gruben, in: HLS, Version vom 20.03.2007, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D18705.php>.

Weibel, Thomas: Erbrecht und Familie. Fortbildung und Aufzeichnungen des Erbrechts in der Stadt Zürich vom Richtebrief zum Stadterbrecht von 1716, Zürich 1988.

Welti, Friedrich Emil: Ein Berner Zinsrodel aus dem Jahre 1446, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 31 (1931), S. 37–58.

Wensky, Margret: Städtische Führungsschichten im Spätmittelalter, in: Schulz, Günther (Hg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, München 2002, S. 17–27 (Büdingen Forschungen zur Sozialgeschichte).

Wick-Werder, Margit: Münchenbuchsee BE, Johanniter, in: Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz, Basel 2006, S. 383–404 (Helvetia Sacra IV/7).

Wieners, Thomas H. T.: Selbstrepräsentation auf dem Weg zum Seelenheil. Kirchliche Stiftungen am Beispiel des Freiburger Münsters, in: Lorenz, Sönke; Zotz, Thomas (Hg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525, Ausstellungskatalog Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg, Teil 2, Bd. 2: Aufsatzband, Stuttgart 2001, S. 465–472.

von Wilckens, Leonie: Terminologie und Typologie spätmittelalterlicher Kleidung. Hinweise und Erläuterungen, in: Kühnel, Harry (Hg.): Terminologie und Typologie mittelalterlicher Sachgüter. Das Beispiel der Kleidung. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau, 6. Oktober 1986, Wien 1988, S. 47–57 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 10).

Wyss, Robert Ludwig: Handwerkskunst in Gold und Silber. Das Silbergeschirr der bernischen Zünfte, Gesellschaften und burgerlichen Vereinigungen, Bern 1996 (Schriften der Berner Bürgerbibliothek).

Zähndler, Eva: „Und es war einhellentlich gerathen une erkennt“. Das Berner Ratsgericht 1420 bis 1490, Bern 2006 (Lizentiatsarbeit, Maschinenskript).

Zahnd, Urs Martin: Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt, Bern 1979 (Schriften der Berner Bürgerbibliothek 14).

Zahnd, Urs Martin: Die Berner Zunft zum Mittellöwen im Spätmittelalter (Geschichte der Berner Zunft zu Mittellöwen, Bd. 1), Bern 1984.

Zahnd, Urs Martin: Die autobiographischen Aufzeichnungen Ludwig von Diesbachs; Studien zur spätmittelalterlichen Selbstdarstellung im oberdeutschen und schweizerischen Raume, Bern 1986 (Schriften der Berner Burgerbibliothek 17).

Zahnd, Urs Martin: Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quellen zu Realienkunde und Sozialgeschichte, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 96 (1988), S. 55–78.

Zahnd, Urs Martin: Das wirtschaftliche und soziale Umfeld Bendicht Tschachtlans, in: Schmid, Alfred Andreas (Hg.): Tschachtlans Bilderchronik. Kommentar zur Faksimile-Ausgabe der Handschrift Ms. A 120 in der Zentralbibliothek Zürich, Luzern 1988, S. 13–25.

Zahnd, Urs Martin: Laienbildung und Literatur im spätmittelalterlichen Bern, in: Haeberli, Hans; Steiger, Christoph von (Hg.): Die Schweiz im Mittelalter in Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik. Studienausgabe zur Faksimile-Edition der Handschrift Mss. hist. helv. I. 16 der Burgerbibliothek Bern, Luzern 1991, S. 151–160.

Zahnd, Urs Martin: Bern im Spätmittelalter. Das städtische Umfeld des Münsterbaus, in: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte und Arbeitsgemeinschaft Münsterführer (Hg.): Machs na, Bd. 2: Materialien zum Berner Münster, Bern 1993, S. 203–220.

Zahnd, Urs Martin: Studium und Kanzlei. Der Bildungsweg von Stadt- und Ratsschreibern in eidgenössischen Städten des ausgehenden Mittelalters, in: Schwinges Rainer Christoph (Hg.): Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, Berlin 1996 (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 18).

Zahnd, Urs Martin: „... aller Wällt Figur ...“. Die bernische Gesellschaft des ausgehenden Mittelalters im Spiegel von Niklaus Manuels Totentanz, in: Beer, Ellen J.; Gramaccini, Norbert et al. (Hg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 119–139.

Zahnd, Urs Martin: Berns Beziehungen zu König und Reich, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, S. 102–117.

Zahnd, Urs Martin: Bündnis- und Territorialpolitik, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, S. 469–504.

Zahnd, Urs Martin: Bern (Gemeinde), Kap. 2.1: Die Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung, in: HLS, Version vom 17.08.2011, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D209.php>.

Zahnd, Urs Martin: Bern (Gemeinde), Kap. 2.3: Die städtische Gesellschaft, in: HLS, Version vom 17.08.2011, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D209.php>.

Zahnd, Urs Martin: Bern (Gemeinde), Kap. 2.4: Die kirchlichen und kulturellen Verhältnisse, in: HLS, Version vom 17.08.2011, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D209.php>.

Zahnd, Urs Martin: Bern (Kanton), Kap. 2.2: Kommunale Bewegung und Territorialbildung im Spätmittelalter, in: HLS, Version vom 17.08.2011, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7383.php>.

Zahnd, Urs Martin: Bern (Kanton), Kap. 3.4: Kirchliches und religiöses Leben, in HLS, Version vom 17.08.2011, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7383.php>.

Zander-Seidel, Jutta: Ständische Kleidung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, in: Kühnel, Harry (Hg.): Terminologie und Typologie mittelalterlicher Sachgüter. Das Beispiel der Kleidung. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau, 6. Oktober 1986, Wien 1988, S. 59–75 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 10).

Zander-Seidel, Jutta: Textiler Hausrat. Kleidung und Haustextilien in Nürnberg von 1500–1650, München 1990 (Kunstwissenschaftliche Studien 59).

Zander-Seidel, Jutta: „Haubendämmerung“. Frauenkopfbedeckung zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Fashion and clothing in late medieval Europe/Mode und Kleidung im Europa des späten Mittelalters, Basel 2010, S. 37–43.

Zangger, Alfred: Viehverstellung, in: HLS, Version vom 25.02.2013, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D42866.php>.

Zenhäusern, Gregor: Zeitliches Wohl und ewiges Heil. Studie zu mittelalterlichen Testamenten aus der Diözese Sitten, Sitten 1992 (Beihefte zu Vallesia 2).

Zesiger, Alfred: Die Stube zum roten /guldinen Mitteln-Löüwen. Ein Rückblick auf die Geschichte der ersten fünf Jahrhunderte, Bern 1908.

Zesiger, Alfred: Die Gesellschaft zu den Zimmerleuten. Festschrift auf die Einweihung des neuen Gesellschaftshauses am 15. Okt. 1909, Bern 1909.

Zesiger, Alfred: Das bernische Zunftwesen, Bern 1910.

Zesiger, Alfred: Die Gesellschaft zu den Webern, Bern 1914.

Zesiger, Alfred: Die Pest in Bern, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 14/4 (1918), S. 241–249.

Zinsli, Paul; Hengartner, Thomas (Hg.): Niklaus Manuel. Werke und Briefe, Bern 1999.

Zotz, Thomas: Der Stadtadel im spätmittelalterlichen Deutschland und seine Erinnerungskultur, in: Rösener, Werner (Hg.): Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Göttingen 2000, S. 145–161 (Formen der Erinnerung 8).

ANHANG

I VERZEICHNIS DER TESTATOREN UND TESTATORINNEN

II ABBILDUNGEN

III GRAFIKEN UND TABELLEN

Grafik 19: Anzahl überlieferter Ordnungen in den Testamentenbüchern pro Jahrzehnt, 1400–1660

Grafik 20: Zeitspanne zwischen Erhalt der Testierermächtigung und der Errichtung des letzten Testaments

Grafik 21: Zeitspanne zwischen der Errichtung des letzten Testaments und dessen Inkraftsetzung

Grafik 22: Zeitspanne zwischen Erhalt der Testierermächtigung und der Inkraftsetzung des Testaments

Grafik 23: Wohnlage der in den vier Tellbüchern nachgewiesenen Testatorenhaushalte

Tabelle 7.1–13: Stubenzugehörigkeit der einzelnen Testatoren und Ehemänner von Testatorinnen

Tabelle 7.1: Gesellschaft zu Pfistern

Tabelle 7.2: Gesellschaft zu Schmieden

Tabelle 7.3: Gesellschaft zu Metzgern

Tabelle 7.4 : Gesellschaft zu Gerbern

Tabelle 7.5: Gesellschaft zu Mittellöwen

Tabelle 7.6: Gesellschaft zu Narren und Distelzwang

Tabelle 7.7: Gesellschaft zu Schuhmachern

Tabelle 7.8: Gesellschaft zu Webern

Tabelle 7.9: Gesellschaft zu Mohren

Tabelle 7.10: Gesellschaft zu Kaufleuten

Tabelle 7.11: Gesellschaft zu Affen

Tabelle 7.12: Gesellschaft zu Zimmerleuten

Tabelle 7.13: Gesellschaft zu Schifflerleuten

Tabelle 8: Aufgeführte Testatorenhaushalte im Tellbuch von 1389

Tabelle 9: Aufgeführte Testatorenhaushalte in den Tellbüchern von 1448 und/oder 1458

Tabelle 10: Aufgeführte Testatorenhaushalte im Tellbuch von 1494

Tabelle 11: Grabstellen der Testierenden

Tabelle 12: Vergabungen an stadtbernerische Gotteshäuser ohne Berücksichtigung spezifischer Altäre (inkl. Substitutionslegate)

Tabelle 13: Vergabungen an stadtbernerische karitative Einrichtungen ohne Berücksichtigung spezifischer Altäre (inkl. Substitutionslegate)

Tabelle 14: Vergabungen an stadtbernerische Beginensamnungen (inkl. Substitutionslegate)

Tabelle 15: Vergabungen an Beginensamnungen nach Ordensaufsicht (inkl. Substitutionslegate)

Tabelle 16: Vergabungen an stadtbernerische Bruderschaften (inkl. Substitutionslegate)

Tabelle 17: Vergabungen an stadtbernerische geistliche und karitative Einrichtungen (inkl. Substitutionslegate)

Tabelle 18: Nennung stadtbernerischer geistlicher und karitativer Einrichtungen vor/nach der Reformation (inkl. Substitutionslegate)

Tabelle 19: Nennung stadtbernerischer geistlicher und karitativer Einrichtungen in den Jahren vor der Reformation, 1517–1527 (inkl. Substitutionslegate)

Tabelle 20: Bei 33 von 48 Verfügungen an Gesellschaftsaltäre lässt sich eine entsprechende Zunftzugehörigkeit der Testatoren/Testatorinnengatten nachweisen.

I VERZEICHNIS DER TESTATOREN UND TESTATORINNEN

Nr. * = ehepartnerschaftlich errichtete Testamente

[Nr.] = in der Untersuchung nicht berücksichtigte anderweitige Urkundenabschriften in den Testamentenbüchern (vgl. Kap. 2.1.2.2)

[fol.] = Blattumfang kopierter Urkunden anderen Inhalts (vgl. Kap. 2.1.2.2)

Die Angaben der verwandtschaftlichen Beziehungen unter den Testierenden in Spalte 6 erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
1	Achshalm	Gilian	1494 Jan 7	StABE A I 836, fol. 30v–31v	<i>Vater von Peter</i> Schmied	V
2	Achshalm	Hans	1517 Jul 2	StABE A I 837, fol. 44v–45r	<i>Sohn von Peter</i>	G
3	Achshalm	Peter	s.d. (ca. 1511)	StABE A I 837, fol. 27r–v	<i>Sohn von Gilian</i> <i>Vater von Hans</i> Schmied	V
4	Aeschler	Markus	1519 Sep 11	StABE A I 837, fol. 74v–76v		Kl
5	Ammann, geb. Wider cc Ludwig	Antonia	1533 Jun 8	StABE A I 838, fol. 23v–31r	(Schreiber)	(Stadtschreiber von Zürich)
6	Archer	Anton	1505 Apr 18	StABE A I 836, fol. 134r–138v	<i>Sohn von Simon (I.);</i> <i>Stiefsohn von Verena</i> <i>Onkel von Appolonia</i> <i>Schwiegervater von Sulpicius Brügler</i>	S
7	Archer	Simon (I.)	1456 Feb 26	StABE A I 835, fol. 102r–103r	<i>Vater von Anton</i>	V
8	Archer, geb. Fränkli cc Anton	Margaretha	1518 Nov 23	StABE A I 837, fol. 77r–81v	<i>Tochter von Margaretha Fränkli</i>	(S)
9	Archer, geb. von Tschingel cc Simon (I.)	Verena	1459 Dez 3	StABE A I 835, fol. 103r–v	<i>Stiefmutter von Anton</i>	(V)
10	Armbruster	Johann	1508 Feb 3	StABE A I 836, fol. 158v–163r		Kl
11	der Armbruster (von Talheim, genannt der Armbruster)	Peter	1472 Mai 11	StABE A I 835, fol. 183r–184v		G
12	Armbruster, geb.	Anna	1497 Sep 16	StABE A I 836, fol. 51r		

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
	Rümmeli cc Thoman					
13	Bader, geb. Jansis cc Hans	Margaretha	1507 Jan 18	StABE A I 836, fol. 166v–167v		
14	von Ballmoos (Banmos), geb. von Buchsee cc Hans Heinrich	Adelheid	1489 Jan 6	StABE A I 835, fol. 244r–245v		(K)
15	von Balm	Peter	1358 Aug 27	StABE A I 835, fol. 7r–10r		Sch
16	Balmer	Bernhard	1431 Dez 11	StABE A I 835, fol. 37r–38v		S
17	Bannwart, geb. N.N cc Peter	Els	1492 Jan 24	StABE A I 836, fol. 17v–18v		
18*/ 19	Baumgartner cc Barbara, geb. Graf	Peter der Ältere	<ul style="list-style-type: none"> • 1480 Jun 12 • vor 1498 Mai 19 	<ul style="list-style-type: none"> • StABE A I 835, fol. 203v–205r • StABE A I 836, fol. 51v–52v 		V
18*	Baumgartner, geb. Graf cc Peter der Ältere	Barbara	1480 Jun 12	StABE A I 835, fol. 203v–205r		(V)
20	Baumgartner, geb. Uttinger cc Hans der Jüngere	Barbara	1519 Sep 1	StABE A I 837, fol. 72r–74r	<i>Tochter von Michel Uttinger</i>	G
21	Bircher	Bartholomäus	s.d. (ca. 1501)	StABE A I 836, fol. 106v–107v	Müller	
22	Bittschart	Nicko	1506 Mär 4	StABE A I 836, fol. 149v		
23	Bodmer	Peter	1534 Sep 3	StABE A I 837, fol. 227r–v		
24	von Bolligen	Jakob	1493 Jan 10	StABE A I 836, fol. 24v–25r		

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
25	Brenchet	Johann	s.d. (ca. 1502)	StABE A I 836, fol. 123r		
26	Brösemlı, geb. Mangolt cc Anton	Margaretha	1493 Sep 17	StABE A I 836, fol. 25v–28r [fol. 28v–30r]	(Metzger)	(G)
27	Brüggler cc Margaretha, geb. Bunyet (Bugniet)	Anton	1523 Jan 23	StABE A I 837, fol. 110r–111r		K
28	Brüggler	Sulpicius	s.d. (ca. 1494)	StABE A I 836, fol. 37r–v	<i>Schwiegersohn von Anton Archer</i>	V
29	Brüggler, geb. Bunyet (ehemals Michel) cc Anton	Margaretha	1511 Apr 29	StABE A V 1370, Nr. 16		(K)
30	Brüggler, geb. von Erlach (ehemals von Wattenwyl) cc Ludwig (II.)	Barbara	1502 Aug 23	StABE A I 836, fol. 115v–119r	<i>Mutter von Jakob von Wattenwyl</i>	(V)
31	von Bubenberg	Adrian (I.)	1479 Aug 1	StABE A I 835, fol. 195r–196v	<i>Sohn von Anna</i>	Sch
32	von Bubenberg, geb. von Rosenegg cc Heinrich (IV.)	Anna	1480 Apr 19	StABE A I 835, fol. 211r–213r	<i>Mutter von Adrian (I.)</i>	(Sch)
33	von Buchsee	Anton	1496 Jan 7	StABE A I 836, fol. 42v–44r		
34	Büler, geb. N.N.	Margaretha	s.d. (ca. 1480)	StABE A I 835, fol. 217v–219r		
35	Bur, geb. Mutter cc Hans	Anna	1514 Nov 3	StABE A I 837, fol. 34r–37r		(G)
36	von Büren	Ludwig	1524 Jun 29	StABE A I 837, fol. 121v–124v	<i>Bruder von Cecilia Selzach</i>	K

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
37	Burgdorfer	Heinrich	1490 Mär 2	StABE A I 836, fol. 10r–11v	<i>Halbbruder oder Schwager von Peter Genhart</i>	G
38	Burger	Hans	1481 Jan 13/ 1481 Mär 1	StABE A I 835, fol. 207r–208r	Schwertfeger (Zuname)	G
39	Buwli	Petermann	1407 Feb 18	StABE A I 835, fol. 14r–17r		S
40	von Diesbach	Hans	1524 Nov 7	StABE A I 837, fol. 134r–138r		G
41	von Diesbach	Johann	s.d. (Ende 14. Jh.)	StABE A I 835, fol. 10v–12r		K
42	von Diesbach	Niklaus (II.)	1475 Apr 14	StABE A I 835, fol. 190v–192v		Sch
43	von Diesbach, geb. von Hallwyl cc Sebastian	Dorothea	1515 Aug 18	StABE FA von Diesbach 232		(Sch)
44	von Diesbach, geb. Köchli cc Johann Rochus	Martha	1524 Nov 22	StABE A I 837, fol. 164v–166v		(G)
45	von Diesbach, geb. Mossu (ehemals Velga) cc Christoffel	Elsbeth	1518 Jan 22	StABE A I 837, fol. 45v–48v		(K)
46	Dittlinger, geb. Horber cc Peter	Margaretha	1535 Mai 26	StABE A I 838, fol. 10r–12v		(V)
47	von Erlach cc Barbara, geb. vom Stein	Anton	1443 Mär 20	StABE A I 835, fol. 87r–90v		K
48	von Erlach	Hans	1523 Aug 25	StABE A I 837, fol. 111v–112r		

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
49	von Erlach	Ludwig	1522 Feb 13	StABE A I 837, fol. 90r–94v	StABE FA von Erlach I 502	K
50	von Erlach	Sulpicius	1504 Mär 29	StABE A I 836, fol. 132r–133r		
51	von Erlach, geb. von Ligerz cc Ulrich d. Ä.	Jonatha	1470/ 1472 Nov 16	StABE A I 835, fol. 174r–182v		(Sch)
52	von Erlach, geb. von Scharnachtal (ehemals von Mülinen, vormals von Diesbach) cc Rudolf	Barbara	1508 Aug 20	StABE A I 837, fol. 1r–5r	<i>Tochter von Kaspar von Scharnachtal</i>	(Sch)
53	von Erlach, geb. vom Stein (ehemals von Erlach) cc Ulrich der Jüngere	Barbara	1467 Mär 8/ 1470 Mär 11	StABE A I 835, fol. 147v–151r, fol. 151r–152r		(K) (nur ihr 2. Ehemann berücksichtigt)
54	von Erlach, geb. von Strättligen cc Ulrich	Anna	1401 Jul 31	StABE FA von Erlach 80		
55	Fischer (Vischer)	Peter	s.d. (1470/71)	StABE A I 835, fol. 159r–161r		K
56	Floderschin	Katharina	1484	StABE A I 836, fol. 225v–226r		
57	Fränkli	Hans der Jüngere	1504 Jul 24	StABE A I 836, fol. 145v–146v		
58	Fränkli, geb. Lerower cc Hans der Ältere	Margaretha	1484 Nov 30	StABE A I 835, fol. 226v–227v	<i>Mutter von Margaretha Archer</i> (ehemaliger Kürschner, Kaufmann)	(S)

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
59	Friburger	Gilian	s.d. (um 1440)	BBB Cod. AA 91 (Fragment)		K
60	Friburger cc Verena, geb. Schopfer	Jörg (Georg)	1514 Feb 1	StABE A I 837, fol. 32v–33v		K
61	Friburger cc Agnes, geb. N.N.	Simon	1430 Aug 14	StABE A I 835, fol. 48v–52v	BCU Fribourg MS L 309	G
62	Friburger, geb. N.N. cc Simon	Agnes	1438 Feb 1	StABE A I 835, fol. 53r–57r		(G)
63	Friburger, geb. Schopfer (vormals Ross, ehemals von Buchsee) cc Jörg	Verena	1507 Jan 9	StABE A I 836, fol. 164v–166r	<i>Mutter von Ludwig Ross</i>	(K)
64	Fricker	Thüring	s.d. (1517)	StABE A I 837, fol. 61v–68v	Jurist, Notar	K, Stadtschreiber
65	Fröhlich, geb. Stechendorf cc Niklaus (Ehe getrennt)	Elsbeth	s.d. (vor 1468)	StABE A I 835, fol. 140v–141r		
66	von Gasel, geb. Rabas (auch Rabos) cc Hans der Junge	Els	1499 Okt 9	StABE A I 836, fol. 59v–61r	<i>Schwester der Elsbeth Selzach</i> (Kaufmann, ev. Tuchzeichner)	(G)
67	Gasser	Katharina	s.d. (spätestens 1451)	StABE A I 835, fol. 91r–91v		
68	Genhart	Peter	1480 Apr 5	StABE A I 835, fol. 209v–210v	StABE A V 1370, Nr. 7	K

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
	cc Margaretha, geb. Henmann				(Unnütze Papiere) <i>Halbbruder oder Schwager von Heinrich Burgdorfer</i> wohl Schmied	
69	Genhart, geb. Henmann cc Peter	Margaretha	1482 Dez 13	StABE A I 835, fol. 215v–217r		(K)
70	vom Gevell	Ruffli	1498 Dez 4	StABE A I 836, fol. 53r–54r		
[71]	von Gisenstein, geb. N.N. cc Otto	Anna	1341 Okt 15	StABE A I 835, fol. 59v	StABE Fach Stift 1341.10.15	
72	Gloggner, geb. Tschetti cc Kaspar	Ale (Adelheid)	1482 Aug 29	StABE A I 835, fol. 213v–215r	(Schmied)	(G)
73	Goldschlacher	Lienhard	1519 Sep 27	StABE A I 837, fol. 71r–71v	wohl Goldschmied	G
74	Goucher	Gret	1433 Aug 7	StABE HA Spiez, Riggisberg 1433.08.07	Doppel unter gleicher Signatur	
75*	Graf cc Dorothea, geb. Keglin	Jakob	1508 Feb 18	StABE A I 836, fol. 153v–154v	Stiftsschaffner von St. Vinzenz	G
75*/ 76	Graf, geb. Keglin cc Jakob	Dorothea	<ul style="list-style-type: none"> • 1508 Feb 18 • 1519 Nov 15 	<ul style="list-style-type: none"> • StABE A I 836, fol. 153v–154r • StABE A I 837, fol. 83v–88r 		(G)
77	Grasswil	Hans	1514 Sep 11	StABE A I 837, fol. 55v–57v		G
78	Gross	Heinrich	1425 Dez 12	StABE A I 835, fol. 21v–22r		G

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
79	Gruber, geb. N.N. cc Heinrich	Margaretha	1434 Sep 3	StABE A I 835, fol. 46r–48r	(Schreiber)	(Stadtschreiber)
80	Güntsch, geb. Fränkli cc Thomas	Barbara	1530 Jul 1/ 1535 Mär 22	StABE A I 838, fol. 20r–23r		(G)
81	Haldi	Anna	1424 Jun 2	StABE A I 835, fol. 60r–61r		
82	Haller	Margaretha	1528 Jan 25	StABE A I 837, fol. 160v–161v	Heidnischwerkerin	
83	Has, geb. Isenhut cc Tschan	Adelheid	1527 Feb 12	StABE A I 837, fol. 147v–150r		(G)
84	Heinzmann	Elsbeth	1530 Feb 9	StABE A I 837, fol. 177r–178v	im Dienst von Hans Dübi	
85	Hermann	Clewi (Niklaus)	1501 Jun 25	StABE A I 836, fol. 112v–113v	Dachnagler (Zuname)	G
86	Hetzel	Elsbeth	1451 Mai 7	StABE Fach Inselarchiv 1451.05.07		Kl
87	Hetzel cc N.N. Simon	Ital	1449 (vor Mär 1)	StABE A I 835, fol. 65v–68r		S
88	Hetzel von Lindach	Hans Rudolf	1526 Apr 23/ 1527 Mär 6	StABE A I 837, fol. 162r–164r		G
89	Hoffmann	Hartmann	1511 Jul 22	StABE A I 837, fol. 9v–10v	Metzger	K
90	Hofmeister	Hans Rudolf	1452 Apr 16	StABE A I 835, fol. 72v–73v		K
91	Holl	Hans	1500 Mär 28	StABE A I 836, fol. 109v–112r	<i>Vater von Jakob</i> Glasmaler	G
92	Holl	Jakob	s.d. (ca. 1502)	StABE A I 836, fol. 125r	<i>Sohn von Hans</i>	G
93	von Horw (auch Herb), geb. vom Bach (chemals	Els	1506 Jul 24	StABE A I 836, fol. 150r–151r		(G)

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
	Fischer) cc Kaspar					
94	Huber	Rudolf	1510 Jul 19	StABE A I 836, fol. 170r–v		K
95	Hübschi	Lienhard der Jüngere	1536 Mai 5	StABE A I 838, fol. 13v–16v	<i>Stiefsohn von Lienhard Hübschi dem Jüngeren</i> Stadtwerkmeister	S
96	Hübschi, geb. Ampsin cc Lienhard d. Ä.	Margaretha	1505 Mär 16	StABE A I 836, fol. 151v–153r	<i>Stiefmutter von Lienhard Hübschi dem Jüngeren</i>	(K)
97	Hüniger, geb. N.N. cc Ludwig	Margaretha	s.d. (ca. 1503)	StABE A I 836, fol. 131v		(G)
98	von Hürenberg, geb. Hetzel von Lindach	Klara	s.d. (ca. 1476)	StABE A I 835, fol. 193r–194v		(G)
99	Hugi, geb. N.N. cc Gwer	Christina	1512 Jan 2	StABE A I 837, fol. 22r–26v		(G)
100	Hurder cc Margaretha, geb. Thormann	Stefan	1467 Aug 16	StABE A I 835, fol. 143v–144v	Steinmetz, Münsterwerkmeister	G
101	Hurder, geb. Thormann cc Stefan	Margaretha	s.d. (ca. 1469)	StABE A I 835, fol. 156v–158v		(G)
102	Imhof	Rudi	1503 Jan 13	StABE A I 836, fol. 129v–131r	StABE Fach Bern, Oberamt, 1505. 01.10 StadtABE Diverse Urkunden,	

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
					Nr. 196 (datiert auch unkorrekt ^a vom 10. Januar 1505, ohne Nachtrag)	
103	Irreney	Niklaus	s.d. (ca. 1496)	StABE A I 836, fol. 42r		
104	Isenbach, geb. Wollenberg cc Niklaus	Agnes	1526 Jul 21	StABE A I 837, fol. 168r–171v		(G)
105	Jenner	Peter	1531 Apr 12 Mai 21	StABE A I 837, fol. 201v–204r		
106	Joss	Benedikt	1534 Feb 24	StABE A I 838, fol. 44v–46r		G
[107]	Judina	Mechthild	1388 Mai 25	StABE A I 835, fol. 2r–2v	StABE Fach Fraubrunnen 1388.05.25	Kl
108	Jugker	Klaus	1454 Nov 12/14	StABE A I 835, fol. 75r–77v		
109	Käsli	Niklaus	1441 Jan 21	StABE A I 836, fol. 57v–58r		K
110	Kaufmann	Jakob	1506 Feb 5	StABE A I 836, fol. 143v–145r		
111	Keiser	Hans der Junge	1533 Mär 28	StABE A I 837, fol. 212v–221v	BBB ZA Mohren 824 (11) <i>Bruder von Peter</i>	K
112	Keiser	Peter	1533 Dez 26	StABE A I 837, fol. 222r–224v	<i>Bruder von Hans dem Jungen</i>	G
113	von Kiental	Johann der Ältere	1398 Mai 20	StABE A I 835, fol. 3r–6v		K
114	Kindler	Benedikt	1534 Jul 21	StABE A I 837, fol. 225r–226v		G
115	Kloss, geb. Nussbaum cc Jakob	Jonatha	1488 Mär 9/ 1489 Feb 3	StABE A I 836, fol. 1r–4v, 5r–v	(Tuchhändler)	(G)

^a Das Testament des verstorbenen Rudi Imhof wurde am 4. Dezember 1503 bestätigt (StABE A I 321, S. 579–580; Fach Seftigen 1503.12.04).

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
116	Kocher	Simon	1517 Sep 14	StABE Fach Stift 1517.09.14		Kl
117*	Kolb cc Appolonia, geb. Archer	Franz	1535 Okt 15	StABE A I 838, fol. 182–184v		Kl
117*	Kolb, geb. Archer cc Franz	Appolonia	1535 Okt 15/ [1540 Feb 16]	<ul style="list-style-type: none"> • StABE A I 838, fol. 182–184v • [StABE A I 838, fol. 185r–188v] 		(Kl)
118	von Köniz	Peter	s.d. (1450er Jahre)	StABE A I 835, fol. 73v–74v		G
119	Krachpelz	Konrad	1526 Feb 8	StABE A I 837, fol. 145r–147r		Kl
120	von Krauchtal	Petermann	<ul style="list-style-type: none"> • vor 1423 • 1423 Dez 13 	<ul style="list-style-type: none"> • StABE Fach Burgdorf 1525 ca.^b • StABE Fach Burgdorf 1423.12.13 	StABE C I b 176, Nr. 40 (S. 60–74) [Version vom 13.12.1423]	Sch
121	von Krauchtal, geb. von Velschen cc Peter	Anna	1459 Jan 23	StABE A I 835, fol. 112r–122v, [fol. 122v–123v]	StABE Fach Burgdorf 1459.01.23	(Sch)
122	Krauchtaler, geb. N.	Anna	1484 Apr 4	StABE Fach Inselarchiv 1484.04.04		
123*	Krebs cc Antonia, geb. Krauchtaler	Jörg	1524 Jul 13	StABE A I 837, fol. 138v–141r		
123*	Krebs, geb.	Antonia	1524 Jul 13	StABE A I 837, fol. 138v–141r		

^b Es muss vor 1423 geschrieben worden sein, sonst wäre es ins Dokumentenbuch Thorberg als gültiges Testament abgeschrieben worden (StABE C I b 176-178).

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
	Krauchtaler cc Jörg					
124*	Krumm cc Verena, geb. N.N.	Benedikt	1479 Mär 2	StABE A I 835, fol. 201r–203v		K
124*	Krumm, geb. N.N. cc Benedikt	Verena	1479 Mär 2	StABE A I 835, fol. 201r–203r		(K)
125	Kupferschmied, geb. N.N. cc Konrad	Barbara	1473 Dez 15	StABE A I 835, fol. 188r–190r		(G)
126	Kuttler	Hans der Ältere	1489 Jul 1	StABE A I 836, fol. 6r–8r	<i>Vater von Hans dem Jüngeren</i> Metzger	S
127	Kuttler	Hans der Jüngere	1531 Apr 15	StABE A I 838, fol. 7r–9v	<i>Sohn von Hans dem Älteren</i>	V
128	Läderach	Martin	1520 Aug 9	StABE A I 837, fol. 102v–105r, [fol. 105r–106v]		Kl
129	Lappo	Peter	1502 Aug 20	StABE A I 836, fol. 119v–120v		G
130	von Laufen	Gertrud	1523 Sep 9	StABE A I 837, fol. 120v–121r		
131	Lenxinger	Hans	1435 Okt 20	StABE A I 835, fol. 41v–43v	Metzger	G
132	Lichtermut	Hans	1500 Okt 28	StABE A I 836, fol. 95v–98r	im Dienst von Testator Urs Werder	
133	Lisser, geb. N.N. cc Hans	Elsbeth	1432 Aug 1	StABE A I 835, fol. 36r–36v		
134	Lobsinger	Hans der Ältere	1518 Nov 3	StABE A I 837, fol. 53r–55r		G
135	Lombach	Heinrich	1461 Okt 10/11	StABE A I 835, fol. 105r–v		G

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
136	Lombach, ehemals Gurtifry	Jakob	1501 Feb 27	StABE A I 836, fol. 99v–106r	Wirt der Roten Glocke	K
137	Lombach (Gurtifry) cc Jakob	Anna	1462 Mai 26	StABE A I 835, fol. 106r–108r		(K)
138	Matter	Heinrich	1508 Jul 2	StABE A I 836, fol. 155r–158r		Sch
139	Matter	Peter (II.)	s.d (ca. 1422)	StABE A I 835, fol. 22v–23r		G
140	May	Bartholomäus	1528 Mai 1	StABE A I 837, fol. 188v–192r	Kaufmann, Bankier	K
141	Meienberg	Clewi (Niklaus)	1486 Jul 4	StABE A I 835, fol. 237r–238r	Schuhmacher	K
142	von Miltenberg	Hans	1461 Mai 8	<ul style="list-style-type: none"> • StABE A I 835, fol. 145r–147r • StABE A I 835, fol. 230v–233r 		G
143	von Miltenberg, geb. auf der Mauer cc Konrad	Anna	1431 Jan 12	StABE A I 835, fol. 62r–63r	(Färber)	(G)
144	Motz	Bernhard	1472 Jun 24	StABE A I 835, fol. 173r–173v	Goldschmied, Münzmeister	G
145	Müller	Niklaus der Ältere	1505 Jan 29	StABE A I 836, fol. 140r–141r	Kürschner	
146	Müller, geb. Berger (ehemals Irmelin) cc Martin der Ältere	Margaretha	1532 Mär 11	StABE A I 837, fol. 204v–208r	Goldschmied	(G)
147	Müller, geb. Zurlinden	Christina	1537 Mai 20	StABE A I 838, fol. 31v–32v		
148	Münzer	Werner	1391 Feb 18	StABE A I 837, fol. 99v–102r	StABE HA Spiez, Oberhofen 1391.02.18 (Vidimus)	
149	von Muleren	Johann (I.)	1420 Feb 18/19	StABE A I 835, fol. 31r–32r		S

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
150	von Muleren	Johann (III.)	• 1465 Sep 11	<ul style="list-style-type: none"> • StABE A I 835, fol. 125v–126v • StABE A I 835, fol. 136v–137v, [fol. 137v–140r] 	BBB FA von Wattenwyl B 66(5)	S
151*	von Muleren cc Verena, geb. von Schwend	Urban	1480 Aug 30	BBB FA von Wattenwyl B 68(3)		V
151*	von Muleren, geb. Schwend cc Urban	Verena	1480 Aug 30	BBB FA von Wattenwyl B 68(3)	<i>Schwiegermutter von Jakob von Wattenwyl</i>	(V)
152	Murer	Johann	1523 Jun 19	<ul style="list-style-type: none"> • StABE A I 837, fol. 107r–108r • StABE A I 837, fol. 179r–180v 		Kl
153	Mutter	Hans der Ältere	1511 Jun 9	StABE A I 837, fol. 11r–14r		
154	Nägeli	Burkhart	s.d. (spätestens 1471)	StABE A I 835, fol. 164v		G
155	Nägeli	Hans Rudolf	s.d. (ca. 1522)	StABE A I 837, fol. 95r–96v		K
156	Nanzer	Katharina	1511 Sep 30/ Okt 2	StABE A I 837, fol. 14v–16v		
157	Oberholz	Margaretha	1459 Jun 23	StABE A I 835, fol. 98v–99v		
158	Oensing, geb. Sträl cc Mathen	Barbara	1536 Okt 1	StABE A I 838, fol. 17r–19v		(K)
159*	Örtli	Hans	s.d. (ca. 1428/29)	StABE A I 835, fol. 19r–21r	BBB VA BSB U, Nr. 462	G

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
	cc Anna, geb. N.N.					
159*	Örtli, geb. N.N. cc Hans	Anna	s.d. (ca. 1428/29)	StABE A I 835, fol. 19r–21r	BBB VA BSB U, Nr. 462	(G)
160	Ortwin	Hermann	1503 Jan 21	StABE A I 837, fol. 7v–9r	<i>Vater von Katharina Otti</i> Kürschner	G
161*	Otti cc Katharina, geb. Ortwin	Niklaus	s.d. (ca. 1510)	StABE A I 837, fol. 6r–7r		G
161*/ 162	Otti, geb. Ortwin (auch Ortwind) cc 1 Niklaus Otti cc 2: Ulrich Studer	Katharina	<ul style="list-style-type: none"> s.d. (ca. 1510) 1520 Apr 16 	<ul style="list-style-type: none"> StABE A I 837, fol. 6r–7r StABE A I 837, fol. 97r–102r 	<i>Tochter von Hermann Ortwin</i>	(G)
163*	Ougsburger cc Verena, geb. Baumgartner	Michel	1536 Jan 18	StABE A I 838, fol. 64r–66v		K ^c
163*	Ougsburger, geb. Baumgartner cc Michel	Verena	1536 Jan 18	StABE A I 838, fol. 64r–66v		(K)
164	von Ow	Johann	1480 Okt 11// 1480 Dez 20	StABE A I 835, fol. 205v–206v		Kl
165	Pandian	Anton	1526 Jan 31	StABE A I 837, fol. 156r–160r	Kaufmann, Geldverleiher	
166	von Paris	Bernhard	1461 Dez 20	StABE A I 835, fol. 108r–111r	im Dienst von Testator Jakob Lombach	
167*	Paternoster	Ulrich der Jüngere	1446 Nov 11	StABE A I 835, fol. 68r–69r		G

^c Vgl. auch Anm. o.

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
	cc Trina, geb. N.N.					
167*	Paternoster, geb. N.N. cc Ulrich der Jüngere	Trina	1446 Nov 11	StABE A I 835, fol. 68r–69r		(G)
168	Reber, geb. von Kiental cc Johann	Ita	1402 Okt 2/ 1415 Mai 11	StABE A I 835, [fol. 25r], fol. 25v–29r	StABE Fach Aarberg 1402.10.02	
169	Reyrra, genannt Köchlina	Magdalena	1510 Feb 19	StABE A I 836, fol. 168r–169v		
170	Rieder	Peter	1415 Apr 12	StABE Fach Bern, Oberamt 1415.04.12		V
171	Rietmann, geb. N.N.	Margaretha	s.d. (ca. 1500)	StABE A I 836, fol. 98v–99r		(G)
172	Ringler (auch Steinenbrund) cc Elsbeth, geb. N.N.	Ludwig	1528 Nov 18	StABE A I 837, fol. 196v–197r		G
173	Ringler, geb. N.N. cc Ludwig	Elsbeth	1536 Sep 20	StABE A I 838, fol. 13r		(G)
174	Ringolt	Sefrid	1420 Okt 14	StABE Fach Nidau 1420.10.14	Fischhändler	K
175	von Ringoltingen	Rudolf	1456 Jun 15	StABE A I 835, fol. 77v–81r, [81v–84v]		Sch
176	Roggli	Peter	1519 Jul 15	StABE A I 837, fol. 69r–70v		K
177	Rohrer	Margaretha	s.d. (ca. 1510)	StABE A I 837, fol. 5v		
178	Roland	Heinzmann	1445 Jul 15	StABE A I 835, fol. 69v–72r		G

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
		(Heinrich)				
179	Ross	Ludwig	1500 Jan 10	StABE A I 836, fol. 114r–115r	<i>Sohn von Verena Friburger</i>	
180	Ross	Ludwig der Ältere	1502 Mai 3	StABE A I 836, fol. 123v–124v		Kl
181	Ross	Peter	1485 Aug 4	StABE A I 835, fol. 234r–235r		G
[182]	Ross, geb. von Hertenstein (ehemals von Wattenwyl, vormals Spilmann) cc Niklaus der Ältere	Elsbeth	s.d. (nach 1467)	StABE A I 835, fol. 141v–143r		(G)
183	Rott	Klaus	1532 Jan 8	StABE A I 837, fol. 210v–212r		
184	von Rümligen	Jakob	1412 Jun 23	StABE C II b 184, fol. 1r–4v		K
185	Rutter	Ruoff (Rudolf)	1491 Feb 1	StABE A I 836, fol. 108r–109r		
186	Sägesser	Konrad	1461 Mai 28	StABE A I 835, fol. 104r, [fol. 104v–105 r]		K
187	Salvisberg	Christan	1530 Apr 3	StABE A I 837, fol. 187r–188r		
188	Sarbach	Vinzenz	1411	<ul style="list-style-type: none"> • StABE A I 835, fol. 1r–v • StABE A I 835, fol. 23v–24v 		K
189	Schaller	Niklaus	s.d. (ca. 1524)	StABE A I 837, fol. 125r–128r	Schreiber	K, Stadtschreiber
190	Schaller, geb. Zurkinden (ehemals Wingarten) cc Lienhard (II.)	Ursula	1523 Apr 15/ 1524 Feb 15	StABE A I 837, fol. 112v–120r	StadtABE A 17 0853 (Auszug)	(K)
191	von Scharnachtal	Hans Rudolf	1506 Apr 25	StABE A I 837, fol. 28r–31r		Sch

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
	cc Verena, geb. von Bonstetten					
192	von Scharnachtal	Heinzmann (Heinrich)	1469 Jan 10	StABE HA Spiez, Oberhofen 1469.01.10		
193	von Scharnachtal	Kaspar	1472 Mär 20/23	StABE A I 835, fol. 185r–187v	<i>Vater von Barbara von Erlach</i>	K
194	vonf Scharnachtal	Wilhelm	1466 Aug 16	StABE A I 835, fol. 135r–136r		G
195	von Scharnachtal, geb. von Bonstetten cc Hans Rudolf	Verena	s.d. (spätestens 1512)	StABE A I 837, fol. 31v–32r		(Sch)
196	Schilling, geb. Baumgartner cc Diebold	Katharina	1531 Mai 30	StABE A I 837, fol. 192v–196r	(Schreiber, Notar)	(G, diverse Schreiber- ämter)
197	Schilt, geb. N.N. cc Heinzmann	Els	1492 Nov 26	StABE A I 836, fol. 19r–21r	StABE Fach Nidau 1492.11.26	(K)
198	Schindler	Hans	1527 Jun 28	StABE A I 837, fol. 150v–153r	im Salzhandel tätig	G
199	Schindler	Klaus	1477 Jun 16	StABE A I 311, S. 615–617		
200	Schindler	Melchior	1530 Jul 17	StABE A I 837, fol. 197v–198v		
201*	Schindler cc Christina, geb. Lanz	Wilhelm	1519	StABE A I 837, fol. 108v–109v	wohl Müller	Sch v. Huttwil
201*	Schindler, geb. Lanz cc Wilhelm	Christina	1519	StABE A I 837, fol. 108v–109v		
202	Schleif	Peter	1440 Jan 18	• StABE A I 835, fol. 58r–v		

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
				• StABE A I 835, fol. 61v–62r		
203	Schlosser	Heinrich	s.d. (ca. 1480/81)	StABE A I 835, fol. 208v–209r		Kl
204	Schlüssel	Johann	1515 Okt 6	StABE A I 837, fol. 37v–39r		Kl
205	Schmidli, geb. von Mersperg cc Gilian	Benedita	1493 Okt 30/ 1494 Mai 9	StABE A I 836, fol. 38r–39v, 40r–41v		(G)
206	Schnider, geb. Gutknecht cc Hans	Dorothea	1535 Jun 2	StABE A I 838, fol. 3v–6v	Metzger	(G)
207	Schöni	Gilian	1515 Okt 27	StABE A I 837, fol. 39v–42r		V
208	Schöni	Jörg (Georg)	1535 Mär 15	StABE A I 838, fol. 1r–3r	Schreiber	V, Gerichtsschreiber
209	Schopfer, geb. Spichti cc Peter (II.)	Anna	1498 Mär 7	StABE A I 836, fol. 125v–127v		(K)
210	Schopfer, geb. Thormann cc Peter (I.)	Margaretha	1472 Mai 8	StABE A I 835, fol. 168v–172v	(Kaufmann)	(V)
211	von Schüpfen cc Amphalisa, geb. von Burgistein	Rudolf	1405 Mai 31	StABE Fach Aarberg 1405.05.31		K
212	von Schüpfen, geb. von Burgistein cc Rudolf	Amphalisa	1405 Mai 31	StABE A I 835, fol. 12v–13v		(K)
213	Schütz	Hans	1481 Aug 13	StABE A I 835, fol. 238v–239v	Tuchhändler, Krämer	K

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
214	Schwab	Hans	1491 Jan 26	StABE A I 836, fol. 12r–13r		
215	von Schwanden	Hans	1466 Jul 17	StABE A I 835, fol. 134r–134v		K
216	Schwander, geb. Thönbin (ehemals Glaser) cc Wilhelm	Elsbeth	1524 Mär 16/ 1524 Dez 31	StABE A I 837, fol. 128v–133v	Wirtin des Goldenen Löwen	(G)
217	Schwarz	Urban	1527 Okt 27	StABE A I 837, fol. 181r–182r		
218	Segesser von Mellingen, geb. von Ringoltingen (ehemals von Ballmoos) cc Hans Rudolf	Johanna	1527 Dez 2/ 1529 Nov 22	StABE A I 837, fol. 172r–176v		
219	Selzach, geb. von Büren cc Konrad	Cecilia	1494 Jun 21	StABE A I 836, fol. 36r–v	<i>Schwester von Ludwig</i>	(G)
220	Selzach, geb. Rabos (auch Rabas) (ehemals: Benn und Rapp) cc Peter	Elsbeth	1486 Feb 19	StABE A I 835, fol. 241r–243r	<i>Schwester der Els von Gasel</i>	(G)
221	Sigrist	Elsbeth	1456 Apr 10	StABE A I 307, S. 426–428		
222	Simler	Heinrich	1537 Jun 24	StABE A I 838, fol. 33r–34v		
223	Simon cc Elsbeth, geb. Rütimann	Peter	1491 Feb 2	StABE A I 836, fol. 32r–35v		V

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
224	Simon, geb. Rütimann cc Peter	Elsbeth	s.d. (1524/1525)	StABE A I 837, fol. 141v–144r		(V)
225	Spani, geb. Imhag cc Hans	Anna	1527 Okt 26	StABE A I 837, fol. 153v–155v		
226	Spar, geb. Apotheker (?) cc Christan	Lucia	1506 Feb 24	StABE A I 836, fol. 147r–149r		(G)
227	von Speichingen	Rudolf	1474 Okt 26	StABE FA von Diesbach 230		V
228	Spicherli	Agnes	s.d. (ca. 1508)	StABE A I 836, fol. 163v–164r		
229	von Spiegelberg, geb. von Spins cc Henmann	Margaretha	s.d. (Anfang 15. Jh.)	StABE A I 835, fol. 17v–18v		
230	Spiezer	Heinrich	1492 Sep 18/ 1498 Dez 20	StABE A I 836, fol. 84r–85v, 85v–86r		S von Thun
231	Spiller	Ulrich	1483 Apr 16	StABE A I 835, fol. 219v–221v		G
232	Spilmann	Anton (II.)	1466 Mai 31	StABE A I 835, fol. 130r–131v		G
233	Spreng, geb. N.N. cc Peter	Klara	1464 Aug 31/ 1470 Mär 29	StABE A I 835, fol. 152r–155v, fol. 155v–156v	StABE Fach Inselarchiv 1464.08.31 (Testament) StABE Fach Inselarchiv 1470.03.29 (Änderung) (Pfister)	(G)
234	Stark, geb. von Spiegelberg (ehemals von Hürenberg)	Elsbeth	1491 Jan 20/ 1496 Aug 17	StABE A I 836, fol. 44v–47v, 48r–50v	(Kaufmann)	(V)

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
	cc Peter					
235	Steiger	Bartholomäus (II.)	1518 Feb 21	StABE A I 837, fol. 49r		K
236	vom Stein	Brandolf	1500 Jan 17	StABE A I 836, fol. 86v–88v		K
237	vom Stein	Jörg (Georg)	1493 Nov 18	StABE A I 836, fol. 21v–24r		K
238	vom Stein cc Anna, geb. von Dachsfelden	Petermann	1486 Jan 25	StABE A I 835, fol. 228r–229v		K
239	vom Stein, geb. von Dachsfelden (ehemals Rotbach) cc Petermann	Anna	1489 Nov 12	StABE A I 836, fol. 8v–9v		(K)
[240]	von Steinenbrunnen	Ruoff (Rudolf)	1349 Sep 7	StABE A I 835, fol. 59r	StABE Fach Köniz 1349.09.07	
241	Stettler	Burkhart	1394 Mär 3	StABE A I 835, fol. 34r–35r		
242	Stettler	Niklaus der Jüngere	1418 Apr 20	StABE A I 835, fol. 32v–34r		K
243	Stör	Michael	1511 Feb 2	StABE Fach Mushafen 1511.02.02	Messerschmied	
244	Stör	Ulrich	1519 Jun 24	StABE A I 837, fol. 199r–201r		Kl
245	Sträler	Hans	1537 Feb 25	StABE A I 838, fol. 41r–44r		G
246	Strub	Peter	1502 Aug 7	StABE A I 836, fol. 121r–122v		V
Vgl. 161*/162	Studer, geb. Ortwin (ehemals Otti)	Katharina				
247*	Sumrer	Sebastian	1538 Dez 30	StABE A I 838, fol. 38v–40v		

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
	cc Barbara, geb. Wysshän					
247*	Sumrer, geb. Wysshän cc Sebastian	Barbara	1538 Dez 30	StABE A I 838, fol. 38v–40v		
248	Suren	Lienhard	1500 Jul 22	StABE A I 836, fol. 91v–95r	StABE A I 320, S. 210–216	Altweibel von Seftigen
249	Suriand	Bernhard der Jüngere	1499 Apr 19/1499 vor Apr 19	StABE A I 836, fol. 71r–78r, 78v–83v		G
250	Suriand, geb. N.N. cc Heinrich	Margaretha	s.d. (nach 1458)	StABE A I 835, fol. 85r–86v		
251	von Sutz, geb. Seiler cc Erhart	Elsa	1449 Mai 10	StABE A I 835, fol. 63r–65v		(G)
252	Tarm, geb. Subinger cc Niklaus	Katharina	1516 Nov 6	StABE A I 837, fol. 42v–44r		(G)
253	Thüring	Henmann	1426 Jul 29	StABE A I 835, fol. 29v–30v		
254	Tillier	Hans	1481 Mai 5	StABE Fach Varia, II Tillier 1481.05.05	Wollschläger, Gewand- schneider	G
255	Tillier	Ludwig	1510 Apr 7	StABE A V 1370, Nr. 14		K
256	Tillier, geb. Furi cc Ulrich	Margaretha	1466 Mai 20	StABE A I 835, fol. 127r–129v		(G)
257	Tisen	Clewi	1503 Jun 29	StABE A I 836, fol. 133v		
258	Trachsel	Anton	1505 Okt 29	StABE A I 836, fol. 141v–143r		Landes-venner v. Frutigen

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
259	Tschachtlan	Niklaus	1412 Aug 23	BBB VA BSB O, Nr. 99	<i>Öheim der Ita Reber</i> wohl Eisenhändler	K
260	Tschachtlan, geb. Schwab (ehemals von Kiental) cc Benedikt	Margaretha	1511 Okt 10	StABE A I 325, S. 154–157		(V)
261	Tschanen (Tschanan)	Germann	1519 Sep 13	StABE A I 837, fol. 88v–89v	Steinhauer	
262	Tschillard	Peter	1505 Jan 17	StABE A I 836, fol. 139r–v		G
263	Ueltschi	Clewi (Niklaus)	1477 Feb 2	StABE A I 835, fol. 198r–v		G
264	Uttinger	Martin	s.d. (ca. 1518/19)	StABE A I 837, fol. 82v–83r	<i>Sohn von Michel</i> <i>Bruder von Barbara Baumgartner</i>	K
265	Uttinger	Michel	1511 Sep 23	StABE A I 837, fol. 17v–21v	<i>Vater von Martin</i> <i>Vater von Barbara Baumgartner, geb. Uttinger</i>	K
266	Uttinger –N.N. cc N.N.	N.N.	s.d. (ca. 1518)	StABE A I 837, fol. 52r–52v		
267	von Utzigen	Peter	1426 Sep 13	StABE Fach Bern, Oberamt 1426.09.13		
268	Veldi, geb. von Kiental cc Peter	Margaretha	1430 Apr 19	StABE A I 835, fol. 39r–40r		
269	Velscher	Ulrich	1422 Mai 31	• StABE A I 835, fol. 40v–41r	BBB VA BSP O Nr. 480	

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
				<ul style="list-style-type: none"> StABE A I 835, fol. 235v–236v 		
270	von Viffers (von Viviers)	Hans	1437 Jan 8	StABE A I 835, fol. 44r–45v		K
271	von Wabern	Petermann (II.)	1451 Sep 1/1458	StABE A I 835, fol. 91v–98r	<i>Vater von Petermann (III.)</i>	S
272	von Wabern	Petermann (III.)	1490 Mai 6	StABE A I 836, fol. 13v–14v	<i>Sohn von Petermann (II.)</i>	Sch
273	Wabrer	Margaretha	1492 Mai 22	StABE A I 836, fol. 15r–17r		
274	von Wattenwyl	Jakob	1515 Aug 25	BBB FA von Wattenwyl B 18(4)	<i>Sohn der Barbara, geborene von Erlach, und Niklaus dem Jüngeren</i>	Sch
275	von Wattenwyl	Niklaus der Ältere	1465 Jun 29	StABE A I 835, fol. 124r–125r	<i>Vater von Niklaus dem Jüngeren</i>	V
276	von Wattenwyl	Niklaus der Jüngere	1466 Aug 18	StABE A I 835, fol. 132r–133v	<i>Sohn von Niklaus dem Älteren Vater von Jakob</i>	G
277	Werder	Urs	s.d./ s.d. (vor 1499 Sep 23)	StABE A I 836, fol. 54v–70r	<ul style="list-style-type: none"> StABE Fach Inselarchiv 1499.12.07 (2 Auszüge für Inselkloster/ Schweserhäuser) StABE Fach Ausserkrankenhaus 1499.12.07 (Auszug für Siechenhaus) Glasmaler, Fernhändler,	K

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
					Bankier	
278	Windspärger	Fabian	1537 Apr 29	StABE A I 838, fol. 35r–38r	Büchsenmeister	
279	von Wingarten	Hans	1526 Apr 10	StABE A I 837, fol. 182v–186v	<i>Schwiegervater von Magdalena, geborene Willading</i>	V
280	von Wingarten, geb. Willading cc Wolfgang	Magdalena	1529 Mär 16	StABE A I 837, fol. 167r–v	<i>Schwiegertochter von Hans</i>	(K)
281	Winmann	Lienhard	1439 Aug (ca.15)	StABE A V, 1369 Nr. 390		G
282	Wolf	Marx	1488	StABE A I 835, fol. 243v		
283	Wysshän	Hans	1532 Mai 1	StABE A I 837, fol. 208v–210r		G
284	Zechender	Heinrich	1499 Okt 3	StABE A I 836, fol. 89r–91r	StABE Fach Inselarchiv 1499.10.03 Glockengiesser	G
285	Zechender	Michel	s.d. (ca. 1515/18)	StABE A I 837, fol. 49v–50v		G
286	Zigerli, geb. N.N. cc N.N.	Katharina	s.d. (ca. 1515/18)	StABE A I 837, fol. 51r–51v		
287	Zimmermann	Heinrich	1477 Apr 13	StABE A I 835, fol. 199v–200v		K
288	Zimmermann, geb. Eyer cc Hans	Margaretha	1483 Mai 22	StABE A I 835, fol. 222r–225r		
289	Ziper cc Agnes, geb. N.N.	Hans	1441 Sep 7	StABE A I 835, fol. 166r–168r		K
290	Ziper, geb. N.N. cc Hans	Agnes	1471 Dez 7	StABE A I 835, fol. 161v–164r		(K)

Nr.	Name	Vorname	Datum	Signatur	Weitere zeitgenössische Überlieferung <i>Bezüge unter Testierenden</i> Beruf in () = Gatte der Testatorin	Ämter Sch[ultheiss] S[äckelmeister] V[enner] K[leinrat] G[rossrat] Schreibämter in () = Gatte der Testatorin ----- Kl[eriker]
291	Zollikofer	Rudolf	1503 Aug 7	StABE A I 836, fol. 128r–129r		G
292	zum Kind, geb. Witter cc Christan	Els	s.d. (ca. 1518/19)	StABE A I 837, fol. 82r		
293	Zurkinden cc Anna, geb. Hoffmann	Niklaus (I.)	1509 Jul 7	StABE A I 836, fol. 171r–175r		V
294	Zurkinden, geb. Hoffmann (auch Müller) Niklaus (I.)	Anna	1519 Apr 7	StABE A I 837, fol. 58r–61r		(V)
295	N.N. cc N.N. Ulrich	N.N. (weiblich)	1432 Mär 1	StABE A I 835, fol. 35v–36r		
[296]	N.N.	N.N. (männlich)	1481 Nov 12	StABE A I 835, fol. 240r–v		Kl ^d

^d Mutmasslich ein Geistlicher des St. Ursenstifts in Solothurn.

II ABBILDUNGEN

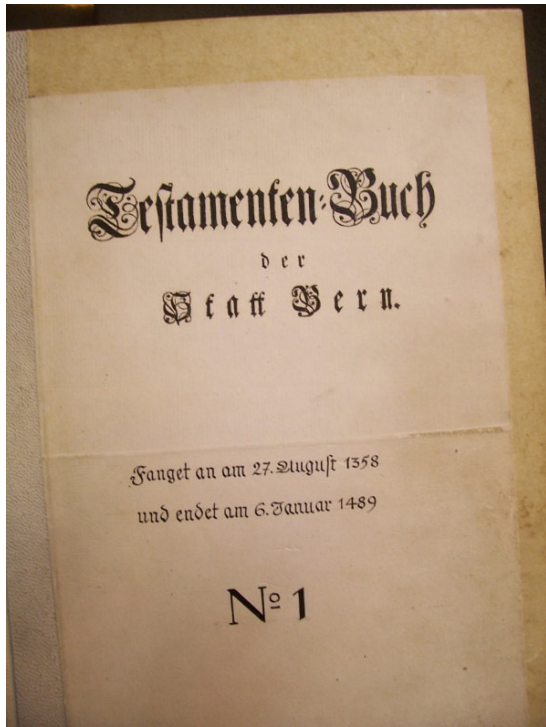


Abbildung 1: Einband des ersten Testamentenbuchs der Stadt Bern (StABE A I 835).

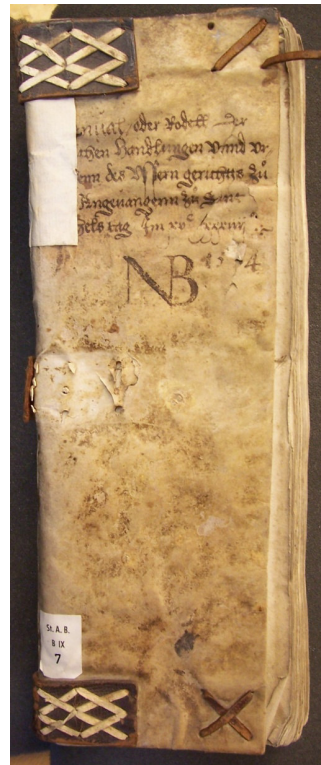


Abbildung 2: Originaler Pergamentumschlag eines Gerichtsmanuals. Der Band im Halbfolio-Format enthält Einträge der Jahre 1534–1536 über Verhandlungen vor dem Stadtgericht (StABE B IX 7).

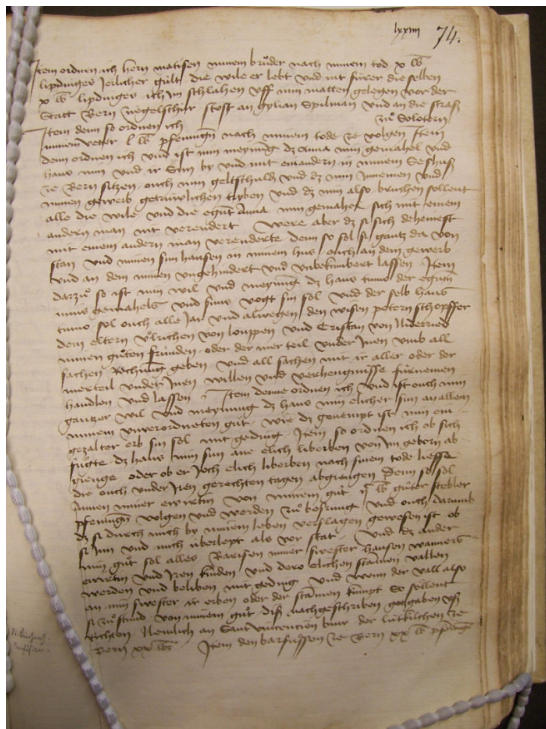
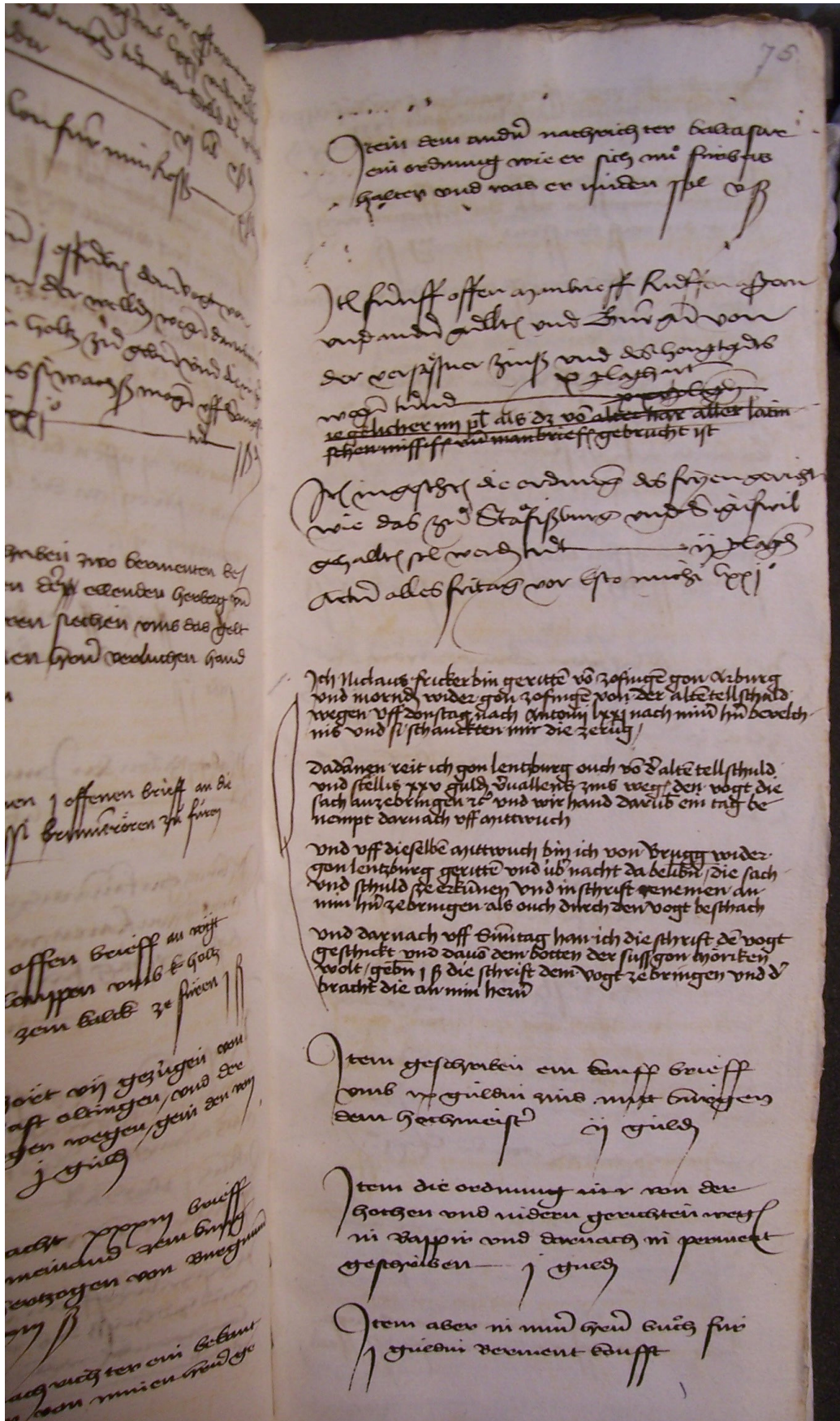


Abbildung 3: Seite aus dem ersten Testamentenbuch mit älterer Folierung in römischen Ziffern von der Hand Niklaus Frickers. Daneben die Paginierung aus dem 19. Jahrhundert (StABE A I 835, fol. 74).



Item dem andern nachgefragter balapre
 ein ordnung wie er sich mit frucht
 hater und was er finden sel off

Ich schiff offer umbrecht kuffen von
 ein und aller und ein ad von
 der capina fünf und der hant
 weg hind ~~rechter mit pt die dr vo alder hant aller laim
 pben miffen ein manbreiff gebrucht ist~~

Ich mag die ordnung des frucht
 wie das ist stapfeln und die
 gader sel nach hind ~~in daz
 Achd alles frucht vor gro mudi sel~~

Ich Nikolaus fricker bin gerichte vo zofinge von ordnung
 und mordt wider gon zofinge von der alte tell stuld
 wegen vff donstag nach Antoin lxx nach mind hind bevelch
 nis und si sthauken mir die zetug

Dadangen reit ich gon lentburg auch vo dalt tell stuld
 und stellis xxv guld duallent zms weg der vogt die
 sach anbringen re und wir hand darub ein tag be
 nempt darnach vff antwuch

und vff dieselbe antwuch bin ich von brugg wider
 gon lentburg gerichte und ub nacht da belib die sach
 und stuld ge erkunden und in schrift genemen an
 mind hind zebringen als auch durch den vogt bestrach

und darnach vff sonntag han ich die schrift de vogt
 gestickt und daut dem borten der fust gon horken
 wolt gebn iß die schrift dem vogt zebringen und
 bracht die an mind hind

Item geschriben ein dantz bouff
 von v guldin zms mit dazigen
 dem heromeist ij guld

Item die ordnung ein von der
 gorgen und wideren gerichten vort
 ni dazon und darnach ni pment
 geparsen ij guld

Item aber ni mind daut eues fur
 ij guldin dement daut

Confrat...
 ...

offt...
 ...

haben...
 ...

offen...
 ...

offen...
 ...

soet...
 ...

acht...
 ...

ag...
 ...

DS

TF

NF

DS

Abbildung 4: Die Hände des Diebold Schilling, des Thüring Fricker und des Niklaus Fricker auf einer Seite im Stadtschreiberschulrodel vereint (StABE A I 801, S. 75).

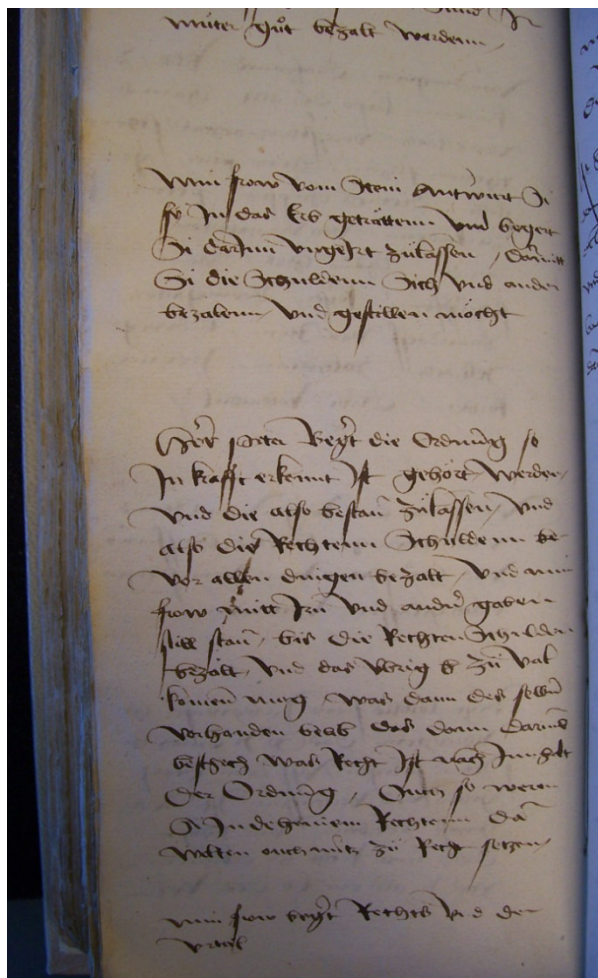


Abbildung 5: Dem Schreiber und Nachfolger Thuring Frickers, Niklaus Schaller, zugeschriebene Hand. Der Eintrag im Ratsmanual unter dem 31. Mai 1487 zeigt einen Ausschnitt der vor den Rat gebrachten Erbstreitigkeiten rund um die (überlieferte) Ordnung des Petermann von Wabern (StABE A II 28, Bd. 55, S. 204).

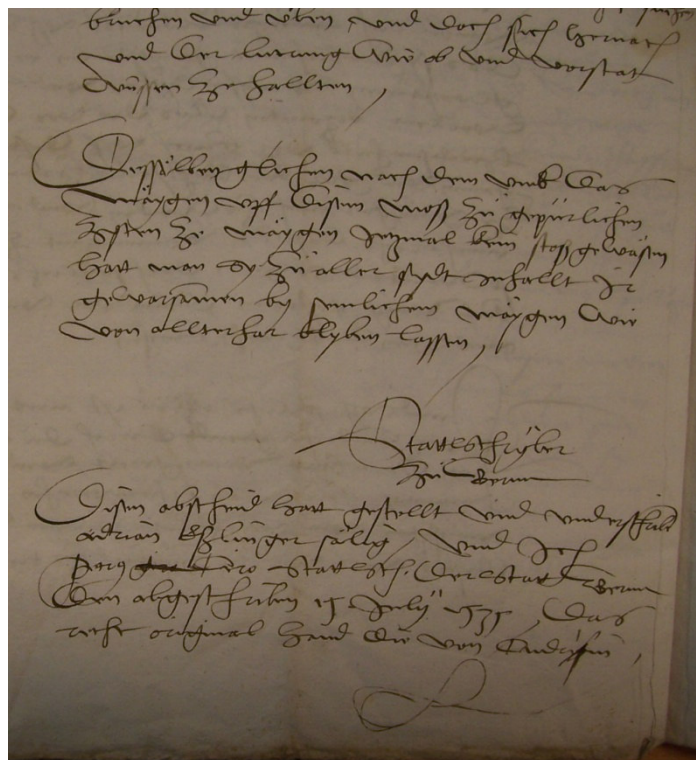


Abbildung 6: Hand des Stadtschreibers Peter Cyro, Vidimus vom 15. Juli 1535 (StABE Freiburg, Murten 1524.08.16).

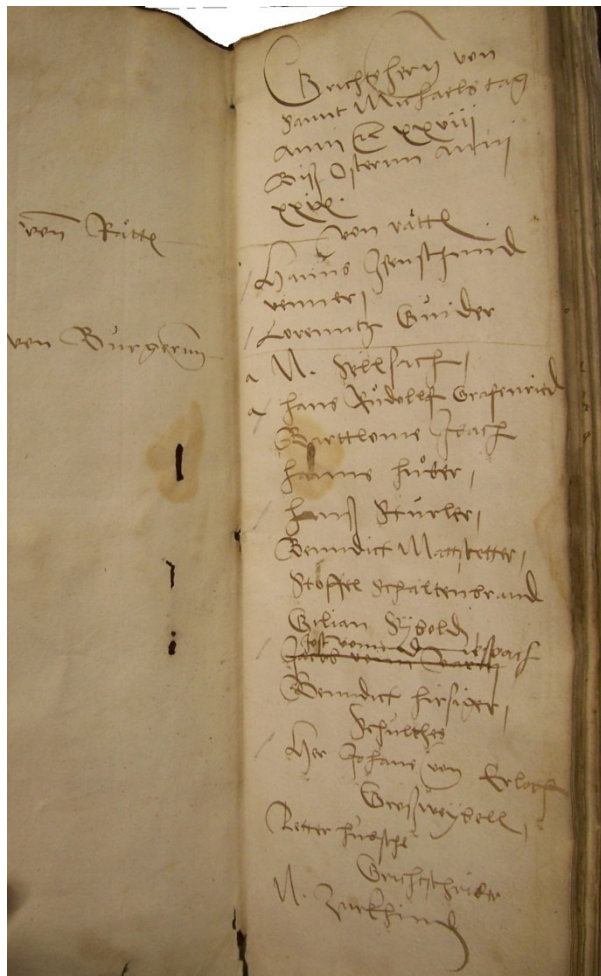


Abbildung 7: Hand des Gerichtsschreibers Niklaus Zurkinden. Abgebildet ist die Anfangsseite des ältesten Manuals des Stadtgerichts von 1528, auf der Zurkinden die Gerichtssässen der beiden Räte, den richtenden Schultheissen, den Grossweibel sowie sich selbst (letzte Zeile) unter der Datierung notiert hat (StABE B IX 3, S. 1).

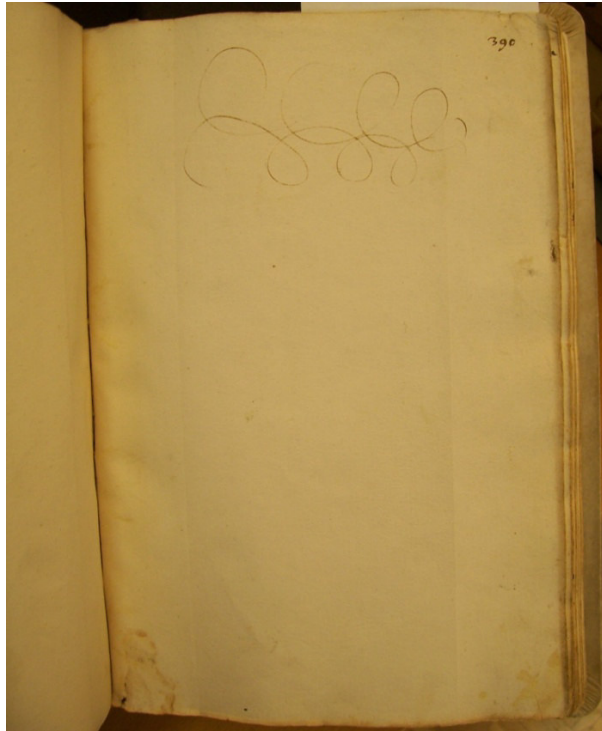


Abbildung 8: Schlaufenmuster als Federprobe zu Beginn des vierten Buches innerhalb des heutigen Bandes (StABE A I 335, S. 390).

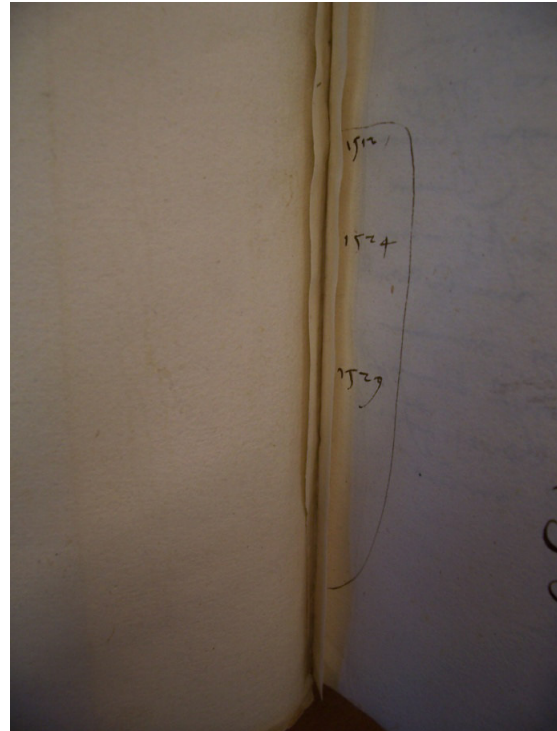


Abbildung 9: Beim Einbinden mehrerer älterer Spruchbücher herausgetrennte Seite am Übergang eines Buches zum nächsten (StABE A I 335, S. 196/7).

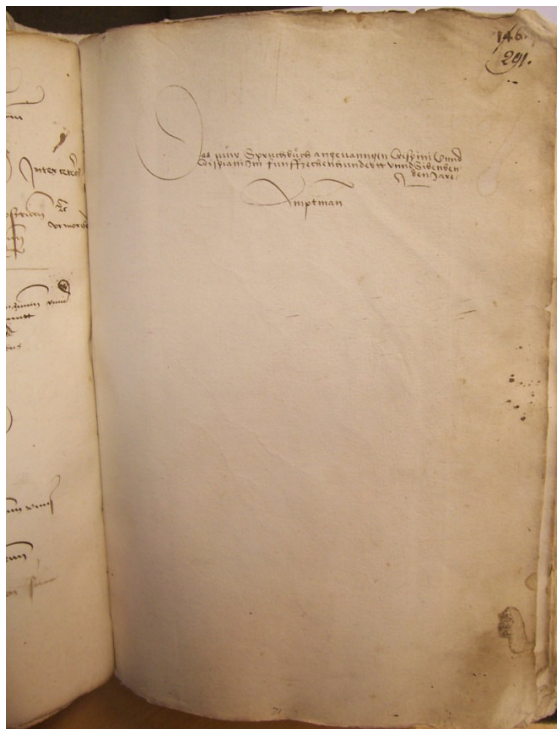


Abbildung 10: Titelblatt des zweiten Buches innerhalb des heutigen Bandes (StABE A I 322, S. 291).

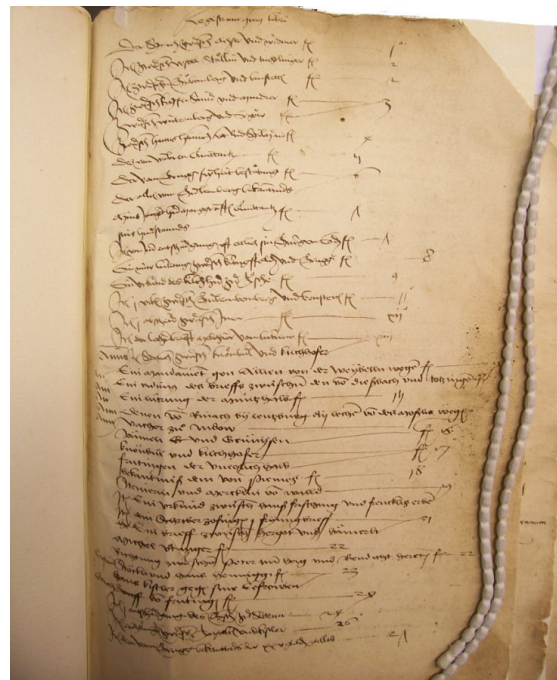


Abbildung 11: Erste Seite eines zeitgenössischen Inhaltsverzeichnisses in den Spruchbüchern, die erste Hand kann Thüring Fricker zugeschrieben werden (StABE A I 313, Vorsatzblatt).

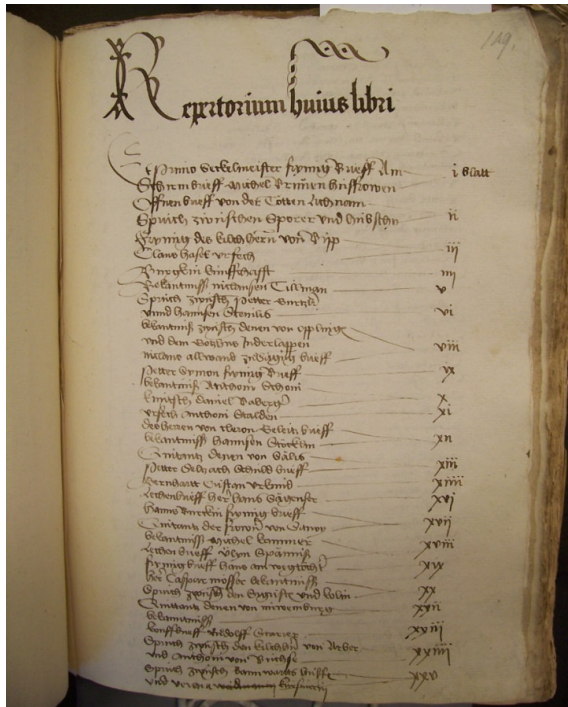


Abbildung 12: Erste Seite eines der wenigen zeitgenössischen Inhaltsverzeichnisse in den Spruchbüchern (StABE A I 318, S. 149).



Abbildung 13: Beispiel einer Orientierungshilfe in Form eines aufgeklebten Spickels aus Pergament, der den Beginn des Jahres 1504 markiert (StABE A I 322).



Abbildung 14: Detail des Fusschnitts mit drei sichtbaren gefalteten Spickeln, die den Beginn der Jahre 1503, 1504 und 1505 markieren (StABE A I 322, Laufzeit 1502–1505).

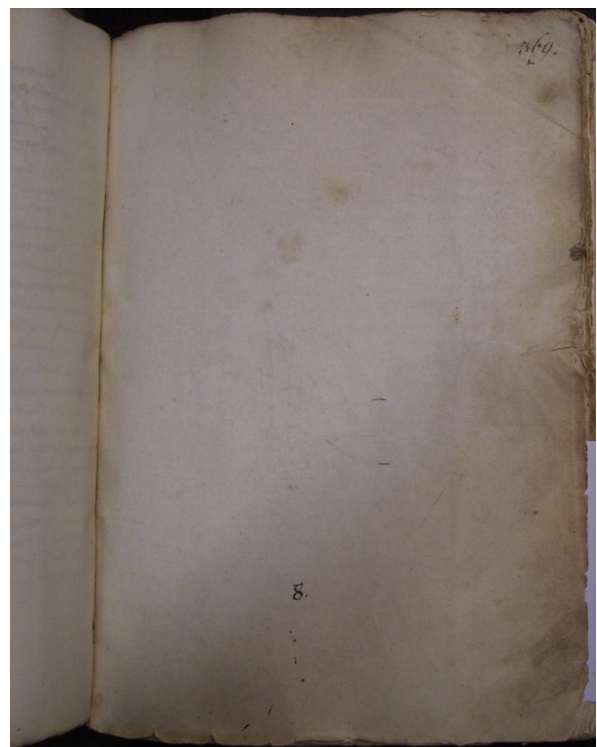


Abbildung 15: Alte Zählung (8) der ursprünglichen Bücher vor ihrer Einbindung in grössere Bände, wie sie heute vorliegen (StABE A I 311, S. 369).

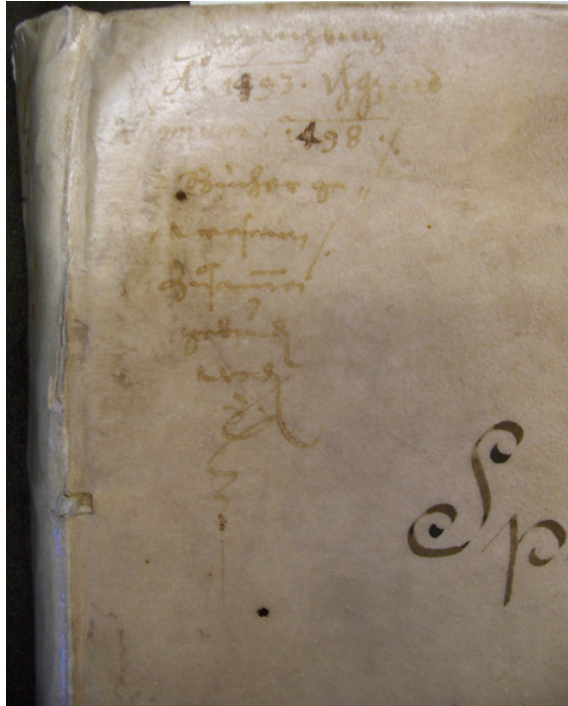


Abbildung 16: Detailsicht der Notiz des 17. Jh. über das Zusammenbinden zweier Bücher zu einem Band (StABE A I 318)

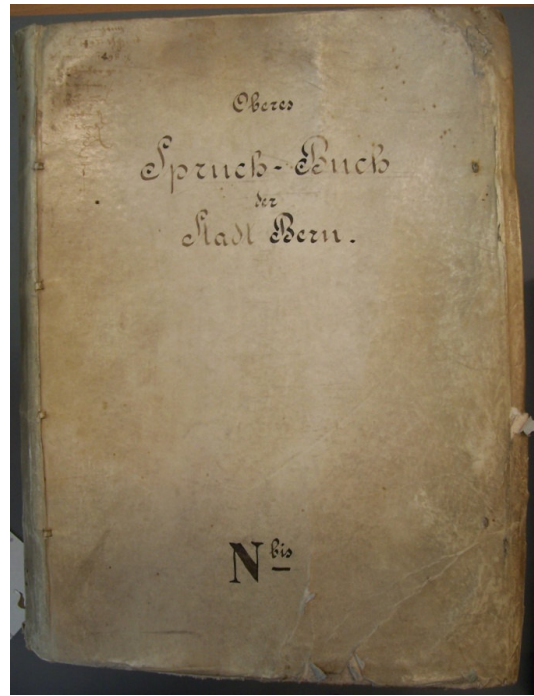


Abbildung 17: Der einzige Band der Serie der Spruchbücher mit der ursprünglichen Kopert-Einbindung des 17. Jh. Am Fuss die alte alphabetische Signatur (StABE A I 318).

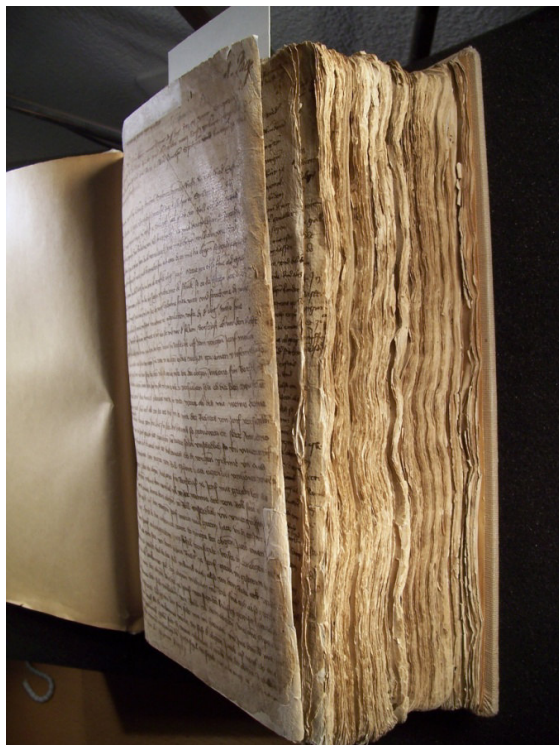


Abbildung 18: Buchblock des ältesten Spruchbuchs mit sichtbaren Übergängen zahlreicher Lagen. Es sind noch keine einzelnen Bücher auszumachen (StABE A I 305).



Abbildung 19: Diebold Schilling, Amtliche Berner Chronik, Bd. 3
 Gerichtsverhandlung im Zusammenhang mit dem Twingerherrenstreit. Zur Kennzeichnung des Gerichtsbereichs bilden Bänke und Tisch ein Viereck (BBB Mss.h.h.I.3, S. 87).



Abbildung 20: Diebold Schilling, Amtliche Berner Chronik, Bd. 3
 Angehörige der Familien Diesbach und Scharnachtal haben sich im Twingerherrenstreit vor Gericht zu verantworten. Die Gerichtszende ist im Freien inszeniert (BBB Mss.h.h.I.3, S. 94).



Abbildung 21: Diebold Schilling, Amtliche Berner Chronik, Bd. 3
 Die Mutter und die Tochter des Adrian (I.) von Bubenberg mit langen Schleppen und Schnabelschuhen vor Gericht im Freien. Am Tisch sitzen der Gerichtsvorsitzende, der Weibel und der Schreiber (BBB Mss.h.h.I.3, S. 100).

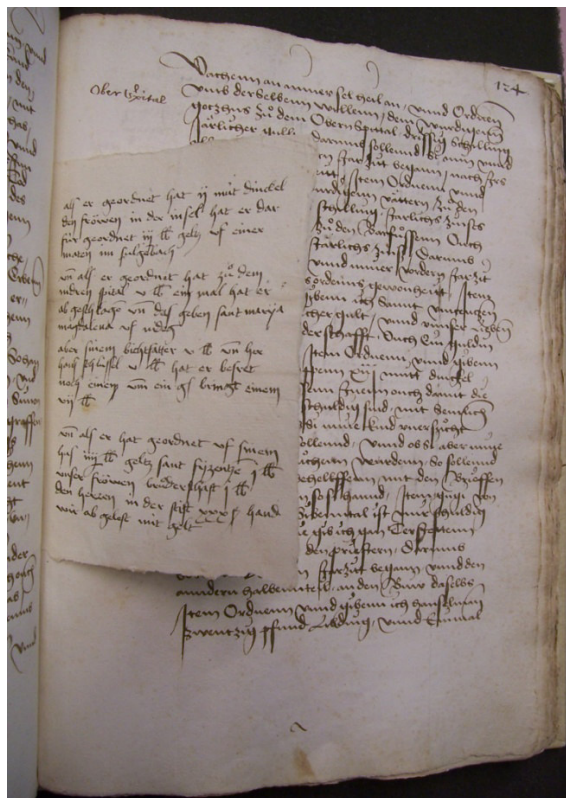


Abbildung 22: An falscher Stelle eingeklebter Notizzettel, der für die Änderung des Testaments von Hans Holl als Vorlage diente (StABE A I 836, zwischen fol. 123/124).



Abbildung 23: Diebold Schilling, Spiezer Chronik: Vergiftung der Kinder des Herzogs Berchtold V. von Zähringen (BBB Mss.h.h.I.16, S. 62)

Auf dem Tisch ist neben runden Holzbrettern in der Funktion von Tellern ein Silberbecher mit Goldrand dargestellt. Auch ein als Kopf zu identifizierendes Trinkgefäß mit Henkel und Goldverzierung steht bereit. Auf dem Boden geben eine ähnlich geartete Kanne mit Klappdeckel und ein bauchiges Gefäß ihren giftigen Inhalt preis.

Während eine der edlen Damen vor Schreck die Arme hochwirft, lässt ihre Begleiterin die Hände vor dem Körper verschränkt, sodass ihre weiten Ärmel aus dünnem Stoff zur Geltung kommen. Ihr rotes Gewand mit langer Schleppe ist an Hals und Armausschnitten mit aufwendigen goldenen Borten versehen. Ein goldener Gürtel betont die Taille.



In dem voregenanten Tare starp frau yolanda
 ein herzogin von safon die ein geborn künigin
 von frankreich was die soll hat lunge zit das
 künig von safon wart es herren tod durchs frö selber
 und durch die re fugelich waren. In sumerer maß
 geredet das davon wenig güt kin dann gros krieg
 und verhergung des ganzen ländes und herzog
 thums von safon dann si diser künigin stien künige

Abbildung 24: Diebold Schilling, Amtliche Berner Chronik, Bd. 3 (BBB Mss.h.h.I.3, S. 903)

Der Kopf der sterbenden Herzogin Yolanda von Savoyen ruht auf einem grossen Pflwen. Auf der Truhe am Fusse des Bettes stehen Prunkbecher und eine Kanne, die mit Deckeln respektive Klappdeckeln versehen sind. Dem Betrachter am nächsten steht ein vergoldeter Kopf.

Foto: Codices Electronici AG, www.e-codices.ch.

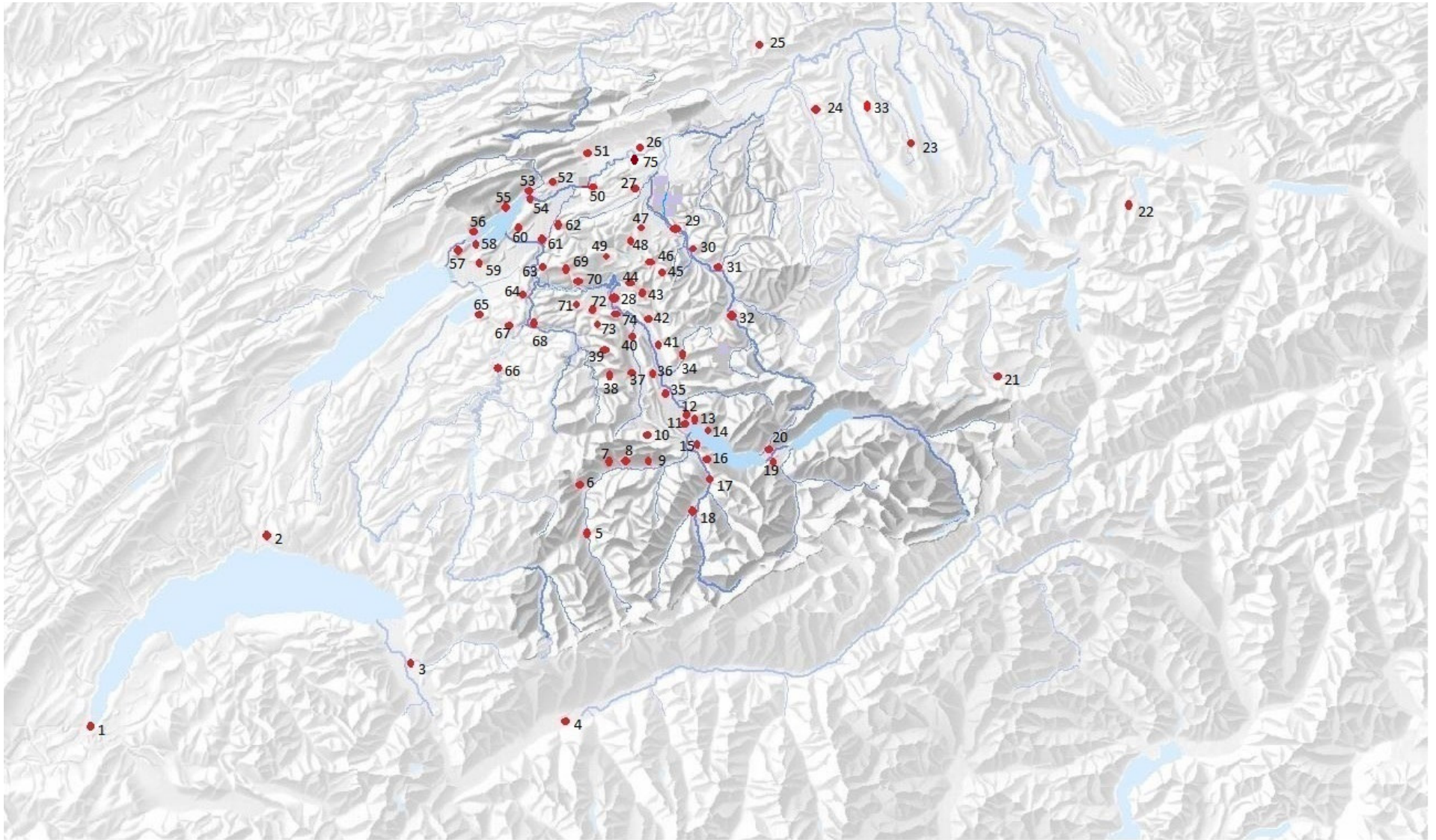


Abbildung 25: Orte der testamentarisch begünstigten kirchlichen und karitativen Institutionen

Nr.	Ort (heutige Gemeinde)	Institution Gemeinschaft	Patrozinium genauere Bezeichnung	Orden	Altar Seitenkapelle	Patrozinium
1	Genf	Bruderschaft	St. Jakob			
2	Lausanne	Kirche	Notre Dame			
2	Lausanne	Kirche	St. François			
3	Ählen/Aigle	Kirche	St. Jacques			
4	Sitten/Sion	Kirche	Notre Dame			
5	Zweisimmen	Kirche	St. Maria			
6	Boltigen	Kirche	St. Mauritius			
7	Oberwil im Simmental	Kirche	St. Mauritius			
8	Därstetten	Kloster/Kirche	St. Maria	Chorherrenstift		
9	Erlenbach im Simmental	Kirche	St. Michael			
10	Stocken (Stocken-Höfen)	Kapelle	St. Petrus, Paulus, Anna, Wolfgang, Heiliges Kreuz			
11	Scherzligen	Kirche	St. Maria			
12	Thun	Kirche	St. Mauritius			
12	Thun	Oberes Spital				
13	Hilterfingen	Kirche	St. Andreas			
14	Oberhofen	Kapelle im Schloss	St. Maria			
15	Spiez	Kirche	St. Kolumban			
15	Spiez	Kirche	St. Kolumban		Altar	St. Katharina
16	Aeschi b. Spiez	Kirche	St. Peter			
17	Reichenbach im Kandertal	Kirche	St. Nikolaus			
18	Frutigen	Kirche	St. Quirinius			
18	Frutigen	Beinhaus	nicht bekannt			
19	Interlaken	Kloster/Kirche	St. Maria	Chorherrenstift		

Nr.	Ort (heutige Gemeinde)	Institution Gemeinschaft	Patrozinium genauere Bezeichnung	Orden	Altar Seitenkapelle	Patrozinium
19	Interlaken	Kloster/Kirche	St. Maria	Augustiner-Kanonissen		
20	Unterseen	Kirche	nicht bekannt			
20	Unterseen	Bruderschaften	nicht bekannt			
21	Engelberg	Kloster/Kirche	St. Maria und Nikolaus	Benediktinerinnen		
22	Einsiedeln	Kloster/Kirche	St. Maria	Benediktiner		
23	Beromünster	Kloster/Kirche	St. Michael	Chorherrenstift		
24	Zofingen	Kloster/Kirche	St. Mauritius	Chorherrenstift		
25	Schönthal	Kirche	St. Maria			
26	Solothurn	Kloster/Kirche	St. Urs	Chorherrenstift		
26	Solothurn	Spital				
27	Aetingen	Kirche	St. Maria			
28	Bern	diverse				
29	Burgdorf	Kirche	St. Maria			
29	Burgdorf	Kirche	nicht bekannt (wohl in St. Maria)		Altar	Altar der Familie Suriand
29	Burgdorf	Kapelle im Schloss	St. Johann der Täufer			
29	Burgdorf	Kloster/Kirche	Heiliges Kreuz	Franziskaner		
29	Burgdorf	Spital				
30	Rüegsau	Kirche	Heiliges Kreuz			
31	Lützelflüh	Kirche	St. Katharina			
32	Signau	Kirche	St. Maria (?)			
33	Rued = Kirchrüed	Kirche	nicht bekannt			
34	Oberdiessbach	Kirche	St. Nikolaus			
35	Uttigen	Kirche	St. Adelheid			
36	Kirchdorf	Kirche	St. Germanus			
37	Thurnen (Kirchenthurnen)	Kirche	St. Urs		Altar?	St. Maria

Nr.	Ort (heutige Gemeinde)	Institution Gemeinschaft	Patrozinium genauere Bezeichnung	Orden	Altar Seitenkapelle	Patrozinium
38	Rüeggisberg	Kirche	St. Martin			
39	Oberbalm	Kirche	St. Sulpicius			
40	Belp	Beinhaus				
40	Belp	Kirche	St. Peter und Paul			
40	Belp	Kirche	St. Peter und Paul		Altar	St. Maria
40	Belp	Kirche	St. Peter und Paul		Kreuz hinter der Kirche	
40	Belp	Siechenhaus				
41	Münsingen	Kirche	St. Martin			
41	Hurfelden (Münsingen) ^e	Kapelle?/Wegkreuz?	St. Nikolaus			
42	Kleinhöchstetten (Rubigen)	Kirche	St. Maria			
43	Bolligen	Bruderschaft	nicht bekannt			
44	Habstetten (Bolligen)	Kapelle	St. Maria			
45	Hindelbank	Kirche	nicht bekannt			
46	Hettiswil (Krauchthal)	Kloster/Kirche	Heiliges Kreuz	Cluniazenser		
46	Thorberg (Krauchthal)	Kloster/Kirche	St. Paula	Kartäuser		
47	Fraubrunnen	Kloster/Kirche	St. Maria	Zisterzienserinnen		
48	Jegenstorf	Kirche	St. Maria			
49	Münchenbuchsee	Kloster/Kirche	St. Johann der Täufer	Johanniter		
50	Oberbüren (Büren an der Aare)	Kirche	St. Katharina			

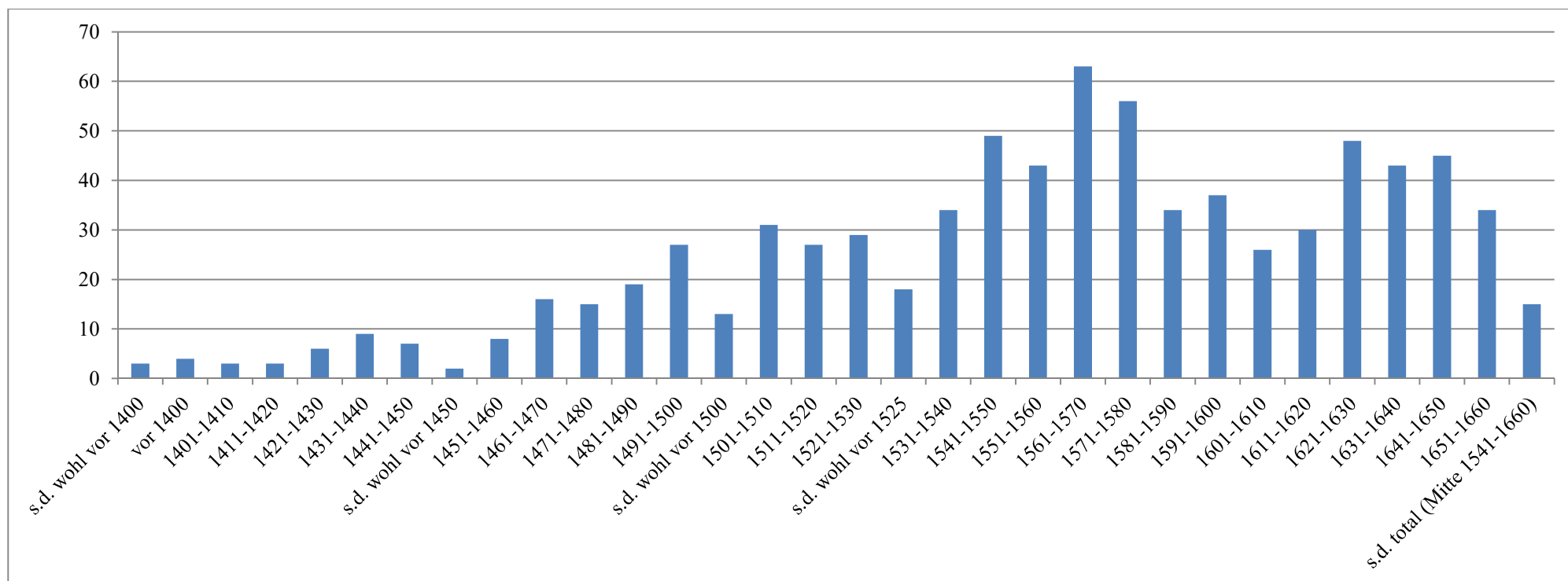
^e Vgl. Anm. 1104.

Nr.	Ort (heutige Gemeinde)	Institution Gemeinschaft	Patrozinium genauere Bezeichnung	Orden	Altar Seitenkapelle	Patrozinium
50	Oberbüren (Büren an der Aare)	Kapelle	St. Maria			
51	Grenchen	Kirche	nicht bekannt			
52	Gottstatt (Orpund)	Kirche	St. Maria			
53	Biel	Kirche	St. Benedikt			
53	Biel	Spital				
54	Nidau	Kirche	St. Erhard		Altar	St. Maria
55	Twann	Kirche	St. Martin			
56	Neuenstadt/ Neuveville	Kirche oder Kapelle?	nicht bekannt		Altar	Altar einer nicht näher benannten Bruderschaft
56	Neuenstadt/ Neuveville	Spital				
57	Gals	Kloster/Kirche	St. Johannsen	Benediktiner	Altar	
58	Erlach	Kapelle	St. Imerius			
58	Erlach	Kirche	St. Ulrich			
58	Erlach	Kirche	St. Ulrich		Altar	St. Nikolaus
59	Ins	Kirche	St. Maria			
60	Täuffelen	Kirche	St. Peter und Paul			
61	Aarberg	Kirche	St. Maria		Altar	nicht bekannt
62	Lyss	Kirche	St. Johann (Evangelist)			
63	Detligen (Radelfingen)	Kloster/Kirche	St. Maria	Zisterzienserinnen		
64	Ferenbalm	Kirche	St. Peter und Paul			
64	Ferenbalm	Kapelle	St. Radegundis und Radwan			
65	Murten	Kapelle	St. Maria			
65	Murten	Siechenhaus				
66	Freiburg	Kirche	St. Nikolaus			
66	Freiburg	Kirche	St. Nikolaus		Kapelle der	St. Laurentius, Heiliges

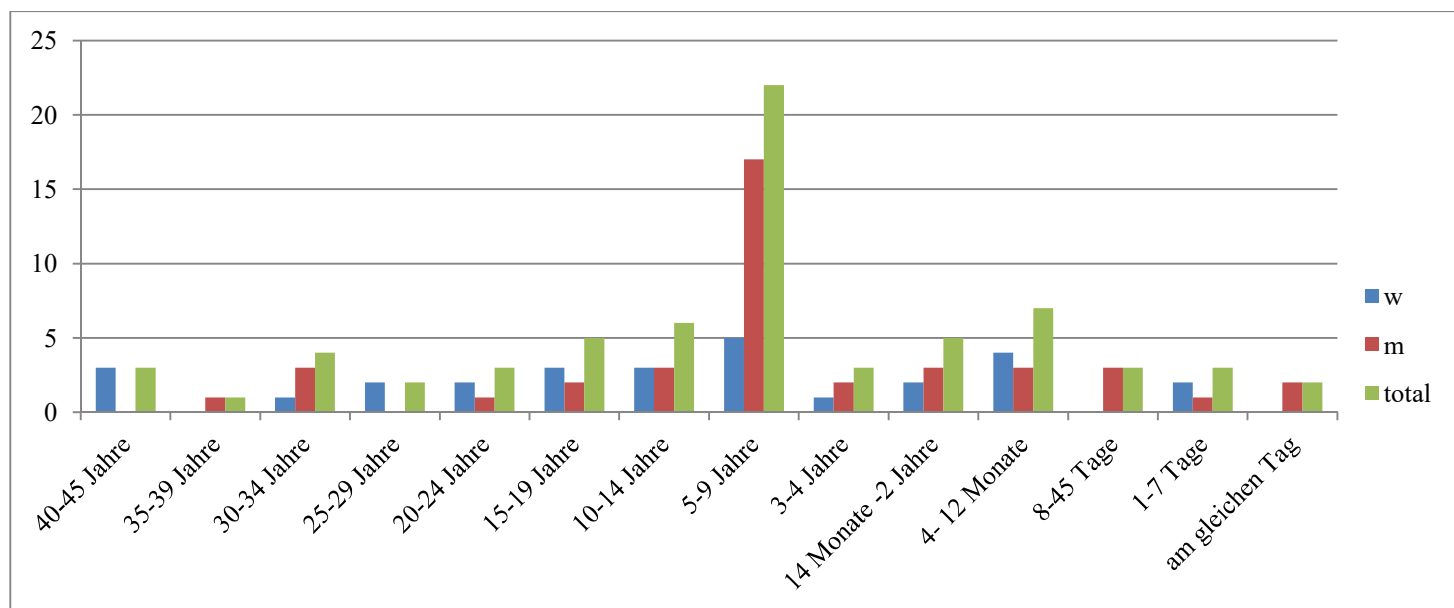
Nr.	Ort (heutige Gemeinde)	Institution Gemeinschaft	Patrozinium genauere Bezeichnung	Orden	Altar Seitenkapelle	Patrozinium
					Familie Mossu	Grab
66	Freiburg	Kloster/Kirche	St. Mauritius	Augustiner		
66	Freiburg	Kloster/Kirche	Heiliges Kreuz	Franziskaner		
66	Freiburg	Spital				
67	Dürenberg (Gurmels)	Kirche	St. Maria			
68	Laupen	Kapelle	St. Pankraz			
69	Frienisberg (Seedorf)	Kloster/Kirche	St. Maria	Zisterzienser		
70	Wohlen	Kirche	St. Eusebius			
71	Frauenkappelen	Kloster/Kirche	St. Maria	Augustiner-Kanonissen		
72	Bümpliz (Bern)	Kirche	St. Mauritius			
73	Köniz	Kirche	St. Peter und Paul			
73	Köniz	Kommende		Deutscher Orden		
74	Muri b. Bern	Kirche	St. Michael			
75	Lüsslingen	Kirche	St. Michael			
Orte ausserhalb des Kartenbereichs						
	Brugg, AG	Kirche	St. Nikolaus			
	Königsfelden, AG	Kloster/Kirche	St. Maria, Alle Heiligen	Klarissen		
	Regensberg, ZH	Kapelle	St. Maria			
	Zeiningen, AG	Kirche	St. Agatha			
	Kamrach (Chambéry, F)	Kapelle	Aufbewahrungsort des heiligen Grabtuchs			
	Kamrach (Chambéry, F)	Kirche	St. Antonius			
	St. Blasien (D)	Kirche	St. Blasius	Benediktiner		
	Rufach (Rouffach, F)	Kirche	St. Valentin (Veltin)			

Nr.	Ort (heutige Gemeinde)	Institution Gemeinschaft	Patrozinium genauere Bezeichnung	Orden	Altar Seitenkapelle	Patrozinium
	Aostatal (I)	Kirche	nicht bekannt			
	Loreto (I)	Kirche	Santa Maria di Loreto			
	Rom (I)	Kirche	Santa Maria del Popolo			
	Luzern oder Würzbrunnen (BE)	Kirche?/Kapelle?/Altar?	St. Leodegar			

III GRAFIKEN UND TABELLEN

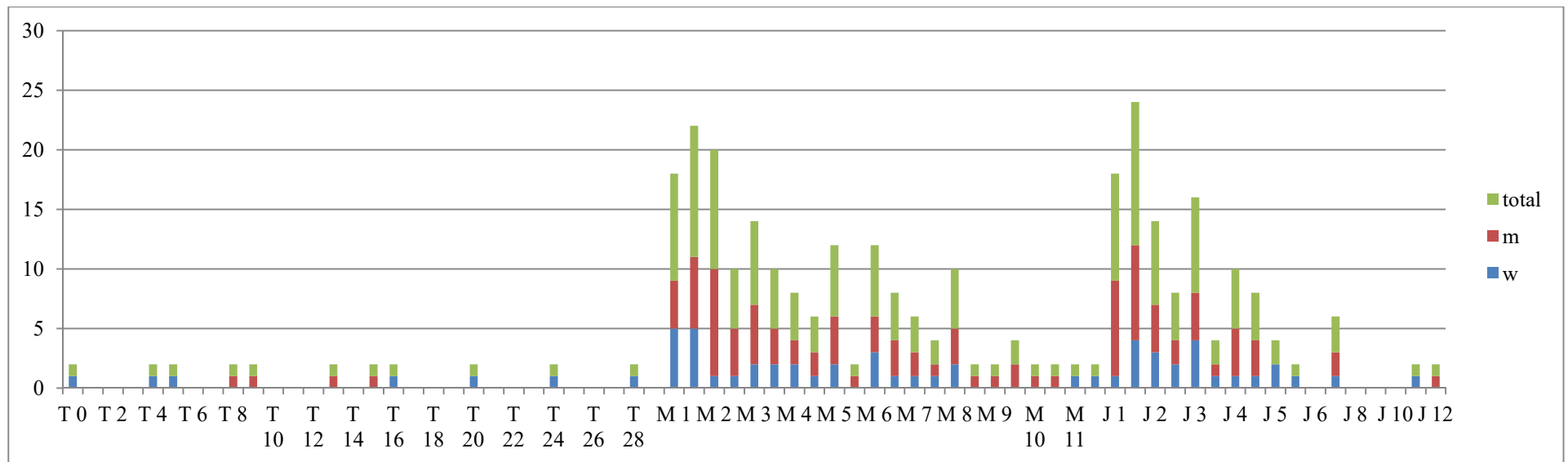


Grafik 19: Anzahl überlieferter Ordnungen in den Testamentenbüchern pro Jahrzehnt, 1400–1660



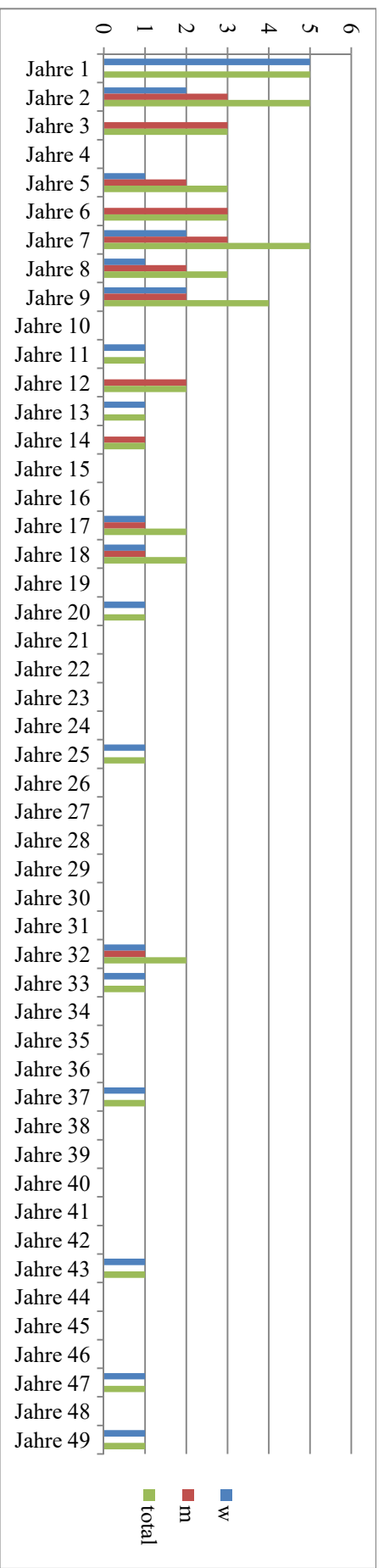
Grafik 20: Zeitspanne zwischen Erhalt der Testierermächtigung und der Errichtung des letzten Testaments

Von 69 (41 m, 28 w) überlieferten datierten Testamenten aus dem Zeitraum 1400–1538 finden sich Freiungen als Konzepte in den Spruchbüchern und/oder als Erwähnungen in den Rats- oder Gerichtsmanualen sowie in Form überlieferter Originale respektive Abschriften. Der Median liegt bei sechs bis neun Jahren.



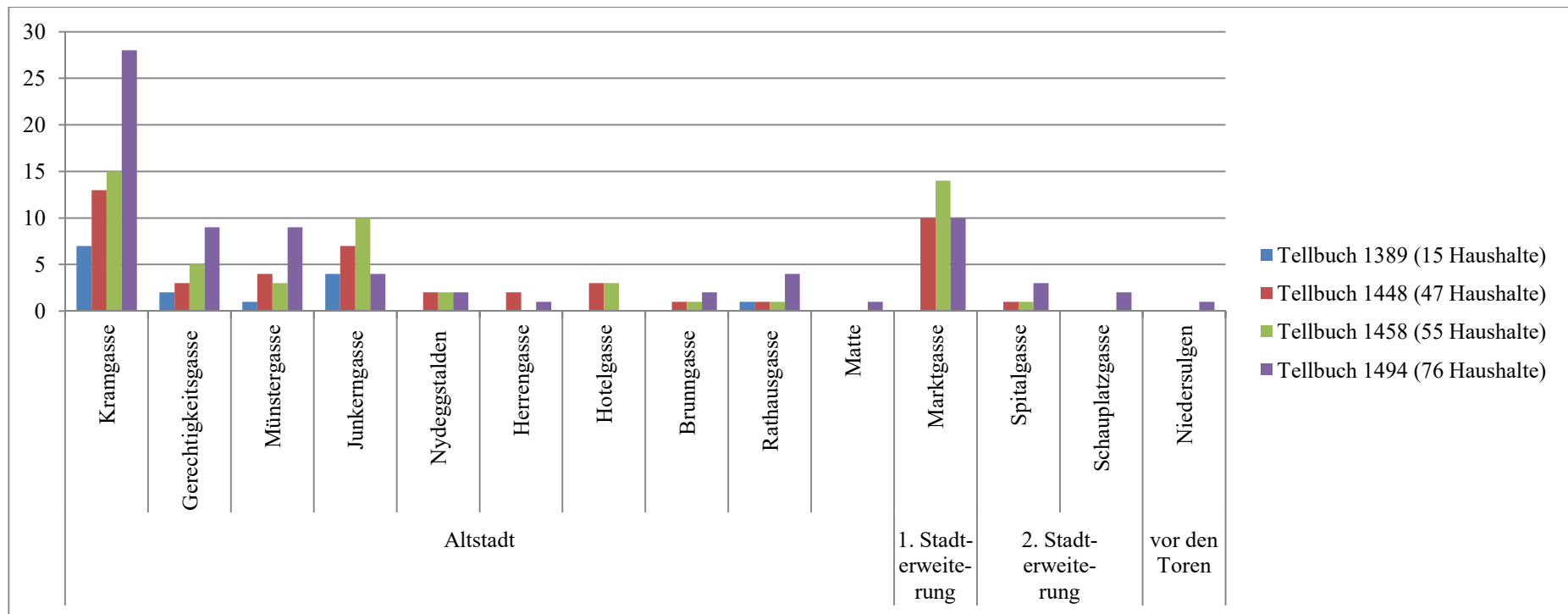
Grafik 21: Zeitspanne zwischen der Errichtung des letzten Testaments und dessen Inkraftsetzung

Von 159 (m = 99, w = 60) überlieferten datierten Testamenten aus dem Zeitraum 1400–1538 finden sich Konzepte über Inkraftsetzungen in den Spruchbüchern und/oder Erwähnungen darüber in den Rats- oder Gerichtsmanualen. Der Median liegt bei sechs Monaten.



Grafik 22: Zeitspanne zwischen Erhalt der Testiererermächtigung und der Inkraftsetzung des Testaments

Von 24 Männern und 25 Frauen sind sowohl das Datum der Testiererermächtigung als auch der Inkraftsetzung des Testaments nach ihrem Tod bekannt. Bei den meisten vergingen dazwischen weniger als zehn Jahre.



Grafik 23: Wohnlage der in den vier Tellbüchern nachgewiesenen Testatorenhaushalte

Tabellen 7.1–13: Stubenzugehörigkeit der einzelnen Testatoren und Ehemänner von Testatorinnen^f

Legende: Gruppe 1: Twingherren (Adel), Gruppe 2: Notabeln und Honoratioren, Gruppe 3: Kleriker und Schreiber, Gruppe 4: Handwerker und Gewerbetreibende mit politischer Teilhabe, Gruppe 5: Bürger und Nichtbürger ohne politische Teilhabe

Tabelle 7.1: Gesellschaft zu Pfistern

Name	Vorname	Versteuertes Vermögen in Gulden im Vergleich zum Durchschnitt der Stubengenossen von 1448/1458: 369 fl 1494: 662 fl ^g	Über dem Durchschnitt - (nein) x (ja) 0 (keine Angaben)	Beruf/Amt/soz. Gruppe	Zugehörigkeit zu einer anderen Gesellschaft
Archer	Anton	7000 (1494)	x	-/Säckelmeister/2	
Archer	Simon (I.)	2628 (1448)/4000 (1458)	x	-/Venner/2	
Bircher	Bartholomäus	1500 (1494)	x	Müller-/5	
Kindler	Benedikt		0	-/Grossrat/4	
Mulere von	Urban	7300 (1458)	x	-/Venner/1	später zu Mittellöwen; Distelzwang
Schöni ^h	Gilian	600 (1494)	-	-/Venner/2	
Schwab	Hans		0	-/-/5	
Steiger	Bartholomäus (II.)		0	-/Kleinrat/2	
Tarm	Niklaus		0	-/Grossrat/4	
Wattenwyl von	Jakob	5500 (1494)	x	-/Schultheiss/1	Distelzwang
Wattenwyl von	Niklaus der Ältere	7000 (1448)/7000 (1458)	x	-/Venner/2	
Wingarten von	Hans	550 (1494)	-	-/Venner/2	
Zollikofer	Rudolf	550 (1494)	-	-/Grossrat/4	
Zurkinden	Niklaus (I.)	100 (1458) 3000 (1494)	-/x	-/Venner/2	früher zu Mittellöwen; Distelzwang

^f Die folgenden Listen basieren auf der Gesamtheit der in der vorliegenden Untersuchung bearbeiteten Quellen und Literatur.

^g Für 1494 liegen nicht zu jeder Gesellschaft Steuerwerte beziehungsweise Rödel vor (Capitani: Adel, S. 24, Tab. 4).

^h Hier auf der Grundlage von BBB ZA Pfistern 18(1), S. 1, wo für das Jahr 1492 zu Oberpfistern ein Gilian Schöni aufgeführt ist (auch bei Capitani: Adel, S. 126 für 1497). Gemäss Braun: Schöni (auf der Grundlage von Gruner), sei dieser 1486 Venner von Metzger gewesen.

Tabelle 7.2: Gesellschaft zu Schmieden

Name	Vorname	Versteuertes Vermögen in Gulden im Vergleich zum Durchschnitt der Stubengenossen von 1448/1458: 589 fl 1494: 554 fl	Über dem Durchschnitt - (nein) x (ja) 0 (keine Angaben)	Beruf/Amt/soz. Gruppe	Zugehörigkeit zu einer anderen Gesellschaft
Achshalm	Gilian	1800 (1448)/1800 (1458)	x	Schmied/Venner/2	
Achshalm	Peter	1500 (1494)	x	Schmied/Venner/2	
Baumgartner	Peter der Ältere	571 (1448)/1000 (1458) 3500 (1494)	x	-/Venner/2	
Bur	Hans		0	-/Münzmeister, Grossrat/4	
Burger	Hans	400 (1448)/500 (1458)	-/-	Schwertfeger (Zuname) /Grossrat/4	
Dittlinger	Peter	3500 (1494)	x	-/Venner/2	
Gloggner	Kaspar	1450 (1448)/2400 (1458)	x	Schmied/Grossrat/4	
Gloggner, geb. Tschetti	Ale (Adelheid)	vgl. oben	vgl. oben		
Goldschlacher	Lienhard	700 (1494)	x	wohl Goldschmied/Grossrat/4	
Hermann	Clewi	500 (1494)	-	Dachnagler (Zuname) /Grossrat/4	
Hetzel	Ital ⁱ	7000 (1448)/3200 (1458)	x	-/Säckelmeister/2	
Hetzel von Lindach	Hans Rudolf		0	-/Grossrat/2	Distelzwang
Müller	Martin der Ältere	500 (1494)	-	Goldschmied ^j /Grossrat/4	später (?) zu Mittellöwen ^k
Schopfer	Peter (II.)		0	-/Kleinrat/2	Distelzwang
Stör	Michael		0	Messerschmied/-/5	

ⁱ Gemäss Durheim, der sich auf die Burgerrödel des Johann Bucher stützt, sollen zudem die Testatoren Ital Hetzel und Johann von Viffers nacheinander Venner von Pfistern gewesen sein (Durheim: Beschreibung, S. 154). An anderen Orten wird Hetzel jedoch als Venner von Schmieden genannt (Capitani: Adel, S. 74). Da Viffers in seiner Ordnung des Jahres 1437 eine Schale seinen Gesellen der niederen Metzgerstube legiert, scheint auch dies, zumindest bei Lebensende, nicht korrekt zu sein.

^j Zahnd, Mittellöwen, S. 69, 75. Müller war einer der vier in Bern ansässigen Goldschmiedemeister neben Simon Gnärli, Hans Bucher und Meinrad Goldschmid (Wäber: Schmieden, S. 88).

^k 1496 zu Schmieden (Wäber: Schmieden, S. 89); 1496/97 zu Mittellöwen (Capitani: Adel, S. 121).

Zechender	Heinrich	1700 (1448)/1222 (1458) 1650 (1494)	x x	Glockengiesser/Grossrat/4	
Zechender	Michel		0	-/Grossrat/4	

Tabelle 7.3: Gesellschaft zu Metzgern

Name	Vorname	Versteuertes Vermögen in Gulden im Vergleich zum Durchschnitt der Stubengenossen von 1448/1458: 1139 fl	Über dem Durchschnitt - (nein) x (ja) 0 (keine Angaben)	Beruf/Amt/soz. Gruppe	Zugehörigkeit zu einer anderen Gesellschaft
Brösemlı	Anton	222 (1458)	-	Metzger/Grossrat/4	
Friburger	Jörg	5200 (1458)	x	-/Kleinrat/2	Distelzwang
Fricker	Thüring		0	Notar, Jurist/Stadtschreiber, Kleinrat/3	früher zu Mittellöwen; Distelzwang
Hoffmann	Hartmann		0	Metzger/Kleinrat/4	
Kuttler	Hans der Ältere	314 (1448)/500 (1458)	-	Metzger/Säckelmeister/2	
Kuttler	Hans der Jüngere		0	-/Venner/2	
Läderach	Martin		0	Chorherr St. Vinzenz/3	Distelzwang
Lenxinger	Hans		0	Metzger/Grossrat/4	
Rieder	Peter		0	-/Venner/4	
Roland	Heinzmann	1800 (1448)	x	Kürschner (Gerber)/Grossrat/4	
Schindler	Hans		0	Salzhändler/Grossrat/4	
Schnider	Hans		0	Zuname: der Metzger/Grossrat/4	
Schöni	Jörg		0	-/Gerichtsschreiber, Venner/3	
Simon	Peter	400 (1458)	-	Metzger/Venner/2	
Strub	Peter		0	-/Venner/4	
Tschachtlan	Benedikt	2700(1448)/4000(1458)	x	-/Venner/2	Distelzwang

Viffers von	Hans ¹		0	-/Kleinrat/4	
Wysshän	Hans		0	-/Grossrat/4	

Tabelle 7.4 : Gesellschaft zu Gerbern

Name	Vorname	Versteuertes Vermögen in Gulden im Vergleich zum Durchschnitt der Stubengenossen von 1448/1458: 404 fl 1494: 330.5fl	Über dem Durchschnitt - (nein) x (ja) 0 (keine Angaben)	Beruf/Amt/soz. Gruppe	Zugehörigkeit zu einer anderen Gesellschaft
Ballmoos von	Hans Heinrich	6400 (1448)/7200 (1458)	x	-/Kleinrat/1	
Brüggl	Sulpicius		0	-/Venner/2	Distelzwang
Roggli	Peter	75 (1494)	-	-/Kleinrat/4	
Speichingen von (mit Bruder und Schwägerin)	Rudolf	9500 (1458 mit dem Bruder)	x	-/Venner/2	

¹ Vgl. Anm. i.

Tabelle 7.5: Gesellschaft zu Mittellöwen

Name	Vorname	Versteuertes Vermögen in Gulden im Vergleich zum Durchschnitt der Stubengenossen von 1448/1458: 2777 fl 1494: 2935 fl	Über dem Durchschnitt - (nein) x (ja) 0 (keine Angaben)	Beruf/Amt/soz. Gruppe	Zugehörigkeit zu einer anderen Gesellschaft
Armbruster	Peter der	1700 (1448)/2155 (1458)	-	-/Grossrat/4	
Armbruster	Thoman		0	-/-/2	
Brüggler	Ludwig (II.)		0	-/Venner/2	Distelzwang
Bubenberg von	Adrian (I.)		0	-/Schultheiss/1	Distelzwang
Fränkli	Hans der Ältere	3700 (1448)/6400 (1458)	x	ehemaliger Kürschner, Kaufmann/Säckelmeister/2	
Fricker	Thüring		0	Notar, Jurist/Stadtschreiber, Kleinrat/3	später zu Metzgern; Distelzwang
Lombach (ehemals Gurtifry)	Jakob	228 (1448)/3000 (1458) 18000 (1494)	-/x	Wirt der Roten Glocke, Kleinrat/2	
Matter	Heinrich	6000 (1494)	x	-/Schultheiss/1	Distelzwang
May	Bartholomäus	14000 (1494)	x	Kaufmann, Bankier/Kleinrat/2	
Muleren von	Johann (III.)	5000 (1458)	x	-/Säckelmeister/1	Distelzwang
Muleren von	Urban	7300 (1458)	x	-/Venner/1	früher zu Pfistern; Distelzwang
Müller	Martin der Ältere	500 (1494)	-	Goldschmied/Grossrat/4	Früher (?) Schmieden ^m
Müller	Niklaus der Ältere	400 (1494)	-	Kürschner/-/5	
Pandian	Anton	1000 (1494)	-	Kaufmann, Geldverleiher/- /5	
Ross	Peter		0	-/Grossrat/2	
Stark	Peter	531 (1448) 1400 (1458) 5000 (1494)	-/x	Kaufmann/Venner/2	
Stein vom	Petermann		0	-/Kleinrat/1	Distelzwang

^m Vgl. den Eintrag bei Schmieden.

Suriand	Bernhard der Jüngere	3000 (1494)	x	-/Grossrat/4	
Tillier	Hans	1500 (1448)/5500 (1458)	-/x	Wollschläger, Gewand- schneider/Grossrat/4	
Tschillard	Peter	300 (1494)	-	-/Grossrat/4	
Ueltschi	Clewi	400 (1458)	-	-/Grossrat/4	
Wabern von	Petermann (II.)	26 600 (1448)/23 822 (1458, sel.)	x	-/Säckelmeister/1	Distelzwang
Wabern von	Petermann (III.)	23 822 (1458)	x	-/Schultheiss/1	Distelzwang
Werder	Urs	4000 (1494)	x	Glasmaler, Fernhändler, Bankier/Kleinrat/2	Früher zu Schuhmachern
Zurkinden	Niklaus(I.)	100 (1458) 3000 (1494)	-/x	-/Venner/2	nachher zu Pfistern; Distelzwang

Tabelle 7.6: Gesellschaft zu Narren und Distelzwang

Name	Vorname	Versteuertes Vermögen in Gulden im Vergleich zum Durchschnitt der Stubengenossen von 1448/1458: 8405 fl 1494: 7433 fl	Über dem Durchschnitt - (nein) x (ja) 0 (keine Angaben)	Beruf/Amt/soz. Gruppe	Zugehörigkeit zu einer anderen Gesellschaft
Armbruster	Johann		0	Probst St. Vinzenz/3	
Brüggler	Ludwig (II.)		0	-/Venner/2	Mittellöwen
Brüggler	Sulpicius		0	-/Venner/2	Gerbern
Bubenberg von	Adrian (I.)		0	-/Schultheiss/1	Mittellöwen
Bubenberg von	Heinrich (IV.)	21 700 (1448)/13 555 (1458)	x	-/Schultheiss/1	
Buchsee von	Anton	1100 (1494)	-	-/-/1	Kaufleuten
Buwli	Petermann		0	-/Säckelmeister/2	
Diesbach von	Christoffel		0	-/Kleinrat/1	
Diesbach von	Niklaus(II.)	12 000 (1494)	x	-/Schultheiss/1	
Erlach von	Anton	18 000 (1448)/13 200 (1458 sel.)	x	-/Kleinrat/1	
Erlach von	Ludwig	2500 (1494)	-	-/Kleinrat/1	

Erlach von	Rudolf	16 000 (1494)	x	-/-/1	
Erlach von	Sulpicius	1400 (1494)	-	-/-/1	
Erlach von	Ulrich der Ältere	17 000 (1448)/12 333 (1458)	x	-/-/1	
Erlach von	Ulrich der Jüngere		0	-/Kleinrat/1	
Friburger	Jörg	5200 (1458) 3200 (1494)	-	-/Kleinrat/2	Metzgern
Fricker	Thüring		0	Notar, Jurist/Stadtschreiber, Kleinrat/3	Mittellöwen; später zu Metzgern
Hetzel von Lindach	Hans Rudolf		0	-/Grossrat/2	Schmieden
Hurder	Stefan		0	Steinmetz, Münsterwerk- meister/Grossrat/4	Affen
Kocher	Simon		0	Kaplan St. Vinzenz/3	
Krachpelz	Konrad		0	Chorherr St. Vinzenz/3	
Läderach	Martin		0	Chorherr St. Vinzenz/3	Metzgern
Matter	Heinrich	6000 (1494)	-	-/Schultheiss/1	Mittellöwen
Motz	Bernhard	300 (1458)	-	Goldschmied, Münzmeister ⁿ , Grossrat/4	
Muleren von	Johann (III.)	5000 (1458)	-	-/Säckelmeister/1	Mittellöwen
Muleren von	Urban	7300 (1458)	-	-/Venner/1	Mittellöwen, früher zu Pfistern
Murer	Johann		0	Propst St. Vinzenz/3	
Nägeli	Burkhart		0	-/Grossrat/2	
Ow von	Johann		0	Johannitermeister/-/3	
Ringoltingen von	Rudolf	31 000 (1448)	x	-/Schultheiss/1	
Ross	Ludwig der Ältere		0	Propst Därstetten, später Interlaken/3	
Scharnachtal von	Hans Rudolf		0	-/Schultheiss/1	
Scharnachtal von	Heinzmann	9000 (1448)/4000 (1458)	x/-	Kaufmann/-/1	
Scharnachtal von	Kaspar		0	-/Kleinrat/1	

ⁿ Als Nachfolger seines Vaters und seines Bruders, die ebenfalls Goldschmiede waren, belegt 1464-1466 (Geiger: Beginn, S. 31, 42-43).

Schilling	Diebold		0	Schreiber/ Grossrat/2	
Schindler	Wilhelm		0	wohl Müller/Schultheiss von Huttwil/2	
Schlüssel	Johann		0	Kaplan St. Vinzenz/-/3	
Schopfer	Peter (I.)	6900 (1448)/4000(1458)	-/-	Kaufmann/Venner/2	Kaufleuten
Schopfer	Peter (II.)		0	-/Kleinrat/2	Schmieden
Schütz	Hans	3314 (1448)/3944 (1458)	-/-	Tuchhändler, Krämer/Kleinrat/4	Gerbern Kaufleuten
Spiezer	Heinrich		0	-/Kleinrat, Säckelmeister in Thun/2	
Stein vom	Brandolf	8000 (1494)	x	-/Kleinrat/1	
Stein vom	Georg (Jörg)	8000 (1494)	x	-/Kleinrat/1	
Stein vom	Petermann		0	-/Kleinrat/1	
Tschachtlan	Benedikt	2700 (1448)/4000 (1458)/3500 (1494)	-/-	-/Venner/2	Metzgern
Wabern von	Petermann (II.)	26 600 (1448)/23 822 (1458 sel.)	x	-/Säckelmeister/1	Mittellöwen
Wabern von	Petermann (III.)	23 822 (1458)	x	-/Schultheiss/1	Mittellöwen
Wattenwyl von	Jakob	5500 (1494)	-	-/Schultheiss/1	Pfistern
Werder	Urs	4000 (1494)	-	Glasmaler, Fernhändler, Bankier/Kleinrat/2	Mittellöwen Schuhmachern
Zurkinder	Niklaus (I.)	100 (1458) 3000 (1494)	-	-/Venner/2	Mittellöwen, später zu Pfistern

Tabelle 7.7: Gesellschaft zu Schuhmachern

Name	Vorname	Versteuertes Vermögen in Gulden im Vergleich zum Durchschnitt der Stubengenossen von 1448/1458: 186 fl	Über dem Durchschnitt - (nein) x (ja) 0 (keine Angaben)	Beruf/Amt/soz. Gruppe	Zugehörigkeit zu einer anderen Gesellschaft
Burgdorfer	Heinrich		0	-/Grossrat/4	
Meienberg	Clewi	114 (1448)/355 (1458)	x	Schuhmacher/Kleinrat/4	
Ortwin	Hermann		0	Kürschner/Grossrat/4	
Schilt	Heinzmann	1028 (1448)/833 (1458)	x	-/Kleinrat/4	
Spiller	Ulrich	300 (1458)	0	-/Spitalmeister, Grossrat/4	
Werder	Urs		0	Glasmaler, Fernhändler, Bankier/Kleinrat/2	später zu Mittellöwen; Distelzwang
Zimmermann	Hans		0	-/-/5	

Tabelle 7.8: Gesellschaft zu Webern

Name	Vorname	Versteuertes Vermögen in Gulden im Vergleich zum Durchschnitt der Stubengenossen von 1448/1458: 205 fl 1494: 121.5 fl	Über dem Durchschnitt - (nein) x (ja) 0 (keine Angaben)	Beruf/Amt/soz. Gruppe	Zugehörigkeit zu einer anderen Gesellschaft
Bader	Hans		0	-/-/5	
Huber	Rudolf	6000 (1494)	x	-/Kleinrat, Bauherr/4	
Lobsinger	Hans der Ältere	250 (1494)	x	-/Grossrat, Bauherr/4	
Ougsburger	Michel		0	-/Kleinrat ^o /2	

Tabelle 7.9: Gesellschaft zu Mohren

^o Venner und Welschsäckelmeister nach dem Tod seiner testierenden ersten Frau.

Name	Vorname	Versteuertes Vermögen in Gulden im Vergleich zum Durchschnitt der Stubengenossen von 1448/1458: 205 fl 1494: 466 fl	Über dem Durchschnitt - (nein) x (ja) 0 (keine Angaben)	Beruf/Amt/soz. Gruppe	Zugehörigkeit zu einer anderen Gesellschaft
Bannwart	Peter		0	-/-/5	
Has	Tschan		0	-/Grossrat/4	
Keiser	Hans der Junge	2000 (1494)	x	-/Kleinrat/2	
Keiser	Peter	350 (1494)	-	-/Grossrat/2	
Schaller	Lienhard (II.)	800 (1494)	x	-/Kleinrat/2	
Selzach	Konrad	200 (1494)	-	-/Grossrat/4	
Selzach	Peter	175 (1494)	-	-/Grossrat/4	später zu Kaufleuten
Sträler	Hans		0	-/Grossrat/4	
Tillier	Ludwig	5500 (1494)	x	-/Kleinrat/2	früher zu Kaufleuten

Tabelle 7.10: Gesellschaft zu Kaufleuten

Name	Vorname	Versteuertes Vermögen in Gulden im Vergleich zum Durchschnitt der Stubengenossen von 1448/1458: 965 fl 1494: 246 fl	Über dem Durchschnitt - (nein) x (ja) 0 (keine Angaben)	Beruf/Amt/soz. Gruppe	Zugehörigkeit zu einer anderen Gesellschaft
Buchsee von	Anton	1100 (1494)	x	-/-/1	Distelzwang
Büren von	Ludwig	1750 (1494)	x	-/Kleinrat/2	
Gasel von	Hans der Jung	800 (1494)	-	Kaufmann, ev. Tuchzeichner/Grossrat/4	
Holl	Hans	271 (1448)/200 (1458) 1750 (1494)	-/x	Glasmaler/Grossrat/4	
Holl	Jakob	150 (1494)	-	-/Grossrat/4	
Kloss	Jakob	657 (1448)/1200 (1458)	-	Tuchhändler/Grossrat/4	
Ringler	Ludwig		0	-/Grossrat/4	

Schopfer	Peter (I.)	6900 (1448), 4000 (1458)	x	Kaufmann/Venner ^p /2	Distelzwang
Schütz	Hans	3314 (1448)/3944 (1458)	x	Tuchhändler, Krämer ^q /Kleinrat/4	Distelzwang
Selzach	Peter	175 (1494)	-	-/Grossrat/4	früher zu Mohren
Tillier	Ludwig	5500 (1494)	x	-/Kleinrat/2	später zu Mohren

Tabelle 7.11: Gesellschaft zu Affen

Name	Vorname	Versteuertes Vermögen in Gulden im Vergleich zum Durchschnitt der Stubengenossen von 1448/1458: 259fl 1494: 185fl	Über dem Durchschnitt - (nein) x (ja) 0 (keine Angaben)	Beruf/Amt/soz. Gruppe	Zugehörigkeit zu einer anderen Gesellschaft
Horw von	Kaspar		0	Steinhauer/Grossrat/4	
Hübschi	Lienhard		0	Stadtwerkmeister/Kleinrat/2	
Hübschi	Lienhard der Jüngere	1250 (1494)	x	-/Säckelmeister/2	
Hurder	Stefan		0	Steinmetz, Münsterwerkmeister/Grossrat/4	Distelzwang
Schmidli	Gilian		0	-/Grossrat/4	

^p Er amtierte 1449 ein Jahr lang als Venner, ansonsten sass er im Kleinen Rat (Rodt: Kaufleuten, S. 162).

^q Bei Testator Hans Schütz handelt es sich um den Stifter der Schütz-Kapelle in St. Vinzenz. Aufgrund dieser Tatsache wird es sich eher um den auch mit dem Zunamen „der Krämer“ versehenen Kleinrat handeln, der als Tuchhändler (Gerber: Zünfte, S. 242) und 1475 zu Kaufleuten belegt ist und nicht um den gleichnamigen „Hutmacher“, den Capitani zu Schuhmachern und dann zu Obergerbern nachweist (Capitani: Adel, S. 82). Der Testator wird identisch sein mit dem zusätzlich bis (mindestens) 1482 zu Distelzwang stubengenössigen Hans Schütz, der im Jahr 1483 zum letzten Mal als Kleinrat erwähnt wird. Dafür, dass es sich bei dem in den Tellbüchern von 1448/1458 aufgeführten, an der Herrengasse lebenden Hans Schütz ebenfalls um den Testator handelt, spricht die Tatsache, dass er in seinem Testament u. a. ein Haus in eben dieser Gasse vermacht.

Tabelle 7.12: Gesellschaft zu Zimmerleuten

Name	Vorname	Versteuertes Vermögen in Gulden im Vergleich zum Durchschnitt der Stubengenossen von 1448/1458: 159 fl 1494: 145 fl	Über dem Durchschnitt - (nein) x (ja) 0 (keine Angaben)	Beruf/Amt/soz. Gruppe	Zugehörigkeit zu einer anderen Gesellschaft
Hugi	Gwer	1000 (1494)	x	-/Grossrat/4	
Krumm	Benedikt	743 (1448)/1100 (1458)	x	-/Kleinrat/4	

Tabelle 7.13: Gesellschaft zu Schiffleuten

Name	Vorname	Versteuertes Vermögen in Gulden im Vergleich zum Durchschnitt der Stubengenossen von 1448/1458: 356 fl	Über dem Durchschnitt - (nein) x (ja) 0 (keine Angaben)	Beruf/Amt/soz. Gruppe	Zugehörigkeit zu einer anderen Gesellschaft
Joss	Benedikt		0	-/Grossrat/4	
Zimmermann	Heinrich		0	-/Kleinrat/4	

Tabelle 8: Aufgeführte Testatorenhaushalte im Tellbuch von 1389^r

[] = Der Name der Testatorin steht in eckiger Klammer, wenn ihr Mann zum Zeitpunkt der Steuererhebung ledig/verwitwet oder noch mit einer anderen Frau verheiratet ist.

() = Der Vorname eines Mannes steht in runder Klammer, wenn er als Haushaltsvorstand erwähnt ist, selber jedoch keine Ordnung hinterlassen hat.

Name	Vorname	Vermögen fl	Wohnlage
Buwli	Petermann	6450	Gerechtigkeitsgasse
Münzer	Werner	5000	Gerechtigkeitsgasse
von Krauchtal	Peter und Anna, geborene von Velschen	5000	Junkerngasse
Ringolt	Sefrid	4000	Junkerngasse
Balmer	Bernhard	2500	Kramgasse
von Muleren	Johann	2500	Kramgasse
von Kiental	Johann	2300	Junkerngasse
Tschachtlan	Niklaus	2000	Kramgasse
von Diesbach	Johann	2000	Kramgasse
Sarbach	Vinzenz	1600	Kramgasse
Matter	Peter	1400	Kramgasse
Stettler	Niklaus	900	Junkerngasse
Stettler	Burkhard	600	Kramgasse
Gruber	Heinrich [Margaretha, geb. N.N.]	500	Münstergasse
Örtli	Hans	80	Rathausgasse

^r Angaben gemäss Gerber: Gott, Tab. 8, S. 275, und der dieser Tabelle zugrundeliegenden Datenbank desselben Autors.

Tabelle 9: Aufgeführte Testatorenhaushalte in den Tellbüchern von 1448 und/oder 1458^s

(2×) = gleiche Gasse in beiden Jahren

Absteigend nach Vermögen im Jahr 1448 sortiert

Name	Vorname	Vermögen 1448 fl	Wohnlage 1448	Vermögen 1458 fl	Wohnlage 1458
Ringoltingen von	Rudolf	31 000	Kramgasse schattseitig		
Wabern von	Petermann II. (1458 sel.)	26 600	Marktgasse sonnseitig (2×)	23 822.2	
Krauchtal von	Anna, geb. von Velschen	25 000	Junkerngasse schattseitig (2×)	25 000	
Bubenberg von	Anna, geb. von Rosenegg (Heinrich IV.)	21 700	Junkerngasse schattseitig (2×)	13 555.6	
Scharnachtal von	Kaspar (mit seinem Bruder Niklaus)	20 000	Junkerngasse schattseitig (2×)	10 000	
Hofmeister	Hans Rudolf (im Haushalt seiner Eltern)	19 000	Junkerngasse schattseitig		
Erlach von	Anton (1458 sel.) und Barbara, geb. vom Stein	18 000	Junkerngasse schattseitig (2×)	13 200	
Erlach von	Jonatha, geb. von Ligerz (Ulrich der Ältere)	17 000	Junkerngasse schattseitig (2×)	12 333.3	
Scharnachtal von	Heinzmann	9000	Ausburger	4000	Gerechtigkeitsgasse schattseitig
Hetzel	Ital (1458 sel.)	7000	Kramgasse sonnseitig (2×)	3200	
Wattenwyl von	Niklaus der Ältere	7000	Münstergasse schattseitig (2×)	7000	
Schopfer	Margaretha, geb. Thormann (Peter der Ältere)	6900	Kramgasse schattseitig (2×)	4000	
Ballmoos von	Adelheid, geb. von Buchsee (Hans Heinrich)	6400	Kramgasse schattseitig (2×)	7200	
Fränkli	Hans und Margaretha, geb. Lerower	3700	Kramgasse schattseitig (2×)	6400	
Köniz von	Peter	3500	Kramgasse schattseitig		

^s Angaben gemäss Gerber: Gott, Tab. 10, S. 293, und der dieser Tabelle zugrundeliegenden Datenbank desselben Autors sowie nach Welti: Tellbuch (II).

Name	Vorname	Vermögen 1448 fl	Wohnlage 1448	Vermögen 1458 fl	Wohnlage 1458
Schütz	Hans	3314.3	Hotelgasse (2×)	3944.4	
Nägeli	Burkhardt	3050.3	Kramgasse sonnseitig	4200	Junkerngasse sonnseitig
Tschachtlan	Margaretha, geb. Schwab (Benedikt, 1448 noch nicht seine Frau)	2700	Kramgasse schattseitig	4000	Gerechtigkeitsgasse sonnseitig
Archer	Simon I. und Verena, geb. von Tschingel	2628.6	Nydeggstalden schattseitig (2×)	4000	
Lombach	Heinrich	2400	Kramgasse sonnseitig		
Spreng	Klara, geb. N.N. (Peter)	2100	Junkerngasse schattseitig (2×)	2200	
Suriand	Margaretha, geb. N.N.	2000	Kramgasse sonnseitig (2×)	1900	
Achshalm	Gilian	1800	Spitalgasse schattseitig (2×)	1800	
Roland	Heinzmann	1800	Rathausgasse schattseitig		
Armbruster der	Peter	1700	Marktgasse schattseitig (2×)	2155.6	
Zechender	Heinrich	1700	Marktgasse sonnseitig (2×)	1222.2	
Sägesser	Konrad	1500	Marktgasse schattseitig (2×)	1200	
Tillier	Hans	1500	Marktgasse schattseitig (2×)	5500	
Gloggner	Ale, geb. Tschetti (Kaspar)	1450.3	Marktgasse sonnseitig (2×)	2400	
Miltenberg von	Hans	1400	Hotelgasse (2×)	1600	
Paternoster	Ulrich der Jüngere und Trina, geb. N.N.	1318.9	Herrengasse sonnseitig		
Kupferschmied	Barbara, geb. N.N. (Konrad)	1314.3	Marktgasse sonnseitig (2×)	400	
Schilt	Els, geb. N.N. (Heinzmann)	1028.6	Marktgasse schattseitig (2×)	833.3	
Ziper	Agnes, geb. N.N.	900	Münstergasse schattseitig (2×)	900	
Krumm	Benedikt	742.9	Marktgasse schattseitig (2×)	1100	
Kloss	Jonatha, geb. Nussbaum (Jakob)	657.1	Kramgasse schattseitig (2×)	1200	
Baumgartner	Peter der Ältere und Barbara, geb. Graf	571.4	Marktgasse schattseitig (2×)	1000	
Sutz von	Elsa, geb. Seiler	571.4	Münstergasse schattseitig		
Stark	Peter [Elsbeth, geb. Spiegelberg, 1448 noch nicht seine Frau]	531.4	Brunngasse (2×)	1400	

Name	Vorname	Vermögen 1448 fl	Wohnlage 1448	Vermögen 1458 fl	Wohnlage 1458
Genhart	Peter [Margaretha, geb. Henmann]	457.1	Nydeggestalden schattseitig (2×)	600	
Burger	Hans	400	Gerechtigkeitsgasse sonnseitig (2×)	500	
Schwanden von	Hans	342.9	Kramgasse sonnseitig		
Kuttler	Hans der Ältere	314.3	Gerechtigkeitsgasse schattseitig (2×)	500	
Fröhlich [†]	Elsbeth, geb. Stechendorf	285.7	Herrengasse schattseitig	400	Kramgasse
Holl	Hans	271.4	Hotelgasse	200	Kramgasse schattseitig
Lombach (ehemals Gurtifry)	Jakob und Anna	228.6	Kramgasse sonnseitig (2×)	3000	
Meienberg	Clewi	114.3	Münstergasse schattseitig	355.6	Hotelgasse
Bubenberg von	Adrian I. (wohnt 1458 mit seiner Frau im Haus der Eltern und steuert nicht separat)			Kein Betrag	Junkerngasse schattseitig
Wabern von	Petermann III.			23 822.2	Marktgasse sonnseitig
Diesbach von	Niklaus II.			12000	Junkerngasse schattseitig
Speichingen von	Rudolf (mit seinem Bruder Thomas und dessen Frau)			9500	Junkerngasse schattseitig
Mulere von	Urban und Verena			7300	Kramgasse schattseitig
Friburger	Jörg			5200	Kramgasse schattseitig
Mulere von	Johann III.			5000	Kramgasse schattseitig
Scharnachtal von	Wilhelm			2600	Junkerngasse sonnseitig
Hürenberg von	Klara, geb. Hetzel (Peter)			2000	Marktgasse sonnseitig
Oberholz	Margaretha			1400	Kramgasse sonnseitig
Paris von	Bernhard (im Haus seines Dienstherren Jakob Lombach)			400	Kramgasse sonnseitig
Simon	Peter und [Elsbeth, geb. Rütimann]			400	Kramgasse schattseitig
Ueltschi	Clewi			400	Marktgasse schattseitig

[†] Die Ehe der Testatorin Elsbeth Fröhlich mit Niklaus wurde 1452 per Stadtgerichtsentscheid getrennt (StABE Inselarchiv 1452.09.07). Sie lebte 1458 alleine mit ihren unmündigen Kindern.

Name	Vorname	Vermögen 1448 fl	Wohnlage 1448	Vermögen 1458 fl	Wohnlage 1458
Motz	Bernhard	Kein Betrag	Gerechtigkeitsgasse sonnseitig	300	Münstergasse sonnseitig
Spiller	Ulrich			300	Marktgasse sonnseitig
Brösemlı	Anton			222.2	Rathausgasse schattseitig
Zurkinden	Niklaus I. und Anna			100	Gerechtigkeitsgasse schattseitig

Tabelle 10: Aufgeführte Testatorenhaushalte im Tellbuch von 1494^u

Name	Vorname	Vermögen fl	Wohnlage
Lombach (ehemals Gurtifry)	Jakob (Witwer der Anna Lombach)	18 000	Kramgasse sonnseitig
Erlach von	Barbara, geb. Scharnachtal von (und Rudolf)	16 000	Junkerngasse
May	Bartholomäus	14 000	Münstergasse
Stein vom	Brandolf	8000	Gerechtigkeitsgasse schattseitig
Stein vom	Georg (Jörg) sel. (die Erben)	8000	Kramgasse schattseitig
Archer	Anton und Margaretha, geb. Fränkli	7000	Kramgasse sonnseitig
Matter	Heinrich	6000	Gerechtigkeitsgasse schattseitig
Huber	Rudolf	6000	Marktgasse sonnseitig und Kornhausplatz
Tillier	Ludwig	5500	Marktgasse sonnseitig und Kornhausplatz
Wattenwyl von	Jakob	5500	Kramgasse schattseitig
Stark	Elsbeth, geb. von Spiegelberg (Witwe des Peter)	5000	Brunngasse
Werder	Urs	4000	Kramgasse sonnseitig
Baumgartner	Peter der Ältere und Barbara, geb. Graf	3500	Marktgasse schattseitig und Gerberngraben
Dittlinger	Peter [Margaretha, geb. Horber]	3500	Kramgasse schattseitig
Tschachtlan	Margaretha, geb. Schwab (die Erben Benedikts)	3500	Gerechtigkeitsgasse sonnseitig
Friburger	Jörg [Verena , geb. Schopfer]	3200	Kramgasse schattseitig
Suriand	Bernhard der Jüngere	3000	Kramgasse sonnseitig
Zurkinden	Niklaus I. und Anna, geb. Hoffmann	3000	Gerechtigkeitsgasse schattseitig
Brüggler	Anton [Margaretha, geb. Bunyet]	2500	Kramgasse sonnseitig
Erlach von	Ludwig	2500	Junkerngasse
Keiser	Hans der Junge	2000	Marktgasse schattseitig
Spar	Lucia, geb. Apotheke (?) (und Christan)	2000	Kramgasse schattseitig
Ortwin	Hermann	1875	Münstergasse
Büren von	Ludwig	1750	Gerechtigkeitsgasse sonnseitig

^u Angaben gemäss Meyer: Tellbuch.

Name	Vorname	Vermögen fl	Wohnlage
Holl	Hans	1750	Kramgasse schattseitig
Schaller	Niklaus	1750	Kramgasse schattseitig
Zechender	Heinrich	1650	Marktgasse sonnseitig und Kornhausplatz
Achshalm	Peter	1500	Spitalgasse schattseitig
Bircher	Bartholomäus	1500	Niedersulgenbach
Ross	Ludwig der Ältere	1500	Kramgasse schattseitig
Simon	Peter (sel.) und Elsbeth, geb. Rütimann	1500	Kramgasse schattseitig
Erlach von	Sulpicius	1400	Junkerngasse
Strub	Peter	1400	Kramgasse sonnseitig
Hübschi	Lienhard der Jüngere	1250	Brunngasse
Schilling	Katharina, geb. Baumgartner (Witwe Diebolds)	1200	Münstergasse
Buchsee von	Anton	1100	Kramgasse sonnseitig
Güntsch	Barbara, geb. Fränkli (Thomas)	1100	Rathausgasse
Fränkli	Hans der Jüngere	1000	Münstergasse
Hugi	Christina, geb. N.N. (Witwe des Gwer)	1000	Matte
Kuttler	Hans der Jüngere	1000	Münstergasse
Nägeli	Hans Rudolf	1000	Junkerngasse
Pandian	Anton	1000	Münstergasse
Schindler	Hans	1000	Kramgasse schattseitig
Uttinger	Michel	850	Spitalgasse sonnseitig und Waisenhausplatz
Gasel von	Els, geb. Rabos (Hans der Junge)	800	Marktgasse sonnseitig und Kornhausplatz
Schaller	Lienhard II. [Ursula Wingarten, geb. Zurkinden]	800	Münstergasse
Lappo	Peter	750	Marktgasse schattseitig
Goldschlacher	Lienhard	700	Kramgasse schattseitig
Grasswil	Hans	600	Marktgasse sonnseitig und Kornhausplatz
Hoffmann	Hartmann	600	Kramgasse schattseitig
Schöni	Gilian	600	Kramgasse sonnseitig

Name	Vorname	Vermögen fl	Wohnlage
Wingarten von	Hans	550	Gerechtigkeitsgasse sonnseitig
Zollikofer	Rudolf	550	Gerechtigkeitsgasse sonnseitig
Graf	Jakob und Dorothea, geb. Keglin	500	Gerechtigkeitsgasse sonnseitig
Hermann	Clewi	500	Spitalgasse sonnseitig und Waisenhausplatz
Müller	Martin der Ältere [Margaretha Berger]	500	Münstergasse
Otti	Niklaus und Katharina, geb. Ortwin	500	Rathausgasse
Spani	Anna, geb. Imhag (Hans)	500	Schauplatzgasse
Imhof	Rudi	450	Schauplatzgasse
Müller	Niklaus der Ältere	400	Kramgasse schattseitig
Keiser	Peter	350	Kramgasse sonnseitig
Tschillard	Peter	300	Kramgasse sonnseitig
Lobsinger	Hans der Ältere	250	Nydeggstalden sonnseitig
Oensing	Barbara, geb. Sträl (Mathäus)	250	Kramgasse schattseitig
Spicherli	Agnes	250	Münstergasse
Selzach	Konrad [Cecilia von Büren]	200	Marktgasse Sonnseite und Kornhausplatz
Rietmann	Margaretha, geb. N.N. (Hans)	175	Kramgasse sonnseitig
Selzach	Elsbeth, geb. Rabas (Peter)	175	Kramgasse schattseitig
Holl	Jakob	150	Kramgasse schattseitig
Kaufmann	Jakob	150	Marktgasse schattseitig
Wysshän	Hans	150	Rathausgasse
Schnider	Dorothea, geb. Gutknecht (Hans)	100	Nydeggstalden
Hüniger	Margaretha, geb. N.N. (Ludwig)	75	Rathausgasse
Roggli	Peter	75	Gerechtigkeitsgasse schattseitig
Isenbach	Niklaus [Agnes Wollenberg]	50	Kramgasse sonnseitig
Name	Vorname	Steuerbetrag	Wohnlage
Lichtermut	Hans (Diener von Urs Werder)	5ß	Herrengasse

Tabelle 11: Grabstellen der Testierenden

Legende: Gruppe 1: Twingherren (Adel), Gruppe 2: Notabeln und Honoratioren, Gruppe 3: Kleriker und Schreiber, Gruppe 4: Handwerker und Gewerbetreibende mit politischer Teilhabe, Gruppe 5: Bürger und Nichtbürger ohne politische Teilhabe

Name	Vorname	Soziale Gruppe	Ort	Weitere Angaben	Testament Jahr	Wohnort gemäss Tellbüchern
Achshalm	Gilian	2	Bern, Oberes Spital	im Erdreich	1494	Spitalgasse (1448 und 1458)
Archer	Anton	2	Bern, St. Vinzenz		1505	Kramgasse (1494)
Archer, geb. von Tschingel	Verena	2	Bern, St. Vinzenz		1459	Nydeggstalden (1448 und 1458)
Armbruster	Johann	3	Bern, St. Vinzenz	im Chor	1508	
Baumgartner, geb. Uttinger	Barbara	2	Bern, St. Vinzenz	in einem der Gräber ihres Vaters	1519	
Brüggler, geb. von Erlach (ehemals von Wattenwyl)	Barbara	1	Bern, St. Vinzenz	im Grab von Niklaus von Wattenwyl	1502	
von Bubenberg	Adrian I.	1	Bern, St. Vinzenz	im Chor (Familiengrab der Bubenberg)	1479	Junkerngasse (1458)
von Bubenberg, geb. von Rosenegg	Anna	1	Bern, St. Vinzenz	im Chor (Familiengrab der Bubenberg)	1480	Junkerngasse (1448 und 1458)
von Buchsee	Anton	1	Bern, St. Vinzenz	Erlach-Ligerz-Kapelle	1496	Kramgasse (1494)
Büler, geb. N.N..	Margaretha	5	Bern, St. Vinzenz		1480 ca.	
von Büren	Ludwig	2	Bern, St. Vinzenz	Brüggler-Kapelle	1524	Gerechtigkeitsgasse (1494)
Burgdorfer	Heinrich	4	Bern, Prediger		1490	
Buwli	Petermann	2	Bern, St. Vinzenz	Friedhof	1407	Gerechtigkeitsgasse (1389)
von Diesbach	Hans	1	Bern, St. Vinzenz	Diesbach-Kapelle	1524	

Name	Vorname	Soziale Gruppe	Ort	Weitere Angaben	Testament Jahr	Wohnort gemäss Tellbüchern
von Diesbach, geb. Mossu	Elsbeth	1	Bern, St. Vinzenz	Diesbach-Kapelle	1518	
von Erlach	Anton	1	Scherzligen, St. Maria		1443	
von Erlach	Ludwig	1	Thorberg, St. Paula		1522	
von Erlach	Sulpicius	1	Bern, St. Vinzenz		1504	
von Erlach, geb. von Ligerz	Jonatha	1	Bern, St. Vinzenz	Erlach-Ligerz Kapelle	1470	
von Erlach, geb. von Scharnachtal	Barbara	1	Bern, Barfüsser	Scharnachtal-Kapelle	1508	
Fischer	Peter	4	Bern, St. Vinzenz		1470/1471	
Friburger	Jörg	2	Bern, St. Vinzenz	Schopfer-Kapelle	1514	Kramgasse (1458)
Fricker	Thüring	3	Brugg, St. Nikolaus	Kapelle St. Hieronymus	1517 ca.	Brugg (1517)
Goldschlacher	Lienhard	4	Bern, Barfüsser		1519	Kramgasse (1494)
Graf	Jakob	4	Bern, St. Vinzenz	Kapelle Unserer Frauen Bruderschaft	1508	Gerechtigkeitsgasse (1494)
Graf, geb. Kegli	Dorothea	4	Bern, St. Vinzenz	Kapelle Unserer Frauen Bruderschaft	1519	Gerechtigkeitsgasse (1494)
Gruber, geb. N.N.	Margaretha	3	Bern, St. Vinzenz	unter dem Vordach	1434	Münstergasse (1389)
Has, geb. Isenhut	Adelheid	4	Bern, Prediger		1527	
Hofmeister	Hans Rudolf	1	Bern, St. Vinzenz		1452	Junkerngasse (1448)
Huber	Rudolf	4	Bern, Barfüsser		1510	Marktgasse und Kornhausplatz (1494)

Name	Vorname	Soziale Gruppe	Ort	Weitere Angaben	Testament Jahr	Wohnort gemäss Tellbüchern
Hurder, geb. Thormann	Margaretha	4	Bern, St. Vinzenz	wohl bei ihrem Kirchenstuhl	1469 ca.	
Isenbach, geb. Wollenberg	Agnes	4	Bern, St. Vinzenz		1526	Kramgasse (1494)
Jugker	Klaus	5	Bern, St. Vinzenz		1454	
Kaufmann	Jakob	5	Bern, Prediger		1506	Marktgasse (1494)
Keiser	Hans der Junge	2	Bern, Prediger	Gräber von St. Gutmann	1533	Marktgasse (1494)
Krachpelz	Konrad	3	Bern, St. Vinzenz		1526	
von Krauchtal, geb. von Velschen	Anna	1	Bern, St. Vinzenz	Krauchtal-Kapelle	1459	Junkerngasse (1389, 1448, 1458)
von Krauchtal	Petermann	1	Bern, St. Vinzenz	Krauchtal-Kapelle	1423	Junkerngasse (1389)
Matter	Heinrich	1	Bern, St. Vinzenz	Matter-Kapelle	1508	Gerechtigkeitsgasse (1494)
Muleren von	Johann I.	2	Bern, St. Vinzenz		1420	Kramgasse (1389)
Murer	Johann	3	Bern, St. Vinzenz		1523	
Nägeli	Hans Rudolf	2	Münsingen, Kirche St. Martin		1522 ca.	Junkerngasse (1494)
Nanzer	Katharina	5	Bern, Barfüsser	Gräber der Jakobsbruderschaft	1511	
Örtli	Hans	4	Bern, St. Vinzenz	neben dem Bulzinger-Altar	1428/1429	Rathausgasse (1389)
Ow von	Johann	3	Münchenbuchsee, Kirche der Johanniterkommende		1480	
Pandian	Anton	5	Bern, St. Vinzenz	in der Nähe der Diesbach-Kapelle	1526	Münstergasse (1494)
Reyrra	Magdalena	5	Bern, St. Vinzenz		1510	
Ringoltingen von	Rudolf	1	Bern, St. Vinzenz	Ringoltingen-Kapelle	1456	Kramgasse schattseitig (1448)

Name	Vorname	Soziale Gruppe	Ort	Weitere Angaben	Testament Jahr	Wohnort gemäss Tellbüchern
Roggli	Peter	4	Brugg, St. Nikolaus		1519	Gerechtigkeitsgasse (1494)
Schaller	Niklaus	3	Bern, St. Vinzenz	bei seinem Kirchenstuhl	1524 ca.	Kramgasse (1494)
Scharnachtal von	Hans Rudolf	1	Bern, Barfüsser	Scharnachtal-Kapelle*	1506	
Scharnachtal von	Kaspar	1	Bern, Barfüsser	Scharnachtal-Kapelle	1472	Junkerngasse (1448 und 1458)
Schindler	Hans	4	Bern, St. Vinzenz		1527	Kramgasse (1494)
Schmidli, geb. von Mersperg	Benedita	4	Bern, Prediger		1493	
Schopfer, geb. Thormann	Margaretha	2	Bern, St. Vinzenz	in der Nähe des Altars von Hans Schütz (im Grab ihrer Mutter)	1472	Kramgasse (1448 und 1458)
Schwander, geb. Thönbin	Elsbeth	4	Bern, St. Vinzenz	vor dem Altar der Gesellschaft zu Pfistern	1524	
Segesser, geb. von Ringoltingen	Johanna	1	Bern, St. Vinzenz	Ringoltingen-Kapelle	1527	
Simon	Peter	2	Bern, Barfüsser		1491	Kramgasse (1458)
Simon, geb. Rütimann	Elsbeth	2	Bern, St. Vinzenz		1524/1525	Kramgasse (1458 und 1494)
Spani, geb. Imhag	Anna	5	Bern, St. Vinzenz		1527	Schauplatzgasse (1494)
Spar, geb. Apotheker (?)	Lucia	4	Bern, St. Vinzenz	Bruderschaftsgräber Unserer Lieben Frau	1506	Kramgasse (1494)
Spicherli	Agnes	5	Bern, St. Vinzenz	Bruderschaftsgräber Unserer Lieben Frau	1508 ca.	Münstergasse (1494)

Name	Vorname	Soziale Gruppe	Ort	Weitere Angaben	Testament Jahr	Wohnort gemäss Tellbüchern
von Spiegelberg, geb. von Spins	Margretha	1	Aarberg, St. Maria		15. Jh. (Anf.)	
Spiezer	Heinrich	2	Scherzligen, St. Maria		1492	
Stark, geb. von Spiegelberg	Elsbeth	2	Bern, Prediger		1491	Brunngasse (1458 und 1494)
vom Stein	Brandolf	1	Bern, St. Vinzenz		1500	Gerechtigkeitsgasse (1494)
Stör	Michael	5	Bern, Barfüsser		1511	
Stör	Ulrich	3	Bern, St. Vinzenz	vor dem Altar der Hl. Dreifaltigkeit	1519	
Suriand	Bernhard der Jüngere	4	Bern, Barfüsser		1499	Kramgasse (1494)
von Sutz, geb. Seiler	Elsa	4	Bern, Prediger		1449	Münstergasse (1448)
Trachsel	Anton	2	Frutigen, St. Quirinius		1505	
Tschanen	Germann	5	Bern, Prediger		1519	
Tschillard	Peter	4	Bern, St. Vinzenz	Kapelle Unserer Frauen Bruderschaft	1505	Kramgasse (1494)
Wabrer	Margaretha	5	Bern, Prediger		1492	
von Wattenwyl	Jakob	1	Bern, St. Vinzenz	Wattenwyl-Kapelle (?)	1515	Kramgasse (1494)
von Wattenwyl	Niklaus der Ältere	2	Bern, St. Vinzenz	Wattenwyl-Kapelle	1465	Münstergasse (1448 und 1458)
Werder	Urs	2	Bern, St. Vinzenz		1499 ca.	Kramgasse (1494)
Zechender	Michel	4	Bern, St. Vinzenz		1515/18	

	vor 1391	1391 – 1400	1401– 1410	1411– 1420	1421– 1430	1431– 1440	1441– 1450	1451– 1460	1461– 1470	1471– 1480	1481– 1490	1491– 1500	1501– 1510	1511– 1520	1521– 1530	1531– 1538	Total
281 Testamente	1	4	6	7	10	11	7	13	20	20	20	29	38	41	30	24	281
St. Vinzenz	0	2	2	2	6	6	6	12	17	15	16	23	30	29	10	0	176
Franziskaner	0	0	3	1	6	5	6	8	9	10	12	14	17	17	5	0	113
Dominikaner	0	2	2	0	5	6	4	8	10	8	12	16	16	14	7	0	110
Dominikanerinnen	0	1	0	0	0	3	4	7	13	8	11	13	14	7	5	0	86
Nydegg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	5	3	12	10	2	0	34
<i>St. Vinzenz %</i>	0	50	33	29	60	55	86	92	85	75	80	79	79	71	33	0	63
<i>Franziskaner %</i>	0	0	50	14	60	45	86	62	45	50	60	48	45	41	17	0	40
<i>Dominikaner %</i>	0	50	33	0	50	55	57	62	50	40	60	55	42	34	23	0	39
<i>Dominikanerinnen %</i>	0	25	0	0	0	27	57	54	65	40	55	45	37	17	17	0	31
<i>Nydegg %</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	25	10	32	24	7	0	12

Tabelle 12: Vergabungen an stadtbernische Gotteshäuser ohne Berücksichtigung spezifischer Altäre (inkl. Substitutionslegat)

	vor 1391	1391– 1400	1401– 1410	1411– 1420	1421– 1430	1431– 1440	1441– 1450	1451– 1460	1461– 1470	1471– 1480	1481– 1490	1491– 1500	1501– 1510	1511– 1520	1521– 1530	1531– 1538	T.
281 Testamente	1	4	6	7	10	11	7	13	20	20	20	29	38	41	30	24	281
Siechenhaus	1	1	2	4	5	2	3	4	8	5	4	8	10	8	4	3	72
Elendenherberge	0	1	3	2	0	2	1	1	0	1	0	1	0	1	2	0	15
Oberes Spital	1	2	2	3	6	8	4	6	10	10	9	12	20	14	6	4	117
Niederer/Grosses Spital	1	3	2	3	5	4	2	5	7	7	7	6	14	9	5	3	83
Seilerspital	0	1	3	1	1	1	1	1	2	1	3	3	1	2	1	0	22
Antonierspital	0	0	0	0	0	0	0	1	1	3	4	6	10	5	1	0	31
<i>Siechen %</i>	100	25	33	57	50	18	43	31	40	25	20	28	26	20	13	13	26
<i>Oberes Spital %</i>	100	50	33	43	60	73	57	46	50	50	45	41	53	34	20	17	42
<i>Niederer/Grosses Spital %</i>	100	75	33	43	50	36	29	38	35	35	35	21	37	22	17	13	30

Tabelle 13: Vergabungen an stadtbernische karitative Einrichtungen ohne Berücksichtigung spezifischer Altäre (inkl. Substitutionslegat)

		vor 1391	1391– 1400	1401– 1410	1411– 1420	1421– 1430	1431– 1440	1441– 1450	1451– 1460	1461– 1470	1471– 1480	1481– 1490	1491– 1500	1501– 1510	1511– 1520	1521– 1530	1531– 1538	T.
	281 Testamente	1	4	6	7	10	11	7	13	20	20	20	29	38	41	30	24	281
	Dietrichhaus	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Weisse Schwes- tern (Deutsch- orden)	Isenhuthaus	0	1	1	0	3	1	1	2	0	0	1	2	1	3	2	0	18
	Jordanhaus	0	1	1	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
	Bröwenhaus	0	0	0	0	1	1	1	2	5	3	4	8	3	0	3	0	31
	Weisse Schwestern	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2	2	6	10	2	0	23
Graue Schwes- tern (Franzis- kaner)	Krattingerhaus	0	1	1	0	2	3	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	9
	Schwester an der Brücke	1	1	0	0	1	2	2	1	1	0	2	1	2	2	0	0	16
	Willige Arme/vor den Predigern	0	1	1	0	1	2	2	1	3	0	0	2	0	2	2	0	17
	Graue Schwestern an der Herrengasse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	2	7	0	12

Tabelle 14: Vergabungen an stadtbernische Beginensamnungen (inkl. Substitutionslegat)

	vor 1391	1391– 1400	1401– 1410	1411– 1420	1421– 1430	1431– 1440	1441– 1450	1451– 1460	1461– 1470	1471– 1480	1481– 1490	1491– 1500	1501– 1510	1511– 1520	1521– 1530	1531– 1538	Total
281 Testamente	1	4	6	7	10	11	7	13	20	20	20	29	38	41	30	24	281
Weisse Schwestern (Deutschorden)	0	1	1	0	4	1	2	3	6	3	7	10	9	12	5	0	64
Graue Schwestern (Franziskaner)	0	1	1	0	2	2	2	1	3	1	3	5	2	4	8	0	35

Tabelle 15: Vergabungen an Beginensamnungen nach Ordensaufsicht (inkl. Substitutionslegat)

	vor 1391	1391– 1400	1401– 1410	1411– 1420	1421– 1430	1431– 1440	1441– 1450	1451– 1460	1461– 1470	1471– 1480	1481– 1490	1491– 1500	1501– 1510	1511– 1520	1521– 1530	1531– 1538	Total
281 Testamente	1	4	6	7	10	11	7	13	20	20	20	29	38	41	30	24	281
U. L. Frauen E.	0	0	0	0	0	2	0	1	1	4	7	10	11	15	1	0	52
St. Jakob	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	10	2	0	17
Heiliggeist	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	3	2	0	0	8
St. Anna	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	6	1	0	8
<i>U. L. Frauen E. %</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>18</i>	<i>0</i>	<i>8</i>	<i>5</i>	<i>20</i>	<i>35</i>	<i>34</i>	<i>29</i>	<i>37</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>19</i>
<i>St. Jakob %</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>13</i>	<i>24</i>	<i>7</i>	<i>0</i>	<i>6</i>
<i>Heiliggeist %</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>10</i>	<i>3</i>	<i>8</i>	<i>5</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>3</i>
<i>St. Anna %</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>3</i>	<i>15</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>3</i>

Tabelle 16: Vergabungen an stadtbernische Bruderschaften (inkl. Substitutionslegat)

	vor 1391	1391– 1400	1401– 1410	1411– 1420	1421– 1430	1431– 1440	1441– 1450	1451– 1460	1461– 1470	1471– 1480	1481– 1490	1491– 1500	1501– 1510	1511– 1520	1521– 1530	1531– 1538	Total
281 Testamente	1	4	6	7	10	11	7	13	20	20	20	29	38	41	30	24	281
Kirchen und Klöster	1	1	3	2	7	8	6	13	18	18	17	25	33	36	14	0	202
Spitäler und Siechenhaus	1	3	3	4	8	10	4	7	13	11	13	13	24	20	9	5	148
Samnungen	0	2	2	0	4	2	3	3	7	4	8	11	9	13	9	0	77
Bruderschaften	0	0	0	0	0	2	0	1	1	4	8	11	16	20	3	0	66
<i>Kirchen und Klöster %</i>	<i>100</i>	<i>25</i>	<i>50</i>	<i>29</i>	<i>70</i>	<i>73</i>	<i>86</i>	<i>100</i>	<i>90</i>	<i>90</i>	<i>85</i>	<i>86</i>	<i>87</i>	<i>88</i>	<i>47</i>	<i>4</i>	<i>72</i>
<i>Karitative Einrichtungen %</i>	<i>100</i>	<i>75</i>	<i>50</i>	<i>57</i>	<i>80</i>	<i>91</i>	<i>57</i>	<i>54</i>	<i>65</i>	<i>55</i>	<i>65</i>	<i>45</i>	<i>63</i>	<i>49</i>	<i>30</i>	<i>21</i>	<i>53</i>
<i>Samnungen %</i>	<i>0</i>	<i>50</i>	<i>33</i>	<i>0</i>	<i>40</i>	<i>18</i>	<i>43</i>	<i>23</i>	<i>35</i>	<i>20</i>	<i>40</i>	<i>38</i>	<i>24</i>	<i>32</i>	<i>30</i>	<i>0</i>	<i>27</i>
<i>Bruderschaften %</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>18</i>	<i>0</i>	<i>8</i>	<i>5</i>	<i>20</i>	<i>40</i>	<i>38</i>	<i>42</i>	<i>49</i>	<i>10</i>	<i>0</i>	<i>23</i>

Tabelle 17: Vergabungen an stadtbernische geistliche und karitative Einrichtungen (inkl. Substitutionslegat)

Institution	Letzte Nennung vor 1528													Nennungen nach 1528									
	1402	1438	1480	1518	1519	1520	1521	1522	1523	1524	1525	1526	1527	1528	1529	1530	1531	1532	1533	1534	1535	1536	
Dietrichhaus	x																						
Jordanhaus		x																					
Krattingerhaus*			ca. x																				
Bruderschaft Heiliggeist				x																			
Kapelle U.L.F. auf dem Gebein					x																		
Schwester an der Brücke						x																	
Bruderschaft U. L. Frauen E.								x															
Seilerspital									x														
Antonierspital									x														
Nydegg									x														
Siechenhaus										x							x		x		x	x	
Isenhuthaus										x													
Willige Arme/vor den Predigern										x													
Bruderschaft St. Anna										x													
Bruderschaft St. Jakob										x													
Weisse Schwestern (Deutschorden)											ca. x												
Franziskaner											ca. x												
Oberes Spital											ca. x						x		x		x	x	
Niederer Spital/ Grosses Spital												x					x		x	x		x	
Arme Leute													x								x		
Elendenherberge													x										
St. Vinzenz													x										
Dominikanerinnen													x										
Bröwenhaus													x										
Graue Schwestern an der Herrengasse (Franziskaner)													x										
Grosses Almosen														x			x	x	x			x	

	Letzte Nennung vor 1528											Nennungen nach 1528									
Gemeiner Mushafen														x							
Dominikaner													x								
Blatternhaus in der Sandfluh															x			x		x	x

*«die da im Krattigerhaus gesin» – um 1480 also schon nicht mehr dort wohnhaft

Tabelle 18: Nennung stadtbernischer geistlicher und karitativer Einrichtungen vor/nach der Reformation (inkl. Substitutionslegate)

	1517	1518	1519	1520	1521	1522	1523	1524	1525	1526	1527	Total
Anzahl Testamente	3	7	9	2	0	2	5	6	1	4	6	45
St. Vinzenz	2	4	7	1	0	1	4	2	1	2	0	24
Nydegg	0	3	2	0	0	0	2	0	0	0	0	7
Franziskaner	0	3	4	1	0	0	2	2	1	0	0	13
Dominikaner	0	3	4	1	0	0	3	2	0	1	1	15
Dominikanerinnen	0	2	1	0	0	0	2	2	0	1	0	8
Kirchen und Klöster	3	6	7	2	0	1	4	4	1	3	1	32
Oberes Spital	1	3	2	0	0	0	2	3	1	0	0	12
Niederer Spital	0	2	0	0	0	1	1	2	0	2	0	8
Antonierspital	0	5	1	0	0	0	2	0	0	0	0	9
Seilerspital	0	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	3
Siechenhaus	0	3	2	0	0	0	2	2	0	0	0	9
Elendenherberge	0	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0	3
Spitäler und Siechenhaus	1	5	3	2	0	1	3	3	1	1	0	20
Samnungen	0	3	5	1	0	0	3	3	1	2	0	18
Bruderschaften	0	4	5	2	0	1	1	1	0	0	0	14

Tabelle 19: Nennung stadtbernischer geistlicher und karitativer Einrichtungen in den Jahren vor der Reformation, 1517–1527 (inkl. Substitutionslegate)

Testierende	Nachgewiesene Berufs-/ Gesellschaftszugehörigkeit in () = Gatte der Testatorin	Patrozinium des Altars (Institution)
Anton Archer	Pfistern	St. Genoveva von Brabant (?) (St. Vinzenz)
Gilian Schöni		
Hans Schwab		
Rudolf Zollikofer		
Niklaus (I.) Zurkinden		
Margaretha Archer, geb. Fränkli		
<i>Anna Krauchtaler, geb. N.N.</i>		
<i>Jörg Krebs</i>		
<i>Elsbeth Selzach, geb. Rabos</i>		
<i>Lienhard Suren</i>		
Gilian Achshalm	Schmieden	St. Loy/10 000 Ritter (St. Vinzenz)
Peter Achshalm		
Hans Burger		
Michael Stör		
Michael Zechender		
Barbara Baumgartner, geb. Graf		
Anna Bur, geb. Mutter		
Ale Gloggnier, geb. Tschetti		
<i>Peter Genhart</i>		
<i>Margaretha Genhart, geb. Henmann</i>		
<i>Peter Lappo</i>	Mittellöwen/Gerbern	St. Bartholomäus (St. Vinzenz)
Peter, der Armbruster		
Peter Roggli		
Hans Tillier		
Clewi Ueltschi		
Martin Uttinger		
<i>Barbara Baumgartner, geb. Uttinger</i>		
<i>Bartholomäus Steiger</i>		
<i>Margaretha Wabrer</i>	Schuhmachern	St. Crispin und Crispinian (Franziskaner)
Clewi Meienberg		
Els Schilt, geb. N.N.		
Margaretha Zimmermann, geb. Eyer		
<i>Els von Horw, geb. von Bach</i>		
<i>Niklaus Otti</i>		
<i>Lucia Spar, geb. Apotheker (?)</i>	Kaufleuten	St. Wolfgang (St. Vinzenz)
Anton von Buchsee		
Hans Holl		
Jakob Holl		
<i>Elsbeth Selzach, geb. Rabos</i>		
<i>Agnes Isenbach, geb. Wollenberg</i>	Metzgern	St. Wendelin (?) (St. Vinzenz)
Hartmann Hoffmann		
Peter Strub		
Margaretha Brösemler, geb. Mangolt	Affen	Vier gekrönte Märtyrer (St. Vinzenz)
Stefan Hurder		
Germann Tschanen		
Margaretha Hurder, geb. Thormann	Webern	Patrozinium nicht bekannt (Franziskaner)
Rudolf Huber		
<i>Margaretha Genhart, geb. Henmann</i>	–	St. Nikolaus (?) (Niederer Spital)

Tabelle 20: Bei 33 von 48 Verfügungen an Gesellschaftsaltäre lässt sich eine entsprechende Zunftzugehörigkeit der Testatoren/Testatorinnengatten nachweisen.